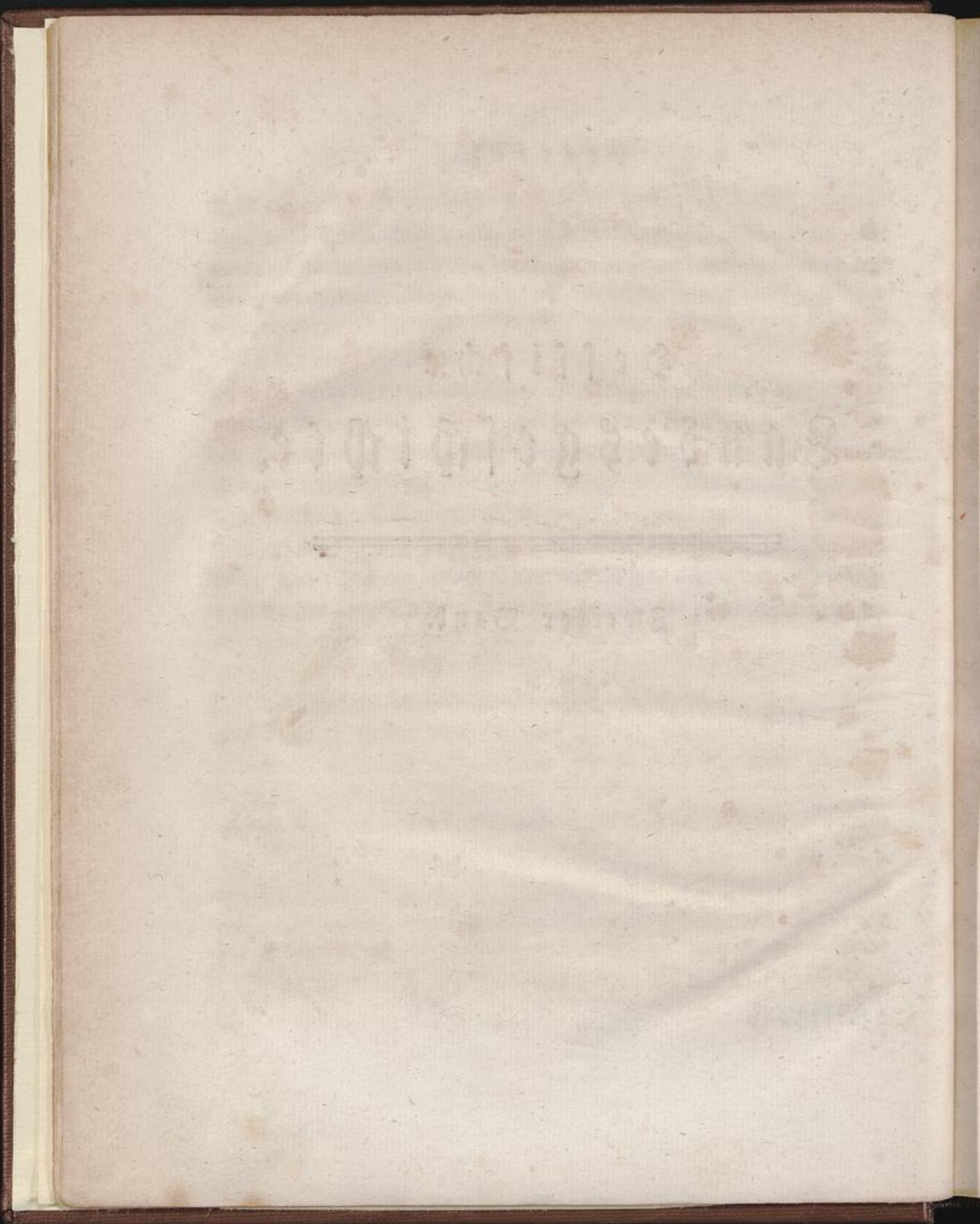


Hessische
Landesgeschichte.

Zweiter Band.





Erster Abschnitt.

Geschichte der Hessen, als eines besondern Volks,
unterm Namen der Sueben und Chatten.

§. I.

Vorbereitung.

So roh und wild auch die Deutschen, zur Zeit ihrer ersten Erscheinung in der Geschichte, in Vergleichung mit andern kultivirten Nationen scheinen, so war doch im Grund sowohl ihre bürgerliche als Kriegsverfassung schon zu ausgebildet, als daß nicht lange Jahrhunderte erforderlich gewesen wären, um sie auch nur auf diese Stufe zu bringen. Sie war ihrem Boden und Klima, und dem einfachen Gang des Naturmenschen angemessen, und was wir Geseze und Rechte nennen, war ihnen durch lange Uebung schon unverbrüchliche Sitte worden. In dieser Lage bleibt ein Volk, so lang es sich selbst überlassen ist, unzehlige Jahre

auf einerlei Stufe stehn; es wird ein Stoß von aussen erfordert, der den Standpunkt verrücke, und seinem Charakter und Sitten neue Richtung gebe. Wir dürfen also nicht zweifeln, daß die Teutschen zu der Zeit, als sie uns durch die Römer zuerst bekannt worden, schon uralte Bewohner ihres Landes waren: wie und wann sie aber dahin gekommen? wie sich die einzelnen Nationen aus dem allgemeinen Stamm entwickelt, und ein eignes Ganzes gebildet? das alles sind Untersuchungen, die, bei dem Mangel gehöriger Nachrichten, ihren Verfassern wohl Spiel des Witzes und der Einbildungskraft, aber dem Leser keinen Unterricht gewähren. Wenn wir auch wissen, daß die alten Teutschen theils unter den Scythen, theils unter den Celten begriffen waren, so haben wir doch eigentlich nur Namen gewonnen, mit denen die Griechen und Römer selbst keinen bestimmten Begriff zu verbinden wußten. Livius erzehlt ^{a)}, daß zu den Zeiten des Römischen Königs Tarquinius Priscus ein Celtischer König in Gallien, Ambigatus, seine Schwesteröhne, den Bellovesus und Sigovesus, mit mächtigen Kolonien, den erstern nach Ober-Italien, den andern nach dem Hercynischen Wald in Teutschland ausgesandt: daraus folgt aber noch nicht, daß letzterer Teutschland zuerst bevölkert, noch weniger aber, daß seine Kolonie den ältesten Bewohnern Hessens den Ursprung gegeben ^{b)}; dann der einzige Grund, daß die Hessen einen Theil des Hercynischen Walds bewohnten, würde zu viel beweisen, und eben so gut auch von den meisten übrigen Germanischen Nationen gelten können, da jener Wald, nach der Beschreibung der Römischen Schriftsteller, den größten Theil des heutigen Teutschlands überdeckte. Es kann also auch die Nachricht Cäsars von den Gallischen Kolonien in Teutschland, und daß sich besonders die Volsker Tektosager aus dem heutigen Languedok herausgezogen, und um den Hercynischen Wald angebaut, hier in keinen Anschlag kommen ^{c)}. Eben diese Schriftsteller brauchen vielmehr

^{a)} Livius L. V. c. 34.

^{b)} wie Hr. Hofr. Leuthorn Hess. Gesch. Th. 1 S. 5. 6. aus dieser Stelle beweisen will.

^{c)} Cäsar Bell. Gall. L. VI. c. 24. sagt: Fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter homi-

num multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea, quae fertilissima sunt, Germaniae loca circum Hercyniam silvam (quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orcyniam appellant) Volcae Tektosages occupavere, atque ibi confederunt:

vielmehr auch bei den Teutschen ihre gewöhnliche Ausflucht, wenn sie von dem Ursprung eines Volks nichts zu sagen wissen; sie sehen sie für Aborigenes oder Eingeborne an. Alles andre, was die Griechen und Römer von den Galliern — denen sie wohl manches zuschrieben, was eigentlich die Teutschen angien —, oder von dem Einbruch der Cimbern und Teutonen in die Römischen Provinzen, erzehlen, liegt auffer meinen Grenzen, weil es auf das Land, dessen Geschichte ich schreibe, keinen, oder wenigstens keinen bekannten, Einfluß hatte. Selbst die Kriege der Teutschen mit den Römern, bei denen die alten Hessischen Stammväter

unmit-

runt: quae gens ad hoc tempus iis sedibus sese continet, summamque habet iustitiae atque bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua Germani, permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur. Diese Volsci werden Tectosages genannt, zum Unterschied von den Volcis Arecomicis, die um Narbonne wohnten. Von beiden handelt Strabo L. IV. ed. Amelov. p. 285 &c. weitläufig. Die Kolonie der Tectosager in Teutschland, von der Cäsar redet, hält Hr. Justiz. Möser Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 126 mit den nachherigen Chatten für einerlei, die sich in den Suevischen Bund eingelassen hätten, und glaubt, daß Cäsar hierin bloß nach den Begriffen der Griechen geredet, die jene Suevischen Bundesgenossen lange Zeit, wiewol irrig, für Gallier gehalten. Soviel ist gewiß, daß, auffer dem Cäsar, kein einziger anderer Schriftsteller von dieser Kolonie der Volcker in Teutschland weiß, und selbst Strabo, der doch nach dem Cäsar lebte, und ihn öfters anführt, auch die Volcos Tectosages sehr wohl kannte, redet nur von ihren nach Aemilien und Griechenland ausgesandten Schwärmen. Da indessen Cäsar von dieser Kolonie als noch zu seiner Zeit existirend spricht, auch sie näher charakterisirt: so muß er doch ein besondres damals in Teutschland wohnendes Volk darunter gemeint haben, er mag nun in der Ab-

leitung selbst recht haben, oder nicht. Die Sueven, worunter er, wie ich §. III. unrückersprechlich erweisen werde, die Chatten versteht, kann er unmöglich dafür gehalten haben. Er hatte mit diesem teutschen Volk hauptsächlich zu thun, schildert daher auch L. IV. seine Sitten umständlicher, und selbst die Beschreibung der Germaner, wovon die obige Stelle ein Theil ist, stellt er nur bei Gelegenheit der Sueven an: wie sollte er dann bei diesem ihm so wichtigen Volk den merkwürdigen Umstand vergessen haben, daß er gerade sie für jene Gallische Kolonie halte? Vielmehr schildern er sowol als Tacitus, und alle andere Schriftsteller, die Sueven oder Chatten als die furchtbarste und originalste unter allen eigentlichen Germanern, longe maximam et bellicosissimam gentem omnium Germanorum, geschweige dann, daß sie dasselbe für Gallische Ankömmlinge gehalten haben sollten: auch unterscheidet Cäsar die angebliche Kolonie der Volcker noch ausdrücklich von den eigentlichen Germanern, indem er sie nur mit ihnen in Vergleichung setzt, eadem inopia, egestate et patientia, qua Germani, permanent, und da die Sueven oder Chatten mitten im Hercynischen Wald wohnten, darin ihre Grenzen anfiengen und endigten, so sagt er im Gegentheil von den Volckern nur: loca circum Hercyniam silvam occupavere.

unmittelbar, aber nur als Theil des Ganzen, intressirt waren, werde ich lediglich in Beziehung auf sie, und soviel kürzer erzehlen, weil meine Leser, wenigstens diejenigen, um deren Beifall ich arbeite, die allgemeine Teutsche Geschichte wohl nicht aus der Hessischen werden lernen wollen. Ich fange also da an, wo eine teutsche Geschichte allein anfangen kann oder soll, von den Zeiten Cäsars, und wem auch dieses noch zu weit ausgeholt scheint, wird sich durch die genaue Verbindung der spätern Begebenheiten mit den vorhergehenden von selbst widerlegt finden.

§. II.

Cäsars Kriege in Gallien und Teutschland, besonders in Rücksicht auf die Sueven.

Dem Ehrgeiz Cäsars haben wir die erste nähere Bekanntschaft mit Teutschland zu danken. Er wollte seinen Namen durch Thaten verherrlichen, um hernach das Gewicht derselben soviel kräftiger auf sein Vaterland fallen zu lassen; aber wo sollte er Stoff dazu finden? In der alten damals bekannten Welt war, ausser den Parthern, beinah nichts mehr zu überwinden übrig, andre Feldherrn hatten schon überall die Lorbeern abgebrochen, und Siege über Asiater, deren Weichlichkeit die Römer selbst verachteten, gaben ohnehin seinem Stolz nicht Nahrung genug. Nur gegen die Nördlichen Theile von Europa war noch Ehre einzulegen. Der Schrecken, den ehemals die Gallier durch Eroberung Roms über ganz Italien verbreitet, machte ihren Namen noch immer furchtbar, und der gleich gefährliche Krieg mit den Cimbern und Teutonen hatte diesen Schrecken erneuert. Je schwieriger das Unternehmen schien, soviel ruhmvoller war die Ausföhrung; auch bliebe Cäsar der Stadt Rom, zu Wahrung seines Intresse, noch immer nahe genug. Er ließ sich also, vermög seiner damaligen Uebermacht im Staat, das diesseitige Gallien (Gallia Cisalpina), und das wenige von dem jenseitigen, das die Römer schon einhatten, oder die heutige Provence, nach seinem Konsulat auf mehrere Jahre zur Provinz geben. An Gelegenheit zu Handeln kommt es nicht fehlen, weil er sie suchte. Die Aeduer riefen ihn gegen die Helvetier zu Hülfe, die damals, ihrer alten Heimath überdrüssig, neue Wohnungen in Gallien suchten, und

und Cäsar überwand sie. Dieser glückliche Erfolg verwickelte ihn in einen neuen Krieg, den er soviel williger übernahm, weil er seinen großen Entwurf, die Gallier selbst zu unterjochen, der Ausführung näher brachte. Die Aeduer und Sequaner hatten seit langen Jahren um die Obermacht in Gallien geeifert, und als die letztern endlich unterlagen, riefen sie, ihr voriges Ansehen wieder herzustellen, den Ariovist, einen König oder Heerführer einiger oberrheinischen teutschen Völker, zu Hülfe. Er kam mit großer Macht, und überwand die Aeduer, ward aber bald seinen Freunden eben so verderblich, als den Feinden: dann er wagte den kühnen Entwurf, sein rauhes Vaterland mit dem ungleich kultivirtern Gallien zu vertauschen, und besetzte daher nicht nur einen Theil des Gebiets der Aeduer und Sequaner mit den bei sich habenden Völkern, sondern verlangte auch für 26,000 Haruder, die er noch weiter über den Rhein herüber zoge, von neuem Wohnungen. Diese gemeinsame Noth vereinigte die Sequaner und Aeduer wieder, sie baten den Cäsar um Hülfe, dessen Streitlust sie ohnehin nicht besser zu schmeicheln wußten, und es bedurfte kaum des Bewegungsgrundes, daß widrigenfalls sich alle Deutschen über den Rhein ziehn, und Gallien einnehmen würden. Cäsar gebot also dem Ariovist, um ihn zum Krieg zu nöthigen, den Aeduern und Sequanern, als Römischen Bundesverwandten, die abgenommenen Länderstriche und Geiseln zurückzugeben. Ariovist war an sich zum Widerstand stark genug; nur hielten ihn die Wahrsagereien der Weiber noch auf, die vor dem Neumond kein Treffen geliefert haben wollten, wenn sie anders nicht der Feldherr selbst, um die kriegerische Hitze der Seinigen aufzuhalten, und die Römer durch den kleinen Krieg zu ermüden, zu diesem Orakel abgerichtet hatte. Sein Heer war aus Harudern, Markomannen, Triboccern, Vangionern, Nemetern, Sedusiern, lauter Völkern, die damals noch zwischen der Donau, dem Rhein und Main wohnten, und ausserdem noch aus Sueven zusammengesetzt ^{a)}. Die letztern werden also hier als eine besondere, von den andern verschiedne, Nation angegeben, und scheinen erst durch Heurath mit dem Ariovist in Bund gekommen zu seyn: dann dieser hatte sich, nach Cäsars Bericht, noch vor seinem Uebergang über den Rhein,

^{a)} Caes. Bell. Gall. L. I. c. 51: Germani Marcomannos, Triboccos, Vangiones, Nemetes, suas copias e castris eduxerunt, generatimque Sedusios, Suevos. constituerunt paribusque intervallis, Harudes,

Rhein, mit einer Suevin, also gewis der Tochter irgend eines Suevischen Fürsten, vermählt ^{b)}, und die Sueven ermangelten auch nach seiner Niederlassung in Gallien nicht, ihm mit neuer Hülfe zuzueilen. Die Trevirer oder Trierer sandten dem Cäsar Nachricht zu, daß 100. Landregimenter der Sueven an den Ufern des Rheins zum Uebergang bereit stünden, es mag nun seyn, daß sie von Ariovists vorstehender Gefahr gehört, oder daß sie sich auf eben die Art, wie dieser, in Gallien niederzulassen dachten; sie hatten einen Nasua und Cimberius, zwei Brüder, zu Anführern ^{c)}. Soviel nöthiger hielt Cäsar ein Treffen, ehe noch jene Verstärkungen anrückten, und die Römische Tapferkeit siegte, obgleich die Deutschen in dieser Schlacht, so wie in dem ganzen Feldzug, schon größere Kriegskunst verriethen, als man von sogenannten Barbaren erwarten sollte ^{d)}. Ariovist floh nach Deutschland, wo er nicht lange nachher starb. Auf die Nachricht von dem verlohrenen Treffen zogen sich die vorerwähnten Suevischen Landregimenter erschrocken nach ihrer Heimath zurück: aber ihre Nachbarn, die Ubier, bedienten sich ihrer Bestürzung, verfolgten sie, und machten eine große Anzahl nieder ^{e)}.

Nach Ariovists Ueberwindung fand Cäsar leicht zu neuen Händeln Stoff, und die Gallier boten ihn selbst dar. Sie waren seiner Kriegslust, so wie überhaupt

b) Caes. I. c. c. 53: Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, quam domo secum adduxerat, altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam: utraeque in ea fuga perierunt; duae filiae harum, altera occisa, altera capta est. Die Fürnehmen unter den Deutschen heuratheten zuweilen mehr als eine Frau, entweder aus politischen Absichten, oder auch bloß zum Staat und als Standeszeichen. Vergl. Tacit. Germ. c. 9.

c) Caes. B. Gall. L. I. c. 37. Die Gesandten der Trevirer berichten: pagos centum Suevorum ad ripam Rheni confedisse, qui Rhenum transire conarentur, iis praeesse Nasuam et Cimberium fratres. Cäsar meldet Bell. Gall. L. IV. c. 1: Suevi — centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum

bellandi causa suis ex finibus educunt &c.; es müßten also, nach dieser Rechnung, 100,000 Mann gewesen seyn, die sich hier am Rhein festgesetzt. Es war aber diese ganze dem Cäsar zugebrachte Sage von der Macht der Sueven und ihren jährlichen Heerfahrten wohl gewis übertrieben, wie ich S. XII. weiter ausführen werde. Uebrigens scheinen sich die Sueven dem Gebiet der Trevirer gegen über, also von der Lahn nach dem Main zu, gelagert zu haben, weil gerade diese dem Cäsar die ängstliche Nachricht brachten.

d) Cäsar beschreibt das Treffen l. c. C. 51. &c. noch umständlicher aber Dio Cass. L. 33. C. 48-50.

e) l. c. Cap. 54: Suevi, qui ad ripas Rheni venerant, domum reverti coeperunt: quos Ubii, qui proximi Rhenum incolunt, perterritos incuti, magnum ex his numerum occiderunt.

haupt der Römischen Herrschaft, schon zu kundig, als daß sie nicht ihr Schicksal hätten ahnden sollen, wenn sie nicht dem weitem Fortgang zum voraus widerstünden. Sie stritten daher theils in einzelnen Völkerschaften, theils in Verbindung, mit dem Cäsar, und besonders machten ihm die Belgier, größtentheils ursprünglich teutsche Abkömmlinge, zu schaffen: aber Cäsars Geist und die Römische Kriegskunst waren dem wildem Muth der Gallier, so wie nachher der Teutschen, überlegen. Die erste Gelegenheit, seine siegreichen Waffen auch über dem Rhein zu zeigen, gaben ihm die Uspeter und Tenchterer, oder vielmehr, er zwang sie durch offenbare Zudringlichkeiten dazu, so daß Cato, wie Plutarch erzehlt, bei dieser Gelegenheit im Senat die Meinung küßerte, man solle ihn den Barbaren ausliefern, um den Staat wegen beleidigtem Völkerrecht auszusüßen f). Wahrscheinlich hatten diese beiden Völker anfangs in dem obersten Theil des heutigen Hessens, nach der Weser zu, im Bisthum Paderborn und den anliegenden Ländern von Westphalen gewohnt g); wenigstens forderte ihre Anzahl einen weiten Länderraum, da Cäsar, auch nach ihrer Auswanderung, bloß die streitbare Mannschaft noch auf 430000 Köpfe schätzt h). Demungeachtet konnten sie ihren mächtigen Nachbarn, den Sueven, nicht widerstehn, die sie nach langen Kriegen theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch verhinderten Ackerbau, zu dem verzweifeltsten Entschluß brachten, ihre bisherigen Wohnsitze ganz zu verlassen. Nun schwärmten sie, um neue zu suchen, drei Jahre lang in Teutschland herum, bis sie endlich am Niederrhein die Menapier, die auf beiden Ufern des Stroms wohnten, überlisteten, und sich ihre Wohnungen zueigneten i).

Ver-

f) Plutarch. in Caesare.

g) S. die folgende not. i).

h) Caes. bell. Gall. L. IV. C. 15: nostri ad unum omnes incolumes, perpaucis vulneratis, ex tanti belli timore, cum hostium numerus capitum CDXXX. millium fuisset, se in castra receperunt. Vergl. not. l).

i) Caes. L. IV. C. 1: Ea, quae secuta est, hieme, qui fuit annus Cn. Pompejo, M. Crasso

Seff. Landesg. II. B.

Cos. Uspetes (Tacitus und andere nennen sie auch Uspior) Germani, et item Tenchteri, magna cum multitudine hominum flumen Rhenum transierunt, non longe a mari, quo Rhenus influit; causa transeundi fuit, quod ab Suevis complures annos exagitati, bello premebantur, et agricultura prohibebantur; und C. 4: Uspetes et Tenchteri, — qui complures annos Suevorum vim sustinerant, ad extremum tamen agris expulsi, et multis locis Germaniae triennium vagati, ad Rhenum pervenerunt &c. Wo diese

B

Uspeter

Bergeblich erboten sie sich dem Cäsar zu Diensten und Freundschaft, sobald er ihnen entweder die eingenommenen Wohnungen vergönnte, oder andre einräumte: auch schreckten ihn ihre Drohungen nicht, daß ihnen an Muth und Tapferkeit nur die Sueven überlegen seien, denen aber selbst die unsterblichen Götter nicht gewachsen wären ^k). Der Römer überfiel sie wider Treu und Glauben, und der größte Theil derselben erlag entweder dem Schwerdt, oder ersof in der Mosel und Rhein ^l). Die wenigen Ueberbleibsel retteten sich über den Rhein zu den Sifambem, in die Gegenden der heutigen Herzogthümer Bergen und Clev, und der Grafschaft Mark: aber eben dieses diente dem Ehrgeiz Cäsars, dem es nicht wenig schmeichelte, zuerst unter den Römern mit einer Armee über den Rhein gesetzt zu haben, zum scheinbaren Vorwand; dann die Sifambem weigerten sich, die unglücklichen Flüchtlinge auszuliefern. Hierzu kam noch, daß ihn die Ubier flehentlich um Hülfe gegen die Sueven baten. Dieses Volk wohnte vom Main über die Lahn hinaus, und von da bis zum Ende der heutigen Wetterau ^m). Eben diese

Ulpeter und Tenchterer gewohnt, ehe sie von den Sueven ausgetrieben worden, läßt sich nicht mit Gewisheit sagen: ich werde aber S. IV. wahrscheinlich zu machen suchen, daß sie in dem nachmaligen Pagus Hassi-Saxonicus zu Haus waren, und daß, nach ihrer Vertreibung, die Chatzen in einen Theil des verlassenen Landes eine Kolonie geschickt, die nach ihrem Namen die Chassuarier genennt worden.

^k) sese unis Suevis concedere, quibus ne dii quidem immortales pares esse possint: reliquum quidem in terris esse neminem, quem non sapere possent. Caes. L. IV. C. 7.

^l) Caes. l. c. C. 14 &c.: es ist aber kein Zweifel, daß Cäsar sowohl die Anzahl des Volks überhaupt, als die der Erschlagenen insbesondere, übertreibe. Wäre, wie er will, nur der Theil der Reuterei, der auf Bouragirung ausgewiesen, und daher dem Treffen nicht beigewohnt, übrig geblieben, und zu den Sifambem entflohen: wie wäre es möglich gewesen, daß diese wenige

Ueberbleibsel zur Zeit Kaiser Augusts schon wieder zu eignen Völkerschaften hätten angewachsen seyn, und dem Römischen Reich gefährlich werden können? Und doch war dieses der Fall.

^m) Caes. L. IV. c. 3: Ad alteram partem succedunt Ubii (quorum civitas fuit ampla atque florens, ut est captus Germanorum) et paulo, quam sunt ejusdem generis, et ceteris humaniores, propterea quod Rhenum attingunt, multumque ad eos mercatores ventitant, et ipsi propter propinquitatem Gallicis sunt moribus assuefacti. Hoc cum Suevi, multis saepe bellis experti, propter amplitudinem gravitatemque civitatis, finibus expellere non potuissent, tamen vestigales sibi fecerunt, ac multo humiliores infirmioresque redegerunt. Hieraus sowohl, als aus dem, was ich not. q) von der Gegend, wo Cäsar die Rheinbrücke aufgeschlagen, sagen werde, ergiebt sich die Lage der Ubier an dem Rhein her, zwischen der Lahn und dem Main, die ohnehin schon von Cluver, Spener und andern Geographen, außer

diese Lage, und die Nachbarschaft mit Gallien, die sie zum Handel gewöhnte, hatte ihre Sitten, verhältnismäßig gegen andre Deutschen, schon mehr verfeinert, und den Gallischen näher gebracht ⁿ⁾: aber sie machte ihnen zugleich die Sueven, die sie vom Rhein abschnitten, zu natürlichen Feinden, und die Grausamkeit, womit sie, nach Ariovists Niederlage, die obgedachten Suevischen Landregimenter auf ihrem Rückzug überfallen hatten, mochte diesen Nationalhaß von neuem entflammt haben. Die Sueven mußten sich bald nach diesem Vorfall, und während daß Cäsar die Gallischen Völker bekriegte, an den Ubiern gerochen haben; sie machten sie zinsbar, weil sie, um ganz aus ihren Wohnsitzen verjagt zu werden, noch immer zu mächtig waren ^{o)}. Dieses Joch scheinen damals die Ubiern, im Vertrauen auf Römische Hülfe, wieder haben abschütteln zu wollen; und eben darum überfielen die Sueven sie von neuem, und hielten sie gleichsam belagert. In dieser Noth suchten die Ubiern durch Gesandten und Geißel, und unter den größten Freundschaftsverbietungen, den Beistand Cäsars, oder er möchte, wenn er daran durch andre Staatsgeschäfte verhindert würde, nur mit seiner Armee über den Rhein gehn; das werde zu ihrer Erleichterung und bessern Aussicht auf die Zukunft schon genug seyn; dann der Römische Namen sei durch Ariovists Ueberwindung, und den neulichen Vorgang mit den Uspetern und Tenchterern, auch den entferntesten teutschen Nationen so furchtbar worden, daß ihnen schon die Meinung von Römischer Freundschaft Sicherheit gewähren könne; zugleich erboten sie sich, die nöthigen Schiffe zur Ueberfahrt zu stellen ^{p)}. Cäsar hielt es

311

auffer Zweifel gesetzt worden, und sich durch die folgende Geschichte der Chatten und Mattiaker, die nach ihrer Vertreibung ihr Land eingenommen, noch weiter erläutert. Ich habe auch schon im I. Bande S. II. S. 10. 11. davon gehandelt.

ⁿ⁾ S. die vorhergehende not. ^{m)}.

^{o)} ebendas.

^{p)} Caes. Bell. Gall. L. IV. C. 16: Ubi autem, qui uni ex transrhenanis ad Caesarem legatos miserant, amicitiam fecerant, obsides dederant, magnopere orabant, ut sibi auxilium fer-

ret, quod graviter ab Suevis premerentur: vel, si id facere occupationibus reipublicae prohiberetur, exercitum modo Rhenum transportaret: id sibi ad auxilium spemque reliqui temporis satis futurum; tantum esse nomen atque opinionem ejus exercitus, Ariovisto pulso, et hoc novissimo proelio facto (mit den Uspetern und Tenchterern), etiam ad ultimas Germanorum nationes, uti opinione et amicitia populi Romani tuti esse possint; navium magnam copiam ad transportandum exercitum pollicebantur.

zu unsicher, und zugleich der Hoheit des Römischen Volks nicht angemessen, mit Schiffen über den Rhein zu setzen: er erbaute also, in Zeit von zehn Tagen, in der Gegend der heutigen Niedergrafschaft Katzenelenbogen eine Brücke 9). Die Sikambrier zogen sich, samt den Flüchtlingen der Usipeter und Tenchterer, in die Wälder, Cäsar konnte daher nichts thun, als Felder verwüsten und Dörfer verbrennen, und führte seine Armee nach einigen Tagen ins Land der Ubier zurück 7). Hier erfuhr er durch Kundschafter, die Sueven hätten, auf die erste Nachricht vom Brückenbau, ihrer Gewohnheit nach eine allgemeine Rathsversammlung gehalten, und darauf durch Boten überall bekannt machen lassen, die Weiber und Kinder und alles Vermögen in den Wäldern zu sichern, die streitbare Mannschaft aber nach einem bestimmten, in der Mitte des Landes gelegnen, Ort zu versammeln, um da die Ankunft der Feinde und ein entscheidendes Treffen abzuwarten 8). So erzählt Cäsar selbst die Sache, Dio Cassius hingegen versichert, er habe Nach-

richt

9) Diese Brücke wurde, nach den Ufern der Ubier zu, über den Rhein geschlagen, also zwischen dem Main und der Lahn: dann Cäsar sagt L. VI. C. 9. von dem zweitemahl, da er über den Rhein gieng: *postquam ex Menapiis in Treviros venit — Rhenum transire constituit — paulum supra eum locum, quo antea exercitum transduxit, facere pontem instituit — und Cap. 29: reducto exercitu partem ultimam pontis, quas ripas Ubiorum contingebat, in longitudinem pedum CC. rescindit.* Da also die Brücke am linken Ufer des Rheins, in den Grenzen der Trevirer oder Trierer, geschlagen wurde, und auf dem rechten Ufer an die Ubier stieß, so muß sie heidemahl ungesehr in der Gegend der heutigen Niedergrafschaft Katzenelenbogen errichtet worden seyn, nur das zweitemahl etwas weiter den Rhein hinauf, als das erstemal: dann dieser Niedergrafschaft gegenüber wohnten, wie sich schon aus der Lage ihrer Hauptstadt schließen läßt, die Trevirer, und Cäsar nahm auch nach seinem Rückgang gerade aus den Grenzen der Trevirer einen Zug in den Ardenner Wald vor. Uebrigens erhellt aus der Erzählung des Cäsars,

nach welcher, obgleich 200 Fuß lang von der Brücke abgebrochen worden, doch noch der größte Theil derselben stehen blieb, wie ausnehmend breit damals der Rhein in diesen Gegenden seyn mußte, bei weitem breiter als jezo, und dieses ist in jenen Zeiten natürlich, wo man noch den Ueberschwemmungen der Flüsse durch keine künstliche Mittel Einhalt zu thun wußte.

7) Caes. L. IV. C. 19. *Caesar paucos dies in eorum (Sicambrorum) finibus moratus, omnibus vicis aedificiisque incensis, frumentisque succisis, se in fines Ubiorum recepit.*

8) l. c. Caes. — — haec ab iis (Ubiis) cognovit: Suevos, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo consilio habito, nuntios in omnes partes dimississe, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores, suaque omnia in silvas deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent: hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suevi obtinerent: hic Romanorum adventum expectare, atque ibi decertare constituisse.

nicht erhalten, daß die Sueven den Sifambem zu Hülfe eilten, und seie dieser Verbindung ausgewichen *). Genug, Cäsar hielt die Absichten, warum er über den Rhein gegangen, für erreicht, kehrte zurück, und brach die Brücke ab. Nun vergaß er Deutschland eine Zeitlang, und nahm seine beiden Feldzüge nach Britannien vor. Nach der Wiederkehr von dem zweiten fand er Gallien überall in Aufruhr; besonders machten ihm Ambiorix, ein Fürst der Eburonen, und die mit ihm verbundenen Gallischen Völker, namentlich die Trevirer, viel zu schaffen, und weil diesen die überrheinischen Deutschen beistunden, er auch befürchtete, es möchte sich Ambiorix zu ihnen flüchten, so beschloß er von neuem über den Rhein zu gehn, und schlug in vorerwähnter Gegend die zweite Brücke **). Die Ubiern wußten sich zu entschuldigen, Cäsar wurde vielmehr überzeugt, daß es die Sueven waren, die den Trevirern Hülfe gesendet. Nach einigen Tagen erfuhr er, daß sich die Sueven an einerlei Ort versammelten, und die ihnen unterworfenen oder Bundesverwandten Nationen zur Hülfe aufgeboden. Er sorgte also vor allen Dingen für Proviant, nahm ein vortheilhaftes Lager, und befahl den Ubiern, alle Lebensmittel und Vieh in die Flecken und Dörfer zu flüchten, in der Hoffnung, die Barbaren würden sich, als der Kriegskunst unerfahren, durch Mangel an Proviant an einem für sie unbequemen Ort zum Treffen verleiten lassen. Aber er betrog sich; die Sueven zogen sich vielmehr mit dem ganzen Heer an die äußersten Grenzen ihres Landes, an den Anfang des Harzwalds, der sie, als eine natürliche Scheidewand, von den Cheruskern trennte; hier wollten sie die Ankunft der Feinde erwarten *). Dieses ganze Betragen verräth ihre auch vom Tacitus gerühmte Kriegs-

*) Dio Cass. L. XXXIX. C. 48: Sed cum Sicambros in loca se tuta recepisse invenit, Silevos autem ad auxilium his ferendum coire, intra vicesimum diem regressus est.

***) S. vorher not. q).

v) Caes. Bell. Gall. L. 6. C. 9. 10: Ubi, qui ante obsides dederant, atque in deditionem venerant, purgandi sui causa ad eum legatos mittunt, qui doceant, neque ex sua civitate auxilia in Treviros missa, neque ab se fidem lae-

sam - - ; cognita Caesar causa reperit, ab Suevis auxilia missa esse, Ubiorum satisfactionem accipit, aditus viasque in Suevos perquirat. Interim paucis post diebus fit ab Ubiis certior, Suevos omnes unum in locum copias cogere, atque iis nationibus, quae sub eorum sunt imperio, denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant; his cognitibus rebus, rem frumentariam providet, castris idoneum locum deligit, Ubiis imperat, ut pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans, barbaros atque

Kriegsflugheit; sie selbst hatten nichts an den Cäsar zu suchen, wohl aber bei ihm zu verlieren, und im Fall sie Cäsar angreifen würde, wollten sie wenigstens den Vortheil des Orts haben. Cäsar gieng daher von neuem unverrichteter Dinge über den Rhein zurück, wie er selbst sagt, aus Furcht für Mangel an Proviant, wie Dio Cassius sagt, aus Furcht für den Sueven ^{w)}. Die Sueven waren also das wichtige Volk, das den Cäsar nöthigte, sich Deutschland nur zu zeigen, und eben so geschwind zurück zu gehn, als er gekommen war. So viel eher verdient es eine Untersuchung, wer dann eigentlich diese merkwürdige Nation unter einem nachher bekanntern Namen gewesen?

§. III.

Die Sueven Cäsars sind das nachher unterm Namen der Chatten bekannt gewordne Volk. Einheit des Namens der Chatten und Hessen oder Hessen.

Die Urväter der Nationen pflanzten anfangs Stämme, aus jedem Stamm entwickelten sich mit dem Fortgang der Zeiten wieder andre Zweige, die nach Verschiedenheit ihrer nächsten Herkunft und Wohnsitz einzelne Völker wurden, und eben so viele einzelne Namen trugen, worüber zuletzt der Namen des Hauptstamms gewöhnlich verloren gieng, oder nur auf einer Unterabtheilung hängen blieb. Daß dieses auch bei Deutschland der Fall war, bedarf keines Beweises. Tacitus und der ältere Plinius geben die Jngaevoner, Herminoner und Istaevoner als Hauptstämme der Deutschen an, letzterer setzt auch noch einige andre hinzu. Die Her-

atque imperitos homines, inopia cibariorum adductos, ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci: mandat ut crebros exploratores in Suevos mittant, quaeque apud eos gerantur, cognoscant, illi imperata faciunt, et, paucis diebus intermissis, referunt, Suevos omnes, posteaquam certiores nuntii de exercitu Romanorum venerint, cum omnibus suis sociorumque copiis, quas coegissent, penitus ad extremos fines sese recepisse; silvam esse ibi infinita magnitudine, quae appellatur *Bacenis*, hanc longe introrsus pertinere,

et pro nativo muro objectam, Cheruscos ab Suevis, Suevosque ab Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibere: ad ejus initium silvae Suevos adventum Romanorum exspectare constituisse. Vergl. §. III. not. f. und von dem Wald *Bacenis* §. IV.

^{w)} Dio Cass. L. XL. C. 32: Inde quoque mature metu Suevorum se recepit, nulla re perfecta, quam quod gloriam Rheni altera vice trajecti reportavit.

Herminoner — wahrscheinlich so viel als Heermänner, woraus die Römer und Griechen den Namen Germaner gebildet — sollen das mittlere Deutschland bevölkert, und sich nach und nach in die Sueven, Hermundurur, Chatten und Cherusker getheilt haben ^{a)}. Ich bleibe hier nur bei den Sueven und Chatten stehn. Wenn hier die erstern von den letztern, und andern angrenzenden Nationen, noch unterschieden werden, so wird der Namen der Sueven in engerer Bedeutung genommen, nach welcher er, auch in spätern Zeiten, nur einige auf der rechten Seite der Elbe wohnende Völker begrif: er erstreckte sich aber, in weitläufigerer Bedeutung, auch auf die alten Bewohner von Thüringen, Hessen, und andre in den Hercynischen Wald gehörige Völker ^{b)}; es sei nun, daß er entweder der

allge-

a) Tacit. de mor. Germ. C. 2. und Plin. Hist. Nat. L. IV. C. 28. Letzterer sagt: Proximi Rheno Itaeuvones, quorum pars Cimbri mediterranei: Hermiones (Tacitus schreibt besser Herminones) quorum Suevi, Hermundurur, Chatti, Cherusci. Des Tacitus Rechtschreibung Herminones scheint allerdings richtiger, als des Plinius Hermiones, und ich pflichte dem Hrn vdn Leibniz SS. Bruns T. I. p. 9. not. d. bei, daß der verunstaltete Namen Herminoues eigentlich Hermanos, Heermänner anzeigen solle, und daß, wie auch Möser Denabrück. Gesch. Th. I. S. 129. not. b. richtig bemerkt, Hermani und Germani im Grund einerlei seien, so wie auch die Spanier noch jetzt in ihrer Sprache die Germanos der Römer Herimanos nennen. Man wollte auf der ersten Sylbe eine starke Aspiration ausdrücken, und schrieb deswegen statt Hermani vielmehr Chermani oder Germani, dergleichen ich unten auch von dem Namen der Chatten erweisen werde. Nach den Bewohnern des mittlern Deutschlands, als den mächtigsten und tapfersten, wurde also die ganze Teutsche Nation benennt, auf eben die Art, wie nachher die Einwohner des heutigen Frankreichs von den ihnen nahgelegenen Alemannen den Teutschen überhaupt den Namen gaben (Alleman). Die

Chatten, als ein Haupttheil der Sueven, gehörten also im eigentlichen Verstand mit unter die ursprünglich sogenannten Germanos, wie auch des Strabo Zeugniß L. IV. p. 295. ausdrücklich besagt: Πάντες δὲ ὑπερέκεινται τῆς παλαιῆς ἰαυτῆς ἢ Σαήβοι προσκαγαρευόμενοι Γερμανοὶ &c. Supra totam hanc Rheni ripam incolunt Suevi dicti Germani &c. — Was Tacit. Germ. C. II. von dem Ursprung des Namens Germani sagt, hat keine Wahrscheinlichkeit, und stimmt mit dem Character der Herkommeliebenden Teutschen schlecht überein, die gewiß ihren väterlichen Namen nicht so leichtfertig mit einem neuen vertauscht haben würden.

b) Tacit. l. c.: Quidam autem licentia vultus plures deo ortos, pluresque gentis appellationes, Marfos, Gambrivios, Suevos, Vandalios, affirmant: eaque vera et antiqua nomina. Man sieht also, daß nach anderer Meinung die Sueven unter die Teutschen Hauptstämme gehörten, und dieses ist schon an sich Beweis genug für die weitläufigere Bedeutung dieses Namens. Noch deutlicher ist das Zeugniß des Strabo L. V. Ed. Amelov. p. 445 &c.: In hac Germania est etiam sylvae Hercynia, et Suevorum gentes --. Enim vero Suevorum -- alii in sylvae (Her-

allgemeine Namen eines ganzen Völkerstammes, oder vielmehr ein Bundesnamen war, den, nach alter teutscher Sitte, alle in diesem Bund vereinte Völker führten. Das letztere ist allerdings das wahrscheinlichste, weil sich daraus am ersten erklären läßt, wie dieser Namen wieder sobald außer Übung kommen können: ein eigentlicher Stammnamen würde sich nicht so leicht verloren haben. Zu welcher Zeit dieser Bund zuerst entstanden, gegen wen er eigentlich gerichtet gewesen, ob gegen andre Teutsche, oder die aus Ungarn, Polen, Schlesien und den überelbischen Ländern einbrechende Völker, läßt sich aus Mangel der Nachrichten mit keiner Gewißheit bestimmen: doch ist der Umstand merkwürdig, daß gerade die Völker über der Elbe, die jenen auswärtigen Anfällen am nächsten waren, auch diesen Bund am längsten fortsetzten c). Wenigstens war er gewis nicht gegen die Römer gerich-

(Hercynia) habitant, alii extra, Getis finitimi. Maxima quidem est Suevorum natio: nam et a Rheno ad Albim usque pertingit, et trans Albim habitant pars eorum, uti Hermunduri et Longobardi. Strabo rechnet demnach die Suevischen Völker vom Rhein bis an die Elbe, und drüber, und ob er gleich unmittelbar drauf alias minores Germanorum gentes angiebt, und darunter auch die Chattos nennt, also auch diese als verschieden von den Sueven anzusehen scheint: so müssen sie doch, ihrer Lage nach, nothwendig unter die von ihm beschriebenen Suevischen Völker gehören, indem sie wirklich zwischen dem Rhein und der Elbe, und in dem Hercynischen Wald wohnten, den Strabo mit den Suevischen Nationen bewähret. Dem Dio Cass. L. LI. C. 23. Ed. Reimar. p. 656. war diese Ausbreitung des Suevischen Völkerstems bis an den Rhein gleichfalls bekannt: Suevi, si accurate loquamur, trans Rhenum incolunt: quanquam multi quoque alii Celtae Suevorum nomen sibi sumant. Nach seiner Meinung führen also die vom Rhein an wohnenden Sueven, worunter, wie die Folge weiter zeigen wird, die Chatten zu verstehen sind, diesen Namen im eigentlichsten Verstand, und sind das Hauptvolk dieses Namens. Indessen

bleibt immer gewis, daß diese, und andre alte Schriftsteller, worunter auch Florus L. IV. c. XII. zu rechnen ist, sich in diesem Namen, eben weil er so weitsüftig war, öfters verwirrt, darunter begriffne Völker an andern Orten wieder davon getrennt, und unter ihren besondern Namen aufgestellt; ein Irrthum, der soviel unvermeidlicher war, weil sie die verschiedenen Zeitalter nicht von einander unterschieden, oder Teutschlands selbst nicht kundig genug waren. Vergl. weiter die folgende not. f).

Zuletzt bemerke ich noch, daß, wenn vorgedachte Schriftsteller die Grenzen der Sueven so gleich mit dem Rhein anfangen, sie hierin bloß von ihrer Zeit reden: dann nachdem Agrippa, Kaiser Augusts General und Minister, die Ueber über den Rhein geführt, und dieser ihr Land den Sueven oder Chatten zusiel, so grenzten nun letztere wirklich an den Rhein. Zu Cäsars Zeiten hingegen war dieses noch nicht der Fall. Vergl. unten S. VI.

c) Tacit. Mor. Germ. C. 38: Suevorum non una, ut Cattorum Tenstorumve gens; majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quanquam in commune Suevo vocentur. Es nimmt auch Mörser

gerichtet. Wie hätte es sonst Cäsar unbemerkt lassen können, gegen den doch dieser Bund eigentlich hätte gerichtet seyn müssen, da die Deutschen vor ihm die Römer nur dem Namen nach kannten, noch weniger etwas von ihnen zu fürchten hatten? oder warum sollte alsdenn nach Cäsars Tod der Bund auseinander gegangen seyn, gerade zu der Zeit, da die Gefahr für den Römern am größten wurde? Der Bund muß also eine andre Absicht, ein andres Interesse gehabt haben, das sich unter der Hand wieder verloren hatte: dann von den Zeiten Augusts an, und beinah zwei Jahrhunderte durch, treten nur einzelne teutsche Völker, jedes unter seinem besondern Namen, gegen die Römer auf. Es waren dieses darum keine neue Namen; ein Volk verändert seinen Namen nicht leicht, am wenigsten der alte Herkommliche Deutsche. Jedes setzte in solchen Fällen nur seinen vorigen Partikularnamen fort ^{d)}, der bisher unter dem allgemeinen Bundesnamen versteckt war, oder es mußte etwa durch Zufall, Krieg und Uebermacht zerstreut, und zu eignen Rollen zu schwach geworden seyn. Die teutsche Völkergeschichte liefert uns Beispiele genug dazu; das treffendste giebt selbst das Volk, dessen Geschichte ich schreibe. Die Chatten oder Hessen wurden, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, seitdem sie dem Fränkischen Bund beigetreten, unter dem allgemeinen Namen der Franken begriffen, ihr eigener unterscheidender Volksnamen verlor sich beinah ganz, und doch trat er nachher, so wie sich die Umstände geändert, vor neuem hervor ^{e)}. Das macht, eigentlich allein der Schriftsteller, oder der Auswärtige,

Dönnabück. Gesch. Th. I. S. 128 16. diesen Bund als gegen die aus Ungarn, Polen, Schlesien, und den überelbischen Ländern einbrechende Völker gerichtet, an. Wenn aber eben dieser sonst fürtreffliche Schriftsteller noch weiter geht, und nun l. c. S. 134. not. f. die Hermundurur und Markomannen nicht mehr für verschiedene Völker, sondern nur für den Grenzban und die Vorposten jenes Bundes gehalten wissen will, so daß einer z. B. ein Boier, Hermundurur und Markomann zugleich seyn könne: so scheint mir dieses, wie viele andere Behauptungen desselben, mehr witzig, als historisch. Etymologien machens hier

Hess. Landesg. II. B.

allein nicht aus, sondern die Zeugnisse alter Schriftsteller, die jedem dieser Völker seine eigne Rolle, Eig und Grenzen unter den übrigen teutschen Nationen anweisen.

d) Gerade, wie auch, nach der not. e) angeführten Stelle des Tacitus, die Sueven über der Elbe thaten, die den Bund am längsten beibehielten.

e) Dergleichen Bundesnamen hatten überhaupt oft gar sonderbare Schicksale. Der Namen der Franken, der sonst so viele teutsche Nationen begrif, verlor sich endlich wieder so sehr aus Deutschland, daß er nur noch auf dem heutigen

wärtige, brauchte zur Bequemlichkeit und Kürze immer nur den allgemeinen Bundesnamen, das einzelne Volk aber, das einem solchen Bündnis entweder freiwillig oder gezwungen beitrug, entsagte darum seinem partikularen Volksnamen noch nicht, eben so wenig, als heut zu Tage der Namen der Burgunder, Normanner und Bretagner deswegen aufhört oder ungültig wird, weil diese ehemals abgesonderten Völkerschaften auch unter dem allgemeinen Namen der Franzosen mitbegriffen werden. — Cäsar war zu seiner Zeit von dem Umfang des Suevischen Namens noch nicht genug unterrichtet, oder er drückt sich wenigstens nicht bestimmt genug darüber aus. Er spricht zwar von Völkern, die mit den Sueven verbunden waren, oder unter ihrem Kriegskommando stunden; aber er unterscheidet sie doch noch von den Sueven, er sieht sie nur als Anhang eines einzigen Hauptvolks an, dem er allein den Namen der Sueven giebt, da er vielmehr allen diesen Völkerschaften als Bundesnamen gemein war ¹⁾. Wer war dieses Hauptvolk? wo wohnte es? unter welchem Namen ist es den spätern Schriftstellern bekannt? Daran zweifelt heut zu Tag niemand mehr, daß es die Chatten, die Urbewohner von Hessen, waren: ich muß aber diese Wahrheit, weil sie zu meiner Absicht wesentlich ist, etwas näher ins Licht setzen.

Ich kann hier wohl zum voraus als unwidersprechlich annehmen, daß die Sueven Cäsars, weil Tacitus, der doch von teutschen Angelegenheiten noch am besten unterrichtet war, von keinen Sueven mehr zwischen Rhein und Elbe weiß, nachher unter einem andern Namen, unter ihrem eignen Partikularnamen, aufgetreten sind. Oder soll dieses mächtige Volk, das mächtigste unter allen Teutschen, auf einmal aus Teutschland weggeschwunden, oder aus seinen Sitten verjagt worden seyn? Von wem? und wohin? Wer unter den alten Schriftstellern

tigen Frankentland hängen blieb. Eben so verschwand der Namen der Sachsen aus dem heutigen Westphalen, einem ihrer ersten Wohnsitze, und gieng auf eine andere Provinz, auf Obersachsen, über, wo er ursprünglich gar nicht zu Haus war.

¹⁾ Cäsar redet in der S. II. not. v) angeführten Stelle von den Suevis atque iis nationi-

bus, quae sub eorum sunt imperio, und gleich darauf von eben den Sueven, die sich cum omnibus suis sociorumque copiis gegen ihn gerüstet. Das letztere erklärt also das erstere, und Cäsar nimmt das Wort imperium in der römischen Militärbedeutung, nach welcher es bloß das Oberkommando im Krieg anzeigt.

stellern weiß von einer so gewaltigen Revolution? und doch mußte sie gleich in den ersten Zeiten Kaiser Augusts, noch vor des Drusus und Germanicus Kriegen, erfolgt seyn, wo sie den Römern, den Herrn des benachbarten Galliens, unmöglich hätte unbekannt bleiben können. Wie würde sie sich auch mit den Angaben so vieler andrer Schriftsteller reimen, die den alten Bundesnamen des Volks, an den sie durch den Cäsar gewöhnt waren, noch immer beibehielten, noch immer die Gegend zwischen Rhein und Elbe und den Hercynischen Wald, auch lange nach Cäsars Zeiten, von Suevischen Völkern bewohnen ließen? s). Es war und blieb also das nemliche Volk, das schon Cäsar zu bestreiten suchte! Um die Wohnsitze derselben bestimmen zu können, muß man, da die Grenzbeschreibungen der Alten selbst

s) Von dem Umfang des Namens der Sueven, und daß ihn manche Schriftsteller noch lange nach Cäsars Zeiten von Völkern zwischen dem Rhein und der Elbe brauchen, s. vorher not. b). Daraus sowol, als aus andern Stellen, folgt nun von selbst, daß sie ihn insbesondere auch von den Chatten brauchen. Tacitus beschreibt die Chatten als das Hauptvolk im Hercynischen Wald, und eben dahin legt Seneca in Medea V. 713. auch die Sueven:

Lucis Suevi nobiles Hercyniis. Dio Cassius sagt in einer Stelle, die ich §. VI. not. e) umständlich anführen werde, Suevos aliquoties (επι πολλα) Rhenum transgressos, und dieses kann niemand anders als die Chatten seyn, die nicht nur die mächtigsten unter den benachbarten Völkern waren, sondern auch damals bis an den Rhein wohnten, wo sie der Ubier Land eingenommen hatten. Die Hauptvölker, mit denen Drusus in Teutschland zu fechten hatte, waren die Siskambres, Cherusker, vor allen aber die Chatten, gegen die er seine meisten Thaten verrichtete, statt deren aber Pedito Albinovanus vielmehr die Sueven nennt s. §. VI. not. v). — Uebrigens hat der Hr. Inspector Kraus zu Jdslein, ein fleißiger Alterthumsforscher, aus

dem Umstand, daß Cäsar gleichwol von keinen Chatten, sondern nur von Sueven wisse, den Beweis hernehmen wollen, daß die Chatten keine Sueven und keine Sueven jemals Chatten gewesen, den er in das Hanauische Magazin vom J. 1785. St. 51. S. 477 u. einrücken lassen: er scheint aber bei Ausfertigung desselben weder den Cluver, den er widerlegen wollen, noch andre nöthige Subsidiën zur Hand gehabt zu haben. Der Verf. weiß zwar viel zu erzehlen, wie sich die Römische Politik der Chatten gegen die Sueven bedient, den letztern zum Verdruß den Chatten das Land der Ubier eingeräumt, daß sich die Sueven mit ihren Verbundnen an den Oberrhein hingezogen, und dem Schwabenland den Namen gegeben. Aber wo steht das alles geschrieben? Bloße Imaginationen helfen hier, wo es allein auf Zeugnisse der Alten ankommt, zu nichts, und wenn der einzige Umstand, daß Cäsar von keinen Chatten, sondern von Sueven rede, entscheidend seyn soll, so könnte man aus eben dem Grund auch den Beitritt so vieler teutschen Völker in den Bund der Franken, Sachsen u. leugnen, weil so viele Schriftsteller bloß von dem allgemeinen Bundesnamen der Franken, Sachsen u. wissen.

selbst gewöhnlich so schwankend und auf so zufällige Merkmale gegründet sind, vor allen Dingen einige feste Standpunkte annehmen, von denen man mit Sicherheit ausgehen kann. Darzu kann uns zuerst die geographische Lage der Ubier dienen. Cäsar schlug, nach seinen eignen Berichten, seine zweimaligen Brücken über den Rhein im Land der Trevirer, und sie stießen auf der andern Seite des Flusses an das Gebiet der Ubier. Nun wohnten die Trevirer oder Trierer, wie schon der Namen ihrer Hauptstadt anzeigt, den Gegenden zwischen dem Einfluß des Mains und der Lahn, oder zwischen Mainz und Koblenz, gerade gegenüber: es folgt also von selbst, daß in eben diesen Gegenden die Ubier zu Haus waren. Den Ubiern lagen Cäsars Sueven im Rücken; erstere waren den letztern zinsbar worden, hatten sie aber auch, nach Ariovists Niederlage, auf ihrem Rückzug überfallen; ihre Rundschafter konnten, als Cäsar über den Rhein setzte, in wenig Tagen aus dem Land der Sueven hin und her kommen, und genugsame Nachrichten einziehen ^{b)}. Was anders für ein Land konnte dies seyn, als Hessen? was anders für ein Volk, als die Chatten? Diese waren es, und konntens ihrer Lage nach allein seyn, die den Ubiern so beschwerlich fielen, als Cäsar von den Sueven sagt; sie waren es auch, die der Ubier Land besetzten, als sie Augusts General Agrippa über den Rhein führte, und in die Gegenden von Köln verpflanzte ⁱ⁾. Cäsar giebt ferner die Cherusker als die entfernteste Nachbarn der Sueven, und den Wald Bacenis oder den heutigen Harz als die äußerste Grenzscheide zwischen beiden an, und eben so lassen alle folgende Schriftsteller ohne Unterschied die Chatten unmittelbar an die Cherusker stoßen. Cäsar stellt die Sueven als das furchtbarste Volk von Teutschland vor, die folgenden Geschichtschreiber eben so die Chatten, und die Schilderungen Cäsars von dem Charakter der Sueven stimmen im Ganzen vollkommen mit dem überein, was andre nach ihm von den Chatten sagen. Nimmt man noch hinzu, daß auch spätere Schriftsteller den Namen der Sueven offenbar auf die Chatten anwenden ^{k)}, so wird sich wohl niemand wundern, daß unsere besten Geographen ohne Unterschied beide für einerlei Volk annehmen ^{l)}.

Der

^{b)} Die Beweise dieser Angaben enthält der vorhergehende S. not. m. v).

ⁱ⁾ f. S. VI.

^{k)} f. vorher not. g).

^{l)} Cluver Germ. Ant. L. III. c. V. p. 523-528. hat zuerst den Beweis geführt, daß die Sueven

Der folgende Paragraph wird den Beweis weiter ausführen, daß die Chatten die Urbewohner des heutigen Hessens waren. Ich bleibe hier nur noch bei dem Namen dieses Volks stehn. Was er etymologisch bedeute, mag immer unentschieden bleiben. Wie Leibniz will, sollen sie ihn von den wilden Katzen, als einem Sinnbild ihrer Tapferkeit, entweder selbst angenommen oder erhalten haben: nach einem andern Geschichtsforscher sollen Chatten soviel als Hochländer heißen; das eine mit eben so wenig Grund, als das andere ^{m)}. Aber daß er mit dem heutigen Namen der Hessen einerlei sei, leidet, so unwahrscheinlich es anfangs scheinen könnte, meiner Einsicht nach, keinen Zweifel. Es wird wohl niemand die Sprache der damaligen Teutschen, weder in Ansehung der Bildung der Worte, noch der Aussprache, mit unsrer heutigen vergleichen wollen. Sie war der Abdruck ihrer Sitten, roh, aber herzlich und kräftig, und in der Aussprache voller rauhen Hauche. Wenn nun gleichwol der Grieche oder Römer solche

Töne

Sueven Cäsars mit den Chatten einerlei Volk seyn, worin ihm nachher unsre besten Geographen und Geschichtkundige, Cellarius, Leibniz, Spener, Mascov, Bünau ic. gefolgt sind: aber darin geht Etwas gewis zu weit, wenn er den Cäsar in Ansehung dieser Benennung sogar einer Unwissenheit beschuldigt. Wie war es möglich, daß die Ulfeter und Tenschterer, die von den Sueven aus ihren ersten Sitzten verjagt worden, und eben so die Ubier, die Freunde des Cäsars, unter denen er sich, in der Absicht ihnen gegen die Sueven beizustehn, mit einer Armee aufhielt, und die daher Kundschafter unter sie ausschickte, wie war es möglich, daß diese nicht den wahren Namen ihrer nächsten Feinde sollten gemußt, und dem Cäsar haben angeben können? Nur nannten sie dieselben, wie auch bei den folgenden teutschen Völkerbunden hernach von allen Schriftstellern geschah, nur nach ihrem Bundesnamen, nicht nach ihren Partikularnamen.

^{m)} Leibniz in SS. Brunswic. T. I. p. 10. not. i. will, wie vor ihm schon Freher, den Namen der Chatten nicht etwa von dem lateinischen Wort *cattus*, eine Katze, herleiten, als das schon zur Spättern und barbarischen Latinität gehört, sondern von dem teutschen Katze oder Kate, wie dann das Männchen dieser Thierart noch jezo der Kater heiße. Als etymologischer Witz mag es hingehn! Nach Möfers Dösnabrück. Gesch. T. I. S. 126. sollen Chatten soviel als Hochländer seyn; es gründet sich aber der ganze Beweis auf den sonderbaren Gedanken, daß die Sylben ar, er, ir, or in allen bekannten Sprachen quodlibet extremum bedeuten sollen, also auch der Namen Orcinis, den, nach Cäsars Bericht (Bell. Gall. L. VI. C. 24.) einige Griechen dem Hercynischen Wald gegeben, eine Summitatem anzeige. Es würde ohnehin dieser Grund, wenn er auch an sich weniger auffallend wäre, zuviel beweisen: dann es bewohnten, außer den Chatten, noch eine Menge andrer teutscher Völker den Hercynischen Wald, die also alle Hochländer heißen müßten.

Töne ausdrücken wollte, zu denen sein Alphabeth eben so arm, als sein Gaumen unbiegsam war, was blieb ihnen, da der Deutsche seine Sprache selbst nicht zu schreiben wußte, anders übrig, als sie der Natur ihrer eignen Sprache, so gut sichs thun ließ, anzupaffen? Die Verschiedenheit der Mundarten mußte sie noch mehr verwirren, und auch auf die Rechtschreibung übergehn. Wußten doch die spätern Deutschen selbst, nachdem sie endlich schreiben lernten, sich so wenig zu helfen, daß sie einerlei Namen der eine auf diese, der andre auf jene Art, und insgemein gar seltsam, ausdrückten. Zum Beispiel dient der Namen, von dem ich rede. Seine eigentliche und ursprüngliche Form war gewis *Hatten* oder *Hetten*: weil aber die Deutschen das *H* mit einem rauhen Hauch aussprachen, und diesen die Griechen und Römer gleichfalls ausdrücken wollten, so schrieben sie *Chatten* (*Χαττοι*, *Χατται*, *Chatti*). Das thun die griechischen Schriftsteller, soviel ihrer nur des Volks gedenken, *Strabo*, *Dio Cassius*, *Ptolomäus*, ohne Unterschied; unter den Lateinern *Livius* und der ältere *Plinius*, dessen Ansehn hierin soviel wichtiger ist, weil er selbst in Deutschland bei der römischen Armee gedient hat, endlich *Sidonius Apollinaris* und der *Bischof Gregor von Tours*, die, als Gallier, den Deutschen am nächsten waren, also auch von der Aussprache ihrer Namen am besten urtheilen konnten²⁾. Brauchten doch selbst die spätern Lateiner und gebohrne Franken, oder doch *Untertanen* derselben, sowol in Schriften als Urkunden die nemliche Methode, und setzten, um die rauhen Hauche ihrer Sprache auszudrücken, unzähligen Namen ein *C* oder *Ch* vor, wo es sonst etymologisch gar nicht hingehörte, setzten besonders das *H* als wahren Anfangsbuchstaben beinah niemals allein. Sie schrieben *Chlodoveus*, *Hlodovich*, *Chlodovich*, *Clodwech* für *Ludwig*, *Chlothar* für *Lothar*, *Childebert* für *Hildebert*, *Chilperich* für *Hilperich* (*Hülfrich*, *Helfrich*) *Chunald* für *Hunald*, *Charoald* für *Harald*,

²⁾ Die hierzu gehörigen Stellen werden in den folgenden §§. umständlich vorkommen. Unter der des *Livius* verstehe ich, was in *Epitome* L. 138. steht: *Chatti aliaque Germanorum trans Rhenum gentes a Druso subactae dicuntur.* — Wenn *Strabo* L. IV. Ed. *Amelov.* p. 448. ein einzigemal *Βαττοι* setzt, so ist dieses offen-

bar eine falsche Lesart: dann er nennt sie kurz vorher, und auch gleich wieder unmittelbar darauf *Χαττοι*; warum sollte er also in einerlei Kontext zweierlei Namen gebraucht haben? Der heutige Text des *Strabo* ist bekanntlich in den deutschen Namen überhaupt ganz ausnehmend verdorben.

halb, Hildebrand für Hildebrand 2c. °); das bekannte Volk der Hunnen heißt überall Chunen ^p). Also Chatten sagte im Grund nichts anders, als Hatten! Aber diese Form veränderte sich allmählig, nachdem einige andre der teutschen Aussprache weniger kundige Römer, Florus, Suetonius, und besonders Tacitus — wiewol hierin nicht alle Handschriften des letztern übereinstimmen — die Aspiration in diesem Namen wegliessen, und die Chatten in Catten verwandelten ^q): dann nun gewöhnten sich nicht nur einige Römer, sondern besonders auch alle neuere Schriftsteller, an die Orthographie so sehr geleseener Klassiker, und die Ähnlichkeit mit dem heutigem Namen der Hessen schien entfernter. — Noch weniger darf uns der Unterschied zwischen Hatten oder Chatten, und Hassen oder Hessen befremden. Er beruht allein auf der Verschiedenheit der teutschen Mundarten. Der Niederdeutsche setzt noch jezo das t für s ^r), und die Römer waren gerade mit den Niederdeutschen Völkern am bekanntesten, weil sie dorten und von dorten ihre meisten Kriege mit den Teutschen führten. Was Wunder also, wenn sie auch ihrer Aussprache am meisten nachahmten? Es kam, um irgend eine Art von Rechtschreibung in teutschen Namen gangbar zu machen, im Grund nur darauf an, welchem Dialekt die Römer, oder irgend ein Schriftsteller von Ansehn unter ihnen, zuerst gefolgt waren. Sie selbst geben den besten Beweis dazu, wenn sie die Chastuarier, eine vermuthliche Kolonie der Chatten, eben so oft auch Chattuarier, ja selbst, mit Uebergang aller Aspiration, Attuarier schreiben. — Es bleibt

o) Man könnte ein ganzes Lexikon solcher Beispiele geben, wenn man nur hierin die Register von irgend einer grossen Sammlung von SS. Rer. Germ. oder Francic., wie die des Bourquetz, ausschreiben wollte.

p) So schreibt sie Sidonius Apollinaris, Gregor. Turon., Fredegarius 2c. an allen Orten.

q) Cluver sagt, daß Tacitus in den beiden ersten Büchern seiner Annalen Chatti, in den folgenden Büchern aber, und sonst, immer Catti schreibe. In den heutigen Ausgaben wird dieser Unterschied nicht mehr beobachtet. Tacitus

hat überhaupt in mehreren ähnlichen Fällen seine eigne Orthographie, und braucht die Aspiration willkürlich. Er schreibt *Tenckeri*, *Chauci*, die bei den übrigen Schriftstellern *Tenchteri*, *Cauci* heißen. Unter den Zeitgenossen des Tacitus schreiben Suetonius und Martialis (L. IX. Ep. 36.) gleichfalls *Catti*, und Juvenalis (Satyr. IV. v. 247.) *Catthi*.

r) S. B. wat, dat, Water, für was, das, Wasser. Von Niedert:utschland ist diese Verwandlung beider Buchstaben auch in die ursprünglich teutschen Wörter der englischen Sprache übergegangen. S. B. hate der Haf, foot der Fuß.

bleibt also nur noch der Unterschied zwischen Hassen und Hessen übrig, und auch dieser ist nicht wesentlich. Die Römer sprachen gewis das a in sehr vielen Fällen wie ein e aus. In teutschen Namen mußten sie's soviel eher, da gewis auch die alten Teutschen selbst, oder doch einzelne Mundarten, so wie jetzt noch in vielen Provinzen, zumal in Niederhessen, der gemeine Mann, so wie jetzt noch der Engländische ursprünglich sächsische Dialekt, das a sehr häufig wie ein e, oder vielmehr in einem Mittelton zwischen a und e, aussprachen, den die Römer, der Natur ihrer Sprache gemäs, nicht anders als mit einem a auszudrücken wußten. Eine Menge Beispiele bestätigen dieses, deren ich in der Anmerkung einige anführen werde ^{*)}, und in Ansehung des Namens der Hessen selbst, kann man sich noch deutlicher überzeugen, wenn man ihn einen Niederhessischen Bauer aussprechen hört, und der Bauerndialekt war ehemals gerade der allgemeine. Man darf sich also nicht wundern, daß selbst gebohrne Teutsche das ganze Mittelalter durch den Namen Hassi und Helli, sowol in Schriften als Urkunden, ohne Unterschied als völlig gleichgültig brauchten, daher sich die erstere Form auch noch auf unsere Zeiten in der lateinischen Bücher Sprache erhalten. — Was ich bisher von diesem Namen aus etymologischen Gründen erläutert, läßt sich endlich auch durch historische aufs deutlichste bestätigen. Der Namen der Chatten, der in den vier ersten christlichen Jahrhunderten so allgemein bekannt war, erscheint auch noch im fünften, und zwar zum letztenmal beim Sidonius Apollinaris unterm

*) Ich will hier eine Bemerkung aus Imman. Joh. Schellers ausführlichen lateinischen Sprachlehre S. 15. hersehen: „daß a mag bei den Römern oft wie e ausgesprochen worden seyn, gleich wie einige Teutsche sagen „hebb ich, andere hab ich; einige thäten, „andere thaten ic. Daher England von Anglia, „Elbe von Albis, so auch caseus Käse: daher „feci von facio, egi von ago nicht wunderbar.“ Es lassen sich dergleichen Beispiele in Menge anführen; wie Ariovist Ehrenvest, Arminius Sermann, Adrana die Eder, Amisia die Ems, Athesis die Etsch, Angaria v. Angraria Engern, Aliso (castrum) Else, Ambra die Emmer, Her-

cinia der Sarg, Gless, oder mit der lateinischen Endung, Glessus Glas, wie die Römer den Bernstein nannten (Tac. Germ. C. 15. Plin. H. N. L. 37. C. 3.), insulae glessariae Glasinseln; und im mittlern Zeitalter Alsatia Elsaß, die Saltza und der davon benannte Ort Saletium Selg, Analus die Ens, der Monat Martius Merz. Auch Eshard Franc. Orient. T. I. p. 312. bemerkt: a atque e ob sonum apud veteres similem, eadem sunt, unde Adelbertus et Edelbertus, Aldanus et Edda, Hatto et Heddo promiscue olim dicebantur. Vergl. ebend. in der Nachr. von der Salzburg in Franken S. XIV. S. 27.

unterm J. 455. ¹⁾). Im sechsten Jahrhundert setzte sich, wie ich unten (§. XXII.) unwidersprechlich erweisen werde, eine Kolonie von Hessen in dem sächsischen Thüringen an der Saale fest, und diese führt im achten Jahrhundert, wo uns der Namen der Hessen oder Hassen, bei Gelegenheiten der Befehrungen des Bonifacius, am ersten bekannt wird, den Namen der Hassen und Hessen eben so wohl, wie die im eigentlichen oder fränkischen Hessen. Wie wäre dieses möglich gewesen, wie hätte sich die nemliche Namenform in zwei von einander so sehr entfernten Provinzen auf ähnliche Art erhalten können, wenn sie nicht in beiden uralt gewesen wäre, wenn sie nicht jene Kolonisten schon zur Zeit ihres ersten Ansehens mitgebracht hätten? oder warum hätten die Schriften und Urkunden des achten Jahrhunderts von beiden Provinzen einen andern als den altherkömmlichen Namen gebrauchen sollen? Wir haben also Chatten noch im fünften Jahrhundert, im sechsten schon Hassen oder Hessen! Daß ein Volk in einer so kurzen Zwischenzeit seinen Namen verändern sollte, ist an sich schon unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher aber, daß es ihn, ohne eine vorhergegangne merkwürdige Revolution, verändern sollte, und wo findet sich diese? Die Chatten waren im dritten, vierten und fünften Jahrhundert ein bundsverwandtes fränkisches Volk, waren es aber auch im sechsten und folgenden, und hatten die fränkische Monarchie errichten helfen. Sieger verändern ihren Namen am wenigsten; er wird ihnen mit den Thaten, die ihn verewigen, nur ehrwürdiger. Ich glaube also nach dem allen mit einer Art von Zuverlässigkeit behaupten zu können, daß der Namen der Chatten, da er mit Hassen oder Hessen verwechselt worden, eben dadurch nur in seine ursprüngliche und eigentliche Form übergegangen, und daß er diese nicht eher erhalten können, als nachdem Deutsche selbst Schriftsteller worden, die ihn nach der

im

¹⁾ Ich werde §. XIV. not. d) die Stelle aus dem Gregor. Turon. anführen, wo der Namen der Chatten unterm J. 392. vorkommt, §. XVI. not. a) die Stelle Claudians vom Stilico, und §. IV. in der zweiten not. ²⁾ die Stelle des Sidonius Apollinaris, wo er unterm J. 455. zum letztenmal erscheint. — Manche führen noch als eine besondere Namensveränderung an, daß

Aimoinus mit Beiseitsetzung aller Aspiration von Assis rede: aber ohne mich auf die Richtigkeit der Lesart einzulassen, kann ein Schriftsteller aus dem zehnten Jahrhundert hierin nichts mehr entscheiden, und er war noch dazu ein Franzos, welche Nation noch jezo die Aspiration in den teutschen Wörtern nicht wohl aussprechen kann, und lieber aufgibt.

im Lande selbst üblichen Mundart auszudrücken wußten. Unnatürlich dürfen wohl die bisherigen etymologischen Herleitungen soviel weniger scheinen, da ich sie sogar aus der spätern fränkischen Geschichte mit einem sehr treffenden Beispiel erläutern kann. Die Sachsen überfielen, wie ich unten (§. XXXI.) weiter erzehlen werde, im J. 715. ein fränkisches Volk, das die verschiedenen Schriftsteller, jeder nach seiner Mundart oder besondern Orthographie, der eine Hattuarier, der andre Chattuarier, und wieder ein anderer Hazzuarier oder Hassuarier nannte. Mehr als wahrscheinlich waren dieses gerade die Hessen selbst: waren sie es aber auch nicht, was kann in jedem Fall mit dem, was ich bisher gesagt, übereinstimmender seyn?

Alle diese Bemerkungen, so unerheblich sie scheinen könnten, führen wenigstens auf das sonderbare Resultat, daß die Hessen zu den wenigen teutschen Völkern gehören, die ihren Namen, von ihrer ersten Bekanntwerdung an, unverrückt erhalten, und davon läßt sich keine andre Ursache angeben, als weil ihr Land, wie sich aus dem Fortgang dieser Geschichte zeigen wird, immer eine besondre, von keinem andern Volk unterjochte, Provinz ausgemacht. Eben dieser Wahrheit dient die Einheit des Namens zu einer neuen Bestätigung; es wird also auch die gegenwärtige Untersuchung nicht für bloße etymologische Mikrologie gelten können, und ihre Weitläufigkeit soviel verzeihlicher seyn *).

§. IV.

Lage der Chatten hinter dem Taunus und dem römischen Pfalgraben.
Beschreibung des letztern. Grenzen des Chattenstaats.

Waren Cäsars Sueven mit den nachmaligen Chatten einerlei, so lassen sich nun auch die Grenzen dieses Volks soviel leichter bestimmen: aber freilich nicht genauer, als man überhaupt in so entfernten Zeiten erwarten kann. Die teutschen Nationen hatten zum Theil von ihren Grenzen selbst keine bestimmte Begriffe, und konnten sie auch, ihren Grundätzen nach, nicht haben: dann was Cäsar von den Sueven sagt, daß sie eine Ehre darin gesucht, um sich herum Wüsteneien zur Vormauer zu haben, und eben dadurch den Schrecken ihrer Macht zu zeigen, der die benachbarten Staaten hindre, sich ihnen zu nähern, gilt eben sowol auch von

*) Wer andre, und zwar recht seltsame Herleitungen des Namens Hessen lesen will, s. Anal. Hass. Coll. II. p. 347. not. b).

von andern teutschen Nationen, sobald sie sich zu Unterdrückung der Schwächern mächtig genug fühlten. Was war also zu thun, wenn die alten Geschichtschreiber doch Grenzen zeichnen wollten? Sie nannten die Nachbarn eines jeden Volks, bestimmten die Wohnsitze des einen durch die des andern, und so würden ihre geographischen Beweise in einem ewigen Cirkel herumlaufen, wenn uns nicht zuweilen noch Flüsse, Berge, oder römische Festungswerke, als unveränderliche Merkmale der Natur oder Kunst, einige feste Standpunkte gäben. Wälder können hier in den wenigsten Fällen sichere Scheidungslinien seyn. Cäsar, Tacitus, und so viele andre Schriftsteller, weisen den Sueven oder Chatten ihre Wohnsitze in dem Hercynischen Wald an, aber was waren seine Grenzen? wo fieng er an, wo endigte er? Unzählige andre Völker wohnten in eben dem Wald. Der Namen Hercynia, oder, wie ihn Aristoteles schreibt, Hircynia, ist ohne Zweifel von dem altteutschen Wort Hart, nach einer härtern Aussprache Harz, entstanden, das überhaupt im allgemeinen jeden Wald, besonders aber einen dichten und gebürgigen, bezeichnet ^{a)}. Die Griechen und Römer hörten dieses teutsche Wort, hieltens also für den besondern Namen eines gewissen Walds, und weil sie gleichwol in Teutschland immer einen Wald mit dem andern zusammenlaufen, alles damit bedekt sahen, so war auch alles Hercynischer Wald. Cäsar giebt ihm eine Breite von neun Tagereisen, und eine Länge von mehr als sechzig, das heißt, wenn man auf die Tagereise 6. Meilen rechnet, eine Breite von 54, eine Länge von mehr als 360. Meilen ^{b)}; und wenn gleich hier und da Specialnamen einzelner Waldungen vor-

a) Wie schon Leibniz SS. Brunswic. T. I. p. 98. not. m) Spener Notit. Germ. p. 83. not. b) und andre bemerkt. Der Nomen Harte, von dichten und gebürgigen Wäldern, oder auch nur Waldstücken gebraucht, ist noch jezo in Hessen und den umliegenden Gegenden ausnehmend üblich, so daß nicht leicht ein erheblicher Wald seyn wird, wo nicht ein oder der andre Theil den Namen der Harte, entweder allein, oder mit einem Zusatz, führen sollte. So kommt er zum Beispiel in den Waldungen des Amts Marburg, und dazu gehörigen Gerichten, wenig-

stens eifmal vor, die Harte, in der Harte, vor der Harte, GottertsHarte, EgelsHarte, WebelsHarte u. Vergl. Schilter. Ant. Teut. T. III. p. 434. Das Chron. Halberst. ap. Leibniz. SS. T. II. p. 121. schreibt daher den Harzwald nicht anders, als Hart, wenn es von der separatione Saxoniae et Thuringiae versus montana. que dicuntur Hart, redet. Ard oder Hurd heißt soviel als hoch.

b) Caesar Bell. Gall. L. VI. C. 25. Pompon. Mela L. III. C. III. giebt die nemliche Länge, vermuthlich bloß nach dem Cäsar, anz.

vorkommen, so sollens doch immer nur Unterabtheilungen des allgemeinen Hercynia gewesen seyn. Für diesen Umfang würde Germanien zu enge gewesen seyn; er würde bis tief in Polen und Preussen, oder, wie andre wollen, bis ans Caspische Meer laufen müssen. Man sieht aber wohl, daß die Teutschen, auf deren Sagen sich Cäsar beruft, weder von den Grenzen ihres Vaterlands, noch von den Grenzen eines Walds überhaupt, einen bestimmten Begriff hatten. Eine Gegend, wo gar kein Wald mehr war, ließ sich freilich damals noch weniger finden, als jezo; wollte man also jeden neuen Wald als eine Fortsetzung des andern ansehen, so könnte man den Hercynia mit eben dem Recht durchs feste Land von ganz Europa reichen lassen. Die spätern besser belehrten Römer reden daher schon etwas bestimmter, schränken einen teutschen Waldernamen auch blos auf Teutschland ein, und scheinen ihn vorzüglich von den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, oder dem eigentlichen Germanien, zu brauchen. Unter den einzelnen bekannten Theilen desselben gehn mich hier nur der große Buchonia oder Buchwald und der Bacenis an. Der erstere kommt zwar bei den alten Griechen und Römern nicht vor, aber doch schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts ^{c)}, und da sich dergleichen Namen überhaupt selten ändern, auch dieser Wald, so weit nur die Geschichte reicht, immer von einerlei Volk bewohnt worden, so kann man den Ursprung seines Namens gewiß noch in weit ältere Zeiten zurücksetzen. Man giebt ihm viel zu enge Grenzen, wenn man ihn, wie gewöhnlich, auf das heutige Fuldische oder das Westliche Grabfeld einschränkt: er umfaßte, nach dem Gebrauch des Mittelalters, wenigstens noch den größten Theil des heutigen Oberfürstenthums Hessen, und selbst noch Stücke von Niederhessen, bis endlich, wie bei allen großen Wäldern, je nachdem man sie weiter ausgerodet, mit dem Umfang auch sein Namen enger worden ^{d)}. — Den Wald Bacenis kennen wir allein durch den

Cäsar

Silvarum Hercynia, dierum sexaginta iter occupans, ut major aliis, ita et notior. Andre den Hercynischen Wald betreffende Stellen der Al-
tén sammler Spener I. c.

c) S. unten S. XVIII. not. n).

d) Beil. I. IV. VIII IX. &c., und in andern alten Urkunden und Schriften, wird die Abtei

Herfeld immer in den Buchwald oder Buchonien gesetzt; und eben so wird das unweit Marburg gelegene Sachborn in einer Urkunde vom J. 813. ap. Falke Trad. Corb. p. 377. als in silva Buchonia gelegen, angegeben, wovon ich in der Gaube-
schreibung weiter reden werde. Es ist also gewiß ein Irrthum, wenn Gatterer synchron. Uni-

Cäfar e). Er giebt ihn als die äußerste Grenzscheide zwischen den Cheruskern und Sueven an, die folgenden Schriftsteller schliessen eben so die Chatten unmittelbar an die Cherusker an, und da sie die letztern ohne Unterschied und namentlich an die Weser, oder zwischen die Weser und Elbe setzen, so folgt von selbst, daß unter jenem Wald kein anderer, als der heutige Harz verstanden werden könne. Ptolomäus findet den Melibocus in dieser Gegend, worunter er ohne Zweifel den heutigen Blofsberg oder Brocken versteht f). Das auszeichnende dieser Gebürgskette, sowol in Ansehung ihrer gewaltigen Höhe, als übrigen Natur und Umfang, mag die Ursache gewesen seyn, daß endlich der Namen Hercyniens, oder dessen oben gedachtes Stammwort Harte, auf ihr insbesondre als ein Specialnamen hängen geblieben, nachdem er sich lange vom übrigen Teutschland verloren hatte g).

Um die Lage der Chatten in dem ungeheuren Hercynia, von dem sie nur einen Theil einnahmen, wenigstens gegen den Rhein zu genauer bestimmen zu können, müssen wir noch ein Werk der römischen Kriegskunst zu Hülfe nehmen, das schon an sich, als eines der berühmtesten römischen Alterthümer in Teutschland, merkwürdig ist, es aber für die Hessische Geschichte dadurch noch insbesondre wird, weil es wirklich einige Hessische Länder durchläuft, und hauptsächlich gegen die Chatten gerichtet war; ich meyne den Pfalgraben, oder nach der Sprache des Landmanns, der in den rheinischen Gegenden das a gewöhnlich wie o, und das Pf wie ein bloßes P ausspricht, den Pohlgraben. Ich habe in dem ersten Band

(S. 12

Universalt. S. 703. den Wald Bacenis des Cäsars mit dem Buchonia oder Buchwald für einerlei halten will: dann letzterer machte keineswegs die äußerste Grenze der Chatten aus, wie doch von dem Bacenis gesagt wird, sondern vielmehr den Anfang.

e) S. §. II. not. v).

f) Daß die Cherusker von den Alten namentlich an die Weser gesetzt worden, ist bekannt, und man kann die Stelle bei Spener Notit. Germ. L. IV. p. 292. nachsehen; eine Hauptstelle wird auch §. VI. not. z) noch wörtlich vorkommen.

Daß der Melibocus der Blofsberg oder Brocken sei, darüber habe ich schon Th. I. S. 178 die Stelle aus dem Ptolomäus angeführt und erläutert, die ich hier nur lateinisch wiederhole: Chathulcones ad utramque Albis ripam: sub quibus Cherusci atque Campsani (Chamavi) usque ad Melibocum montem: sub Campsanis autem Chatti. Es werden also hier die Cherusker als Nachbarn des Melibocus, und die Chatten als ihre Anstößer angegeben.

g) S. oben not. a).

(S. 12 2c.), wo mich die Sache noch nicht näher interessirte, nur im allgemeinen davon geredet: hier aber erfordern die Umstände selbst mehr Ausführlichkeit, und ich kann es auch soviel eher, da sich neuerlich einige Gelehrten die Mühe gegeben, den Lauf desselben durch eignen Augenschein genauer und richtiger zu untersuchen, als er bisher bekannt war ^{b)}). Es war eigentlich ein tiefer Graben, mit einem hohen und festen Erdwall, der unten ein Fundament von Steinen hatte, und oben mit starken, nach Art einer natürlichen Hecke verbundenen, Pfälen oder Pallisaden besetzt war ⁱ⁾). Die Römer führten ihn größtentheils auf dominirenden Anhöhen, niemals aber über die höchsten Berge, wie den Feldberg, Altkün 2c., und auch nie ganz in den Grund, weil sich beides zu einem tiefen Graben und hohen Wall nicht schickte. In fruchtbaren Feldern und Weinbergen haben sich die Spuren desselben durch den langen Anbau nach und nach verloren, daher

^{b)} Ich habe schon Th. I. S. 14. not. *) einige hieher gehörige Schriftsteller und Subsidien angegeben, die ich hier nicht wiederholen will. Zu den Charten, worauf der Lauf des Pfalgrabens, wenigstens zum Theil, verzeichnet ist, merke ich hier noch die seit der Zeit (1783.) zu Hanau herausgekommene Müllerische Charte über die Wetterau an, die den Pfalgraben bis nach dem Städtgen Grünungen angiebt. Ein Ungenannter gab heraus: Versuch zu Erläuterung der Alterthümer an den Grenzen und im Lande der Hessen. 8. Homburg und Hanau 1778. Ungleich wichtiger ist des Hessen-Homburgischen Hrn. N. N. Elias Neuhofs Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bei Homburg vor der Höhe. 8. Homburg vor der Höhe 1780., welches eigentlich die umgearbeitete Ausgabe eines im J. 1777. bekannt gemachten kurzen Versuchs ist. Hr. Inspektor Krause zu Idstein hat darauf in dem Hanauischen Magazin vom J. 1784. St. II. III. eine umständliche Nachricht von dem Zug des Polgrabens über das Gebürg von dem Ort Aemel her bis an den Feldberg, einrücken lassen. Endlich hat auch der berühmte und fürtreffliche Diplomatiker, Hr.

Justizrath Gercken in dem vierten Band seiner sehrreichen Reisen S. 259. 2c. den römischen Pfalgraben beschrieben. Diese drei würdige Männer haben den Pohlgraben, wenigstens in großen Strecken, selbst bereist, ihre Nachrichten sind also soviel zuverlässiger, und ich kann mich soviel eher darüber beruhigen, daß mir selbst mein Amt zu dieser für hiesige Gegend wichtigen Untersuchung nie die gehörige Müße erlaubt hat. Ich habe daher aus diesen Schriften das wichtigste, und zwar meist mit den nemlichen Worten, besonders Hrn. Gerckens, ausgezogen, ohne mich deswegen auf jeden einzelnen Umstand, oder gar auf die Beschreibung einzelner ausgegrabener Alterthumsstücke einzulassen, die hier ohnehin zu meiner Absicht nicht unmittelbar gehören können. Letztere kann man bei Hrn. Vater Fuchs Mainzif. Gesch. Th. II., den Hrn. Neuhof l. c. 2c. nachsehen.

ⁱ⁾ Diese Art des Baues bestätigt Spartianus in Hadriano C. XII., wenn er von diesem Kaiser sagt: in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum naturalis sepiis funditus jactis atque connexis Barbaros separavit.

daher auch der wirkliche Gang desselben nicht selten so verschieden angegeben wird: aber in Haiden und Wäldern sind sie überall noch sehr deutlich und wohl erhalten. In starken Landstrassen war der Graben insgemein doppelt, oder es war eine kleine Schanze zur Bedeckung angebracht. Um den Lauf desselben soviel deutlicher zeichnen zu können, will ich die Stadt Buchbach zum Standpunkt annehmen, und ihn von da auf der einen Seite durch die Wetterau an den Rhein, und auf der andern bis ins Hohenloische führen, wo er an die berühmte Teufelsmauer anstößt. In der Gegend der vormaligen, nun demolirten, Warte bei Buchbach ist er noch jezo an manchen Stellen 15 Fuß tief, zieht von da durch einen Wald auf Philippseck, und dann zwischen den Dörfern Ziegenberg und Langenhain hin. In den Ackerfeldern ist er hier zwar längst planirt, aber in der Holzung zwischen Werheim und Köppern wieder sehr deutlich, eben so am Walde bei dem vormaligen Nonnenkloster und jezigen Hof Thron, von dem er durch die Seulburger Mark nach dem sogenannten eisernen Schlag läuft, einem Ort der Landstrasse, wo der Postweg von Homburg auf Ufingen durch den Pfalgraben selbst geht. Ungefähr dreihundert Schritte von dieser Stelle, nach Homburg zu, und noch eine starke Stunde von dieser Stadt, liegt auf dem Abhang der Gebürge die bekannte alte Saalburg. Der Namen lautet zwar teutsch, ist aber gewis erst im mittlern Zeitalter entstanden, wo man jedes Palatium einen Saal nannte, und eben daher auch diesem alten römischen Schloß den nemlichen Namen gab: dann daß es ein wirkliches römisches Castrum war, beweist sowol die acht römische Fußmauer, welche die ganze Schanze als ein Fundament umgiebt, als auch die Inschriften und andere da herum entdeckte Alterthümer *). Es stellt ein großes längliches

*) Dahin gehört besonders ein ansehnlicher im J. 1723. entdeckter Stein, mit einer Inschrift zu Ehren des Kaisers M. Antonius Pius. S. Neuhof l. c. p. 32. Eben das findet man noch von vielen Merkwürdigkeiten, römischen Urnen, Waffen, Geräthen Nachricht, von denen sich dieser Gelehrte eine ganze Sammlung gemacht. Viele rothe gebakne Steine sind mit der Cohorte III. Rhaetorum und Cohorte IV. Vindelicorum bezeichnet, die in dem Castrum zur Besatzung lagen. Unter dem Kaiser Marc. Au-

rel. Antonius lagen in dem Castro Maguntiaco, außer einem Theil der XXII. Legionen, noch vier Cohorten Rhätier, Vindelicier, Thracier und Dalmatier (Fuchs alte Gesch. von Mainz Th. II. S. 353), von welchen auch die Vorposten an dem Pohlgraben besetzt wurden. Ein Theil von der XXII. Legion lag zu gleicher Zeit auf der eine Stunde von der Saalburg nahe am Pohlgraben gelegenen sogenannten Rapersburg, wie man aus einem daselbst gefundenen Legionstein sieht. Neuhof l. c. p. 19.

lichtes Viereck vor, 280 Schritte lang, und 180 breit, und ist mit doppelten tiefen Gräben, und einem zwiefachen Wall umgeben. So sehr auch jezo alles mit Gesträuchen umwachsen ist, so sieht man doch noch immer, sowohl in als ausser dem Castrum, die Spuren von Fundamenten der Gebäude, oder von Kellern und Brunnen, sehr deutlich: man hat auch 1781. in der Nähe davon ein römisches Schweissbad entdeckt ¹⁾. Von diesem Castrum führt eine doppelte gepflasterte noch jezt bemerkliche Heerstrasse, auf der einen Seite nach dem Altkün, von dem ich gleich weiter reden werde, und auf der andern nach dem Dorf Hedderneheim an der Nidda, wo die Römer ein Standlager hatten. ^{m)}. Fünfhundert Schritte von dem Castrum zieht gegen Morgen eine lange Mauer mit einem tiefen Graben, den die dortigen Anwohner gewöhnlich den Heidengraben nennen ⁿ⁾, und dessen Spuren noch jezo zwischen dem Dorf Oberstädten und dem Städtgen Ober-Urfel wohl eine halbe Stunde lang sehr sichtbar sind. Er sollte das Castrum von Morgen, so wie der Pohlgraben von Abend decken. Drum herum zeigen sich über hundert kleine Grabhügel, deren einige man aufgediget, und darin Urnen, mancherlei Waffen &c. gefunden. — Von dem vorerwähnten eisernen Schlag, unweit der Saalburg, läuft der Pfalgraben an der Usingischen Grenze vorbei, nach dem Abhang des Feldbergs, des höchsten Bergs in dieser Gegend ^{o)}, und von da nach einem Grund

1) Hr. A. N. Neuhof hat es in dem Sauerischen Magazin vom J. 1782. St. XLV. und vom J. 1783. St. XV. umständlich beschrieben.

m) Ich habe von dem Vico novo bei Hedderneheim schon Th. I. S. 14. geredet, und auf die in Actis Acad. Palat. T. III. p. 175 befindliche Abhandlung verwiesen, werde auch von einem daselbst gefundenen Altarstein unten not. w) noch weiter reden. Der Vater Fuchs alte Mainz Gesch. Th. II. S. 17. 1c. 264. will eben in dieser Gegend zugleich ein altes römisches Castrum entdeckt haben, worin ihn aber Hr. Gercken l. c. S. 209. 1c. zurechtweist.

n) Die Einwohner dieser Gegend nennen überhaupt alles, was von den Römern her-

kommt, Heidnisch; z. B. römische Münzen, Seidenköpfe, eine römische Mauer Heidenmauer.

o) Auf diesem Feldberg steht ein großer freier Felsen, welches vermuthlich eben der ist, der unterm J. 1043. in einer Grenzbeschreibung der Pfarrei Brunnen oder Born, in dem Mainzischen Antheil der Herrschaft Eppenstein, vorkommt: usque in medium montem *Veltberg* ad eum lapidem, qui vulgo dicitur *lectulus Brunnebild* &c. Joann. SS. Mog. T. II. p. 514. In Guden. Cod. Diplom. T. I. p. 479. heißt er unterm J. 1221. *Brunnebildstein*. Man leitet diesen Namen gewöhnlich von der berühmten Brunnebild, der Gemahlin des Fränkischen Königs Siegberts, ab. Hr. Jns. Krause l. c. p. 17. &c. erklärte

Grund bei dem alten, drei Stunden von Homburg entfernten, Schloß Reifensberg. In diesem Grund entspringt die Weil, die bei Weilburg in die Lahn fließt. Bei dem Ursprung derselben zeigen sich wieder starke Ueberreste von einer römischen Verschanzung. Sie war ungefähr so groß wie die Saalburg, und mit einem ansehnlichen, an etlichen Stellen noch über 10 Fuß hohen Steinwall umgeben. In der Mitte steht ein Rundell, gleichfalls von aufgeworfenen Steinfrücten; es ist aber auch hier, eben so wie bei der Saalburg, alles mit Buschwerk umwachsen. Dergleichen Schanzen sind hier mehr. Die größte unter allen ist auf dem Altkün, dem höchsten Berg in dieser Gegend nach dem Feldberg, von dem er nur durch ein tiefes Thal getrennt ist. Der oberste Gipfel hat eine große mit niedrigem Gesträuch bewachsene Ebene von ungefehr 800 Schritten in die Länge, und 600 in die Breite, also geräumig genug, eine ganze Legion zu fassen. Sie ist rund um mit einem aufgehäuften Steinwall eingefast, der auf dem Boden über 30 Schuhe breit, und wenigstens über 18 Fuß hoch ist. Die Steine sind groß und klein über einander geworfen, und auf diese Art zu einem Wall gehürmt worden. Nirgends zeigt sich die geringste Spur von Speis, oder was sonst eine eingefallene Mauer verrathen könnte; es waren auch den Römern überhaupt dergleichen Verschanzungen von Steinwällen nicht ungewöhnlich. Ungefehr 150 Schritte tiefer den Berg hinab geht um den ganzen Kopf desselben eine zweite Verwallung von der nemlichen Art und Stärke. Die Steine sind wahrscheinlich auf dem Berge selbst gebrochen worden, oder es würde die Arbeit, sie den steilen Berg hinauf zu bringen, beinah unbegreiflich seyn. Daß dieses Hauptcastrum mit der Saalburg und dem Standlager zu Heddernheim durch eine gepflasterte Strafe verbunden war, habe ich schon oben erwähnt. Eben dergleichen Schanzen mit Steinwällen findet man noch durchs ganze Gebürg. Dieses gilt insbesondere von der Goldgrube, und der Wall dieses Bergs bezieht sich wieder auf andre Redouten auf dem Dalwigsberg, die den Namen der alten Höfe führen.

Eine

erklärt jene Grenzbeschreibung umständlich, und ich werde an einem andern Ort weiter davon zu reden Gelegenheit haben. Es kommt auch

darin locus qui dicitur Pfal vor, welches nichts anders als ein Mahl am Pfalgraben ist.

Seff. Landesg. II. B.

Ⓕ

Eine Mauer dieser Art zieht auch über den Lindenberg, die Heidenmauer oder weisse Mauer genannt, noch eine andere über den Bleibeskopf, und den Gipfel des Bergs Bickelsburg umschliesst wieder ein völliger Steinwall ²⁾. — Von dem vorerwähnten Reifenberg läuft der Pfalzgraben meistens sehr wohl erhalten durch Waldungen über die Dörfer Kriffel, — wo eine Wiesenquelle den Namen des Pohlborns führt —, Lanshan, Heftrich, Dasbach, den Wald Gerlach, macht bei der Stadt Idstein, die er rechter Hand liegen läßt, die Grenze ihrer Feldmark, und kommt nach dem Dorf Liebach. Die von diesem Dörfgen benannte große Liebacher Heide, auf der die Wege von allen Seiten zusammenstoßen, und besonders die Strasse von Mainz über Limburg nach dem ganzen nördlichen Teutschland zieht, war ein schöner erhabener Lagerplatz der Römer. Hier ist der Pfalzgraben noch vorzüglich ansehnlich, an manchen Stellen noch über 12 Fuß tief, und an der Quelle der Nar, die bei Diez in die Lahn fällt, sind die deutlichsten Spuren einer grossen viereckigten, an den Ecken abgerundeten, römischen Schanze, der man im Mittelalter den Namen der Altenburg gegeben. Sie war mit einer runden Gussmauer, ungefähr 12 Schuh im Lichten, eingefast, und hatte eine Länge von 260 Schritten, und 160 in die Breite, ohne den Graben, der sie umschloß. Man hat vor einigen Jahren wohl an 2000 Karren grober Steine, die in dieser Gegend selten sind, aus der Schanze gegraben, und zum Strassenbau verwendet, auch bei dieser Gelegenheit eine Menge Alterthümer, Münzen, Grabsteine von Ziegeln, Legiontafeln, Scherben von Samischen Gefäßen entdeckt ³⁾. Von der Liebacher Heide geht der Pohlgraben, nahe an dem Dorf

²⁾ Man muß hier, um die Lage dieser Berge gegeneinander einzusehen, die schöne Charte zu Rath ziehen, die Hr. Neuhof l. c. seiner mehrerwähnten Nachricht angehängt hat.

³⁾ Hr. Insp. Krause hat sich davon eine starke Sammlung gemacht, aber auch vieles wieder veräußert. Einige hieher gehörige Inschriften, die er mir gütigst mitgetheilt, habe ich schon Th. I. S. 15. not. x) bekannt gemacht. Er hat mehr als 12 dergleichen Steine entdeckt, und wohl zweimal so viel sind bei dem neuen Chausseebau

von den Arbeitern verschlagen worden. Man vergl. auch darüber des Idsteinischen Hrn. Rector Rixhaupts Nachrichten von der Stadt Idstein. — Uebrigens hält Hr. Krause l. c. gedachte Altenburg für eine wirkliche Schanze, Hr. Gercken aber l. c. p. 269. not. möchte sie lieber für einen römischen Begräbnisplatz halten. Aber sollten die Römer wohl einen bloßen Begräbnisplatz so gewaltig befestigt haben? wozu alsdenn wohl die ungeheure zwölf Schuh dicke Gussmauer und Graben? Ein Strandlager hatten die Römer gewiß auf der Liebacher Heide.

Dorf Orle, an der obern Ecke eines Waldes vorbei, der von ihm den Namen des Pohls führt, dann nach dem Hof Görgenthal durch den Breithardter Wald nach Adolphsbeck und Born, wo ein Wiesengrund noch jezo die Pohlwiese heißt, und über die Nar nach dem Dorfe Kemel zu. Hier theilt sich der Pohlgraben; ein Arm desselben geht südlich über Wiesbaden, von da nach dem Dorf Birgstadt, wo er sich allmählig wieder verliert. Zwischen Langenschwalbach und Bärstadt, nahe beim Schlangenbad, ist dieser Nebengang noch sehr sichtbar; vermutlich wollte man dadurch die Gegend von Wiesbaden, das schon damals durch sein Bad berühmt war, soviel stärker verwahren. Der Hauptgang des Pohlgrabens hingegen, der bei Kemel vorzüglich tief und ansehnlich ist, läuft nördlich der Landstrasse, die nach Nassau führt, auf das davon benannte Dorf Pohl, wo er auf einem hohen Waldkopf von einer starken Schanze gedeckt war, dann zwischen Honzel und Berge auf Dornholzhausen und Schweighausen; zwischen den beiden letzten Dörfern verwahrt ihn abermals eine Schanze, und so weit der Wald geht, ist er auch sichtbar. Von hier zieht er durch einen Waldkopf bei Becheln nach Frücht, und so weiter unter Oberlahnstein zwischen Braubach an den Rhein. Von Braubach soll sich ein Arm des Pfalgrabens über der Lahn in die Gräffschaft Neuwied erstreckt haben, und in einem Wald bei der Abtei Kommerzsdorf besonders sichtbar seyn. — Ich komme nun wieder nach der Stadt Buzbach zurück, von der ich ausgegangen, und dem Pfalgraben nach dem Rhein zu gefolgt war. Er zog sich eben so von der andern Seite der Stadt durch die Wetterau und ein großes Stück von Franken: es ist aber dieser Theil bei weitem noch nicht so genau untersucht worden, wie der erste ¹⁾. Ich habe ihn oben bei der Buzbacher Warte angefangen, und er setzt von dieser seine Linie, bei dem nach ihm benannten Dorf Pohlgrins vorbei, durch das Amt Hüttenberg bis an das Städtchen Grünin-

¹⁾ Was man davon weiß, muß man großentheils aus dem eben nicht sonderlich zuverlässigen Vater Juch's alte Gesch. v. Mainz Theil II. p. 272 ic. hernehmen; doch hat auch der soviel zuverlässigere Hr. Justizrath Werckenl. c. diesen Theil des Pfalgrabens, wenigstens an einigen Orten, durch eignen Augenschein berichtigt oder

bestätigt. Von den Mainzer Grenzen an durchs Hohenlohische erläutert den Pfalrain, samt den dorten gefundenen römischen Alterthümern, Hanselmann's Abhandlung, wie weit der Römer Macht in Teutschland gedungen. Ich folge also diesen Quellen.

Grüningen fort, dann weiter durch einen Wald des Klosters Arnsburg ¹⁾, durch das Solmsfische zwischen Langsdorf und Hungen, durch die Grafschaft Nidda auf das Dorf Utpf, und von da durch einen Wald bei dem Dorf Hütten vorüber, bis auf eine halbe Stunde von Wächtersbach. Hier soll er an die Kinzig stossen, und längst dem Bach Biber auf das Dorf Kassel, zwischen diesem und dem Städtchen Orb hin auf die Dörfer Wiesen, Jakobsthal, den Michelbacher Wald, das Dorf Eichelbach und das Dammsfeld gehn, wo er an den Main stößt. Auf dem linken Ufer des Flusses deckte den Pfalzgraben auf einem Berge bei der heutigen Stadt Obernburg ein starkes Kastell, und auf dem rechten Ufer sicherte ihn der Strom bis an die Fahrt bei Trennfurt über den Main. Von diesem Ort aus findet man die Spuren des Pfalzgrabens durch den Weilbacher Grund, gegen das Kloster Amorbach, und bei dem Städtchen Wallthüren vorbei. Hier wendet er sich gegen Süden, und zieht über die Mainzische Dörfer Hausen und Boddigheim nach Jagsthausen, Pfalbach und Deringen, also in die Grafschaft Hohenlohe, wo man schon so viele römische Alterthümer entdeckt hat. Wahrscheinlich ist er weiter durch das Gebiet der Reichsstadt Halle bis nach Dünkelspiel gelaufen, und da an die sogenannte Teufelsmauer angestossen, die sich zuletzt bei Pförring, unweit Regensburg, an die Donau anschließt. Auch an diesem Theil des Pfalzgrabens hat man hier und da vielerlei Merkmale von Schanzen und Kastellen entdeckt.

Wer erstaunt nicht über dieses ungeheure Werk der römischen Kriegskunst, das einen so großen Theil von Teutschland umzäunte? Und doch sind es nur noch Rudera der alten Größe, was wir jetzt sehn, an denen schon mehr als anderthalbtausend Jahre verwüstet und verschüttet haben. Welche Armeen gehörten dazu! und welche andre konnten es ausführen, als römische, die oft so sehr mit Arbeit überlastet wurden, daß sie darüber in Aufruhr geriethen. Wer demungeachtet noch zweifeln könnte, daß es ein Werk der Römer war, wer es in die spätere Zeiten Teutschlands setzen wollte, wohin es noch niemand gesetzt hat, müßte die römische Kriegskunst eben so wenig kennen, als den Genius des Mittelalters, dem dergleichen Arbeiten, ohne davon zu reden, daß sich keine Möglichkeit denken läßt, gegen

¹⁾ S. von den dortigen römischen Ueberresten *Castro Aquilae. vulgo Arnsburg in Wetteravia, die Commentatio historica de antiquo romano nunc inclyto sacri ordinis Cisterciensis Ascoterio.*

gegen wen sie in dieser Gegend hätten gerichtet seyn können? überhaupt ganz unbekannt waren. Schon die vielen am Pfalgraben entdeckten Alterthümer würden den häufigen Aufenthalt der Römer in dieser Gegend beweisen, wenn ihn auch nicht so viele Schriftsteller der Alten ausdrücklich bestätigten. Und doch kennen wir erst einen geringen Theil dieser Alterthümer; es ließen sich ihrer noch unzählige ausgraben, wenn man Mühe und Kosten daran wenden wollte. Dieses gilt insbesondere von der obenbeschriebenen Bergkette um Homburg, die damit ausgepropft ist. Hier war überhaupt der Hauptsitz der Römer, und mußte es seyn, weil diese Gebürge die Vormauer der Bestung Maguntiacum, der stärksten Schutzwehr der Römer gegen die Deutschen am Oberrhein, waren, noch mehr aber, weil sie den Chatten entgegen stunden, dem fürchterlichsten unter allen teutschen Völkern. Ich werde unten (§. VI.) zu erweisen suchen, daß Drusus den ersten Anfang zum Pfalgraben gemacht: man wird aber schon aus der Größe des Unternehmens schliesen, daß es kein Werk für Ein Menschenalter war. Die Kaiser der drei folgenden Jahrhunderte setzten ihn fort, oder verstärkten ihn, wie es die Umstände forderten. Je weniger sie den Deutschen an eigener Tapferkeit gewachsen wurden, soviel mehr mußten sie ihre Schwäche mit Bollwerken decken, und doch durchbrachen sie die Deutschen ohne Unterlaß. Die Kaiser bestellten daher zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung besondre Oberaufseher oder Kommandanten 2).

Und nun noch eine Bemerkung über den Taunus, einen Berg in Teutschland, der schon den Römern bekannt war. Mela rechnet ihn neben dem Rhetico, oder dem rhetischen Gebürge, unter die höchsten in Teutschland 3). Was sollte dieses für ein Berg seyn? Unsere besten Geographen erklären sich für das der Stadt Mainz gegenüber liegende unter dem Namen der Höhe bekannte Gebürg 4). Es

nimmt

2) *Duces limitum*. So kommt bei dem Trebell. Pollio vor: *Postumus Transhenani limitis dux*, bei dem Vopisc. *Bonofus dux limitis Rhaetici*, und in Aureliano führt er mehrere solche *Duces limitum* nebeneinander an.

3) Pompon. Mela L. III. C. 3: *Montium altissimi Taunus & Rhetico: nisi quorum nomina vix est eloqui ore romano.*

4) S. Th. I. §. II. S. 12. not. 7). Außer denen daselbst angeführten Schriftstellern vertheidigen die gemeine Meinung auch Hr. Berg-rath Baumer zu Gießen *Disquis. de montis Tauni sita* in den *Actis Philosophico-mediceis Societ. Acad. Scientiar. Hassiac.*, und neuerlich Hr. M. Friedr. Wilh. Dan. Esell in

nimmt bei Wiesbaden, zwei Stunden von Mainz, seinen Anfang, und zieht durch einen Distrikt von acht Stunden auf der Abendseite, nahe bei Homburg, gegen Mitternacht vorbei, wo es sich mit andern Bergen verbindet. In dieser Voraussetzung reden die Römer von dem Taunus auf eben die Art, wie von dem Berg Taurus, Caucasus, Bogesus, Jurassus &c., und verstehen nicht einen einzelnen Berg, sondern eine Bergkette darunter, dergleichen auch der jezige Namen der Höhe bezeichnet. Daß dieses mehr als Muthmasung sei, bestätigt sich aus einem neuerlich zwischen dem oberwähnten Heddernheim und Praunheim, ungefähr anderthalb Stunden von Frankfurt ausgegrabenen Altarstein. Drei Brüder, deren einer zu des Kaisers Caracalla Zeiten unter der zwei und zwanzigsten Legion diente, errichteten im Jahr 230. jenes Denkmal, zu Ehren des Genius eines an gedachtem Orte neubauten Dorfes, und geben sich in der Inschrift, ihrem väterlichen Ursprung nach, für Taunenser an ^{w)}. Wie hätten sie, zumal in einer Inschrift, worin man doch

einem Programm de Tauno monte. Giesae 1788. Indessen hat es auch nicht an gegenseitigen Meinungen gefehlt. Aiermann und Mogen, in denen Th. I. l. c. angeführten Dissertationen, und Hr. Hofrath Teuthorn folgen der Meinung Junkers, und nehmen den sogenannten Dynsberg bey Gießen für den Taunus an, ohne zu bedenken, daß, allein die ungefähre Aehnlichkeit des Namens abgerechnet, alle übrige Umstände den alten Schriftstellern, und besonders der Erzählung des Tacitus von dem Einfall des Germanicus ins Chattenland, die ich S. X. weiter anführen werde, gerade zu entgegen sind. Dann dieser Dynsberg lag unmittelbar an oder schon innerhalb der Grenzen der Chatten, und doch soll Germanicus von dem Taunus an erst einen andern Strich Landes durchzogen haben, ehe er *improvisus* die Chatten überfallen. Wie wäre dieses möglich gewesen, wenn der Taunus unmittelbar an oder in den Chattischen Grenzen gelegen hätte? Außerdem soll der Taunus, nach dem Zeugniß des Pomponius Mela, unter die

höchsten Berge in Teutschland gehören, der Dynsberg bei Gießen aber ist gar kein Berg von Beträchtlichkeit, und gegen den Feldberg nur für einen Hügel zu rechnen. — Ferd. Guil. Beer Animadvers. de Expeditionibus Germanici Caesaris Transrhenanis in den Actis Academiae Elector. Erford. T. I. p. 365 &c. will den Taunus gar, in völligem Widerspruch mit den alten Schriftstellern, auf der Gallischen Seite des Rheins in dem Donnersberg bei Alzei finden: es verräth aber die ganze Abhandlung überhaupt einen sehr unglücklichen Conjecturanten, und verdient keine Widerlegung.

^{w)} Ich habe schon not. m) des *vicus novus* zwischen Heddernheim und Praunheim und des merkwürdigen daselbst gefundenen Altarsteins gedacht, auch die Stelle angeführt, wo davon weiter gehandelt wird. Vergl. auch Gercken l. c. S. 205 &c. Das Monument stellt einen Genius, mit den gewöhnlichen Attributen, auf einem Altarstein vor, und die Inschrift des letztern besagt, daß es im J. 230. ein Soldat der XXII.

doch alle Worte sorgfältiger abwägt, so reden können, wenn der Taunus nur ein einzelner Berg, und nicht vielmehr ein ganzes Gebürg, eine ganze mitunter bewohnte Gegend gewesen wäre? Schon der Ort, wo dieses Monument gefunden worden, in der Nähe des Pohlgrabens, muß auf die Vermuthung führen, daß der Vater, zu dessen Andenken es gestiftet wurde, in eben der Gegend zu Haus war, in eben der Gegend römische Dienste genommen, wo die Söhne lebten, also auch der Taunus ebendasselbst zu suchen sei: um aber die Lage desselben noch gewisser bestimmen zu können, muß ich einige Datums aus der folgenden Geschichte voraus zusammennehmen. Drusus hatte die Bestung Maguntiacum erbaut, sie sollte das stärkste Bollwerk gegen die Einbrüche der Deutschen ins römische Obergermanien seyn *), er mußte also, allen Regeln der Kriegskunst nach, nothwendig auch das der Stadt so nahe gegenüber liegende Gebürg, als die Vorposten, decken, wenn sie nicht immerzu unerwarteten Ueberfällen ausgesetzt seyn sollte; die alten Schriftsteller versichern, daß er wirklich ein Kastell am Rhein, und zwar unter den Chatten, oder vielmehr im vormaligen, nachher von den Chatten besetzten Ubierland, errichtet 7); daß er noch weiter über dreißig Kastelle oder Schanzen am Rhein erbaut 2); daß endlich sein Sohn Germanicus, als er gegen die Chatten ziehen wollte, auf dem Taunus, über den Spuren eines von seinem Vater ehemals angelegten Kastells ein neues erbaut a). Worauf können wohl alle diese Umstände natürlicher führen, als daß alle diese Schanzen gerade diejenigen sind, deren Spuren man noch jezo im Gebürg der Höhe findet, und daß eben daher kein andres als dieses Gebürg der Taunus sei? Aber noch mehr! Germanicus,

XXII. Legion, und dessen beide Brüder, alle drei römische Bürger, et *Taunenses ex origine Patris Titi Flavii Materni Veterani Cohortis III. Praetoriae*, samt ihrer Mutter, errichtet. Es geschah unter dem Kaiser Caracalla, dessen Vater Septimius Severus die alte römische Leibwache, weil sie den Pertinax getödtet, abgedankt, und dafür eine neue aus lauter Barbaren errichtet hatte. Damals war also auch ohne Zweifel der Vater dieser drei Söhne, der in dem Taunusgebürg zu Haus war, und, nachdem er das römische Bürgerrecht erhalten, seinen teutschen

Namen mit dem seines angenommenen Patronen verwechselt, unter die Prätorianer gekommen, und diesem zum Andenken errichteten die Mutter, eine geborne Römerin, samt ihren Söhnen, das erwähnte Monument in der Gegend seiner Heimath.

*) S. §. VI. not. k).

7) S. VI. not. i).

2) S. VI. not. i).

a) S. VI. not. n), §. VIII. not. d).

eus, nachdem er das Kastell auf dem Taunus erbaut, rückte noch einen guten Strich Landes vor, ließ hinter sich Brücken und Strafen bauen, und dann erst kam er an die Grenzen der Chatten, überfiel sie unvermuthet, und da sie sich ihm an der Eder (Adrana) widersezten, so erzwang er den Uebergang über den Fluß, und zerstörte in der Nähe die chattische Hauptstadt Mattium ^{b)}. Nun vergleiche man diese Angaben mit der geographischen Lage; das Land, das Germanicus durchzog, ehe er ans chattische Gebiet kam, war die Wetterau, die größtentheils noch innerhatb des römischen Pfalgrabens lag; die Eder ist nicht über zwölf Meilen von dem Gebürg bei Homburg vor der Höhe entfernt; zwischen Mainz und der Eder liegt gar kein andrer Berg, der mit jener Bergkette verglichen werden könnte, oder auf dem sich je die geringsten Spuren einer römischen Bevestigung gezeigt hätten; was bleibt dann wohl noch anders übrig, als eben diese Bergkette für den Taunus anzunehmen? Für diese Wahrheit spricht noch weiter auf eine sehr treffende Art die umständliche Erzählung des Tacitus von einem unglücklichen Streifzug der Chatten nach Gallien, und ihrer Retirade an den Taunus, die aber zu weitläufig ist, als daß ich sie hier zum voraus erläutern könnte ^{c)}. Nimmt man noch weiter hinzu, daß, nach vorgedachtem Zeugnis des Pomponius Mela, der Taunus einer der höchsten Berge in Teutschland seyn soll, daß dieses von dem Gebürg der Höhe, in Ansehung der obersten Spitze desselben, des Feldbergs, vollkommen richtig ist, und daß hierin kein andrer Berg dieffseits des Rheins und nach Hessen zu mit ihm verglichen werden kann: so kann auch wohl bei Kennern weiter nicht der geringste Zweifel über die angegebene Lage des Taunus vorwalten. In dieser Voraussetzung dient selbst der heutige Namen des Gebürgs der Höhe zu einer neuen Erläuterung: dann das celtische Wort

Dune

^{b)} Daß die Adrana die Eder sei, deren lateinischer Namen sich so viele Jahrhunderte durch in eben der Bedeutung erhalten, daran hat noch kein Kenner gezweifelt. Sie kommt in eben der Form schon im achten Jahrhundert unter dem Namen *Adarna*, *Aderna*, und zwar im Lohngau, vor (s. S. XXXI.), und zwischen Adarna und Adrana wird doch niemand einen Unterschied suchen; die Verschiedenheit liegt allein in der etwas römi-

schern Endung des letztern. Nur der not. ^{o)} erwähnte Beer konnte sich einfallen lassen, die Adrana lieber für die Lahn, oder wohl gar für das flüßigen Agger oder Ucker zu halten, daß sich im Herzogthum Bergen in die Siege, eine Stunde weit von ihrem Ausfluß in den Rhein, ergießt.

^{c)} S. S. VIII.

Dune bedeutet einen Berg oder Höhe; die Römer gaben ihm nur eine lateinische Endung, und so ist der heutige Namen im Grund nur eine Uebersetzung des ältern, die vermuthlich erst im Mittelalter aufkam, nachdem jenes uralte Wort im Deutschen seinen Gebrauch verloren hatte ^{d)}.

Durch die bisherige Ausführung habe ich zu näherer Bestimmung der eigentlichen Wohnsitz der Chatten schon viel gewonnen. Wir haben nun schon einige feste Standpunkte, von denen man mit Sicherheit ausgehn kann, die Cherusker an der Weser, samt dem Harz, den Taunus und die Wetterau, so weit sie vom Pfalzgraben umschlossen wird, die Eder als einen chattischen Fluß, und ihre daran gelegne Hauptstadt Mattium. Diesen werde ich unten noch mit gleicher Zuverlässigkeit die fränkische Saal hinzuthun: es bleibt also nur noch die Seite von Westphalen übrig, die kein so bestimmtes Merkmal hat, und doch giebt auch hier die Lage der andern benachbarten Völker wieder Kennzeichen genug, die uns wenigstens nicht ins Grose irren lassen. Alle diese und andre Datums reichen vollkommen hin, um die für diese Geschichte wichtige Wahrheit mit völliger Gewisheit behaupten zu können, daß die Chatten das heutige Hessen bewohnt, wenn schon von manchen Seiten in weiterem Umfang, als es jezo hat. Es ist nun noch übrig, diese Grenzen ins einzelne zu zeichnen. Aber kann man es auch? Zogen die teutschen Völker nicht etwa nomadisch und Hordenweise umher, ohne noch unveränderliche Wohnsitz zu kennen? ^{e)}. In den ältesten Zeiten, lange vor dem Cäsar, mag dieses der Fall gewesen seyn, zu den Zeiten der römischen Kaiser hingegen, wo Deutschland, verhältnismäßig mit seiner damaligen Kultur, beinah schon über-völkert war, gewis nicht mehr. Izt suchte sich schon, wie wir an dem Beispiel der Chatten und Ubier gesehen, ein Volk durch Vertreibung des andern zu erweitern; man hört nun schon von Grenzstreitigkeiten unter den Nachbarn, man trieb den Ackerbau, welches besonders den Sueven und Chatten nachgerühmt wird,

und

^{d)} Ich habe schon Th. I. S. 12. not. r) erinnert, daß eben dieser Bedeutung des celtischen Worts Dune oder Taun wegen so viele gallische und teutsche Städte, deren Namen die Römer nur eine etwas lateinische Form ga-

ben, sich auf dunum endigten; z. B. Lugdunum, Augustodunum, Lupodunum &c.

^{e)} Wie der berühmte Hr. geh. Just. Rath Münter hist. Entwicklung der heutigen teutschen Staatsverf. Th. I. S. 3. einwirft.

und alles dieses verträgt sich nicht mit unbestimmten wandelbaren Wohnsitzen. Ehe ich weiter gehe, muß ich besonders zwei Grundsätze fest stellen. Erstlich man muß, um die Grenzen der alten teutschen Völker bestimmen zu können, vor allen Dingen die Zeiten unterscheiden, in denen sich diese bald erweitert, bald verengt; und dann kann man, wenn es die übrigen Umstände erlauben, hierin die spätere Gauabtheilung des Mittelalters soviel eher zu Hülfe nehmen, je gewisser es ist, daß sie in die älteste Zeiten der teutschen Geschichte reicht. Also zur Sache!

Ich fange mit der westlichen Grenze der Chatten an. Nach der Seite des Rheins zu litten die chattischen Grenzen die erste bekannte Veränderung. Zu Cäsars Zeiten reichten sie noch nicht an diesen Strom: dann daß sich, wie ich oben (S. II.) erzählt, hundert Landregimenter des gedachten Volks an den Rhein gelagert, um dem Ariovist in Gallien zu Hülfe zu ziehn, beweist noch nicht, daß sie auch in dieser Gegend zu Haus waren; vielmehr folgt daraus, daß sie von da nach ihrer Heimath zurückkehrten, und auf diesem Rückzug von den Ubiern überfallen wurden, das Gegentheil f). Diese Ubiere bewohnten am Rhein her den ganzen Länderstrich vom Main bis über die Lahn hinaus, und ausserdem noch die ganze heutige Wetterau. Das erstere habe ich schon oben (S. 10. 12.) aus den Angaben Cäsars erwiesen, der die Ubiere unmittelbar an den Rhein, dem Land der Trevirer oder Trierer gegenüber, setzt; daß sie aber auch die Wetterau umfaßten, folgt aus den späteren Schicksalen ihres Landes von selbst. Dann die Chatten nahmen zwar, wie ich unten (S. VI.) weiter erzählen werde, nach dem Uebergang der Ubiere über den Rhein, den verlassnen großen Distrikt, mit Bewilligung
der

f) S p e n e r Notit. Germ. L. IV. p. 199. irrt gewiß, wenn er aus der oben S. II. not. c) angeführten Stelle des Cäsars um deswillen wahrscheinlich findet, daß die Chatten zu Cäsars Zeiten einen kleinen Distrikt am Rhein einge-
habt haben möchten, weil sie sonst ihren Zug nach dem Rhein durch fremdes Land hätten nehmen müssen, eben als wenn dieses, bei der großen Uebermacht der Sueven gegen ihre schwache Nachbarn, etwas unerwartetes hätte seyn können. Das Gegentheil dieser Meinung erhellt aus einer andern l. c. not. e) bemerkten Stelle,
nach welcher ihre Heimath nothwendig vom Rhein entfernt gewesen seyn muß, und was ich gleich darauf not. r) aus dem Cäsar angeführt, daß er, nach seinem Uebergang über den Rhein, unmittelbar ins Land der Sikamben, und aus diesem in der Ubiere ihres eingerückt, aus dem er wieder über den Rhein zurückgekehrt, beweist, daß die Grenzen dieser beiden Völker an einander stießen, dieses ganze Ufer des Rheins berührten, also auch die Sueven davon ausschlossen.

der Römer, ein, verließen ihn aber auch zu Zeiten des Drusus wieder von freien Stücken, und dieser warf nun die Linien des Pfalzgrabens, mit vielen Schanzen, auf, die namentlich auch die heutige Wetterau umschlossen. Hierin veränderten auch die Mattiaker nichts, die unterm Tiberius zuerst als Bewohner der nemlichen Gegend erscheinen, weil sie, ihres chattischen Ursprungs ungeachtet, dennoch mit ihrem Stammvolk keine Gemeinschaft unterhielten, sondern die Hoheit des römischen Volks anerkannten ^g). Von den Zeiten des Drusus an blieb also die Wetterau und der Rheinstrom vom Chattenland wieder getrennt, und das heutige Oberfürstenthum Hessen, oder der vormalige OberLohngau, machte von dieser Seite die äußerste Grenze desselben. — Die übrige westliche Grenze der Chatten scheint in ältesten Zeiten sehr wandelbar gewesen zu seyn, je nachdem sich mancherlei Völker in diese Gegenden hinzogen, oder wieder daraus zerstreuten. Cäsar erzählt von seiner Zeit, daß die Sueven auf der einen Seite ihres Gebiets eine Wüstenei von sechsmal hunderttausend Schritten unterhielten ^h). Ein ungeheurer Raum! Die äußersten Grenzen Deutschlands bis zu den chattischen würden zu enge dazu gewesen seyn. Es versteht sich also von selbst, daß die Bücherkopisten hier einen gewaltigen Schreibfehler unterlaufen lassen ⁱ): aber an der Wirklichkeit dieser Wüstenei, so unendlich geringer sie auch gewesen seyn muß, läßt sich doch nicht zweifeln, und dieses vorausgesetzt kann man sie am ersten an der chattischen Grenze nach dem heutigen Westphalen zu vermuthen. Von den Zeiten der spätern römischen Krieger, des Drusus, Tiberius und Germanicus, galt es indessen nicht mehr. Damals hatten sich die teutschen Nationen schon enger zusammengedrängt, und man findet die Sifambern, nachher auch die Uspeter und Tenchterer, von dieser Seite als Nachbarn der Chatten ^k). Weiter

hinauf,

g) S. davon §. VIII.

h) Caesar Bell. Gall. L. IV. C. 3: Suevi publice maximam putant laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum civitatum suam vim sustinere non posse; itaque una ex parte a Suevis circiter millia passuum DC. agri vacare dicuntur. Ad alteram partem succedunt Ubi.

i) Wie schon Cluver. Germ. Ant. L. III. p. 525 bemerkt hat.

k) Proximi Catts, certum iam alveo Rhenum, quique terminus esse sufficiat, Uspii et Tencteri colunt. Dieses ist nicht so zu verstehn, als hätten die Chatten noch zu des Tacitus Zeiten am Rhein gewohnt, als welches nur von den Mattiakern wahr ist; sondern es hatten vielmehr

hinauf, unter andern im hintern Theil der Grafschaft Waldeck, und des Bisthums Paderborn, stießen die Marsen an. Bei diesen Umständen mögen zu des Tacitus und in folgenden Zeiten die westlichen Grenzen der Chatten mit den nachmaligen Grenzen der Hessischen Gauen ungefähr übereingestimmt haben, das heißt, es waren, einen geringen Theil des Dissenburgischen über der Siege, die Grafschaft Wittgenstein, und den vordern Theil der Grafschaft Waldeck eingerechnet, die nemlichen, die Hessen, und die erwähnte kleine Distrikte, noch jezo gegen den westphälischen Kreis haben. Der vierte Abschnitt wird diese Gauen Grenzen noch genauer bestimmen.

Die nördliche Grenzen des Chattenlands erstreckten sich auf beiden Seiten der Weser. Ich rede zuerst von der auf dem linken Ufer. Die Uspeter und Tenchterer waren, wie ich oben (S. 9.) erzählt, von den Chatten aus ihrem ersten Wohnsitz vertrieben worden. Wo dieser zu suchen sei, sagt uns zwar kein Schriftsteller: es machen aber die vielfachen Veränderungen in den Gegenden des Bisthums Paderborn, und des heutigen über Kassel gelegnen Theils von Hessen, so wie besonders der Einfluß, den die Chatten darauf hatten, mehr als wahrscheinlich, daß letztere diesen ganzen Distrikt als erobertes Land ansahen. Man findet wenigstens in der folgenden Zeit die Chattuarier oder Chassuarier in diesem Besitz, die man sowol ihrem Namen als Lage nach mit gutem Grund für eine Kolonie der Chatten hält ¹⁾. Ob sie an dem Kriege Theil genommen, wodurch die Bructerer das

die Uspier und Tenchterer die Chatten von hinten her zu Nachbarn, indem sie auf beiden Seiten der Lippe wohnten, und nachher, als Liberius die Sifamben auf gallische Ufer des Rheins verpflanzt, dieser ihr ganzes Land besetzten. S. Spener Germ. L. III. p. 230 &c. Vergl. weiter, was S. II. und VI. von den Sifamben, Uspetern und Tenchterern, und ihren nachbarlichen Verhältnissen gegen die Chatten erzählt wird.

¹⁾ Man hat zwar kein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftstellers, daß die Chattuarier als eine Kolonie der Chatten angeht: es läßt

sich aber, wie gesagt, sowol aus ihrem Namen und der Lage ihres ersten Wohnsitzes, als aus den nachmaligen Ansprüchen der Chatten auf letztere, mit gutem Grund schließen. Ptolomäus sagt: *ὄρεα τῆς Σαυβῆς Καταγοῖ super Suevos sunt Casuari*. Es weisen ihnen daher alle unsre besten Geographen ihre Wohnungen um den Einfluß der Diemel in die Weser an, und dieses ist soviel gewisser, da die Chassuarier und ihre Nachbarn, die Dulgibiner, wie wir gleich weiter sehen werden, in die verlassenen Sitze der Chamaver und Angrivarier, oder in einen Theil des Bisthums Münster vorrückten, also auch vorher

das Opfer ihrer eifersüchtigen Nachbarn wurden, kann ich zwar, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden, sie fanden aber wenigstens ihren Vortheil dabei: dann sie, und ihre Nachbarn die Dulgibiner, rückten nunmehr ins Land der Chamaver und Angrivarier, oder die Gegenden um den Einfluß der Hase in die Ems, vor, nachdem sich diese des eines Theils des bisherigen Gebiets der Bructerer bemächtigt hatten^m). Ich werde unten (§. X.) erweislich zu machen suchen, daß die Chatten in der folgenden Zeit dem übrig gebliebenen Theil der überall verfolgten Ansibarier oder Ampsivarier die verlassnen ersten Wohnsitze der Chattuarier an der Weser eingeräumt. Beide Nationen stunden darauf in langer Verbindung, traten auch zusammen dem fränkischen Bund bei, bis endlich die stärker drängenden Sachsen die Ampsivarier mit Gewalt zu ihrem Bund herüber zogen. Darüber entstand ein mächtiger, Jahrhunderte durch verfochtner Streit der Chatten, oder vielmehr der Franken überhaupt, mit den Sachsen, indem jene den erwähnten Distrikt an der Weser, als eine ehmal's eroberte und von ihnen nur bedingungsweise an die Ampsivarier, ihre vormalige Klienten, abgetretene Provinz, diese aber als das Land eines ihrer Bundesgenossen in Anspruch nahmen; auch erhielt es in spätern Zeiten eben daher, und weil es durch den öftern Wechsel des Kriegsglücks von Hessen und Sachsen zugleich bewohnt wurde, den Namen des Hessisch-Sächsischen Gau'es (Pagus Hessi-Saxonicus), zum Unterschied des Hessisch-Fränk-

vorher weiter hinauf an der Weser gewohnt haben müssen. Die Chattuarier waren nach dem allen ohne Zweifel eine von den Nationen, die, nach Cäsars Bericht, den Chatten unterworfen oder Bundesverwandte waren. S. oben §. II. not. e).

^m) Tacit. Germ. c. 32: Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsus Bructeris ac penitus excisis, vicinarum consensu nationum &c. — Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgibini et Chastuarii claudunt. Daß man dem Tacitus die Nachricht von der Niederlage der Bructerer übertrieben hatte, und daß sie damals

keinewegs gänzlich ausgerottet worden, zeigt sich sowol aus andern Stellen späterer Schriftsteller, als auch besonders aus einer §. XIV. not. d) aus dem Gregorius angeführten, wo sie noch zu Ende des vierten Jahrhunderts als ein bekanntes fränkisches Volk, und in ihren vorigen Wohnsitzen erschienen. — Spener in Germ. ant. L. II. p. 275 bemerkt mit Recht, daß die Chastuarier oder Chattuarier ihren Namen so viel weniger von dem flüßigen Hase, im Münsterischen, hergenommen haben können, da sie ihn schon in ihrem ersten Wohnsitze an der Weser führten, und daß, wenn hier ja eine Namensableitung gelten sollte, der Fluß ihn eher von seinen neuen Anwohnern erhalten haben möchte.

Fränkischen, und reichte von Kassel an durch das übrige Stück von Hessen, und den vordern Theil des Paderbornischen, bis nach Corvei hin. Es war mir genug, hier nur den allgemeinen Zusammenhang berührt zu haben: die nähere Erläuterung muß ich, da sie in den gegenwärtigen Zeitraum nicht gehört, den folgenden Abschnitten vorbehalten ⁿ⁾. — Auf der rechten Seite der Weser lief die chattische Grenze noch weiter hinauf, und stieß nach der Weser zu an die Chauzen, nach der entgegengesetzten Richtung an die Cherusker ^{o)}. Cäsar erzählt von den Sueven oder Chatten, daß sie der ungeheure Wald Bacenis, oder der heutige Harz, als eine natürliche Mauer von den Cheruskern scheidet, und beide für wechselseitigen Anfällen sichere, und daß die Sueven an eben diesem Wald, als ihrer äußersten Grenze, ihre Armee gesammelt ^{p)}. Zu des Tacitus Zeiten hatten sich hier die Chatten, auf Unkosten der Cherusker, schon weiter ausgebreitet. Sie hatten dieses Volk durch schwere Kriege, deren Anlaß ich an gehörigem Orte (S. XI.) weiter erzählen werde, aufs äußerste gebracht, auch die Foser, oder die Anwohner der Fose im Hildesheimischen, als jener Klienten und Bundsverwandten, in gleichen Unfall verwickelt, und da sich die damaligen Kriege der Deutschen untereinander selten anders als mit Verjagung der alten Bewohner und Landeseroberung endigten, so läßt sich auch hier zum voraus erwarten ^{q)}. Die Sieger rissen einen ansehnlichen Theil der bisherigen Sizze der Ueberwunden an sich, eine Begebenheit, die, so alt sie ist, dennoch selbst auf unsre Zeiten noch deutliche Spuren zurückgelassen

ⁿ⁾ S. S. XXXI.

^{o)} Tacit. Germ. c. 35: *Chaucorum gens — omnium, quas exposui, gentium lateribus obtenditur, donec in Chattos usque sinnetur.* Spener Notit. Germ. L. III. p. 273 glaubt, daß hier unter dem allgemeinen Namen der Chatten eigentlich die Chattuarier zu verstehen seien, an welche die Chauzen an dem linken Ufer der Weser gegrenzt; allein Tacitus hatte schon vorher c. 33. erzählt, daß sich die Chastuarier und Dulgibiner ins Land der Chamaven und Angrivarier weggezogen, also auch die erstere Gegend gar nicht mehr bewohnten. Nimmt man noch die Stelle aus Tacit. Germ. c. 36. dazu: in

latere Chaucorum Chattorumque Cherusci &c.; so bleibt kein Zweifel übrig, daß sich die Chauzen auch auf die rechte Seite der Weser über und um die Aller ausgebreitet, und da auf der einen Seite an die Cherusker, auf der andern an die Chatten angegrenzt.

^{p)} S. die S. II. not. v) angeführte Stelle, und S. IV. S. 28.

^{q)} Ich werde S. XI. not. e) die hierzu gehörigen Stellen anführen. Der Ausdruck des Tacitus Germ. c. 36: *Tracti ruina Cheruscorum et Fosi &c.* sagt gewiß mehr, als eine bloße Niederlage ohne weitem Länderverlust.

lassen hat. Man findet in den Gegenden der Zuse, im Lüneburgischen, eine Menge Namen von Dörfern und Grundstücken, die offenbar aus den Namen der Chatten und Hessen zusammengesetzt sind, und woraus sich von selbst ergibt, daß sich dieses Volk bis an die Aller ausgebreitet haben müsse *); doch verloren sie diese Eroberungen noch vor dem sechsten Jahrhundert, durch die Uebermacht der Thüringer und Sachsen, wieder, und wurden ungefähr auf die nemlichen Grenzen eingeschränkt, die sie vor der Besiegung der Cherusker und Foser gehabt haben mochten *).

Die östliche Seite des Chattengebiets würde sich von selbst bestimmen, wenn man, der gemeinen Meinung gemäß, die Sale, an welcher die Chatten und Hermundurer um die Salzquellen stritten, für die Thüringische annehmen, und eben dadurch beinahe das ganze heutige Thüringen den Chatten zutheilen könnte: ich werde aber unten (§. VI.) erweisen, daß vielmehr die fränkische Sale zu verstehen sei, die bei Gemünd in den Main fließt. Auf diese Art fällt schon das ganze Fuldische, ein Theil des Bisthums Würzburg, mit der Grafschaft Henneberg, auf die chattische Seite, und diese Erklärung wird dadurch bestätigt, weil noch in Urkunden des achten und der folgenden Jahrhunderte der große Buchwald, der den größten Theil dieser Gegenden umfaßte, ausdrücklich der Hessischen Provinz zugerechnet wird. Und nun läßt uns die Nachricht des Tacitus, daß die chattische Grenze mit dem hercynischen Wald angehe, fortlaufe und endige, die weitere Schei-

*) Der gelehrte Zellische Rektor Hr. Steffen handelt an mehreren Orten davon, namentlich in der Geschichte der alten Bewohner Deutschlands S. 94 u. in der historischen Abhandlung von Zelle St. VI. S. 35. und in dem Auszug aus der Braunschweig Lüneburgischen Geschichte S. 32. Noch ausführlicher hat diesen Gegenstand Hr. Pastor Fein in den Hannöver. gel. Anzeigen vom J. 1754. St. 9. mit einer Menge solcher Namen, und einer dazu entworfenen kleinen Charte, erläutert. Sie sind meistens aus den lüneburgischen Aemtern Meinersen und Giffhorn genommen, und heißen also: Tor Ratten oder to der Ratten, Cattensen oder

Catenhausen, Catensenhorst, Ketjenmühle, der Rattenposte, Raghorn, Fasse, der Fassebruch, der Hessendamm, die Rattenbeck, Rattenkamp, Assenrode, im Ratrepel, Fassum oder Fassen, up den Raghagen.

*) S. unten §. XVI. Den Cheruskern müßten damals die Chatten etwa Distrikte um den Harz, in dem heutigen Fürstenthum Grubenhagen, und dem Göttingischen Quartier weggenommen, und dadurch ihre Besitzungen mit denen an der Aller zusammengehängt haben. Von jenen sind keine solche Spuren übrig geblieben, wie von denen an der Aller.

Scheidungslinie ziehn ¹⁾). Sie fieng in der Gegend des Mains, um den Einfluß der fränkischen Sale, an, wo der Spessart, als ein besondrer Theil des hercynischen Walds, aufhöret: um aber auch das Ende dieser Linie zu bezeichnen, braucht Tacitus einen Ausdruck, der eine Bergkette verräth, an deren Abfall sich die chattische Grenze schliesse ²⁾), und die Sache selbst rechtfertigt diese Deutung, da, wie gesagt, der Harz, gleichfalls ein besondrer Abschnitt des hercynischen Walds, in die Grenzprovinz der Chatten fällt, und sie hier von den Eheruskern trennt. Zwischen dem Harz und dem Ursprung der fränkischen Sale füllt nun der thüringer Wald, oder die Schneeschmelze desselben, von der die Flüsse abströmen, ganz natürlich den Raum aus. Berge und Flüsse waren ohnehin die gewöhnlichsten Scheidungslinien deutscher Völker, und ausserdem waren die Grenzen einzelner Gauen insbesondere meistens nach dem Ablauf der Gewässer, oder der Schneeschmelze eingerichtet. Bei diesen Umständen bedarf die Angabe des Sidonius Apollinaris, der in einem Lobgedicht auf den Magister Militum Avitus die Chatten sogar an die Elbe grenzen läßt, keiner Widerlegung ³⁾). Einem Dichter, noch dazu aus dem fünften Jahrhundert, wo die Römer seit Jahrhunderten nicht mehr nach Deutschland gekommen waren, läßt sich endlich ein solcher Fehler noch wohl verzeihen:

¹⁾ Tacit. Germ. c. 30: Ultra hos (decumates agros) Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceteræ civitates, in quas Germania patescit; durant liquidem colles, paulatimque rarescunt; et Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit.

²⁾ S. vorher not. 1). Cattos suos saltus Hercynius — deponit, ein Ausdruck, der offenbar, zumal in Verbindung mit dem vorhergehenden durant colles paulatimque rarescunt, auf eine gebürgichte Gegend zielt. Tacitus muß nothwendig eine gewisse Strecke des hercynischen Walds zu Bestimmung des Anfangs und Ende des chattischen Staats haben angeben wollen; dann den hercynischen Wald im Ganzen genommen, der beinah ganz Deutschland überdeckte, konnte er unmöglich zur Grenzbeschreibung eines einzelnen

Volks brauchen wollen, das vielleicht kaum den zwanzigsten Theil desselben ausfüllte. Indessen versteht sich von selbst, daß, wenn Cosa und Tacitus den Chatten den Harz zur Grenze geben, dieses nicht ängstlich und auf kleine Distrikte zu deuten, sondern nur als eine allgemeine Angabe zu verstehen sei, um die Grenzprovinz der Chatten zu bezeichnen.

³⁾ Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 388. rühmt in diesem Gedicht, daß er im J. 455. verfaßte, dem Avitus nach, er habe in Zeit von drei Monaten den Einfällen aller teutschen Völker auf Gallien Einhalt gethan:

Chattumque palustri

Alligat Albis aqua

Ich werde von dieser Stelle S. XVII. weiter Gebrauch machen, wo sie auch im Zusammenhang vorkommt.

hen: man fordert in geographischen Lagen keine Genauigkeit von ihm, er giebt nur allgemeine Data, und Sidonius wählte dazu den größten, den Chatten ungefähr nächstgelegenen und den Römern bekanntesten Fluß. Damals waren die Thüringer schon als ein besonderes, weder dem Sächsischen noch Fränkischen Völkerbund unterworfenenes, Volk bekannt *): wo hätten sie wohnen sollen, wenn das Chattische Gebiet bis an die Elbe gereicht hätte? Dahin reichten nicht einmal die Thüringer zu allen Zeiten, von denen vielmehr gewis ist, daß sie zwar zur Zeit der Zerstörung ihres Königreichs (528.) von dieser Seite die Oberelbe zum Grenzfluß hatten, aber nach dem J. 562. nur die Sale *). Eben dieses bestätigt die Einschränkung, die ich den Chatten in Thüringen gegeben habe, beweist aber auch von neuem, daß sie wenigstens einen großen Theil dieses Landes eingehabt haben müssen, indem sich doch Sidonius in seiner Angabe unmöglich so sehr irren konnte, daß er ein Volk an die Elbe gesetzt hätte, das in einer so großen Distanz, wie die Elbe von den heutigen Hessischen Grenzen, davon entfernt gewesen wäre. Der folgende Abschnitt (§. XVII.) wird den Aufschluß geben, wie die Chatten endlich im fünften Jahrhundert von dieser Seite weiter zurückgetrieben worden.

Und nun bestimmt sich die südliche Grenze der Chatten von selbst. Ich habe schon vorher die Fränkische Sale dazu festgesetzt, von welcher der Salgau den Namen hat, an den die nachmalige Wetterau anstieß, und die Grenze gegen den OberLohngau, oder das heutige Oberfürstenthum Hessen, machte. Indessen sind, allen Umständen nach, die Chatten von Seiten der Sale frühzeitig wieder eingeschränkt worden; wenigstens findet man schon im dritten Jahrhundert die Salier, als Stifter und Theilhaber des Fränkischen Bunds, in diesen Gegenden, wo sie von der Fränkischen Sale den Namen führten, und sich nach und nach immer weiter

aus-

*) Sidonius schrieb, wie gesagt, das erwähnte Lobgedicht im J. 455, und im J. 457 stichtete schon der Fränkische König Childebert zum Thüringischen König Basinus, als einem mächtigen Nachbarn, der ihm wider seine Ge-

genparthei im Fränkischen Reiche Schutz geben konnte. S. unten §. XXII.

*) Man wird §. XXI. den Beweis dazu finden.

ausbreiteten 7). Die Chatten verloren also die oberwähnten Besizungen in dem heutigen Frankenland wieder: hingegen blieb das eigentliche Buchonien, wovon das Fuldische der hauptsächlichste Theil war, unausgesetzt ein Zugehör ihrer Provinz.

Nach dieser Ausführung fallen die, nach heutiger Geographie, unter den vormaligen Grenzen der Chatten begriffne Länder, von selbst in die Augen, und man darf zu denen, die ich schon namentlich bemerkt, nur noch das obere Eichsfeld, und die vor den Höhen des Thüringer Walds nach Hessen zu gelegnen Fürstenthümer und Herrschaften zusehen.

§. V.

Von den Kolonien der Chatten.

In einem Land wie Deutschland, das mit Wäldern überdeckt war, und unter Bewohnern, denen der Ackerbau Sklavenwerk war, mußte nothwendig mit der Anzahl der Menschen auch die Schwierigkeit der Unterhaltung wachsen. Es blieb in diesem Fall kein andres Mittel übrig, als sich des Ueberflusses an Volk durch Kolonien zu entladen; oft half auch innere Zwietracht dazu. Solcher Kolonien waren ohne Zweifel aus dem alten Deutschland schon gar viele ausgegangen, ohne daß sie uns gerade so bekannt worden, als die Gallischen; namentlich war das ganze Belgium durch Germaner bevölkert worden. Ein so mächtiges weitumfassendes Volk wie die Chatten mußte vor andern in diesem Fall seyn, und die Geschichte nennt uns wirklich einige ihrer Kolonien, die ich, so weit es hier zu meiner Absicht gehört, nacheinander durchgehn will.

Die ältesten und wichtigsten Kolonisten der Chatten sind die Bataver. Nach dem Tacitus trennten sie sich bei Gelegenheit eines innern Zwiespalts von ihren

7) Ich werde §. XV. weiter davon reden, und bemerke hier nur noch, daß es eine irrige Vorstellung ist, wenn Spener Notit. Germ. L. IV. p. 198. glaubt, als müßten die Burgunder, die sich nach Amm. Marcell. L. XVIII. C. 2 und L. XXVIII. C. 5. im vierten Jahrhundert in dem heutigen Fränkischen Kreis festsetzten, im Anfang des fünften aber nach Gallien übergiengen, einen Theil des Chattischen

Gebiets um die Fränkische Sale eingenommen haben. Damals waren die Salier schon lange bekannt: nur ihnen, nicht den Chatten konnten also diese Gegenden entrisfen werden; man findet sie aber, nach dem Abzug der Burgunder, wieder eben so im Besiz derselben, vielleicht weil sie den Burgundern freiwillig einen temporellen Aufenthalt zugestanden hatten.

ihren Landsleuten, und besetzten in Belgien die Insel, die der Rhein und die Waal machen, und das feste Land zwischen der letztern und der Maas ^{a)}. Die Zeit dieser Begebenheit giebt er nicht an: sie muß aber doch lange vor die Zeiten Cäsars fallen, weil dieser von den Batavern nicht anders, als von den alten Gallicischen Völkern spricht, und ihre Republik damals schon so fest gegründet war. Eben so wenig läßt sich der Theil des Chattenlands mit Gewisheit bestimmen, den sie vor ihrem Abzug bewohnt, obgleich mehr als wahrscheinlich ist, daß Battenfeld und Battenberg an der Eder, so wie Battenhausen bei Heina, worunter das erste schon im achten Jahrhundert als ein bekannter Ort erscheint, den Namen von ihnen erhalten, und die Gegend ihres vormaligen Aufenthalts bezeichnen ^{b)}. Man vermuthet mit Recht, daß die Bataver ursprünglich Batten geheissen, sich aber nachmals von den fetten Auen ihres neuen Wohnsitzes Battauer genennt, woraus die Römer durch eine lateinische Endung Battavi, oder nach einer mildern Aussprache, Batavi gemacht. In den nächst vorherstehenden Jahrhunderten, wo noch die wenigsten Gelehrten von historischer Kritik ächte Begriffe hatten, und jedes falsche Datum gerechtfertigt genug schien, wenn nur ein anderer schon vorher das nemliche gesagt hatte, war der chroniksmäßige Brauch, daß man, um den Namen dieses oder jenes Volks zu erklären, flugs einen König oder Fürst erdichtete, der ihn geführt und auf das Volk übertragen haben sollte. So gab es denn auch

einen

^{a)} Tacit. Histor. L. IV. C. 12: *Batavi, donec trans Rhenum agebant, pars Cattorum: seditione domestica puls, extrema Gallicae orae, vacua cultoribus, simulque insulam Batavam, a se distam, occupavere, quam mare Oceanus a fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit: nec operibus romanis, societateve alienorum, attriti, viros tantum armaque imperio ministrant &c.* Ebenders. in Germ. C. 29: *Omnium harum gentium virtute praecipui Batavi, non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt, Cattorum quondam populus, et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani imperii fierent. Manet honos, et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur,*

nec publicanus atterit: exempti oneribus et collationibus, et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque arma, bellis reservantur.

^{b)} Bei Battenfeld wurden die Sachsen im J. 778. von den Franken geschlagen, wie ich S. XXXI. erzählen werde; man kann also diesen Ort, da nun auch der Namen der Batten dazu kommt, soviel eher für sehr alt halten. Von Battenberg führte schon im zwölften Jahrhundert eine gräfliche Familie den Namen. Ohne Zweifel gehörte auch Bottendorf, wie es jetzt gewöhnlich geschrieben wird, gleichfalls an der Eder, unweit Frankenberg, eben dahin, und sollte eher Battendorf geschrieben werden.

einen König Bato, und zwar einen ältern und jüngern, welcher letztere, von seiner Stiefmutter verfolgt, den Wanderstab nach der von ihm benannten Belgischen Insel ergrif, und wieder den Hesus zum Sohn hatte. Dergleichen Mährchen, die nicht das geringste Zeugnis des Alterthums für sich haben, verdienen keine Widerlegung ^{c)}. Die Bataver zeigten sich durch Freiheitsliebe und Tapferkeit ihres Ursprungs würdig. Sie wagten sogar, wie ich unten (§. XI.) weiter erzählen werde, nach dem Tode des Kaisers Nero den stolzen Entwurf, ganz Gallien der Römischen Bottmäßigkeit zu entreißen, und schlug er gleich fehl, so hiengen sie doch nachher meistens auf der Seite der übergheinischen Deutschen, bis sie endlich im fünften Jahrhundert ein Theil der Fränkischen Monarchie wurden.

Die Caninesaten wohnten, nach dem Zeugnis des Tacitus, auf der Batavischen Insel, neben den Batavern, mit denen sie gleichen Ursprung, Sprache und Tapferkeit hatten ^{d)}. Sie waren also ebensowol Chattischer Abkunft, nur daß sie in ihrer ersten Heimath einen andern Gau bewohnten, und daher auch einen andern Namen führten. Ob sie mit den Batavern zu gleicher Zeit, und aus einerlei Ursache ausgegangen, darüber wissen wir nichts: aber sicher ist, daß sie nachher einerlei Schicksale mit ihnen hatten, und daß sich endlich selbst ihr Namen unter dem der Bataver verloren zu haben scheint ^{e)}.

Von

^{c)} Winkelm. Hess. Chron. Th. VI. S. 13 7c. und 19. erzählt es aus lauter neuen, wie sich von selbst versteht, schlechten, und seiner Art zu historisiren angemessenen Scribenten: demungeachtet hat sich auch Hr. Hofr. Leuthorn Gesch. der Hess. Th. I. S. 127 7c. diese Angaben gefallen lassen, die Hr. Rath und Professor Eurtius zu Marburg in einer kleinen academischen Schrift de ejiendo ex Historia Hassiaca Batone rege. Marburg, 1773. gründlich zu widerlegen sich die Mühe genommen.

^{d)} Tacit. Hist. L. IV. C. 15: Missi ad Caninesates, qui consilia sociarent. Ea gens partem insulae colit, origine, lingua, virtute, par Batavis, numero superantur. Andre alte Schrift-

steller schreiben Cannunefates, Cannunefates, Canonevates, und Cananivates. Vid. Spener Notit. Germ. ant. L. VI. p. 332. not. c. wo er auch die übrigen Stellen der Alten von diesem Volk anführt, und p. 331. eine Etymologie des Namens aus Alting's Notit. Germ. infer. beibringt, die von der Art ist, wie sie immer seyn müssen, wenn uns die Geschichte kein näheres Datum dazu giebt. Sie scheinen ihren Namen, eben so wie die Bataver, aus ihrem ersten Chattischen Wohnsitz mitgebracht, und in ihrer neuen Heimath nur, gleich jenen, durch einen Zusatz etwas verändert zu haben.

^{e)} Cluver Germ. ant. L. II. p. 469. &c. und Spener l. c.

Von den Chassuariern oder Chattuariern habe ich schon vorher (S. 44 2c.) geredet, und zugleich bemerkt, daß sich ihre Chattische Herkunft, ohne ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftstellers für sich zu haben, nur aus ihrem Namen und ersten Wohnsitz vermuthen läßt. Könnte man mit Gewisheit annehmen, was wenigstens höchst wahrscheinlich ist, daß sie in spätern Zeiten unter dem Namen der Attuarier oder Hattuarier begriffen sind, so müßten sie, oder wenigstens ein Theil derselben, sich nachher aus ihrem vorerwähnten zweiten Wohnsitz nach dem Nersesfluß, in dem heutigen untern Theil des Erzstifts Köln und dem Herzogthum Geldern, weggezogen haben, wo man noch im mittlern Zeitalter einen Gau der Hattuarier findet ^f). Merkwürdig ist, daß wahrscheinlich selbst die Hessen noch von Schriftstellern des achten und neunten Jahrhunderts, bei Gelegenheit eines auf ihr Land im J. 715. geschehenen Anfalls der Sachsen, mit dem Namen der Chattuarier, Hattuarier oder Hassuarier bezeichnet werden; ein neuer Grund, auch die alten Chassuarier für Hessischen Ursprungs zu achten ^g).

Von den Mattiakern wird die folgende Geschichte (§. VIII.) umständlich reden. Sie mögen wohl eigentlich, nach der Hauptstadt Mattium zu urtheilen, der sie entweder den Namen gegeben, oder von ihr genommen, Matten oder Mattier geheissen haben: weil aber andre Römer diesen Ort, nach einer andern lateinischen Endung, auch Mattiacum nannten, so sind daraus Mattiakern entstanden ^h).

Ob auch die Sunicer (Sunici) hieher zu rechnen seien, hängt von einer Stelle des Suetonius ab, nach welcher Kaiser August einen Theil der besiegten Sueven und Sifambem auf das Gallische Ufer des Rheins verpflanzte ⁱ). Beide Kolonien veränderten hier ihren Namen, und weil in einem hohen Grad wahrscheinlich ist, daß die Sifambrische nachher unter dem Namen der Sugerner erscheint, so schliesen einige unserer besten Alterthumsforscher, daß jene übergeführten Sueven

f) Chron. Gottwic. T. II. p. 752. und Acta Academ. Palat. T. IV. p. 186.

g) S. oben §. III S. 26, und unten §. XXXI.

h) S. weiter §. VIII.

i) Sueton. in Augusto C. 27: Suevos et Sifambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit.

Sueven eine gleiche Namensveränderung erlitten, und mit den Sunicern, als Nachbarn der Gugerner, soviel gewisser einerlei seyn möchten, da dieser dem Cäsar noch ganz unbekannte Namen eben dadurch einen spätern Ursprung verrathe. Sie würden in dieser Voraussetzung das Herzogthum Limburg und einen Theil der Herzogthümer Jülich und Berg bewohnt haben. Ich kann aber nicht unbenutzt lassen, daß einige alte Abschriften des Suetonius in jener Stelle, statt der Sunicer, vielmehr Ubiere lesen, welcher letztern unterm Kaiser August geschehene Verpflanzung über den Rhein keinem Zweifel ausgesetzt ist, und daß diese Lesart überwiegende Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich hat ^{k)}. Eben so beruht die Existenz der Juhoner, die man nur aus einer verdorbenen Stelle des Tacitus kennt, und die man gleichfalls für eine Kolonie der Chatten halten wollen, auf einer falschen Lesart ^{l)}, und wenig bessern historischen Grund haben die

Foran-

k) Cluver in Germ. ant. p. 417, dem auch Altling, Spener &c. folgen, hält die nach not. b) nach Gallien übergeführten Sueven für Chatten, und will sie über dem Rhein an der Maas, zwischen den Ubiern und Tüngern, unter dem veränderten Namen der Sunicorum wieder finden, die dem Julius Cäsar unbekannt geblieben seien. Mich haben seine Gründe nicht überzeugt: ich trete vielmehr der Meinung des Casaubonus und Gruters bei, die in jener Stelle das Wort Suevi für eine falsche Lesart statt Ubiere ansehen. Es bestätigt sich dieses noch weiter daraus, weil nicht nur kein einziger anderer Schriftsteller etwas von Sueven weiß, die August über den Rhein geführt haben sollte, sondern auch Dio Cassius, in der Beschreibung dieses vom Tiberius geführten Kriegs, nur die Sifambren nennt, und Tacit. Anal. L. XII. c. 39. läßt den Römischen Imperator sagen: ut quondam Sigambri excisi et in Gallias trajecti forent, ita Silurum nomen penitus extinguendum. Der genaue Tacitus möchte doch hier ebensovöl auch die ihm sonst wohlbekanntesten Sunicer genannt haben, wenn sie zugleich mit den Sifambren übergesetzt worden wären, und nun, gleich jenen, ein eignes Volk ausgemacht hätten. Hingegen ist von den Ubiern

allgemein bekannt, daß sie R. Augusts General und Minister Agrippa über den Rhein geführt (s. S. VI.) Die große Burmannische und die Zweibrücker Ausgaben des Suetonius haben daher mit Recht die bessere Lesart Ubios sogar in den Text aufgenommen.

l) Tacit. Anal. L. XIII. c. 57. erzählt von der civitate Juhonum socia Romanis und von ihrer Stadt, die er coloniam nuper conditam nennt, einen Erdbrand: es ist aber diese civitas Juhonum der ganzen übrigen alten Welt so völlig unbekannt, und zugleich gehen die Manuscripte des Tacitus selbst so sehr von einander ab, daß sich schlechterdings nichts gewisses bestimmen läßt. Am wahrscheinlichsten ist noch immer, daß auch hier civitas Ubiorum zu lesen ist, und daß Cluver L. III. p. 535. wohl sicherlich irrt, wenn er diese Juhoner zu einem besondern Volk macht, das den südlichen Theil der Grafschaft Mark bewohnt haben soll. Man vergl. die Gronovische und Zweibrückische Ausgabe des Tacitus, und Spener l. c. L. IV. p. 215 &c. Daß die Juhoner, gesetzt auch daß ihre Existenz ausgemacht wäre, eine Chattische Kolonie seien, ist vollends ein bloß willkürlicher Einfall.

Torandrier, oder die Bewohner der Seeländischen Inseln, als Kolonie der Chatten betrachtet, für sich ^{m)}).

Wir haben also nunmehr Chatten, Vatten, Fatten, Matten, und Chafsuarier. Bei dieser sonderbaren Uebereinstimmung der Namen sollte man beinahe vermuthen, daß sich die verschiednen abgetheilten Stämme der Chatten öfters nur durch ihre Anfangsbuchstaben, oder sonst eine geringe Namensveränderung, unterschieden. Indessen war diese Sitte, wie leicht zu denken, noch keine Regel; wir finden wenigstens im achten Jahrhundert auch Benennungen untergeordneter Völkerschaften von andrer Art; die, weil sie damals als hergebrachte Volksnamen bekannt waren, natürlicherweise auch schon alt seyn mußten. Ich werde an gehörigem Orte (§. XXVIII.) weiter davon reden.

§. VI.

Fortgesetzte Geschichte der Chatten. Sie nehmen das Land der über den Rhein gezogenen Ubiern ein, verlassen es aber auch wieder, nachdem Drusus erst ein Kastell, und hernach auch den Pfalzgraben darin angelegt. Uebrige Berrichtungen des Drusus gegen sie.

Während der bürgerlichen Kriege Cäsars, und selbst nach seinem Tode, blieben die Gallier und Teutschen, wider Vermuthen, ruhig. Kaiser August, der die Wichtigkeit der neueroberten Provinz zu schätzen wußte, verordnete den Galliern den berühmten Vipsanius Agrippa zum Statthalter ⁿ⁾, und dieser wagte nach dem Cäsar den ersten neuen Zug über den Rhein, ohne Zweifel den Ubiern, als Schutzverwandten der Römer, zur Hülfe. Diese waren, wie ich schon oben erzählt, den Chatten nach langen Kriegen zinsbar worden: aber nicht ohnmächtig genug.

^{m)} Der sonst gründliche Spener Notit. Germ. L. VI. p. 379. hat die Herkunft der Torandrier von den Chatten, in Ermanglung andrer Beweise, durch Etymologien herausbringen wollen. Die Seeländischen Einwohner sollen von dem Wort Sanden, das eine Furth bedeutet, und dem Namen ihrer angeblichen Vorfahren, der Chatten, Catfandern, und endlich durch

Versezung der Buchstaben Tacfandern, Tarandern genannt worden, und die auf diesen Inseln gebräuchliche Worte Cats, eine Burg, Cattendyk, ein Damm, noch jezo Spuren des Charitischen Ursprungs ihrer Bewohner seyn. Man sieht wohl, daß sich durch eine solche Art zu etymologisiren alles herausbringen läßt.

ⁿ⁾ Im J. Rom's 716, vor Christi Geburt 38.

genug, so ein Joch gedultig zu ertragen, und doch zu schwach es abzuschütteln, schwankten sie lange, und suchten sich durch Anhänglichkeit an die Römer wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Den Chatten hingegen konnte mit bloßer Zinsbarkeit der Ubier noch nicht gedient seyn, weil sie ihnen bei jedem widrigen Zufall nur einen soviel gewissern Feind versicherte. Ausserdem mußte die Lage dieses Volks die Chatten unversöhnlich machen; sie schloß sie vom Uebergang über den Rhein aus, oder machte ihnen wenigstens, wie sie das oben erwähnte Beispiel lehrte, den Rückzug gefährlich, und gleichwol war in Gallien, seitdem es die Römer erobert, nur soviel bessere Beute zu finden. Sie scheinen daher, wie vormalß bei den Usipetern und Tenchterern, auf die Vertilgung der Ubier, oder doch ihre gänzliche Vertreibung aus ihren bisherigen Wohnsitzen, ausgegangen zu seyn, und Agrippa muß gegen ihre Uebermacht eben so wenig Rettung gewußt haben, als die Ubier selbst: denn er führte diese, mit ihrer eignen Bewilligung, über den Rhein, wo sie eine Stadt erbauten, die nachher von einer Kolonie der berühmigten Kaiserin Agrippina, der Enkelin eben dieses Agrippa, den heutigen Namen von Köln (Colonia Agrippina) erhielt ^b). Die Römer folgten hierin einem schon vom Cäsar angenommenen Grundsatz, Teutsche Völker auß Gallische Ufer des Rheins zu ziehen, sie an Städte und Römische Sitten zu gewöhnen, und sich dadurch mit Teutschen gegen Teutsche zu schützen. Agrippa wußte sich dabei das Ansehen zu geben, als wolle er sich durch die Verpflanzung der Ubier zugleich die Chatten verbinden, und räumte ihnen die verlassenen Wohnsitze derselben freiwillig ein, ohne Zweifel, weil er voraus sah, daß sie sich ihrer, auch ohne seinen Willen, bemächtigen würden ^c). Die Chatten konnten sich eine ihnen so nützliche Staatskunst gefallen lassen; sie eröffnete ihnen ohne Schwerdttschlag die ganze Seite des Rheins, vom Main bis über die Lahn hin, und die ganze Wetterau, als die vorigen Wohnsitze der Ubier. Der gemeinen Meinung nach, der ich auch selbst im ersten Band dieser Geschichte (S. II.) gefolgt bin, besetzten nun die Chatten diesen

weit-

^b) Strabo L. IV. Ed. Amelov. p. 295: Trans fluvium ad ista loca habitabant Ubii, quos non invitos (εξουλας) Aprippa intra Rhenum traduxit. — Tacit. Ann. L. XII. C. 27: Agrippina — in oppidum Ubiorum — veteranos colo-

niamque deduci impetravit — ac forte acciderat, ut eam gentem, Rheno transgressam, avus Agrippa in fidem acciperet.

^c) S. unten not. *).

weitläufigen Länderstrich mit einer Kolonie von Mattiakern, die vorher einen Chattischen Untergau um die Eder herum bewohnt, und der Chattischen Hauptstadt Mattium den Namen entweder gegeben oder von ihr genommen; ich kann aber doch nicht unbemerkt lassen, daß während der Feldzüge des Drusus, und bei Lebzeiten Kaiser Augusts, immer nur die Chatten überhaupt als Bewohner dieser Rheinischen Gegend angegeben werden ^{d)}, hingegen des Namens der Mattiafer vor den Siegen des Germanicus nirgends gedacht wird, und daher mehr als wahrscheinlich ist, daß sie erst bei einem spätern Anlaß, den ich unten (§. VIII.) näher angeben werde, in diese Gegend gekommen. In der Hauptsache macht er keinen Unterschied: es waren in jedem Fall Chatten, die den Ubiern in ihren Wohnungen folgten. Von der Zeit an stunden ihnen die Rheinufer zu Einbrüchen in Gallien frei, an Gelegenheit kommt es auch soviel weniger fehlen, da die Gallischen Völker bei jedem Aufruhr gegen die Römer die Hülfe der oberrheinischen Deutschen aufzubieten gewohnt waren. Die ersten Versuche dieser Art wagten sie zur Zeit des Bürgerkriegs zwischen dem Octavius, oder dem nachmaligen Kaiser August, und Antonius, vermuthlich auf Anstiften der aufgestandenen Belgier und Moriner: der Römische Feldherr Cajus Carinas schlug sie aber zurück, und der Sieg wurde für so wichtig gehalten, daß er und Octavius darüber gemeinschaftlich triumphirten ^{e)}. Dergleichen prahlerische Siegsgepränge nährten zwar die Eitelkeit der Römer, veränderten aber in der Sache selbst nichts; der Deutsche Freiheitsgeist entflammte vielmehr in eben dem Verhältnis, als die Römische Habsucht zunahm. Einige Römer wagten, gewis nicht ohne Vorwissen des gierigen Feldherrn Lollius, den Sikanern, Usipetern und Tenchterern, den Nachbarn der Chatten über der rechten Seite der Lahn, Tribut abzufordern, und diese schlugen, statt der Antwort,

zwanzig

d) S. den Beweis davon §. VIII. not. f).

e) Dio Cass. ad An. U. C. 725. L. LI. C. 21. Edit. Reimar. p. 653. Cajus Carinas Morinos, aliosque eorum rebellionis socios, domuerat, Suevosque Rhenum aliquoties transgressos (ἤνω ἐπὶ πολλὰ διαβήσας) profligaverat. Itaque et ipse triumphum — egit — et Caesar: quoniam

victoria ad summae rei praefectum, imperatorem referri solebat. Dio Cassius nennt die Chatten, vermuthlich aus Nachahmung Cäsars, häufig Sueven. Statt der gemeinen Lesart ἐπὶ πολλὰ will Reimar u s auf den Kredit zweier Handschriften lieber ἐπὶ πολέμῳ lesen; es scheint mir aber diese Autorität noch zu schwach, und die neue Lesart überhaupt nicht so bequem, wie die alte.

zwanzig Hauptleute ans Kreuz, brachen über den Rhein ein, nahmen der fünften Legion ihren Adler, und verjagten den Lollius selbst aus seinem Lager. Darüber kam August mit einer starken Armee nach Gallien, und die Feinde baten, aus Furcht für dieser Uebermacht, um Frieden. Die Römer wußten aber schon aus der Erfahrung, wie viel sie der Ruhe Teutscher Völker trauen konnten, denen Krieg Bedürfnis war. August wagte daher, so wenig sonst die Vergrößerung des ohnehin schon unbeholfenen Römischen Staatskörpers seinen Grundsätzen gemäß war, einen Entwurf zu Deutschlands Eroberung ¹⁾. Florus glaubt, er habe das Andenken seines Großvaters, des Julius Cäsars, durch Fortsetzung seiner Pläne ehren wollen, vermuthlich aber folgte er hierin noch mehr der Liebe zu seinem Stiefsohn Drusus, den man gewöhnlich für die erste Frucht seiner Vertraulichkeit mit der Livia hielt. Er kannte die rastlose Thätigkeit dieses heroischen Prinzen, und wollte ihr gerne eine Bahn eröffnen, auf der sie glänzen könnte. Wie konnte er dieses eher, als in einem Krieg gegen die Teutschen, die man längst für die tapfersten Feinde der Römer zu achten gewohnt war? In diesen Umständen durfte Drusus alles wagen, keinem andern würden die Kräfte des Staats, vorzüglich aber die erforderlichen unermesslichen Summen, zu einem Kriege so offen gestanden haben, der am Ende doch immer mehr Ehre als Nutzen versprach. Drusus gieng also, nach gehöriger Vorbereitung, bei der Insel der mit ihm verbundnen Bataver über den Rhein, überfiel die Sifambrer, Usipeter und Tenchterer, die während der Zeit von neuem in Gallien eingefallen waren, und rückte darauf ins Land der Chatten, ja selbst noch in die heutige Obergrafschaft Katzenelenbogen, und die nächstgelegenen Länder der Markomannen ²⁾. Die Chatten müssen also an den Einfällen jener Teutschen Völker Theil genommen haben, weil sie die Rache mit traf: es scheinen aber doch, dem Zug des Siegers und

¹⁾ An. U. C. 742, zwölf Jahr vor Christi G.

²⁾ Florus L. IV. C. 12. Missus in eam provinciam (Germaniam) Drusus, primos domuit Usipetes: inde Tenchteros percurrit, et Cattos. Nam Marcomannorum spoliis insignibus quendam editum tumulum in trophaei modum excoluit. Auch Drossius L. VI. C. 21. nennt

hier die Chatten und Markomannen, Dio Cassius L. LIV. C. 20. Edit. Reimar. p. 750 nur die Sifambren, Usipeter und Tenchterer, und behauptet sogar, daß diese Völker, auf die Nachricht von Augusts Rüstungen, in ihr Land zurückgegangen, Geißeln geschickt, und also die Sache ohne allen Krieg abgegangen, worin er sich aber irrt.

und der Kürze der Zeit nach, hier nur die in den vormaligen Grenzen der Ubiar wohnende Chatten verstanden zu seyn, da Drusus noch in eben dem Sommer wieder am Rhein hinunter rückte, und mit einer mächtigen Flotte aus der Nordsee in die Ems, gegen die Brukterer und Chauen, einfuhr. Der Feldzug endigte damit, daß Drusus, der nicht bloß siegen sondern erobern wollte, eine Bestung an der Ems anlegte, und dadurch die Deutschen die Fessel, die ihnen geschmiedet wurden, näher kennen lehrte. Soviel leichter brachten die Sikamben aufs folgende Jahr ^{b)} mit den Usipetern, Tenchterern, Cheruskern, Chauen, Brukterern und Sueven einen furchtbaren Bund zusammen, waren auch der Sache so gewis, daß sie sich zum voraus über die Theilung der Beute verglichen; und doch versagten ihnen die sonst so rüstigen Chatten unter allen Nachbarn allein ihre Hülfe. Vielleicht waren nachbarliche Verhältnisse, die sie zurückhielten, vielleicht hatten sie sich auch im vorigen Jahr mit den Römern vertragen, oder sie fürchteten einen ähnlichen Ueberfall: genug die Verbundenen sahen als Verrath der gemeinen Sache an, und die Sikamben fielen mit ganzer Macht über die Chatten her, scheinen sie auch wirklich zur Theilnahme an dem Krieg gezwungen zu haben, weil sie Drusus nachher gleichfalls feindlich behandelte. Die Verbundenen wußten aber nicht, daß die Römer schon von neuem im Anzug waren. Drusus brach also ohne Widerstand in ihre unverwahrten Länder ein, und drang mit seinen Verwüstungen bis unter die Cherusker an der Weser vor. Hier nöthigte ihn der Mangel an Proviant, vermuthlich aber noch mehr die Furcht, sich zu sehr zu vertiefen, und so viele unbefiegten Völker hinter sich zu lassen, zum Rückzug ins Land der feindlichen Bundsgenossen, und der Erfolg rechtfertigte ihn: dann die Deutschen wußten ihn in den engen Pässen so klüglich zu überlisten, daß ihn nur ihre allzu große Sicherheit und Siegsvertrauen noch rettete. Soviel wichtiger war es dem Drusus, zu Sicherstellung der künftigen Heerzüge, bei Else im Paderbornischen an der Lippe, und selbst im Chattenland am Rhein, wohlbesetzte Kastele, oder nach heutiger Kunstsprache, Schanzen anzulegen ⁱ⁾. Ich bleibe hier

nur

^{b)} An. U. C. 743. eilf Jahr vor der christl. Zeitrechnung.

ⁱ⁾ Ich setze, daß bisherige zu beweisen, die Stelle des Dio Cass. L. LIV. C. 33. p. 763.

im Zusammenhang her: Initio veris rursus ad bellum profectus, Rhenum transit, Usipetas subjugavit, Lupiaeque fluminis ripis ponte junctis, in Sicambros irrupit, perque eos in Cherusco-

nur bei dem Kastell im Gebiet der Chatten stehn, zu dessen Erläuterung ich etwas weiter ausholen muß.

Drusus hatte, um den Römern zu allen Zeiten den Uebergang über den Rhein zu öfnen, und zugleich den Einfällen der Deutschen soviel kräftiger zu wehren, an diesem Strom zwei Hauptvestungen, Mainz und Bonn, und eben- daselbst zwei ständige Brücken erbaut ^{k)}. Dieses Unternehmen war für diejenigen Chatten, die, gerade der Stadt Mainz gegenüber, zwischen dem Main und der Lahn, in den vormaligen Grenzen der Ubier, wohnten, äußerst nachtheilig; ihr Land wurde dadurch den Römern für alle Zeiten eröffnet, und Drusus unterließ nicht, Gebrauch davon zu machen. Die obenbeschriebene Kette von Bergen, dem rechten Ufer des Rheins und der Stadt Mainz in einer Entfernung von wenigen Meilen

ruscorum regionem usque ad *Visurgim* processit. Id ut ei liceret, Sicambrorum in *Chattis*, qui soli finitimorum auxilia negaverant, totius populi viribus facta expeditio effecerat: quo tempore Drusus iis imprudentibus regionem peragravit. *Visurgim* etiam transiturus, ni eum inopia alimentorum, ac hyemis propinquitas, praeterea examen apum in castris visum, deterruissent. Quapropter nec ulterius processit et regressus in *sociorum terram*, in summum incidit periculum. In *insidiis* scilicet hostium frequenter laesus, et aliquando in loco angusto et concavo circumclusus, haud procul abfuit, quin toto cum exercitu periret: a qua eum pernicie nihil aliud eripuit, quam hostium temeritas, qui cum contemptis Romanis, quasi jam captis, et uno velut ictu concidendis, nullo eos ordine servato essent aggressi, victi inde, ferociaque sua fracta, discessere. Ex eo barbari propius adire veriti, eminus tantum hostem infestavere, ita ut Drusus vicissim iis contentis, castellum contra eos ad *Lupiae* et *Alifonnis* fluviorum confluentes, aliudque in *Chattis* ad ipsum *Rhenum* extruxerit. — Unter der terra *fociorum*, durch die sich Drusus zurückzog, wird das Land der feindlichen Bundesgenossen verstanden, durch das er hergekommen war, und nun auch wieder mit großer Gefahr zurückzog: dann

er selbst hatte keine Bundesgenossen unter den Deutschen.

^{k)} Allen Umständen nach hatten nicht nur die Befestigungen von Mainz, sondern auch die Stadt selbst dem Drusus ihren Ursprung zu danken, wie der verdienstvolle Wormsische Hr. Weihbischof *Würdtwein* in einer kleinen Abhandlung *de Druso Moguntiaci conditore* weiter erläutert. Was ehemals *Pater Fuchs* Mainz. Gesch. Th. I. S. 302 behauptete, als habe schon vor dem Drusus eine Landstadt *Mogon* gestanden, beruht auf einer willkürlichen Etymologie des Namens *Moguntiaci*. Man hört vorher nirgends von einem Ort in dieser Gegend. Ohne Zweifel war es auch Drusus, der die neuangelegte Brücke zu Mainz am rechten Ufer des Rheins mit einem Kastell besetzte, woraus nachher das heutige *Kassel* entstanden; wenigstens hätte die Brücke ohne eine solche Verwahrung gegen die Deutschen nicht wohl sicher seyn können, und es bestätigens auch die daselbst aus jenem Zeitalter gefundene Grabsteine. Daß aber darunter keineswegs, wie *Fuchs* l. c. S. 385 *ic.*, und andere, behaupten wollen, das vom Drusus erbaute Castellum in *Chattis* zu verstehen sei, dessen *Dio Cassius* in der *not. i.)* angeführten Stelle erwähnt, werde ich gleich weiter beweisen.

Weilert gegenüber, die heut zu Tag unter dem Namen der Höhe bekannt ist, und den Römern der Taunus hieß, war schon an sich ein natürlicher Wall gegen die Chatten: Drusus half ihr aber noch durch Kunst, und baute ein Kastell oder Schanze darauf, wodurch er die Chatten auf beiden Seiten dieses Gebürge im Zaum halten konnte ¹⁾. Man kann diese Feindseligkeit, wie gesagt, nicht anders erklären, als daß die Chatten von dem Deutschen Völkerbund mit Gewalt genöthigt worden, an dem Kriege Theil zu nehmen; auch konnte Drusus ohnehin bei seinen Planen, Deutschland zu unterjochen, den freiheitsliebenden Chatten am wenigsten trauen. Ausserdem lag das Kastell nicht sowol im ursprünglichen Chattenland, als vielmehr im vormaligen Gebiet der Ubier, das er schon im vorigen Sommer mit Krieg überzogen, und auf welches die Römer, weil sie es ehemals den Chatten freiwillig eingeräumt, oder wenigstens den Anschein davon haben

¹⁾ Daß überhaupt der Taunus in dieser Gebürgkette zuverlässig zu suchen sei, und daß dieser Name mit dem heutigen Namen der Höhe im Grund einerlei sage, habe ich §. IV. S. 37 ic. erwiesen, auch schon Th. I. §. II. S. 12 ic., mit denen dahin gehörigen Schriftstellern, angeführt. Was ich von den Feldzügen des Drusus und Germanicus gleich weiter erzählen werde, wird die Sache noch mehr ausser Zweifel setzen. Dahin gehört besonders das vorher not. ²⁾ aus dem Dio Cass. näher angeführte, und von dem Drusus erbaute *Ἐργον ἐν Χοσσοῖς περὶ αὐτῶν τῶν Πυρῶν*, Castellum in Chattis ad ipsum Rhenum. Pat. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 385 ic., und andre, wollen das heutige, der Stadt Mainz dicht am Ufer des Rheins gegenüber gelegne, Rassel darunter verstehen. Ob aber jene Befestigung, die mit den Vestungswerken von Mainz unmittelbar zusammen hiengen — dann es verstund sich von selbst, daß das Ende dieser ständigen Brücke gegen die Deutschen gedeckt seyn mußte — den Römischen Geschichtschreibern so wichtig hätte scheinen können, daß sie dieselbe noch besonders

anführen zu müssen geglaubt, und ob man eine dicht am Rhein gelegne Schanze schicklich ein Castellum in Chattis im Chattenland habe nennen mögen, wird schon an sich zweifelhaft scheinen. Was aber noch mehr ist, man weiß, daß Drusus wirklich auf dem Taunus Befestigungen angelegt, indem sein Sohn Germanicus, nach des Tacit. Annal. I. C. 56. *super vestigia paterni praesidii in monte Tauno* ein neues Kastell erbaute, und da nachher auch der Pfalzgraben, samt allen dazu gehörigen Schanzen, mit größter Wahrscheinlichkeit schon vom Drusus über eben diesen Taunus angelegt worden, so darf man wohl nicht zweifeln, daß jenes Castellum in Chattis gerade das auf dem Taunus angelegte gewesen sei. Daß es, nach den Worten des Dio Cassius, ad ipsum Rhenum erbaut worden, wird wohl niemand dahin erklären, als müste es deswegen dicht am Ufer des Rheins gelegen, keineswegs aber wenige Meilen davon entfernt gewesen seyn. So ängstlich geographisirt kein Geschichtschreiber, zumal von ihm so unbekanntem und entfernten Gegenden, als Deutschland dem Dio Cassius war.

haben wollten, ein soviel näheres Recht zu haben glaubten. Dieser Theil der Chatten war indessen zu klug, um das Interesse seiner übrigen Landsleute von dem seinigen zu trennen, und sich durch ein Blendwerk täuschen zu lassen; sie verließen vielmehr die ganze Gegend, die der Römische Feldherr auf diese Art zur Knechtschaft umzäunt hatte, vereinigten sich mit ihrem Stammvolk, und nun verband sich die ganze Nation der Chatten mit den Cheruskern, den unversöhnlichsten Feinden der Römer. Die Sache schien dem Kaiser August so wichtig, daß im folgenden Jahr ^{m)} er selbst und Tiberius, um bei vorkommender Gefahr in der Nähe zu seyn, den Drusus nach Gallien begleiteten, der aber die Chatten mit glücklichem Erfolg überfiel, und theils aus dem Feld schlug, theils unterjochte. Das letztere geht wohl, wenn es nicht blos Römische Prahlerei war, allein auf die wenigen im vormaligen Land der Ubier zurückgebliebenen Chattischen Bewohner, die den Römern dienstbar zu werden gezwungen wurden ⁿ⁾.

Ohne

^{m)} An. U. C. 744, vor Christi Geb. 10.

ⁿ⁾ Dio Cass. L. LIV. C. 36. p. 767: Germanos cum alios, tum Chattos (hi enim quoque relicto eo agro, qui ipsis a Romanis assignatus erat, Sicambri se conjunxerant) Drusus partim maleficiis infestavit, partim subegit (ἡ μὲν ἐνάκρωε, ἡ δὲ ἐχρησάτο). His peractis Tiberius et Drusus cum Augusto, qui in Lugdunensi Gallia plerumque, Germanicis motibus e vicinia intentus, egerat, Romam redierunt. Hier entsteht die Frage, was unter der regione, quae Chattis a Romanis assignata erat (ἡν οἰκεῖν παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰληφισάν) zu verstehn sei. Meiner Einsicht nach kann dieses auf nichts anders, als auf das vormalige Gebiet der Ubier gehn, daß die Chatten, nachdem jene von dem Agrippa über den Rhein geführt worden, besetzt hatten, und wobei sich die Römer die Miene geben wollten, als hätten sie es den Chatten freiwillig und aus Gnaden überlassen. In dem ersten Feldzug hatte Drusus die Chatten feindlich überzogen, am Ende des zweiten ein

Kastell gegen sie erbaut; in keinem dieser Fälle läßt sich also die Anweisung eines neuen Landes vermuthen; auch läßt sich überhaupt in dem übrigen Gebiet der Chatten keine Gegend denken, die sie erst durch Abtretung von den Römern hätten erhalten haben können, wie dann auch die ganze folgende Geschichte keine Spur davon giebt. Das Land, das die Chatten verließen, mußte doch eine solche Lage haben, daß sie daraus den Römern keinen sichern Widerstand zu thun getrauen konnten, und von dieser Art war keines, als das von den Chatten besetzte vormalige Ubierland, das sowol von der stark verwahrten Festung Mainz, als auch den Schanzen auf dem Taunus, in Schranken gehalten wurde. Ich glaube also in dem Text mit Grund angenommen zu haben, daß hier unter dem allgemeinen Namen der Chatten eben der angeführte Theil derselben zu verstehn sei, der seine vor 27 Jahren eingenommenen Wohnsitze wieder verließ, um in Vereinigung mit seinem Stammvolk soviel freiere Hand gegen die Römer zu haben.

Ohne Zweifel geschah es zu eben der Zeit, daß Drusus, um den Einfällen der Chatten soviel kräftiger zu wehren, die in dem vorigen Jahr auf dem Tannus angefangene Befestigung noch mehr erweiterte, und durch den oben beschriebenen Pfalzgraben die heutige Wetterau von dem jezigen Oberfürstenthum Hessen, als dem äußersten Grenzland der Chatten gegen den Rhein zu, trennte. Er hatte in diesem Jahr nichts, als den gedachten Feldzug gegen die Chatten, unternommen, der nur kurze Zeit dauerte, und war gleich darauf mit dem August nach Rom zurückgekehrt. Hier nahm er aufs folgende Jahr das Konsulat an, die Armee aber blieb zurück, und hatte nun Muse genug, das ungeheure Werk auszuführen, wozu nothwendig unzählige Hände und gute Zeit erfordert wurden o). Ein ausdrückliches Zeugnis eines alten Schriftstellers haben wir freilich nicht dafür, weil es uns überhaupt an einer so genauen Beschreibung von den Feldzügen des Drusus fehlt, als uns Tacitus von den Thaten seines Sohns Germanicus liefert; man kann es aber doch aus einigen andern Umständen mehr als wahrscheinlich schliesen, und die beständige Tradition muß zum voraus ein günstiges Vorurtheil dafür erwecken. Er hatte schon einen ähnlichen Grenzwall in Niedergermanien gegen die Bataver angelegt, den nachher der Statthalter Paulinus Pompejus unter dem Kaiser Nero fortsetzte und vollendete. p): sollte sich wohl Drusus gegen die weit furchtbarern Chatten weniger verwahrt haben? Kein Römischer Feldherr hat mit den Chatten unmittelbar so viel zu thun gehabt, als Drusus; keinem andern kann man den Wetterauischen Pfalzgraben auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zuschreiben. Es haben zwar einige den Tiberius für den Urheber angeben wollen, weil ihm Tacitus wirklich den Anbau einer solchen Circumvallationslinie gegen die Teutschen nachrühmt: aber auch diese gehört zuver-

lässig

o) Die übrigen Feldzüge des Drusus waren viel zu beschäftigt und allzu zusammenhangend, als daß die Armee ein Werk dieser Art auszuführen im Stand gewesen wäre.

p) Tacit. Annal. L. XIII. C. 53: Paulinus Pompejus et L. Vetus ea tempestate exercitui praeerant. Ne tamen segnem militem attinent, ille inchoatum ante tres et sexaginta an-

nos a Druso aggerem coercendo Rheno, absolvit: Vetus Mosellam atque Ararim, facta inter utramque fossa, connectere parabat. Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß man diesen von dem Paulinus Pompejus, als Statthalter in Niedergermanien, vollendeten Graben des Drusus nicht, wie Winkelmann Th. VI. S. 46, mit dem Pfalzgraben in der Wetterau verwechseln müsse.

lässig an den Niederrhein 7). Drusus hatte die Bestung Mainz angelegt, und mußte nun, wie ich schon oben (S. 39.) bemerkt, allen Regeln der Kriegskunst nach, nothwendig auch das vorliegende Taunusgebürg, als die sichersten Vorposten gegen die Chatten, besetzen, wenn die neue Bestung nicht unaufhörlich unvermutheten Ueberfällen bloß stehn sollte. Nach des Tacitus Zeugnis hat er es wirklich gethan, er erbaute, gleich in dem ersten seiner Feldzüge, das vorgedachte Kastell im Chattenland, in der Nähe des Rheins; sein Sohn Germanicus legte gleichfalls ein Kastell gegen eben die Chatten auf dem Taunus an, und zwar, wie Tacitus ausdrücklich zusetzt, auf den Spuren eines andern Kastells, das schon sein Vater errichtet hatte, und das, entweder durch die Länge der Zeit, oder die Anfälle der Feinde, wieder verfallen war 7). Schon Drusus hatte also ein Kastell auf dem Taunus erbaut, es mag nun, wie es höchst wahrscheinlich ist, gerade das mehrerwähnte seyn, das ihn Dio Cassius unter den Chatten am Rhein anlegen läßt, oder ein andres. Aber es war dieses nur der Anfang, nur ein geringer

7) Manche Alterthumsforscher, namentlich auch der S. IV. not. b) angeführte Hr. Insp. Krause l. c., haben die Stelle des Tacitus *Annal. L. I. C. 50*, wo von der Armee des Germanicus gesagt wird: *Romanus agmine prope silvam Caesiam, limitemque a Tiberio coeptam, scindit*, auf unsern Pfalgraben anwenden, und diesem daher den Tiberius zum Urheber geben wollen. Man darf aber nur die ganze Erzählung des Tacitus von der Rebellion jener Armee *Cap. 31 — 50*. im Zusammenhang lesen, um einzusehen, wie unwidersprechlich richtig die bisherige gemeine Meinung sei, daß jener *limites a Tiberio coeptus* an den Niederrhein, wahrscheinlich ins Elexische, gehöre, und den Wetterauischen Pfalgraben unmöglich etwas angehn könne. Die rebellirende Armee lag, nach *C. 31. in finibus Ubiorum*, also im heutigen Kölnischen, und wird ebendasselbst ausdrücklich von der am Oberrhein stehenden und von dem General Silius kommandirten Armee unterschieden. Nachdem Germanicus den Aufruhr der erstern gestillt hatte, gieng er nach *C. 45. den*

Rhein noch weiter hinunter, auf die gleichfalls aufrührische fünfte und ein und zwanzigste Legion los, die bei Vetera, in dem Gebiet der Sugerner, oder dem heutigen Elexischen, gelagert war, und nachdem er auch hier alles in Ordnung gebracht hatte, und die Armee gegen den Feind geführt zu werden verlangte, so beehrte sich Germanicus dieser Gize, zog über den Rhein, und hier geschah es, was Tacitus sagt: *silvam Caesiam, limitemque a Tiberio coeptam, scindit*. Der erste Anfall geschah auf die ganz sichern dergleichen nicht vermuthende Marser, zwischen dem Rhein und der Lippe; der Tempel der Göttin Lantana, der gleichfalls in Westphalen zu suchen ist, wurde zerstört, und die benachbarten Brukerer, Usipier und Tubanten, lauter Niederrheinische Völker, ergriffen über dem Lärm die Waffen gegen die Römer. Wie läßt sich bei diesen Umständen, auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit, an den von jenen Austritten so weit entfernten Wetterauischen Pfalgraben denken?

7) S. S. VIII. not. d)

ringer Theil seiner Befestigungen am Rhein: dann Florus versichert noch weiter, daß er über funfzig Kastele am Rhein erbaut habe *). Man hat es von eigentlichen Festungen erklären wollen, ohne zu bedenken, daß dieses während der kurzen nur vierjährigen Feldherrnzeit des Drusus, der ohnehin schon die weitläufigen Festungswerke von Mainz und Bonn, und noch andre an der Maas, der Weser und Elbe angelegt hatte, auch bei der stärksten Armee unmöglich gewesen wäre. Es waren vielmehr, was die Römer eben auch Kastele nannten, nach unsrer Art zu reden, Schanzen, und da sich deren noch jezo eine so große Anzahl an dem Pfalgraben durch die Wetterau bis an den Rhein zeigen, ihrer auch, nach dem Verhältnis der jezigen zu urtheilen, gewis noch mehrere waren, die sich seit der Zeit, zumal in der Ebene, verloren; so kann man wohl mit guter Zuversicht annehmen, daß die vom Florus erwähnten mehr als funfzig Kastele am Rhein gerade diejenigen sind, womit die Linien des Pfalgrabens besetzt waren. Wenigstens hat noch niemand eine andre Gegend am Rhein angeben können, wohin man diese Kastele schicklicher verlegen könnte, oder wo sich sonst die geringsten Spuren davon entdecken ließen. Nach Römischer Kriegskunst setzte man dergleichen Schanzen ohnehin durch Circumvallationslinien (limites) mit einander in Verbindung. Bei dem allen will ich nicht behaupten, daß Drusus den ganzen Pfalgraben, soweit ich nur oben die heutigen Spuren desselben gezeichnet, allein angelegt: es wäre dieses, wie ich schon oben erinnert, nicht allein für seine wenigen Feldherrnjahre, sondern überhaupt für Ein Menschenalter zu viel gewesen. Die folgenden Kaiser setzten ihn fort, verbesserten oder erweiterten ihn, je nachdem es der zunehmende Drang der Deutschen Völker, besonders der Chatten erforderte †). Drusus

sus

* Florus L. IV. C. 12. Drusus — in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit. Niemand wird diese Stelle so hölzern und wörtlich auslegen, daß diese Kastele unmittelbar dicht am Ufer des Rheins gelegen haben müßten: per Rheni ripas heißt nichts anders als vorher per Visurgim &c.

an dem Rhein her. Ueber die Bedeutung des Wortes Castellum, in der Römischen Militärsprache, habe ich schon Th. I. S. 13 not. †) eine Stelle aus dem Vitruvius angeführt. Es ist das Diminutivum von Castrum.

†) Ich habe schon S. IV. S. 30 not. †) die auch hieher gehörige Stelle von dem Hadrian angeführt, und die folgende Geschichte wird noch mehrere Kaiser in dieser Gegend geschäftig zeigen.

sus scheint nur den Theil des Pfalgrabens, der sich durch die Wetterau bis an den Rhein zieht, vorzüglich den Chatten entgegen gesetzt war, und der Festung Mainz zur Bedeckung diente, angelegt zu haben.

Die Chatten hörten, aller dieser Befestigungen und der vorigen Feldzüge ungeachtet, nicht auf, den Römern furchtbar zu seyn. Nichts beweist überhaupt das Einseitige der Römischen Berichte von ihren Siegen über die Deutschen deutlicher, als daß nicht selten eben die Nationen, die sie in dem einen Heerzug überwältigt haben wollten, in dem andern wieder eben so mächtig aufstehn. Ob etwa die Chatten den ihnen verhaßten Pfalgraben durchbrochen, oder sich sonst feindlich gezeigt, weiß ich nicht; genug sie scheinen sich mit den Hermundurern und Cheruskern verbunden zu haben, und Drusus überfiel sie in dem letzten seiner Feldzüge, ehe sie sich noch mit ihren Bundsgenossen vereinigen konnten, mit einem mächtigen Heer²⁾. Die Römer selbst gestehen, daß es schwere Mühe und blutige Schlachten gekostet, sie zu überwinden. Von hier aus kehrte Drusus seine Waffen gegen Suevien, oder das Land der Hermunduren, zwischen dem Main und der Donau, in dem heutigen Schwaben und Franken, wandte sich darauf, nach dessen Besiegung, nordwärts durchs Gebiet der Chatten, zog gegen die Cherusker über die Weser, und drang bis an die Elbe vor³⁾. Damals geschah

²⁾ An. U. 745, vor Christi Geb. 9.

³⁾ Dio Cass. L. LV. C. 1. Drusus in *Chattorum* fines ingressus cum obvia quaeque non sine magno labore subegisset, congressusque proelii haud incruenta victoria superasset, ad *Suevos* usque pervenit: inde in *Cheruscos* converso itinere, *Visturgim* transgressus, omnia populando ad *Albim* usque perrexit. Daß man hier unter den Sueven nicht die Sueven des Tacitus, jenseits der Elbe, verstehn könne, ist wohl deutlich; da sie aber auch von den Chatten unterschieden werden, so kann, meiner Einsicht nach, keine andre, als die im Text gegebene, Erklärung statt finden, daß darunter die Hermundurer

verstanden, und diesen noch der alte Bundesnamen der Sueven beigelegt werde. Es wird sich dieses noch weiter aus einer Stelle des *Valerius Maximus* bestätigen, die ich not. 2) anführen werde, und nach welcher Drusus nothwendig Gegenden am Oberrhein unterjocht haben muß. *Florus* L. IV. C. 12. kann wohl auch keine andre Sueven gemeint haben, wenn er unmitttelbar nach denen schon not. 2) angeführten Worten fortfährt: *Inde validissimas nationes, Cheruscos, Suevosque, et Sicambros, pariter aggressus est &c.* Bei diesen Umständen ist es auch zweifelhaft, ob *Pedo Albinovanus* in *Consolatione ad Liviam Augustam de morte Drusi Neronis*, wo er vom Drusus sagt:

geschah es ohne Zweifel, daß Drusus, wie er bei seinen Eroberungen ohnehin gewohnt war, an der Elbe und Weser die Kastelle erbaute, deren Florus erwähnt ^{w)}. Manche leiten, und, wie ich glaube, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, von einem dieser Römischen Kastelle den Ursprung der heutigen Residenzstadt Kassel her ^{x)}; wenigstens ist der jezige Namen derselben, wie der von manchen andern gleichgenannten Städten, unfehlbar aus Kastell entstanden ^{y)}, und es ist bekannt genug, wie

Ille genus Suevos acre, indomitosque Sicambros

Contudit inque fugam barbara terga dedit, und

Nec tibi deletos poterit narrare Sicambros, Ensis et Suevos terga dedisse suis.

unter den Sueven die Chatten, oder die vorerwähnten Hermundurer verstanden, wiewohl man das erstere soviel eher vermuthen sollte, weil Drusus gerade mit den Chatten am meisten zu thun hatte. Es gilt von diesen Stellen vorzüglich, was ich §. III. not. b) von den verworrenen Begriffen überhaupt bemerkt, die viele Römer und Griechen mit dem Namen der Sueven verbanden.

^{w)} S. vorher not. r). Dio Cassius redet in der so eben not. v) bemerkten Stelle nur von tropaeis, die Drusus vor seinem Rückzug an der Elbe aufgerichtet, und erwähnt keiner Kastelle an der Elbe und Weser: aber ausserdem, daß Dio Cassius in der Beschreibung der teutschen Feldzüge überhaupt sehr kurz ist, so folgt aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers kein Beweis gegen die Wahrheit dessen, was ein anderer behauptet.

^{x)} Besonders Cluver. in Germ. ant. p. 528, und andre.

^{y)} So führt das heutige Kassel bei Mainz den Namen von dem Kastell, das dorten zu Beschützung der Rheinbrücke gestanden. Daß im Französischen Glandern gelegne Kassel ist das Ca-

stellum Morinorum. Kassel, an der linken Seite der Maas, war das Castellum Menapiorum. Das Hessische Kassel liegt freilich nicht unmittelbar an der Weser, sondern etwas weiter herauf an der Fulda: aber auch hier gilt, was ich oben not. l) von dergleichen allgemeinen geographischen Angaben überhaupt erinnert. Kleine Distrikte konnten die Römischen Geschichtschreiber in einem ihnen so wenig bekannten Land, wie Teutschland, so genau nicht unterscheiden. Sie kannten in Teutschland nur die grössere, oder ihnen näher gelegne Flüsse, verwechselten wohl manchmal benachbarte Flüsse, indem sie alles auf den Hauptstrom zogen, was in der Gegend überhaupt geschah, und ist gleich jenes Kastell ohne Zweifel von den Chatten bald wieder zerstört worden, so kann doch der Namen davon übrig geblieben, und daher auch das in spätern Zeiten daselbst entstandne Dorf eben sowol, wie in den vorerwähnten Beispielen, darnach benannt worden seyn. Ausserdem legten die Römer, besonders während der Feldzüge des Liberius, gar mancherlei Festungen und Schanzen an, deren Namen die Geschichte, weil sie zu weit von einander entfernt, und eben dadurch schwer zu bezeichnen waren, ganz verschweigt, wie Dio Cass. erzählt: *Loca quaedam Germaniae Romani tenebant, non simul, sed ut forte subacta fuerant hinc inde: unde in historiis nullae eorum mentio. Iis in locis Romani milites hyberna habebant, urbes condebant.* Diese Orte mögen gerade in den Gegenden der Weser am

wie vielen Dörfern und Städten Römische Lager und Schanzen den ersten Ursprung gegeben. — Drusus fand zu viele Schwierigkeiten, als daß er es wagen durfte, über die Elbe zu setzen, er zog sich also, nachdem er die neuen Eroberungen durch Schanzen zu sichern gesucht, wieder zurück, hatte aber auf diesem Zuge das Unglück, vom Pferd zu stürzen, und einen Schenkel zu brechen, an welcher Wunde er dreißig Tage hernach, zwischen der Fränkischen Sale und dem Rhein, also in der Gegend der heutigen Wetterau, in den Armen des Tiberius, der auf die Nachricht von dem Unfall seines Bruders aus Ober-Italien herbeigeeilt war, den Geist aufgab ²⁾).

§. VII.

zählreichsten gewesen seyn, wo die Armee des Tiberius unter den Cheruskern ihr Winterlager aufgeschlagen, und soviel nöthiger hatte, sich auch der benachbarten Flüsse zu versichern.

²⁾ Strabo L. VII. p. 447: *εσι δε και Σαλας ποταμος, ἡ μεταυ και τῆς Ρηνου ποταμων και καλορθων Δοξος εἰλευσθησεν ο Γερμανικος.* Est et Sala fluvius, inter quem et Rhenum bellum felici successu gerens obiit Drusus Germanicus. Die gemeine Meinung nimmt diese Sale für die Thüringische an: aber Eckhard in Franc. Orient. T. I. p. 7, dem auch Kremer Rhein. Franz. S. 4, und andre, beistimmen, hat, wie ich glaube, aus der vorher not. v) angeführten Stelle des Dio Cass. richtig erwiesen, daß Drusus, da er über die, erst bei Hannövrish-Münden angehende, Weser gegangen, von da aus die Cherusker angegriffen, und so bis an die Elbe vorgedrungen, auf diesem Zug die Thüringische Sale nicht habe berühren können. Der Raum zwischen zwei so sehr weit von einander entlegnen Flüssen, wie die Thüringische Sale und der Rhein, zwischen denen doch so manche andre Flüsse strömten, wäre auch fürwahr eine gar zu weilküftrige und unbestimmte Angabe der Gegend gewesen, wo Drusus gestorben, und die Stelle des Dio Cassius L. LV. C. I.

p. 771 scheint noch mehr voraussetzen zu lassen, daß Drusus bei seinem Tode nicht mehr weit vom Rhein entfernt gewesen seyn müsse: *σπαδη δε ὑποστειψαντος αυτου, και εν τῇ ὁδῳ νοσῶντιν, πρην επι τον Ρηνον ελθειν, Τελευτησαντος,* studiose illo revertente in itinere, priusquam Rhenum attingeret, morbo decessit. Valerius Max. L. V. C. 5. sagt vom Kaiser Tiberius, der von Pavia aus seinem kranken Bruder zueilte: *Iter quoque quam rapidum et praeceps velut uno spiritu corripuerit, eo patet, quod Alpes Rhenumque transgressus die ac noctu, mutato subinde equo, ducentis millibus passuum per modo devictam barbariem, Antabagio Duce solo comite contentus, evasit.* Nimmt man an, wie manß dann den Umständen nach nicht wohl anders kann, daß Tiberius, nachdem er die Alpen überstiegen, in der Gegend von Basel über den Rhein gegangen, und daß die modo devicta barbaries, durch die Tiberius einen Weg von 200,000 Schritten, oder 50 teutsche Meilen, zurückgelegt, das Land der Sueven oder Hermundurur sei, daß Drusus in eben dem Feldzug bekriegt, so fällt die heutige Wetterau gerade in diese Entfernung, und soviel gewisser kann man festsetzen, daß unter der Sale des Strabo die Fränkische Sale zu verstehen sei, die bei Gemünd in den Main fließt. Eckhard l. c., der anfangß diese Meinung gleich-

§. VII.

Des Liberius Kriege in Germanien, und des Varus Niederlage.

Ein Volk, wie die damaligen Teutschen zu unterjochen, hatte ganz eigne Schwierigkeiten. Es hatte noch zu wenig zu verlieren; seine Hütten waren eben sobald wieder aufgebaut, als sie verwüstet worden; der Sieger konnte sein Glück an nichts heften, weder Städte noch feste Plätze sicherten seine Eroberungen, und die Linien und Schanzen, welche die Römer hier und da anlegten, dienten, wenn sie nicht beständig von einer starken Armee unterstützt wurden, zu weiter nichts, als die Gegend umher, von den nächsten Bewohnern verlassen, zur Wüste zu machen. Der Teutsche verstand sich auf Friedenskünste noch zu wenig, als daß er die Ruhe lieben

gleichfalls angenommen, wollte nachher lieber die Hanauische Sale dafür gelten lassen, worunter er die über Salmünster in die Kinzig fallende Salzbach versteht: aber zu geschweigen, daß diese nirgends unter dem Namen der Sale vorkommt, so ist nur eine geringe Bach, die Strabo sicherlich keinen *πολισιον* würde genannt, und zu Bezeichnung eines so erheblichen historischen Datums gebraucht haben. Was Vater Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 391 u. c., wo er gleichfalls die Fränkische Sale annimmt, noch weiter zu Bestätigung der Meinung, daß Drusus in der Wetterau gestorben, von der Etymologie einiger Namen in der Wetterau anführt (*Castrum aquilae*, Adlerslager, und das angeblich daraus entstandne Kloster Urnsburg u. c., wohin man auch den von Winkelmann Th. VI. S. 29 erwähnten Drusenberg ziehen könnte), würde, wenn man auch gelten lassen und auf so alte Zeiten zurückführen wollte höchstens nur beweisen, daß Drusus in dieser Gegend Krieg geführt, woran ohnehin niemand zweifelt. Die ebendaf. bemerkte Meinung des Pastor Fein zu Hameln, der in einer Berlinischen Preisschrift vom J. 1750. darauf, daß nach des Suetonius Bericht das

Lager, wo Drusus gestorben, *Castra scelerata* genannt worden, und auf die Uebereinstimmung der Namen einiger adelichen Familien, besonders der Freiherrn von Besselager, die Behauptung gründet, daß Drusus in dem Handbrischen an dem Bach Issala oder Issel den gefährlichen Pferdesturz gethan, und darauf nach der Gegend von Bonn dem Rhein zugeeilt, verdient keine Widerlegung. Winkelmann Th. VI. S. 29. und aus ihm Teuthorn Hess. Gesch. Th. I. S. 303. u. c. lassen den Drusus seinen Feinden, den Chatten und ihren Bundesgenossen, in der Gegend der Wetterau sogar ein Treffen liefern, und eben darin den tödlichen Sturz vom Pferde thun: es gründet sich aber diese Meinung bloß auf die eben bemerkte und übel verstandne Stelle des Strabo, die nur im allgemeinen sagt, daß des Drusus Kriegstheater zwischen dem Rhein und der Elbe gewesen. — Die bisherige Ausführung war mir deswegen nöthig, weil sie sowol der obigen Grenzbeschreibung (S. 47), als auch einer andern wichtigen Bemerkung des folgenden §. X. über die Sale, woran die Chatten wegen der Salzquellen mit den Hermundurern Krieg geführt, neues Licht giebt, und auch selbst wieder von ihr erhält.

lieben konnte, er führte aus Langeweile Krieg. Alle Siege der Römer wirkten daher höchstens nur eine Waffenrast, und setzten die Deutschen wohl auf kurze Zeit ausser Stand zu schaden, bildeten aber ihr Land zu keiner eroberten Provinz um. Mehr hatten auch, die zunächst am Rhein gelegnen Gegenden ausgenommen, die Siege des Drusus nicht ausgerichtet. Sein Bruder Tiberius, der nach ihm die Anführung des Heers übernahm, schlug daher einen andern Weg ein: er wollte zwar die Deutschen durch Waffen in Ehrfurcht halten, aber sie zugleich durch Klugheit gewinnen, und durch langen Umgang an die Sitten der Römer gewöhnen ^{a)}. Vor allen Dingen hielt er ein warnendes Beispiel an den gehässigsten und friedbrüchigsten Feinden der Römer, den Sikambem, nöthig, und verpflanzte viele tausende derselben, nach der gemeinen Meinung zugleich auch einen Theil der Sueven oder Chatten, in die Städte der Gallischen Provinz; ein Vorspiel der Knechtschaft, das ihnen so fürchterlich schien, daß sich die Fürnehmsten darunter lieber selbst ermordeten ^{b)}. Dadurch gerieth ganz Deutschland in Schrecken, und die meisten Völker fanden rätlicher, sich mit den Römern zu halten. Die Cherusker besonders traten von neuem in Bund mit ihnen, unterstützten den Tiberius auf seinem Zug gegen die Chauken und andre Völker zwischen der Embö und Elbe, und ihre Fürsten Segestes und Arminius, so verschieden sie sonst in ihrer Denkungsart waren, nahmen sogar, mit vielen andern, Römische Kriegsdienste an. Daß damals auch die Chatten in eben dem friedlichen Verhältnis mit den Römern standen, wurde aus dem vorgehabten Krieg gegen den König Maroboduus oder Marbod deutlich. Dieser war mit den Markomanen und andern geringern Völkern, die unter andern auch die heutige Obergrafschaft Katzenelenbogen bewohnten, aus Furcht für der allzunahen Uebermacht der Römer, von dem Oberrhein nach Böhmen aufgebrochen, wo er sich aber den Römern bald so fürchtbar machte, daß Tiberius ihn zu demüthigen unternahm. Er selbst wollte ihn von der Donau her überfallen, Sentius Saturninus aber,

der

^{a)} Er sagt selbst in einem Schreiben an den Germanicus: se novies a D. Augusto in Germaniam missum, plura consilio quam vi profecisse. Tacit Annal. L. II. C. II.

^{b)} Sueton. in Augusto C. 21: Suevos et Sigambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit. Ich habe von dieser Stelle schon S. V. not. ^{k)} umständlich gehandelt.

der Statthalter in Germanien, sollte sich mit seinen Legionen, durch Niederhauung der vorliegenden Hercynischen Waldungen, durchs Land der Chatten Bahn brechen, und sich von dieser Seite mit ihm zu vereinigen suchen ^{c)}. Es geschah, und beide Heere waren nur noch fünf Tagereisen von einander entfernt, als die Nachricht von dem Abfall der Jüdyer den Tiberius nöthigte, mit dem Maroboduus Frieden zu machen. Hier fand er, zum Glück für Deutschland, drei Jahre lang zu thun. Während der Zeit folgte Quintilius Varus dem Saturninus in der Statthalterschaft von Germanien nach, ein Mann, der fähiger war, ein schon unterjochtes Volk durch Geiz und kaltblütige Despoterei noch völlig zu Grund zu richten, als ein freies ans Joch zu gewöhnen. Die Römer hatten wirklich seit einigen Jahren in Kultivirung der Deutschen Völker schon beträchtliche Fortschritte gethan, hatten mitten unter ihnen ihr Winterlager aufgeschlagen, hier und da Festungen und Städte angelegt, friedliche Zusammenkünfte angestellt, und dadurch ihre Sitten, wie ihre Münze, immer mehr in Umlauf gebracht. Aber Varus verließ den langsamen Gang der Natur, und glaubte zu früh, am Ziel zu seyn. Er wollte schon, wie in einer Provinz, Tribut erpressen, und dem trozigen Muth dieser Völker durch die Chikanen des Römischen Rechts noch stärkere Fesseln, als durch die Waffen, anlegen. Jedermann weiß, wie es ausgegangen, wie Held Arminius, oder Hermann, der Cherusker Fürst, den alten Freiheitsgeist der Deutschen wieder aufweckte, und durch die Niederlage des Varus im Teutoburger Wald ^{d)} der Römischen Macht den Rhein zum Ziel setzte, die sonst der Ocean nicht begrenzen konnte ^{e)}. Rom gerieth auf die Nachricht von diesem

Treffert

^{c)} Vellejus Paterc. L. II. C. 109: Sentio Saturnino mandatum, ut per Cattos, excisis continentibus Hercyniae silvis, legiones Boiohemum — duceret &c. Diese Stelle verräth offenbar das damalige friedliche Verhältnis der Chatten gegen die Römer, das von eigentlicher Unterwerfung wenig verschieden gewesen seyn mochte, und eben dieses läßt sich aus demjenigen schließen, was Vellejus kurz vorher l. c. C. 108. sagt: nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum. Uebrigens ist dieser Heerzug des Sentius Saturninus, der,

um vom Niederrheinischen Teutschland nach Böhmen zu kommen, seinen Weg durch den Hercynischen Wald und das Land der Chatten nehmen mußte, ein neuer Beweis von den oben behaupteten richtigen Wohnsitzen dieses Volks in dem heutigen Hessen.

^{d)} Im J. E. 9.

^{e)} Florus L. IV. C. 12. Hac clade factum, ut imperium, quod in littore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret.

Treffen ins äusserste Schrecken, man glaubte die Deutschen schon in Gallien, schon in Italien zu sehen, und Tiberius, der glücklicherweise so eben mit den Ägyptern fertig geworden war, rückte eilend mit einer Armee an den Rhein: aber die Deutschen nutzten den Sieg nicht auf die Art, wie die Römer erwarteten; sie begnügten sich nur, alle Römische Festungen zu zerstören, und die Spuren der Knechtschaft wieder unter sich auszutilgen. Daß die Chatten an dem ganzen Krieg Theil genommen, versteht sich von selbst, kein Deutsches Volk, so weit sich nur die Waffen der Römer erstreckten, war zurück geblieben, und die Rache, die nachher Germanicus vorzüglich auch an den Chatten zu üben suchte, ist ein neuer Beweis dazu. Damals geschah es ohne Zweifel, daß die Chatten die ihnen so gehässigen Verschanzungen des Pfalgrabens zerstörten, die nachher Germanicus wieder herzustellen bemüht war.

§. VIII.

Kriege des Germanicus gegen die Chatten, und andre benachbarte Völker. Lage der sogenannten Chattischen Hauptstadt Mattium oder Mattiacum, und Ursprung der Mattiafer.

Tiberius war zufrieden, die Deutschen durch einen verheerenden Streifzug von Einfällen in Gallien abgehalten zu haben, und die starken Besatzungen, womit er die Festungen am Rhein versah, sicherten die Grenzen auch auf die nächstfolgenden Jahre. Demungeachtet entschloß sich August noch im letzten Jahr seiner Regierung zu einem neuen Krieg gegen Deutschland, nicht sowol aus Eroberungsgierde, als um den Schimpf der Varischen Niederlage zu rächen. Er trug ihn dem Germanicus, einem Sohn des Drusus, auf, der eben das Consulat niedergelegt hatte, und für den schon der Namen seines Vaters ein günstiges Vorurtheil erweckt haben würde, wenn seine eigne glänzende Talente noch einer solchen Empfehlung bedurft hätten. Der junge Held war eben mit Einrichtung einer neuen Schatzung in Gallien beschäftigt, als die Nachricht von dem Tode Augusts seine Aussichten auf einmal zu verrücken schien, und einen Theil seiner mit dem allzu beschwerlichen Kriegsdienst und dem geringen Sold unzufriednen Armee zum Aufruhr brachte. Wäre Germanicus eitel oder ungerecht genug
gewe

gewesen, die Herrschgier seine Pflicht überwiegen zu lassen, so hätte ihn wohl die Liebe seiner Soldaten in Stand gesetzt, seinen schon damals verhassten Oheim Tiberius zu verdrängen: aber er stützte lieber, selbst mit Gefahr seines Lebens, den Aufruhr, und um den unruhigen Soldat durch Thätigkeit zu zerstreuen, überfiel er die Marsen, in den Gegenden der heutigen Bisthümer Münster und Paderborn, und zwar mit glücklichem Erfolg (J. C. 14.). Doch damit war noch wenig gethan, ob ihm gleich Tiberius darüber zum voraus die Ehre eines Triumphs zuerkannte; seine Plane waren vielmehr auf die Chatten und Cherusker, als die mächtigsten Feinde des Römischen Namens, gerichtet. Beide Völker stunden damals noch im Bund mit einander, und diesen knüpfte, ausser dem gemeinschaftlichen Interesse, die Verwandtschaft ihrer beiderseitigen Fürsten noch fester. Arminius und Segestes waren die Häupter der Cherusker; den Chatten stunde Catumer, oder, wie er richtiger genennt wird, Acromer, entweder zum Theil, oder im Ganzen vor. Der letztere hatte wahrscheinlich den Adgandestrius zum Sohn und Nachfolger, von dem ich unten weiter reden werde: er hatte aber auch zwei Töchter, deren eine, dem Namen nach unbekante, an den Flavius, des Arminius Bruder, die andre, Rhamis, an den Sesthacus, den Sohn des Segestes, vermählt war. Der Chattische Fürstenstamm war also mit beiderlei Fürstenfamilien der Cherusker auf gleiche Art verschwägert, und diese Verbindung war ohne Zweifel zu der Zeit entstanden, als zwischen den letztern noch die Einigkeit bestand ^{a)}. Diese verlor sich aber auf einmal in den tödlichsten Haß, nach-

dem

a) Ich verweise, der Kürze wegen, in Ansehung der Verwandtschaft der hier angeführten Personen, auf v. Bünaus Reichsgesch. Th. I. S. 731-743, wo von jeder besonders und umständlich gehandelt, und S. 731 eine Stammtafel des Arminius gegeben wird, dergleichen auch Cluver. Germ. ant. p. 582 aufstellt. Tacit. in Annal. L. XI. C. 16. sagt von dem Italus, des Arminius Bruderssohn: Paternum Italo genus e Flavio fratre Arminii, mater ex Catumero, principe Cattorum, erat. Cluver l. c. p. 583. und Lipsius ad h. l. bemerken, daß der Vati-

canische Codex, statt Catumerus, vielmehr Actumerus lese, und soviel weniger kann man beider Meinung unwahrscheinlich finden, daß dieser Actumerus mit dem Ueromyro Duce Chattorum einerlei Person sei, dessen Tochter Rhamis, nach des Strabo Bericht, an den Sesthacus, den Sohn des Segestes, vermählt gewesen, und daß man, nach der teutischen Etymologie, wohl eher Acromerus (vielleicht soviel als Acker-meyer) aussprechen müsse. Ich werde diese Stelle des Strabo unten not. u) umständlicher anführen. Ob übrigens der erwähnte Acromerus

dem Arminius dem Segestes seine schon einem andern verlobte Tochter Thusnelde entführte. Vergeblich verklagte ihn Segestes bei dem Varus, vergeblich entdeckte er ebendenselben aus Rache die ganze Verschwörung des Arminius, und anderer Deutschen Fürsten; der zuversichtliche Römer traute den feinen Täuschungen des Arminius mehr, als dem freundschaftlichen Ungestüm des Schwiegervaters, aus dem nur der Haß gegen den Tochtermann zu reden schien. Segestes mußte selbst wider Willen dem Strom folgen, und gegen den Varus fechten. Bei dem allen war er nachher so glücklich, seine Tochter, wiewol vom Arminius schwanger, wieder in seine Gewalt zu bekommen: aber dieses war zugleich die Lösung zu einem bürgerlichen Kriege ^{b)}. In dieser zweideutigen Lage hielten die Chatten lange mit dem Arminius, ohne Zweifel aus Ehrfurcht für seine Kriegstalente, und weil er die Sache der Freiheit verfochte. Germanicus, der auf jene innerliche Unruhen nicht wenig rechnete, glaubte daher nicht frühzeitig genug im Feld erscheinen zu können, und ungeachtet seine Kriegsrüstungen eigentlich auf den Sommer gerichtet waren, so brach er doch schon im Frühling auf (J. C. 15.) ^{c)}. Am Niederrhein ließ er den Aulus Caecina mit vier Legionen und 500 Mann Hülfsvölkern ins heutige Westphalen nach der Weser vordringen, um auch von dieser Seite den Feind zu beunruhigen, und andre bundsverwandte Nationen abzuschneiden: er selbst zog von Mainz aus mit eben soviel Legionen und einer doppelten Anzahl Hülfsvölker nach dem Taunus, wo er auf den Spuren der ehemals von seinem Vater angelegten Verschanzungen des Pohlgrabens ein neues Kastell erbaute, und von da aus durch die Wetterau vorrückte. Es war gerade, was in jenen Zeiten für dieses Klima selten war, ein trocknes Jahr, die Flüsse waren

ein allgemeiner Fürst der Chatten war, oder nur einem und dem andern Gau vorstand, läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden; wenigstens werden wir unten not. ^{k)} noch einen Arpus als princeps Chattorum finden, von dem man nicht weiß, ob er mit jenem zu einerlei Familie gehörte, oder nicht.

^{b)} Segestes selbst sagt in einer Rede an den Germanicus, nachdem ihn dieser in Freiheit gesetzt hatte, von diesem bürgerlichen Kriege: ceterum et injeci catenas Arminio, et a factione

ejus injectas perpeffus sum, und setzt diese Begebenheiten erst nach der Varischen Niederlage. Tacit. Annal. L. I. C. 58.

^{c)} Tacit. Annal. L. I. C. 55: Druso Caesare, C. Norbano Consulibus decernitur Germanico triumphus manente bello, quod quanquam in aestatem summa ope parabat, initio veris et repentino in Catos excursu praecepit: nam spes inceserat dissidere hostem in Arminium et Segestem.

waren nur mäßig, nichts hielt den Zug auf: aber Germanicus fürchtete für seinen Rückzug stürmisches Wetter, und das Schwellen der Flüsse, und ließ deswegen den Lucius Apronius zum voraus hinter sich Strafen bauen und Brücken schlagen *d*). Und nun überfiel er die Chatten so unvermuthet, daß er alle, die Alter oder Geschlecht unsreitbar machte, entweder gefangen nahm oder erlegte, die junge Mannschaft aber sich über die Eder retten mußte. Hier fand er den ersten Widerstand, die Chatten ermanneten sich vom plötzlichen Schrecken, und suchten dem Brückenbau über die Eder zu wehren: die Römer entfernten sie aber bald

durch

d) Tacit. l. c. Cap. 56: Germanicus quatuor legiones, quinque auxiliarium millia, et tumultuarias catervas Germanorum cis Rhenum colentium Caecinae tradit: totidem legiones, duplicem sociorum numerum ipse ducit: *postoque Castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno*, expeditum exercitum in Cattos rapit: Lucio Apronio ad munitiones viarum et fluminum relicto; nam (rarum illi caelo) siccitate, et omnibus modicis inoffensum iter properaverat, imbresque et fluminum auctus regredienti metuebantur. Sed Cattis adeo improvisus advenit &c. Die falsche Lesart, da einige Manuscripte statt Taunus vielmehr Taurus lesen, ist längst von allen Kennern verworfen, und durch bessere Mspte widerlegt worden. Die Römer wußten von keinem Taurus in Teutschland, und Tacitus erklärt sich hierin selbst aus einer andern Stelle, die ich unten §. X. not. *d*) umständlich anführen werde. — Germanicus rückte ohne allen Widerstand und ohne Verwüstung an den Taunus vor, und erneuerte die Verschanzungen seines Vaters, ja selbst von dem Taunus her zog er noch eine lange Strecke durch Freundes Land, konnte ganz ruhig hinter sich die Strafen ausbessern und Brücken schlagen, und dann heißt es unmittelbar drauf: Sed Cattis adeo improvisus advenit &c. Das Land, das hier Germanicus, von dem Taunus her, so friedlich durchzog, kann kein anders

als die heutige Wetterau gewesen seyn, und daraus bestätigt sich von neuem, was ich schon oben bemerkt, daß die Uhier vormals auch die Wetterau bewohnt, und daß ihnen zwar auch hier die Chatten gefolgt, aber auch diese Provinz, eben so wie die übrigen vormals Ubischen Lande, seit des Drusus Zeiten wieder verlassen hatten. Wären die Chatten in der Wetterau, oder auch nur dem größten Theil derselben, noch jezo ansäßig gewesen, so hätten sie dem Taunus nahe gewohnt, Germanicus würde sie also auch unmöglich von diesem Gebürg her, nachdem er neue Schanzen daselbst angelegt, so ganz improvisus haben überfallen können, weil sie ihren Feind vor Augen gehabt hätten. Soviel gewisser ist, was ich gleichfalls schon oben behauptet, daß schon Drusus den Pohlgraben angelegt, indem er gerade die hinter dem Taunus, nach Hessen zu, gelegnen Districte umgrenzte, und Germanicus die Sache noch in der nemlichen Lage fand. Man brauchte daher nicht einmal das paternum praesidium, auf dessen Spuren Drusus baute, gerade nur für ein einzelnes Kastell anzunehmen: es könnte, dem Römischen Sprachgebrauch nach, eben so gut auch die ganze Circumvallationslinie bezeichnen, die an einem Ort von den Feinden durchbrochen, und daher von dem Germanicus mit einer neuen Schanze verwahrt worden.

durch Kriegsmaschinen und Pfeile vom jenseitigen Ufer, und setzten über den Fluß. Nur wenige ergaben sich, die übrigen flüchteten in die Wälder, und so blieb den Römern nichts übrig, als die umliegenden Gegenden zu verwüsten. Tacitus nennt besonders Mattium als die Hauptstadt des Volks (*caput gentis*) — wenn man anders den Namen einer Stadt von einem Haufen armseliger Hütten mißbräuchlich will — die Germanicus in Brand gesetzt. Sie muß, nach dem Zusammenhang der Erzählung jenes Schriftstellers, über der Eder, oder auf der linken Seite derselben, gelegen haben: man kann also die vormalig gemeine Meinung, als sei das heutige Marburg darunter zu verstehn, mit Gewisheit verwerfen, und dagegen mehr als wahrscheinlich das Dorf Maden, in dem Niederhessischen Amt Felsberg, oder wie andre wollen, das Dorf Mez, in dem Amt Gudensberg, dafür gelten lassen. Beide liegen auf der linken Seite der Eder, und nur eine Stunde von einander. In jedem Fall muß Mattium, wie ohnehin zu vermuthen, nach dem Abzug des Germanicus von den Chatten wieder von neuem erbaut worden seyn. Maden kommt schon im achten Jahrhundert vor, war im mittlern Zeitalter der Siz des Gaugerichts in Niederhessen, und kann also als der Hauptort des Gaues angesehen werden: auch hat man noch im jezigen Jahrhundert auf der benachbarten Mader Haide mancherlei Urnen und steinerne Waffen ausgegraben. Für das Dorf Mez hingegen läßt sich, ausser der, wiewol schon entfernteren, Namensähnlichkeit, weiter nichts sagen, als daß es an einer Bach, die Mäze, liegt, und die alten Deutschen die Namen der Völker und Derter gerne von Flüssen und Bächen hernahmen, an denen sie lagen: ob aber das Dorf selbst sowol, als der Namen der Bach, in so alte Zeiten reiche, darüber läßt sich nicht der geringste Beweis führen. Im Grund veränderts in der Sache wenig, welche von beiden Meinungen man annimmt, da, wie gesagt, beide Orte auf einerlei Seite der Eder, und nahe bei einander liegen e).

Über

e) Tacit. l. c.: Sed Cattis adeo improvisus advenit, ut quod imbecillum aetate ac sexu, statim captum aut trucidatum sit: juvenus flumen Adranam nando tramiferat, Romanosque pontem coeptantes arcebant, dein tormentis sagittisque pulsi, tentatis frustra conditionibus pacis, cum quidam ad Germanicum perfugissent, reliqui omiſſis pagis vicisque in silvas disperguntur.

Caesar

Aber eben diese Mattiaker erfordern noch eine genauere Erläuterung. Ich habe schon oben (S. 57.) gegen die gemeine Meinung, als seien die Mattiaker, unmit-

Caesar incenso Mattio (id genti caput) aperta populatus, vertit ad Rhenum: non auso hoste terga abeuntium laceffere, quod illi moris, quotiens actu magis, quam per formidinem cessit. Aus dieser Stelle folgt offenbar, daß Germanicus, nachdem er die Chatten, die ihn am Bau der Brücke verhindert, vom jenseitigen Ufer vertrieben, nunmehr diese Brücke ungehindert vollendet, und über den Fluß gegangen. Zu was Ende hätte er sonst die Chatten vom linken Ufer des Flusses zu entfernen gesucht? Zu was Ende hätten sich die Chatten theils ergeben, theils in die Wälder geflüchtet, wenn Germanicus nicht über die Eder gegangen wäre? Von den Einwohnern diesseits des Flusses, oder am rechten Ufer desselben, kann dieses nicht zu verstehen seyn: dann diese waren, nach Tacitus Erzählung, schon vorher entweder niedergehauen worden, oder hatten sich durch Schwimmen über die Eder gerettet. Die Römer hätten sich auch fürwahr ihres Sieges nicht rühmen können, wenn sie den angefangnen Brückenbau nicht einmal auszuführen vermocht hätten; es wäre dieses vielmehr ein Sieg für die Chatten gewesen, und soviel weniger würden sie zu fürchtam gewesen seyn, die Römer auf ihrem Rückzug zu verfolgen, wie ihnen doch der Geschichtschreiber nachsagt. Es gilt also alles, was Tacitus in der angeführten Stelle auf den angefangnen Brückenbau folgen läßt, nur allein von dem jenseitigen Ufer, oder der linken Seite des Flusses, und soviel gewisser lag Mattium in eben dieser Gegend. Der Erdbeschreiber Ptolemäus redet von einem Mattiacum; daß aber dieses im Grund mit Mattium einerlei Ort bezeichne, wird niemand zweifeln, der es weiß, wie verschieden überhaupt die Römischen Schriftsteller in den Deutschen Namen sind, und wie wenig besonders dem Pro-

mäus in der Deutschen Geographie, und der Rechtschreibung ihrer Namen, zu trauen sei. Er nannte nach dem Volk der Mattiacorum auch ihren vormaligen Hauptort Mattiacum. Schon Dilich Hess. Chron. S. 31 und Winkelmann Th. I. S. 15 verstanden, durch den Gleichlaut des Namens bewogen, das Dorf Mez darunter — wiewol letzterer irrig Mattiacum und Mattium für verschieden hält, und jenes auf Marburg deuten will —: es hat aber erst Joh. Herm. Schminck dieser Meinung in einer besondern Ausführung das gehörige Licht zu geben gesucht, in Monim. Hass. Th. I. S. 120. Eben dieser Gelehrte pflichtete vorher einer andern, im Grund auch viel wahrscheinlichere, Meinung bei, und nahm das heutige Dorf Maden — auf den Charten wirds irrig Maderen geschrieben — soviel eher für Mattium an, weil man die im Text erwähnten Urnen und Kriegsgeschäften, die er selbst in einer besondern Differt. de urais sepulchralibus et armis lapideis veterum Cattorum (Marburg 1714. 4.) beschrieben, auf der Mader Haide gefunden. Maden kommt schon im achten Jahrhundert bei Gelegenheit der dem h. Lullus zu dem Kloster Hersfeld geschehener Schenkungen Beil. XII. S. 17 unter dem Namen Mathanon vor, und in den beiden folgenden Abschnitten werden wirs noch weiter als den Siz des Saugerichts finden: aber wo findet man Mez und die Mäze in solchen Zeiten? Mit andern unerheblichen Meinungen mich hier aufzuhalten, würde die Mühe nicht verlohnen; man kann sie l. c. und in Estors conjecturis de Mattiacis (Ruchenh. Annal. Hass. Coll. II. p. 363.) nachsehn, der aber selbst wohl die unwahrscheinlichste unter allen aufstellt, indem er das in der Herrschaft Espstein gelegene Dorf Massenheim darunter vermuthet. Der gelehrte Herr Rath Curtius in Marburg

unmittelbar nach dem Abzug der Ubier über den Rhein, in das Land derselben als Kolonisten der Chatten eingerückt, die erhebliche Erinnerung gemacht, daß gleichwol alle alte Schriftsteller den Einwohnern dieser verlassenen Gegend, vor den Kriegen des Germanicus, immer nur den allgemeinen Namen der Chatten geben, von den Mattiakern aber nicht das geringste wissen ^f). Dieser Theil der Chatten verließ sogar, wie wir oben gesehen, nachdem Drusus eine Festung unter ihnen zu bauen gewagt hatte, das ganze Land wieder, vereinigte sich wieder mit dem Hauptvolk, und nur wenige mögen zurückgeblieben oder auch nachher zurückgekehrt seyn. Von der Zeit an scheinen die Römer diesen Distrikt als ihnen völlig unterworfen angesehen zu haben; sie legten den Pfalzgraben darin an, und was ich eben von dem Germanicus erzählte, daß er auf dem Taunus neue Festungswerke erbaut, von da durch die heutige Wetterau ohne den geringsten Widerstand gegen die Chatten vorgerückt, hinter sich aber Strassen und Brücken gebaut, verräth doch wohl kein feindliches Land. Hätten es damals schon die Mattiakern bewohnt, wie würde

in Progr. de veterum Cattorum rebus gestis usque ad excessum Tiberii. (Marb. 1768.) p. 10. stimmt dieser Meinung nur in sofern bei, als man das Mattiacum des Ptolomäus von dem Mattium des Tacitus unterscheiden will, wovon ich noch im Text reden werde. Die astronomische Angabe des Ptolomäus, der Mattiacum eine Breite von 50 Graden 45 Minuten giebt, kann zur nähern Bestimmung der Lage des Orts nichts beitragen, da überhaupt bekannt ist, wie verdorben die Zahlen bei dem Ptolomäus sind, und sich außerdem nicht denken läßt, wie er dieses von einem ihm so entfernten Orte, zu dem weder er, noch sonst ein Mathematiker, jemals gekommen, so genau hätte wissen können. Er setzte in solchen Fällen seine Zahlen ohne Zweifel nach bloßer Wahrscheinlichkeit, und wirklich kommen sie auch hier mit der wahren Lage Mattiums ungefähr überein.

^f) Ich darf mich hier nur auf die schon §. VI. angeführten Stellen der Alten beziehen. Es werden daselbst not. ^e) die Sueven oder Chatten

als solche angeführt, die oft über den Rhein streiften, und soviel gewisser in dieser Gegend wohnten. Nach not. ^g) waren es Chatten, die neben den Markomannen wohnten, und vom Drusus überfallen wurden, der seinen Zug am rechten Ufer des Rheins her durchs Land der Ustipeter, Lenchtierer, Chatten und Markomannen nahm. Nach not. ⁱ) baute Drusus auf dem Taunus, und zwar unter den Chatten, ein Kastell; eben diese Chatten verließen aber nach not. ^u) bald darauf, und noch in dem nemlichen Feldzug, das ihnen von den Römern angewiesene Land wieder, welches kein andres, als das vormalige Ubierland war. Sollte kein einziger dieser Schriftsteller den Namen der Mattiakern gebraucht haben, wenn dieser Namen den damaligen Einwohnern dieser Gegend eigen gewesen wäre, sondern sie immer nur unter dem allgemeinen Namen der Chatten versteckt haben? Warum wußten sie diese Mattiakern gleichwol nachher so genau von den Chatten zu unterscheiden?

würde sich dieser slavische Gehorsam mit dem kriegerischen Charakter reimen, den ihnen Tacitus zuschreibt? wie mit dem Verhältnis, in das er sie gegen die Römer setzt? Ich kann wohl mit Gewisheit voraussetzen, daß diese Mattiaker ihren Namen der vorerwähnten Chattischen Hauptstadt entweder gegeben, oder von ihr genommen; es haben es wenigstens bisher noch alle Kenner zugegeben, die Namensähnlichkeit spricht auch offenbar dafür, und ausserdem versichert Strabo, der seine Nachrichten von Deutschland einige Jahre nach den Kriegen der Mattiaker schrieb, ausdrücklich, daß zu dieser Zeit die Sueven oder Chatten das rechte Ufer des Rheins bewohnt e). Nun waren, wie Tacitus anmerkt, bei dem vorgedachten Zug des Germanicus gegen die Chatten, und deren Hauptstadt Mattium oder Mattiacum, einige gefangen genommen worden, andre freiwillig zu ihm übergegangen b): was ist also glaublicher, als daß Germanicus diesen Flüchtlingen und Gefangenen, der Römischen Gewohnheit in solchen Fällen gemäß, in der entvölkerten Provinz zwischen dem Pfalzgraben und dem Rhein ihre Wohnungen angewiesen, daß sie da von dem Gau an der Eder, den sie vormals bewohnt, den Namen der Mattiaker beibehalten, und sich nach und nach durch andre Misvergünstigte, woran es unter den freien partheigängerischen Völkern Deutschlands niemals fehlte, verstärkt haben? Nach den Kriegen des Germanicus, bis auf den Kaiser Trajanus, bekümmerten sich die Römer sehr wenig um Deutschland: es konnten also jene Mattiaker zu Tacitus Zeiten, der uns zuerst mit ihnen bekannt macht, leicht so angewachsen seyn, daß sie eigne Rollen zu spielen im Stand waren, doch aber, sowol jener Verbindung, als der Nachbarschaft der Festung Mainz wegen, das friedliche Verhältnis gegen die Römer beibehielten; wiewol eben diese der Chattischen so entgegengesetzte Politik von neuem zu verrathen scheint, daß sie sich

g) Strabo L. IV. Edit. Amelov. p. 295: Super totam hanc Rheni ripam degunt Suevo Germanica natio, reliquis numero et potentia superiores: a quibus alii pulsati in regionem interiore Rheno nunc confluxerunt. Strabo schrieb das vierte Buch seiner Geographie im 55ten Jahr nach dem Abzug der Ubier über den Rhein, und im 5ten Jahr der Regierung des Kaisers Tiberius, also auch einige Jahre nach den Kriegen des Germanicus.

b) S. vorher not. e). Daß cum quidam ad Germanicum perfugissent wird niemand so wörtlich annehmen, daß er es auf wenige Personen einschränkte. Es war der Haufen derer, die friedlich gesinnt waren, wie dann bei den einzelnen Deutschen Völkern in solchen Fällen beinahe immer verschiedene Partheien waren.

sich ehmalß, wenigstens größtentheils, auf eben die Art, wie lange vorher die Bataver, durch Bürgerzwist von ihren Stammvätern getrennt hatten ⁱ⁾). Tacitus setzt sie auch in einerlei Verhältnis mit diesen tapferen Batavern, die eben dadurch ihren Chattischen Ursprung bewährten, daß sie weder Tribut zahlten, noch das Joch der Römischen Jölkner trugen. Sie waren von allen Abgaben frei, und stellten nur Mannschaft zum Krieg. Nur darin, fährt der Geschichtschreiber fort, unterschieden sich die Mattiafer von den Batavern, daß die Natur ihres Grundes und Bodens, und die Rauhgigkeit des Klima, ihren Muth noch feuriger entflamte ^{*}). — Nach den bisherigen Erläuterungen wird man es hoffentlich nicht mehr befremdlich finden, wie man die den Römern schon bekannten Gesundbrunnen der Mattiafer (Aquas Mattiacas) mit denen zu Wiesbaden für einerlei halten, und doch den Namen und Ursprung dieses Volks von dem so entfernten Mattium an der Eder herleiten könne. Man wird nicht mehr, bloß dieser Lage wegen, das Mattiacum, wie es Ptolomäus schreibt, als von dem Mattium des Tacitus verschieden ansehen, oder man würde mit eben dem Recht auch Moguntia und Moguntiacum für verschieden halten können. Die übrigen Schicksale und Merkwürdigkeiten der Mattiafer habe ich schon in dem ersten Band erzählt, und sie werden gelegentlich auch noch in dem gegenwärtigen berührt werden, je nachdem sie mit der Geschichte der Chatten zusammenhängen.

Nach

i) Der S. VI. not. g) angeführte Gelehrte stimmt zwar in der Hauptsache mit dieser Vorstellung überein, daß nemlich das vormalige Ubieland von den Chatten wieder verlassen, und nachher mit neuen Kolonisten besetzt worden: irret aber sicherlich, wenn er die Mattiafer für ein bloßes Ueberbleibsel der Ubiar hält, und dieses Land für die Decumatischen Felder ausgiebt, die, wie Tacitus Germ. C. 29. angiebt, von den levissimis Gallorum bevölkert worden. Die Decumatischen Felder lagen zwischen der Donau und dem Main, waren durch den Abzug des Markomannischen Königs Maroboduus entstanden, und Tacitus unterscheidet sie l. c. ausdrücklich von dem Land der Mattiafer, legt auch bei derlei Bewohnern einen ganz verschiednen Charakter bei.

k) Tacit. de M. G. C. 29. redet zuerst von den Batavern, als Kolonisten der Chatten, und fährt dann fort: Est in eodem obsequio et Mattiacorum gens; protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum, ultraque veteres terminos, imperii reverentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur. Tacitus verbindet hier die, ihrer Wohnung nach so weit von einander entfernten, Bataver und Mattiafer, sowol weil sie ursprünglich zu einerlei Volk gehörten, als auch weil sie mit den Römern in einerlei politischem Verhältnis stunden. — Am frühesten kommen die Mattiafer unter der Regierung des Kaisers Klaudius vor, wo die Römer in ihrem Land ein Silberbergwerk entdeckten. S. unten S. X. not. c).

Nach diesen Verrichtungen trat Germanicus seinen Rückzug nach dem Rhein an, ohne daß ihn die Chatten verfolgten, das sie sonst, nach des Tacitus Bemerkung, nie unterließen, so oft sie mehr aus List als Furcht gewichen waren. Die Chatten waren in diesem Krieg sich lediglich selbst überlassen, und eben dadurch den Römern zu schwach. Aulus Caecina hatte die Absicht des Germanicus, ihnen die Hülfe anderer Völker abzuschneiden, vollkommen erreicht. Die Marsen, die ihn anzugreifen wagten, schlug er, und die Cherusker, die zur Unterstützung der Chatten vor allen bereit waren, setzte er bald von dieser, bald von einer andern Seite in Schrecken ¹⁾. Obnehin war letzteres Volk, wie gesagt, durch Zwiespalt seiner Fürsten getheilt; Segestes rieth zum Frieden, Arminius zum Krieg, und war eben dadurch mächtiger. Das Römische Heer war noch auf dem Rückzug begriffen, als ihm Segestes Gesandten, und darunter selbst seinen Sohn Siegmund, mit der Nachricht zuschickte, daß er von der Gegenparthei eingeschlossen sei, die ihn seine Tochter, des Arminius Gemahlin, wieder entreissen wollte. Germanicus hielt es der Mühe werth, zurück zu kehren, und den Segestes zu entsetzen, das er auch glücklich vollbrachte. Unter den vielen bei dieser Gelegenheit gemachten Gefangenen waren auch mehrere vornehme Frauen, und besonders Thusnelde, an Denkungsart ihrem Gemahl ähnlicher, als ihrem Vater. Zu keiner Thräne, zu keiner niedrigen Bitte erweicht, legte sie die Hände in den Schoos, und sah auf ihren schwangern Leib herab. Je würdiger sie der Liebe des Arminius war, so vielmehr setzte diesen der Gedanke von ihrer Knechtschaft ausser sich: er floh unter den Cheruskern und benachbarten Völkern umher, löschte die friedlichen Eindrücke, die der Römer günstige Aufnahme des Segestes erwecken konnte, wieder aus, forderte Rache an dem Segestes, und entflamnte alles von neuem mit Römerhaß und Freiheitswuth. Auch sein Vatersbruder, der tapfere Inguiomar, trat auf seine Seite ^{m)}. Germanicus, der indessen über den Rhein zurückgekehrt war, hatte also von neuem einen fürchterlichen Krieg vor sich. Um seine Armeen nicht durch

1) Tacit. Ann. L. I. l. c. 56. Fuerat animus Cheruscis, iuvaris Catos, sed exterruit Caecina, huc illuc ferens arma: et Marfos congregari aufos, prospero proelio cohibuit.

m) S. von dem allen Tacit. l. c. G. 57 - 60.

durch lange Züge zu ermüden, die in diesem Boden und Klima insgemein verderblicher waren, als Treffen, ließ er nun einen Theil derselben zu Land an die Ems vorrücken: er selbst führte den andern über die Nordsee in eben diesen Fluß, und verwüstete alles bis an die Lippe hin. Bei dieser Gelegenheit konnt' er sich nicht enthalten, das Schlachtfeld des Varus in dem benachbarten Teutoburger Wald in Augenschein zu nehmen, und den noch unbegrabenen Gebeinen der erschlagenen drei Legionen die letzte Pflicht zu erstatten. Arminius hatte sich indessen, um eine bequeme Zeit zum Angriff abzuwarten, in die Wälder zurückgezogen, die Römer waren ihm bis an die Weser nachgerückt, und es kam zum Treffen, offenbar zum Nachtheil der Römer, die sich selbst weiter nichts rühmten, als daß der Sieg unentschieden geblieben *). Germanicus theilte darauf seine Armee, wie vorher; die eine Hälfte sollte Nulus Caecina zu Land durch Westphalen zurückführen, die andre er selbst zu Wasser: aber der erstere kam durch die verfolgenden Feinde so sehr in Noth, daß ihm schon das Schicksal des Varus gewis war, hätten ihn nicht die allzuhißigen und in der Belagerungskunst zu unerfahrenen Teutschen, nachdem sein Heer schon äußerst erschöpft war, lieber im befestigten Lager, als, nach des Arminius Rath, auf dem Zug durch Wälder und Sümpfe, angegriffen °).

Der bisherige zweijährige Krieg hatte den Germanicus wohl an Ruhm und Ehre, aber keineswegs in der Eroberung Deutschlands, weiter gebracht: er wollte daher in einem dritten Feldzug (J. C. 16.) soviel eher das äußerste wagen, je stärker mit seinen Thaten auch der Neid seines Oheims, des Kaiser Tiberius, anwuchs. Er ließ daher überall werben, und auf dem Rhein, und den einströmenden Flüssen, tausend Transportschiffe bauen, um die Armee aufs neue, von der Insel der Bataver aus, über die Nordsee in die Ems einzuführen. Die Feinde indessen zu beschäftigen, rückte er auf die Nachricht, daß sie das Römische Kastell zu Else (Aliso) im Paderbornischen belagerten, mit sechs Legionen an die Lippe, und von einer andern Seite mußte der General Silius die Chatten anfallen, zum deutlichen Beweis, daß dieses Volk noch immer mit den Cheruskern im Bund war, obgleich selbst Flavius, des Arminius Bruder, der in die Chattische Fürsten-

*) Manibus aequis abscessum. Tacit. l. c. °) l. c. C. 63 - 69.
C. 63.

Fürstenfamilie geheurathet hatte, in diesem Krieg, vermuthlich aus Eifersucht gegen das Ansehn seines allvermögenden Bruders, von seinem Vaterland abstand, und in Römische Dienste trat. Silius konnte, wegen plötzlich eingefallnem Regenwetter, weiter nichts ausrichten, als daß er mäßige Beute machte, und die Gemahlin und Tochter des Arpus, eines Chattischen Fürsten, gefangen nahm ^p). Auch Germanicus fand keine Gelegenheit zum Gesecht, weil die Belagerer des gedachten Kastells, auf den Ruf von seiner Annäherung, auseinander gegangen waren: er ließ aber doch die ganze Gegend, von Else bis an den Rhein hin, mit neuen Linien und Wallgraben besetzen ^q). Während der Zeit waren die Schiffe auf dem Rhein fertig worden, Germanicus kehrte also zurück, und fuhr, wie im vorhergehenden Feldzug, in die Ems ein, von da er gegen die Cherusker nach der Weser rückte. Es kam zu verschiednen Treffen, in denen die Römische Kriegskunst von neuem über die regellose Tapferkeit der Deutschen siegte: am Ende blieb

aber

^p) Tacit. Annal. L. II. C. 7: Sed Caesar, dum adiguntur naves, Silium legatum cum expedita manu inruptionem in Cattos facere jubet: ipse, audito castellum Luppiae flumini adpositum obsideri, sex legiones eo duxit. Neque Silio ob subitos imbres aliud actum, quam ut modicam praedam, et Arpi, Principis Cattorum, conjugem filiamque raperet &c. Von dem Arpus findet sich weiter nicht die geringste Nachricht. Vergl. vorher §. VIII. not. a).

^q) Tacit. l. c.: cuncta inter castellum Alifonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita. Der Ausdruck *novi limites* verräth, daß schon ehmalß ein solcher Grenzwall in dieser Gegend gezogen war, und ohne Zweifel war es eben derjenige, von dem Tacit. Annal. L. I. C. 50. bei dem ersten Einbruch des Germanicus in Teutschland sagt: Romanus agmine propero silvam Caesiam, limitemque a Tiberio coeptum scindit: castra in limite locat. Daß dieser limes durch die heutigen Herzogthümer Westphalen

und Elex gelaufen, wie Eluver Germ. ant. L. III. p. 540. &c. weitläufig beweist, und daß man ihn nicht etwa mit dem Wetterauischen Pfalgraben für einerlei halten könne, habe ich §. VI. not. q) umständlich erläutert. Ueberhaupt bestärkt sich aus der bisherigen und folgenden Ausführung der drei Feldzüge des Germanicus, daß dieser Feldherr den Wetterauischen Pfalgraben unmöglich angelegt haben konnte, weil er während seiner Deutschen Feldzüge nur dieses einzigemal zu einem Unternehmen dieser Art Muse hatte, da er auf die Vollendung der im Bau begriffnen Transportschiffe wartete, und diese wendete er zu gedachter Westphälischen Circumvallationslinie an; alle übrige Zeit seiner Feldzüge durch war er beständig entweder auf Heerzügen, oder in Gesechten mit dem Feind, begriffen, und gleichwol erforderte ein so ungeheures Werk, wie der Wetterauische Pfalgraben, mit seinen Schanzen, eine große Armee, und lange Zeit.

aber doch auch jetzt dem jungen Held nichts weiter übrig, als daß er auf eben dem Weg zurückkehrte, und diesmal hatte er noch dazu das Unglück, auf der Nordsee einen so fürchterlichen Sturm zu leiden, daß ihn sowol die Römer als Deutschen für gänzlich verloren hielten. Eine so günstige Aussicht hätte die Kriegslust der Deutschen von neuem entflammen können: Germanicus ließ also, um sie bei Zeiten zu dämpfen, nach seiner Rückkehr die Chatten durch den General Silius mit 30,000 Mann zu Fuß, und 3000 Reutern überfallen; er selbst aber brach mit einer noch größern Armee auf die Marsen los ⁷⁾. Zu keiner Zeit, sagt Tacitus, dachten die Deutschen von dem unüberwindlichen Muth der Römer so hoch, als da sie, nach verlornen Flotte und Waffen, und nachdem sie die Ufern des Oceans mit Leichen von Männern und Pferden bedekt, mit gleicher Tapferkeit, mit gleicher Wildheit, und gleichsam an Kräften verstärkt, über sie hergefallen ⁷⁾. So prächtig dieses lautet, und so wahr es auch von mancher Seite seyn mag, so hatten doch die Römer durch alle diese seit der Niederlage des Varus geführten Kriege nur sich und die Feinde geschwächt, ohne dadurch in der Eroberung Deutschlands weiter zu kommen; es schien mehr ein Kampf um Ruhm und Ehre, als reinen Gewinn. Wie war es auch anders möglich? Die Macht der Deutschen konnten die Römer wohl durch Feldzüge besiegen, aber nicht ihre Sitten, nicht ihre natürliche Wildheit, noch weniger aber ihren damaligen Boden und Klima, die einer fremden Armee den langen Aufenthalt, aus Mangel des Proviant's, unmöglich machten, und bloße Kastele und Schanzen, wären sie auch nicht dem nemlichen Mangel ausgesetzt gewesen, konnten nicht hinreichen, um mitten in Deutschland festen Fuß zu fassen. Tiberius hatte daher an sich gewis nicht Unrecht, daß er diese unnütze, den Römern selbst verderbliche, Kriege unterdrücken wollte, wäre nur diese

⁷⁾ Tacitus erzählt diesen ganzen Krieg Annal. L. II. C. 8 - 25. umständlich, ich bleibe aber hier nur bei dem stehen, was l. c. C. 25. in Beziehung auf die Chatten insbesondere gesagt wird: *Fama classis amissae, ut Germanos ad spem belli, ita Caesarem ad coercendum erexit. C. Silio cum triginta peditum, tribus equitum millibus ire in Catos imperat: ipse majoribus copiis Marfos irrumpit &c.* Tacitus erwähnt

nicht, daß Silius, der ohne Zweifel von Mainz aus angerückt, etwas gegen die Chatten ausgerichtet; es mag wohl bei bloßer Verwüstung der nahgelegenen Gegenden geblieben seyn, und die späte Jahrzeit erlaubte auch nicht mehr. Ohne hin wars dem Germanicus nur um den Schrecken zu thun.

⁸⁾ l. c.

diese Maxime allein auf lautere Staatskunst, und nicht vielmehr auf niedrige Eifersucht gegen den Germanicus gegründet gewesen. Vergeblich forderte der junge Held zur Unterjochung Deutschlands nur noch einen Feldzug: der Kaiser suchte ihn lieber mit dem angebotnen zweiten Konsulat, und einem Triumph zu täuschen, und verwies ihn in Ansehung der Deutschen auf seine eigne Erfahrung, die den Weg der Klugheit gültiger gegen sie befunden habe, als Waffen; das übrige würden innre Spaltungen und Zwietracht thun ¹⁾. Germanicus mußte also mit einem prächtigen Siegsgepränge über die Cherusker, Chatten, Chattuvarier, Angrivarier, und andre nach der Elbe zu gelegne Völker, zufrieden seyn. Die Reihe der aufgeführten Gefangnen zierte vorzüglich des mehrerwähnten Segestes Tochter, Thusnelda, sein Sohn Sesthacus, mit seiner Chattischen Gemahlin, und ein Priester der Chatten, Lybis ²⁾. Das weitere Schicksal des heldenmüthigen Germanicus, und wie er bald darauf der hinterlistigen Bosheit seines grausamen Oheims unterliegen mußte, gehört nicht hieher, und ist ohnehin bekannt.

§. IX.

1) l. c. C. 26.

2) Tacit. l. c. C. 47: Triumphavit de Cheruscis, Cattisque, et Angriuariis, quaeque aliae nationes usque ad Albim colunt: vecta spolia, captivi, simulacra montium, fluminum, proeliorum, bellumque, quia conficere prohibitus erat, pro confecto accipiebatur. Strabo L. VII. Ed. Amelov. p. 447. beschreibt sowol die triumphirten Völker, als die aufgeführten vornehmsten Gefangnen, noch etwas umständlicher: Poenas universi (Germani) dederunt, ac Germanico juniore pulcherrimam triumphi materiam, in quo is illustrissimos viros ac foeminas duxit: de quibus *Semiguntus* (Segimuntus) Segestis filius, Dux Cheruscorum, et Soror ejus uxor Arminii, qui belli dux fuerat Cheruscis cum violatis pactis Varum Quintilium invaderent, atque etiamnum bellum fovet, nomine *Thusnelda*, ac filius tres annos natus *Thumelicus*: nec non *Sesthacus* Aegimeri (Segimeri) filius, Che-

ruscorum ducis, ejusque uxor *Rhamis*, *Ucromeri* filia, *Battorum* (rectius *Cattorum* s. §. III. not. 2) ducis, et *Deudorix* Baetoritidis filius, qui frater erat *Melonis*, *Sicamber* — : ductus est in pompa etiam *Libys*, *Cattorum* sacerdos, aliique multi mortales (*καὶ ἄλλα δὲ ἄνθρωποι*) ex devastatis populis *Cathillis*, *Ampsanis*, *Bacteris*, *Nuspiis*, *Cberuscis*, *Chattis*, *Chattuvaris*, *Landis*, *Subattis*. Daß hier mancherlei Namen häßlich verunstaltet sind, zeigt schon der erste Anblick, und ist dem Strabo bei den Deutschen Namen ohnehin gewöhnlich. Einige Manuscripte des Strabo lesen statt *Λιβύης ἱερέως* *Libys* Sacerdos, vielmehr *Αεθύης ἱερός* *lebes* sacer, und daher sind manche auf den seltsamen Gedanken gekommen, eher ein Opfergeschirr, als einen Chattischen Priester zu verstehen, zumal da Strabo bald darauf l. c. p. 449. auch von den Cimbern erzählt, daß sie Augusto lebetem, qui apud ipsos sacerimus habebatur, dono miserint. Daß aber an ersterem

§. IX.

Innerliche Kriege der Deutschen unterm Arminius. Nach seinem Tod trennen sich die Chatten vom Cheruskerbund.

Tiberius fand sein Urtheil, daß man die Cherusker, und andre den Römern feindliche Völker in Deutschland ihren innerlichen Streitigkeiten überlassen müsse, bald gerechtfertigt. Sie kehrten, als die Furcht für auswärtigen Feinden wegfiel, ihre Waffen gegen sich selbst. Die Eifersucht der Fürsten untereinander theilte sich auch ihren Völkern mit. Arminius hatte bisher unter den Deutschen die erste Rolle gespielt, und auch nach dem Abzug der Römer konnte sie ihm niemand streitig machen, als Maroboduus oder Marbod, der oben erwähnte mächtige König der Markomannen. Jener war als Vertheidiger der Freiheit von allen geliebt, diesen machte schon der Königstitul, als die Lösung zur Knechtschaft, verhaßt. Die Cherusker wafneten sich also mit ihren bisherigen Bundesgenossen, worunter auch die Chatten waren, zum Krieg ^{a)}, und selbst aus Marbods Reich giengen die Suevischen Völker der Semnonen und Longobarden zu ihnen über: hingegen fiel der schon gedachte tapfere Cheruskerfürst, Inguiomar, aus Widerwillen, unter seinem Neffen zu stehn, zu den Feinden ab. Beide Heere ordneten sich nach den Regeln der Kunst, und stritten nicht mehr, nach alteutscher Art, in zerstreuten Schaaren, oder nur Ueberfallsweise; die langen Kriege mit den Römern hatten sie gelehrt, den Kriegszeichen zu folgen, sich durch Hinterhalt zu stärken, und den Feldherrn zu gehorchen. Aber eben diese Gleichheit

des

Ort ohnfehlbar eine Person zu verstehn sei, haben schon Cluver Germ. ant. L. I. C. 24. p. 173. und andre, daraus richtig erwiesen, weil Strabo unmittelbar darauf *και άλλα σωμασία* aliique multi mortales folgen läßt; es mag nun der Namen Libys ein eigenthümlicher Namen, oder ein nomen dignitatis des jedesmaligen obersten Priesters der Chatten gewesen seyn, so wie z. B. der oberste Priester bei den Burgundern immer Sinistus hieß. Ein sehr angesehener Priester muß dieser Libys immer gewesen seyn, weil er unter den fürnehmsten Gefangenen namentlich angeführt wird.

^{a)} Tacit. Annal. L. II. C. 45: Igitur non modo Cherusci sociique eorum vetus Arminii miles, sumere bellum &c. Aus diesen Worten erhellt, daß es die hieherigen Bundesgenossen der Cherusker noch immer mit ihnen hielten, also gewis auch die Chatten, wie die folgende not. c) noch weiter bestätigen wird. Damals stund Arminius ohnehin auf dem höchsten Gipfel der Macht, und soviel weniger durfte es irgend ein Volk wagen, schon jetzt von ihm abzugehn.

des Muths und der Kunst machte den Sieg unentschieden, von jeder Armee wurde der rechte Flügel geschlagen: weil sich indessen König Marbod auf die Hügel zurückzog, und kein zweites Treffen wagte, so setzte er sich selbst in Schatten, seine Völker verließen ihn eins nach dem andern, und er sah sich gezwungen, nach Italien zu flüchten, wo er, nach einem achtzehnjährigen Exil, sein wandelbares Leben beschloß ^{b)}. Dem Arminius brachte dieser Krieg wohl neuen Ruhm, aber auch eben dadurch soviel größere Gefahr. Ob er sich wirklich zum Uebermuth verleiten ließ, die Deutsche Freiheit, die er bisher so tapfer verfochten, selbst zu unterdrücken, und sich der Königswürde anzumassen, oder ob diese Beschuldigung, wie eher zu glauben, dem Neid der Großen nur zum Vorwand diente, läßt sich nicht entscheiden, und war in der Wirkung einerlei. Seine eignen Stammverwandten, sein Bruder Flavius, sein Vatersbruder Inguiomar, hatten sich, wie gesagt, ohnehin schon von ihm getrennt, und es läßt sich leicht vermuthen, daß auch der zu den Römern entflohne Segestes seine Parthei behielt: nun fehlte nichts mehr, als daß sich selbst die Fürsten der bundsverwandten Nationen gegen sein Ansehen auflehnten. Es entstand eine mächtige Verschwörung gegen ihn, die sich aber der Ueberlegenheit seines Geistes so bewußt war, daß sie ihn eher durch heimliche Bosheit, als durch Gewalt zu unterdrücken getraute. Der obengedachte Chattische Fürst Adgandestrius, vermuthlich ein Sohn des Ukromirus und naher Verwandter des Arminius, erbot sich in einem Schreiben an Kaiser Tiberius, diesen gefährlichen Römerfeind aus dem Weg zu räumen, im Fall man ihm das Gift dazu von Rom verschaffe. Welch ein trauriger Kontrast von Einfalt und Verdorbenheit der Sitten! Eben das Volk, das noch immer Gift nur auswärts zu finden weiß, ist doch vom Umgang sogenannter kultivirter Nationen schon angesteckt genug, um dieses Werkzeug fremder Laster zu suchen! Der Senat ertheilte zwar dem Adgandestrius die altrömische Antwort, daß Rom sich nur durch ofne Gewalt, und nicht durch Hinterlist, an seinen Feinden zu rächen gewohnt sei ^{c)}: wer aber die niedrige Staatskunst des Tiberius kennt, der

sich

b) Tacit. l. c. C. 45. 46.

c) Tacit. Annal. L. II. C. 88: Reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum,

Adgandestrii, Principis Cattorum, lectas in senatu litteras, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur: responsura

sich allein durch Unterhaltung des innern Zwiespalts der Deutschen für ihren Anfall zu sichern wußte, und durch Künste dieser Art den Maroboduus gestürzt zu haben, sich öffentlich rühmte, wird am wenigsten glauben, daß er bei dem ungleich gefährlicheren Arminius gleichgültig geblieben. Der Held kam endlich, nach einem mit abwechselndem Glück geführten innerlichen Krieg, durch Hinterlist seiner Verwandten im sieben und dreißigsten Jahr seines Alters, im zwölften seiner Feldherrnstelle (J. C. 20.) um. Er war unfehlbar, sagt Tacitus, der Retter der Deutschen Freiheit, hatte die Römer nicht etwa, wie andre Könige und Heerführer, beim ersten Anwachs ihrer Macht, sondern in der größten Blüthe derselben, angefallen, und dennoch blieb er, nur in einzelnen Treffen besiegt, im Krieg unüberwunden ^d). Seine Verdienste wurden, was nur zu oft das Loos großer Männer ist, erst nach seinem Tod erkannt; nun feierte man sie in Volksliedern, und vermuthlich war die Irmensäule (Hermannsäule) zu Eresburg, oder dem heutigen Stadtberg, die nachher Kaiser Karl der Große als eine Art von Götzendienst zerstörte, seinem Andenken heilig. Mit ihm zerfiel der alte Ruhm der Cherusker, der Völkerbund, an dessen Spitze sie bisher gestanden, gieng auseinander. Die erwähnte Verrätherei des Adgandestrius scheint schon die Absicht zum Grund gehabt zu haben, sich von diesem Bunde loszureißen, vermuthlich weil er durch die Länge der Zeit, und das Ansehn des Arminius, einem Joch zu ähnlich geworden war; nur getrautens die Schatten bei Lebzeiten dieses Helden

ipsum esse, non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum Romanum hostes suos ulcisci; qua gloria aequabat se Tiberius priscis imperatoribus, qui venenum in Pyrrhum regem veterant, prodiderantque. Ich habe von der Verwandtschaft der damaligen Chattischen und Cherusischen Fürstenhäuser schon S. VIII. geredet. Da Tacitus l. c. gleich weiter von dem Arminius erzählt: *petitus armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit,* und der Chattische Fürst Adgandestrius sich hier zu des Arminius Verderben besonders geschäftig zeigt, so wird er eben dadurch als einer dieser Verwandten bezeichnet, und soviel weniger darf man zweifeln, daß dieser Adgandestrius ein

Sohn, oder doch ein näher Angehöriger, des obgedachten Chattischen Fürsten Afromirus gewesen. Uebrigens bestätigt diese Nachricht die not. a) gemachte Bemerkung, daß damals die Schatten noch immer mit den Cheruskern im Bund stunden. Was hätte sonst Adgandestrius für einen besondern Antheil an dem Arminius zu nehmen gehabt? Wie hätte er, gleichsam als ein Einheimischer, zu seiner Vergiftung Anlaß und Gelegenheit finden können? Indessen verräth doch eben dieser feindselige Versuch zugleich die Begierde, sich von jenem Bund wieder loszureißen, wie ich im Text gleich weiter bemerken werde.

d) Tacit. l. c.

Helden noch nicht. Nach seiner Ermordung stund ihnen, da die Cherusker ihre innern Zerrüttungen unaufhörlich fortsetzten, nichts mehr entgegen: aber eben diese Trennung war ohne Zweifel die Ursache der nachherigen ewigen Feindschaft zwischen beiden Völkern, die zuletzt, wie ich unten weiter erzählen werde, für die Cherusker einen traurigen Ausgang nahm ^e).

§. X.

Silberbergwerk im Land der Mattiaker. Streifereien der Chatten in Gallien. Schicksale der Amisbarier, die nachher mit den Chatten in Verbindung kamen. Der letztern Verlust gegen die Hermundurer.

Nach dem Tod des Germanicus veränderte sich die Scene so sehr, daß die Römer, weit entfernt von den vorigen Plänen, Teutschland zu erobern, sich glücklich schätzten, die rauhen Krieger desselben nur von ihren Grenzen abzuhalten, die sie, aus Liebe zur Beute, nicht selten durchbrachen. Man kannte nun keine größere Kriegsehre, als gegen die Teutschen gesiegt zu haben, und eben deswegen unternahm der ungereimte Kaiser Caligula, der unwürdige Sohn des Germanicus, einen Feldzug gegen sie, den aber die Römer selbst verlachten ^a). Unter seinem Nachfolger, Claudius, erfochte Galba, der Statthalter in Obergermanien, einen Sieg über die Chatten, vermuthlich bei Gelegenheit eines ihrer verheerenden Streifzüge nach Gallien ^b). So sehr indessen das Ansehn der Römer in Teutschland gefallen war, so blieb doch das Gebiet der Mattiaker, wie ich schon oben bemerkt, wegen der Nachbarschaft mit Mainz, immer in dem nemlichen Provinzial-

^e) S. die §. X. not. d) weiter anzuführende Stelle, wo Tacitus bei einer dreißig Jahre hernach erfolgten Begebenheit sagt, daß die Chatten cum Cheruscis aeternum discordant. Diese sogenannte ewige Zwietracht muß also doch schon lange vorher angefangen haben, und so kommt man von selbst auf die nächsten Zeiten nach dem Tod des Arminius, bei dessen Lebzeiten die Chatten mit den Cheruskern noch im Bund standen. Die Zerrüttungen des letztern Volks, nach des

Arminius Tod, erzählt Tacit. Ann. L. XI. C. 16. 17.

^a) Die seltsamen Thorheiten des Caligula in diesem Feldzug erzählt Sueton. in Caes. Calig. C. 43 - 45 &c.

^b) Dio Cass. L. LX. C. 8. Edit. Reimar. p. 947: Eodem anno (J. C. 42.) Sulpitius Galba Chattos vicit, ac P. Gabinius Marfos &c.

vinzialverhältniß gegen die Römer. Curtius Rufus, ein Mann von niedrer Herkunft, der sich aber durch Verstand und Schmeichelei zu den höchsten Würden empor geschwungen, legte unter eben dem Kaiser Claudius, als Statthalter Obergermaniens, sogar ein Silberbergwerk im Mattiakerland an, und wirklich hat man noch vor wenig Jahren bei dem Nassauischen Dorf Naurod, Oberamts Wiesbaden, einem unstreitigen Besizthum der Mattiaker, die Spuren eines Römischen Bergwerks entdeckt, das man nicht ohne Grund mit jenem für einerlei halten kann: weil aber der Römische Soldat zu arbeiten dieser Art eben so wenig Lust als Geschik hatte, so war der Nutzen nur gering, und man gab den Versuch nach kurzer Zeit von selbst wieder auf c). Einige Jahre darauf (J. E. 50.) wagten die Chatten von neuem einen verheerenden Streifzug nach Obergermanien. Der Römische General Lucius Pomponius ließ sie anfangs ruhig fortziehen, nahm aber seine Maasregeln so weißlich, daß ihm die Rache gewis blieb. Er schickte zu dem Ende die Hülfsvölker der Remeter und Bangionen, oder der Bewohner der heutigen Bisthümer Worms und Speier, samt einem Theil seiner Reuterei, mit dem Befehl ab, ihnen entweder den Rückzug abzuschneiden, oder sie unversehens zu überfallen: er selbst gieng indessen mit der Hauptarmee über den Rhein, und setzte sich an dem Taunus, um den Feinden von hinten her die Hülfe ihrer übrigen Landsleute abzuhalten. Die abgeschickten Römer theilten sich in zwei Haufen.

Der

c) Tacit. Annal. L. XI. C. 20: Nec multo post (umß J. E. 47.) Curtius Rufus eundem honorem (insignia triumphii) adipiscitur, qui in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti, unde tenuis fructus, nec in longum fuit: at legionibus cum damno labor, effodere rivos, quaeque in aperto gravia, humum infra moliri; quis subactus miles, et quia plures per provincias familia tolerabantur, componit occultas literas nomine exercituum, precantium imperatorem, ut, quibus permissurus esset exercitus, triumphalia ante tribueret. De origine Curtii Rufi, quem gladiatore genitum quidam prodidere, neque falsa prompserim, et vera exsequi pudet &c. Lipsius hat, statt agro Mattiaco lieber Masayaco lesen wollen, unter welchem letztern Namen

ein Volk in Afrika bekannt ist, in welcher Provinz auch Curtius Rufus wirklich zuletzt Prokonsul wurde, und ebendasselbst starb: es hat ihn aber Cluver Germ. ant. p. 530. gründlich widerlegt, und Tacitus thut es selbst, indem er l. c. C. 21. des Curtius Rufus konsularische Gewalt und insignia triumphalia noch vor dessen Prokonsulat in Afrika setzt (consulare imperium, triumphii insignia, ac postremo Africam obtinuit). Nimmt man noch hinzu, daß sich noch jezo solche Spuren eines Römischen Bergwerks in dem vormaligen Mattiakerland entdecken, so kann wohl kein gegründeter Zweifel übrig bleiben. Vergl. Smelins Beitr. zur Gesch. des teutschen Bergbaues. S. 33 16.

Der zur Linken umringte die umkehrenden von Beute, Trunk und Schlaf beschwerten Chatten, und hatte, was die Freude nicht wenig vermehrte, das Glück, einige vom unglücklichen Treffen des Varus noch übrige Römer aus ihrer vierzigjährigen Dienstbarkeit zu befreien. Der Römische Haufen zur Rechten war den Chatten durch nähere Wege zugekommen, grif sie also von vornen an, schlug sie auch, alles Widerstandes ungeachtet, zurück, und nun stießen beide Römische Haufen, mit Ruhm und Beute beladen, wieder zur Hauptarmee am Taunus. Das Chattische Heer war also in einer verzweifelten Lage: von vornen eine starke feindliche Armee, und von hinten konnten ihnen ihre Landsleute nicht zu Hülfe kommen, ohne der Cherusker Einfall zu fürchten, mit denen sie, seit des Arminius Tod, in ewiger Zwietracht lebten. Bei diesen Umständen blieb ihm nichts übrig, als Friede zu machen, und Gesandten und Geißel nach Rom zu schicken. Dem Pomponius wurde dieser Sieg so hoch angerechnet, daß er die Ehre eines Triumphs erhielt, und obgleich Tacitus zusetzt, daß diese Ehre ihn im Andenken der Nachwelt weniger verherrliche, als seine Gedichte, so ist doch jezo, nachdem diese Gedichte verloren gegangen, umgekehrt nur jener Sieg das Denkmal seines Ruhms ^{d)}. — Unter dem R. Nero (J. C. 58.) halfen die Chatten ein Volk zu Grund richten, das eher Mitleid, als die unnatürlichen Folgen Teutscher Wildheit verdient hätte. Die Ansibarier waren von den Chaucaen aus ihren bisherigen Wohnsitzen an der Ems vertrieben worden, und weil auf der rechten Seite des Rheins, in der Nachbarschaft der Bataver und Friesen, ein freier Strich

d) Tacit. Annal. L. XII. C. 27. 28: *Iisdem temporibus in superiore Germania trepidatum, adventu Cattorum latrocinia agitantium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangionas ac Nemetas, addito equite alario, monuit, ut anteirent populatores, vel dilapsis improvisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum: divisique in duo agmina, qui laevum iter petiverant, recens reversos, praedaque per luxum usos et somno graves, circumvenere. Aucta laetitia, quod quosdam e clade Variana, quadragésimum post annum, servitio ex-*

emerant. At qui dextris et propioribus compendiis ierant, obvio hosti et aciem auso, plus cladis faciunt. Et praeda famaue onusti, ad montem Taunum revertuntur, ubi Pomponius cum legionibus opperiebatur, si Chatti, cupidine ulciscendi, casum pugnae praeberent. Illi metu, ne hinc Romanus, inde Cherusci, cum quis aeternum discordant, circumgrederentur, legatos in urbem et obsides misere, decretusque Pomponio triumphalis honos; modica pars samae ejus apud posteros, in quis carminum gloria praecellit.

Strich Lands war, den die Römer bloß zu ihrer Sicherheit unbewohnt ließen, und ihrer Reuterei zur Pferdeweide vorbehielten, so baten sich diesen die Ansibarier zur Wohnung aus, wurden aber abgewiesen. Vergebens suchten sie sich darauf, mit Hilfe der Tencterer und Bructerer, mit Gewalt in diesen Besitz zu bringen: die Römer wußten letztere Nationen durch die Uebermacht ihrer Waffen abzuschrecken, und nun warf sich das unglückliche Volk auf die Usipier und Tubanten, und auch von diesen verjagt, auf die Chatten und Cherusker zurück: arm und unstet, von aller Welt verlassen oder befeindet, wurde die junge Mannschaft nach und nach niedergehauen, die übrigen zur Beute und Knechtschaft vertheilt e). So erzählt Tacitus den Vorgang: es bleibt aber immer wahrscheinlich, daß die Chatten nachher dem geringen Ueberbleibsel dieses Volks einige Wohnsitze, und endlich gegen das Ende des ersten Jahrhunderts, nachdem sich während der Zeit ihre Anzahl wieder beträchtlich vermehrt, das verlassne Land ihrer vorigen Kolonisten, der Chassuarier, an der Weser eingeräumt, und daß aus diesem neuen Anflug die gleichgenannte Nation der Ansivarier oder Ampsivarier entstanden, die wir unten (S. XIV.) mit den Chatten im Bund der Franken finden werden f).

In

e) Tacit. Annal. L. XIII. C. 55. 56. erzählt den Vorgang umständlich, und endigt mit den Worten: Ansibariorum gens retro ad Usipios et Tubantes concessit, quorum terris exacti, cum Chattos, dein Cheruscos petissent, errore longo, hospites, egeni, hostes, in alieno, quod iuventutis erat, caeduntur, imbellis aetas in praedam divisa est.

f) Die offenbare Gleichheit des Namens Ampsivarier, Ampsivarier spricht dafür, als der unfehlbar von der Ems (Amisis, Amisia) hergenommen ist, um die sie anfangs gewohnt hatten, und was Spener Notit Germ. L. IV. p. 284. hierin wider Cluver einwendet, gründet sich theils allein auf die not. e) angeführte und zu streng erklärte Stelle des Tacitus, theils auf bloße Muthmaßungen. Nach dem Tacitus ist freilich die ganze junge Mannschaft niedergehauen

worden; aber auch imbellis aetas, also die Kinder, das weibliche Geschlecht, und alte Leute, in praedam divisa, und so konnte leicht eine neue Kolonie daraus entstehen. Obnehin überreiben die Römischen Schriftsteller gewöhnlich dergleichen ihnen nur auswärts und einseitig zugekommene Kriegsheuigkeiten, und die mannbaren Ampsivarier mögen eben so wenig alle, ohne Unterschied, zu Grunde gegangen seyn, als ehemals die Usipierer und Tencterer, von denen, nach Caesar Bell. Gall. L. IV. C. 15. 16. nur ein geringer Theil der Reuterei übrig geblieben seyn soll, und die doch, gleich unterm Kaiser August, als ein, selbst den Römern fürchtbares, Volk erscheinen. Uebrigens können die Ampsivarier vor dem J. C. 98. die Wohnungen der Charuarier nicht eingenommen haben, da diese sie erst zu Ende der Regierung des Kaisers Nerwa verließen, müssen also in ihrer vorigen Schwäche,

In dem Sommer des nemlichen Jahrs (J. C. 58.) wurden die Chatten mit den Hermundurern in einen heftigen Krieg verwickelt. Die letztern wohnten hauptsächlich in dem heutigen Frankenland, und grenzten von der Seite Buchoniens, oder des großen Buchwalds, an die Chatten. Den Anlaß zum Streit gab ein salzreicher Strom, in dessen anliegenden Wäldern sich ausserdem noch andre Quellen dieser Art zeigten, und worüber, weil er zwischen beiden Nationen durchfloß, jede derselben das Eigenthumsrecht zu behaupten suchte. Tacitus nennt ihn zwar nicht mit Namen, die Umstände lassen aber nicht zweifeln, daß die Fränkische, noch izt an Salz ergiebige, Sale zu verstehn sei, die bei Gemünd in den Main fließt. Hier wurde das Salz, der Deutschen Einfalt gemäß, auf eine sehr kunstlose Art bereitet: man steckte einen ungeheuren Holzstoß an, und übergoß ihn mit Salzwasser, das dann natürlicherweise, so wie die wasserigen Theile durch die Hitze verdunsteten, etwas Salz zurükließ. Eine so unerwartete Wohlthat der Natur, die zwei entgegengesetzte Elemente zum Nutzen der Menschen vereinte, setzte das rohe Volk in andächtige Ehrfurcht; was ihm unbegreiflich ist, ist ihm ohnehin auch heilig, und so waren dem Deutschen auch die Salzquellen. Derter dieser Art schienen ihnen natürliche Tempel der Gottheit; hier, wo sie am thätigsten wirkte, schien sie ihnen auch vorzüglich gegenwärtig, und da am liebsten Gebete zu erhören. Kein Wunder also, daß Intresse und Aberglauben zusammen vereinigt, den Streit so sehr erhizten, daß jedes Heer das feindliche seinen Göttern zum Opfer weihte, ein Gelübde, das Pferde, Menschen und alles überwundene zum Untergang bestimmte. Soviel verderblicher war den Chatten der Verlust dieses Treffens g).

§. XI.

Schwäche, mit Bewilligung der Chatten, in einer andern Gegend gewohnt haben. Vergl. weiter, was ich schon oben §. IV. C. 45. davon gesagt, und unten §. XXXI. noch weiter sagen werde.

g) Tacitus fährt nach der not. e) angeführten Stelle C. 57. also fort: Eadem aestate inter Hermundurios Chattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale secundum, et conterminum, vi trahunt; super libidinem cuncta

armis agendi, religione infusa, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nusquam propius audiri; inde indulgentia numinum illo in amne, illisque silvis salem provenire, non ut alias apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa; ex contrariis inter se elementis, igne atque aquis concretam. Sed bellum Hermundurios prosperum, Chattis exitio fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio

Die Chatten und Mattiaker nehmen am Batavischen Krieg Theil. Sieg und Eroberung der Chatten gegen die Cherusker und Sofer. Ursprung der Decumatischen Provinz, und Vertheidigungsanstalten der Römer und Deutschen gegeneinander.

Bald darauf zeigte sich die Nation der Chatten in ihren Abkömmlingen, den Batavern, auf einem größern Schauplatz, und drohte dem Römischen Reich nichts

lacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Et minas quidem hostiles in ipsos vertebant. Der Namen des Flusses wird hier nicht angegeben: es hießen aber dergleichen salzreiche Flüsse überhaupt Salae, und da sich in der Nachbarschaft der Chatten und Hermundurere verschiedene dieser Art fanden, so ist soviel weniger zu zweifeln, daß einer derselben zu verstehen sei. Die gemeine Meinung nimmt die Thüringische Sale an, und beruft sich auf die Salzquellen bei Halle. Es findet sich aber nicht der geringste Beweis dafür, es widerspricht vielmehr dem Zusammenhang der folgenden Geschichte, daß die Grenzen der Chatten jemals bis an die Thüringische Sale gereicht haben sollten, und diejenigen, die ihnen bisher diese Ausdehnung gegeben, hatten keinen andern Grund, als weil sie den Grenzfluß, um den die Chatten mit den Hermundurern stritten, allzu zuversichtlich von jener Sale erklärten. Diese war, wie ich schon §. VI. not. 2) erwiesen, überhaupt den Römern unbekannt, als die nur von der Fränkischen Sale wußten. Ich glaube noch einen andern Gegenbeweis in Tacit. Mor. Germ. C. 41. zu finden, wo er, nachdem er die Suevischen Völker auf der rechten Seite der Elbe beschrieben, also fortfährt: Propior (ut, quomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danubium sequar) *Hermundurorum civitas, fida Romanis: eoque so-*

lis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhaetiae provinciae colonia, passim et sine custodia transeunt: et, cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus, his domos villasque patefecimus, non concupiscentibus. In *Hermunduris Albis oritur, flumen inclitum et notum olim; nunc tantum auditur.* Ich weiß zwar wohl, daß Vellej. Paterc. L. II. C. 106. auch tief herunter an der Elbe, den Semnonen gegen über, Hermundurere findet: es kommt aber hier allein darauf an, was Tacitus von diesem Volk für geographische Kenntniß hatte. Hätten, nach den Vorstellungen dieses Schriftstellers, die Hermundurere bis zum Einfluß der Sale in die Elbe hinauf gewohnt, was hätte er für Ursache gehabt, sie vielmehr zur Donau zu rechnen, an die alsdenn gewiß nur der geringste Theil des Volks gereicht haben könnte? Wie hätte er sie wohl selbst als civitatem fidam Romanis vermuthen, und doch zugleich annehmen können, daß sich dieser Staat bis mitten in Teutschland unter die den Römern feindseligsten Nationen erstreckte? oder wie hätte er wohl weiter nichts sagen können, als in *Hermunduribus Albis oritur*, wenn dieser Fluß vielmehr seiner größten Länge nach an den Grenzen der Hermundurere, bis zum Einfluß der Sale hin, hergelaufen wäre? Tacitus rüfte also gewis die Gren-

nichts geringers, als den Verlust von Gallien. Die Bataver waren freilich den Römern nur in sofern unterworfen, daß sie ihnen Mannschaft zum Krieg stellen mußten: aber was helfen dem schwächern Verträge mit übermächtigen, zumal in einem so zusammengesetzten Staat, wie der Römische, wo ihre Deutung oder Gültigkeit meistens nur vom guten Willen der benachbarten Statthalter abhieng? Daß sich die Bataver in allen Kriegen, worin sie den Römern beistunden, besonders auch in Britannien, durch ihre Tapferkeit vor allen andern auszeichneten, machte sie in den Augen derselben nur soviel gefährlicher. Vorzüglicher Muth und Verdienste waren schon genug, um verdächtig zu werden. Dieses fühlte unter andern Civilis, ein Bataver von Königlichem Herkunft, der unter Kaiser Nero in Fesseln nach Rom geschickt, und vom Galba zwar wieder losgesprochen wurde, aber unterm Vitellius von neuem in eben die Gefahr kam. Er glaubte also für seine künftige Sicherheit nicht besser sorgen zu können, als wenn er im damaligen Bürgerkrieg der Römer seine eigne Rolle spiele. Seine rüstigen Bataver konnte er leicht überreden; auch gesellten sich ihnen ihre ursprünglichen Landsleute, die Caninefaten, und viele Gallische Völker, bei. Anfangs schienen sie nur den Vespasian gegen den Vitellius unterstützen zu wollen: als sie aber, auch nach des letztern Ueberwindung, den Krieg noch immer fortsetzten, so sah man leicht, daß ihre Waffen nicht auf den Vitellius, sondern auf's Römische Reich gerichtet waren. Sie dachten Gallien den Römern zu entreißen, und zu einem besondern Staat zu erheben. Der Krieg war soviel gefährlicher, weil sich auch die überrheinischen Deutschen einmischten: dann Civilis war klug genug, die angebliche Prophetin Belleda zu gewinnen, die durch ihr Ansehn nicht allein die Bructerer, unter denen sie wohnte, sondern auch die be-

nachbar-

gen der Hermundurer so weit nicht herauf, und soviel zuverlässiger kann ich der Meinung Eckhards in Franc. Orient. T. I. p. 7., Kremer's in dem Rhein. Franz. S. 4. not. f), des V. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 391 2c. und anderer neuerer Geschichtsforscher, beistimmen, daß Tacitus unter dem salzreichen Grenzfluß, über den die Chatten und Hermundurer kämpften, nicht die Thüringische, sondern die Fränkische Sale verstanden, zumal da, wie ich bereits

§. IV. bemerkt, die Gremien der alten Chatten sich zuverlässig über das alte Buchonien, oder den großen Buchwald, erstreckten, also gewiß auch bis an letztern Fluß reichten, in dessen Gegend jener Buchwald endigte. Vergl. weiter §. VI. not. 2) — Die angeführte Art, Salz zu machen, bestätigt auch Plinius Hist. Natur. §. XXXI. C. 39: Galliae Germaniaeque ardentibus lignis aquam salinam infundunt.

nachbarten Völker lenkte. Unter diesen entstanden besonders auch die Chatten und Mattiaker ihren alten Landsleuten nicht, und die letztern scheinen es insbesondere als die schicklichste Gelegenheit angesehen zu haben, sich auch von ihrer Seite dem bisherigen Verhältnis, worin sie gleich den Batavern mit den Römern gestanden, und das im Grund doch immer einer Art von Dienstbarkeit nicht unähnlich sah, auf einmal zu entreißen. Sie und die Chatten belagerten also, in Verbindung mit den Usipiern, die Stadt Mainz, aber wohl mehr in der Absicht, die umliegende Gegend zu plündern, als eine so wichtige Festung zu erobern, wozu ihre rohe Kriegskunst noch nicht hinreichte. Der Römische General Vocola fand sie daher, als er zum Entsatz herbeieilte, schon auf dem Rückzug, auf dem er sie, weil sie von keinem Feinde wußten, soviel leichter beunruhigen konnte ^{a)}. Ohne Zweifel nahmen die Chatten auch nachher noch, mit andern Teutschen Völkern, an diesem langwierigen Kriege Theil, wenn sie schon nicht besonders genannt werden. Es würde zu weitläufig, und ausser meinen Grenzen seyn, den ganzen Krieg, mit seinem so mannigfaltigen Wechsel, hier umständlich zu beschreiben ^{b)}. Ich habe vielmehr genug gesagt, wenn ich bemerke, daß Tacitus den Civilis mit dem Hannibal und Sertorius vergleicht ^{c)}: er war aber diesen Helden auch darin ähnlich, daß er mehr durch die Uneinigkeit seiner Anhänger, und den Neid der Großen unter seinen Landsleuten, als durch Gewalt der Waffen überwunden wurde.

a) Tacit. Hist. L. IV. C. 37: Discesserant obfiores, mixtus ex Chattis, Usipiis, Mattiacis exercitus, satietate praedae, nec incruenti. In via dispersos et nescios miles noster invaserat. P. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 472. bemerkt, daß ein Stück Feld in der Gemarkung von Brezzenheim, eine halbe Stunde vor Mainz, in Lagerbüchern den Namen Cattenloch, Cattorum locus, führe, und daß sich dieser Namen, nach vieler Meinung, darauf gründe, weil die Chatten, entweder in dieser Bloquade, oder bei einer andern Belagerung des alten Moguntiacum, ihr Lager daselbst aufgeschlagen. Es ist möglich, kommt aber doch immer darauf an, ob nicht vielmehr Katzenloch der wahre ursprüngliche Namen sei, und man dieses allzu

willkürlich durch Cattenloch erklärt, und auf die Chatten gedeutet habe.

b) Tacitus erzählt diesen Krieg Hist. L. IV. C. 13. &c. sehr ausführlich. Ich bemerke noch aus l. c. C. 61., daß Civilis auch dadurch den Chattischen Ursprung seines Volks bewies, daß er, nach einem Gelübde, sein Haar so lange wachsen ließ, bis ihn ein erhaltener wichtiger Sieg über die Römer, es abzuschneiden, berechnigte; eine Sitte, die zwar auch andern Teutschen Völkern üblich, aber den Chatten vorzüglich heilig war, wie ich S. XII. aus Tacit. Mor. Germ. C. 31. weiter bemerken werde.

c) l. c. C. 13.

wurde. Die Bataver kehrten also von neuem in ihr voriges Bundesverhältnis mit den Römern zurück.

Domitian wagte, ohne gereizt zu seyn, einen Anfall auf die Chatten, und er soll sie durch das falsche Gerücht, als seie sein Heerzug nur auf Gallien gerichtet, so unvermuthet überfallen haben, daß er ihnen verschiedne Treffen abgewinnen konnte. Ist dieses wahr, so müssen sie wenigstens sehr unbeträchtlich gewesen seyn: dann es galt diesem Kaiser nicht sowol um Siege, als um Triumphgepränge, wozu er aber hier so wenig Stoff fand, daß er erkaufte Fremdlinge durch falsche Kleider und Haare zu gefangnen Feinden verlarven mußte ^{a)}. Gleichwol sah er ganz Deutschland als überwunden an, und ließ es auf Münzen unterm Bild einer Sclavin vorstellen. Den Römern konnte nun dieses nicht auffallen: sie waren, wie sich Tacitus ausdrückt, schon gewohnt, mehr Siege zu sehen, als zu erhalten, und die Chatten wußten diese Prahlereien auf andre Art zu widerlegen. Die Cherusker, vormals die gehäßigsten Feinde der Römer, die aber schon ihre innerlichen Zerrüttungen nach Hermanns Tod erschöpft hatten, waren durch den folgenden langen Frieden noch mehr erschlaft, und eben dadurch ihren mächtigen Nachbarn verächtlich worden. Ihr König Chariomer hielt daher, zu seiner eignen Sicherheit, für rätlicher, lieber die Freundschaft der Römer zu suchen. Mehr bedurfte es nicht, die Chatten zu entflammen. Sie verjagten den Chariomer von Land und Leuten, und ob er gleich nachher,

a) Sueton. in Domit. C. 6: Expeditiones partim sponte suscepit, partim necessario. Sponte in Chattos, necessario unam in Sarmatas — in Dacos duas. — De Chattis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit. Frontin. Stratag. L. I. C. I. erzählt die angeführte List, daß der Kaiser, durch sorgliche Verbreitung des Gerüchts, als gehe sein Zug nur nach Gallien, um dort in der Schagung neue Einrichtungen zu treffen, die Deutschen sicher gemacht, und soviel leichter überwunden. Statius, der Schmeichler Domitians, schreibt ihm Theb. L. I. v. 19. zwei Siege zu, die er nach einander

am Rhein erfochten, muß aber doch selbst den ganzen Krieg nicht für sehr blutig gehalten haben, wenn er Sylv. L. I. c. I. v. 26. von eben dem Kaiser sagt:

Qui nec in externos facilis saevire furores
Das Chattis Dacisque fidem.

Von dem erwähnten prahlerischen Triumph bemerkt Tacit. in vita Agric. C. 39: Domitiano inerat conscientia, derisui fuisse nuper falsum e Germania triumphum, emtis per commercia, quorum habitus et crines in captivorum speciem formarentur. Einige setzen diesen Krieg gegen die Chatten ins J. C. 83., andre ins J. 85.

nachher, durch Hülfe einiger Bundsgenossen, wieder in deren Besitz zurückkehrte, so verliessen ihn doch auch diese Bundsgenossen wieder, er mußte von neuem fliehen, und Domitian, zu dem er um Hülfe flehte, und Geiseln schickte, unterstützte ihn nur mit einigem Geld. Das Verderben der Cherusker traf auch ihre Nachbarn, die Foser, oder die Anwohner der Fose, in dem heutigen Bisthum Hildesheim, vermuthlich, weil sie jenen gegen die Chatten beigestanden *). Letztere breiteten dadurch ihre Eroberungen bis über die Aller im Lüneburgischen aus: ich habe aber von dem Umfang und Schicksalen dieser neuen Besitzungen schon oben (S. 46. 2c.) gehandelt. Domitian selbst wäre vielleicht das Opfer der Chattischen Rache worden, wenn der Aufruhr des Lucius Antonius, des Statthalters in Obergermanien, ein besseres Schicksal gehabt hätte. Er hatte sich hauptsächlich auf die Hülfe der Deutschen verlassen, und diese waren eben im Begriff, über den gefrorenen Rhein zu setzen, als er unvermuthet aufstauete, und dadurch den Empörer dem Verderben preis gab †). In diesen und andern zwischen den Deutschen und Römischen Heeren in Obergermanien geführten Kriegen hatten wohl immer die Chatten, auch wo sie nicht ausdrücklich, sondern nur die Deutschen überhaupt, genannt werden, ihrer Lage und Macht nach, den wesentlichsten Antheil.

Kaiser Trajanus wußte endlich die alte Ehrfurcht des Römischen Namens wieder herzustellen. Er war schon vorher als Held bekannt, und soviel eher schickten ihm

*) Theodos. e Dion L. 67. p. 760: Chariomerus autem, Rex Cheruscorum, a Chattis imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus, primum socios sibi quosdam adjunxit, et in recuperando regno superior evasit. Postea desertus ab eis, quum Romam obsides misisset, ac Domitianum supplex orasset, non impetratis auxiliis, pecuniam tamen accepit. Es ist wohl kein Zweifel, daß von eben diesem Krieg die Stelle des Tacit. Germ. C. 36. gilt: In latere Chaucorum Chattorumque Cherusci nimiam ac marcentem diu pacem illaccessiti nutriunt, idque jucundius quam tutius fuit: quia inter impotentes et validos falso quiescas; ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina

superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tracti ruina Cheruscorum et Fosi, contermina gens, adversarum rerum ex aequo socii, cum in secundis minores fuissent. Tacitus schrieb sein Buch von den Sitten der Deutschen noch bei Lebzeiten des Kaisers Nerva, und redet hier als von einer neuern Begebenheit, und einem Verhältnis, in dem sich die Chatten und Cherusker noch zu seiner Zeit befanden. Der ganze Krieg schlug also sehr vortheilhaft für die Chatten aus, und fällt ungefähr ins J. C. 88. oder 89.

†) Sueton. in Domit. C. 6. Xiphilin. Epit. Dionis in Domit. p. 234.

ihm nun, wie sein Lobredner, der jüngere Plinius, rühmt, die Deutschen Völker Gesandten und Geißel, und suchten den Frieden, den sie vorher von sich erkaufen zu lassen gewohnt waren s). Trajan wandte alles an, um diesem ersten, sonst leicht vorübergehenden, Schrecken einen dauernden Eindruck zu geben. Er stellte die im Batavischen Krieg, nach des Eutropius Ausdruck, zerstörten überrheinischen Städte in Deutschland wieder her h). Man sieht wohl von selbst, daß hier von eigentlichen Städten die Rede nicht seyn kann, dergleichen sich damals in Deutschland noch keine fanden; es waren befestigte Dörfer, Kastelle und Schanzen: aber auch diese konnten, wie die Erfahrung lehrte, den wilden Muth der Deutschen allein nicht aufhalten, die, weil sie nicht erobern, sondern nur plündern wollten, jene Festungen vorbeigiengen, und so unaufgehalten über den Rhein streiften. In ältern Zeiten hatten sich die Römer dadurch zu helfen gesucht, daß sie Deutsche Völker aufs Gallische Ufer des Rheins verpflanzten, um Deutsche mit Deutschen zu bekämpfen: aber entweder waren diese Völker an sich zu schwach, oder sie veränderten mit Klima und Sitten auch den alten Kriegsmuth, und mit dem Boden die Vaterlandsliebe. Trajan versuchte also von neuem den Plan, den die vorigen Kaiser so oft vergeblich unternommen hatten; er wollte, selbst über dem Rhein, oder auf dem rechten Ufer desselben, eine Provinz haben, um dadurch die Deutschen von diesem Strom ganz abzuschneiden, und es gelang ihm gerade von der Seite, wo ihre Einfälle am häufigsten waren, in Obergermanien. Die Markomannen hatten sich, wie ich oben erwähnt, schon zu Zeiten Augusts aus den Gegenden zwischen der Donau und dem Main, oder den heutigen Schwäbischen und Pfälzischen Landen, nach Böhmen gezogen. An ihre Stelle gesellten sich zu den wenigen Ueberbleibseln der vorigen Bewohner allerlei Flüchtlinge aus Gallien und den benachbarten Ländern: es entstand ein Völkergemisch, das zwar die verlassenen Wüsteneien hier und da wieder anbaute, aber zu jedem Widerstand zu schwach war. Ohne Zweifel war es Trajanus, der diesen ganzen Distrikt, von

der

s) Plinii Panegy. C. 12.

h) Eutrop. L. VIII. C. 2: Urbes trans Rhenum in Germania reparavit. Die Römer

gebrauchten das Wort urbs und oppidum oft sehr uneigentlich auch von geringen Orten, wovon wir schon oben an Mattium ein Beispiel hatten.

der Donau zum Main hin, zur Römischen Provinz machte, und ihr von der Zehnpflicht den Namen der Decumatischen Felder (Decumates agri) ertheilte; wenigstens ist gewis, daß Trajanus in der heutigen Obergrafschaft Katzenelenbogen, die gleichfalls zu jener Provinz gehörte, eine Festung anlegte. Sein Nachfolger Hadrianus suchte sich in diesen Besitzungen noch weiter dadurch zu sichern, daß er sie von Pforzing an der Donau an, bis nach Miltenberg an den Main hin, mit der berühmten Pfalthecke, einem Wallgraben von eben der Art, wie der obgedachte Pfalgraben, gegen die Teutschen Völker verwahrte, statt deren die folgenden Kaiser, besonders Probus, sogar eine Mauer aufführten ²⁾. Solchergestalt schienen die Chatten auf dieser Seite vom Rhein ganz abgeschnitten: es blieb ihnen nichts mehr übrig, als das Land der Mattiaker zwischen dem Rhein und der Lahn, durch das sie Streifereien in Gallien wagen konnten. Aber auch hier hatten sich die Römer, nach dem vorerwähnten Batavischen Krieg, an dem auch die Mattiaker Theil genommen, von neuem festgesetzt, wie ihnen die Sicherheit der Festung Mainz ohnehin nothwendig machte. Ohne Zweifel stellten sie selbst die Festungswerke des Pfalgrabens wieder her, wovon, ausser andern Denkmälern, die vielen in dessen Nachbarschaft noch neuerlich entdeckten Münzen, und darunter namentlich die von den Kaisern Trajanus und Hadrianus, ein redender Beweis scheinen ³⁾. Demungeachtet brachen die Chatten, zu Anfang der

Regie-

²⁾ Ich habe alle diese Umstände schon Th. I. S. II. S. 6. 2c. 11. 2c. und S. 20. not. 2) umständlich erläutert, worauf ich mich also beziehe. Hier mußte ich, des Zusammenhangs wegen, die Hauptdatums kurz wiederholen.

³⁾ S. eine Nachricht von dem bei dem Hanauischen Dorf Schwalheim befindlichen Gesundbrunnen in Schözers Staatsanzeigen Heft XXII., wo zugleich der bei Aufräumung dieses Brunnens ausgegrabenen alten Münzen gedacht wird, die damals in das Fürstl. Münzkabiner zu Hanau, und nun mit diesem in das zu Kassel gekommen. Man hat auch, ausser andern Alterthümern, einige Münzen in der Nachbarschaft des Wilhelmshades bei Hanau ausgegraben, worun-

ter besonders eine vom Kaiser Comodus ist. S. Hanau's. Magazin vom J. 1778. St. XXII. S. 185. 2c. und 1780. St. XXV. S. 212. 2c. Vergl. ferner not. 2). Alle diese Münzen beweisen wenigstens den langen Aufenthalt der Römer in diesen Gegenden, und da sie die Decumatischen Felder durch die Pfalthecke und Teufelsmauer so sorgfältig gegen die Einbrüche der benachbarten Völker zu bewahren suchten, so läßt sich zum voraus denken, daß sie gegen ihre gefährlichsten Feinde, die Chatten, nicht nachlässiger waren, und daher auch den Pohlgraben wieder in Stand setzten. Eine ganz nach Römischer Art angelegte, und bei Dorheim, Münsenberg und Arnshurg vorbei, an den Pohlgra-

ben

Regierung Kaiser Antonins des Philosophen, von neuem über den Rhein in Gallien, ja selbst in Rhätien, oder das heutige Tyrol und Graubünden, ein ¹⁾. Der Krieg verzog sich in die Länge, oder wurde vielmehr zu verschiedenen Zeiten erneuert; es läßt sich aber, aus Mangel der Nachrichten, nichts nähers angeben, noch weniger aber bestimmen, ob und wiefern er mit dem furchtbaren Krieg der Markomannen zusammenhieng, den nur ein Marcus Antoninus so glücklich vollenden konnte ^{m)}.

Das Beispiel der Bataver und Markomannen, die sich mit vielen andern gegen die Römer vereinigt hatten, machte den Deutschen zuerst die Vortheile solcher Völkerbünde fühlbar; es konnte also auch an Nachahmern nicht fehlen, und die damalige politische Lage Deutschlands sprach ohnehin dafür. Das Deutsche Völkergedränge nahm mit dem Fortgang der Zeiten zu: die hintere Nationen bestürmten die

den ziehende Strafe hat vermuthlich eben den Zeiten ihren Ursprung zu danken, da der Pohlgraben von den Römern wieder hergestellt wurde.

1) Jul. Capitol. in Marco Anton. C. 8: Imminebat etiam Britannicum bellum, et Chatti in Germaniam ac Rhaetiam irruerant. Et adversus Britannos quidem Calpurnius Agricola missus est, contra Chattos Aufidius Victorinus. Dieser Feldherr brachte aber den Krieg gegen die Chatten nicht zu Ende, oder er scheint vielmehr zu verschiedenen Zeiten wiederholt worden zu seyn: dann der Geschichtschreiber Spartian erzählt vom Didius Julianus, der nachher Kaiser worden, daß er gleichfalls als Feldherr eben des Kaisers Marcus Antoninus die Chatten überwunden, in vita Juliani C. I: Chaucis, Germaniae transrhodanensis populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis provincialium, ob quae Consulatum meruit testimonio Imperatoris (Marci). Chattos etiam debellavit. Post Germaniam inferiorem rexit. Vergleicht man diesen Krieg mit den

Jahren des Didius Julianus, der im J. C. 193. umgebracht wurde, so muß er wohl in die spätern Jahre der Regierung des Marcus Antoninus fallen, und von demjenigen, worin Aufidius Victorinus das Heer gegen die Chatten anführte, ganz verschieden gewesen seyn, als den der Geschichtschreiber Julius Capitolinus in den Anfang der Regierung dieses Kaisers setzt. Es scheinen also die Chatten, bei Gelegenheit des Kriegs der Römer mit den Markomannen und Quaden, ihre Anfälle soviel muthiger fortgesetzt zu haben.

^{m)} Wenigstens nennt Julius Capit. in Marco Anton. C. 22. unter den angegebenen Namen der vielen in den Markomannischen Bund getretenen Deutschen Völker, die Chatten nicht, die also ihre eigne Rolle spielten, und sich jenes Kriegs nur soviel eher, als einer neuen Gelegenheit, ins Römische Gebiet einzufallen, bedienten, je stärker er die Römer auf einer andern Seite beschäftigte, und sie daher schwächeren Widerstand gegen ihre eignen Streifereien hoffen ließ.

die vordern, entweder mußten sie sich unter einander aufreiben, oder sich mit einander verbinden, und das letztere machte wieder die Einfälle in die Römische Provinzen nothwendig, um einem so ungeheuren und rohen, der Friedenskünste ungewohnten Haufen, Nahrung, Beute und Zeitvertreib zu schaffen *). Allen Umständen nach waren solche Völkerschaaren auch in die sogenannten Decumatischen Felder vorgebrungen, hatten sich mit den dortigen, durch die Länge der Zeit ohnehin wieder angewachsenen, Bewohnern vereinigt, und so den Bund der Alemannen gebildet, welcher der Römischen Herrschaft in dortiger Gegend ein Ende machte. Unterm Kaiser Caracalla wurden sie zuerst bekannt, und zwar sogleich als ein zahlreiches Volk, das sich besonders durch seine Reuterei hervorthat. Er soll sie am Main überwunden haben †); vermuthlich auf eben die Art, wie die angeblichen Cennen, von denen sich Caracalla den Namen des Siegs, und den freien Rückzug über den Rhein, mit Geld erkaufte. Entweder werden unter diesem verdorbenen Namen der Cennen, der sich, ausser in dieser Stelle des Dio Cassius, nirgends findet, die Chatten unmittelbar gemeint, oder sie standen doch damals mit den Alemannen im Bund, und theilten den Krieg mit ihnen: dann Caracalla nahm von diesem Krieg nicht nur den Namen Alemanicus, sondern auch Germanicus an, und mehrere neuerlich entdeckte Steinschriften bestätigen, daß sich gedachter Kaiser auf diesem Heerzug (J. E. 212. und 213.) zwischen dem Main und der Lahn, in dem Gebiet der Mattiaker, aufgehalten, und den Pfalzgraben gegen die Chatten besetzt hielt, den wahrscheinlich sowol sein Vater, Septimius Severus, als er selbst, von neuem in bessern Stand gesetzt hatten ‡). Die
Teutschen

*) Eben dieses Völkergedränge war die Hauptursache zum Markomannischen Krieg, und man kann von diesem Beispiel auf die damalige Lage Teutschlands überhaupt schließen. Julius Capitol. in Marco Anton. C. 14: Profecti itaque sunt paludati ambo imperatores, Victoralis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.

†) Aurel. Victor de Caesar. C. XXXI. sagt vom Caracalla: Alemanos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantes, prope Moenum amnem devicit.

‡) S. von letztem den ersten Band dieses Werks S. II. S. 15. not x. Herr Pfarrer Kraus von Idstein berichtet ferner im Hanauischen Magazin v. J. 1784. St. III. und XIV. daß neuerlich am Pohlgraben mehrere Münzen von Vespasian, meistens aber vom Severus, der Julia
Die

Teutschen fielen in diesem Krieg so wüthend über die Römer her, daß sie die Pfeile, von denen sie getroffen waren, mit den Zähnen ausrissen, um indessen die Hände vom Morden der Feinde nicht müßig zu lassen. Auch ihre gefangnen Weiber waren solcher Männer würdig. Als sie Caracalla fragte, ob sie zu Slavinnen verkauft, oder getödtet seyn wollten, wählten sie das letztere, und da er sie nachher demungeachtet verkaufte, brachten sie sich alle um, einige auch zugleich ihre Kinder 9). Auch unterm Kaiser Alexander Severus (J. C. 230.) behaupteten die Römer

Dia und Antonin ausgegraben worden, und daß er selbst wohl ein Duzend von Ziegelplatten am Pohlgraben gefunden, die von den Cohortibus Vindelicorum reden, deren ich schon S. 31. not. k) gedacht habe. Was den Sieg des Caracalla am Main betrifft, so erzählt Spartian. in Carac. C. 10: *Germanici — et Alemanici nomen adscript; nam Alemanorum gentem devicerat.* Da der Namen Germanicus hier noch von dem Alemanicus unterschieden wird, so werden unter jenem die Germani im engen Verstand genommen, nach welchem die Völker zwischen dem Rhein und der Weser, oder auch der Elbe, darunter gemeint werden, da er sonst, allgemein genommen, auch die Alemannen begrif. Caracalla hatte also, ausser den Alemannen, noch mit einem andern Teutschen Volk gestritten, und dieses waren die Chatten, von denen er den Namen eines Germanici annahm. Von den Cennen wird die folgende Num. reden.

9) Xiphil. Excerpt. e Dione Edit. Reim. T. II. p. 130: *Bellum gefsit cum Cennis, gente Celtica, quos ferunt tanta ira incitatos in Romanos irruisse, ut tela, quibus illi ab Osroenis vulnerati erant, dentibus evellerent ex corporibus, ne interea manus a caedendis Romanis averterent. Quin etiam nomen ei victoriae magna pecunia vendiderunt, ac ita demum permisissent, ut salvas se in Germaniam reciperet. Horum autem (et Alemannorum) uxores, quae quidem captae fuerant, (nihil servile pati sustinuerunt,*

sed) interrogatae ab Antonino, utrum vendi, an occidi mallet; mori se malle responderunt: quumque essent postea venditae, omnes mortem sibi consciverunt: nonnullae una filios interfecerunt. Da der Namen Cenni sonst nirgends vorkommt, — manche haben ihn bei dem Florus L. IV. C. XII. v. 4. zu finden vermeint, wo aber die bessern Ausgaben statt Cennos vielmehr Senones lesen — so ist er soviel gewisser verdorben. Die meisten glauben daher, vielmehr Chatti lesen zu müssen, und dieses wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil die Excerpta Peireskiana in der angeführten Stelle wirklich statt *των ανδρων αι γυναικες* vielmehr *των κατων αι γυναικες* lesen, wozu die Excerpt. Valesiana noch hinzusetzen *και των Αλαμβανων*, wie schon in der Uebersetzung angezeigt ist. S. Reimarus l. c. Hingegen ziehen andere den Namen auf die Alemannen, und berufen sich auf die vorgedachte Lesart. Wir scheinen beiderlei Lesarten gegründet, die Chatten und Alemannen fochten zusammen gegen die Römer, und so galt von jeder dieser Nationen, was von ihrer Kriegswuth gesagt wird. Die Meinung Reinhardts in Progr. de Cennis praeis Franconiae incolis, nach welcher jene Cennen dem kleinen Fuß Jenne, im heutigen Frankenland, den Namen gegeben haben sollen, stimmt mit dem Kriegertheater des Caracalla, das ihm die im Text angeführten Steinschriften zwischen dem Main und der Lahn anweisen, nicht überein.

Römer noch ihre Stationen am Pfalgraben ⁷⁾: aber die Chatten selbst kommen weiter in keinem Krieg mit ihnen mehr namentlich vor ⁸⁾, und dieses zum Theil durch die Unvollständigkeit der Geschichtschreiber dieser Zeiten, noch mehr aber, weil sie in ihren Kriegsbeschreibungen meistens nur Deutsche überhaupt nennen, oder die einzelnen Völker unter dem allgemeinen Namen des Bunds begreifen, in den sie getreten. Die Chatten hatten sich dem Bund der Franken zugesellt, und in diesem Verhältnis wird sie der folgende Abschnitt betrachten.

§. XII.

Von der Verfassung und den Sitten der Chatten.

Ich habe noch von der Verfassung und den Sitten der Chatten zu reden. Ich glaubte diese Ausführung der Geschichte eher anhängen, als vorausschicken zu müssen: dann die Geschichte ist an sich schon ein Sittengemälde durch Thaten, und ich habe nun zugleich den doppelten Vortheil, daß ich mich theils nur aufs vorhergehende berufen, theils die schon zu andrer Absicht gebrauchten Stellen der Alten soviel leichter auf die jezige anwenden kann. Ohnehin wird hier niemand Ausführlichkeit erwarten. Die Griechen und Römer schildern uns zwar die Verfassung und Sitten der Deutschen im Ganzen genommen: aber dieses berechtigt den Partikulargeschichtschreiber noch nicht, das alles nun bei jedem einzelnen Deutschen Volk zu wiederholen, oder was von dem einen Volk gesagt wird, sogleich auch aufs andre anzuwenden. Ich bleibe vielmehr allein bei dem stehen, was uns die Zeugnisse der Alten von den Chatten insbesondre berichten, und überlasse das übrige der allgemeinen Deutschen Reichsgeschichte ^{a)}.

Die Lage der Chatten im Hercynischen Wald, ihren dortigen Umfang und Grenzen, habe ich schon oben (§. IV.) beschrieben. Das Land hatte hier, wie
Tacitus

⁷⁾ Ich habe schon davon Th. I. S. II. S. 74. not. w) und S. 17. not. x) umständlich gehandelt.

⁸⁾ Einige Stellen aus dem vierten und fünften Jahrhundert ausgenommen, wo sie als ein Theil der Franken erscheinen, die ich schon S. 25. not. z) bemerkt habe.

^{a)} Ich habe ohnehin schon in dem ersten Band dieses Werks §. XIV. manches über die alte Verfassung und Sitten Deutschlands, und der Rheinischen Provinzen insbesonders, gesagt, das ich hier nicht zu wiederholen denke.

Tacitus anmerkt, keine so weitgestreckten Ebenen, und war nicht so sumpfig, als andre Teutsche Provinzen, sondern hier und da mit Bergen und Hügeln bedekt, die sich nur nach und nach verlieren ^b). Was uns Cäsar und andre von den Wildnissen des Hercynischen Walds erzählen, müßte also hier in vorzüglichem Maas gelten: es ist aber kein Zweifel, daß sie sowol, als wir, die Begriffe davon übertrieben. Wären diese Wildnisse so allgemein und groß gewesen, wie hätten sie gleichwol so zahlreiche Völker fassen können? Die Teutschen Wälder waren damals schon durchhauen genug, aber nur auf andre Art, als jezo. Der alte Teutsche wohnte gern abgefondert und einsam, je nachdem ihm eine Quelle, ein Feld oder Waldstück gefiel ^c): er baute sich da ein ärmliches Häusgen, oder flocht es nur aus Aesten der Bäume zusammen ^d). Mehrere solche einzelne Wohner zusammen genommen hießen dann wohl den Römern ein Dorf (vicus, villa): es war aber mehr ein Inbegriff weniger Höfe, und mit unsern heutigen Dörfern in keine Vergleichung zu stellen, obwohl an Anzahl größer ^e). Was war also natürlicher, als daß sich jeder Anbauer um seine Hütte her gerade so viel Waldung rodete, als sein Bedürfnis forderte? Dadurch wurden zwar große Wälder an unzähligen Orten durchhauen, gewis noch an mehrern, als heutzutage, aber überall nur in einzelnen Placken, nirgends in weiten zusammenhängenden Strecken,

b) Tacitus de M. G. C. 30.

c) Tacit. l. c. C. 16.

d) Tacit. l. c. C. 16. giebt ihre Bauart an. Sie brauchten weder Mauersteine noch Ziegeln, sondern nur eine Art von Leimen, den sie hier und da zu färben wußten. Herodian. L. VII. C. 2. sagt noch im dritten Jahrhundert von den Teutschen: Rara apud Germanos structura e lapide ac lateribus coctilibus: densisque potius silvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quaedam quasi tabernacula aedificant. Man vergl. aber doch die folgende not ^e).

e) Man kann indessen auch hierin nicht allgemein reden. Die zunächst nach dem Rhein

zu gelegnen Provinzen, die eben dadurch mit den Römern und Galliern bekannter wurden, scheinen auch in diesem Stück kultivierter worden zu seyn; wenigstens fand im vierten Jahrhundert Kaiser Julian unter den Alemannischen Bewohnern der heutigen Obergrafschaft Ragenelenbogen nach Römischer Art erbaute Dörfer, s. Th. I. §. II. S. 20. Sollten die Chatten dieses Beispiel ihrer nächsten Nachbarn ganz ungenutzt gelassen haben? Die Römer reden ausserdem zuweilen von Oppidis in Germanien, worunter man wenigstens größere Arten von Dörfern verstehen muß.

Strecken, und soviel eher hielten die Römer alles für fortgesetzten Wald. Eine solche Art, Wälder zu roden, konnte dann freilich auch das Klima nicht ändern, zumal da die übrigen Holzungen soviel dichter blieben, und der Deutsche an Austrocknung der Sümpfe und Moräste so wenig dachte, daß er sie vielmehr für seine sicherste Schutzwehr gegen die Feinde hielt. Die Schriftsteller der Alten reden daher von dem heutigen Deutschland, seinem Klima, Produkten und Thieren, wie wir heutzutage von Sibirien und Lappland, oder sonst einem der nördlichsten Erdstriche f). Dazu trug freilich nicht wenig bei, daß sie gerade Italien zum Maasstab nahmen, das damals mehr ein Garten, als Land, und eben dadurch heißer war als jezo: auch machte ihnen der Mangel aller Landstraßen den Anblick Deutschlands fürchterlicher; sie mußten sich überall durch Wälder Bahn brechen g), das aber mehr eine Folge der damaligen Politik der Deutschen, als ihrer Wildheit war.

Cäsar giebt es als einen eigenthümlichen Zug im Charakter der Sueven oder Chatten an, daß sie neben dem Krieg auch den Ackerbau liebten. Das ganze Volk theilte sich unter diese Geschäfte; wer das eine Jahr zu Feld zog, baute im zweiten das Land an, da andre Deutsche Völker den Ackerbau ihren Sklaven überließen h). Keiner hatte indessen ein eigenthümliches oder abgesondertes Feld, der Besiz wechselte vielmehr unaufhörlich, indem die obrigkeitliche Personen einem Stamm oder ganzen Geschlecht in dem einen Jahr einen Strich Landes anwiesen, den sie im andern, samt der Wohnung, wieder an andre räumen mußten i). So erzählens Cäsar und Tacitus, und ersterer giebt die Furcht, durch die Unwandelbarkeit

f) Vergl. Th. I. S. XIV. S. 158.

g) Ein Beispiel s. oben S. VII. not. c), wo der Römische General Silius, um seinen Zug durchs Chattenland nehmen zu können, continentes Hercyniae silvas niederhauen mußte.

h) Caes. B. G. L. IV. C. 1. Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habuisse dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt; reliqui domi remanent, pro se atque illis colunt.

Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio atque usus belli intermittitur.

i) Caes. l. c. Sed privati ac separati agri apud eos (Suevos) nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Tacitus de M. G. c. 26. sagt das nemliche von den Deutschen überhaupt, und Horaz L. III. Od. 34. auch von den Scyrhen:

Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat forte vicarius.

barkeit des Besizes die Liebe zum Frieden, die Unterdrückungskunst der Vornehmern, die Habsucht und den Luxus in Gebäuden zu fördern, zum Grund an ^k): es hat sich aber ohne Zweifel diese, nur dem rohesten Perioden einer Staatsverfassung angemessene Sitte, in den folgenden Zeiten, da sie durch Krieg und Umgang mit den Römern reicher und zugleich kultivirter wurden, bald verloren, und ist auch wohl nie allgemein gewesen ^l). Bei den Chatten war die Neigung zum Ackerbau, als die erste Quelle der Vaterlandsliebe, wohl die Hauptursache, warum sie weniger, als so viele andre Völker, auswanderten, und ihrer alten Heimath, so wie ihrem Namen, treu blieben. Indessen ist diese Neigung doch immer nur verhältnismäßig gegen andre Teutsche Völker zu verstehen: dann im Grund war doch auch bei ihnen die Viehzucht, wie bei den Teutschen überhaupt, der vorzüglichste Nahrungszweig, weil sie mit dem allgemeinen Charakter des Teutschen, der nur im Krieg die Arbeit, im Frieden den Müßiggang liebte, am meisten übereinstimmte ^m). Ihre Heerden waren daher zahlreich: aber sowol ihre Lastthiere, als Zugvieh, sollen, nach Cäsars und Tacitus Berichten, unansehnlich, klein und ungefaltet gewesen seyn ⁿ). Wie reimt sich dieses mit den fetten Triften, die sie in den dichten morastigen Wäldern natürlicher-

^k) Caes. B. G. L. VI. C. 22.

^l) Vergl. das vorher not. e) angeführte Beispiel der Alemannen.

^m) Caes. L. IV. c. 1: neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus; quae res et cibi genere, et quotidiana exercitatione, et libertate vitae (quod, a pueris nullo officio aut disciplina affecti, nihil omnino contra voluntatem faciunt) et vires alit, et immensi corporum magnitudinis homines efficit; atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus, praeter pelles, habeant quidquam, (quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta) et laventur in fluminibus.

ⁿ) Cäsar fährt l. c. von den Sueven fort: Mercatoribus est ad eos aditus magis eo, ut, quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent; quin etiam iumentis, quibus maxime Gallia delectatur, quaeque impenso parant pretio, Germani importatis his non utuntur; sed quae sunt apud eos nata, prava atque deformia, haec quotidiana exercitatione, summi ut sint laboris, efficiunt. Tacitus de M. G. c. 5. spricht nicht besser von dem Teutschen Last- und Zugvieh überhaupt: Pecorum secunda (Germania), sed plerumque improcera; ne armentis quidem suis honor, aut gloria frontis; numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt, und c. 6. von den Pferden insbesondere: Equi non forma, non velocitate conspicui.

sicherweise finden mußten? wie mit der Größe der Menschen, und selbst der wilden Thiere des Hercynischen Walds, unter denen der Auerochs nur wenig kleiner als der Elephant gewesen seyn soll ^{o)}? Man sieht wohl, daß jene Römer der Sage zu viel getraut, und oft nur allzu leicht, was sie von einzelnen Gegenden hörten, zum allgemeinen Charakter des Ganzen machten. Was die Viehzucht allein nicht leisten konnte, gewährte die Jagd, und diese gab zugleich die Kleider, irgend ein Thierfell, das einen Theil des Leibes deckte, einen noch größeren nackend ließ, und nur bei Vornehmern über den ganzen Körper gieng, und alle Glieder ausdrückte ^{p)}. Das alles mit dem Klima und dem Baden in Flüssen zusammen genommen, erzeugte die ungeheure Stärke und Größe ihrer Körper, von denen die Römer, wie neuerlich die Europäer von den Patagoniern, reden.

Die Sitten der Deutschen waren den Römern so seltsam, daß ihnen des Tacitus Buch davon einem Roman ähnlich sah. Auch uns, ihren Nachkommen, fallen sie noch auf, weil wir sie immer nur mit unsern Zeiten zu vergleichen gewohnt sind, und doch sind es die Sitten eines jeden freien Volks, das auf den ersten Stufen des gesellschaftlichen Lebens stehen geblieben, und weder von Klima, noch durch Geisteskultur und Luxus, entnervt wird. Unerfättlich im Krieg und Jagd, und allem, was körperliche Kräfte zeigt, faul und träg im Frieden; grausam gegen Feinde, rachsüchtig gegen Beleidiger, bieder und ehrlich gegen Freunde; räuberisch auswärts, und gastfrei zu Haus; freiheitsliebend bis zur Ausschweifung, brausend und trotzig gegen Zwang und Gesetze, aber dem väterlichen Herkomm treu und ehrerbietig gegen die Götter und ihre Priester; gleichgültig gegen das Land, und patriotisch fürs Volk, doch mehr für einzelne Stämme und Geschlechter, als fürs Ganze; mäßig in körperlicher Wollust, treu und regelmäßig in der Liebe, untyrannisch gegen das andre Geschlecht, aber unerfättlich in hitzigen Getränken — das alles war der Deutsche wie der Scythe, der Normann wie der Tartar, der Caledonier wie der Sarmater, und das alles ist der Wilde in Nordamerika noch jezo. Ein Sittengemälde der Trofeser würde von mehr als einer Seite zugleich kein übler Kommentar über den persönlichen Charakter der alten Deutschen seyn. Freilich werden Lage, Zeit, Ort und Zufall, die Nachbarschaft

o) Cäsar B. G. L. VI. c. 26-28.

p) S. vorher not. m).

schaft anderer Völker und mancherlei angestammte Meinungen oder Vorurtheile, hier und da Schattirungen machen, aber doch das Ganze nicht ändern 1). Solche Verschiedenheiten zeigten auch die Chatten, selbst gegen andre Teutsche Völker. Sie waren schon ungleich ausgebildeter als andre, und wissen wir dieses gleich eigentlich nur von ihrer Kriegskunde, so setzt doch auch der Krieg schon allzuviel voraus, als daß sich nicht von ihm auf den Geist eines Volks überhaupt, von der Wirkung auf die Ursache, schliessen liesse. Von dieser Seite entwirft uns Tacitus ein ziemlich vollständiges Bild von ihnen. „Die Chatten, sagt er 2), haben vorzüglich abgehärtete Körper, einen starken Knochenbau, drohende Miene, und lebhaften Geist. Sie zeigen, verhältnismäßig gegen andre Teutschen, viel Verstand und Klugheit, wählen ihre Generale mit Einsicht, unterwerfen sich dem Kommando, halten Reih und Glieder, wissen der schicklichsten Gelegenheit wahrzunehmen, und den Unfall zu verschieben; des Tags richten sie ihren Kriegsplan ein, und verschanzen sich des Nachts 3), erwarten vom Zufall wenig, von der Tapferkeit alles, und, was unter Barbaren so selten, und nur der Römischen Kriegskunst eigenthümlich ist 4), sie bauen mehr auf den Feldherren, als auf die Armee. Ihre ganze Stärke beruht auf dem Fußvolk, das sie, ausser den Waffen, noch mit Kriegsgeräthe und Proviant belasten; andre Völker ziehen zum Treffen, die Chatten zum Krieg 5), selten wagen sie Streifereien, oder Gefechte aufs Ungefähr. Der Reuterei ist's eigen, schnell zu siegen und schnell zu weichen; Geschwindigkeit sieht hier

„ der

1) Man muß daher allerdings in dieser Vergleichung nicht zu weit gehn, nur bei persönlichen Eigenheiten stehn bleiben, und sie nicht, wie Robertson und Mably, auf die ganze Verfassung ausdehnen wollen, gegen die dekwegen Hegewisch Versuch einer Geschichte Karls des Großen S. 3. 16. mit Recht Erinnerungen macht. Die Wilden in Amerika sind jezo auch nicht mehr in allen Stücken, was sie vor ihrer Bekanntschaft mit den Europäern waren.

2) Tacit. de M. G. c. 30. 31. Ich will die im Text gelieferte Uebersetzung dieser Stelle nicht

überall für eigentlich wörtlich ausgeben: es war mir genug, nur den Sinn auszudrücken.

3) *disponere diem, vallare noctem.*

4) Ich ziehe hier mit mehreren andern Kritikern die Lesart *Romanæ disciplinae* der gewöhnlichen *ratione disciplinae* vor.

5) *alios ad proelium ire videas, Catos ad bellum*, das heißt, andre Teutsche Völker folgen nur dem ersten Ausbruch ihrer Hitze, und fallen den Feind an, die Chatten hingegen führen einen überlegten planmäßigen Krieg.

„ der Furcht, langsames Weilen der Standhaftigkeit ähnlich *). Es gilt wohl auch
 „ von andern Deutschen Völkern — doch nur als seltnes Wagstück einzelner Per-
 „ sonen — bei den Chatten hingegen ist's allgemeine Sitte, sich beim ersten Eintritt
 „ männlicher Jahre Haare und Bart wachsen zu lassen, und diese der Tapferkeit
 „ gelobte Tracht nicht eher, als nach erlegtem Feinde, abzunehmen; nach Blut
 „ und Beute enthüllen sie das Antlitz, und achten sich dann erst werth, geboren zu
 „ seyn, des Vaterlands und ihrer Eltern werth w); unmännliche und feige be-
 „ halten die Haarschmach. Die Tapfersten tragen, was sie für schimpflich achten,
 „ noch überdies einen eisernen Ring, als eine Art von Banden, bis sich jeder
 „ durch einen erlegten Feind gelöst. Die meisten Chatten billigen diesen Brauch:
 „ wer so sich Freunden und Feinden bewährt, wird dann mit Ehren alt *).
 „ Waghälse dieser Art beginnen in jedem Krieg den Streit, stehn immer im Vor-
 „ dertreffen, ein schrecklicher Anblick! Dann auch im Frieden sänftiget sich die
 „ trohige Miene nicht. Sie haben keine Wohnungen, kein Feld, oder sonst
 „ eine häusliche Sorge: zu wem sie kommen, zehren sie mit, verschwenden
 „ fremdes Guth, und verachten das ihrige, bis sie das blutlose Alter zu so schweren
 „ Thaten entkräftet.“ Cäsar sagt im Grund das nemliche, indem er die Sue-
 ven oder Chatten das mächtigste und kriegerischste unter allen Deutschen Völkern
 nennt *), und selbst erzählt, wie wenig seine Kriegslust gegen sie gefruchtet *).
 Nur darin scheint er vom Tacitus abzugehn, daß er die Sueven auch
 durch Reuterei mächtig seyn läßt, da dieser ihre ganze Stärke im Fußvolk
 setzt

v) Diese Anmerkung des Tacitus von der Reuterei bezieht sich auf das, was er vorher gesagt, daß die Chatten ihre Stärke in der Infanterie hätten, und daher nichts außs ungefähr unternehmen, weil nur die Kavallerie mit Geschwindigkeit siegen, oder sich wieder zurückziehen könne, also auch ein hier begangner Fehler keine so große Folgen habe, als bei der langsamern Infanterie.

w) Ich habe oben S. XI. S. 95. das Beispiel des Batavers Civilis angeführt, dessen Nation diese Sitte ihrer alten Chattischen Stammväter beibehalten hatte.

x) *Plurimis Cattorum hic placet habitus: jamque canent insignes et hostibus simul suisque monstrati.* Das letztere paßt nicht recht in den Zusammenhang und giebt keinen bequemen Sinn, wie schon die besten Ausleger bemerkt haben; es ist daher wohl gewis eine falsche Lesart untergelaufen, die sich aber nicht ausmachen läßt, weil gleichwol alle Mspre darin übereinstimmen. An Muthmaßungen fehlt es nicht, mit denen ich aber meine Leser nicht aufhalten will.

y) S. oben not. b).

z) S. S. II. not. v).

setzt ^{a)}: aber freilich waren damals den Sueven auch andre Völker unterworfen, oder mit ihnen verbunden, und so kann beides zusammen bestehn. Ausserdem halfen selbst die Pferde noch zum Infanteriedienst: dann im Reutertreffen sassen die Sueven oft vom Pferd ab, und fochten zu Fuß; die Pferde waren gewöhnt, auf der Stelle zu halten, und der Reuter zu warten, die sich im Nothfall nach ihnen zurückzogen. Ihrer Meinung nach war nichts schimpflicher und träger, als der Gebrauch der Sättel. Sie scheuten sich daher nicht, wenn ihrer auch noch so wenig waren, jeden Trupp gesattelter Reuter anzugreifen ^{b)}. Wer Weichlichkeit verrieth, schien ihnen zum voraus auch unmännlich, und auf diesem Grundsatz beruhte der eigne Zug ihrer politischen Weisheit, daß sie, der Trunkliebe der Deutschen ganz zuwider, sogar die Einfuhr des Weins verboten, weil er den Mensch zur Arbeit erschlafe und weibisch mache: man hatte indessen eine Art be rauschenden Biers, dem gewis die Chatten eben so sehr ergeben gewesen seyn werden, als es Tacitus von den Deutschen überhaupt sagt ^{c)}. Sie gestatteten wohl überhaupt den Kaufleuten den Zugang: aber mehr in der Absicht, um ihre im Krieg gemachte Beute an sie zu verkaufen, als fremde Waaren einzuhandeln ^{d)}. Es mag seyn, daß manche dieser Bilder nur von Cäsars Zeiten gelten, wo die Chatten mit den Römern noch wenig oder gar nicht bekannt waren: es bleibt indessen doch immer so viel gewis, daß die Chatten länger, als die meisten übrigen Deutschen Völker, ihrem Nationalcharakter treu waren.

Ein Volk von solcher Verfassung und Kriegskunde, wie die Chatten, mußte natürlicherweise den Römern fürchterlich seyn, und die vorhergehende Geschichte

^{a)} Tacitus behauptet dieses, ausser der schon angeführten Stelle, auch noch an einer andern de M. G. c. 32: non major apud Catos peditum laus, quam Tencteris equitum. Was Cäsar davon sagt, s. in der folgenden not. ^{b)}.

^{b)} Caesar l. c. L. IV. c. 2. sagt von den Sueven weiter: Equestribus proeliis saepe ex equis desiliunt, ac pedibus proeliantur; equosque eodem remanere vestigio assuefaciunt; ad quos se celeriter, cum usus est, recipiunt; neque eorum moribus turpius quidquam aut inertius

habetur, quam ephippiis uti. Itaque ad quemvis numerum ephippiatorum equitum, quamvis pauci, adire audent.

^{c)} Caesar l. c. Vinum ad se importari omnino non sinunt, quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur. Tacitus de M. G. c. 23. sagt von den Deutschen überhaupt, daß nur proximi ripae vinum mercantur, und führt dagegen ihr be rauschendes Bier an.

^{d)} S. vorher not. ^{a)}.

schichte giebt den Beweis dazu. Sie waren der Damm, der sich den Römern von derjenigen Seite des Rheins noch entgegen setzte, wo sie am mächtigsten waren, nach Mainz zu, als der Hauptstadt des Römischen Obergermaniens, und dem eigentlichen Waffenplatz ihrer Macht. Nach Unterjochung der Chatten, deren Land die Römer in einer zusammenhängenden Kette vom Rhein her bis mitten in Teutschland geführt, und sie zu Meistern der größten Flüsse gemacht hätte, würden die übrigen Teutschen Völker einem ähnlichen Schicksal schwerlich haben entgehen können. Aber die Kräfte der Sueven oder Chatten waren zu groß, um so leicht überwältigt zu werden. Cäsar schreibt ihnen hundert Gauen zu, und zwar alle so beträchtlich, daß sie aus jedem jährlich wechselsweis 1000 Mann in Krieg führten, da indessen die übrigen zu Haus das Land bauten ^{e)}. Von dieser Art müßten die 100 Landregimenter gewesen seyn, die ehemals dem Ariovist zu Hülfe an den Rhein zogen ^{f)}: es sind aber diese Nachrichten gewiß übertrieben. Die Sueven konnten, wenn man auch den damaligen Begriff ihres Namens noch so weitläufig bestimmt, unmöglich 100 Gauen, zumal so beträchtliche, einnehmen; sie würden allein mehr als das halbe Teutschland ausgemacht haben. Die Gaugrenzen waren wohl meistens schon bei ihrer Entstehung die nemlichen mit denen im mittlern Zeitalter, da sich natürlicherweise in solchen geographischen Abtheilungen so leicht nichts ändert, und den Teutschen auch hierin, wie überall, das Herkomm heilig war ^{g)}. Noch weniger konnten die Teutschen Wal-

dungen

e) S. vorher not. h).

f) S. S. II. not. c).

g) Daß man schon zu des Tacitus Zeiten unter den Gauen (pagis) ansehnliche Distrikte verstanden, erhellt aus seiner Nachricht de M. G. c. VI., nach der man, ungeachtet die Infanterie bei weitem die Hauptmacht der Teutschen war, aus der streitbaren Mannschaft eines jeden Gaues 200 Mann ausschoss, bloß um zwischen die Reuter gestekt zu werden, und daß nach c. XII. jeder Gauroichter 100. comites aus dem Gau bekam; auch bestätigend die Nachrichten des Ammianus Marcellinus von den spätern Alemanischen Gauen, s. Th. I. S. II. S. 19, 22. Es

ist zwar wahr, Tacitus l. c. C. XXXIX. sagt auch von den Sueven jenseits der Elbe centum pagis habitant, und so würde man doch, wenn man diese Nachricht als richtig gelten lassen wollte, kleinere Gauen, als im mittlern Zeitalter üblich waren, annehmen, oder wenigstens Unterabtheilungen derselben in jene Zahl einrechnen müssen, dergleichen die schon zu Tacitus Zeiten bekannten Centen waren, die auch selbst oft den Namen der pagorum führten: man kann aber mit noch größerm Rechte diese ganze Angabe des Tacitus ebenwohl für sehr übertrieben halten, zumal da die Römer überhaupt jenseits der Elbe, wohin sie selbst niemals gekommen, wenig bekannt waren.

dungen damals schon so häufig mit Menschen gepropft seyn, daß ein einziges Volk jährlich 100,000 Mann hätte in Krieg führen, und eben so viel, oder noch mehr, zurüklaffen können. Welch eine Bevölkerung müßte das gewesen seyn, wo nur allein die streitbare Mannschaft solche Zahlen gefüllt hätte! Die Kriege der Teutschen waren, so oft sie nicht gerade in ihrem Land angegriffen wurden, doch immer nur eine Art von Streifzügen; an Heere solcher Art dachte man nicht, und konnte nicht daran denken ^{b)}). Cäsar wußte überall die Macht seiner Feinde gewaltig zu erheben; um mit ihr zugleich auch seine Thaten in ein glänzenderes Licht zu stellen. Er hatte ausserdem seine Nachrichten von Teutschland durch die Ubier, und diese waren den Chatten zinsbar worden: es hat aber, da sich niemand gerne für muthloser hält, als andre, Ueberwundenen von jeher eine Art von Trost und Entschuldigung ihrer Schwäche geschienen, die Macht ihres Ueberwinders als übermäßig zu erheben, und sich eben dadurch für mehr unterdrückt als besiegt zu erklären, so wie die Usipier und Tenchterer ihre von den Chatten erlittne Niederlage durch den Lobspruch zu beschönigen wußten, daß diesen selbst die unsterblichen Götter nicht gewachsen seien ⁱ⁾). Bei dem allen war die Bevölkerung immer noch groß genug, um sich wundern zu können, wie die Teutschen Wildnisse zu ihrer Ernährung hinreichten? Die einfachere Lebensart macht's allein nicht aus: man kann vielmehr weit richtiger sagen, daß sie wirklich nicht hinreichten, und daß bei den Chatten und andern Teutschen Völkern das Plündern feindlicher Provinzen, noch mehr aber die häufige Ausfendung von Kolonien, nicht bloße Raubgier oder Wanderungssucht, sondern ein nothwendiges Uebel waren, das den Hunger, oder die Furcht davor, zur ersten Quelle hatte.

Jeder Gau hatte seinen eignen Vorsteher, der nach Herkommen und eigner Einsicht, und, seit dem fünften Jahrhundert, auch nach schriftlichen Befehlen, Recht sprach, und, theils zum Rath, theils zu soviel größerm Ansehen und Unterstützung, 100 Beisitzer oder Gehülffen aus den Bewohnern des Gaus hatte.

Die

^{b)} Man vergleiche die oben erzählte Kriege. In den wenigsten Fällen mögens mehr als 4-5000 Chatten gewesen seyn, die nach Gallien streiften.

ⁱ⁾ f. §. II. not. k).

Die Gaurichter selbst wurden auf den öffentlichen Versammlungen des Volks aus den Vornehmsten erwählt ^{k)}, und obgleich unter einer kriegerischen Nation, wie die Teutsche, eigentlich nur Tapferkeit Ansehen, Macht und Adel gab, so konnte es doch, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nach, nicht fehlen, daß nicht Familien, die sich einmal ausgezeichnet hatten, ihre dadurch erhaltenen Vorzüge so gut wie erblich auf ihre Nachkommen fortpflanzten, und durch ihren Einfluß die meisten Staatsbegebenheiten nach ihrem Willen lenkten, so sehr auch dem gemeinen Volk der Anschein eigner Wahl bei öffentlichen Versammlungen blieb, die in jedem Nothfall zusammen berufen wurden ^{l)}. Die vorhergehende Geschichte stellt uns mehrere solcher Chattischen Fürsten, einen Acrumer oder Catumer, Adgandestrius und Arpus auf, von denen wenigstens die ersten zu einerlei Familie gehörten, sich mit den Eheruskerfürsten verschwägerten, und das Heft des Staats in Händen gehabt zu haben scheinen. Eben dieses Ansehn einzelner Familien machte endlich den Uebergang zur Königl. Würde leichter, die sich im folgenden Perioden auch die Chatten unterm Fränkischen Bund gefallen ließen.

Von dem Gottesdienst der Chatten, so wie der Teutschen überhaupt, wissen wir wenig, und auch dieses wenige nur verstell. Die Römer hatten bekanntlich die Eitelkeit, oder den Aberglauben, allen Völkern ihre Götter, nur unter veränderten Gestalten, anzudichten, und zu dem Ende auch die entferntesten Aehnlichkeiten dahin zu deuten. Sonne, Mond, Sterne, Himmel und Erde, und was sonst die Sinnen durch sichtliche Wohlthaten erschütteret, etwa ein alter Stammvater, oder ein Held, dessen Verehrung endlich in Gottesdienst übergegangen war, vorzüglich aber ein Kriegsgott, das alles konnten etwa die Götter eines Volks seyn, das überall nur seinen Sinnen folgte ^{m)}. Kein Wunder also, daß die Römer den Mercurius, Mars und Herkules bei den Teutschen zu finden

^{k)} Tacit. de M. G. c. 12.

^{l)} Eine solche Volksversammlung hielten die Chatten, als sie Cäsar mit einem Anfall bedrohte. S. oben S. II. not. c).

^{m)} Caesar B. G. L. VI. c. 21. urtheilt gewiß richtiger, und der Natur eines solchen Volks angemessener, wenn er von den Teutschen sagt:

Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam; reliquos ne fama quidem acceperunt, als wenn uns Tacitus de M. G. c. 9. bereden will: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem et Martem concessis animalibus placant.

finden glaubten ⁿ). Ich habe schon oben (§. X.) aus dem Tacitus erzählt, daß in dem Kriege der Chatten mit den Hermundurern jede Parthie den überwundenen Feind zum voraus dem Mercurius und Mars gelobte: es sind aber wohl eher ihre Kriegsgötter zu verstehn, denen sie, wie alle Barbaren dieser Art, in ausserordentlichen Fällen ihre Gefangenen, oder doch einen Theil derselben, zum Opfer brachten. Ein ähnliches Beispiel gab die Niederlage des Varus, an der auch die Chatten Theil hatten, wo die fürnehmsten Römer an den Altären geschlachtet wurden. Was man von einem Götzen Stuffo erzählt, der dem Stauffenberg auf dem Eichsfeld zwischen Heiligenstadt und Eschwege den Namen gegeben, und von dem Bonifacius gestürzt worden seyn soll, beruht auf bloßen Traditionen, auf keinem gültigen Zeugnis des Alterthums ^o). Hingegen war die heilige, nachher vom Bonifacius zerstörte Eiche bei Geismar, von der ich unten (§. XXVI.) weiter reden werde, wohl gewis eine uralte Reliquie des Chattischen Aberglaubens, und dem Donnergott geweiht: dann Götter in Tempel und Mauern zu beschränken, hielten sie unter der Würde derselben; aber Haine, oder uralte Bäume, vorzüglich Eichen, schienen selbst durch ihr schauriges Dunkel die Gegenwart irgend eines höheren Wesens zu verrathen ^p). Diese fühlten sie eben so an jedem Ort, der sich durch große Wohlthaten gegen die Menschen auszeichnete, und ich habe schon oben (§. X.) das Beispiel der Salzquellen angeführt, die ihnen aus eben der Ursache heilig waren. Sie erkannten überall die Götter nur an ihren Wirkungen. Cäsar spricht den Teutschen die Druiden ab ^q), und es mag seyn, daß diese Gallischen

Priester

ⁿ) Selbst der Bischof Gregorius von Tours, der doch im sechsten Jahrhundert lebte, wo sich die Franken kaum zum Christenthum bekehrt hatten, hatte von den vormaligen Götzen der Franken so wenig richtige Begriffe, daß er eben so seltsam, wie die alten Römer selbst, davon sprach, und die Königin Chlotildis, wenn sie L. II. C. XXIX. ihrem Gemahl, dem König Chlodewich, die Eitelkeit seiner bisherigen Götzen vorstellt, von nichts als dem Saturnus, Jupiter, Mars und Merkur reden läßt. So mächtig wirkte die Angewohnheit an Römische Lectüre, Denkungsart und Sitten.

^o) S. Sagittar. Ant. Gentilismi et Christ. Thuring B. III. c. X. p. 165. und Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 294. Man könnte mit eben dem Recht das Städtgen Stauffenberg bei Gießen dahin rechnen wollen, wie auch einige wirklich gethan.

^p) Tacit. l. c. C. 9.

^q) L. VI. c. 21. Germani — neque Druides habent, qui rebus divinis præsent, neque sacrificiis student. Das letztere mußte Cäsar nur von ständigen und alltäglichen Opfern verstehn wollen, oder es würde unrichtig seyn. Sie opferten,

Priester nicht in dem nemlichen Verhältniß unter ihnen statt fanden: aber Priester hatten sie doch gewis, und zwar von eben dem Einfluß und Ansehen, wie die Gallischen. Unter den vornehmen Teutschen Gefangenen, die Germanicus im Triumph aufführte, wird der Chattische Priester Lybis genennt ¹⁾. Auch in der Ehrfurcht gegen das weibliche Geschlecht, in der Wahrsagergabe, die man ihm zu- traute, waren die Chatten von den übrigen Teutschen nicht verschieden. Der Bataver Civilis wirkte, wie ich oben erzählet, hauptsächlich durch die Drukerische Prophetin Belleda, und Kaiser Vitellius brauchte eine Chattische Frau zum Wahrsager ²⁾. Die Befehungsgeschichte des Bonifacius wird uns noch mit andern Spuren des einheimischen Aberglaubens bekannt machen, die wohl größtentheils aus den ältesten Zeiten rührten.

wie es scheint, nur auf gewissen Festen, oder bei außerordentlichen Gelegenheiten, dergleichen ich vorher vom Krieg erzehlet. Man vergl. von dem Gottebdienst der alten Teutschen weiter: Casim. Häfelin's Beiträge zu der Geschichte der Teutschen Alterthümer in Actis Acad. Palat. Histor. T. V. p. 48 &c. 81 &c.

¹⁾ S. vorher §. VIII. not. *).

²⁾ Sueton. in Vitellio c. 14. vaticinante Catta muliere, cui velut oraculo acquiescebat.

S. Häfelin l. c. p. 71 2c. Dergleichen Weiber weiffagten nicht, wie die Römer, aus Eingeweiden der Thiere, oder aus dem Gesang und Flug der Vögel, sondern aus irgend einer reinen Quelle, fließenden Bächen, aus den Wirbeln des Wassers und dem Geräusch und Fall desselben 2c. — Wann die S. XI. not. 2) angeführte Stelle wirklich auf die Chatten geht, so zeichneten sich die Chattischen Weiber durch ihre schwärmerische Kriegsmuth und Freiheitsliebe eben so sehr aus, als ihre Männer.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Hessen unterm Fränkischen Völkerbund bis zur Theilung der Fränkischen Monarchie;

oder

von der Mitte des dritten bis zum Anfang
des sechsten Jahrhunderts.

§. XIII.

Bund der Alemannen, an dem die Matlakar, aber nicht die übrigen
Chatten, Theil nehmen.

Die Alemannen stifteten unter den Teutschen den ersten dauernden Völkerbund gegen die Römer, und es vereinigten sich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auch die Sueven oder Schwaben mit ihnen, vermuthlich ein Stamm der benachbarten Hermunderer, der den alten Bundesnamen noch fortsetzte, und dem Land in spätern Zeiten den Namen gab. Ich habe, sowol von dem Umfang ihrer Länderbesitzungen, als ihrer Geschichte, schon in dem ersten Theil (§. II.) so umständlich gehandelt, daß ich meine Leser darauf verweisen, und hier soviel kürzer seyn kann. Sie waren Anfangs nur zwischen den Main und Neckar eingeschlossen, breiteten sich aber nachher von der Donau bis über die Lahn hin, und auf der andern Seite des Rheins durch das ganze heutige Elsaß, und die anliegenden Gegenden aus. Nach dieser Beschreibung stunden also unter andern auch die heutigen Graffschaften Ober- und Nieder-Rahenelenbogen unter ihrer Vortmässigkeit, und eben dieses läßt sich mit gleicher Gewisheit auch von der ganzen Wetterau behaupten ^{a)}. Es versteht sich daher von selbst, daß die Matlakar,

^{a)} Die Wetterau gehörte Anfangs zu dem letztern, an die Chatten, von diesen an die Römer Land der Ubier, das, nach dem Abzug der kam, die es in den Pfalgraben einschlossen, und nachher

tiaker, die gerade an den angegebenen Grenzen zwischen dem Main und der Lahn bis zum Ende der heutigen Wetterau wohnten, dem Bund der Alemannen unterworfen waren. Ob sie freiwillig hineingetreten, oder von den Alemannen dazu gezwungen worden, läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden; genug wir finden im vierten Jahrhundert die Alemannen im Besiz ihrer Länder ^{b)}. Die Chatten hatten an dem Alemannischen Bund keinen weitem Antheil, als in sofern die Mattiaker, oder wenigstens der erste Urstof derselben, ihre Abkömmlinge waren, mit denen sie aber ohnehin schon vorher, als Römischen Dienstpflichtigen, keine Gemeinschaft hatten. Sie selbst waren vielmehr dem Bund der Franken beigetreten, der in der Folge dem Alemannischen gerade entgegengesetzt, und zuletzt verderblich war ^{c)}.

§. XIV.

Bund der Franken, dem auch die Chatten beitreten.

Nachdem einmal zu stündigen Völkerbünden der Anfang in Teutschland gemacht war, so konnten die übrigen Teutschen Völker nicht mehr zurück bleiben: jedes würde einzeln entweder seinen verbündeten Landsleuten, oder den Römern, zur Beute geworden seyn. Die Alemannen fanden also bald Nachfolger. Vermuthlich trug auch der verheerende Feldzug, den Kaiser Maximin der Thracier, ein größerer Barbar als die Völker, die er besiegen wollte, im J. 235. gegen die Teutschen unternahm, nicht wenig dazu bei, sie auf die Mittel, ihre Kräfte zu verdoppeln, aufmerksam zu machen: dann er selbst rühmte sich in einem Schreiben an den Römischen Senat, auf vierzig bis funfzig Meilen weit die Dörfer der Teutschen

nachher den Mattiakern einräumten, wie ich das alles schon oben erwiesen. Da nun die Mattiaker selbst unter die Alemannen geriethen, so muß auch die Wetterau soviel gewisser das nemliche Schicksal gehabt haben, weil sie in der Folge nie wieder zu der Hessischen Provinz gerechnet wurde, wie der vierte Abschnitt weiter zeigen wird.

^{b)} S. Th. I. §. II.

^{c)} Man kann, wie gesagt, die zum Alemannischen Bund gehörigen Völkerschaften nicht besser als aus den Ländern kennen lernen, die nach Besiegung der Alemannen den Franken zufielen. Unter diesen war kein einziges, das etwa vorher von den Chatten hätte besetzt gewesen seyn können, und der folgende §. wird uns die Chatten überhaupt als Theilnehmer des Fränkischen Völkerbunds, und ihr Land als Fränkische Gauen, unwidersprechlich darstellen.

Teutschen verbrannt, ihre Heerden weggeführt, und alle fruchtbare Felder verwüftet zu haben ^{a)}. Es vereinigten sich also die meisten Völker des mittlern Deutschlands, oder was man sonst im engern Verstand Germaner nannte, kurz vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, unter dem Namen der Franken oder Freien in einen furchtbaren Völkerbund ^{b)}. Die alten Schriftsteller führen insbesondere die Salier, Chatten, Amsivarier, Attuarier, Chamaven, Chau-
cen, Bructerer, Sicambrer, Tubanten zc. namentlich an, die zusammen genommen, nach heutiger Geographie, alle den Chatten oben (§. IV.) zugetheilte Länder, und ausserdem einen Theil des Fränkischen Kreises, an dem Niederrhein aber alles, was zwischen der Lippe, Siege, Weser, und dem Rhein liegt, besonders die Bergischen, Märkischen, und anliegenden Lande bewohnten ^{c)}. Die Theilnehmung der Chatten am Fränkischen Bund bedarf am wenigsten Beweis, sie kommen sowol in ältern als mittlern Zeiten in diesem Verhältnis vor ^{d)}. Ihr eigener Volks-

^{a)} Herodian. L. VII. c. 2. giebt gar CCC vel CCCO millia barbarici soli an, die Maximin vermüster: es sind aber diese Zahlen sicherlich verdorben, und ist, nach des Salmasius richtigen Bemerkung, eher triginta vel quadraginta millia zu lesen.

^{b)} Die erste Nachricht von den Franken giebt Vopisc. in Aureliano c. 7. und diese fällt noch vor das J. 256, ungefähr ins J. 240.

^{c)} Hieronym. in vita Hilarion. sagt von den Franken: Inter Saxones et Alemannos gens non tam lata quam valida, apud Historicos Germania, nunc vero Francia nominatur. Eben so sagt Agathias Scholasticus, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, de Imperio Justiniani Imp. Ed. Paris. p. 12: Franci olim dicti Germani, quod quidem satis constat. Der Namen der Germaner bezeichnet hier, wie an so vielen andern Orten, insbesondere die Einwohner des mittlern Deutschlands, s. oben §. III. not. a). Solchen Autoritäten folgt man, um den Ursprung der Franken zu erklären, sicherer, als wenn man mit Leibniz und Eckhard, bloß auf so

gebrechliche Rohrstäbe, wie den Geographus Ravennas und Ermoldus Nigellus, gestützt, die Franken lieber vom Baltischen Meer herholen, und sie von da aus das mittlere Deutschland unterjochen lassen wollte.

^{d)} Gregor. Turon. Hist. Francor. L. II. c. 9. ap. du Chesne SS. T. I. p. 278. u. Bouquet SS. T. II. p. 165. führt aus dem Sulpitius Alexander, einem Geschichtschreiber des vierten Jahrhunderts, folgende Stelle an, die der nächstkommende §. XV. weiter erläutern wird: Eodem anno (J. 392.) Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agrippinam rigente maxime hieme petiit: ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudaae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu, transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Amsvaviis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Hier will Arbogastes omnes Franciae

Völkernamen wurde dadurch eine Zeitlang, zwar gewis nicht in der Sprache des gemeinen Lebens, aber doch bei den Schriftstellern, ungangbar, und verlor sich, so wie ihre Thaten, unter dem allgemeinen Namen der Franken oder Germaner. Im Grund gewannen die Chatten durch diese Theilnehmung an der Ehre des Ganzen: dann der Ruhm der Franken erhob sie bald über alle andre Teutsche Nationen, oder vielmehr über alle Nationen der Welt. Was man sonst von einzelnen Teutschen Völkern rühmte, rastlose Thätigkeit, unersättliche Kriegsgier, und unbezwinglicher Muth, schien durch ihre Vereinigung noch unendlich zugenommen zu haben. Mit dem Gefühl ihrer Kräfte wuchs auch der Nationalstolz, ihre Phantasie nahm einen höhern Schwung, und wurde romanhaft; sie hielten sich nichts mehr zu groß. Die Schriftsteller dieser Zeiten wußten nicht fürchterlich genug davon zu reden ^{e)}. Gleich zur Zeit ihrer ersten Bekanntwerdung, unterm Kaiser Gallienus, kündigten sie sich durch ein schwärmerisches Wagstück an: sie plünderten Gallien und Spanien, und ein Theil derselben drang sogar in Afrika ein ^{f)}. Kaiser Probus hatte einen Haufen Franken zu Gefangnen gemacht, und sie

Franciae recessus durchdringen, und trift darin die Amfivarios et Chattos als Gegner an. Marcomeres wird Anfangs ein Subregulus Francorum genannt, und gleich drauf streiten pauci ex Amfivariis et Chattis Marcomere duce: es werden also die Amfivariier und Chatten ausdrücklich zu den Franken gerechnet. Wenn Juvenal L. I. Satyr. IV. v. 147. den Kaiser Domitian lächerlich macht, daß er, wegen einem gefangnen Fisch, eine Senatversammlung eben so eilends zusammen berufen,

Tanquam de Catthis aliquid torvisque Sy-
cambris dicturus:

so merkt der alte Scholiast zu Erläuterung dieses Verses an: Gentes Germanorum sive Francorum. Die bekannte Peuringerische Charte, die unterm K. Theodosius verfaßt worden, setzt auf der rechten Seite des Niederrheins: Chauci, Amfivarii, Cherusci, Chamni qui et Franci, und weiter hinauf mit ungleich größern Buchstaben: Fran-
cia. Hätten wir also auch keine ausdrückliche Zeugnisse, daß die Chatten zu den Franken ge-

hörten, so würde uns doch schon diese Lage zwischen lauter Fränkischen Völkern von selbst darauf führen können. Daß die Chatten oder Hessen auch in den spätern Jahrhunderten jederzeit den Franken zugerechnet worden, wird in den folgenden Abschnitten dieser Geschichte aus unzähligen Stellen, besonders S. XXXI. 2c., und dem ganzen vierten Abschnitt, erhellen, und ich erinnere gegenwärtig nur an die Nachricht des Posta Saxo, die S. XXXI. im Zusammenhang vorkommen wird:

Francorum pagus, qui dicitur Hessi,
und daß das heutige Hessen in Urkunden gewöhnlich den Namen des pagus Hessi Franconicus, zum Unterschied des pagus Hessi Saxonicus, führt.

^{e)} Man lese unter andern die Beschreibung, die Libanius in einem auf die Kaiser Konstantin und Konstantius gehaltenen Lobrede (Orat. III. p. 137.) von den Franken macht.

^{f)} Aurel. Victor, de Caesar. c. 32.

sie nach dem Königreich Pontus als Kolonisten verpflanzt: aber, dieser Knechtschaft überdrüssig, rissen sie eine Anzahl Schiffe an sich, plünderten die Küsten Kleinasiens und Griechenlands, landeten in Afrika, und überfielen, von da mit Verlust zurückgeschlagen, das sonst so mächtige Syrakus in Sicilien, durchstürmten die Meerenge von Stadij, und kamen endlich glücklich an den Ufern des Deutschen Meeres an *ε*). Abenteuerlicher hat selbst die Fabelgeschichte nichts. Wie konnten die Römer Völkern dieser Art, die sie vorher einzeln nicht zu überwältigen vermochten, in ihrer Verbindung gewachsen seyn? Beinah alle Römische Kaiser hatten mit den Franken zu thun, und es war schon Sieg genug, sie nur von der Plünderung der Römischen Provinzen zurückgewiesen zu haben. So oft sie mit den Römern Frieden hatten, dienten sie, oder wenigstens einzelne Schwärme derselben, unter den Römischen Armeen, eine Gemeinschaft, die den Römern zuletzt verderblich wurde, weil sie den Feinden ihre Schwäche, und zugleich die Mittel zu ihrer Besiegung, verrieth *h*). Dadurch gelangten viele Fränkische Herrn zu den fürnehmsten Römischen Kriegsbämtern, und selbst zu Konsulaten *i*). Es müssen sich also auch die Franken, wenigstens die angesehenern Familien derselben, schon damals auf die Römische Sprache gelegt haben, und man würde aus dieser Gemeinschaft auch auf die bessere Kultur ihres eignen Vaterlands schliessen können, wenn sich nur erweisen liesse, daß diejenigen Franken, die im Römischen Kriegsdienst gros geworden, wieder so leicht in ihre vorige Heimath zurückgekehrt. Bei dem gemeinen Haufen war es indessen wohl oft der Fall.

§. XV.

ε) Eumenii Panegyri. Constantino Caes. c. 18. u. Zosimus L. I. c. 7.

Untergang der Römischen Monarchie richtig vorausgesagt.

h) Synesius Orat. de regno ad Arcadium p. 22. hatte aus dieser Gemeinschaft der Römer mit den Franken, und andern Teutschen, den

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 16 &c. liefert ein Verzeichniß solcher Namen.

§. XV.

Fränkische Herzoge oder Heerführer, und unter diesen im vierten Jahrhundert Marcomer und Sunno. Jener steht insbesondre den Saliern an der Fränkischen Saale, den Chatten und Amisvariern vor, und ist der Stammvater der folgenden Fränkischen Könige.

Ein Theil der Franken führte den Namen der Salier, dessen Ursprung sich am richtigsten aus der Vorrede zum Salischen Gesetz erläutern läßt. Der Verfasser derselben erzählt, daß noch zur Zeit des Heidenthums der Franken vier Deputirten der Nation zusammen getreten, und das Salische Gesetz zuerst entworfen. Sogar die Namen derselben werden angeführt, die aber keine eigentliche Personalnamen, sondern von eben so vielen an der Fränkischen Saale gelegnen Villen oder Meierhöfen hergenommen sind ^{a)}. Von eben dieser Saale, die bei Gemünd in den Main fließt, erhielt der darumliegende Gau den Namen des Saalgaues ^{b)}; auch hatte, wie wir unten sehen werden, ein König der Salier, Chlodio, in der nemlichen Gegend seine Residenz ^{c)}, und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß dieser Fluß auch dem ganzen Volk den Namen gegeben. Eben diese Saale war in ältern Zeiten die Grenzscheide zwischen den Chatten und Hermundurern ^{d)}. Vermuthlich breitete sich nach und nach einer oder der andre Stamm der Hermundurern in dieser Gegend aus, wies die Chatten in ihre nachmalige Grenzprovinz, Buchonien, weiter zurück, und nahm nunmehr den neuen vor dem vierten Jahrhundert unbekanntem Namen der Salier an: dann daß ein fremdes Volk die Hermundurern aus jener Gegend verdrängt haben sollte, dazu findet sich in der Geschichte nicht die geringste Spur ^{e)}. Sie breiteten in den folgenden Zeiten ihre Grenzen bis an den Neckar aus ^{f)}, schwächten sich aber dadurch, daß sie ums Jahr

287.

^{a)} Ich werde §. XIX. weiter davon reden.

^{d)} s. oben §. IV. S. 47. §. VI. S. 68.

^{b)} Der Saalgau lag auf beiden Seiten der Fränkischen Saale, von ihrem Einfluß in den Main an bis nach Königshofen. Von denen darin vorkommenden Orten s. Schann. Buchon. s. XII. XIII. u. Chron. Gottwic.

^{e)} Die Burgunder kamen im vierten Jahrhundert, vermuthlich mit freier Einwilligung der Hermundurern, in diese Gegend ein, wanderten aber auch zu Anfang des fünften wieder aus.

^{c)} nemlich Dispargum, von dem ich §. XVI. not. ^{d)} umständlich handeln werde.

^{f)} S. §. XVI. not. 1).

287. eine Kolonie nach dem entvölkerten Batavien schiften, die sich hernach durch ihre Kriege gegen die Römer auszeichnete, und nicht selten, zumal unter Kaiser Julian, sehr ins Gedränge kam ^g). Diese kurze Nachricht von den Saliern wird zum Verständniß dessen, was ich weiter davon sagen werde, hinreichen.

Nachdem sich die Völker des mittlern Deutschlands zu dem Fränkischen Bund vereinigt hatten, so mußten sie natürlicherweise auch in ihrer Verfassung manches ändern. Sie mußten nun, um alle Vortheile ihrer Verbindung genießen zu können, auch gemeinsame Anführer haben, wenn schon nicht gerade für den ganzen Bund, doch wenigstens für einzelne Völker. Diese waren freilich Anfangs nach alter Teutscher Sitte nur Herzoge oder Heerführer: aber, wie es überall geht, es wußten sich nach und nach gewisse Familien erblich dabei zu erhalten, und ihr, sonst außer dem Krieg sehr eingeschränktes, Ansehen auch im Frieden zu erweitern, bis endlich daraus selbst Könige entstanden ^h). Der Krieg ist das sicherste Mittel, über ein freies Volk den Despotismus zu bringen, sobald es sich nicht bloß vertheidigen, oder nicht bloß plündern, sondern erobern will. Der Held, der an der Spitze des Heers zu siegen gewohnt war, geht im Frieden ungern in den Privatstand zurück, und hat sich einmal ein Fürstenstamm von dieser Seite ausgezeichnet, so geben ihm die Thaten seiner Vorfahren Ehrfurcht, und zuletzt das Herkommen eine Art von Heiligkeit. Die Salischen Kolonisten in Gallien, die dem Druck der Römer stärker ausgesetzt waren, hatten daher im vierten Jahrhundert schon Könige: aber auch unter den Franken in Deutschland finden wir zu eben der Zeit eine Regentenfamilie, die sich der nemlichen Stufe des Ansehens näherte, die sie auch bald bestieg. Ich würde mich indessen hier nicht darauf einlassen, wenn

sie

^g) Die Saller kommen bei Gelegenheit ihrer Kriege mit dem Julian zuerst namentlich vor. Ammian. Marcell. L. XVII. c. 8. Zosimus L. III. c. 6. 7.

^h) Weil das Ansehn dieser Herzoge Anfangs noch unbestimmt und schwankend war, so weiß sich Sulpitius Alexander, ein Schriftsteller des

vierten Jahrhunderts, dessen Worte Gregor. Taron L. II. c. 9. anführt, selbst nicht darin zu finden, und nennt sie bald Heerführer (Duces), bald eine Art von Königen (Regales), bald Unterkönige (Subregulos), bald wirkliche Könige (Reges). Auch ihre nachmaligen Könige gelangten bekanntlich erst nach und nach zu größerem Ansehn.

sie nicht namentlich auch die Chatten angienge, und mir dadurch Gelegenheit gäbe, die Geschichte dieses Volks, selbst in diesem verworren und dunklen Zeitraum, in einige Verbindung zu bringen.

Maximus, ein vormaliger Statthalter in Brittannien, hatte sich gegen den Kaiser Gratian empört, hatte ihn, nach einem verlorenen Treffen, auf der Flucht ums Leben bringen lassen (S. C. 383.), und zuletzt auch dessen Bruder Valentinian II. genöthigt, bei Theodosius dem Großen, dem Kaiser des Orients, Zuflucht und Rettung zu suchen. Dadurch gerieth der letztere mit dem Maximus in Krieg. Die Franken bedienten sich dieser Gelegenheit, und wagten, während daß Maximus gegen den Theodosius auszog, entweder aus bloßer Begierde nach Beute, oder auf Anstiften des Theodosius selbst, unter Anführung ihrer damaligen Fürsten Genobaudes, Markomer und Sunno, ums J. 388. einen verheerenden Zug nach Gallien. Auf die Nachricht von diesem Einfall brachen die zurückgelassenen Generale des Maximus, Nanienus und Quintinus, von Trier nach der Stadt Köln auf, die selbst in Gefahr war: die Franken waren aber schon, mit Beute beladen, über den Rhein zurückgegangen, und nur ein Haufen derselben, der von neuem aufs plündern aus war, wurde in dem Ardenner Wald, oder dem heutigen Hennegau ¹⁾, niedergehauen. Quintinus wollte die Rache, wider den Rath des Nanienus, weiter treiben, und setzte, um die Franken in ihren eignen Ländern heimzsuchen, über den Rhein. Letztere zogen sich, ihrer Gewohnheit nach, in die Wälder zurück, verwahrten sich mit Berhauen, und schossen von da, wie von Thürmen, vergiftete Pfeile auf die Feinde herab, die, zugleich in Moräste und Sümpfe versunken, so zu Grund gerichtet wurden, daß ihrer nur wenige entrinnen konnten ²⁾. Noch in dem nemlichen Jahr wurde Maximus, nach einem verlorenen Treffen, umgebracht.

Theodosius räumte dem jungen Valentinian den Occident ein, und gab ihm den Arbogastes, einen seiner Generale, bei, dessen Talenten und Redlichkeit er vor allen vertraute. Dieser Arbogastes war selbst ein Franke, stand aber mit
den

¹⁾ apud Carbonariam sylvam.

²⁾ s. den Sulpitius Alexander ap. Gregor. Turon. L. II. c. 9, wo der ganze Vorgang umständlich erzählt wird.

Den erwähnten Fürsten derselben in Erbhaß, und reizte daher den Kaiser Valentinian, an den Franken, wegen dem vorjährigen Einfall in Gallien, Rache zu üben, im Fall sie nicht alle gemachte Beute, und zugleich die Urheber der Fehde, auslieferten. Doch wurde die Sache, nachdem die Römer ein Treffen verloren, für diesmal noch beigelegt, und Markomer und Sunno stellten Geiseln ¹⁾. Des vorerwähnten Fränkischen Fürsten Genobaudes oder Genobalds wird dabei nicht mehr gedacht, entweder weil er während der Zeit gestorben, oder sonst von seiner Würde abgekommen. Den Arbogastes ließ indessen sein Haß nicht ruhen; er suchte ums J. 391. neue Händel, und wählte zu seiner Absicht den Winter, wo die kalten Wälder die Franken weder zur Flucht noch Hinterlist verstecken konnten. Der Einfall geschah von Köln aus, und zwar ins Land der Bructerer und Chama-ven, ohne daß sich jemand Arbogastes Verwüstungen widersezte: nur zeigten sich ihm auf den gegenseitigen Hügeln ein Haufen Amisvarier und Chatten, unter Anführung des vorgedachten Markomers, der vermuthlich seinem fernern Fortgang Einhalt that ^{m)}. Dieser Umstand läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß Markomer ein Fürst der Chatten und Amisvarier war; er und Sunno, den man mit großer Wahrscheinlichkeit für seinen Bruder halten kann, scheinen aber damals überhaupt die einzigen Herzoge der Fränkischen Völker in Deutschland gewesen zu seyn;

1) Greg. Turon. l. c. führt aus dem Sulpitius Alexander an: Nihil Arbogastes differre volens, commonet Caesarem poenas debitas a Francis exigendas, nisi universa quae superiori anno caesis legionibus diripuerant, confestim restituerent, auctoresque belli traderent, in quos violatae pacis perfidia puniretur. — Post dies pauculos, Marcomere et Sunnone Francorum Regalibus, transacto cursim conloquio, imperatisque ex more obfidibus, ad hiemandum Treviris concessit. Ohne Zweifel gehört zu diesem ersten Feldzug die Stelle des Fredegar. Scholast. in Histor. Epitom. n. III. ap. du Chesne T. I. p. 725. und Bouquet T. II. p. 395: Post paucum temporis Arbogastes superbia clarus adversus Francos arma commovit, cum eisdem dimicans

victus effugit. Aimoïn. de Gestis Francor. ap. Bouquet T. III. p. 30: Sane Arbogastes ejusdem gentis Comes ad Romanos se contulit, et victus bello a Francis primo congressu aufugit: postmodum tamen inita denuo pugna, non parvam multitudinem manu fudit, cum residuis vero pacem firmavit, uti in vita beati Ambrosii plenius inveniri valet.

^{m)} S. die §. XIV. not. d) umständlich abgedruckte Stelle des Gregorius v. Tours. Fredegar. Scholast. l. c. n. IV. sagt das nemliche: Arbogastes Marcomerem et Sunnonem Duces odiis infectans, exercitus fraude Francos deceptos, urendosque cum decussis foliis, nudaes atque arentes silvae insidiantes adgredere, transgresso Rheno pagum quem Chamavi incolunt, depopulatus est.

seyen: dann Arbogastes hatte den Krieg allein aus Familienhaß gegen den Markomer und Sunno unternommen, und gleichwol überfiel er die Bructerer, Chamaven, Chatten und Amfivarier, also sowol die Fränkischen Völker am Niederrhein, als in Hessen, so daß, auffer dem Theil des heutigen Frankenlands, den die Salier bewohnten, keine Fränkische Provinz mehr übrig war, und auch in dieser waren, wie wir unten sehen werden, die nächsten Nachkommen des Markomers zu Haus ²⁾). Hierzu kommt noch, daß Arbogastes, ob er gleich mit so vielen Fränkischen Völkern zu thun hatte, im ersten Feldzug doch nur allein mit dem Markomer und Sunno den Frieden schloß. War also Marcomer der Herzog der Chatten, Amfivarier und Salier, so blieben für den Sunno die Franken am Niederrhein übrig. Arbogastes wurde bald darauf genöthigt, die Freundschaft eben der Franken zu suchen, die er bisher so eifrig verfolgt hatte. Kaiser Valentinian war seiner strengen Hofmeisterschaft überdrüssig worden, und dachte an dessen Entfernung: aber bei dem Ansehn Arbogasts, sowol bei Hof, als bei der Armee, war dieser Anschlag für den Kaiser selbst gefährlicher, als für den General. Man sah ihn beinahe durchgehends für den Anstifter der bald darauf (392.) erfolgten Ermordung Valentinians an. Selbst nach der Krone zu greifen, getraute er, als ein Ausländer, wenigstens damals noch nicht; er bestellte also den Eugenius zum Kaiser, unter dessen Namen er regieren zu können hoffte, und dieser erneuerte vor allen Dingen, um soviel stärkern Schutz gegen den Kaiser Theodosius zu haben, die alten Bündnisse mit den Alemannen und Franken ³⁾). Demungeachtet erlag Eugenius (394.) gegen den Theodosius, und Arbogastes nahm sich aus Verzweiflung selbst das Leben. Nach ihm erhielt Stilico, als Vormund des Kaisers Honorius, der seinem Vater Theodosius im Occident gefolgt war, das größte Ansehn. Dieser erneuerte ums J. 395. den bisherigen Bund mit den Franken, den aber Markomer und Sunno wieder brachen. Der erstere hatte darauf (ums J. 399.) das Unglück, den Römern in die Hände zu fallen, die ihn nach Etrurien, oder dem

²⁾ Von der brüderlichen Angehörung des Markomer und Sunno s. die folgende not. 3).

³⁾ Gregor. Turon. L. II. c. 9. aus dem Sulpitius Alexander: Dehinc Eugenius tyrannus

suscepto expeditionali procinctu, Rheni limitem petit, ut cum Alemannorum et Francorum Regibus vetustis foederibus ex more initis, immensum ea tempestate exercitum gentibus feris ostentaret.

dem heutigen Toskana, verwiesen, und Sunno kam, als er eben im Begriff war, den Exulanten an den Römern zu rächen, durch seine eigne Landsleute um p).

So weit gehn die Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller von Markomer, dem Fürsten der Chatten und Amisvarier: die spätern Schriftsteller wissen aber soviel mehr von ihm zu erzehlen. Sie geben ihm den Priamus, einen vorhergehenden Fränkischen Herzog oder König, zum Vater, und den Pharamund zum Sohn, lassen ihn auch der Ehre genießen, daß ihm die Franken, als sie einen König verlangten, die Wahl desselben aufgetragen; er habe darauf seinen Sohn Pharamund dazu vorgeschlagen, den ersten unter den Fränkischen Königen, die sich durch ein fliegendes Haar von dem übrigen Volk unterschieden, und den Vater des Chlodio. Markomer mußte in dieser Voraussetzung entweder aus seinem Exilium in Etrurien wieder losgekommen seyn, oder diesen Rath aus seiner Gefangenschaft ertheilt haben. Freilich mischen jene Schriftsteller zugleich auch die fabelhaftesten Umstände über die Abkunft der Fränkischen Könige vom Trojanischen König Priamus,

p) Wir wissen alle diese Umstände nur aus dem Claudian de Laudib. Stilich. L. I. v. 236 &c. Der Dichter rühmte dem Stilicho nach, er habe die Franken so friedsam gemacht, daß die Römischen Provinzen eher ihre Statthalter, als die Fränkischen Völker die ihnen von den Römern gegebene Könige zurücksenden würden; die Ehrfurcht derselben gegen die Römer sei so groß, daß diese selbst die Verbrechen ihrer Könige gerichtlich untersuchen, und nach Befinden mit Gefängniß oder Exilium bestrafen könnten &c.:

Provincia missos

Expellet citius fasces, quam Francia Reges,
Quos dederis, acie nec jam pulsare rebelles
Sed vinclis punire licet, sub iudice nostro
Regia Romanus disquirat crimina carcer.

Marcomeres Sonnoque docent, quorum alter
Etruscum

Pertulit exilium: cum se promitteret alter
Exsulis ultorem, jacuit mucrone suorum,
Res avidi concire novas, odioque furentes
Pacis, et ingenio scelerumque cupidine fratres.

Aus dem letztern Ausdruck folgert man mit größter Wahrscheinlichkeit, daß Markomer und Sunno Brüder gewesen: dann es wäre wohl ein sehr matter und schielender Gedanke gewesen, wenn Claudianus weiter nichts hätte sagen wollen, als daß sie sich an Denkungsart und Lastergierde so ähnlich gewesen, wie Brüder. Man muß vielmehr das er durch auch übersehen, so daß, die leibliche Brüderschaft vorausgesetzt, der Dichter den Gedanken durch die Behauptung steigert, sie seien auch an Geist und Lastergierde Brüder gewesen. Obnehin meldet Sulpitius Alexander in der §. XIV. not. d) angeführten Stelle, daß Arbogastes, der selbst ein Franke war, mit dem Markomer und Sunno in einem Familienhaß gestanden (gentilibus odiis infectans), woraus sich schon von selbst ergibt, daß die beiden letztern zu einerlei Familie gehört, und in diesen Umständen kann der nahe Antheil, den Sunno an Markomers Gefangenschaft nahm, und daß er mit diesem einerlei Gegenparthie unter den Franken wider sich hatte, zu einer neuen Bestätigung dienen.

Priamus, und andre Mährgen ein, die leere Mönchsköpfe vermuthlich nur zu Erklärung des Namens Priamus — unfehlbar ein verdorbener Namen — erdichtet. Man würde aber doch immer zu weit gehn, wenn man darüber auch ihre richtigern Angaben verdächtig machen wollte. Den Markomer und Sunno kennen wir einmal aus zuverlässigen Römischen Schriftstellern: wir wissen eben so gewis, daß nach Markomers Tod eine Veränderung in der Regierung der Fränkischen Völker in Deutschland vorgegangen, daß sie von der Zeit an Könige, und zwar erbliche Könige, gehabt; und da sich ausserdem von den Franken, nach alter Teutscher Sitte, voraussehen läßt, daß sie hierin von der Familie ihrer vorigen Fürsten nicht abgewichen, so kann man wenigstens die Stammfolge Markomers, daß er den König Pharamund zum Sohn, und den Chlodio zum Enkel gehabt, ohne allzu großen historischen Scepticismus, nicht in Zweifel ziehen 9). Wir kennen also auch die nächsten Regenten der Schatten.

§. XVI.

9) Fredegarius Scholasticus, der im siebenten, oder, nach andern, im achten Jahrhundert lebte, in Histor. Francor. Epitomata ap. du Chesne T. I. p. 725. Bouquet T. II. p. 394. 395: Francos transegisse comperimus usque ad Marcomerem, Sonnonem et Genebandum Duces. — Dehinc extinctis Ducibus in Francis denuo Reges creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Die im Anfang des siebenten Jahrhunderts verfaßte Gesta Regum Francor. c. IV. ap. du Chesne T. I. p. 693. und Bouquet T. II. p. 543. erzählen die im Text erwähnte, zum Theil fabelhafte, Umstände, und geben dem Markomer den Pharamund zum Sohn. Das sicherste Zeugnis würde freilich seyn, wenn die von Prosper des Aquitaniers, eines gleichzeitigen Schriftstellers, Chronik vorhandnen Handschriften miteinander übereinstimmten: es geben aber einige den Pharamund an, und andre lassen ihn aus. Die spätere Schriftsteller Abo, Morico, das Chron. R. S. Pantal., Aimoinus, der Sächsische Annalist, der Monach. Engolism., Chronic. Moissiac., Sigebert. Gemblac., Otto Frising., Ivo, der Abt von Ursperg &c. führen gleichfalls alle den Pha-

ramund als einen Sohn Markomers, und als den ersten Fränkischen König an; nur die einzige Chron. Regum Francor. ap. Labbeum in Biblioth. Mptor. T. I. p. 663. und Bouquet T. II. p. 663. macht ihn irrigerweise zu einem Sohn des Sunno, und Fredegar. Scholast. zu einem Sohn Theudemers. Vergl. §. XVI. not. b). — Daß König Chlodio wieder ein Sohn des Pharamunds war, bestätigen die Gesta Reg. Francor. bei Bouquet T. II. p. 544. und die daselbst p. 663, 665, 695, 696, 697, 698. abgedruckten ältesten Genealogien der Franken; auch die Vita Sigeberti Austrasiae Regis, und die vorher angeführten spätern Schriftsteller. Vergl. §. XVI. not. b). — Den Vater des Markomers nennen die angeführten Zeugnisse Priamus, unfehlbar ein verdorbener Namen, der aus einem andern entstanden, mit dem er einige Ähnlichkeit hatte, dergleichen z. B. der Namen des Alemannischen Königs Priarius war. Leibniz vermuthet, daß es gerade der Namen Pharamundus gewesen, der auch auf den Enkel übergieng. So ein Namen war in jenen Zeiten schon genug, um zu seiner Erklärung eine ganze Geschichte zu erdichten:

§. XVI.

Die Franken erobern unter ihrem König Chlodio einen Theil von Gallien. Nach dem Tod dieses Königs entsteht ein Nachfolgestreit; der Hunnische König Attila steht darin dem ältern Sohn desselben gegen den Meroveus bei, mit dem es auch die Franken in Deutschland, namentlich auch die Chatten, halten, und ein Theil des von ihm gestifteten Königreichs Ripuarien werden.

Die Klugheit und Tapferkeit des Kaisers Theodosius hatte bisher noch die Barbaren, die das Römische Reich von allen Seiten bestürmten, im Gleichgewicht gehalten: aber wie konnte man das von seinem Sohn, dem schwachen Honorius, erwarten, dem der Occident zu Theil fiel? Ohnehin waren die Römischen Provinzen von Einwohnern entvölkert, was noch übrig war hatten Wollüste, oder langes Elend entnerot; die besten eingebohrnen Köpfe weiheten sich, theils aus mönchischer Schwärmerei, theils durchs Unglück der Zeiten und den ewigen Wechsel ermüdet, dem Dienst der Kirche; die Armeen, sogar ihre Generale, bestunden meistens aus Ausländern, und selbst Stilico, der Vormund und erste Minister des Honorius, war ein Vandale. Letzerem hatte Rom verschiednemal seine Rettung zu danken, am meisten aber in dem gefährlichen Krieg mit dem Gothischen König Alarich, der ums J. 400. mit einer starken Armee in Italien eingefallen war. Bei dieser Gelegenheit kommen die Chatten wieder unter diesem ihrem Specialnamen vor: dann Stilico zog, nach Claudians Bericht, um seine Armee zu verstärken, die in den entfernten Provinzen noch befindlichen Römischen Völker,

man schrieb nun den Franken einen Trojanischen Ursprung zu, und gesellte mit eben der Mühe dem Priamus auch den Antenor bei, dem man den Sunno zum Sohn gab, so wie man, um den Namen der Franken zu erklären, einen König Francio aufbrachte. Man würde aber sicherlich zu weit gehn, wenn man um solcher Fabeln willen auch alles andre für verdächtig halten wollte, was uns von Personen gesagt wird,

deren Existenz auf andern sichern Geschichtsdatum beruhet. Des Gregorius Turonensis und Fredegarius Scholasticus bloßes Stillschweigen von dem Pharamund, kann allein noch nicht die positiven Zeugnisse so vieler andern Schriftsteller widerlegen. Auch sie waren nicht gleichzeitig, und wußten gar manches andre entweder gar nicht, oder falsch, was wir doch aus andern Quellen hinreichend beweisen können.

Völker, und namentlich auch diejenigen an sich, die gegen die Cherusker, Chatten und Sifambren, das heißt gegen die Franken überhaupt, zu Bedeckung des Rheins ausgestellt waren, weil, wie der panegyrische Dichter zusetzt, der Rhein schon durch den Schrecken des Römischen Namens gesichert genug sei ^{a)}. Demungeachtet schreiben viele gleichzeitige Schriftsteller seinem Ehrgeiz den ersten Anlaß zum Umsturz des abendländischen Kaiserthums zu: er soll, um sich immer nothwendiger zu machen, und eben dadurch seine eigne Familie der Hoffnung zum Thron näher zu bringen, die Barbaren heimlich zu Einfällen ins Römische Reich eingeladen haben. Im Grund bedurfte es solcher Einladungen nicht. Alle Teutsche Völker, und der ganze Norden hinter ihnen, waren damals in Bewegung, eine Nation drängte die andre, und so ergossen sich natürlicherweise die vordersten Schwärme dahin, wo sie am wenigsten Widerstand fanden, in die Römische Provinzen. Die Vandalen, Alanen und Sueven brachen 406. in Gallien ein, und giengen nachher von da nach Spanien über; die Westgothen rissen das Aquitanische Gallien und einige umliegende Gegenden an sich; die Burgunder richteten in einem Theil des ersten Germaniens und dem heutigen Savoien ein neues Königreich auf, und die Alemannen, die sich bisher nur auf dem rechten Ufer des Rheins zwischen der Donau und der Lahn erweitert, nahmen nach und nach auch auf dem linken Ufer des Flusses den übrigen Theil des ersten Germaniens, und überhaupt alle Rheinische Länder von Basel an bis an die Mosel, in Besitz. Man wird von selbst vermuthen, daß die Franken bei dieser Gelegenheit nicht allein ruhig blieben. Ihre oben erwähnten Kolonisten in Batavien, die wohl unter der Hand immer mehrere von ihren überrheinischen Landsleuten an sich zogen, breiteten sich in dem Belgischen Gallien und dem zweiten Germanien immer weiter aus. Sie nahmen die Stadt Trier ums Jahr 412. zum zweitenmal ein, und verbrannten sie. Honorius schickte den Castinus gegen sie, der so glücklich war, ihren König Theodemer, einen Sohn Richemers, im Treffen zu erlegen ^{b)}. Bei den Saliern in Teutsch-

land

^{a)} Claudian. de bello Getico v. 419 &c.:
Agmina quin etiam flavis objecta Sicambri,
Quaeque domant Catos, immanifuetosque
Cheruscos,

Huc omnes vertere minas, tutumque remotis
Excubiis Rhenum solo terrore relinquunt.

^{b)} Gregor. Turon. L. II. c. 9: Treverorum
civitas a Francis direpta incensaque est secunda
irruptione. — Eodem tempore Castinus dome-
sticorum Comes, expeditione in Francos suscepta,
in Gallias mittitur. — In consularibus legimus,
Theo.

land regierte indessen der obgedachte Pharamund. Was manche neuere von ihm erzeh-
len, daß er der erste König der Franken gewesen, kann nur von den Franken in
Teutschland gelten, und daß er den Anfang ihrer Monarchie in Gallien gemacht, ist
falsch, und die ältern Schriftsteller, die seine Existenz behaupten, wissen nichts da-
von c): dagegen schreibt einer derselben seiner Regierung eine noch ruhmvollere Hand-
lung, die Verfassung der Salischen Gesetze, zu, die auch, allen Umständen nach,
in diese Zeit zu gehören scheint; ich werde aber davon (§. XIX.) noch besonders reden.

Dem Pharamund folgte ums J. 427. sein Sohn Chlodio, und nahm
seine Residenz zu Dispargum. Die wahre Lage dieses Schlosses ist, wie wir
unten weiter sehen werden, für die Hessische Geschichte um deswillen wichtig, weil
viele bisher darauf, daß man jene Burg am Rhein suchte, und sie am wahrschein-
lichsten in der heutigen Stadt Duisburg zu finden glaubte, die irrige Behauptung
gründeten, als habe sich Thüringen um diese Zeit, wo nicht über ganz Hessen,
wenigstens über den größten Theil desselben erstreckt. Sie lag aber vielmehr im
Hennebergischen, zwischen den Dörfern Helmershausen, Wolmuthhausen, Er-
benhausen, Aschenhausen und Oberkaha, wo sich der Namen der Diesburg bis
auf den heutigen Tag erhalten d). Bisher hatten die Franken in Teutschland
nur

Theodemere, filium *Richimeris* quondam, et
Asellam matrem ejus, gladio interfectos. *Fre-*
degar. Scholast. in *Histor. Epitomata* c. VIII.
IX. ap. du Chesne T. I. p. 276. Bouquet T. II.
p. 395. sagt noch deutlicher, daß *Theudomer* in
jenem Treffen gegen den *Castinus* geblieben:
Castinus domesticorum Comes expeditionem ac-
cepit contra Francos, eosque proterit, Rhenum
transit, Gallias pervagatur, usque ad Pyrenaeos
montes pervenit. Franci electum a se Regem,
sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter
ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se
creant, nomine Theodemere filium Richime-
ris, qui in hoc proelio, quod supra memini, a
Romanis interfectus est. Substituatur filius ejus
Chlodeo &c. Aus diesen Umständen hat *Eck-*
hard. Franc. Or. T. I. p. 22. richtig erwiesen,

daß *Theudomer* für einen König der Franken in
Batavien zu halten, und es daher soviel unzu-
sammenhängender sei, wenn ihn *Fredegarius*
für den Vater des nachher im Teutschen Branzien
regierenden Königs *Chlodio* ansieht, wovon *Gre-*
gorius Turonensis nichts weiß. Wenn *Theudo-*
mer im J. 414. im Treffen umgekommen, so
konnte er wohl der Vater des *Chlodio* nicht seyn,
der erst ums J. 428. zum König erwählt worden.

c) s. §. XV. not. t) und u).

d) *Gregor. Turon.* fährt nach der not. b) an-
geführten Stelle also fort: *Ferunt etiam tunc*
Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua,
Regem Francorum fuisse, qui apud *Dispargum*
castrum habitabat, quod est in termino *Thorin-*
gorum. — *Chlogio* - missis exploratoribus ad
urbem

nur Kolonien nach Gallien ausgesendet, nun aber befahl dieser Schwindelgeist selbst ihren König, und ohne Zweifel den größten Theil der Nation mit ihm. Vermuthlich

urbem Cameracum, perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit: in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit. Fredegarius Scholast. führt nach der not. b) angeführten Stelle also fort: Substituatur filius ejus Chlodeo in regnum, utilissimus vir in gente sua, qui apud Esbargem castrum residebat, quod est in termino Thoringorum. — Chlodeo missis exploratoribus ad urbem Cameracum, perlustrans omnia, ipse sequitur, Romanos proterit, civitatem capit; et inde usque Suminam fluvium occupavit. Die Gesta Reg. Francor.: Mortuo Pharamundo, Chlodionem filium ejus crinitum in regnum patris ejus elevaverunt. Tunc temporis crinitos Reges in initium Thoringorum, ibique resederunt. Habitabat igitur Chlodio Rex in Dispargo castello in finibus Thoringorum, in regione Germaniae. — Chlodio autem Rex misit exploratores de Dispargo castello Thoringorum usque ad urbem Cameracum. Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato, hostes fugavit &c. — Aldo, der im J. 860. als Erz. zu Wien gestorben, in Chron. ap. Bouquet T. II. p. 666: Post Pharamundum Franci Chlodionem ejus filium sibi Regem statuunt. Abhinc Franci, in finibus Thoringorum habitantes, crinitos reges habere coeperunt. — Primus Rex Francorum Chlodio a castro Thoringorum Dysporo (al. Dispargo) profectus, Rhenum tranfit &c. Aimoins, ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, de Gestis Francor. c. IV. Chlodio finitimos bello lacescendo, Thoringorum, qui Germaniam incolunt, fines depopulantes, Castellum quoddam Dispargum nomine occupant, in quo Rex Chlodio sedem sui constituit regni. — Rex autem Chlodio angustos regni fines dilatare

cupiens, exploratores a Dispargo trans Rhenum dirigit &c. Es würde überflüssig seyn, die Erzählungen mehrerer spätern Schriftsteller anzuführen, die den äßtern nur nachgeschrieben, und das nemliche sagen. Es werden in den erwähnten Stellen zwei Kennzeichen angegeben, nach denen man die Lage von Dispargum bestimmen muß. Erstlich die Burg soll in regione Germaniae gelegen haben, wie die Gesta Francorum ausdrücklich sagen, und die vorgedachten Aldo und Aimoins, so wie auch das Chron. Moissiac., wiederholen es. Dadurch fallen also zugleich die Träume derer weg, die unser Dispargum in Diestheim, oder auch in Dysborch im Brabantischen, oder im Gütchischen Heinsberg an der Maas, wieder finden, und statt Thoringorum lieber Tungrorum lesen wollen. Diese Lesart ist aber noch dazu ganz willkürlich angenommen: unter den vielen Handschriften des Gregorius von Tours hat Bouquet T. II. p. 166. not. 1) nur eine einzige, und zwar zu Ekuani, gefunden, die Tungrorum ließt. Eben so stimmen alle Handschriften des Fredegarius Scholasticus (Bouquet l. c. p. 395. not. o) und der Gesta Regum Francor., so wie auch alle spätere Schriftsteller, in Thoringorum überein. — Das zweite Kennzeichen von Dispargum ist, es soll in termino oder auch in finibus Thoringorum liegen. Daß diese Ausdrücke hier nichts anders bedeuten, als in regione oder provincia Thuringorum, wissen Kenner des Styls dieses Zeitalters ohnehin, und Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 26. und in der Nachricht von der alten Salzburg, oder dem Passaste Salz in Franken S. IV. hat es mit vielen Beispielen aus dem Gregorius Turonensis selbst, und auch andern, erwiesen. Man hat auf allerlei Orte in Teutschland, und zwar immer nur nach der Namensähnlichkeit, herumgerathen,

lich hatten sie sich gerade in der Absicht, um solchen Planen gewachsen zu seyn, unter einen allgemeinen Heerführer, das heißt, nach damaligem Begriff, unter einem

einen

rathen, worüber man sich in Sagittar. Regno Thuring. B. II. C. II. weitläufig erholen kann. Der eine hat Dieriesburg im Fuldischen, ein andrer Diefenberg im Naderbornischen, oder Diesperg am Neckar, Duisburg an der Elber, die meisten aber das Elexische Duisburg dafür annehmen wollen, und dieser letztern Meinung folgt auch Sagittar. Auf diese Art verwickelte man sich, um eine Schwierigkeit zu lösen, in eine noch weit größere, wie nemlich ein Ort am Rhein als in Thüringen gelegen angegeben werden könne? Es lauft schlechterdings wider alle Geschichte, daß die Thüringer sich jemals bis an den Rhein ausgedehnet. Im dritten, vierten und fünften Jahrhundert wohnten, wie jedermann weiß, die Alemannen auf der Deutschen Seite des Oberrheins, und auf der am Niederrhein die Franken, bis sich endlich, nachdem diese nach Gallien gezogen, auch ein Theil der Sachsen in der Nähe davon festsetzte. Für die Thüringer spricht kein einziges Zeugniß auch nur von ferne, sie waren auch nie in den Umständen dazu. Allen diesen Schwierigkeiten hilft die im Text angegebene richtige Erklärung J. Wisl. Die t m a r s ab, die er 1709 in einem Anschlag bekannt machte, dessen hauptsächlichsten Inhalt Eckhard ad Legem Salicam p. 5. mit den Worten des Verf. anführt. Der bemerkte hohe Berg hat auf seinem Gipfel eine beträchtliche Ebene, auf welcher die Tradition noch jetzt den Ort des Brunnens angeben will, und heißt nicht etwa der Diesberg, sondern die Diesburg — oder wie Seidel in seiner Abhandl. vom Burggrafthum Nürnberg S. 8. aus persönlicher Besichtigung und Erkundigung angiebt, die Dießbarg —, mit welcher weiblichen Geschlechtsbestimmung in der Sprache des dortigen Landmanns alle diejenigen umliegenden Berge benannt werden, auf

denen ehemals wirklich Schloffer stunden. Was dieser Meinung vorzügliches Gewicht giebt, ist die Uebereinstimmung mit der angegebenen Lage Dispargums im Thüringerland. Almoinus, der aber in ältern Zeiten für sich keine Stimme hat, sondern, wie er selbst sagt und der Augenschein zeigt, nur die ältern Geschichtsquellen zusammen ziehen und in besseres Latein übertragen wollte, erklärt dieses in der obengedachten Stelle so, daß die Franken den Thüringern das Schloß Dispargum im Krieg abgenommen, und dasselbe eben daher als in Thüringen gelegen bezeichnet werde. Diese Erklärung könnte zwar in der Hauptsache nichts verändern: es wäre aber doch immer eine seltsame Art zu reden, wann Gregorius Turonensis, und die nächsten Geschichtschreiber nach ihm, das Schloß Dispargum bloß deswegen noch immer in Thüringen gesetzt hätten, weil es einst vor mehreren Jahrhunderten den Thüringern abgenommen worden. Sie reden hierin vielmehr ihrer Zeit gemäß, worin nicht nur der ehemals von den Saliern besetzte, sondern überhaupt der größte Theil des heutigen Frankenlands, wirklich den Thüringern gehörte, und auch den Namen von Thüringen führte, wie der folgende §. weiter erweisen wird. Und eben der Umstand, daß, nach dem §. XIX. folgenden Beweis, der Saalgau dem Salischen Gesetz seinen Ursprung gegeben, ist zugleich ein sicherer Grund für die Lage Dispargums: darn er beweist, daß Pharamund, unter dessen Regierung alte Denkmäler die Verfassung dieses Gesetzes legen, in jenen Gauen zu Haus war, und da ihm sein Sohn Chlodio in diesen Besitzthümern folgte, so wird man nun von selbst geneigt seyn, sein Residenzschloß Dispargum in der Nähe des Saalgau's zu finden, wohin es die Erklärung Dietmars wirklich setzt. Es sind daher seit der Zeit,

einen König, vereinigt. Sie sahen, was andre Teutsche Nationen in dieser Verfassung vermocht hatten. Daß man Teutschland durch Arbeit und Kultur in eben so fruchtbare Fluren umschaffen könne, als Gallien, ließ sich damals niemand träumen: die Römer selbst sahen für ein Land an, dessen Klima einmal nicht mehr erlaube. Den Teutschen schienen daher die Römische Provinzen eine Art von neuer Welt, die von der Natur zum Sitz des Reichthums bestimmt sei, und ein Volk zu unterjochen, daß alle diese Reichthümer nur für sie sammle, mußte wilden Kriegern schmeicheln, die von Schwert und Bogen zu leben gewohnt waren. Von einer solchen Lebensart ist ohnehin die Sucht nach Abentheuern unzertrennlich, und es war unter den damaligen Teutschen einmal Mode worden, auszuwandern, oder zu erobern; keine Nation wollte hierin gegen die andre zurückbleiben. Mit der Leichtigkeit sich der Römischen Provinzen zu bemächtigen, wuchs auch die Begierde darnach. König Chlodio schickte also Kundschafter voraus nach Cambrai, die ihn vermuthlich zugleich des Beistands seiner Landsleute in Batavien und den umliegenden Gegenden versichern sollten, und nachdem er von allem gehörige Nachricht eingezogen, brach er selbst nach Gallien auf, nahm Cambrai weg, und breitete bald darauf seine Eroberungen bis an die Somme in der heutigen Picardie aus ^{e)}. Dieser Zug war indessen, wie leicht zu denken, seinen vorigen Ländern in Teutschland nicht vortheilhaft: dann er hatte ihn, wie ein alter Schriftsteller sagt, mit einer großen Armee unternommen ^{f)}, und mußte sie also nothwendig nicht wenig entvölkert haben: daß er sie aber darüber nicht aufgegeben, wird man von selbst erwarten, und wird in der Folge aus ihren Schicksalen noch deutlicher werden.

Chlodio genoß des Glücks, ein neues Königreich gestiftet zu haben, nur bis ums J. 447. Daß er zwei Prinzen hinterlassen, wovon der eine Chlodobald geheissen, wissen wir mit Zuverlässigkeit, ob aber Meroveus, der Nachfolger des Chlodio

auffer dem angeführten Seidel, unsre besten Geschichtkener, Eckhard l. c. und Franc. Or. T. I. p. 22 &c., Heineccius in praesat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ., Joh. Wilh. Hofmann de foederibus Romanor. cum Francis ante tempora Chlodovei p. 32, Fremer Rhein. Franz. S. 9, dieser Meinung einstimmig bei-

getreten, und ich glaube kaum, daß sie fernerhin unter Kennern noch einem Zweifel ausgesetzt seyn sollte.

e) s. die not. d) angeführten Stellen.

f) s. die not. d) angeführte Stelle der Gesta Reg. Francor.

Chlodio in Gallien, der andre dieser Söhne gewesen, war schon im sechsten Jahrhundert dem ältesten Fränkischen Geschichtschreiber, dem Bischof Gregorius von Tours, zweifelhaft *g*). Alle Gründe zusammengenommen, war er eher ein Seitenverwandter desselben, und selbst der Umstand, daß der folgende Königstamm von ihm der Merovingische benannt worden, scheint ihn als den Stifter einer neuen Linie darzustellen *h*). Dem sei wie ihm wolle, es stritten damals zwei Fränkische Prinzen um den Thron ihres Vaters, und wir wissen von keinem andern in diesem Zeitraum verstorbenen Fränkischen König, als dem Chlodio. Der jüngere, dessen Namen nicht genannt wird, war schon in seinen Jünglingsjahren, vermuthlich in Geschäften seines Vaters, zu Rom gewesen, wo er sich den Beifall des berühmten Aetius in einem so hohen Grad erworben, daß ihn dieser nicht nur an Kindesstatt annahm, sondern ihn auch dem Kaiser Valentinian III. zu Bund und Freundschaft empfahl. Aetius stand also auch jezo auf seiner Seite. Dagegen suchte und erhielt der ältere Bruder Chlodebald die Hülfe des Hunnischen Königs Attila *i*). Dieser mächtige Länderstürmer hatte sich schon lange dem Morgenlän-

dischen

g) Gregor. Turon. fährt nach der not *d*) angeführten Stelle fort: De hujus stirpe quidam Meroveum Regem fuisse adferunt, cujus fuit filius Childericus.

h) Pagi in Critica ad Baron. ad an. 451. n. 20. streitet für die Meinung, daß Meroveus der jüngere Sohn des Chlodio gewesen, hingegen Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 28 &c. für die im Text angeführte. Die Geneal. Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 793. Bouquet T. II. p. 695. macht ihn zu einem Sohn eines andern Meroveus: primus Rex Francorum Faramundus; secundus Chludio filius ejus; tertius Merevius filius Merevii. Vergl. weiter die folgende not. *i*).

i) Wir wissen diese Umstände allein aus den wenigen noch übrigen Fragmenten des Priscus, eines gleichzeitigen Schriftstellers, den Kaiser Theodosius der jüngere als Gesandten an den Attila geschickt, dessen Kriege er darauf in sieben

Büchern beschrieb, ap. Bouquet T. II. p. 607 &c. : Attilae Francos laceffendi causa fuit Regis illorum obitus, et de regno inter liberos ejus controversia. Major Attilam, minor Aetium in auxilium vocare stauerat. Hunc Romae vidimus legationem obeuntem, nondum lanugine efflorescere incipiente, flava coma propter densitatem et magnitudinem super humeros effusa. Hunc Aetius in filium a se adoptatum, multisque cum ab ipso, tum ab Imperatore ornatum muneribus, amicitia bellicae societate promissa, dimisit. Den Namen des einen dieser Prinzen, Chlodebalds, lehrt uns ein sehr schätzbares, einem Manuscript des Salischen Gesetzes beige-schriebenes, genealogisches Fragment ap. Quercetanum T. I. p. 793. und Bouquet T. I. p. 696, daß ich hier etwas weitläufiger ausziehe, weil ichs §. XVIII. weiter brauchen werde: Primus Rex Francorum Faramundus dictus est. Faramundus genuit Cleno et Cludiono. Chludius genuit Chlodebando. Chlodebando genuit Chloderico.

difchen Kaiserthum furchtbar gemacht, bis ihm endlich Kaiser Marcian stärkern Widerstand entgegen setzte, und nun fiel er unter mancherlei Vorwand den Decident an. So berühmte dieser Zug ist, so wenig umständliche und gewisse Nachrichten hat man davon: aber eben diese Dunkelheit eröffnete in spätern Jahrhunderten den Chronicken und Romanschreibern ein weites Feld zu Dichtungen, und noch neuerlich hat man dem Publikum einen Ritterroman dieser Art für wahre Geschichte verkaufen wollen ^k). Daß Attila seinen Zug von dem rechten Ufer der Donau her durch Teutschland, und zwar durch den Hercynischen Wald, genommen, leidet keinen Zweifel: man sieht es schon an den Namen der Völker, die seinem Bunde beigetreten. Der Dichter Sidonius Apollinaris führt unter andern die Thüringer, Bructerer, und besonders auch die Franken an, die, nach seinem Ausdruck, der Neckar mit schilfsichten Fluthen bespült ^l). Aus dieser dichterischen Bezeich-

derico. Chlodericus genuit Childevio et Hlodmaro. Childevius genuit Hildeberto, Theoderico et Hlothario &c. Nun beweist die angeführte Stelle des Priscus, daß es der älteste Prinz war, der es mit der Parthei des Attila hielte; und ich werde gleich weiter zeigen, daß dieser die Schlacht in den Catalaunischen Feldern überlebte, der jüngere Prinz hingegen, da er mit dem Meroveus wohl nicht einerlei Person war, wahrscheinlich schon vor dieser Zeit gestorben, und soviel eher kann man jenen Chlodebald für den ältern Prinzen halten.

^k) Maslov Gesch. der Teutschen Th. I. S. 224. not. 4. führt ein Italienisches Gedicht dieser Art an: sie waren aber in Teutschland noch gemeiner. Hieher gehört die Klage eines alten Moralisten vom J. 1470. in Viermanns Syll. Anekdotor. p. 60. not.: Welde Lude lesen Bücher von Perseus und von Tristran, und von Herrn Dietherich von Berne, und von den alten Sunen ic. Man rechne mir es also nicht für Unkunde in der neuesten Litteratur an, wenn ich das im J. 1780. von dem Hrn. Prof. Fischer zu Halle aus einem, wie er sagt, ins dreizehnte Jahrhundert gehörigen Codex mit einem gelehrten Kommentar herausgegebene Gedicht: de prima

expeditione Attilae, regis Hunnorum, in Galliam, et de rebus gestis Waltharii, Aquitanorum principis.; Carmen epicum Seculi VI., das er hernach in einer andern Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer im V. und VI. Jahrhundert (1784.) noch weiter erläutert, und mit dem vorher noch fehlenden Schluß aus einer Handschrift der Karlsruher Bibliothek bereichert, in diesem Abschnitt meines Buchs ungebraucht lasse. Der Herausgeber sieht es für ein Produkt des sechsten Jahrhunderts, und für eine neue Quelle in der Geschichte an: ich bin aber in beiden Stücken eben so verschiedner Meinung, als es schon einige gelehrte Recensenten geduldet haben. Für jenes Alter finde ich in dem Gedicht selbst nicht die geringste Spur, und sowohl die historischen Data, als die Ausföhrung selbst, sind so beschaffen, daß es offenbar ein poetischer Ritterroman von der Art ist, wie sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und im dreizehnten Mode wurden. Es ist hier der Ort nicht dieses weiter auszuführen.

^l) Sidon. Apollin. Panegy. in Avitum Carm. VII. v. 319:

— — — — Subita eum rupta tumultu
Barbaries totas in te transfuderat arcus,

Gallia;

Bezeichnung läßt sich wohl gewis nicht folgern, daß gerade nur die am Neckar wohnenden Franken zu verstehn seien: es ist ein allgemeines Merkmal, das überhaupt die in diesem Länderstrich neben einander wohnenden Franken, also nicht bloß die Salier, sondern eben so gut auch die Chatten, und andre, bezeichnet, und die Sache selbst spricht dafür ^m). Hatten die Chatten nach den oben (§. XV.) angegebenen

Gallia; pugnacem Rugium, comitante Gelono,
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit:
Chunus, Bellonothus, Neurns, Basterna, To-
ringus,
Bructerus, ulvosa vel quem Nicer abluit unda
Provumpit Francus. Cecidit cito secta bipenni
Hercinia in lintres, et Rhenum texuit alno.
Et jam terrificis diffuderat Attila turmis
In campos se, Belga, tuos.

Ich habe von dieser Stelle schon Th. I. S. 24. not. a) einiges erinnert. Manche, die nach dem Bructerus das Fliedwörtgen vel allzu ängstlich gedeutet, haben sich die ganz unnöthige Schwierigkeit gemacht, wie doch die Bructerer, die bekanntlich am Niederrhein wohnten, hier an den Neckar kommen? Der Dichter setzt sie nicht dahin; er redet von den Bructerern als einem besondern Volk, und das folgende soll ganz und gar keine weitere Erläuterung desselben seyn, sondern vielmehr die Franken in den Gegenden des Neckars gleichfalls als ein besondres Volk darstellen. Es heißt, mit einem Wort, die Bructerer und die an den Neckar grenzenden Franken. Man wende nicht ein, daß die Bructerer schon unter den Franken begriffen waren, und daher nicht neben diesen besonders hätten genannt werden können: es geschieht dieses bei solchen hunde Verwandten Völkern von den Dichtern gar häufig. So führt z. B. Claudianus de IV. Consulatu Honor. v. 446. &c., wenn er die Ehrfurcht beschreiben will, mit der die Teutschen Völker am Rhein den Kaiser Honorius aufgenommen, neben eben diesen Bructerern

und den Sifamben, die doch beide zum Fränkischen Bund gehörten, dennoch die Franken noch besonders an:

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sycambri
Caesariem, pavidoque orantes murmure Franci
— — — — — Venit accola silvae
Bructerus Hercyniae.

^m) Es ist bei Dichtern nichts gewöhnlicher, als daß sie ein Volk im Ganzen genommen durch irgend einen nahegelegnen Fluß bezeichnen, ohne daß man dieses ängstlich bloß auf die unmittelbar anstossende Distrikte einschränken darf. Wenn man unter den Francis, quos Nicer abluit, allein die nach dem Neckar zu wohnende Salier verstehen wollte, so würde es eben so herauskommen, als wenn man aus einer andern Stelle des nemlichen Sidonius Apollinaris, die ich im folgenden §. XVII. not. a) weiter anführen werde,

Chattumque palustri

Alligat Albis aqua

den Schluß machen wollte, daß nur die nach der Elbe zu wohnenden Chatten, keineswegs aber die an der Werre, Fulda und Eder, so wie die übrigen Fränkischen Völker, von den Einbrüchen in Gallien zurückgehalten worden. Der Dichter will überhaupt alle Fränkische Völker in Deutschland als Anhänger des Attila bezeichnen, durch die Bructerer die am Niederrhein, und durch die Franken am Neckar, die weiterhin im innern Deutschland wohnenden Franken.

gebenen Gründen, eben so gut wie die Salier, schon die ersten Fränkischen Könige zu Anführern, so konnten sie sich auch eben so wenig entziehen, an dem nach des Königs Chlodio Tod entstandnen Nachfolgestreit Theil zu nehmen. Wie hätten sie auch, da sie überall von Hunnischen Bundsgenossen umgeben waren, auf der einen Seite von den Saliern, auf der andern von den Bructerern, und von hinten her von den Thüringern; wie hätten sie allein zurückbleiben und dem Sturm widerstehen können? Ueberhaupt mußten alle in Teutschland noch übrigen Fränkischen Völker, ihrer Lage nach, und da sie zum Widerstand zu schwach waren, nothwendig die Hunnische Parthei ergreifen. Der Hercynische Wald zerfiel, nach dem Ausdruck des erwähnten Dichters, als sich Attila dem Rhein näherte, in Röhre; ein neuer Beweis von der Anhänglichkeit derjenigen Völker an ihn, die diesen Wald nach den Rheinischen Gegenden zu bewohnten: auch müssen die Hunnen nach der Ordnung, die der mehrgedachte gleichzeitige Sidonius in seiner Erzählung beobachtet, gerade am Niederrhein über den Fluß gesetzt haben, weil sie zuerst die Belgier in Gallien überfielen, ehe noch Aetius über die Alpen gegangen war ⁿ). Die Umstände erlaubten auch dem Attila nichts anders. Die beiden Ufer des Rheins, von der Donau an bis über die Lahn herauf, bewohnten damals die Alemannen, eine mächtige Nation, die in diesem Krieg neutral blieb, und daher vom Attila, um sie nicht auf die andre Parthei zu treiben, geschont werden mußte ^o). Nun folgten, den Rhein weiter hinunter, einige Fränkische Völker, nemlich alles, was etwa von den Sifambem, Tenchterern und Bructerern in Teutschland noch übrig war, oder was umgekehrt die Siege und Lippe einschlossen, und dann die große Nation der Sachsen, die in diesem Krieg, entweder aus Furcht für der Uebermacht der Hunnen, auf die Seite der Römer getreten, oder neutral geblieben war ^p). Es war also dem Attila nichts übrig,

als

ⁿ) S. die not. 1) angeführte Stelle des Sidonius.

^o) Weder in dem not. 1) aus dem Sidonius Apollinaris angeführten Verzeichniß der Hunnischen Bundsgenossen, noch in dem not. 2) folgenden Verzeichniß der Römischen, werden die Alemannen genannt, und es findet sich auch sonst

nicht die geringste Spur, daß sie an diesem Kriege Theil genommen. Sie müssen also nothwendig neutral geblieben seyn.

^p) In dem not. 2) folgenden Verzeichniß der Römischen Bundsgenossen werden zwar auch Saxones angegeben: es scheinen aber nicht die Sachsen in Teutschland, sondern vielmehr die Saxones

als seinen Zug nur durch solche Provinzen zu nehmen, die theils die Alemannen und Sachsen nur auf einer Seite berührten, theils zwischen beiden in der Mitte lagen, das heißt, durchs heutige Frankenland, Thüringen, Hessen, und die erwähnten Landschaften am Niederrhein. Damit stimmt auch die beständige Tradition überein, die den spätern Chronikschreibern, und ihnen ähnlichen Schriftstellern, so reichen Stof zu Mährgen über die Verrichtungen des Attila in Thüringen gegeben 1). Alles bisherige zusammen genommen kann man wohl als erwiesen annehmen, daß die in Teutschland noch übrigen Franken dem ältern Prinzen des Königs Chlodio angehangen, der, unterm Schutz des Attila, die Rechte auf sein väterliches Reich behaupten wollte, und diesem eben dadurch zum Einbruch in Gallien neuen Anlaß, oder wenigstens Vorwand, gab. Die Römer waren indessen für ihre Rettung nicht weniger thätig. Sie kannten die herrschsüchtigen Absichten dieses stolzen Eroberers, der aus dem einzigen Grund, weil ihm Honoria, die Schwester Kaiser Valentinians III., heimlich eine Heurath antragen lassen, nicht nur ein Recht auf ihre Hand, sondern auch auf einen Theil ihres väterlichen Reichs zu haben vermeinte. Der eben so staatskluge als tapfre Römische General Aetius mußte daher die Westgothen, Burgunder und Franken in Gallien, ja sogar auch einige Teutsche Völker, als gegen einen gemeinschaftlichen Feind, in sein Intresse zu ziehen. Vor allen mußte sich natürlicherweise der Fränkische König Meroveus in Gallien an die Römer anschließen, als dem es nichts geringers, als die Krone gelten sollte. War er, nach dem, was ich oben bemerkt, wirklich nicht der jüngere Sohn des Königs Chlodio, dessen sich die Römer annahmen, so mußte letzterer entweder noch vor der Zeit gestorben seyn, und dieses ist allerdings am wahrscheinlichsten 2), oder die Römer mußten ihn wieder verlassen, und ihrem

Intresse

nes Baiocassini zu verstehn zu seyn, die sich zu gleicher Zeit, als ein andrer Haufen von Sachsen nach England zog, in Bretagne festsetzten, und bei dem Gregor. Turon. L. V. c. 17, L. X. c. 9. und bei andern Schriftstellern, vorkommen. Ist dieses richtig, so gilt hier von der Sächsischen Nation in Teutschland das nemliche, was ich vorher not. 2) von dem Alemannen be-

merkt, daß sie neutral geblieben, weil sie weder in dem Verzeichniß der Hunnischen noch der Römischen Bundsgenossen vorkommt.

1) S. davon des Sagittarii Antiquit. regni Thuring. L. II. c. 5.

2) S. Eckhard Franc. Or. T. I. p. 29. Es scheint sich dieses auch dadurch zu bestätigen, weil

Intresse gemäßer gefunden haben, es mit dem Meroveus, als der mächtigern Parthei, zu halten. Unter den übrigen Bündsgenossen der Römer werden namentlich auch die Riparier — nach einer verdorbenen Aussprache Ripuarier —, oder diejenigen Franken genannt, die zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel wohnten, und eben als solche Flußbewohner jenen Namen erhalten hatten¹⁾. Jedermann weiß den Ausgang dieses Kriegs, daß Attila im J. 451, nachdem von beiden Seiten eine unglaubliche Anzahl auf dem Platz geblieben, von seinen vereinigten Feinden geschlagen, und sich nach Italien zurückzuziehen genöthigt worden. Aetius fand seinen Staatsabsichten gemäß, seine bisherigen Bündsgenossen gleich nach erhaltenem Sieg auseinander gehn zu lassen; er rieth deswegen dem Westgothischen Prinzen Thorismund, dessen Vater im Treffen geblieben war, zu Besiznehmung seines Reichs nach Haus zu eilen, damit ihm nicht etwa ein jüngerer Bruder darin zuvorkomme, und durch gleiche List entfernte er auch den Fränkischen König Meroveus vom Schlachtfeld und Antheil an der Beute²⁾. Das letztere

in dem S. 135. not. i) aus dem du Chesne u. Bouquet angeführten genealogischen Extrakt dem Chlodio nur ein Sohn zugeschrieben wird, daß sich aus dem frühen Tod des andern leicht erklären ließe. Wäre König Meroveus jener jüngere Sohn gewesen, so möchte ihn wohl der Genealoge am wenigsten vergessen haben.

1) Jornandes de bello Gothico c. 36. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 209. fährt, nachdem er vorher von den Westgothen, als Römischen Bündsgenossen, geredet, also fort: A parte vero Romanorum tanta Patricii Aetii providentia fuit, cui nunc innitebatur Respublica Hesperiae plagae, ut undique bellatoribus congregatis, adversus ferocem et infinitam multitudinem non impar occurreret. His enim adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litioni, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones quondam milites Romani, tunc vero jam in numerum auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes. S. 19. not. b. und in

Act. Academ. Palat. T. IV. p. 181. not. d. hat daß: His enim adfuere &c. auf die Hunnen ziehen wollen, so daß hier die Bündsgenossen des Attila genannt würden, und es also auch die Sachsen und Ripuarier mit diesem König gehalten hätten; aber gerade das Gegentheil, es waren vielmehr die Bündsgenossen der Römer, wie nicht nur aus den Namen der Völker selbst, und dem vorher not. 1) aus dem Sidonius angeführten Verzeichniß der Hunnischen Anhänger, sondern auch aus einer ähnlichen Stelle des Paulus Diaconus in Histor. Miscella ap. Murator SS. Rer. Ital. T. I. p. 97. deutlich erhellt: Fuere interea Romanis auxilio Burgundiones, Alani cum Sangibano suo rege, Franci, (nemlich die in Gallien), Saxones, Riparioli; Bariones, Sarmathae, Americani, Luteciani, ac pene totius populi occidentis, quos omnes Aetius, ne impar Attilae occurreret, ad belli adsciverat societatem.

2) Jornandes l. c. c. 41. ap. Murator. T. I. p. 212. erzählt dieses nur von dem Westgothischen Prinz:

setzt voraus, daß der Kronkompetent des Meroveus das Treffen überlebt, und ihm von neuem gefährlich werden konnte. Nun kam dieser zwar, wie der Erfolg zeigt, nach dem unglücklichen Ausgang des Hunnischen Kriegs in Gallien nicht auf; dagegen aber findet man nachher, wie ich unten (§. XVIII.) weiter zeigen werde, die oberrheinischen Franken, wenigstens die am Niederrhein, und die Chatten, unter einen besondern König vereinigt *); sie scheinen sich also dem Meroveus nicht unterworfen zu haben, und soviel gewisser kann man annehmen, daß sie dem mehrerwähnten Chlodobald, des Königs Chlodio ältestem Prinz, auch nach der verlorenen Stütze der Hunnen, noch ferner treu geblieben, und dieser eben dadurch der Stifter dieses neuen Fränkischen Reichs in Deutschland, oder des sogenannten Ripuarischen Reichs, geworden.

§. XVII.

Die Thüringer nehmen das heutige Frankenland ein, und treiben die Chatten bis über die Werra, und von der Aar zurück. Die Chatten verlieren wieder alles, was sie ehemals den Cheruskern und Fesern abgenommen.

Der große Sieg der Römer über den Hunnischen König Attila, und das gute Vernehmen, in das sie dadurch mit dem Fränkischen König Meroveus in Gallien, und den Westgothen kamen, schien dem Abendländischen Kaiserthum eine Erholung soviel eher zu versprechen, da den Aetius seine Talente allen Völkern furchtbar machten: aber Kaiser Valentinian III. war grausam und zugleich schwach genug, diesen Held einer Hofkabale aufzuopfern, und mit eigener Hand zu ermorden. Dadurch verlor das Reich seine einzige Stütze, und er selbst die Sicherheit seiner Person. Maximus bemächtigte sich gleich im folgenden Jahr (455.) durch seine Ermordung des Throns. Den Deutschen war der Tod des Aetius die Lösung zu neuen Einfällen in Gallien: der neue Kaiser bestellte daher den Avitus, der sich schon vorher durch mancherlei Thaten in Gallien ausgezeichnet hatte, zum Magister Militum, und er betrog sich nicht in seinem Vertrauen. Wenigstens rühmt

Prinz: aber Gregor. Turon. L. II. c. 7. setzt noch hinzu: Simili et Francorum regem dolo sugavit.

*) S. die folgenden §. XVII. und XVIII.

rühmt dem Avitus sein Eidam, Sidonius Apollinaris, in einem Lobgedicht nach, daß er in Zeit von drei Monaten die Alemannen und Sachsen zur Ruhe gebracht, und die Chatten an die sumpfigten Fluthen der Elbe zurückgewiesen ^{a)}. Daß dieses nur eine allgemeine und bloß poetische Grenzbestimmung ist, und daß man gewiß irren würde, wenn man daraus das Chattische Gebiet bis an die Elbe ausdehnen wollte, habe ich schon oben (S. 482c.) umständlich erwiesen: es ist aber diese Stelle von andern Seiten noch wichtiger. Es kommt nemlich hier der Namen der Chatten zum letztenmal vor, weil Sidonius, als ein Römer, noch bei der alten Form blieb: erst im folgenden Jahrhundert, das schon Fränkische Unterthanen zu Schriftstellern hatte, gieng er nach einer veränderten, aber auch richtigern, Orthographie, in Hassen oder Hessen über. Eben so deutlich erhellt aus jener Stelle, daß die Chatten, wenn schon vielleicht in einzelnen Schwärmen, doch nicht, wie manche andre Völker, im Ganzen ausgewandert, sondern noch immer die alten Sitze behauptet, und die äußerste Grenzprovinz des Fränkischen Völkerbunds nach der Elbe zu gemacht ^{b)}. Der nächste Abschnitt wird das nemliche

a) Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 388 &c.

Sed perdita cernens

Terrarum spatia, princeps jam maximus, unum
Quod fuit in rebus peditumque equitumque
magistrum

Te sibi Avite legit.

— — — — —
Ut primum ingesti pondus suscepit honoris,
Legas qui veniam poscant, Alamanne, furori.
Saxonis incurfus cessat, Chattumque palustri

Alligat Albis aqua: vixque hoc ter menstrua
totum

Luna videt.

Sidonius schrieb dieses Gedicht im J. 455: dann in diesem Jahr hatte Maximus den Kaiser Valentinian ermordet, und er selbst behauptete den Thron nur drei Monate. Es fällt also auch der Krieg des Avitus mit den Alemannen, Sachsen und Chatten, in eben dieses Jahr. Vergl. die folgende not. b).

b) Man würde gewiß irren, wenn man etwa vermuthen wollte, daß in der not. a) angeführten Stelle des Sidonius, so wie die Bructeri

und Sicambri von andern Schriftstellern, besonders Dichtern, öfters für Franci überhaupt gesetzt werden, also auch hier wohl das nemliche von den Chatten gelten möchte: dann da Sidonius die Alemannen und Sachsen bei ihren Bundesnamen nennt, warum sollte er es nicht eben so auch bei den Franken gethan haben, wenn es Avitus mit dieser Nation überhaupt, und nicht vielmehr mit den Chatten insbesondere zu thun gehabt hätte? Außerdem würde es nicht einmal in der Sache selbst etwas verändern, indem die Chatti von Seiten der Elbe das äußerste Fränkische Grenzvolk waren, also auch, wenn die Franken überhaupt an die Elbe gestoßen haben sollten, doch immer nur Chatten verstanden werden könnten. Da man einmal aus andern, besonders aus denen S. XIV. not. d) XVI. not. a) angeführten sehr deutlichen Stellen, weiß, daß jenes Volk um diese Zeit noch immer diesen seinen Specialnamen führte, so läßt sich auch nicht zweifeln, daß ihn Sidonius in der nemlichen Einschränkung gebraucht habe.

siche auch von den folgenden Jahrhunderten bis auf Karls des Großen Zeiten erweisen.

Meroveus, der Fränkische König in Gallien, starb schon im J. 456. Da er nur kurze Zeit regierte, und ausserdem mit den Römern und Westgothen in gutem Vernehmen stand, so breitete er, wie es scheint, die Grenzen seines Reichs in Gallien nicht weiter aus, als er sie von seinem Vorfahr erhalten hatte, und in Deutschland hatten sich, wie gesagt, in dem nach Königs Chlodio Tod entstandnen Successionsstreit die noch übrigen Fränkischen Provinzen entweder alle, oder doch größtentheils, von ihm getrennt, und einem besondern König unterworfen. In eben diesem Verhältnis folgte ihm sein Sohn Childerich, der sich aber durch seine Wollüste und schwere Auflagen gleich bei dem Antritt seiner Regierung so verhaßt machte, daß ihn die Gallischen Franken schon im folgenden Jahr verjagten, und den Römischen Magister Militum, Aegidius, zu ihrem König erwählten ^{c)}. Childebert suchte und fand an dem Hof des Thüringischen Königs Basinus Zuflucht. Bei dieser Gelegenheit werden uns die Thüringer zuerst als Bewohner des von ihnen benannten Landes bekannt, da man sie vorher nur dem Namen nach, und besonders als eines der Hülfsvölker des Königs Attila, kannte. Sie scheinen aus den übrig gebliebenen alten Einwohnern dieser Gegenden, und andern über der Elbe hergekommenen Völkerschaaren, entstanden zu seyn, die sich zusammen unter einerlei Bund und Namen vereinigten ^{d)}. Während sich der vertriebene Childerich in Thüringen aufhielt, gieng es im Fränkischen Gallien verwirrt genug her. Die meisten waren mit dem Aegidius eben so wenig zufrieden, ein Theil der Franken lehnten sich öffentlich gegen ihn auf, nahmen ihm Köln und Trier weg, und er verlor in diesen Unruhen entweder durch Hinterlist oder Gift sein Leben ^{e)}. Nun wurde Childerich ums J. 464. aus seiner achtjährigen Landes-

c) Gregor Turon. L. II. c. XII.

d) Vegetius, der bei dem Ausgang des vierten Jahrhunderts lebte, führt sie in mulomedicina L. IV. c. 6. zuerst an, wo er die Dauerhaftigkeit ihrer Pferde rühmt. Nachher (455.) nennt sie Sidonius Apollinaris in der §. XVI. not. 1) angeführten Stelle unter den Bundesgenossen des Attila. Es folgt aber daraus keines-

wegs, daß sie etwa ein Hunnisches Volk gewesen, oder daß sie wenigstens Attila zuerst nach Deutschland gebracht: Dann es hielten es, wie ich §. XVI. erwiesen, die Alemannen und Sachsen ausgenommen, die Völker des mittlern Deutschlands alle mit dem Attila.

e) Gesta Regum Francor. c. 8. ap. Bouquet T. II. p. 546.

Landesverweisung wieder zum Thron zurückberufen, aber wahrscheinlich nicht gerade mit allgemeiner Uebereinstimmung; wenigstens scheinen entweder damals, oder doch kurz vorher unter dem Megidius, die verschiedenen kleinen Fränkischen Königreiche in Gallien entstanden zu seyn, die, wie ich unten (S. XVIII.) weiter erzehlen werde, König Chlodwich nachher zerstörte, und das Ripuarische insbesondre, das Anfangs nur auf der rechten Seite des Rheins stehen blieb, muß sich wohl, bei Gelegenheit der vorgedachten Eroberung von Köln und Trier, auch auf der linken Seite desselben ausgebreitet, und eben dadurch den Namen des Ripuarischen erhalten haben f).

Childerichs zweite Thronbesteigung zeichnete sich gleich Anfangs durch ein Abentheuer aus. Basina, die Gemahlin des Thüringischen Königs Basinus, zog ihrem bisherigen Gastfreund, mit dem sie wohl schon vorher bekannt genug gewesen seyn mag, nach Gallien nach, und Childerich war gegen seinen vorigen Wohlthäter undankbar genug, sie zu heirathen, aus welcher Ehe der große Chlodwich, der Stifter der Fränkischen Monarchie, geboren wurde. Basinus empfand diese Handlung, wie sie es verdiente. Man hört nicht lange hernach von blutigen Kriegen der Thüringer mit den Franken, und noch im J. 528. erinnerte König Theoderich, als er die Thüringer überziehen wollte, seine Franken an die Grausamkeiten, die jene ehemals gegen ihre Vorfahren ausgeübt, und die

noch

f) Bischof Gregorius sagt in der not. c) angeführten Stelle, daß die Franci, worunter aber nur die in Gallien zu verstehn sind, den Megidius einstimmig zum König erwählt (*unanimiter regem adsciscerunt*). Damals müssen also auch die kleinen Königreiche der Moriner, Cenomaner, und das zu Cambrai, noch nicht statt gefunden haben, deren Könige dem großen Chlodoveus nachher, ob sie gleich seine Verwandten waren, so verhaßt waren, daß er sie alle umbringen ließ, und soviel weniger läßt sich denken, daß ihre Reiche etwa erst unter ihm selbst entstanden. Es bleibt also nichts übrig, als daß sie entweder unter den letzten Jahren der Regierung des Megidius, oder bald nachher unter dem Childerich, von Verwandten des Merovingischen Königshau-

ses gestiftet worden. Nimmt man noch hinzu, was ich schon S. XVI. angeführt, und S. XVIII. weiter erläutern werde, daß die Fränkischen Provinzen in Teutschland, oder doch wenigstens der größte Theil derselben, sich nach dem mit dem Meroveus geführten Successionsstreit, den ältern Sohn des Königs Chlodio zu ihrem König behielten, so wird man auch von selbst mehr als wahrscheinlich finden, daß, nach der im Text erwähnten Einnahme von Köln und Trier, sich dieser Theil von Gallien, oder dem Gallischen Germanien, mit den Provinzen auf der andern Seite des Rheins unter einerlei König vereinigt, und so das Königreich Ripuarien entstanden, das sich auf beiden Seiten des Rheins erstreckt, und Köln zur Hauptstadt hatte.

noch sezo ihre Rache aufforderten g). Dieser Krieg traf indessen, weil die Franken in Gallien zu entfernt waren, nur die nächstangrenzenden Deutschen Provinzen des Ripuarischen Königreichs, deren sich Childerich soviel weniger annehmen konnte, weil er ohnehin mit den Westgothen in Gallien genug zu thun hatte, die mit den Thüringern einverstanden waren h). Letztere wagten ums J. 476. sogar einen Einfall in Baiern i). Daß dieses nicht bloße Streifzüge waren, sondern die Thüringer damals wirklich den Franken Ländereien abgenommen, leidet nach den Stellen der Alten keinen

g) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 35. &c. hat diese und die folgenden, zur damaligen Eroberung des heutigen Frankenlands durch die Thüringer gehörigen Umstände und Beweise gründlich ausgeführt: ich brauche also hier und in den nächstfolgenden Anmerkungen nur die Hauptstellen anzumerken. — König Theoderich sagte nach dem Gregor. Turon. L. II. c. VII. ap. Bouquet. T. II. p. 190. zu seinen Franken: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala, qui datis obsequiis pacem cum his inire voluerunt: sed illi obsequia ipsos diversis mortibus peremerunt: et irruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt &c. Man sieht wohl, daß hier von einer lang vergangnen Zeit die Rede ist, und es läßt sich dieses sowohl darum, als auch deswegen auf denjenigen Krieg nicht deuten, den Chlodoveus im J. 491. mit den Thüringern führte, und den Gregor. Turon. L. II. c. 24. und die Gesta Francor. c. X. ap. Bouquet T. II. p. 175. und 548. erzählten, weil jener Krieg so nachtheilig für die Thüringer ausfiel, daß sie dadurch zinsbar wurden, und sich also mit den angeführten siegreichen Umständen nicht reimt. Ersterer Krieg muß daher noch vor letzterem hergegangen seyn.

h) Wenn der Ostgothische König Theodorich die Könige der Heruler, Quarner und Thürin-

ger reizen will, dem Westgothischen König Alarich, einem Sohn König Eurichs oder Heinrichs, gegen den Fränkischen König Chlodoveus den Grosen beizustehn, so sagt er in einem Brief ap. Cassiodor. Variar. L. III. Epist. 3: Recolite Henrici senioris affectum, quantis vos juvit semper muneribus, quoties a vobis proximarum gentium imminencia bella suspendit. Reddite filio ejus gratiam. Eckhard l. c. zieht diese Kriege, die der Westgothische König Eurich oder Heinrich durch seine dem König der Gallischen Franken gemachte Diversionen unter andern auch von den Thüringern abgewendet, mit Recht auf diejenige Rache, die sonst die Thüringer wegen ihrer Verwüstungen und Eroberungen von den Franken zu erwarten gehabt hätten. Jener Westgothische König kam im J. 467. zur Regierung; es müssen also auch die Thüringischen Einfälle ins Fränkische Reich ungefähr in diese Zeit fallen.

i) Eugippus in vita S. Severini erzählt, daß dieser Heilige die Anwohner der Donau in Baiern ermahnt, sich vor den Verwüstungen der Thüringer nach Lorch, einem ehemaligen Bischof. Siz an der End, zu retten: Quicumque ibidem contra hominis Dei interdictum manserunt, Thuringis irruentibus in eadem hebdomade, alii quidem trucidati, alii in captivitatem deducti, poenas dedere contemtus. S. weiter Eckhard l. c. p. 36.

keinen Zweifel. Bischof Gregorius von Tours, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, führt das Schloß Dispargum, das, wie ich oben (S. 131.) erläutere, ins Hennebergische gehört, als zu seiner Zeit in Thüringen gelegen an, und zwei andre Schriftsteller aus eben dem Jahrhundert, Jornandes und Procopius, machen die Thüringer zu Nachbarn der Sueven und Alemannen. Wie hätten sie dieses thun können, wenn die Thüringer damals nicht wenigstens einen großen Theil des heutigen Frankenlands eingehabt hätten? Das nemliche bezeugen auch andre Geschichtquellen; noch im achten Jahrhundert waren die letzten Thüringischen Herzoge in Würzburg zu Haus ^k). Aber in eben dem Jahrhundert wurde auch das alte Verhältniß wieder hergestellt, und das heutige Frankenland von neuem den Franken unmittelbar unterworfen.

Der Zusammenhang, den diese Begebenheiten mit der Hessischen Geschichte haben, wird sich im folgenden Abschnitt zeigen. Die bisherigen Geschichtsforscher haben

A) Jornandes de rebus Geticis c. LV. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 218 sagt von dem Gothischen König Theodemer: emenso Danubio Suevis improvisis a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente Baiobaros habuit, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione *Thuringos*. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Und Procopius de bello Gothico L. I. c. XII. l. c. p. 258: Non procul ab his (*Thoringis*) ad austrum versus degebant Burgundiones, ultra *Thoringos* Suabi et Alemanni, validae nationes. — Paulus Diac. de gestis Longobard. L. IV. c. 12. erzählt bei dem im J. 596 erfolgten Tod des Königs Childebert II. Huni quoque, qui Avars dicuntur, a Pannonia in *Thuringiam* ingressi, bella gravissima cum Francis gesserunt. Wie hätten die Hunnen aus Pannonien unmittelbar in Thüringen einrücken können, wenn dieses nicht damals das heutige Frankenland mitbegriffen hätte? Der Geographus Ravennas, der zu Ende des achten Jahrhunderts lebte, und von dem ich (S. XX. not. f.) weiter rede, giebt, wie er selbst sagt, aus dem alten Gothischen Philosophen Ana-

ridus Cap. XXV. u. XXVI. folgende Nachricht von den Thüringern: Iterum desuper ipsam, quomodo ut dicamus, ad patriam Francorum Rhinensium, est patria, quae dicitur *Thuringia*, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur et patria Saxonum. Quam patriam secundum praefatum Anaridum Philosophum designavimus. In qua patria aliquanta castella fuisse legimus, id est - - - Per quam *Thuringorum* patriam transeunt plurima flumina, inter caetera, quae dicuntur *Bac* et *Regannum*, quae in Danubio merguntur. Iterum propinqua ipsius *Thuringiae* ascribitur patria *Suavorum*, quae et *Alamannorum* patria, confinalis existit Italiae. — *Reganus* ist hier offenbar der in die Donau fallende kleine Fluß Regen, und an Suaben und Alemannien hätte Thüringen unmöglich grenzen können, wenn zur Zeit jenes Gothen Anaridus nicht auch das heutige Frankenland unter dem Namen Thüringens mitbegriffen gewesen wäre. Vergl. Eckhards Nachricht von der Salzburger S. XXIX. Von Würzburg, als dem nachmaligen Sitz der Thüring. Herzoge, s. unten S. XXIII. XXXII.

Haben Thüringen und Hessen schon in den ältesten Zeiten so genau mit einander verbunden, daß ich die Hauptperioden der Thüringischen Geschichte auch in der Hessischen nicht ganz übergehn kann, sollte es auch zu weiter nichts seyn, als jene Meinungen zu widerlegen. Der erwähnte Anfall der Thüringer auf König Childerichs Teutsche Provinzen hatte aber, wie ich glaube, insbesondre auch auf Hessen unmittelbaren Einfluß. Das Gebiet der Chatten erstreckte sich, nach obiger Grenzbeschreibung (S. 46. 48.), gegen Osten bis auf den Thüringer Wald, und gegen Norden, nach Ueberwindung der Cherusker und Foser, bis an die Aller und Juse. Gleichwol finden wir in den folgenden Jahrhunderten die Hessischen Grenzen von jenen beiden Seiten ungleich eingeschränkter: die Thüringische Grenze reichte nun, gegen Hessen zu, noch über die Werra herüber, und in jener Gegend der Aller zeigen sich gleichfalls Thüringer ¹⁾. Es muß also dieses Volk die Chatten zu irgend einer Zeit zurückgedrängt haben, und dazu findet sich in der ganzen Thüringischen Geschichte kein schicklicher Zeitpunkt, als gerade der gegenwärtige: dann im folgenden Jahrhundert wurden die Thüringer schon den Sachsen und Franken unterworfen, und ob sich gleich die spätern Thüringischen Herzoge eine Art von Unabhängigkeit gegen die Franken anmaßten, so blieben sie doch viel zu schwach und bescheiden, um Eroberungen gegen sie machen zu wollen ^{m)}. — Der den Cheruskern ehemals von den Chatten abgenommene Landesstrich erstreckte sich zwar von der Aller noch weiter die Leine hinauf bis an Hannövrish-Münden: es wurden aber hier die Chatten nicht von den Thüringern, sondern von den Sachsen zurückgetrieben. Wahrscheinlich geschah dieses in eben dem fünften Jahrhundert, oder doch im folgenden. Wenigstens waren diese Gegenden schon im achten Jahrhundert ein altherkömmliches Sächsisches Stammland ⁿ⁾.

§. XVIII.

1) Daß sich das Gebiet der Thüringer schon im sechsten Jahrhundert bis an die Aller erstreckte, erhellt aus dem Umfang des Werlingau's, der sich an der Aller her bis nach der Juse zu erstreckte. s. die dahin gehörigen Orte in Chron. Gottwic. T. II. p. 576. und Lucanus's Beiträgen zur Halberstädt. Gesch. St. I. S. 10 1c. Dieser Gau stunde unter der Halberstädtischen Diöces, die

das vormalige, nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen zugefallne, Nordthüringen umfaßte.

m) S. unten §. XXIII.

n) Vergl. oben S. 47. 97. 1c., und unten §. XXIX.

§. XVIII.

Chlodoveus stiftet die Fränkische Monarchie, und unterwirft sich zugleich das Fränkisch-Ripuarische Königreich, mit dem sich auch die Chatten vereinigt hatten.

Dem Fränkischen König Childerich folgte im J. 481. sein Sohn Chlodwich (Chlodoveus) oder Ludwig, ein Herr, den schon die Natur zu großen Unternehmungen ausgebildet hatte, der aber auch, was öfters mehr als alle persönliche Größe thut, die Umstände dazu fand. Das Abendländische Kaiserthum war erloschen, alle seine Provinzen in den Händen der sogenannten Barbaren, Gallien insbesondre war zum allgemeinen Raub geworden. Den größten Theil des Narbonensischen Galliens hatten die Westgothen in Italien an sich gerissen; die Burgunder herrschten auf beiden Seiten des Juragebürgs, bis nach Basel, wo die Alemannen angeschlossen; die Westgothen zwischen den Pyrenäen und der Loire, und über diesem Strom die Franken beinahe durchs ganze übrige Gallien. Nur in der Mitte der letztern Völker, in den Gegenden der heutigen Champagne und Isle de France, behauptete Syagrius, des obgedachten Aegidius Sohn, noch einen kleinen Rest der ehemaligen Römischen Oberherrschaft in Gallien: aber auch diesen mußte er 485. dem König Chlodwich mit Sieg und Leben überlassen. In Deutschland hatte sich eben so die Gestalt der Sachen nicht wenig verändert. Der Völkerbund der Sachsen, der sich schon im dritten Jahrhundert in den nördlichsten Gegenden Deutschlands, nach dem Ausfluß der Elbe zu, gebildet hatte, war, so wie die Franken ihre Deutschen Provinzen durch die starken Züge nach Gallien schwächten, immer weiter in den heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Kreis vorgerückt, und hatte eine Provinz nach der andern, meistens wohl mit Gewalt, auf seine Seite gezogen ^{a)}. Den Rhein aufwärts hatten sich die Alemannen im fünften Jahrhundert ungemein erweitert, und von Basel an auf dem linken Ufer bis über Mainz, auf dem rechten bis über die Lahn ausgebreitet ^{b)}.

Von

^{a)} Spener Notit. Germ. L. IV. p. 345. Der Erfolg selbst erweist diese Angabe am besten, indem, wie ich gleich weiter zeigen werde, den Franken in Deutschland nichts weiter übrig bliebe, als das Deutsche Ripuarien und Hessen.

^{b)} Ohne mich hier auf andre Beweise einzulassen, bemerke ich nur die Stelle des Geographus Ravennas Sect. 26, wo er die Alemannischen Städte auf der linken Seite des Rheins an-

Von hinten her waren die Thüringer, wie gesagt, nicht nur eines Theils des vorherigen Chattenlands, nach der Werra zu, sondern auch eines großen Stücks des heutigen Frankenlands, mächtig worden. Auf diese Art blieb den Franken in Deutschland nichts übrig, als der enge zwischen jenen Völkern gelegne Länderstrich, und dieses verdient noch eine nähere Betrachtung.

Ich habe schon oben (§. XVI. XVII.) erzählt, daß in dem nach König Chlodio's Tod entstandnen Successionskrieg dem ältern Sohn desselben, Chlodebald, sowol die in Deutschland noch übrigen Franken, als der Hunnische König Attila gegen den Meroveus beigestanden, daß er auch nach der Niederlage des Attila, seines Beschützers, dem Meroveus furchtbar zu werden im Stand war, und daß eben daher, und weil die Gallischen Franken dem Meroveus unverändert treu geblieben, Chlodebalds fernerer Anhang vielmehr in Deutschland zu suchen sei. Hier muß die spätere Geschichte die beste Erläuterung geben. Nun findet man unter dem König Chlodwich, im J. 496, einen Verwandten desselben, Siegebart, als König von Ripuarien, der seine Residenz zu Köln hatte, und nicht nur auf dieser linken Seite des Rheins, sondern auch, wie sich gleich weiter zeigen wird, über die gegenüber liegenden Fränkischen Lande in Deutschland herrschte. Unter dem König Chlodwich selbst konnte dieses ihm so verhasste Reich, auf dessen Untergang er ausgieng, nicht erst entstanden seyn: er war viel zu mächtig und glücklich dazu, als daß sich ein so wichtiger Theil der Franken von ihm hätte losreißen können, es zeigt sich auch während seiner vorhergehenden Regierung nicht der geringste Anlaß dazu; der Ursprung dieses kleinen Königreichs fällt also in die vorhergehenden Zeiten. In Ansehung desjenigen Theils desselben, der von dem linken Ufer des Rheins bis an die Maas und Mosel reichte, und den größten Theil des Erzstifts Köln, samt den Herzogthümern Jülich und Limburg, und andre anlie-

angiebt: in qua patria (Alamannorum) — juxta supra scriptum Rhenum sunt civitates, id est *Gormetia* (Worms), quae confinalis cum praenominata *Maguntia* civitate Francorum, item civitate *Altripe*, *Sphira*, *Porca*, *Argentaria*, quae modo *Stratisburgo* dicitur, *Brececha*, (*Breisach*),

Bazela &c. Daß sich schon zu Ende des vierten Jahrhunderts auf der rechten Seite des Rheins die Alemannische Grenze bis an die Lahn, oder wohl noch etwas drüber, erstreckt, habe ich schon Th. I. §. II. erwiesen.

anliegende Gegenden begriff, läßt er sich beinaß mit Gewißheit angeben ^{c)}. Er führte von den Ufern der genannten Flüsse, die ihn umgaben, und als eine Grenzprovinz gegen die übrigen Deutschen, den Namen Riparien, oder, nach einer verborbenen Aussprache, Ripuarien ^{d)}. Diese Ripuarier hatten im Hunnischen Krieg mit den Römern, und also auch mit dem Bundesgenossen derselben, dem König Meroveus, gehalten ^{e)}, waren hingegen von Childerich, dem Sohn und Nachfolger desselben, mit den übrigen Gallischen Franken abgefallen, und auf die Seite des Aegidius getreten, den sie aber auch wieder zuerst verließen: dann ein Haufen von ihm beleidigter Franken eroberte die Städte Köln und Trier, und behauptete sich soviel leichter darin, weil Aegidius kurz darauf sein Leben verlor ^{f)}. — Aber auch auf der rechten Seite des Rheins herrschte der vorgedachte Ripuarische König Siegebert, und zwar von der Lippe an bis über die Siege, und bis an die Hessische Grenzen, durch alle die Lande, die von den Ueberbleibseln der alten Sikambrer, Bructerer, Chamaver &c. bewohnt wurden, und ungefähr das heutige Herzogthum Bergcn, die Grafschaft Mark, und andre anliegende Gegenden, begriffen ^{g)}. Eben so war auch Hessen selbst dem König Siegebert unterworfen; dann er wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, auf einer Jagd im großen Buchwald oder Buchonien ermordet, der sich über das heutige Fuldische, und

c) Die Grenzen von Ripuarien überhaupt zeichnet das Chron. Gottwic. T. II p. 749. &c., und von der eigentlichen, auf der linken Seite des Rheins gelegnen, Provinz Ripuarien, und den fünf dazu gehörigen Grafschaften, findet sich in Actis Academ. Palat. T. IV. p. 178 &c. eine schöne Abhandlung von E. J. Kremer. Beide erinnern aber mit Recht, daß sich das Königreich, so wie nachher auch das Herzogthum, Ripuarien, weiter erstreckt, als die Provinz dieses Namens. Hier geht mich die Sache nicht näher an, und konnte daher eine allgemeine Bestimmung hinreichen.

d) Riparii hießen eigentlich solche Grenzsoldaten oder Legionen, die das Ufer eines Flusses wider die Anfälle der gegenüber wohnenden Feinde decken sollen. Es ist also an sich ein sehr

allgemeiner Namen; weil aber im fünften Jahrhundert die Franken den Römern an den Ufern des Rheins nur jenen schmalen Strich noch übrig gelassen hatten, und er ausserdem von den Ufern mehrerer Flüsse zugleich eingeschlossen war, so blieb der Namen auf diesem Land und seinen Bewohnern besonders haften. S. Eckhard leges Francor. Sal. et Ripuar. p. 207.

e) S. vorher §. XVI. not. s).

f) S. §. XVII. not. e).

g) Das Deutsche Ripuarien behielt seinen alten Namen und Grenzen noch durch viele folgende Jahrhunderte, und begriff hauptsächlich den Ruhrgau, gieng aber auch noch über denselben hinaus. Vergl. die vorher not. c) angeführten Schriftsteller.

und einen großen Theil von Ober- und Niederhessen erstreckte *b*). Die Anstellung einer Jagd setzt doch wohl eine Oberherrlichkeit in dem Wald voraus. Was hätten auch die Hessen für eine andre Parthei ergreifen wollen oder können, da sie durch die vorliegende Ripuarische Provinz, und die Allemannen, von den Franken in Gallien ganz abgeschnitten waren? Sie mußten sich entweder mit dem Ripuarischen Königreich verbinden, oder von der Fränkischen Nation völlig losreißen, und in diesem Fall wären sie allein gegen die eindringenden Sachsen zu schwach gewesen. Indessen blieb Hessen immer ein abgesondertes Land, das mit Ripuarien selbst nur den König gemein hatte, oder, mit andern Worten, wohl zum Ripuarischen Königreich, aber nicht zu der Ripuarischen Provinz, gehörte, zu der es auch nachher, als das Königreich selbst wieder aufgehoben war, nie gerechnet worden. Das Ripuarische Königreich begriff also alles, was damals den Franken noch in Deutschland übrig war, nachdem ihnen die Thüringer ihre vorigen Besitzungen in dem heutigen Frankenland abgenommen hatten. Alle diese Umstände zusammen genommen, ist es gewis mehr als Muthmassung, wenn ich, nach der einstimmigen Meinung unsrer besten Geschichtsforscher, annehme, daß sich der osterwähnte Chlodebald, des Königs Chlodio ältester Sohn, entweder gleich nach dem Abzug der Hunnen, oder doch unter der unruhigen Regierung König Childerichs, in den Deutschen Provinzen der Franken behauptete, und daß sich nachher derjenige Theil der Franken, der ums J. 464. den Römern Köln und Trier, oder das Gallische Ripuarien, wegnahm, mit seinen Landsleuten auf der Deutschen Seite des Rheins vereinigte, und so dem Königreich Ripuarien Namen und Ursprung gegeben. Ob König Siegebert ein Sohn dieses Chlodebalds, oder doch der unmittelbare Nachfolger war, oder ob vielmehr ein um diese Zeit vorkommender Fränkischer Prinz Siegismer darzwischen regierte, darüber kann ich, in Ermanglung sichrer Nachrichten, nichts entscheiden: in einerlei Familie gehörten sie wohl gewis *i*). Ich bleibe

b) S. unten not. *n*).

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 29. und 33. hält denjenigen Fränkischen Prinz Siegismer, der nach Sidonii L. IV. Epist. XX. im Jahr 467. eine Tochter des Westgothischen Königs Eurich heurathete, für den Sohn des Chlodebalds,

und den Vater Siegeberts, und zieht auf jenen Chlodebald auch eine andre Nachricht eben des Sidon. L. VIII. Epist. III., wo von dem gedachten Westgothischen König gesagt wird: *victorem cum barbaris ad Vacalim tremantibus foedus junxisse*; die Verheurathung der Gothischen Prinzessin

bleibe also allein bei dem König Siegebert stehn. Er war im J. 496. mit den mächtigen Alemannen in Krieg gerathen, die sich an dem Rhein her bis über die Lahn verbreitet hatten, und von dieser Seite seine nächsten Nachbarn waren. Sein Anverwandter, der König Chlodwich in Gallien, eilte zu seiner Hülfe herbei, vermuthlich nicht sowol aus Eifer für ihn, als aus Begierde, mit den Alemannen anzubinden, die seinem Fortgang in Gallien noch am ersten widerstehn konnten, und je größer der Ruhm ihrer Waffen war, sowiel größere Ehre dem Ueberwinder versprochen: die Franken erstritten darauf das berühmte Treffen bei Tolbiac oder Zulpich, unweit Andernach, das zwar Anfangs den Alemannen günstig schien, aber nachher, wie König Chlodwich behauptete, auf seine Gelobung des Christenthums, so verderblich wurde, daß sie, nach Verlust ihres Königs, ihrem gänzlichen Untergang nah waren, und erst lange hernach aus ihren und ihrer Länder Ueberbleibseln das Herzogthum Alemannien entstehen konnte ^k). Dem König Siegebert von Köln lähmte eine in diesem Treffen empfangne Wunde den Fuß ^l), ob er aber auch an den Vortheilen des Siegs Theil genommen, oder ob sich diese Chlodwich allein zueignete, läßt sich sowiel weniger bestimmen, da das Ripuarische Reich so bald darauf sein Ende erreichte. Genug, die Franken nahmen den Alemannen die heutige Rheinpfalz, mit Inbegriff der Bisthümer Worms und Speier, und andrer anliegende kleinerer Distrikte, auf der rechten Seite des Rheins aber noch weiter alle die Länder ab, die sich von der Pfälzischen Grenze bis an die Lahn, und von dem Rhein bis ans Ende der Wetterau erstrecken, und nachher unter dem Ober- und Niederrheingau, Maingau, Wetterau, Nithegau, Kunigesundra und Niederlohngau begriffen waren ^m). Man hat diese

geffin mit dem Fränkischen Prinzen habe also das Unterpand des Friedens seyn sollen. Unwahrscheinlich ist die Sache nicht.

^k) Ich habe zwar von diesem Sieg und seinen Folgen schon im ersten Band S. III. umständlich geredet, muß aber doch hier, um des Zusammenhangs willen, das nöthigste wiederholen.

^l) Gregor. Turon. L. II. c. XXXVII. Habebat autem (Chlodoveus) in adiutorium suum (gegen die Westgothen) filium Sigiberti - Claudi, nomine Chlodericum. Sigibertus pugnans contra

Alamannos apud Tulbiacense Oppidum percussus in geniculo claudicabat.

^m) Daß dieses nur eine allgemeine und ins Ganze genommne Bestimmung sei, bei der ich ausserdem am meisten auf diejenigen Länder und Gauen Rücksicht genommen, die mich in dieser Geschichte am meisten intressiren, versteht sich von selbst. Eine genaue Beschreibung dieser damals eroberten Alemannischen Länder findet man in Kremer's Rhein. Franziens, dem auch eine besondere Charte darüber angehängt ist,

diese den Alemannen abgenommenen Länder neuerlich unter dem allgemeinen Namen des Rheinischen Franzien als eine besondre Provinz aufstellen wollen, wovon ich unten (§. XX.) weiter reden werde.

Nachdem sich Chlodwig eines so mächtigen Feindes entledigt hatte, glaubte er nun auch die Westgothen weniger schonen zu dürfen, mit denen er sich bisher noch immer gehalten hatte. Er war so glücklich, sie beinah aus ganz Gallien zu verjagen, und auf Spanien einzuschränken. König Siegebert hatte ihm in diesem Krieg einige Hülfsvölker, unter Anführung seines Sohnes Chloderichs zugeschickt: aber Chlodwig dachte nicht so edelmüthig gegen ihn. Da er auswärts keinen Stof zu neuen Siegen fand, wollte er unter seiner eignen Nation erobern, und die kleinen Königreiche vertilgen, die sich zu seines Vaters Zeiten hier und da aufgeworfen hatten. Den Anfang machte er mit dem König Siegebert, aber nicht durch Gewalt, sondern durch Aufreizung seines Sohnes, des gedachten Chloderichs, dem er seinen Beistand zur Besiznehmung seines väterlichen Reichs versprach, wenn er sich vorher seines Vaters entledigt haben würde, den nun selbst seine Lähmung, die doch nur eine Folge seiner im Treffen bei Tolbiac zu Chlodwigs Vortheil bewiesenen Tapferkeit war, zum Gegenstand der Verachtung machen sollte. Der Sohn war schändlich genug, diesem Rath zu folgen, und den Vater, als er eben durch Buchonien, oder den großen Buchwald, zog, durch Meuchelmörder in seinem Zelt ermorden zu lassen *). Chloderich erbot sich sogleich, um den

Chlod-

*) Gregor. Turon. L. II. c. 40. erzehlt den Vorfall umständlich, woraus ich aber, weil die ganze Stelle zu weitläufig ist, nur folgendes bemerke: Cum autem Chlodovechus Rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sigiberti, dicens: Ecce pater tuus senit, et pede debili claudicat. Si ille, inquit, moreretur, recte tibi cum amicitia nostra regnum illius redderetur. Qua cupiditate seductus, patrem molitur occidere. Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret, meridie in tentorio suo obdormiens, immixtis super eum filius percussori-

bus, eum ibidem interfecit, tanquam regnum illius possessurus. Chlodoveus erzehlt darauf in seiner Rede ans Volk: Dum ego per Scaldin fluvium navigarem, Chlodericus, filius parentis mei, patrem suum insequabatur, verbo ferens, quod ego eum interficere velim. Cumque ille per Buconiam silvam fugeret, immixtis super eum latrunculis, morti tradidit et occidit. Ipse quoque cum thesauro ejus aperit, a nescio quo percussus interiit. Sed in his ego nequaquam conscius sum &c. Nach der ersten Stelle scheint Siegebert friedlich durch den Buchwald gezogen zu seyn, ohne das Vorhaben seines Sohnes zu

Ehlofwig soviel sicherer auf seiner Seite zu halten, die väterlichen Schätze mit ihm zu theilen, erndete aber eben dadurch die Früchte seiner Bosheit: dann Ehlofwig, zum Schein mit dieser Bedingung zufrieden, schickte sogleich Gesandten dahin, deren einer ihm, als er eben um eine Goldküste zu durchwühlen, sich tiefer hineinkrügte, mit einer Art den Kopf spaltete. Ehlofwig kam, auf die erste Nachricht davon, nach Köln, versammelte das Volk, stellte ihm Chararichs Abscheulichkeit, zugleich aber seine Unschuld an dem doppelten Mord vor, und bot sich den Ripuariern zum König an, denen seine Macht ohnehin keine andre Wahl ließ: er wurde also, nach altteutschem Brauch, auf einen Schild gesetzt, und öffentlich dafür ausgerufen ^{o)}. Mit gleicher Hinterlist und Grausamkeit fiel Ehlofwig auch andre ihm verwandte Fränkische Fürsten und Könige in Gallien an ^{p)}. Aus diesen Proben kann man von seinem angenommenen Christenthum urtheilen, und doch schließt Bischof Gregorius von Tours seine Erzählung von dem Ripuarischen Königsmord mit der frommen Bemerkung, daß dem Ehlofwig alle seine Rathschläge gelungen, weil er reines Herzens vor Gott gewandelt, und gethan, was vor ihm gefällig war. So heilig konnten damals auch die größten Verbrechen werden, wenn man nur die Geistlichkeit auf seiner Seite hatte.

Auf diese Art ward Hessen wieder ein Theil des großen Fränkischen Staatskörpers, dem Ehlofwig seinen Thron in Gallien besetzt hatte, und stand, wie gesagt, mit Ripuariern weiter in keiner Verbindung.

§. XIX.

Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum. Nachricht von dem Salischen Gesetz, und dessen Einführung in Hessen.

Die Revolution, die der Fränkische Staat in Deutschland — dann von ihren ältern Kolonisten in Belgium ist hier die Rede nicht — durch Einführung der

argwohnen, nach der andern stob er, aus Furcht vor Nachstellungen, dahin, welches letztere Ehlofwigs wohl nur in seiner Rede vorgab, um die Schuld nur desto scheinbarer allein auf den Sohn zu wälzen. Vergl. übrigens v. Buchwald oben S. 28.

^{o)} Gregor. Tur. l. 6.

^{p)} l. c. C. 41. 42, wo insbesondre Chararich, wahrscheinlich ein König der Moriner, und dessen Sohn, neben dem Radnagarius, König zu Cambrai, genannt werden.

der Königlichen Würde, und durch ihre Gallischen Eroberungen, in ihrer Verfassung machte, war zwar groß, würde aber doch in diesem Zeitraum für sich allein noch keinen merklichen Einfluß auf ihren Nationalcharakter gehabt haben. Ein Volk verändert, während des Kampfs um seine Größe, im Ganzen seine Sitten nicht: es muß erst zum Ziel gelangt seyn, es müssen langer Frieden, Kultur und Luxus dem Geist eine andre Richtung gegeben, und den Körper entnerot haben. Ungleich wirksamer hingegen, aber zu ihrem Nachtheil wirksam, war der häufige Dienst der Franken unter den Römischen Heeren, die im vierten und fünften Jahrhundert beinaß aus lauter sogenannten Barbaren bestanden. Sie wurden dadurch auch mit den Sitten der Römer, das heißt, mit den Sitten schon ganz verdorbener, an Leib und Seele erschlafener, ihres alten Namens unwerther Weichlinge bekannter, die sie nur ihrer väterlichen Tugenden vergessen machen konnten, ohne ihnen weder Gelegenheit noch Muster zu geben, sie durch bessere zu ersetzen. Sie lernten dadurch eine Menge ihnen sonst unbekannte Bedürfnisse kennen, und die zugleich erworbenen Reichthümer reizten soviel stärker zu ihrer Befriedigung. Cäsar und Tacitus würden daher schwerlich ihre Schilderungen von den Sitten der alten Deutschen noch auf die Franken im vierten und fünften Jahrhundert, und selbst in den nächstfolgenden, haben anwenden wollen ^{a)}. Bei dem allen half doch den Deutschen die Vergleichung mit den Römern wieder; weil diese ausser allem Verhältnis unter ihre Vorfahren herunter gesunken waren, so merkte man soviel weniger, daß auch die Deutschen von mancher Seite noch schlechtere Barbaren geworden, als ihre Väter ^{b)}. Die Römer selbst fühlten diesen Unterschied. Eine gewisse

^{a)} Vergleicht man die Salischen und Ripuarischen Gesetze, worunter jene noch zur Zeit des Heidenthums entworfen worden, noch mehr aber ihren Sittenzustand unter den Merovingischen Königen, so wird man gewis die Begriffe, die uns Tacitus von den ältesten Deutschen macht, in Ansehung ihrer spätern Nachkommen nicht wenig herabstimmen müssen.

^{b)} Salvianus schildert in seinen Büchern de providentia die damaligen Römer überall mit

den schwärzesten Farben, und zieht ihnen die sogenannten Barbaren in Deutschland bei weitem vor. Eben so rühmlich spricht Agathias von den Deutschen, gewis weit rühmlicher, als sie verdienten. Der erstere ist zwar ein trübsinniger Moralist, der auch in bessern Zeiten überall nichts als Sünden und Sündenstrafen entdeckt haben würde: seine Schilderungen mögen aber doch immer in der Hauptsache richtig seyn.

gewisse den Deutschen doch immer im Ganzen noch eigenthümliche Einfalt der Sitten, Keuschheit in der Liebe, und Genügsamkeit im Lebensgenuß, samt dem unerschütterlichen männlichen Muth, der allen Tugenden einen höhern Anstrich giebt, mußten auf ein Volk wirken, das zu allem dem nur noch die Namen hatte. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Einwohner Galliens dem Fränkischen Joch mit Freuden entgegen sahen ^c). Der einzige Fehler, den die Römer den Franken als charakteristisch nachsagten, war Treulosigkeit in den Verträgen, und es mag seyn, daß dieser Vorwurf nicht ganz ungegründet war, wiewol ihn die Franken eben so auch den Römern machten. Das Gefühl der Ueberlegenheit erzeugt nur allzu leicht die Begierde, keine Grenzen zu kennen, oder sie nur nach der Konvention zu messen: es ist aber auch der gewöhnliche Vorwurf des Schwächern gegen den Mächtigen, und nicht selten soll er die Entschuldigung der Schwäche seyn.

Daß die Franken in diesem Zeitraum, wo sie die Römischen Provinzen im Krieg plünderten, und im Frieden unter ihren Heeren dienten, schon zu einer Art von Reichthum gekommen, erhellt aus ihren, noch während des Heidenthums, und vor der Eroberung Galliens, erhaltenen Gesetzen, von denen ich gleich weiter reden werde. Es werden darin auf alle Arten von Verbrechen Geldstrafen, und oft sehr beträchtliche, gesetzt ^d). Freilich suchte man eben durch die Größe der Strafe das wilde Volk von Unbilden abzuschrecken, aber es setzte doch immer die Möglichkeit voraus, sie beitreiben zu können. Bei dem allen hatte dieser größere persönliche Wohlstand keinen merklichen Einfluß auf die bessere Kultur des Landes. Die zunächst am Rhein gelegnen durch nähern Umgang mit den Römern an Handel und Verkehr gewöhnten Provinzen machten hierin wohl einige Ausnahme; von dem innern Deutschland hingegen reden die Schriftsteller des

^c) Gregor. Turon. L. II. c. 36: Multi jam tunc ex Gallia habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.

^d) Es wird darin schon auf Scheltworte eine Strafe von 15, und auf geringe Feldfrevel von 40 und mehrern solidis oder Goldgulden gesetzt: manche Arten des Menschenmords mußten mit 600, 700 *re.*, ja gar mit 1800 solidis gebüßt

werden. Nun wurden auf einen Salschen solidus 40 Fränkische Denarien gerechnet, die aber so viel schlechter waren als die Römischen, daß fünf Salsche denarii nur einen einzigen Römischen, oder so viel als eine Drachme reines Silbers, werth waren. Ein Fränkischer solidus war also acht Drachmen Silbers gleich, woraus man auf die Beträchtlichkeit jener Strafen schließen kann.

Des dritten und nächstfolgenden Jahrhunderts noch immer nicht anders, als Cäsar und Tacitus e). So lange der Deutsche nur durch Waffen Glück und Ehre suchte, ließ sich auch nichts anders erwarten. Er sah die Rauigkeit seines Vaterlands als ein Werk der Stiefmütterlichen Natur an, der keine Kunst zu helfen vermöge, oder er wollte wenigstens Künste dieser Art nicht lernen. Von dem Gold, das er aus den Römischen Provinzen herholte, wußte er hier keinen Gebrauch zu machen, der Luxus fand keine Nahrung, und so war es natürlich, daß ihnen ihr bisheriger Zustand verächtlich, und die Begierde, ihn zu verändern, soviel feuriger wurde. Der Römische Staat war damals bei aller seiner Schwäche verhältnißmäßig doch immer noch ein reicher Staat: dann er war der einzige, wo Ackerbau, Manufakturen und Handel blühten. Es mochte immerhin ein Theil dieser Schätze den Barbaren zufließen; er kehrte doch am Ende wieder in seine Quellen zurück, weil die Deutschen ihre meisten nun schon vermehrten Bedürfnisse allein aus den Römischen Provinzen hernehmen konnten. Den Reichtum derselben schrieb der Deutsche allein dem glüklichen Boden und Klima, und den Sitten des Volks zu, das an slavische Arbeit gewöhnt, zum Gelderwerb geboren sei. Kein Wunder also, daß er nach diesen Provinzen wie nach einem gelobten Lande blickte, das er nun nicht mehr bloß plündern, sondern erobern wolle.

Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr die Fränkischen Provinzen in Deutschland durch diese Gallischen Kriegszüge und Wanderungen entvölkert worden. Daß auch Hessen dieses Schicksal traf, wird man zum voraus erwarten, und die folgende Geschichte wird es noch weiter erläutern: daß es aber nicht ganz verödet wurde, sondern noch immer ein Saamen des alten Volks zurückblieb, war es theils der charakteristischen Liebe seiner Bewohner zum Ackerbau schuldig, die den natürlichen Hang zum Land der Väter bei keiner Nation völlig erlöschen läßt, und theils einer für Deutschland günstigen Wendung der politischen Lage des Fränkischen

e) Um nur von ihren Wohnungen ein Beispiet zu nehmen, so sagt Herodian. L. VII. c. II. bei Gelegenheit der §. XIV. S. 118 ꝛc. erwähnten Verwüstungen Kaiser Maximins: Sunt autem urbes aedificiaque illa maxime incen-

diis obnoxia. Rara enim apud Germanos structura e lapide ac lateribus coctilibus, densisque potius sylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quaedam quasi tabernacula aedificant.

fischen Staats. Es hatten sich nemlich, nach der vorhergehenden Ausführung, die Fränkischen Provinzen in Deutschland, also auch die Hessen, in dem nach Königs Chlodio Tod erfolgten Successionsstreit auf die Seite der ältern Prinzen desselben geschlagen, waren darauf ein Theil des Ripuarischen Königreichs worden, und weil dieses seine Hauptstärke in Deutschland hatte, über dieses dem Fränkischen Reich in Gallien gewissermassen entgegen gesetzt war, so fielen auch dadurch die fernern Wanderungen nach Gallien weg. Nun riß zwar nachher der große Chlodwig auch das Ripuarische Reich an sich, aber zu einer Zeit, da Gallien schon erobert, und unter die siegenden Franken vertheilt war: es blieb also für neue Auswanderer weder Reiz noch Belohnung übrig, und die Könige fanden kein Intresse dabei, eine Provinz durch Entvölkerung der andern empor zu bringen. Vielmehr brachte der Umstand, daß Hessen eben dadurch unter den Schutz größerer Monarchen kam, die zu seiner Vertheidigung stark genug waren, die günstige Folge mit sich, daß es nicht, wie vorher so manche andre Fränkische Provinzen, durch die benachbarten Sachsen dem Fränkischen Völkerbund entrissen wurde.

Es ist meine Absicht nichts weniger, als hier ein vollständiges Bild der Fränkischen Verfassung zu geben. Es waren mir vielmehr einige allgemeine Bemerkungen genug, die den Geist der Zeiten, und den Zustand des Landes im Ganzen schildern, und soviel gewisser ihre besondere Anwendung auch auf die Chatten hatten, da diese eines der mächtigsten im Fränkischen Bund begriffnen Völker waren. Schon in dieser Rücksicht könnte ich die ältesten Gesetze der Franken nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, deren Ursprung noch in den gegenwärtigen Perioden fällt: es wird aber diese Untersuchung auch ausserdem meiner obigen Behauptung von den ersten Stammsitzen der Fränkischen Könige zu einer nähern Bestätigung dienen. Man nennt jene Gesetze zusammengenommen die Salischen Gesetze, ein Namen, der unfehlbar von den Saliern hergenommen worden, weil sie unter diesem Fränkischen Volk zuerst aufgekommen ^{f)}. Die beste Nachricht davon giebt uns die Vor-

f) Wer indessen mehrere falsche Herleitungen dieses Namens auf einmal übersehen will, vergl. Georg Steph. Wiefand Diss. de Origine et Natura Legis Salicae (Lips. 1760.) S. IV, die unter den vielen über dieses Gesetz geschriebenen einzelnen Abhandlungen wohl noch die gründ-

lichste ist. Schon Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. wußte sich in den Ursprung dieses Namens nicht zu schicken, und wußte ihn seltsamerweise von dem Salogast, als einem der Hauptverfasser desselben, herleiten.

Vorrede zu diesen Gesetzen, deren Alterthum einige ohne Grund verdächtig machen wollen; es stimmen vielmehr auch die übrigen ältesten Geschichtsquellen damit überein *g*). Daß jene Gesetze in Lateinischer Sprache verfaßt sind, thut nichts zur Sache: dann der Deutsche wußte damals seine Sprache noch nicht zu schreiben, und die vielfachen Verbindungen mit den Römern im Krieg und Frieden, vorzüglich aber der häufige Dienst unter den Römischen Armeen, machte wenigstens einen großen Theil derselben mit der Lateinischen Sprache bekannt; es war ohnehin zum Gebrauch eines solchen Gesetzbuchs genug, wenn nur die Richter dieser Sprache kundig waren *h*). Man kann es also dem erwähnten Vorredner wohl mit

g) Man muß in dieser Vorrede zwei Theile wohl unterscheiden. Der erstere, der von dem Ursprung des Salischen Gesetzes überhaupt Nachricht giebt, und von dem ich not. *m*) weiter rede, kündigt sich selbst als sehr alt an, da er von der Fränkischen Nation als *imper ad Catholicam fidem conversa* spricht: er findet sich auch ohne Unterschied in allen alten Manuscripten, von der ersten Recension, das Wolfenbüttelische ausgenommen, das Eckhard seiner Ausgabe besonders beidrucken lassen, und andre gleichfalls sehr alte Geschichtsquellen, wie die wahrscheinlich ins siebente Jahrhundert gehörige *Gesta Regum Francorum*, und andre, die ich not. *m*) anführe, gedenken der nemlichen Sache auf eine Art, daß sie offenbar jene Vorrede vor Augen gehabt zu haben scheinen. Es ist daher gewis sehr unerheblich, was Hadr. Valesius *Rer. Francic. T. I. p. 119.* und Senckenberg in *Vision. de Collectione Leg. German. p. 11 &c.* gegen diesen Theil der Vorrede an führen, und Eckhard nennt sie mit ungleich größerm Recht *vetustissimam*. Hingegen gehört der zweite Theil jener Vorrede, welcher *de Legum inventioibus et earum ratione* überschrieben ist, soviel gewisser in spätere Zeiten, da der Eingang dazu beinah ganz aus dem *Isidorus*, einem Schriftsteller des siebenten Jahrhunderts, genommen ist; er findet sich aber doch auch schon in alten, obgleich nicht allen, Manuscripten, und ich sehe nicht, was man der darin

gegebenen kurzen Nachricht von einigen Fränkischen Königen, als Verbesserern des Salischen Gesetzes, mit Grund entgegen setzen will, zumal da sie hierin mit dem ältern Theil der Vorrede in der Hauptsache übereinstimmt, und nur noch die Könige Theoderich I. und Dagobert hinzusetzt.

h) Cl. Bioner *Commentar. de Orig. et progressu Legum Germ. P. I. p. 33. not. 4.* führt diejenigen an, die das Salische Gesetz, wie wir es jezo haben, nur für die Lateinische Uebersetzung eines ursprünglich Deutschen Textes halten, und tritt auch selbst dieser Meinung bei. Der Grund ist, weil sie sonst das gemeine Volk nicht habe lesen und verstehen können, für das sie doch geschrieben seien. Aber wie läßt sich auch nur mit der entferntesten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die Deutschen schon im Anfang des fünften Jahrhunderts ihre Sprache sollte haben schreiben, noch mehr aber, daß sogar das gemeine Volk sie sollte haben lesen können? Welche Kultur und Kenntnisse setzt dieses schon voraus? Auf gleiche Art verfaßten nachher auch andre Deutsche Völker, die Alemannen und Baiern, ihre Gesetze in Lateinischer Sprache, ob sie gleich damals das gemeine Volk eben so wenig verstand, als die ältern Franken. Wie viel liest und weiß dann selbst in unsern Zeiten das gemeine Volk von den Gesetzen?

mit guter Zuversicht nachsagen, daß die Salischen Gesetze noch zur Zeit des Heidenthums aufgesetzt worden, und zwar auf eine Art, die zugleich noch deutliche Spuren der alten Deutschen Freiheit verräth, nach welcher nur die Nation selbst, oder ihre Abgeordneten, und auch diese nicht anders, als auf öffentlicher Markstatt, Gesetze geben konnten. Er, und die ältern Geschichtquellen nach ihm, erzählen, daß unterm König Pharamund, oder ums J. 422, die Fürnehmsten des Fränkischen Volks zusammengetreten, und unter sich einen Ausschuß von vier Männern, den Urogast, Bodogast, Salogast und Windogast, aus den Landgüthern oder Schlössern Aura, Bodaheim, Saleheim und Windheim erwählt, die in drei verschiedenen Gauen mit den dortigen Gaurichtern, und deren Beisitzern, ihre Konferenzen gehalten, und in dieser gemeinschaftlichen Verbindung das Salische Gesetz zusammengetragen. Die angeführten Namen der vier Deputirten sind keine eigentliche Personalnamen, sondern sie werden nur, weil das Wort Gast in alter Teutscher Sprache überhaupt einen Einwohner bedeutet, von den zugleich bemerkten Landgüthern oder Schlössern benannt, auf denen sie wohnten, und die man bisher irrig, durch falsche Lesart verleitet, in eben so viele Gauen verwandelt wolleⁿ i). Alle diese Villen und Schlösser liegen an der Frän-

i) Die Vorrede des Salischen Gesetzes fängt also an: *Gens Francorum incolta, auctore Deo condita — nuper ad Catholicam fidem conversa, immunis ab haeresi, dum adhuc teneretur barbarie, inspirante Deo inquirens scientiae clavem, juxta morem suorum qualitatum desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt Salicam legem proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eundem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus, Wifogast, Bodogast, Salogast et Windogast, in locis quibus nomen Salagbeve, Bodogbeve, et Windogbeve, qui per tres malos convenientes, omnes caularum origines sollicitè discurrendo, tractantes de singulis, judicium decreverunt hoc modo.* Leibnizens und Eckhards sehr treffenden Bemerkung, daß *gast* in der alten Teutschen Sprache überhaupt nur *incolam* anzeige, also

auch jene Namen der vier Deputirten für keine Personalnamen zu halten seien, wird wohl heutzutage niemand mehr widersprechen, und eben so wenig der Behauptung, daß die angeführten Orte diesseits des Rheins, oder in der vormals sogenannten Germania Magna, zu suchen seien, wohn sie auch die *Gesta Regum Francor.*, und *Sigebert Gemblac.*, der in ältern Zeiten die vorläufige Chronik *Prosperus des Aquitaniers* excerptirt, ausdrücklich sagen, indem sie beide *villas Germaniae* nennen. Die gemeine Meinung der neuern versteht unter diesen Ortsnamen, der angeführten Lesart jener Vorrede gemäß, Gauen, und so könnte in Ansehung des Saalgau's zum voraus kein Zweifel seyn. Den Bodegau finden *Heineccius* in *praefat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ.*, *Seidel* in der Abhandlung vom Burggrasthum Nürnberg S. 85, und *Kremer* Rhein.

Fränkischen Sale, und in dem alten Saalgau, zwischen Hamelburg und Münnerstadt, in einer Entfernung von wenigen Meilen von einander; man sieht also
daraus

Rhein. Franz. S. 8. not. q. in dem bekannten Badenegau um Ochsenfurt, und den Windogau noch weiter die beiden leztern Gelehrten in der Gegend um die Reichsstadt Winsheim, die noch jezo der Winsheimer Gau genannt werde, und der alten Tradition zu Folge, das Vaterland jenes Windogasts gewesen sei. Nur in den Wifogast, den jene Vorrede zwar nennt, aber ihm keinen besondern locum originis anweist, können sich die Gelehrten nicht finden. Nach Eckhard und Kremer soll für das fehlerhaft abgeschriebene Wifogast vielmehr Wirogast zu lesen, und dann der, dem Saalgau benachbarte, Weringau zu verstehn sei; hingegen giebt ihm Seidel vielmehr die Gegend um Wafungen zur Heimath. Ich muß aber bekennen, daß mir dieser Wifogast überhaupt sehr verdächtig ist, und meiner Meinung nach die Abschreiber, da sie den Windogast so verschiedentlich geschrieben fanden, am Ende gar zweierlei Personen gemacht, und dafür, weil doch die Vorrede ausdrücklich nur *quatuor viros* angiebt, lieber den Arogast ausgelassen. Diesen leztern nennen gleichwol, den einzigen Siegebert. Gemblac. ausgenommen, alle folgende alte Geschichtsquellen, die, wenn sie schon einen von den übrigen Namen übergehen, doch niemals den Arogast vergessen, die Gesta Reg. Franc., das Chron. Moissiac., die Histor. Excerpt. ap. Labbei Biblioth. Mptor. T. I. p. 331, und das Chron. Adonis Vienn. A. Epi. ap. Bouquet T. II. p. 666; auch steht er in der Ueberschrift des Pactus Legis Sal., nach Herolds, Eckhards, und Georgisch Ausgabe, wo dagegen der Bodogast übergangen wird. Aber aus eben diesen Quellen lernen wir noch einen andern sehr merkwürdigen Umstand: sie leiten nemlich die Namen der mehrerwähnten Deputirten gar nicht, wie die gemeine Lesart jener Vorrede, von Gauen, sondern von ein-

zelnen villis her. Die sehr alten Gesta Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 694. Bouquet T. II. p. 543. reden vom Wifouast, Wifogast, Arogast, Salegast, in *villabus Germaniae Bodecheim, Saleheim, et Widecheim*. Eben so das Chron. Moissiac., dessen sonst sehr verdorbene Namen, wie z. B. Jubothagin, doch offenbar heim zum Grund haben, weil hagen und hain in der alten Sprache bekanntlich einerlei sagen; und Siegebert. Gemblac. ap. Pistor SS. T. I. p. 707: Ufogast, Bosogast, Salagast, Widigast, in *villis Germaniae Saleheim, Bodeheim, Wingeheim*. Ja was noch mehr ist, eben der Fuldische Koder, den Herold, und aus ihm wieder Eckhard, abdrucken lassen, und der in der Vorrede Salagheve &c. liest, liefert doch in der Aufschrift des Saischen Gesetzes selbst die Lesart: Bodeham, Saleham, Widham, die doch offenbar mit Bodheim, Saleheim &c. einerlei sagen soll, und das nemliche läßt sich auch von der Lesart des alten Pariser Koder behaupten, den Schilter abdrucken lassen, Salechagine, Bodogagine, Uidogame. Ich sehe daher nicht ein, wie man diesen so vielen Autoritäten die einzige Lesart des erwähnten Fuldischen Koder entgegen setzen könne, die ohnehin schon dadurch verdächtig wird, daß sie die angebliche Salegheve, Bodogheve &c. *locos* nennt, ein Wort, das man doch gewiß eher von einzelnen Orten, als von Gauen verstehen muß. Mir scheint aus allen diesen Gründen, da die den Teutschen Orten so gemeine Endigung auf heim doch eigentlich nur an einzelne Orte denken läßt, die Meinung Conrings, und vieler andern, daß unter jenen Namen wirklich nur einzelne villas zu verstehn seien, ein offenklares Uebergewicht zu haben, zumal da es meines Wissens beinah ohne Beispiel seyn würde, einen Mann nach dem Gau zu benennen, in dem er
X wohnt,

daraus noch deutlicher, warum dieses Gesetz den Namen des Salischen trägt, da die Sale sowol diesem Fränkischen Volk, als auch dem Gau den Namen gegeben, und letzterer zugleich die Wohnsitze der eigentlichen Verfasser des Gesetzes begriff. Nimmt man noch hinzu, was ich oben (S. 131.) umständlich erläutert, daß König Chlodio, ehe er ums J. 445. den Aufbruch nach Gallien machte, das Schloß Dispargum zur Residenz hatte, daß dieses Schloß in der an dem vormaligen Saalgau unmittelbar anliegenden Grafschaft Henneberg zu suchen sei, und daß, nicht lange nach des Königs Chlodio Tod, seine vormaligen Wohnsitze an der Sale unter die Gewalt der Thüringer gekommen; so wird man gewis in dieser sonderbaren Uebereinstimmung aller Namen und Umstände einen sehr treffenden Beweis, sowol für den angegebenen Ort, als für die Zeit der Salischen Gesetze, finden ^k). Sie selbst sind dem Charakter eines Volks vollkommen angemessen, das noch auf der ersten Stufe der Kultur steht, auffer den Waffen noch keine Ehre kennt, und im rohen Gefühl seiner körperlichen Kräfte sich alles zu gut hält, wozu sie nur hinreichen.

Von

wohnt, hingegen sehr allgemeine Sitte war, solche Namen von den Dörfern oder Schlössern herzunehmen, die sie bewohnten. Hierzu kommt endlich noch, daß sich die Lage aller dieser Orte an der Fränkischen Sale und in dem Saalgau, von dem das Salische Gesetz benannt ist, mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt. Saleck ist ein uraltes Bergschloß bei Hamelburg, und entweder von diesem, oder von der berühmten Salburg oder Salzburg, die Eckhard in einem besondern Traktat beschrieben, mag der Salegast seinen Namen haben. Aura, Urau, oder heutzutage auch öfters Aurach, gleichfalls an der Fränkischen Saal gelegen, wurde lange Zeit von den Fränkischen Herzogen bewohnt, ehe Bischof Ditto zu Bamberg im J. 1108. ein Benediktinerkloster daselbst stiftete (s. Vor. Fries ap. Ludwig SS. Würzb. p. 490.) Von hier stamt der Arogast, und der Bodegast von Bodeleuwin, einem uralten verfallnen Bergschloß an der Fränkischen Saal, bei Riffingen, das ehmalß einem Zweig der Hennebergischen Grafen den Namen gab. Endlich ist Wind-

heim, von dem der Windogast benannt ist, ein altes jezo meist verfallnes Bergschloß an der Saal, das der Universität zu Würzburg gehört, und vom Universitätsverwalter bewohnt wird. In dem Garten zeigt sich noch ein großer Theil von alten Mauern. Will ich gleich nicht gerade annehmen, daß die jezigen rudera dieser Schlösser noch aus der Zeit der ersten Salischen Gesetzgebung ihren Ursprung haben, so wird man doch, nach der bisherigen Ausführung, keinen Widerspruch darin finden, daß wenigstens die Namen schon da gewesen, sie mögen nun damals villas oder Castra bezeichnet haben.

^k) Die vorher not. i) erwähnten Geschichtsquellen setzen den Ursprung der Salischen Gesetze alle in die Zeit Pharamunds, und Siegebert. Comblac. namentlich unters J. 422. Sollen auch die Gesetze noch in Teutschland, und während des Heidenthums der Franken, gegeben seyn, so läßt sich keine andre Zeit annehmen.

Von einem solchen Volk sind Rache gegen angethane Beleidigungen, und zwar Rache, die sich nur mit Blut stillt, Verachtung des Todes, und Leichtsinns gegen andrer Menschen Leben und Gesundheit, unzertrennlich. Auch der Gesetzgeber, der die Nationalbegriffe seiner Volks respektiren muß, kann nicht anders denken: aber eben weil jeder so denkt, jeder bewafnet ist, und keine größere Schande, als die Feigheit, kennt, so hält ein Schwert das andere leichter in der Scheide, und hilft der Schwäche der Gesetze auf. Unendlich schwerer muß es hingegen seyn, unter einem Volk, das nur von Jagd und Beute, und nicht von seiner Hände Arbeit leben will, das sich ausserdem weder durch geschlossene Städte, noch feste geräumige Gebäude zu verwahren weiß, das Eigenthum zu schützen. Kein Wunder also, daß dem alten Deutschen, wie selbst dem räuberischen Hunnen, kein Verbrechen größer schien, als Diebstahl, daß eben daher die Salischen Gesetze den geringsten Frevel dieser Art der Verletzung eines Menschenglieds gleich setzen, überhaupt aber für das Thier noch sorglicher sind, als für den Mensch ¹⁾. Wer dem andern ein junges Schwein, oder einen Bienenstock entwendet, zahlt eben so viel, als wer ihm die Nase abhaut, und ein abgeschlagenes Ohrläppchen gibt einem von der Vogelstange gestolnen Habicht gleich ^{m)}. So hat jedes Verbrechen seine bestimmte Strafe, und das ganze Gesetz ist in der Hauptsache nur eine Taxordnung solcher Verbrechen, die aber, bei aller Simplicität, noch immer gesunde Beurtheilung, in Ansehung des Verhältnisses von Schuld und Strafe, verräth. Alles kann mit Geld gut gemacht werden, nur der Knecht bekommt Prügel, und zwar nicht weniger als 120. für ein Verbrechen, das ein freier Mann mit 15. Goldgulden (Solidus) büßen konnte. Mußte letzterer 45. zahlen, so verliert der Slave seinen Kopf. Nur wenige Verordnungen treffen die eigentliche bürgerliche Verfassung, die Rechte der Gerichte, Freilassung der Knechte, Vererbung der Güther u. s. w. Demungeachtet kamen diese Gesetze nachher unter den Franken ins größte Ansehn. Chlodwig, nachdem er sich zum Christenthum bekennt, veränderte sie nur hier und da, besonders in Ansehung derjenigen Stücke, die

1) Von den Hunnen sagt Regino ad an. 889: Nullum scelus apud eos furto gravius, quippe sine tecti munimento pecora et armenta alimentaque habent.

m) Er zahlte im ersten Fall 45, im andern 15 Solidus.

die dem Christenthum entgegen schienen. Mich interessiren sie hier nur in Rücksicht auf die Frage: ob auch Hessen daran Theil genommen? Man muß vor allen Dingen das Sächsische von dem Fränkischen Hessen unterscheiden, ein Unterschied, den ich im vierten Abschnitt umständlich erläutern werde, hier aber mit der allgemeinen Bemerkung zu bestimmen genug habe, daß zu dem ersten nur der nördlichste, und bei weitem geringste Theil des heutigen Hessens, von der Dimel bis in die Gegend von Immenhausen, oder die Kasselschen Aemter Grebenstein, Sababurch, Weismar, Trendelburg und Helmershausen, zu dem letztern aber das übrige Hessen gehört habe. Das Sächsische Hessen war, als ein Theil von Ungarien, unfehlbar auch Sächsischen Rechten unterworfen, und so wird man zum voraus das nemliche auch von dem Fränkischen Hessen, in Ansehung des Fränkischen Rechts, erwarten. Seine Bewohner waren ursprüngliche Franken, und durch alle Zeitalter unzertrennlich mit diesem Völkerbund vereint geblieben: warum sollten sie also hierin mit den übrigen Fränkischen Provinzen Deutschlands nicht in gleichem Verhältnis gestanden haben? Aber ausser diesem allgemeinen Schluß bestätigen es auch einige Beispiele aus den spätern Zeiten. Die Abtei Hersfeld gehörte, wie ich in dem vierten Abschnitt weiter beweisen werde, noch zum Hessisch-Fränkischen Gau, und eben deswegen errichtete Abt Meginher im J. 1057. einen Vergleich nach freiem Fränkischen Rechtⁿ⁾. Das nemliche gilt von den Städten HannövrishMünden, Grünberg und Wizenhausen, deren erstere in den Jahren 1246. und 1272, letztere aber noch im J. 1482. ihr Recht an die Fränkischen Gesetze darauf gründen, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden gelegen seien^{o)}. Allein auf die Kapitularien der Fränkischen Könige kann dieses nicht

gehn:

ⁿ⁾ Weil. XXV. S. 45, wo in einem Vergleich zwischen dem Erzb. Luitpold von Mainz, und dem Abt Meginher von Hersfeld gesagt wird: *Decrevimus communi assensu pactiones nostras primum, ut oportet, ecclesiastica deingenua Francorum lege taxatas et firmatas apicibus annotari.*

^{o)} Herzog Otto von Braunschweig sagt in einem der Stadt Münden 1246. erteilten Privilegium: *Civitas ista cum in terra Franconica sit, jure Francorum fruitur et potitur. Ru-*

chenbecker Hess. Erbämt. in den Weil. S. 8. Landgraf Henrich das Kind von Hessen erneuert der Stadt Grünberg 1272. ihr Fränkisches Recht: *Dicunt itaque se Francos esse, et ideo sortiti sunt jus Francorum.* s. die Urk. in Hertii Opusc. T. II. Vol. I. p. 464, und Ektor Orig. Juris publ. Hass. p. 376. Bürgermeister und Rath der Stadt Wizenhausen sagen in einer Urkunde vom J. 1482: *Nachdem unse Stad Wizenhusen gelegen ist uff frenckeschem ertriche sich auch frenckesches gerechtß gebrucken shal.*

gehn: dann diese verbanden, so oft sie nicht auf besondere Länder eingeschränkt waren, nicht bloß die eigentlich Fränkischen Provinzen, sondern die ganze Monarchie, und schliessen ausserdem die Salischen Gesetze nicht aus, sondern bestätigen sie vielmehr. Man muß also den ganzen Inbegriff der damals noch üblichen, sowohl geschriebenen, als ungeschriebenen Fränkischen Rechte und Gewohnheiten verstehen ²⁾ Das Salische Gesetz konnte freilich, bei gänzlich veränderten Umständen, besonders in Ansehung der peinlichen Gesetze, die bei weitem den größten Theil ausmachten, nicht mehr in seinem ganzen Umfang gelten: was aber von eigentlichen Civilrechten einmal eingeführt, und durch das Herkommen bestätigt war, ließ sich so leicht nicht wieder ändern, und darauf gründet sich das Zeugnis des Bischofs Otto von Freisingen, eines Schriftstellers aus dem zwölften Jahrhundert, daß noch zu seiner Zeit das Salische Gesetz bei dem edelsten Theil der Fränkischen Nation im Gebrauch sei ³⁾. Es zeigt sich daher dieser Gebrauch auch in Hessen, und noch in spätern Zeiten, wie neuerlich ein fürtrefflicher Hessischer Gelehrter aus dem Beispiel der Exfestukation, oder der feierlichen Uebertragung des Eigenthums an den andern durch das Symbol eines übergebenen Halms, aus der Erbfolge in absteigender Linie, aus der Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in freie Allodialgüther, und aus der Bestimmung der Volljährigkeit eines Jünglings auf das zwölfte Jahr, ausführlich erläutert hat ⁴⁾. — Bei diesen Umständen ist nur noch die Zeit zu bestimmen, wann die Salischen Gesetze in Hessen eingeführt worden.

²⁾ Vergl. Senckenberg. Progr. de Jure lex non scripta oder die Fränkischen Gewohnheiten mitverstanden. Hafl. privato antiquo (Gieslæ 1742.) §. IV. p. 10.

³⁾ Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. sagt von den Franken zu König Pharamunds Zeit: Leges quoque Wisigastaldo et Salagasto auctoribus ex hinc habere coeperunt. Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. Die Ausleger glauben, daß hier besonders auf den Titel de allodis gezielt werde, vermög dessen die Töchter an feiner terra Salica miterben sollen. Zuweilen werden unter dem Salischen Gesetz auch

⁴⁾ Kopp Hess. Gerichtsverf. St. 1. S. 20. hat mehrere Beispiele dieser Art gesammelt: da er aber das Fränkische Recht in weitläufigem Sinn nimmt, und, ausser dem Salischen Gesetz, auch die Kapitularien der Fränkischen Könige, das sogenannte Kaiserrecht, sammt dem Sachsen- und Schwabenspiegel darunter versteht; so gehört vieles nicht in die Zeiten, von denen ich rede. Von den beiden letztern spätern, aber gleichfalls in Hessen eingeführten, Rechten handelt auch der Hrhr. von Senckenberg l. c.

den. Will man als erwiesen annehmen, was ich oben (S. XV.) mit guten Gründen erörtert, daß Pharamund, der König der Salier, für einen Sohn des ungeweihten Chattischen Fürsten Markomers zu halten sei, so ist zugleich kein Zweifel, daß sich die Chatten, die in dieser Voraussetzung mit den Saliern unter einerlei Regenten stunden, auch der letztern Gesetze schon als Heiden, und noch vor den Zeiten des Chlodoveus, gefallen lassen. Aber, ohne so weit zurückzugehen, läßt sich wenigstens mit Gewisheit behaupten, daß die Chatten unter dem Merovingischen König Theodorich I. und ums J. 512. das Salische Gesetz, wo nicht zuerst, doch wenigstens verbessert, erhalten. Diesem ältesten Sohn des großen Chlodwigs war der unter dem Namen Austrasiens bekannte Theil der Monarchie zugefallen, der, ausser den Alemannen und Baiern, verschiedne Zweige der Fränkischen Nation in Brabant und Lothringen ¹⁾, die Ripuarier, und die Fränkischen Länder in Deutschland, also auch Hessen, begrif. Nun versichert der Vorredner des Salischen Gesetzes, daß Theodorich allein unter seinem Scepter begriffnen Nationen, den Franken, Baiern und Alemannen, dem rechtlichem Herkomm einer jeden gemäs, eigne Gesetze gegeben, und daß er besonders das Gesetz der Franken verbessert, von heidnischen Gebräuchen gereinigt, und erweitert: es bedarf also auch keines Beweises, daß hier von einem längst vorhandnen, jezo nur verbesserten, Gesetz die Rede sei, das alle ihm unterworfenen vorerwähnten Klassen von Franken angegangen, und daher keineswegs, wie manche wollen, allein auf die Abfassung des Ripuarischen, als eines bloßen Provinzialgesetzes, gezogen werden kann ²⁾. Indessen bleibt immer möglich, und ist selbst wahrscheinlich, daß König Theo-

¹⁾ Die sogenannten *Franci inferiores* und *superiores*, von denen ich S. XX. weiter rede.

²⁾ Der zweite Theil der Vorrede zum Salischen Gesetz bemerkt: *Theodericus Rex Francorum — elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, iussit conscribere Legem Francorum, Alamannorum et Baiuoriorum, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: addidit addenda &c.* Hier will der berühmte Eckhard unter dem *Legis*

Francorum nur das Ripuarische Gesetz verstehen, weil Theoderich insbesondre die Ripuarier unter sich gehabt, dagegen seine Brüder das Salische Gesetz verbessert hätten. Ich denke aber, wenn der Vorredner behauptet, Theoderich habe *unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam* Gesetze gegeben, so werden auch wohl, neben den Ripuariern, die übrigen dem Theoderich gleichfalls unterworfenen Völker, die *Franci inferiores et superiores*, die Franken am Rhein, und die Hessen, nicht ausgeschlossen werden können. Ausserdem hat jener für

Theodorich damals auch das Ripuarische Gesetz entwerfen lassen, und dadurch für die Ripuarier eben so gut gesorgt, als für die übrigen Fränkischen Nationen; wenigstens ist's gewis nicht früher, wohl aber eher geschehen. Es stimmt bekanntlich ohnehin in den meisten Fällen mit dem Salischen Gesetz völlig überein, nur daß hier und da auf die Römer, oder die alten von den Franken besiegten Einwohner des Landes, die sich in Ripuarien noch in größerer Anzahl, als anderswo, zeigten, mehr Rücksicht genommen wird. Die Hessen gieng es in jedem Fall nichts an, wenn ich gleich oben selbst erwiesen, daß sie eine Zeitlang mit dem Ripuarischen Königreich vereinigt waren: dann, ohne zu wiederholen, daß Hessen wohl im allgemeinen zum Ripuarischen Reich, aber nicht zur Ripuarischen Provinz, gehörte, so ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß zu der Zeit, als König Chlodwig dem Ripuarischen Königreich ein Ende machte, noch kein Ripuarisches Gesetz vorhanden war. — Uebrigens widerlegt sich die Meinung einiger neuern Gelehrten, als seie Hessen erst im J. 740. in den Fränkischen Staatskörper von neuem eingeschaltet, und dem Salischen Gesetz unterworfen worden, aus der bisherigen Ausführung von selbst, und ich werde unten (§. XXXII.) noch umständlicher davon reden.

fürtreffliche Geschichtsforscher übersehen, was der Vorredner gleich weiter bemerkt, daß, was Theodorich nicht alles bessern können, sein Bruder Childebert weiter zu verbessern fortgesetzt, sein jüngster Bruder Chlotar aber vollendet habe, und daß gleichwol Childebert niemals über Aufrassen geherrscht, indem sich Chlotar sogleich nach dem Tode Theodeberts, des Enkels des Theoderichs, Aufrassens, mit gänzlicher Ausschließung jenes Childeberts, allein bemächtigt (Gregor. Turon. L. IV. c. 9. et 14). Wie hätte dann Childebert das vom Theoderich angefangne Gesetz der Ripuarier fortsetzen können, da ihm die Ripuarier niemals unterworfen waren? Es kann also hier unter dem Lex Francorum nichts anders als das Salische Gesetz verstanden werden, an dessen immer größern Vervollkommnung alle drei Brüder nacheinander arbeiteten.

Dritter Abschnitt.

Hessen als ein Theil des Königreichs Aufrastien,
und seine Befehrung zum Christenthum;

oder

vom Anfang des sechsten Jahrhunderts bis ins neunte.

§. XX.

Hessen wird ein Theil des Königreichs Aufrastien. Geographische Abtheilung des letztern, sowohl überhaupt, als insbesondre im Verhältnis gegen Hessen. Das neuerlich aufgestellte sogenannte Rheinische Franzien machte keine besondre Provinz aus.

König Chlodwig I. überlebte seine Eroberungen nur bis ins J. 511. So sehr er seine Größe darauf gebaut hatte, der Alleinherrscher der Franken zu seyn, so wenig machte er Anstalten, diese Verfassung auch unter seinen Nachfolgern zu erhalten, und legte dadurch den ersten Grund zum Verfall seines Hauses. Die verschiedenen Deutschen Völker, aus denen der Fränkische Bund zuerst erwachsen, hatten sich nicht so sehr unter einander vermischt, als die in den übrigen Deutschen Völkerbünden. Das Andenken der alten Stämme erhielt sich vielmehr, erhielt sich auch selbst zu der Zeit noch, als sie schon längst in Gallien eingebrochen waren, und manche darunter hatten ihre besondre Könige, die erst Chlodwig durch List und Grausamkeit zu unterdrücken wußte. Die Franken waren also schon gewohnt, mehrere Könige über sich zu haben, und ihren Staat getheilt zu sehen. Soviel weniger konnte sie's befremden, wenn nachher die Söhne ihrer Könige das Reich, wie Privatpersonen ihre väterliche Habe, unter sich theilten, eine Erscheinung, die man bei den übrigen Deutschen Länderstürmern, soviel ihrer eigne Reiche in Römischen Provinzen gegründet, nicht findet. Die vier Söhne Chlodwigs theilten die Monarchie in eben so viele Königreiche. Die drei jüngern nahmen ihre Residenz

zu Orleans, Soissons und Paris, der älteste aber, Theodorich oder Dietrich, zu Metz. Das Reich des letztern hieß nun zum Unterschied Aufrastien, und begriff besonders die Deutschen Provinzen der Franken: aber eben diese Mehrheit der Provinzen gab wieder zu Unterabtheilungen Gelegenheit. Ich kann daher das geographische Verhältnis, in welches dadurch auch Hessen kam, ohne allgemeine Uebersicht des Ganzen nicht deutlich genug erklären, und das möchte ich doch soviel lieber, da verworrene geographische Begriffe unausbleiblich auch die Geschichte verwirren. Vielleicht wird diese Erläuterung nebenher auch für die benachbarten Deutschen Provinzen nicht ganz uninteressant seyn.

Der Namen Austria oder Aufrastia kommt nicht von dem Lateinischen Wort Auster, sondern von dem Deutschen Osten her, und sagt mit dem heutigen Oesterreich (Austria), oder dem östlichen Reich, und wenn es von Franzien gebraucht wird, mit dem Morgenländischen Franzien (Francia Orientalis) völlig einerlei ^a). Es wird aber dieser Ausdruck bald in engerer, bald in weitläufigerer Bedeutung genommen. In der weitläufigsten bezeichnet er das ganze Aufrastische Königreich, und begreift alsdenn auf der Deutschen Seite des Rheins alle Fränkische Provinzen in Deutschland, auf der Gallischen aber das Elsaß, und den jenseitigen Theil der Pfälzischen Lande, die Herzogthümer Lothringen, Luxemburg, Brabant, mit den Graffschaften Namur und Hennegau, den übrigen zwischen dem Rhein und der Schelde gelegnen Landstrich, und Ripuarien. Im Gegensatz gegen das Aufrastische Reich wird der übrige Theil von Gallien bis an die Loire — also Aquitanien und das Burgundische Königreich ausgeschlossen — Neustrien genennt, ein Namen, der entweder ein neu erobertes oder ein westliches Land bezeichnet ^b).

Die

^a) Annal. Metens. ap. Bouquet SS. Rer. Franc. T. II. p. 677. ad ann. 667: Pippinus successibus prosperis Orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterlindo (Osterleute oder gegen Osten wohnende) vocant, suscepit principatum. Hinc Suavos et Bojarios et Saxones — subjugavit. S. weiter die folgende not. ^b).

^b) In der Vita Sigiberti Regis ap. Bollandam I. Febr. und Bouquet T. II. p. 66 heißt es:

Sess. Landeag. II. B.

Eam partem Franciae, quae spectat ad meridiem et orientem, vocabant Aufrastiam: eam, quae vergit ad aquilonem et occidentem, vocabant Neustriam. Der Jesuit Henschen möchte hier bei den Aufrastern lieber versus Septentrionem et Orientem, und bei Neustrien versus Meridiem et Occidentem gelesen haben, und leitet das Wort Neustrien von *Nieu Westen*, a novis occidentibus incolis, welchem auch Bouquet I. c. p. 405.

not.

Die engern Bedeutungen des Namens Austrien oder Austrasien sind vielfach. Man verstand zuweilen das nachmalige Herzogthum Lothringen darunter, das auch den Namen des obern Austrasiens (*Austrasia superior*), so wie seine Bewohner den Namen der obern Franken (*Franci superiores*), führte, im Gegensatz gegen das heutige Brabant oder Niederaustrasien, als das Land der untern Franken (*Franci inferiores*)^{c)}; zuweilen werden auch wohl jene obere Franken, wie ein besonderes Volk, den übrigen Austrasiern diesseits und jenseits des Rheins entgegengesetzt^{d)}. Ich bleibe aber lieber bei dem überrheinischen oder großen Teutschland stehn, das mich hier allein intressirt, und worin den Franken verschiedene Provinzen unmittelbar unterworfen waren, die zu eben so verschiedenen Abtheilungen Anlaß gaben. Hieher gehört, ausser Hessen selbst, der diesseits des Rheins gelegne Antheil der Ripuarischen Provinz, oder die Gegenden des heutigen Herzogthums Bergen und der Grafschaft Mark. Die den Alemannen abgenommenen Länder waren ein neuer Zuwachs der Fränkischen Monarchie, und zuletzt mußten die Franken auch die ihnen von den Thüringern ehemals entrißnen ursprünglichen Wohnsitze in Frankonien oder dem heutigen Frankenland wieder an sich zu ziehen. Zu welcher Zeit dieses geschehen sei, geht mich hier nicht an, und ich werde unten (§. XXXII.) ohnehin noch weiter davon reden: genug, man findet das heutige Frankenland schon im achten Jahrhundert unter dem Namen und Verfassung einer Fränkischen Provinz. Alle diese Länder machten die eigenthümlichen Besitzungen der Fränkischen Nation in Teutschland aus, in sofern man sie den großen, von besondern Völkern bewohnten, Provinzen der Alemannen und Schwaben, der Baiern, Thüringer und Sachsen entgegensezt. So gewis dieses im allgemeinen ist, so viele Schwierigkeiten hat doch die specielle geographische Abtheilung

not. f. bestimmt, indem aus Wester endlich durch irgend eine Gelegenheit *Neu-Vester* oder *Nova Vestria*, *Neptricum*, *Neptria*, *Neustria*, *Neustrasia* entstanden seyn soll. Hingegen sagt *Alberic. Monach. ad an. 644. p. 51.* von dem König *Dagobert*: *Succesit ei in regno filius ejus Chlodoveus in Neustria, id est in nova Francia.* Beide Meinungen können zusammen bestehen: es scheint allerdings der Namen sowol auf die Neuheit, als auf die Lage des Landes zu gehn.

c) Da dieses ohnehin bekannt ist, und mich hier nicht näher angeht, so beziehe ich mich auf *Kremer's Rhein. Franzen S. 35. und 264. not. o.* wo unter andern die Stelle des *Abt. Nizō von Medlach*, des *Biographen des h. Bonnus*, ap. *Bouquet T. III. p. 591.* angeführt wird: *dux ex ducibus Austrasiae superioris, quam nunc Lotharingiam nominant.*

d) S. die folgende not. g).

theilung der Fränkischen Länder in Teutschland. Nach der Meinung einiger neuern fürtrefflichen Geschichtsforscher soll der den Alemannen von den Franken durch das Treffen bei Tolbiae (496.) abgenommene Länderstrich, der nach den oben (S. 152.) näher bestimmten Grenzen, die heutige Pfälzische, Mainzische, Nassauische, Raizenelenbogische, und HanauMünzenbergische Länder, samt den eingeschloßnen kleinern Distrikten, und die ganze Wetterau umfaßte, nachher eine ganz eigne Provinz ausgemacht haben, welcher sie den Namen des Rheinischen Franzien geben ^e). Ich habe nichts dagegen, wenn man heutzutage diesen Ländern, um sie auf einmal zusammen begreifen zu können, einen besondern Namen ertheilt, sei es auch welcher es wolle: nur kann ich mich nicht überzeugen, daß es schon die Alten gethan, denen zumal der Namen des Rheinischen Franzien in diesem Verstand ganz unbekannt war ^f), und daß überhaupt jener Ländertheil in dem ältern Teutsch-

^e) Den ersten Anlaß zu diesem Gedanken gab Gundling, der in seiner *Replie* auf des Baron von Leibniz Antwort de origine Francorum in Gondlingianis St. IX. S. 49 - 51. p. 351 &c. aus manchen, wiewol zum Theil nicht dahin gehörigen, Stellen der Alten den Grundsatz herleitete, der Alemannische Strich habe Francia geheissen, welches überhaupt nur so viel sagen wollte, daß dieser Strich zum Teutschen Franzien gerechnet worden, nicht aber, daß er diesen Namen ausschließlich geführt, und unter demselben eine besondre Teutsche Provinz ausgemacht habe. Die letztere Meinung hat indessen der berühmte Hr. Prof. Erskius in einer in Actis Acad. Palat. T. III. p. 333 - 480. abgedruckten sehr gelehrten Preißschrift de Ducatu Franciae Rhenensis, angenommen, und Christoph Jac. Kremer in der im J. 1778. herausgekommenen Geschichte des Rheinischen Franzien noch weiter zu erläutern gesucht. Ich selbst pflichtete ihr in dem ersten Band dieses Werks S. III. noch bei, weil ich sie damals noch nicht so genau untersucht hatte, und diese Untersuchung auch weniger zu meinem Endzweck gehörte. Es werden in den folgenden Anmerkungen alle Stellen mit

vorkommen, worauf man jene Behauptung gegründet hat: weil aber das angeführte Kremerische Werk sowol die neueste, als auch vollständigste Abhandlung über diesen Gegenstand enthält, worin man alles, was auch vor ihm darüber gesagt worden, besonders S. XV. S. 34. bis 42. wiederholt findet, so werde ich mich auch allein darauf beziehen, ohne übrigens durch meine Widerlegung im geringsten der Verehrung zu nahe treten zu wollen, die jeder Kenner jenen verdienstvollen und großen Gelehrten schuldig ist. Hoffentlich wird mir hierunter niemand eine andere Absicht, als reine Liebe der Wahrheit, zutrauen: dann im Grund intressirt diese ganze Untersuchung doch nur den Freund der alten Geschichtskunde, und ich sehe nicht ein, was bei unsrer heutigen Staatsverfassung irgend einem Pfälzischen Nachbar daran gelegen seyn sollte, ob ehemals unter dem Namen des Rheinischen Franzien wirklich eine besondre Provinz existirt, oder nicht.

^f) Der einzige alte Schriftsteller, der einer Franciae Rhenensis namentlich erwähnt, ist Guido oder der Geographus von Ravenna, der seine verworrene, und in Lesarten sehr verschiedene,

Deutschland jemals als eine besondere Provinz betrachtet, noch weniger aber solcher Vorzüge theilhaftig worden, als man ihm neuerlich zugeschrieben. Mir scheinen die Stellen der Schriftsteller, die man dafür anführt, bei weitem nicht zu beweisen, was sie beweisen sollen; man nimmt sie, meiner Einsicht nach, in engerer Be-

schiedne, Kosmographie um den Anfang des neunten Jahrhunderts schrieb, und in Ansehung Franzien, wie er selbst sagt, den Anaridum et Eldebaldum atque Marcomirum, Gothorum Philosophos, besonders aber den ersten, zu Quellen hatte. Dieser sagt L. IV. Sect. 24: ad frontem Frigorum (Der Friesen) patriae — ponitur patriae, quae dicitur *Francia Rhenensis*, quae antiquitus Gallia Belgitia (Belgica) Alobrites dicitur. — In qua patria plurimos fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas nominare volumus: id est juxta fluvium Rhenum civitatem quae dicitur Maguntia, Bigum (Bingen), Boderecas (Boppard), Bosagnia (al. Bosalvia, Vofsavia, vielleicht das heutige Oberwesel), Confluentes, Anternacha, Rigomagus, Bonnae, Colonia Agrippina &c. worauf noch andre weniger verständliche, aber in die Niederlande gehörige, Orte folgen. Wer sieht nicht, daß hier gar nicht von dem den Alemannen abgenommenen Länderstrich allein, oder auch nur vorzüglich, die Rede sei, als der sich nur bis an die Lahn, oder wenige Stunden drüber, erstreckte, daß der erwähnte Autor unter seiner *Francia Rhenensis* vielmehr alle von Mainz an bis durch die Niederlande, in der Nachbarschaft des Rheins hinunterlaufende, Fränkische Provinzen, oder, wie er sich selbst ausdrückt, daß alte Gallia Belgica, versteht, und ihm von jenem Fluß einen neuen Namen giebt? Von allen Städten, die er nennt, gehört nur das einzige Mainz zu dem neuerlich angenommenen Rheinischen Franzien, daß dazu gerechnete Worms und Speier aber setzt jener Geographus vielmehr ins Land der Alemannen. Eben so wenig Beweis läßt sich von den Flüssen hernehmen, die er seinem Rheinischen Franzien zuschreibt: In qua Francorum patria transeunt

flumina, id est *Logna, Nida, Dubra, Movit, Rura, Inda, Arnesa*. Man hat die vier ersten Namen durch die Lahn, Nidda, Tauber und Main erklären wollen: da aber Guido lauter auf der linken oder Gallischen Seite des Rheins gelegne Städte angiebt, sein Rheinisches Franzien mit dem alten Gallia Belgica für einerlei angiebt, und die angegebene Inda und Arnesa ohne Widerrede die Dente und Erf auf eben der Seite des Rheins sind; so ist zum voraus nicht glaublich, daß Guido die übrigen Flüsse von der Deutschen Seite des Rheins hergenommen, und mir daher die Erklärung Bouquets T. I. p. 119. not. k. viel wahrscheinlicher, der darunter die Gallischen Flüsse Loignon, le Nied, le Doux, die Maas, und die da hinein fallende Roer versteht. Und gesetzt, man wollte die erstere Erklärung gelten lassen, was würde dadurch gewonnen? Nichts anders, als daß Guido zu seinem Rheinischen Franzien sogar auch Hessen, Frankonien und einen Theil von Westphalen rechne, und sich also von dem neuerlich angenommenen engen Begriff dieses Namens immer weiter entferne. Nach dem allen folgt wohl von selbst, daß jene Stelle des Guido bei der gegenwärtigen Untersuchung schlechterdings nicht zu brauchen ist; er redet von einem ganz andern Ding, als was man neuerlich Rheinisches Franzien nennen will, und er redet eben so unbestimmt davon, als wenn wir noch heutzutage im allgemeinen von Rheinischen Landen reden, woraus wohl niemand sogleich einen eigentlich geographischen Namen würde bilden mögen. Vielmehr beweisen seine Angaben gegentheilig, daß man damals von einem engern Begriff des Rheinischen Franzien ganz und gar nichts gewußt habe.

Bedeutung, als sie in den Quellen haben, und das nemliche gilt besonders auch von den Namen *Austria* oder *Austrasia*, und andern, die man für Specialbenennungen jenes angeblichen Rheinischen Franzien hat ansehen wollen 8). Es verdient

8) Ich muß einige dieser Benennungen, weil sie unter keine der folgenden Klassifikationen gebracht werden können, sondern vielmehr noch zu der allgemeinsten Bedeutung jener Namen gehören, hier mitnehmen. Die *Gesta Regum Franc.* c. 36. ap. du Chesne T. I. p. 714. ap. Bouquet T. II. p. 564: *audiens autem Childebertus, Rex Austrasiorum, filius Sigiberti, nepos Chilperici, avunculo suo mortuo maleficia Fredegundis Reginae, hostem collegit. Nam defuncto Guntramno, patruelo suo, regnum Burgundiae ipse accepit. Igitur Burgundiones et Austrasii et superiores Franci, simul commoto grandi exercitu, valde per Campanias digressi &c.* Bei dem Urkis. SS. Rer. Germ. T. II. p. 74. wird ferner gesagt: *Anno ab incarnatione Dni. 631. Dagobertus Rex monarchiam in tribus regnis Burgundionum, Austrasiorum, superiorum Francorum sagaciter accepit.* Hieraus macht nun Premer I. c. 36. den Schluß, weil die superiores Franci eine besondere Provinz des Austrasischen Reichs ausgemacht hätten, und neben diesen gleichwol die Austrasii ständen, so müßten diese gleichfalls eine besondere Provinz bewohnt haben, also auch das Wort hier in engerer Bedeutung genommen, und von dem angeblichen Rheinischen Franzien verstanden werden. Ich für mein Theil sehe nicht, wie dieses folgt. Es ist bei den Schriftstellern jener Zeiten nichts gewöhnlicher, als daß einzelne Provinzen des Austrasischen Reichs, die einen Specialnamen führen, unter diesem Specialnamen neben den Austrasiern genannt werden, wie z. B. die Ripuarii, Hessen, Frankonier: warum soll es dann nicht auch bei den Francis superioribus, oder den Einwohnern des heutigen Lothringens, geschehn

können? Man lese auch nur bei der ersten Stelle die Erzählung des nemlichen Kapitels weiter, so wird man finden, daß diejenigen, die vorher superiores Franci et Austrasii hießen, nachher mit dem allgemeinen Namen der Austrasiorum, und ihre Armee exercitus Burgundionum et Austrasiorum benannt werden. Childebert hatte an der Fredegund einen mächtigen Feind, gegen die er gewis alle seine Kräfte, nicht bloß die von einigen Provinzen seines Reichs, zusammen nehmen mußte, und eben daher wird seine Armee grandis und valde maximus exercitus genannt. Wie äußerst gezwungen würde es außerdem seyn, wenn man, da K. Childebert Rex Austrasiorum, also König des ganzen Austrasischen Reichs genannt wird, daß er auch wirklich war, gleichwol zwei Zeilen darauf das Wort Austrasiorum wieder in ungleich engerer Bedeutung nehmen, und auf eine einzelne Provinz ziehen wollte! Doch die zweite Stelle macht dieses noch deutlicher. Sollten die neben den superioribus Francis stehenden Austrasii nur die Einwohner des neuerlich sogenannten Rheinischen Franzien anzeigen, so müßte also Dagobert nur König über das heutige Lothringen, und jenes Rheinische Franzien geworden seyn: die Geschichte sagt aber gerade das Gegentheil. König Chlotar, als alleiniger Inhaber der ganzen Fränkischen Monarchie, trat im J. 622. — nicht im J. 631., wie jenes Fragment fälschlich angiebt, — seinem Sohn Dagobert das ganze Austrasische Königreich, also auch die sämtlichen Fränkischen Länder in Teutschland, ab, nur mit Ausschluß desjenigen, was durch den Ardenner Wald und das Vogesische Gebürg von Neustrien und Burgund abgesondert wurde, wie Fredegar. Scholast. Chron. c. 47. ausdrücklich

verdient also die damalige geographische Lage des Fränkischen Deutschlands auch von dieser Seite eine nähere Erläuterung, bei der ich indessen, der Kürze wegen, den Namen des Rheinischen Franzien für die den Alemannen abgenommenen Länder einstweilen beibehalten werde.

Nachdem Chlodwig durch den Umsturz des Ripuarischen Königreichs einen Theil der ursprünglich Fränkischen Provinzen in Deutschland wieder an sich gebracht, und diese durch die verlorenen Länder der Alemannen noch mehr erweitert hatte, so war auch zu ihrer geographischen Bezeichnung ein neuer Namen nöthig. Nun war man aber noch immer an den altrömischen Begriff gewöhnt, nach welchem der Rhein als die Grenze zwischen Gallien und Deutschland angesehen wurde; man behielt ihn also noch ferner bei, und dieses gieng so weit, daß man selbst zu der Zeit, da Deutschland längst ein abgesondertes Reich ausmachte, die auf der linken Seite des Rheins gelegnen Deutschen Provinzen, der geographischen Abtheilung nach, noch immer zu Gallien rechnete, und daß man die Bewohner des Wormsgau's, Speiergau's und Nohgau's durch den eignen Namen der Francorum supra Rhenum — der aber zuweilen auch die Elsässer mitbegriff — von den übrigen vormalß

Alemann-

sagt: Anno XXXIX. regni Chlotarii (622) Dagobertum filium suum consortem regni facit, eumque *super Aufrasio* Regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Volagus versus Neuster et Burgundiam excludebant, und c. 52: Anno XLI. Chlotarii Regis (624), cum Dagobertus jam utiliter regnaret *in Aufer* &c.; womit auch die *Gesta Francor.* c. 41. übereinstimmen: Quem (Dagobertum) Rex adultum una cum Pipino Duce *in Aufer* regnaturum direxit. Aber König Dagobert war nicht einmal damit zufrieden, daß sein Vater jene geringe Distrikte vom Königreich Aufrasien abgesondert hatte; er verlangte das ganze, und erhielt es auch im J. 625. *Fredegar. Schol.* c. 53: Petebat Dagobertus *cuncta, quae ad regnum Aufrasiarum pertinebant*, suae ditioni velle recipere, quod Chlotarius vehementer denegabat — Tandem — pater pacificator cum filio, reddensque ei *solidatum quod adspexerat ad regnum Aufrasiarum*, hoc tantum exinde quod

circa Ligerem, vel in Provinciae (die Provence) partibus situm erat, suae ditioni retinuit. Daß Dagobert damals nicht bloß jenes angebliche Rheinische Franzien, sondern ganz Deutschland, so weit es den Franken unterworfen war, einhatte, zeigt ausserdem nicht nur die im J. 624. an dem Agilolfingischen Chrodoald in Baiern ausgeübte Strafe, sondern auch sein Krieg mit den Sachsen. Doch es hat an dieser Wahrheit, über die man *Bünau's* Reichsgesch. Th. II. S. 178 1c. weiter nachsehn kann, ohnehin noch kein Geschichtschreiber gezeifelt, und soviel gewisser kann man nach dem allen als entschieden annehmen, daß in den beiden oben angeführten Stellen der Namen der Aufrasier in der gewöhnlichsten allgemeinen Bedeutung von den sämtlichen Provinzen des Aufrasischen Königreichs angenommen wird, daß sich also auch daraus für das angebliche Rheinische Franzien nicht das geringste folgern läßt,

Alemannischen Gauen diesseits des Rheins sonderte; eine Trennung, die schon an sich der Behauptung widerspricht, nach welcher diese den Alemannen abgenommenen Distrikte zusammen eine eigne Provinz ausgemacht haben sollen ^{b)}. Hingegen fieng

b) Otto Frising, de gestis Frideric. I. Imp. L. II. c. 28. ap. Urstiff. SS. p. 479. sagt von dem Rhein: nobilissimus fluvius, ex una parte Galliae, ex altera Germaniae limes. Noch umständlicher erklärt sich Wippo in vita Conradi Imp. ap. Pistor. T. III. p. 463. darüber, wenn er die zwischen Mainz und Worms geschehene Wahl dieses Kaisers, und die zugegen gewesene Völker, beschreibt: Ibi dum convenissent cuncti primates, et ut ita dicam vires et viscera regni, cis et circa Rhenum castra locabant. Qui dum Galliam a Germania dividunt, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici (Baiern), Alemanni convenere. De Gallia vero Franci qui supra Rhenum habitabant, Ribuarii, Lutharingi coadunati sunt. Daß hier unter den orientalibus Francis die sämtlichen Fränkischen Provinzen in Teutschland, also auch Franconien und Hessen, ja selbst Thüringen, begriffen sind, werde ich in der folgenden not. o) erläutern. Kremer l. c. S. 38. will unter den Francis qui supra Rhenum habitant die Einwohner des sogenannten Rheinischen Franzien verstanden wissen, es ist aber dieses nur von einem Theil derselben wahr: dann von dieser angeblichen Provinz lag auf der Gallischen Seite des Rheins, wohin Wippo jene Franken setzt, nur der SpeiERGau, der WormsGau, und der in ältern Zeiten unter letzterm mitbegriffne Nohgau; alle übrigen dazu gehörigen Gauen lagen auf der rechten oder Teutschen Seite des Rheins, und werden also vom Wippo den orientalibus Francis gezählt. Hr. Prof. Crollius hat daher gewis Recht, wenn er in Actis Palat. T. III. p. 348. not. d. und 349. not. e. die Francos qui supra Rhenum habitant von den benannten Gauen erklärt, doch aber auch zugleich die Elsaßer mit

begreift, als welche, da Alemannia von dem Wippo ex parte Germaniae gesetzt wird, unter keinem andern der übrigen genannten Völker begriffen seyn können. Eben so kommen sie in einer andern not. i. anzuführenden Stelle unter dem Namen der regionum Rheno adjacentium, und not. k. bei Gelegenheit der Ländervertheilung der Söhne K. Ludwigs des Teutschen, schlechtweg unter dem Namen der Francorum zusammen vor. Hingegen wird in K. Ludwigs des Frommen Theilung der Elsaß genennt, und Wormazfelda, Sperogouwi, Ducatus Helisatiae besonders angeführt, alle drei aber von dem Ducatu Austrasiorum geschieden, s. die folgende not. r). Wie hätte das alles geschehen können, wenn damals der SpeiERGau, WormsGau, und der unter letzterm zugleich mitbegriffene Nohgau, mit denen auf der andern Seite des Rheins liegenden, ehmal den Alemannen abgenommenen, Gauen fundbar eine eigne Provinz ausgemacht hätten? Warum hätten sie sogar in einer Theilungsbekunde von dem übrigen angeblichen Rheinischen Franzien getrennt, und nicht lieber unter einem allgemeinen Provinzialnamen angezeigt werden sollen, wie bei Ripuarien geschah, das gleichwol eben so die zu seiner Provinz gehörigen Länder auf beiden Seiten des Rheins liegen hatte? Indessen wurde, wie leicht zu denken, diese geographische Strenge nicht immer beobachtet, nach welcher man das eigentliche Teutschland nur bis an den Rhein, das jenseitige aber zu Gallien rechnete, und der WormsGau und SpeiERGau insbesondre waren ein zu kleiner Distrikt, als daß man ihn nicht auch oft unter den übrigen allgemeinen Benennungen des Teutschen Franzien mitbegriffen hätte, die ich gleich weiter untersuchen werde.

fieng auf der rechten Seite des Rheins das eigentliche Teutschland an, und die dahin gehörigen Fränkischen Provinzen führten, weil sie dem Fränkischen Reich in Gallien gegen Morgen lagen, den allgemeinen Namen des Morgentändischen Franziens ⁱ⁾,
Austriens

i) Es bedarf dieses ohnehin keines Beweises, da es schon aus der vorhergehenden not. b) deutlich ist, und aus der not. o) noch deutlicher erhellen wird, auch ausserdem jener Namen mit dem von Austrien oder Aufrastien völlig einerlei sagt, welche letztere ich in den folgenden Anmerkungen näher prüfen werde. Die Annales Regum Franc. ap. Reuber. SS. ex Edit. Joannis p. 71. sagen von einem im J. 823. vom K. Ludwig zu Frankfurt gehaltenen Konvent: Mense Majo conventus ibidem habitus est, in quo non universae Franciae primores, sed de orientali Francia, Bojoaria, Alemannia, atque Alemanniae contermina Burgundia, et regionibus Rheno adjacentibus adesse iussi sunt. Unter der Francia orientali werden hier wieder, wie in der not. b) angeführten Stelle, die sämtlichen Fränkischen Provinzen in Teutschland, diesseits des Rheins, verstanden, von denen hier auf die nemliche Art die auf dem rechten Ufer des Flusses gelegne Fränkischteutsche Länder unter dem Namen der regionum Rheno adjacentium abgefondert werden. Noch wichtiger sind die in Actis Palat. T. III. l. c. p. 349. not. f. und K r e m e r l. c. S. 41. not. y. angeführten Stellen, worin Mainz als die Hauptstadt des Orientalischen Franziens angegeben wird. Der Fortsetzer des Regino nennt diese Stadt unterm J. 953. metropolim Franciae regiamque civitatem. Die Acta einer 1071. zu Mainz gehaltenen Synode ap. Eckhard. Corp. Hist. T. II. p. 112. &c. heben also an: Celebrata est sancta Synodus apud Moguntiam metropolim orientalis Franciae, principalem vero pontificii sedem totius Germaniae et Galliae cisalpiniae. Am Ende heißt es: Acta sunt autem haec apud Moguntiam metropolim orientalis Franciae. Die Acta S. Albani Martyris c. 26. ap. Canisii Lect. Ant. Ed.

Basnag. T. IV. p. 103. sagen ferner von Mainz: Caput effecta regni orientalium Francorum ac metropolis Galliae Germaniaeque cunctarum urbium cisalpinarum; und Waltram Naumburg ap. Freher SS. T. I. p. 275: Caput Galliae atque Germaniae. Ich sehe nicht ein, warum diese Stellen, wie jene Gelehrte wollen, insbesondre nur auf das sogenannte Rheinische Franzen gehn sollen. Ohne mein Erinnern wird sicherlich niemand darauf fallen, das Wort metropolis etwa in der Bedeutung zu nehmen, worin wir es heutzutag von der Hauptstadt, als dem Sitz des Reichs oder der Regierung nehmen; in diesem Verstand hatte das alte Teutschland überhaupt keine Hauptstadt, und noch weniger könnte Mainz auf solche Art metropolis Galliae cunctarumque urbium cisalpinarum heißen. Es heißt hier überhaupt nichts anders, als die erste, die fürnehmste und angesehenste Stadt. Diese Ehre gründete sich zum Theil schon auf ihr voriges Ansehn unter den Römern, da sie caput Germaniae primae war, noch weit mehr aber auf den Vorzug, der Sitz eines von einem so grossen Heiligen und Apostel, wie Bonifacius, gestifteten Erzbisthums zu seyn, dem zugleich eine so grosse Menge anderer Bisthümer unterworfen war. Es war also Mainz erstlich die fürnehmste Stadt der Franken in Teutschland, und weil diese unter den übrigen Teutschen Hauptnationen die erste war, so mußte sie auch zugleich für die fürnehmste Stadt in Teutschland, wie Frankfurt für das fürnehmste Palatium, gelten. In diesem Sinne sind auch die angeführten Schriftsteller zu verstehen; sie nennen Mainz in politischem Verstand die erste Stadt in Teutschland, und in kirchlichem Verstand die erste in Teutschland und Gallien zusammen. Das orientalis Francia, dessen metropolis Mainz

Auftriens oder Austrasiens ^{k)}; oft hießen sie auch überhaupt das Deutsche
 Fran-

Mainz war, ist also hier in seiner so gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, da es überhaupt ganz Deutschland anzeigt, und jene Stellen sagen nichts anders, als was auch die *Annales Francor. Fuldens.* ad an. 719. und 852. sagen, wo sie Mainz metropolim *Germaniae* nennen. Und gesetzt auch, man wollte das *Francia orientalis* in den angeführten Stellen in engerer Bedeutung nehmen, so wäre doch keine Ursache, es nur von dem sogenannten Rheinischen Franzien, und nicht vielmehr von dem sämtlichen Deutschen Franzien zu verstehen, das so oft *Francia orientalis*, oder auch schlechtweg *Francia*, genannt wird. War Mainz in Ansehung der Hessischen und Frankonischen Franken, deren jene ohnehin unmittelbar, diese mittelbar zu der Mainzischen geistlichen Diöces gehörten, weniger die Hauptstadt? oder konnten ihr diese damals eine andere Stadt auch nur von ferne an die Seite setzen? Eben dieses gilt von Frankfurt, als dem Hauptpalatium des Deutschen Franzien's.

k) Es zweifelt zwar an dieser allgemeinen Bedeutung der angeführten Namen an sich niemand: es ist aber doch zu meiner Absicht, und zur Uebersicht des Ganzen nöthig, die wichtigsten dahin gehörigen Stellen anzuführen. Der Continuator *Fredegar. Scholast.* ad an. 741. sagt von *Karl Martell's* Theilung unter seine beiden Söhne: *Carolus (Martellus) primogenito suo, Carlomanno nomine, Auster et Suaviam, quae nunc Alemannia dicitur, atque Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium, Pippinum nomine, Burgundiae, Neuster et Provinciae praefecit.* Unter *Auster* können hier sicherlich keine andre, als die Fränkisch-Teutsche Lande zusammen verstanden werden, und wenn man auch die Hypothese einiger Geschichtsforscher gelten lassen wollte, daß Frankonien erst durch *Karl den Großen* von *Thüringen* getrennt, und mit dem

übrigen Franzien vereinigt worden sei, so müßte doch wenigstens neben dem sogenannten Rheinischen Franzien auch *Hessen* unter jenem Namen mitbegriffen seyn. Das *Chron. Centulense* c. VI. ap. d' *Achery Spicileg.* T. II. p. 313. sagt bestimmt unterm J. 842. von dem in der Theilung der Söhne *K. Ludwigs des Frommen*, dem zweiten derselben, *Ludwig dem Deutschen* zugefallenen Antheil also: *Hludovicus vero praeter Noricam, quam habebat, tenuit Alemanniam, Toringiam, Austrasiam, Saxoniam, Hunnorumque regnum, und als dieser Ludwig sein Reich nachher wieder unter seine drei Söhne vertheilte, heißt es l. c. c. XII. p. 317: tribus filiis regnum suum partitus est, et Carlomanno quidem dedit Noricam, id est Bojoariam, et Marchas contra Sclavos et Longobardos. Hludovico vero Toringiam, Austrasiam, Francos (sind hier die Franci supra Rhenum, von denen ich not. h) gehandelt), et Saxoniam dimisit. Carolo quoque Alemanniam et Cargualam, id est Comitatum Cornugalliae, reliquit.* Hier werden offenbar unter *Austrasia* die gesammten Länder der Fränkischen Nation in Deutschland, also, ausser den Rheinischen Provinzen, auch *Hessen* und *Frankonien* verstanden. Als *K. Ludwig der Fromme* im J. 839. seinem Sohn *Ludwig*, nach einem zu *Nimwegen* unter ihnen entstandenen Wortwechsel, die ihm vorher zugetheilten Länder wieder abnahm, so heißt es in *Annal. Bertin.* ad h. a. er habe verloren: *Quidquid ultra citraque Rhenum paterni juris usurpaverat; Helisatiam videlicet, Saxoniam, Toringiam, Austriam atque Alemanniam.* Also auch hier *Austria* für das Land der ganzen Fränkischen Nation in Deutschland, und in gleichem Verhältnis mit den übrigen Teutschen Nationen! Wo wollte man auch *Hessen* anders hinrechnen? Wenn gleich manche sich fälschlich eingebildet, als habe *Hessen* einst entweder ganz oder zum Theil unter *Thüringen* gestanden, so hat doch dieses noch nie-

mand von den Zeiten nach ihrer Bekehrung, und von den Zeiten der Karolingischen Könige, behaupten wollen; und es kann es auch selbst ein Halbkennner nicht. Eben so gut versteht sich auch von Frankonien, und zum Ueberfluß dient noch folgende Stelle aus eben dem Zeitraum. Eginhard schreibt ap. Bouquet T. VI. p. 384. ohne Datum an einen unbenannten Grafen: Dominus Imperator mandavit — ut N. Comes faceret convenire ad unum locum illos Comites qui sunt in Austria, id est Hattonem et Popponem et Gebhardum, et ceteros socios eorum, ut inter se considerarent, quid agendum esset, si aliquid novi de partibus Bojoariae fuisset exortum. Von diesen drei zu Austria gehörigen Grafen war Hatto Graf im Nohgau und Wormsgau, Gebhard im Nieder-Lohngau, und Poppo in den Frankonischen Gauen Grabfeld, Lullifeld, Goldfeld, Gohfeld und Weringau, wie Gonne de Ducatu Franciae Orient. S. XX. p. 40 - 42 erweist. Es wird zwar hier kein Graf aus Hessen namentlich angeführt: aber wer wird deswegen leugnen, daß auch Hessen unter diesem Austria mitbegriffen gewesen? und wer kann es nach den übrigen vorher bemerkten Stellen? der Kaiser ließ nur eine kleine Kommission von etlichen Grafen niedersetzen, die also nicht gerade aus allen Provinzen Aufrastriens genommen zu seyn brauchten, zumal da das von Baiern so sehr entfernte Hessen bei Baierschen Angelegenheiten weniger intressirt war; und ausserdem werden neben den drei benannten Grafen et ceteri socii eorum zugleich mit angeführt, worunter noch viele andere Grafen und Herrn begriffen seyn können. — Es wird also freilich nach dem allen jeder Kremer n zugeben, daß das sogenannte Rheinische Franzen bei den ältern Schriftstellern Austria oder Francia Austrasia geheissen: aber nur nicht, wie er es will, ausschließungsweise, sondern nur als ein Theil des unter diesem Namen begriffnen

Ganzen, oder des Fränkischen Nationalstaats in Teutschland.

1) Was ich bisher von andern allgemeinen Benennungen der Fränkisch-Teutschen Lande gesagt, daß man sie ohne Grund allein auf das sogenannte Rheinische Franzen einschränken wollen, gilt auch von dem Namen Francia Teutonica. Wippo in Vita Conradi Sal. ap. Pistor T. III. p. 463. nennt die beiden Eunob's, die sich um die Teutsche Krone bewarben, ambo in Francia Teutonica nobilissimi. Das an der Naigold gelegene berühmte Kloster Hirsau heisst ap. Trithem. Chron. Hirsaug. p. 239. und in Besold. Monast. rediviv. Wurtemb. p. 513. unterm J. 1075: Monasterium situm in provincia, quae dicitur Theutonica Francia, in Episcopatu Nemetensi, in pago Wirringowe dicto, in Comitatu Ingirisheim &c.; eben so auch unterm J. 1110. das Kloster Gottesau in Provincia, quae dicitur Theutonica Francia, in Episcopatu Spirensi, in pago Albegowa, in Comitatu Vorchheim &c. in dem ersten Band dieses Werks Beil. CCCLXXI. p. 238. Ferner erzählt Lambert. Schaffnab. ad an. 1076. ap. Pistor. SS. T. I. p. 412, daß benannte viele Fürsten zu Ulm zusammen gekommen, und den Schluß gefaßt, sich auf XVII. Cal. Nov. in einer allgemeinen Versammlung wegen Kaiser Heinrichs IV. zu berathschlagen, und den bisherigen Unruhen ein Ende zu machen: Hoc Sueviae, hoc Bojoariae, hoc Franciae Teutonicae principibus denunciaverunt. Endlich bemerkt noch Bertold. Constant. ad an. 1093. ap. Urkif. SS. T. I. p. 370: Welpho, dux Bojoariae, firmissimam pacem cum Alemannico Duce Bertoldo et reliquis Alemanniae principibus initiavit, usque Bojoariam, immo usque ad Ungariam propagavit. Francia quoque Teutonica et Alfatia eandem pacem suis partibus se observaturas juramento decreverunt. Kremer l. c. S. 32. not. f. bemerkt bei diesen Stellen selbst sehr richtig, daß hier das Teutsche Franzen

Franzien ^m). Es versteht sich also von selbst, daß diese Namen keineswegs etwa allein von dem sogenannten Rheinischen Franzen gelten können. Sie begreifen, wie

zien dem Gallischen Franzen entgegen gesetzt werde, wovon damals der alte Namen noch un- vergessen gewesen sei: aber warum soll dann gleich- wol dieses Francia Teutonica nur auf das so- genannte Rheinische Franzen eingeschränkt werden? Wie viel Teutsche Franzen will man dann an- nehmen? Hessen war auch eines, und eben so auch Frankonien. Es hätte doch wohl nichts verworrenes auf der Welt seyn können, als wenn man von dreierlei Fränkischen Ländern, die alle in dem eigentlichen Teutschland, diesseits des Rheins, lagen, nur das einzige Rheinische ein Teutsches Franzen hätte nennen wollen. Waren dann Hessen und Frankonien ein unteutsches Franzen? Die beiden Konrade waren freilich am Rhein zu Haus, und waren in Francia Teutonica nobilissimi, das heißt, sie gehörten unter die fürnehmsten Herrn der Fränkischen Nation in Teutschland; die Klöster Hirsau und Gottesau lagen freilich in Francia Teutonica, man konnte aber das nemliche mit eben dem Recht auch von Brixlar, Amöneburg oder Wirzburg sagen, und wer aus jenen Namen eine Specialanwendung auf das sogenannte Rheinische Franzen folgern wollte, würde im Grund nicht richtiger urtheilen, als wenn er daraus, daß etwa ein Baierscher Fürst nobilissimus in Germania genennt, oder eine Baiersche Stadt als in Germania gelegen angegeben würde, einen Beweis hernehmen wollte, daß Baiern auch den Specialnamen Germania führe. Die aus dem Lambert von Aschaffenburg bemerkte Stelle erläutert ausserdem schon allein den wahren Begriff von der Francia Teutonica. Es werden darin die Länder der fünf Teutschen Hauptnationen, der Schwaben, Baiern, Sachsen, Lothringer und Teutschen Franken genennt, denen die nach Tribur bestimmte allgemeine Versammlung der Stände bekannt gemacht worden sei, und so wie unter den vier ersten Völkerna-

men die ganzen Nationen verstanden werden, so wird man doch hoffentlich das nemliche auch von den Teutschen Franken müssen gelten lassen; es gehörten also auch die Hessen und Frankonier dazu. Vergl. weiter die folgende Anm. ^m).

^m) Kreymer's Rhein. Franz. S. 34. not. n. S. 39. S. 156. führt mehrere ins sogenannte Rheinische Franzen gehörige Orte an, die alle als in Francia gelegen angegeben werden; z. B. villa Heimbogeshelm in confinio Franciae et Alemanniae, ap. Eckhard. Corp. Hist. T. I. p. 307; ferner unterm J. 985. Curtis Triburis vocata, in Francia et in pago Rhinechgouue ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinburg. No. XXI. p. 22; eben so in Cod. Laurish. T. I. No. XXXVI. p. 72. villa Campen in Francia in pago Rinechouue in pago Cunonis Ducis, und ap. Wurdw. Dioc. Mogunt. Comment. VII. p. 410: res proprietatis consistentes in Francia in pago Nitigewe in villa quae vocatur Hurnowa. In allen solchen Stellen soll nun wieder das Francia ein Specialnamen des sogenannten Rheinischen Franzens seyn: es läßt sich aber alles das dagegen einwenden, was ich in der vorhergehenden not. 1) bei Francia Teutonica erinnere, mit dem es auch, meiner Einsicht nach, völlig einerlei Bedeutung hat, und die Länder der Franken in Teutschland überhaupt anzeigt. Es war nemlich der Zusatz Teutonica nicht gerade nöthig, weil sich in Urkunden Teutscher Herrn von selbst verstand, daß von keinem andern, als dem Teutschen Franzen, die Rede seyn könne. Frankonien, oder das heutige Frankenland, heißt daher bei dem Annal. Saxo ad an. 1078. ap. Eckhard Corp. Hist. T. I. p. 543. eben sowol schlechtweg Francia: Venientes erga ad silvam, quae Thuringiam dirimit a Francia, audierunt Saxones ex altera parte silvae &c. Adelboldi Vita Henrici Imp. ap. Leibnitii SS. T. I. p. 437. sagt in einer Stelle, die ich unten näher erläus

wie die in den Anmerkungen angeführten Stellen beweisen, eben sowol auch Hessen, und dieses soviel gewisser, da es ein ursprünglich Fränkisches Land war, und ausserdem in einer Urkunde K. Karls des Grossen vom J. 782. ausdrücklich ein Gau der Aufrastier (Pagus Aufrastiorum) genannt wird ⁿ⁾; sie begreifen eben sowol auch Frankonien oder das heutige Frankenland, seitdem es die Franken den Thüringern wieder abgenommen, und mit der Fränkischen Nation von neuem vereint hatten; ja es rechnet der berühmte Eginhard sogar das heutige Thüringen zu dem Orientalischen Franzien, und versteht darunter alles, was zwischen dem damaligen Sachsen, der Sale und der Donau lag ^{o)}. Indessen geschähe dieses mehr,

erklären werde, der König Henrich II. habe in dem Speffart, der Baiern von Thüringen trenne, gejagt, und fährt darauf weiter fort: Inde (vom Speffart aus) *per Franciam morose transiens in Saxoniam venit, ac Turingis ac Saxonibus Milzaviam expeditionem futuram indixit.* Niemand wird doch wohl zweifeln, daß dieser *transitus per Franciam*, vom Speffart aus gerechnet, durch Hessen, als den geraden und nächsten Weg, gegangen sei, wo auch der Kaiser den Thüringern und Sachsen zugleich gegenwärtig seyn, und ihnen den vorerwähnten Feldzug ansagen konnte. Also wird hier auch Hessen schlechtweg zu Francia gerechnet, wiewol dieses ohnehin auch aus unzähligen andern Stellen gewiß ist. Was kann dann wohl gewisser seyn, als daß in jenen Stellen der Namen Francia eine allgemeine Benennung für alle Fränkisch-Teutsche Provinzen sei? Ich sehe zum Ueberflus noch eine Stelle des Otto Frising. L. VI. c. 15 bei: *Ungari commisso cum Bojoariis bello — per totum regnum diffusit, Alemanniam, Franciam, Saxoniam, Turingiam percurrunt.* Da die Hessen und Frankonier doch wohl auch zu dem *toti regno* mitgehören, so müssen sie nothwendig unter Francia mitbegriffen seyn. Ich möchte hingegen eine einzige deutliche, und nicht bloß willkürlich erklärte, Stelle sehen, wo jener Namen ausschließungsweise bloß auf das sogenannte Rheini-

schen Franzien bestimmt wäre. Kremer I. c. S. 39. beruft sich auf eine Stelle des *Annal. Saxo ad an. 954*, nach welcher der Herz. Konrad der Ältere von Worms dem Kaiser Otto, seinem Schwiegervater, die Stadt Mainz *cum omni Francia* übergeben, und deutet dieses auf gleiche Art auf den angeblichen *Ducatum Franciae Rhenensis*: ich werde mich aber im fünften Abschnitt weiter darüber erklären, und zugleich erweisen, daß eine andre Stelle Ekehardi jun. *ap. Goldast SS. Edit. Senckenb. p. 15*, nach welcher zu seiner Zeit *Francia fisco regio* parebat, neben den Rheinischen Provinzen auch auf Ostfranken gehe.

ⁿ⁾ Beil. VII.

^{o)} Eginhard in *vita Caroli M. c. XIV.* beschreibt den Umfang der Staaten, die Karl der Große von seinem Vater ererbt, und wie er sie während seiner Regierung erweitert, in Ansehung Teutschlands also: *Cum prius non amplius quam ea — pars Germaniae, quae inter Saxoniam et Danubium, Rhenumque et Salann fluvium, qui Thoringos et Sorabos dividit. posita, a Francis qui orientales dicuntur, incolitur: et praeter haec Alamanni atque Bojoarii ad regni Francorum potestatem pertinerent: ipse (Carolus) per bella — Saxoniam, quae quidem Germaniae pars non modica est, et ejus, quae a Francis incolitur,*

mehr, um die verschiedenen Provinzen der Franken in Teutschland unter einem Wort zusammen fassen zu können, und weil die Thüringer damals keine eigne Herzoge mehr hatten, also auch den Franken unmittelbar unterworfen waren, als daß man diese Thüringer je für ein eigentlich Fränkisches Volk gehalten hätte. — Einen noch weitläufigern Umfang erhielt der Namen des Orientalischen Franzien, nachdem Teutschland durch die Theilung der Söhne K. Ludwigs des Frommen ein abgesondertes Reich geworden war. Man verstand nun öfters das ganze Teutsche Reich darunter, im Gegensatz gegen das Occidentalische Reich der Franken in Gallien. König Ludwig der Deutsche erscheint in seinen Urkunden gewöhnlich als König der Orientalischen Franken p).

Bei dieser allgemeineren Bedeutung blieb es aber nicht. Die Fränkisch-teutschen Provinzen waren allmählig, besonders durch den Zuwachs Frankoniens oder des heutigen Frankenlands, zu weitläufig worden, als daß man nicht öfters Unterabtheilungen nöthig gefunden hätte; nur folgte man hierin nicht einerlei Regel. Weil Hessen im Grund von einem besondern Fränkischen Volk bewohnt wurde, und seinen Specialnamen führte, so sahen auch viele, nach dem Beispiel Ripuariens, für eine besondre Provinz an, und theilten das Fränkische Teutschland in Hessen und Aufrasien, so daß letzteres das sogenannte Rheinische Franzien und

colitur, duplum in lato habere putatur, cum ei longitudine possit esse confimilis — ita perdomuit, ut eas tributarias efficeret. Hier werden die Einwohner Thüringens offenbar zu den Francis orientalibus gerechnet, und eben dieses thut der im J. 809. verstorbene Ludger. in vita St. Gregorii ap. Acta Sanctor. Antwerp. ad XXV. Aug. T. V. und in Joann. SS. Mog. T. I. p. 287: post tredecim annos, dum admonitus a Deo (Bonifacius) ad Hassos et Thuringos, orientales regiones Francorum, iter agere coepisset &c. Und nun erklärt sich auch die oben not. b) aus dem Wippo angeführte Stelle. Es wird darin erzählt, daß bei der Wahl Kaiser Konrads II. cuncti regni primates zugegen gewesen, und gleichwol werden von den Teutschen Völkern dies-

seits des Rheins, neben den Sachsen, Alemannen und Baiern, nur noch die Franci orientales genannt, die Hessen und Thüringer aber, zwei so erhebliche Völker, nicht besonders angeführt; sie müssen also nothwendig hier unter den Francis orientalibus mitbegriffen seyn.

p) Es bedarf dieses, als allgemein bekannt, keines Beweises. Nicht allein Ludwig selbst nennt sich so, sondern auch die Geschichtschreiber, wie z. B. die Annal. Fuldens. ad an. 850. Der zweite Sohn desselben, Ludwig, führt in seinen meisten Urkunden gleichfalls den Titel eines Regis orientalis Franciae fort, ohne Zweifel, weil ihm unter andern die eigentlich Fränkischen Provinzen in Teutschland in der Theilung mit seinen beiden Brüdern zugefallen waren.

und Frankonien zusammen begriff ⁹⁾). In diesem Verstand redet die Theilungsakte K. Ludwigs des Frommen vom J. 839. auch von einem Herzogthum Aufrastien, und

9) Die Annal. Francor. Fuldens. ad an. 719: Bonifacius vir sanctissimus a praesule sedis Apostolicae Gregorio Mogontiacae civitati, metropoli Germaniae, Archiepiscopus ordinatur, et legatus Germanicus Romanae Ecclesiae in Franciam mittitur; qui praedicatione sua multos populos, Thuringorum videlicet, Hessorum et Aufrastorum ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit: monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit. Der Annalista Saxo ad an. 741. wiederholt die nemlichen Worte: Bonifacius — in Franciam missus — Hessorum gentem a variis superstitionibus correxit — Thuringorum etiam et Aufrastorum populos ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit; monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit. In gleichen Ausdrücken reden Hucbaldus de S. Lebuino c. VIII. ap. Surium T. V. p. 281. und die Annal. Hildesiens. ap. Leibnit. T. I. p. 711. davon, so daß diese Schriftsteller hierin augenscheinlich nur die Annales Fuldens. kopirt haben. Es fragt sich also, was diese unter den Aufrastern verstehen, die sie, neben den Thüringern und Hessen, als ein vom Bonifacius bekehrtes Volk angeben? K r e m e r l. c. S. 37. will auch hier nur das angebliche Rheinische Franzen darunter verstehen, und zwar in der angenommenen Meinung, daß Frankonien erst unter K. Karl dem Großen von Thüringen getrennt worden, also auch in gegenwärtiger Stelle unter Thüringen mitbegriffen seyn könnte. Ich muß aber vor allen Dingen bemerken, daß letztere Meinung eine bloße Hypothese ist, von der ich S. XXIII. und XXXII. weiter reden werde, und daß sich überhaupt aus keiner einzigen Stelle irgend eines alten Schriftstellers erweisen läßt, daß man noch im achten Jahrhundert Frankonien unter Thüringen begriffen habe. Außerdem ist wohl keinem Zweifel ausgesetzt,

daß erwähnte Fuldische Annalen nicht vor dem neunten Jahrhundert angefangen worden, mit dem sie zuerst weitläufiger werden, da sie vorher nur ein kurzes und trocknes Register von Begebenheiten enthalten. Der eigentliche Verfasser, — dann daß es mehrere nach einander gewesen, ist bloß Muthmaßung, und geht, wenn es ja gelten soll, nur auf die letzten Zeiten dieser Chronik — lebre, allen Umständen nach, zu der Zeit der Söhne Königs Ludwigs des Frommen, wie theils aus seiner groben Partheilichkeit gegen König Karl den Kahlen von Frankreich, theils daraus erhellt, weil er den König Ludwig, des jüngern Ludwigs des Teutschen Sohn, unterm J. 821. Regem nostrum nennt; s. Struvs Vorrede dazu S. 3. 2c. Um selbige Zeit dachte man nicht daran, Frankonien unter Thüringen zu begreifen; ersteres hatte längst seine eigne Namen, und von Thüringen reden jene Annal. Fuld., so oft es vorkommt, immer so, daß sie nur das eigentliche Thüringen verstehen können, von dem sie aber Frankonien wohl zu unterscheiden wissen. Eben so gestempelt war, wie aus den vorhergehenden Anmerkungen erhellt, der engere Begriff von Aufrastien: man verstand von jeher die Franzischen Provinzen in Deutschland darunter, und wenn zuweilen irgend eine durch einen Provinzialnamen davon abgefordert worden, alsdenn die noch übrigen. Warum sollte man also hier von dieser gemeinen Bedeutung abgehn, und nicht unter den Aufrastern, die neben den Thüringern und Hessen stehn, die übrigen Provinzen der Franken am Rhein und Frankonien verstehen wollen? Es thut nichts zur Sache, was K r e m e r hinsetzt, daß in einem Schreiben Pabst Gregors III. an den Bonifacius, dessen ich S. XXVIII. weiter erwähnen werde, die Lohngauer und Wetterauer, die doch offenbar zum Rheinischen Franzen gehört hätten, unter die Neubekehrten

und unterscheidet sowol Hessen, als die vormalig Alemannischen Gauen auf der Gallischen Seite des Rheins, oder den Wormsgau und Speiurgau, davon r). —

Andre

kehrten mitgerechnet würden, also auch jene Aufrastier auf die Rheinischen Franken gezogen werden müßten: dann es wird niemand leugnen, daß die Einwohner des angeblichen Rheinischen Franzien unter dem angeführten Namen der Aufrastier mitbegriffen werden; ich leugne nur, daß sie darunter allein, und mit Ausschluß der Frankonier, zu verstehen seien, und halte es für keinen Beweis, wenn man, um angenommene Meinungen zu begründen, den Wörtern neue Bedeutungen giebt.

r) Die Annal. Bertiniani ap. du Chesne T. III. p. 196, Bouquet T. VI. p. 202. und Murator. SS. Ital. T. I. P. I. p. 526. erzählen, daß K. Ludwig der Fromme im J. 839. sein Reich in zwei ungefehr gleiche Theile getheilt, und seinem Sohn Lothar die Wahl unter beiden gelassen. In den ersten Theil setzte er besonders auch die Teutschen Provinzen, und darunter Ducatum Mosellanicum, Comitatum Arduennensium, Comitatum Condorsio; inde per cursum Mosae usque in mare, Ducatum Ribuariorum, Wormaxfelda, Sperogowi, Ducatum Helifatiae, Ducatum Alamanniae, Curiam, Ducatum Aufrastiorum, cum Sunalafelda, et Norogo Wiechessi, Ducatum Toringubae, (Toringiae) cum archis (marchis suis), regnum Saxoniae cum archis suis, Ducatum Fresiae usque Mosam &c. Daß hier der Namen eines Ducatus nicht überall in so strenger Bedeutung zu nehmen, als man ihn bei den eigentlichen großen Provinzialherzogthümern genommen, versteht sich schon aus der Zeit, wo diese Theilung gemacht worden. Ich bleibe hier nur bei dem Ducatus Aufrastiorum, cum Sunalafelda et Norogo Wiechessi stehen. Daß die letztern Namen, eben so wie andre in der angeführten Stelle, falsch geschrieben sind, giebt schon der Augenschein: doch aber bleibt keinem Zweifel ausgesetzt, daß unter dem Norogo der pagus Nord-

gau verstanden werden solle, und dieses wird durch das bestehende Sunalafelda oder besser Sualafelda noch gewisser: dann der Gau Sualafeld war ein Theil des großen, in weitläufigerem Verstand mit zum Nordgau gehörigen, Riesgaves, und erstreckte sich von Gunzenhausen längst der Altmühl bis gegen Eichstädt zu. Es bleibt also nur noch das Wort Wiechessi übrig, worin, obgleich die Lesart offenbar falsch ist, gleichwol die drei vorgenannte Abdrücke übereinkommen. Der Abschreiber wußte die eng aneinander geschriebenen Worte nicht gehörig abzutheilen, setzte also seltsamerweise zusammen, was unmöglich zusammen passen konnte, da er vielmehr *Norogowi et Hessi* hätte lesen sollen, wie schon Gruber in der Vorrede zu der im J. 1734. herausgekommenen Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Görtingen. Th. I. S. 7, und der Hr. Prof. Crollius in Actis Acad. Palat. T. III. p. 347. not. d) richtig bemerkt haben. Das e ist in alten Manuscripten dem t sehr ähnlich, und die Endigung auf i darf uns soviel weniger befremden, da auch vorher der Speiurgau Sperogowi heißt, und der Namen Hessi für Hessia auch bei andern Schriftstellern und Urkunden sehr gewöhnlich ist. Die ganze Erklärung ist für sich so redend, daß wohl sicherlich kein Kenner daran zweifeln wird. Aber eben so wenig wird nun auch jemand zweifeln können, was unter dem neben dem Sualafeld, Nordgau (den man, als Gau betrachtet, von der viel weitläufigern Marggrafschaft des Nordgaus wohl unterscheiden muß) und Hessen genannten Ducatus Aufrastiorum zu verstehen sei. Es werden hier, nach alter oben not. b) erwähneter Art, der auf der Gallischen Seite des Rheins gelegne Wormsgau, Nohgau und Speiurgau davon getrennt, und da auch Hessen unter seinem eignen Provinzialnamen vorkommt, so bleiben für jenen Ducatum noch die übrigen Fränkischen Pro-

Andre folgten hierin einem gerade entgegengesetzten Grundsatz. Sie nehmen das heutige Frankenland für eine besondere Provinz an, und setzen diesem das sogenannte Rheinische Franzen und Hessen zusammengenommen unter dem Namen Aufrastien oder Aufrastien entgegen. In diesem Verhältnis erhält das erstere, oder Franconien, mancherlei eigne Benennungen. K. Karl der Große nennt es in einer Theilungsurkunde vom J. 806. Nuistria oder Neustrien ¹⁾. Dieser Namen soll hier, wie die meisten glauben, so viel als ein neues Land bedeuten, und man führt zur Erläuterung an, daß auch ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts den gleichartigen Namen des neuen Franziens von eben dem Land gebraucht ²⁾;

ia

Provinzen diesseits des Rheins, nemlich die Rheinischen Länder und das ganze Franconien zurück. Vergl. weiter die folgende not. ³⁾.

¹⁾ In der Theilungsurkunde K. Karls des Großen ap. du Chesne T. II. p. 88. und Bouquet T. V. p. 772, wodurch er jedem seiner drei Söhne seinen Landesanteil bestimmte, erkannte er dem jüngsten derselben, Karl, folgende Stücke zu: Franciam et Burgundiam, excepta illa parte quam Ludovico dedimus, atque Alamanniam, excepta portione quam Pippino ascripsimus, Aufrariam, Nuistriam, Turingiam, Saxoniam, Friham, et partem Bojoariae, quae dicitur Northgow. Neustrien ist hier ohne Widerrede das heutige Frankenland, das auch an einem andern Ort diesen Namen führt. Die Annal. Francor. Fuld. ad an. 886. ap. Freheri SS. T. I. p. 60. nennen den in diesem Jahr gegen die Normänner umgekommenen Bambergschen Marggraf Heinrich Marchensem Francorum, qui in id tempus Nuistriam tenuit. Ist dieses richtig, so ist zugleich erwiesen, daß zu dem neben Neustrien angeführten Aufraria keineswegs, wie die Verteidiger des Rheinischen Franziens wollen, diese angebliche Provinz allein, sondern auch Hessen gehöre. Unter einer der obgenannten in des jüngern Karls Anteil gefallenen Deutschen Provinzen muß doch notwendig Hessen verfaßt seyn: unter Neustrien oder Franconien kann man es aber gewiß nicht

suchen, und eben so wenig wird es jemand in Karls des Großen Zeiten unter Thüringen finden wollen. S. unten S. XXXII. Es bleibt also nichts übrig, als daß auch hier Hessen unter Aufrarien begriffen ist, worunter wir es nach den vorhergehenden Anmerkungen noch immer gefunden, so oft es nicht seinen Specialnamen führte. Uebrigens vergl. man, was ich not. b) von dem Namen Neustria überhaupt gesagt, wozu ich hinzusetze, daß dieser Namen, meines Wissens, außer in den beiden angeführten Stellen, von Franconien nirgends vorkommt, und nie in allgemeinem Gebrauch gewesen zu seyn scheint. Der Namen Francia orientalis und Franconia wurden bald so allgemein, daß sie die andern Specialbenennungen dieser Provinz verdrängten.

²⁾ Notkerus Balbulus in vita Caroli M. der zu der Zeit der Söhne König Ludwigs des Deutschen schrieb, erzehlt ap. Hahn. in Collect. Vet. Monum. T. II. p. 552. ein geistliches Mährigen von einem Bischof in Francia nova, und p. 555. wieder ein anderes von einem gewissen Hausvater in Francia que dicitur antiqua. Man würde dieses Francia nova von Franconien erklären können, dem die Rheinischen Länder und Hessen als Francia antiqua entgegen gesetzt wären, wenn nicht Notker selbst S. 580. eine andere Erklärung an die Hand gäbe. Er sagt daselbst von König Ludwig dem Deutschen: Erat itaque

ja es soll der nachher so gewöhnliche Namen Frankonien eigentlich aus Francia nova entstanden, oder vielmehr das Diminutivum davon seyn *). Endlich unterscheiden noch andre beide Länder nach ihrer geographischen Lage von einander. Frankonien heißt bei ihnen das Orientalische Franzien, hingegen Hessen und das sogenannte Rheinische Franzien zusammengenommen das Occidentalische. Der erstere Namen hat sich sehr lange erhalten, der letztere aber kommt, meines Wissens, nur in zwei Urkunden vom J. 947. vor, und scheint daher nie sonderlich im Gebrauch gewesen zu seyn, ob er sich gleich, als Gegensatz gegen das Orientalische Franzien, von selbst versteht *). Daß übrigens ein guter Theil Frankoniens, nachdem er

34

itaque HL. Rex vel Imperator totius Germaniae, Rhetiarumque et antiquae Francie, nec non Saxonie, Thuringie, Norici, Pannoniarum, atque omnium septentrionalium nationum. Man sieht offenbar, daß der Mönch die zu König Ludwigs Reich gehörigen Teutschen Hauptprovinzen nennen will: was kann er also unter seiner Francia antiqua, zwischen die beiden Rhätien oder Alemannien, Sachsen, Thüringen und Baiern gesetzt, anders verstehen, als die sämtlichen Länder der Fränkischen Nation in Teutschland? Da er von K. König Ludwig dem Teutschen redet, unter welchem Teutschland zuerst von dem übrigen Fränkischen Staatskörper getrennt worden, so konnte er ganz natürlich die Fränkischen Provinzen in Teutschland, als den ursprünglichen Sitz der Franken, von dem sie zuerst auf die Eroberung Galliens ausgegangen, das alte Franzien, hingegen das von ihnen in Gallien gestiftete Reich das neue Franzien nennen. Man findet indessen nicht, daß ihn andre Schriftsteller hierin nachgeahmt.

*) Gonne de Ducatu Franciae orient. § X. behauptet, daß der Namen Frankonien, auf das heutige Frankenland angewendet, vor dem eilften Jahrhundert in keinem glaubwürdigen Schriftsteller oder Urkunde vorkomme. Ich habe indessen in der bisherigen Abhandlung den Namen

Hess. Landesg. II. B.

Frankoniens, um mich soviel kürzer ausdrücken zu können, von dem heutigen Frankenland überhaupt gebraucht, ob ich gleich im fünften Abschnitt selbst erweisen werde, daß er auch eine engere Bedeutung habe.

*) S. Beil. XXII. S. 29. und not. *. Die daselbst in Francia orientali angegebene Orte liegen alle um Würzburg herum, die in Francia occidentali hingegen in dem Fränkischen Nidegau und der Wetterau. Hieraus macht nun Kremer S. 38. den Schluß, weil diese beiden Gauen zu seinem angenommenen Rheinischen Franzien gehörten, so müsse dieses das Francia orientalis seyn. Daß die Länder, die er zu jenem rechnet, unter dem letztern mitbegriffen seien, wird niemand leugnen: aber wie folgt daraus, daß nicht auch Hessen mit dazu gehörte? Es werden natürlicherweise keine Tauschgüter daraus genannt, weil keine zu dem gegenwärtigen Handel gehörige darin gelegen waren. Man könnte sonst mit eben dem Rechte behaupten, daß der Nidegau und die Wetterau allein das Occidentalische Franzien ausmachen, weil hier aus keinen andern Gauen Güter angegeben werden. Hessen wird, wie wir aus den bisherigen Anmerkungen gesehen, unter solchen allgemeinen Abtheilungen der Fränkischen Nation immer mitbegriffen: es konnte also, als eine so erhebliche Fränkische Provinz,

U a

am

zu der, den Baierschen Herzogen untergebenen, Marggrafschaft Nordgau geschlagen worden, oft auch den Namen davon, ja selbst von Baiern, erhalten, werde ich im fünften Abschnitt weitläufiger ausführen.

Es gilt nach dem allen auch hier, was so oft, und selbst noch in unsern Zeiten, der Fall ist, daß allgemeine Länderbezeichnungen schwankend sind, und, nach Verschiedenheit der Zeiten und Vorstellungsarten, wechseln. Man hatte in dem alten Teutschland eigentlich nur von den Grenzen der Gauen ganz bestimmte Begriffe, die Namen einzelner Länderdistrikte hingegen, denen nicht gerade, wie bei den großen Herzogthümern, eine gewisse Anzahl Gauen untergeordnet war, beruhten meistens auf dem Herkommen und Volksbrauch, und selbst die Kanzleien beobachteten hierin nicht immer einerlei Form. Kein Schriftsteller wurde noch allgemein bekannt oder geachtet genug, um durch seine Autorität Gesetz werden zu können. Indessen wird das bisherige hinreichen, um das allgemeine Verhältnis einzusehn, in welchem Hessen, als Landschaftsnamen, gegen die übrigen Fränkisch-Teutschen Provinzen stand: was es in sich selbst wieder für Unterabtheilungen hatte, und aus welchen einzelnen Gauen es zusammengesetzt war, wird der vierte Abschnitt näher erläutern. In Ansehung des sogenannten Rheinischen Franzien überlasse ich dem Urtheil der Kenner, ob es nach den vorgebrachten Gründen noch ferner für eine besondere Provinz zu achten sei, oder nicht. Ich für mein Theil halte diese Gründe für mehr als hinreichend, um behaupten zu können, daß die den Alemannen abgenommenen Länder am Rhein, die man neuerlich unter dem Namen des Rheinischen Franzien zu einer Provinz vereinigen wollen, vielmehr nach ihrer Eroberung mit den übrigen Fränkischen Ländern in Teutschland, und zwar Anfangs mit Hessen, nachher auch mit dem heutigen Frankenland, unter einerlei allgemeinen Namen verbunden worden; daß man, im Fall die Lage irgend eines Orts noch genauer zu bezeichnen nöthig schien, zugleich den Gau nannte, zu dem er gehörte ^{w)}, und

am wenigsten hier ausgeschlossen seyn, wo die Fränkische Nation unter ihrem eigenthümlichen Volksnamen abgetheilt wird, und da der Namen des Orientalischen Franzien, wie der folgende ständige Gebrauch desselben beweist, allein das heutige Frankenland bezeichnet, so mußte Hessen

nothwendig unter dem Occidentalischen Franzien mitbegriffen gewesen seyn.

^{w)} S. die oben not. l) und m) von den Klöstern Hirsau und Grottesau, und den Dörfern Tribur, Campen und Hornau angeführten Stellen.

und daß, so oft entweder Hessen oder Frankonien unter einem Specialnamen vorkommen, der Generalnamen doch immer die noch übrigen Fränkischen Länder zusammen begriff, hingegen die in Frage stehenden Rheinischen Länder nirgends unter einem ausschließenden Specialnamen erscheinen, und soviel weniger für eine besondere Provinz gehalten werden können *). Ich kann also eben so wenig die große Vorzüge für gültig erkennen, die man dieser angeblichen Provinz hat einräumen wollen, da bald sie selbst *arx regni*, bald ihre Einwohner der *populus primarius* von Teutschland seyn und heißen sollen †). Freilich wird jener geographische Zustand

*) Es wäre doch wirklich sonderbar, daß man, wenn je das Rheinische Franzen für eine besondere Provinz wäre gehalten worden, nicht für dieselbe eben so gut einen bestimmten Provinzialnamen, wie für Hessen und Frankonien, sollte haben festsetzen, sondern sich vielmehr immer nur mit bloß allgemeinen Namen, wie *Francia*, *Francia Teutonica*, *Austrasia* haben behelfen wollen, bei denen die Verwirrung unvermeidlich gewesen wäre.

†) Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 325. fährt, nachdem er die Heurath des damaligen Prinzen und nachmaligen Herzogs und Königs Heinrich von Sachsen, und den Widerspruch des Halberstädtischen Bischofs dagegen, erzählt, also fort: *Ea tempestate Conradus Francorum quondam Dux egregius, et tunc Ludovici successor pueri, arcem tenebat regni, quem ob meritum sui Otto praedictus ab omnibus regni principibus in regem electus, sibi quasi ad hoc indigno praeposuit, sequi cum filiis fidei suae ac potestati subdiderat.* Hier will nun Kremer l. c. S. 40. unter *arx regni* sein Rheinisches Franzen verstanden wissen; wie dieses aber aus jenem Zusammenhang herauszubringen sei, verstehe ich nicht. Konrad war, ehe er zur königlichen Würde gelangte, eigentlich Graf in Hessen, nicht in dem sogenannten Rheinischen Franzen; er heißt ferner in der angeführten Stelle *quondam Dux Francorum*, er war es also jezo

nicht mehr, und konnte es auch, nach den damaligen Begriffen, als König nicht zugleich seyn, und endlich hieß *arcem regni tenere* in der Sprache der spätern Lateiner gar nichts anders, als *regem esse*, also auch jener ganze Ausdruck, wie der Zusammenhang ohnehin nothwendig macht, nichts anders, als *Conradus quondam Dux Francorum - tunc rex erat*, eben so wie *Roricus Monach. ap. Bouquet T. III. p. 3.* von dem Kaiser Valentinian sagt: *Valentinianus Imperator arcem Romani regabat Imperii, vir strenuissimus &c.* Auf die Stelle des Lorsch Chronikschreibers in *Cod. Laurish. T. I. p. 109*, wo von König Konrad I. gesagt wird: *Conradus, frater Eberhardi Marchionis, orientalis regni partem circa Rhenum tenuit* beruft man sich hier, zur Erläuterung des vorangeführten *arcis regni*, vergeblich: dann erstlich hat diese Stelle mit jener nicht die geringste Gemeinschaft, und dann will der Lorsch Mönch, wenn man ihn im Zusammenhang liest, den König Konrad nur als den eigentlichen Beherrscher des *partis orientalis regni circa Rhenum*, das heißt der Fränkischen Nation in Teutschland überhaupt, darstellen, weil ihn diese allein treu geblieben war, da sich hingegen die Herzoge von Sachsen, Baiern und Schwaben gegen ihn aufgelehnt hatten, die Lothringer aber durch Frankreich von Teutschland abgerissen waren, so daß er bei dem Ende seiner Regierung im Grund nur noch über die Franken in Teutsch-

stand erst von dem achten Jahrhundert an recht sichtbar: aber von diesem Zeitpunkt an werden wir auch überhaupt, nach der großen Revolution der allgemeinen Völkerwanderung, zuerst wieder mit Deutschland bekannter, wozu des h. Bonifacius Bekehrungswerk das meiste beitrug. Weiter als die Quellen reichen, reicht auch die Verbindlichkeit des Geschichtsforschers nicht: es bleibt ihm in solchem Fall nichts

land regierte. Was sollte es auch für einen Sinn haben, wenn man unter jenem *parti orientalis regni circa Rhenum* allein das sogenannte Rheinische Franzen versteht? War dann etwa Konrad der specielle Beherrscher desselben, ausschließlich der übrigen Fränkischen Provinzen in Deutschland? Sein Hessen, worin er vor seiner Thronbesteigung, und nach ihm sein Bruder Eberhard, Graf war, und eben so Frankonien, worin Eberhard gleichfalls so mächtig war, hatten ihn doch gewis am wenigsten verlassen, oder verlassen können. Ob übrigens der einfältige Mönch recht hatte, den Umfang von Konrads Regierung, seiner aufrührerischen Großen wegen, so enge einzuschränken, gehört nicht zur Sache. — Bischof Ditmar erzählt ferner l. c. von eben diesem König Konrad, der sich dem Tode nahe sah: *fratri suo Eberhardo, populoque primario in unum collecto, consilium hoc dedit, si quando naturae communi concederet, ut Henricum eligerent.* Ich möchte nur den geringsten in dieser Stelle liegenden Grund wissen, warum hier, wie Kremer l. c. will, unter dem *populus primarius* in eingeschränktem Verstand nur die Einwohner des von ihm angenommenen Rheinischen Franzens begriffen seyn sollen? Ohne mich darauf einzulassen, ob hier nicht unter dem *populo primario* überhaupt nur die fürnehmsten des Volkes, *primores populi*, zu verstehen seien, da eben nicht wahrscheinlich ist, daß der todfranke König noch eine Nationalversammlung habe halten können, so waren, wenn man ja ein eigentliches Volk darunter verstehen will, nicht die Rheinfranken allein der *populus primarius* in Deutschland, sondern überhaupt die ganze Fränkische Nation in Deutschland, die den übr-

gen Deutschen Hauptnationen, den Sachsen, Alemannen, Baiern und Lothringern, so oft an die Seite gesetzt wird. Warum sollte auch Konrad die Hessen und Ostfranken, wo seine Familie gerade am mächtigsten und begüthertsten war, von einer so wichtigen Sache haben ausschließen und den Rheinfranken nachsetzen wollen? — Endlich zieht Kremer l. c. sogar die Stelle des Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. L. I. c. 12. ausschließlich auf sein Rheinisches Franzen: *Ipsa enim de Alemannia in Galliam, transmissa Rheno, se recipiens totam provinciam a Basilea usque Moguntiam, ubi maxima vis regni esse nascitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem.* Das Rheinische Franzen soll hier *maxima vis regni* heißen. Aber wer sieht nicht, daß hier nur von der Gallischen Seite des Rheins die Rede sei, da hingegen bei weitem der größte Theil des angeblichen Rheinischen Franzens vielmehr auf der Deutschen oder rechten Seite desselben lag? Und reichte dann wirklich das sogenannte Rheinische Franzen, das Kremer selbst nur auf dieser Seite mit der Speierischen Diöcese begrenzt, bis nach Basel? Warum will man dann, was von den jenseit des Rheins, zwischen Basel und Mainz, gelegnen Deutschen Provinzen überhaupt gesagt wird, nur allein auf das Rheinische Franzen einschränken? Diese jenseitigen Rheinischen Provinzen waren damals bei weitem der bevölkertere, kultivirteste und reichste Theil von Deutschland, und konnten daher mit Recht *maxima vis regni* heißen. Solche bloß allgemeine Stellen sollte man überhaupt nicht zu Grenzbezeichnungen und Bestimmungen einzelner Provinzen brauchen wollen.

nichts übrig, als aus dem spätern bekannten Zustand auf den unbekanntern vorhergehenden zurückzuschließen, und in geographischen Abtheilungen, die doch immer am meisten auf dem Herkomm beruhen, und sich nicht so leicht verändern, können wir dieses wohl noch am ersten. Und gesetzt, wir wollten dieses nicht, was macht es für einen Unterschied? Wenn wir auch nur soviel mit Zuverlässigkeit wüßten, daß das sogenannte Rheinische Franzen, als Provinz betrachtet, in dem achten bis zehnten Jahrhundert ein historisches Urding war, so fielen die Folgen, die man aus dessen Daseyn für den spätern geographischen Zustand Deutschlands, oder das Pfälzische Staatsrecht, herleiten wollen, schon eben so gut weg, als wenn man jenen Beweis mit gleicher Gewisheit auch schon aus den frühern und dunklern Zeiten des Merovingischen Perioden führen könnte. — Doch ich darf auch einen andern Beweis nicht ganz mit Stillschweigen übergehn, den man von dem Protectionbezirk der Kaltschmiede am Oberrhein hat herleiten, und wohl gar für den wichtigsten halten wollen *). Die Kaltschmiede waren die alten Harnischmacher, und nach gewissen grossen Bezirken abgetheilt, in denen jede privilegirte Parthei derselben unter Protection gewisser Fürsten, denen sie mit Eid und Lebenspflicht verbunden waren, einen ausschließlichen Waffenhandel trieb. Der älteste bekannte Lehnbrief dieser Art über die Rheinischen Länder ist der von dem Pfälzischen Kurfürst Ruprecht II. vom J. 1377. Der darin angegebene Protectionbezirk wird nur sehr im allgemeinen dahin bestimmt, daß er, von der Sorre im Elsas an, über Kaiserlautern, Kyren, Koblenz, Montabaur, Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, und Dünckelspühl, an der Enze und Morge vorbei bis wieder an die Sorre laufe a). Daraus will man nun folgern, daß dieser Bezirk die Provinz des Rheinischen Franzien bezeichne, und das Lehnrecht über die darin handelnden Kaltschmiede den Kurfürsten von der Pfalz von den alten angeblichen Herzogen desselben zukomme. Wenn das Daseyn einer solchen Provinz schon aus andern alten und sichern Quellen erwiesen wäre, so könnte man einen Umstand dieser Art wohl noch für einige Nebenerläuterung gelten lassen: aber wenn jene Quellen, ohne bloß willkührliche Deutung, gerade

das

*) Kremer Rhein. Franz. S. 158 10. hat diesen Beweis zuerst aufgestellt, mit der Aeußerung, daß in diesen Protectionbezirken der Kaltschmiede noch der stärkste Beweis für das Rheinische Franzen liege.

a) l. c. S. 159.

das Gegentheil beweisen, so sehe ich nicht ein, wie man aus einer Urkunde vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf den ältesten geographischen Zustand Deutschlands zurückschließen könne? Auf wie viele andre Art konnten erst in spätern Zeiten solche Protectionbezirke entstanden, und bestimmt worden seyn! Und dieses ist nicht bloße Muthmaßung: man sehe doch nur den angegebenen Protectionbezirk selbst an. Was kann wohl allgemeiners und unbestimmters seyn? Wolte man ihn für eine Grenzbeschreibung des sogenannten Rheinischen Franzien gelten lassen, so würde dadurch der größte Theil der dazu gerechneten Grenzgaue wegfallen ^{b)}. Der berühmte Kurpfälzische Akademiker, Kremer, der diesen Beweis zuerst in Gang zu bringen suchte, fühlte selbst diese schwache Seite desselben, und will ihm dadurch helfen, daß nur die entferntesten Städte des Rheinischen Franzien genannt würden, weil die Handwerker, nach alter deutscher Gewohnheit, nur in Städten gewohnt hätten ^{c)}. Aber eben dadurch giebt er zugleich den spätern Ursprung jenes Protectionbezirks der Rheinischen Kalkschmiede zu. Dann wer wird wohl den Beweis übernehmen, oder ihn glauben wollen, daß z. B. Kyrn, Montabaur, Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, wirklich so alte Städte seien, daß man sie in die ältesten Zeiten der Deutschen Gauverfassung, soweit nur die angeblichen Beweise für das sogenannte Rheinische Franzien reichen, zurückführen könne? So können z. B. die Städte Friedberg und Gelnhausen ihren Ursprung nicht über die Zeit Kaiser Friedrichs I. hinausrechnen, woraus schon als ein die Neuheit jener Bezirksangaben erhellt ^{d)}. Ich übergehe andre noch schwä-

chere

^{b)} Wenn man z. B. eine Linie von Montabaur nach Friedberg, und von da nach Gelnhausen und Miltenberg ziehen wollte, so fielen schon bei weitem der größte Theil des zum angeblichen Rheinischen Franzien gehörigen Niederlohngau's, der Wetterau und des Raingau's weg. Oder darf man die Linie so krumm ziehen, als es einem nur beliebt? Auf diese Art lassen sich freilich leicht Provinzen herausbringen.

^{c)} l. c. S. 160.

^{d)} Von Friedberg s. Maders Nachrichten von der Reichsburg Friedberg Th. I S. 8 2c. Der Ort war noch im J. 1251, so gering, daß

er ein Filial von der Mutterkirche zu Straßheim war. Joann. Spicil. p. 459. Daß Kaiser Friedrich I. die Stadt Gelnhausen erbaut, sagt er selbst in einer Urkunde ap. Lünig N. Arch. Th. XIII. oder P. Spec. Contin. IV. Th. I. p. 784: Notum - sit - quod nos apud Castrum Gelnhausen novam villam fundantes, omnibus eam habitantibus hanc - justitiam praestitimus &c. Hingegen werden andre weit höher hinauf liegende, also auch zur Grenzbezeichnung weit schicklichere Städte, wie z. B. Weilburg und Weßlar, deren Alterthum zugleich unangezweifelt ist, in dem Protectionbezirk nicht genannt.

here Verweise e), und berufe mich in Ansehung der spätern Zeiten, worin man jene Provinz unter eignen Herzogen zu finden vermeint hat, auf die weitere im fünften Abschnitt folgende Ausführung.

§. XXI.

König Theodorich I. von Aufrasien erobert das Königreich Thüringen, und theilt es mit den Sachsen. Grenzen des Fränkischen Antheils.

Die Theilung der Fränkischen Monarchie, so nachtheilig sie fürs Ganze war, war doch wenigstens der Deutschen Geschichte vortheilhaft. So lange die Franken noch um den Besiz von Gallien kämpften, verlor sich beinaß das Andenken ihrer ursprünglichen Deutschen Provinzen unter der Menge der übrigen großen Begebenheiten. Aber jene Theilung rükte sie wieder näher zusammen, weil sie den wesentlichsten Theil des Königreichs Aufrasien ausmachten; sie traten also auch allmählig wieder etwas näher auf dem Schauplaz der Deutschen Geschichte, wo nicht einzeln, doch wenigstens im Ganzen, auf. Hierzu trug nun freilich der Umstand nicht wenig bei, daß die meisten noch übrigen Geschichtschreiber dieser Zeiten Aufrasier waren: es liegt aber doch auch in der Sache selbst. Eben weil Aufrasien die Deutschen Provinzen mit begrif, so bekam es dadurch frühzeitig ein großes Uebergewicht über Neustrien: dann der alte kriegerische Charakter erhielt sich in Deutschland unverdorbener, als unter den Franken in Gallien, die der Luxus des Landes, und ihre Vermischung mit den alten Bewohnern desselben, ungleich mehr entnerzten. Aufrerdem wurden die Aufrasier durch die Nachbarschaft so vieler kriegerischen Völker, der Friesen, Sachsen, Thüringer, Baiern und Slaven, be-

ständig

e) Was soll es z. B. beweisen, wenn Kremer l. c. S. 157. auch den Umfang der Mainischen geistlichen Diöces zu einer Erläuterung für das Daseyn eines Rheinischen Franziens nehmen will, weil sich die geistlichen Diöcesangrenzen insgemein nach der weltlichen Provinzialabtheilung gerichtet hätten? Soll es die Erzbischöfliche Diöces seyn, so würde dieses zugleich zu viel und zu wenig beweisen: dann diese begreift auf der einen Seite weit mehr, als das angebliche Rheinische Franzien, und auf der andern Seite degreift sie nicht einmal den vielmehr zur Trierischen Diöces gehdrigen Niederlohngau, der doch einen so großen Theil des angenommenen Rheinischen Franziens ausmacht. Soll es die Bischöfliche Diöces seyn, so ist auch diese theils enger, indem noch die Bisthümer Speier und Worms zu dem sogenannten Rheinischen Franzien gehören, theils wieder viel weitläufiger, da sie zugleich auch ganz Hessen umfaßt. Was ist also hier für eine Uebereinstimmung mit jener angeblichen Provinz?

ständig im Feuer erhalten. Durch einen sonderbaren Wechsel mußten, nach der Eroberung Galliens, eben die Franken, denen vorher Deutschland zu enge, zu arm und unergiebig schien, gerade nach dieser Seite zu ihre meiste Erweiterung suchen, theils weil sie hier durch gefährliche Feinde am meisten gereizt wurden, theils weil sie endlich aus eigener Erfahrung in Gallien wohl soviel mochten gelernt haben, daß sich Kultur des Landes und Verfeinerung der Sitten mit jedem Volk und mit jedem Himmelsstrich verträgt. Es intressiren mich zwar diese Begebenheiten nicht immer unmittelbar, ich werde sie aber doch in mehreren Fällen nicht ganz mit Stillschweigen übergehn können, weil ich, auffer den wenigen Bruchstücken, die den Gegenstand meiner Geschichte unmittelbar berühren, auch aus den Schicksalen der benachbarten Völker, und der Lage des Ganzen, die wenigen Lichtstrahlen sammeln muß, die in der Dunkelheit dieser Zeiten noch hier und da auf Hessen zurückfallen. Hierher gehört gleich Anfangs die Zerstörung des Thüringischen Königreichs durch den Aufrastischen König Theodorich oder Dietrich.

Von dem ersten Aufkommen des Thüringischen Völkerbundes, und seinen Eroberungen in dem heutigen Frankenland unter dem König Basinus habe ich schon oben geredet. Vielleicht wollte Chlodwig der Große diese über seinen Vater erhaltenen Vortheile an dem Basinus rächen; wenigstens überzog er ihn mit Krieg, und war so glücklich, sich die Thüringer zinsbar zu machen. Es muß aber diese Zinsbarkeit entweder nicht so viel zu bedeuten gehabt haben, als die Fränkischen Geschichtschreiber daraus machen, oder die Thüringer haben das Joch wieder frühzeitig abgeschüttelt: dann die Söhne des Basinus findet man gleich Anfangs nicht mehr in diesem Verhältnis. Es waren ihrer drei, Baderich, Hermanfried und Bertharius, die, nach der meisten Deutschen Völker Sitte, das väterliche Reich unter sich theilten. Hermanfried hatte sich schon im Jahr 500. mit Amalberg, der Schwestertochter des großen Ostgothischen Königs Theodorich, vermählt, eine Verbindung, die dem Thüringischen Reich neue Festigkeit und Sicherheit von aussen hätte geben können, wenn sich die Grausamkeit und Herrschsucht dieser Dame mit der Ruhe von innen vertragen hätte. Sie wollte mehr, als Königin eines getheilten Reichs, seyn, und reizte daher ihren Gemahl, die Alleinherrschaft mit dem Untergang seiner Brüder zu suchen. Den Bertharius ließ er durch Meuchelmörder hinrichten, den Baderich hingegen wußte er nicht anders,

anders, als mit Hilfe des Aufrastischen Königs Theodorichs zu unterdrücken, dem er die Hälfte der künftigen Eroberung versprach. Der unglückliche Bruder wurde durch diese vereinte Uebermacht geschlagen und umgebracht; aber nun war Hermanfried gegen den Bundsgenossen eben so treulos, als gegen seine Brüder, und behielt Baderichs Ländertheil für sich allein, vermuthlich im Vertrauen auf das Ansehn des Ostgothischen Königs, den seine erhabene Eigenschaften, eben sowol als seine Siege in Italien, allen übrigen Völkern furchtbar machten. Und diese Rücksicht hielt wirklich den Fränkischen König Theodorich zurück: aber kaum war jener König gestorben, und das Ostgothische Reich nach ihm in innern Zwist verfallen, so brach der langverhaltne Groll aus. Theodorich nahm seinen Bruder Clothar zu Hilfe. Letzterer brach in das heutige Frankenland, nach der Nabe zu, ein, und rückte von da nach dem eigentlichen Thüringen, an dessen Grenzen er sich, vermuthlich in der Gegend von Tenneberg, mit dem Theodorich vereinigte, und die Thüringer bis an die Unstrut zurückschlug. Hier kam es zu einem zweiten und schrecklichen Treffen bei der Ronneburg an der Unstrut ^{a)}, das den Hermanfried nöthigte, seine letzte Zuflucht in Scheidungen, einer Feste an eben dem Fluß, zu suchen. Ob diese Festung wirklich dem Theodorich so fürchterlich schien, daß er sein geschwächtes Heer zu ihrer Eroberung nicht hinreichend hielt, oder ob er, wie allerdings wahrscheinlich ist, die Eifersucht der Sachsen allzu stark zu reizen, und zum Beistand der Thüringer anzufeuern fürchtete, wenn er sich jenes Reichs allein bemächtigen wollte, läßt sich nicht entscheiden: genug, er rief einen Haufen Sachsen zu Hilfe, und versprach ihnen einen Theil des eroberten Landes. Diese kamen, nur 9000 Mann stark, und verloren auch davon wieder den größten Theil durch der Thüringer tapfere Gegenwehr, waren aber doch so glücklich, die

Festung

^{a)} Man hält dieses Ronneburg gewöhnlich für das Städtgen dieses Namens im Fürstenthum Altenburg, das aber von der Unstrut etwas allzu entfernt scheint. Der verstorbene Hofr. Böhm zu Leipzig in Commentat. de Runiberga, ubi victus a Francis est Hermenefridus, Thuringorum ultimus rex (Lipf. 1774.) sucht es daher mit größerer Wahrscheinlichkeit bei dem Schloß

Dixenburg an der Unstrut, in dem kursächsischen Amt Freyburg, in dessen Gegend einige Sturfelder und Anhöhen noch jezo den Namen des Ronnebergs führen. Es liegt auch in einer geringen Entfernung davon, und in eben dem Amt, Burg Scheidungen, wohin sich König Hermanfried nach dem Treffen geflüchtet hatte.

Festung in einem nächtlichen Ueberfall zu erobern. Die Königin Amelberg hatte sich frühzeitig mit ihren Kindern nach Italien geflüchtet: ihr Gemahl hingegen kam bald darauf durch König Theodorichs Treulosigkeit um, der ihn, unterm Schein einer friedlichen Uebereinkunft, nach Zülpich einlud, und als sie da auf den Mauern der Stadt herumgiengen, hinterlistigerweise herabstürzen ließ ^{b)}.

Auf diese Art nahm das Thüringische Königreich ein Ende, und das Land selbst bekam eine neue geographische Abtheilung. Die Sachsen erhielten das sogenannte Nordthüringen, oder den großen Länderstrich, der zwischen dem Harz, der Helme, Unstrut und Sale, und weiter hinauf auf der einen Seite zwischen der Elbe und Havel, auf der andern zwischen der Bode und Oker begriffen war, und von Norden her durch die Aller begrenzt wurde. Der Namen Thüringens verlor sich unter den Sachsen beinahe ganz von dieser Gegend ^{c)}; sie hieß nun Ostphalen, und war in die Gauen Nordthüringau, Hartingau, Derlingen, Belkesheim, Schwabengau, Hessengau oder Haßgau, und einige kleinere, vertheilt, die nachher die Halberstädtische geistliche Diöces zusammen begriff, ehe sie durch die später errichtete Magdeburgische verengt wurde ^{d)}. Nach der heutigen Geographie würden ungefehr das Merseburgische und Querfurtische Gebiet zwischen der Sale, Unstrut und Helme, die Grafschaften Mannsfeld und Wernigerode, ein Theil des Anhaltischen, der Altmark, des Braunschweig Wolfenbüttelischen, und

^{b)} Es würde überflüssig seyn, zu den bisher angegebenen bekannten Datums Zeugen anzuführen, da sich die Sache hier ohnehin nur im allgemeinen angeht.

^{c)} Man muß nur die Provincia NortThuringia von dem gleichgenannten Pagus unterscheiden, der von jener nur ein Theil war. In letzterer Bedeutung kommt der Namen weit häufiger vor, als in der erstern, und von dieser Art sind auch die meisten in Sagittar. Antiqu. Regni Thuring. p. 289 &c. gesammelten, die sich noch mit einer Menge andrer vermehren ließen.

^{d)} Die genannten Gauen kommen im Stiftungsbrief des Bisthums Halberstadt vom J. 814. zusammen vor. Man findet sie auch nach ihrer allgemeinen Umfangslinie in dem Chron. Halber-

stadt. ap. Lelbnit. SS. T. II. p. III. 124, besonders aber 121, umständlich bezeichnet, und das Chron. Quedlinb. l. c. p. 276. giebt die alten Halberstädtischen Diöcesangrenzen nach den Flüssen an, die zugleich das ehemalige Nordthüringen umzeichnen. Ihre Lage, und die zu jedem Gau in Urkunden gerechneten Orte, hat das Chron. Gottwic., noch vollständiger aber Hr. Regier. Assistenrath Lucanus in den Beiträgen zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt, I. Heft (1784.) S. 3-15. erläutert, und den Hessengau oder Haßgau insbesondere wird der folgende S. vollständiger darstellen, als er bisher bekannt war. Ich übergehe andre kleinere Gauen, die entweder unter jenen begriffen, oder davon eingeschlossen waren.

des Lüneburgischen unter der Oker und Aller, namentlich auch der Harz, so wie das ganze Fürstenthum Halberstadt und Herzogthum Magdeburg, dahin gehören. Von diesem ganzen Länderstrich wird mich in der Folge nur der Hessengau oder Hasgau intressiren, von dem ich unten (S. 23.) weiter reden werde.

Der südliche Theil des alten Thüringischen Königreichs fiel von nun an den Franken, zum Lohn ihres Sieges, zu. Er heißt zuweilen, selbst noch im zehnten Jahrhundert, zum Unterschied Südthüringen ^{e)}, am gewöhnlichsten aber, ohne weitem Zusatz, nur überhaupt Thüringen, nachdem der nördliche Theil zur Sächsischen Provinz geworden, und das Andenken seines alten Namens sich allmählig verloren hatte. Die alten Grenzen dieses Landes gehn indessen von den heutigen nicht wenig ab: sie lassen sich aber doch, theils durch Hülfe einiger alten Denkmäler ^{f)}, theils durch die Archidiafonatsregister, mit großer Gewisheit bestimmen. Thüringen wurde nemlich, nachdem es vom heil. Bonifacius bekehrt, und der Mainzischen geistlichen Diöces unterworfen worden, frühzeitig in vier Archidiafonate, das zu Gotha, Erfurt, Bebra und Zecheburg, abgetheilt, und da sich die geistlichen Diöcesen überhaupt gewöhnlich nach denen, zur Zeit ihrer Einführung üblichen, politischen Ländergrenzen richteten, so lassen sich auch letztere in den meisten Fällen sùrtreflich daraus erläutern. Bei Thüringen darf man am wenigsten daran zweifeln. Bonifacius bekehrte nach und nach das ganze Land: warum sollte also die Mainzische Diöces enger geworden seyn, als das Land? Es stimmt ausserdem auch die übrigen alten Hülfsquellen vollkommen damit überein. Ich werde

e) So kommt z. B. in einer Urkunde K. Ludwig's vom J. 877. villa Tennisteti et Heriki in Pago *Sutthuringa* vor, und eben so in der Bestätigungsurkunde K. Otto des Großen vom J. 946. Leibnit. SS. T. II. p. 372. 375. Daß das Wort Pagus auch oft für Provincia gebraucht wird, ist bekannt. Noch öfter kommt Provincia *Thuringiae Australis* vor.

f) Ich rechne dahin besonders auch die Legendam S. Bonifacii, die Tenzel in Supplem. II. ad Sagittarii Histor. Gothan. p. 344 &c. und

nach ihm Mencken in SS. Sax. T. I. p. 834. bekannt gemacht, und worin der Umfang des alten Thüringens so genau beschrieben wird, daß er beinah durchgehends auch mit den kirchlichen Diöcesanregistern übereinstimmt. Des Verfassers politische Eintheilung Thüringens in vier Gerichtsstühle, deren jedem er auch ein besonderes Archidiafonat zuschreibt, geht mich hier nichts an; der Umfang der Archidiafonate kommt auch mit denen von ihm angegebenen Scheidungslinien der Gerichtsstühle nicht überein.

werde in der Anmerkung den Umriss der Thüringischen Grenzen nur im allgemeinen ziehen, und überlasse den Freunden und Kennern der Geschichte dieses Landes, sie nach Anleitung vorgedachter Archidiafonatsregister, die ich in dieser Absicht dem Urkundenbuch anhängen, noch ausführlicher zu zeichnen 2). Das alte Thüringen, worunter ich immer nur Südthüringen verstehe, war gegen Osten zu enger, als das heutige; dann die Grafschaft Mannsfeld, und die Kursächsischen Aemter

auf

2) Ich habe die erwähnten Thüringischen Archidiafonatsregister der Wohlgevoogenheit und Güte des verehrungswürdigen, besonders auch von Seiten seiner Bereitwilligkeit zu jeder Art von literarischer Unterstützung verehrungswürdigen, Herrn Weihbischof Würdweins schuldig, mit dessen Erlaubnis ich sie auch dem Urkundenbuch beidrucken lassen werde, im Fall nicht der vierte Band seiner Diocesis Moguntina vor dem Abdruck dieses Theils erscheint. — Alte Schriftsteller versichern, daß den Franken bei der Zerstörung des Thüringischen Königreichs die ganze innerhalb des Harzes und des Waldes Loiba, oder des Thüringer Walds, gelegne Landschaft zugefallen, so daß der Harz selbst schon zu Nordthüringen, und zwar insbesondre zum Hartingau, gehörte. s. Chron. Quedlinb. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 274. und die not. f) angeführte Legenda Bonifacii. Die sogenannte bloße Loibe hing bei Sula an, und von hier aus lief die südliche Grenze Thüringens, oder die nach Frankonien zu, auf der einen Seite über Salzungen und Bach nach der Berra, und auf der andern um das Schwarzburg-Rudolstädtsche herum, und durch einen Theil des Fürstenthums Salfeld, an die Sale. s. in dem Archidiafonatsregister von Erfurt die beiden Sedes Plesnick und Rembda. Die Legenda Bonifac. zeichnet hier die Grenze zu enge, indem sie dieselbe über den Inselberg, und oberwärts Mark-Sula, über Breitenbach und Berda, an die Berra führt: dann Bach und Salzungen werden in Urkunden an die *confinia Thuringiae* gesetzt. Vergl. Chron. Gottwic. p. 808. und Kremer's Rhein. Franz. S. 174. — Die

östliche Grenze von Thüringen machte die Saal, bis zum Einfluß der Unstrut, und von da an die Unstrut selbst bis zum Einfluß der Helme, und dann lief sie aufwärts der Helme noch weiter bis in die Gegend der alten Reichsburg Wahlhausen, vertief aber hier diesen Fluß wieder, und zog sich zwischen der Grafschaft Stollberg und Mannsfeld durch bis an die Wipper. Den Beweis dazu enthält die Legenda Bonif. und in den Archidiafonatsregistern, außer dem vorerwähnten Sedes Plesnick und Rembda, die Sedes Utenbich, Weymar, Leubingen, Monner, Ollendorff und Reysdorff, so wie die Grenzbeschreibung des Nordthüringischen Hessengau's oder Hasgau's, von dem ich in folgendem §. reden werde. Es ist also altzu unbestimmt geredet, wenn man, wie gewöhnlich, die Unstrut überhaupt für die Grenze zwischen Nord- und Südthüringen aniebt. Es ist dieses, wie gesagt, nur von einem geringen Theil derselben wahr, nemlich von ihrem Einfluß in die Sale an, bis herauf zum Einfluß der Helme; der übrige und größere Theil der Unstrut floß nämlich durch Südthüringen. — Die nördliche Grenze von Thüringen lief um die Grafschaften Stollberg und Hohenstein bis nach Schwarzfeld auf den Harz, so daß jene Grafschaften noch auf die Thüringische Seite fielen. Die schwierigste, und für meine Absicht interessanteste, Grenze von Thüringen ist die westliche, weil sie von dieser Seite zugleich die Hessische ausmacht; ich muß sie aber eben deswegen in den vierten Abschnitt versparen, und habe einstweilen im Text nur das Wesentliche davon angeführt.

auf der rechten Seite der Unstrut gehörten vielmehr zu Nordthüringen, oder Sachsen. Hingegen erstreckte sich Thüringen nach Westen etwas weiter, als jezo, weil es nicht nur das obere Eichsfeld, sondern auch noch einen schmalen Strich diesseits der Werra, bis an die Grenzen des Hessischen Amts Rotenburg, umschloß. Die gemeine Meinung will Thüringen sogar noch über Hessen, oder wenigstens einen großen Theil desselben, ausdehnen, wovon ich unten (§. XXXII.) ausführlicher reden werde.

§. XXII.

Eine Kolonie von Hessen nimmt unter König Siegebert I., oder ums J. 568, einen von ausgewanderten Sachsen verlassnen Distrikt zwischen der Elbe und Unstrut ein, und giebt dem dortigen Hessengau den Namen.

Theodorich zeigte sich auch von andrer Seite seines Vaters würdig. Er verbesserte die Salischen Gesetze, und paßte sie, neben der neuen Religion, auch dem Herkomm und besondern Bedürfnissen jeder seinem Scepter unterworfenen einzelnen Provinz an ^{a)}. An Ländersucht übertraf ihn sein Sohn Theodebert noch, und seine Tapferkeit war romanhaft. Er und seines Vaters Bruder hatten von dem Kriege des Griechischen Kaisers Justinians mit den Ostgothen in Italien gleich Anfangs den Vortheil, daß ihnen letztere, um sie neutral zu halten, die ihnen noch übrigen Provinzen in Gallien und Teutschland, namentlich denjenigen Theil des Alemannischen Rhätians abtraten, der sich zu den Zeiten des großen Chlodwigs, nach dem verlorren Treffen bei Tolbiac, unter Ostgothischen Schutz begeben hatte, woraus hernach das Herzogthum Alemannien oder Schwaben erwachsen. Aber dem schwärmerischen Theodebert war dieses noch nicht genug, er wollte Italien erobern, er wollte Konstantinopel bestürmen, und starb unter den Zurüstungen dazu. Mit seinem Sohn Theodebald endigte sich diese Linie (555). Chlotar I., Chlodwigs jüngster Sohn, vereinigte wieder die ganze Monarchie unter sich: aber seine vier Söhne theilten von neuem. Siegebert I., der jüngste derselben, erhielt Aufrasien. Solche Theilungen waren schon an sich Saamen zur Zwietracht genug, und nun entflamnten sie noch die berühmte Brunehild

^{a)} s. oben §. XIX.

und Fredegund, zwei weibliche Ungeheuer, die eine König Siegeberts, die andre seines Bruders Chilperichs Gemahlin, die den Greuel der Verwüstung über das ganze Reich, und selbst in die königliche Familie, brachten. Von der Zeit an verlor sich der alte Eroberungsgeist der Franken; ihre Könige wütheten nur gegen sich selbst, und hatten genug zu thun, fremde Völker nur in Schranken, und die längst unterjochten im Gehorsam zu erhalten. Mit keinem hatten sie mehr zu thun, als mit den Sachsen. Dieses kriegerische Volk, das die Fränkischen Provinzen in Teutschland von mehreren Seiten umschloß, war zwar von den Franken verschiedlich gedemüthigt, sogar auch zinsbar gemacht worden, aber es galt dieses doch wohl immer nur von einzelnen Horden oder Stämmen, und dauerte auch nicht länger, als es Zeit und Umstände nothwendig machten. Bei solchen Fällen war insgemein Hessen, als die nächste Grenzproving, ihren Verwüstungen am meisten ausgesetzt. Chlotar hatte nicht sobald die Regierung Austrasiens an sich gerissen, als die Sachsen einen Versuch wagten, den verhassten vom König Theodorich aufgelegten Tribut von sich abzuschütteln, und sich zu dem Ende mit den Thüringern verbanden, die es noch immer nicht verschmerzen konnten, ihre eigne Selbstständigkeit verloren zu haben, und nur ein Anhang des Fränkischen Reichs geworden zu seyn. Ohne Zweifel sahen beide Völker ihre Verbindlichkeit gegen die Fränkische Monarchie für erloschen an, nachdem die Linie Königs Theodorichs, der sie zuerst in dieses Verhältnis gesetzt hatte, mit seinem Enkel Theodebald abgestorben war. Anfangs schlugen sie den Chlotar, der, von seinen Grosen gezwungen, wider Willen ein Treffen wagte, und zwangen ihn, Frieden zu bitten: aber im folgenden Jahr, wo sie von neuem bis in die Gegend von Köln streiften, ermannte sich der König wieder, überwand die Sachsen an der Weser, und nöthigte sie zu einem jährlichen Tribut von 500 Kühen, den ihnen erst König Dagobert I., für ihren Beistand gegen die Wenden, wieder erließ. Drauf wurden auch die Thüringer gezüchtigt, und ihr ganzes Land verwüstet. Demungeachtet vereinten sich beide Völker unter König Siegebert I. von neuem, und zogen noch eine Schaar von Dänen, und vermuthlich auch die Baiern, an sich. Siegebert demüthigte zuerst die Thüringer in dem heutigen Frankenland, das sie noch immer, wenigstens zum Theil, besetzt hielten ^{b)}, suchte darauf die Sachsen und Dänen auf ihrem

b) s. oben S. XVII. und unten S. XXIII.

verheerenden Streifzug durch Hessen auf, und schlug sie an der Wohra, einem kleinen Fluß in Oberhessen, der bei der Stadt Gemünden vorüber fließt, und bei der Stadt Kirchhain in die Ohm fällt. Was dem Schwerdt des Siegers noch entrann, ersof auf der Flucht in der Lahn. Man kann die nähere Umstände dieses Kriegs nicht angeben, weil man ihn nur aus einem Dichter kennt, noch dazu einem panegyrischen c). Indessen maßte sich doch König Siegebert um diese Zeit in eini-

gen

c) Venantius Fortunatus L. VII. carm. 7. sagt in einem Lobgedicht auf den Lupus, Herzog in Champagne, der in diesem Krieg einen Theil der Fränkischen Armee angeführt hatte:

Quae tibi sit virtus cum prosperitate superna
Saxonis et Dani gens cito victa probat.
Bordaa qua fluvius sinuoso gurgite currit,
Hic adversa acies te duce caesa ruit.
Dumidium vestris iussis tum paruit agmen:
Quam merito vincit, qui tua iussa facit!
Ferratae tunicae sudasti pondere victor,
Et sub purpurea nube coruscus eras.
Tamque diu pugnas acie fugiente secutus,
Langana dum vitreis terminus esset aquis.
Qui fugiebat iners amnis dedit ille sepulcrum:
Pro duce felici flumina bella gerunt.

Die Bordaa haben die meisten Geschichtsforscher sehr unrichtig in Friesland gesucht, ohne daran zu denken, wie schlecht sich die Lage der Langana dazu schickt, worunter doch offenbar die Logana oder Lahn zu verstehen ist. Auch Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 92. war Anfangs dieser Meinung, verbesserte sie aber l. c. p. 374, und nahm richtiger die Hessische Wohra dafür an, deren Anwohner auch in einer Päpstlichen Bulle an den heil. Bonifacius vom J. 739. Bortharii heißen. S. unten §. XXVIII. not. b). Dieser kleine Fluß in Oberhessen entspringt in dem Amt Haine, an der Waldeckischen Grenze, giebt der Stadt Gemünden an der Wohra ihren Zunamen, und vereinigt sich, nachdem er das ganze Amt Rauschenberg durchströmt, bei der Stadt Kirchhain mit der Ohm. s. Engelhard Kassel. Erdbesch. S. 457. Die Sachsen und Dänen stohren, nach

der Beschreibung des Dichters, nachdem sie an der Wohra geschlagen worden, nach dem heutigen Herzogthum Westphalen zu, und wollten bei dieser Gelegenheit über die ihnen im Wege liegende Lahn setzen. Mit dieser Begebenheit muß man eine andre Stelle eben dieses Dichters L. VI. aus einem Gedicht auf die Vermählung König Siegeberts mit der Brunhild verbinden, wo er von dem König Siegebert sagt:

Hic nomen avorum extendit
Bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa
fatetur,

Perficiens unum gemina de gente triumphum.

Das Volk an der Nabe, das hier als mit den Thüringern verbunden und zugleich besiegt angegeben wird, waren vermuthlich die Baiern, die bei dieser Gelegenheit zuerst unter das Fränkische Joch gekommen seyn mögen. S. Kremer Rhein. Franz. S. 247, wo aber diese Begebenheit am unrichtigen Ort angebracht wird. Es läßt sich aus diesem Gedicht zugleich die Zeit näher bestimmen, in welche jener Krieg gefallen; er muß noch vor dem J. 566. vorhergegangen seyn, als worin Siegebert die Brunhild geheurathet. — Der doppelte Anfall der Awaren auf Thüringen, deren einen König Siegebert tapfer abschlug, den zweiten aber (571.) nach einem verlorenen Treffen mit Geld abkaufen mußte, hat, soviel man weiß, mit jenem Aufstand der Sachsen und Thüringer keinen Zusammenhang, und nur auf Thüringen, nicht aber auf Hessen, Einfluß gehabt.

gen an das Fränkische Thüringen stoffenden Sächsischen Provinzen eine Eigenmacht an, die sich schwerlich aus der bloßen Zinsbarkeit derselben erklären läßt, sondern vorauszusetzen scheint, daß entweder er, oder sein Vater Chlotar, einen Theil des ehemals den Sachsen zugefallenen Nordthüringens völlig unterjocht habe. Es zog nemlich den Longobarden, als sie im J. 568. ihren Eroberungsplan auf Italien wagten, neben andern Völkern auch ein großer Haufen Sachsen mit Weib und Kindern zu, in der Absicht, ihr Schicksal mit ihnen zu theilen, und auch für sich Beute und neue Wohnungen zu suchen. König Siegbert führte in die verlassnen Provinzen eine beträchtliche Anzahl von Schwaben, und andern Teutschen Kolonisten, ein ^{d)}. Wie hätte er dieses, ohne ein näheres Recht dazu, thun können? wie würden es die mächtigen, auf ihre Grenzen so eifersüchtigen, Sachsen gelitten

d) Greg. Turon. L. IV. c. 43: Posthaec Saxones, qui cum Longobardis in Italiam venerant, iterum prorumpunt in Gallias &c. worauf l. c. L. V. c. 45. dieser Einfall, ihre Besiegung, und der ihnen erlaubte Durchzug nach Aufrastien näher beschrieben werden: Hi vero ad Sigibertum Regem transeuntes, in locum, unde prius egressi fuerant, stabiliti sunt. Noch weitere Nachricht von ihnen erteilt eben dieser Gregor. L. V. c. 15: Et quia tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est, Chlothacharius et Sigibertus *Suavos et alias gentes* in loco illo posuerunt; hi qui tempore Sigiberti regressi sunt, id est qui cum Alboino fuerant, contra hos consurgunt, volentes eos a regione illa extrudere ac delere. At illi obtulerunt eis tertiam partem terrae, dicentes: *Simul vivere sine collisione possumus &c.* Erant autem viginti sex millia Saxonum, ex quibus viginti millia ceciderunt: *Suavorum quoque sex millia quadringenti, et octoginta tantum prostrati sunt, andre lesen sex millia, ex quibus quadringenti et octoginta tantum prostrati sunt* (und so stark giebt auch Paullus Diaconus den Verlust an; aber Fredegarius Scholast. Histor. Epitom. ap. Bouquet T. I. p. 408. begünstigt die gemeine Lesart, die jene 6480 Mann bloß als die Anzahl der erschlagenen Schwaben angiebt, und die

Sache selbst spricht dafür, da es an sich nicht wahrscheinlich ist, daß eine Armee von 6000 Mann eine viermal stärkere, zumal von einem so tapfern Volk, angreifen, 20000 davon erlegen, und selbst nur einen Verlust von 480. leiden werde): reliqui vero victoriam obtinuerunt. Illi quoque, qui ex Saxonibus remanserant, detestati sunt, nullum se eorum barbaram, neque capillos incisurum, nisi prius de adversariis ulciscerentur. Quibus iterum decertantibus, in majore excidio corruerunt: et sic a bello cessatum est. Gregorius irrt sich, wenn er den Abzug jener Sachsen zu den Longobarden in die Zeiten König Chlotars I. und Siegeberts setzt; dann die Longobarden fielen erst im J. 568. in Italien ein, und Chlotar ist schon 561. gestorben. Es gehört also diese Begebenheit allein unter die Regierung K. Siegeberts. Paullus Diac. L. III. c. 5-7. erzehlt diese nemliche Begebenheit meist mit den Worten Gregors. — Es werden übrigens in diesen Stellen immer nur die Schwaben, als der stärkste Theil der Kolonisten, namentlich angeführt; es versteht sich aber von selbst, daß die Kolonisten von den *aliis gentibus*, weil sie völlig in gleichem Fall mit den Schwaben waren, an dem Krieg Theil nahmen.

gelitten haben? Der Distrikt, den die Schwaben besetzten, führte von der Zeit an den Namen des Schwabengaues, und begrif das heutige Fürstenthum Anhalt, und einige anliegende kleinere Distrikte e). Die neuen Einwohner blieben ihrem Ursprung so getreu, daß sie, nach dem Zeugnis Widekinds, eines Schriftstellers des zehnten Jahrhunderts, auch damals noch, mitten unter den Sachsen, nicht den Sächsischen, sondern ihren eignen hergebrachten Gesetzen und Rechten, folgten f). Aber wer waren die übrigen Kolonisten, die neben den Schwaben jene verlassne Wohnungen anbauten? Unmittelbar neben dem Schwabengau lag der Hessengau, ein ziemlich weitläufiger Länderstrich, der nach heutiger Geographie beinahe die ganze Grafschaft Mannsfeld, das Fürstenthum Querfurt, die Kursächsischen Ämter Lauchstädt, Merseburg, Weissenfels, Freyburg, Wendelstein, Sittichenbach und Sangerhausen, soweit sie auf der linken Seite der Saale und Unstrut liegen, und das Eisenachische Amt Altstädt, samt einigen angrenzenden geringern Distrikten umfaßte g). Ein kleiner Untergau desselben war das Friesenfeld, und dieser sowol, als der Hessengau, werden, wie ich unten weiter zeigen werde, schon in einer Urkunde K. Karls des Großen vom J. 780. als altherkömmliche Namen angeführt. Da nun ausserdem der gleichzeitige Bischof Gregorius von Tours, und die ihm nachgeschrieben, versichern, daß König Siegebert, neben den

den

e) S. die Beschreibung dieses Gaues in Prodr. Chron. Gottwic. T. II. p. 787, und noch vollständiger in J. H. Lucanus Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt St. I. S. 14.

f) Witichind. L. I. ap. Meibom. SS. T. I. p. 634.

g) Der Namen dieses Gaues wird in alten Urkunden und Schriftstellern auf mancherlei Art geschrieben: Hassoga, Hassigawi, Hassingow, Hassago, Hassigun, Hasgowe &c. und seine Bewohner nennt Witichind. Corbej. L. II. ap. Meibom SS. T. I. p. 643. Hassiganos. Viele zu diesem Gau gehörigen Orte führen Bessel Chron. Gottwic. l. c. p. 625. und Lucanus l. c. S. 15,

an. Aber ungleich vollständiger lernt man ihn aus Beil. XXV. S. 31. kennen, wo nicht nur die Grenzen genau beschrieben, sondern auch eine Menge dahin gehörige Orte angeführt werden. Verbindet man hiermit noch die Grenzbeschreibung der Halberstädtischen Diöces in Chron. Halberstadt ap. Leibnit. SS. T. II. p. 121, und eine Schenkungsurkunde K. Heinrichs IV. vom J. 1060, die noch viele andere darin gelegene Dörfer bekannt macht, in Herrn Justizrath Vercken's Cod. Diplom. Brandenb. T. VI. p. 396: so bekommen wir von diesem Gau einen genauern und richtigern Begriff, als bei den wenigsten andern Gauen möglich ist. — Von dem Friesenfeld s. not. k).

den Schwaben, noch Kolonisten von einigen andern Völkern in diese Gegend geführt, alle diese Gauen in einer Strecke fortlaufen, und sich auf keine andre Art die Entstehung eines Hessengaues mitten unter Sachsen erklären läßt: so bleibt in diesen Umständen wohl kein Zweifel übrig, daß es Hessen und Friesen waren, die neben den Schwaben eingezogen, und jenen Gauen ebensowol den Namen von sich gegeben, als die Schwaben dem ihrigen. Aber sie hatten um die neuen Wohnsitze noch einen schweren Kampf zu kämpfen. Die ausgewanderten Sachsen fanden ihre Rechnung nicht in Italien. Sie wollten dort nach ihren eignen Gesetzen leben, und die Longobarden wollten ihnen diese Eigenmacht nicht zugestehen. Vergeblich suchten sie darauf ihr Glück in Gallien, der Fränkische Patricius Mummolus schlug sie, und nöthigte sie zu dem Versprechen, wieder unter Fränkische Hoheit zurückzukehren, wozu er ihnen einen freien Durchzug nach Aufrastien erlaubte, um sich vom König Siegebert die Wiederherstellung in ihre alte Heimath zu erbitten. Siegebert vergönnte ihnen dieses, überließ ihnen aber, die Sache mit den neuen Kolonisten auszufechten. Sie kamen, nach so vielem in Italien und Gallien erlittenen Verlust, doch immer noch 26000 Mann stark an den Grenzen ihres ehemaligen Vaterlands an, woraus sich auf die Größe der ersten Auswanderung schließen läßt. Die neuen Kolonisten waren nun in einer mißlichen Lage. Sie hielten sich vermuthlich zum Widerstand zu schwach, wünschten also nichts lieber, als Frieden, und da sie ausserdem das Land geräumig genug sahen, um neben sich auch jene Ueberbleibsel der Sachsen zu fassen, so boten sie ihnen Anfangs die Hälfte, nachher zwei Drittheile desselben, und endlich auch das nöthige Vieh an: aber alles vergeblich. Die Sachsen beharrten auf ihrem Recht an die ganze Provinz, und wollten das Schwerdt entscheiden lassen. Diese Hartnäckigkeit kam sie theuer zu stehen. Sie verloren in dem ersten Treffen 20000 Mann, und da sich die übrigen dennoch verschwuren, Bart und Haare nicht eher zu scheeren, bevor sie die Schande gerächt, so wurden sie von neuem geschlagen, und der kleine Ueberrest mußte vermuthlich mit den Wohnungen zufrieden seyn, die ihnen der Sieger anwies ^{b)}. Die Geschichtschreiber, die diese Begebenheit erzählen, reden nur von den Schwaben; es versteht sich aber von selbst, daß auch die Kolonisten von den übrigen Völkern, weil sie völlig in dem nemlichen

Fall

^{b)} S. von dem allen die not. ^{d)} angeführten Stellen.

Fall waren, an dem Kriege Theil nahmen. Die Schwaben machten den größten Haufen unter den Kolonisten aus, und deswegen werden sie auch allein genannt: ausserdem richteten sich die neuen Anpflanzer bei ihren Niederlassungen wohl gewis nicht so genau nach der geographischen Abtheilung der Gauen, daß nicht auch die Schwaben an der Bevölkerung des Hessengaues sollten Theil genommen haben, ob dieser gleich von den Hessen allein den Namen erhielt, weil sie hier der Anzahl nach die stärksten waren. Indessen rissen sich diese Gegenden unter den folgenden schwachen Königen aus dem bisherigen Verhältnis gegen die Fränkische Monarchie wieder heraus, und hiengen sich, als die Bewohner einer ursprünglich Sächsischen Provinz, wieder allein an die Sachsen, bis sie endlich der Fränkische Major Domus und nachmalige König Pipin im J. 748, bei Gelegenheit des Beistandes, den die Sachsen seinem aufrührischen Bruder Gripho leisteten, von neuem überwältigte, und durch einige Priester zum Christlichen Glauben befehren ließ ⁱ). Auch hier werden nur die Schwaben genannt, oder, wie sie der Geschichtschreiber, zum Unterschied von dem Hauptvolk dieses Namens, heißt, die NordSchwaben: es ist aber eben so gewis, daß auch hier die mehrerwähnten Hessen, oder, wenn ich sie nach dem Beispiel der Schwaben so nennen darf, die NordHessen, mitverstanden werden. Die folgende Geschichte macht dieses unwidersprechlich. Kaiser Karl der Grosse schenkte im J. 780. der Abtei Hersfeld den Zehenden in diesem Hessengau, und dem damit verbundenen Friesenfeld, und um eben diese Zeit, oder noch vorher, auch die Kirchen in Altstädt, Osterhausen und Niesstett, die gleichfalls in den Nordthüringischen Hessengau gehörten ^k). Damals hatte Karl der Grosse mit
seiner

ⁱ) Annales Metens. ad an. 748: plurimi juvenes ex nobili genere Francorum, inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes, Griponem subsecuti sunt. Pippinus vero, adunato exercitu, per Turingiam in Saxoniam veniens, fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant, cum valida manu intravit. Ibiq; duces gentis asperae Sclavorum in occursum ejus venerunt, unanimiter auxilium illi contra Saxones ferre parati, pugnatores quasi centum millia. Saxones vero, qui Nordosquavi vocantur, sub suam ditionem

subactos contritosque subegit; ex quibus plurimi per manus Sacerdotum baptizati, ad fidem Christianam conversi sunt. In eodem vero itinere cepit Castrum quod vocatur Hoefeburg - - - Inde proficiscens pervenit ad fluvium quod dicitur Obacra &c. Vergl. §. XXIX. not. e).

^k) Beil. I. not. 2, wo der an Hersfeld geschenkte Zehenden Frisoneveldae et Hassegae, und der gedachten drei Kirchen unterm J. 772. zum erstenmal gedacht wird; Beil. VI, wo der Gau Hassaga unterm J. 780, als in zwei Comitias

seiner projektierten Bekehrung der Sachsen noch nichts ausgerichtet, es war noch lange vor der Zeit, da er Fränkische Kolonien unter die Sachsen führte, und gleichwol sind unter den Nordhessen schon Kirchen erbaut, und mit hinreichenden Einkünften versehen, es ist die Abgabe des Zehenden an die Geistlichen schon im Gange, der sich die übrigen Sachsen noch so lange widersezten, ja es gehörte dieser Hessengau unter den Kirchsprengel des damaligen Erzbischofs Lullus von Mainz, unter den Kirchsprengel eines Fränkischen Bischofs, der sonst mit Sachsen nichts zu thun hatte ¹⁾. Aus allen diesen Umständen folgt unwidersprechlich, daß die Nordhessen lange vor den übrigen Sachsen, und schon zu des Bonifacius Zeiten, zum Christenthum übergegangen waren, und da wir einmal wissen, daß die Nord-Schwaben im J. 748. von König Pipin zugleich unterjocht und bekehrt worden, so dürfen wir nun nicht zweifeln, daß damals auch die mit jenen unmittelbar verbundenen Nordhessen das nemliche Schicksal getroffen, und bei dieser Gelegenheit beide unter die Mainzische Diöces gekommen. Als nachher (814.) Kaiser Ludwig der Fromme dem Bischof von Halberstadt seine Diöces anwies, so schlug er unter andern auch jenen Schwabengau und Hessengau dazu, und der Erzbischof von Mainz konnte dieses so viel eher geschehen lassen, weil der neue Bischof sein Suf-fragan wurde: aber der Abtei Hersfeld entstunden daraus wichtige Streitigkeiten über ihr Zehendreht im Hessengau, die ich unten weiter erzehlen werde.

Es bleibt mir zu dem bisherigen nur noch eine Bemerkung übrig. Man könnte vielleicht daraus, daß sich eine Kolonie von Hessen nach Sachsen zog, auf ein damaliges Uebermaas von Bevölkerung in ihrem ursprünglichen Vaterland schliessen

getheilt erscheint; Beil. XVI XXV, an welchen letztern Orte die Grenzen des zehendbaren Friesenfelds und Hassengau ausführlich beschrieben werden, und Beil. LV. heist es von den 3 Kirchen und dem Zehenden im Friesenfeld und Hessengau, daß sie K. Karl primo tradidit, secundo confirmavit triginta et eo amplius annis ante Episcopatum per Saxoniam distributionem et Halberstadensis Ecclesiae constructionem. Der Fundationsbrief des Halberstädtrischen Bisthums ist vom J. 814. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. III.

¹⁾ Beil. XVI. wird in einer der Abtei Hersfeld erteilten Päbstl. Privilegienbestätigung vom J. 829. von K. Karls Zehendschenkung im Hessengau gesagt, daß sie rogatu et consensu des Mainzischen Erzbischofs Lullus geschehen; es wäre aber kein consensus dieses Erzbischofs erforderlich gewesen, wenn nicht der Hessengau zu seiner Diöces gehört hätte, und dieses wird auch Beil. LVI. S. 83. ausdrücklich behauptet: rogatu et consensu beatissimi Lulli — ad cuius Dioecesis eadem Ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant,

schließen wollen. Aber erstlich war, wie aus den Umständen erhellt, die Kolonie an sich nicht sehr beträchtlich, und dann konnte sie auch durch einheimische Verwüstungen, dergleichen sie von den Sachsen so oft erfuhren, dazu angetrieben worden seyn. Ohnehin raisonnirt der Wanderungsgeist nicht so genau, er findet überall alles besser, als im Vaterland, und läßt sich, wie die obigen Sachsen, nicht eher als durch den Ausgang eines bessern belehren. Daß eine Uebersiedelung damals in Hessen gewis der Fall nicht war, wird die Folge lehren. Eine andre Bemerkung über den Namen von Hessen, dessen Alter sich aus dem bisher gesagten nicht wenig erläutert, habe ich schon oben (S. 25.) gemacht.

§. XXIII.

Schicksale der Fränkischen Monarchie, so weit sie mit Hessen in Verbindung stehn, bis um die Mitte des siebenten Jahrhunderts. In Thüringen entsteht ein Herzogthum, das aber Hessen nichts angeht.

Brunehild erlebte den Untergang ihres ganzes Geschlechts, und er war grossen Theils ihr eignes Werk. Ihre Herrschsucht hatte keine Grenzen, die Mittel dazu waren ihr gleichgültig, es mochten nun Freunde, oder ihre Kinder, das Opfer werden, und sie besaß dabei die Kunst der Fredegund nicht, die Grossen in ihr Interesse zu ziehen. Ihr Sohn Childebert starb frühzeitig (596.): seine Prinzen Theodebert und Theodorich theilten also sein hinterlassnes Reich; dem ersten fiel Austrasien beinah ganz zu, und dem andern, neben dem Elsaß das Königreich Burgund. Daß Brüder unter den Merovingischen Königen lange einig bleiben sollten, war an sich schon wider die Regel: aber die gegenwärtigen hatten noch dazu die Brunehild zur Grossmutter. An dem Hof ihres ältern Enkels beleidigt, floh sie zum jüngern, und ruhte aus Rachsucht nicht eher, als bis sie die beiden Brüder zu einem schrecklichen Bürgerkrieg aufgereizt hatte. Theodebert, an Ländern mächtiger, aber schwächer an Geist, kam überall zu kurz. Zuletzt sammelte er noch ein mächtiges Heer von Thüringern und den übrigen diesseits des Rheins wohnenden Fränkischen Völkern, und wagte bei Zülpich ein Treffen (612.), eines der schrecklichsten, das die Geschichte kennt. Der Erschlagenen waren so viele, daß es ihnen zuletzt an Raum zum Niederfallen gebrach,

und jeder, von Leichen umschlossen, auch todt die vorige Stellung behielt ^a). Theodebert wurde besiegt, bald darauf auch gefangen, und nebst seinem Sohne hingerichtet. Aber auch Theodorich überlebte seinen Triumph nicht lange (613.) Der Haß der Grosen gegen die Brunehild war so ausschweifend, daß sie, um nur ihrer vormundschaftlichen Regierung nicht von neuem ausgesetzt zu seyn, lieber ihre unmündigen Urenkel vom Thron verdrängen, und den Neustrischen König Chlotar II., den Sohn der Fredegund, zum König haben wollten. Vergeblich setzte die Brunehild noch ihr ganzes Vertrauen auf die Aufrastier diesseits des Rheins, und besonders auf die Thüringer, aus denen sie ein Heer werben ließ: der Major Warnacharius oder Werner, der es sammelte, war entweder aus eigner Wahl, oder weil ihn Brunehild durch falschen Verdacht dazu nöthigte, ein Verräther, und stimmte diese Völker vielmehr für den Chlotar ^b). Dadurch kam Brunehild mit ihren Urenkeln in die Gefangenschaft, und büßte ihre, von ihren Feinden vielleicht vergrößerte, Schandthaten mit einem grausamen Tod. Daß an diesen Bürgerkriegen auch die Hessen Theil nahmen, versteht sich aus den erzählten Umständen von selbst. Ueberhaupt trauten die Aufrastischen Könige in ihren Kriegen mit den Neustriern den diesseitigen oder eigentlich Teutschen Provinzen noch immer am meisten, weil ihre Grosen mit denen in Neustrien wenig Zusammenhang hatten: aber eben dieses Vertrauen war eine Hauptursache, warum die Fränkischen Länder in Teutschland immer mehr entvölkert wurden.

Chlotar II. vereinigte nun die ganze Fränkische Monarchie unter seinem Scepter. Unter den Grosen, denen er dieses Glück zu danken hatte, ist niemand merkwürdiger als Arnulph, der Bischof zu Metz, und endlich gar ein Heiliger, und der Major Domus Pipin von Landen. Diese beide rechtschafne Männer, die schon durch ihre Denkungsart verbunden waren, verbanden sich nachher noch näher durch

^a) Fredegar. Chron. c. 38, wo der ganze Krieg umständlich erzählt wird, sagt von diesem Treffen bei Tolbiacum oder Zülpich: Ibi tanta strages ab utroque exercitu facta est, ut phalanges in ingressu certaminis contra se proeliantes, cadavera vi orum occisorum non haberent, ubi inclinata jacerent, sed stabant mortui inter ceterorum cadavera stricti quasi viventes.

^b) Fredegar. Chron. c. 40. Brunehildis Sigibertum, seniore filium Theoderici, in Thuringiam direxit, cum quo Warnacharium Majorem domus et Alboenum cum ceteris proceribus destinavit, ut gentes, quae ultra Rhenum sunt, adtraherent, qualiter Chlotario potuissent resistere &c.

durch ihre Familie: Arnulphs Sohn Ansegisus heirathete Pippins Tochter Begga, und aus dieser Ehe wurde der berühmte Pipin von Herstatt geboren. König Chlotar, dessen friedliebende Regierung dem Fränkischen Staat wieder einige Erholung gewährte, gab sie seinem ältern Sohn Dagobert zu Ministern, als er ihm 622. das Königreich Aufrasien abtrat; sie erhielten sich auch nachher in diesem Ansehn, als Dagobert, nach seines Vaters Tod (628.) von neuem Alleinherrscher der Fränkischen Monarchie wurde, und Ruhm und Ehre begleiteten seine Regierung, so lange er ihren Rathschlägen folgte. Aber Schmeichler, Pfaffen und Maitressen verderbten endlich das Herz dieses Königs. Von seinen Kriegen kann ich hier nur der mit den Slaven intressiren. Ein Theil dieses mächtigen Völkers, der am wahrscheinlichsten in Böhmen und Mähren wohnte, hatte um J. 623. das Joch der Awaren von sich abgeschüttelt, und dankte dieses Glück hauptsächlich der Tapferkeit eines Fränkischen Kaufmanns Samo, der sich an ihre Spitze stellte. Aus Dankbarkeit wählten sie ihn zu ihrem König, und er zeigte sich in seiner fünf und dreißigjährigen Regierung dieser Ehre würdig. Ein Zufall verwickelte den Dagobert wider seinen Willen in Krieg mit ihm. Die Longobarden, die dem König zu Hülfe eilten, und die Alemannen, kamen noch glücklich genug davon: aber Dagobert selbst wurde schimpflicher Weise zurückgeschlagen, wie Fredegarius sagt, nicht sowol durch Tapferkeit der Slaven, als weil die Aufrasier, aus Haß gegen den Dagobert, ihre Schuldigkeit nicht thaten. Nun wurde Samo noch mächtiger, es unterwarf sich ihm auch ein andrer Slavenstamm, die Sorben, in der heutigen Marggrafschaft Meissen, die bisher noch die Fränkische Hoheit erkannt hatten, und mit der Macht wuchs auch sein Muth. Die Slaven durchplünderten nun einmal übers andre ganz Thüringen, und die benachbarten Fränkischen Gauen, worunter, der Lage nach, nothwendig auch Hessen begriffen gewesen seyn muß. Dagobert sammelte eben zu Mainz ein Heer zu einem neuen Feldzug, als sich die Sachsen erboten, die Fränkischen Grenzen gegen die Slaven zu sichern, im Fall ihnen Dagobert den verhassten jährlichen Tribut von 500 Kühen erliesse. Die Bedingung wurde angenommen, aber die Sachsen erfüllten ihr Wort nicht, oder vielmehr, man hätte diese Erfüllung nicht von ihnen erwarten sollen, da es ihrem

c) Fredegar. l. c. c. 68. erzehlt diesen Krieg *Thoringiam et reliquos vastando pagos in Francorum*
umständlich: *Multis post haec vicibus Winidi in regnum inruunt &c.*

ihrem eignen Interesse zuwider lief, den Franken einen unruhigen Nachbar zu nehmen. Bei diesen Umständen suchte Dagobert den Muth der Aufraster, die sich ungern mit der ganzen Monarchie vereinigt sahen, dadurch wieder zu beleben, daß er ihnen in seinem Sohn Siegebert III. wieder einen besondern König gab (623.), und es that seine Wirkung: sie vertheidigten von der Zeit an ihre Grenzen gegen die Slaven aufs tapferste ^d). In eben der Absicht hatte er den Radulf oder Rudolph, den Sohn eines gewissen Chamarus, zum Herzog in Thüringen ernannt. Ob er der erste in seiner Art war, ist ungewis; man kennt wenigstens keinen frühern. Radulf war glücklich, und schlug die Slaven mehrmals: aber eben dieses Glück empörte ihn zu dem stolzen Gedanken, sich von der Fränkischen Monarchie unabhängig zu machen, und er brach schon bei Dagoberts Leben verschiedlich in Feindseligkeiten gegen den Herzog Adalgisil aus, der, während der Zeit, als sich der Major Domus Pipin an dem Hofe König Dagoberts in Neustrien aufhielt, seine Stelle in Aufrastien vertrat ^e). Nach Dagoberts Tod (638.) gieng er weiter.

Neuere Geographen und Geschichtschreiber haben diesen König Dagobert noch für Hessen insbesondre intressant machen, und seiner Regierung einige Denkmäler darin anweisen wollen. Er soll in seinem Kriege mit den Sachsen das Schloß Frankenberg entweder erbaut, oder doch mehr befestigt, und dem Sachsenberg, auf der heutigen Waldeckischen Grenze, entgegengesetzt haben ^f). Einen Beweis weiß keiner anzuführen, die ganze Vermuthung beruht allein auf der von dem Namen hergenommenen Wahrscheinlichkeit, daß beide Schloßer einander entgegen

^d) Fredegar. l. c. c. 75: Deinceps Aufrastii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Winidos utiliter defensasse noscuntur.

^e) Fredegar. Chron. c. LXXVII: Radulfus Dux, filius Chamari, quem Dagobertus Thoringiae Ducem instituit, pluribus vicibus cum exercitu Winidorum dimicans, eosque victos vertit in fugam. Hujus victoriae superbia elatus, et contra Adalgiselum ducem diversis occasionibus inimicitias tendens, paullatim contra Sigibertum jam tum coepit rebellare. Sed, ut dictum est, sic agebat. Qui diligit rixas, meditatur discordiam,

^f) Gerstenbergers Frankenberg. Chron. in Analect. Hass. Coll. V. p. 147. Schreibt den Ursprung dieser Stadt dem König Theodorich, dem Sohne Chlodwigs des Großen, zu. Winfelmann Hess. Chron. Th. II. S. 233. Mallet Hist. de Hess. T. I. p. 52. Teuthorn Hessische Gesch. Th. II. S. 40, und andre, folgen ihm hierin, und letzterer nimmt l. c. p. 151. noch weiter mit Hartmann Hist. Hass. I. p. 32. an, daß König Dagobert den Frankenberg mit neuen Festungswerken vermehrt habe.

gegen stehende Grenzfestungen gewesen seyn möchten. Nach diesem Grund ließe sich freilich der Ursprung derselben ebensowol in jeden andern Zeitpunkt der Kriege zwischen den Franken und Sachsen verschieben, und, was noch schlimmer ist, der Sachsenberg lag nicht einmal auf altem Sächsischen Grund und Boden, sondern vielmehr auf Fränkischem, gehörte zu der Hessischen Provinz, und in die geistliche Gerichtsbarkeit des Archidiaconats von St. Stephan zu Mainz ^g). Ich werde eben daher sowol diesem, als andern von den Sachsen hergenommenen Ortsnamen in diesen Gegenden, unten einen weit schicklicheren Ursprung anzurufen suchen (§. XXXI.). Für den Frankenberg läßt sich aus seinem Namen nichts anders mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, als daß er ein altes Schloß war, und schon zu der Zeit, da der Namen der Franken auch noch von den Einwohnern Hessens üblich war, das heißt, noch vor dem Ablauf des eilften Jahrhunderts, erbaut worden. Aber noch mehr! König Dagobert soll sogar auch zweien Niederhessischen Dörfern, dem Dagobertshausen in dem Amt Nelsungen, und einem andern im Gericht Kalbern, den Namen gegeben haben ^h). Es war freilich in dem alten Teutschland nichts gewöhnlicher, als daß der Erbauer irgend eines Hofes oder Dorfs ihm seinen Namen gab, und so sind wohl ohne Zweifel auch jene Dörfer nach einem Dagobert benannt worden: aber konnte dann in der ganzen Fränkischen Monarchie niemand Dagobert heißen, als allein der König? Bloße Etymologien sind überhaupt nicht der beste Weg, die Geschichte zu bereichern.

König Dagobert hatte zwei minderjährige Prinzen hinterlassen, Siegebart III. und Chlodwig II. Dieser erhielt Neustrien und Burgund zu seinem Antheil, jener hingegen setzte seine Regierung in Austrasien fort, und hatte in dem ersten Jahr noch den redlichen Pipin von Landen zum Groshofmeister. Nach des-

sen

^g) Sachsenberg gehörte zu dem Archipresbyteriat von Geismar, also unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Probstes zu St. Stephan, die sich über den größten Theil des Oberlohngraus erstreckte. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 326. Ich werde im vierten Abschnitt weiter davon reden.

^h) s. Engelhard Kassel. Erdbeschr. S. 197 und 497, und die daselbst angeführte Schriftsteller. Leuthorn Hess. Gesch. Th. II. S. 151. will gar auch Dabringen in diese Klasse setzen, das seinen Namen gleichfalls von K. Dagobert haben soll.

sen Tod suchte sich sein Sohn Grimoald bei der väterlichen Würde, wie bei einem Erbguth, zu behaupten, und erreichte auch seine Absicht, mußte aber doch drei Jahre lang mit einem gewissen Otto darum kämpfen. Die dadurch unter den Großen entstandnen Spaltungen, und alle die Uebel, die von der Regierung eines zehnjährigen Königs unzertrennlich sind, mußten den Herzog Radulf von Thüringen von selbst darauf führen, seinen so lange vorbereiteten Plan zur Unabhängigkeit, den er bei Dagoberts Leben noch mit Mühe unterdrückt hatte, in Ausübung zu bringen. Er scheint nichts geringers im Sinn gehabt zu haben, als das alte Thüringische Königreich wenigstens wieder zum Theil herzustellen. Mit ihm verband sich Farus, ein Baierscher Prinz aus dem Agilolfingischen Geschlecht, dessen Vater Chrodoald der König Dagobert hatte umbringen lassen, und der vermuthlich diesen Mord noch an dem Sohn zu rächen dachte. Siegbert gieng, um diesen Aufruhr in der Geburt zu ersticken, mit einer großen Armee über den Rhein, bot dazu noch alle diesseits des Flusses gelegne Fränkische Gauen, also auch Hessen, auf, schlug und tödtete den Farus, dem vermuthlich Radulf die Anführung seines Heers vertraut hatte, und brach darauf durch den großen Buchwald in Thüringen selbst ein ⁱ⁾. Hier versammelte Radulf seine ganze Macht zu einem Bergschloß an der Unstrut, das aber doch nur hölzerne Schutzwehren hatte, und schloß sich daselbst mit Weib und Kindern ein. Siegbert belagerte ihn darin, und Radulf schien unwiederbringlich verloren, zumal da sich die Fränkischen Großen gleich Anfangs unter einander verpflichtet hatten, ihn nicht mit dem Leben durchkommen zu lassen. Demungeachtet wußte sich Radulf einen Anhang unter ihnen zu machen, und dieses war wohl die Hauptursache, warum er die Franken bei einem übereilten Angriff mit großem Verlust zurückschlagen konnte. Nun mußte Siegbert froh seyn, nur einen freien Rückzug von dem Radulf zu erhalten, dessen Stolz von der Zeit an unbegrenzt war. Er betrug sich in Thüringen nicht anders wie ein König, ob er gleich zum Schein noch äußerlich die Fränkische Hoheit

ⁱ⁾ *Fredegar. Chron. c. LXXVII. Sigibertus Rhenum cum exercitu transiens, gentes undique de universis regni sui pagis ultra Rhenum cum ipso adunatae sunt. Primo in loco filium Chrodoaldi nomine Farum, qui cum Radulfo unitum habebat consilium, exercitus Sigiberti*

trucidans rupit, ipsumque interfecit — — Sigibertus deinde Buchoniam cum exercitu transiens, Thoringiam properans. Radulfus haec cernens castrum lignis munitum in quodam monte super Unestrude fluvio in Thoringia construens &c.

Hoheit erkannte ^k). Ich habe diesen Krieg, theils wegen seinem Zusammenhang mit der folgenden Befehungsgeschichte des Bonifacius, theils auch um deswegen nicht mit Stillschweigen übergehn können, weil er zum voraus beweist, was ich unten weiter ausführen werde, daß Hessen in diesem Zeitraum nie ein Theil von Thüringen war. König Siegebert mußte, wie Fredegarius ausdrücklich sagt, erst den Buchwald durchziehn, ehe er an die Grenzen von Thüringen kam ^l): es begrif aber dieser weitläufige Wald, ausser dem Fuldischen, noch einen großen Theil von Ober- und Niederhessen, worin er auf der einen Seite bis nach Marburg, und auf der andern über Hersfeld hinaus lief ^m). Thüringen erstreckte sich also damals nicht über diesen Wald, und kein Geschichtschreiber weiß von neuen Eroberungen, die Radulf etwa erst nachher gegen die Franken gemacht hätte. Er suchte, wie gesagt, vielmehr den äussern Schein von Unterwürfigkeit gegen die Franken anzunehmen, und seine Politik war, um diesen keine Blöße zu geben, lieber mit den Slaven, und allen seinen übrigen Nachbarn, in guter Freundschaft zu leben ⁿ). Unter diesen Nachbarn werden wohl vorzüglich die Sachsen, und vermuthlich auch die Großen in Hessen, verstanden. Man hört nachher nichts mehr von ihm. Auch von seinen Nachkommen weiß die Geschichte nur wenig. Sein Sohn Hetan der ältere soll ihm in der Regierung gefolgt, und in einem auf Königlichen Befehl unter-

^k) In crastinum videntes (Franci), quod Radulfo nihil praevaluissent, missis discurrentibus, ut Rhenum pacifice iterum transmearent, cum Radulfi convenientia Sigibertus et ejusdem exercitus ad proprias sedes remeant. Radulfus superbia elatus ad modum regis in Thoringia se esse censebat, amicitias cum Winidis firmans, ceterasque gentes, quas vicinas habebat, cultu amicitiae obligabat. In verbis tamen Sigiberto regimen non denegabat; sed in factis fortiter ejusdem resistebat dominationi. — Sigibert. Gemblac. in vita S. Sigiberti Regis ap Bouquet T. II. p. 601. stellt die Sache so vor, als habe König Siegebert in seinen ältern Jahren die in seiner Jugend von Radulf erlittne schimpfliche Niederlage wieder gerächt: Sed quia cum aetate

ei robur ac industria accrevit, non antea ab inimicorum infecutione destitit, quam superbiam eorum domuit, et Thuringos, qui instinctu Radulphi rebelles erant, sub jugo domini sui victos et confusos reflexit. Aber der weit ältere Fredegarius weiß nichts davon, und es ist ihm hierin ohne Zweifel weit mehr zu trauen, als dem Siegebert von Gemblours, der auf seinem Heiligen nicht gerne einen Flecken sitzen lassen will.

l) s. die nächstvorhergehende Anm.

m) s. oben S. 28. not. d).

n) s. vorher not. k).

unternommenen Feldzug ums J. 651. umgekommen seyn ^o). Ist dieses richtig, so ist es zugleich ein Beweis, daß auch er, den Grundsätzen seines Vaters getreu, noch immer den äussern Schein von Unterwürfigkeit gegen die Fränkischen Könige beibehalten. Von seinen beiden Söhnen, die nach einander regierten, kennt man den ältern nicht einmal dem Namen nach, der jüngere aber, Gozbert, ist soviel merkwürdiger. Er und sein Sohn, Hetan der jüngere, hatten ihre Residenz nicht mehr in dem eigentlichen Thüringen, sondern zu Würzburg, vermuthlich um hier von den vielfachen Einfällen der benachbarten Sachsen und Slaven weniger behelligt zu seyn. Der letztere schenkte auch (716.) das Schloß Hamelburg in Franken an das Bisthum Utrecht. Dadurch erhält dasjenige, was ich oben (§. XVII.) mit andern angenommen, daß Thüringen nach der Mitte des fünften Jahrhunderts auch das heutige Frankenland, oder wenigstens einen großen Theil desselben, unter seinem Namen und Herrschaft begriffen, keine geringe Bestätigung. In diesem Lande streute der heil. Kilian, ein Irrländer, den ersten Saamen des Christenthums aus. Herzog Gozbert selbst bekannte sich ums J. 687. dazu, und empfing wahrscheinlich in der Taufe den Namen Theobald. Der neue Apostel traute ihm bald so viel Stärke darin zu, daß er es wagte, ihm über die Ehe mit seines Bruders Wittwe, Geilana, Vorwürfe zu machen, die den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechen sollte. Gozbert schien nicht ungeneigt, ihr dieses Opfer zu bringen, aber Geilana war nicht so gleichgültig dabei, sondern bereitete in Abwesenheit ihres Gemahls dem Kilian und seinen Gefellen den Märtyrertod. Demungeachtet behielt sie der Herzog auch nach dieser That noch bei. Ein noch schlechterer Beweis von dem thätigen Einfluß der neuen Religion auf den Herzog sowol, als seinen Sohn Hetan, ist der Vorwurf einer tyrannischen Regierung. Die Franken hatten, nach Zerstörung des Thüringischen Königreichs,

dem

^o) Man weiß dieses nur durch den Verf. der *Vitae S. Bilehildis*, dessen Ansehn aber, in einer von seiner Zeit so weit entfernten Sache, dem Hrn. von Eckhard *Comment. de Rebus Fran. T. I. p. 250.* wohl mit Recht nicht sehr wichtig scheint. Es würde übrigens überflüssig seyn, zu dem, was ich hier, des Zusammenhangs mit der Hessischen Geschichte wegen, von den Thüringischen Herzogen in der Kürze weiter erzehle, alle Be- weise beizusetzen. Sie sind ohnehin bekannt, und man kann sie allensfalls sowol l. c. als beim *Sagittar Antiquit. Ducat. Thuring. C. XII. XVII.*, und andern neuern Thüringischen Geschichtschreibern, nachsehn, oder, zur Uebersicht des Ganzen, *Heinrichs Sächsische Geschichte Th. I. S. 37* u. nachlesen.

dem ihnen zugefallenen Antheil einerlei politische Verfassung mit den übrigen Fränkischen Provinzen gegeben, und die Regierung der Grafen über die einzelnen Gauen eingeführt; nach dem Aufkommen der Thüringischen Herzoge sollten diese, der Absicht der Könige nach, die allgemeine Aufsicht über die Gauen, und im Krieg das Oberkommando führen: aber so wie sich Herzog Radulf und seine Nachfolger der Oberherrschaft der Fränkischen Könige zu entziehen, und eigenmächtig zu regieren suchten, so konnte ihnen auch natürlicherweise nichts mehr zuwider seyn, als die Grafen, die ihr Privatinteresse an die Könige band, weil sie den Herzogen in eben dem Verhältnis unterwürfiger wurden, worin das Ansehen der Könige abnahm. Die Herzoge Gozbert und Hetan richteten daher die Grafen entweder mit Gewalt zu Grund, oder brachten sie auf Feldzügen in die Gefangenschaft der Feinde, und das übrige Volk, dadurch mutlos, und seiner Häupter beraubt, soll sich lieber der Oberherrschaft der Sachsen unterworfen haben, deren Einfällen sie vermuthlich nicht länger zu widerstehn getrauten. Willibald, der Lebensbeschreiber des heil. Bonifacius, und ein Schüler des heil. Lullus, dem wir diese Nachrichten verdanken, mag in der Hauptsache Recht haben: aber die angebliche Unterwerfung der Thüringer unter die Sachsen betraf ohne Zweifel nur die zunächst an die Sachsen grenzenden Gegenden, und dauerte auch überhaupt nicht länger, oder nicht einmal so lang, als die Regierung der Herzoge; dann Bonifacius predigte in dem heutigen Thüringen das Evangelium ohne obrigkeitlichen Widerstand, und vielmehr mit Begünstigung der Großen, welches er unter der Herrschaft der Sachsen, als der abgesagtesten Feinde des Christenthums, gewis nicht gekonnt hätte; ein anderer, beinah gleichzeitiger Legendenschreiber redet auch von den Sachsen nicht als Beherrschern, sondern als Feinden der damaligen Thüringer, und der letzte Herzog, der vorgedachte Hetan der jüngere, schenkt im J. 704. dem Bisthum Utrecht einige in Thüringen, namentlich um Arnstadt, gelegne Güther. Wie hätte er dieses gekonnt, wenn damals Thüringen unter den Sachsen gestanden hätte?)?

Den

p) Willibald, von dem ich §. XXV. not.
*) nähere Nachricht gebe, sagt, bei Gelegenheit der zweiten Predigt des Bonifacius in Thüringen (im J. 724.), c. VIII. von den Thüringern: *Facessente suorum Regum dominio magna quidem*

eorum Comitum multitudo sub Theobaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici Ducatus, et infestum vastationis potius, quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte, vel hostili liqui-

Den andern vorerwähnten Schenkungsbrief des Herzogs über Hamelburg unterschrieb namentlich auch seine Gemahlin Theodrada, und sein Sohn Thuringus. Ob er und dieser sein Sohn, wie einige Nachrichten wollen, von ihren eignen Unterthanen verjagt worden, oder vielmehr auf einem Feldzug umgekommen, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden. Genug das herzogliche Regiment in Thüringen hörte noch vor dem J. 719. auf, wo Bonifacius sein Apostelamt in Thüringen begann: wenigstens zeigt sich, weder in seiner Bekehrungsgeschichte, noch auch sonst, die geringste weitere Spur davon. Thüringen trat nun, unter dem mächtigen Schutz Karl Martells, wieder in das alte Verhältnis einer den Franken unmittelbar unterworfenen Provinz zurück, und wurde von neuem den Grafen untergeben. Die bisherige Obermacht der Herzoge war ohnehin bloß Usurpation, und von den Fränkischen Königen nie anerkannt worden. Das nemliche gilt von dem heutigen Frankenland. Das alte Andenken, daß diese Provinz ein ursprüngliches Stammland der Franken war, konnte seit zweihundert Jahren, da es die Thüringer an sich gerissen, noch nicht erloschen seyn. Was ist also natürlicher, als daß diese Provinz, die sich, wie leicht zu denken, lieber nach dem herrschenden, als nach einem andern selbst unterwürfigen Volk benannte, nach dem Abgang ihrer bisherigen Herrn ihr voriges Nationalverhältnis erneuerte, und, zum Unterschied von den übrigen Fränkischen Provinzen in Deutschland, allmählig den Namen Frankoniens oder Neufrankens erhielt ^{q)}? Diejenigen, die den Ursprung dieses Namens erst aus spätern Be-

dem educatione captivata est, in tantumque diversis constricta malis, ut caetera quae manebat residua populi turba, Saxonum se subjecerat principatu. Quo cessante religiosorum Ducum Dominio, cessavit etiam in eis Christianitatis et religionis intentio, et falsi seducentes populum introducti sunt fratres. Die gegentheilige Stelle Ludgers s. S. XXVI. not. p). Die im Text erwähnte Schenkung an das Kloster Utrecht enthält eine von Würzburg datirte Urkunde Herzog Hetans, in Martene et Durand Coll. Amplif. T. I. p. 13. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 311. und der Thüringischen Gesch. aus Saggittars Handschr. S. 51.

^{q)} Dieser Theil der Thüringischen und Frankonischen Geschichte wird indessen noch immer seine eigne Dunkelheit behalten, und, nach den jezigen Geschichtsquellen, wohl nie völlig ins Licht kommen. Man würde aus dem vorgedachten Anßiz der Thüringischen Herzoge in und um Würzburg und Hamelburg noch nicht schließen können, daß sie das heutige Frankenland, oder auch nur den größten Theil desselben, eingehabt, man würde sie vielmehr für einzelne Besitzungen halten können, die sich diese Herzoge vielleicht durch Heurath, Königliche Schenkung, oder sonst ein Mittel erworben, wenn nicht die oben S. XVII. not. i. k)

Begebenheiten unter Kaiser Karl dem Großen herleiten wollen, verwickeln sich ohne Noth in Schwierigkeiten 1).

§. XXIV.

Ansehn der Major Domus. Allgemeine Bemerkungen über den damaligen Zustand der Religion, und ihrer Ausbreitung in Deutschland.

Das Ansehn der obersten Fränkischen Staatsbedienten, oder der Major Domus, war im siebenten Jahrhundert, besonders unter den schwachen meist unmündigen Königen, die dem König Dagobert I. folgten, so hoch gestiegen, daß alle Gewalt allein in ihren Händen, und die Könige selbst nur Schattenbilder waren. Dem Merovingischen Königsstamm war dieses freilich verderblich, aber der Monarchie selbst vortheilhaft. Ein gemeiner Kopf konnte als Major Domus in der damals verworrenen Lage der Fränkischen Nation nicht lange aushalten; es wurden ausgezeichnetere Fähigkeiten erfordert, und eben dadurch die so lange erschlafenen Kräfte der Monarchie von neuem gespannt. So lange indessen diese Würde an keine gewisse Familie gebunden war, diente gerade ihr Ansehn nur zum Ziel der Herrschsucht, und machte die Major Domus in den beiden Fränkischen Reichen, Austrasien und Neustrien, noch eifersüchtiger gegen einander, als ihre Könige und Großen. Pipin von Herstall half allen diesen Schwierigkeiten ab, nachdem er den Neustrischen Major Domus Ebroin unterdrückt, und sich zum alleinigen Major Domus über die ganze Fränkische Monarchie aufgeworfen hatte. Die Armeen, der Schatz und die Könige waren nun in seinen Händen. Die Vorsehung brauchte auch hier ihr gewöhnliches Mittel, wenn sie außerordentliche Revolutionen bewirken will, daß sie irgend einen oder den andern großen Mann aufstellt, deren glänzende Talente den Gesichtspunkt verrücken, und auch die kühnsten Unternehmungen dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu verähnlichen wissen. Jedes Reich hat Beispiele solcher Art: aber die ganze Geschichte hat kein Beispiel von einer einzelnen Regentenfamilie, in der dieses Mittel so anhaltend gewirkt hätte,

S. 145 2c. angeführten Stellen die Ausbreitung der Thüringer in dem heutigen Frankenland schon aus ältern Zeiten bestätigten, und es zu hart schien, diese Zeugnisse bloß deswegen, weil sie von lauter auswärtigen Schriftstellern herrüh-

ren, ganz zu verwerfen, zumal da sie auch durch die Lage von Dispargum begünstigt werden. (s. §. XVI. not. d).

1) s. davon weiter S. XXXII.

hätte, als in der Pipinischen, einer ganzen Succession von großen Männern, vom Vater bis auf den Urenkel. Kein Wunder also, daß die Würde eines Major Domus in diesem Geschlecht wie ein Erbrecht fortgieng, und endlich Pipin dem Kurzen der Uebergang zur Königlischen Würde beinaß nur Ceremonie wurde. Muth und Tapferkeit, so sehr sie sonst in den Augen einer noch halb rohen Nation, wie damals die Fränkische, die Farben der Dinge verändern, und selbst das Unrecht rechtfertigen können, waren es doch nicht allein, die sie dazu in Stand setzten. Auch die Religion trug das ihrige dazu bei. König Chlodwig der Große hatte zwar mit einigen tausend Franken die christliche Religion angenommen: man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf ihre gleichbaldige Ausbreitung über die ganze Monarchie schließen wollte. Es gilt eigentlich nur von dem Gallischen Theil derselben, wo das Christenthum ohnehin schon längst unter den alten ursprünglichen Einwohnern im Gang war, und daher auch ihre Sieger soviel leichter an sich zog. Aber was war es für ein Christenthum? Die Franken pasten die neue Religion ihren bisherigen Meinungen und Aberglauben, so gut sich thun ließe, an, veränderten die äussere Form, aber nicht die Denkungsart und Sitten, oder vielmehr, die letztern wurden vielleicht noch roher, als vorher, jemehr sie ihren Priestern zutrauten, alles wieder gut machen zu können. Selbst König Theodebald opferte, wie Procopius versichert, bei seinem Einbruch in Gallien noch Menschen, als Erstlinge des Kriegs; andre brauchten diese schreckliche Opfer zu Wahrsagerien. Wenn man den Gregorius von Tours, einen Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, liest, so geräth man in Versuchung, einen Heidnischen Teutschen, wie ihn Tacitus beschreibt, in Ansehung der Sitten noch immer einem Fränkischen Christen aus dem gegenwärtigen Zeitraum, wenigstens dem großen Haufen nach, vorzuziehn. In das eigentliche Teutschland, auf der rechten Seite des Rheins, war das Christenthum noch gar nicht vorgebrungen. Die Kirchen am Rhein lagen von den Vandalischen und Alemannischen Verwüstungen noch im Schutt, und die entfernteren Provinzen waren durch die ewigen Kriege der Franken, und die vielfachen Einfälle der wilden Sachsen und Slaven, so entvölkert und verheert, daß selbst die Franken in Gallien sie beinaße zu vergessen schienen. War es Trägheit und Unwissenheit allein, oder war auch unter den Geistlichen die Verwirrung und Habsucht zu groß, als daß sie an etwas anders, als ihren eignen

Vor-

Vorthail, denken konnten: genug man findet unter der Fränkischgallischen Geistlichkeit kaum eine Spur von Befehrungseifer. Das Licht mußte von einer Seite herkommen, woher man's am wenigsten vermuthen konnte, von Britannien aus. Pabst Cälestin hatte schon im fünften Jahrhundert einen Heidenbefehrer nach Irland geschickt, und zu Ende des sechsten reizten den Pabst Gregor den Großen die günstigen Aussichten, die König Ethelberts Fränkische Gemahlin dem Christenthum eröffnete, eine Mission von ungefehr vierzig Benediktinermönchen, unter Aufsicht Abt Augustins, nach England abzufertigen. Der Erfolg übertraf alle Erwartung. Die neue Religion wurde in beiden Inseln schon im siebenten Jahrhundert die herrschende, wiewol sie ohnehin schon vorher nicht ganz unbekannt darin war. Der Gedanken, daß sie ihre geistliche Geburt dem Römischen Stul zu danken hatten, mußte schon an sich Ehrfurcht gegen ihn erwecken: die Römischen Missionarien ließen sich aber auch ausserdem nichts angelegner seyn, als die Hoheit desselben zu predigen, und ihm die neugepflanzte Kirche zu unterwerfen. Was Wunder, wenn ihre Schüler nicht anders dachten? Auf sie gieng auch der Missionseifer ihrer Lehrer, wie eine Art von religiöser Schwärmerei, über. Die beiden Inseln wurden von der Zeit an das Seminarium zu neuen Aposteln. Der Irrländer Columban, und nach ihm sein Schüler Gallus, predigten den Schwaben und Baiern. Kilian breitete, wie gesagt, die Religion in dem heutigen Frankenthal und in Thüringen aus. Ekbert, noch mehr aber Willibrord, suchten die Friesen zu befehren. Pipin von Herstatt war staatsklug genug, um den Vorthail einzusehn, den ihm diese Befehrung bringen konnte. Er wollte die Friesen gerne unterjochen, aber ihre und ihres Königs Rathodo Standhaftigkeit setzte ihm die größten Schwierigkeiten entgegen. War hingegen die Hierarchie in dem Lande einmal eingerichtet, so kam es dadurch mit den Fränkischen Provinzen in nähern Zusammenhang, man konnte den wilden Charakter der Nation allmählig herabstimmen, und auch die Gewalt ihrer Fürsten in engere Schranken bringen. Pipin unterstützte also den Willibrord, und zum Theil mit Gewalt der Waffen. Sein Sohn und Nachfolger Karl Martell hatte noch einen andern Bewegungsgrund, dergleichen Befehrungen zu fördern. Er arbeitete schon an dem stolzen Plan, die Merovingischen Könige ganz von dem Thron zu verdrängen, und sich und seine Familie an ihre Stelle zu setzen. Dazu konnte er die Gunst der Geistlichkeit, oder

wenigstens die Meinung von Religiosität, nicht ganz entbehren. Beleidigte er gleich die Geistlichen durch aufgelegte Kriegsschakungen von anderer Seite nicht wenig: so konnte doch dieses die Noth entschuldigen. Der Namen eines Helden und Retters des Vaterlands, den ihm niemand absprach, machte vieles wieder gut, und konnte durch den Ruhm eines Religionsbeförderers einen noch glänzern Anstrich erhalten. Außerdem machte er sich dadurch dem Römischen Bischof gefällig, dessen Ansehen damals schon groß genug war, um Usurpationen heiligen zu können. Sein Sohn, Pipin der Kurze, folgte den nemlichen Grundsätzen, und ärndete endlich die Früchte davon. In diesem bequemen Zeitpunkt erschien der Engländer Winfrid oder Bonifacius, der größte der neuern Heidenbekehrer, bei dem ich soviel länger verweilen muß, weil ihm auch Hessen die erste Grundlage seiner Religion, und eben dadurch auch seiner Kultur, zu danken hat.

§. XXV.

Von dem heil. Bonifacius, dem Apostel der Hessen. Seine erste Reise nach Rom, und seine erste Predigt in Hessen, wo er ein Kloster in Ameneburg stiftet.

Es ist meine Absicht nichts weniger, als hier eine eigentliche Lebensbeschreibung des heil. Bonifacius zu liefern. Es gehört dieses in die allgemeine Kirchengeschichte, oder wenn je in eine Partikulargeschichte, am ersten in die Mainzische ^{a)}. Ich bleibe nur bei dem stehn, was mit dem Apostelamt dieses berühmten Mannes in Hessen in näherer Verbindung steht. Die Hauptquelle dazu ist die Lebensbeschreibung des heil. Bonifacius durch einen gewissen Willibald, der Anfangs Presbyter, und hernach, man weiß nicht wo? Bischof wurde, aber mit dem ersten Eichstädtischen Bischof dieses Namens nicht zu verwechseln ist ^{b)}. Er hatte, wie er selbst sagt, seine Nachrichten aus dem Mund des Mainzischen Erzbischofs Lullus, und anderer Schüler des Bonifacius, und verdient also das Ansehn, daß man

^{a)} Am ausführlichsten hat die Nachrichten von ihm gesammelt Henr. Phil. Gudenus Diss. de Bonifacio Germanorum Apostolo. Helmstadt. 1720, und die not. ^{c)} anzuführende Ausgabe des Dthlo.

^{b)} Man findet diese Lebensbeschreibung in des Jesuit Serarius Ausgabe der Epistola-

rum Bonifacianarum, in Mabillon Actis Sanctor. Ord. Bened. Sec. III. n. 1, in Actis Sanctor. Antwerp. mens. Jun. T. V. p. 460 &c. und Canisii Lection. Antiqu. Edit. Basnag. T. II. p. 227 &c., welchem letztern Abdruck Baenage, neben seinen eignen, auch Mabillons Anmerkungen beigelegt.

man ihm einräumt. Aber diese Biographie schien den Fuldischen Mönchen zu zierlich, zu gelehrt und zu dunkel; auf ihre Bitte schrieb also der Mönch Dthlo um das Ende des elften Jahrhunderts eine Art von Kommentar darüber ^{c)}. Nebenher erzählt auch Ludger, der erste Bischof von Münster, in der Lebensbeschreibung seines Lehrers, des Gregors, eines Schülers des Bonifacius und nachmaligen Bischofs zu Utrecht, vieles von dem Bonifacius, ist aber, weder in seinen Angaben überhaupt, noch besonders in der Zeitrechnung, immer zuverlässig genug ^{d)}. Die sicherste Quelle von Nachrichten sind endlich des Bonifacius eigne Briefe, und der Päbste und andrer Antworten darauf ^{e)}.

Von der Herkunft Winfrieds — dann dieses ist sein ursprünglicher Namen — weiß man weiter nichts, als daß er zu Kyrton, in Devonshire, ums Jahr 684. aus einer ansehnlichen Englischen Familie geboren worden. Seine Neigung trieb ihn frühzeitig zu den Theologischen Studien, wozu er in dem Kloster zu Ex-
cester

^{c)} Es liefern ihn Brower *Sidera illustria Germ.*, Mabillon (mit seinen Anmerkungen) l. c. Sec. III. P. II. p. 28 &c. Canisius l. c. T. III. p. 337 und Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 201. mit den weitläufigen Anhängen des Serarius, und seinen eignen Anmerk.

^{d)} Ludgers ganzes Werkgen findet sich in *Actis Sanctor.* Antwerp. ad XXV. Aug. T. V. p. 240 &c., und Auszüge daraus, so weit sie den Bonifacius angehn, in den vorgedachten Serarischen Anmerkungen zum Dthlo, und in *Actis Sanct.* Antwerp. l. not. b. cit. p. 481 &c. Ludger soll auch noch ein besondres Buch über den Bonifacius geschrieben haben, das aber verloren gegangen. Die *Acta Sanctor.* Antwerp. l. c. p. 477 &c. bringen noch eine zweite kurze Biographie des Bonifacius Auctore Presbytero S. Martini Ultraiect. bei, und eine dritte Auctore forsan Monasteriensis, welche letztere, wie aus der Vergleichung einzelner Stellen erhellt, mit derjenigen einerlei ist, die Mabillon *Act. Sanctor. Benedictin.* Saec. III. P. I. §. IV.

p. 625. in *observationibus praeviis ad vitam S. Wigberti* anführt. Noch einige verlorne Werkgen dieser Art bemerkt Joann. SS. Mog. T. I. p. 202 &c. — Von der sogenannten *Legenda Bonifaciana* habe ich schon §. XXI. not. f) geredet, und man kann davon noch weiter die *Thüringische Gesch. aus Sagittar. Handschriften* S. 343. nachsehn.

^{e)} Viele dieser Briefe liefert der Mönch Dthlo l. not. c) cit. Serarius gab 1606. eine vollständigere Sammlung derselben heraus, die in *Bibliotheca Patrum Max. Lugdun.* T. XIII. wiederholt worden. Nach einem vor kurzem erschienenen Avertissement haben wir von dem berühmten und verdienstvollen Herrn Weihbischof Würdtwein eine neue correctere und vermehrte Ausgabe der Bonifacianischen Briefe zu erwarten. Er gab schon in *Elencho Concilior. Moguntinor.* p. 1 14. die Rubricen der merkwürdigsten Briefe, und zugleich der Päpstlichen Schreiben an ihn, an.

cester ausgebildet worden. Er begab sich hernach in das Benediktinerkloster Nusscell, in der Graffschaft Southampton, wurde Priester, und seitdem von den Engländischen Bischöffen zu verschiednen Verschiekungen gebraucht: aber er fühlte sich viel mehr, nach dem Beispiel so vieler andern von seinen Landsleuten, zum Heidenbekehrer berufen. Wirklich hatte er auch dazu mehr Anlage, als alle seine Vorgänger. Ein Genie war er freilich nicht, auch nicht einmal ein aufgeklärter Kopf, oder ein vorzüglicher Gelehrter, selbst nach dem Maase seiner Zeit: aber er hatte doch alle die Thätigkeit und Beharrlichkeit, die gewöhnlich mit großen Fähigkeiten verbunden sind, und seinem erwählten Berufe wesentlich waren. Diese zeigten sich schon in seiner Wisbegierde. Er vernachlässigte selbst auf seinen mühsamen Reisen seine Studien, besonders das Biblische, nicht, und ließ sich alles, was er nur vorzügliches von neuen Büchern hörte, vor allen die Schriften des Beda, aus England nachschicken ^f). Frommer Eifer scheint wirklich die erste Triebfeder seiner Bekehrungsbegierde gewesen zu seyn, und hatte er gleich seine gute Mischung von mehr als Mönchischem Ehrgeiz, so wußte er diesem doch einen so feinen Schleier von Demuth und Bescheidenheit umzuwerfen, daß er wenigstens gemeine Beobachter täuschte. Auch artete sein Eifer keineswegs in plumpe Schwärmerei aus, die, aus Bewußtseyn guter Absichten, überall stürmen und Feuer rufen zu können glaubt. Viel lieber bediente er sich der Mittel, die ihm eine nicht gemeine Klugheit eingab, und verrieth in der Behandlung der Großen, und selbst der Päbste, den Mann von edler Herkunft, der schon an den Umgang der feinen Welt gewöhnt ist. Was aber seinen Charakter noch ehrwürdiger machte, und ihn von den meisten andern Aposteln der mittlern Zeiten unterscheidet, er sog keine Wunder: wenigstens wissen sie seine Lebensbeschreiber nur seinen Reliquien nachzusagen, zum deutlichen Beweis, daß er sich selbst keiner gerühmt hatte ^g). Ein solcher

^f) Die not. ^d) angeführte zweite Lebensbeschreib. des Bonif. l. c. p. 480. sagt von ihm: Bonifacius — quocunq; ibat semper libros secum gestabat. Hic illi thesaurus, haec possessio erat. Iter agendo vero vel scripturas lectitabat, vel psalmos hymnosque canebat, vel certe egenis aliquid dabat. In seinen Briefen nach England schreibt er mehrmals um Bücher.

^g) Der so eben angeführte Lebensbeschreiber vertheidigt sich daher umständlich gegen den Vorwurf, daß er von einem so großen Heiligen gleichwol keine Wunder bemerkt, weiß ihm aber doch bei dem allen keine andre als geistliche Wunder an den Seelen der Neubekehrten beizulegen, daß er geistlich Lahme, geistlich Blinde, geistlich Wafersüchtige &c. kurirt. Willibald scheint freilich der

solcher Mann verdiente den guten Erfolg, der seine Bemühungen krönte. Zwar wollte ihm sein erster auswärtiger Versuch in Friesland (716.) nicht gelingen, weil ihm der dortige König Ratbodo allzu viele Hindernisse in den Weg legte, und er mußte wieder nach England zurückkehren. Aber er ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern veränderte nur den Schauplatz seiner Thätigkeit, und selbst die angebotene Abtswürde über sein voriges Kloster konnten ihn nicht in England zurückhalten. Seine vorhergehenden Landsleute hatten ihr Glück in Deutschland versucht, er wußte aber wohl, daß sie kaum den ersten Grund gelegt hatten, und unternahm, darauf fort zu bauen. Ohne Zweifel war es nicht bloß Andacht, sondern auch Politik, die ihm anrieth, den Papst in sein Intresse zu ziehen. Er versah sich also mit Empfehlungsschreiben von dem Bischof Daniel zu Winchester, der ihm zugleich einen ofnen Brief an alle Christliche Großen mitgab, schifte nach den Niederlanden über, und trat von da, in guter Begleitung, sein Reise zu Land nach Rom an. Damals regierte Pabst Gregor II., ein Mann von vielen Fähigkeiten, und voller Projekte für die Hoheit seines Stuls. Daß auch die Missionen ein schickliches Mittel dazu seien, wußte man zu Rom schon aus Erfahrung, und soviel günstiger nahm ihn der Pabst auf, versah ihn mit einem guten Vorrath von Reliquien, und fertigte ihm unterm 15. Mai 719. seine Vollmacht zum Heidenbekehrer in Teutschland aus ^b). Die Rückreise nahm Bonifacius, nachdem er sich eine

der Zerstörung der Donnereiche bei Geismar, von der ich unten reden werde, einen miraculösen Ansruch geben zu wollen, und Dthlo L. I. c. XXIX. schreibt seinem Heiligen, ehe er das Kloster zu Drdruf stiftete, eine Erscheinung des Erzengel Michaels im Traumgesicht bei, sagt aber selbst, daß er diese Erzählung einem andern ältern Schriftsteller nachgeschrieben, und Willibald weiß nichts davon. Eben so gedenkt des Bonifacius Freundin, die Abtriffin Bugga oder Eadburg (Epist. Bonif. 35.) eines andern Traumes, wodurch ihm von Gott ein günstiger Fortgang in seinem Bekehrungswerk versichert worden; daraus folgt indessen doch nicht, daß Bonifacius in solchen Dingen, welche nur die spä-

tere Ehrfurcht seiner Schüler und Biographen mit einigen Floskeln verbrämte, selbst etwas übernatürliches gesucht, oder daß er seine Träume, gesetzt auch daß er sie für Anzeigen des göttlichen Willens gehalten, geoffentlich zu Markte gebracht, und daraus Beweise für die Religion genommen. Weder in den Briefen an seine Freunde, noch an die Päbste, maßt er sich je so etwas an.

^b) Man kann sie bei dem Dthlo C. XII. nachlesen. Sie war auf kein bestimmtes Volk gerichtet: praecipimus ut in verbo Dei — ad quascunque gentes infidelitatis errore detentas properare — potueris.

eine Zeitlang bei dem Longobardischen König Luitprand aufgehalten hatte, durch Baiern und die anliegenden Provinzen, und kam von da nach Thüringen. Hier war das Christenthum, das der heil. Kilian darin verbreitet hatte, noch keineswegs erloschen. Willibald selbst versichert, daß Bonifacius noch eifrige Priester der wahren Religion vorgefunden; an andern fand er viel zu berichtigen, wovon ich unten weiter reden werde. Bonifacius hatte die Klugheit, sich überall mit seiner Predigt zuerst an die Fürsten und Vorsteher des Volks, als die gewöhnlichen Führer der Blinden, zu wenden, auf die zugleich seine Empfehlungsschreiben wirken konnten, und die ohnehin auf die Religion des Hofes schon mehr Rücksicht nehmen mußten. Indessen war dieser sein Aufenthalt nur von kurzer Dauer; er wollte, wie es scheint, zum Anfang nur das Terrain kennen lernen: dann er reiste nach wenigen Tagen in das eigentliche Deutsche Franzen, oder die nächste Fränkische Provinz, und da er hier den Tod des Friesländischen Königs Ratbodo (719.) des mächtigen Widersachers des Christenthums, vernahm, so änderte er auf einmal seinen Plan, und eilte den Rhein hinunter nach Utrecht, es sei nun aus Liebe zum dortigen Bischof Willibrord, oder weil er hier eine reichere Aerndte hofte ¹⁾. Wahrscheinlich hatte Bonifacius auf dieser ersten Reise Hessen schon berührt, wenigstens war es der nächste Weg, der ihn zum Rhein führte: aber er predigte noch nicht darin. Wäre es auch auf den Bischof Willibrord zu Utrecht angekommen, so wäre es nie geschehen: dann dieser fand an den Befehrungstalenten des Bonifacius, und den Proben, die er davon in Friesland ablegte, so viel Wohlgefallen, daß er ihn zum Bischof weihen, und zu seinem künftigen Nachfolger bestimmen

¹⁾ Willibald C. VI: incognitos Boioariorum et confines Germaniae terminos aggrediens, in *Thuringiam*, juxta mandatum Apostolicae Sedis, considerando progressus est. — Sanctus itaque vir in *Thuringia*, juxta insitum sibi mandatum Apostolici Pontificis, senatores, denique plebis totius populi principes, verbis spiritualibus affatus est, eosque ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit, quam olim ante, maxima siquidem ex parte pravis seducti doctoribus, perdiderunt. Sed et Sacerdotes ac Presbyteros, quorum alii religioso Dei omnipotentis cultu incaluerunt, alii quidem

fornicaria contaminati pollutione, castimoniae continentiam, quam sacris servientes altaribus servare debuerunt, amiserant, sermonibus Evangelicis, quantum potuit, a malitiae pravitate ad canonicae constitutionis rectitudinem correxerunt, admonuit atque instruxit. Et *Franziam* deinde, fratribus secum comitantibus, ingressus est, statimque audita Ratbodi, Frieslandum Regis, morte, alveum quidem fluminis, magno gavifus gaudio, navigio ascendit, optans quod etiam Frieslandum recepisset verbum Dei &c. Othlo c. XIII. XIV. sagt das nemliche, nur kürzer.

stimmen wollte. Aber Bonifacius fühlte nach drei Jahren die Stimme seines ersten Berufs wieder, und entschuldigte sich mit seiner Verpflichtung gegen den Pabst Gregorius, der ihn zum Legaten und Prediger unter den Teutschen Barbaren bestimmt habe, und ohne dessen Bewilligung er jene Würde nicht annehmen könne, zu der ihm ohnehin das gesetzliche Alter fehle ^k). Er kam also, in Begleitung von mehreren Anhängern, um den Anfang des J. 722. zu Ameneburg, in dem heutigen Oberhessen, an. Dieser Ort, der von der vorbeisfließenden Ohm, (Amena) den Namen hat, scheint damals der beträchtlichste in dieser Gegend gewesen zu seyn. Es stunden ihm, und ohne Zweifel auch einem großen dazu gehöri gen Distrikt, zwei Brüder Dietich (Dietrich) und Dierolf vor. Bonifacius gewann sie, und erleichterte sich dadurch den Eingang zu dem übrigen Volk. Das Christenthum war schon vorher in dieser Gegend nicht ganz unbekannt, es mag nun von Thüringen aus, oder, wie ich eher glaube, von dem benachbarten Mainz her, der erste Grund dazu gelegt worden seyn, wiewol auch die Kriegsdienste unter den Fränkischen Heeren das ihrige dazu beitragen konnten. Aber es war ein Christenthum wie man's von rohen Barbaren erwarten konnte. Sie mischten einige Christliche Gebräuche unter ihre herkömmlichen Heidnischen, oder gaben diesen eine etwas veränderte Deutung. Bonifacius fand also viel zu berichtigen, rottete aber doch, soviel er konnte, den Heidnischen Aberglauben aus, und stiftete zu Ameneburg eine Cella oder Kloster, das er mit mehreren Benediktinermönchen aus seiner Begleitung besetzte ^l). Er wollte

^k) Willibald c. VI. läßt den Bonifacius zum Bischof Willibrord sagen: Ego a b. sanctae recordationis Gregorio Papa Germanicis mandatum gentibus detuli; Ego Apostolicae sedis legatione fungens ad occidentales Barbarorum regiones sponte tuae me gubernationis dominio in junxi &c. Uebrigens bestimmen Willibald und Othlo den Aufenthalt des Bonifacius in Friesland richtig auf 3 Jahre, Ludger hingegen sehr irrig auf 13 Jahre, wie schon Mabillon und andre bemerkt: Post hos inquam XIII. annos dum admonitus a Deo ad Hassos et Thuringos, orientales regiones Francorum, iter agere coepisset.

^l) Willibald fährt, nachdem er Willibrords endliche Einwilligung zu des Bonifacius Abreise erzehlt, also fort: Tunc — Domino patrocinante alias Germaniae praedicandi causa partes adiit, et supradictum locum (Amanaburch), cui gemini praeerant Germani, Detic videlicet et Dierolf, Domino auxiliante, obtinuit, eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam Christianitatis nomine male abusi sunt, revocavit. Ac plurimam populi turbam, recte patefacta intelligentiae via, errorum deposito horrore, a malivola gentilitatis superstitione retraxit, et Monasterii, collecta servorum Dei congregatione, cellam construxit. Othlo c. XVI: Willibrordus;

wollte sich hier, wie es scheint, auf vorkommende Gefahren eine Retirade, und zugleich zu künftigen Lehrern ein Seminarium errichten. Erst später, und als er schon die Erzbischöfliche Würde erhalten hatte, baute er auch eine dem Erzengel Michael geweihte Kirche dazu ^{m)}). Das Kloster, ob es gleich die erste Stiftung des neuen Apostels war, und dadurch den Christlichen Schenkungseifer vor andern reizen konnte, erhielt sich dennoch nicht, und gieng schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ein, ohne Zweifel, weil es zu wenig Einkünfte hatte ⁿ⁾). Die Kirche

aus, data benedictione, permittit eum abire. Ille vero exinde proficiscens, pervenit ad locum, cui nomen est *Amanaburg*, Deum ubique habens conviatorum — adeo ut supradictum locum, cui gemini praeerant germani, *Dietib* videlicet et *Dierorolf* (*Surius* liest *Dietichus* et *Dierolphus*), *Domino Deo* auxiliante obtinens, collecta non pauca fratrum congregatione, monasterium construeret. Daß unter *Amanaburg* die heutige Mainzische Stadt *Ameneburg* zu verstehen sei, leidet keinen Zweifel; es spricht dafür sowohl der Namen selbst, und die spätere Fortdauer dieses vom *Bonifacius* gestifteten Klosters, als auch insbesondere ihre Lage, indem *Bonifacius*, nach den angeführten Stellen, von hier aus unmittelbar in das eigentliche Hessen übergieng. Hierzu kommt noch die zu *Bonifacius* Lebzeiten geschehene Schenkung eines gewissen Priesters *Abelgers*, ohne Zweifel eines Hessen, in locis subternotatis, id est, ad *Amanaburg*, ad *Brettenbrunn* et *Seelheim*. *Othlo* L. II. c. XXI. Der letztere Ort ist das bei *Ameneburg* gelegne Dorf *Gros*, oder *KleinSeelheim*; *Brettenbrunn*, oder, wie *Surius* richtiger liest, *Breitenbrunn*, ist der ausgegangne Ort *Breidenhorn*, den ein *Archidiaconatsregister* von *St. Stephan* in *Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 286.* zwischen die *Kasselschen* Dörfer *Ebsdorf* und *Beltershausen*, also gleichfalls in die Nähe von *Ameneburg*, setzt, und soviel gewisser kann man schließen, daß das zugleich genannte *Amanaburgum* nichts anders, als die heutige Stadt

Ameneburg bezeichnen solle. Vergl. *Joh. Herm. Schminck* de *Episcopatu Buraburg. §. II. IV.* Der Ort wird in ältern Urkunden zuweilen auch *Hamanaburgum*, *Adamanaburg*, und in Teutschen *Amelburg*, *Ohmenburg* geschrieben. Manche sind thöricht genug gewesen, diese Namen von dem lateinischen *amoenus* herzuleiten, eben als wenn die alten Teutschen ihre Dörfer und Höfe lateinisch benannt hätten. Sie nahmen solche Benennungen am gewöhnlichsten von den vorbeistießenden Bächen oder Flüssen her, und so hat auch hier die Stadt *Ameneburg* von der *Ohm* den Namen, die damals gewöhnlich, wenigstens bei den Schriftstellern, (*Amena*) *Amene* hieß, woraus erst später, durch die gröbere Aussprache des gemeinen Volks, *Ohm* entstanden. *Sagitatar Antiqu. Gentilismi et Christian. Thuring. p. 143.* erklärt zwar an sich den Ort richtig, setzt aber irrig hinzu, daß er jezo, und schon vorlängst *Samelburg* genennt werde, wodurch man ihn leicht mit dem *Fuldischen* Ort dieses Namens verwechseln könnte, der damals gleichfalls schon existirte, und von dem *Thüringischen* Herzog *Hetan* unter dem Namen *Hamulo* dem heil. *Willibrord*, oder dem *Bisshum Utrecht*, geschenkt worden war. Es haben wirklich einige diesen Fehler begangen, und andre haben das *Amanaburg* in der *Niederhessischen* Stadt *Somburg* finden wollen.

^{m)} *S. §. XXVII. not. d).*

ⁿ⁾ *Erzb. Adalbert I. von Mainz, der vom J. 1111, bis 1137. regierte, schenkte seine Alodiak*

Kirche hingegen, auf deren Stelle vermuthlich die heutige Pfarrkirche in Ameneburg steht, wurde im J. 1360. von Erzbischof Gerlach zu Mainz in ein Kollegiatstift, zu Ehren Johannis des Täufers, verwandelt, und mit neuen Einkünften versehen ^{o)}. — Bonifacius setzte nun seinen Apostolischen Wanderstab in das eigentliche Hessen fort, worunter Willibald, und andre seiner Zeitgenossen, immer nur das heutige Niederhessen verstehen. Sie nehmen das Wort in engerer Bedeutung, als Gaunamen, nicht als Provinzialnamen, der von weiterem Umfang war ^{p)}. In diesem Lande war, soviel man aus des Bonifacius Biographen schliessen kann, noch keine Spur des Christenthums vorhanden. Wenn also Bonifacius für den besondern Apostel irgend eines einzelnen Teutschen Volks gelten soll, so könnens eigentlich allein die Hessen seyn: dann in Thüringen und allen

andern

dialgüther an das Domcapitel zu Mainz, und darunter namentlich auch *Abbaciam in Ameneburg cum omnibus bonis suis, que tamen discretius in armario ipsorum notata inveniuntur.* Guden. Cod. Diplom. T. I. p. 397. Diese Abtei muß also schon vor dem J. 1137. nicht mehr mit Mönchen besetzt gewesen seyn, weil Erzb. Adalbert ihre Güther, als eingegangne dem Landesherren heimgefallne Klostergefälle, unter seine Allodien rechnete, und nach Mainz zog. Die Güther des Klosters bestanden indessen von ihrer ersten Bestimmung noch lange Zeit den Namen. Erzb. Siegfried schenkte im J. 1217. der Kirche zu St. Maria zu den Greden in Mainz einige *de bonis ad Abbaciam quondam in Ameneburg spectantibus.* Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 655, und unterm J. 1223. kommen in einer Einung zwischen eben dem Erzbischof und den Grafen von Wittgenstein vor: *bona in Muniquehusen ad Abbaciam in Ameneburg pertinentia nobis per violentiam abstulerunt.* Guden. l. c. T. I. p. 487. Die Zeit, worin das Kloster eingegangen, werde ich §. XXVII. not ^{d)} näher bestimmen.

^{o)} Der Kirche stund bisher nur *unicus Rector* vor, und sie wurde nun in ein Kollegiatstift verwan-

dest, wozu Erzb. Gerlach noch mehrere Einkünfte hergab. s. die Stiftungsurkunde in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 438. Es ist also falsch, was man gewöhnlich annimmt, als seie das Kloster selbst in ein Kollegiatstift verwandelt worden, das vielmehr schon verschiedne Jahrhunderte vorher eingegangen war.

^{p)} Willibald fährt in der not. 1) angeführten Stelle fort: *Similiter et juxta fines Saxonum Hessorum populum, paganis adhuc ritibus oberrantem, a daemoniorum, Evangelica praeedicando mandata, captivitate liberavit, multisque millibus hominum, expurgata paganica vetustate, baptizatis.* Othlo l. c. XVII: *Tunc etiam alias Germaniae partes praedicandi causa adiit, Hessonem videlicet in Saxonum confinio positos. Quos cum similiter a paganicae superstitionis cultu magna ex parte converteret, multaque millia hominum baptismatis sacramento abluisse, misit quendam ex suis fidelem, nomine Binnam, ad Romam &c.* Von der engern und weitläufigern Bedeutung des Namens Hessen wird der fünfte Abschnitt handeln.

andern Teutschen Provinzen, wo er hin kam, fand er das Christenthum schon vor, und hatte es nur noch nach seinen Begriffen zu berichtigen, weiter auszubreiten, und in die Hierarchie zu formen. Die Methode, die er bei seinem Unterricht brauchte, lernen wir am besten aus einem Briefe des vorgedachten Engländischen Bischofs Daniel von Winchester, des großen Bönners des Bonifacius, kennen, bei dem sich dieser in zweifelhaften Fällen, und so auch in dem gegenwärtigen, Rath's erholte. Daniel gab ihm vor allen Dingen die kluge Vorschrift, den abergläubischen Meinungen der Heiden nicht geradezu entgegen zu arbeiten, sie nicht zu erbittern, sondern mehr durch Induktionen zu gewinnen. Er solle sie immerhin behaupten lassen, daß ihre Götter und Göttinnen einander auf menschliche Art erzeugt, auch alle einen Anfang haben, nur aber nebenher die Frage aufwerfen, ob sie die Welt für ewig halten, oder nicht? Das erstere solle er auf alle Art zu bestreiten suchen; im Fall sie aber das letztere annehmen, von neuem fragen, wer dann die Welt erschaffen habe, da sie doch gebohrnen Göttern ihren Ursprung nicht zu danken haben könne? wann und wie diese Götter entstanden? wer vor ihnen die Welt regieret? oder wie sie sich die ganze Welt unterwerfen können? ob sie sich noch immer fortpflanzen, und warum alsdann ihre Zahl nicht zuletzt unendlich werde? Wozu sie der Opfer bedürften, wenn sie allmächtig wären, und sich ohnehin nach Herzenslust versorgen könnten? Kräftiger als alle solche metaphysischen Beweise mögen wohl den rohen Barbaren, wenn anders überhaupt Beweise auf sie gewirkt haben, die sinnlichen geschienen haben, die Daniel dem Bonifacius angiebt. Er soll die Christlichen Länder fleißig mit den Heidnischen vergleichen; jene triefen von Wein und Del, und diese starren von Kälte. Wie schlecht versorgen also ihre Götter ihre Freunde! Das Christenthum hat den Heidnischen Göttern schon so viele Länder entrisen, und entreißt ihnen immer mehrere; warum wehren sich diese Götter nicht besser? Unter der Hand soll er zugleich, wie von umgekehr, die Lehren des Christenthums mit den Heidnischen vergleichen, und, ohne zu erbittern, nur den Kontrast auffallend zu machen suchen 1). Diesen Brief Daniels scheint Bonifacius entweder schon vor, oder noch während seiner ersten Predigt in Hessen, erhalten zu haben, weil es glaublicher ist, daß er im Anfang seiner Heidenbefehrung wegen der schicklichsten Lehrmethode guten Rath gesucht,

1) S. den sieben u. sechzigsten Brief in Epist. Bonifac. ap. Biblioth. Max. Patr. Lugdun. T. XIII. p. 93.

gesucht, als in spätern Zeiten, nachdem er sich selbst schon so gute Uebung darin erworben hatte. Es ist also kein Zweifel, daß er von den Anweisungen dieses ihm so theuren Mannes bei seinem Christlichen Unterricht in Hessen Gebrauch gemacht. Der Erfolg war wirklich groß; er taufte viele tausend Hessen ^{r)}, und doch kann er sich bei dieser seiner ersten Predigt schwerlich über ein halbes Jahr, oder vielleicht nicht einmal so lang, in dem heutigen Nieder-Hessen aufgehalten haben: dann er war erst zu Ende des Jahrs 719. nach Friesland gekommen, hatte sich drei Jahre daselbst verweilt, und im J. 723. trat er schon, wie ich gleich weiter erzehlen werde, von Hessen aus seine zweite Reise nach Rom an. Aber eben dieser schnelle so wenig vorbereitete Fortgang läßt uns zum voraus vermuthen, von was für einer Art diese Bekehrung war, und die folgende Geschichte wird es noch mehr erläutern, auch zugleich das Räthsel auflösen, wie sich ein ausländischer Priester, der noch dazu der Landessprache schwerlich vollkommen kundig war ^{s)}, so ungestraft unter Heidnische Nationen wagen, und diesen ihren Volksglauben wegpredigen konnte. Er muß es indessen selbst gefühlt haben, wie wenig er im Stande war, einen dauerhaften Grund zu legen, und mehr als Namenschristen aufzustellen, wenn er nicht grössere Triebfedern in Bewegung setzte, und machte deswegen die nöthigen Anstalten dazu, die ihm zugleich die verdiente Belohnung seiner Arbeit gewähren konnten.

§. XXVI.

Des Bonifacius zweite Reise nach Rom. Er wird Bischof, predigt zum zweitenmal in Hessen, und zerstört die Donnereiche bei Geismar.

Bonifacius glaubte nemlich nun schon Thaten genug gethan zu haben, um mit Ehren vor dem Pabst auftreten zu können, schickte also einen seiner Vertrauten, Namens Binna, mit dem Bericht davon nach Rom, und fragte zugleich über

r) S. vorher not. p).

s) Die Angeln und Sachsen hatten zwar die Teutsche Sprache nach dem von ihnen benannten England gebracht; sie hatte sich aber gewis daselbst innerhalb dreier Jahrhunderte nicht wenig

verändert, und von den übrigen Teutschen Dialecten allzusehr entfernt, als daß sich Bonifacius und seine übrigen Engländer dem gemeinen Volk unter den Teutschen gleich Anfangs sollten vollkommen verständlich haben machen können.

über mehrere die Kirchendisziplin betreffende Punkte an. Gregor II. sah nun aus dem Erfolg selbst, daß er hier an den rechten Mann gekommen war, und da er bisher als ein ausländischer Priester lediglich unter päpstlicher Autorität sein Apostelamt begonnen und fortgeführt hatte, so war der Pabst eben so berechtigt, ihm über seine künftige Amtsführung weitere Weisung zu geben, als es die Politik erforderte, einen Mann, der so wichtige Aussichten eröffnete, ganz aus Römische Intresse zu knüpfen. Es kam den Päbsten bei solchen geistlichen Eroberungen unendlich viel auf die ersten Grundsätze an, worauf man den Unterricht sowol, als die Hierarchie, gründete. Gregor beschied also den Bonifacius in seiner Antwort nach Rom. So erzehlt es Willibald: wenn man aber einigen andern Lebensbeschreibern des Bonifacius glauben will, so soll ihn Karl Martell, durch den Ruf seiner Verdienste bewogen, vor sich gefordert, und nachdem er ihn über alle Beschuldigungen des Neids und Theologenhasses erhaben gefunden, ihn selbst, samt den übrigen Fränkischen Grosen, zu einer zweiten Reise nach Rom aufgemuntert, und dem Pabst zur Bischöflichen Würde empfohlen haben ^{a)}. Genug, Bonifacius kam

^{a)} Die oben S. XXIV. not. d) angeführte Vita tertia sagt vom Bonifacius, den sie vom Willibrord unmittelbar nach Rom reisen läßt: Qui praeceptis summi Pontificis obtemperans, legationeque functus, perrexit ad *Turingos et Hesos*; Evangelici sermonis dogmate, sanctoque spiritu suffragante, mores illorum mutavit, haeresim dissipavit: et sic strenue opus Domini, quod coeperat, implevit. His ita peractis, jam totam sancti viri fama pervolavit Franciam, quoniam in ea fidem extirpavit erroneam. Mox gloriosus Dux Francorum Carolus, cum ceteris ejusdem Principibus popularique consensu eum cum magno coegit precatu, ut iterum Romam adiret, et a summo Pontifice pastorem acciperet benedictionem &c. Ludger setzt noch mehrere Umstände hinzu: Coepit et ipse Rex (Karl Martell) virum Dei Bonifacium velle videre, iussitque eum venire ad se. Qui cum venisset, non statim in initio honore sibi condigno receptus est a Rege, sed sic incompetenter dilatus, quia fuerant quidam Pseudo

doctores et adulatores, qui famam sancti viri et discipulorum ejus obfuscare et impedire conati sunt apud Regem. Verum tamen ex illo die crevit amor et honor hominis Dei et discipulorum ejus apud omnes, qui fidem illorum et vitam scire et investigare interius desiderabant, et juxta dictum Evangelii, justificata est sapientia a filiis suis. Redierunt Electi Dei iterum ad sua, in coepto opere sine ulla haestatione permanentes, in *Turingis et in Hessis*, ubi tunc temporis maxime opus erat doctrina illorum, ob vicinitatem Paganorum et indoctam plebem &c. Ich habe diese Stellen deswegen umständlich angeführt, um an einem Beispiel zu zeigen, daß auch diese Schriftsteller, eben so gut wie Willibald und Othlo, die Thüringer und Hessen, als zwei verschiedene Völker, immer sorgfältig von einander unterscheiden. Vergl. S. XXV. not. k). Uebrigens sind beide Legendenschreiber in ihren Nachrichten zu allgemein, und besonders in der Chronologie zu unsicher, als daß man einem einzelnen

kam gegen das Ende des Jahrs 723. in einer großen Begleitung von Klienten und Schülern in Rom an. Der Pabst nahm ihn mit großer Ehre auf, hörte alle seine Thaten aus seinem Munde, und da er überall den devotesten Knecht des Römischen Stuls erkannte, so erklärte er ihn unterm 30. Dec. gedachten Jahrs zum Bischof, ohne ihn jedoch an eine bestimmte Diöces zu binden, und veränderte zugleich, um auch hierin Christum nachzuahmen, seinen bisherigen Namen Winfried in Bonifacius; eine Ceremonie, die zwar allerdings ein näheres Eigenthum an ihn bezeichnen sollte, aber doch nichts neues, sondern überhaupt bei Ordinationen zu höhern Kirchenämtern nicht ungewöhnlich war. Bonifacius gelobte in seinem Bischofs Eid, den er mit eigener Hand schrieb, und auf das Grab des heil. Peters legte, der Reinigkeit und Einheit der Katholischen Kirche treu zu bleiben, und das Interesse der Römischen Bischöfe auf alle Art zu wahren, auch mit andern Priestern, die den Satzungen der alten Väter entgegen handeln, keine Gemeinschaft zu haben, und was er hierin nicht verhindern könne, wenigstens dem Pabst sogleich zu berichten^{b)}. Freilich war dieser Eid in der Hauptsache von dem Eid der Suburbicani- schen, oder dem Römischen Bischof als Metropolitan unmittelbar unterworfenen Italienschen Bischöfe, nicht verschieden^{c)}; aber neu und unerhört war es doch, daß ihn ein nach Teutschland bestimmter Bischof schwur, und in so fern legte dadurch Bonifacius den ersten Grund zu Unterjochung der Kirche, die er noch pflanzen wollte. Indessen würde es unbillig seyn, ihm alle daraus entstandne traurige Folgen, die er größtentheils nicht voraussehen konnte, auf die Rechnung zu schreiben, oder ihm überhaupt seine übertriebene Anhänglichkeit gegen den Römischen Bischof zum Verbrechen zu machen. Es war dieses mehr ein Fehler der Schule, von der er ausgegangen war, und er handelte hierin, wie aus allem zu erhellen scheint, nach seiner Ueberzeugung. Aber auch aus Politik konnte er vielleicht nicht anders handeln. Wie hätte es ein unbekannter ausländischer Priester ohne höhere Autorität mit einiger Sicherheit wagen dürfen, unter den rohsten Völkern einer fremden

von ihnen angegebenen Datum genugsam trauen könnte, sobald es sich mit der Erziehung des Willibalds und Othio nicht reimen läßt. Vergl. unten not. s).

b) Man findet diese Eidesformel bei dem Othio c. XIX. und andern.

c) wie Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. B. II. c. XII. bemerkt.

fremden Monarchie aufzutreten? oder was hätte er ohne den kräftigen Schutz der weltlichen Obrigkeit ausrichten können? Und diesen Schutz konnte ihm in der damaligen Lage politischer Angelegenheiten niemand gewisser verschaffen, als der Pabst. Dieser that auch von seiner Seite alles, was er nur wünschen konnte. Er gab ihm, auffer einer Sammlung damals üblicher Kirchengebräuche, und einem reichen Schatz von Reliquien, sechs Briefe mit, den einen an den Major Domus Karl Martell, andre an die geistlichen und weltlichen Großen in Teutschland, an die übrige Clerisei und das Volk, an die fürnehmen Thüringer, an die gemeinen Thüringer, und zuletzt an die Sachsen, an die Heidnischen sowol, als diejenigen, die schon bekehrt waren ⁴⁾. Diese Briefe enthalten theils allgemeine Empfehlungen des Bonifacius, theils Apostolische, nach damaliger Art mit Sprüchen wohl durchwebte, Ermahnungen zur Bekehrung. Der an den Teutschen Clerus und Volk erwähnt unter andern mehrerer dem Bonifacius ertheilten merkwürdigen Aufträge; er soll keinen, der in der Bigamie lebt, oder eine Wittwe geheurathet, zum geistlichen Stand ordiniren; die frommen Schenkungen soll er in vier Theile theilen, einen für sich behalten, den andern den Geistlichen, nach Verhältnis ihrer Arbeit, den dritten den Armen und Fremdlingen geben, und den vierten zum Bau und Unterhaltung der Kirchen aufbewahren; auch soll er in der Regel nur auf Ostern und Pfingsten taufen. Der Hessen wird in keinem dieser Briefe namentlich gedacht, weil sie unter der allgemeinen Rubrik des Briefs an die Teutschen mitbegriffen waren; an die Thüringer hingegen waren wohl deswegen zwei besondere Schreiben gerichtet, weil man sie noch immer als ein eignes, von den übrigen Teutschen Franken verschiednes Volk betrachtete, und Bonifacius, wie auch der Erfolg zeigte, von den dortigen Christen bei Einführung seines Römischen Systems die meisten Gegner, oder, nach seiner Sprache, die meisten Keher, zu befürchten hatte. Der neue Bischof eilte nun, durch so viele Ermunterungen doppelt belebt, an den Hof Karl Martells, und überreichte diesem sein päpstliches Vorschreiben. Er wurde sehr günstig aufgenommen. Der Major Domus gab ihm einen nachdrücklichen Schutzbrief an die Bischöfe sowol, als Herzoge, Grafen und alle hohe und niedre Beamten in den Provinzen, und Bonifacius reiste, mit dessen Erlaubnis, von neuem in die Gegend von Hessen, wo er schon vorher gepredigt

⁴⁾ Es liefert alle diese Briefe Othlo c. XXI-XXVI.

predigt hatte e). Hier fand er die Lage der Sachen sehr verändert. Bei seinem ersten Aufenthalt in Hessen hatte seine päpstliche Bestallung, und der Umstand, daß er die herrschende Reichsreligion predigte, wohl soviel gewirkt, daß ihm die Königl. Beamten und andre Großen, an die er sich immer zuerst wendete, wenigstens keine Hindernisse in Weg legten, und ihn gegen offenbare Gewaltthätigkeiten schützten: aber seine Predigt selbst hatten sie doch ihrem Schicksal überlassen, und kümmerten sich eben so wenig um ihren Eingang als fortdauernde Wirkung. Kein Wunder also, daß Bonifacius bei seiner Rückkehr viele Abtrünnige fand; ihr ganzes Christenthum mochte ohnehin in wenig mehr, als der Taufe und einigen äußern Religionsgebräuchen bestanden haben. Aber nun gieng Bonifacius unter Königl. Schutz kräftiger zu Werk. Die Anzahl der Bekehrten nahm, wenigstens äußerlich, unaufhörlich zu, wenn auch ihre Ueberzeugung die nemliche blieb. Verjährete Vorurtheile legen sich so geschwind nicht ab. Jeder bildete sich nun, um den alten Glauben mit dem neuen zu paaren, sein System so gut er konnte. Der eine opferte auf diese, der andre auf jene Art, der eine heimlich, der andre öffentlich, der eine bei besonders heiligen Bäumen, der andre bei Quellen oder Steinen, es sei nun seinen Göttern, oder verstorbenen Verwandten, oder allen zugleich. Und da sie überall so viel von Heiligen hörten, so war natürlich, daß sie viele in Gedanken mit ihren Göttern verwechselten, und nur die Namen änderten; auch gieng der Glauben an Hexereien, Zeichendeutereien, Wahrsagereien, Amulete,

und

e) Den Schuibrief Karl Martells s. Epist. Bonifac. N. XXXII, und in des Serarius Anm. zum Willibald ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 292. Willibald c. VIII. Is autem (Bonifacius) dum per longos viarum anfractus ingentium populorum adisset confinia, jam quidem ad praefatum Francorum Principem venit, et venerabiliter ab eo susceptus literas praedicti Romani Pontificis. Sedisque Apostolicae Carlo Duci detulit, ejusque dominio ac patrocinio subjectus ad obfessas ante ea Hessorum metas cum consensu Carli Ducis rediit. Was der Ausdruck ad obfessas ante ea Hessorum metas rediit sagen wolle, lernt man am besten aus dem Ortho (c. XXVII.), der mit dem Willibald inögemein einerlei Worte gebraucht, aber nur die dunkle durch deutlichere ersetzt: cum

consensu (Karoli) in Hessorum metas, quibus et antea praedicare coeperat, rediit: dann metas heißen in der Sprache des mittlern Zeitalters öfters so viel als fines, regiones. Bonifacius kehrte nach Hessen zurück, wo er schon vorher gepredigt hatte. Ich kann also dem Hrn Prof. Haas Hess. Kirchengesch. S. 48. not. 9. nicht bestimmen, der diese Worte auf den 721. in diesen Gegenden vorgefallnen Sächsischen Krieg ziehen will. Woher weiß man erstlich, daß der damalige Krieg gegen die Sachsen von Hessen aus geführt worden? Und dann fiel die erste Predigt des Bonifacius in Hessen wohl zwei Jahre nach jenem Krieg mit den Sachsen, der ohnehin nur kurze Zeit gedauert hatte.

und wie die Rubriken alle heißen mögen, unter den Hessen, wie unter den übrigen Deutschen Christen, noch immer den alten Gang fort, und zwar nicht nur zu des Bonifacius, sondern auch noch in weit spätern Zeiten f). Doch Bonifacius wagte endlich einen Hauptstreich, der ihn weiter brachte, als ihn die künstlichsten Beweise jemals würden gebracht haben. Bekanntlich wußten die alten Deutschen von keinen Tempeln, der kühle dunkle Schatten und die begeisterte Stille der Wälder schien ihnen das Herz weit kräftiger zur Ehrfurcht gegen die Götter zu erweitern, als der kleinliche Bezirk von Wänden. Es waren indessen doch nicht immer ganze Haine, die dazu bestimmt waren; zuweilen war auch nur ein einzelner

f) Willibald fährt l. c. fort: Cum vero Hessorum jam multi Catholica fide subditi ac septiformis spiritus gratia confirmati manus impositionem acceperunt, et alii quidem nondum animo confortati intemeratae fidei documenta integre percipere renuerunt, alii etiam linguis et faucibus, clanculo, alii vero aperte sacrificabant, alii vero aruspicia et divinationes, praestigia atque incantationes occulte, alii quidem manifeste exercebant: alii quippe auguria et auspicia intendebant, diversosque sacrificandi ritus incoluerunt: alii etiam, quibus mens fauor inerat, omni abjecta gentilitatis prophanatione, nihil horum commiserunt. Quorum consultu &c. f. die folgende Anm. 1). — Othlo c. XXXVII sagt sich etwas kürzer: Illuc ergo adueniens reperit plures ex eis, relicta Christianae religionis cultura, variis erroribus implicatos. Alii namque lignis et fontibus clam vel aperte significabant, alii vero aruspicia et divinationes, praestigia et incantationes exercebant. Quidam autem alia nefanda quaedam sacrilegia intendebant, pauci vero in via veritatis, quam semel acceperant, perstiterunt. Quorum etiam consilio &c. Es läßt sich nicht absehn, wie Sagittar in Antiqu. Gentil. et Christian. Thur. c. X. p. 164. aus der angeführten Nachricht, daß Bonifacius plures reperit variis erroribus implicatos, und daß pauci in via veritatis, quam semel acceperant, perstiterunt, den Schluß machen will, daß die Hessen wohl schon vor dem Bonifacius mit dem Chri-

stenthum näher bekannt gewesen seyn müßten, weil die in vorigem Jahr vorhergegangne kurze Predigt schwerlich so viel gewirkt haben mögte, daß man im folgenden Jahr schon von Irrlehren und Abfall hätte sprechen können. Bonifacius hatte gleichwol zu jener Zeit schon viele tausende in Hessen getauft, und sie konnten soviel leichter in Irrlehren gerathen, je weniger sie wußten, soviel leichter wieder abfallen, je mehr ihre ganze Bekehrung Anfangs in einer bloßen Namensänderung und einigen Ceremonien bestanden hatte. — Was übrigens die hier erwähnten Arten des damaligen Deutschen Aberglaubens betrifft, so werde ich S. XXVIII. not. g) ein ähnliches Zeugniß Pabst Gregors II. darüber anführen. Mich hier auf die einzige Erläuterung derselben einzulassen, würde mich zu weit führen, und gehört soviel weniger hieher, da sie den Hessen nicht insbesonders, sondern den damaligen Deutschen überhaupt eigen waren; auch haben sie schon andre, vorzüglich Eckhard Francia Orient. T. I. p. 407. 2c. und Sterzinger in den Neuen Historischen Abhandlungen der Baierschen Akademie Th. II. S. 332. 2c. sehr gelehrte erläutere, und gehen die dreißig Klassen von Heidnischem Aberglauben, die Bonifacius im J. 743. auf der ersten Deutschen Kirchenversammlung zu Reptina oder Leptines, im Gebiet von Cambrai, den versammelten Bischöfen vorlegte, (ap. Othlon, c. XLII.) einzeln durch.

zelner Baum dieser oder jenen Gottheit besonders geweiht, je nachdem ihn sein Alter, Größe, oder sonst ein merkwürdiger Umstand, dem Volk empfohlen, und das Herkommen ihn geheiligt hatte ^g). Die Natur selbst machte auf diesen Fall die Eichen durch ihre Dauer und weit verbreiteten ehrwürdigen Schatten am schicklichsten dazu. Ein ungeheurer Baum dieser Art diente auch den Hessen zur gottesdienstlichen Versammlung. Er stand bei Geismar, und trug vermuthlich ein Götzenbild. Nach Willibalds und Orthlo's Versicherung soll er in der Sprache der Teutschen von alten Zeiten her den Namen arbor oder robur Jovis (Jupiterseiche) geführt haben. Daß ihn die Teutschen selbst so genannt, wird wohl niemand behaupten; sie gaben gewis einem Baum keinen lateinischen Namen, und noch weniger einem ihrer Götter den Namen Jupiter. Die alten Römer verstoheten unter arbor Jovis schlechtweg eine jede Eiche, weil dieser Baum bei ihnen dem Jupiter heilig war, und so könnte man vielleicht vermuthen, daß auch jene Legendenschreiber nichts anders damit sagen wollten, ohne gerade dadurch den Teutschen die Verehrung des Jupiters aufzubürden. Ohne Zweifel aber würde man ihrer Einsicht durch diese Erklärung zu viel Ehre erweisen. Vielmehr folgten die damaligen Schriftsteller, wenn sie von Heidnischen Götzendiensten reden, durchaus dem alten Wahn der Römer, die überall ihre Götter fanden, wo sie was ähnliches unter Barbaren entdeckten. Sie sahen die Heidnische Religion wie eine weitverbreitete Seuche an, die überall die nemliche sei, nur daß sie, nach Verschiedenheit der Völker, auch verschiedene Namen führe; weil sie selbst aber lateinisch schrieben, so glaubten sie ihr auch lateinische Namen geben zu müssen. Der heil. Kilian fand bei den Heiden um Würzburg eine Jagdgöttin, sogleich wurde die Diana daraus. Ein ungenannter alter Biographe des Bonifacius schreibt den Teutschen sogar Faunen und Satyrs, Dryaden und Napäen zu, und sein Heiliger soll auch diese Arten von Götzendienst zerstört haben ^b). Selbst Pabst Gregor III. redet in einem Schreiben

ben

^g) Von ganzen Hainen ist's ohnehin bekant; von der Verehrung einzelner Bäume s. Jo. Herm. Schminck. Dissert. de cultu arboris Jovis praefertim in Hassia (Marburgi 1714.) §. XIII. und die in Eckhard. Franc. Orient. T. I. p. 412 &c. angeführten Stellen der Alten.

Hess. Landesg. II. B.

^b) Der §. XXIV. not. d) angeführte zweite Lebensbeschreiber ap. Acta Sanctor. Antw. I. c. p. 478: Bonifacius, falce manum tenens divinam, omnes Faunos et Satyros, quos nonnulli Paganorum silvestres Deos appellant, funditus extirpavit. Similiter autem et Dryades Napaeasque.

G g

ben an den Bonifacius von Deutschen Priestern, die dem Jupiter opfern ¹⁾. Wer wollte auch von solchen Philosophen, als hier auftreten, mehr Unterscheidungskraft erwarten? Die Deutschen hatten, wie alle rohe Völker, ihren Donnergott, es mag nun der Thor, oder ein anderer gewesen seyn, und weil sie diese Naturerscheinung vor allen andern schreckte, und die Götter am meisten fürchten machte, so hielten sie den Donnerer natürlicherweise für ihren höchsten Gott. Die Erfahrung, daß der Donner die Eiche vor andern trift, mochte sie dabei, eben so gut als die Römer und Griechen, auf die Gedanken gebracht haben, daß ihm dieser Baum besonders heilig sei, und sie scheinen eben daher ihre Gottes-eiche in vorzüglichem Verstand die Donnereiche genannt zu haben. Diese Aehnlichkeit war genug, den Bonifacius sowol, als andere seiner Zeitgenossen, und eben so auch seine Biographen, zu überreden, als ehrten die Hessen unter jener Eiche den Jupiter, also auch dem Baum den Namen davon zu geben: es bleibt aber immer nur ihre Interpretation, ohne daß sich daraus auf den wirklichen Glauben der Hessen das geringste folgern läßt. — Man hat über den Ort gestritten, wo die erwähnte Eiche gestanden. Es giebt nemlich mehrere Orte dieses Namens in Hessen, einen in dem Amt Frankenberg, einen andern in dem Amt Gudensberg, und endlich die Stadt Hofgeismar, die durch ihre Bäder berühmt ist. Daß letztere Stadt nicht darunter zu suchen sei, ist schon daraus deutlich, weil sie nicht zum Fränkischen Hessen gehörte, wo Bonifacius unter dem Schutz des Major Domus predigte, sondern vielmehr zum Sächsischen Hessen, das damals, wie ich unten weiter zeigen werde, zwischen den Sachsen und Franken strittig war, auch endlich von jenen ganz abgerissen, und erst in weit spätern Zeiten mit dem heutigen Hessen vereinigt worden. Hätte die Eiche hier gestanden, so hätte sie die eigentlichen Hessen gar nichts angehn können, sie würden gewis nicht ihr fürnehmstes Heiligthum in einem andern Gau, und an den äußersten Grenzen der räuberischen Sachsen gesucht, oder ihre gottesdienstliche Versammlungen darin gefeiert haben, und in einer so streitigen Gegend hätte Bonifacius am wenigsten ein solches Wagstück, wie die Zerstörung jener Eiche, unternehmen können.

que, et cetera hujusmodi magis portenta quam numina, Christianis omnibus nauci pendere persuasit.

1) Othlo L. I. c. XXII.

können. Hingegen spricht alles für das Dorf Weismar in dem Amt Gudensberg ^{k)}. Von diesem allein weiß man mit Gewisheit, daß es in jenes Zeitalter reicht ^{l)}; es lag in der Nachbarschaft von Frizlar und Buraburg, wo sich Bonifacius am meisten aufhielt; diese Gegend war ausserdem, wie sich schon aus dem Daseyn dieser Städte schliessen läßt, damals vor andern angebaut, und da eben dahin auch der vormalige Hauptort der Hessen, Mattium, gehörte, so läßt sich bei einem Volk, bei dem die politische Verfassung mit der gottesdienstlichen so genau zusammenhieng, so viel eher erwarten, daß auch der Hauptsitz ihres Götzendienstes nicht weit davon entfernt war. Selbst noch in spätern Zeiten blieb diese Gegend gleichsam das Centrum der Nation. Nun zu der Geschichte! Ewige Hessen, die in dem Christenthum schon weiter gekommen waren, riethen dem Bonifacius, die Donereiche niederzuhauen, und durch diesen handgreiflichen Beweis von der Ohnmacht ihrer Götter die groben Sinnen ihrer Landsleute zu erschüttern. Er unternahm es in Gegenwart seiner Anhänger und einer großen Versammlung der heidnischen Hessen. Alle verwünschten den Feind ihrer Götter, und waren bereit, über ihn herzufallen, harreten aber noch, ob sich ihr Gott nicht selbst helfen, und seinen Verächter mit Feuer verzehren würde, als plözlich der ungeheure Baum von den kräftigen Hieben des Heiligen zusammen stürzte. Dem Willibald, und andern Biographen des Bonifacius, schien dieses Factum zu einfach; es soll wie ein göttlicher Wind den Baum von oben herab angestürmt, und in vier gewaltige Stücke zersplittert haben ^{m)}. Genug, die Wirkung auf das Volk war groß;

Doni-

k) Vergl. die not. g) angeführte Schminke'sche Dissertation S. XVIII. 1c., die zuerst diesen Ort richtig bestimmte, da vorher Servarius, und alle die ihm nachschrieben, die Stadt Hofweismar dazu anwiesen, ob man gleich auf diese gewis am allerwenigsten hätte fallen können, wenn man der alten Gaugrenzen kundiger gewesen wäre.

l) Servatus Lupus sagt in dem Leben des heil. Wigberts, eines Schülers des Bonifacius, von dem ich unten weiter reden werde, bei Gelegenheit eines im J. 774. geschehenen

Anfalls der Sachsen auf die Kirche zu Frizlar: *Sanctorum quoque reliquiae, quas eidem (Saxones) asportaverunt, in villa Gesmari, quae non longe abest, repertae sunt integrae.*

m) Willibald fährt in der not. f) angeführten Stelle fort: *Quorum consultu atque consilio arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco paganorum vocabulo appellatur Robur Jovis, in loco qui dicitur Gacmere, servis Dei secunda tantibus, succidere tentavit. Cumque mentis constantia confortatus arborem succidisset, magna quippe aderat copia paganorum, qui et inimicum*

Bonifacius hatte nun sein Apostelamt bewährt, und die Hessen nahmen das Christenthum an. Aus dem Holz des Baums erbaute Bonifacius, dem Apostel Petrus zu Ehren, ein Oratorium: dann auch darin suchte er dem Römischen Stul zu gefallen, daß er die neugestifteten Kirchen und Kapellen so gerne dem angenommenen Schutzpatron desselben, dem Apostel Peter, weihte. Ob er das Oratorium auf der Stelle der abgehauenen Eiche, oder vielmehr in der Nähe zu Frizlar an dem Ort erbaute, wo er einige Jahre hernach die St. Peterskirche stiftete, darüber läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nichts entscheiden, ob mir gleich das letztere um deswillen wahrscheinlicher ist, weil man nachher von einer solchen Kapelle bei Geismar nichts mehr hört, und sich gleichwol kaum erwarten läßt, daß man diese erste Stiftung des Bonifacius im eigentlichen Hessengau, die noch dazu das Andenken einer so wichtigen Begebenheit erhalten sollte, wieder so leicht würde haben eingehen lassen. Was man von dem Stuffo, von dem der Stauffenberg auf dem Eichsfeld den Namen haben soll, und andern Götzenbildern, im Eichsfeldischen sowol, als in dem heutigen Göttingischen Quartier, erzählt, die Bonifacius gleichfalls zerstört haben

Deorum suorum intrasse diligentissime devotabant, sed ad modicum quidem arbore praecisa confestim immensa roboris moles divino desuper flatu exagitata, palmitum confracto culmine corruit, et quasi superni nutus solatio in quatuor etiam partes disrupta est, et quatuor ingentis magnitudinis aequali longitudine trunci absque fratrum labore astantium apparuerunt. Quo viso prius devotantes pagani etiam versa vice benedictionem Domino pristina abjecta maledictione credentes reddiderunt. Tunc autem summae sanctitatis antistes, consilio inuito cum fratribus, ligneum ex supradictae arboris metallo (materia v. mole) oratorium construxit, eamque in honorem S. Petri Apostoli dedicavit, atque universis quae praediximus completis, et superno suffragante nutu peractis, ad Thuringiam profectus, et seniores plebis populique Principes affatus est &c. Auf gleiche Art setzt Ditho die not. f.) angefangne Stelle also fort: Quorum etiam consilio arborem

quandam mirae magnitudinis, quae prisco paganorum vocabulo appellatur *arbor Jovis*, in loco qui dicitur *Gesmere*, servis Dei secum astantibus, succidere tentavit. Ad ejusmodi autem arboris incisionem magna paganorum multitudo concurrerit, cupientes in sanctum virum, velut inimicum deorum suorum, inter ipsa incisionis opera irruere et interficere. Sed dum arbor eadem paululum incideretur, mox quasi nutu divino agitata, in quatuor partes disrupta est. Quo viso pagani, qui illuc mente perversa conuenerant, abiicientes omnem malitiam, benedictentesque Deo crediderunt. Tunc Sanctus Praesul consilio inuito cum fratribus, ex illa ingentis arboris mole oratorium construxit, hocque in honorem sancti Petri Apostoli dedicavit. His ita peractis ad Thuringiam quoque profectus est, illiusque populi Principes magna ex parte a Christiana religione deficientes corrigere studuit &c.

haben soll, beruht auf spätern Nachrichten und Traditionen ⁿ⁾): daß aber er, oder seine Emissarien wirklich, es sei nun, wo es wolle, in diesen Gegenden gepredigt, leidet um deswillen keinen Zweifel, weil sie nachher unter die geistliche Diöces des Bonifacius und des Erzstifts Mainz kamen (§. XXIX.) Willibald und Ottho erwähnen nur im Allgemeinen, daß Bonifacius, nachdem er seine Absicht in Hessen erreicht, mit seinen Gehülffen nach Thüringen übergegangen ^{o)}. Dieses Land, das die Bonifacianischen Lebensbeschreiber immer genau von Hessen unterscheiden, war damals durch die unaufhörlichen Einfälle der Sachsen in der größten Armuth, überall sah man nichts als Spuren von Brand und Verwüstung ^{p)}. Bonifacius mußte sich also mit seinen Begleitern kümmerlich genug durchhelfen: aber Mangel und Blöße schien ihm noch immer erträglicher, als die Noth von falschen Priestern oder sogenannten Ketzern. Darunter sollen Hurer und Ehebrecher gewesen seyn, manche sogar behauptet haben, daß man ein Mörder und Ehebrecher, und doch auch zugleich, selbst so lange man in diesen Sünden verharre, ein Priester Gottes seyn könne; andre sollen den Götzen geopfert, und zu andrer Zeit wieder getauft haben, je nachdem es am besten bezahlt worden; noch andre sollen Irrlehren wie Unkraut ausgesäet haben, und, was man kaum erwarten sollte, es wird einigen zum Verbrechen gemacht, daß sie sich gewisser Speisen enthielten, die doch Gott zum Genuß erschaffen habe ^{q)}. Ob der fromme Streiter nicht, wie alle Polemiker,

ⁿ⁾ S. davon Serarii Notat. XX. XXI. ap. Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 294 &c., wo er auch von denen durch den Bonifacius zerstörten Thüringischen Götzenbildern handelt, die sich aber hier noch weniger angehn.

^{o)} S. die not. *m)* angeführten Stellen.

^{p)} Ludger in vita Gregorii: Tunc electi Dei, iter desideratum peragentes, venerunt Turingiam — in tanta paupertate invenerunt populum illum, ut vix ibi ullus haberet unde viveret, nisi de longinquo parum quid colligeret, ut ad modicum tempus sustentaret penuriam suam: nam tota illa regio, in confinio paganorum rebellium posita, illo tempore incensa erat, et

hostili manu vastata, und sagt darauf von dem Bonifacius und seinen Gehülffen: in fame et nuditate — et opere manuum vivere cogebantur, et nonnunquam vicinam Paganorum persecutionem ob metum mortis cum populo simul in civitatem fugere, ibique in atro pane et angustiis per plures dies habitare, donec collecta multitudine sua cives manu validiore eos iterum effugerent. Hoc ergo certamen quoniam per innumeras vices inter Paganos et Christianos gerebatur, idcirco hinc et inde magna pars regionum illarum redacta erat in solitudinem.

^{q)} Bonifacius klagt darüber weitläufig in einem Brief an den Bischof Daniel. Epist. Bonifac. N. III.

miker, an seinen Widersachern oft zu viel gesehen, nicht oft für Kezerei gehalten, was nur nicht seine eigne Meinung war, muß man dahin gestellt seyn lassen; wenigstens ist gewis, daß er sich durch seine allzu grose Anhänglichkeit an den Römischen Stul und dessen Satzungen viele Gegner selbst geschaffen, daß er den stufenweisen Fortgang in dem Unterricht roher Völker, und der Verbesserung schon vorhandener Priester, nicht zu beobachten, noch weniger aber das wesentliche in der Religion von dem ausserwesentlichen, Glauben vom Aberglauben, und Canonischen Nonsens von der unbefangenen Vernunft zu unterscheiden wußte. Der wilde Deutsche, der kaum ein einheimisches Joch ertragen konnte, sollte nun zum ersten Gesez haben, sich dem ausländischen Bischof zu Rom zu unterwerfen, den selbst die Christlichen Priester in Deutschland vielleicht kaum dem Namen nach kannten. Da war nichts so groß oder klein, worüber der Pabst nicht entscheiden sollte, und dieser verwies ihn meistens auf Canons von Asiatischen oder Afrikanischen Concilien, die auf Deutschland wie das Klima jener Länder paßten. Barbaren sollten sich an alle die Spizfindigkeiten von verbotenen Graden der Ehe gewöhnen, und Christliche Priester sollten, nach Gregors II. Befehl, ihre Weiber fortjagen, die sie nicht als Jungfern, sondern als Wittwen geheurathet, oder, wie der noch strengere Zacharias wollte, sollten überhaupt keine Weiber haben. Was Wunder, wenn Bonifacius Widerstand fand? Er würde ihn ohne die kräftige Hülfe des weltlichen Arms nie überwunden haben. Er sagt selbst in einem Schreiben an den mehrgedachten Bischof Daniel: „Ohne den Schuz des Fürsten der Franken
 „ kann ich weder das Volk regieren, noch die Priester, Diaconen, Mönche und
 „ Nonnen beschützen, und eben so wenig die Heidnischen Gebräuche und Götzen-
 „ dienste der Deutschen, ohne seinen Befehl und Strafgesetze, verhindern“).
 Er war eben zu der Zeit, da er diesen Brief schrieb, der in die Zeit seines zweiten Aufenthalts in Thüringen fällt, im Begrif, Karl Martells Unterstützung von neuem persönlich anzuflehen, und erreichte diese Absicht sowol bei ihm, als noch mehr bei dessen Söhnen 1). Oft half ihm auch die päbstliche Excommunication, oder

1) Ebendas. Nam sine patrocinio Principis Francorum nec populum regere, nec Presbyteros vel Diaconos, Monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania, sine illius mandato et timore, prohibere valeo.

2) Vielleicht war die vorhabende Reise zu Karl Martell, von der Bonifacius in gedachtem Brief spricht, diejenige, welche zu denen not. 2) angeführten Stellen Anlaß gab.

oder er warf die Widerspenstigen ins Gefängnis. Man würde sich also sehr irren, wenn man des Bonifacius Bekehrung unter den Hessen und Thüringern für das Werk freiwilliger Ueberzeugung halten wollte. Sie würde vielmehr ohne weltlichen Zwang nie zu Stande gekommen seyn, fieng auch nicht bei dem gemeinen Volk, sondern überall bei den Großen an, die für die Religion des Hofes, und dessen Befehle, ohnehin gefälliger waren *). Einer dieser Großen, Hugo, gab auch die Güther zu Stiftung des Klosters Ordruf, des ersten in Thüringen, her, das nachher der gleichgenannten Stadt den Namen und Ursprung gegeben.

§. XXVII.

Bonifacius läßt sich neue Gehülfen aus England kommen, wird Erzbischof, und stiftet die Kirchen zu Ameneburg und Frizlar. Nachricht von der letztern, und ihrem ersten Abt, dem heil. Wigbert.

Bonifacius erstattete, wie gesagt, von allen seinen geistlichen Verrichtungen Berichte nach Rom, und holte sich ebendaher in seinen Zweifeln Beleh- rungen. Diese Zweifel waren zum Theil sehr sonderbar. Er fragte z. B. sogar noch als Erzbischof bei dem Pabst Zacharias an, ob ein Prediger des Evangeliums wohl den Verfolgungen der Heiden auszuweichen suchen dürfe? an wie vielen und welchen Orten des Leibes man unter der Predigt ein Kreuz machen müsse? — worüber ihm der Pabst einen Riß schifte —; zu welcher Zeit man Speck essen dürfe? und der Pabst antwortete, daß er zwar darüber keine Canonische Vorschrift finde, seiner Meinung nach solle man ihn aber gedbrt oder gekocht essen; wer ihn unge- kocht essen wolle, müsse es nach Ostern thun. — Die meisten von des Bonifacius eignen Briefen sind verloren gegangen; dagegen aber auf mehrere noch die Ant- worten der Pabste übrig. In einer derselben vom J. 724. versichert ihn Pabst Gregor II. seiner kräftigen Verwendung bei Karl Martell gegen die Machinationen des damaligen Bischofs von Mainz, der es nicht gleichgültig ansehen konnte, daß sich Bonifacius als den Bischof der neubekehrten Völker ansah, die ihm vielmehr

unter

*) Was ich §. XXV. S. 222. von der ersten Predigt des Bonifacius bemerkt, daß er sie zuerst an die Großen und Vorsteher des Volks gerich- tet, gilt, nach denen not. m) angeführten Stel-

len, auch von der zweiten: ad Thuringiam pro- fectus et seniores plebis populique Principes af- fatus est &c.

unter seine Diöces zu gehören schienen. Vermuthlich gründete er sich hierin auf das weltliche Ansehn der Stadt Mainz, und die Nähe seines Bisthums, in dessen geistlichen Eroberungsbezirk er jene Gegenden rechnete, ob er gleich bisher noch nicht die geringste Anstalt dazu gemacht hatte. Zugleich meldet der Pabst dem Bonifacius, daß er den Thüringern und andern Teutschen Völkern in einem besondern Ermahnungs schreiben aufgegeben, Bisthümer und Kirchen anzulegen ^{a)}. Aber dazu fehlte es ihm an genugsamen Lehrern, auf die er sich verlassen durfte, und

^{a)} Baron. Annal. Ecclesiast. T. IX. p. 46. hat dieses Schreiben wiederholt, und zwar unterm J. 722. abdrucken lassen: es hat aber schon Pagi Crit. in Bar. T. III. p. 200. deutlich erwiesen, daß es vielmehr ins J. 724. gehört. Der Pabst sagt darin, er habe den Bonifacius abgesendet in partibus Hesperiarum ad illuminationem Germanicae gentis, und gleich darauf, er habe ihn ad Thuringos et Germaniae populum geschickt. Für Hesperiarum setzt Baroniüs sehr irrig Hispaniarum, und will es hernach, weil er dieser Lesart selbst nicht traute, am Rande eben so irrig durch Hasbaniarum vel Hessorum verbessern. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 345. will auf diese Stelle eine sehr gezwungene geographische Erläuterung gründen. Thuringia und Germania sollen damals Synonyma gewesen, und in Thuringiam occidentalem oder Hesperiam und orientalem eingetheilt worden seyn; jenes soll das heutige Frankenland und Hessen, letzteres aber das heutige Thüringen begriffen haben, und von dem Bonifacius in dem Befehrwerk nur gelegentlich mitgenommen worden seyn, da seine eigentliche Sendung an ersteres gerichtet gewesen. Diese Meinung ist, wie man leicht sieht, bloß willkürlich, und es widerspricht ihr noch dazu des Pabstes eigne Erklärung, als welcher die Thuringos noch von Germaniae populo unterscheidet. Man rechnete nemlich Thüringen bald zu Germania, bald aber nicht, je nachdem man die Thüringer noch als ein besondres Volk ansah, oder zu den übrigen Teutschen Franken, als einerlei König unter-

worfen, mitrechnete. Andre zehnten Thüringen zwar Germanien zu, weil es aber doch ursprünglich eine eigne von einem besondern Volk bewohnte Provinz war, so reden sie, wie Eginhard, von ambabus Germaniis — wovon ich S. XXXII. weiter handeln werde — und verstehen dann unter dem andern Germanien das übrige Fränkische Teutschland, auf eben die Art, wie damals auch Baiern bald zu Germanien gezeht, bald als davon verschieden angesehen wurde, je nachdem es die einzelne Vorstellungsart eines Schriftstellers mit sich brachte. Eckhard hat nicht beobachtet, daß Pabst Gregor III. ap. Othlon. L. I. c. XL. Joann. SS. Mog. T. I. p. 228. auch Baiern partes Hesperias nennt, welches schon allein seine Meinung widerlegt. In der damaligen Päpstlichen Geographie, die freilich nicht sehr aufgeklärt seyn mochte, hieß das ganze innere Teutschland, also die Fränkischen Provinzen sowol, als Thüringen und Baiern, Hesperia v. partes Hesperiae, und in eben dem Verstand nimmt es Willibald, wenn er in der S. XXV. not. k) angeführten Stelle den Bonifacius zum Willibrord sagen läßt, daß er vom Pabst ad occidentales Barbarorum regiones gesandt seie. Richtiger und deutlicher drückt sich Pabst Gregor II. in dem Empfehlungsschreiben an Karl Martell und die Teutschen Großen aus, wo er den Bonifacius plebibus Germaniae gentis ac diversis in orientali Rheni fluminis parte consistentibus, oder ad aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis gesendet zu haben angiebt.

und die er nicht nur zum predigen umherschicken, sondern auch zu Bischöfen und Aebten bestellen konnte. Er verschrieb also eine gute Anzahl aus England, und darunter auch mehrere Frauenzimmer, um sie als Aebtissinnen in den neuzustiftenden Nonnenklöstern zu brauchen. Jene durchstreiften nun ganz Hessen und Thüringen, und breiteten darin das Christenthum immer weiter aus. Diejenigen unter ihnen, die Hessen insbesondre angehn, den Lullus, Wigbert, Sturm und Witta, werden wir in der Folge genauer kennen lernen ^{b)}. Nicht lange nach diesen Bemühungen (731.) starb Pabst Gregor II., der große Bönner des Bonifacius, und Gregor III. trat an seine Stelle. Der staatskluge Bischof versäumte nicht, so gleich seine Abgeordneten nach Rom zu schicken, und ihm unter den demüthigsten Unterwürfigkeitsbezeugungen zu der neuen Würde Glück zu wünschen, zugleich aber von dem glücklichen Fortgang seines Bekehrungsgeschäfts Nachricht zu geben. Der Pabst war in die Grundsätze seines Vorfahren eingetreten, war eben so eifrig für die Hoheit seines Stuls, und daher auch eben so geneigt, den Bonifacius als ein schikliches Werkzeug dazu zu brauchen, den ohnehin schon die gute Sache empfahl. Um ihn also noch stärker an sich zu knüpfen, und zugleich seine Ber-

dienste

^{b)} Willibald c. VIII. Propriis sibi more Apostolico manibus victum vestitumque instanter laborando acqviserunt: sicque sanctae rumor praedicationis ejus diffamatus est, in tantumque inolevit, ut per maximam jam Europae partem fama ejus perstreperet, et ex Britanniae partibus fervorum Dei plurima ad eum tam lectorum quam etiam scriptorum aliarumque artium eruditorum virorum congregationis convenerat multitudo. Quorum quippe quam plurimi regularum se ejus institutione subdiderunt, populumque ab erratica gentilitatis profanatione plurimis in locis evocavere. Et alii quidem in provincia Hessorum, alii etiam in Thuringia dispersi late per populorum pagos et vicos verbum Dei praedicabant. Cumque ingens utriusque populi multitudo fidei Sacramenta, multis millibus hominum baptizatis, perciperet, jam defuncto beatae memoriae Gregorio secundo - - et Gregorio juniore Apostolici culmi-

nis cathedram praesidente, denuo Romam nuntii ejus (Bonifacii) venerunt &c. Othlo L. I. c. XXX: Praedicans ergo et baptizans S. Praesul Bonifacius in Thuringorum et Hessorum regionibus, perspexit messem quidem esse multam ibi, sed operarios paucos, ad copiosam multitudinem credentium instruendam. Unde in provinciam patriamque suam mittens, exinde tam foeminas, quam viros religiosos, scientia varia imbutos, plures venire fecit, sui que laboris onus inter eos divisit. Inter quos erant praecipui quidem viri Burchardus et Lullus, Willibald et Wunibald frater ejus, Witta et Gregorius; foeminae vero religiosae &c. Der §. XXV. not. d) angeführte dritte Bonifacianische Biograph setzt noch den Wigbert, Sturm und Meingo; hinzu. Serarius ad Othlon. Notat. XXIV. ap. Joann. T. I. p. 299. &c. geht sie alle einzeln durch.

dienste zu belohnen, schickte er ihm durch die zurückkehrenden Gesandten das Erzbischöfliche Pallium, das er bei der Feier der Messe und Ordination der Bischöfe tragen sollte. Aber diese Würde war eben so wenig, als die vorhergehende Bischöfliche, an eine gewisse Diöces gebunden, und konnte es auch in der Lage eines Heidenbefehrs nicht seyn, der überall umher ziehen mußte. Sie sollte den Bonifacius, ausser dem größeren Ansehen, das sie ihm gab, nur in Stand setzen, andre Bischöfe zu ordiniren, deren Bestellung schon der vorige Pabst empfohlen hatte. In eben dem Schreiben, worin ihm der Pabst jene Erhebung bekannt machte, ließ er ihm zugleich auf einige Anfragen Antwort zugehn. Viele Teutschen assen damals das Fleisch von wilden Pferden, das von zahmen Hauspferden aber beinah alle, und dieses soll ihnen Bonifacius, als einen Greuel, verbieten — der folgende Pabst Zacharias untersagte ausserdem noch die Krähen, Kraniche, Störche, Biber und Haasen —; die Graden verbotener Ehe sollen bis ins siebente Glied der Verwandtschaft reichen; wer zwei Weiber hinter einander verloren, soll keine dritte heurathen; wer seinen Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester umgebracht, soll nicht nur von dem Abendmahl des Herrn ausgeschlossen seyn, sondern auch sein Lebenlang weder Fleisch essen, noch Wein trinken, und alle Woche drei Fasttage halten; besonders aber soll Bonifacius den Neubekehrten wehren, daß sie nicht ihre Sklaven an die noch Heidnischen Teutschen verkaufen, um den Göttern geopfert zu werden ^{c)}. Die letztern Punkte geben einen guten Begriff von der Moralität dieser neuen Christen. Uebrigens gerieth Bonifacius über gedachte Standeserhöhung in die größte Freude. Mit der Ehre wuchs auch sein Eifer. Er baute nun zwei neue Kirchen in Hessen, eine zu Ameneburg, wo er vormals nur ein Kloster gestiftet hatte, dem Erzengel Michael, und eine andre zu Frizlar, dem St. Peter zu Ehren ^{d)}.

Von

^{c)} Othlo L. I. c. XXXII. Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. c. XII. bemerkt in Ansehung des Verbots des Pferdefleisches sehr richtig, daß dessen Beobachtung wohl dadurch am meisten befördert wurde, weil es, so wie die Kultur des Landes zunahm, immer kostbarer wurde. Dagegen half z. B. das Verbot der Haasen nicht, von denen und den übrigen im Text angeführten

Thieren der Pabst Zacharias in Epistolis Bonifacian. n. CXLII. redet.

^{d)} Willibald l. c. Advenientibus ergo nuntiis ac spontanea viri Apostolici referentibus responsa, jam gratulabundus Apostolicas Sedis nimium confortatus devotionis suffragio, opeque divinae misericordiae inspiratus, duas videlicet Ecclesias Domino fabricavit; unam quippe in Friedslare,

Von der erstern habe ich schon oben gehandelt; ich bleibe also nur bei der letztern stehen e).

Das heutige Fritslar heißt in alten Schriftstellern und Urkunden bald Frideslar, bald Fritislari, Fridislere, oder wie nun der Namen nach Verschiedenheit der Aussprache und Abschreiber verdreht wird. Auf die etymologische Bedeutung desselben mich einzulassen, würde eine fruchtlose Beschäftigung seyn f).

Wich-

deslare, quam in honorem sancti Petri Principis Apostolorum consecravit, et alteram in *Amannaburch*; hanc etiam in honorem sancti Michaelis Archangeli dedicavit. *Duo quoque Monasteriola duabus injunxit Ecclesiis*, hisque non minimam servientium Deo multitudinem surrogavit, ita ut usque hodie gloria et benedictio et gratiarum actio Domino Deo devote confertur. Hisque omnibus rite consecratis, Bojoariorum, temporibus *Hutperti Ducis*, terras adiit &c. Dthlo l. c. C. XXXIII: Redentes ergo nuntii, et gratiosa Praefulis Apostolici dona scriptaque reportantes, laetissimum efficiunt sanctum Bonifacium. Unde et debitas Deo laudes gratiasque agens, duas mox Ecclesias Domino construxit, unam quidem in *Frideslar*, quam in honore Principis Apostolorum S. Petri consecravit, alteram vero in *Hannaburch*, quam in honore S. Michaelis Archangeli dedicavit. *Duo quoque monasteriola duabus subjunxit Ecclesiis*, hisque non minimam Deo servientium concionem subrogavit, *ubi hucusque laudis et servitutis divinae officia peraguntur*. Ich habe §. XXV. erzählt, daß Bonifacius im J. 722. nur ein Kloster zu Ameneburg gestiftet, wozu nun noch eine Kirche kam. Wenn also Willibald und Dthlo bei den neuen Kirchen zu Fritslar und Ameneburg noch hinzu setzen, *duo quoque monasteria subjunxit*: so ist dieses in Ansehung des Ameneburger Klosters nur gelegentliche Wiederholung, oder man müßte dann annehmen wollen, daß dieses Kloster erst jezo völlig ausgebaut oder erweitert und eingeweiht worden. Uebrigens läßt sich aus

der angeführten Stelle des Dthlo die eigentliche Zeit, wo das Kloster zu Ameneburg eingegangen, etwas näher bestimmen: dann es erhellt daraus, daß es zu der Zeit, als Dthlo schrieb, noch da war; hingegen war es, wie ich §. XXV. not. n) erwiesen, zu des Mainzischen Erzbischof Adalberts Zeiten (1111 - 1137.) schon ausgegangen. Nun lebte Dthlo, der den Fuldischen Abt Egbert als todt anführt, zuverlässig nach dem J. 1058, als worin jener Abt gestorben, und schrieb, wie Serarius richtig bemerkt, wahrscheinlich um das Ende des eilften Jahrhunderts. Das Kloster mag also, diesen Umständen nach, gerade unter der Regierung des gedachten Erzb. Adalberts ausgegangen seyn, der es eben deswegen als heimgefallnes Klosterguth ansah, daß er nun wieder verschenken könne. Daraus bestätigt sich zugleich von neuem, daß Dthlo vor der Zeit dieses Erzbischofs geschrieben.

e) Ich muß mich hierin vorzüglich auf Jo. Herm. Schminckii Differt. Histor. prima de Antiquitatibus Fritslariensibus (Marburg. 1715.) beziehen, wohin das hieher gehörige mit vieler Gelehrsamkeit gesammelt ist. Sie heißt zwar *prima*: es ist aber keine weitere Fortsetzung erschienen. Es handelt auch Hr. Prof. Haas in dem Versuch einer Jess. Kirchengesch. S. 49 d. davon.

f) Schminck l. c. §. V. VI. führt die verschiedenen Meinungen darüber an. Daß in dem Namen Frideslar die erste Sylbe aus Frieden

Wichtiger ist die Frage, ob der Ort schon vorher gestanden, und der Kirche und Kloster, oder ob umgekehrt diese der heutigen Stadt den Namen und Ursprung gegeben? Daß viele Dörfer und Städte erst durch angelegte Klöster entstanden, und nach ihnen benannt worden, ist bekannt. Man hat in Hessen selbst an den Städten Hersfeld und St. Goar, und in der Nachbarschaft an der Stadt Fulda, deutliche Beispiele davon. Indessen war doch dieses in Ansehung Fritslars nicht der Fall. Nach den Stellen der Alten läßt sich nicht zweifeln, daß der Ort schon vorher da gewesen, und muß man dieses annehmen, so bleibt kein vernünftiger Grund übrig, warum Bonifacius nicht, nach der allgemeinen Gewohnheit, das Kloster nach dem Orte benennt, oder warum er den Namen des letztern verändert haben sollte *z*). Die Gegend um die Eder war damals, wie gesagt, in Niederhessen am meisten

entstanden, darin sind alle einig; es kommt nur auf die zweite Sylbe an. Nach einigen soll das nach der Sprache des gemeinen Volks zusammengesetzte *Lar* soviel als Lager heißen, und sich eben daher so viele Orte darauf endigen, z. B. Goslar (*castra ad Gosam amnem*), Bredelar (*castra lata*), und in Hessen selbst, Meckelar, Bruns-lar, Lollar, Mainslar. Friedeklar soll also aus Friedenslager entstanden seyn, *castra pacis*, und wenn man ja etymologisiren will, so liesse sich diese Meinung allenfalls noch am besten hören. Nach Winkelmannen soll *Lar* von Lehre herkommen, und die Stadt *doctrina pacis* bedeuten, nach Schminck's eigener Vermuthung aber vielmehr soviel als *pacis lator v. dator*, so wie das Wort *Euvenlari* einen *legislatozem* bezeichne. Ohne Zweifel hat die Etymologie des Namens nicht wenig dazu beigetragen, daß manche den Ursprung des Namens, der ihnen so theologisch und geistlich schien, lieber dem Bonifacius zuschreiben wollten; eben als wenn die alten Teutschen nicht auch einen Ort vom Frieden hätten benennen können, ohne daß gerade ein christlicher oder geistlicher Friede der Seele darunter zu verstehen wäre.

z) Schminck in der not. *e*) angef. Dissert. S. VII. VIII. ist gegenseitiger Meinung, und

mögte lieber den Ursprung des Namens, und der Stadt selbst, vom Kloster herleiten: aber aus Gründen, die mich nicht überzeugen können. Er beruft sich nemlich auf eine Stelle des *Servatus Lupus*, die ich not. *m*) weitaufziger anführen werde, worin er das Kloster nenne *coenobium, cui nomen est gentili Germanorum lingua Fritslar*; hier werde also, und zwar von einem Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, das Kloster selbst Fritslar genennt, da es doch, wenn es von dem Ort den Namen habe, vielmehr Fritslariense heißen müsse, und niemand z. B. das Barfüßerkloster in der Stadt Marburg das Kloster Marburg nennen werde. Aber es giebt gleichwol unzählige Beispiele, daß Klöster, die ihren Namen erweislich von ihrem Entstehungsort erhalten, dennoch mit unter auch bloß den Namen des Orts führen, ohne weder durch ein in oder de, oder durch die Endung davon unterschieden zu werden, und ich mögte beinahe sagen, daß eben so viele Beispiele, als Klöster dieser Art zu finden sind. Um nur in Hessen stehn zu bleiben, so wurde bekanntlich das Kloster Aulesburg nachher ins Dorf Haina (Hegene, Hegenehe) übergetragen, das lange vor dem Kloster existirte, und heißt daher gewöhnlich *Monasterium in oder de Hegene*; aber auch zu

weisen

meisten bevölkert, wozu, ausser der Fruchtbarkeit, auch die Nachbarschaft der Donnereiche zu Geismar, bei der die Volksversammlungen gehalten wurden, daß

weilen nur schlechtweg Monasterium Hegene. *S. B. Beil. CXI. CLXVI.* und in *Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 655*: Monasterium in Aulesburg, quod *Hegenebe* vulgariter dicitur. Das Dorf Sachborn, worin gegen das Ende des eilften Jahrhunderts ein Kloster gestiftet worden, kommt schon zu *K. Karls des Großen* Zeiten vor, und gab dem Kloster den Namen; eben so das Dorf Kreuzberg an der Werra einem Nonnenkloster, das Dorf Spiescappel einem Mannskloster, und alle drei werden daher gewöhnlich Monasterium in oder de Havecheburnen, in Cruceberg, in Capelle oder in Capellis genennt, aber *Beil. XCII.* und in *Ruchenbeckers Analect. Hass. IX. p. 154. 165.* auch geradehin Cenobium Havechenburnen, Monasterium Capellis, Claustrum Cruceberg. Und brauchen wir nicht noch im gemeinen Leben die nemliche Redeform, so oft das Kloster selbst bekannter ist, als der Ort, von dem es den Namen hat? Wir nennen daher freilich ein Kloster, das in einer angesehenen Stadt, wie Marburg, lag, nicht das Kloster Marburg, ein in Frankfurt gelegnes nicht das Kloster Frankfurt: dagegen aber reden wir von einem Kloster Hückelheim, Lippoldsberg, Merxhausen, Seibold, Meerholz, Eberbach *ic.*, ob dieses gleich eigentlich lauter Namen von Dörfern sind, worin die Klöster lagen, und die lange vor den Klöstern existirten, die nach ihnen benennt sind. Das nemliche geschah nun auch in ältern Zeiten, so oft man hierin in Schriften oder Urkunden der Sprache des gemeinen Lebens folgte, und findet auch bei *Frizlar* statt, daß freilich ursprünglich ein sehr unbeträchtlicher Ort war, ehe ihm das Kloster nach und nach mehr Zulauf und Ansehn verschaffte. — *Schminck* beruft sich ferner auf die sogenannten *Annales Egihardinos*, welche bei Gelegenheit des im *J. 774.* geschehenen Einfalls der Sachsen in Hessen erzehlen, daß sie

in loco, qui *nunc* Frideslar ab incolis nominatur, Basilicam a Bonifacio dedicatam zu verbrennen gesucht, und schließt aus der Partikel *nunc*, daß der Ort entweder erst zu der Zeit des Schriftstellers, oder kurz vorher, diesen Namen von dem Kloster angenommen haben müsse. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß bei Ortsbenennungen dergleichen Pleonasmen in loco qui *nunc* dicitur, qui moderno tempore dicitur den Schriftstellern des mittlern Zeitalters nicht ungewöhnlich sind, ohne dadurch gerade behaupten zu wollen, daß der Ort erst neuerlich diesen Namen erhalten. Da auch jene *Annalen*, es sei nun ihr Verfasser welcher wolle, sicherlich nicht eher als im neunten Jahrhundert aufgesetzt worden, so würde sich das *nunc*, in strenger grammatischer Bedeutung genommen, gar schlecht zu einem Ort schicken, der, wie ich gleich weiter zeigen werde, schon im *J. 774.* unter diesem Namen angeführt wird. Der gelehrte *Schminck* würde sich alle diese Schwierigkeiten sicherlich nicht gemacht, und sich durch sein eignes erstgedachtes Argument widerlegt haben, wenn er sich an die oben *not. d.)* umständlich angeführte Stelle *Willibalds*, des besten Richters in dieser Sache, und der gleichstimmigen des *Dithlo*, erinnert hätte, worin sie uns von der Stiftung der Kirchen und Klöster zu *Frizlar* und *Ameneburg* die erste Nachricht geben: duas Ecclesias Domino fabricavit, unam quippe in Frideslare — et alteram in Amanaburch. Daß in bezeichnet doch hier offenbar einen vorher schon da gewesenen unter diesem Namen bekannten Ort, worin gedachte Kirchen und Klöster angelegt worden; wenigstens ist bei *Amanaburch* unwidersprechlich, als welches jene Schriftsteller schon vorher als die Residenz des *Ditichs* und *Dierolfs* angeben: warum sollte dann dieses in bei dem zugleich genannten *Frideslar* eine andre Bedeutung haben?

das ihrige beigetragen haben mag. Hier schickte sich also Kloster und Kirche am besten hin, um das Seminarium für das ganze Land zu werden: sie dienten aber natürlicherweise auch wieder dem Ort zu größerer Aufnahme, der daher von einem Schriftsteller des folgenden Jahrhunderts sogar schon eine Stadt genannt wird ^{b)}. Die Zeit, wenn Kirche und Kloster erbaut wurden, bestimmt sich aus der Erzählung Willibalds; dann es soll sie Bonifacius gleich darauf, als er das Erzbischöfliche Pallium erhalten, gestiftet haben. Nach dieser Angabe muß der Bau nicht lange nach dem J. 732. seinen Anfang genommen haben. Dagegen setzt ihn eine Inschrift der heutigen St. Peterskirche in Frizlar in das J. 740, und reicht gleich diese Inschrift eben so wenig in jene Zeiten, als die jezige Kirche selbst, so scheint sie doch die uralte Tradition zum Grund zu haben, und macht in sofern mehr als wahrscheinlich, daß wenigstens die Kirche erst in letztem Jahr vollendet und eingeweiht worden, das Kloster aber, woran natürlicherweise dem Bonifacius in den gegenwärtigen Umständen noch mehr gelegen war, muß notwendig früher, vermuthlich schon ums J. 734, zu Stand gekommen seyn ⁱ⁾.

Das

oder wer kann hier auf die Gedanken kommen, daß Willibald einen Ort meine, der erst nachher entstanden, oder der, wenn er auch da gewesen, doch erst nachher von dem Kloster den Namen angenommen? Damit stimmen auch alle unsre ältesten Geschichtsquellen, soviel ihrer nur jenes im J. 774. geschehenen Einfalls der Sachsen, den ich unten S. XXXI. umständlicher erzehlen werde, erwähnen, die Annales Francorum Fuldenfes, Tiliiani, Loiseliani, der Poeta Saxo &c. vollkommen überein: sie reden alle von einer Basilica *in loco* qui dicitur Fridislar; ja, was noch mehr ist, Servatus Lupus, der Geschichtschreiber des heil. Wigberts, des ersten Abts von Frizlar, der im J. 936. schrieb, nennt c. XXII. den ersten Bischof zu Buraburg Praesulem Fritislarensis *opidi*, wovon ich S. XXVIII. weiter reden werde. Ohne Noth legte man ohnehin keine Klöster in wüste Gegenden an, und in so kurzer Zeit nach der ersten Stiftung des Frizlarer Klosters hätte kein Dorf oder Flecken daneben entstehen können.

^{b)} s. vorher not. g). Daß indessen der Namen Oppidum hier nur Mißbrauchsweise von einem größern Dorf oder Flecken zu verstehn sei, wird man aus der damaligen Verfassung Deutschlands von selbst schließen.

ⁱ⁾ Die heutige Kirche in Frizlar hat nemlich folgende Inschriften:

S. Bonifacius Archiepiscopus Moguntinus Anno Domini DCCXI. hanc Basilicam extruxit, gentem Cattorum ad Christianam fidem convertit.

S. Wigbertus ex Anglica gente natus, ex miraculis clarus, Ecclesiae primus Magister et Praepositus exstitit.

Schmiedl c. S. X. schließt aus dieser Inschrift, daß ehemals das Kloster, ehe es in ein Kollegiatstift verwandelt worden, an der Stelle dieser Kirche gestanden: es folgt aber nicht daraus, sondern nur soviel, daß die vom Bonifacius erbaute Kirche auf der Stelle der jezigen gestanden. Auch die zweite Inschrift kann eben so gut nur von der Kirche gelten. Daß das Frizlarer Klo-

Klo-

Das Kloster stand ohne Zweifel unmittelbar neben der Kirche ^{k)}. Bonifacius bevölkerte es mit Benediktinermönchen: dann dieser Regel waren alle von ihm gestiftete Klöster zugethan, oder vielmehr, es war damals die allgemeine Klosterregel, und es legte sie König Karolmann in einem 742. auf des Bonifacius Betrieb ergangenen Ausschreiben noch besonders allen Mönchs- und Nonnenklöstern auf ^{l)}. Letzterer scheint dem Frixlarer Kloster Anfangs selbst vorgestanden zu haben: weil aber seine häufige Abwesenheit der Klosterzucht nicht vortheilhaft war, und die Mönche darüber verwilderten, so gab er ihnen den Wigbert, einen seiner Landsleute, zum Abt ^{m)}. Dieser war ein eifriger in seinen Sitten strenger Mann,

Kloster gute Zeit vor dem J. 740. zu Stand gekommen seyn müsse, erhellt aus den Lebensumständen des heil. Sturms, der von dem heil. Wigbert in dem Kloster zu Frixlar gebildet worden, wovon ich §. XXX. not. y) weiter reden werde. Er war, wie Willibald sich ausdrückt, nur ein Monasteriolum, und so ließ sich freilich der Bau desselben früher vollenden, als der einer Kirche.

k) Wie aus den Worten Willibalds zu erhellen scheint: *duo monasteriola duabus injunxit Ecclesiis*. Es war ohnehin in solchen Fällen die Gewohnheit, die Klöster unmittelbar an die Kirchen zu bauen.

l) S. dieses Ausschreiben bei Othlon. L. I. c. XLII. Man hatte zwar im siebenten Jahrhundert neben der im J. 530. bekannt gewordenen Regel St. Benedikts noch verschiedene andre, und in Teutschland fand besonders die des heil. Columban vielen Beifall: aber noch vor dem J. 620. war die Benediktinische die allgemeine worden, und Columban selbst hatte sie schon mit seiner Regel verbunden, mit der sie ohnehin viele Aehnlichkeit hatte. Vergl. die Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stadt *Juvavia*. (Salzburg 1784.) S. 129. 20.

m) Es hat das Leben dieses Heiligen der schon erwähnte *Servatus Lupus*, einer der zier-

lichsten Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, beschrieben. Er war Mönch zu Ferrieres, und wurde von seinem Abt zu dem berühmten Rabanus Maurus nach Fulda geschickt, um da in dessen Schule weiter ausgebildet zu werden. Es war im mittlern Zeitalter nicht ungewöhnlich, jungen Mönchen zur Uebung Lebensbeschreibungen der Heiligen zu übertragen, wodurch man eine neue Quelle zu unzähligen Fabeln öffnete; und so ermunterte auch der damalige Abt Buno oder Bruno von Hersfeld den *Servatus Lupus* zu der erwähnten Legende Wigberts, die er im J. 836. vollendete. Man findet sie erstlich in den Werken des *Servatus Lupus*, die *Stephanus Baluzius* am besten herausgegeben; dann in *Mabilion Actis Sanctor. Ord. S. Benedicti Sec. III. p. 622 - 631.* und endlich in *Act. SS. Antwerp. m. Aug. T. II. p. 132 - 137.* Es werden diesem Schriftsteller, der nach seiner Zurückkunft in Frankreich von König Karl dem Kahlen zum Abt von Ferrieres bestellt worden, und ums J. 862. gestorben, auch Homilien auf den heil. Wigbert oder Wigbrecht zugeschrieben, von denen aber noch zweifelhaft ist, ob sie ihm wirklich zugehören — *Servatus Lupus* sagt c. III. von dem Wigbert: *laxam ante hac ac fluidam fratrum conversionem ad vitae suae normam composuit*; er muß also auch den Mönchen nicht gleich Anfangs vorgeetzt gewesen seyn. *Servat. Lupus*

Mann, und er wußte diesen Geist auch seinen Mönchen mitzutheilen. Damals waren die Klöster zugleich auch Schulen, und zwar nicht nur für künftige Mönche, sondern auch für Weltliche, eine Einrichtung, die sie, soviel die Letztern anlangt, erst später wieder verließen, weil sie, wie man angab, die Strenge der Klostersitten erschaffen sollteⁿ). Die Schule zu Frixlar wurde durch Wigberts Thätigkeit in kurzer Zeit berühmt, und hatte unter andern das Glück, in dem jungen Sturm, einem Baier, den ihr Bonifacius anvertraut hatte, den nachherigen ersten Abt von Fulda, und was noch mehr ist, einen Heiligen anzuziehen. Je glücklicher Wigbert in dem Erfolge seiner Bemühungen war, soviel mehr suchte ihm Bonifacius seinen Wirkungskreis zu erweitern, und schickte ihn in gleicher Absicht nach dem Kloster Ordorf oder Ordruß in Thüringen, wo er einige Jahre verweilte, von da aber wieder nach Frixlar zurückkehrte, und daselbst im J. 747. starb^o). War Wigbert im Leben thätig gewesen, so war er's noch weit mehr im Tode: die Mönche wußten seinen Reliquien nicht genug Wunder nachzuerzählen; er wurde nun ein großer Heiliger. Als daher die Sachsen im J. 774. in Hessen einfielen, so retteten die Mönche vor allen Dingen seinen Leichnam, der vor
der

p u s erzählt ferner: Neque multo post (Bonifacius) ad amplissimum pontificalis gradum dignitatis Monguntiaci — proventus, Wigbertum sacerdotem secundi ordinis (einen Presbyter) coenobio suo, cui nomen est gentili Germanorum lingua *Friteslar*, magistrum praefecit; aber er wechselt hier offenbar in dem Bonifacius den Archiepiscopum regionarium, der noch an seine gewisse Diöces gebunden war, mit dem Erzbischof von Mainz. Dann da Bonifacius erst im J. 745. Erzbischof zu Mainz worden, und Wigbert schon im J. 747. gestorben; so mußte sich Lupus selbst widersprechen, wenn er c. III. von diesem Abt zu Frixlar sagt: *ibi cum Megingo suo diu conversatum esse*, ferner c. IV. *discipulos ejus sacrae professionis illic studium longo imbibisse usu*, und c. V. daß er in dem Kloster Ordorf, wohin ihn Bonifacius geschickt, einige Jahre zugebracht, ehe er nach Frixlar zurückgekehrt. Vergl. Schminck l. c. §. XVIII. - XXII.

ⁿ) S. weiter davon Mabillon l. c. in praefat. p. XV. &c. §. IV. Vergl. unt. §. XXX. not. r).

^o) Sowol Lambert. Schaffnab. als die Compilat. Chronol. ap. Pistor. SS. T. I. p. 1084. setzen Wigberts Tod ins J. 747, und *Servatus Lupus* selbst scheint damit übereinzustimmen, wie Schminck l. c. §. XXV. weiter ausführt, der zugleich §. XXVI. von seiner gewöhnlich auf Idus Augusti gesetzten Gedächtnisfeier desselben erinnert, daß dieser Tag wohl eher von seiner Bestattung in das ihm zu Herfeld errichtete Monument zu verstehen sei, als welche der Erzbischof Lullus, nach des *Servatus Lupus* Bericht, auf gedachten Tag verrichtet habe. Heut zu Tag wird das festum translationis ejus auf Idus Maji gefeiert. — Uebrigens sind um diese Zeit mehrere Mönche unter dem Namen Wigbert bekannt worden, und darunter auch einer im Kloster Frixlar selbst. Es handelt davon Mabillon l. c. p. 622. in der praefat. ad servatum Lup. und Schminck l. c. §. XXXI. - XXXV.

der Frixlarer Kirche begraben lag, in die benachbarte Festung Buraburg, von da er, wie ich unten (§. XXX.) weiter erzehlen werde, nach Hersfeld gebracht, und der dortigen Abtei noch einträglicher wurde, als er vorher der Frixlarer war. In der letztern folgte ihm ein gewisser Latwin. Man lernt ihn aus einem Schreiben des Bonifacius an die dortigen Mönche kennen, das zugleich ein redendes Bild der damals noch einfachen Klostersitten enthält. Die Frixlarer Mönche waren zwar, wie es scheint, in dieser Zeit schon nicht mehr so arm, daß sie, wie Anfangs die zu Ordeuf, ihren täglichen Unterhalt mit ihrer Hände Arbeit verdienen mußten 2): aber doch auch noch nicht reich genug, um ihr Leben in tragem Müßiggang oder Ueppigkeit verbringen zu können. Von den Mönchen sollen, nach des Bonifacius Vorschrift, zwei der Kirche vorstehn, die übrigen ihrer Schuldigkeit erinnern, die Kinder unterrichten, und predigen. Ein dritter soll Probst (Praepositus) seyn, die Knechte in Ordnung halten, also im Ganzen die Dekonomie besorgen, worin ihm noch ein vierter zu Hülfe gegeben wird; der fünfte ist Koch, der sechste Handwerker (operarius), der den Mönchen ihre Häuscher (domunculos) baut, und alle sollen dem Abt gehorchen 3). Unter dem Mainzischen Erzbischof Lullus, dem Freund und Nachfolger des Bonifacius, nahm das Kloster an Reichtum zu. Er hatte in Hessen und den anliegenden Fränkischen Provinzen mehrere Güther erworben, schenkte aber sowol sie, als das Frixlarer Kloster, an König Karl den Großen, ohne Zweifel blos in der politischen Absicht, daß der König jene Güther wieder an das Kloster schenken sollte, welches auch im J. 782. geschah 4). Durch diesen damals gewöhnlichen Kunstgrif suchte man den Klöstern ihren Gütherbesitz zu sichern: dann nun waren die Güther schon durch die zweite Hand gegangen, und wurden als unmittelbare Schenkungen der Könige angesehen. Dadurch, daß der Erzbischof das Kloster dem König übergab, erlangte es zugleich den Vortheil, daß es unter den unmittelbaren Schutz desselben kam, und als Königliches Eigen-

thum

2) Willibald §. VIII. erzehlt vom Kloster Ordeuf: propriis sibi more Apostolico manibus victum vestitumque instanter laborando acquirunt. Es war dieses ohnehin die älteste Klostersitte, und der Regel St. Benedict's gemäß. Vergl. §. XXXII.

3) Epist. Bonifacii n. XVII. Baronius hat ihn fälschlich unterm J. 719. und auch uncorrect abdrucken lassen. Vergl. Schminck L. c. §. XXVI. XXVII.

4) Beil. VII.

thum zu betrachten war. Die Könige setzten ihm jetzt natürlicherweise Bögte, und wer konnte dazu schicklicher seyn, als die Grafen des Gaues? Man findet sie auch wirklich, wie ich in dem fünften Abschnitt weiter zeigen werde, im Besiz dieses Rechts, das von ihnen wieder auf die heutigen Landgrafen von Hessen forterbte. — Vielleicht war eben der vermehrte Wohlstand des Klosters die Ursache, daß die Mönche, des Klösterlichen Zwangs überdrüssig, ihre Kirche in ein Kollegiatstift verwandeln ließen, das sie noch jetzt ist. Zu welcher Zeit dieser Wechsel vorgegangen, läßt sich zwar nicht mit Gewisheit bestimmen; wahrscheinlich aber geschah es im zehnten Jahrhundert, wo so viele andre Klöster ihre vorige Gestalt, größerer Freiheit wegen, veränderten. Was diese Vermuthung nicht wenig bestätigt, ist eine merkwürdige Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Wezelo vom J. 1085, worin des Probstes und der Chorherrn zu Ftrizlar schon aus vorigen Zeiten gedacht wird, und die zugleich von den damaligen Schicksalen, sowol des Stifts als der Stadt, die sichersten Nachrichten ertheilt. Der Erzbischof erzählt nemlich, daß er bei seiner Ankunft in Ftrizlar das Kloster durch die Grausamkeit der Sachsen, während der langwierigen Kriege derselben mit Kaiser Heinrich IV., ganz zu Grunde gerichtet, den Ort selbst aber von schändlichen Räubern beinah völlig mit Feuer und Schwerdt verwüstet gefunden; was den Geistlichen am schmerzhaftesten falle, sei der Verlust eines Privilegiums seines Vorfahren, des Erzbischofs Adalberts, das ihnen der Brand mit ihrer übrigen Habe verzehrt; er wiederholt also dieses Privilegium von neuem, nach welchem die Mutterkirchen zu Ftrizlar, Gensingen und Schuzeberg, mit allen zugehörenden Zehnden und Nuzungen, den Chorherrn, die Kirchen zu Urf und Bergheim hingegen dem Probst, zum Unterhalt und Kleidung angewiesen, die dem Kloster zuständige Hubengüter aber zwischen beiden dergestalt vertheilt seyn sollen, daß zwei Theile derselben den Chorherrn, und der dritte dem Probst zufallen ¹⁾. Aber zu dem wirklichen Besiz

aller

¹⁾ Cl. Würdtwein. Dioec. Mogunt. T. III. p. 378. Wezelo sagt darin: cum venissem in locum qui dicitur *Frideslar* Monasterium a Saxonibus combustum reperi. Claustrum penitus destructum inveni. Totum fere locum a nefandis predonibus incendio et cede confusum conspexi &c. Die angeführten Dörfer finden sich noch jezo in den Niederhessischen Aemtern Felsberg, Span-

genberg und Borcke, nur Schuzeberg ausgenommen, das in der Feldmark der heutigen Stadt Wolfschagen lag, und ausgegangen. Uebrigens muß ich bemerken, daß in dem Abdruck dieser Urkunde bei dem Datum ein X. zu viel gesetzt, und dadurch fälschlich das J. 1095. angegeben worden: dann der Erzb. Wezelo ist schon im J. 1088. gestorben.

aller seiner Güther konnte Wezelo dem Stift nicht helfen. Es hatte sich nemlich während der bisherigen Unruhen ein gewisser Hugo eines guten Theils derselben bemächtigt, auch diesen Besitz, wie ein Erbrecht, auf seinen Sohn Gerlach fortgepflanzt. Nach dem Tod des letztern fand endlich Erzbischof Rudhard von Mainz im J. 1103. Gelegenheit, das Kloster hierin in seine alte Rechte herzustellen, doch unter der Bedingung, daß diese Zehenden und Güther nur zu der Wiedererbauung der verbrannten Kirche, und zu den Bedürfnissen der Brüder, angewendet werden sollten *). Bei dem allen scheint das Stift nach und nach von seinen Einkünften nicht wenig verloren zu haben; wenigstens sahe sich Erzbischof Henrich von Mainz im J. 1340. genöthigt, den dazu gehörigen Prälaturen durch neue Temporalien aufzuhelfen, und einige ihrer Patronatkirchen, namentlich die zu St. Maria ausser den Mauern zu Frixlar, die auf dem Burberg, und die zu Vessa, dazu zu schlagen **). Die übrigen Schicksale des Stifts gehen mich hier nichts an, indem meine Absicht nichts weniger ist, als eine eigentliche und vollständige Geschichte desselben zu liefern, das gegenwärtig mehr in die Mainzische Geschichte gehört **). Was die Stadt Frixlar selbst, und die daselbst gehaltenen Reichs- und Kirchenversammlungen betrifft, wird ohnehin, soweit es mit der Hessischen Geschichte zusammenhängt, in der folgenden Ausführung derselben vorkommen.

§. XXVIII.

*) I. c. p. 379 &c. Es sind dieser Hugo und sein Sohn Gerlach ohne Zweifel bloß Niederadliche gewesen, die sich unter der damaligen höchst verwirrten Regierung Kaiser Heinrichs IV. in diesen Besitz gesetzt hatten.

**) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 514.

**) Es ist überhaupt die Frage, ob sich von diesem Stift, nachdem es in der not. *) ange-

föhrt die Verwüstung seine ältesten Papiere verloren, noch sonderlich mehr erhebliches vorbringen läßt, als was die von Herrn Weihbischof Würdtwein I. c. gelieferten Urkunden enthalten. Von der Stadt Frixlar selbst würde ich in dem Urkundenbuch mehrere Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert haben beibringen können, wenn sie nicht zu viel Raum weggenommen hätten.

§. XXVIII.

Des Bonifacius dritte Reise nach Rom. Er stiftet das Bisthum Buraburg bei Frixlar. Umfang der Diöces desselben, und wie sie endlich mit der Mainzischen vereinigt worden.

Daß Bonifacius noch viele andre Kirchen in Hessen gestiftet, und die zu Ameneburg und Frixlar nur als die ersten namentlich angeführt werden, wird man von selbst vermuthen, und Willibald versichert's auch ausdrücklich ^{a)}. Der eifrige Apostel unternahm darauf in gleicher Absicht eine Reise nach Baiern, wo das Christenthum noch sehr in Verfall war, hielt sich aber nicht lange darin auf, sondern trat, entweder aus Andacht, oder weil er sich über mehrere Punkte mit dem Pabst persönlich zu bereden nöthig fand, im J. 738. eine dritte Reise nach Rom an. Gregor III. empfing ihn, wie er es verdiente, und er kehrte erst im folgenden Jahr, mit Reliquien wohl beladen, und mit neuen Empfehlungsschreiben des Pabstes zurück. Eines dieser Schreiben ist an die Thüringer und Hessen, die Bortharier, Nistreser, Wedrever, Lognaer, Suduoser und Grabfelder, oder überhaupt an das Orientalische Franzen gerichtet ^{b)}. Die Hessen bedeuten hier wieder in eingeschränktem Verstand nur die Einwohner in dem heutigen Niederhessen, als dem eigentlichen Hessengau, und die im Oberfürstenthum Hessen und der Nachbarschaft werden größtentheils nach den Flüssen bezeichnet, an denen sie wohnen. Die Bortharier sind die Umwohner der Wohra (Bordaa), in dem Amt Rauschenberg und drum herum ^{c)}; die Nistresier haben von der Nister den Namen, die unweit Hachenburg in die Siege fällt ^{d)}; die Wedrever und

^{a)} Willibald c. IX: Cumque Ecclesiarum erat non minima in Hassis et in Thuringia multitudo extracta, et singulis singuli providerentur custodes: tum etiam tertio propter familiarem sancti Apostolici Pontificis totiusque Clericatus communionem, discipulorum comitante coetu, Romam venit &c.

^{b)} Othlon. L. I. c. XXXVII. und Epist. Bonifacian. n. CXXVIII: Gregorius Papa universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hessis, Borthariis, Nistresis, Wedrevis, et Lognais, Suduosis (al. Suduodis) et Grabfeldis, vel omnibus in orientali plaga

constitutis. Es werden hier die Fränkischen Provinzen in Teutschland orientalis plaga, im Gegensatz gegen die Gallischen, genennt, wie bekanntlich sehr häufig geschieht. s. oben S. XX.

^{c)} Ich habe den Lauf der Wohra, und daß sie schon bei dem Venantius Fortunatus unterm Namen Bordaa vorkommt, §. XXII. not. c) umständlicher bemerkt.

^{d)} wie Kremer Rhein. Franz. S. 37. zuerst richtig bemerkt hat. Andre haben seltsamerweise sogar den Sächsischen Pagus Nitherß hieher ziehen wollen.

und Lognaer von der Wetter und der Lahn *); die Suduoser oder Suduoder müssen in eben diese Nachbarschaft gehört haben, lassen sich aber nicht sicher bestimmen f); die Grabfelder bewohnten das Fuldische. Neben der Empfehlung des Bonifacius ermahnt der Pabst diese Völkerschaften zugleich, die vielerlei oben gedachten Arten des heidnischen Aberglaubens abzulegen, die ihnen noch immer aus dem Heidenthum anhiengen, aber auch dieser und anderer Ermahnungen ungeachtet noch ferner anhiengen g). Bonifacius nahm seine Rückreise durch Baiern, wo er jezo, mit Einwilligung des Herzogs Ottilo, die vier Bischöflichen Diöcesen einrichtete, die es noch jezo hat; doch wurde das Bisthum Salzburg erst später (798.) zum Erzbisthum erhoben. Das Schreiben, worin er dieses dem Pabst berichtet, ist zwar verloren gegangen: man sieht aber aus der Antwort des letztern von eben dem J. 739, daß Bonifacius die Zahl der Seelen, die er bisher durch seine und Karl Martells Bemühungen dem Christenthum zugeführt, die Baiern nicht gerechnet, auf hundert tausend geschätzt hatte h). Wäre diese An-

e) Die Lognaer sind diejenigen, die zunächst um die Lahn (Logana) herum wohnen, also nicht gerade die Einwohner des ganzen Ober- und Niederlohngau's; sonst hätten die Mistreser und Bortharier, als Theile derselben, nicht besonders genannt werden können.

f) Die Suduoser, oder, wie Surinß sieß, Suduoder, hält Eckhard Nachr. von der alten Salzburg in Franken S. 17 2c. und Franc. Orient. T. I. p. 374. für die südlichen gegen den Odenwald und durchs Würzburgische ausgebreiteten Einwohner, oder eremicolas orientales, weil er das Wort aus Sud und vods (ehemals soviel als Ode) zusammensetzt; hingegen möchte sie Kremer l. c. gerne näher an die Grabfelder anrücken, die unmittelbar vor ihnen stehen, und diese Meinung ist allerdings wahrscheinlicher, wenn anders nicht überhaupt, wie ich vermurthe, die ganze Lesart falsch ist. Die von Herrn Weibb. Würdtwein versprochne Ausgabe der Bonifacianischen Briefe giebt hierüber, wie ich von ihm selbst weiß, keinen neuen Aufschluß.

g) Divinos, vel fortilegos, vel sacrificia mortuorum, seu lucorum, vel fontium auguria, vel phylacteria, et incantatores, et maleficos, et observationes varias, quae in vestris finibus fieri solebant, omnino respuentes atque abiicientes — ad Deum convertimini. Vergl. oben §. XXVI. not. f).

h) Pabst Gregor III. schreibt an den Bonifacius ap. Othlon. L. I. c. XL: Agnoscentes itaque in syllabis fraternitatis tuae, quia de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit, et ad centum millia animas in sinum sanctae matris tuo conamine et Karoli Principis Francorum aggregare dignatus est. Sed et in Bogoariorum provincia, quae a te acta sunt, agnoscentes — Domino Deo nostro — gratias retulimus, quia januam misericordiae et pietatis in illis partibus Hesperis — aperuit. Die Baiern werden also hier unter die bekehrten centum millia nicht mitgerechnet. Ich werde diese Stelle §. XXXII. noch in andrer Absicht brauchen.

gabe nicht zu allgemein, und liesse sich voraussetzen, daß in diesen Ländern nichts mehr zu bekehren übrig gewesen: so könnte man aus jener Zahl, die, ausser Hessen und Thüringen, auch das heutige Frankenland und andre Distrikte begrif, auf den damaligen Zustand der Bevölkerung einen sichern Schluß machen. In dessen grif sie Bonifacius, der dem Pabst dadurch seine Verdienste einleuchtender machen wollte, gewiß eher zu hoch als zu niedrig, man kann auch eben so gewiß annehmen, daß er in diese Zahl auch diejenigen einrechnete, die zwar vorher schon den Namen der Christen führten, aber noch nicht in die Römische Form eingepaßt waren, und so beweist sie doch immer im Ganzen soviel, was sich ohnehin aus dem Fortgang dieser Geschichte noch weiter erläutern wird, daß die Bevölkerung in Teutschland damals ausnehmend gering war.

Bald darauf eröffnete der Tod Karl Martells (741.) dem Bonifacius noch günstigere Aussichten. Dieser mächtige Major Domus hatte ihn zwar bisher nicht wenig unterstützt: aber seine Regierung war doch durch die ewigen Kriege zu unruhig, und er selbst zu sehr Soldat, als daß er sich für den Bonifacius persönlich hätte intressiren, und dessen Plane mit seiner Staatsverwaltung in nähere Verbindung bringen können. Seine Söhne Carlomann und Pipin theilten das Reich, der erstere erhielt Austraßen, also auch die Teutschen Provinzen, der andre Neustrien. Beide kamen in ruhigere Zeiten, und Bonifacius und seine Gefellen durften sich nun mit ihrer Predigt an den Hof selbst wagen, wo sie aufzuklären genug fanden ¹⁾. Besonders erhielt dadurch Carlomann, der bisher von der Christlichen Religion nur wenig gewußt hatte, eine solche Stimmung zur Andacht, daß er nicht nur zu Beförderung der Religion in seinen Staaten alles beitrug, sondern einige Jahre darauf (743.) sogar selbst ein Mönch wurde. Bonifacius wußte es also leicht dahin einzuleiten, daß Carlomann ein Concilium zu halten beschloß, weil jener kein schicklicher Mittel wußte, den verdorbenen Sitten der Geistlichkeit Einhalt zu thun: er wollte aber auch die Einwilligung des Pabstes dazu

¹⁾ Ludgerus in Vita Gregorii c. 9: Tunc pii filii patri succedentes in regnum, quia iis undique per gratiam Dei major quies erat largita bellorum, quam fuisset patri, coeperant in regno suo, inspirante Deo, religionis officia intentius quaerere et meliorare. Coepit et hoc audire B.

Bonifacius futurus martyr et discipuli ejus: coeperuntque frequentius approximare palatio, quam fecissent, et loqui cum Regibus (so nennt er die beiden Majores Domus) et praedicare — populum Dei in ipso palatio.

Dazu haben, um auf diese Art die geistliche und weltliche Macht zu seinem Vortheil zu vereinigen. Er machte bei dieser Gelegenheit dem Pabst Zacharias, der in eben dem Jahr (741.) dem Gregor III. gefolgt war, von der Hurerei, dem Concubinat, der Jagdliebe und Kriegslust der Deutschen Klerisei, besonders der Bischöfe, ein Gemälde, das, gesetzt auch, daß er die Farben zu stark aufgetragen, doch immer noch traurig genug war. In diesem Schreiben berichtete Bonifacius zugleich dem Pabst, daß er in den drei Städten Würzburg, Buraburg und Erfurt eben so viele Bischöfe angestellt, und bat um deren Bestätigung ^{k)}. Er erhielt sie, eben so gut als die Einwilligung zum Concilium, dem er in seinem Namen, als Päpstlicher Legat, präsidiren sollte: doch in Ansehung jener Bisthümer mit der Erinnerung an die Canonische Regel, nach welcher kein Bisthum in unbeträchtlichen Städten angelegt werden sollte, um die Bischöfliche Würde nicht verächtlich zu machen ^{l)}. Diese Vorschrift war freilich leichter zu geben, als in Teutschland auszuüben, wo dergleichen Städte überall noch nicht zu finden waren. Hieraus konnte also Bonifacius gewis keinen Bewegungsgrund hernehmen, etwa in Ansehung Erfurts eine Veränderung zu treffen, und gleichwol findet sich in dem ganzen Alterthum nicht die geringste Spur von einem Bischof zu Erfurt ^{m)}. Hin-

gegen

k) Die Worte des Bonifacius ap. Othlon. L. II. c. II. lauten: Germaniae populis aliquantum percursis vel correctis tres ordinavimus Episcopos, et provinciam in tres parochias decrevimus: et illa tria oppida sive urbes, in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem Episcopatus decrevimus in castello quod dicitur *Wirzaburg*, et alteram in oppido quod nominatur *Buraburg*, tertiam in loco qui dicitur *Erfesfurt*, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. Haec tria loca propria carta et auctoritate Apostolatus vestri roborari et confirmari diligenter postulamus, ut - - - iustionibus Apostolicis fundatae et stabilitae sint tres in Germania Episcopales sedes. Vergl. unten not. w).

l) l. c.: Meministi — quid in sacris canonicis praecipimur observare, ut minime in villis

las vel in modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.

m) Der Adelarius, den man gewöhnlich für einen Bischof zu Erfurt ausgiebt, war, wie Eckhard. Franc. Orient. T. I. p. 401. erweist, nur Presbyter der Kirche daselbst, die nach dem Bericht Ludgers in Vita Gregorii c. 8. Bonifacius erbaut hatte. Es kann nichts helfen, wenn man etwa, wie Sifrid. Presb., annehmen wollte, daß Bonifacius, nach dem not. l) angeführten Päpstlichen Rath, in Ansehung Erfurts seine Meinung geändert. Dann jener hatte die drei Bischöfe schon vorher, ehe er ihre Bestätigung vom Pabst forderte, geweiht, und der Pabst hat sie bald darauf in besondern Briefen bestätigt. (s. not. o) und w), welches ein von Serarius ap. Joann. T. I. p. 314 angeführtes neueres Mpt. sogar auch von dem Bisthum Buraburg behaupten will.

gegen meldet Willibald, daß Bonifacius, ausser dem Bischof Burchard zu Würzburg, seinen Landsmann, gleichfalls Willibald genannt, zum Bischof von Eichstädt bestellt habe *); wir wissen ferner, daß Bonifacius diesen Willibald schon den 27. Oct. 741. in Salzburg an der Fränkischen Saale zum Bischof geweiht hatte, also einen Monat früher, als Zacharias den Päpstlichen Stuhl bestieg °), ja was noch mehr ist, es erscheinen auf der gedachten Kirchenversammlung, die im folgenden Jahr (den 21. April 742.) gehalten wurde, die drei neuen Bischöfe, Burchard zu Würzburg, Witta zu Buraburg, und Willibald zu Eichstädt, aber
fein

*) Willibald. c. X: Duos bonae industriae viros ad ordinem Episcopatus promovit Willibaldum et Burchardum, eisque in intimis Orientalium Francorum partibus et Baiuvariorum terminis Ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit, et Willibaldo suae gubernationis parochiam commendavit in loco cujus vocabulum est Eichstat, Burchardo vero in loco, qui appellatur Wirzaburg, dignitatis officium delegavit, et Ecclesias in confinibus Francorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit. Des Bischofs zu Buraburg vergißt Willibald, oder vielleicht auch nur seine Abschreiber, und weil ihm gleichwol die meisten in seinen Nachrichten allein folgten, auch ohnehin das so früh eingegangne Bisthum Buraburg sich soviel leichter aus dem Andenken verlor, so reden auch die spätern Geschichtschreiber, die Annales Fuldenfes, Ann. Metenses, Marianus Scotus, Annalista Saxo &c., nur von den Bisthümern Würzburg und Eichstädt.

°) Die Heidenheimische Nonne in Vita S. Willibaldi c. 29. ap. Canisii Lection. Antiqu. Edit. Basnagii T. II. p. 115 &c. erzehlt, daß Bonifacius, nachdem er den Willibald zum Priester geweiht (740), denselben im folgenden Jahr zu sich nach Thüringen beschieden: Illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus veniebat in Turingiam. Statimque posteaquam illuc veniebat, S. Bonifacius Archiepiscopus atque S. Burchardus et Wizo sacrae Episcopatus auctoritati

illum ordinando consecraverunt - - Et tunc erat autumnale tempus: circa illam fere horam tribus hebdomadibus ante natale S. Martini (22. Oct.) in Episcopum consecratus est in loco qui dicitur Sallpurg. Die Nonne setzt hinzu, daß sie dieses aus dem Munde des heil. Willibalds selbst habe, der ihr alles in die Feder dictirt. Vergl. Eckhard's Nachr. von der alten Salzburg in Franken S. 16. 20. Das Chron. Laureac. et Patav. Episcoporum ap. Pezzii SS. Rer. Austr. T. I. p. 1302. und der Annalista Saxo setzen die Weihe der Bischöfe Burchard und Willibald gleichfalls ins J. 741. — Pabst Gregor III. starb d. 27. Nov. dieses Jahrs, und drei Tage darauf wurde Pabst Zacharias erwählt. Dem erstern konnte also Bonifacius seine im vorhergehenden October geschehene Bestellung gedachter Bischöfe nicht mehr berichten: aber dem Pabst Zacharias muß er sogleich nach erhaltner Nachricht von dessen Wahl geschrieben haben, weil die Antwort schon vor dem 21. Apr. des folgenden Jahrs da war, wo die vom Pabst genehmigte Kirchenversammlung gehalten wurde, noch mehr aber, weil das Päpstliche Bestätigungsschreiben für jene drei Bischöfe schon vom 1. Apr. 742. datirt ist, aus welchem Schreiben sich alles, was ich hier gesagt, noch unumstößlicher bestätigt, indem der Pabst von dem Bonifacius sagt, daß er die drei Bischöfe super decrevisse et ordinasse. S. not. w).

kein Bischof zu Erfurt ^p). Warum sollte dann der letztere allein zurückgeblieben seyn? oder warum sollte Bonifacius den Bischof von Erfurt allein nicht von dem Pabst haben bestätigen lassen, den er doch, eben so gut, wie die beiden andern Bischöfe, schon wirklich ordinirt hatte? Er sagt in dem Schreiben an den Pabst ausdrücklich, daß er nur drei Bischöfe in Germanien bestellt habe, und von dem Pabst bestätigt wünsche: wie hätte er nun den einen schon bestellten auslassen, und statt dessen einen vierten zu Erfurt unterschieben können? Bei diesen Umständen kann man's als erwiesen annehmen, daß der Namen von Erfurt nur durch einen Fehler der spätern Abschreiber in den Brief des Bonifacius und die Päpstliche Antwort gekommen, und statt dessen vielmehr Eichstädt zu lesen sei ^q). Doch die übrigen Bisthümer intressiren mich hier weniger: ich bleibe nur bei dem Bisthum Buraburg stehn, das Hessen insbesond're angeht ^r).

Buraburg oder, wie es auch sonst geschrieben wird, Buriburg, Buriaburg, Burburg, muß nach der vorerwähnten Canonischen Regel von den Residenzen der Bischöfe, und weil es außerdem Bonifacius und Servatus Lupus ausdrücklich eine Stadt nennen, wenigstens verhältnismäßig gegen andre Orte,
nicht

^p) Die Schlüsse dieses Conciliums publicirte Karlomann unter seinem Namen ap. Othlon. L. I. c. XLII: Ego Karlomannus — anno ab incarnatione Domini septingentesimo quadragesimo secundo, XI. Kal. Maji, — Episcopus qui in regno meo sunt, cum Presbyteris, ad concilium et synodum congregavi, id est, Bonifacium Archiepiscopum, Burchardum et Reginfridum, Witanum, et Willibaldum, Daddanum, et Addanum, cum Presbyteris eorum &c. Itaque per consilium sacerdotum religiosorum et optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, et constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri. Karlomann versammelte zu seinem Concilium Episcopos qui in regno suo erant: es hätte also hier der angebliche Bischof von Erfurt unmöglich wegbleiben können. Wer der Reginfried und Addanus waren s. not. w).

^q) wie schon Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 401. richtig bemerkt, dem auch Kremer Rhein. Franz. S. 387 u. beipflichtet. Entweder hat ein Abschreiber den Namen mit Fleiß in beiden Briefen verfälscht, in der Meinung, dadurch der Stadt Erfurt eine Ehre zuzuwenden: oder es ist durch irgend ein Versehen eines Abschreibers in dem einen Brief dieser Fehler eingeschlichen, und hernach auch der andre von unwissenden Mönchen, zu einer vermeinten Verbesserung, darnach forrigirt worden. Die versprochne Würdtweinsche Ausgabe der Bonifacianischen Briefe giebt auch in dieser Lesart nichts neues.

^r) Ich werde mich hierin mehrmals auf Joh. Herm. Schmincks bekannte gelehrte Dissert. Histor. de Episcopatu Buraburgensi in Hassia (Marburg. 1717.) beziehen müssen.

nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn. Es war besetzt, so daß es im J. 774. den schon erwähnten Anfall der Sachsen aushalten konnte, den ich unten (§. XXXI.) noch weiter beschreiben werde, und heißt eben daher auch ein *Castrum* ¹⁾. Es würde überflüssig seyn, die falschen Meinungen von der Lage dieses Orts zu widerlegen, den einige in Warburg, andre in Büren, beide im Paderbornischen, zu finden glaubten. Die Nachrichten der Alten von der vorgedachten Sächsischen Belagerung beweisen unwidersprechlich, daß Buraburg oder Burburg in der Nähe von Ftrizlar gelegen; *Servatus Lupus* nennt eben daher den ersten Bischof von Burburg auch Bischof von Ftrizlar; ungefehr drei tausend Schritte von Ftrizlar führt noch jezo ein Berg den Namen des *Bürbergs*, auf dem sich noch deutliche Spuren von Mauern, Kellern, Brunnen zeigen ²⁾, ja es führt eine spätere Urkunde des Mittelalters, nachdem die sogenannte Stadt oder Festung Buraburg schon längst herabgekommen, noch ein Dorf *Buriaburg*, als mit den Dörfern *Geismar*, *Zuschen* und *Balhorn* in eine Mark gehörig, an, und alle diese Dörfer liegen in der Nachbarschaft von Ftrizlar ³⁾. Der erste Bischof von Buraburg war *Witta*, oder mit der Lateinischen Endigung *Wittanus*, von Geburt ein Engländer, einer von denen, die *Bonifacius* ums J. 724. aus seinem Vaterland zu seiner Hülfe herberief, und weil sein Namen im Teutschen soviel als *Weiß* bedeutet, so nannten ihn manche auch *Wizzo*, und im Lateinischen, in das man damals so gern fremde Namen übersezte, *Albinus* oder *Albinus* ⁴⁾. *Bonifacius* hatte, wie gesagt, ihn und den *Burchard* im October des Jahrs 741. auf einer geistlichen Versammlung in der Salzburg, an der Fränkischen Saale, zu Bischöfen geweiht, und da der Eichstädtische Bischof *Willibald* daselbst, wie es scheint, etwas später ankam,

¹⁾ S. die §. XXXI. not. 1) über die Belagerung von Burberg anzuführenden Stellen.

²⁾ wie *Schminck* l. c. §. XI. bezeugt. Die vormalige Kirche auf dem *Burberg*, die gleichfalls hieher gehört, wird unten vorkommen.

³⁾ S. von dem *Marcus Calriki*, in welchen die im Text benannte Dörfer gesetzt werden, §. XXXVI. Die Meinung, daß unter *Buraburg* die Paderbornische Stadt *Warburg* zu verstehen sei, hat der Jesuit *Serarius* zuerst in Gang gebracht, ob ihn gleich schon das von ihm selbst ad

Othlon. Notat. XXIX. angeführte *Mpt.*, nach welchem *Buraburg* juxta *Fritzlar* lag, eines bessern hätte belehren sollen. *Mabilson*, und andre, haben ihm hierin nachgeschrieben. Vergl. unten not. 1).

⁴⁾ Vergl. von dem Namen dieses Bischofs die vorher not. o. p) angeführten Stellen, wo er *Wizzo*, *Wittanus*, und in der folgenden not. w) *Vuitana*, heißt. *Servatus Lupus*, und eben so ap. *Joann. SS. Mog. T. I. p. 313. 375.* ein *Anonymus*, und das *Breviar. Mogunt.* nennen ihn *Albinus*, *Albinus*.

ankam, so konnte er jene beiden bei dessen Ordination schon als Gehülften brauchen ^{w)}. Alle drei wohnten im folgenden Jahr der vorgedachten Kirchenversammlung bei. Hier wurde unter andern festgesetzt, daß künftig, zu Aufrechthaltung besserer Kirchendisziplin, alle Jahre eine Synode gehalten werden solle, auch bestellte König Karlomann den Bonifacius zum Erzbischof der neuernannten Bischöfe ^{x)}. Bonifacius war also von der Zeit an kein eigentlicher unbestimmter Erzbischof (Archiepiscopus regionarius) mehr, indem er nun schon seine Suffraganen hatte; nur war sein Erzbisthum noch an keine gewisse Stadt gebunden, oder darnach benennt worden. Von einem dem Bischof Witte wiederfahrenen angeblich göttlichen Traume, nach welchem die Gebeine des heil. Wigberts nach Hersfeld gebracht werden sollten, werde ich unten reden. Seine übrigen Schicksale sind unbekannt, seinen Tugenden aber gab der heil. Lullus, der Nachfolger des Bonifacius auf dem Erzbischöflichen Stule zu Mainz, dadurch ein Zeugnis, daß er ihn, als er sich dem Tode nahe fühlte, zu sich nach Mainz beschied, um vor ihm her nach Hersfeld zu gehn, wo er zu sterben dachte. Witte erschien, starb aber zu Mainz noch vor dem Lullus, und zwar unter der Messe. Lullus ließ seinen Leichnam nach Hersfeld bringen, wohin er ihm gleich darauf selbst folgte, und

^{w)} S. vorher not. o). Eckhardt in der Nachricht von der alten Salzburg §. XI. handelt von dieser geistlichen Versammlung weiter, und findet wahrscheinlich, daß dem Bonifacius bei der Ordination des Burchards und Witte der Bischof Reginfried von Köln, und der Straßburgische Bischof Edda oder Uddanus, beigestanden. — Die den drei Bischöfen ertheilte Päpstliche Bestätigungsschreiben sind vom 1. Apr. 742, und zwar das eine an den Bischof Burchard allein, das andre an die beiden übrigen Bischöfe gemeinschaftlich gerichtet. Epistolae Bonifacian. n. 131. 133. Das letztere hat die Ueberschrift: Dilectissimis nobis Vuitanae sanctae Ecclesiae Barbaranae Zacharias Papa. Hier wird zwar nur Ein Bischof genannt: daß aber von den beiden Bischöfen die Rede ist, erhellt sowol aus dem Pluralis dilectissimis, als aus dem Inhalt der

Urkunde selbst: Innotuit nobis — Coepiscopus noster Bonifacius nuper decrevisse et ordinasse in Germaniae partibus Episcopales sedes, ubi praesent vestra dilectio, et provinciam in tres divisisse parochias. — Flagitavit a nobis — per Apostolicam auctoritatem vestras confirmari Seder. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 403. urtheilt daher mit Recht, daß die Päpstliche Ueberschrift ursprünglich, ehe sie durch die Abschreiber verdorben worden, gelautet habe: Dilectissimis Willibaldo sanctae Ecclesiae Eichstetenensis, et Wittanae sanctae Ecclesiae Barbaranae Episcopis. Daß Barbaranae, statt Buraburgensis, ist entweder gleichfalls durch die Abschreiber verdorben, oder es war der Päpstlichen Kanzlei der eigentliche Namen entfallen.

^{x)} S. vorher not. p).

und den 16. Oct. 786. verschied 9). Nach diesen Umständen fällt die Todeszeit des Witta kurze Zeit vor das nemliche Datum. Er wurde zu dem gewöhnlichen Kirchen-

9) Serarius ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 375. führt unter andern aus dem Breviario Mogunt. von dem Lullus an: Tandem per Spiritum cognoscens dormitionis suae instare diem, vocato Coepiscopo suo Alboino, viro valde religioso, injunxit, ut sacris prius celebratis mysteriis, se ad Heresfeldense Monasterium praecederet. Ille sine mora sacrum perficiens, etsi toto corpore incolumis videretur et sanus, cum sacramentis dominicis participasset, una cum Missa finivit et vitam. Nihil hoc casu motus Lullus obitus sui praenuntium navi secum impositum per Moganum in Heresfeldense coenobium (prius a se exstructum) advehens honorifice sepelivit. Ubi etiam morbo protinus correptus, Archiepiscopatus sui anno XXXII. placida morte in Domino defunctus est. Die nemlichen Umstände erzehlt des Anonymi Gemblacensis Vita S. Lulli, letzterer habe eximiae sanctitatis virum nomine Albeinum, Episcopalis officii negotia post obire solitum, quem vulgata appellatione Coepiscopum vocant, nach Mainz kommen lassen, und nachdem er daselbst gestorben, navi imposuisse, et per Rhenum amne secundo devectum in loco, qui dicitur Hochsted, exponi iussisse, indeque in Herveldense Monasterium transtulisse. Eckhard in Franc. Orient. T. I. p. 517 will statt Coepiscopus lieber Chorepiscopus gelesen haben, und wenn man gleich diese Veränderung der Lesart ohne Beweis nicht zugeben kann, so scheint doch in jenen Stellen, zumal in der letztern, das Wort Coepiscopus allerdings nicht in der gewöhnlichen Bedeutung genommen zu werden, nach welcher jeder Bischof, oder auch selbst der Pabst, jeden andern Bischof so nennt, sondern vielmehr in einer engern, worin es, wie auch du Fresne wahrscheinlich findet, zuweilen wirklich soviel als Chorepiscopus heißen mag. Ich könnte mich darauf berufen, daß Witta allenfalls Bischof zu Buraburg, und doch zugleich Chorepiscopus zu Mainz gewesen

seyn könne, weil in den ältesten Zeiten wirklich die Chorbischöfe zuweilen sedem fixam gehabt, wie Mabillon in Act. Sanctor. Sec. III. T. I. in praefat. p. XV. weiter ausführte. Aber dieses bei Seite gesetzt, und jene engere Bedeutung zugegeben, so folgt doch daraus bei weitem noch nicht, daß diese ohnehin spätere Schriftsteller auch wirklich Recht hatten; dann sie scheinen den Albinus nicht gekannt, von seiner eigenen Bischöflichen Würde in Hessen gar nichts gewußt, und ihn eben deswegen, weil sie ihn doch einen Bischof genannt fanden, lieber zu einem Chorbischof gemacht zu haben. Dieses bestätigt sich noch aus dem Servatus Lupus, einem viel bessern und ältern Zeugen, der c. XXII. bei Gelegenheit der ums J. 780. geschehenen Uebertragung der Gebeine des heil. Wigberts nach Hersfeld, den Bischof Witta oder Albinus als Suffraganeum Lulli Archiepiscopi anführt; s. unten S. XXX. in der zweiten not. f). Das Wort Suffraganeus bezeichnete aber damals nur einen wirklich unter einem Metropolitan stehenden Bischof, nicht, wie heutzutag, zugleich auch einen Vicarium Episcopi oder einen Weihbischof. War also Witta, noch so kurz vor seinem und des Lullus Tod, wirklich Bischof zu Frisar, so kann man noch weniger mit Eckhard l. c. aus jenem Martyrologium folgern, daß Lullus, nachdem Buraburg von den Sachsen zerstört worden, die Diöcese des Witta der Mainzischen einverleibt, und ihn selbst zu seinem Chorbischof gemacht habe. Einem vom Pabst bestärkten Bischof bei lebendigem Leibe, und bloß weil ihm seine Residenz zerstört worden, seine Diöcese wieder entziehen zu wollen, wäre wohl ohnehin höchst seltsam gewesen, zumal bei einem so heiligen Mann als Witta. Hiengedann das Bisthum schlechterdings allein von der Residenz ab? oder haben wir nicht Beispiele genug in der Geschichte, daß ein Bisthum von einem Ort an einen benachbar-

Kirchenadel der Heiligen erhoben: man weiß aber doch keine Wunder von ihm, vermuthlich weil sich hierin die Hersfelder Mönche durch den heil. Wigbert schon so versorgt hielten, daß sie keinen neuen Wunderthäter nöthig fanden *). Einige alte Handschriften lassen kaum noch einen Zweifel übrig, daß dem Witta ein gewisser

ten andern verlegt worden? Weit natürlicher läßt sich aus jener Erzählung schließen, daß Lullus, als er sich dem Tode nah fühlte, seinen alten Landmann und Freund, mit dem er ehemals zugleich aus England gekommen war, zu seinem Trost zu sich berufen, und als er gleich darauf starb, eben deswegen, weil er ihn liebte, in seinem vor allen geliebten Kloster Hersfeld neben sich begraben wissen wollte. — Lullus starb den 16. Oct. des Jahrs 786, also muß Witta, nach jener Erzählung, kurz vorher gestorben seyn, und wenn gleich in dem Heiligenkalender sein Gedächtnistag auf den 26. Oct., also noch nach der Todeszeit des Lullus, fällt, so kann doch dieses zu keiner Widerlegung dienen: dann die Gedächtnistage der Heiligen fallen bekanntlich nicht immer auf ihren Todestag, sondern oft auch auf den Tag, wo sie von einem Ort zum andern gebracht worden.

*) Noch kann ich in Ansehung des Begräbnisortes, der Wunder und Thaten des heil. Wittas eine in der Kirche zu Hersfeld ehemals befindliche und von Brower. Antiquit. Fuld. L. I. C. 10. zuerst bekannt gemachte Grabschrift nicht ganz mit Stillschweigen übergehn:

*Albinus ego (sum) quem sacra tumba recondit
Digne exoratus tristitia quaeque sero
Quinquaginta minus octingentosque per annos
Nunc jacui fatum (factum) Caesare de Carolo.
Hicque manet celebris Wigbertus, quem quoque
Lullus
Jufferat, huc traxi, subveniente Deo.
Qaos qui meque simul precibus agitaverit ullis
Illius erga Deum non sumus immemores,*

*Id liquido poterit signis monstrari almis
— — beo famulis anxietate meis.*

Schminck de Episcopatu Burab. §. XVII - XX. handelt von dieser Inschrift ausführlich, und bemerkt gegen Brower, Winkelmann und Dillisch, die sie von dem berühmten Alcuin erklären wollen, sehr richtig, daß sie vielmehr von dem Buraburgischen Bischof Wittas oder Albinus zu verstehen sei, beweist aber auch zugleich, wie verdorben sie überhaupt in ihren Lesarten, wie unrichtig in ihren Angaben sei, und daß sie offenbar in neuere Zeiten gehöre, also auch zu keinem Beweis dienen könne. — Eben dieser Gelehrte erinnert l. c. §. XXI. daß dieser Bischof Wittas nach einem Necrologio Mpto. Frideslarienti, dessen Worte die folgende not. a) umständlich anführen wird, zu Buraburg begraben liegen sollte, und daher, im Fall man beide Angaben mit einander vereinigen wolle, kein andres Mittel übrig sei, als anzunehmen, daß die Gebeine dieses Heiligen erst nach der Zerstörung Buraburgs nach Hersfeld gebracht worden. Es war aber vormals überhaupt nichts seltnes, daß mehrere Kirchen oder Klöster den Körper von einerlei Heiligen zugleich besitzen wollten, gesetzt auch, daß sie nur einen oder den andern Knochen davon, oder vielleicht auch wohl ganz andre Knochen, hatten. Dieser Handlungartifel war damals zu einträglich, als daß nicht jeder gerne Speculation darauf gemacht hätte, der es nur mit einiger Wahrscheinlichkeit konnte. Vergl. §. XXIX. not. b) und §. XXX. die zweite not. b). Dergleichen Verschiedenheiten in der Erzählung können also die übrigen zugleich angegebenen historischen Data an sich nicht verdächtig machen.

wisser Meingott, ein vorheriger Mönch zu Frixlar, auf dem Bischöflichen Stule nachgefolgt; doch läßt sich nicht erweisen, daß er gerade zu Buraburg seine Residenz gehabt ^{a)}. Er scheint vielmehr, weil er zugleich Abt des Klosters zu Frixlar war,

a) Serarius ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 313. führt aus einem Mpt. an, daß dem ersten Bischof Witta ein anderer, Namens Mengotus, gefolgt sei. Wichtiger ist das Zeugnis des Martyrologii Fritislariensis Mpti. woraus Schminck Antiquit. Fritislar. S. XXVIII. p. 29. folgende Stelle anführt: Beato tandem Wigberto Confessore viam universae carnis laudabiliter ingresso, et feliciter deposito in Christo, Meingotus magistrum in monasterio custos et adjutor ac ejus miraculorum speculator secretissimus in locum *Albunini* Episcopi in sua Ecclesia Burborch humati, et Magni Caroli consensu, Lullique Praefulis auctoritate ordinatur Episcopus, coenobioque hujusmodi magistrali in *Fridislar* praeficitur, ut vestigia Doctoris imitando, ipsius exempla sequendo populi conversi et fratrum religiosorum ageret curam. Succrescentibus ita signis et miraculis variis, quae fiebant ad sepulchrum S. Wigberti Confessoris, ossibus ejusdem, interjectis aliquot annis de urbe Burborch Idibus Maji ad Monasterium *Fridislar* pristinum Meingoto praefule loco ipsius reductis cooperante, in paceque positis, quae crebris vulgent miraculis. Bei der Verschiedenheit in der Erzählung, daß die Gebeine des heil. Wigberts von Buraburg wieder an ihren erstern Ort nach Frixlar gebracht worden, die nach der glaubwürdigern Erzählung eines viel ältern Zeugen, des *Servatus Lupus*, vielmehr schon unter dem Bischof Witta nach Hersfeld gekommen, halte ich mich hier nicht auf: es gilt das nemliche davon, was ich in der nächstvorhergehenden Anmerkung bei einem ähnlichen Fall gesagt. Ich bleibe nur dabei stehen, daß nach dieser Nachricht jener Meingott Bischof und Abt des Klosters zu Frixlar zugleich war, und so viel wahrscheinlicher ist, was ich im Text weiter erläutert, daß er, weil er als Abt nicht wohl

von dem Kloster abwesend seyn konnte, die Bischöfliche Residenz nach Frixlar verlegt habe, wenn es nicht schon vorher Witta selbst gethan. Die Bischöfliche Würde des Meingots bestätigt sich außerdem auch durch die Necrologische Angabe des Frixlarer Martyrologiums, das, wie Schminck de Episc. Burab. S. XXIII. anführt, bei XVII. Kal. April. hinzusetzt: *Meyngotus Episcopus loci ipsius*, welches doch unmöglich von einem andern Ort, als Frixlar selbst, verstanden werden kann. Nach dem bisherigen wird man wohl nicht weiter zweifeln können, daß *Servatus Lupus*, wenn er in Vita S. Wigberti c. III. sagt: *Frixlariae cum Megingo suo, qui postea culmen Episcopale subiit, diu conversatus est Wigbrechtus*, unter dem Megingus keinen andern, als eben diesen Meingott, verstanden: dann die geringe Verschiedenheit der Namen wird niemand irren, der es weiß, wie wunderbar dergleichen Namen meistens von den Alten verdreht werden. *Serarius* ap. Joann. l. c. p. 313., und andre, die ihm nachgeschrieben, haben diesen Megingus mit dem Megingautus für Eine Person halten wollen, der dem Bischof Burchard zu Würzburg nachgefolgt, und es mag seyn, daß beiderlei Worte nur einerlei Namen bezeichnen: das ist es aber auch alles, was sich dafür sagen läßt, und mit der Möglichkeit, daß zwei Personen einerlei Namen führen können, fällt die ganze Vermuthung weg, die sich außerdem auch dadurch widerlegt, weil der Nachfolger Bischof Burchards zu Würzburg kein Mönch war, wie *Edhard* Franc. Orient. T. I. p. 576 - 577. erweist. In solchen Fällen verdienen die einheimischen Kloster- und Kirchennachrichten, die, wenn sich auch ihr eigentliches Zeitalter nicht angeben läßt, wenigstens die uralte Tradition verrathen, gewiß immer ein vorzügliches Gewicht,

war, um beiden Stellen soviel besser vorstehn zu können, den Bischöflichen Siz nach Frizlar verlegt zu haben, oder es nöthigten ihn auch wohl die Umstände von Buraburg selbst dazu. Dann diese Festung war hauptsächlich den Sachsen entgegen gesetzt, und da Karl der Grosse, nach jener ersten Belagerung, mit diesem Volk in einen dreissigjährigen blutigen Krieg verwickelt wurde, worin die benachbarten Fränkischen Provinzen ihren Verwüstungen häufig Preis gegeben waren, so mag auch Buraburg, als eine Festung, die Reihe mehr als einmal getroffen, und diese Stadt dadurch so sehr herabgekommen seyn, daß sich die meisten Einwohner nach Frizlar zogen, sie selbst aber für einen Bischöfssiz zu unbeträchtlich wurde. Wenigstens hört man nachher nirgends weder von einer Stadt noch Festung, wohl aber, wie gesagt, von einem Dorf dieses Namens, das noch dazu auch in dieser Gestalt sehr unbedeutend gewesen seyn muß, weil es endlich gänzlich eingieng. Hierzu kommt noch, daß in dem obern Theil der Stadt Frizlar noch jezo ein Ort den Namen des Bischöfshofs, und die dahin führende Strasse der Bischöfsgasse führt ^b). In eben dieser Rücksicht scheint Servatus Lupus, der ungefehr funfzig Jahre nach dem Tod des Wittas schrieb, den letztern einen Bischof von Frizlar genannt zu haben: er richtete sich nemlich hierin nach dem Sprachgebrauch der spätern Zeit, worin Frizlar die Residenz war, wenn es anders nicht schon Wittas selbst dazu gemacht hatte. Der bekannte Sponheimer Abt Johann von Tritenheim will auch von einem Kloster zu Buraburg wissen: da man aber sonst nirgends die geringste Spur davon findet, so ist dieser Zeuge zu jung, als daß man hierin allein auf seine Autorität bauen könnte ^c). Vielleicht verwechselt er das Kloster mit der Pfarrkirche auf dem Burberg, die noch im vierzehnten Jahrhundert bestand, und ohne Zweifel noch das letzte Ueberbleibsel von dem alten Flor des Orts war; dann Kirchen erhielten sich häufig länger, als die Orte, zu denen sie bestimmt waren, weil die dazu gehörigen liegenden Güther unverändertlich blieben. Endlich traf im J. 1340. Erzbischof Henrich von Mainz hierin eine andre Verfügung. Er fand, wie ich schon oben (S. 251.) erzehlt, die Prälaturen zu Frizlar zu arm an Temporalien, und schlug deswegen einige Patronatkirchen des

Stifts

^b) Schminck l. c. §. XXIII.

^c) Tritheim. de Viris illustr. Ord. S. Ben. l. III. c. 261. führt einen *Megenbodus monachus*

Frislariensis et Abbas in Burbach, Moguntinensis, an, und c. 271. einen Humbertus Monachus Frislariensis et Prior Coenobii in Burbach propo Frislariense oppidum.

Stifts dazu, worunter die auf dem Burberg insbesondre dem Scholaster zu Theil wurde. Diese damals gewöhnliche Methode, die höhere Geistlichkeit oder die Klöster zu bereichern, war den Pfarrkirchen selbst verderblich; dann der Pfarrer erhielt jezo, damit dem eigentlichen Einhaber soviel mehr übrig bleiben möchte, nur den dürftigsten Unterhalt, öfters wurde auch bloß ein Vikarius bestellt, oder die Kirche kam zu einer Kapelle herab. Dieses letztere war auch der Fall bei der auf dem Burberg. Die jezige daselbst noch übrige, der Schottischen Jungfrau Brigitta geweihte, Kapelle hat nur in den Sommerfesten noch Gottesdienst, den der Pfarrer zu Ungedank besorgt; auch geschehen auf den ersten Tag nach dem Sonntag Rogate noch Wallfahrten dahin. — Zu welcher Zeit der vorge dachte Bischof Meingott gestorben, ist völlig unbekannt: noch weniger weiß man von einem Nachfolger desselben.

Es bleiben mir nach der bisherigen Ausführung noch zweierlei Fragen übrig. Erstlich, wie weit sich die Diöces des Bisthums Burberg erstreckt habe? Wolte man annehmen, daß Bonifacius wirklich ein Bisthum zu Erfurt errichtet, so würde eben dadurch die Buraburgische Diöces bloß auf die Hessische Provinz eingeschränkt: da aber, wie gesagt, einem Bisthum zu Erfurt so unüberwindliche Gründe entgegen stehn, so dehnen andre die Buraburgische Diöces auch über Thüringen aus. Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten, und nehme die Gründe dazu aus einigen Urkunden, und besonders einem weitläufigen Streit der Abtei Hersfeld mit dem Bisthum Halberstadt her, den ich an gehörigen Orte umständlich erzehlen werde. K. Karl der Grosse hatte nemlich gedachtem Kloster die Kirchen Altstett, Osterhausen und Nietstett, samt dem Zehnden in dem Nordthüringischen Hessengau geschenkt (S. 201.), die aber in spätern Zeiten die Bischöfe von Magdeburg, als zu ihrer Diöces gehörig, in Anspruch nahmen. Darüber entstand ein weitläufiger Prozeß, der aber zum Nachtheil des Bisthums Halberstadt ausfiel. Das gegen letzteres ergangene Urtheil bestätigte im J. 1134. Kaiser Lothar, mit dem Anfügen, daß Kaiser Karl der Abtei Hersfeld jene Kirchen und Zehnden im Hessengau auf Bitten des Mainzischen Erzbischofs Lullus geschenkt, unter dessen Diöces sie gestanden, und zwar dreißig Jahre früher, als den Sächsischen Bisthümern ihr Kirchsprengel ange-

angewiesen, und die Kirche zu Halberstadt erbaut worden ^{d)}. König Pipin hatte, wie ich schon oben (S. 203.) bemerkt, den Nordthüringischen Schwabengau und Hessengau im J. 748. durch einige Priester zur Christlichen Religion befehren lassen, und nach vorgedachtem Zeugnis Kaiser Lothars stunde letzterer unter der Diöces des Erzbischofs Lullus von Mainz; man wird das nemliche, bei völlig gleichen Umständen, eben so gut vom Schwabengau voraussetzen können. Von der Erzbischöflichen Diöces kann hier nicht die Rede seyn. Wenn in solchen Schenkungsfällen von einer Diöces gesprochen wird, unter welcher die geschenkten Güther liegen, so versteht man nur die Bischöfliche; die Erzbischöfliche Würde des Lullus gehörte auch gar nicht zu der Sache, von der die Frage war: dann zu der Veräußerung von Kirchen und Zehnden wird nicht die Einwilligung des Metropolitanans, sondern des Localbischofs erfordert, und es hatte sich hierin in Ansehung jenes Hessengaues ohnehin nichts verändert, indem das Bisthum Halberstadt, zu dem er gezogen wurde, gleichfalls unter dem Mainzischen Metropolitanat stunde. Der Bischof von Halberstadt nahm die Zehnden im Hessengau als Episcopalrecht in Anspruch, weil die Zehnden nach der Regel dem Dioecesanus gehörten, und so konnte man ihn der Ausnahme in gegenwärtigem Fall nicht besser belehren, als dadurch, daß man ihm nicht nur die Wahrheit der Königlichen Schenkung, sondern auch, weil diese Gegend damals schon Christlich war, die Einwilligung desjenigen erwiese, der vor der Einrichtung des Halberstädtischen Diöcesanbezirks die Stelle des Localbischofs im Hessengau vertrat. Und nun wird auch eine noch ältere Urkunde deutlich werden, und zu dem nemlichen Beweis dienen können. Pabst Gregorius IV. bestätigte im J. 829. der Abtei Hersfeld ihre Privilegien, namentlich aber die von Karl dem Großen geschene Schenkung der drei Kirchen, mit den dazu gehörigen Zehnden. Es sind dieses die oben erwähnten zum Nordthüringischen Hessengau gehörigen Kirchen zu Altstett, Osterhausen und Riestett, die K. Karl im J. 772. dem Kloster Hersfeld zugeeignet hatte (S. 203.). Letzterer that dieses, wie die Päbstliche Bestätigung sagt, auf Bitten und Einwilligung (consensu) des Mainzischen Erzbischofs Lullus: was hätte es aber der Einwilli-

gung

d) Beil. LVI. S. 83: ad cuius (Lulli) Dioecesein eadem Ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant.

gung des Kullus bedurft, wenn nicht damals der Gau, worin jene Kirchen und Zehnden lagen, zur Mainzischen Diöces gehört hätte? — Es bleibt nach dem allen unwidersprechlich, daß der Nordthüringische Hessengau und Schwabengau vor der Stiftung der Sächsischen Bisthümer weder unter dem Bischof Witta von Buraburg, noch sonst einem andern Bischof, sondern unmittelbar unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs Kullus von Mainz gestanden, und was von diesem gilt, wird man eben so sicher auch von seinen nächsten Vorfahren, dem Bonifacius selbst, annehmen können. Man wird es also jezo weniger sonderbar finden, wenn ich das nemliche auch von dem nächstangrenzenden Thüringen behaupte. Die Umstände des Bonifacius machen dieses zum voraus mehr als wahrscheinlich. Bonifacius, dem der Pabst ohnehin schon, der Machinationen des Mainzischen Bischofs ungeachtet, die von ihm bekehrten Länder untergeben hatte (S. 239.), konnte sich noch weniger als einen bloß allgemeinen oder Regionarischen Erzbischof ansehen, nachdem er die Bisthümer zu Buraburg, Würzburg und Eichstädt gestiftet hatte; er hatte nun schon seine bestimmten Suffraganen, worüber ihn auch König Karlomann sogleich im folgenden Jahr noch besonders zum Erzbischof ernannte ^{e)}, und so wie jeder Erzbischof, ausser seinem Metropolitanatsbezirk, auch seine Bischöfliche Diöces hatte, von der er, vermittelst der Zehnden, seinen hauptsächlichsten Unterhalt hernehmen mußte, so kann man von des Bonifacius Klugheit erwarten, daß er hierin auch sich nicht ganz vergessen, und nicht alles weggegeben haben werde. Von dem Nordthüringischen Hessengau, und folgerungsweise auch vom Schwabengau, wissen wir es gewis, daß sie Bonifacius keinem andern Bischof untergab, und gleichwol wäre es seltsam gewesen, diesen so abgerissenen den Franken ohnehin unterworfenen Distrikt nicht mit dem Bisthum Buraburg zu vereinigen, wenn dieses sich wirklich über das ganze nächst angrenzende

^{e)} König Karlomann hatte den Bonifacius auf der d. 21. Apr. 742. gehaltenen Kirchenversammlung zum Erzbischof der neubestellten Bisthümer in Teutschland erklärt. (s. vorher not. p). In eben dem Schreiben an den Pabst, worin Bonifacius einige Monate vorher den Pabst um die Bestätigung der drei Bisthümer bat, suchte er auch, auf König Karlomanns Verlangen, um dessen Einwilligung zu der erwähnten Kirchen-

versammlung an. Bonifacius, der sich darüber mit dem König beredet hatte, wußte also gewis auch zum voraus, daß er zum Erzbischof der neuen Bisthümer würde ernannt werden, welches sich in seiner Lage ohnehin von selbst verstand. Soviel weniger wird man glauben, daß er bei Vertheilung der Bisthümer gar nicht für sich selbst gesorgt haben werde.

zende südliche Thüringen erstreckt hätte. Daß sich aber dieses Bisthum nicht so weit erstreckt habe, wird ausserdem, wie ich glaube, schon aus der Natur der Sache deutlich. Welch eine ungeheure Diöces für einen einzigen Bischof wäre das gewesen, die ausser Hessen, der Wetterau und dem Fuldischen, auch noch das Obereichsfeld und Thüringen begriffen hätte! Wie ließe sich dieses, dem Bonifacius auch nur die mäßige Klugheit zugegeben, mit neubekehrten Völkern reimen, die noch so viele geistliche Pflege bedurften? Und doch ist der Bischof zu Erfurt ein historisches Umding! Man folgte ausserdem in der alten Welt bei Vertheilung der Bisthümer gewöhnlich der politischen Abtheilung der Länder, und warf keine große von einander getrennte Provinzen unter einerlei Bisthum zusammen. So untergab Bonifacius Ostfranken dem Bischof von Würzburg, den Nordgau dem Bischof von Eichstädt; sollte er allein bei dem Bisthum Buraburg jene Regel verabsäumt haben? Hessen und Thüringen waren, wie ich unten weiter erweisen werde, zwei ganz von einander verschiedene Provinzen, wurden von zwei verschiedenen Völkern bewohnt, und jedes dieser Länder war für eine Bischöfliche Diöces mehr als weitläufig genug. Was bleibt also anders übrig, als daß Bonifacius, bei Ernennung mehrgedachter Bischöfe, Thüringen keinem derselben unterwarf, sondern sich selbst vorbehielt, nachher aber, da er Erzbischof von Mainz geworden (745), dieselbe in eben dem Verhältnis einer unmittelbaren Diöces mit dem Erzstift vereinte? Und so war es natürlich, daß er den einige Jahre darauf bekehrten Nordthüringischen Hessengau und Schwabengau, und, wie ich gleich weiter zeigen werde, auch das heutige Göttingische Quartier, Grubenhagen und das Untereichsfeld, oder die nachherigen Archidiaconate von Einbeck und Noerten, gleichfalls dazu schlug. Das Bisthum Buraburg kann sich in dieser Voraussetzung nicht weiter als über die Hessische Provinz, oder den eigentlichen Fränkischen Hessengau und Oberlohngau, das westliche Grabfeld oder das heutige Fuldische, und vermuthlich auch die Wetterau, erstreckt haben f).

Eine

f) Die Buraburger Diöces scheint alle diejenigen Länderstücke begriffen zu haben, die in dem oben S. 252. not. b) angeführten Päpstlichen Schreiben, ausser den Thüringern, unter Specialnamen angemerkt werden: dann von der Provinz Hessen ist ohnehin kein Zweifel, und die westlichen Grabfelder und Wet-

terauer, die in jenem Schreiben gleichfalls vorkommen, können, da sie, als vom Bonifacius befehrt, der geistlichen Aufsicht des damaligen Bischofs von Mainz gewis nicht unterworfen waren, ihrer Lage nach zu keiner andern als der Buraburgischen Diöces gezogen werden, so wie sie auch nachher zusammen unter die Mainzische Diöces kamen.

Eine andre Frage ist: wie, wann und warum das Bisthum Buraburg aufgehoben, und seine Diöces ein Theil der Mainzischen geworden? Sie entscheidet sich zum Theil aus dem vorhergehenden. K. Karl der Grosse hatte ums J. 780, um die Sachsen soviel leichter zu unterjochen, überall Bisthümer verordnet: da er aber diese unruhige und streitbare Nation noch so wenig in seiner Gewalt hatte, so konnte auch die eigentliche Einrichtung dieser Bisthümer und die Vertheilung ihrer Diöcesen noch nicht sogleich zu Stande kommen. Das Bisthum Halberstadt erhielt seinen Stiftungsbrief und ganze Verfassung erst im J. 814, und es wurde ihm das ganze vormalige Nordthüringen, das nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs ein Theil von Sachsen worden, zur Diöces angewiesen (S. 194). Namentlich werden darunter auch der Schwabengau und Hessengau genannt, die vorher der Mainzischen Diöces unterworfen waren; und das nemliche mag noch von manchen andern Sächsischen Distrikten gegolten haben, die schon vor oder unter dem Bonifacius das Christenthum angenommen hatten ^g). Dadurch verlor also die Mainzische Diöces, und wer wird wohl glauben, daß es ohne Ersatz geschehen? Ohnehin nahm der Bischof von Mainz, wie ich schon oben (S. 239 u.) erzehlt, gleich Anfangs bei des Bonifacius ersten Kirchlichen Einrichtungen in Hessen und Thüringen das Diöcesanrecht über diese Länder in Anspruch, und der Pabst erklärte sich nur deswegen gegen ihn, weil er zur Bekehrung dieser Länder nichts beigetragen. Dieser Grund fiel aber weg, nachdem Bonifacius selbst den Mainzer Stul bestieg, und dadurch seine persönlichen Verdienste und Rechte gewissermaßen auch auf seine Kirche und Nachfolger übertrug. Diese Gründe konnten doch wohl, zumal bei dem großen Einfluß der Mainzer Erzbischöfe,

^g) Der Pabst hatte im J. 723, wie ich schon S. 230. erzehlt, dem Bonifacius unter andern auch ein Empfehlungsschreiben ad omnes antiquos Saxones, sive gentiles, sive jam Christianos mitgegeben, das Othlon. L. I. c. XXVI. vollständig liefert. Es muß also schon damals ein oder der andre Distrikt von Sachsen bekehrt gewesen seyn, und dieses kann man nicht wohl anders, als von derjenigen Seite verstehen, wo es an Thüringen grenzt: dann das Göttingische Quartier ist, wie ich S. 272 u. weiter erweisen werde, erst zu der Zeit der zweiten Predigt des Bonifacius im Grän-

fischen Hessen, und das Sächsische Hessen erst unter Karl dem Großen bekehrt worden. Von dem Nordthüringischen Hessen und Schwabengau weiß man gleichfalls, daß sie erst in und nach dem J. 744. zum Christenthum gekommen, und wenn daher gleichwohl schon im J. 723. ein Theil Sachsen bekehrt waren, so bleiben keine andre, als die auf der Thüringischen Grenze übrig, die nachher gleichfalls unter die Halberstädtische Diöces kamen, ob sie gleich vorher gewis zur Mainzischen gehört hatten.

bischöfe, Anlaß genug geben, das Bisthum Buraburg, nach dem Abgang des zweiten Bischofs, sowol zum Ersatz dessen, was Mainz durch das Bisthum Halberstadt verlor, als auch zu Befriedigung seiner alten Ansprüche, wieder eingehn zu lassen, und dessen bisherige Diöces mit der Mainzischen zu vereinigen. Sie war den Mainzischen Erzbischöfen allzu gelegen, als daß sie diese Veränderung nicht hätten wünschen sollen, die, den angeführten Umständen nach, noch vor der Einrichtung der Halberstädtischen Diöces vorhergegangen seyn mag.

Nach dieser Ausführung braucht die bisher so gemeine Meinung, als sei das Bisthum Buraburg nachher mit dem Bisthum Paderborn vereinigt worden, keine Widerlegung ^{b)}. Sie gründet sich allein auf die obenerwähnte falsche Bestimmung der Lage von Burberg, das man in dem Paderbornischen, und zwar entweder in der Stadt Warburg oder in Büren, zu finden glaubte, und auf einen zweiten, eben daraus entstandnen, Irrthum, als habe sich die Diöces des Buraburgischen Bisthums hauptsächlich über das Sächsische Hessen erstreckt ⁱ⁾. Ich werde unten (§. XXXI.) beweisen, daß jenes Sächsische Hessen von alten Zeiten her zwischen den Sachsen und Franken streitig gewesen, daß es erst Karl der Große erobert, und daß demungeachtet der Streit darüber zwischen beiden Nationen noch bis ins zehnte Jahrhundert fort dauerte. Wie kann also schon Bonifacius ein Bisthum daselbst gestiftet haben? oder wie kann man unwidersprechlich wissen, daß Buraburg

^{b)} Gerarius in notis ad Othlon. §. XXIX. ap. Joann. T. I. p. 313. hat diese Meinung zuerst behauptet, worin ihm hernach Schatenius und viele andre gefolgt sind; und auch Schminck l. c. §. XXIII. widerspricht dieser Meinung nicht.

ⁱ⁾ Kremer Rhein. Franz. S. 387. urtheilt in einem Anhang von dem Ursprung des Erzbisthums Mainz, daß die Buraburgische Diöces theils zur Mainzischen, theils zur Paderbornischen gezogen worden, indem jenes Bisthum wahrscheinlicher Weise vornemlich für den Pagum Hessi Saxonico gestiftet worden sei, der hernach ein Theil des Paderbornischen Bisthums gewor-

den; wie dann auch Barium in dem Pago Hessi Saxonico beim Ausfluß der Diemel in die Weser gelegen habe. Er hielte also dieses Barium oder Büren für Buraburg, und führt doch die Schminckische Dissertation an, die gerade das Gegentheil erweist. Er muß Gottesbüren, in dem Hessischen Amt Sababurg, verstanden haben, das auch wirklich zuweilen bloß Baria oder Barium heißt (s. §. XXXV. not. d), aber nie weder eine Stadt noch Castrum war. Diejenigen, die vorwärts das Paderbornische Städtgen Büren hieher ziehen wollten, hatten noch weniger für sich: dann dieses gehörte nicht einmal zum Pagus Hessi Saxonicus, sondern zum Almunga-

burg bei Fritzlar, also im eigentlichen Fränkischen Hessengau, lag, und doch noch annehmen wollen, daß die Fränkischen Carolinger, die Sieger der Sachsen, eine ursprünglich Fränkische Provinz, wie Hessen, einem Sächsischen Bisthum untergeben haben werden? Wo findet man bei irgend einem andern Sächsischen Bisthum in diesem Zeitraum ein ähnliches Beispiel? Die Eifersucht zwischen beiden Nationen dauerte, ungeachtet des endlich (803.) errichteten Friedens, noch lange fort, und erlaubte gewis nicht, Fränkische Länder unter Sächsische Bischöfe zu bringen. Es zeigt sich auch nirgends die geringste Spur solcher Paderbornischen Diöcesanrechte über das Fränkische Hessen. Aber über das Sächsische Hessen erstreckten sie sich, wie ich unten (§. XXXV.) weiter zeigen werde, allerdings, und diese Verwechslung mag jene falsche Meinung mit veranlaßt haben.

§. XXIX.

Bonifacius stiftet die Abtei Fulda, wird der erste Erzbischof zu Mainz, und Hessen kommt mit drei von ihm gestifteten Bisthümern unter das Mainzische Metropolitanat; Thüringen hingegen, Nordhessen, und der vordere Theil der Hannövrischen Laube unter die unmittelbare Diöces von Mainz. Martyrthum des Bonifacius.

Bonifacius konnte sich, nachdem er in seinem nunmehrigen Erzbischöflichen Kirchsprengel die Bisthümer eingerichtet hatte, einige Ruhe erlauben, und hielt sich, eh er zum Erzbischof von Mainz erwählt wurde, meistens zu Fritzlar und in der umliegenden Gegend auf ^{a)}. Das dortige Kloster war unter den dreien, die er bisher gestiftet hatte, noch immer das ansehnlichste; auch war er hier denen von ihm bekehrten Ländern in der Nähe, und doch auch zugleich vom Hofe nicht zu entfernt, dessen Einfluß ihm zu seinen religiösen Planen unentbehrlich war. Unter diese gehörte auch die Stiftung mehrerer Klöster, weil er sie als das sicherste Mittel zu weiterer Ausbreitung der Religion ansah, und sie waren es auch in damaliger Lage der Sachen wirklich: dann die Mönche durchstreiften alle umliegende Gegen-

a) wie aus den Stellen erhellt, die ich im nächstfolgenden §. aus dem Leben des h. Sturms anführen werde.

Gegenden ihres Klosters, und ersetzten dadurch den Mangel ansässiger Priester, denen man gleich Anfangs unmöglich überall den nöthigen Unterhalt verschaffen konnte. Besonders wünschte er ein Kloster in dem großen Buchonien oder Buchwald, der damals einer ungeheuren Wüste glich, und noch so vieler Kultur fähig war. Er dachte hier, wie man aus dem Erfolge sieht, einen Hauptsitz der Religion, ein Seminarium für alle umliegende Gegenden anzulegen, und sich zugleich eine sichere Ruhestätte nach seinem Tode zu bereiten. Er schickte deswegen einen jungen thätigen Priester, Namens Sturm, den er ehemals aus Baiern mitgebracht, und durch den heil. Wigbert in dem Kloster zu Frizlar hatte ausbilden lassen, in dem ganzen Buchwald umher, um den schicklichsten Ort dazu aufzusuchen. Dieser glaubte ihn Anfangs in der Gegend der nachmaligen Stadt Hersfeld zu finden, mußte aber, auf Befehl des Bonifacius, der diese Gegend den räuberischen Sachsen allzu nahe hielt, die Fuld noch weiter hinauf fahren ^{b)}. Die nähere Umstände davon werde ich, weil mich hier das Kloster Fuld an sich nicht intressirt, in der Stiftungsgeschichte der Abtei Hersfeld gleich weiter erzählen. Genug, es gab Bonifacius im J. 744. der berühmten Abtei Fulda, die von dem gleichgenannten Fluß den Namen erhielt, den ersten Ursprung, nachdem er von König Karlomann, und auf dessen Aufmunterung auch von andern Großen, den nöthigen Grund und Boden dazu erhalten hatte. Dadurch sorgte nun Bonifacius freilich für andere: aber für ihn selbst und seine Erzbischöfliche Würde, die noch immer keinen festen Sitz hatte, war noch nicht gesorgt, und es war Zeit, auch daran zu denken. Der bisherigen Gewohnheit, und den kanonischen Regeln nach, sollten die Erzbischöflichen Residenzen in den Hauptstädten ganzer Provinzen seyn, um eben dadurch dieser Würde neues Ansehen zu geben, und zugleich die Unterstützung des weltlichen Arms zu erleichtern. Bonifacius richtete Anfangs seine Augen auf Köln, dessen Bischof vor kurzem gestorben war, die Nation sowol als der Pabst waren auch damit zufrieden: aber erstere änderte auf einer im J. 745. gehaltenen Kirchenversammlung ihre Meinung wieder, und glaubte diese Ehre vielmehr der Stadt Mainz schuldig zu seyn, die schon zu der Römer Zeiten die Hauptstadt des ersten Germaniens gewesen war. Man hatte sich auf eben dieser Synode dazu Raum geschafft, indem der damalige Mainzische Bischof Gewilich seiner Würde entsetzt wurde,

^{b)} s. den nächstfolgenden §. not. 2).

wurde, weil er im Krieg, um den Tod seines Vaters zu rächen, einen Sachsen kaltblütig erschlagen, und ausserdem an Stossvögeln und Hunden Freude hatte. Diese Absehung, gegen deren Rechtmäßigkeit sich manches einwenden liesse, und die Bonifacius hauptsächlich veranlaßt hatte, würde die Absichten des letztern verdächtig machen können, wenn ihm nicht selbst die Wahl der Stadt Mainz zu seinem künftigen Erzbischöflichen Sitz äusserst zuwider gewesen wäre. Er war einmal für Köln eingenommen, vermuthlich, weil er von dort aus die Bekehrung der Friesen leichter vollenden zu können glaubte, und war bereit, lieber seine Erzbischöfliche Würde niederzulegen, und sich mit der Würde eines Päpstlichen Legaten zu begnügen, als sich in Mainz niederzulassen: aber der Pabst selbst erklärte sich für die Wünsche der Fränkischen Nation, und beruhigte den Heiligen c). In der Bestätigung, die Pabst Zacharias im J. 748. dem neuen Metropolitanatsitz ertheilte, unterwarf er ihm die Bisthümer Utrecht, Tübingen oder Lüttich, Köln, Worms und Speier, und ausserdem alle durch ihn bekehrten Völker Germaniens d). Dadurch kam also auch Hessen unter den Erzbischöflichen Sprengel von Mainz, bis es endlich, nach Abgang des Buraburgischen Bisthums, der Mainzischen Diöces unmittelbar einverleibt wurde.

Die Mainzische Bischöfliche Diöces erhielt um diese Zeit noch von anderer Seite einen wichtigen Zusatz. Karlomann führte in den Jahren 743 - 745. mit einem Theil der Sachsen, die zunächst an seinen Grenzen wohnten, Krieg, und weil er sowol, als sein Bruder Pipin, durch des Bonifacius Predigten für die Religion begeisterter wurde, als ihre Vorfahren, so waren sie jetzt nicht mehr zufrieden, bloß zu siegen, sie wollten auch bekehren, und zwangen jene Sachsen, die

c) s. von dem Ursprung des Erzbisthums Mainz die §. XXVIII. not. i) angeführte Kremerische Abhandlung.

d) ap. Othlon. L. II. c. XV: Idcirco auctoritate b. Petri Apostoli sancimus, ut supradicta Ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in metropolim sit confirmata, habens sub se has civitates, id est, *Tungvis, Coloniā, Wormatiam, Spiratiam et Trectis*, et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas

per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. Köln und Utrecht wurden erst zu Ende des achten Jahrhunderts wieder davon getrennt, nachdem ersteres zum Erzbisthum erhoben, und letzteres demselben untergeben worden. Die Baierschen Bisthümer kamen nicht unter die Erzbischöfliche Diöces des Bonifacius, weil sie Bonifacius im Grund nicht zuerst gestiftet, sondern nur erneuert hatte, und die Baiern ausserdem ein besondres Volk ausmachten.

die Christliche Religion anzunehmen e). Aber was war es für ein Theil von Sachsen? Bonifacius wollte, wie gesagt, um deswillen nicht, daß sein Jünger Sturm zu Hersfeld ein Kloster anlege, weil diese Gegend in der Nähe (in proximo) der räuberischen Sachsen sei. Soll dieses wahr seyn, und wer konnte es besser wissen, als Bonifacius? so können keine andre Sachsen, als die in dem heutigen Göttingischen Quartier, und drum herum, verstanden werden: dann alle andre Theile Sachsens waren allzuweit davon entfernt, jene aber nicht über 7 - 8 Meilen. Gleichwol legte, wie der folgende Paragraph zeigen wird, des Bonifacius Schüler und Nachfolger Lullus im J. 770. demungeachtet ein Kloster zu Hersfeld an.

Würde

e) Vergleicht man den Continuator. Fredegar. Schol. ad an. 743. die Annal. Fuldenf. ad an. 744. die Annal. Egink. ad 743. 744, die Annal. Metenf. ad an. 745, und andre, mit einander, so sieht man, daß der Major Domus Karlomann, und zum Theil auch sein Bruder Pipin, in den J. 743 - 745. mit dem zwischen der Elbe und Weser zunächst angrenzenden Theil von Sachsen Krieg geführt, und hier in einigen Distrikten das Christenthum eingeführt: aber diese Schriftsteller vermischen diese verschiedenen Kriege unter einander, und besonders auch mit dem Krieg, den Pipin in dem J. 748. mit den NordSchwaben, NordHessen, und deren nächsten Nachbarn, wegen der Protektion führte, die sie seinem Halbbruder Gripho wiederfahren ließen. Sie setzen daher die Eroberung des Schlosses Hochseburg, oder wie es die Annal. Tiliiani ad an. 743. nennen, Saachseburg, die doch eigentlich nur im lezterwähnten Krieg geschah, bald in das eine, bald in das andre Jahr. Die Annal. Metenf. gehen hierin am ordentlichsten zu Werk. Sie erzehlen erstlich, beinah mit den nemlichen Worten des Continuat. Fredegar. Schol. ad an. 745, was in den Kriegen Karlomanns mit den Sachsen geschah: Anno Dominicae incarnationis DCCXLV. (vielmehr 743.) Karlomannus adunata manu valida Saxoniam ingressus est, captisque habitatoribus, qui suo regno adfines esse videban-

tur, absque ullius belli discrimine feliciter conquirit: et plurimis eorum Christo duce baptizatis, sacramenta baptismatis consecuti sunt. Bald darauf erzehlen sie unterm J. 748. des Pipins Krieg gegen die NordSchwaben in Sachsen, Saxones quos Nordosquavos vocant, die seinem Bruder Gripho beigestanden, welche Stelle ich schon §. XXII. not. i) umständlich abdrucken lassen. Wer sieht nicht, daß die Annal. Metenf. hier von zwei ganz verschiedenen Theilen Sachsens reden? Sollte in beiden Stellen einerlei Sächsische Provinz verstanden werden, so würden sie dieselbe schon in der ersten Stelle durch die Benennung der Nordosquavorum bestimmt, und in der zweiten diese nähere Erklärung nicht nöthig gehabt haben. Nimmt man hierzu noch die im Text folgenden Umstände, so kann wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß jene Kriege Karlomanns und Pipins nicht bloß die NordSchwaben in Sachsen, sondern auch andre Theile der Sächsischen Grenze, und namentlich die im Text erwähnte jezo Hannövrise Landesstücke, samt dem Duderstädtischen, oder alles dasjenige betroffen, was nachher unter den Mainzischen Archidiaconaten Cimbeck und Noerten begriffen gewesen, die ich §. XXXIV. näher beschreiben werde. Diese Sächsischen Gegenden waren gerade den Franken die allernächsten.

Würde er dieses, wider den ausdrücklichen Rath seines so sehr geschätzten Lehrers, gethan haben, wenn sich nicht nach dem J. 743. die Umstände, die den Bonifacius davon abhielten, geändert hätten? Was aber noch mehr ist, das heutige Göttingische Quartier, das Fürstenthum Grubenhagen, und das UnterSichsfeld, oder das Duderstädtische, welches doch unbezweifelte Theile von Sachsen waren f), stunden nachher, und zwar von den ältesten Zeiten her, unter Mainzischer Diöces, der Diöces eines Fränkischen Bischofs, und gleichwol ließ Karl der Grosse, nachdem er die Sachsen überwunden hatte, ihr Land ungetrennt, ließ ihm seine Nationalrechte, zog keinen Distrikt von Sachsen unter ein Fränkisches Bisthum, eben so wenig als einen Fränkischen unter ein Sächsisches g). Es müssen also die vorerwähnten Länder noch vor den Kriegen Karls des Grossen mit den Sachsen unter Fränkische Hoheit gekommen seyn, und ich glaube mit gutem Grund behaupten zu können, daß es eben diese Provinzen waren, die sich Karlomann und Pipin von den Jahren 743 - 1745. zinsbar gemacht, und zum Christlichen Glauben gebracht hatten. Es geschah, wie ich oben (S. 204.) erwiesen, im J. 748. das nemliche auch mit NordSchwaben und NordHessen, sie kamen aus gleicher Ursache unter die Mainzische Diöces: sollte man daher nicht auch bei den andern aus einerlei Wirkung auf einerlei Ursache schliessen können?

War Bonifacius schon vorher durch Verdienst und Ansehen groß, so war er's noch mehr als Primas von Germanien und Gallien. Ohne ihn geschah in der Fränkischen Monarchie, weder in kirchlichen, noch selbst in politischen Angelegen-

f) Daß diese Gegenden schon in den ältesten Zeiten den Chatten von den Sachsen abgenommen worden, habe ich S. 47. 97. 147. bemerkt, und daß sie nachher den Sachsen beständig eigen geblieben, ist ohnehin bekannt, und wird in dem folgenden Abschnitt noch weiter erläutert werden.

g) Die Sächsischen Bischöfe kamen zwar unter Fränkische Erzbischöfe, weil damals keine andre vorhanden waren: aber auch diese, obgleich sehr allgemeine, Verbindung war den Sachsen schon verhaßt, und stiftete daher K. Otto I. das Erzbisthum Magdeburg, unter das er so viel Sächsische Bisthümer zog, als die

Umstände nur leiden wollten. — Daß übrigens die Mainzische Diöcesanrechte in dem angegebenen Theile Sachsens, oder der heutigen Hannövrischen Lande, nicht etwa erst in spätern Zeiten entstanden, sondern uralt seien, erhellt schon daraus, weil die nächst anstossende Hildesheimische Diöces, vermög ihres Stiftungsbriefts vom J. 822, gleich Anfangs nicht weiter reichte. f. S. XXXIV. not. f). Vergl. noch weiter eine Urk. K. Otto des Grossen vom J. 963, die das Kloster Hildwardshausen in die Mainzische Diöces setzt Orig. Guelf. T. V. p. 6, wovon ich S. XXXV. weiter reden werde.

genheiten, nichts wichtiges. Karlomann's seltsamer Entschluß, das Majordomat mit einer Mönchskutte zu vertauschen, kam, wo nicht unter seinem Einfluß, doch wenigstens nicht ohne sein Vorwissen, zu Stand, und es war schon genug für den Pipin, daß er ihn nicht durch sein Ansehen daran zu verhindern suchte. Er hatte nicht geringen Antheil an der großen Revolution, wodurch der Fränkische Thron von dem Merovingischen Stamm auf den Fränkischen übertragen wurde, und salbte, auf Päpstlichen Befehl, seinen bisherigen Gönner und Wohlthäter Pipin zum König (752.). Aber er fühlte auch nun die Folgen seiner Jahre und seiner Arbeiten; seine Kräfte nahmen ab, und er glaubte sich dem Tode nah zu sehn. Der Brief, den er darüber an König Pipin schrieb, macht seiner Denkungsart Ehre. Er empfahl ihm seine Schüler, meistens lauter Ausländer, die entweder als Priester in den neubekehrten Ländern zerstreut, oder in die Klöster vertheilt, oder die Gefährten seiner bisherigen Arbeiten waren. Unter diesen wünschte er vor allen seinen Landsmann und treuen Gehülfen Lullus noch bei seinem Leben als seinen Nachfolger angestellt zu sehen, weil er in ihm der Kirche einen würdigen Vorsteher, und seinen Freunden eine sichere Stütze zu hinterlassen gewis war. „Dann, sagte er, „meine Priester führen in denen zunächst an die Heiden grenzenden „Provinzen ein kümmerliches Leben. Das nöthige Brod können sie sich wohl „in jenen Gegenden noch verschaffen, aber keine Kleider; es müssen ihnen diese von „aussen zukommen, wenn sie im Dienst des Evangeliums sollen aushalten können, „so wie sie ihnen bisher von mir zugekommen ^{b)}.“ Der König sowol als der Pabst gewährten ihm endlich seine Bitte (753). Diese Ruhe half seinen Kräften wieder auf, und mit ihnen erwachte auch der alte Enthusiasmus wieder, sein Leben der Völkerbekehrung zu weihn, oder als ein frommer Streiter zu fallen. Dazu gaben ihm die wilden Friesen die nächste Gelegenheit, die ihm soviel angelegener schienen, weil er schon in seinen bessern Jahren an ihrer Bekehrung gearbeitet

b) Epist. Bonifac. n. 92: Propterea hoc maxime fieri peto, quia Presbyteri mei prope marcam paganorum pauperulam vitam habent. Panem ad manducandum acquirere possunt; sed vestimenta ibi invenire non possunt, nisi aliunde consilium et adiutorem habeant, ut sustinere et

indurare in illis locis ad ministerium populi possent, eodem modo sicut eos adjuvi. Unter die prope marcam paganorum gelegnen Ländern gehört besonders auch Hessen, das an die Grenzen der Heidnischen Sachsen stieß.

beitet hatte, und doch noch so viel übrig sah. Er predigte auch wirklich mit grossem Erfolg unter ihnen: es blieben aber doch der Eiferer für den alten Väterglauben noch immer genug, deren Grausamkeit ihm endlich (755.) bei Doekingen die Märtyrerkrone zuzog. Man setzte ihn, seinem Verlangen gemäß, in dem Kloster Fulda bei, dem er bald als Heiliger und Wunderthäter noch nützlicher wurde, als in seinem Leben ^{z)}. Ich habe nach dem, was ich bisher von ihm gesagt, zu seinem Charakter nichts zuzusehen. Nichts würde ungerechter seyn, als einen Mann, wie ihn, aus dem Zeitalter, worin er lebte, herauszureissen, und nach dem Maasse unsrer Wissenschaften, unsrer Denkungsart und Sitten zu messen. Er war und bleibt ein großer verehrungswerther Mann, und Hessen insbesondre muß sein Andenken, auch die Religion abgerechnet, als des ersten Stifters seiner Kultur, seiner Menschlichkeit und Sitten, ewig heilig seyn. ^{k)}.

§. XXX.

Von dem Ursprung der Abtei Hersfeld, den Quellen ihrer Geschichte, ihren Hauptbesitzungen, und ihren Schicksalen bis zur Erbauung der St. Wigbertskirche, um die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Lull oder Lullus war einer von den Gehülften, die sich Bonifacius zu seinem Beistand aus Englaud herbeirief, und wußte sich das Vertrauen desselben in solchem Grade zu erwerben, daß er ihn 751. in Angelegenheiten, die er einem Brief nicht anvertrauen wollte, als seinen Unterhändler an den Pabst schickte. Bonifacius ordinirte ihn zum Priester, zum Bischof, und endlich zu seinem Nachfolger ^{a)}. Er würde mich indessen hier nichts angehen, wenn ihm nicht die Abtei Hers-

^{z)} Sonderbar ist, was Beif. CCCXXVII. von der Kirche zu Crugen, unweit Homburg vor der Höhe, gesagt wird, daß daselbst St. Bonifacius raste. Die Kirche rühmte sich vermuthlich irgend einen Knochen von ihm zu haben, und es gilt auch hier, was ich schon S. XXVIII. S. 261. not. z) erinnert.

^{k)} Unter den protestantischen Schriftstellern hat ihm vielleicht niemand mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als Dr. Prof. Heinrich

in Jena, in seiner eben so schönen als gründlichen Teurschen Reichsgeschichte Th. I. S. 405. u. a. D.

^{a)} Man hat aus einem alten Mpt. des Klosters Gemblours eine Lebensbeschreibung des Lullus, für deren Verf. Mabilion den bekannten Sigibertus Gemblacensis hält, die aber älter zu seyn scheint, wie ich unten not. z) weiter erläutern werde. Sie ist meines Wissens nirgends voll-

Hersfeld ihren Ursprung zu danken hätte, deren Geschichte auch für die Hessische in doppelter Rücksicht interessant ist, sowol weil sie im eigentlichen Hessengau lag, und Hessische Regenten zu Schutzvögten hatte, als auch weil ihre Besitzungen in neuern Zeiten unmittelbar mit Hessen vereinigt worden. Ich werde daher ihre wesentlichsten Schicksale gelegentlich einschalten, ohne mich auf ein trocknes Register von Schenkungen, Güthertausch &c. einzulassen, oder jede noch so unbedeutende Stelle anzuführen, wo nur ein Abt von Hersfeld erscheint. Eine solche Weitläufigkeit würde die Hauptgeschichte zu sehr unterbrechen, und vielleicht auch für die wenigsten Leser interessant genug seyn.

Die Quellen zu dieser Geschichte sind nicht sehr ergiebig. Die Abtei war zwar reich und ansehnlich, und nährte einen mächtigen Haufen müßiger Mönche: es mochte sich aber doch, soviel man weiß, nur ein einziger die Mühe geben, einige Nachrichten von ihr zu sammeln. Es ist dieses der berühmte Lambert von Aschaffenburg, der, wie der Sponheimische Abt Johann von Tritenheim versichert, eine kurze aber nützliche Chronik von diesem Stift hinterlassen ^{b)}. Ein vollständiges Exemplar derselben haben wir nicht mehr: es hat uns aber ein Mönch aus dem Halberstädtischen Kloster Hamersleben eine Abschrift einer kurzen Hersfeldischen Chronik hinterlassen, in welcher er nur hier und da einzelne Stellen ausläßt, übrigens aber die Worte des Verfassers beibehält, und allen Umständen nach ist dieses keine andre, als die des Lamberts. Wenigstens war der Verfasser derselben ein Hersfeldischer Mönch, war mit dem Lambert von Aschaffenburg völlig gleichzeitig, und stimmt in der angegebenen Reihe der Hersfeldischen Aebte, auch selbst in den Fehlern darin, und eben so in einigen andern Angaben, mit Lamberts größerm Werk über die Teutsche Geschichte vollkommen überein. Lam-
bert

vollständig gedruckt, enthält auch, wie Mabil-
lon in dem von ihm verfaßten *Elogio historico*
de S. Lullo aus eigener Einsicht urtheilt, meist
lauter Gemeinplätze; daher er nur die zur Sache
gehörigen Stellen daraus anführt. Mabiltons
gedachte Schrift findet man in dessen *Actis*
Sanctor. Ord. S. Bened. Sec. III. T. II. p.

355 &c., woraus sie Joann. in SS. Mogunt. T.
II. p. 38 &c. wiederholt abdrucken lassen.

b) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 202:
Lampertus Monachus Hersfeldensis in Buchonia
sylva — inter caetera ingenii sui opuscula scripsit
Chronicon Monasterii sui Hersfeldensis, breve
quidem, sed non inutile.

bert fieng es auf Aufmuntrung seines Abts, und zu seiner Uebung, in jüngern Jahren an, und setzte hernach noch einige Data bis zum J. 1074. hinzu ^{c)}. Die Arbeit

c) Mader. Antiqu. Brunsvic. hat verschiedene Compilationen eines Hamersleebischen Mönchs abdrucken lassen, und darunter S. 149 - 158 auch die hieher gehörige, unterm Titel: *Ex libello, qui forte est Lamberti Schaffnaburgensis, Monachi Hersveldensis, de Institutione Hersveldensis Ecclesiae, hactenus inedito, Monachi Hamersleebensis excerpta, superiorum etiam Imperatorum res gestas attingentia.* In der Vorrede klagt der Hersefeldische Mönch, als Verfasser, über den großen Verfall seines Klosters, woran besonders die Advocati oder Vögte desselben Schuld seien, die, da sie zu seiner Vertheidigung mächtig genug wären, sich lieber selbst aus dessen Gütern bereicherten. Schon daraus läßt sich das Alter dieser Schrift vertheidigen: dann die Landgrafen von Thüringen, die dieses Vogteirecht von den Grafen von Sudensberg geerbt hatten, entsagten demselben im J. 1216. gegen die Abtei; sie muß also vor dieser Zeit geschrieben seyn. Der Mönch fährt darauf unter seinem Namen fort: *Scribere disposui non ostentandi, sed exercendi causa ingenii, nec scientiae quae inflat, sed charitatis gratia quae aedificat, quaecunque ad animum recurrunt, eorum quae olim me contigit super statu monasterii vel legisse, vel a probatissimis viris audivisse: quaeque etiam ipse expertus sum, sedens cum Jeremia et flens casum, et, ut ita dicam, excidium patriae meae. Ad quod studium me dormitantem vestra, si recolat, paternitas saepenumero excitare curavit &c.* welches letztere auf einen ungenannten Hersefeldischen Abt geht. Die Vorrede ist also ganz von dem ursprünglichen Verfasser. Aber auch in der Geschichte selbst redet der Verfasser immer unter seinem eignen Namen, und in dem nemlichen Styl fort, und der Hamersleebische Mönch läßt ihn so lange ungestört, bis er auf die Erzählung

von dem Zehendenstreit kommt, den der Hersefeldische Abt Meginher mit dem Halberstädtischen Bischof Burchard geführt, und dabei hinzusetzt, daß der Bischof Burchard, aus gerechtem Gericht Gottes, wegen seiner an der Abtei verübten Ungerechtigkeit, bald nachher krank geworden, in dieser Krankheit alles mit Unrecht entriessene der Abtei wieder herzustellen befohlen habe, und zuletzt in der Mitte von einander gestorben. Hier konnte sich der Hamersleebische Mönch, als ein Halberstädtischer Patriot, nicht enthalten, diesen Ausfall auf den Diöcesanus seines Klosters zu unterbrechen, und sogleich zu widerlegen: *Burchardus, Episcopus Halberstadenfis, post haec obiit, cui auctor libelli hujus crimen imponit iniustae detentionis decimae cujusdam, quae pertinebat ad monasterium Hersveldense &c. Sed Episcopi Burchardi — reprehensio videtur iniusta, et quod crepuerit medius, sique poenitentia ductus fera restituerit, quae injuste invaserat, non consonant veritati.* Die nemliche Erzählung liefert auch Lambert Schaffnab. ap. Pistori SS. T. I. p. 324. &c., auch selbst das Märchen von dem gestorbenen Leibe des Bischofs. Wenn darauf der Hersefeldische Mönch der Ausschweifungen Kaiser Heinrichs IV. gedenkt, so setzt er hinzu: *de quo satis alibi scribitur, welches, sobald man den Lambert als Verfasser annimmt, sich von selbst erklärt, und eine Verweisung auf sein größeres Werk ist.* Endlich führt der Hersefeldische Mönch noch an, daß Kaiser Heinrich den Mönch Hartwig zum Abt zu Hersefeld bestellt, und Erzbischof Hanno zu Köln dieses gebilligt, wozu der Hamersleebische Mönch die Anmerkung macht; *Cujus (Hartwici) laudem scriptor non persequitur, quia superstes fuit temporis ejusdem.* Der Verfasser ist also vor dem Abt Hartwig gestorben, und auch dieser Umstand paßt vollkommen auf

Arbeit an sich ist mager, und uns nur in sofern noch wichtig, weil sie uns gleichwol einige wenige Nachrichten aufbehalten, die wir ohne sie nicht wissen würden. Er weiß vor den Zeiten Abt Gotzberts (reg. 970 - 985.) von den Schicksalen seines Klosters nichts, auch nicht einmal die Reihe der Aebte, mit Gewisheit anzuführen, weil er darüber, wie er sagt, in andern Schriftstellern nichts vorgefunden, giebt also nur das trockne Namenregister derselben, so gut er's wußte ^d). Aber auch in seinem größern, sonst so vorzüglichen Werk über die Teutsche Geschichte, leistet Lambert, die ihm gleichzeitigen Begebenheiten abgerechnet, bei den eingemischten Nach-

auf den Lambert: dann eben dieser Hartwig ist der letzte Hersfeldische Abt, dessen im J. 1072. geschehene Bestellung Lambert l. c. S. 352. anführt; er beschließt auch seine Geschichte schon mit dem J. 1077, und da Hartwig noch bis ins J. 1089. lebte, so scheint Lambert nach dem, was man von seinen Lebensumständen weiß, allerdings noch vor ihm gestorben zu seyn. Das letzte Factum, das jene kleine Chronik enthält, ist die Geburt des ältesten Kaiserlichen Prinzen Konrads zu Hersfeld, und auch diesen Umstand erzehlt Lambert weitläufig. Nimmt man zu dem allen noch die folgende not. ^d) hinzu, und daß Lambert wirklich, nach des Trithemius Zeugnis, ein solches Büchelgen geschrieben, so kann wohl nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, daß jene Hammerleibische Abschrift nichts anders, als eben diese Arbeit Lamberts ist, mit dessen Styl sie auch übereinstimmt, oder man müßte, ohne allen Grund, annehmen wollen, daß zwei Hersfeldische Mönche zugleich in der Geschichte ihres Klosters geschrieben. Wir haben also von dieser Seite ganz und gar keine Ursache, einen für die Hessische Geschichte verlohrenen Schatz zu beklagen: dann wir haben die vom Trithemius angeführte kleine Schrift des Lamberts von Aichaffenburg, wenige unbedeutende Stellen abgerechnet, noch ganz, und es läßt sich wenig neues daraus lernen. Vergl. unten not. ^e).

^d) Der Verfasser, nachdem er den Ursprung seines Klosters aus der not. ^a) angeführten Vita

S. Lulli erzehlt, und hinzugesetzt hatte, daß schon unter dem Lullus die Anzahl der Mönche auf 150 angewachsen, fährt weiter fort: Qualiter vero post haec locus ille per incrementa temporum ad perfectum pervenerit, aut qualiter supradictus fratrum numerus C. videlicet et L. integro adhuc rerum statu imminutus sit, vel quales viri sibi in regimine loci illius successerunt usque ad tempora Gotzberti Abbatis, parum compertum habemus. *Nibil enim de his literis inditum reperimus, magis, ut se mea fert opinio, scriptorum incuria, quam ingeniorum penuria. Quorum tamen feriem hic ponere duximus dignum: sive ne penitus vetustate e memoria aboleantur, sive quod aliqui eorum summo functi sacerdotio, et usui profecto fuerunt nostro monasterio et honori.* Balzhart Abbas, Buno Abbas, Brunwart Abbas, Drung Abbas, Haradarat Abbas, Diethart Abbas. Item Diethart Abbas et Episcopus, Burchart Abbas et Episcopus; Megengoz Abbas, Hagano Abbas, Guntherus Abbas, Egilof Abbas, Gotzbertus Abbas. Ich habe diese Stelle hier vollständig eingerüft, weil ich sie mehrmals brauchen werde. Dieses Verzeichniß der Aebte enthält keinen mehr und keinen weniger, auch keinen in einer andern Ordnung, als sie Lambert Schaffnab angiebt. Der Verfasser sagt selbst, daß er darüber nichts schriftliches vorgefunden; er muß sie also aus der Tradition, oder vielleicht aus einem gemeinen Privatregister hergenommen haben, auf das er nicht sonderlich bauen zu dürfen glaubte.

Nachrichten von seinem Kloster nicht mehr, nur daß er noch die Regierungsjahre der Abte, wiewohl nicht selten sehr unrichtig, oder bloß ungefehrt, angiebt. Man thut ihm daher gewis sehr unrecht, wenn man glaubt, daß er bei seinem Buch das Hersfeldische Archiv zu Rath gezogen. Wäre dieses, so würde er, wie die noch übrigen Hersfeldischen Urkunden beweisen, von den ältern Hersfeldischen Begebenheiten nicht nur viel richtiger, sondern auch viel vollständiger haben reden können, und gewis auch geredet haben, weil natürlicherweise einem Mönch nichts wichtiger war, als sein Kloster ^e). Damals war es überhaupt noch nicht Mode, die Geschichte aus den Archiven zu bearbeiten: man schrieb die ältern Begebenheiten aus den vorhergehenden Schriftstellern aus, wie sie auch Lambert bis zum J. 1050. ausschrieb ^f), oder folgte, wenn man ja etwas neues anzubringen dachte, dem Hörensagen, und setzte dann die gleichzeitigen Begebenheiten aus eigener Kunde dazu. Im Grund waren auch in jenen Zeiten die Archive noch nicht so eingerichtet, daß sie ein Schriftsteller ohne die äußerste Mühe hätte brauchen können, die Urkunden waren ausserdem noch überall in den einzelnen Klöstern zerstreut, und selbst die zur Abtei Hersfeld gehörigen wurden nicht an einerlei Ort, sondern

theils

e) Man könnte einwerfen, daß sich gleichwol Lambert Schaffn. ad an. 1059. p. 324. bei Gelegenheit eines in der Zehendstreitigkeit mit Halberstadt an den Abt Reginher ergangenen Päpstl. Schreibens, auf das Hersfeldische Archiv berufe: *Abbati quoque epistolam scripsit (Papa) verbis consolatoriis, quae usque in praesentiarum in chartario servatur Herveldensis monasterii.* Aber dieses war eine gleichzeitige Begebenheit, die sich kurz vorher, und in eben dem Jahr ereignete, als Lambert von seiner Wallfahrt nach Palästina zurückkam, die man ihm also natürlicherweise als eine zu dem, für die Abtei so wichtigen, Zehendstreit gehörige Neuigkeit erzählte, ohne daß er sie aus dem Archiv zu erlernen brauchte. Daß Lambert mehrere Hersfeldische Abte ganz ausgelassen, daß er andern falsche Regierungsjahre gegeben, und daß er alle diese Fehler aus den noch jezo vorhandenen Urkunden seines Klosters hätte verbessern, auch daraus noch viele andre merkwürdige Umstände hernehmen können, wenn

er dessen Archiv wirklich gebraucht hätte, wird aus dem Fortgang dieser Geschichte von selbst deutlich werden. Man kann also auch, wie doch manche gethan, dem guten Lambert keinen Fehler daraus machen, daß er überhaupt von Hessischen Angelegenheiten so wenig gemeldet habe. Da er selbst von ältern Angelegenheiten seines Klosters so wenig wußte, wie kann man da in Hessischen mehr von ihm erwarten? Bloßer Patriotismus konnte ihn ohnehin, als einen Ausländer, nicht dazu aufmuntern. Er war nur von denen ihm gleichzeitigen Begebenheiten unterrichtet, seine Absicht war auch eigentlich auf keine andre gerichtet, und er compilirte, damaliger Mode gemäß, nur des Zusammenhangs wegen, einige ältere Begebenheiten aus andern dazu.

f) Bis zu diesem Jahr nahm Lambert seine Angaben, die Hersfeldischen abgerechnet, aus dem Beda, und andern bekannten Geschichtschreibern, her.

theils in der Stiftskirche, theils im Schloß Eichen, verwahrt. Von der Sorgfalt, die man dabei gebraucht, würde man sehr sonderbar denken müssen, wenn man darin nach den Zeiten Abt Johannis von Trittenheim urtheilen wollte: dann, nach seiner Versicherung, soll Abt Hermann von Fulda, als er das Schloß Eichen einnahm, viele Privilegienbriefe des Klosters unter den Hunden gefunden haben, denen sie zum Spiel vorgeworfen worden, so daß er eine ganze Kiste derselben, zum Theil von den Hunden zerrissen, wieder auffammeln und nach Fulda bringen ließ *s*). Bei einer solchen Wirthschaft mag freilich manches verloren gegangen seyn: es ist aber doch noch immer ein ungeheurer Haufen Hersfeldischer Urkunden übrig, der bei weitem die beste Quelle der Geschichte dieser Abtei ausmacht. Die Hersfelder Mönche hatten sie bei der Reformation nach St. Gallen verschleppt, und sie wären vielleicht auf immer für Hessen verloren gewesen, wenn sich nicht der weise, für die Geschichte seines Landes enthusiastische, Kasselsche Landgraf Karl des günstigen Zeitpunkts, da die Loekenburger mit dem Fürst von St. Gallen in Krieg geriethen, und der erstern Gehülften, die siegenden Berner und Zürcher, das Land des letztern eine Zeitlang in ihre Gewalt bekamen, glücklich zu bedienen gewußt hätte, um sie von dem langen Exil zu befreien *b*). Ich habe ihrer bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, bis wohin auch sonst unbedeutende Urkunden doch immer noch durch ihr Alter einiges Gewicht erhalten, so viele, und so gut als ich sie hatte, in dem Urkundenbuch entweder vollständig, oder in Auszügen, beigebracht. Von den folgenden Jahrhunderten besitze ich bloß Extrakte, aber in solcher Menge, daß ich in dem Urkundenbuch keinen Gebrauch davon machen konnte, ohne das gehörige Maas desselben bei weitem zu überschreiten. Die meisten betreffen

s) Das Hersfeldische Hauptarchiv wurde in der Stiftskirche, in einer besondern Kammer, verwahrt. Von dem zu Eichen erzählt Trithem. Chron. Hirsaug. T. II. ad an. 1513. p. 690: Quando Abbas Fuldensis Castellum Eich — in possessionem accepit, privilegiorum Monasterii litteras quam plures reperit in straminibus antecanes projectas, quas partim integras, partim laceratas a canibus jussit recolligi, et cistam plenam deportari in Fuldam.

b) Ich habe davon schon in dem ersten Band in der Abhandlung von den Quellen der Hess. Gesch. S. II. geredet. Man hat, ausser den Originalurkunden, auch noch die Chartarien oder Copialbücher mehrerer Hersfeldischen Aebte, z. B. Abt Johannis von Elben, Ludwig Disthums von Eichstadt (Vicedomini ab Eichstadt), Volpert Riedesels von Bellersheim, Ludwigs von Landau, Michaels, Crato Weisenbachs.

treffen ohnehin, wie leicht zu denken, unerhebliche Gegenstände, und geben der Hessischen Geschichte kein neues Licht: ich werde indessen die wichtigern in dem Fortgang der Geschichte selbst zu brauchen wissen. — Unter den spätern Chroniken giebt sich keine mehr mit Hersfeldischen Angelegenheiten ab, als die sogenannte Chronika und altes Herkommen 2c., die ich schon in dem ersten Band näher beschrieben und beurtheilt habe ¹⁾. Uebrigens ist die Hersfeldische Geschichte insbesondere eben so reich an Projekten, als die Hessische überhaupt, es ist aber auch, im Ganzen genommen, eben so wenig herausgekommen ²⁾.

Ich

¹⁾ Th. I. Abhandl. von den Quellen 2c. S. 9. Vergl. auch ebendas. S. 7.

²⁾ Herr Professor Haas hat in dem Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte der Ältern und mittlern Zeiten S. 81 — 127. über den Ursprung der Abtei Hersfeld, und andre Angelegenheiten derselben, mancherlei Nachrichten mit rühmlichem Fleiß zusammen getragen. Dem eben so thätigen als gründlich gelehrten Hrn. Rath Ledderhose zu Kassel haben wir zwei sehr schätzbare Abhandlungen über eben so viele einzelne Gegenstände der Hersfeldischen Geschichte zu danken, erstlich: De nexu Dioecisano Abbatiae Hersfeldensis Ecclesiisque patronatus jure olim ad eandem Abbatiam spectantibus Commentatio. Cassellis 1786. 4. und dann: Jurium Hassiae Principum in Abbatiam Hersfeldensem ante Pacis Gueßfalicae Tabulas brevis assertio. Marburgi 1787. 4. In der Vorrede der letztern Schrift, so wie bei Hrn. Haas l. c. S. 82, wird zugleich von den Bemühungen einiger Gelehrten um die Hersfeldische Geschichte Nachricht gegeben, namentlich des vormaligen Marburgischen Theologen Joh. Lor. Erols, des im J. 1722. verstorbenen Gothaischen Antiquars Christian Schlegels, und des Hannauischen Raths Joh. Ad. Bernhards, die alle drei Manuscripte über die Hersfeldische Geschichte zurückgelassen. Schlegel machte sein Vorhaben schon vorher in dem Apotelesma de nummis Abbatum Hersfeldensium; Gothae 1724. (einige Titulblätter haben auch das Jahr 1723.)

S. V. bekannt; und er hat es wirklich nicht bloß versprochen, sondern seine Abbatiam Hersfeldensem, sive Annales Hersfeldenses, von den ältesten Zeiten bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ausgearbeitet hinterlassen. Das Originalmanuscript findet sich in der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha: ich bin aber durch die Wohlwogenheit eines gelehrten Freundes und Kenners der Geschichte so glücklich gewesen, eine Abschrift desselben zur Einsicht zu erhalten. Neues muß man freilich nicht darin suchen, dazu hatte der Verfasser die Subsidien nicht: aber auch das alte, und was man zu seiner Zeit schon besser hätte wissen können, ist nicht mit gehöriger Kritik bearbeitet. Indessen hat doch der fleißige Mann überall mit guter Belesenheit gesammelt, soweit die gedruckten Subsidien seiner, darin noch nicht sehr ergiebigen, Seiten reichen wollten; nur fällt er dabei seinen Lesern, nach damaligem Geschmack, mit einer ungeheuren Menge Citaten aus neuern Chroniken und andern nicht erweisenden Schriftstellern beschwerlich. Nebenher führt er mehrere, zum Theil noch ungedruckte Urkunden, meistens aus dem Kloster St. Georgenthal, ein, die auf Hersfeldische Abtei Beziehung haben, und wovon ich die merkwürdigsten in dem Anhang zum Urkundenbuch nachlesen werde. Ich habe überhaupt das Schlegelische Manuscript mit Aufmerksamkeit durchgesehen, dasjenige, was mir etwa entgangen sein mochte, daraus angemerkt, und glaube nicht, daß

Ich komme nun zu der Geschichte. Den ersten Anlaß zu dem Kloster Hersfeld habe ich schon oben erzählt. Der Baiersche in dem Kloster zu Frizlar ausgebildete Priester Sturm fühlte sich berufen, ein neues Kloster zu stiften, und Bonifacius, der sich damals in Frizlar aufhielt, billigte den Gedanken soviel eher, jemehr er mit seinen eignen Planen übereinstimmte. Sturm durchwanderte also, von zweien begleitet, die ungeheuren Wüsten des Buchwalds, wo er nichts als Himmel und Erde und Bäume um sich sah, um da, nach der Anweisung des Bischofs, einen schicklichen Ort dazu auszufinden. Nach dreien Tagen kamen sie an die Fulda, an einen Ort, der schon damals den Namen Hersfeld führte, den sie nach näherer Ueberlegung zu ihrer Absicht bequem fanden. Sie flochten sich also, so gut sie konnten, aus Zweigen der Bäume Hütten zusammen, und machten da die Einsiedler ¹⁾. Hier muß ich mir gleich Anfangs eine etymologische

daß es nach der Ausführung der Hersfeldischen Geschichte, die ich in diesem Werk zu liefern denke, noch einen weitern erheblichen Nutzen haben sollte. Ich erinnere nur noch, daß die 5. ersten SS. darin mit denen in seinem Apotelesma de Nommis Hersfeldens. wörtlich übereinstimmen, nur daß an letztem Ort noch einige Anmerkungen dazu gekommen. — Das erwähnte Bernhardsische Mpt. über die Hersfeldische Geschichte befindet sich in der Hofbibliothek zu Kassel, enthält aber, wie mich ein Kenner aus vormaligem Augenschein versichert, ausser bekannten Stellen der Alten, ganz und gar nichts merkwürdiges. Ungleich mehr hätte sich von einem ähnlichen Vorhaben des um die Hess. Geschichte so verdienten Joh. Phil. Kuchenbecker erwarten lassen, daß er in einer Dissertat. Epistolica ad Jo. Georg Ektor, qua Antiquitates Hersfeldenses peculiari opere illustrandas promittit; Marburgi 1728. 4. bekannt machte. Er hatte, wie er selbst sagt, von mehreren ungedruckten Hersfeldischen Urkunden Abschriften in Händen. S. davon weiter Ledderhose l. c. — In dem Schloß Eichen bei Hersfeld, dem ehemaligen Sommeraufenthalt der Aebte, finden sich in einem Saal die

Bildnisse der Aebte bis zum J. 1606, mit untergesetzten Versen, welche letztere Winkeimann Hess. Chronik Th. I. S. 259. 2c. unterm Titel: Chronotaxis ac Series Abbatum Hersfeldensium zusammen drucken lassen; es versteht sich aber von selbst, daß sie in ältern Zeiten, ausser der Tradition, weiter keine Beweiskraft haben, weil sie erst aus neuern Zeiten herrühren.

1) Regil oder Eigel, ein zwanzigjähriger Schüler des Sturms, und der dritte Nachfolger desselben in der Abtswürde zu Fulda (818 — 822.), hat das Leben dieses seines Lehrers sehr umständlich beschrieben, und verdient soviel mehr Glauben, je besser er von allem unterrichtet seyn konnte. Es haben diese Lebensbeschreibung, nach andern, Mabillon in Act. Sanctor. Ord. S. Ben. Sec. III. T. II. p. 244. &c. und Schann. Histor. Fuld. in prob. p. 67. &c. und zwar letzterer nach der Ausgabe Broweri Syder. illustr. Sanctor. per Germ., abdrucken lassen. Ich will bei den folgenden Citaten Schannats Abdruck zu Grund legen, weil er doch wohl in mehreren Händen ist, als Mabillons kostbares, oder Browers seltenes Werk. Die Stelle, auf die sich der Text bezieht, lautet S. 68. also:

logische Anmerkung, so unfruchtbar sie auch gewöhnlich sind, erlauben, weil schwerlich ein Namen ärger verdreht worden, als der des Klosters Hersfeld. Man kann in solchen Fällen die ursprüngliche Namensform nicht besser, als aus den ältesten Urkunden erkennen, ehe noch der Namen durch die Sprache des gemeinen Lebens verunstaltet worden; in Urkunden sah man hierin noch mehr auf Richtigkeit, als in andern Schriften, die insgemein nur dem Alltagsgebrauch folgten. Es wird aber der Namen des Klosters, von dem ich rede, in den ältesten Urkunden gewöhnlich Herolfesfeld, Heroldesfeld, oder Herolsfeld geschrieben, wurde aber von vielen, und sehr frühzeitig, auch in Hersfeld verkürzt ^m). Hier liegt offenbar ein Herolf oder Herold — ein bekannter alteutscher Namen — zum Grund, der sich zuerst in dieser Gegend angebaut hatte. Gewöhnlich nannten die Deutschen ihre Dörfer und Höfe entweder nach den Bächen und Flüssen, woran sie lagen, oder

Pergite, ait Episcopus, in hanc solitudinem, quae *Bochonia* nuncupatur, aptumque servis Dei ad inhabitandum exquirite locum: — — perrexere itaque illi tres ad heremum, ingressique solitudinis agrestia loca, praeter coelum et terram et ingentes arbores pene nihil cernentes — . Die tertio pervenerunt ad locum, qui usque hodie *Hersfeld* dicitur; visis exploratisque ibidem locis circumquaque positis, Christum sibi locum illum ad inhabitandum benedici poposcerant, atque in loco illo, ubi nunc monasterium situm est, parva arborum corticibus tecta instrunt habitacula, manseruntque illuc tempus non modicum, sacris jejniis et vigiliis atque orationibus Deo servientes.

^m) S. die Beil. II. - XXV, die alle Herolfesfeld schreiben, einige wenige ausgenommen, die schon die Aussprache des gemeinen Lebens, also Hersvelt oder Hervelt, annehmen. Beil. I. hat Herolsfeld, und eine Urkunde vom J. 1016. ap. Leuckfeld *Antiquit. Praemonstr.* p. 5. Heroldesfeld. Herolfesfeld nennt es auch *Servatus Lupus*, *Rhegino* und *Lambert von Aschaffenburg* (ad an. 839. 845. 916. 936.), der aber auch den Namen Hersfeld und Herveld braucht, zum deutlichen Beweis, daß er letztern als aus jenem zusammengezogen ansah. Der angeführte

Abt *Egil* redet immer von Hersfeld; in dieser Form kommt auch der Namen in den meisten spätern Hersfeldischen Urkunden vor, und blieb die Kanzleisprache der Abte bis zu ihrem Ausgang, wie man unter andern aus den Urkunden ersehen kann, die der not. k) angeführten *Ledderhofschen* ersten Schrift angehängt sind. Der Namen *Hirschfeld* hingegen findet sich in diesen Zeiten nirgends, und ist soviel verwerflicher, weil er auf eine ganz falsche etymologische Herleitung führt, und *campum cervorum* darunter verstehen läßt. Zuweilen, wiewol doch selten, wird wohl der Namen *Hirschfeld* geschrieben; es soll aber dieses alsdenn keineswegs soviel als *Hirschfeld* heißen, sondern ist nur die den Alten nicht ungewöhnliche Verwechslung des e und i. *Kuchenbecker* l. c. p. 7. &c. führt noch mehrere Beispiele von Benennungen dieses Klosters an, die alle entweder auf Herolfesfeld oder Hersfeld hinauslaufen, zuweilen auch bloße Schreibfehler sind, oder gar nicht hieher gehören. Der *Auct. Vitae Meinweri* ap. *Leibnit.* SS. T. I. p. 557. wollte gern den Namen ganz lateinisch machen, und schreibt ihn daher *Herocampia*. — Es gab im Herzogthum Bremen ein Kloster *Hersfeld*, das man mit dem *ufrigen* nicht verwechseln muß.

oder nach ihren ersten bekannnten Eigenthümern. Der gemeine Sprachgebrauch zieht nach und nach alle lange Namen in kürzere zusammen, und so ist wohl begreiflich, wie Heroldsfeld in Hersfeld oder Hervelt ausarten konnte: daß aber aus einem Herold endlich gar ein Hirsch, aus Heroldsfeld Hirschfeld werden sollte, konnte sich wohl kein alter Teutscher träumen lassen, und doch ist dieser falsche Namen, wiewol erst in neuern Zeiten, beinah der gewöhnlichste worden. Uebrigens wird man daraus, daß dieses Feld ursprünglich von einem Herold oder Herolf den Namen führte, noch nicht den Schluß machen, daß also wohl damals ein nach ihm benanntes Dorf oder Hof in dieser Gegend gestanden haben müsse. In noch ältern Zeiten mag das letztere vielleicht der Fall gewesen seyn: aber Sturm fand, wie gesagt, als er hinkam, überall nur Einöde, und mußte sich deswegen sein Obdach aus Zweigen der Bäume zusammen flechten. Die heutige Stadt Hersfeld hat gewis ihren Ursprung eben sowol dem Kloster zu danken, als die Stadt Fulda dem ihrigen. Es war dieses überhaupt bei den meisten ältesten Klöstern der Fall. Man baute sie theils aus Liebe zur Einsiedelei, theils um den Güttherwerb zu erleichtern, und die öden Fluren und Wälder urbar zu machen, in Wüsteneien. So wie sie reicher, und eben dadurch zu eigner Händearbeit zu träge wurden, zogen sie Handwerker und Anbauer an sich, die ihnen zu Dienst seyn, oder von ihren um geringe Zinsen ausgeliehenen Güttern leben konnten. Andre wurden aus Andacht Leibeigene des Heiligen, den sich das Kloster zum Schutzpatron erkohren hatte. So entstanden endlich bei den meisten Klöstern Dörfer, oft auch Städte. Ich rede aber, wie gesagt, nur von den ältesten Zeiten, und auch diese Regel hat ihre Ausnahmen.

Nach einiger Zeit kehrte Sturm zum Bonifacius zurück, erklärte ihm die Lage des Orts, die Beschaffenheit des Bodens, des Flusses, woran er lag, der Quellen, Thal und Hügel: aber der Heilige billigte ihn dennoch nicht, weil er ihm den barbarischen Sachsen und ihren Verwüstungen zu nahe schien; er wollte, daß er tiefer in der Einöde einen entferntern, und eben dadurch sicherern Aufenthalt aufsuchen sollteⁿ). Sturm wanderte also, vermuthlich in neuer Begleitung, zu
den

ⁿ) Regil l. c. p. 68. fährt in der not. 1) vero temporis sancto studio repletus Sturm, angeführten Stelle also fort: Post aliquantum egressus de heremo ad Sanctum Archiepiscopum

den Seinigen nach Hersfeld zurück, schifte von da, in Gesellschaft zweier andern, die Fulda hinauf, fand aber überall nichts, was seinem Bischof gefallen konnte. Dieser beschied ihn bald darauf von Hersfeld nach Seelheim, einem Dorf bei Amöneburg, oder nach Frizlar, an welchen Orten sich damals Bonifacius, wie es scheint, wechselweis aufhielt ^{o)}. Der gute Sturm mußte von neuem auf Kundschaft ausgehen, und zwar diesmal allein, und durch einen andern Weg. Endlich fand er an der Fulda einen Ort, der alle seine Wünsche zu übertreffen schien. Volle Freude brachte er erstlich seinen Brüdern in Hersfeld Nachricht davon, und zugleich von ihrem nahen Abzug, eilte dann zu dem Bonifacius nach Seelheim; und so wurde Hersfeld noch in eben dem Jahr verlassen, und gleich zu Anfang des folgenden Jahrs 744. der Grund zu dem nachher so berühmten Kloster Fulda gelegt ^{p)}. Von der Zeit an wird es von Hersfeld

Bonifacium perrexit, eique et loci positionem, et terrae qualitatem, et aquae decursum, et fontes et valles, et omnia, quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit — — Episcopus taliter locutus est: locum quidem, quem reperitum habetis, habitare vos propter viciniam Barbaricae gentis pertimesco; sunt enim, ut nosti, illic in proximo feroces Saxones; quapropter vobis remotiorem et inferiorem in solitudine requirite habitationem, quam sine periculo vestri colere queatis. Man könnte vielleicht denken, daß die geringe Entfernung von Hersfeld bis Fulda, die kaum 4 Meilen beträgt, in den Ueberzügen der Sachsen keinen sonderlichen Unterschied machen können: aber in einer wüsten Einöde, wie der Buchwald, war sie allerdings schon beträchtlich.

^{o)} Regil l. c. fährt also fort: Tunc vir beatus Sturm — de inquisitione loci sollicitus ad heremum alacriter perrexit; qui cum ad suos pervenisset socios in praedictis eos reperit habitaculis suum anxie praestolari adventum — — cumque per ordinem eis verba sancti exposuisset Apostoli, assumptis secum duobus Fratribus ascenderunt navem superiora petentes loca, per al-

veum Fuldae fluminis navigio pergere coeperunt, lustrantes ubique loca ad omnium torrentium vel fontium ora — — nihil tale reperientes, quod eorum placuisset obtutibus — post non longum tempus ad sua pauperula pervenerunt habitacula — — . Tunc — Bonifacius memor Eremitae sui Sturmi, quodque de inquisitione loci habuisset peractum admirans, nuntium misit, qui illum rogaret concite ad se venire, quo dum propere nuntius venisset, reperit eum in supra memoratis insistere habitaculis — — : sequenti vero die petita a Fratribus benedictione, vir Dei Sturmi profectus est, arreptoque itinere ad Seelheim, ubi Sanctum comperit Episcopum, properavit: die autem secundo quo profectus est, ad Episcopum ambulando pervenit, et in loco eum superius dicto Frizlar invenit &c.

^{p)} Ich übergehe was Regil l. c. p. 70 von der dritten Unteruchungsreise des Sturms erzählt, und wie er endlich den schicklichsten Ort zu einem Kloster gefunden, weil es mich hier nicht unmittelbar angeht. Er fährt darauf p. 72 fort: Igitur Vir Dei secundo ad Hersfeld perveniens, socios ibi suos sanctis insistere precibus reperiebat, loci reparationem quibus referens,

feld stille. Ein alter Lebensbeschreiber des Lullus erzählt, daß Bonifacius diesen von dem Sturm verlassenen Ort seinem Freund und Nachfolger Lullus geschenkt habe, und es mag seyn, daß sich Bonifacius auch diese Gegend von dem König zutheilen lassen, und die Stiftung eines dortigen Klosters bessern Zeiten vorbehalten habe ¹⁾. Vermuthlich würde aber Lullus an Hersfeld nicht gedacht haben, wenn er nicht mit dem mehrgedachten Sturm, dem ersten Abt zu Fulda, in Streitigkeiten gerathen wäre. Bonifacius hatte dem Lullus vor seiner Märtyrerreise nach Friesland das Kloster Fulda aufs sorgfältigste empfohlen, und dieser ließ es auch

eos illic profecturos socum properare imperavit: subito ipse petita a Fratribus oratione ad Seleheim petiturus Episcopum profectus est, ad quem cum ambulando post paucos dies pervenisset, — repertum ei locum laudando referre coepit — — ad heremum Heremitam suum Sturmen abire Sanctus permisit Episcopus: ipse vero ob confirmationem reperti in heremo loci, ad Palatium Regis profectus est; Sturmi autem, postquam ad suos pervenit in solitudine Socios, et se ad locum, quem repererat, cum Fratribus voluisset conferre, et non jam tunc, ex quo in heremo habitare coeperat, anno, ab Hersfeld regressus est: invidus omnium bonarum rerum Diabolus pertimescens Servorum Dei in solitudine conversationem, malorum hominum mentes instigabat, ut sanctum Servus Christi contradicerent locum: Sancti vero Servi Dei, cum pravorum hominum obstinationes, immo Zabuli adversitates ferre necdum possent, diverterunt inde et secesserunt in locum, qui dicitur Chriblari. Es versteht sich wohl von selbst, daß der letzte Inhalt dieser Stelle, wornach dem Sturm und seinen Gefährten der Ort zum dem zu erbauenden Kloster streitig gemacht wurde, nicht etwa, — wie Schann. Hist. Fuld. p. 82. irrig annimmt — auf Hersfeldt gehe, sondern auf die vom Sturm erwählte Stätte des nachmaligen Klosters Fulda; denn ihre Hütten in Hersfeld hatten sie schon verlassen, ehe der Widerspruch erfolgte, dachten gar nicht mehr daran, sich dorten anzubauen, nachdem sich Bonifacius

darwider erklärt hatte, und verließen den Ort von freien Stücken; auch lag Chriblari unmittelbar neben dem nachmaligen Kloster Fulda, wenn er anders, wie es wahrscheinlich ist, von dem flumen Girablaha, an welchen die Annal. Francor. Lambeciani ad an. 811. die Eccles. S. Joann. Bapt. in Australi parte monasterii setzen, den Namen hat. Wichtiger ist, daß in den unterstrichenen Worten der angeführten Stelle einige statt non jam tunc — anno vielmehr nono jam tunc — anno lesen wollen, so daß sich daraus ein neunjähriger Aufenthalt des Sturms zu Hersfeld folgern ließe. Allein diese angebliche verschiedene Lesart gründet sich auf keine Mss., sondern bloß auf eine Korrektur: es lesen daher auch die besten Abdrücke, der des Surius, Browers — den Schannat wiederholt — Mabillon, ohne Unterschied non tam tunc, und Mabillon setzt nur in einer Note hinzu: Legendum videtur nono: diu siquidem Hersfeldensem solitudinem incolere socii Sturmi, dum iste res superius memoratas executus est. Certe ab anno 36, quo a Lamberto initia Hersfeldensis Coenobii locantur, ad an. 744. quo Fuldense Monasterium constructum est, novenorum fere annorum numerus intercedit. Solche äußere, auf scheinbare Schwierigkeiten gebaute, Gründe reichen nun ohnehin nicht hin, eine Lesart zu verändern, und sie sind noch dazu, wie ich not. x. und y) weiter zeigen werde, ganz falsch.

1) s. die folgende not. 2).

auch weder an Eifer noch Aufwand fehlen, die Klostergebäude zu Stand zu bringen, und es immer mehr zu bereichern, dem Sturm hingegen schien diese Freigebigkeit verdächtig, schien ihm auf Herabwürdigung seines eignen Ansehens, auf unmittelbare Unterwerfung des Klosters unter den Mainzischen Stuhl zu zielen, und doch hatte ihm schon Bonifacius das Privilegium der Immedietät von dem König sowol als von dem Pabst erworben. Darüber entstanden Spaltungen im Kloster selbst; die meisten Mönche blieben wohl dem Sturm getreu, aber einige hingen sich auch an den Lullus, und auf eine von diesen angebrachte Klage wußte er es bei dem König Pipin (765.) dahin zu bringen, daß Sturm ins Exil geschickt, und das Kloster auf die Zukunft dem Erzstift unmittelbar unterworfen wurde. Aber die Umstände änderten sich bald wieder: der König stellte zwei Jahre darauf (767.) den Sturm wider in seine Würde, und das Kloster in seine Privilegien her^r). Durch diese Verdrießlichkeit wurde Lullus allmählig von Fulda abgewandt: er war es müde, seine Wohlthaten an Undankbare zu verschwenden, und wollte lieber ein eigenes Kloster stiften, das seine Bildung von ihm allein annehmen, und zugleich ein dauerndes Denkmal seiner Andacht und seines Namens werden könnte. So lange indessen Pipin lebte, ließ er diesen Gedanken in sich ruhen, vermuthlich weil er von einem König, der ihn so sehr beleidigt hatte, keine Unterstützung fordern wollte, oder auch keine erwarten konnte. Aber sogleich nach Pipins Tod gieng er zur Ausführung, und wählte dazu gerade den Ort der vorigen Einsiedelei des Sturms, den er sich, es sei nun durch die vorgedachte Schenkung des Bonifacius, oder durch andere Mittel, zum Eigenthum erworben hatte^r).
Ohne

^r) Aegil. l. c. p. 75 &c.

^s) Mabillon's schon oben not. a) bemerktes Elogium S. Lulli führt S. XXII. eine hieher gehörige Stelle aus einer alten Lebensbeschreibung des Lullus an, worin von letzterm, nachdem er den Leichnam des Bonifacius in dem Kloster Fulda beigesezt, weiter gesagt wird: *His rebus bene ex sententia gestis, Archiepiscopus omnem operam suam in locum ipsum (das Kloster Fulda) intendit. Verum ea longe aliter, quam ipse spe conceperat, cessere. Nam Sturmio quidam nomine tunc praeerat monasterio, vir excellentis*

ingenii ac praedicandae sanctitatis, sed vehementis nimium ac ferocis naturae. Is animum fratrum sollicitabat, commonens hanc Pontificis Lulli circa se gratiam aliorum spectare, quam ipsi opinarentur. His atque ejusmodi sermonibus a B. Lullo animos Fratrum alienavit et nihil suspicanti non mediocrem invidiam conflagavit. Praeterea non mediocri taedio jam viri Dei afficiebatur animus, cum videret, tot tantosque labores suos incassum effluere, beneficiis invidiam non extingui; extremae vero dementiae esse, huic loco tantas rerum impensas sine fructu insumere,

Ohne Zweifel wollte er eben durch diese Nähe den Fuldern seinen Zorn empfindlicher machen, denen es weder vortheilhaft noch angenehm seyn konnte, unmittelbar neben

sumere, quibus alio in loco perenne devotionis suae monumentum possit exstruere. Locus autem erat in silva Buchoniae, cui Herolofelt nomen indidit posteritas, habitationi monachorum peropportunos. In hoc Abbas Sturmio, tempore quo primo ad solitariam silvestremque vitam cum fervore spiritus praecipitem agebat, confederat, ac erutis arbutis parvas sibi fratribusque cellulas opere impolito construxerat, novemque annos jam ibi evolverat. Sed beatum Bonifacium licet amoenus loci situs alliceret, et aquae opportunitas, offendit tamen latus contiguum Saxonibus, qui adhuc paganis ritibus tenebantur, et plerumque in cristiana loca caedes hominum et depopulationes agrorum non modicas dabant. Ut igitur hanc incommoditatem euaderent, altius in Buchoniam tendentem locum, quo nunc Fuldense monasterium conspicitur, occupaverunt. Locus autem Herueldensis, tradente B. Bonifacio, in proprium cessit S. Lullo, qui jam tunc forsitan construendi illic monasterii desiderium animo conceperat. In hunc ergo locum omnes copias suas dedit, ac opere egit succis profusus arbutis, ut amplioris monasterii fratribus laxans spatium, ipsamque cultioribus aedificiis exstruere aggressus sit, *brevique tempore Herveldense nomen in immensum gloriae ac magnitudinis culmen evasit.* Cum autem B. Lullus ab exordio jacti fundamenti ecclesiam monasterii beatis Apostolis Simoni et Thadaeo attulasset, *angelica in somnis voce est monitus, ut corpus B. Wigberti eo transferret.* Die nemlichen Umstände erzehlen die oben not. c) beschriebene sogenannte Excerpta Monachi Hamersleb. p. 153; Lullus habe nach des Bonifacius Tod, so wie er es diesem bei seinem Leben versprochen, auf den Wohlstand des Klosters Fulda alle seine Kräfte angewendet: *Verum ea longe aliter, quam ipse spe concepisset, cessere.* Non solum enim his rebus nullum favorem, nullam

eorum benevolentiam sibi conciliabat, verum etiam cunctorum ibi degentium gravissima in se odia fuscitabat. — *Herveldense* deinde solum melioribus profecto auspiciis occupare aggreditur: in hunc locum omnes suas copias dedita opera coegit: tantas rerum impensas alieno fundamento sine fructu acquisitas, hinc cum fructu insumere parat. — *Nec spem sefellit eventus.* *Nam brevi temporis processu Herveldense nomen in immensum gloriae et magnitudinis culmen evaserat.* — *Idem sanctus Pontifex angelica in somnis voce tertio est admonitus, ut corpus B. Wigberti eo transferret.* Woher der Verfasser diese Nachricht habe, sagt er selbst, wenn er S. 154. seine Erzählung von dem Ursprung des Klosters also schließt: *Haec de exordio Herveldensis Ecclesiae strictim dicta libellus de vita S. Lulli editus latius explicat, si quis ea plenius nosse desiderat.* Diese Lebensbeschreibung des Lullus, auf die sich hier der Verfasser bezieht, ist keine andre, als diejenige, aus der ich vorher die lange von Mabillon angeführte Stelle geliefert; er paraphrasirt sie nur hier und da ein wenig, braucht aber in mehreren Zeilen völlig die nemlichen Worte, die ich deswegen zum Theil, um die Uebereinstimmung soviel leichter zu bemerken, in beiderlei Stellen mit Schwabacher Schrift drucken lassen. Nun habe ich oben not. c) deutlich erwiesen, daß die fälschlich sogenannte Excerpta Monachi Hamerslebenensis den Lambert von Aschaffenburg zum Verfasser haben: man weiß also nun auch, woher dieser überhaupt seine Nachricht von dem Ursprung des Klosters Hersfeld habe, von dem er aus den Urkunden desselben ganz und gar nicht unterrichtet war. Diese Bemerkung giebt uns den wichtigen Aufschluß, wie Lambert in dem größern Werk seiner Geschichte dazu kommen können, den Ursprung des Klosters Hersfeld ins J. 736. zu setzen. Er fand nemlich in der erwähnten

neben sich eine Nebenbuhlerin ihres Ansehns und Größe aufsteigen, und eben dadurch die Wohlthätigkeit der Nachbarn und anderer Großen, unter dem mächtigen Einfluß eines Erzbischofs, getheilt zu sehen. Die ehemalige Bedenklichkeit des Bonifacius, die von der Nähe der räuberischen Sachsen hergenommen war, hatte sich während der Zeit durch die Unterjochung jenes Theils von Sachsen, der hier am meisten zu fürchten war, verloren ¹⁾. Die eigentliche Stiftungszeit läßt sich aus einem Privilegium Pabst Steffans III. vom J. 774. ziemlich genau bestimmen: dann es wird darin ausdrücklich angegeben, daß es Lullus mit Rath und Einstimmung König Karls erbaut habe ²⁾. Nun war Pipin den 24. Sept. 768. gestorben, und schon unterm 25. Oct. 770. ertheilte König Karl, dem in der Theilung mit seinem Bruder Karlomann Aufrastien zugefallen war, dem Kloster eine Schenkung ³⁾: es muß also zwischen den beiden angegebenen Datums, oder

Vita S. Lulli, daß Sturm *novem annos* in Hersfeld evolverat, und so rechnete er von dem Jahr 744, wo das Kloster Fulda erbaut wurde, bis zum Anfang des J. 736. neun Jahre zurück; ich werde aber not. 7) erweisen, daß diese Angabe falsch ist. — Uebrigens wird, nach dem bisherigen, die oben not. a) angeführte Meinung Nabillon's, daß jene aus einem Mpt. des Klosters Gemblours genommene Vita S. Lulli den bekann- ten Sigebertus Gemblacensis zum Verfasser haben möge, eben nicht sehr wahrscheinlich, weil dieser Mönch mit dem Lambert völlig gleichzeitig war, oder vielmehr noch gute Zeit nach ihm starb (1112.), und daher kaum zu vernuthen ist, daß seine Schrift in diesem Fall schon damals bekannt genug hätte seyn können, um dem Lambert zur Quelle zu dienen, gesetzt auch, wenn man noch so gerne annehmen wollte, daß er einen ihm gleichzeitigen Mönch eines ausländischen Klosters bei der Erzählung von dem Ursprung seines eignen Klosters sogleich zur Quelle angenommen haben würde. Es scheint also jene Lebensbeschreibung älter zu seyn, und einen andern Verfasser zu haben.

1) S. S. XXIX. S. 273 16.

¹⁾ Veil. II. sagt Pabst Stephan III. in seinem dem Kloster Hersfeld 774. ertheilten Privilegium von dem Erzbischof Lullus: *illud Monasterium ipse extruxit consilio et consensu Domini Caroli Regis.*

²⁾ Veil. I, wo es zugleich heißt: *Monasterium Herolsfeld, ubi Lullus Episcopalis Abbas praeesse videtur.* Veil. IV. *Monasterium Herolsfeld — quod — Lullus Episcopus in regimine habere videtur;* Veil. V. VI. vom J. 778. 780. *ubi Lullus Episcopus rector adesse videtur.* Lullus war also der erste Abt in diesem Kloster, und daß er auch der alleinige Erbauer und Stifter desselben war, bezeugen, außer der vorigen not. ¹⁾, z. B. Veil. VIII. XII. *Monasterium Herolsfeld — quod Lullus Archiepiscopus novo construxit opere,* Veil. XI, *quod Lullus visus est aedificasse,* und Veil. X. heißt Lullus *instructor ejus loci.* Nirgends wird in Urkunden des Bonifacius, als ehemaligen Theilnehmers der Stiftung, nur von ferne gedacht, welches man sonst, zur Ehre des Klosters, gewis nicht verschwiegen haben würde; nirgends findet man vor den Zeiten Karls des Großen irgend eine Schenkung oder ein Privilegium für das Kloster Hersfeld, es wird sich auch

in

in den J. 769. und 770, erbaut worden seyn. Die übrigen ältesten Urkunden des Klosters, die ich in dem Urkundenbuch anführe, geben eben so ohne Unterschied den Erzbischof Lull als den alleinigen Stifter, und zugleich als den ersten Abt des Klosters an ^w). Man müßte also sehr uneigentlich reden, wenn man auch dem Sturm einigen Antheil daran zuschreiben wollte, der doch weiter nichts, als einen sehr entfernten Anlaß dazu gab, indem er den Ort zuerst zu einem Kloster bequem fand. Daß er einige Hütten daselbst aufschlug, sich dorten mit seinen Gefährten eine Zeitlang aufhielt, und dann wieder abzog, ist doch wohl von einer Klosterstiftung noch unendlich verschieden. Und doch gründet Lambert von Aschaffenburg auf eine so uneigentliche und falsche Vorstellungsart die Angabe, daß sein Kloster im J. 736. den Anfang genommen: er will aber auch wirklich, wie man zu seiner Entschuldigung sagen muß, nur die entfernte Veranlassung damit anzeigen: dann in seiner besondern Hersfeldischen Chronik giebt er wirklich den Erzbischof Lullus als den alleinigen Stifter seines Klosters an ^x). Im Grund ist die Behauptung,

daß

in den spätern Privilegienbestätigungen nie auf frühere, als die von Karl, bezogen. Ausserdem verträgt sich die not. ^z) angeführte alleinige Veranlassung zur Stiftung des Klosters schlechterdings nicht mit einer Theilnehmung des Bonifacius, und noch weniger mit einer Theilnehmung Sturms, zu dessen Kränkung vielmehr die Stiftung mit unternommen worden; und sehen daher die sogenannten Excerpta Mon. Hamerslebenensis, oder vielmehr Lambert, den Zwist des Lullus mit dem Sturm als ein Werk der göttlichen Vorsehung an: Si enim benevolentiam Episcopi haec rerum procella non excepisset, nimirum in alieno fundamento nimium occupatus, privatae gloriae studium omisisset, atque Herveldense nomen toto orbe clarissimum abisset in vanum. Nach solchen Gründen, und den ausdrücklichen Zeugnissen der Urkunden, würde es überflüssig seyn, noch andre Stellen alter, aber doch ungleich späterer, Schriftsteller anzuführen, die den Erzbischof Lullus gleichfalls als alleinigen Stifter angeben, oder mich gar auf die spätern Chroniken, und andre neuere Schriftsteller, ein-

zulassen, die hier den Bonifacius, Sturm und Lullus untereinander werfen, und, wie es ihnen einfällt, bald das J. 736, bald 737. 738. 750. zum Stiftungsjahr bestimmen. Manche Chroniken, wie z. B. die Historia de Landgraviis Thuring. setzen die Stiftung ins J. 736, und geben ihm doch zugleich den König Pipin zum Stifter, der erst fünf Jahre hernach zur Regierung kam. Den ersten Anlaß zu dieser Verwirrung gab Lambert von Aschaffenburg durch einen unbestimmten zweideutigen Ausdruck, von dem ich not. ^x und ^y) weiter reden werde.

^w) s. vorher not. ^v).

^x) Lambert. Schaffnab. sagt unterm J. 736: Initium Herveldensis Monasterii. Man nehme den Begriff eines Klosterstifters noch so weitläufig, und drehe ihn wie man will, wie ihn dann diejenige, die, ohne den geringsten gültigen Beweis für sich zu haben, gerne den Bonifacius und Sturm in die Stiftung des Klosters Hersfeld einmischen wollten, gar wunderlich gedreht haben: so muß er doch immer denjenigen anzeigen,

daß sich Sturm bereits im J. 736. in Hersfeld eingefunden, allen Umständen nach, nicht einmal richtig: Lambert redet sie bloß einer spätern Lebensbeschreibung des Lullus nach, der aber Sturms eigner, weit besser unterrichteter Schüler und Begleiter, der nachherige Fuldische Abt Egil, ausdrücklich widerspricht. Sturm ist nicht eher, als im J. 743. in diese Gegend gekommen, und auch in eben dem Jahr wieder daraus abgezogen 7).

Lullus

der den Ort zuerst zu dem machte, was er seyn sollte, zu einem Kloster, die Gebäude zuerst auführte, die ersten Fonds verwilligte, die Mönche oder Nonnen herbeischafte, und durch erworbene Privilegien, und andre Mittel, für dessen Erhaltung und Wohlstand sorgte. Das alles gilt in Ansehung der Abtei Hersfeld allein vom Lullus. Aber Lambert wollte, wie gesagt, durch seinen Ausdruck *initia Monasterii* nur den ersten entferntesten Anlaß dazu anzeigen, indem er sich in seiner kleinern Hersfeldischen Chronik, oder den sogenannten *Excerptis Mon. Hamersl.* weit richtiger darüber erklärt, und ließ sich, wie es scheint, in seiner größern Geschichte in die nähere Umstände des Klosters eben deswegen nicht ein, weil er sie schon in einer andern Schrift beschrieben hatte. Vergl. weiter die folg. not. 7).

7) Das große Ansehen Lamberts von Aschaffenburg, und das Vorurtheil, daß er sich von den Angelegenheiten seines Klosters aus dem Archiv desselben werde unterrichtet haben, verursachte, daß man dem von ihm ins J. 736. gesetzten Anfang des Klosters nicht zu widersprechen getraute. Ich habe aber schon mehrmals erinnert, wie ein unzuverlässiger Zeuge Lambert in der ältesten Geschichte seines Klosters sey, und daß er die Urkunden desselben schlechterdings nicht eingesehen, habe auch not. 7) noch besonders erläutert, daß er zu der Angabe des J. 736. lediglich durch die *Vitam S. Lulli* verführt worden. Es wird dieses noch deutlicher werden, wenn ich erweise, daß diese Angabe völlig falsch ist, wie schon der scharfsichtige *Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 460.* nicht unbemerkt gelassen. Man

nehme doch, um sich davon zu überzeugen, vor allen Dingen die Absicht Sturms zu Hülf, warum er sich in den Buchwald begab, die aus den oben not. 1) &c. angeführten Stellen deutlich erhellt. Er wollte nicht etwa bloß den Einsiedler machen, er wollte vielmehr ein Kloster stiften, und dazu einen bequemen Ort im Buchwald aufsuchen. Wozu sollte es ihm dann nun geholfen haben, nachdem er diesen Ort in Hersfeld gefunden zu haben glaubte, neun Jahre daselbst ganz unnütz sitzen zu bleiben? Und wie läßt sich dieses mit dem feurigen Charakter des Bonifacius reimen, der nichts in die Länge verschob, und jetzt nicht Einsiedler pflanzen, sondern Klöster stiften wollte, weil er sie als das schicklichste Mittel zur weitern Verbreitung des Christenthums ansah. Man sieht wohl, wie thätig er die Sache betrieb, wie er den Sturm bald durch Boten besuchte, bald ihn selbst hin und her jagte, und dann, als ein bequemer Ort zu einem Kloster entdeckt war, sogleich mit großem Eifer zur Ausführung schritt. Aber auch Sturms Lebensumstände vertragen sich mit einer so langen Einsiedelei desselben vom J. 736-744. schlechterdings nicht. Nach dem, was ich schon S. XXVII. S. 246. von dem Kloster zu Frixlar erzählt, kann es, wie auch Mabillon richtig annimmt, vor dem J. 734. nicht zu Stande gekommen seyn; nach einer andern Bemerkung ebendas. S. 247. war Wigbert nicht einmal gleich Anfangs Abt daselbst. Nun erzählt *Egil*, der Schüler und Lebensbeschreiber Sturms, daß letztern der h. Bonifacius dem Abt Wigbert zu Frixlar in die Lehre gegeben, der ihn auf alle Art

Lullus half dem neuen Kloster mit unglaublichem Eifer in die Höhe. Es war nicht bloß die gewöhnliche Liebe für fromme Stiftungen, es war eine Art von Leidenschaft bei ihm, das Werk seiner Hände zu krönen, und in dem Werk den Meister geehrt zu sehen. Dazu half ihm das große Ansehen, in dem er stand, und die vorzügliche Günst König Karls nicht wenig. Papst Steffan III. erteilte dem Kloster 774. das Privilegium der Immedietät, oder der alleinigen Standtschaft unter dem Papst und der Exemption von der Jurisdiktion des Diöcesanbischofs; außerdem auch das Recht der freien Abtwahl ²⁾. König Karl bestätigte dieses im J. 777, nahm das Kloster unter seinen und seiner Nachfolger unmittelbaren Schutz, gab ihm das Recht des Asylums, und verordnete, daß es, von aller geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Archidiaconen frei, sich in vorkommenden Streitigkeiten allein an seine Synoden wenden solle ^{a)}. Aber

er

Art zum künftigen Priester vorbereitet, Psalms tenaci memoriae traditis, lectionibusque quam plurimis perenni commemoratione firmatis, sacram coepit puer Scripturam spiritali intelligere sensu; quatuor Evangeliorum Christi myseria studiosissime curavit addiscere, novum quoque ac vetus Testamentum, in quantum sufficiebat, lectionis assiduitate in cordis sui thesaurum recondere curavit, und wenn gleich der Lebensbeschreiber hinzusetzt, der junge Sturm sei post non longum temporis Presbyter worden, so wurden doch zu jenen weisläufigen Operationen wenigstens einige Jahre erfordert, oder man müßte den Sturm als einen wahren Wunderkopf annehmen. Bei dem allen trat er, wie Aegil ausdrücklich versichert, erst pene tribus annis Presbyteratus sui peractis seine Untersuchungsreise in den Buchwald an: wie ist es dann, ohne die gewaltsamsten und widersinnigsten Erklärungen möglich, das alles mit dem J. 736. zu vereinigen, wo das Kloster Friglar höchstens noch nicht über zwei Jahre erbaut war, wo Sturm kaum erst seine Lehrzeit unter dem Wighert angetreten haben konnte? Es versteht sich also bei diesen Umständen wohl von selbst, was Aegil, nach der oben not. 2) gegebenen Erläuterung, ausdrücklich be-

hauptet, daß sich Sturm und seine Gefährten nicht völlig ein Jahr (non jam tunc anno), also nur im J. 743, zu Hersfeld aufgehalten, ehe der Bau des Klosters Fulda im März des J. 744. angefangen worden. Man wende nicht ein, daß eine Jahresfrist zu Sturms Hin- und Herreisen zu eng gewesen seyn würde: dann Hersfeld ist von Friglar nicht über 5 Meilen, also nur eine einzige Tagereise, und Fulda nur 4 Meilen, entfernt, und wenn schon Aegil in der not. 1) angeführten Stelle Sturms Aufenthalt zu Hersfeld non modicum tempus zuschreibt, so ist dieses doch nur ein relativer Begriff, der nicht gerade mehrere Jahre voraussetzt; es können eben so gut auch mehrere Monate seyn, welches für den Aufenthalt in einer Wüste schon lange genug ist.

²⁾ Beil. II. Dieses Privilegium wurde darauf, wie sich aus damaliger Gewohnheit von selbst schließen läßt, und ich Beil. XVI. noch weiter erinnert, von vielen folgenden Päbsten bestätigt.

^{a)} Beil. III. S. 5. Ueber der Stiftskirche zu Hersfeld stand schon in ältern Zeiten eine große kupferne Hand mit zweien zum Schwören in die Höhe gerichteten Fingern, die verschiedne-

er ließ es nicht bei bloßen Privilegien bewenden, sondern bereicherte auch das Kloster mit vielen Güthern in Thüringen und Hessen, die ich in dem Urkundenbuch weiter nachzusehn überlasse, weil es allzuweitläufig seyn würde, sie hier alle einzeln durchzugehn. Eine der wichtigsten dieser Schenkungen waren der Zehenden im Nordthüringischen Hessengau, und dem dazugehörigen Friesenfeld ^{b)}, woraus aber der Abtei nachher schwere Streitigkeiten mit den Bischöfen von Halberstadt entstanden, die ich schon oben (S. XXII. S. 201.) berührt, und in dem fünften Abschnitt umständlich erzehlen werde. Von den Schenkungen König Karls in Hessen führe ich hier nur das Dorf Otterau, samt der dortigen Mutterkirche und dem Patronat darüber, und die Kirche zu Grebenau an, weil sie zugleich zum Beispiel der mehrern Kirchen dienen, die damals schon in Hessen gestiftet waren ^{c)}. Die zu Grebenau hatte, wie die Urkunde angebt, der Erzbischof Lullus selbst erbaut. Das Beispiel des Königs reizte auch viele Großen zu gleicher Freigebigkeit. Lull hatte das Kloster zu Ehren der Aposteln Simon und Judas Thaddäus geweiht, vermuthlich weil er es mit den Reliquien derselben bereichern konnte, und diese Namen erinnerten gar manchen reichen Sünder an den frommen Eifer der ersten Christen, die ihre Güther verkauften, und den erlöbten Werth zu den Füßen der Apostel legten. Sie wollten nicht geringer seyn, und legten die ihrigen zu den Füßen des Simon und Judas ^{d)}. Aber Lullus, der keine von allen den Künsten versäumte, womit man damals die fromme Einfalt bestechen konnte, wußte seinem Kloster eine noch weit ergiebigere Quelle zu eröffnen. Er kannte sein Zeitalter, und sorgte daher für die Reliquien eines berühmten

mal erneuert, und nach der gemeinen Tradition dem Kloster von K. Karl dem Großen zum Zeichen der Aufrechthaltung der ihm erteilten Kaiserl. Privilegien und Rechte verwilligt worden, die er ihm durch jenes Symbol gleichsam beedige. S. Winkelm. Hess. Chron. Th. II. S. 258.

b) Beil. VI.

c) Beil. IX. X.

d) Lambert. Schaffn. de institut. Hersveld. Ecol. fährt nach der oben not. ^{e)} angeführten

Stelle also fort: Opibus, agris, ac familiis nec non aedificiis magis magisque in dies augebatur (Mon. Hersveld.), partim studio B. Lulli, sapientis admodum viri, partim liberalitate Principum totius regni, qui pio desiderio ope summa omnes annitebantur. Ea etiam causa opes Monasterii non minimum auxerat. quod frequentes eo confluebant celebris in seculo et famae et familiae, qui venditis rebus familiaribus pretia earum afferebant, et secundum instituta Ecclesiae primitivae ea substernebant pedibus Apostolorum Simonis et Judae. His enim Ecclesia loci attulata erat.

rühmten Heiligen. Wer konnte ihm dazu erwünschter seyn, als der h. Wigbert zu Frizlar, von dessen Wundern damals ganz Hessen und alle Nachbarschaft erschallte? Sein Leben habe ich schon oben beschrieben, ich bleibe also nur bei seinen Schicksalen nach dem Tode stehn. Die Mönche hatten ihn vor die Kirche zu Frizlar begraben, und weil er gleich Anfangs gewaltige Zeichen von sich gab, und eben dadurch dem Kloster einträglich wurde, so lag den Mönchen bei einem im J. 774-geschehenen Einfall der Sachsen nichts näher am Herzen, als die Knochen ihres Heiligen zu retten. Sie trugen sie also in Prozeßion nach der nahegelegnen Stadt und Festung Buraburg; und auch das nicht ohne Wunder. Der Sarg wurde auf einmal Felsenschwer, aber auf der Mönche Gebet wieder Federleicht. Einer alten Frau entfiel die Wachskerze in die Eder, und brannte im Wasser fort. Noch mehr verherrlichte sich der Heilige in der Festung selbst: dann durch seinen Beistand schlugen die Belagerten den Sturm der Sachsen ab *). Einige Jahre darauf erschien dem Bischof Albuin oder Witta zu Frizlar ein Engel im Traum, mit der Nachricht, daß er nach Hersfeld gesandt seie, und daß der Bischof eben dahin auch die Gebeine Wigberts schaffen solle. Dieser entdeckte die Sache dem Erzbischof Lullus, der, wie leicht zu denken, darüber nicht wenig vergnügt war †). Ein Traum eines rechtlichen Mannes, er mochte ihn nun wirklich gehabt, oder bloß vorgegeben haben, bedurfte damals keines weitern Beweises seiner Göttlichkeit. Der Lebensbeschreiber des Lullus hingegen schreibt den gegenwärtigen vielmehr dem Lullus selbst zu ‡), und dieses ist allerdings wahrscheinlicher: dann

Lullus

e) S. von dem allen *Servat. Lup. in vita S. Wigberti*. Die übrigen hieher gehörigen Stellen alter Schriftsteller werden §. XXXI. vorkommen.

f) *Servat. Lup. l. c. C. XXII: At interjectis aliquot annis Albuino Praesuli Fritislaren- sis ejusdem epidi per quietem aliquis observatur, qui se divinitus missum diceret ad Monasterium, cui est vocabulum Hersfeldt, quo et ossa beati viri transferri praecepit. Id memoratus Episcopus Lullo Moguntiacensis Ecclesiae Pontifici revelavit, isque rem ad Magnum Carolum detulit, ac ejus adfensum protinus impetravit. Lullo jubente suffraganeus ejus Albuinus tribus Mona-*

chis praesati Coenobii, Ernesto scilicet, Basurico, Wolfo, noctu Sacros B. Wigberti cineres tradidit, clam perferendos ad Monasterium &c.

g) S. die oben not. e) angeführte Stelle. *Lambert. Schaffnab. de institut. Hersveld. Mon. p. 154. sagt gleichfalls: idem sanctus Pontifex (Lullus) angelica in somnis voce tertio est admonitus, ut corpus B. Wigberti eodem transferret, und sollte er gleich auch hierin bloß seiner Vita S. Lulli gefolgt seyn, so diene es doch seiner Nachricht in sofern zu einer neuen Bestätigung, als es beweist, daß ihr die Tradition in dem Kloster Hersfeld nicht entgegen gewesen seyn muß.*

Lullus träumte natürlicherweise gerne, was zum Vortheil seiner Lieblingsstiftung gereichte, dagegen es dem Albuin oder Witta nicht so angelegen seyn konnte, sein Bisthum und Kloster eines solchen Schatzes zu berauben. Genug, die heiligen Knochen wurden ums J. 780. mit Einwilligung König Karls, zur Nachtzeit, um nicht das Volk über diesen Verlust zu empören, nach Hersfeld gebracht, und in dortiger Kirche unterm Altar, und einem darüber erbauten, auf hohen Säulen ruhenden, Schirmdach oder Ciborium, das überall mit Gold und Silber verziert war, begraben ^{b)}. Hier bekamen sie nun gleichsam neues Leben, und wurden so wunderthätig, daß sie zuletzt die guten Apostel Simon und Judas verdunkelten, und das Kloster meistens allein nach dem heil. Wigbert benannt wurde ⁱ⁾. Diese Kunst-

^{b)} *Servat. Lupus c. XXIII: Ergo praefati Fratres munus amplissimum sibi ab Episcopo traditum Monasterio Herolfesfeldt celeres invexerunt, et a reliquis Dei servis illic exceptum, magnifice primo loco est in Ecclesia conditum. Atque Lullus annuente Magno Carolo monumentum illius, quo more per Gallias Germaniamque ceterorum Sanctorum, auro et argento, nec non reliquis congruentibus metallis exornandum curavit, et id opus ad Idus Augusti complevit. Ubi postea divina exuberante gratia magna et admirabilia signa claruere. Dergleichen Monumente der Heiligen hießen ciboria, und hatten die Bauart, wie ich sie in dem Text aus des du Fresne Gloss. beschrieben. In dem J. 1040. wurde, nach Lambert. Schaffin Zeugnis, eine crypta oder Grabgewölbe für die Reliquien des h. Wigberts und Lullus zusammen errichtet: dedicata est crypta Herveldensis, atque in eam translatae sunt Reliquiae SS. Confessorum Vuigberti et Lulli. Hiermit stimmen auch Beil. XIII. vom J. 802. XV. vom J. 815. XXIII. und andre Urkunden überein, worin der S. Wigbertus als corpore requiescens in Hersveld angegeben wird; eben so das alte Verzeichniß der zu Hersfeld begrabenen Heiligen, das ich not. o) anführen werde; und da ausserdem das Kloster Hersfeld in der Folge sogar nach dem h. Wigbert be-*

nennt worden, so erhellt aus dem allen von selbst, wie falsch es sei, was einige, ohnehin spätere und verdächtige, Frixlarer Mspre behaupten, daß die Reliquien dieses Heiligen vielmehr von Buraburg wieder nach Frixlar zurückgebracht, und in dortiger Kirche beigesetzt worden. Vergl. oben S. XXVIII. S. 261. not. z) und S. 262. not. a), wie auch die mehrerwähnten Schminfsche Antiquit. Friteslar. S. XXVIII. Ein solcher Schatz war freilich damals zu enträglich, als daß nicht die Frixlarer Mönche sollten den Schein haben wollen, ihn nicht verlohren zu haben, und sie konnten es soviel eher leugnen, da er heimlich und zur Nachtzeit weggeführt worden: es kann auch ausserdem möglich seyn, daß sie wirklich einige Knochen zurückbehalten. Es gilt auch hier, was ich S. XXVIII. not. z) und S. XXIX. not. i) von der Vermehrung solcher Maritaten überhaupt bemerkt habe.

ⁱ⁾ Beil. XVIII. heißt es unterm J. 908: *Coenobium S. Wicberti*, und bald darauf *Coenobium — sub honore sanctorum Apostolorum Simonis et Thaddei dicatum, ubi S. Wicpertus corpore quiescit. Nach einer Urkunde vom Jahr 948. Beil. XXII. muß damals die Benennung des Klosters nach diesem Heiligen schon so gemein gewesen seyn, daß man es sogar, wiewol irrig, Coenga*

Kunststücke thaten ihre Wirkung. Die Abtei wurde noch bei Lull's Lebzeiten so reich, daß sie 150 Mönche unterhalten konnte ^{k)}. Um ihren Gütherbesiz soviel mehr zu sichern, brauchte Lull die schon oben (S. 249.) erklärte Politik, daß er sie im J. 782. sämtlich dem König Karl übertrug, und von diesem wieder ans Kloster schenken ließ ^{l)}. Wir haben noch jezo das Verzeichniß der damals dem König übergebenen Güther. Darunter waren 420 Huben und 290 Mansus, die allein König Karl dem Kloster geschenkt hatte; Lullus selbst und andre Gläubige hatten 414 Huben und 443 Mansus dahin geopfert; und nach der Zeit dieser Uebergabe erwarb Lullus noch 205 Huben und 113 Mansus. Also zusammen 1050 Huben und 795 Mansus ^{m)}! Nimmt man noch hinzu, daß dieses Ver-

Coenobium in honorem beati Wigberthi *construxim*, nennie, und in der ebendas. not. * angeführten Urkunde von eben dem Jahr heißt es gleichfalls Monasterium B. Wigberthi Confessoris. Beil. XLII. und XLIV. von den J. 1099. 1105. heißen die Leibeigene des Klosters familia oder servientes S. Wigberti. Dergleichen Beispielen ließen sich noch eine Menge aus allen Zeitaltern anführen: doch blieben auch die Apostel Simon und Judas noch immer im Andenken; s. B. Beil. XLV. LXVIII. von den Jahren 1107. 1146, und eben so bis in die neuesten Zeiten der Abte. Zuweilen wurden sie auch mit dem h. Wigbert zusammen genennt, auch selbst im Siegel der Abtei, wovon das einer Urkunde vom J. 1343. angehängte in Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 1049. zum Beispiel dienen kann.

k) S. die oben S. 279. not. d) aus dem Lambert. Schaffn. de institut. Hersveld. Eccles. angeführte Stelle. Eben so endigt Beil. XII. S. 17. das Breviarium S. Lulli mit den Worten: Numerus Fratrum est 150.

l) Beil. VIII. macht K. Karl unterm 28ten Jul. 782 eine Schenkung an das Kloster Hersfeld quod Lullus Archiepiscopus novo construxit opere, et nobis ante hos dies per cartam traditionis visus est delegasse. Daß ante hos dies muß

Seff. Landesg. II. B.

man doch gewiß so nehmen, daß es vor sehr kurzer Zeit, und noch in dem nemlichen Jahr, geschehen sei, und da nach Beil. VII. die ähnliche Uebergabe der Trizlarer Klostergüther in den Anfang des Monats Julius dieses Jahrs fällt, so mag Lullus zu eben der Zeit auch das nemliche mit den Hersfeldischen gethan haben.

m) Beil. XII. Ich habe im Text die Summen angegeben, wie sie das Breviarium selbst berechnet, ob sie gleich, wenn man ihm nachrechnet, nicht völlig so genau herauskommen. Die Hubae werden hier beständig von den mansis unterschieden, worin aber dieser Unterschied eigentlich bestehe, läßt sich soviel weniger mit Gewisheit angeben, weil die alten Urkunden und Schriftsteller selbst diese Worte sehr verschieden oder zweideutig gebrauchen. Christoph Jakob Kremer Rhein. Franz. S. 231. glaubt, daß er vielleicht nur in dem Maas und Größe der Güther, die dazu gehörten, oder auch nur in der Abgabe, zu suchen sei, oder daß vielleicht auf den Huben in der Regel nur servi, und auf den mansis nur mancipia gewohnt, von welchen diese allein zum Felddbau, jene aber auch zu den übrigen Diensten ihrer Herrn gebraucht worden seien. Mir scheint keine von diesen Bedeutungen richtig zu seyn: dann mansus wird von großen und kleinen Feldgüthern, sie mögen nun viel oder wenig

P p

nig

Verzeichnis bei weitem noch nicht vollständig ist, daß darin ganze Dörfer, Kirchen und große Zehenden fehlenⁿ⁾, so muß man erstaunen, was ein einziger thätiger Mann

nig abgeben, gebraucht, und es werden ihnen bald servi, bald mancipia zugeschrieben. Mansus war ein Geldguth von unbestimmtem Maas, deren eines oder mehrere hinreichten, eine Bauernfamilie zu unterhalten, oder, wie sich Caesarius Heisterbac., ein Abt zu Prüm, der im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lebte, ausdrückt: Mansa, unde mansionarii, erant villae aut loci familiarum singularum &c. (wie Brower. Ant. Fuld. L. III. c. XI. p. 208. die Worte aus einem alten Mss. anführt: dann ap. Houth. Hist. Trev. T. I. p. 662. stehen sie etwas anders). Ein solcher Mansus setzte, wie schon der Namen anzeigt, der a manendo hergenommen ist, in der Regel immer eine eigene Hofraithe, oder Haus und Wohnung des Bauern, voraus, um welche die Güther gewöhnlich herumlagen: die Huba aber nicht. Die Huben scheinen vielmehr, wenigstens in den ältesten Zeiten, einzelne Feldstücke gewesen zu seyn, die für sich keinen Mansum ausmachten, eben daher auch gewöhnlich keine eigene Hofraithe hatten, sondern vielmehr als Nebengüther zu dem Mansus gekommen waren, und dem Mansionarius oder Hauptbauern zustunden, der sie durch seine Knechte bauen ließ: doch schlugen diese Knechte, je nachdem diese Güther von der Hofraithe entfernt waren, nicht selten auch ihre besondere Hütten und Häuser darauf auf, bis sich nach und nach, da bei vermehrter Bevölkerung die Huben von den mansis immer mehr getrennt wurden, auch der Unterschied immer mehr verlor. Diese Erklärung bestätigt sich durch das Breviarium S. Lulli, von dem hier die Rede ist; es wird mehrmals bei den geschenkten Hubis ausdrücklich angemerkt et sclavi manent in illis, oder et sclavi habitant ibi, eben weil dieses nicht der gewöhnliche Fall, sondern nur eine Ausnahme war; bei dem größten Theil der Huben hingegen steht es nicht, und bei den mansis nicht ein einzigmal. Man vergleiche damit Beil. LI, wo es gleichfalls immer ausdrücklich angeführt wird,

wenn mit der huba eine area oder aedificium verbunden war. Eben daher heißt es z. B. in Tradit. Lauresham. n. 214. Mansi VIII. et hubae ad ipso pertinentes, n. 1246. mansus cum hoba sua et duae vineae et quicquid ad ipsum mansum pertinet, n. 1737 mansus cum huba, et quicquid ad ipsum mansum pertinere videtur. Oft wird aber der mansus in engerer Bedeutung genommen, und bedeutet nicht gerade ein ganzes Bauernguth, sondern nur ein gewisses, aber nach den Gegenden sehr verschiednes, Feldmaas von einigen Morgen, wie ich schon Th. I. S. 1607c. ausgeführt. Man vergleiche mit diesem allen die im Register zu dem Codex Tradit. Laurish. unter den Wörtern huba und mansus angeführten zahlreichen Stellen, die sich aus dieser Bemerkung alle erklären lassen. — Uebrigens muß ich hier noch einen in der mehrerwähnten Beil. XII. not. ** begangenen Fehler verbessern. Ich habe nemlich daselbst in dem Breviario S. Lulli zwei Hauptabschnitte angegeben, erstlich solche Güther, die der Abtei Hersfeld noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Lullus zu Theil worden, und dann solche, die sie bald nach dessen Tod erworben. Das letztere ist falsch. Es enthält vielmehr, wie schon die Ueberschrift anzeigt, lauter bei Lebzeiten des Lullus geschenkte Güther, und zwar erstlich solche, die ihr vor der Zeit zugefallen, ehe sie Lullus dem König Karl feierlich übergab, um sie wieder zusammen in eigenem Namen dem Kloster zurückzugeben, und zweitens solche, die sie erst nach der Zeit jener Uebergabe bis zum Tode des Lullus, oder von 782-786, erworben. Die daselbst gemachte Bemerkung, daß dieses Gütherverzeichnis erst kurz nach dem J. 800. aufgesetzt worden, bleibt demungeachtet aus dem angegebenen Grunde wahr, weil Karl darin als Imperator vorkommt.

ⁿ⁾ So kommen z. B. die Beil. VI. IX. X. angegebene Schenkungen nicht darin vor.

Mann vermag! was Religion vermag, wenn sie, übel geleitet, in Schwärmerei und Aberglauben ausartet! Lullus wollte, nach so großen Verdiensten um das Kloster, auch an keinem andern Ort begraben seyn. Als er daher sein Lebensende nahe sah, so eilte er, nachdem er, wie ich schon oben erzehlt (S. 259.), den Leichnam seines Freundes Witta vor sich hertragen lassen, eben dahin, und starb daselbst d. 16. Oct. 786 o). Auch im Tode war Lullus seinem Kloster noch nützlich: dann er wurde nun auch ein Heiliger, that auch Wunder, und, was sich daraus von selbst versteht, half auch den Glaubigen das Herz erheben, und den Beutel leeren p).

Auf einen solchen Grund ließ sich nun freilich leicht fortbauen. Es kam in diesen ältesten Zeiten bei Klosterstiftungen nur darauf an, daß der erste Stoß gethan, und die Maschine in Bewegung gesetzt war: der geringe Werth, den man damals auf die Güther setzte, die Thätigkeit, womit sie die Klöster nutzten, und die übrigen Künste des Mönchtums wirkten alsdenn von selbst weiter. Das Andenken der ersten Stifter der Religion in Deutschland blieb ohnehin natürlicherweise der Nation vorzüglich ehrwürdig, und diese Ehrfurcht gieng auch auf ihre Stiftungen, zumal auf diejenigen über, wo sie begraben lagen, und die fromme Einfalt mit

o) Serar. ap. Joann. SS. T. I. p. 377. und Mabillon in Elogio S. Lulli §. XVIII. nehmen das J. 787. zum Todesjahr des Lullus an: und letzterer beruft sich, außer dem Marianus und dem Catalogus Bruschiannus, besonders auch auf den Stiftungsbrief des Bisthums Bremen, worin Lullus noch als lebend erscheint, der aber vielmehr vom J. 788. datirt, und in seinen Lesarten sehr verdorben, wo nicht ganz verdächt g, ist. Die meisten alten Schriftsteller nehmen dagegen das J. 786. zum Todesjahr des Lullus an, und sein Jahrgedächtniß fällt auf den 16. Oct. Ich habe zwar Weil. XI. eine Urkunde geliefert, worin K. Karl unterm 30. Nov. 786. dem Kloster Hersfeld, quod Lullus Archiepiscopus infra Buchoniam vitus est aedificasse, das Dorf Dornsdorf in Thüringen schenkt; aber diese Formel

setzt nicht nothwendig voraus, daß Lullus damals noch gelebt haben müsse, und kommt eben so auch Weil. XII. in dem Breuiario S. Lulli vor, das doch gewis erst nach dessen Tod aufgesetzt worden.

p) s. von den Reliquien und Wundern des heil. Lullus Joann. l. c. p. 375. 377 ic., wo man zugleich Nachricht findet, wie sich vormalß auch die Abtei Wandersheim gerühmt, die Reliquien des h. Lullus zu besitzen, und durch welche Wanderschaft endlich der angebliche Kopf desselben von Hildesheim nach der vormaligen Jesuiterkirche in Mainz gekommen. Dieser Schatz mußte also der Abtei Hersfeld, wo Lullus begraben worden, wieder entwendet worden seyn, wenn man nicht überhaupt wüßte, wie leicht sich damals dergleichen heilige Waare vervielfältigte.

mit Wundern unterhielten. Nebenher wußten auch die Hersfelder Mönche, um die Christliche Mildthätigkeit unter der Hand wieder aufzufrischen, immerzu neue Schätze köstlicher Reliquien aufzubringen: man kann noch jezo ein ganzes Register davon aufstellen 9). Die bequeme Lage des Klosters, in der Nähe von Sachsen und Thüringen, und selbst die Nachbarschaft von Fulda, brachten es den Kaisern, die nach jenen Gegenden reisen wollten, immer in den Weg, und diese Besuche liefen selten ohne reiche Schenkungen ab. Lull hatte dabei dem Kloster gleich Anfangs eine gute Einrichtung gegeben, die sich lange fort erhielt. Die Benediktinerklöster waren, ihrer ersten Absicht nach, ohnehin zugleich auch Schulen: aber die zu Hersfeld wurde vorzüglich berühmt, und durch eine gute Bibliothek unterstützt 7). Dadurch erhielt die Abtei zugleich

den

9) Brower Antiqu. Fuld. L. II. c. XII. p. 153 führt folgendes alte Register über die Hersfelder Reliquien an:

Sanctus iste N. de legione S. Mauriti totomanet hic corpore.

S. Constantinus integro pausat hic corpore.

S. Cyrillus Episc. et Martyr toto habetur hic corpore.

S. Decentius Episc. et Martyr toto manet hic corpore.

S. Lullus Episcopus requiescit hic corpore.

S. Wigbertus Abbas totus hic praesens est corpore.

S. Laurentius Episc. et Martyr. integro pausat hic corpore.

S. Florentius Episc. et Martyr toto adest corpore.

S. Justinus Sacerdos et Martyr totus corporaliter praesens.

S. Jonianus Confessor totus corporaliter praesens.

7) Vergl. oben S. XXVII. S. 248 und not. n) Der bekannte Haymo, der 850. Bischof zu Hal-

berstadt wurde, stand vorher der Schule zu Hersfeld eine Zeitlang vor, und Johann von Tritenheim versichert das nemliche auch von dem Walafridus Strabo. Den Albuin, der im Jahr 1034. Abt zu Raumburg worden, nennen die Annal. Hildesheim. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 727. in philosophica arte eruditissimum *Hersfeldiae Praepositum, qui fuit ibidem antea Scolae Magister famosissimus.* Brower. Antiquit. Fuld. L. I. C. X. p. 40. &c. Wincelmann Th. II. S. 259. Schlegel's Mpt. und andre, rechnen irrig auch den berühmten Alcuin, den Lehrer Karls des Großen, dahin, weil sie ihn mit dem in Hersfeld begrabenen Buraburgischen Bischof Albinus verwechseln. Vergl. oben S. XXVIII. not. 2). Der Abt Johann von Tritenheim in Chron. Hirsang. ad an. 839. Ed. St. Gall. T. I. p. 12 &c. handelt umständlich von diesen Schulen der Benediktinerklöster, bemerkt auch überhaupt: *Quamvis in singulis Coenobiis haberentur Scholastici, moribus et scientia potiores, quorum institutione juniores ad optima quaeque proficerent, in certis tamen monasteriis insignibus, ubi et numerus Monachorum extitit copiosior, et rerum temporalium abundantia major, generalia tenebantur Monachorum Gymnasia, ad quae Monachos mittebant*

den Vortheil, daß sie eine Menge ausgezeichnete Aebte aus ihrem Mittel aufstellen konnte, die theils zu Bisthümern und andern geistlichen Würden emporstiegen, theils durch ihr Ansehn die Mildthätigkeit der Kaiser, zumal der Sächsischen, von neuem reizten, und sich Vertrauen genug erwekten, um ihrer Abtei auch andre Klöster zu unterwerfen. Der bekannte Spornheimische Abt Johann von Tritenheim redet daher von dieser Abtei in hohem Ton, rechnet sie neben Fulda, nach der sie den nächsten Rang habe, und neben Weissenburg und Lorsch, zu den vier eigentlich Kaiserlichen Abteien (Monasteria Imperialia); ihre Aebte hätten, gleich den Bischöfen und weltlichen Fürsten, bei Reichstagen, Krönungen und Römerzügen überall persönlich mit ihren Dienstmännern zugegen seyn müssen; hätten, so oft der Kaiser bei feierlichen Gelegenheiten den Thron eingenommen, zunächst zu dessen Füßen gesessen; wären die Referendarien des Kaisers und die obersten Vorsteher seiner Kapelle gewesen ¹⁾. Läßt sich gleich das alles nicht auf gleiche Art

tebant Abbates, quos altioribus voluissent erudiri doctrinis, und rechnet unter die berühmtesten Schulen der letztern Art auch die zu Hersfeld. Doch will er dieses nur von ältern Zeiten verstanden haben; dann von seiner Zeit legt er S. 14. das traurige Bekenntniß ab: praesentis temporis Monachi Ordinis S. Benedicti ubique indoctiores ceteris reperiuntur. Von der Bibliothek zu Hersfeld berichtet er l. c. T. II. ad an. 1513. p. 690: Triginta sunt transacti temporis anni, quando Hirsfeldensis Monasterii Bibliotheca et multis et pretiosis adhuc erat voluminibus decorata, sicuti ex tunc mihi exhibitio indice cognovi, quorum hodie paucissima dicuntur inveniri. Mabillon Ann. Bened. T. IV. p. 621. führt einen vormalß in dieser Bibliothek befindlichen Codicem Misale an, den Ditho, der Biograph des Bonifacius, mit eigner Hand geschrieben habe.

¹⁾ Tritheim. Chron. Hirsaug. ad an. 1114. Ed. S. Gall. T. I. p. 358: Imperiales Abbatiae sunt quatuor, quemadmodum et imperii Duces privilegiati quatuor, Marchiones quatuor, Comites quatuor &c. Nomina vero Monasteriorum Imperialium quatuor ista sunt. Primum est Fulda —

Secundum est Hirsfeldia, quod S. Lullus Archiepiscopus — construxit in finibus Hassiae, dioecesis Moguntinae, sed exemptum. Tertium est Aliburgum, vulgariter dictum Wissenburg —. Quartum fuit Monasterium — Laurissense, vulgariter Lorsch nuncupatum — — —. Horum quatuor Monasteriorum Abbates quondam principes regni Francorum in magno apud Imperatores habebantur honore: et quoties celebrabatur publicus Principum imperii conventus: quoties Imperator processit ad bellum, aut quoties Rex coronandus Romam pergebat, hi quatuor Abbates in propria persona, sicut et alii Principes et Episcopi, adesse tenebantur, et sequi cum suis militibus. In conventibus publicis Principum Imperatore cum Majestate in folio regni sedente, hi quatuor Abbates ad pedes illius proximi residebant, referendariorum custodientes officium. Capellis quoque praeerant imperialibus, et sacrorum Principes dicebantur. Ohne diese Vorzüge, die zum Theil ohnehin auch andern Ständen des Reichs gemein waren, alle geradehin zu leugnen, muß ich doch bemerken, daß der eigentliche Grund, warum sie Johann von Tritenheim gerade nur auf vier

Art erweisen, so bleibt doch immer gewis, daß die Abtei Hersfeld eine der angesehensten in Teutschland war, und daß ihren Besizungen, nachdem sie im Westphälischen Frieden secularisirt worden, der Titul eines Fürstenthums nicht ganz unangemessen war. Es wird zu besserem Verständnis der folgenden Geschichte nicht undienlich seyn, vorläufig eine allgemeine Uebersicht dieser Besizungen zu geben: dann mich ins einzelne einzulassen, würde hier zu weitläufig und soviel unnöthiger seyn, da wir nun schon verschiedne gute Geographien der Kasselschen Lande haben *). Es gehörten dahin das Dechaneigericht, das die Stadt Hersfeld selbst begrif, die heutigen Aemter Niederaule, Obergeiß, Landeck, das Buchenauische Lehngericht Schildschlag, und ein Theil des Amts Hauneck; ferner das Amt und Gericht Johannesberg, Gericht Petersberg, Vogtei Kreuzberg, und Amt Frauensee oder auch schlechtweg See (de Lacu), die alle vier aus dem Zugehör der gleichgenannten, der Abtei Hersfeld unterworfenen, Klöster entstanden; das Augustiner Nonnenkloster oder Probstei Blanckenheim, in dem heutigen Amt Rotenburg, und das Benediktiner Nonnenkloster Kornberg, in dem Amt Contra. Der größte Theil dieser Besizungen lag auf der linken Seite der Fulda, und gehörte zum Hessengau und in die Mainzische Diöces: was aber davon auf der linken Seite dieses Flusses, und zwischen der Werra und den nächsten Grenzen des Amts Rotenburg lag, wurde zum Tullisfeld und in die Würzburgische Diöces gerechnet **): dann waren gleich die Hersfeldische Aebte für ihre Person und Kloster durch Päpstliche Privilegien exempt oder dem Pabst unmittelbar unterworfen, so mußten doch ihre Besizungen und Güther die geistliche Gerichtsbarkeit der Diöcesanen erkennen. — Aber auch in Thüringen hatte die Abtei eine große Menge ein-

Abteien einschränkt, allein auf dem zu seiner Zeit gewöhnlichen Traum von den Quaternionen beruht, nach welchem alle Würden und Stände des Reichs vierfach besetzt gewesen seyn sollen, worüber man den Pfeffinger. ad Vitriar. T. II. p. 1125. &c. weiter nachlesen kann. Und selbst diesen Traum angenommen, war man damals in jener Rechnung nicht einmal mit dem Tritenheim einig, sondern es zehnten andre zu den sogenannten vier Kaiserl. Abteien, statt Hersfeld und Lorsch, vielmehr Rempten und Murbach. Pfeffing. I. c. p. 1127. not. z.

*) Ich meine Engelhards Erdbeschreibung der Hessenkasselschen Lande, und Hrn. Nath Ledderhose Hessenkass. Kirchenstaat, wo man die zu den angegebenen Aemtern, Vogteien und Klöstern gehörige Dörfer, oder deren Filiale, nachsehen, und damit noch weiter des letztern schon oben S. 282. not. k) gerühmte Comment de nexu Dioecetano Abbat. Hersfeld, &c. und Winkelmann S. 263. vergleichen kann.

**) Die nähere Grenzbeschreibung wird im vierten Abschnitt S. XXXVI. u. XXXIX. vorkommen.

einzelner Gefälle, Güther, Zehenden, Patronate, Vogteien und Länderstücke. Von den letztern will ich hier nur die Schlösser und Aemter Gebese, Berka, Breidenbach, — die sie in spätern Zeiten mit den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen in Gemeinschaft besaßen, — das Schloß Wassenburg oder Wachsenburg, die Städte Gotha und Arnstadt, die Vogteien und Schultheissenämter zu Ordruß oder Ordorf, Wechmar, Colleda, Schwabenhäusen u. erwähnen. Es waren ihr ferner in Thüringen die Klöster Memleben, St. Walpurgis, St. Maria, Colleda, Gellingen und Breitungen unterworfen. — Außerdem hatten die Aebte von Hersfeld einen beträchtlichen Lehenhof, und erteilten den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, den Landgrafen von Hessen, den Grafen von Ziegenhain, Henneberg, Schwarzburg, Gleichen, Delamünd, Weichlingen, und einer großen Menge von Adlichen, zum Theil sehr beträchtliche Lehen. Es war mir genug, das alles hier nur berührt zu haben: die Beweise und andre nähere Erläuterungen wird die Geschichte selbst enthalten.

Noch will ich hier die nächsten Nachfolger des h. Lullus in der Hersfelder Abtswürde zusammen nehmen. Man hat ohne allen Grund den h. Sturm, den ersten Abt zu Fulda, auch dem Kloster Hersfeld vorsehen wollen, der sich doch, nach dem unfreundlichen Verhältnis, in dem er mit dem Lullus stand, gerade am wenigsten dazu schickte ^{v)}. Ich habe aber schon oben (S. 290 u.) erwiesen, daß sich Lullus, nachdem er das Kloster gestiftet, die Abtswürde selbst vorbehalten, und er begleitete sie noch im J. 782 ^{w)}. Nachher aber muß er dieses Geschäfte, bei

zunehm-

v) Schlegels Mss. nimmt diesen Sturm als Nachfolger des Lullus zu Hersfeld an; der ganze Beweis gründet sich aber auf die von Winkelmann Th. II. S. 260. angeführte Verse aus dem Schloß Eichen:

Prima monasterii postquam fundamina ponit
Lullus ei Sturmum praeficit arte parem,
Hinc Abbas primus cognomine dicitur, inter
Quos hic pictoris dexteritate vides.

Ich habe schon (S. 283. not. k) erinnert, daß diese ganze Chronotaxis Abbatum, als aus neuern Zeiten rührend, weiter keine Beweiskraft hat.

w) Ich habe oben (S. 290. not. v) erwiesen, daß Lullus bis ins J. 780. der Abtei selbst vorgestanden habe. Beil. VIII. sagt K. Karl unterm J. 782, daß ihm Lullus ante hos dies alle Güther der Abtei Hersfeld resignirt habe, und dieses war, wie ich (S. 297. not. l) bereits erläutere, in eben dem Jahr geschehen: es muß also auch damals Lullus noch die Abtswürde selbst begleitet haben, weil widrigenfalls dieses Geschäft gewiß nicht allein ihm, sondern vornemlich auch dem Abt würde zugeschrieben worden seyn, und weil in dem gedachten Schenkungsbrief überhaupt keines andern Abts gedacht wird.

zunehmendem Alter, und wegen der weiten Entfernung von Mainz, sich selbst zu beschwerlich, und der Abtei nachtheilig gehalten haben: dann man findet im J. 786, und noch vor dem Tod des Lullus, den Buno oder Bruno I. als Abt zu Hersfeld. Unter ihm geschah es, daß Lullus dem Kloster die obengedachte Schenkung der Kirche zu Grebenau, und des Eisenachischen Dorfs Dorndorf auswirkte *). Wie lang er noch nachher regiert habe, weiß ich nicht. Ohne Zweifel hatte er aber den Balthart zum nächsten Nachfolger, den Lambert von Aschaffenburg im J. 798. sterben läßt †).

Die Abtei war nun schon reich und angesehen genug, einen Erzbischof von Mainz zu reizen. Es war dieses Richolf, ein Schüler Alcuins, und ein Minister und Liebling R. Karls des Großen, der ihn dem h. Lullus zum Nachfolger im Erzbisthum gegeben hatte. Vermuthlich wurde er durch eben diesen Einfluß auch Abt zu Hersfeld. Sein Ansehn war der Abtei vortheilhaft. Die Grafen Katan, Günther, Gumbracht, Nimis, Günther, Uolf, und eine Nonne Bertrat, schenkten ihr im J. 802. die St. Peter und Paulskirche zu Colleda, mit allen Pretiosen an Gold und Silber, mit Gebäuden und dazu gehörigen Güthern ꝛc. ‡). In eben dem Jahr willigte der Kaiser in die Schenkung eines seiner Vasallen, wodurch dem Kloster mehrere Güther zu Salza in dem Helmgau, und zu Körner in dem Altgau, zufielen §). Der Erzbischof kam in den J. 808. und 811. nach

*) Beil. X. XI. Ich habe schon in der Anmerkung zu der erstern Urkunde angeführt, daß Joh. Herm. Schminck gegen die Aechtheit dieser Urkunde daraus einen Beweis hernehmen wollen, weil der darin vorkommende Abbas Buno nicht vor dem J. 798. zu der Abtei gelangt seyn könne, worin Lambert den Abt Balthart sterben, und dann erst den Abt Buno oder Bruno folgen läßt. Aber der letztere Bruno war ein ganz anderer Mann, es regierten zwischen ihm und dem erstern Bruno drei andre Aebte, und es versteht sich ohnehin, daß ein 846. gestorbener Abt nicht schon im J. 786. in dieser Würde gestanden haben könne. Der ganze Anstand fällt also von selbst weg.

†) Lambert. Schaffn. ad an. 796. 797. 798. **Balthart Abbas Hersveldensis obiit. Lambert**

fest, wenn er mehrere Jahre aniebt, daß oder die vorhergehenden nur zum Zeichen hin, daß er nichts davon zu sagen wisse, und was er sagt, geht auf das letzte Jahr: dann er hatte einmal mit dem achten Jahrhundert angefangen, unnäherweise ein Jahr nach dem andern zu nennen. Uebrigens beruht aber der gedachte Abt Balthart lediglich auf diesem Zeugniß Lamberts: ich habe ihn sonst nirgends gefunden.

‡) Beil. XIII. Es heißt darin: *Monasterium — Herolsfeld — ubi Richolfus Archiepiscopus misericordia Dei praeesse videtur.*

§) Beil. XIV. Richolf wird zwar hierin nicht ausdrücklich Abt zu Hersfeld genannt, es versteht sich aber aus dem Inhalt der Verhandlung von selbst, als die nur einem Abt zukommen konnte.

nach Fuld, um die Klagen der dortigen Mönche gegen den Abt zu schlichten, weihte auch 812. auf Bitten des Abts die Kirche zu Schliz ein, und mag bei diesen Anlässen auch seine so nahe Abtei Hersfeld nicht vorbeigegangen seyn ^{b)}. Seine übrigen Begebenheiten gehen Hersfeld nichts an, und gehören in die Mainzische Geschichte. Er starb d. 9. Aug. 813 ^{c)}.

Bischöfe zu Aebten zu haben, schien den exemten Klöstern immer für ihre Freiheit gefährlich, und doppelt gefährlich mußte der Abtei Hersfeld ihr Diocesanus, noch dazu ein Erzbischof, scheinen. Sie hatte daher den Nicholf schwerlich aus eignem Trieb erwählt; er war aber auch das letzte Beispiel seiner Art. Lambert von Aschaffenburg kannte weder den Nicholf als Abt zu Hersfeld, noch auch seinen nächsten Nachfolger; er läßt vielmehr dem obenerwähnten Balthart unmittelbar den Buno oder Bruno folgen, den er unterm J. 831. anführt. Weil indessen der Zwischenraum von 798-831. zu groß schien, so haben ihn manche mit dem Haimo, einem Schüler Alcuins, ausfüllen wollen, der sich damals durch mehrere Schriften, besonders aber durch seine Bibelerklärungen, berühmt gemacht hatte: aber ganz irrig. Dieser Haimo war nur ein Mönch zu Hersfeld, wo er der Schule vorstand, und ist im J. 840. Bischof zu Halberstadt worden ^{d)}. Nicholfs wahren Nachfolger in der Abtei Hersfeld lernen wir aus einigen bisher unbekanntem Urkunden. Es war Brunward I. Ein gewisser Randolf schenkte unter ihm (815.) der Abtei mancherlei Güther bei Mainz, in dem Wormsgau, und in dem Obertheingau ^{e)}. In einer Verordnung Kaiser Ludwigs des Frommen vom J. 817.

finden

b) Schann. Hist. Fuld. p. 94.

c) Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 381.

d) Trithem. de vicis illustr. Ord. S. Bened. L. II. C. 32. L. III. C. 202. redet von dem Haimo Monachus Fuldensis, deinde Abbas Hersfeldensis, postremo tertius Episcopus Halberstadenfis, und L. IV. C. 195 begehrt er den doppelten Fehler und nennt ihn Monachum Hersfeldensem et tertium Abbatem ibidem, verbessert ihn aber in der zweiten Ausgabe des Chron. Hirsaug. ad an. 840: Haimo ex Monacho Hersfeldensis Coe-

nobii — Praesul Ecclesiae Halberstadenfis. Mabillon Annal. Bened. T. II. p. 612. 663. begehrt indessen den nemlichen Fehler. Es haben aber schon andre genugsam erwiesen, daß Haimo niemals Abt zu Hersfeld gewesen, daß er dorten nur der Schule vorgestanden, und 840. Bischof zu Halberstadt worden. S. Leuffelds Antiquit Halberst. p. 55. &c. Vor und nach dem J. 840. war Bruno II. Abt zu Hersfeld, wie die Geschichte weiter zeigen wird, die für den Haimo keinen Platz läßt.

e) Weil. XV.

finden wir unter andern ein Verzeichnis derjenigen Fränkischen Klöster, die entweder zu den jährlichen Präsentgeldern für den König und zu den Kriegskontributionen zugleich, oder allein zu den erstern beitragen, oder, von beiden Abgaben frei, nur für Kaiser und Reich beten mußten. Zu der mittlern Klasse, die nur Präsentgelder zahlte, werden das St. Bonifacius- und das St. Wigberts-Kloster gerechnet, wovon das erstere eben so gewis die Abtei Fulda, als das letztere die Hersfeldische anzeigen soll *f*). Im J. 829. bestätigte Pabst Gregor IV. dem Abt Brunward alle von seinen Vorfahren dem Kloster ertheilte Privilegien, besonders das über die Exemption und freie Abtswahl, und unter den Güthern werden die oben (S. 203.) erwähnte dem Kloster von K. Karl dem Großen geschenkte drei Kirchen namentlich angeführt *g*). Die Aebte fanden diese Vorsicht schon damals gegen die Einsprüche der Bischöfe von Halberstadt nöthig, in deren Diöces jene Kirchen gehörten. Abt Brunward muß, nach dem was ich von seinem Nachfolger sagen werde, entweder in diesem, oder im folgenden Jahr, gestorben seyn.

Dieser Nachfolger war Buno oder Bruno II, aus Schwaben gebürtig, und ein Zögling des strengen Fuldischen Abts Baugulfs *h*). Nach Lamberts von Aschaffenburg Bericht legten er und der berühmte Fuldische Abt Rabanus d. 10. Jul. 831. den Grund zu der St. Wigbertskirche *i*). Es wird zwar hier der Ort, wo sie erbaut worden, nicht genannt: daß aber Lambert darunter die Stiftskirche

f) Die in Baluzii Capitular. Reg. Franc. T. I. p. 590. befindliche Notitia de Monasteriis quae Regi militiam, dona vel solas orationes debent, führt unter der Klasse derer, quae tantum dona dare debent sine militia, und zwar namentlich ultra Rhenum, an: Monast. Suarizaha, S. Bonifacii, S. *Wigberti*. Abt Brunward war auch im J. 813. bei der Einweihung der Domkirche zu Fuld zugegen, nach den Versen des Candidus, die Brower. Antiquit. Fuld p. 116. liefert.

g) Beil. XVI. Die Hersfelder ließen sich nachher diese drei Kirchen auch von andern Päbsten, und den Kaisern, bestätigen, wovon ich im fünften Abschnitt weiter handeln werde.

h) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 10. sagt von Lutbert, dem ersten Abt zu Hirsau:

Natione fuit ex gente Suevorum, parentibus honestis, et non infimae conditionis, cujus frater ex utroque parente germanus fuit *Bruno* Abbas insignis monasterii *Hersfeldensis in Buconia*, qui et ipse multo tempore in Fuldenfi coenobio Monachus antea extitit sub disciplina Baugulfi strenui Abbatis.

i) Lambert. Schaffn. ad an. 830. 831: *Bruno* et *Raban* Abbates fundamentum Ecclesiae S. *Wigberti* foderunt VI. Id. Jul. feria secunda. Aus ihm wiederholen die Annal. Hildeshem. an. 831. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 715. die nemlichen Worte, nur daß der Hersfeldische Abt fälschlich *Hun*, statt *Bun*, geschrieben wird.

zu Hersfeld verstanden, leidet nicht den geringsten Zweifel, und er fand ihn eben deswegen, weil sein Kloster überall unter dem Namen dieses Heiligen berühmt war, nicht nöthig zu nennen ^{k)}). Vermuthlich schien dem Bruno die ehemals vom Lullus erbaute Kirche den damaligen Umständen des Klosters nicht mehr gemäs, oder er hielt es der Ehre des heil. Wigberts, und zugleich dem Vortheil des Klosters, dem er durch seine Wunder so einträglich wurde, angemessen, ihm lieber eine besondre Kirche zu weihn. Bruno erlebte indessen das Ende des Baues nicht: Rabanus, der ihm, als Freund und Nachbar, den Grund hatte legen helfen, konnte die Kirche nicht eher, als im J. 850, unter Bruno's Nachfolger, Brunward II, einweihn, nachdem er selbst indessen den Erzbischöflichen Stul zu Mainz bestiegen hatte ^{l)}). Wie dieser zweite Tempel 1037. wieder durch Feuer verzehrt worden,

k) Da der heil. Wigbert lange vorher durch seine zu Hersfeld vorgehende Wunder berühmt war, unter den übrigen Teutschen Klöstern, die sich nach einem Wigbert nennen, kein einziges sein Alter in diese Zeit hinaufrücken kann, auch das Hersfelder bei weitem das angesehenste unter ihnen ist, ausserdem Cornelius Mon. in Breviario Fuld. ad an. 831. ap. Paulini Synt. Rer. Germ. p. 426. das Kloster Hersfeld ausdrücklich nennt (Rabanus cum Abbate Brunone Ecclesiae Herosveltenfis fundamenta posuit), der Hersfeldische Mönch Lambert ferner dadurch, daß er den Ort des Klosters nicht nennt, ohnehin zu erkennen giebt, daß er von seinem eignen Kloster rede, und sich endlich daraus, daß ein Abt zu Hersfeld und Fuld das Fundament gemeinschaftlich legten, von selbst versteht, daß es in dem Gebiet eines von beiden zu suchen seyn müsse, und zwar namentlich in der Mainzischen Diöces, weil die Kirche nachher von dem Raban als Erzbischof eingeweiht worden: so kann über den Ort des Klosters nicht der geringste Zweifel übrig bleiben. Die Worte aus dem Chron. Quedlinburg. ad an. 849. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 278: Basilica S. Wicberti Confessoris dedicata est mag dieser Chronikschreiber wohl, wie

viele andre mit ihm, verworrner Weise aus dem Lambert hergenommen, und von dem Wigbertskloster zu Quedlinburg verstanden haben, dessen Stiftung man ehemals gewöhnlich ins J. 840. setzte, und dem vorgedachten Hersfeldischen Bischof Haimo zuschrieb: sie enthalten aber, in diesem Verstand, eine offenbare Unwahrheit, indem das letztere Kloster, wie aus dem Chronograph. Saxo und Annalista Saxo ad an. 968. bekannt ist, erst in gedachtem Jahr von der Königin Mathildis gestiftet worden, und zwar nicht allein zu Wigberts Ehren, sondern sub honore SS. Jacobi Apostoli et Wigberti Confessoris. Man muß sich daher beinah wundern, wie der berühmte von Erath Lamberts Angabe von dem Bau der Wigbertskirche in Ansehung des Orts noch einer Frage würdig halten konnte, die er gleichwol in den Marburgischen Anzeigen vom J. 1763. St. 13. aufwarf. Es hat sie Herr Prof. Haas ebendasselbst St. 21. und in der Hess. Kirchengesch. S. 94. ic. gründlich erläutert, und Erath selbst Cod. Diplom. Quedlinburg. p. 957. not. 26. die richtige Meinung noch weiter bestätigt.

l) Lambert. Schaffn. ad an. 850: Dedicata est Ecclesia S. Wigberti 5. Kal. Nov. a Rabano

worden, werde ich zu seiner Zeit weiter erzehlen. — Der Aufmuntrung des Abts Bruno haben wir's zu danken, daß der oben erwähnte Servatus Lupus das Leben des heil. Wigberts schrieb: er eignete es daher auch ihm und seinen Mönchen zu ^m). Bruno hatte 838. das Vergnügen, seinen Bruder Luitpert dem neugestifteten, mit einer Kolonie Fuldischer Mönche, aus der Schule des Rabanus Maurus, bevölkerten Kloster Hirsau als ersten Abt vorgelegt zu sehen, und er selbst wohnte der Einweihung der Kirche in einer zahlreichen Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen bei ⁿ). Will man einer alten Halberstädtischen Chronik glauben, so soll der vorgedachte Haimo, als Bischof von Halberstadt, im J. 840, also gleich im ersten Jahr seiner Bischöflichen Würde, der Abtei Hersfeld den Zehenden im ganzen Friesenfeld abgetreten haben: sie thut ihm aber, wie ich schon oben erzehlt, und im fünften Abschnitt weiter erläutern werde, hierin Unrecht. Es mag wohl eine Verhandlung darüber vorgegangen seyn: aber die Rechte und der Besitzstand der Abtei Hersfeld sind viel älter ^o). In den Zwistigkeiten

Kaiser

Moguntinensi Archiepiscopo. Die Annal. Hildeshem. ap. Leibnit. T. I. p. 115. stimmen damit wörtlich überein. Es geht also die Inschrift, die Brower Ant. Fuld. p. 152. von einer im J. 852. gleichfalls von Erzbischof Raban geweihten, aber ungenannten, Kirche anführt, und die er auf Hersfeld deuten will, unstreitig die Hersfelder Kirche soviel weniger an, da weder das Datum des Jahrs und Tages, noch die Angabe der Heiligen, denen sie geweiht war, mit jenen Zeugnissen, und der Sache selbst, übereinstimmen.

^m) S. §. XXVII. not. m). Servatus Lupus fängt seine Vorrede also an: Reverendissimis Abbati Buno, cunctisque Fratribus ejus, Lupus plurimam sospitatem. Cunctanti mihi viribusque propriis dissidenti, ut vitam S. *Wicberti* stilo coner prosequi, vestra, dilecti Patres, extorsit instantia &c. Er schrieb dieses im J. 836.

ⁿ) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 6. führt die Namen der angesehensten Personen an, die bei dieser Einweihung zugegen waren, und darunter auch Lutbertus Abbas primus Hirsaugiensis, et frater ejus Bruno Abbas Hirsfeldensis,

Serarius in Joann. SS. Mog. T. I. p. 386. bringt die Worte eines Msps bei, das von dem Erzbischof Otgarius zu Mainz sagt: Anno DCCCXXXVIII. Hirschhauensis monasterii ecclesiam in honorem S. Petri et Aurelii, et Hersfeldensis postea Abbatem Luitbertum, Abbatis Bunn fratrem, qui cum XV. fratribus illuc Fulda venerat, sacraavit, praesentibus Episcopis, Coloniensi Hildeboldo, Bremensi Willerico, Hildesheimensi Ebone, Tiagrio Halberstadensi: Abbatibus Fuldensi Rabano, et Hirsfeldensi antea nominato. Aus den erstern mit Kursiv = Schrift gedruckten Worten sollte man schließen, als wäre Luitbert nachher Abt zu Hersfeld worden: aber aus den letztern Worten sieht man, daß das Hersfeldensis offenbar durch einen Schreibfehler versetzt worden, und statt bei dem Lutbertus zu stehen, vielmehr nach dem Bunn folgen sollte. Luitbert ist niemals Abt zu Hersfeld gewesen, sondern als Abt zu Hirsau gestorben, wie Trithem l. c. p. 23. richtig angiebt.

^o) S. §. XXII. S. 203. Chron. Halberstad. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 112: Anno igitur in-

Kaiser Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen hielt es, wie es scheint, daß Kloster Hersfeld mit dem Vater; wenigstens kehrte dieser 840, als er seinen Sohn Ludwig den Deutschen mit einer Armee verfolgte, zu Hersfeld ein p). Es schadete ihr indessen in der Gunst des Sohnes nichts: dann auch er sprach 845. in dem Kloster ein, bestätigte ihm seine Privilegien, und ließ es noch weiter mit dem Erzbischof Dithgar von Mainz durch bestellte Kommissarien vergleichen. Man weiß von dem Streit nur so viel, daß er gewisse Zehenden von Früchten und Schweinen betraf, die K. Karl der Große im J. 780, als er eben im Begriff war, nach Italien zu ziehn, dem Kloster geschenkt hatte: wie weit sich aber diese Zehenden erstreckten, oder warum sich die Mainzer Kirche erst jetzt dagegen setzte, kann ich nicht sagen. Genug, der Erzbischof hielt sie seinen Diöcesanrechten in Thüringen zuwider, und der Streit wurde dadurch gütlich beigelegt, daß sich die Abtei zur Abgabe des vierten Theils der Früchte an die Armen verstand q). Bruno starb im J. 846 r).

Von den nächstfolgenden Aebten wird der fünfte Abschnitt Nachricht geben.

§. XXXI.

carnationis Dominicae 840. Indict. 3. anno 1. regni Ludovici secundo, *Hemmo* Herolovesfeldensis Monasterii Monachus Halberstadenſi Ecclesiae ab eodem Ludovico 2do tertius Episcopus est transmissus: sed magis detrimento quam lucro. Nam omnes decimationes super totum *Freifonsfeld*, quae de jure essent Halberstadenſi Ecclesiae offerendae, non est veritus transferre in Ecclesiam Herolovesfeldensem. Dicunt tamen ejusdem Ecclesiae Monachi, easdem decimationes se cum aliis bonis commutasse, et super hac commutatione privilegio se esse munitos.

p) Lambert Schaffn. ad an. 840: Ludovicus insequendo filium, venit ad *Herolovesfeld* Monasterium VI. Id. April. Das Chron. Quedlinb. ap. Leibnit. T. II. p. 277. sagt das nemliche, die Annal. Hildesh. l. c. T. I. p. 715. aber geben irrig das J. 841. dazu an, wo Ludwig der Fromme schon todt war.

q) Beil. XVII. wird angegeben, daß K. Karl omnem decimationem in Thuringia an die Abtei geschenkt habe, und daß der Streit circa Episcopalem servitutem entstanden. Servitus heißt so viel als census, praestatio. Der Erzbischof

glaubte also, daß diese Zehenden vielmehr ihm, als dem Bischof dieser Diöces, zukämen. Was Lambert von Aschaffn. darüber sagt, habe ich schon bei der Beil. l. c. angemerkt. Das Chron. Quedlinb. l. c. p. 278. redet ad an. 845. noch kürzer davon: Hoc anno monachi de *Herolovesfelde* cum *Otkario* Episcopo reconciliati sunt. Hoc etiam anno *Ludovicus* rex ad idem monasterium venit II. Calend. Novembris, et privilegia et immunitates monachis donavit, et suo sigillo munit. Die nemlichen Worte brauchen auch die Annal. Hildesh. l. c., nur daß sie den Ludwig irrig Imperator nennen. Serarius ap. Joann. T. I. p. 387. 1c. will wissen, vermuthlich aus seinem angeführten Mst, als seie der Streit ums J. 843. entstanden. Daß jene Zehenden nur auf gewisse Distrikte und Arten von Güthern in Thüringen giengen, versteht sich von selbst: dann die Zehenden in ganz Thüringen hat die Abtei nie in Anspruch genommen, aber wohl die Erzbischofe von Mainz.

r) Lambert Schaffn. ad an. 846: *Bruno*, Abbas Herueldensis, obiit, cui *Brunhart* successit.

K. Karls Kriege mit den Sachsen. Ursprung des Hessischen Sachsens, und Streitigkeiten darüber. Einfälle und Kolonien der Sachsen in Hessen.

Einige vornehme Sächsische Flüchtlinge bauen sich in Hessen an.

Ich kehre nun wieder zu der politischen Geschichte zurück. König Pipin war im J. 768. gestorben, nachdem er noch auf dem Krankenbette jedem seiner Söhne, Karl und Karlomann, ihr Erbtheil angewiesen hatte. Dem ersten war unter andern Aufrastien, also auch Hessen, zugefallen; es währte aber nicht lange, so machte ihn der Tod seines Bruders (771.) zum allgemeinen Herrn der Monarchie. Karl hatte alle Eigenschaften, und selbst den Willen dazu, der Schöpfer eines glücklichen und aufgeklärten Volks zu werden, und er würde es, verhältnismäßig mit seinen Zeiten, geworden seyn, wenn ihm nicht der Ruhm eines Eroberers noch glänzender geschienen hätte. Seine Regierung war eine Kette von Kriegen. Der wichtigste unter allen, wenigstens der wichtigste für Deutschland, ist der Sächsische, und er geht mich auch hier allein an. Diese tapfere Nation hatte sich bisher mit der Fränkischen, ihrer Uebermacht ungeachtet, noch immer so ziemlich im Gleichgewicht zu erhalten gewußt, wozu die innern Unruhen der Franken, und ihre ewige Kriege, nicht wenig beitrugen. Sie plünderten ohne Unterlaß die Fränkischen Grenzprovinzen, und nicht selten ungerochen: im Grund war ihnen auch, da sie überall von Fränkischen Ländern eingeschlossen wurden, die, so kümmerlich sie selbst waren, doch immer noch die Sächsischen an Wohlstand übertrafen, nichts anders zu verwüsten übrig geblieben. Erst die Carolingischen Fürsten setzten ihnen stärkern Widerstand entgegen. Die Sachsen hatten im J. 715. das Land der Hattuarier, oder, wie es andre schreiben, der Chatuarier oder Hafsuarier, durchgeplündert, worunter, nach dem Zusammenhang der folgenden Geschichte, mehr als wahrscheinlich die Hessen zu verstehn sind ^{a)}. Karl Martell ließ

^{a)} Unterm J. 715. führen die Annal. Petav. ap. Bonquet T. II. p. 641. an: Dagobertus Rex mortuus est. Et Saxones devastaverunt terram Hattuariorum. Annal. Tilian. l. c. p. 642: Saxones devastaverunt terram Chatuariorum. Chron. Fontanell. l. c. p. 659: Eodem anno (715.) Dago-

bertus Rex mortuus est. Quo tempore terra Hattuariorum a Saxonibus depopulata est. Sed ipsi non multo post dignas a Francorum populo poenas perpessi sunt, eorumque terra usque Wiseram fluvium incendiis, rapinis, interfectionibus attrita est. Annal. Metens. l. c. p. 682:

ließ ihnen dagegen (718.) ihre Provinzen bis an die Weser verheeren, und in den Jahren 720, 725. und 738. suchte er sie noch weiter heim ^b). König Pipin machte sogar, wie ich oben (S. 204. 273.) erläutere, einige ihrer vorliegenden Provinzen, den Nordthüringischen Hessengau und Schwabengau, samt den Gegenden an der Leine, zinsbar, und drang ihnen das Christenthum auf. Demungeachtet setzten die Sachsen auch unter der folgenden Regierung ihre Plünderungen fort. Eginhard giebt uns, ausser ihrer allgemeinen Raubgier, noch einen besondern Grund dazu an. Es waren Grenzstreitigkeiten. Die Länder der Franken und Sachsen grenzten beinahe überall in Ebenen, die wenigen Gegenden ausgenommen, wo Berge, Wälder oder Flüsse natürliche Scheidungslinien zogen ^c). Dadurch

nahmen

Saxones terram *Hattuvariorum* vastaverunt. Die Annal. Francor. Fuldens. l. c. p. 673. hingegen: Dagobertus Rex mortuus est, et Saxones devastaverunt terram *Bazzoariorum*. Bouquet möchte in der letztern Stelle sehr irrig lieber *Bajowariorum* lesen, da doch von Baiern hier gar keine Rede ist. Aus den übrigen Stellen ergibt sich vielmehr von selbst, daß vielmehr *Hazzoariorum* zu lesen ist, welches, da das z bei den Alten gewöhnlich auch für s gesetzt wird, mit *Hassoariorum* einerlei ist. Aber was soll es für ein Land seyn? Es gab einen Gau der *Hattuvarier* an dem Nersefluß, in einem Theil des Erzbistums Köln und des Herzogthums Geldern: wenn man aber die häufigen Einfälle der Sachsen in Hessen bedenkt, die besondre Ursache, die sie nach der gegenwärtigen Ausföhrung dazu hatten, auch die unmittelbare Nachbarschaft der Sachsen; so wird man wohl eher geneigt seyn, mit Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 323. lieber *Chattos* oder *Haltos* darunter zu verstehen.

b) Karl Martell griff die Sachsen zuerst 718. an, wie die Annal. breves ap. du Chesne T. III. p. 127. angeben, umständlicher aber die Annal. Metens. ibid. p. 276: Eodem anno Karolus Princeps vastavit Saxoniam plaga magna. et pervenit usque ad Wiseram fluvium. Omnique illa regione subacta, ad propria victor revertitur. Im

J. 720. hatte er wieder mit ihnen zu thun, Chron. breve l. c.: Karolus bellum habuit contra Saxones. Fredegar. Scholast. Continuat. c. 108. ad an. 725. ap. Bouquet T. II. p. 454: Per idem tempus rebellantibus Saxonibus, Carolus Princeps veniens eos praecoccupavit ac debellavit, victorque revertitur; und ad an. 738. l. c. p. 456: Itemque rebellantibus Saxonibus paganissimis, qui ultra Rhenum fluvium consistunt, strenuus vir Carolus Dux, commoto exercitu Francorum in loco, ubi Lippia fluvius Rhenum amnem ingreditur, sagaci intentione transmeavit, maxima ex parte regionem illam dirissimam stravit, gentemque illam saevissimam ex parte tributarios esse praecipit, atque quamplures obsides ab eis accepit, sicque opitulante Domino, victor remeavit ad propria. Die Annal. Metens. ad an. 738. sagen eben dieses kürzer: Karolus Princeps Renum transiens, Saxoniamque hostiliter invadens, Saxones obsidibus acceptis propriae ditioni restituit, ipsosque iterum sibi tributarios fecit. Ich habe diese Stellen hier umständlich angeführt, weil ich sie §. XXXII. not. u) weiter brauchen werde.

c) Eginhard Vita Car. M. C. 7. wo er von diesem dreißigjährigen Krieg zwischen den Sachsen und Franken redet: Suberant et causae, quae quotidie pacem conturbare poterant, termini

nahmen die nachbarlichen Differenzen, also auch Raub und Blutvergießen, womit man sie damals allein zu führen wußte, kein Ende. Ein Hauptstreit dieser Art betraf die Hessische Grenze, und er ist soviel wichtiger, da er dem K. Karl den ersten Anlaß zu Unterjochung der Sachsen gab. Der eigentliche Hessengau, oder das heutige Niederhessen, reichte ursprünglich nur bis in die Gegend von Kassel, aber von da bis zu Beverungen, unter Corvei, hin, und durch einen guten Theil des heutigen Bisthums Paderborn, erstreckte sich noch ein andres Hessen, das sogenannte Hessische Sachsen (Pagus Hessi Saxonicus), dessen Umfang ich unten (§. XXXV.) genauer bestimmen werde. Es hat seinen Namen von den gemeinsamen Ansprüchen der Hessen und Sachsen darauf, die sich des Landes, je nachdem in den verschiednen Perioden der Teutschen Geschichte bald die eine, bald die andre Parthie die Oberhand hatte, wechselsweis annahmten, und eben dadurch mit beiderlei Unterthanen bevölkerten. Sogar in dem nahe bei Kassel gelegnen Wolfsanger, einem der äußersten Grenzorte desselben gegen das Fränkische Hessen, wohnten schon Franken und Sachsen untereinander ^d). Den Ursprung jener Ansprüche muß man aus der ältesten Teutschen Geschichte hernehmen. Ich habe schon oben (S. 92.) die Schicksale der Ansivarier, oder, wie sie richtiger geschrieben werden, Ansivarier, erzählt, die, nachdem sie von andern Völkern beinaß aufgerieben worden, dennoch in den folgenden Zeiten wieder auflebten, und von den Chatten die verlassnen Wohnsitze der Chassuarier, ihrer vorigen Kolonisten, an der Diemel und Weser, oder das nachmalige Hessische Sachsen, eingeräumt bekamen. Beide Völker traten darauf zu dem Fränkischen Bund, und stunden auch nachher in so genauer Verbindung, daß sie an dem obenerwähnten Markomer, und

mini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores, vel montium juga interjecta, utrorumque agros certo limite determinant: in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant. Quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent &c. Der Poeta Saxo ad an. 772. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 121. sagt das nemliche:

quoniam Saxonum proxima Francis Adjacet ad Boream tellus, vix limite certo

Divisi gentis fines utriusque cohaerent.
Quae tum vicinae quo plus regione fuere
Tanto se junctas animis discordia fecit.
Finitimos sed enim per agros utrinque solebant
Assidue fieri caedes, incendia, praedae &c.

^d) K. Karl führt in den Urkunden vom Jahr 812. und 813, die ich unten not. p) und q) weitläufiger ausziehen werde, an: villam cujus vocabulum est *Vulvisangar*, quam tunc temporis Saxones et Franci inhabitare videbantur. Schann. Trad. Fuld. n. 239. p. 107.

und eben so gewis auch an andern aus seiner Familie, einen gemeinsamen Herzog hatten ^e). Aber die Fränkischen Eroberungen in Gallien änderten in dem Teutschen Völkersystem nicht wenig. So wie die Franken über den Rhein zogen, rückten ihnen die Sachsen nach, und zogen manche ihnen zunächst gelegne Fränkische Völkerschaften entweder mit Güte oder Gewalt zu ihrem Bund herüber. Unter diesen waren, ausser den Chaucaen, Cheruskern, und andern, namentlich auch die Amfivarier, die nachher unter dem Namen der Angrivarier oder Angrarier mitbegriffen wurden ^f). Den Chatten oder Hessen konnte diese Schmälerung ihres Ansehns nicht gleichgültig seyn. Ihre bisherige Klienten sahen sich nun, als Theilnehmer eines fremden Bundes, für eigenmächtig, und den Distrikt, den sie bewohnten, als ein Zugehör von Sachsen an. Wir lernen freilich die darüber entstandnen Streitigkeiten nicht eher als im achten Jahrhundert, und auch hier noch nicht vollständig genug, kennen: aber soviel deutlicher sprechen die folgenden Zeiten dafür, aus denen sich hierin mit guter Zuversicht auf die ältern zurückschließen läßt. Nach Karls des Grossen Siegen über die Sachsen traten nemlich die Hessen in Ansehung des Hessischen Sachsens wieder in ihre ursprünglichen Rechte ein. Wir werden im fünften Abschnitt den bekannten Graf Konrad den ältern von Hessen zugleich als Graf im Angrarischen Hessen kennen lernen ^g). Wie hätte er dieses ohne jenes Verhältnis seyn können? Die Franken und Sachsen blieben mehrere Jahrhunderte durch noch allzu getrennt von einander, als daß man Sächsische Gauen mit Fränkischen hätte verbinden, und einerlei Herrn zur Verwaltung übergeben können. Unter Konrads Sohn, dem berühmten Herzog Eberhard, wurde dieses Verhältnis noch auffallender. Er stund gleichfalls dem Fränkischen und Sächsischen Hessen zusammen vor, hatte aber Mühe, die in letztem angefessenen Sächsischen Herrn, die, durch die Königswürde ihrer Fürsten übermüthig, keiner andern Nation mehr dienen, keinem andern, als dem König unmitttelbar, unterworfen seyn wollten, noch in gehörigen Schranken zu erhalten, und

e) S. XIV. S. 119. not. d) und S. XV.

f) Spener Notit. Germ. L. IV. p. 268.
284. 341. 366.

g) Aus Schann. Trad. Fuld. n. 541. p. 219.
wo Graf Konrad Güther an sich tauscht in suis
Comitatibus Angraria et Hessi fitas. S. davon
weiter S. XXXV. in der zweiten not. a).

und nach seinem Tod verbanden sie wirklich den ganzen Distrikt wieder soviel stärker mit Sachsen, so daß sich das Andenken der Hessischen Ansprüche darauf nur noch in dem Namen des Hessisch Sächsischen Gaues (Pagus Hessi, oder Hessi Saxonicus) erhielt, wiewol auch dieser Zusatz von Hessen meines Wissens nach der Zeit der alten Gauverfassung, oder nach dem eilften Jahrhundert, nicht mehr vorkommt, sondern die ganze Gegend lediglich allein zu Sachsen gerechnet wird ^{b)}. Ich werde das alles in dem Fortgang der Geschichte weiter zu erläutern suchen.

Der Anlaß zu einem Krieg mit den Sachsen war also da; die eigentliche Ursache lag aber doch immer allein in der Herrschsucht und dem Ehrgeiz Karls des Großen, der durch die Begierde, den Apostel eines bisher noch unchristlichen Volks zu machen, noch mehr erhöht wurde. Es wurde also im J. 772. auf einem Reichstag zu Worms ein Zug gegen die Sachsen beschlossen, und auch sogleich mit einem mächtigen Heer, und einer Schaar von Priestern, durch die Wetterau und Hessen angetreten. Der erste Anfall traf die Cresburg, oder das heutige Stadtberg an der Diemel, damals eine wichtige Festung der Sachsen. Karl nahm sie ein, und zerstörte daselbst das berufene Höhenbild Irmenensäule, das ich oben (S. 88.), der gemeinsten Meinung nach, durch Hermannssäule übersezt: im Grund aber läßt sich für keine von allen Meinungen etwas gewisses sagen. Von Cresburg wandte sich der König nach der Weser. Damals bemächtigten sich also die Franken zuerst des nachher sogenannten Hessischen Sachsens. Aber Karl machte keine Anstalten, seine Eroberungen zu behaupten: er ließ nur in Cresburg eine Besatzung, und im Lande selbst einen Haufen Priester zurück. Vermuthlich rechnete er zu viel auf die ihm von den Sachsen gegebenen Geißel, und auf das Schrecken seiner Waffen, das aber nur in der Nähe wirkte. Kaum sahen sie ihn daher mit dem Longobardischen Krieg in Italien beschäftigt, so brachen sie 774. von neuem los, besetzten die Cresburg wieder, und fielen den Franken ins Land, und zwar, wie gewöhnlich, in Hessen. Hier stand ihnen die mehrerwähnte Festung Bura-

burg

^{b)} Ich werde Herzog Eberhards Streitigkeiten darüber im fünften Abschnitt aus dem Theil von Sachsen, und zwar insbesondere von Witichind. Corbei. ap. Meibom. SS. p. 644. und Annal. Saxo p. 262. erläutern, und S. XXXV. wird ferner die Geschichte des Hessischen Sachsens umständlich abhandeln.

burg oder Buirberg entgegen. Alle Benachbarten flüchteten, auf die Nachricht von dem Anzug der räuberischen Sachsen, ihre beste Habe dahin, und die Mönche zu Frixlar ließen sich besonders angelegen seyn, die Gebeine ihres großen Wunderthäters, des heil. Wigberts, hinein zu retten. Will man dem Biographen dieses Heiligen, dem Servatus Lupus, glauben, so sollen auch die Buraburger durch seine Hülfe die Sachsen in einem gewaltigen Ausfall zurückgeschlagen haben. Andre Schriftsteller sagen weiter nichts, als daß die Sachsen drum herum gesengt und gebrennt, und ihre Wuth besonders auf die Kirche zu Frixlar gerichtet. Vermuthlich wollten sie dadurch ihre Irmen säule rächen, und wär' es gelungen, was hätten ihnen die Franken vorwerfen können? Sie hätten ihren Religionshaß nur auf ähnliche Art erwiedert. Aber die Frixlarer Mönche waren zu gut auf ihrer Huth; die Sachsen konnten ihrer Kirche mit Feuer nichts anhaben. Freilich durfte dieses ohne Wunder nicht abgehn: einige Jünglinge von übermenschlicher Größe, und angethan mit weißen Kleidern, ließen sich in glänzender Lichtgestalt auf der Zinne des Tempels sehn, und brachten einen so panischen Schrecken unter die Sachsen, daß alle davon liefen. Ein Sachse, der demungeachtet das angelegte Feuer noch anblasen wollte, wurde in der nemlichen Stellung todt gefunden. Der heil. Bonifacius war also nunmehr gerechtfertigt: dann er hatte in prophetischem Geist vorausgesagt, daß die Kirche zu Frixlar niemals sollte verbrannt werden können ¹⁾. Zum Glück kam König Karl, nach Zerstörung des Longobardischen Reichs,

1) Annal. Loiseliani ad an. 774. ap. du Chesne T. II. p. 29. Bouquet T. V. p. 38: Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae Ecclesiae eodem anno, incitante summo Pontifice, perrexisset, dimissa marca contra Saxones, nulla omnino foederatione suscepta, ipsi Saxones exierunt cum magno exercitu super confinia Francorum, et pervenerunt usque ad castrum quod nominatur *Buriaburg*. Attamen ipsi consiniales de hac causa solliciti, cum hoc cernerent, castellum sunt ingressi. Dum igitur ipsa Saxonum gens coepisset saeviens domos forissecus incendio cremare, venerunt ad quandam Basilicam in loco qui dicitur *Fridislar*, quam sanctae me-

moriae Bonifacius novissimus Martyr consecravit, atque per spiritum prophetiae praedixit quod nunquam incendio cremaretur. Coeperunt autem iidem praefati Saxones cum nimia intentione adversus eandem certare Basilicam, quemadmodum eam per quodlibet ingenium igne cremare potuissent. Dum haec igitur agerentur, apparuerunt quibusdam Christianis, qui erant in castello, similiter et quibusdam paganis, qui in ipso aderant exercitu, duo juvenes in albis, qui ipsam Basilicam ab igne protegebant. Propterea ibidem non potuerunt neque interius neque exterius ignem accendere, nec aliquod damnum eidem inferre Basilicae: sed nutu divinae majestatis

Reichs, noch in eben dem Jahr triumphirend nach Deutschland zurück. Zu einem eigentlichen Feldzug war es schon zu spät im Jahr, er schickte also von Ingelheim aus nur einige Schaaren gegen die Sachsen ^k). Aber im folgenden Jahr (775.) brach der verhaltne Zorn soviel stärker aus. Es wurde nun beschlossen, die Waf-

fen

tis pavore perterriti, in fugam conversi sunt, nemine persequente. Inventus est autem postea unus ex eisdem Saxonibus mortuus juxta ipsam Basilicam, genibus curvis, adclinis super pedes habens ignem et ligna in manibus, velut ore flando eandem Basilicam igni tradere voluisset. — Tunc — Carolus Rex — cum magno triumpho Franciam reverfus est. Et cum pervenisset in loco qui dicitur *Ingelheim*, misit quatuor scaras in Saxoniam, quarum tres pugnam cum Saxonibus inierunt, et auxiliante Domino victores extiterunt; quarta vero scara non habuit pugnam; sed cum praeda magna illaesi iterum reverfi sunt ad propria. Die *Annal. Tiliiani* sagen das nemliche etwas kürzer: Revertente eo eodem anno (774) dimissa Marca contra Saxones, ipsi Saxones exierunt cum magno exercitu super confinia Francorum usque *Buraburg*. Ipsi confinales castello sunt ingressi, et ipsi Saxones venerunt ad quamdam Basilicam, in loco qui dicitur *Fritislar*, quam S. Bonifacius consecravat &c. Auch *Regino*, und auch ihm der *Annalista Saxo* p. 148. ad an. 774. gedenken noch bei dieser Gelegenheit des *Castri Buraburg*: Saxones occasione accepta, postpositis Sacramentis in finibus Francorum impetum fecerunt, et usque ad Castrum, quod nominatur *Buraburg*, venerunt; quorum adventum incolae loci persentientes, in jam dictam munitiorem se receperunt. Igitur cum praefata gens saeviens coepisset forinsecus villarum aedificia concremare, venerunt ad quamdam Basilicam in loco qui dicitur *Fredislar* &c. Die übrigen Schriftsteller hingegen gedenken, weil sie den Vorgang weniger umständlich erzehlen, der Festung *Buraburg* nicht, sondern reden allein von *Fritislar*, übergehen auch, den *Marianus Scotus* anzuweisen, das Mährgen von den Männern in

weisen Kleibern. *Annal. Eginhard* ad an. 774: Dum haec in Italia geruntur, Saxones velut opportunam de absentia Regis nacti occasionem contiguos sibi *Hassorum terminos* ferro et igne populantur. Cumque in eo loco, qui nunc *Frideslar* ab incolis nominatur, Basilicam a b. Bonifacio Martyre dedicatam incendere molirentur, atque hoc efficere casto labore conarentur, immisso sibi divinitus pavore subitaneo, turpi trepidatione confusi domum fugiendo revertuntur &c. Der *Poeta Saxo* ad an. 774. ap. *Leibnit. SS. T. I. p. 123*:

Tales Italicis dum res agerentur in oris
Saxones sibi contiguos invadere fines
Aufi, *Francorum pagum*, qui dicitur *Hassi*
Praedantur, flammisque simul populantur et
armis.

Quos animavit ad hoc longinqua profectio Regis,
Credentes ulciscendi sibi tunc fore tempus
Damna prius per eum quae maxima sustinuerunt.
Qui tamen usque locum, qui *Frideslar* vocitatur,

Progressi, quamdam cupierunt tradere flammis
Ecclesiam, quam sacravit Bonifacius illic
Martyr et Antistes Christo dilectus in aevum,
Hoc frustra nisos facinus complere nefandum
Invasit subito terror divinitus ingens,
Atque fuga turpi trepidos repedare coegit
Ad patriam, quos non hostes, non arma fugarunt &c.

Hermann. Contract., *Marian. Scot.*, *Sigebert Gemblac.* ad an. 774. berühren die Sache nur kurz, schreiben aber nicht *Hassi* und *Hassia*, sondern *Hessi* und *Hessia*, und statt *Fritislar*, wie der letzte hat, schreibt der erste *Fritifar*, der andre *Fritilar*.

k) S. vorher not. i).

fen nicht eher niederzulegen, als bis die Sachsen entweder besiegt das Christenthum angenommen, oder ausgerottet worden ¹⁾. In dieser Absicht hielt er die gewöhnliche Mairversammlung zu Düren, im Herzogthum Jülich, und brach von da mit der ganzen Macht seines Reichs in Sachsen ein, eroberte Siegeberg, stellte die Eresburg wieder her, und gieng bei Brunsberg, einem vormaligen Korveischen Schloß, über die Weser. An der Ocker unterwarfen sich ihm die Ostphalen unter ihrem Anführer Hesso, und auf seinem Rückzug nach der Weser, in dem Gau Bukki, oder dem heutigen Bückeburgischen, auch die Angrarier mit ihren Grosen, namentlich dem Bruno. Bei dem allen veränderten die vielen Vortheile, die König Karl, so oft er persönlich gegen die Sachsen zog, überall erhielt, die Lage der Sachen nur wenig. Man wußte damals überhaupt die Kunst noch nicht, sich den Besitz eines eroberten Landes auf eine dauerhafte Art zu sichern. Man wußte noch nicht Magazine anzulegen, um auch im Winter eine Armee zu unterhalten, es waren der Festungen überall zu wenig, und so wurde der Krieg nur sturmweise, und nur den Sommer über, geführt; des Winters kehrte man wieder in seine Heimath zurück. Hätten daher die Sachsen eine bessere Verfassung gehabt, so wären die Franken wohl nie zum Ziel gekommen: denn die Nation an sich war tapfer und mächtig genug, um den Franken das Gleichgewicht zu halten. Aber sie machte kein Ganzes aus, hieng gleichsam nur dem Namen nach zusammen, und hatte zwar eine Menge Grosen, die hier und da mächtig waren, aber nicht, wie andre Deutsche Völker, einen allgemeinen Heerführer oder König, der die Kräfte so vieler Völker auf einen einzigen Punkt vereinigt, und eben dadurch gegen die großen Fränkischen Heere genug gestärkt hätte. Indessen entstand doch auch für die Franken der Nachtheil daraus, daß sich der Krieg nothwendig in die Länge zog. Wenn der eine Theil gedemüthigt war, so hielt sich der andre noch für unüberwunden, rebellirte, und gab dadurch zugleich den Unterdrückten neue Kraft. Hierzu half aufferdem den Sachsen die Größe des Fränkischen Reichs, das an so viele andre mächtige Völker grenzte, und

1) Annal. Eginhard. ad an. 775: Cum Rex in villa Carisiaco (Cressy) hyemaret, consilium iniiit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello aggrederetur, et eo usque perseveraret, dum aut victi Christianae religioni subderentur, aut omnino tollerentur &c.

und die Streitlust seines Königs, der sich überall selbst Feinde suchte. Sie ermangelten daher nicht, so oft sich Karl auswärts beschäftigte, aller Versprechungen und Verträge uneingedenk, in seine Provinzen einzufallen. Alle diese Streifzüge hier einzeln durchzugehen, würde mich viel zu weit führen; ich schränke mich also nur auf das ein, was mit Hessen unmittelbar in Verbindung steht. Es ist natürlich, daß dieses Land in dem blutigen dreissigjährigen Krieg ausnehmend litte, und zwar nicht nur von den Sachsen, sondern auch von seinen eignen Fränkischen Landsleuten. Die Kriege wurden damals auf den jährlichen Mai-versammlungen beschossen, die gewöhnlich entweder zu Worms oder zu Düren gehalten wurden. Hier erschien die Fränkische Nation bewafnet, es wurde also auch der beschlossene Feldzug auf der Stelle vollzogen, und geschah dieses gegen die Sachsen von Worms aus, so mußte er, der geographischen Lage nach, seinen Weg nothwendig durch Hessen nehmen; noch öfter nahm ihn Karl durch eben dieses Land zurück. Im J. 778. wurde es gar der unmittelbare Schauplatz des Kriegs. Der König hatte das Jahr vorher einen Reichstag zu Paderborn gehalten, auf dem, ausser dem Widekind, alle Sächsische Großen erschienen: es hatten sich aber auch einige Saracenische Fürsten aus Spanien eingefunden, die gegen ihren König Hülfe suchten, und der Ländersüchtige Karl ergriff diese Gelegenheit zu neuen Eroberungen. Kaum sahen die Sachsen den König so weit entfernt, so wagten sie einen verheerenden Streifzug nach dem Niederrhein zu, verwüsteten von Deutz an, Köln gegenüber, bis nach Koblenz hin das ganze Land, und begiengen die abscheulichsten Grausamkeiten. Man merkte es deutlich, daß sie diesmal nicht bloß Beute machen, sondern Rache üben wollten. Karl war indessen schon wieder in Gallien angelangt, als er von diesem Einfall hörte, und befehligte sogleich eine Schaar Franken gegen sie. Auf die Nachricht davon nahmen die Sachsen ihren Rückzug, aber nicht unmittelbar in ihr eignes Land, sondern durch den Oberlohngau, oder das heutige Oberfürstenthum Hessen, um auch hier noch blutige Spuren zurückzulassen. Ihre Absicht soll hauptsächlich auf die Abtei Fulda gerichtet gewesen seyn, vermuthlich weil sich der damalige Abt, der mehrgedachte Sturm, bei der Bekehrung der Sachsen vor allen geschäftig zeigte. Dieser ließ daher seine Mönche den Körper des heil. Bonifacius aufpacken, und er selbst suchte indessen in der Wetterau alles gegen die Sachsen in Bewegung zu bringen. Ohne Zweifel hatte er keinen geringen Antheil daran,

daß

daß sich in der Geschwindigkeit ein Heer Frankonier und Alemannier zusammenzog, um die Sachsen zu verfolgen. Sie erreichten sie an der Eder in dem Darmstädtischen Amt Battenberg, und schlugen sie so gewaltig, daß sich nur wenige durch die Flucht in ihr Vaterland gerettet haben sollten. Einige Schriftsteller lassen dieses Treffen bei dem Dorf Battenfeld, andre bei Leisa vorgehn: es lauft aber im Grund auf eins hinaus, weil beide Dörfer an der Eder und nahe bei einander liegen ^m). Dergleichen wechselseitige Verwüstungen

^m) Annal. Eginhard. ad an. 778. ap. du Chesne T. II. p. 240. Reuber SS. p. 43. Bouquet T. V. p. 204: Interea Saxones velut occasionem nacti, sumptis armis, ad Rhenum usque profecti sunt. Sed cum amnem trajicere non possent, quicquid a Duicia civitate usque ad fluenta Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igne depopulati sunt. Pari modo sacra profanaque pessundata. Nullum aetatis aut sexus discrimen ira hostis fecerat: ut liquido appareret, eos non praedandi, sed ultionem exercendi gratia Francorum terminos introisse. Cujus rei nuntium cum Rex apud Autifiodorum civitatem accepisset, exemplo Francos orientales atque Alemannos ad propulsandum hostem festinare iussit. Ipse ceteris copiis dimissis, Haristallium villam in qua hiemaret venit. At Franci atque Alemanni, qui contra Saxones missi erant, magnis itineribus ad eos ire contendunt, si forte in finibus suis eos invenire possent. Sed illi, jam re peracta, revertebantur ad sua. Quorum vestigia secuti qui a Rege missi fuerunt, in pago Hassiorum super fluvium Adernam iter agentes repererunt: eosque statim in ipso fluminis vado adorti, tanta strage ceciderunt, ut ex ingenti multitudine ipsorum vix pauci domum fugiendo pervenisse dicantur. Der Poeta Saxo ad an. 778. ap. Leibnit. SS. Brunswic. T. I. p. 128. giebt Battenfeld als den Ort des Treffens an:

Hoc Rex Hispanis didicit regressus ab oris.
Tunc orientales Francos, nec non Alamannos,
Obvia ferre jubet statim Saxonibus arma,
Quos cum jam patriam redeuntes insequerentur,

In Battenfeldum (sic est locus ille vocatus)
Adernam juxta fluvium constanter in ipsos
Irruerant, nutuque Dei, quem crimina tanta
In populo commissa suo damnare decebat,
Saxones tanta ceciderunt strage perempti,
Ut de praegrandi superessent agmine pauci.

Die Annal. Loiseliani ad an. 778. ap. du Chesne T. II. p. 31. bestimmen Leysen oder Leysa, in dem Amt Battenberg, als den Ort des Treffens: Saxones dimisso Rheno reversi sunt per Logenebi partibus Saxoniae. Et scarae Francorum non occurrerunt obviam eis, sed vestigium eorum observantes, consecuti sunt eos super fluvium, cujus vocabulum est Adarnia, in loco qui dicitur Libesi. Eben dieses thun die Annal. Francor. Tiliiani, Fuldenses, Bertiniani, Regino &c. Ich habe mich oben S. 40. not. b) auf diese Stellen als auf einen Beweis berufen, daß Tacitus unter der Adrana nichts anders als die Eder verstehen könne, da zwischen Adarnia oder Aderna niemand einen Unterschied suchen werde. Man kann noch hinzusetzen, daß eben daher der mehr erwähnte Servatus Lupus, der in den alten Klassikern besser bewandert war, in Vita S. Wichtberti C. XIII. vielmehr die altrömische Form dieses Namens, *Adrana*, von diesem Fluß beibehielt: Fuit hoc etiam infigne miraculum, quod dum flumen *Adranam* trajicerent &c. — Von der Flucht der Fuldischen Mönche mit dem Körper des h. Bonifacius nach Hamelburg zu, s. Annal. Fuld. ad an. 778. und Aegil. Vitam Sturmii ap. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 78.

gen folgten noch oft, noch oft wurden Verträge geschlossen, und wieder gebrochen, die Christliche Religion angenommen, oder ihre Priester wieder verjagt, je nachdem die Umstände der einen oder der andern Parthei günstig waren. Aber endlich siegten doch die Waffen, oder noch mehr die Staatskunst Kaiser Karls, der die Großen durch Geschenke zu gewinnen, und den gemeinen Haufen theils durch kluges Nachgeben so zu beruhigen, oder durch gewaltsame Wege so zu entkräften wußte, daß er sich endlich ans Joch der Priester und Zehenden gewöhnte, und der im J. 803. geschlossene Frieden dauerhaft wurde. Eines der wirksamsten Mittel war die Verpflanzung ganzer Schaaren von Sachsen, die K. Karl, von dem J. 782. an, mit Weib und Kindern in seine Fränkische Provinzen verpflanzte, dagegen ihre erledigten Länderstriche an seine geistlichen und weltlichen Vasallen verschenkte, und mit Fränkischen Unterthanen bevölkerte. Dadurch wurden die Kräfte des Volks vertheilt, und mit Fränkischen Kolonisten unterbrochen, die zugleich eine Art von Besatzung mitten unter den Sachsen ausmachten ²⁾. Es sind wohl wenige Provinzen in Teutschland, die nicht noch jezo die Spuren Sächsischer Ansiedler aus jenen Zeiten aufzuweisen hätten: dann die Orte, die sie anbauten, wurden gewöhnlich nach ihnen benannt. Von dieser Art waren ohne Zweifel die Waldeckischen Städtgen Sachsenberg und Sachsenhausen, die beide noch in den Fränkischen Hessengau gehörten, das Dorf Sachsenhausen im Kasselschen Amt Schönstein, und vielleicht auch das Dorf Sassen im Oberfürstenthum, unweit Grünberg ³⁾.

Unter

²⁾ Die vornehmsten Transporte von Sachsen geschahen in den Jahren 782. 798. und 804. S. davon Joh. Dav. Koehler. Diss. de Saxonum transportatione sub Carolo Magno facta. Goetting. 1748.

³⁾ Daß Sachsenberg und Sachsenhausen noch zum Fränkischen Hessen gehörten, wird der S. XXXVI. und XXXVII. erweisen. Es folgt daraus, daß Sachsenberg und Frankenberg nicht weit von einander liegen, noch gar nicht, daß sie einander entgegen gesetzte feindliche Schloßer waren, noch weniger aber, daß diese Schloßer älter waren, als die drunter liegende gleichgenannte Städtgen. Indessen läßt sich freilich, da

diese Orte in keinen Urkunden aus den Zeiten der Gauverfassung vorkommen, über ihren Ursprung nichts gewisses sagen, und es können solche Namen im verworrenen Mittelalter auf gar mancherlei Art entstanden seyn. Der im Text angegebene Ursprung derselben ist wenigstens gewiß ungleich wahrscheinlicher, als die oben S. 208. angeführte Meinung, und rechtfertigt sich durch das Beispiel so vieler andern benachbarten Teutschen Provinzen, worin gleichfalls solche nach Sächsischen Kolonien benannte Orte vorkommen. Die in dem sogenannten Rheinischen Franzien führt Kremer Rhein. Franz. S. 318. not. f. an, worunter namentlich auch Sachsenhausen bei Frankfurt gehört.

Unter den Sächsischen Großen waren einige bei dem häufigen Aufruhr ihrer Landsleute dem Kaiser treu geblieben, und mußten darüber ihr Vaterland verlassen. Einer derselben, Amalung, suchte seine Zuflucht in Wolfsanger, einem Dorf bei Kassel: weil es aber, als ein Grenzort, von Hessen und Sachsen zugleich bewohnt wurde, so traute er den letztern nicht, und besetzte lieber einen Distrikt des großen Buchwalds zwischen der Fulda und Werra, den er urbar machte, und mit vortreflichen Dörfern und Höfen füllte. Sein Sohn Bennit, der den Titel eines Grafen führte, erhielt im J. 812. vom K. Karl die Bestätigung dieser Besitzungen, und zugleich die Lehensherrliche Einwilligung, sie nach seinem Tode an das Kloster Fulda zu vermachen p). Ein andrer fürnehmer Sachse,

p) Schann. Trad. Fuld. p. 107, und aus ihm Falke Trad. Corbei. p. 234, liefern eine Urk. K. Karls des Großen vom J. 812, worin es heißt: *Bennit fidelis noster innotuit Serenitati nostrae, eo quod pater illius Amalungus, dum ceteri Saxones parentes illius contra nos infideliter egissent, prefatus Amalungus mallens fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens locum nativitatis suae veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio venit ad villam cujus est vocabulum Vulvissangar quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit, tunc pergens ad locum qui dicitur Vualdisbecchi inter Viseraa et Fuldaba propriis sibi partem quandam de silva quae vocatur Bocconia, quam moriens dereliquit filio suo Bennit, qui ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostrae, ut nostrae auctoritatis preceptum circa eum confirmare deberemus, quatenus ipse, quoad viveret, absque ullius prejudicio tenere et possidere quieto ordine deberet, post mortem vero suam ad Fuldense Monasterium — transiret &c.*, welche Bitte auch K. Karl bewilligt. Ich muß aber hier vor allen Dingen bemerken, daß die Orig. Guelf. T. IV. p. 549. aus einer, angeblich ins zwölfte Jahrhundert gehörigen, Sess. Landesg. II. B.

Handschrift einen von dem Schannatischen in vielen Stücken wesentlich verschiednen Ausdruck liefern. Der Bennit wird darin Comes genannt; es wird bei dem von Amalung eingenommenen Theil der *Silvae Boconiae* hinzugesetzt *et fecit ibi multa novalia villasque egregias*, und der eingenommene Distrikt wird *duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu* geschätzt, welches Maas auch, wie Schannat selbst anführt, Brower Antiq. Fuld. p. 217. angiebt. Woher dieser Unterschied komme, läßt sich nicht mit Gewisheit sagen, es scheint aber doch die Schannatische Abschrift älter und origineller zu seyn: dann es ist in der andern Abschrift alles viel deutlicher, der Styl neuer, so daß ein späterer Copist jene übel stylisirte Urkunde durch seine Einschüßel und Umschreibungen, wozu er vielleicht in andern alten Nachrichten Stoff gefunden, mag deutlicher haben machen wollen. Es bestätigt sich dieses auch daraus, weil eine andre in der folgenden not. q) anzuführende Urkunde vom J. 813. in den Ausdrücken mit jener Schannatischen am meisten übereinstimmt, welches sich nicht anders erklären läßt, als daß der Concipist, weil sie bald nacheinander aufgesetzt worden, bei der Ähnlichkeit des Inhalts, auch die nemlichen Phrasen beibehalten. Sonderbar, und beinaß

Sachse, Hiddi, war in dem nemlichen Fall. Auch er fand keine sichere Retirade in Wolfsanger, und zog deswegen weiter hinauf nach der Lahn, wo er bei dem Dorf Hachborn, unweit Marburg, das nachmals durch das gleichbenannte Kloster berühmter wurde, einen andern Theil des Buchonia oder Buchwalds anrodete. Zwar fand sich nach dem Tod desselben, daß dieser Distrikt vielmehr ein Königl. Lehen sei, das dem König durch den Tod des Herzogs Gerhao oder Gerhards erledigt worden, also auch von dem Hiddi nicht eigenmächtig hätte eingenommen werden können: dennoch machte ihn der König seinem Sohn Asig oder Adalrich, in Betracht der Verdienste des Vaters, im J. 813. erblich 9). Wir werden diesen

verdächtig, ist übrigens, daß das, nach der letztern oder Eckard'schen Abschrift, angegebene Maas des von Amalung eingenommenen Distrikts völlig mit demjenigen übereinstimmt, was die not. 9) folgende Urkunde auch den Güthern des Hiddi beilegt; auch hat diese Abschrift kein Datum. Das angeführte Waldisbecchi (Waldbach) muß, als zum Buchwald gehörig, in oder um Oberhessen gelegen haben, scheint aber eher ein Waldrevier als ein Dorf zu bezeichnen, weil bei dem Eberhard. Mon. c. I. n. 47. praedia in *Waldisbecchi in villa Brunenheim* vorkommen. Von der Lage *inter Viseraa et Fuldaba* s. not. 9) und S. XXXV. not. 1). Uebrigens hält Eckhard in Orig. Guelf. l. c. den Namen Bennit mit Bernhard für einerlei, und will ihn zum Stammvater der Billunger machen. Es scheinen dieser Amalung und Bennit die nemlichen gewesen zu seyn, die in einer Corveischen Schenkung vorkommen ap. Falke Trad. Corbei. S. 149. p. 275. Die darin geschenkten Güther liegen im Corveischen und drum herum, und da auch nachher die Namen Amalung und Bennit von Gau grafen in dem Gau Auga an der Weser eigen blieben, so waren die ersternwähnten Herrn dieses Namens vermuthlich in dieser Gegend zu Haus, und wurden nachher von K. Karl, nachdem er die Sachsen völlig beruhigt hatte, wieder in ihre Heimath hergestellt.

9) Mabillon de Re Dipl. L. VI. p. 512. n. 64. liefert die hieher gehörige Urkunde K. Karls vom J. 813, und Falke, der sie in Tradit. Corbei. p. 377. wiederholt, hat zugleich das ganze Original in Kupfer stechen lassen: *Notum sit quia Asig qui et Adalricus fidelis noster innotuit serenitati nostrae eo quod pater illius Hiddi, dum ceteri Saxones contra nos infideliter egissent, praefatus mallens fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens patriam natiuitatis suae, veniens ad nos et dum in nostro esset obsequio uenit ad nullam cuius est vocabulum Unnisfangar, quam tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare uidebantur, cupiens ibi manere, sed minime potuit, tunc pergens ad locum qui dicitur Hauucabrunno inter Uniseraa et Fuldaba occupavit sibi partem quandam de silua quae uocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo Asig qui et Adalricus uocatur, sed postea uenientes Missi nostri ad eadem loca praedictam siluam ad opus nostrum conquieserunt ad hereditatem scilicet Gerhao quondam Ducis, nos tamen propter fidele seruitium praedicti fidelis nostri Asig siue patris - - illud proprium, quod in eorum lingua Binanc uocatur - - duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuiu illi et heredibus ejus concessimus ad habendum &c.* Unter den leucis, nach welchen hier der vom Hiddi eingenommene Theil des Buchwalds bestimmt wird, sind Gallische Meilen (Lieuës) zu ver-

diesen Ufig im fünften Abschnitt als den Stammvater angesehener Familien kennen lernen.

§. XXXII.

Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum. Hessen ist darin zu keiner Zeit mit Thüringen vereinigt gewesen.

Der Zustand der Hessischen Provinzen in diesem Zeitraum bedarf kaum einer Erläuterung. Die bisherige Geschichte ist schon an sich das traurigste Gemälde davon. Der große Buchwald, der ausser dem Fuldischen, auch das Oberfürstenthum Hessen und einen Theil des Niederfürstenthums bedeckte, heißt gewöhnlich in Schriften und Urkunden dieses Zeitalters die ungeheure Wüste des Buchwalds, und die Lebensbeschreiber des Bonifacius und Sturms nennen ihn öfters nur schlechtweg die Einöde ^{a)}. Sturm wanderte auf der Jagd nach einer neuen Klosterstätte ganze Tage darin her, ohne auf ein Dorf, oder auf Menschen, zu stoßen. Die erwähnte Sächsische Herren, die sich, als treue Anhänger K. Karls, nach Hessen geflüchtet hatten, nahmen ganze Distrikte im Buchwald ein, füllten sie mit Dörfern, und machten sie urbar. Es schien hier der Stand

der

versehen. Daß unter Haucabrunno das im Gericht Ebedorf unweit Marburg gelegne Dorf Sachborn gemeint sei, leidet keinen Zweifel: denn es kommt, wie ich in der Merenbergischen Geschichte weiter bemerken werde, noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert häufig unter dem Namen Hawegebrunnen, Havecheburnen vor. s. z. B. Beil. XCII. und Guden. II. p. 21. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 527. Aber wie reimt sich alsdenn die angegebene Lage dieses Sachborns zwischen der Weser und Fulda? Wollte man unter erstem Fluß die Werra verstehen, die bei den Alten mehrmals den Namen der Weser führt, so ist die Angabe falsch; Sachborn liegt nicht zwischen diesen Flüssen. Es bleibt also nichts übrig, als man muß entweder annehmen, daß der Concipient mit dem Lauf der Flüsse in Hessen schlecht bekannt gewesen, oder man muß

die eigentliche, wiewol von Sachborn sehr weit entfernte, Weser verstehen. — Von dem in der Urkunde vorkommenden Gerhao Dux s. weiter §. XXXII. not. 1).

^{a)} So kommt z. B. Beil. IV. vasta solitudo Buchoniae vor, und Bonifacius nennt die Gegend um Fulda locum silvaticum in eremo vastissimae solitudinis. s. unten die zweite not. d). Das nemliche geschieht in andern Urkunden, und in Abt Eigils Vita S. Sturmi, wo der Wald oft auch nur schlechtweg eremus heißt. s. §. XXX. not. 1. n. o. p). Ich weiß wohl, daß dergleichen Benennungen auch von andern großen Wäldern, wie z. B. von dem Thüringerwald, und selbst von der Loibe, die nur einen Theil desselben ausmachte, gebraucht werden: aber auch hier hatte diese Benennung den nemlichen Grund.

der Natur zurückgekehrt zu seyn, der jedem so viel Eigenthum giebt, als er einnehmen und schützen kann; oder war das Land allenfalls erledigtes Eigenthum des Königs und seiner Grosen, so gabens diese doch gerne jedem zu Lehen, oft auch gegen geringe Zinsen zu eigen, der sich die Mühe nehmen wollte, es anzuroden. Was von Hessen näher gegen Sachsen lag, war in keinem bessern Zustand. Thüringen, sagt ein Lebensbeschreiber des Bonifacius, seie durch die unaufhörlichen Einfälle der benachbarten Heiden so arm geworden, daß kaum einer oder der andre sein Leben durchzubringen vermocht hätte, ohne den nöthigsten Unterhalt aus der Ferne zu ziehen ^b). Daraus läßt sich auf Hessen schließen: dann auch darüber breiteten die Sachsen überall den Greuel der Verwüstung aus. Selbst zu Hersfeld, das doch eine ziemliche Strecke von der Sächsischen Grenze entfernt war, traute sich Bonifacius, bloß aus Furcht vor diesem räuberischen Volk, kein Kloster anlegen zu lassen. Die Priester dieses Heiligen, die an diesen Grenzen ihre geistliche Station hatten, wußten sich keine Kleider zu verschaffen; sie mußten ihnen von Mainz zugeschickt werden ^c). Und das war das Land, das ehemals so mächtige Heere gegen die Römer aussandte, und der Schrecken seiner Feinde war! das Land, das sich einige Jahrhunderte früher, als andre Deutsche Nationen, durch Ackerbau, Verfassung und Kriegskünste ausgezeichnet hatte! Die Ursachen dieses Elends und dieser Entvölkerung habe ich schon oben geschildert. Die Wandrungen der Franken nach Gallien, ihre ewigen Kriege gegen Fremde sowol als untereinander, bereiteten sie lange vor, und die Einfälle der Sachsen vollendeten nur ihre Wirkung.

K. Karl der Grosse gab dieser traurigen Lage Deutschlands eine andre Wendung. Hatten die Merovingischen Könige die Provinzen diesseits des Reichs vernachlässigt, so richtete er vielmehr seine Hauptpflege darauf. Er sah die Wichtigkeit derselben ein, und daß er, ohne den wilden Grenznachbarn von dieser Seite Einhalt zu thun, in allen seinen übrigen Unternehmungen gestört seyn würde. Seine Siege über die Awaren, Slaven, und vor allen über die Sachsen, gaben endlich Deutschland die nöthige Ruhe wieder, um sich von der langen Verwüstung erholen zu können. Nun konnten seine Gesetze für die Aufnahme des Landes

^b) f. §. XXVI. not. p) und §. XXVII. not. b).

^c) f. §. XXIX. not. b).

des allmählig wirksamer, und die fürtreffliche ökonomische Einrichtung, die er seinen eignen Kammergüthern gab, auch andern zum Muster werden. Er baute hier und da Palläste oder Pfalzen auf, um theils durch seine öftere Gegenwart Ruhe und Ordnung soviel besser aufrecht zu halten, theils die Produkten seiner Kammergüther selbst zu verzehren, denen damals der Handel noch keinen Abzug gab. Die Grosen ahmten dem Beispiel ihres Königs nach, jeder suchte seine Güther nutzbarer zu machen; die Industrie ward allgemeiner. Das beste Hülfsmittel dazu gab die Christliche Religion. Durch die Einführung der Hierarchie kamen alle Provinzen in nähern Zusammenhang miteinander, der Erzbischöfliche Sitz zu Mainz wurde vermittelt der Geistlichen, die von da in die übrige Diöces ausströmten, das Centrum, so wie der Religion, also gewis auch der größern Aufklärung in politischen und ökonomischen Angelegenheiten. Besonders hatten die Klöster auf die Kultur des Landes den wesentlichsten Einfluß. Vielleicht hatte, neben Thüringen, keine Provinz in Teutschland die Wirkung von dem allen näher empfunden, als Hessen, und keine hatte sie auch nöthiger, weil diese Länder, als die entferntesten, den Sachsen aber nächstgelegenen, von den unaufhörlichen Einfällen derselben gerade am meisten gelitten hatten. Die Klöster Hersfeld, Fulda, und das zu Fulda, enthielten eine Menge Mönche. Der erste Ansat dazu waren die Freunde des Bonifacius, die er aus England verschrieben hatte, das heißt, aus einem Land, wo damals, neben den Wissenschaften, auch die Landeskultur, und andre Künste, noch am meisten blühten; und auch die übrigen Mönche waren wohl Anfangs meistens Auswärtige. Dadurch mußten nach und nach Kenntnisse dieser Art auch in Hessen allgemeiner werden, zumal da die Mönche und andre Priester, bei der Anfangs so geringen Anzahl der Kirchen, zu Besorgung des Gottesdienstes das ganze Land durchstreifen mußten. Der geringste Geistliche bis zum Bischof war bei der Zunahme des Ackerbau's interessirt, weil ihre ersten Einkünfte nur in liegenden Gründen und Zehenden bestanden. Mit wüsten uneinträglichen Ländereien oder Wäldern konnte man leicht freigebig seyn. Den Klöstern insbesondre wurden daher ganze Distrikte und unzählige einzelne Güther geschenkt: aber sie mußten diesen Schenkungen erst durch gehörigen Anbau den Werth geben. Und das konnten sie soviel leichter, da nach der Regel des heil. Benedikts, die damals in Teutschland allgemein war, die Mönche zur strengsten Handarbeit verbunden waren. Was vermochte also allein das Kloster

Hersfeld mit seinen hundert und funfzig Mönchen! was das Kloster Fulda sogar mit einer Anzahl von dreihundert, die schon die ersten Uebte an beiden Orten sammelten! Der Abt Ratgarius zu Fulda, der im Anfang des neunten Jahrhunderts regierte, grif seine Mönche bei dem Aufbau prächtiger Gebäude so stark mit Handarbeit an, daß sie darunter beinaß erlagen, und bei dem Kaiser die bittersten Klagen führten ^{d)}. Außerdem sammelten sich nach und nach, theils aus Andacht, um dem Heiligen soviel näher zu seyn, theils aus Gewinnsucht, eine Menge Ländner, Handwerker und Künstler in die Nachbarschaft der Klöster: Dann so wie diese reicher wurden, stieg auch der Luxus, die Mönche wurden fauler, und weil sie ihre täglich zunehmenden Güther ohnehin unmöglich alle selbst bauen konnten, so ließen sie dieselben um sehr geringe Zinsen an andre aus. Durch eben diese Mittel machten sie auch ihre entlegnen Ländereien immer einträglicher. Der Adel folgte diesen Beispielen, und auch die Könige wurden auf Kultur und Bevölkerung aufmerksamer, nachdem Teutschland unter Karls des Großen Enkeln, von dem übrigen Fränkischen Staatskörper abgerissen, ein besondres Reich wurde. Kein Wunder also, daß gleich in den ersten Jahrhunderten nach der Bekehrung des Bonifacius die alten Dörfer und Höfe überall volkreicher wurden, überall neue entstanden, und andre wieder auflebten, von denen nur noch der Namen übrig geblieben war. Der folgende Abschnitt wird von Hessen insbesondre den Beweis geben.

So vortheilhaft aber die Einführung der Christlichen Religion für Teutschlands Kultur im Ganzen war, so nachtheilig wurde sie ihr zufälligerweise wieder durch die falsche Anwendung des Alttestamentlichen Zehendgesetzes. Es war zwar an sich nichts neues, daß die Geistlichen, zumal die Bischöfe, den Zehenden der Landesprodukte an sich zu bringen suchten: aber es gab sie nur, wer wollte, und es war noch kein ausdrückliches und allgemeines Gesetz darüber da. Erst K. Karl machte dieses Gesetz im J. 779. auf einem Reichstag zu Düren. Alle Welt sollte nun den Bischöfen von jeder Art von Landesprodukten ohne Unterschied den Zehenden geben, und der König schloß selbst seine eignen Güther nicht davon aus. Wie auffallend mußte dieses den Teutschen seyn, die nun ihre neue, ohnehin mit soviel ungewohntem Zwang verbundene, Religion noch dazu so theuer veraccissen

soll-

d) Schann, Hist. Fuld. p. 92 &c.

solten! wie abschreckend für andre Völker, die man noch bekehren wollte! Der Bekehrung der Sachsen stand nichts so sehr im Weg, als dieses Gesetz. Im Grund war auch die Auflage für ihren Endzweck allzu groß und unproportionirt, zumal da diejenigen, die von der Geistlichkeit, und andern Gutsherrn, einzelne Länderstücke einhatten, ohnehin schon die Neunten als eine Art von Zinsen zahlten. Sie mußten also nunmehr von dieser Art Güthern den Neunten und Zehenden zugleich liefern. Lieber wollten viele ihre Güther ungebaut lassen ^{e)}. Vergeblich suchte K. Karl hernach (805.) sein Gesetz dadurch zu mäßigen, daß er den Bischöfen nur den vierten Theil der Zehenden zuerkannte, ein andres Viertel für die Unterhaltung der Geistlichen, ein drittes für die Armen, und das letzte für den Bau der Kirche bestimmte. Er machte es dadurch wohl vernünftiger, aber für diejenigen, die es erfüllen mußten, nicht leichter. Man kann also leicht denken, daß die wirkliche Ausführung dieser Verordnung mit großen Schwierigkeiten verbunden war — daher sie auch die Kirchenversammlung zu Frankfurt im J. 794. zu erneuern nöthig fand —, und daß sie wohl nie allgemein, und bei allen Arten von Produkten, zu Stand gekommen. Es ist bekannt, wie sehr sich ihr die Thüringer noch im eilften Jahrhundert, und zwar mit dem besten Erfolg, entgegen setzten. Soviel natürlicher ist die Frage, ob sie in Hessen durchgegangen? Man hört nirgends von einem Streit darüber, und muß also wohl vermuthen, daß man den Erzbischöfen von Mainz dieses Recht, wenigstens in Ansehung desjenigen Theils von Ländereien, der damals urbar war, und in manchen Gegenden selbst die Novalzehenden, nicht streitig machte. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß sich hierin die Gestalt der Sachen in Hessen gar bald änderte. Die Erzbischöfe von Mainz stifteten theils selbst mehrere Kirchen und Klöster in Hessen, theils bereicherten sie andre, und dazu nahm man soviel lieber Zehenden, je mühsamer ihre Erhebung in der Ferne war. Aus eben der Ursache verkaufte oder vertauschte man sie gerne, oder gab sie an andre zu Lehen ^{f)}. Das letztere war wohl oft das schicklichste Auskunftsmitel, wenn die Bischöfe sich

von

e) s. Kremer's Rhein. Franz. S. 309-314.

f) Beil. XXVIII. S. 49. schenkt Erzb. Siegfried von Mainz an das im J. 1074. von ihm gestiftete Kloster Hasungen: *decimationes super*

omnia rura noviter culta vel colenda, que sub Comitura Mathemanni retinentur. Man vergleiche ferner, was ich schon Th. I. S. XIII. S. 127 2c. von den Zehenden überhaupt gesagt, und wie sie nach und nach auch an Weltliche gekommen.

von diesem Recht nichts vergeben wollten, und es doch nicht durchzutreiben wußten, und es scheint es auch in Hessen gewesen zu seyn. Die Erzbischöfe von Mainz belehnten die Grafen von Gudensberg und deren Nachfolger, die Landgrafen von Thüringen, so wie jetzt noch die Landgrafen von Hessen, mit den Zehenden der Grafschaft Maden, deren Umfang ich unten bestimmen werde: die Novalzehenden in eben dieser Grafschaft hatte Erzb. Siegfried im J. 1074. dem Kloster Hasungen geschenkt *g*). Bei dem allen haben die Erzbischöfe von Mainz noch jezo vielerlei Zehenden in Hessen: man würde aber doch immer nur sehr auß Ungewisse rathen, wenn man sie gerade als Ueberbleibsel jenes Episkopalrechts betrachten wollte.

Gewann die Geistlichkeit durch dieses Zehendgesetz, so verlor sie auch wieder von mehr als einer Seite. Es hatte sich nach und nach der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie einen Theil ihrer Güther unter dem Namen der Prefarien gegen einen gewissen Zins auf Lebenslang an andre gaben. Den ersten Anlaß mag ihr wohl selbst die Menge ihrer Güther gegeben haben, die sie doch nicht alle zu bauen wußten: aber so wie der Werth der Güther stieg, machten sich selbst die Könige diesen Vortheil zu nuh. Besonders wußte Karl Martell die unter ihm auf gekommenen Soldner ohne Hülfe dieser Kirchengüther nicht zu bezahlen; er ließ es dabei nicht auf den guten Willen der Kirchen und Klöster ankommen, sondern riß sie mit Gewalt an sich. Unter seinen nächsten Nachfolgern wurde die Sache schon gesetzlich, doch wurde dagegen der Geistlichkeit von jeder Hofraide (*calata*), mit dazu gehörigen Güthern und Mancipien, jährlich ein Solidus bewilligt. Der gewissenhafte Bonifacius fragte bei dem Pabst Zacharias an, ob er diesen Solidus annehmen könne, und der Pabst fand keinen Anstand dabei *h*). Man darf also wohl nicht zweifeln, daß diese Abgabe auch in Hessen eingeführt war. Sie war an sich nicht unbeträchtlich, so lange man noch nach goldnen Solidis rechnete, deren jeder 40 Denarien, oder nach unserm heutigen Geld, etwas über drei kleine Französische Thaler betrug: aber die Könige Karl und Pipin setzten sie auf eine doppelte Art herab; erstlich dadurch, daß sie, statt der goldnen, silberne Solidos ein-

g) s. vorher not. *f*) u. Veil. CCXCVIII. S. 300. *beas haesitationem, dum ex eo poteris eleemosynam tribuere, et opus perficere sanctorum Ecclesiarum, juxta canonum instituta.* Vergl. weiter von den damaligen Zehend- und Geldeinrichtungen *Kremer Rhein. Franz. S. 309 10.*

h) Epist. Bonifac. n. CXLII. u. ap. Joann. SS. Mog. T. I p. 263: *De censu autem Ecclesiarum, id est, solidum de calata suscipe, et nullam ha-*

einführten, deren jeder nur 12 Denarien, oder nach unserm Geld einen kleinen Französischen Thaler werth war ¹⁾; und dann verordnete Karl noch weiter, daß künftig von 50 Hoftraiten nur ein solcher Solidus, von 30 ein halber 2c. bezahlt werden sollte. Für diesen Verlust sollte das Zehendgesetz den Geistlichen den Ersatz geben, und es war wirklich mehr als Ersatz: aber für die Laien war die Arznei unendlich schlimmer, als das Uebel. Nach den damaligen Grundsätzen von Polizei wußte man freilich den Einfluß solcher politischen Einrichtungen noch nicht zu berechnen: man glaubte in jedem Fall durch Machtsprüche wieder alles gut machen zu können. Die Kirchenversammlung zu Frankfurt verordnete, daß der Denarius überall einerlei Werth haben sollte: was aber das sonderbarste war, auch das Brod sollte zu allen Zeiten einerlei Preis halten, die Erndte mochte gerathen seyn wie sie wollte. Vier und zwanzig Pfund Kornbrod sollten 1 Denarius, oder nach unserm Geld, 7 Kr. gelten. Ein so hoher Werth des Geldes gegen die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens, setzt ein Land voraus, das mit Handel und Gewerbe und allen Künsten des Friedens noch wenig bekannt ist.

Bei der politischen Verfassung von Hessen während dem gegenwärtigen Zeitraum kann ich soviel kürzer seyn, weil sie von der allgemeinen in Teutschland nicht verschieden war, und sich keine Nachrichten finden, die eine besondere Beziehung auf Hessen hätten. Das Land war, nach alter Teutscher Sitte, in Gauen vertheilt, denen einzelne Grafen vorstunden, und sowol den Heerbann, als die Justiz und ganze Polizei besorgten. Von dieser Art waren ohne Zweifel Raban, Schwigger und Agilgaud, in deren Amtsbezirke die Güther gehörten, die K. Karl im J. 782. an das Kloster zu Fritzlar schenkte: man muß sie, sowol der Lage des Klosters wegen, als weil die Kirche zu Mardorf, in dem Niederhessischen Amt Homberg, ausdrücklich unter diesen Güthern genannt wird, für Hessische Grafen halten ²⁾. Daß Bonifacius und andre unter dem Hessengau immer nur das heutige Niederhessen verstanden, habe ich schon mehrmals bemerkt, und werde

¹⁾ Wie Neller von den alten Römischen, Leg. Salior. et Ripuar. p. 11. &c. etwas verschieden angegeben.

²⁾ Beil. VII. Ich habe von dieser Schenkung schon S. 249. weiter geredet.

werde an seinem Ort noch weiter davon reden (§. XXXVII.). Andre Provinzen, wie Baiern, Alemannien und Thüringen, waren, außer den Grafen, auch noch besondern Herzogen unterworfen: von den eigentlich Fränkischen Provinzen in Deutschland hingegen findet man dieses nicht. Vielmehr führte unter den Aufrastischen Königen der jedesmalige Major Domus den Titel und Würde eines Herzogs von Aufrastien. Man wende nicht darwider ein, was ich vorher (S. 322.) von einem Herzog Gerhao oder Gerhard erzählt, durch dessen Tod K. Karl dem Großen Lehengüter in Buchonien zugefallen: dann daraus, daß dieser Herzog im Buchwald begüthert war, folgt keineswegs, daß er auch Herzog in diesen Gegenden war ¹⁾. Es scheint dieser Titel hier soviel gewisser einen bloßen Heerführer anzuzeigen, da K. Karl bekanntlich die Herzoge, deren Ansehn Rebellionen unterstützen konnte, frühzeitig eingehn ließ, und statt ihrer den Grafen durch die jährlich ausgeschickten Missos, oder außerordentliche Kommissarien und Visitatoren, andre und bessere Aufseher gab.

Es bleibt mir hier noch eine geographische oder statistische Erläuterung übrig, die ganz eigentlich in diesen Zeitraum gehört, aber erst hier, nach vorhergegangener Geschichte, Platz finden kann, aus der ich zum Theil die Beweise hernehmen muß. Der gemeine Haufen Thüringischer und Hessischer Geschichtschreiber giebt dem vormaligen Thüringen, besonders zur Zeit seiner Könige, eine ungleich größere Ausdehnung, als ich ihm oben (§. XXI.) aus gültigen Zeugnissen beigelegt habe. Fragt man nach dem Beweis, so sind es spätere Chronikschreiber, die, wo die Quellen schwiegen, aus ihrem Kopf historisirten. Weil sie in alten Urkunden und Schriftstellern von einem Nord- und Südthüringen lasen, so schien ihnen dieses ganz natürlich auch ein Ost- und Westthüringen voranzusetzen; ein Schluß, der eben so gründlich ist, als wenn man aus der heutigen Abtheilung des festen Landes von Amerika in den nördlichen und südlichen Theil, nun sogleich auch ein besondres West- und Ostamerika folgern wollte. Ostthüringen soll

1) Gleichwol macht Galle in Tradit. Corbei. p. 370. 378, zu Erläuterung der §. XXXI. not. 9) angeführten Stelle, aus diesem einzigen Grund den erwähnten Dux Gerhao zum Stammvater der nachherigen Conradinischen Grafen in Hessen, und des ganzen Landgräflich Thüringischen Hauses: man kennt aber schon seine Art, die Genealogien wie durch ein Würfelspiel zusammen zu lesen.

soll das nachher sogenannte Osterland zwischen der Saale und Elbe, und Westthüringen das heutige Hessen, oder wohl außerdem noch einen Theil von Niedersachsen und Westphalen, begriffen haben ^m). Nehmen gleich die bisherigen Hessischen Ge-

^m) Unter den neuern hat wohl Sagittar Antiqu. Regni Thur. L. II. c. XII. p. 292, und Dissert. de Eccardo I. Misniae Marchione, die man bei Eckhard Hist. Geneal. Saxon. super. p. 231. abgedruckt findet, die Meinung von der Eintheilung Thüringens nach den vier Hauptwinden, und daß auch Hessen darunter begriffen gewesen, zuerst in Gang gebracht, ob er gleich nicht den geringsten Beweis dafür geführt. In dessen konnte ihn die falsche Voraussetzung, daß Dispargum in Duisburg zu suchen sei, von selbst darauf führen. Knaut Antiqu. Ballenk. nimmt diese Abtheilung gleichfalls ohne ollen Beweis an. Soliman, auf den man sich in dieser Materie vorzüglich beruft, in Dissert. de vera origine Thuringorum in Miscellan. Lipsiens. T. XI. (Lips. 1722.) p. 257 &c. 261 &c. 270 &c. will zwar Beweise für seine Meinung anführen, aber was sind es für Beweise? Zeugnisse neuerer Chronikschreiber, besonders Gerstenbergers, aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die er aus Winkelmanns Beschreibung von Hessen S. 7. hernimmt; Verwechslung der Thüringer mit den Longern im Lüttichschen; erzwungene, oder vielmehr lächerliche, Etymologien von Dörfern in Hessen und der Wetterau, die von den Thüringern den Namen haben sollen, z. B. Dorheim, Dauernheim, Dornigheim, Dorfelden, Dornberg; falsche geographische Angaben von der Lage mancher Orte, von Dispargum, von Runiburg, wovon ich unten noch weiter reden werde. Vergl. Bernhard Antiquit. Wetterav. p. 90 &c., der hierin klüger ist. Auch Spener Notit. German. p. 439-440. hat sich durch die leere Sage von einem Ost- und Westthüringen, und daß letzteres Hessen mitbegriffen habe, verführen lassen: denn dieser Einfall hat das eigne Schif-

sal, daß ihn immer einer dem andern nachgesagt hat, ohne im geringsten die Beweise zu prüfen. Am gründlichsten will noch Heydenreich Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 8. bei der Sache zu Werk gehn; ohne sich auf die Scheingründe seiner Vorfahren einzulassen, will er sein Ost- und Westthüringen vielmehr aus den spätern Zeiten erweisen. Die im eilften Jahrhundert bekannnen Marggrafen von Thüringen Wilhelm und Otto, und die beiden Eberts, sollen eigentlich Marggrafen von Meissen gewesen seyn, und den Titel der Marggrafen von Thüringen nur deswegen geführt haben, weil Meissen damals noch unter dem Namen von Thüringen mitbegriffen, und das eigentliche Ostthüringen gewesen sei. Es würde überflüssig seyn, diese Angabe noch zu widerlegen: denn heutzutag zweifelt kein Kenner mehr daran, daß diese Herrn wirklich Marggrafen in Südthüringen, oder dem heutigen Thüringen, waren, und davon auch den Namen führten. Es haben zwar einige vermuthen wollen, daß sich Thüringen vor dem J. 562. auch über die Saale bis an die Oberelbe erstreckt, und daß ihm König Siegbert in diesem Jahr die Saale zur Grenze gegeben, den andern Distrikt aber den Sorben, mit Vorbehalt seiner Oberherrlichkeit, abgetreten — s. Heinrichs Sächs. Gesch. Th. I. S. 38 —: aber dieses auch zugegeben, so hat doch noch niemand nur ein einziges Beispiel aufbringen können, daß dieser Distrikt auch nachher noch den Namen von Thüringen fortgeführt habe, und noch weniger läßt sich mit dem geringsten Grund behaupten, daß der weit später entstandne Namen des Osterlands ursprünglich auf den Namen von Ostthüringen gegründet sei. — Einen andern Beweis nimmt Heydenreich aus dem Ditmar. Merseb. L. IV.

Geschichtsforscher nicht alle jene erdichteten Landschaftsnamen an, so stimmen sie doch der Sache selbst bei; nur thun sie, wie bei allen aus der Luft gegriffenen Meinungen, nach Belieben ab und zu. Der eine will Hessen nur zur Zeit der Thüringischen Könige, der andre nur zur Zeit der Thüringischen Herzoge unter Thüringen begriffen wissen; der eine nimmt ganz Hessen, der andre nur das heutige Niederfürstenthum dazu an; das Oberfürstenthum soll den Franken bleiben^{u)}. Die angeblichen Beweise sind von sehr verschiedner Art. Diejenigen, die, der bloßen Namensähnlichkeit wegen, die Thüringer mit den Tongern oder Tungern im Stift Lüttich verwechseln, und eben dadurch auch den Thüringischen Staat bis in die Niederlande ausdehnen, verdienen keine Wiederlegung^{o)}. Nicht viel besser ist der Beweis aus dem Stillschweigen der Schriftsteller. Man findet, sagt man, die Hessen während dem Zeitraum der Merovingischen Könige, und vor der Erscheinung des Bonifacius, oder vor dem Ausgang der Thüringischen

ap. Leibnit. SS. T. I. p. 356. her. Es wird erstlich von dem Ekkihardo ex nobilissimis *Turingiae australis* natalibus geredet, und dann folgt bald darauf: *Lutharius autem ex clara Turingiae septentrionalis prosapia editus - - quondam, Godilam nomine, ex occidentali regione nobiliter natam - sibi in conjugem desponsavit.* Von der hier vorkommenden *Thuringia Septentrionali* und *Australi* ist ohnehin keine Frage: aber eben darum, meint Heydenreich, müsse auch unter der *occidentali regione* ein Westthüringen verstanden werden. Er würde nicht so geurtheilt haben, wenn er untersucht hätte, wo dann diese *Godila ex occidentali regione* eigentlich her war. Sie war eine Tochter eines Graf Werner's in Lothringen — s. Gebhardi *Marchion. Aquilonar.* p. 25 &c. —, und Lothringen wird in *occidentalem regionem* gesetzt, so wie ganz Frankreich so oft *occidentale regnum*, im Gegensatz von Teutschland, als dem *orientali regno*, genannt wird. Vergl. S. XX.

^{u)} Hert's Meinung s. not. p). Hartmann *Hist. Hass.* I. P. p. 25. S. 28. und p. 26. S. 33. will das heutige Oberhessen, oder den

vormaligen Oberlohngau, den Franken lassen, Niederhessen hingegen soll zum Thüringischen Reich gehört haben, um nemlich die Thüringer mit ihren angeblich nach Duisburg, als dem vermeinten Dispargum, reichenden Besitzungen in Zusammenhang zu bringen. Er beruft sich zwar dabei auf die *Excerpta Chronici Gregor. Turon.*, oder den *Fredegar. Scholast.*, aber ohne die Stelle anzuführen. Er kann darunter keine andre meinen, als eben die von der Lage Dispargums, die ich schon S. XVI. not. d) angeführt; wenigstens kommt im ganzen *Fredegar* keine andre hieher gehörige Stelle vor. Demungeachtet haben sich *Niermann Hess. Hist.* S. 77-79. und *Leuthorn Hess. Gesch. Th. I.* S. 337 *ic.* diese ganz willkürlich angenommene Meinung gefallen lassen, oder die Grenzen nach Gutsfinden bald enger bald weitläufiger angenommen.

^{o)} Man sehe z. B. was *Winkelman* *Beschr. von Hessen Th. I.* S. 595, *Zollmann* I. c. und *Junker Geogr. des mittlern Zeitalt.* S. 96. für wunderliche Dinge darüber zu sagen wissen.

schen Herzoge, bei keinem einzigen alten Schriftsteller; sie müssen also unter den Thüringern verborgen gewesen, oder ihr Namen wohl gar erst nach dem Ausgang jener Herzoge, als das Land den Franken von neuem zufiel, entstanden seyn ²⁾. Aber was findet man dann überhaupt in jenem Zeitraum von den Fränkischen Provinzen in Deutschland? rechnet man das wenige ab, was uns spätere Schriftsteller, wiewol ärmlich genug, von der Zerstörung des Thüringischen Königreichs, und dem nachmaligen Aufkommen des Herzog Radulfs erzehlen, so bleiben uns wenige Stellen übrig, die von dem Fränkischen Deutschland reden, und zwar immer nur ganz allgemeine, ohne jemals in die Partikulargeschichte irgend einer von diesen Provinzen einzugehn ³⁾. Erst bei Gelegenheit der neuern Heidenbekehrer, durch die Geschichte Kilians und des Bonifacius, lernen wir das Fränkische Deutschland wieder näher kennen, weil es jetzt erst den Mönchen, als den einzigen Schriftstellern dieser Zeiten, merkwürdig wurde. Wüßten wir doch ohne diese kirchliche Revolution selbst nicht einmal die Existenz der letztern Thüringischen Herzoge, und ihre Namen. Warum will man sich dann allein bei Hessen über die Dunkelheit seiner Geschichte, oder die Unbekanntheit seines Namens während jenem Zeitraum, wundern? Warum hier allein bloß aus dem Stillschweigen der Schriftsteller, einer ohnehin so häufigen Art von Beweisen, neue Provinzialverhältnisse herausklügeln? Und doch ist dieses angebliche Stillschweigen, wie ich gleich weiter erläutern werde, nicht einmal völlig richtig. — Den stärksten

²⁾ Es for de antiqua Hassia Formula ap. Kuchenb. Analect. Hass. Coll. II. p. 353. führt dieses Argument an, denkt aber in der Sache selbst richtiger. Hert. Notit. Franc. §. XV. p. 154. urtheilt vollkommen recht: Nusquam Thuringis subjugatos Catos legimus, imo hi semper a prima origine in ditione et obsequio Francorum manserunt; ob er gleich auch irrig zusetzt: Diu post euenit, ut Hassia West-Thuringiae nomine veniret, cum scilicet Ducatui Thuringiae attributa fuit. A i e r m a n n I. c. S. 79. meint dagegen, man könne nicht schließen non legimus, ergo non fuerunt. Also kann man in der Geschichte dennoch annehmen, was man auch bei keinem einzigen Schriftsteller liest? Die einzige

vernünftige Folgerung, die man allenfalls in dieser Sache aus dem bloßen Stillschweigen der Schriftsteller ziehen dürfte, könnte keine andre, als diese seyn: Weil das Land der Chatten bis ins fünfte Jahrhundert ohne Widerrede immer als eine Fränkische Provinz erscheint, weil man es im achten Jahrhundert wieder eben so unwidersprechlich in dem nemlichen Verhältnis findet, so ist eben daraus mehr als wahrscheinlich, daß es auch in der dunklen Zwischenzeit den siegreichen Franken eigen geblieben, ob man gleich keine ausdrückliche Nachricht davon findet.

³⁾ Diese Stellen sind in der bisherigen Geschichte, besonders §. XX, meistens vorgekommen.

stärksten Beweis der Behauptung, daß Hessen unter den Merovingern zu Thüringen gerechnet worden, wollen endlich die meisten in der Lage des oben erwähnten Schlosses Dispargum suchen; denn sie glauben es, der bloßen Namensähnlichkeit wegen, in der Clevischen Stadt Duisburg zu finden, und weil es gleichwol von alten Schriftstellern ausdrücklich als in Thüringen gelegen angegeben wird, so soll sich auch Thüringen bis an den Rhein erstreckt haben. Um so entfernte Gegenden mit dem heutigen Thüringen in Zusammenhang zu bringen, mußte man natürlicherweise noch ein Zwischenland annehmen, und dieses konnte der Lage nach kein andres als Hessen und ein Theil von Westphalen seyn. Nun fällt zwar dieser Wahn mit der oben (S. 131.) erwiesenen richtigen Lage von Dispargum von selbst weg; er widerspricht aber auch ohnehin schon allen uns bekannten Datums der damaligen Geschichte, die im fünften Jahrhundert, in Rücksicht der beiderseitigen Ufer des Rheinstroms, schon allzu sehr im Licht ist, als daß man, auf bloße Etymologie, ein Volk an den Rhein verpflanzen könnte, das kein einziger alter Schriftsteller jemals in dieser Gegend gezeigt hat *). — Ein neuerer Geschichtsforscher, der zwar weit entfernt ist, die Thüringer und Dispargum am Rhein zu suchen, hat aber doch im achten Jahrhundert einige Spuren zu entdecken geglaubt, woraus sich die Herrschaft der Thüringer über die Hessen, wenigstens unter den Thüringischen Herzogen, folgern zu lassen schien †). Pabst Gregor III. rühmt dem Bonifacius in einem 739. an ihn erlassenen Schreiben nach, daß er, mit Hilfe Karl Martells, die Teutschen Völker von der Gewalt der Heiden (de potestate paganorum) befreit, und ihrer bei hunderttausend in

*) Ein ähnliches etymologisches Spielwerk ist, wenn Sollmann l. c. und Niermann l. c. p. 88. das Runiberg, wo der Fränkische König Dierrich den Thüringischen K. Hermannfried geschlagen, entweder in dem alten verfallenen Bergschloß Ronneburg bei Büdingen, oder in den Königebürgen im Fuldischen, oder in dem angeblichen Rüneberg bei Seléberg in Niederhessen suchen, und daraus die Ausdehnung der Thüringer durch Hessen erweisen wollen. Ich habe oben die wahre Lage Runibergs richtiger angegeben: man darf auch nur den Witekind.

Corbei. ap. Meibom. SS. T. I. p. 631. von dieser Begebenheit nachlesen, um aufs deutlichste überzeugt zu werden, daß dieses Runiberg in der Nähe der Unstrut, und unweit Burgscheidungen gelegen, wohin sich Hermannfried nach dem verlorenen Treffen flüchtete. Vergl. Heinrich Sächs. Gesch. Th. I. S. 38.

†) Es ist dieses Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 376. Von einem andern ähnlichen Gedanken desselben habe ich S. 240. not. a) geredet.

in den Mitterschoos der Kirche gesammelt habe ¹⁾). Dies soll nun von der Befreiung von einem weltlichen Joch zu verstehen seyn; der Major Domus Karl Martell soll sie durch seinen im J. 738. über die Sachsen erhaltenen Sieg von der Herrschaft derselben erlöset, die Hessen und Frankonier insbesondre von Thüringen wieder abgerissen, mit Franzen vereinigt, und des Salischen Gesetzes theilhaftig gemacht haben. Aber gesetzt auch man wollte jene befreiten Völker allein auf die Thüringer und Hessen ziehen, wie reimt sich diese Erklärung mit der Geschichte des Bonifacius? dieser Heilige predigte schon seit dem J. 719. in Hessen, hatte schon im J. 724. von Karl Martell einen Landesherrlichen Schutzbrief an die Grossen in Hessen erhalten, hatte die Donnereiche zerstört, Kirchen und Klöster gestiftet, und überhaupt seine Befreiung im J. 738. schon grösstentheils vollbracht: wie hätte er das alles thun können, wenn diese Länder nicht schon damals unter Fränkischer Hoheit gestanden hätten? wozu soll also noch im J. 738. die Eroberung derselben? Karl Martell hatte zwar verschiedentlich mit den Sachsen Krieg geführt, die Schriftsteller wissen aber nichts davon zu erzehlen, als daß er ihr Land verwüstet, und einen Theil desselben zinsbar gemacht ²⁾). Bei diesen Umständen bleibt wohl nicht der geringste Zweifel übrig, daß der angeführte Pöbstliche Brief in seiner verworrenen Mönchsprache keineswegs von einer weltlichen Eroberung, sondern von einer geistlichen, von einer Befreiung vom Joch des Heidenthums, rede ³⁾). Diese Hypothese sollte eigentlich den so schwierigen Ursprung des heutigen Fran-

ken-

1) Epist. Bonifac. n. CXXX: Innotuisti tam de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate Paganorum liberavit, et ad centum millia animas in sinu S. matris Ecclesiae tuo conamine, et Caroli Principis Francorum, aggregare dignatus est, sed et in Boioariorum provincia quae a te acta sunt agnoscentes — Deo nostro — gratias retulimus.

2) Ich habe diese Kriege, und die dazu gehörigen Beweisstellen der Schriftsteller, §. XXXI. not. b) umständlich angeführt. Auf das Zeugniß Willibalds von der Herrschaft der Sachsen über die Thüringer kann man sich hier, nach dem, was ich §. XXIII. S. 213. darüber gesagt, nicht berufen; es geht auch ohnehin Hessen nichts an,

welches Willibald immer genau von Thüringen unterscheidet.

3) Es hat daher auch, soviel ich weiß, der hier widerlegten Eckhardischen Meinung kein Kenner beistimmen wollen. Gonne de Ducata Franciae Orient. §. VIII. p. 14. sagt mit Recht von ihr: nullo idoneo fundamento stabilita, sola conjectandi licentia nititur, und bemerkt noch besonders, daß sich nach derselben kein Grund angeben lasse, warum dann nicht dem ganzen Thüringischen Volk, sondern gerade nur dem von Thüringen abgerissenen Frankonien und Hessen, die angeblichen Prerogativen sollen zu Theil worden seyn.

Fenlands aufklären: man mußte aber, da sie so wenig Beifall erhielt, auf eine andre denken. Viele unsrer besten Kenner glauben daher in einem 786. gegen K. Carl entstandnen Aufrühr den sichersten Aufschluß dazu zu finden. Die Tochter eines vornehmen Thüringers hatte sich mit einem Franken nach Fränkischen Rechten verlobt, der Vater wollte sie aber hernach, vermuthlich aus Nationalhaß, nicht abfolgen lassen, so sehr sich auch der König selbst dafür interessirte, und da sich dieser damals ohnehin, wie man glaubte, durch seine stolze Gemahlin Fastrada zu größerem Despotismus verleiten ließ, als ihm sonst gewöhnlich war, so nahmen nicht nur ein gewisser Graf Hartrat, und beinaß alle Thüringer, sondern auch einige Großen aus dem übrigen Fränkischen Teutschland, von jenem Vorfall Anlaß, sich öffentlich gegen den König zu empören ^w). Wahrscheinlich war die Braut,

^w) Eginhard. Vita Caroli M. c. 20: Facta est et alia contra eum (Carolus) in Germania valida conjuratio, cujus auctores partim luminibus orbati, partim membris incolumes, omnes tamen in exilium acti sunt: neque ullas ex eis interfectus est, nisi tres tantum, qui cum se, ne comprehenderentur, strictis gladiis defenderent, aliquos etiam occidissent, quia aliter coerceri non poterant, interempti sunt. Harum tamen conjurationum Fastradae Reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur. Et idcirco in ambabus contra Regem conspiratum est, quia uxoris crudelitati consentiens, a suae naturae benignitate ac solita mansuetudine immaniter exorbitasse videbatur. Die Annales Petaviani, und mit den nemlichen Worten auch das Chron. Moissiac. ad an. 786: Rebellari conati sunt quidam Comites, nonnulli etiam nobilium in partibus Austriae &c., und nach unterdrückter Verschwörung beschloß der König zu Worms: quod hi qui potissimum in hac conjuratione devicti sunt, honore simul ac luminibus privarentur, atque exilio damnarentur. Eos vero, qui innoxii in hac conjuratione seducti sunt, clementer absolvit. Die Annal. Eginhard. ad an. 785: Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem immodica conjuratio, cujus auctorem

Hartradum Comitem fuisse constabat. Sed hujus indicium cito ad Regem delatum est, ejusque solertia tam valida conjuratio contra ullum grande periculum in brevi conquievit: auctoribus ejus partim privatione luminum, partim exilii poena condemnatis. Der Poeta Saxo ad an. 785. giebt gleichfalls den Graf Hartrat als Urheber an, und daß nur die Anstifter gestraft worden:

Auctores ejus privari lumine quosdam,
Auxilio reliquos damnari jusserat ipse.

Auch die Annal. Francor. Fuld. reden von der conjuratione orientalium Francorum, quae vocatur Hartrati. Die Annal. Nazariani ad an. 786. ap. du Chesne T. II. p. 5. Bouquet T. V. p. 11 &c. erzählen den Handel unter allen umständlichsten, und geben die Thüringer als die Rebellen an: Thuringi autem consilium fecerunt, ut Carolus regem dolo Francorum tenerent et occiderent. Si autem hoc scelus atque nefandissimum crimen perpetrare non praevaluissent, saltim hoc cupiebant constituere, ut non ei obedissent, neque obtemperassent jussis ejus. Quod nequam consilium regi multa tempora latere nequaquam potuit. Igitur transactis aliquibus temporibus, transmisit jam praefatus rex legatum suum ad aliquem de illis Thuringis propter filiam suam, sponsam scilicet.

Brant, von der die Rede ist, eine Tochter des erwähnten Graf Hardrats, und der Bräutigam ein Graf in Hessen. Wenigstens kommt im J. 817. ein Graf Reginhard oder Reinhart vor, den sein Vater Meginarius mit einer Tochter jenes Graf Hardrats erzeugt hatte, und man findet gerade auch einen Graf Reginhart und Reginhart als in Hessen begüthert *). König Karl wußte bald mit seinen

fellicet unius Franci, quam secundum legem Francorum sponfatam habuisse cognoscebatur, ut tempore statuto ei reddidisset sponfam suam. Ille enim parvi pendens iussa regis, non tantum (non) sponsondit, se illam reddere, sed etiam insuper congregavit pene universos Thuringos, proximosque suos, et voluerunt se defendere de rege Francorum. - - Transactis igitur quibusdam diebus transmitit rex ipsos Thuringos una cum missis suis aliquos in Italiam et ad sanctum Petrum, quosdam vero in Neutriam atque Aquitaniam &c. S. weiter die folgende not. y). Daß Chron. breve ad an. 786. ap. du Chesne T. III. p. 128. sagt gleichfalls: *Carulus violavit Thuringos pro eorum culpis.* Um diese Stellen gehörig miteinander vereinigen zu können, muß man bemerken, daß an dem Aufruhr die Großen in verschiednen Provinzen des Fränkischen Deutschlands Theil nahmen, obgleich der Hauptsitz desselben in Thüringen, als der Heimath Graf Hardrats, war. Viele der angeführten Schriftsteller nennen daher nur partes Austriae oder orientales Francos überhaupt, und verstehen darunter die Fränkischen Provinzen in Deutschland, mit Inbegriff Thüringens, nach der Bedeutung, die ich §. XX. S. 180. erläutere habe. Sie sagen im allgemeinen, der Aufruhr sei im Deutschen Franzen entstanden. Einige andre hingegen geben nur den Hauptsitz der Verschwörung, nemlich Thüringen, an, und weil dieses Thüringen eigentlich eine besondere von einem eignen Volk bewohnte Provinz war, so unterschiede man's öfters noch von dem übrigen Fränkischen Deutschland, und deswegen redet Eginhard von am-

bas Germaniis, worin der Aufruhr entstanden. Der Geograph. Ravenn. L. IV. C. 25. bestätigt dieses, wenn er von Thuringia, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur et patria Saxonum, redet.

x) Thegan. C. 22. ap. du Chesne T. II. p. 280. Bouquet T. VI. p. 79. erzehlt unterm J. 817. das traurige Schicksal Bernhards, der sich gegen seines Vaters Bruder, den Kaiser Ludwig den Frommen, empören wollte: *Consiliarii Bernhardum luminibus privarunt, similiter et exhortatores suos Egitteum, Reinhardum et Reginharium, qui erat filius filiae Hardrati, qui erat Dux Austriae infidelissimus, qui jamdudum insurgere in Dominum Karolum voluit, et ei regnum minuire, qui eodem supplicio deputatus est, sicut filiae suae filius sustinuit cum consentaneis suis.* Der hier gedachte, mit dem Bernhard in der Empörung verwickelte Graf Reginarius war also durch seine Mutter ein Enkel jenes Graf Hardrats, mit dem er gleiches Schicksal hatte, geblendet zu werden. Den Vater desselben entdecken uns die Annal. Laurish. ad an. 817. ap. Lambec. Biblioth. Vindob. T. II. p. 367, wo sie ihn Reginharium, *Meginhavi Comitis filium*, nennen, und hinzusetzen: *cujus maternus avus Hardratus olim in Germania cum multis ex ea provincia nobilibus contra Carolum Imperatorem rebellavit.* Nun heißt es in dem Eberhard. Monach. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 306. n. 16: *Reginhart et Meginhart Comites dederunt — in Pago Hassorum in Rumelinge marca S. Bonifacio 280. jugera et mancipia 30; und n. 28: Meginhart Comes tradidit S. Bonifa-*

seinen Gegnern fertig zu werden. Er ließ einige, und namentlich den Graf Hardrat, blenden, andre ins Exilium wandern, und von allen die Güther konfisciren: was aber manche noch weiter hinzusetzen, als habe der König zugleich, wie nachher bei den Sachsen, einen beträchtlichen Theil des aufrührischen Volks in andre Provinzen versetzt, und an ihre Stelle wieder Fränkische Kolonisten einwandern lassen, überhaupt aber die ganze Ostfränkische Provinz zum Königlichen Fiscus gezogen, ist sicherlich falsch y). Und doch wollen jene Schriftsteller hauptsächlich aus diesem Umstand die Folge herleiten, daß damals das heutige Frankenland, von seiner bisherigen Verbindung mit Thüringen losgerissen, zu einer besondern Fränkischen Provinz erhoben worden, und von nun an den Namen des Orientalischen Franzien, so wie späterhin den Namen des Neuen Franzien und Frankoniens, erhalten habe. Aber die alten Historiker, soviel ihrer diesen Handel melden, wissen von dem allen nichts, und es ist kaum zu glauben, da sie ihn sonst ziemlich umständlich erzehlen, daß sie gerade alle den merkwürdigsten Umstand übergan-

cio in *Hassorum regione* omnes proprietates et familias suas. Diese Einheit der Namen muß wohl von selbst auf die Gedanken führen, daß in beiden Fällen einerlei Grafen zu verstehn seyn möchten, oder, wenn man lieber will, weil in der ersten Stelle der Reginhart vor dem Reginhart steht, daß der geblendete Graf Reginhart mit seinem Großvater einerlei Namen geführt. In dieser Voraussetzung müßte nach des rebellischen Graf Hardrats Blendung die Heurath seiner Tochter, über die der Streif entstanden war, mit dem not. w) erwähnten Fränkischen Herrn unter K. Karls Schutz zu Stand gekommen, und dieser kein anderer, als eben der Graf Reginhard, gewesen seyn.

y) *Gonne de Ducatu Franciae Orient. §. IX. p. 16. &c.* und *Kremer Rhein. Franz. S. 319.* wollen uns diese Meinung überreden. Beide berufen sich auf die *Annal. Nazarian.*, welche nach der not. w) angeführten Stelle von denen nach Rom, Neustrien und Aquitanien versendeten Aufrührern also forterzehlen: *Qui exinde revertentes, nonnulli ex illis detenti sunt in via,*

et evulsi esse noscuntur oculi eorum: aliqui vero pervenerunt ad civitatem Wangionum, et ibidem comprehensi sunt, et exinde exiliati, et illi evulsi esse cognoscuntur oculi eorum. Possessiones vero vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur. Aber diese Stelle ist gerade gegen die Meinung, für die sie angeführt wird, und ich überlasse es jedem unparteiischen Leser, ob sich daraus wohl auf geschene Transporte des gemeinen Volks aus Frankonien schließen läßt? Die hier erwähnten Exilirten wurden ja alle geblindet, welches man doch nicht von ganzen Volks-transporten wird gelten lassen wollen. Offenbar wird bloß von den rebellischen Großen, als Urhebern der Verschwörung, geredet, und auf eben die Art bezogen auch die vielen not. w) angeführten Stellen ohne Unterschied, daß nur die *Auctores sceleris* gestraft, die übrigen aber verschont worden: daher auch die von dem König hiebei bezeigte Mäßigung und Gnade so sehr gerühmt wird. Nur diesen wurden auch ihre Güther konfiscirt, die doch wohl gewis nicht das ganze heutige Frankenland ausgemacht haben.

gen haben sollten. Ich halte daher den Aufschluß, den ich oben davon gegeben, noch immer für ungleich wahrscheinlicher ²⁾). Dem sei, wie ihm wolle, so geht diese Veränderung Hessen nicht im geringsten an, und diejenige, die es demungeachtet damit verbinden wollen, müssen zugleich den deutlichsten Stellen alter Schriftsteller widersprechen ³⁾).

Ich

²⁾ S. §. XXIII. S. 214. Allenfalls könnte gegen die angeführte Meinung, als sei das heutige Frankenland erst im J. 786. von Thüringen abgerissen, und zu einer Fränkischen Provinz gemacht worden, zu einer Nebenerläuterung dienen, daß gleichwol Eginhard. *Vita Caroli M. C. 20.* dieses Königs Gemahlin *Rastrada*, die er im J. 783. g. heurathet, *filiam Ratoldi Comitis, natione Francam*, nennt, da er sie doch, im Fall *Strebel's* Versuch zur Erläuterung der Historie von Franken S. 84. diesen Graf *Ratold* richtig für einen Grafen von *Rotenburg* an der *Tauber*, und einen Enkel Herzog *Gozbert's* von *Thüringen*, angiebt, im J. 783. vielmehr *natione Thuringam* hätte nennen müssen, oder man müste ihm hierin einen *Anachronismus* Schuld geben. *Willibald* erzählt ferner in der oben S. 222. not. i) umständlich angeführten Stelle von dem *Bonifacius*, als dieser von seiner ersten Reise aus *Italien* nach *Deutschland* zurückkehrte: *Alpium juga transcendit, incognitos Bojoariorum, et confines Germaniae terminos aggrediens, in Thuringiam — progressus est.* *Bonifacius* mußte also, ehe er von *Baiern* aus nach *Thüringen* kommen konnte, erst einen andern benachbarten Theil von *Deutschland* durchreisen, und da dieses, der Lage nach, kein anderer als das heutige *Frankenland* seyn konnte, so muß dieses schon damals nicht mehr zu *Thüringen* gerechnet worden seyn, oder man müste den *Bonifacius*, um dieser Folge auszuweichen, einen großen Umweg durch andre *Teutsche Provinzen* nehmen lassen, um nach *Thüringen* zu kommen. — Was ich ferner in der folgenden not. d) von den

quatuor nationibus anführen werde, denen *Bonifacius* das *Evangelium* gepredigt zu haben angiebt, und die in *circu* des Klosters *Sulda* lagen, ist der Meinung, als sei *Frankonien* erst später von *Thüringen* getrennt worden, ganz und gar nicht günstig: dann es werden dadurch die *Frankonier* schon unterm J. 744. als eine besondre, von den *Thüringern* verschiedne, *Nation* angegeben.

^{a)} *Ekhard Franc. Orient. T. I. p. 712.* will die not. w) angeführte Stelle *Eginhard's* von den *ambabus Germaniis* so erklären, als hätten das heutige *Thüringen*, *Frankonien* und *Hessen*, — welches letztere unter dem gemeinschaftlichen Namen von *Thüringen* begriffen gewesen sei —, das eine *Germanien*, und das übrige *Fränkische Deutschland* das andre ausgemacht, vergißt aber, daß, seiner eignen l. c. pag. 377. aufgestellten Behauptung nach, *Frankonien* und *Hessen* schon im J. 740. von *Thüringen* sollen getrennt worden seyn. Gleichwol legt ihm *Kremer Rhein. Franz. S. 320. 334.* nur die erstere Meinung bei, daß nemlich nicht nur *Frankonien*, sondern sogar auch *Hessen* erst im J. 786. von *Thüringen* getrennt worden sei, und stimmt ihr auch selbst bei. Die Sache bedarf nach dem, was ich bisher gesagt, keiner *Widerlegung*, und ich kann mich, um kurz zu seyn, nur auf die §. XXXI. S. 315. not. i) angeführten zahlreichen Stellen alter Schriftsteller berufen, worin *Hessen* schon unterm J. 774. ein *pagus Francorum* genannt wird, und der gegenwärtige §. enthält ausserdem den Beweis, daß *Hessen* zu keiner Zeit mit *Thüringen* verbunden gewesen.

Ich glaube nach dem allen als ausgemacht voraussetzen zu können, daß Hessen in diesem Perioden nie unter Thüringen, weder zur Zeit seiner Könige, noch Herzoge, begriffen gewesen. Die Chatten waren, wie ich oben erwiesen, dem Fränkischen Bund gleich bei seiner Entstehung beigetreten, und kommen noch im fünften Jahrhundert in diesem Verhältnis vor. Sie wurden zwar wahrscheinlich noch in eben dem Jahrhundert von den Thüringern nach der Werra zurückgetrieben (S. 147.): wollte man aber annehmen, daß auch das heutige Hessen von den Thüringischen Königen erobert worden sei, so müßte man bloß aufs Gerathewohl, ohne allen Beweis, annehmen, und würde zugleich nicht undeutliche Zeugnisse alter Schriftsteller gegen sich haben ^{b)}. Von den Zeiten der Thüringischen Herzoge gilt das nemliche. Diese fanden sich ohnehin nicht in dem Fall, Eroberungen

^{b)} Ich habe S. XXI. S. 196. not. g) die Stellen alter Schriftsteller angeführt, nach welchen den Franken, nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs, der zwischen dem Harz und dem Wald Loiba (Laube) gelegne Länderstrich zugefallen. Ob die Loiba den ganzen Thüringer Wald bezeichne, wie man gewöhnlich annimmt, oder ob sie nur einen Theil desselben ausmache, und namentlich den südlichen Theil des Herzogthums Gotha bedekt habe, wie Polyc. Leyser in Commentat. de Lachis Loubae (Helmst. 1735.) und Galsetti Gesch. und Besch. des Herzogth. Gotha Th. I. S. 21. 24. richtiger behaupten, geht mich hier nichts an, und macht in der Sache keinen Unterschied, weil wenigstens die Grenze dieser Loibe bis an die südlichsten Grenzen des heutigen Thüringens lauft, wo sie noch jetzt in der Gegend von Schmalkalden den alten Namen führt. (s. oben S. 196. not. g). Wenn also der ganze den Franken zugefallne Antheil von Thüringen zwischen dem Harz und der Loibe gelegen hat, so wird doch gewis niemand die Hessische Provinz in diese Grenzen einzwängen, und den Harz, oder den Thüringer Wald, noch dießseits der Werra suchen wollen. — Widekind. Corbei. ap. Meibom. SS. T. I. p. 631. sagt vom Fränkischen König Theoderich, der den Thüringischen König Hermansfried angrif: Cum gravi exercitu

appropians terminis Turingorum, invenit cum valida quoque manu generum suum se expectantem in loco qui dicitur *Ranibergum* - - victus Erminfridus cessit Thiaderico, et fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu in urbem, quae dicitur *Sbidingi*, sita super fluvium qui dicitur *Unstode*. Die Lage von Roneburg und Scheidungen, in der Nähe der Unstrut, habe ich oben S. 193. not. a) angegeben. Den Theoderich soll, als er mit seiner Armee an die Grenzen von Thüringen anrückte, sein Gegner bei Roneburg erwartet haben; es müssen also die Grenzen Thüringens von Roneberg nicht mehr so gar weit entfernt gewesen seyn, und soviel weniger läßt sich denken, daß damals noch Hessen und andre nach dem Rhein zu gelegne Provinzen zu Thüringen gehört haben sollten; es müßte sonst der stolze Hermansfried ungläublicher Weise den größten Theil seiner Länder gleich Anfangs den Franken preis gegeben, und sich ihnen erst an einem der äußersten Ende derselben entgegengesetzt haben. Vielmehr läßt sich aus jener Stelle ganz natürlich der Schluß machen, daß, da der nächste Weg nach Thüringen von dem Rhein aus durch Hessen gieng, von dieser Seite die Grenzen Thüringens schon damals mit den heutigen ungesehr einerlei waren. Ich werde sie S. XXXVII. und XXXIX. noch genauer bestimmen.

gen zu machen, sondern mußten zufrieden seyn, sich nur in dem Besiz von Thüringen selbst behaupten zu können. Ich habe aber ausserdem oben (S. 211.) eine, wie ich glaube, sehr treffende Erläuterung aus dem Kriege hergenommen, den der Fränkische König Siegebert ums J. 638. mit dem Herzog Radulf von Thüringen zu führen hatte. Es wird darin der grose Buchwald oder Buchonien, der, neben dem Fuldischen, noch das ganze heutige Oberfürstenthum Hessen, und einen Theil des Niederfürstenthums, bedekte, ausdrücklich von Thüringen unterschieden; König Siegebert mußte erst den Buchwald durchziehen, ehe er an die Thüringische Grenze kommen konnte ^{c)}. Wie hätte der Geschichtschreiber so reden können, wenn damals Hessen selbst ein Theil von Thüringen gewesen wäre? Und nun wird man den Beweis in seiner ganzen Stärke fühlen können, den uns die Bekehrungsgeschichte des Bonifacius darbeut. Die Lebensbeschreiber des Bonifacius, worunter Willibald noch in eben dem Jahrhundert mit ihm lebte und schrieb, unterscheiden immer Thüringen und Hessen aufs genaueste von einander, reden von ihren Bewohnern als zwei verschiedenen Völkern, ja es nennt sie Willibald ausdrücklich zweierlei Völker, und zwar bei Gelegenheit solcher Begebenheiten, die sich kaum einige Jahre nach dem Abgang der Thüringischen Herzoge zutragen ^{d)}. Sie würden sicherlich nicht so geredet haben, wenn Thüringen

noch

^{c)} Ich habe S. IV. S. 28. not. d) daß bei Marburg gelegne Sachborn und die Abtei Hersfeld als Beweise angeführt, daß sich in den ältesten Zeiten das grose Buchonien, oder der Buchwald, neben dem Fuldischen, auch über das heutige Oberfürstenthum Hessen und einen Theil des Niederfürstenthums erstreckt habe. Ich kann auch noch eine Stelle des Eberhard. Monach. ap. Schannat. Trad. Fuld. p. 30. n. 25. hinzufügen, wo an die Abtei Fulda geschenkt wird *captura una in sylva Boconia juxta fluvium Anatrafa in Pago Hassiae Provinciae*. Diese Antreff fängt bei dem Dorf Oberbreidenbach, im Gericht Komrod, an, und fließt durch das Amt Alsfeld, und einen Theil der Grafschaft Ziegenhain, weiter nach der Schwalm, mit welcher sie sich, nachdem sie unterwegs mit verschiedenen andern Bächen

bereichert worden, bei Ziegenhain vereinigt. Kremer Rhein. Franz. S. 172. sucht sie irrig im Lunderfer Grund, unweit Diefen.

^{d)} Ich kann mich hier auf eine Menge in den Lebensbeschreibern des Bonifacius vorkommende Stellen berufen, deren die meisten schon in diesem Abschnitt angeführt worden, z. B. S. 223. not. k) S. 228. not. a) S. 236. not. m), wo es vom Bonifacius, nach Erzählung seiner Thaten in Hessen, heißt: *his ita peractis in Thuringiam prolectus est; und besonders S. 241. not. b), nach welcher Stelle von des Bonifacius Begleitern *alii quidem in provincia Hessorum, alii etiam in Thuringia dispersi — cumque ingens utriusque populi multitudo fidei sacramenta perciperet &c.* Als Bonifacius bei dem Pabst Zacharias die Befähigung des von ihm gestifteten*

noch so kurze Zeit vorher auch Hessen unter sich begriffen hätte. So schnell ändern sich geographische Begriffe in der Sprache des gemeinen Lebens nicht. Endlich kann ich auch nicht unberührt lassen, was ich oben (§. XXXI.) von den Grenzstreitigkeiten zwischen den Franken und Sachsen gesagt. Eginhard redet davon als von einer altherkömmlichen Sache, als der ersten Quelle der ewigen Kriege zwischen diesen Völkern, und gerade lernen wir Hessen als diejenige Provinz kennen, die zu jenen Grenzirrunge den nächsten Stoff gab, und sie auch auf die spätere Jahrhunderte fortpflanzte. Alle diese Gründe zusammen genommen kann es ferner keinem vernünftigen Zweifel ausgesetzt seyn, daß Hessen, so wie es gleich Anfangs eine Fränkische Provinz gewesen, also es auch ununterbrochen geblieben. Von den spätern Zeiten ist hier ohnehin keine Frage, es hat es von diesen noch niemand geleugnet, und der folgende Abschnitt wird es noch weiter mit unzähligen Stellen alter Urkunden und Schriften belegen. Uebrigens verdienen die Träume derer, die den Namen der Hessen erst nach dem Ausgang der Thüringischen Herzoge entstehen lassen, kaum angeführt zu werden *).

Kloster Fulda suchte, so beschrieb er ihm die Lage desselben: *Est - locus silvaticus in eremo vastissimae solitudinis, in medio nationum praedicationis nostrae - - . Quatuor etenim populi, quibus verbum Christi per gratiam Dei diximus, in circuitu loci hujus habitare dinoscuntur, quibus - , quam diu vivo et sapio, utilis esse possum - cupio enim - - inter Germanicas gentes, ad quas missus fui, perseverare. Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 260. Epist. Bonifac. n. CXXI. Diese vier Nationen, denen Bonifacius gepredigt hatte, konnten keine andre seyn, als die Thüringer, Hessen, Ostfranken oder Frankonier, und Baiern. Bonifacius schrieb diesen Brief im J. 744. Die Hessen wurden also auch damals noch immer als ein besondres, obgleich Fränkisches, Volk angesehen.*

* Man sehe z. B. die abgeschmackten Herleitungen, die Winkelmann S. 3 anführt. Hiermann meint, der Namen der Hessen könne

wohl von der Bach Esse herkommen, und Anfangs nur einen kleinen Distrikt um Friesland begriffen haben, wohin er diese Bach fälschlich setzt, da sie vielmehr in dem Hessischen Amt Lichtenau, bei dem Dorf Ketterod, zu suchen ist. Auch durch die Remter Hofgeismar und Grebenstein lauft ein Flüssgen dieses Namens, und zwar durch die Stadt Grebenstein. s. Engelhard Kassel. Erdbeschr. S. 212. 346. 356. Auch Spener Notit. Germ. med. p. 440. läßt den Namen von Hessen erst später entstehen, weil es in ältern Zeiten, seiner Meinung nach, ganz zu Thüringen gehört habe: es ist aber dieser Schriftsteller überhaupt in der Geographie des Mittelalters bei weitem nicht so gut bewandert, als in der ältern, und konnte es auch, nach dem Zustand der Geschichte zu seiner Zeit, nicht viel besser seyn. Es ist genug, mich bei diesen seltsamen Meinungen auf das zu berufen, was ich S. III. und XXIII. von dem Hessischen Namen gesagt habe.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Politische und kirchliche Abtheilung der Hessischen Länder nach Gauen und Archidiafonaten.

§. XXXIII.

Von der ältern kirchlichen und politischen Abtheilung überhaupt. Uebereinstimmung der Gauen mit den Archidiafonaten, und der Centen mit den Dekanaten.

Ich muß hier den Faden der Geschichte unterbrechen, und, ehe ich weiter gehe, die geographische Abtheilung der Hessischen Länder nach den Gauen erläutern, ohne deren nähere Kenntniss keine gründliche Geschichte des mittlern Zeitalters möglich ist. Auf die vorhergehende Geschichte hatte diese Untersuchung keinen wesentlichen Einfluß, ich konnte sie aber auch nicht früher anstellen, weil wir mit den Gauen Deutschlands erst vom achten und neunten Jahrhundert an genauer bekannt werden, und ausserdem ihre Erläuterung mancherlei Datums der ältern Geschichte voraussetzt. Die Gauen, die ich beschreiben werde, gehören freilich nicht alle zum eigentlichen Hessen, oder zur Hessischen Provinz, im Sinn des Mittelalters, es haben aber wenigstens die Landgrafen von Hessen erhebliche Besitzungen darin, sie stossen unmittelbar an einander, ihre Regentenfamilien stehen in ältern Zeiten nicht selten in der genauesten Geschlechtsverbindung; und so werde ich den ganzen Länderstrich von der Diemel und Weser bis an den Main, und von der Werra bis an die Westphälischen und Nassauischen Grenzen umfassen müssen. Nur allein auf den Hessischen Antheil an den Grafschaften Schauenburg, Hoya, Henneberg, und auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, kann ich mich hier nicht einlassen, weil sie mich in die Geographie ganz andrer Gegenden führen würden, und mit der Geschichte der Länder, die ich hier beschreibe, in ältern Zeiten nicht im geringsten zusammenhängen. Von diesen spätern Erwerbungen werde ich ohnehin am gehörigen Ort zu reden Gelegenheit finden. Daß ich ausserdem hier nicht wiederhole, was ich schon im ersten Band von denen zu beiden Katzenelenbogischen Graf-

Graf-

Graffschaften gehörigen Gauen gesagt, versteht sich von selbst. Es haben sich übrigens um die Hessische Gaubeschreibung schon verschiedene Gelehrte verdient gemacht, aber noch keiner hat sie vollständig und richtig genug bearbeitet ^{a)}.

Die geographische Abtheilung Deutschlands nach Gauen ist bekanntlich uralt, so alt wie die Deutsche Geschichte selbst. Schon Cäsar und Tacitus erwähnen ihrer, und der ihnen vorgesetzten Richter, die in spätern Zeiten den Grafen den Ursprung gaben. Unter dem Völkerbund der Alemannen werden sie uns etwas bekannter, man hört hier und da von kleinen Königen in den Gauen ^{b)}, und sowol dieses Volk, als die Franken, führten, nach ihren Gallischen Eroberungen, auch in diesem Reich die Gauverfassung ein. Daß die Gauen gerade immer die nemlichen Grenzen beibehalten, die sie schon damals hatten, läßt sich freilich nicht behaupten, von manchen kann man vielmehr das Gegentheil beweisen; rechnet man aber doch die große Vorliebe der Deutschen für das alte Herkommen, und wie schwer sich überhaupt eingeführte Landschaftsnamen in der Sprache des gemeinen Lebens umformen lassen, so möchten diese Veränderungen vielleicht im Ganzen, sowol in Namen als Grenzen, bei weitem nicht so beträchtlich seyn, als wir uns allenfalls vorstellen könnten. Führten sie diese Namen von dem Volk, das sie bewohnte, so waren sie allerdings eben so wandelbar, als ihre Bewohner. Waren sie hingegen, wie gewöhnlich geschah, von Flüssen, und andern bleibenden Merkzeichen der Natur, hergenommen, so war keine Ursache da, sie abzuändern. Das nemliche gilt von den Grenzen der Gauen. Man suchte sie gleich Anfangs, soviel möglich, nach gewissen natürlichen Merkmalen zu bestimmen, am meisten nach dem

^{a)} Es gehören hieher erstlich die allgemeinen Gaubeschreiber, Paullini, und Bessel in Chron. Gottwic., woraus Kuchenbeker in Analect. Hass. Coll. IX. p. 1-68. dasjenige, was Hessen angeht, besonders abdrucken lassen. Unter den Hessischen Geschichtsforschern haben nach dem, was Dilich, Winkelmann, und andre, im Allgemeinen davon gesagt, Bernhard in Antiquit. Wetterav. und Hiermann Einleitung zur Hess. Hist. S. 147 u. zuerst einige genauere, wiewol sehr unvollkommene, Gaubeschreibungen versucht. Es hat darauf Estor in Kuchen-

beker's Anal. Hass. Coll. II. p. 231-346. Excerpta ex Geographia veteri Hassiae bekannt gemacht, und in Origin. Juris publ. Hass. p. 21. umständliche Register der in alten Quellen vorkommenden Gauorte, so wie sie ihm von dem ältern Schminck mitgetheilt worden, abdrucken lassen, ohne jedoch die Beweisstellen anzuführen. Was hier und da in Ansehung einzelner Hessischer Gauen, z. B. in Kremer's Rhein. Franzen, gelehrt worden, wird die folgende Gaubeschreibung besonders anführen.

^{b)} S. Th. I. S. 22.

dem Ablauf der Gewässer von Bergen und Anhöhen, oder der Schneeschmelze. Wenn es wahr ist, was ich in den bisherigen Abschnitten deutlich genug erwiesen zu haben glaube, daß Hessen immer von dem nemlichen Volk bewohnt worden, so haben wir einen neuen Grund für den uralten Ursprung und die unveränderliche Fortdauer seiner Gauen. Bonifacius fand sie auch wirklich gleich bei dem Anfang seiner Predigt schon in dem nemlichen Verhältnis, worin wir sie in den spätern Zeiten erblicken. Er kam aus dem Gau, auf dessen äußersten Grenze Ameneburg, als sein erster geistlicher Standort, lag, oder aus dem OberLohgau, unmittelbar in den eigentlichen Hessengau, oder das heutige Niederhessen, und das letztere grenzte auf der einen Seite an Thüringen, und auf der andern an das Sächsische Hessen c).

Wir haben zweierlei Hülfsmittel, die Lage und den Umfang der Gauen zu beurtheilen, und beide sind wir der Einführung des Christenthums schuldig. Das erste sind die einzelnen Orte, die in alten Urkunden und Schriften als darin gelegen angeführt werden. Es entstand nach und nach, so wie die neue Religion in Deutschland wirksamer wurde, eine Menge Klöster, der fromme Uberglauben erschöpfte sich an Schenkungen an sie, und so viel man sonst in jenen Zeiten noch auf mündliche Beredungen und Treu und Glauben baute, so fanden doch Kirchen und Klöster die schriftliche Verhandlung ihrer Sicherheit gemäßer. Dadurch ist ein großer Reichthum alter Urkunden, oder daraus gefertigter Schenkungsregister, auf uns gekommen. Hessen insbesondre hat hierin vor allen den Klöstern Fulda und Corvei unendlich viel zu danken. Sie waren nicht nur reicher, sondern auch sorgfältiger wie so viele andre, ihre Urkunden aufzubewahren, und ihre Uebte großmüthiger, sie bekannt zu machen d). Hersfeld, obgleich eben so alt, ist doch

c) S. §. XXV. not. 1. m) §. XXVI. m) und §. XXXI.

d) Hieher gehören die Schriften des unsterblichen Abt Schannats, besonders die Tradit. Fuld. und Buchonia vetus. Dem erstern Werk sind zugleich des Eberhardi Monachi (Fuldensis) Summaria Traditionum veterum beige druckt,

die dieser Mönch im zwölften Jahrhundert aus Fuldischen Urkunden excerpirt hat. Die Corveische Schenkungen liefern Falke Tradit. Corbeiens. und das denselben beige druckte Registrum Sarachonis. Dieser Saracho stand dem Kloster Corvei vom J. 1053 - 1071 als Abt vor, also zu einer Zeit, wo die alte Gauverfassung noch wirklich im Gang war.

doch hierin, wenigstens für Hessen, bei weitem nicht so ergiebig; seine meisten Urkunden gehen auf Thüringische Besitzungen. Im Grund haben wir auch zur geographischen Aufklärung der Hessischen Gauen kaum noch neue Subsidiën nöthig. Manche glauben zwar schon viel gethan zu haben, wenn sie das Daseyn eines Hessischen Dorfs aus irgend einer neuen Quelle bis ins zehnte oder eilfte Jahrhundert zurückführen können; es kann aber dieses nur denen merkwürdig scheinen, die mit dem geographischen Zustand des Mittelalters wenig bekannt sind. Ich habe schon im ersten Theil (S. 29.) bemerkt, und es wird nicht überflüssig seyn, es hier zu wiederholen, daß die Anzahl der Dörfer und Höfe in jenen Zeiten ungleich größer war, als jezo, das heißt, es waren der Namen mehr, die Größe der Orte aber soviel geringer. Es gründete sich dieses auf die uralte Deutsche Sitte, deren schon Tacitus erwähnt, sich in zerstreuten Placken und einzeln anzubauen *). Es ist daher im zwölften, dreizehnten, ja auch vierzehnten Jahrhundert, aus denen wir doch so viele Urkunden übrig haben, eine Seltenheit, von einem neuangelegten Dorf zu hören †). Man glaubte ihrer ohnehin schon zu viel zu haben, und ließ sich lieber die kleinern Dörfer, zu mehrerer Sicherheit, und um zur Vertheidigung soviel geschickter zu seyn, in die größeren zusammenziehen; insgemein nöthigte aber die damalige Art, den Krieg mit Sengen und Brennen zu führen, von selbst dazu. Erst in neuern Zeiten, und bei ganz veränderten Umständen, da durch den Abgang so vieler alten Dörfer die Bemerkungen von manchen andern allzu groß geworden waren, dachte man hier und da an die Anlegung neuer Dörfer, oder wandelte Herrschaftliche Domaniälhöfe und Gütther dazu um. Diese wenige abgerechnet, die ohnehin, wenn es vorher Höfe waren, gewöhnlich nicht einmal den Namen änderten, kann man als die Regel annehmen, — oder der Irrthum würde wenigstens sehr unbeträchtlich seyn, — daß alle andre Hessische Dörfer dem Namen nach schon im zehnten und eilften Jahrhundert, die meisten auch

*) S. oben S. XII. S. 105.

†) So hört man z. B. in der ganzen Hessen- und rheinischen Geschichte, zu der uns doch eine vorzügliche Menge alter Urkunden übrig geblieben, bis zum Ausgang dieses Hauses nur von

einem einzigen neuangelegten Dorf, nemlich dem Dorf Braunshard: aber soviel mehr von andern gegangenen Dörfern und Höfen. Vergl. Th. I. S. IV. Erst nach dem dreißigjährigen Krieg hat man angefangen, auf die Anlegung neuer Dörfer hier und da etwas sorgfältiger zu denken.

auch noch früher, vorhanden waren *g*). Man wird also nicht von mir fordern, daß ich bei der Hessischen Gaubeschreibung alle dahin gehörigen Dörfer und Höfe anführe: dann wenn sie schon nicht gerade alle vor dem Ende des eilften Jahrhunderts, als so weit die eigentliche Gauverfassung ungefähr reichen mag, namentlich vorkommen, so wird doch niemand glauben, daß die in den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erscheinende Dörfer nicht damals eben so wohl schon alte Dörfer waren. Ich würde entweder eine ganz unbestimmte und willkührliche Scheidelinie annehmen, oder ein ungeheures Dorfregister liefern müssen, dessen Nutzen ich nicht absehe, oder das wenigstens in keine Geschichte gehört. Ich werde daher nur bei denjenigen Dörfern stehn bleiben, die entweder zur Bestätigung der angegebenen Gaugrenzen, oder zur Geschichte selbst, und andern merkwürdigen Umständen, beitragen, und einer Erläuterung bedürfen.

Allein die aus den Gauen angegebene Orte würden doch zu einer genauen Bezeichnung derselben, besonders der Grenzen, nicht hinreichen, wenn uns hierin nicht zugleich die geistliche Verfassung zu Hülfe käme. So wie die Macht und das Ansehn der Geistlichkeit zunahm, mußte auch die Hierarchie weitläuftiger und ins Kleine ausgebildet werden, zumal nachdem Karl der Grosse auch die weltlichen Rechtshändel der Geistlichen den weltlichen Richtern ganz entzog, und der Jurisdiction der Bischöfe unterwarf. Diese waren nun bei dem großen Umfang ihrer Diocesen der Last allein nicht mehr gewachsen, sondern legten einen Theil derselben ihren Archidiafonen auf, deren Ansehn aber nach und nach, obgleich nicht überall nach einerlei Regel, immer höher stieg, je nachdem die Bischöfe zu ihrem Amt zu bequem und vornehm wurden. Ihr Hauptgeschäfte blieb indessen die Visitation der Kirchen, und die Jurisdiction in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Bischof vorbehalten waren *h*). Um den Archidiafonen ihre Gerichtsbezirke

34

g) Man kann sich davon schon aus den bisher bekannt gewordenen, so wie auch aus denen dieser Geschichte angehängten Dokumenten überzeugen, und wenn man noch weiter die ungeheure Menge von ungedruckten Hersfeldischen und Hainaischen Urkunden vergleicht, so kann noch weniger Zweifel übrig bleiben.

h) Die dem ersten Band von Würdtwein Dioec. Mogunt. vorgesezte Vorrede liefert weitläuftige Extrakte über die Amtspflichten und Vorzüge der Archidiafonen.

zu bestimmen, richtete man sich natürlicherweise, Verwirrung zu vermeiden, nach der damals eingeführten politischen Abtheilung der Länder. Ein Archidiaconus bekam einen, oder auch etliche Gauen, unter sich, und in letztem Fall begrif ein jedes Rural- oder Landkapitul, worin die Archidiaconate abgetheilt waren, gewöhnlich einen besondern Gau. Zuweilen hatte aber auch ein einziger Gau, wenn er vorzüglich groß war, zwei Archidiaconate ^{z)}. Diese kirchliche Abtheilung scheint in den meisten Deutschen Bisthümern schon unter Karl dem Großen zu Stand gekommen zu seyn, der sich ein ein eignes Geschäfte daraus machte, die alten Diöcesanrechte der Bischöfe wieder herzustellen ^{k)}. Das Bisthum Strassburg war schon im achten Jahrhundert in seine sieben Archidiaconate abgetheilt, worüber Pabst Hadrian I. im J. 774. in Gegenwart K. Karls eine Bestätigungs-urkunde ausfertigte ^{l)}. Daraus wird an sich schon wahrscheinlich, daß auch die Archidiaconatsseinrichtung in Hessen in eben den Zeitraum falle: es bestätigt's aber ausserdem noch ein dem Kloster Hersfeld im J. 777. von K. Karl erteiltes Privilegium, wodurch er es nicht nur von der Jurisdiction der Bischöfe, sondern namentlich auch der Archidiaconen befreit ^{m)}. Anfangs bestellten die Bischöfe die Archidiaconate nach Willkühr: in den folgenden Zeiten hingegen wurden sie in den meisten Bisthümern, wenigstens in der Mainischen Diöces, durchaus mit den Probsteien gewisser Stifter unabänderlich verbunden. In Hessen kann letzteres schwerlich vor dem zehnten Jahrhundert geschehen seyn, wie wir im Folgenden aus dem spätern Ursprung der meisten hieher gehörigen Stifter sehen werden, die ausserdem dieses Recht wohl gewis nicht alle gleich Anfangs werden erhalten. Die alte schon seit mehrern Jahrhunderten abgekommene Archidiaconatsverfassung ist uns heutzutag besonders noch in Ansehung der Gaubeschreibung wichtig: dann da sie, wie gesagt, mit der Gauvertheilung im Ganzen übereinstimmte, die Gauen aber meistens schon vor dem zwölften Jahrhundert in Abgang kamen, die Archidiaconate hingegen ihren alten Umfang noch immer fortbehielten, so kann man

z) wie wir unten an dem Beispiel des Ober-Lothngau's sehen werden; doch ist dieser Fall selten.

k) s. Kremer's Rhein. Franz. S. 83.

l) Schoepflin, Alsat. Diplom. T. I. n. XLV. S. 46.

m) Heil. III. p. 5: nec ullus Episcoporum vel Archidiaconorum ipsorum in Monachos ad ipsam sacram Dei causam pertinentes per legem canonicam contingere praefumat.

män aus den noch vorhandenen Archidiafonatsregistern die vormaligen Grenzen der Gauen sehr genau beurtheilen, oder die Ausnahmen sind wenigstens nur selten. Kenner haben diese Regel bisher in der Ausübung noch immer bewährt befunden ²⁾. Es ist also für die alte Hessische Geographie gewis ein günstiger Umstand, daß sich die meisten dahin gehörigen Archidiafonatsregister bis auf unsre Zeiten erhalten haben. — Die Archidiafonate waren, wie gesagt, wieder in Rural- oder Landkapituls, Dekanate, Archipresbyterate oder Sedes abgetheilt, lauter Namen, die einerlei Begriff bezeichnen. Es stund ihnen der Archipresbyter oder Landdechant vor, der die kirchliche Aufsicht über die ihm untergebenen Geistlichen, mit der Jurisdiction hingegen nichts zu thun hatte. Der Umfang dieser Dekanate war, nach der obigen Bemerkung, bei vorzüglich weitläufigen Archidiafonaten zuweilen nicht unbeträchtlich, und begrif einen ganzen Gau, gewöhnlich aber waren's nur kleinere Distrikte, und auch hier glaube ich eine Uebereinstimmung mit der politischen Abtheilung entdeckt zu haben. So wie nemlich die Archidiafonate nach den Gauen eingerichtet waren, so scheinen auch ursprünglich die Dekanate wieder nach den Centen eingerichtet worden zu seyn, in welche die Gauen abgetheilt waren. Wenigstens werde ich in der folgenden Ausführung bei einer Menge Hessischer Centen, soweit sie uns noch aus ältern Zeiten bekannt sind, eine auffallende Uebereinstimmung mit den Dekanaten zeigen können ³⁾, gesetzt auch, daß der Dekanatsitz nicht immer mit dem Namen der Cent übereinstimmt: dann es war natürlich, daß die Archipresbyteratswürde nicht gerade unabänderlich an eine gewisse Pfarrei gebunden war, sondern zuweilen wohl auch wechselte, je nachdem ein Landgeistlicher vorzüglich tüchtig dazu erkannt wurde. Die Einförmigkeit zwischen der

geist-

²⁾ Seitdem der verdienstvolle Hr. Weihb. Würdtw ein sowol in Dioec. Mogunt. als den Subsid. Diplom. eine Menge solcher Archidiafonatsregister bekannt gemacht, haben zuerst die fürtrefflichen Mitglieder der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, Lamei, Kremer, Eröllius, die Anwendung davon auf die Gaubeschreibung gemacht, und überall die genaueste Uebereinstimmung gefunden, die wenigen

Fälle ausgenommen, wo etwa in neuern Zeiten durch Umtauschung, Verträge, oder selbst durch Päbstliche und andre Befreiungsbriefe, hierin eine Veränderung vorgegangen. Vergl. Kremer Rhein. Franz. S. 30 u. Die gegenwärtige Ausführung wird ein neues Beispiel dazu seyn.

³⁾ besonders §. XXXVII. XXXVIII., wo ich von Ober- und Niederhessen handle.

geistlichen und politischen Landesabtheilung hatte, wie leicht zu denken, ihre großen Vortheile, weil sich der geistliche und weltliche Aufseher wechselsweis brauchen konnten. Es gieng damit, wie mit unsern Metropolitanaten oder Inspektoraten, die nach der Reformation aus den Archipresbyteraten entstanden sind, und gewöhnlich auf gleiche Art mit den Aemtern übereinkommen. In neuern Zeiten sind freilich in allen diesen Abtheilungen mancherlei Veränderungen vorgegangen, so daß sich die ältere Verfassung nicht immer nach dieser mit Sicherheit beurtheilen läßt.

Die folgende Gaubeschreibung muß ihrer Natur nach etwas trocken werden: indessen wird, wie ich hoffe, die illuminirte Charte, die diesem Band angehängt wird, die Uebersicht nicht wenig erleichtern.

§. XXXIV.

Von dem vordern Theil der jetzigen handörischen Lande, und denen dahin gehörigen Gauen, dem Leingau, Sulbergi, Rettiqa, Lisga und der Duderstädter Mark.

Nach den Erläuterungen, die ich oben von der nördlichen Grenze der alten Chatten gegeben, dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß sich dieses Volk ursprünglich bis an den Wald Bacenis oder den Harz erstreckt, und sich von da, nicht lange vor des Tacitus Zeiten, auf Unkosten der Cherusker und Joser, noch weiter bis an die Aller ausgebreitet habe *). Die Gegenden um die Aller nahmen ihnen wahrscheinlich im fünften Jahrhundert die Thüringer wieder ab, was aber um den Harz und nach dem Zusammenfluß der Fulda und Werra zu lag, rissen nachher die Sachsen an sich, und behaupteten sich für immer dabei (S. 147.). Wollte man etwa von dem letztern Distrikt annehmen, daß ihn vielleicht die Thüringer gleichfalls den Chatten abgenommen, und daß er erst durch die Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen als ein Theil von Nordthüringen zugefallen, so würde man gewis irren. In diesem Fall müßte er zu Ostphalen, und, nach
der

*) Ich beziehe mich hier lediglich auf das, was ich schon S. IV. S. 46 u. S. XI. S. 97 u. S. XVII. S. 147. darüber gesagt, woraus sich auch dasjenige erläutert, was im Text weiter folgt.

der kirchlichen Abtheilung, zu der Halberstädtischen Diöces gekommen seyn, als welche beide das ganze Nordthüringen begriffen ^b). Er gehörte aber vielmehr zu Engern, namentlich zu dem östlichen Engern, und zu einer ganz andern Diöces ^c). Der Fränkische Major Domus Karlomann hatte sich diesen Länderstrich im J. 743. zinsbar gemacht, hatte ihn zum Christlichen Glauben gezwungen, und er kam eben dadurch unter die Mainzische Diöces ^d). Karl der Grosse stiftete zwar noch in eben dem Jahrhundert (781.) für die Sachsen besondre Bisthümer, man konnte oder wollte aber doch dem Mainzer Stul seine hergebrachten Rechte hierin nicht wieder einschränken: es blieb also jener Theil von Sachsen den Mainzischen Archidiafonaten von Einbeck und Noerten unterworfen. Weil wir von dem erstern kein so genaues Archidiafonatsregister haben, wie von dem letztern, so müssen wir, um die Grenzen beider Archidiafonate bestimmen zu können, die

Gren-

^b) wie ich schon §. XXI. S. 194. umständlich erläutert. Bodo in Syntagm. de Eccles. Gandersh. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 705. sagt daher von Nordthuringia hoc est Northoringlant ganz recht: Ipsa terra quia jam ad Saxones longiuscule pertinuit, nomen illi mutatum est, et orientalis plaga Saxoniae (Ostphalen) vocatur. Was müßte auch Nordthüringen für einen ungeheuren Umfang gehabt haben, wenn sogar die vordern Handvrischen Lande um die Leine und Weser darunter begriffen gewesen wären! Die Sachsen müßten alsdenn von dem Thüringischen Königreich einen bei weitem größern Antheil erhalten haben, als die Franken. Ich habe dieses zum voraus gegen Schumachers Beitr. zur Sächs. und Thüring. Gesch. Samml. III. S. 18. bemerken wollen, der das heutige Göttingische Quartier ohne allen Beweis zu dem vormaligen Nordthüringen rechnet, und daraus den Comitatum provincialem der Grafen von Winzenburg zu erläutern sucht, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Vergl. not. c).

^c) Die Sachsen waren von alten Zeiten her in dieser Gegend der Weser und Leine angesessen. Der große Widukind hielt sich häufig zu Budensfeld, im Leingau, auf. s. die in Chron. Gottwic.

p. 670. angeführten Stellen. Daß sich von den drei Sächsischen Hauptstämmen der von Angariern oder Engern auf beiden Seiten der Weser erstreckte, ist bekannt. Was davon auf der rechten Seite dieses Flusses lag, hieß *Angaria orientalis* oder OstEngern. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt 834. dem Kloster Corvei quasdā villas - fitas in Angariis in Logni (Leingau) quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 95. Falke Trad. Corb. p. 277. und Orig. Guelf. T. V. p. 4. wo auch zur Probe ein Stück des Originals in Kupfer gestochen ist. Falke l. c. p. 300. führt von dem zum Einbecker Archidiafonat gehörigen Gau Eulbergi eine Urkunde an, mit der Unterschrift: Actum secundum legem Angariorum in orientali Saxonia in pago Sulbirgowe. Der Theil Angariens auf der linken Seite der Weser machte *Angariam occidentalem* aus. Saracho ap. Falke p. 7. n. 79: Fresenhuis in *Angaria occidentali* et in pago *Nitbega*, und p. 42. n. 734: Prepositura *Fiscbechi* in pago *Leri* — et decime in *Episcopatu Bremensi* in *Angeri* in *occidentali regione*. Ich werde diese Bemerkung im folgenden §. weiter brauchen.

^d) s. §. XXIX. S. 272.

Grenzen der Hildesheimischen Diöces zu Hülfe nehmen, die von dieser Seite un- mittelbar an die Mainzische stößt ^{e)}). Sie fangen von dem Einfluß der Schun- ter in die Decker an, laufen von hier an der Decker herauf, und an der Seite von Goslar nach dem Wolfenbüttelischen Dorf Altenau, dann auf der Grubenhagi- schen Grenze, oberhalb Gandersheim, an die Leine, von da sie zwischen dem Klo- ster Amelunxborn und dem Kalenbergischen Städtgen Bodenwerder an die Weser anstießen ^{f)}). Hieraus läßt sich der Umfang des Landes jenseits der Weser, so weit

^{e)} Daß die Mainzische Diöcesanrechte in die- ser Gegend aus uralten Zeiten rühren, habe ich schon S. XXIX. not. g) erwiesen. Erzbischof Lupold von Mainz verwandelte im J. 1055. die schon vorhandne Kirche in Noerten in ein Kol- legiatstift, welche Stiftung Erzb. Arnold 1155. bestätigt, und dabei zugleich anführt, daß sie sein Vorfahr Lupold in partibus Saxoniae in quadam curte sua, Northun nuncupata, ad ampliandum in Ecclesia sancta cultum divinum gemacht. Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 20. 223. Die von Gu- denus an erstem Ort p. 22. bemerkte unerwie- sene Meinung, als habe Noerten ehemals zum Eichsfeld gehört, ist grundfalsch; das eigentliche Eichsfeld, oder der Archidiaconat von Heiligen- stadt, reichte zu keiner Zeit in diese Gegend, und gehörte ursprünglich zu Thüringen, dagegen Noerten in Sachsen lag. Seit der Stiftung jenes Kollegiatstifts war der Probst desselben zu- gleich Archidiaconus. Das Archidiaconatsregi- ster von Noerten liefere ich Beil. CCCCLIII. Es ist zwar, wie mir der Herr Weihb. Würd- wein meldet, erst nach der Reformation zusam- mengetragen: indessen war doch damals die alte Verfassung noch in frischem Andenken; nur rührte aus dieser Neuheit der Fehler, daß darin die Stadt Münden zu dem Archidiaconat von Noerten ge- rechnet wird, da sie vielmehr, dem weit ältern Frixlarer Archidiaconatsregister nach, zu dem letz- tern Archidiaconat gehörte, wie ich S. XXXVII. weiter erläutern werde. Vergl. auch unten not. o). Von dem Archidiaconat zu Einbeck ist kein Dorf- register mehr übrig; was ich Beil. CCCCLV. lie-

tere, ist nur ein Verzeichniß der dahin gehörigen Kirchen, so wie sie Herr Weihb. Würdwein zusammengetragen hat. Es scheint dieses kleine Archidiaconat nicht immer einen besondern Archi- diaconus gehabt zu haben, sondern zuweilen dem Archidiaconus von Noerten mit untergeben gewesen zu seyn: wenigstens werden in einer all- gemeinen, diesen Theil von Sachsen, das Eichs- feld und Thüringen betreffenden Mainzischen Verordnung vom J. 1355, die ich in dem An- hang zum Urkundenbuch liefern werde, wohl die sämtlichen Thüringischen Archidiaconate, samt denen von Heiligenstadt und Noerten, aber keiner von Einbeck genannt, den doch die Sache ihrer Natur nach eben so gut angienß.

^{f)} Die Hildesheimische Diöcesangrenze lernt man aus einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom J. 822, und noch ausführlicher aus einer andern K. Heinrichs II. vom J. 1013, welche beide Leibnit. SS. T. II. p. 155 &c. abdrucken lassen. Zur Erläuterung dieser Urkunden dient besonders eine in die Nova Acta Eruditor. Lipsienf. mense Mart. 1741. n. 3. eingerückte Abhandlung Ha- renberg's: Parergon de Pagis antiquis Dio- ceseos Hildesienfis ad supplenda et emendanda ea, quae in Chronico Gotuicensi et Lauenstenii Histo- ria Diplom. Episcopatus Hildesienfis leguntur. Es hat aber nachher (1747.) der Pastor Lau- sten sein Descriptionem Dioecesis Hildesienfis herausgegeben, worin dieser Gegenstand ungleich vollständiger und richtiger, obgleich nach keinem Archidiaconatsregistern, bearbeitet worden.

weit es zur Mainzischen Diöces gehört, ohne Mühe bestimmen. Es begriff nemlich das ganze heutige Fürstenthum Grubenhagen, den Vorderharz mit einverstanden, das Hildesheimische Amt Hundsrück, von dem Braunschweigisch-Wolfenbüttelischen den sogenannten Weserdistrikt, so weit er am rechten Ufer des Flusses liegt, und einen geringen Theil des Schöninger Distrikts. Vielleicht könnte mich dieses ganze Stück von Sachsen in der Hessischen Geschichte entweder gar nicht, oder höchstens nur in so fern anzugehen scheinen, als auch der Hessische Antheil an der Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen darin begriffen sind: es haben aber ausserdem die vormals darin angelesenen alten Häuser mit dem Hessischen Sachsen, und einigen andern Theilen der Hessischen Geschichte, einen so genauen Zusammenhang, daß ich diese, ohne einige nähere Kenntniss jener Gegenden, nicht gehörig aufklären kann. Ich muß also die dazu gehörigen Gauen, den Leingau, Sulbergi, Kettiga, Lisga, und die Duderstädter Mark wenigstens im Allgemeinen bestimmen.

Der Leingau (Logne, Logi, Lachni, Loinge, Lainegha &c.), der von der Leine den Namen hat, umfaßte das ganze heutige Göttingische Quartier des Fürstenthums Kalenberg, doch gegen Norden nur bis an Lauenberg und bis an die Rhum bei der Stadt Nordheim, gegen Süden aber den zwischen der Fulda und Werre gelegnen Theil des Amts Münden und die gleichgenannte Stadt ausgenommen, die beide noch zum Fränkischen Hessengau gehörten *s*). Nach diesen Grenzen bedarf es keiner Erinnerung, daß auch die Herrschaft Plesse und das Hessische Amt Neuengleichen darin begriffen waren. Die Gegend um das Städtgen Moringen machte einen Untergau des großen Leingau's aus (Pagus Moronganus). Beide standen, der geistlichen Aufsicht nach, unter dem Archidiafonat

g) Um von diesen Angaben überzeugt zu werden, darf man nur die Orte nachsehen, die das Chron. Gottwic. p. 670, die Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen S. 31 *tc.*, am vollständigsten aber Falke Trad. Corbei. p. 64 &c. aus dem Leingau anführen. Von dem Ducatu Budinisuelte oder Bodensfeld bei Hflar vergl. Chron.

Gottwic. p. 70. Auch Beil. LI. kommen mehrere Orte aus dem Leingau vor, und eben so auch mehrere dahin gehörige Herrn. Daß ich überhaupt in der Beschreibung dieser Sächsischen Gauen nicht so umständlich seyn kann, als bei den eigentlich Hessischen, wird man von selbst erwarten.

nat von Noerten, und zwar insbesondre unter dem gleichgenannten Dekanat desselben, das aber auch zugleich den Kettiga begrif.

Der Gau Suilbergi lag zwischen der Leine und der Weser, und erstreckte sich gegen Norden bis an die oben beschriebene Hildesheimische Diöcesangrenze, gegen Süden bis an Lauenberg, das schon zum Leingau gehörte. Er begrif also die Grafschaft Dassel, die Stadt Einbeck, das Grubenhagische Amt Rodenkirchen, oder wenigstens den größten Theil desselben, und das Hildesheimische Amt Hundsrück ^{b)}. Vermuthlich machte dieser Gau einen besondern Dekanat des Archidiafonats von Einbeck aus.

Der Kettiga (Hrettega, Hrittiga, Rietdegowa), ein kleiner noch zum Dekanat von Noerten gehöriger Gau, stieß nach Osten an das rechte Ufer der Leine, und den Gau Suilbergi, nach Westen an den Lisga, gegen Süden an die Rhum bei Nordheim, und gegen Norden an die Hildesheimische Diöcesangrenze. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß er einen Theil der heutigen zum Göttingischen Quartier gehörigen Aemter Brunstein und Westerhofen, und das adliche Gericht Oldershausen, begrif ⁱ⁾.

Der

^{b)} Den Beweis geben die aus diesem Gau vorkommenden Dörfer Stöckheim, Imbshausen, Regenborn, Hilwardshausen, das Städtgen Dassel, Amelshausen, Altendorf, Merckshausen, die man in Falke Tradit. Corbei. p. 300. zusammen findet. Eine Quedlinburgische Urkunde vom J. 1069. führt villam Saltzowe in pago Loinge sitam an, Erath. Cod. Quedlinb. p. 64. Orig. Guelf. T. IV. p. 550, an welchem letztern Ort zugleich erwiesen wird, daß darunter Salzderhelden zu verstehen sei. Und doch muß dieser Ort, seiner Lage nach, eher zum Suilbergi gehört haben, er wird auch unter den Kirchen des Einbecker Archidiafonats genannt, der sich doch, soviel man weiß, nirgends über einen Theil des Leingaus erstreckte. Entweder ist die nicht seltne Verwirrung bei Grenzgaueu, da zuweilen ein Ort, durch Unwissenheit der Urkundenkoncipisten, in

den einen wie in den andern Gau gesetzt wird, oder es hatte der Leingau zuweilen auch eine allgemeinere Bedeutung, so daß er den Suilbergi mitbegreif.

ⁱ⁾ Es kommen aus diesem Gau unter andern der Curtis Hammonstede, Hammenstedt bei Nordheim, (Vita Meinwerc. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550), und die Dörfer Berga oder Bercke an der Rhum, Holthusen oder Holtensen, gleichfalls an der Rhum, und Seebizi oder Seberzen, vor, die man ap. Falke in Registr. Sarach. p. 27. 28. 32. nachsehn kann. Die Stadt Nordheim muß, diesen umliegenden Orten nach, gleichfalls zum Kettiga gehört haben. Hieraus erhellt zugleich, daß, wenn in Orig. Guelf. T. IV. p. 475. aus Schaann. Trad. Fuld. p. 237. eine villa Nordheim in pago Saltzowe in Comitatu Ottonis angeführt wird, unmöglich die Stadt Nordheim

Der Lisga oder Lisgau (Lisgewe) erstreckte sich durch einen Theil des Amtes Westerhofen, durch das Wolfenbüttelische Amt Stauffenberg, das Grubenhagische Amt Radolfshausen, die Gegend um Osterode und Herzberg, und ohne Zweifel auch noch durch ein Stück des Harzes, bis nach Altenau hin, als so weit die Mainzische Diöces von dieser Seite reichte ^k). Er war ein Theil des Archidiaconats von Einbeck.

Ich komme nun zu der Duderstädter Marck. Der Namen einer Marck, als Landschaftsnamen betrachtet, ist sehr vieldeutig. Er bezeichnet überhaupt einen jeden Umfang, es sei nun von Waldungen, oder von einem Dorf, oder von mehreren Dörfern zusammen genommen, die ein gewisses Ganzes ausmachen, oder von großen Distrikten. In letztem Verstande heißt er öfters eben so viel, als ein Gau, besonders ein solcher Gau, der die Grenze von einer Provinz gegen die andre macht, zuweilen zeigt er aber auch selbst eine ganze, aus mehreren Gauen bestehende, Provinz an. Bei der Duderstädter Marck gilt die erstere Bedeutung. Dieser Namen sagt hier nicht mehr und nicht weniger, als der Duderstädter Gau: er heißt eine Marck, weil er Sachsen und Thüringen schied. Duderstadt war ein uralter und verhältnismäßig beträchtlicher Ort, von dem man eben daher die ganze Gegend als Zugehör ansah, und sie nach ihm benannte ^l). Heutzutage heißt

an der Leine verstanden werden kann: dann in dieser Gegend weiß man von keinem Saalgau. Es ist vielmehr der Saalgau in Frankonien, und ein ganz andrer Ort zu verstehen, als den Eckhard darunter suchen will.

^k) Man sieht dieses deutlich aus denen in Urkunden dahin gerechneten Orten, die man in Chron. Gottwic. p. 663. und in Falke Tradit. Corbei p. 250 &c. und 482 zusammen findet. Ich will nur einige davon anführen, deren Namen man mit Gewisheit auf noch vorhandne Orte deuten kann: Waringereshusen Wiershausen, Amtes Stauffenberg; Ethz Echze, Amtes Westerhofen; Hamunkstade Hammenstadt, das not. ⁱ) auch zum Kerriga gerechnet wurde, wie bei Grenzorten öfters geschieht; Versitha auch Forefazi Forste; Wolfenni Wälfre; Polida Poel-

de; Euergoteshuson Ebergözen. — Uebrigens irret sich Bessel in Chron. Gottwic. l. c. gewiß, wenn er den Lisga zu einem pago minori des Hardengaus um deswillen machen will, weil einige Orte, wie z. B. Sittelde und Seehausen, in Urkunden zu beiderlei Gauen gerechnet wurden. Es ist diese Verwechslung, wie gesagt, bei Grenzorten benachbarter Gauen nicht selten. Der Hardengau oder Harzgau gehörte zu Ostphalen und der Halberstädtischen Diöces, der Lisga hingegen zu Angrarien und der Mainzischen Diöces: wie sollten sie dann einerlei Gau haben ausmachen können, da sie nicht einmal zu einerlei Provinz gehörten?

^l) Die Marck Duderstadt gehörte den alten Herzogen von Sachsen. König Heinrich I. schenkte im J. 929. seiner Gemahlin Mathildis: quicquid

heißt die Duderstädter Mark das UnterEichsfeld, im Gegensatz gegen den Heiligenstädter Distrikt, als das OberEichsfeld; man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf die ältern Zeiten schliessen wollte. Beide gehörten vielmehr ursprünglich zu ganz verschiedenen Nationen und Provinzen, das OberEichsfeld zu Thüringen, die Duderstädter Mark hingegen zu Sachsen. Eben deswegen stand letztere unter einem Sächsischen Archidiaconat, nemlich dem zu Roerten, und es wird noch jezo der Sächsische Dialekt darin gesprochen, so wie im OberEichsfeld der Thüringische. In dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, hatte Kurmainz von uralten Zeiten die Stadt Heiligenstadt, mit vielerlei Zugehör, ein, und machte sich endlich (1294.) durch den beträchtlichen Ankauf der Schlösser Gleichenstein, Scharfenstein und Birckenstein die ganze Provinz zu eigen ^m): als aber dieses Erzstift im vierzehnten Jahrhundert (1342. 1358.) von den Herzogen von Braunschweig auch die Duderstädter Mark erwarb, so schlug es diese, um ihre dortigen Besitzungen unter einerlei Namen zu vereinigen, zum Eichsfeld, und theilte nun das ganze Land, zum Unterschied, in's Ober- und UnterEichsfeld ein ⁿ).

Ver-

proprietatis in praesenti habere videmur in locis — Quitlingaburg, Palithi (Poelde), Nordhufa, Gronau, *Duderstede cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus.* Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 2. R. Otto II. schenkt im J. 794. seiner Schwester Mathildis, Aebtissin zu Quedlinburg: nostrae proprietatis praedia, curtem videlicet Deotfurd in pago Hardego et in Comitatu Deommonis Comitum, Broculstedi in eodem pago in Comitatu autem Friderici Comitum, Smahon in pago Hassega (im Nordthüringischen Hessengau) in Comitatu Sigefridi Comitum, *Duderstedi in Comitatu Bernardi Comitum situm.* l. c. p. 16. Bei den übrigen Grafen wird immer der Pagus mit genannt, worin ihr Comitatus lag, bei dem Graf Bernhard allein aber nicht, weil das geschenkte Duderstedi zugleich der Namen des Graues war: dann daß unter dem praedio Duderstet nicht etwa bloß der Ort Duderstadt zu verstehen war, erhellt schon aus dem Zusatz der er-

stern Urkunde cum civitatibus et omnibus ad ea pertinentibus, der doch auch auf Duderstadt mit geht, und es wird aus not. o) noch deutlicher werden.

^m) Graf Henrich von Gleichen verkaufte in dem angeführten Jahr an den Erzbischof Gerhard von Mainz: *Castra nostra Gleichenstein et Scharpenstein et Birckenstein, ac totam Terram nostram que Eychisfelt theutonice appellatur, cum Comitiis, omnibus juribus, honoribus, jurisdictionibus, Vasallis, Ministerialibus &c.* Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 887. Ich werde von dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, das unter dem Archidiaconat von Heiligenstadt begriffen war, S. XXXIX. weiter reden.

ⁿ) Der Freiherr v. Gudenus, der den Mainzischen Ankauf der Duderstädter Mark Cod. Dipl. T. I. p. 972. in einer Note anführt, merkt dabei mit Recht an: ab inde districti Eichsfeldensis nui-

Vergleicht man das letztere, oder die vormalige Duderstädter Mark, mit dem Archidiafonatsregister von Noerten, so begrif sie die Dekanate von Duderstadt und Seeburg: ob aber auch der Dekanat von Beuren, der einen beträchtlichen Theil des heutigen OberEichsfelds ausmacht, ursprünglich noch zur Duderstädter Mark zu rechnen sei, darüber getraue ich nicht mit Gewisheit zu entscheiden. Gehörte dieser Dekanat wirklich zum Archidiafonat von Noerten, wohin ihn das Register zieht, so war er allerdings ein Theil von Sachsen: gehörte er aber zum Heiligenstädter Archidiafonat, so war er, samt diesem, ursprünglich ein Theil von Thüringen. Das letztere ist mir aus mehreren Gründen wahrscheinlicher, und es wird auch das alte Schloß Horburg, das mit seinem ganzen Zugehör unter dem Dekanat von Beuren begriffen war, ausdrücklich zu Thüringen gerechnet *).

§. XXXV.

animum. Ich liefere die wichtigen, bisher ungedruckten, Urkunden über die Duderstädter Mark Beil. CCCXLVI. S. 354. CCCLXXX. S. 390. CCCCVII. S. 427. S. heid Anmerk. und Zusätze zu v. Rosers Braunschweig. Lüneburg. Staatsrecht S. 84. ic. handelt von der Braunschweigischen Veräußerung umständlich, hatte aber jene Urkunden nie eingesehn, und verwirrt sich außerdem sowol in Ansehung des Umfangs dieser Besitzungen, als auch in Ansehung der Art und Weise, wie sie zuerst an das Braunschweigische Haus gekommen, auf mancherlei Art. Was ich hier darüber sage, und im sechsten Abschnitt, in der Geschichte des Landgraf Heinrichs Raspo, noch weiter sagen werde, wird die Sache hoffentlich in näheres Licht bringen.

*) Der Archidiafonat von Noerten war ein Sächsischer, und der Heiligenstädter ein Thüringischer Archidiafonat; es versteht sich also von selbst, daß die zum erstern gehörigen Sedes oder Dekanate gleichfalls zu Sachsen gehörten, weil sich die kirchliche Abtheilung nach der politischen richtete, und sich daher nie ein Archidiafonat auf zweierlei verschiedene Provinzen Teutscher Hauptvölker zugleich erstreckte. Was ich im Text ge-

sagt, daß die Dekanate von Duderstadt und Seeburg zur Duderstädter Mark gehört, lehrt schon die Vergleichung der Beil. CCCCLIII. angegebenen, zu diesen Diafonaten gerechneten, Dörfer: es bestätigt sich aber noch weiter aus der vorher not. 1) angeführten Schenkung von Duderstadt, und aller seiner Zugehör, an das Stift Quedlinburg. Will man den Umfang dieser Schenkung richtig beurtheilen, so muß man sie mit denjenigen Besitzungen vergleichen, die hernach die Abtei Quedlinburg in jener Gegend, oder der sogenannten aurea marca, wirklich hatte, und diese kann man ziemlich vollständig aus einem schätzbaren alten Verzeichnis derselben ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 698 &c. kennen lernen. Es kommen darin beinah ohne Unterschied alle Dörfer des heutigen UnterEichsfelds vor, und was daran fehlt, sind wohl alles Güther des Klosters Gerrode, das Erzbischof Adelsbert von Mainz schon im J. 1124. von der Stadischen Marggräfin Richardis erworben hatte. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 60. 396. Den Pagus Onesfelt führt Eberhard. Mon. c. II. n. 60. ap. Schan. Trad. Fuld p. 290. unterm Kapitul von Thüringen an, und doch werden die Dörfer Warmon-

§. XXXV.

Von dem Hessisch-Sächsischen Gau, der Probstei Hofgeismar, und dem Reinhardswald.

Der Hessisch-Sächsische Gau (Pagus Hessi Saxonicus) führt diesen Namen zum Unterschied von dem Fränkischen Hessen: er heißt aber zuweilen auch nur schlechtweg, und ohne allen Zusatz, Hessen (Pagus Hesse, Hessi, Provincia Hessorum). Den Ursprung dieses Gaues, und daß er Anfangs zu der Fränkischen Provinz Hessen gehört, nachher aber unter den Sächsischen Völkerbund gekommen, daß darüber zwischen den Hessen und Sachsen viel Streit entstanden,

fest und Kalkenfelt, von denen er den Namen hat, in den Sedes Duderstadt gerechnet, sind auch von lauter zu der Duderstädter Mark gehörigen Dörfern umgeben. Ob hier das Archidiafonatsregister, oder der Mönch Eberhard, irrt, lasse ich dahin gestellt seyn: es führt aber letzterer wirklich gar oft Orte unter Kapiteln an, wohin sie eigentlich nicht gehörten, und er konnte sich bei einem so kleinen Grenzbezirk leicht irren, zumal wenn er damals Thüringischen Herrn eigen war. Es kommt dieser Pagus Oneselt ausserdem sonst nirgends vor, und kann kein eigentlicher Pagus, sondern höchstens nur ein Centgericht gewesen seyn. — Nach dem Archidiafonatsregister gehörte ferner noch der Sedes Beuren zum Archidiafonat von Noerten, also auch zu Sachsen. Er begriff einen ziemlichen Theil des heutigen Obereichsfelds, nach der Thüringischen Grenze zu, und es lag unter andern das Castrum Horeburg in diesem Bezirk, das Erzbischof Adelbert von Mainz cum omnibus praediis suis, et ministerialibus et familia von der vorgedachten Städtischen Marggräfin Richardis, und deren Sohn Rudolf, erworben hatte. Guden. I. c. T. I. p. 396. Noch jezo werden zu dieser Amtsvogtei sechs Dörfer gerechnet. Es ist also wohl möglich, daß die Erzbischöfe von Mainz lange vorher, ehe sie die Duderstädter Mark erkaufte, den unter dem Dekanat von Beuren begriffnen Distrikt, so wie sie ihn nach und nach an sich

brachten, zum Eichsfeld schlugen, hingegen sein kirchliches Verhältnis gegen den Archidiafonat von Noerten ungestört ließen. Indessen kommt Beil. LI. S. 64. n. 34. die villa Herdiggerroth juxta Castellum quod dicitur Horeburg in Thuringia vor, es wird ferner das Schloß oder Amt Scharfenstein, das mit allen ihm zugehörigen Orten unter dem Dekanat von Beuren lag, in dem not. m) angeführten Kaufbrief schon im J. 1294. namentlich zu der terra Eychisfelt gerechnet, und da ausserdem die Lage dieses schmalen Strichs zwischen lauter Thüringischen Gauen (s. §. XXXIX.) kaum erwarten läßt, daß er zu Sachsen gehört haben sollte, so weiß ich nicht, ob ich hierin dem mehrerwähnten Archidiafonatsregister von Noerten trauen soll, wenn es den Dekanat von Beuren zu dem Archidiafonat von Noerten zieht. Es ist dieses Register ohnehin sehr neu, erst nach Luthers Reformation aufgesetzt, also zu einer Zeit, wo die alte Archidiafonatsverfassung in dieser Gegend schon lange aufgehört hatte, und soviel leichter konnte der Verfasser irrigerweise einen Dekanat unter den Archidiafonat von Noerten ziehen, der vielmehr unter den zu Heiligenstadt gehörte. Vielleicht giebt dereinst der noch zu hoffende dritte Theil von Hrn. Weibb. Würdtwein Dioec. Mogunt. aus bisher noch unbekanntem Urkunden hierüber einen sichern Aufschluß.

standen, und daher auch der Gau soviel eher nach beiden Völkern benennt worden, jemehr sie sich nach und nach darin untereinander vermischten, das alles habe ich schon oben (§. XXXI.) umständlich erläutert; es bleibt mir also hier nichts übrig, als den geographischen Umfang desselben festzusetzen, um alsdenn im fünften Abschnitt die Geschichte des Gaus soviel bestimmter vortragen zu können. Zwar fehlt uns hier das sonst in der Gaubeschreibung so vorzügliche Hülfsmittel der Diöcesanverfassung, weil von der Paderbornischen Diöces, und der Mainzischen Probstei zu Hofgeismar, noch keine Archidiafonatsregister bekannt worden: wir wissen aber dagegen so viele zu diesem Gau gehörige Orte, daß sich die Grenzen desselben, wenn wir zumal die benachbarten Gauen zu Hülfе nehmen, mit hinlänglicher Genauigkeit zeichnen lassen ^{a)}. Ich will sie, soviel möglich, nach den Flüssen und Bächen, als den unveränderlichsten Merkzeichen der Natur, zu bestimmen suchen.

Ich fange mit dem Distrikt an, den das linke Ufer der Weser und Zuld, die Flüßgen Ahne und Warme, und, von Liebenau an, auch die Diemel ein- fassen. Die Ahne fließt neben den Dörfern Heckershausen, Ober- und Nieder- Bellmar hin, und nahe bei Kassel in die Zuld; die Warme aber bei der Stadt Zierenberg vorbei, und, Liebenau gegen über, in die Diemel. Mitten durch läuft auch die Esse, berührt die Städte Grebenstein und Hofgeismar, und fällt bei Stammern gleichfalls in die Diemel ^{b)}: Nach heutiger Geographie gehören zu diesem Distrikt die Aemter Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, und einige Dörfer aus den nächstanstossenden Aemtern. Den Beweis dazu geben die daraus vor-

^{a)} Was der Prodr. Chron. Gottwic. p. 626. und Gruppen in Orig. Pyrmont. et Swalenb. C. IX. p. 144. von dem Pagus Hessi Saxon. vorbringen, ist wenig hinreichend. Falke Trad. Corb. p. 69 &c. hat diesen Gau zuerst mit einer hinlänglichen Anzahl Gauorte, besonders durch Hülfе des Registers des Abts Saracho, bereichert. Es hat ihn darauf der verdienstvolle Kassel. GN. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 11. etwas näher zu bezeichnen gesucht; auch hat Aemil. Lud. Hombergk Zv Vach in Diss. praelim. de usufructu parentum in Hassia §. X. &c. manches davon berührt. Ich werde mich in der

Rechtschreibung der Orte, die in den gemeinen Charten oft sehr verstellt werden, soviel die Hessischen betrifft, nach Engelhardts Kass. Erd- beschreibung, und in Ansehung der Paderbornischen, nach der Charte richten, die der vormalige gelehrte Paderbornische Bischof v. Fürsteneberg seinen Monum. Paderbornens. vorgefetzt hat.

^{b)} Der Namen dieser Esse scheint alt zu seyn, wenigstens kommt er schon in einer Urkunde vom J. 1311. in Scheids Abh. vom Teutschen Adel S. 231 vor. Vergl. oben §. XXXII. S. 242 not. c).

vorkommenden Orte. Das am linken Ufer der Weser gelegne Nonnenkloster Hildwardeshausen, — das man nicht mit der Benediktiner Mannsabtei Helmershausen, in eben dem Gau, verwechseln muß —, die Stadt Hofgeismar, und die Dörfer Ostheim und Hümme an der Diemel machen die ganze Breite ^{c)}, die Städte Helmershausen, Gottesbüren, Immenhausen, Holzhausen, Wahlshausen, Rothwürsten und Heckershausen hingegen die ganze Länge dieses Distrikts aus, und alle werden in Urkunden zum Hessischen Sachsen gerechnet ^{d)}; außerdem

^{c)} Das vormalige Handvrische Nonnenkloster Hildwardeshausen, oder Hilwardshausen, wird von den neuern Schriftstellern beinah durchgehends, und auch von Falke und Kopp l. c., mit dem Benediktiner Mannskloster *Helmuwardeshausen* oder Helmershausen verwechselt. Nie wird das letztere auf erstere Art geschrieben. Jenes lag auf der linken Seite der Weser, und gehörte schon eben dadurch zum Hessisch-Sächsischen Gau; es führt aber auch ausserdem Saracho Registr. n. 399. *Hildinnwardeshus* in pago Hessi-Saxonico an. Ich werde mehrmals von diesem Kloster zu reden Gelegenheit haben. — Von Hofgeismar s. unten die zweite not. o). — Von Ostheim u. Trendelburg redet eine Urf. Kaisers Otto I. vom J. 942, nach welcher er an einen Diaconus Brun verschenkt: *centum XX. jugera cum XLIII. curtalibus locis in pago Hesse nominato in villa Rotmereshusen dicta in Osterbeun marca in Comitatu Allonis.* Falke Trad. Corb. p. 71, wo zugleich bemerkt wird, daß Rotmershausen, vermög Corveischer Urkunden, mit Ostheim vereinigt worden, und daß ehemals die adliche Familie von Ostheim die angeführten Güther von der Abtei Corvei zu Lehen getragen. Vermuthlich ist es mit *Rothiereshusen* unten in der zweiten not. f), und dem ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752 vorkommenden Rotherfen, einerlei. — Von Hümme u. Trendelburg sagt Saracho n. 267: *in Hummi in pago Hessi-Saxonico continentur III. mansi.* Dieses Hümme kommt auch ap. Falke Trad. Corb. S. 216. p. 366, und in einer Urf.

aus dem zwölften Jahrhundert in Kopp's Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XLVIII. S. 112 vor. Vergl. weiter not. e) und Beil. LI. S. 75.

^{d)} Von Helmershausen, das schon auf der linken Seite der Diemel liegt, s. die zweite not. d). — Gottesbüren kommt unten in der zweiten not. f) aus einer ums J. 1020. ausgestellten Urf. unterm Namen Gunesburin, und im J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. als Gundesburen vor, und ist dieser Namen erst in weit spätern Zeiten in die heutige Form verdreht worden. Beil. CCXIII. S. 224. not. * heißt es Gundesbüren, welches aber ohne Zweifel falsch geschrieben ist, statt Gundesbären. *Buria* in pago Hessi Sax. ap. Saracho n. 122. 298. 243. und *Bariun.* in P. Hessi ap. Falke S. 103. 236. 349 ist ohne Zweifel nichts anders, als eben dieses Gottesbüren: dann das Paderbornische Städtgen Büren gehörte, wie ich schon S. 269. not. i) erinnert, ganz und gar nicht zum Hessisch-Sächsischen Gau, sondern zum Altmunga, und der Hof Winterbüren bei Rothwürsten, im Kassel Amt Ahna, der sonst, den angegebenen Grenzen nach, allerdings zum Hessischen Sachsen gerechnet werden muß, auch bereits im J. 1344. vorkommt (Lenep vom Hessischen Landsiedellehen Cod. prob. n. 377. p. 748.), läßt sich doch durch keine bisher bekannte Urkunde bis in die Zeiten der Gauverfassung zurückführen. — *Imnadeshus* in pago Hessi Sax. ap. Sarach Registr. n. 700. ist wohl un-

fehlbar

dem aber auch Beberbeck, Bunnichen, Utenhausen, Halderfen, Westuffeln, Borg- oder Ostuffeln, Ersten u. c.); die ausgegangnen Orte nicht zu rechnen, deren in dieser Gegend eine grose Menge ist f). Nur in Ansehung der südlichen Grenze, nach der Ahne zu, bleibt eine Schwierigkeit übrig. Das Archidiafonatsregister von Frizlar rechnet einige unmittelbar an der Ahne liegende Dörfer, Wolfsänger, Simmershausen, Ober- und NiederBelmar, das vorerwähnte

Heckers-

fehlar Immenhausen, und daher sehr gezwungen, wenn es Falke p. 172 für das Waldeckische Dorf Eihhausen, unter Stadtberg, erklären will, daß ohnehin zum Ittergau gehörte. — Von dem oppidum *Holtbusen* s. unten die zweite not. f). — *Waliereshus* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 467. Falke §. 363. scheint das Dorf *Wahlshausen* A. Grebenstein zu seyn, von dem auch ein ehemaliges Nonnenkloster den Namen führte, und dessen Namen erst in neuern Zeiten in *Wilhelmshausen* oder *Wilmshausen* verdreht worden. Falke l. c. p. 580. will, miewol ohne alle Wahrscheinlichkeit, den Hessischen Hof *Wälmerfen* an der Diemel, A. Trendelburg, verstehen, der vielmehr auch *Beil*. Ll. S. 72. *Wilmeresen* geschrieben wird. Daß in *Vita Meinwerici* ap. Leibnit. SS. T. I. p. 538. vorkommende *Walierissun*, und daß *Welerissun* *Beil*. Ll. S. 67. 72. gehen ohne Zweifel eben so auf jenes *Wahlshausen*. — *Rotwardeshusen* oder *Rothwürsten* s. not. g), und *Horikeshusen* oder *Heckershausen* not. h).

e) Von *Bunnichen*, *Westuffeln*, *Borguffeln* s. not. b). *Eberhard*. Monach. c. VI. n. 27. ap. Schann Trad. Fuld. p. 306: *Esico Comes tradidit S. Bonifacio in Provincia Hassiae tria Praedia in — Embriches, Emmines, Duruvin et in Howide*. Von dem erstern s. unten not. x); *Emmines* scheint mit dem not. c) angeführten *Hümmen* einerlei zu seyn; *Duruvin*, oder wie es unten not. v) geschrieben wird, *Duerium* ist d. s. Dorf *Zwergen*, A. Zierenberg; man drückte da-

mals das Z häufig durch *Dw* oder *Du* auß. *Howide* oder *Hawide*, von dem auch not. l) redet, ist *Sauede*, A. Zierenberg. — *Odonbus* in pago Hessi Saxonico (Saracho n. 55. 66.) *Odonbusen* in pago Hessi ibid. n. 699. gehört zum Amt *Grebenstein*, und kommt auch ap. Falke Trad. Corb. §. 39. 49. vor. In *Halchrissun* in pago Hessi Saxonico omnes habitatores pertinent ad Ecclesiam nostram (Corbeiens.). Saracho n. 497. und ap. Falke §. 389: *Raginnuardus tradidit 54. mancipia in Halchrissun*. Es gab ehemals, wie *Engelhard* Kassel. Erdbeschreib. S. 359. berichtet, außer *Ober-* und *NiederHaldeffen* oder *Halfen*, auch ein *DiepenHaldeffen* in der Gemarkung der heutigen Stadt *Grebenstein*: vielleicht waren aber nur die Häuser, nach alter Teutscher Art, zerstreut, und trugen daher die einzelnen Gegenden derselben auch verschiedene Namen. Wenigstens reden die angeführten Urkunden wie von Einem Ort, und eben so erzehlt das *Chron. Rhytm.* ap. *Kuchenb. Analect. Hass. Collect. VI.* p. 273, daß *Landgr. Henrich* ums J. 1329. *Halderfschen* bei *Geismar* von Grund auß zerstört. *Beil.* CCCCXL. wird indessen noch unterm J. 1423. von einem *OberHaldeffen* geredet. Es nannte sich von diesem Ort auch eine adliche Familie. — Die an *Fulda* geschenkten *bona in Herste et in aliis villis in regione Hessorum* ap. *Eberhard*. Monach. l. c. n. 22. verstehe ich von dem Dorf *Ersten*, A. Zierenberg.

f) Von denen die meisten in den folgenden Anmerkungen nach und nach vorkommen werden.

Heckershausen zc. noch zu seinem geistlichen Gerichtsbezirk, namentlich zum Decanat von Dittmoll, und da jenes Archidiaconat den ganzen Fränkischen Hessengau umfaßte, so scheint daraus von selbst zu folgen, daß sich das Hessische Sachsen nicht bis an die Ahne erstreckt haben könne *g*). Gleichwol war, wie ich oben (S. 312.) erzehlt, Wolfsänger zu K. Karls des Großen Zeiten von Sachsen und Franken zugleich bewohnt, zum deutlichen Beweis, daß es ein Grenzort war, der platteutsche Dialekt wird auch noch jezo beinah bis vor die Thore von Kassel gesprochen, und das Dorf Heckershausen wird, wie gesagt, ausdrücklich zum Hessischen Sachsen gerechnet *h*). Es muß also wohl hier in spätern Zeiten eine Veränderung vorgegangen, und ein geringer Distrikt in Ansehung der geistlichen sowol als Civilgerichtsbarkeit zu dem Fränkischen Hessen, und eben dadurch auch zum Friesland Archidiaconat, gezogen worden seyn *i*). Dergleichen Wechsel konnte soviel weniger

Schwie-

g) S. die zum Sedes Diethmollen gerechneten Orte in Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 526. und unten S. XXXVII. in der zweiten not. *h*).

h) K. Otto I. schenkt im J. 965. an das Erzstift Magdeburg: Curtem juris regni nostri, quae vocatur Rosbach sitam in pago Hassorum, in Comitatu Elli Comitis, et alia loca ad praefatam curtem pertinentia, ita nominata, Ufloum et altera Ufloum, Horikeshusum, Medriki, Elisungum, Goteredeshusum, Bunningheim, una cum aecclesiis &c. Leuber Stapula Saxon. n. 1606. Herthii Opusc. Vol. II. T. I. p. 88. Die beiden Ufloum, wovon Astaflou auch Beil. LI. S. 66 vorkommt, erklären sich von selbst durch Borg- oder Ostuffeln und Westuffeln; eben so Elisungen oder Helifungen, das not. *l*) und *m*) weiter vorkommen wird, durch Ober- oder Nieder-Elfungen A. Zierenberg; Medriki, das man auch Beil. LI. n. 85. 108. 121. findet, ist ein ausgegangener Ort in dieser Gegend; Goteredeshusen, oder wie er unterm J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. heißt, Gothardeshen, und Bunningheim, oder auch ap. Guden. l. c. Bunnicken, Bunheim, sind es gleichfalls, beide um Hof-Geismar. Vergl. Engelhard Kassel. Erbschreib. S. 345. Nach der Lage dieser Orte wird

man nun auch nicht zweifeln können, daß Horikeshusen, das mitten unter ihnen steht, kein anders, als das Dorf Heckershausen an der Ahne, sei. Da nun ferner, wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 175 S. 233. und Engelhard l. c. p. 148 anführen, der ausgegangene Ort Sicherfen, dessen eine Urk. aus dem zwölften Jahrhundert bei Kopp l. c. Beil. XLVIII. S. 112. gedacht, und der auch ap. Guden. l. c. unter dem Namen Sihardefen vorkommt, bei Weimar an der Ahne zu suchen ist, so hat man einen neuen Beweis, daß sich der Pagus Hessi Saxon. ursprünglich bis an die Ahne erstreckt habe; dann dieses Sihardefen wird ap. Guden. l. c. zu einer Comicia des Hessischen Sachsen gerechnet. Wir werden auch in der zweiten not. *f*) sehen, daß sich der Reinhardswald ums J. 1020. noch unter Immenhausen und Holzhausen herunter erstreckt, und not. *g*) daß des Hessisch-Sächsischen Graf Dobico's Güther bis in Rothwürsten oder Rothwesten, A. Ahna, gereicht.

i) Dieser Wechsel muß, wie gesagt, auch die politische Abtheilung mit getroffen haben: dann die Comicia Frommershausen, die schon im zwölften Jahrhundert vorkommt, gehörte gewis

Schwierigkeit haben, da beiderlei Gegenden unter einerlei Diöces, der Mainzischen, lagen; auch war jenes Dorfrevier um Kassel, wie ich im fünften Abschnitt weiter zeigen werde, frühzeitig an Grafen des Fränkischen Hessens gekommen, die vermuthlich den ersten Anlaß zu dieser Veränderung gaben.

Ein andrer Theil des Hessischen Sachsens war zwischen der Warme, der Diemel, und der Erpe eingeschlossen, welche letztere in der Bogtei Hasungen entsteht, neben Volkmarfen vorbeischießt, und bei Warburg in die Diemel fällt. Er begrif ein geringes Stück des Paderbornischen auf der rechten Seite der Diemel, und das Hessische Amt Zierenberg. Aus ersterm werden z. B. das Kloster Wormelen und die Dörfer Thalem und Witmersen ^k), aus letzterm die Dörfer Haueda, Grimelsheim, Zwerger, Meißer, Röbde, Ober- und NiederElfungen, Escheberg und Rangen als Gauorte angeführt ^l). Die Stadt Zierenberg selbst rechnet das

Freizlarer

gewiß zum Fränkischen Hessen, weil sie sub iudice Gunthero in Gudensberg stande. Kopp Hess. Gerichtsverf. in Beil. S. 112. Es mußte sich also auch jene Veränderung schon sehr frühzeitig eräugnet haben, und vermuthlich zu der Zeit, als das Fränkische Grafenhaus der Berner in Hessen diesen Theil des vormaligen Hessischen Sachsens erwarb, in dessen Besitz es schon im J. 1043. gewesen seyn muß, wo *Fringshusen* (Jhringshausen, A. Ahne,) in Pago Hassia in Comitatu Wernerii vorkommt. Schaun. Histor. Wormat. in prob. p. 52. Unterm J. 1107. werden noch mehrere zu diesem Comitatus gehörige Dörfer des Amts Ahne bekannt. Beil. XLV. S. 54. Vergl. S. XXXVII. die zweite not. c). Unter jenen Dörfern werden namentlich auch zwei Vilmar oder Ober- und NiederVilmar angeführt, und da in dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. unter vielen andern zum HessischFränkischen Gau gehörigen Orten gleichfalls ein Filmars vorkommt, so könnte man daraus vielleicht den Schluß machen, daß also auch jener Theil des Amts Ahne wohl schon zu K. Karls des Großen Zeiten nicht mehr zum Hessischen Sachsen, sondern vielmehr zum Fränkischen Hessen müsse gerechnet worden

seyn. Es kommt aber alles drauf an, ob in beiden Fällen von einerlei Vilmar geredet werde, und daran zweifle ich sehr: dann das Breviar. folgt in der Angabe der Orte ziemlich genau der Gegend, worin sie liegen, und das angegebene Filmars, samt dem zugleich genannten Elisfange, werden in einer Reihe von Dörfern genannt, woraus sich nicht leicht ein so plötzlicher Absprung in die Gegend von Kassel vermuthen läßt, nemlich zwischen den zum Amt Homberg gehörigen Dörfern Hebel und Mosheim. Ich möchte daher dieses Elisfungen eher mit dem den übrigen Orten nahegelegnen Melisfungen oder Mellungen für einerlei halten, das ohnehin auch an andern Stellen als ein Gauort vorkommt, und so könnte auch jenes Filmars ein mir unbekannter oder ausgegangner Ort in eben der Gegend seyn. Vergl. not. m).

^k) Dalbem in pago Hessi. Saracho n. 259. Von Wormelen, neben welchem dieses Thalem liegt, s. not. l). — Witmeri in P. H. S. ap. Falke §. 482. ist Witmersen, unweit Wormelen.

^l) Eberhard. Monach. c. VI. n. 57. p. 308: Adalri Comes tradidit S. Bonifacio proprietatem

Frizlarer Archidiafonatsregister noch unter seinen Dekanat zu Schützenberg, einem ausgegangnen Ort des Amts Wolfsbagen ^{m)}; es beruht aber dieses gleichfalls auf einer in spätern Zeiten vorgegangnen kirchlichen Veränderung: dann die Stadt Zierenberg gehört ohne Widerrede zum Hessisch-Sächsischen Gau, und wird eben daher noch in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom J. 1385, wodurch er ihr und dem benachbarten Schloß Scharthenberg ihre Freistühle sichert, ausdrücklich als auf Engrischer Erde gelegen angeführt ⁿ⁾. In Ansehung des Amts Wolfsbagen kennt man nur die Dörfer Erungen und Bisbeck als zuverlässiges Zugehör des Hessischen Sachsens. Zwar haben

suam in provincia Hessorum quicquid inter Vuiferam et Vultaham habuit in Rosbach, Churbeche, Elsfungen, Hitteshusen et in Hawide V. mansos cum mancipiis et prole. Ebdas. l. c. n. 56. p. 283. schenkt dieser Adalrich Comes — proprietatem suam in Rosbach, Curbechi, Elsfungi, Hutteshusen — et in Hewede marcha duos mansos, und n. 58. schenkt Esico Comes in den nemlichen Orten Güther, nur Hewede ausgenommen. Die Hessischen Dörfer Elsfungen und Hauede bedürfen keiner Erklärung; was wir jezo Ober- und NiederElsungen nennen, hieß ehemals Ost- und WestElsungen, und hat daher Saracho n. 444: WesterElsungen in P. Hessi Saxonico. Rosbach und Curbeche sind Rosbeck und Corbeck im Paderbornischen, auf der linken Seite der Diemel, unweit Warburg, und Hitteshusen scheint ein ausgegangner Ort in der Gegend von Elsfungen und Hauede gewesen zu seyn, zwischen denen er steht. Diese Dörfer werden, wiewol sehr gezwungen, inter Vuiferam et Vultaham gesetzt, weil die Weser und Fulda bei Kassel einen Winkel machen, und den Hessisch-Sächsischen Gau gewissermaßen abschneiden. — Grimleshusen, Grimleshusen in P. Hessi Sax. ap. Sarach. Registr. n. 174. 411. ist das Dorf Grimmlshausen oder Grimmlshausen, A. Zierenberg. — Zwerger kommt schon not. e) vor. — R. Henrich II. schenkt dem Kloster Rauffungen im J. 1019. seine praedia in Erkeberge et Meiskere villis in pago

Hassa in comitatu Dodeschonis Comititis. Ledderhose kleine Schriften Th. II. S. 284. Neben Escheberg und Meißer liegt der Hof Rangen, und beide letztere sind das Mescheri et Rangun, villae in Saxonia, die Beil. LI. S. 62. n. 11. vorkommen. Von der Comitia Messchere s. unten not. b).

^{m)} Von dem Dekanat von Schützenberg, und dessen Zugehörung s. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557 &c. und S. XXXVII. die zweite not. a). Außer Zierenberg nennt dieses Register unter den Dekanatsorten sogar auch Elsfungen, worunter, der Lage nach, nur OberElsungen verstanden werden kann. Von einem der beiden Orte dieses Namens wissen wir, nach den vorhergehenden not. b. und l) gewiß, daß er zum Hessischen Sachsen gehörte, und wollte man dieses für NiederElsungen annehmen, das auch wirklich noch etwas weiter zurückliegt, so könnte es möglich seyn, daß OberElsungen von dieser Seite den äußersten Grenzort gegen das Hessische Sachsen ausgemacht hätte. Im Grund aber zweifle ich doch daran, weil es noch unter Zierenberg liegt, und halte diesen Umstand des Archidiafonatsregisters, eben so gut wie den mit Zierenberg selbst, für eine spätere Neuerung. Von einer andern Schwierigkeit s. vorher not. m). Vergl. auch not. o).

ⁿ⁾ Beil. CCCXXIV. S. 458.

haben manche auch den übrigen Theil dieses Amtes dahin ziehen wollen; ich finde aber keinen Beweis dazu, wohl aber, daß er vielmehr dem Frizlarer Archidiaconat in Kirchensachen untergeben war, und daß auch der noch hinter Wolfschagen liegende Ort Eimershausen zum Fränkischen Hessen gerechnet wird ^{o)}.

Ein großes Stück des Hessisch-Sächsischen Gaus zog ferner durch einen Theil der Grafschaft Waldeck, und einige anliegende Gegenden. Ich gehe hier wieder von der Erpe aus, und von ihrem Einfluß in die Diemel an dem rechten Ufer des letztern Flusses hinauf, bis unter Stadtberg, welche Stadt, als das ehemalige Eresburg, samt dem Waldeckischen Dorf Neudorf, die äußersten Grenzorte des Hessischen Sachsens gegen den Ittergau ausmachen ^{p)}. In der Nähe der Diemel und Erpe kommen die Dörfer Horhausen, Wetten, Germete, Rhoden, Dehausen, Welde und Erungen als Gauorte vor ^{q)}. Gleich unter Stadtberg lief die Grenze von der Diemel nach

der

^{o)} Von Erungen und Disbeck s. not. ^{g)}. Wolfschagen selbst, das Dorf Jähe, und die ausgegangnen Dörfer Dodenhäusen, Graen, Gasterfeld, Schuzberg, werden alle noch zum Dekanat Schuzberg gerechnet, der schon in einer Urkunde vom J. 1240. als zum Archidiaconat von Frizlar gehörig vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII. Falke Tr. Corb. S. 329. führt eine Schenkung in Corvei an in Heverscutte, *Dodenbus*, et in Beuerbeke. Hier wird Dodenhäusen zwischen Eberschüz und Beverbeck gesetzt, die unstrittig zum Hessischen Sachsen gehörten; wüßte man also gewiß, daß hier unter Dodenbus gerade ^{r)} zum Amt Wolfschagen gehörige, und nicht etwa ein andrer ausgegangner Ort dieses Namens, zu verstehn sei, so hätte man zugleich einen Beweis, daß sich in ältesten Zeiten der Hessisch-Sächsische Gau bis nach Wolfschagen erstreckt habe. Man findet wenigstens keinen andern gleichgenannten Ort in jener Gegend. Dagegen leidet diese ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit wieder dadurch, daß in Sarach. Registr. n. 345. *Hildimereshus* in Pago Hessi-

Franconico vorkommt, worunter doch wohl Falke S. 72. richtig das zum Amt Wolfschagen gehörige Dorf Eimershausen versteht.

^{p)} Saracho n. 735: *Monasterium in Eresburg* quod est constructum a gloriosissimo Imperatore Karolo, in pago Hessi Saxonico &c. Dabei liegt *Nyanthorp* in Pago H. S. ap. Sarach. n. 391. oder Neudorf, u. Eilhausen. Gleich unter Stadtberg fängt der Ittergau an, wozu schon das Waldeckische Dorf Eilhausen gehört.

^{q)} *Hovobus* in pago H. Sax. ap. Sarach. n. 351. it. Falke Trad. Corb. p. 210, — wo der Abt zu Corvei der Kirche zu Horhausen unter andern den Zehenden *villae Wieringeringhusen in Hessi* schenkt —, und p. 513. 514. Es liegt dieses Horhausen gleich über Stadtberg. — *Wetiuu* oder das Waldeckische Dorf Weren an der Diemel, Falke S. 327. p. 552. — Umß J. 1020. schenkt Graf Dobico zu Warburg an das Bisthum Paderborn *cum consensu matris suae, videlicet Hildigundae haeredis suae primitivae, fratrisque sui Siegebodonis assensu et stipulatione, suam*

der Urbe herüber, dann an der Urbe hinauf nach dem Ursprung der Twiste, und von diesem nach der Werbe zu, die, an dem Waldeckischen Städtgen Sachsenhausen vorbei, nach der Eder fließt. Was jenseits dieser kleinen Flüsse lag, die Waldeckischen Dörfer Eilhausen, Udorf, Wasbeck, Udorf, Flechtorf, Helmscheid, Berndorf, Waroldern, die Stadt Corbach, Dalwich zc. gehörten alle schon zum Ittergau ¹⁾; dagegen werden die in der Nähe der Twiste gelegne Dörfer Wirmingshausen, Mühlhausen, Twiste, Frederinghausen, Hesse, ausdrücklich zum Hessischen Sachsen gerechnet ²⁾. — Das erwähnte Städtgen Sachsenhausen war von dieser Seite der letzte Ort des Frizlarer Archidiaconats, oder des Fränkischen Hessengau's ³⁾; zieht man also zwischen ihm und dem Städtgen Freienhagen eine Linie von der Werbe nach dem Mainzischen Raumburg, so hat man zugleich die südliche Grenze des Hessischen Sachsen. Nach dieser Beschreibung

praedium — in his locis: Wartbergi, Rainlesessun, Erungen, Radi, in superiori Wurmlahun, Rothem, Garametti, Rodwardeshusen, Illandeshusen, Silihem. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 441. Vita Meinweri ap. Leibnit. T. I. p. 54. Es wird zwar hier der Pagus Hessi Sax. nicht ausdrücklich genennt, es versteht sich aber aus der Lage dieser Orte unter andern bekannten Gauorten von selbst, daß sie dahin gehörten. Was Bisch. Meinwerk dem Gr. Dobico als Precarie dagegen gegeben, s. not. 7). Die im Text angeführte Orte erklären sich hier von selbst. Rainlesessun und Illandeshusen scheinen ausgegangne Orte zu seyn; Wurmlahun ist das obgenannte Wormelen an der Diemel; von den zwei Radi mag das eine Alrhoden, bei dem Waldeckischen Städtgen Rhoden, und das andre der Hof Röhde, A. Bierenberg, seyn; Rodwardeshusen ist das Hessische Dorf Rothwürsten, A. Ahne, das in Urkunden Rothwardessen, auch Rutwarzin, Rotwersen, geschrieben wird, woraus einige den falschen Namen Rothwesten gemacht haben; S. des Kassel. Hrn. Gr. Lennep schätzbare Abhandlung vom Landsiedelrecht in prob. n. 375-378. und n. 360. kommt Meze v. Rottwersen vor. — Silihem ist Sielen am linken Ufer der Diemel, A. Trendelburg. — Thebus in pago

H. Sax. ap. Sarach. n. 389 ist Dehausen, und Wellirbi in pago Hessi ap. Falke S. 86. ist Welde an der Erpe. — Culite et tres Uncreuerc ad eam pertinentes, unum in ipsa villa (nemlich Culite oder Chltre), Uorsti, Rothun kommen zusammen in einer Urkunde vom J. 1036. vor. Falke Trad. Corb. p. 46. Das erwähnte Vorste, ein ausgegangner Ort bei Cälte, erscheint noch besonders in P. H. Sax. ap. Sarach. n. 337. — Von Erungun s. vorher not. 9). Vischbeck ist ein Siliat von Erungen, und gehört also eben dahin.

1) S. den folgenden S. XXXVI.

2) Von Werminghausen s. vorher not. 9). Es ist einerlei mit Wuringeshus in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 180. Falke S. 148. Malinhusen in P. H. S. ap. Falke S. 237. Tuistai und Tuistina (Twiste) in P. H. S. ap. Sarach. n. 179. 362. it. Falke S. 137. 289. Fridwardighus, Fritbuarighus, ap. Sarach. n. 584. Falke S. 456. ist Frederinghausen, das in manchen Charten irrig Leveringhausen geschrieben wird. Holsfo in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 224. it. Falke S. 176. ist Hesse.

3) S. den Defanat von Bergkheim ap. Cl. Würdtw. Dioc. Mog. T. III. p. 541. und S. XXXVII.

burg gehörten die Waldeckischen Aemter Rhoden und Wetterburg ganz, von den Aemtern Eilhausen, Arolsen und Landau hingegen bei weitem der größte Theil, ausser dem Waldeckischen aber die Kölnische Stadt Volkmarßen, und das wenige, was vom Paderbornischen auf der rechten Seite der Diemel um Stadtberg und das Kloster Wormelen liegt, zum Hessischen Sachsen.

Ich komme nun auf das linke Ufer der Diemel, an welchem von dem Dorf Scherffde an, nahe bei Warburg, noch ein beträchtlicher Theil des Hessischen Sachsens bis nach der Stadt Helmershausen, und von da an der Weser hinauf bis über Herßall lief. Das erwähnte Dorf Scherffde, Offendorf, die Stadt Warburg, Korbeck, Everschütz, Sielen, Teiffel, und die Stadt Helmershausen, die alle an diesem Ufer der Diemel her liegen, werden namentlich als Gauorte des Hessischen Sachsens angeführt ^{u)}. Um die nördliche Grenze zu bestimmen, muß ich wieder von dem Dorf Scherffde anfangen. Nahe dabei ergießt sich eine Bach in die Diemel, und macht mit einer andern Bach, die bei Helmeren, unweit Pefelsheim, in die Nete fällt, eine Linie. Diesseits dieser Linie gehören, ausser Scherffde selbst, die Dörfer Rembeck, Frankenhäusen, Löuen, Borninghausen, noch zum Hessischen Sachsen ^{v)}; die jenseitigen Dörfer Hausen, Herßall, Elten,

^{u)} *Scerua*, *Scherua*, *Scherbe* in P. H. S. ap. Sarach. n. 57. 65. 103. 412. it. Falke §. 41. 48. — *Offenthorp* in P. H. S. ap. Sarach. n. 665. — *Wartberg* und *Churbecke* s. vorher not. q). — *Heverscutte* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 417. II. in P. Hessi in Comitatu Bennonis (1047.) Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 530. Vergl. vorher not. o). — *Siißheim* s. not. q). — *Thesli* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 554. Vergl. auch Beil. LI. S. 71. Die beiden letztern Orte stehn ap. Falke §. 432. mit *Rotholleshus* et *Smitherdeshus* zusammen, und *Rotholleshus* steht ap. Sarach. n. 551. ausdrücklich in pago Hessi Saxonico; es mag also, so wie *Smitherdeshus*, ein ausgegangner Ort in dieser Gegend seyn. — Von *Helmwardeshus* in pago Angeri s. die folgende not. d). *Herßalli* oder *Herßall* an der Weser wird zwar an keinem Ort namentlich in den Pag. Hessi Sax. gesetzt, es kann aber doch,

seiner Lage nach, gegen das ihm so nahe Helmershausen, und gegen die andern Gauorte, zu keinem andern Gau gehört haben, zumal da das vorgedachte *Thesli* oder *Teiffel* ein Vorwerk davon war. Falke Trad. Corb. p. 461. Vergl. auch unten not. i).

^{v)} *Rimbechi* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 113. 229. 414. In manchen Charten wird der Namen irrig *Grimbeck* geschrieben. *Francobus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 230. 311. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Kloster Hardhausen, welches letztere ohne Zweifel gleichfalls noch zum Hessischen Sachsen gehörte. — *Louos* in P. H. S. ap. Sarach. n. 367. Dieses Löuen steht nicht in allen Charten, liegt aber zwischen Warburg und Pefelsheim, nahe bei dem Dorf Enger. *Eernhalleshus* in P. Hessi Sax. n. 240. it. Falke §. 330. scheint *Borninghausen* bei Helmeren zu seyn. Helmeren selbst halten

Elten, die Stadt Paderborn selbst zc. gehörten zum Gau Patherga w). Von Helmeren zieht die Grenze, zwischen den Städten Peckelsheim und Borgholz durch, an die Bulder Bach, und stößt zwischen Beverungen und Herfall an die Weser. Zum Beweis dienen das ebengedachte Peckelsheim selbst, und die Dörfer Detmarsen, Embrick, Manrode, Dinkelborg, Hottenheim, Dalhusen zc. x) Was über diesen Orten nordwärts liegt, gehört alles schon zum Gau Netga oder Nithega, der von dem kleinen Fluß Nete den Namen hat, und sich an der Grenze unsers Gaues von dem Städtgen Gerden bis Beverungen erstreckte y). Es würde überflüssig seyn, meine Leser hier noch mit andern Dörfern aus der Mitte dieses Distrikts zu überhäufen, die weiter nichts beweisen z): aber einen kann ich nicht mit

halten manche für das bekannte *Helmeri civitas Bruningi potentis per Thuringiam viri*, dessen *Widkind Corbei*, gedenkt, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde.

w) *Husin* in pago Patherga ap. Sarach. n. 691. it. *Heribrunnum* n. 40. 312. 524. *Eltinum* in P. Patherga, Vita Meinwer. c. 106. ap. Leibniz. SS. T. I. p. 559. Falke setzt auch mit Recht die noch nähere Dörfer Holtthem, Dalem, Euthem, Melan zc. in den Patherga.

x) *Pykuleffun* in P. H. S. ap. Sarach. n. 600. it. Falke S. 468. *Thetmeresbus* in P. H. S. ibid. n. 555. it. Falke S. 432. *Embriches* in Provincia Hassiae habe ich schon not. e) angeführt. An andern Orten heißt es *Ambrichi* in P. H. S. und auch schlechtweg in Pago Hessi. Saracho n. 45. Falke S. 33. p. 63 &c. Es ist in jedem Fall Embrick über Borgentrick zu verstehn. — *Manerode* in P. H. S. ap. Sarach. n. 583. Falke S. 456. *Thinchilburg* in P. H. S. ap. Sarach. n. 514. Falke S. 403. — *Hottenheim* in P. H. S. ap. Sarach. n. 102. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Dorf Büne, unweit Borgentrick. *Dalbus* v. *Daelhus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 402. Falke S. 321. ist Dalhusen, zwischen Borgholz und Beverungen, auf der rechten Seite der Bulderbach, nicht auf der linken, wo es die gemeinen Charten hinsetzen.

y) Die nächstbenachbarten Orte Herisi oder das Kloster Nienherse, Smathium oder Schmechten, Gerdinum oder Gerden, Hambanus oder Hampensen, Erkli oder Erckel, Hretha oder Rothe, Weredun oder Werden, und Beuerungen, werden alle ausdrücklich in ben Pagum Nithega gesetzt, worüber man die Stellen in Falke Trad. Corbei. nachsehen kann.

z) Einen Theil derselben findet man in der not. q) angeführten Urkunde, worin Bischof Meinwerk von Paderborn dem Graf Dodico von Warburg, gegen die von ihm erhaltenen Güther, als Prefarie bestimmt quidquid in Desburg, Aftnedere, Westnedere, Dalpanhusen, Duerium, Uflahun, Rasbike, Silihem et Weplithi, ad proprietatem Ecclesiae suae pertinebat. Von Duerium oder Zwergen, Uflahun oder Uffeln, Rasbike oder Roßbeck, Silihem oder Siefen s. vorher not. e. h. l. q). Desburg, das auch ap. Sarach. n. 266. als in Pago Hessi Sax. gelegen vorkommt, ist Dasburg, über Warburg, und muß von Desburgh oder Desenburg unterschieden werden, das gleichfalls in diesem Gau lag, und in dem Regino ad an. 776. als ein Sächsisches Castrum vorkommt. Aftnedere et Westnedere ist das jetzige GroßenEder und LärgenEder oder KleinenEder, die ehmalß durch Ost- und WestenEder unter-

mit Striasschweigen übergehen, weil er auf die Geschichte selbst einen wesentlichen Einfluß hat, ich meine den Curtiz Rosbeck oder Rosbach, unweit Liebenau und der Diemel. Zu diesem Königlichen Lehenguth gehörten die Hessischen Dörfer Westuffeln, Borguffeln, Heckershausen, Elfungen, und die ausgegangnen Orte Medriki und Gotthardesen. Man hat es bisher ganz irrig mit dem Städtgen Rosbach in der Wetterau verwechselt, und aus dieser falschen Voraussetzung die Folge gezogen, daß also auch die Wetterau, weil jener Curtiz ausdrücklich in Hessen gesetzt wird, ein Theil der Hessischen Provinz gewesen ^{a)}. — Uebrigens fließt aus

unterschieden wurden, und eines derselben villa Nedere in pago Hessi Sax kommt ap. Schaten. Ann. Paderb. n. 426. noch besonders vor; Dalpanhusen ist Dappenhausen, nahe bei den vorigen, unter Pefelsheim; Wepplithi ist Hohenweipel, gleich bei den vorigen. Außerdem kommen noch aus dieser Gegend vor: villa Difele in Pago Hassorum ap. ap. Eberhard. Mon. c. VI. p. 305. n. 10, oder Döfel, über Warburg; Hrotburghubus in P. H. S. ap. Sarach. n. 504, Falke §. 395, oder Kocenberg, bei Desenberg; Menni in P. H. S. ap. Sarach. n. 133. in Pago Hessi ap. Falke §. 109. ist das Dorf Niene, unter Pefelsen; Sivalanhus in P. H. S. ap. Sarach. n. 394. und Trad. Corb. §. 314, oder Sivaldeshus ap. Sarach. n. 442. Trad. Corb. §. 349. an welchem letztern Ort es neben Buriun steht, getraue ich nicht für den Hof Sieberhausen Amts Zierenberg anzugeben, von dem ich not. b) weiter reden werde. Falke will es durch Sanhusen bei Desenberg erklären, daß ich aber in keiner Charte finde. Nannun in P. H. S. ap. Sarach. n. 438. Falke §. 345. ist ein ausgegangner Ort, unweit Desenberg; Adalmingawerthien in P. H. S. ap. Sarach. n. 369. Falke §. 296. scheint gleichfalls ein ausgegangener Ort zu seyn, eben so auch Manderiuuesteian, in P. H. S. ap. Sarach. n. 340. Falke §. 272: ob aber beide letztere in dem heutigen Hessischen, oder im Paderbornischen Gebiet zu suchen seien, kann ich nicht sagen.

Hess. Landesg. II. B.

^{a)} Ich habe daß im Text erwähnte Zugehör des Curtiz Rosbach schon vorher not. b) erklärt. Ich habe ihn ferner not. l. und z) noch mit andern zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörigen Orten in Verbindung gezeigt, woraus die Lage desselben unwidersprechlich wird. Wäre es möglich, noch daran zu zweifeln, so darf man nur die oben S. 362. not. b) angeführte Stelle noch weiter ansehen, die den Curtiz Rosbach in Pago Hassorum in Comitatu Elli Comitis setzt. Dieser Elli war ein Graf im Leingau und im Hessischen Sachsen, dessen Geschlecht ich im fünften Abschnitt weiter erläutern werde. Von eben diesem Rosbach redet König Arnulph, wenn er im J. 897. dem bekannten Graf Konrad von Hessen als ein Königl. Lehen Tauschweis eingiebt locum Rospach in suis Comitatus Angraria et Hessa situm. Schan. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Der Curtiz Rosbach, der in ersterer Urkunde, mit allem seinem Zugehör, allein in den pagum Hassorum gesetzt worden, wird hier als in Angraria et Hessa, und zwar in mehr als einem Comitatus gelegen, angegeben. In solchen Fällen zeigt, wie schon Gruber in der Vorrede zu der Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen §. IX. S. 17 r. richtig bemerkt hat, der erste Namen den pagum generalem oder die Provinz an, und der zweite den Specialgau, der in diese Provinz gehört; es wird also Rosbach oder Rosbeck in die Provinz Angrarien, und insbesondre in den Gau

U a a

Hessen

aus der bisherigen Grenzangabe von selbst, daß dieser Distrikt des Hessischen Sachsens von dem heutigen Hessen die Stadt Liebenau, das Amt Trendelburg, so weit es auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und die Stadt Helmershausen, von dem Paderbornischen aber die Frei- und Burggrafschaft Warburg, die Landvogtei Peckelsen, und die Richterei Borgentreyck begriffen habe.

Ehe ich die Grenzbeschreibung des Hessisch-Sächsischen Gaues verlasse, muß ich mir noch eine Anmerkung über den Gau Hemmerfelden oder Himmerfelden erlauben. Kaiser Heinrich der Heilige schenkte im J. 1018. dem Bischof Meinwerk von Paderborn ein Gut in Siburgohusen, in der Grafschaft eines gewissen Udo, und in dem Gau Himmerveldun gelegen. An einem andern Ort werden auch die Dörfer Listungen und Silehem in diesen Gau gesetzt. Da nun unter den beiden erstern der Malsburgische Hof Sieberhausen, und eins von den Dörfern Ober- oder Niederlistingen, Amts Zierenberg, unter letztern aber das Dorf Sielen, Amts Trendelburg, zu verstehn sind: so muß der Gau Hemmerfelden ein kleiner Untergau des Hessischen Sachsens gewesen seyn, dergleichen in großen Gauen nicht selten sind, und sich auf beiden Seiten der Diemel erstreckt haben. In eben dem Amt Zierenberg findet man noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Comicia Meshere (Ober- und NiederMeisser), es werden die Herrn von Scharenberg, die in diesem Amt ihr Stammschloß hatten, als Richter derselben, und das Dorf Hümme, auf dem rechten Ufer der Diemel, dem vorgedachten Sielen gegen über, als ein Gerichtsort angegeben. Bei diesen Umständen bleibt mir kaum

Hessen gesetzt, auf eben die Art wie in einer Urkunde des K. Otto III. vom J. 1001. Castellum Dalehem infra Episcopatus Hildeneshemensis terminos in pago Hassala (Hassalen) sive Ambergau vorkommt. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Sax. super. p. 296. Daß ferner in einerlei Gau dennoch von Comitibus geredet wird, erklärt sich daraus, weil, wie ich im fünften Abschnitt weiter ausführen werde, der Hessisch-Sächsische Gau in verschiedne Comecias oder Comitatus abgetheilt war, in deren einer der Curtis Rosbach selbst, in der andern die zu jenem Curtis gehörigen Dörfer lagen. Bei diesen Umständen bedürfen wohl Hert Opusc. T. II. p. 52, Kayser Dissert. de Hassia a subjectione Ducum ab

antiquo libera S. II., und andre, keiner Widerlegung, die jenes Rosbach mit dem in der Wetterau verwechseln, und lieber die dazu gehörigen Orte höchst gezwungen erklären. Noch seltsamer ist die Meinung Bremerß in Orig. Nassauic. S. 27. S. 73. not 6, wo er das Rospach in Angaria et Hessa für das Rosbach im Engerßgau, einem kleinen Untergau des großen NiederLohn-gau's, erklärt, ohne zu bedenken, daß doch einerlei Curtis, mit seinem Zugehör, unmöglich zu gleicher Zeit am Rhein, und auch in dem so weit davon entfernten Hessen, gelegen haben könne, andrer Gründe zu geschweigen, die sich aus dem bisherigen von selbst verstehn.

kaum noch ein Zweifel übrig, daß die Comicia Meisser, die wohl nichts anders als ein bloßes Centgericht war, sich gerade über den Gau Hemmerfelden erstreckt habe. Dergleichen Centbezirke führten im Mittelalter sehr gewöhnlich auch den Namen eines Pagus oder Gaues, und die Gerichtsbarkeit darüber den Namen einer Comicia oder Grafschaft ^b). — Uebrigens führte dieser kleine Gau vermuthlich von irgend einer Bach in dieser Gegend den Namen.

Das Hessische Sachsen war nach dieser Beschreibung ein beträchtlicher Gau. Er wurde, seiner Benennung von Hessen ungeachtet, doch immer, der Provinz nach, nur allein zu Sachsen, und zwar insbesondre zum westlichen Angarien, gerechnet; er war auch, seit des berühmten Herzog Eberhards Tod (939.) nur Sächsischen Herrn unterworfen, und es galten die Sächsische Rechte darin ^c).

Der

^b) Kaiser Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Bischof Meinwerck praedium — in loco *Siburgobusun* nominato, in Comitatu Udonis Comitatus, in Pago *Hemmerfeldun*. Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 429. Falke Trad. Corb. p. 581. Schon zwei Jahre vorher hatte sich Graf Walderich, Meinwercks Stiefsoater, zum Vortheil desselben von diesem Lehenguth vor dem König losgesagt, praedium quoddam in Comitatu Udonis in *Himmerveldun* ei in proprietatem tradidit. Vita Meinwerki ap. Leibnit. SS. T. I. p. 541. Der gedachte Hof Sieberhausen kommt auf gleiche Art in einer Urkunde vom J. 1322. vor, worin Hermannus famulus de Malsbourg seinen Seitenverwandten verspricht, daß er ohne ihr Vorwissen nicht verkaufen oder verpfänden will partem bonorum nostrorum, videlicet Castrum nostri Malsbourg, villarumque *Sibergbusen*, *Esebecke*, *Bernighusen* (*Herlinghusen*), *Lare* et *Eseberge* caeterorumque bonorum nostrorum, penes dictum Castrum nostrum sitorum. Kuchenh. Annal. Hass. Col. II. p. 410. Da Sieberhausen in dem Gau Hemmerfelden lag, so wird man nicht zweifeln, daß auch die andern hier genannten, nah ums Schloß gelegnen, Orte ebendahin gehörten. Es wird ferner *Siliben* in pago *Hemeruoldun* gesetzt ap. Sarach. Registr.

p. 32. n. 552. Dieses Dorf Sielen, am linken Ufer der Diemel, wird auch an andern Orten immer *Siliben* geschrieben (s. vorher 365. not. 9). Die im Text geäußerte Meinung, daß sich die Comicia Messchere über den Gau Hemmerfelden erstreckt haben möge, gründet sich auf eine in *Kopp's* Nachr. v. Hess. Gericht. Beil. 48. S. 112. befindliche und von dem Probst Bruno von Weissenstein (lebte um 1209.) ausgefertigte Urkunde, worin einige Einwohner von Hümme auf benannte Güther Verzicht leisten, und zwar in *Comicia sua Messchere* sub iudicibus *Hermanno* et *Stesphano* fratribus in *Schartinberg*. *Kopp* l. c. §. 175. S. 233 *ic.* möchte diese Comicia allenfalls noch lieber für ein eigentliches Landgericht, das nemlich mehrere Centen unter sich begriff, als für ein bloßes Centgericht halten; es war aber doch wohl sicherlich, gleich den meisten Comiciis dieser Art in Hessen, nichts anders, als ein Centgericht, wie ich an einem andern Ort weiter erläutern werde. Der Umfang solcher Centen läßt freilich manchmal groß, hingegen waren die dahin gehörigen Dörfer und Höfe soviel geringer.

^c) Es ist überhaupt bekannt, und ich habe es §. XXXIV. not. c) noch weiter erwiesen, daß dieser Theil von Sachsen, auf beiden Sei-

Der Provinzialnamen Angarien wird auch zuweilen schlechtweg wie ein Gaunamen gebraucht, um die Lage mancher zum Sächsischen Hessen gerechneter Orte zu bestimmen ^{d)}. Aber sollte nicht auch das Sächsische Hessen selbst, ungeachtet es in engern

ten der Weser, zu Angarien, und zwar der auf der linken Seite insbesondere zum westlichen Angarien gehöre: es wird aber der Hessisch-Sächsische Gau in der so eben not. a) angeführten Stelle auch namentlich zu Angarien gerechnet, und das nemliche ist von seinen nächsten Nachbarn, dem Auga, Netga, Jttergau etc. bekannt. Die Castra Heresburgk, oder das jezige Stadtberg, und Desuburgh, oder Desenberg, die K. Karl der Grose, wie Regino ad an. 776. erzählt, den Sachsen abnahm, lagen im Hessisch-Sächsischen Gau, und wenn schon manche statt Desuburgh lieber, wider alle Mpte, Sieburg lesen wollen, weil dessen Belagerung von andern Schriftstellern unter eben dem Jahr erzählt wird, so erinnern doch Fürstenb. Monum. Paderb. p. 155. und Schaten. Hist. Westphal. p. 450. mit Recht, daß ja die Sachsen mehrere Festungen hatten, auch der Krieg an mehreren Orten geführt wurde, und daher jene beide Belagerungen gar wohl zugleich bestehn können. Beil. LI. S. 62. n. 11. werden villae Rangun et Mescheri oder Rangen und Meisser, in dem Amt Zierenberg, als in Saxonia gelegen, angeführt, ja es erhielt sich das Andenken von diesem Provinzialverhältnis so lange, daß Beil. CCCXC. S. 404 etc. der Freistuhl zu Krudenberg bei Helmershausen noch unterm J. 1360. „vff Engerscher oder Westfalscher Erden“ und Beil. CCCXXIV. S. 458. unterm J. 1385. die Freistühle zu Grebenstein, Zierenberg und Scharenberg „die gelegen sint uf Engerscher Erden“ vorkommen. Daß sich, wie ich schon S. 314. angeführt, nach dem Ausgange der Konradinischen Grafen lauter Sächsische Herrn in diesem Gau zeigen, wird die Geschichte desselben im fünften Abschnitt weiter aufklären, und daß auch das Sächsische Recht darin gegolten, leidet,

ob man gleich kein ausdrückliches Zeugnis darüber hat, deswegen keinen Zweifel, weil dieser Gau zu Angarien oder Engern gehörte, weil die vorerwähnten Westphälischen Berichte ausdrücklich auf diese geographische Lage gegründet werden, und weil dieses Recht auch in den nächstbenachbarten Gauen eingeführt war, wie Falke Trad. Corb. p. 303 von dem Auga anführt (Actum Corbeiae secundum leges Angerlorum), und wir in dem folgenden §. eben so von dem Jttergau sehen werden. Vergl. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 31 etc. S. 59 etc.

a) Beil. XXIX. S. 38. XXXI. S. 40 XXXIII. S. 42. wird das Kloster Helwardeshusen in Comitatu Dudiconis et in Pago Angira situm angeführt. Daß Pagus oft auch für Provincia gesetzt, und daher von einem Pagus Thuringia, Ripuaria, Alemannia &c. geredet wird, daß fernere Orte öfters nur nach der Provinz, worin sie gelegen, angeführt werden, ohne den Specialgau zu nennen, bedarf hier, als ohnehin bekannt, keines Beweises. Auf eben die Art wird also das zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörige Kloster Helmershausen nur schlechtweg in Angarien gesetzt. Indessen könnte man vielleicht sonderbar finden, daß in Stiftungsbriefen eines Klosters, worin man sonst so umständlich zu Werke gieng, gleichwol die Lage desselben nicht nach dem eigentlichen Gau, sondern nur im allgemeinen nach der Provinz angeführt werden sollte, und daher wohl eher vermuthen, daß, nach den übrigen im Text bemerkten Beispielen, der Namen Angera oder Angaria gleichfalls, außer seiner Provinzialbedeutung, in engern Verstand einen Specialgau anzeige, also auch hier mit dem Pagus Helli Saxonius einerlei sage, zumal da in diesem Gau auch ein Dorf

zwei

engerm Verstand den bisher beschriebenen Gau bezeichnet, in weiterer Bedeutung zugleich ein Provinzialnamen seyn, der mehrere benachbarte Gauen zusammen begrif? Man hat auf eben die Art einen Gau Alemannien und auch eine Provinz, einen Gau Nordthüringen und eine Provinz, einen Gau Westphalen und eine Provinz, ja auch bei dem Fränkischen Hessen werden wir unten den nemlichen Fall finden, wir werden von einem Gau Hessen, und auch von einer Provinz dieses Namens hören. Es würde alsdenn zugleich der langwierige Streit zwischen den Franken und Sachsen, welcher von beiden Nationen das Hessische Sachsen eigentlich zugehöre, ein Streit, der lange so unentschieden war, daß man die Landschaft lieber nach beiden Völkern zugleich benannte, mehr Wichtigkeit bekommen, und des darüber gemachten Aufhebens würdiger scheinen, wenn von einer ganzen Provinz, und nicht von einem einzelnen Gau, die Rede wäre. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich, so gern ich jener Meinung beistimmte, doch nie einen Beweis dazu entdecken, nie ein Beispiel finden können, daß irgend ein benachbarter Gau unter die allgemeine Benennung des Hessischen Sachsens gezogen worden, oder auch nur ein einzelner Ort, der dem Hessischen Sachsen zugeschrieben wird, zu einem andern, als dem bisher beschriebenen Specialgau, gehört habe: es wird vielmehr letzterer immer den benachbarten Gauen an die Seite gesetzt e).

Ein

zwischen Warburg und Peckelsheim den Namen Engers führe. Ich habe aber meines Orts noch keinen sichern Beweis für diese Vermuthung finden können; es wäre vielmehr wider die Regel, daß einerlei Gau zweierlei Specialnamen führen sollte, und es wird auf gleiche Art auch der zum nächstanstoßenden Gau Nertga gehörige Ort Erwitte (Erwitte, unweit dem Paderbornischen Städtgen Niem) in Pago Angeri angeführt, Falke Trad. Corbei. p. 156.

e) In einer Urkunde Kaisers Otto II. vom J. 980. kommen Budineldon, Brungeringhusen, Lellibechi, Rehon, Corbechi et Halgehufen in Pago Nitherse et in Comitatu Asichonis Comitatus vor. Falke Trad. Corb. p. 270 Hier wird Corbeck, mit andern Orten, in den Gau Nitherse, oder, wie er gewöhnlich heißt, Nertga,

gesetzt, und doch wird es an andern Orten ausdrücklich dem Hessisch-Sächsischen Gau zugeschrieben, wie aus denen S. 369. not. a) angeführten Stellen erhellt. Daraus glaubt Falke l. c. p. 109, wo er die angeführten Dörfer erklärt, den Schluß machen zu können, daß der Namen des Hessischen Sachsens auch in weiterer Bedeutung eine Provinz bezeichne, die mehrere andre Gauen, und namentlich den Nertga, unter sich begriffen habe, worauf ohnehin auch die Traditiones Fuldenfes zu führen schienen. Was das Dorf Corbeck betrifft, so sehe man nur die Lage desselben auf einer Charte an; es liegt mitten unter lauter Dörfern des Hessisch-Sächsischen Gaves, ist von allen Seiten von der Grenze weit entfernt, und kann unmöglich in einen andern, als den eben erwähnten Gau, gesetzt werden. Entweder ist also je-

Ein Theil des Hessischen Sachsens, derjenige nemlich, der zwischen der Diemel, Weser, Fulda und Ahne lag, und in dem ersten Abschnitt dieses Paragraphen (S. 359.) näher bezeichnet worden, war mit dem großen Reinhardswald bedeckt. Man rechnet ihn heutzutage von dem Dorf Knickhagen, unweit Immershausen, bis Helmershausen hin, und so hat er eine Länge von vier Meilen, sie war aber doch in ältern Zeiten noch beträchtlicher, und erstreckte sich weiter nach der Ahne zu, bis unter Rothwürsten herab. Die Breite ist verschieden, je nachdem die Weser und Diemel einen größern Winkel machen; doch beträgt sie meistens drei Stunden. K. Henrich der Heilige schenkte diesen Wald ums J. 1070. dem Bischof Meinwerk von Paderborn, und giebt bei dieser Gelegenheit die Grenzen desselben im allgemeinen an f). Sein Namen ist also alt, und gründet sich gewis auf

nes zum Nettga gerechnete Corbechi ein ganz anderer Ort, oder es ist ein Fehler des Concipisten der Urkunde, der jenes Dorf irrig mit den andern in eine Klasse warf, wie überhaupt, und zumal bei benachbarten Gauen, nicht selten geschieht. Auf die Tradit. Fuldeneses kann sich Falke eben so wenig berufen: dann diese brauchen wohl, wie wir unten sehen werden, das Fränkische Hessen auch als Provinzialnamen, in Ansehung des Hessischen Sachsens aber wird man vergeblich eine ähnliche Spur darin suchen. Man findet sie, wie ich schon im Text gesagt, auch bei andern nicht; aber soviel häufiger wird der Pagus Hessi den andern benachbarten Sächsischen Gauen entgegen gesetzt, z. B. in einer Urkunde vom J. 1021. Comitatus Dodiconis situs in locis Hessiga, Netga, Nitherga (Ittergau), ap. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 442; in einer Urk. ums J. 1031. Comitatus Hermannii situs in tribus Pagis, Auga (worin Corvei lag), Netega, Hessiga ap. Schaten. l. c. p. 488. und Vita Meinwerchi p. 542 n. 118; endlich in einer Urk. vom J. 1033. Bernhardi Comitis quondam Comitatus, qui situs est in locis Hesse, Nitergo (Ittergau), Nege (Netga), Bohteresgo (Patherga), Schaten, l. c. p. 492.

f) Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 439. liefert eine Schenkungsurkunde K. Henrichs II. vom J. 1018, von der aber der in Vita Meinwerchi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550. gelieferte Auszug in manchen, wiewol schlechtern, Lesarten abgeht, die ich deswegen in Parenthesen einschließen werde. Der Kaiser schenkt nemlich dem Bisthum Paderborn per interventum Geronis Magdeburgensis Episcopi *Dutichonisque* Comitis quondam nostrae proprietatis forestim, in Comitatu ejusdem Dutichonis sitam, quae initium sumit de *Rothalmingabusen*, rectoque tramite protenditur in *Wisaram* fluvium, sicque ascensum ducit in fluvium qui vocatur *Fulda*, inde vero continuatim servat ascensus tenorem juxta eundem fluvium *Fuldae*, usque in rivum qui dicitur *Crumelbichi* (*Crumelbecke*), nec non ad oppidum quod *Holtbusen* vocatur, viam tendit, simul graditur inter *Othilanham* (*Othilaubam*) et *Reinberhusen* (*Riginherishusen*), atque ad *Rothierbusen*, mox pergit *Kikilabusen* atque ad *Biverbike*, sicque protenditur in viam, quae tendit ad *Wulfredeskirkun*, (*Wulfredeskirkun*), itemque in alteram viam, quae extenditur ad *Gunneshusen*, et ad viam *Monneshusen*, sicque girando circuit quandam viam, quae pervenit usque ad praedictum

auf einen Reinhard, nach dem auch ein ausgegangnes Dorf benennt wurde: was es aber für ein Reinhard gewesen, was die Gelegenheit gegeben, den Wald nach ihm

dictum Oppidum Rothalmingahusen. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 439. Wer Gelegenheit dazu hat, und sich die Mühe geben wollte, die Wald- und Flurbücher aus dieser Gegend durchzugehen, würde vielleicht noch hier und da zu den meist ausgegangnen Orten Namensspuren entdecken. Indessen läßt sich die Lage derselben aus den wenigen bekannten doch wenigstens ungefehr angeben, und dieses kann schon genug seyn. Rothalmingahusen, das eben so wie Holthusen den Namen eines Oppidi führt, weil es damals etwas beträchtlicher als die gewöhnlichen Orte dieser Gegend war, und vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 73 u. 75. vorkommenden Rothingun einerlei ist, muß nicht weit von der heutigen Stadt Karlshaven entfernt gewesen seyn, indem es noch über Gottesbüren hinaufgesetzt wird, und von dieser Seite der äußerste Grenzort des Reinhardswalds war, den man noch jezo bis in die Nähe von Helmereshausen rechnet. Von da lief die Grenze des Walds aufwärts an der Weser bis an den Einfluß der Fuld, und an der Fuld hinauf bis an den rivum Crumelbichi oder die Crumelbach, worunter vermuthlich die bei dem Dorf Knickhagen oder Knickhain nach der Fulda laufende Bach verstanden wird, weil gleich darauf das bei Immenhausen gelegne Dorf oder sogenannte Oppidum Holzhausen der nächste Grenzort war. Von dieser Seite zog also der Reinhardswald nicht so weit herab, als der Hessisch-Sächsische Gau, der sich, wie ich oben erwiesen, in ältesten Zeiten noch näher nach der Ahne zu erstreckte. Von Holzhausen lief die Grenze nach dem unb. kannten Ortilanham, das aber, wie man aus den nächstfolgenden Orten sieht, zwischen Holzhausen und Grebenstein gelegen haben muß, und vielleicht mit dem Beil. LI. S. 69 70. vorkommenden Ortheleson einerlei ist. Es ist nemlich das gleich darauf kommende Reginhereshusen ursprünglich so viel als Rein-

hardshausen, daher es auch Beil. LI. S. 62. not. 9. Reinhardessun, S. 75. aber Raimereshusen geschrieben wird, und ist mit dem ausgegangnen Reinharzen oder Reinerfen einerlei, unter welchem Namen noch jezo eine Wüstung in der Gegend von Grebenstein bekannt ist (s. die folgende not. 8). Eben so wenig läßt sich zweifeln, daß Rothiereshusen mit dem oben S. 360. not. c) erwähnten Rotmereshusen oder Rotherfen, einem ausgegangnen Ort in der Gemarkung von Ostheim, übereinstimme, der Beil. LI. S. 74. 75. auch Rasmershusen, Ratmereshusen geschrieben wird, und Beil. CCCXL. noch unterm J. 1423. erscheint. Aus den bisherigen Grenzorten läßt sich zugleich der Schluß machen, daß sich der Reinhardswald nicht über die Warne hinüber, oder in den zwischen diesem Fluß und der Erpe gelegnen Theil des Hessischen Sachsens, erstreckt habe. — Es folgen nun Kikilahusen und Beverbiki. Das letztere ist der jezige Hof und Herrschaftl. Stuterei Beberbeck, den erstern Ort hingegen kann ich nicht angeben; doch läßt sich seine Lage daraus beurtheilen, weil er zwischen die Gemarkung von Ostheim und Beberbeck gesetzt wird. Das nemliche gilt von Vulfredeskurken oder Wolfereskirchen, das zwischen Beberbeck und Gannesbüren steht. Von dem letztern habe ich schon S. 360. not. d) geredet, und die Reihe, in der es hier steht, ist ein unwidersprechlicher Beweis für die daselbst gemachte Bemerkung, daß es mit dem heutigen Gottesbüren einerlei ist. Von diesem Ort geht die Grenzlinie fort ad viam Monneshusen, und endigt zuletzt wieder an dem vorgedachten Oppidum Rothalmingahusen, wo sie angefangen. Vielleicht ist Monneshusen falsch abgeschrieben, statt Bonneshusen, da es dann das Benhesen oder Benhausen seyn würde, von dem ich in der folgenden Anmerkung reden werde.

ihm zu nennen, ist unbekannt. Wie er wieder von Paderborn abgekommen, seine spätere Schicksale, und die Streitigkeiten, zu denen einzelne Theile desselben Anlaß gaben, will ich in der Geschichte des Hessischen Sachsens weiter erzählen. Hier bemerke ich nur noch, daß sein geographischer Zustand ein deutliches Bild der alten Deutschen Verfassung gewährt, die sich in Sachsen länger, als in andern Gegenden, erhielt. Er war nemlich an unzähligen Orten durchhauen, und diese einzelnen Placken waren überall mit einer Menge von Dörfern und Höfen übersät: aber eben daher findet man auch in keinem Theil des heutigen Hessens, verhältnismäßig mit dem Landesumfang, eine so große Anzahl ausgegangner Orte, als in dem Reinhardswald, deren die meisten kaum noch eine Spur ihres Namens übrig gelassen. Ich will sie in der Anmerkung, soviel mir ihrer bekannt worden, anführen 8).

Noch

8) Ich werde in dem folgenden Verzeichniß nur die ausgegangnen Dörfer und Höfe mit Schwabacher Schrift drucken lassen, um sie soviel leichter von den noch existirenden, die etwa zugleich vorkommen, unterscheiden zu können. Engelhard Hess. Kassell. Erdbeschr. S. 345. führt als ausgegangne Dörfer in dem Amt Hofgeismar an: Bunheim, Aßendorf, Westheim, Ober- und Niedergottersheim, Sudheim, Ober- und Niederkalsheim, und das unweit der Stadt Hofgeismar gelegen gemessene Städtgen Nordgeismar. Ebenders. S. 359. merkt aus einem Bericht des Grebensteinischen Beamten vom J. 1768. an, daß in diesem Amt die vormaligen Dörfer Ober- und Niederhalsen oder Haldeffen, Airen (ist ohne Zweifel das Rikkirissun und Rikkerßen Beil. Ll. p. 68. 73. 75. und das Rikkersehen in einer Urk. vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Adel S. 231.) und Hellpoldessen gelegen gewesen, die dormalen Wüstungen oder Termineien seien. Diepenhaldeffen und Reinharzen (s. nächst vorher not. f) gehören in eben die Gegend. Hiermit stimmt auch ein aus den Berichten der Beamten verfaßtes Hessisches Dorfbuch überein,

welches um die Grebensteiner und Immenhäuser Feldmark fünf besondre Felddistrikte angiebt, nemlich Oberholzen, Uffeln, Schachten, Rippen (was vorher Ripen heißt) und Reinharzen. Kopp Hess. Gerichtsverf. S. 393. Engelh. l. c. S. 340. führt weiter an, daß in der Gemarkung der Stadt Zierenberg vormalis die Dörfer Silbolzen, Rohrbach, Namenhausen und Lüzewarre gestanden. In Urkundenverzeichnissen kommen theils die nemlichen, theils auch noch andre ausgegangne Orte vor. Beil. CCXIII. S. 224. not. * werden Aßentwergen, Ostheim, Aeschhage, Rarsthage, Eckhusen, Dalschhusen, Ludenbücken, Benzinctorp, Hundesbüren (Gundesbüren) und Bommenghusen aus einer, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten, Urkunde als Besitzungen der Grafen von Dassel angeführt. Aßentwergen ist das Dorf Zwergen, Amts Zierenberg, und gab es ehmalis ein Ober- und Niederzwergen, die aber auch zuweilen durch Ost- und Westzwergen unterschieden wurden. Eckhusen kommt Beil. Ll. S. 68. 72. unter dem Namen Ikinhusen, Dalschhusen l. c. S. 73. als Dalhusen, und Benzinctorp ebendaf. S. 72. 75. unter den

Noch bleibt mir die geistliche Diöcesanverfassung des Hessischen Sachsens übrig. Die Paderbornische und Mainzische Diöces laufen hier auf eine sonderbare Art

den Nanten Benkinethorp, Bensingthorp, vor. Lüdenbücke ist noch vor dem J. 1425. ausgegangen, weil es unter diesem Jahr als ein zum Schloß Gieselwerder gehöriger Walddistrikt vorkommt, woraus zugleich die Lage desselben erhellt. Das nemliche gilt von Bennenhusen oder Bennesen, wie es die folgende Urkunde nennen wird, daß in gedachtem Jahr unter dem Namen des Bennser Holzes gleichfalls als Zugehör des Gieselwerders erscheint. Die übrigen angeführten und ausgegangnen Orte kenne ich nicht. — Ladolfus Comes de Dassel dictus de Schonenberg verkauft im J. 1273. an den Erzb. Werner von Mainz Comeciam et jurisdictionem omnium villarum suarum, quarum nomina sunt: Warberg (ist unbekannt, nur muß man's nicht etwa mit der Stadt Warburg verwechseln. Es ist vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 60. 74. 75. vorkommenden Werbike oder Wartbike einerlei), Westheim (scheint im Gegensatz von dem Dorf Dsheim so zu heißen), Aschendorp, Nortgeismar, Bunnicken, Gothardesen, Suthen, (die sechs letztern Orte erklären sich aus dem vorhergehenden), Humbrechtessen (Hombressen), Leckebe (soll vielleicht das obige Lüdenbücke seyn), Rotherfen (s. nächstvorher not. f), Sihardesen (ist das ausgegangne Dorf Sicherfen, unweit Weimar und der Ahne), Bernbike (Beberbeck), utrumque Markesin (ein Markessen kommt noch 1425. zwischen Beberbeck und Hespoldessen vor), Dalhofen, Gundesburen, Wichmanessen (vielleicht einerlei mit Wichtirson Beil. LI. S. 74.) Weisfelde (s. auch Beil. CCXIII. S. 224. Unter Gottebüren wird ein Stück Wald das weisse Bruch genennt, und ein Hof die weisse Hütte), Benhesen (s. vorher), Walvertshofen (nächstvorher not. g. kam Wolferskirchen neben Gottebüren vor), Haltunthen (heißt Beil. CCXIII. Haltmerden), Curia de Bursvelde (das Kloster Burs-

velde selbst lag auf dem rechten Ufer der Weser, auf dem linken aber mag noch ein dazu gehöriger Hof gelegen haben), Harboldessen (scheint das obige Hespoldessen), Ukken (das Dorf Wacke), Aldenmunden (lag auf der linken Seite der Weser), Ratten, Rattenbagen, Ginedardeshagen, Altengesmarn (s. unten S. 380) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. Ein Theil der letztern Orte kommt auch in einer Urf. vom J. 1304. vor, worin Konrad von Schonenberg bekennet, daß er, indem er dem Landgraf Henrich von Hessen den Reinhardswald verkauft, nequaquam una vendidisse bona alia illi nemori adjacentia, videlicet villam Ratten, Ratberg, Ratterebage, cum Advocatia usque ad rivum Rathbach, Oldemunden — quendam planitiem Provestewese (Probstewiese) dictam, it. parvam sylvam apud Hottenhusen quae vocatur Sündere, villam Vaken et curiam Haleboldessen cum jure Achtwort, sed jus Ecclesiae in Hildewardeshusen in iis omnibus saluum perpetuum fore. Sheidii Mantissa p. 364. Eine Urkunde vom J. 1305. Beil. CCLVIII. S. 258. redet von Hedwigessen, Gerixen (das obige Ripen, auch Ripen) und Syldeboldissin. Das ausgegangne Dorf Amelgozen u. Grebenstein, auf dessen Stelle das jezige prächtige Lustschloß Wilhelmsthal erbaut ist, kommt Beil. LI. S. 65. 73. unterm Namen Amalgateshuson, Amalgotessun vor. Es findet sich ferner Beil. CCCCXL. S. 478. ein Obernkette (es gab also ein doppeltes Kalden u. Zierenberg) Fresenhusen, Strosforden und Sessesen. Die Lage von Strosforden erhellt aus einer Urkunde vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Teutschen Adel S. 231, wo agri siti infra villam Kirchstrouorle et novam municionem Greuenssteyn vorkommen. — Beil. CCCXCI. S. 407. not. * werden endlich als im Reinhardswald gelegen angeführt, das Wenigengrindel, das grose Grindel, das Rattmeyer, Raus-

Art ineinander, und es fehlt uns zu ihrer Unterscheidung noch dazu das sonst so gültige Hülfsmittel der Archidiaconatsregister ^{b)}. Indessen lassen sich doch mehrere sichere Punkte festsetzen, von denen man ausgehn kann. Der Bischöflich Paderbornische Kirchsprengel war schon von den ältesten Zeiten her bestimmt, und wenn schon in Ansehung der Archidiaconate desselben im J. 1231, unter Autorität des Päpstlichen Legaten, eine Veränderung vorgieng, und die ganze Diöces in die Archidiaconate von Horhusen, Warburg, Iburg oder Driburg, Hörter, Steinheim, und Lemgow abgetheilt wurde, so konnte doch dieses in den Diöcesangrenzen des Bisthums gegen die Nachbarn nichts ändern ⁱ⁾. Diese reichten ohne Widerrede bis ans linke Ufer der Diemel; die Städte Helmershausen, Liebenau, und was von dem Amt Trendelburg auf dieser Seite liegt, werden namentlich dahin gerechnet, und standen unter dem Archidiaconat von Iburg, Liebenau ausgenommen, das dem von Warburg zugehörte ^{k)}. Eben diese Diöces erstreckte

Kenheim und Stolzenheim. Die vier ersten Namen bezeichnen Waldstücke, die zwei letztern aber Dörfgn, die auch Beil. CCCCXIII. not. * S. 438. unterm J. 1368. nebst Obernthumbhausen, Wüstenthalhusen und Grunessen vorkommen, so wie ebendas. S. 437. auch ein Lamerden angeführt wird. — Es mögen der ausgegangnen Orte in dem Umfang des Reinhardswalds noch mehrere seyn, die mir nicht vorgekommen. Diejenigen, die ich S. 396. not. ^{z)} als zweifelhafte Orte angeführt, und die in der nächstvorhergehenden not. ^{f)} vorgekommen, will ich hier nicht wiederholen.

^{b)} Es sind von der Paderbornischen Diöces überhaupt noch keine eigentliche Archidiaconatsregister bekannt worden. Schaten. Annal. Paderb. T. II. p. 593 &c. führt zwar ein weitläufiges von dem Bischof von Paderborn ums J. 1434. an die Baseler Kirchenversammlung erlassnes Schreiben an, worin der ganze Zustand des Bisthums, und von pag. 600. an namentlich auch die seiner Herrschaft sowol als geistlichen Diöces unterworfenne Städte und Schlöffer nach der Reihe genennt werden: es ist aber die-

ses Verzeichniß noch viel zu allgemein, und im Grund auch zu unermessen, als daß sich darnach ins einzelne gehn ließe. Brauchbarer und zuverlässiger ist die Paderbornische Archidiaconatsvertheilung vom J. 1231, von der ich in der folgenden not. ⁱ⁾ reden werde. — Hr. Weish. Würdwein hat über den Mainzischen Diöcesantheil an dem Hessisch-Sächsischen Gau, oder über die Probstei Hofgeismar, eben so wenig ein Dorfregister aufbringen können; doch liefert er Diöces. Mogunt. T. III. p. 575 &c. mehrere dahin gehörige Urkunden, aus denen sich wenigstens einige Orte, und andre nützliche Data, hernehmen lassen.

ⁱ⁾ Furstenberg. Monum. Paderb. p. 128. und noch vollständiger Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 14 &c. liefern die Urkunden zu dieser durch Commissarien des Päpstlichen Legaten, mit Einwilligung des Bischofs und Domkapitels, im J. 1231. gemachten Einrichtung des Archidiaconatswesens in der Paderbornischen Diöces. Dadurch muß also wohl manches in Ansehung der ältern Verfassung abgeändert worden seyn.

^{k)} s. die folg. not. 1).

erstreckte sich auch auf dem rechten Ufer der Diemel über den oben (S. 365.) beschriebenen, zwischen der Erpe und dem Ittergau gelegnen und zum Hessischen Sachsen gehörigen, Distrikt der Grafschaft Waldeck. Er machte einen Theil des Archidiafonats von Warburg aus, und war, wie es scheint, unter die Dekanate von Kulte, Welde, Rhoden und Billingshausen vertheilt ¹⁾. Dagegen war das ganze

1) ap. Forstenb. und Schaten. l. c. heißt es von den drei ersten Archidiafonaten Horhusen, Warburg und Driburg, die mich hier allein angehn: *De Archidiaconatibus vero ordinantes totum Episcopatum in sex Sedes — Unam Sedem Horhusen in Ecclesia sancti Dionysii, cui duas Ecclesias Curbike et Athorp cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus locantes. Secundam Sedem Wartberch, cui Ecclesias Dasburch, Lovene, Wellethe, Kulethe, Rothen, Bylinchusen, Scerve, Ofsenthorp, cum earum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsam Archidiaconatum Cantoriae deputantes. Tertiam Sedem Yburch, cui has Ecclesias Eisnen, Natesunken, Brakel, Volstesen, Herstelle, et omnes Ecclesias, quas modo habet Helmwördishusensis Ecclesia (es sind die unten vorkommenden sieben Kirchen), Herisiam, Wilbodissen, cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsam Sedem Camerae assignantes. Wenn hier jedem Archidiafonat einige Ecclesiae namentlich zugetheilt, diesen aber wieder andre unbenannte Kirchen, ipsarum Ecclesiae et Capellae, als Zugehör beigegeben werden: so verstehe ich unter den erstern Dekanatsitze oder Sedes Archipresbyteriales, denen die andern unbenannten Kirchen und Kapellen untergeben waren: dann bloße Mutterkirchen können doch wohl nicht drunter gemeint seyn, oder es müßte, was niemand glauben wird, im J. 1231. der ganze Archidiafonat von Horhusen nur drei Mutterkirchen, die Archidiafonate von Warburg und Driburg jeder nur acht, und überhaupt die ganze so weitläufige Paderbornische Diöces nur eine sehr geringe Anzahl von Mutterkirchen gehabt haben. Von dem Archidiafonat zu Horhusen, der zum Itter-*

gau gehörte, werde ich im folgenden §. reden. Der Archidiafonat von Warburg begriff einen großen Theil des Hessisch-Sächsischen Gaus, nemlich erstlich alles, was davon auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und dann auf rechter Seite dieses Flusses den oben beschriebenen Theil des Waldeckischen, der noch zum Hessischen Sachsen gehörte. Die Dekanatsitze bestimmen sich nach der vorher angenommenen Regel von selbst, und gehören auf die rechte Seite der Diemel die von Welde, Kulte, Rhoden und Billingshausen, die übrigen auf die linke. Von dem Archidiafonat von Driburg, der sich größtentheils über den vormaligen Gau Nettga erstreckte, gehn nur Herstell und Helmerhausen das Hessische Sachsen an, und war wenigstens letzteres gleichfalls ein Dekanatsitz. Die Stadt Helmerhausen gehörte also zuverlässig in die Paderbornische Diöces, welches sich auch Beil. CCCXLIII. S. 350. aus einem im J. 1341. zwischen Mainz und Paderborn geschlossnen Vergleich bestätigt, worin letzterem sein Diöcesanrecht über Helmerhausen sowol, als das dazu gehörige Castrum Kruckenberg, ausdrücklich vorbehalten bleibt. Nach Beil. LXXXVII. vom J. 1192. waren dem Kloster Helmerhausen, durch Verwilligung des Bischofs Poppo von Paderborn (reg. 1076-1084), sieben Kirchen unterworfen, nemlich die zu Herstell, Wambach, Beverungen, Teiffel, Sielen und Everschüz. Daß Burg und Stadt Trendelburg, mit den Hessischen Dörfern Teiffel, Sielen und Eberschüz, und die Stadt Liebenau, noch unter Paderbornischer Diöces standen, versteht sich schon aus ihrer Lage auf der linken Seite der Diemel, und

ganze übrige Hessische Sachsen, so weit es nur von der Erpe an bis nach Helmershausen hinauf auf der rechten Seite der Diemel lag, oder die oben (S. 359 2c.) zu diesem Gau gerechneten Hessischen Aemter, dem Mainzischen Kirchsprengel unterworfen. Auch hier bestätigt sich die Regel, daß sich die kirchliche Landesabtheilung gewöhnlich nach der politischen richtete. Der erwähnte Distrikt des Hessischen Sachsens stand mit dem benachbarten Archidiaconat zu Frizlar in keiner Verbindung, sondern machte vielmehr, weil er zu einem andern Gau gehörte, auch einen besondern Sprengel aus, und dieser war dem Probst zu Hofgeismar untergeben ^m). Man findet dreierlei Namen von Geismar in dieser Gegend, Nordgeismar, Altengeismar, und Hofgeismar. Das erstere ist ausgegangen, und die beiden letztern zeigen vermuthlich einerlei Ort an ⁿ). Gewöhnlich heißt dieser Ort in Urkunden nur schlechtweg Geismar, und dieses gab zunächst den Anlaß, ihn mit dem-

aus dem, was ich eben davon gesagt; es versteht sich aber ausserdem daß so eben not. h) erwähnte Paderbornische Schreiben an die Baseler Kirchensammlung ap. Schaten. T. II. p. 601. 602 noch ausdrücklich: Item unum aliud oppidum vocatum *Levenowe* cum Castro suo *Paderbornensis* *Dioecesis*. — Oppidum *Drendeborg* cum suo Castro *Paderbornensis* *Dioecesis*. Von eben dieser Stadt und Amt *Trendelburg*, so weit letzteres auf dem linken Ufer der Diemel lag, ist es auch zu erklären, wenn ebendas. p. 600. gesagt wird: Item *Baronia* *Schonenberg* pro ejus majori parte *Paderbornensis* *Dioecesis* est: dann das Schloß *Schonenberg* selbst, und was sonst von dieser Herrschaft auf der rechten Seite der Diemel lag, stand zuverlässig unter der Mainzischen Probstei von Hofgeismar. Uebrigens gehörte von den angeführten Paderbornischen *Dioecesan*stücken die Stadt *Trendelburg*, ihrer Lage nach, wahrscheinlich zum *Driburger* Archidiaconat, so wie *Liebenau* zum *Warburger*.

^m) Daß die Hessischen Aemter *Sababurg*, *Hofgeismar*, *Greibenstein*, *Zierenberg*, und was sonst von dem Hessischsächsischen Gau auf der rechten Seite der Diemel lag, der geistlichen Gerichtsbarkeit der Probstei zu Hofgeismar unter-

worfen war, wird aus den einzelnen dahin gerechneten Orten erweislich. Das *Hanövrische* Nonnenkloster *Hildewartshausen* an dem linken Ufer der Diemel gehörte, wie ich unten not. x) weiter anführen werde, zum Hessischsächsischen Gau, und zugleich auch in die *Mainzische* *Dioecesis*. Daß nemliche gilt, nach einer Vergleichshandlung zwischen *Mainz* und *Hessen* vom J. 1425, auch vom Nonnenkloster *Wahlhausen* an der *Weser*, wie ich schon S. 360. not. d) erwähnt habe. Nimmt man nun zugleich die Stadt *Hofgeismar*, in der Nähe der Diemel, so hat man schon die ganze Breite des angegebenen Distrikts als Zugehör der Probstei Hofgeismar. *Gottesbüren*, der äußerste Pfarrort gegen Norden, und *Greibenstein* stunden gleichfalls darunter. *Wüardt*. *Dioec. Mog. T. III. p. 582. 586.* und ebendas. p. 584 2c. nimmt sich der *Commissarius* *Mogunt.* per *Praeposituram* *Geismar.* des Processes über ein Haus in *inferiori* *Tweren* oder *Niederzwergeren* (s. vorher not. g) an; auch wird l. c. pag. 575. das Kloster *Wormelen* an der Diemel ausdrücklich zu der Probstei Geismar gerechnet. Von *Zierenberg* habe ich schon S. 364. geredet.

ⁿ) s. vorher not. g).

demjenigen Geismar zu verwechseln, bei dem Bonifacius die Donnereiche zerstörte. Unter dem Namen Hofgeismar, der ihn von Nordgeismar unterscheiden sollte, kommt er zuerst im J. 1240. vor, muß aber doch weit älter gewesen seyn, weil er damals schon eine Stadt war ^o). Es sind in der Gemarkung dieser Stadt eine Menge kleiner Dörfer und Höfe abgegangen, denen sie vermuthlich ihre Aufnahme zu verdanken hat ^p). Sie wurde in die Alt- und Neustadt abgetheilt. Zu der erstern gehörte, ausser der St. Martinskirche, als der Hauptkirche, auch die St. Peterskirche, zu der letztern die St. Marienkirche ^q). Mit der Hauptkirche war in ältern Zeiten ein Kollegium von Chorherrn verbunden, das dem Erzb. Peter von Mainz (reg. 1306-1320.) seinen bessern Flor und Einrichtung zu verdanken hatte, aber noch in eben dem vierzehnten Jahrhundert mancherlei Veränderungen erfuhr, indem es Erzb. Matthias (1321-1328.) in die h. Geistkirche

^o) Dieses Geismar kommt in den Zeiten der Gauverfassung meines Wissens nicht vor, daß es aber damals doch schon existirte, leider wohl keinen Zweifel, würde aber noch zuverlässiger seyn, wenn sich erweisen ließe, daß eine schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bekannte adliche Familie von Geismar diesen Namen von der Stadt Hofgeismar, und nicht vielmehr von Geismar bei Öbtingen, hergenommen habe. Es erscheint nemlich unter den J. 1139. 1140. 1143. 1144. 1155 u. in Orig. Guelf. T. IV. p. 545. Hahnii Collect. Monum. T. I. p. 82. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 138. 143. 164. 222. ein Conradus de Geismare als Mainzischer Ministerialis, der soviel gewisser zu einem dieser Orte gehörte, weil er meistens unter andern Adlichen aus dieser Gegend von Sachsen steht, und mit Mainz in so genauer Verbindung war. In der letztangeführten Gudenischen Stelle vom J. 1155. kommen auch andre aus dieser Familie vor, die der Erzb. von Mainz als seine Ministerialen an die Abtei Quedlinburg vertauscht. Im dreizehnten Jahrhundert findet man die Stadt Hofgeismar häufig, obgleich meistens nur unter dem einfachen Namen Geismar,

Als Oppidum *Hovegeismaria* kommt sie zuerst in einer Urk. vom J. 1240. vor, wie Hr. Reg. R. Schminck Beschreib. von Cassel S. 438. anführt. Eine Urkunde vom J. 1249, worin sich Konrad Herr von Schonenberg, und Heidenreich Bischof von Kusteberg, mit den Burgenfibas de Geismaria vergleichen, hat in der Unterschrift: Acta sunt hec apud *Hovegeismariam*. Guden. Syll. p. 600.

^p) s. vorher not. g).

^q) Die Stadt Hofgeismar besteht noch jezo eigentlich aus drei Gemeinden, der Altstädter, Neustädter und Peterstädter, deren jede ehemals eine besondre Kirche hatte: nachdem aber die Kirche der Peterstädter eingegangen, hält sich diese Gemeinde zu der Altstädter. Ledderhose Cass. Kirchenstaat S. 136. In Urkunden wird auch die Peterkirche gewöhnlich noch zu der Altstadt gerechnet, so daß beide Kirchen der Altstadt der St. Marienkirche in der Neustadt entgegengesetzt werden. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. In der letztern kommt der Altar von Peter und Paul, und ein anderer von St. Liborius vor. l. c. p. 585. 587.

Kirche nach Nordgeismar, Erzb. Henrich (1328=1353.) nach Gottesbüren, und Erzb. Gerlach im J. 1355, mit Einwilligung Landgraf Henrichs, nach Grebenstein verlegte, bis endlich Erzb. Johann 1398. die wenigen diesem Stift noch übrigen Einkünfte, die kaum zu Unterhaltung eines einzigen Chorberrn hinreichen konnten, der Parochialkirche in der Altstadt Hofgeismar zutheilte ¹⁾). Bei diesen Umständen wird man sich nicht wundern, daß dem Probst dieses Stifts, als dem angesehensten Geistlichen in diesem Distrikt des Hessischen Sachsens und seiner Hauptstadt, die Archidiaconatsgeschäfte übertragen waren; erst nachdem das Chorberrnstift von Hofgeismar wegverlegt worden, und nach und nach ganz in Verfall gerathen, scheinen die Erzbischöfe die Archidiaconatsgeschäfte wieder unmittelbar an sich gezogen, und durch einen willkürlich bestellten Kommissarius versorgt zu haben ²⁾). So gewis das alles ist, so sonderbar ist die Erscheinung, in einerlei Gau

¹⁾ Schmitt Beschreib. von Kassel S. 438. Weitere Nachricht giebt eine von Erzb. Johann von Mainz unterm Jahr 1398. an die plebanos caeterosque beneficiatos in Ecclesia parochiali veteris oppidi Geismar nostrae Dioecesis gerichte merkwürdige Urkunde, worin es unter andern heißt: Ad nostram nuper prolaturum est notitiam, quod instituto a longissimis temporibus quondam collegio in Ecclesia parochiali Geismar antedicta, et per Dominum Petrum — praedecefforem nostrum et ejus liberalitatem tam in bonis temporalibus quam privilegiis et libertatibus per eum praefato collegio et personis ipsius collatis — ad consumationem deducto et confirmato; post haec per — — Mattheum quondam Archiepiscopum Moguntinum, et quosdam alios nostros praedeceffores certis ex causis — per diversa intervalla — a dicta Ecclesia Geismar ad diversa loca et tandem ad Ecclesiam parochialem in oppido Grevenstein nostrae dioecesis — translatum — — demum vero — propter guerras rapinas, sterilitates et alia mala — bona, reditus, fructus et obventiones — interim diminuta fuerant, et existunt, quod vix una persona de eisdem possit decenter sustentari, unum prae-

dictum collegium personis suis propter temporalium bonorum defectum omnino desolatum est, et ad nihilum redactum; quapropter — — usufructum omnium bonorum praesentium et futurorum ad dictum quidem collegium spectantium cum omnibus suis juribus, privilegiis et libertatibus vestris praesentis sive quotidianis distributionibus juxta consuetudinem Ecclesiae vestrae hactenus observatam dividendi usque ad nostram seu successorum nostrorum revocationem — assignamus et incorporamus &c. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. Die Altstädter Pfarrei wird daher auch in der folgenden Zeit wieder zuweilen Praepostura sive pastoria parochialis Ecclesiae genennt l. c. p. 589.

²⁾ Im J. 1336. rechnet Erzb. Balduin, als Provisor Sedis Moguntinae, mit dem Bodo de Geismaria presbytero ab, und zwar tam de proventibus oblationum in Godesbüren, quam de obventionibus Praeposturae Geismariensis. Würdtw. l. c. p. 582. Erzb. Johann (1397=1419.) bestellt einen Ludovicum de Bynsurte provisorum allodii nostri Erfurtensis zum Kommissar über die Probstei Geismar. l. c. p. 583. Erzb. Theoderich bestellt im J. 1444. den Joannem Canonici

Gau zweierlei Bischöfe zu finden, noch dazu von zwei entgegengesetzten Nationen, einen Fränkischen und einen Sächsischen. Wo zeigt sich ein ähnliches Beispiel? und wie will man es erklären? Kurmainz war in den ältesten Zeiten in dem Hessisch-Sächsischen Gau nur sehr wenig angeschlossen; Hofgeismar scheint seine älteste Besetzung gewesen zu seyn. Erst von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an wurde es durch Ankauf von den Grafen von Dassel und Herrn von Schonenberg begüthert (darin *). Und so könnte man auf die Gedanken kommen, daß hier in spätern Zeiten eine Diöcesanveränderung vorgegangen, daß es der Erzb. von Mainz als Metropolitan unnatürlich gefunden, einen Theil seiner Länder der Diöces seines Suffragans, des Bischofs von Paderborn, untergeben zu sehen, und

eum Ecclesiae S. Petri Fritzlari. und Erzb. Adolph im J. 1463. den Wernerum de Geismaria Canonicum Ecclesiae S. Petri Fritzlari. und zwar einen wie den andern als per Praeposituras Ecclesiarum Sanctorum Petri Fritzlariensis et Martini Geismariensis Commissarium generalem. l. c. p. 416 &c. Unterm J. 1490. kommt Rauen de Papenheym Canonicus Ecclesiae S. Petri Fridizlariensis et per Praeposituram Geismariensem Commissarius a — Bertoldo — Archiepiscopo specialiter constitutus vor; l. c. p. 584. Daß die Erzbischöfe von Mainz nicht zu allen Zeiten ihren Kirchsprengel in dem Hessisch-Sächsischen Gau bloß durch einen willkürlich bestellten Commissarius versehen lassen, wird man von selbst glauben; es läuft wider die älteste Kirchenverfassung überhaupt, und wider die Analogie der ganzen Mainzischen Diöces insbesondere. Ueberall wurden die Archidiaconatsgeschäfte, wenn schon nicht gleich Anfangs, doch wenigstens nach und nach, mit gewissen Cristern verbunden. Woher sollte auch sonst jener Bezirk den Namen der Praepositurae Geismariensis erhalten haben, wenn nicht der Probst zu Geismar in ältern Zeiten der Archidiaconus davon gewesen wäre? hieß nicht der Archidiaconatsbezirk von Niederhessen aus eben dem Grund die Praepositura Fritzlariensis? Es ist aber bekannt, wie verhaßt das Ansehen der

Archidiaconen endlich den Bischöfen wurde, nachdem jene ihr Amt nicht mehr als Bevollmächtigte der Bischöfe, sondern aus eigener Gewalt, auszuüben anfingen, und sich bei diesem angemessenen Recht zu behaupten wußten. Sie suchten sie auf alle Art herabzusetzen, oder, wenn sie konnten, ihr Amt wieder unmittelbar an sich zu ziehen, und durch willkürliche Commissarien verwalten zu lassen. Sie trieben das letztere, wie die angeführten Stellen beweisen, und Würdtw. l. c. p. 377. noch besonders anführt, auch in Ansehung der Probstei Fritzlari durch, und soviel weniger darf man zweifeln, daß auf die nemliche Art auch ihre willkürlichen Commissarien in der Geismarer Diöces erst alsdenn entstanden, nachdem sie die Probstei von dorten wegverlegt, und vielleicht war eben dieses ein Grund der Verlegung mit. Das Chorherrnstift zu Hofgeismar existirte, wie die not. *) angeführte Urk. vom J. 1398. sagt, a longissimis temporibus, war also gewiß schon sehr alt, ehe es Erzb. Peter verbesseerte, und dessen Nachfolger, Erzb. Matthias, zwischen den J. 1321-1328. nach Gottesbüren verlegte. Gleich unter des letztern nächstem Nachfolger erscheint der erste bekannte Commissarius.

*) Wie ich im fünften Abschnitt weiter erzählen werde.

und daher Gelegenheit genommen, ihn lieber unter die seinige zu ziehen *). Man könnte noch hinzusetzen, daß ein neuerer Schriftsteller den Bischof Bernhard von Paderborn im J. 1238. die Franziskanerkirche zu Hofgeismar einweihen läßt, und daraus den Schluß macht, daß damals diese Stadt sowol, als die umliegende Gegend, unter der Paderbornischen Diöces gestanden *). Aber diese Wahrscheinlichkeit verschwindet wieder durch andre Umstände. Es gehörte dieser Theil des heutigen Hessenlands schon im J. 1231, wo die vorgedachte neue Archidiaconatsvertheilung der Paderbornischen Diöces vorgieng, sicherlich nicht mehr zu dieser Diöces **), ja was noch mehr ist, es rechnet schon eine Urkunde Königs Otto

*) Dieser Gedanken würde aber schon durch ausnehmend verlieren, weil die Erzbischöfe erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, vornehmlich aber im vierzehnten, in dieser Gegend mächtiger wurden, wo doch ihre geistliche Gerichtsbarkeit unfehlbar schon längst darin im Gang war.

*) Schaten. Annal Paderb. T. II. p. 35. sagt unterm J. 1238. von Bischof Bernhard IV. von Paderborn: *Mense Octobri Bernardus Episcopus noster evocatus Geimariam, quod in finibus Hassiae est oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francisci familiae tum per has regiones multum propagatae cum Coenobio conditum erat. Id opidum, quia intra jurisdictionem Episcopi Paderbornensis erat, Bernardus magna hominum frequentia solenni ritu consecravit. Eo simul in Oppido cum haec celebritas ageretur Bernardus Episcopus noster ampla feudi bona quae duo nobiles fratres de Schoneburg ultro Episcopo reddiderant, Gerdensi virginum Coenobio donavit. Acta haec habent tabulae Episcopi Geimariae consecratae in die consecrationis Ecclesiae fratrum Minorum, in die Gereonis et Sociorum ejus, praesentibus testibus &c.* Schaten nimmt hier die Nachricht von der Einweihung der Franziskanerkirche zu Geismar allein aus dem Datum der Urkunde her, wodurch der Bischof das von den beiden Hrn. von Schonenberg resignirte

Lehen dem Kloster Gerden übergiebt, und aus den vielen dabei unterschriebenen Zeugen folgert er die *magnam hominum frequentiam*, die dabei zugegen gewesen. Es versteht sich also von selbst, daß der Grund, woraus er die von dem Bischof geschene Einweihung der Franziskanerkirche zu Hofgeismar herleiten will, als habe nemlich diese Stadt unter Paderbornischer Jurisdiction gestanden, bloß seine eigne Erklärung, keineswegs aber in der Urkunde selbst enthalten ist. Es schien dieses dem Verf. aus jener Handlung von selbst zu folgen: es folgt aber daraus bei weitem noch nicht. Die Klöster und ihre Kirchen waren ohnehin gewöhnlich durch besondere Privilegien von der Jurisdiction der Archidiaconen eximirt, und weil man ausserdem Kirchen gerne, zu Vermehrung des Ansehens, von Bischöfen in eigner Person eingeweiht sah, so wurde nicht selten ein nahe benachbarter Bischof, mit Einwilligung des Diöcesans, wenn letzterer zu weit entfernt war, dazu aufgefordert, welches zumal in Erzbischöflichen Diöcesen noch weniger Schwierigkeit hatte, im Fall der andre Bischof ein Suffragan des Erzstifts war.

**) In der S. 379. not. 1.) angeführten Urkunde von 1231, worin die sämtlichen Archidiaconate des Bisthums Paderborn mit allen Dekanatskirchen und Hauptkirchen ausführlich specificirt werden, ist kein einziger Ort aus den mehr-

erwähnt.

Otto II. vom J. 963. das Nonnenkloster Hilwardshausen, das doch auf der linken Seite der Weser lag, und ohne Widerrede zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörte, in die Mainzische Diöces *). Galt dieses unter den Sächsischen Kaisern, unter denen gewis keine Veränderung zum Nachtheil eines Sächsischen Bisthums vorgeing, so kann man hieraus soviel zuverlässiger auch auf die älteren Zeiten zurückschließen. Vielleicht wurde also der Hessisch-Sächsische Gau eben deswegen, weil er zwischen den Franken und Sachsen strittig war, schon unter K. Karl dem Großen so vertheilt, daß der eine Theil in die Diöces eines Fränkischen, der andre in die eines Sächsischen Bischofs fiel, und die Diemel die Grenzscheide machte. Aber noch wahrscheinlicher wurde dieser Distrikt zu eben der Zeit, als die Fränkischen Brüder Karlomann und Pipin, nach dem was ich oben (S. 272 u.) erzehlt, den nachher unter die Archidiafonate von Noerten und Simbeck gekommenen Theil von Sachsen zwischen den Jahren 743-745. eroberten und bekehrten, zugleich mit erobert, und eben daher auf gleiche Art der Mainzischen Diöces unterworfen. Einen von beiden Fällen muß man wohl nothwendig annehmen, oder man kann jenes Räthsel gar nicht erklären.

§. XXXVI.

Von dem Ittergau.

Der Itterga, Ittergowe, oder, wie er auch zuweilen geschrieben wird, Nitherga, hat seinen Namen von dem Flußgen Itter, das oberhalb der Waldecki-

erwähnten Hessischen Aemtern diesseits der Diemel angegeben. Wie wäre es dann möglich gewesen, einen solchen Distrikt, der schon allein größer war als manches Paderbornische Archidiafonat, der so viele Kirchen begrif, daß sie einige Dekanate hätten ausfüllen müssen, der mehrere Städte begrif, wie Geismar, Grebenstein, Zierenberg, wie wäre es möglich gewesen, einen solchen Distrikt in einer so wichtigen Urkunde, die ein neues Staats- und Kirchengesetz ausmachen sollte, ganz mit Stillschweigen zu übergehen, wenn er damals wirklich zur Paderbornischen Diöces gehört hätte? Gleichwol wird darin

von der Erpe an bis zum Ausfluß der Diemel kein einziger Ort von der rechten Seite der Diemel angegeben.

*) Von der Eingehörung dieses Klosters in den Hessisch-Sächsischen Gau s. oben S. 360. not. c), und daß es schon im J. 936. der Mainzischen Diöces unterworfen war, beweist die demselben von K. Otto II. ertheilte Bestätigung cum consilio Archiepiscopi Uilhelmi (von Mainz) fratris scilicet nostri, ad cuius dioecesim idem locus pertinere videtur. Orig. Guelf. T. V. p. 6, wo diese Urkunde zugleich ganz in Kupfer gestochen ist.

deckischen Stadt Korbach entsteht, bei Dorfzitter und der ehemaligen Burg Zitter vorbeischießt, und bei Herzhausen in die Eder fällt. Es findet sich aber auch auf der westlichen Grenze des Waldeckischen Amtes Eisenberg eine Zitterbach, die sich unweit Paderberg mit der Diemel vereinigt. Die Ähnlichkeit der Namen, oder vielmehr die vielfachen, der Orthographie des Mittelalters so gewöhnlichen, Namensverdrehungen, haben bei diesem Gau viel Verwirrung verursacht. Man hat ihn mit dem Nitherse verwechselt, oder noch seltsamer den Netga, Nithega, Nitherse für dreierlei Gauen gehalten, diese wieder von dem Nitherga, und den Nitherga wieder vom Zittergau unterschieden. Die beiden letztern Namen bezeichnen, wie gesagt, einen und ebendenselben Gau, die übrigen alle aber nur den oben (S. 368.) erwähnten von der Rete benannten Paderbornischen Netga ^{a)}.

Ich

^{a)} Der Abt Bessel in Prodr. Chron. Gottwic. beschreibt p. 704. erstlich den Netga oder Nithega, und p. 712. in dem einen S. den Nitherga oder Nithega, in dem andern den Nitherse, den er mit dem Ittergow für einerlei hält. Diese Fehler sind dem firtresischen Mann soviel eher zu verzeihen, da man zu seiner Zeit noch nicht Nachrichten genug von jenen Gauen hatte. Die Verwechslung des Nitherse mit dem Ittergow gründet sich hauptsächlich auf eine Urf. K. Otto II. vom J. 980, worin er dem Abt von Corvei tauschweise einräumt quidquid visū sumus habere in villis Budineveldon, Brungeringhuson, Lellihechi, Rehon, Corbecni, et in Halegehufon dictis, in Pago Nitherse, et in Comitatu Aschonis Comitatus sitis. Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 322. Falke p. 269 &c. Eben so kommt in einem Taufbrief zwischen dem Abt Bovo von Corvei und einem Graf Oddo vom J. 888. Godelovesheim in Pago qui dicitur Nitherse vor Schaten. l. c. p. 213. Zufälligerweise fanden sich in dem Waldeckischen Amt Eisenberg Namen von Orten, die mit diesen ziemlich übereinstimmen, und so war es natürlich, daß man den Nitherse in dem Zittergau suchte, worin daher auch Joh. Adam Kopp in der Hist. Nachr. von den Herrn von Zitter S. 2. dem Chron. Gottwic. folgen zu können

glaubte. Es hat aber Falke Trad. Corb. p. 109. und in den Handschriftlichen Anzeigen vom J. 1752. S. 45. S. 556 u. deutlich erwiesen, daß diese Orte vielmehr zum Netga oder Nithega gehören, und daher dieser mit dem Nitherse für einerlei zu halten sei. Daß aber eben so auch die Namen Itterga oder Ittergow und Nitherga nur einerlei Gau bezeichnen, und von dem Netga oder Nithega ganz verschieden sind, erhellt aus mehreren Urkunden; erstlich einer Urkunde K. Heinrichs II. vom J. 1021. ap. Schaten. T. I. p. 442, worin er dem Bischof Meinwerd von Paderborn den Comitatum Dodiconis in Hessega, Netga, Nitherga situm schenkt. Ferner aus einer Urkunde vom J. 1033. ap. Fürstenb. Monum. Paderb. p. 152. Schaten. T. I. p. 493, worin Bernardi Comitatus Comitatus situs in locis Hesse, Nithergo, Netgo, Botheresge (Patherga) situs vorkommt; und zuletzt aus einer Urf. vom J. 1030. ap. Schaten. l. c. p. 476, die daß praedium Bernhardi Comitatus Patherch dictum in P. Nitherga in Comitatu Haboldi Comitatus anführt, welches Paderberg Sarachon. 732. in P. Ittergowen setzt. — Daß beste Hülfsmittel zur geographischen Beschreibung des Zittergaws giebt uns, außer denen im Text angeführten Mainzischen Archidiafonatsregistern, das bei Falke in Trad. Corb. abgedruckte Register

Ich kann hier den Ittergau in doppelter Absicht nicht ganz übergehen, theils weil noch ein geringer Theil der Hessischen Herrschaft Itter darin begriffen war, theils weil man bisher das Verhältnis dieses Gaues gegen die Hessische Provinz, aus Mangel eines richtigen geographischen Begriffs davon, nicht gehörig zu bestimmen wußte.

Es kommt uns auch bei diesem Gau zur genauen Bezeichnung der Grenzen kein Archidiafonatsregister zu Hülfe. Soviel erwünschter sind uns hier die Register der benachbarten Mainzischen Archidiafonate von Frizlar und St. Stephan, wodurch sich die Scheidungslinien zwischen der Hessischen Provinz und dem Ittergau von selbst bestimmen. Es gehören nach dieser Regel von der heutigen Grafschaft

gistrum Sarachonis. Falke erwähnt l. c. p. 109. mehrerer Orte, die in bisher noch ungedruckten Corveischen Urkunden in den Ittergau gesetzt würden, und man muß sie soviel eher gelten lassen, da sie zum Theil schon in andern bekannten Urkunden als solche vorkommen, oder doch unmittelbar zwischen andern Orten liegen, die keinem Zweifel ausgesetzt sind. Er führt ausserdem l. c. p. 407. noch eine Menge angeblich Waldeckische Orte an, in denen die Abtei Corvei, vermög ungedruckter Urkunden, durch die Freigebigkeit der Grafen von Schwalenberg und Waldeck begüthert gewesen, und ich leugne nicht, daß manche davon, zumal solche, die zwischen andern bekannten Gauorten liegen, wirklich zum Ittergau gehört haben, auch viele andre ausgegangen seyn mögen: aber daraus, daß sie angeblich alle im Waldeckischen gelegen, folgt doch bei weitem noch nicht, daß sie alle zum Ittergau gerechnet werden müssen, indem, wie aus der bisherigen Gaubeschreibung erhellt, nur ein Theil dieser Grafschaft zum Ittergau, ein anderer hingegen zum Hessischen Sachsen, ein dritter zu der HessischFränkischen Provinz geschlagen werden muß, und jene Orte können in den ungedruckten Urkunden, woraus sie genommen sind, gewis soviel weniger als namentlich zum Ittergau gehörig

angeführt werden, da Falke selbst, nach seiner beigefügten Erklärung, einige derselben sogar in der Paderbornischen Herrschaft Bevelsburg sucht, die doch, seiner eignen Gaubeschreibung nach, vielmehr zum Almunga gehörte, und andre wieder bei Volkmarfen und an der Erpe, innerhalb der von ihm selbst erkannten Grenzen des HessischSächsischen Gaues. Demungeachtet legt dieser wenig zuverlässige, sich selbst so oft widersprechende, Schriftsteller jene Orte bei einer Gaubeschreibung des Ittergaus, die er in die schon erwähnten Handvrischen Anzeigen vom J. 1752. St. 44. und 45. S. 581. bis 591. einrücken lassen, als ausgemacht zu Grund, und macht die ganze Grafschaft Waldeck, samt der Herrschaft Itter, zum Ittergau. Ich werde mich in der gegenwärtigen Gaubeschreibung lediglich auf solche Orte einschränken, die in unverwerflichen Urkunden als zum Ittergau gehörig vorkommen, von den übrigen aber nur diejenigen wählen, die, ihrer Lage zwischen diesen gewissen Gauorten nach, eben so wenig Zweifel ausgesetzt seyn können, und diese Hülfsmittel werden auch, da sich ohnehin die Grenze von Seiten der HessischFränkischen Provinz bestimmt angeben läßt, im Ganzen vollkommen hinreichen.

schaft Waldeck die Aemter Waldeck und Wildungen noch ganz zum Frizlarer Archidiaconat, also auch zum Hessisch-Fränkischen Gau, oder dem heutigen Niederhessen. Das Waldeckische Städtgen Sachsenhausen, und vermuthlich auch das Hessische Dorf Heringshausen, sind von dieser Seite die äußersten Grenzorte der Hessischen Provinz ^{b)}. Die Eder weiter hinauf stieß der Archidiaconat von St. Stephan, und ebendaher auch der Oberlohngau, an den Ittergau. Beiden fällt noch der größte Theil der Herrschaft Itter, namentlich die Kirchspiele Boehl und Kirchlotheim, samt dem Dorf Niederorcke, zu. Der Oberlohngau erstreckt sich also hier noch einen Strich über die Eder, zwischen der Itter und Werbe hinauf, und erst zwischen Boehl und Thalitter, das unter der vormaligen Burg Itter liegt, muß die Grenzlinie gezogen werden; jene Burg gehörte schon zum Ittergau ^{c)}. Die Grenze dieses Ittergau's lief ferner an der Eder aufwärts, von dem Einfluß der Itter an bis zum Einfluß der Dreke, dann an der Dreke hinauf bis zum Einfluß der Nar, die hier das Waldeckische Amt Eisenberg von Westphalen scheidet. Der Theil des Waldeckischen Amtes Canstein diesseits der Dreke, und darin namentlich das Städtgen Sachsenberg, gehörte noch zum Oberlohngau. Dagegen werden die Dörfer Radern und Junninghausen, jenseits der Dreke, schon dem Ittergau zugeschrieben ^{d)}.

Es

^{b)} f. S. XXXVII. not. l. und m). Es würde unnötige Weitläufigkeit seyn, wenn ich hier und in den folgenden Anmerkungen die Beweise von diesem Theil der Hessisch-Fränkischen Gaugrenzen schon zum voraus anführen wollte, die S. XXXVII. und XXXVIII. ohnehin vorkommen. Ich werde mich also nur auf die erwähnten §§. beziehen.

^{c)} f. S. XXXVIII. Von dem Castro Itter sagen die Annal. Corbeiens. ad an. 1126. ap. Paullini Syntagm. Rer. Germ. p. 393. und Leibnit. SS. T. II. p. 397: Erckhinbertus (Abt zu Corvei) Castrum in Ittern cum thelonio et omnibus pertinentiis ibidem, et in Ense, Linterbec (Linterbec). Dalewich et Ittergow Monasterio (Corbeiens) confert. Es sind hier die Waldeckischen Dörfer Ober- oder NiederEnse und Dalwich, und das zur Herrschaft Itter gehörige Dorf Itter und Lauterbeck zu verstehen. Früher

kommt das Castrum Itter nicht vor, man wird aber daraus nicht schließen, daß es auch nicht früher existirt habe. Falke Trad. Corb. p. 109. führt es, wie er sagt, aus ungedruckten Urkunden als im Ittergau gelegen an, und er bemerkt noch weiter in den Handv. Anz. I. c. p. 582. eine ungedruckte Urk. vom J. 1126, worin ein Graf Sigfried einen Rechtspruch thut, und zwar in Castro Ittere secundum leges Angolorum. Das Schloß Itter lag also in Sachsen, und zwar insbesondere in Angarien, wozu der ganze Ittergau gehörte, und wird eben dadurch von der Hessisch-Fränkischen Provinz geschieden. Auch die nächstanstosenden Orte lagen alle schon im Ittergau, wie wir gleich weiter sehen werden.

^{d)} f. S. XXXVIII. Hriethran in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 307. Ryadra in P. Ittergowe l. c. n. 120. bezeichnen beide das Dorf Radern

Es war also dieser Gau, nach der Seite von Hessen zu, bei weitem nicht so weitläufig, als man ihn bisher gemacht hat. Man glaubte, durch den Namen der Herrschaft Itter verführt, nun auch alles, was in den spätern Jahrhunderten zu dieser Herrschaft gerechnet wird, in den Ittergau ziehen zu müssen, eben als wenn dergleichen kleine Herrschaften von den ältesten Zeiten her ein unzertrennliches Ganzes ausgemacht hätten. Sie sind vielmehr insgemein erst nach und nach entstanden. War einmal ein gewisser Gütherbezirk zusammen gekommen, oder hatte ein Schloß in dem Gau, worin es lag, mancherlei Zugehör, so schlug der Besizer auch das, was er etwa in eben dem Gau, oder auch in der Nachbarschaft desselben erwarb, gleichfalls dazu, das heißt, er ließ es von einerlei Meier oder Beamten verwalten. In der Sache selbst veränderte dieses nichts; die einzelnen Güther blieben unter der Gerichtsbarkeit, und überhaupt in eben dem Verhältnis, worin sie der Eigenthümer erworben hatte, und man gab die Lage derselben, so lange die Gauverfassung währte, nicht anders als nach den Gauen, oft auch nach den Centen an, worunter sie standen. In den spätern Jahrhunderten nannte man dergleichen zu diesem oder jenem Schloß geschlagne und eben darnach benannte Gütherbezirke öfters Herrschaften, nicht als wenn sie jemals in dem ältern Deutschland eine besondre geographische Abtheilung ausgemacht, und einen bestimmten Umfang gehabt hätten, sondern weil ihre Besizer zum Herrenstand entweder ursprünglich gehörten, oder sich vom niedern Adel dazu emporgeschwungen hatten; sie behielten daher auch immer den nemlichen Namen, sie mochten sich nur vermehren oder vermindern. Es ist also auch gar nichts widersprechendes, wenn das Zugehör solcher Herrschaften, nach der ältern Geographie betrachtet, in mehr als einem Gau lag, und eben dadurch mehr als einerlei Jurisdiction unterworfen war e). Das nemliche gilt von der Herrschaft Itter. Das Schloß dieses Na-

mens

dem V. Lichtenfels. Ob *Radwinbus* in P. Ittergowe ap. Sarach n. 617. damit einerlei sei, lasse ich dahin gestellt s. yn. *Imminghuson* in P. Ittergowe l. c. n. 681. das Dorf *Imminghausen* in eben dem Amt.

e) Es ließen sich unzählige Beispiele solcher auf den Grenzen der Gauen gelegnen Schlösser

und kleinen Herrschaften geben, deren Zugehör in zweierlei oder mehrern benachbarten Gauen zugleich lag. Ohnehin führten gar viele solcher Herrschaften diesen Namen nur mißbraucheweise, ohne daß ihre Besizer ursprünglich oder ständig zum Herrenstand, zum hohen Adel, gehört hätten. Es schlossen sich im Mittelalter sehr häufig

mens lag im Sächsischen Ittergau; die darnach benannte Herren hatten vielerlei Güther in diesem Gau, die sie alle zu jenem Schloß zogen, von denen aber nur das kleine Kirchspiel Obernburg, und das entferntere, von dem Waldeckischen Amt Eisenberg umschloßne, Kirchspiel Eimelrod bis auf unsre Zeiten dabei geblieben sind f). Einen weit größern Distrikt hingegen, den Oberlohngauischen Dekanat von Boehl, der zugleich eine Cent ausmachte, samt den Dörfern Niedernorke und Heringshausen, hatten die Herrn von Itter nach und nach in der Hessischen Provinz erworben, und wenn sie ihn schon auf eben die Art zu ihrem Residenzschloß zogen, oder unter dem allgemeinen Namen ihrer Herrschaft mitbegriffen, so blieb er natürlicherweise doch immer ein Theil von Hessen, also auch der Jurisdiction der Hessischen Gau grafen, so wie den Erben und Nachfolgern derselben, den Landgrafen von Thüringen und Hessen, unterworfen g).

Die

Niederadliche Familien, die durch Reichthum, angefehene Heurathen u. empor gekommen waren, an den hohen Adel an, sanken aber auch, so wie sich die Umstände änderten, wieder herab, und schwebten überhaupt zwischen beiden Ständen gleichsam in der Mitte. Es werden in der folgenden Geschichte mehrere Beispiele dazu vorkommen. Von dieser Art waren auch die Herrn von Itter, die in Urkunden sehr oft nur unter dem niedern Adel, oder was wir heutzutage Adliche nennen, erscheinen. Die neueste Abhandlung über die Dynastien, nemlich Christian. Ern. Weille Dissert. de Dynastiis Germaniae. Lipsiae 1788. erschöpft diese Materie bei weitem noch nicht.

f) Zu dem Kirchspiel Obernburg gehören die kleinen Dörfer Obernburg, ThalItter, das unter dem Schloß lag, und DorfItter; zu dem Kirchspiel Eimelrod die Dörfer Eimelrod, Hennighausen, Deyßfeld, und die Herrschaftl. Meierei Lauterbeck. S. davon, und von dem Zugehör der im Text weiter folgenden Kirchspiele, die schon mehr erwähnte Kopp'sche Nachr. von den Herrn v. Itter S. 13 u.

g) Der vormalige Marburgische Vicekanzler Joh. Ad. Kopp hat im J. 1747. eine Kurze Historische Nachricht von den Herrn zu Itter ausgearbeitet, die nach dessen Tod von seinem Sohn, dem nachmaligen berühmten Kassel. OA. Karl Phil. Kopp im J. 1751. herausgegeben worden. Wären zu seiner Zeit die Mainzischen Archidiafonatsregister, und andre Subsidiën, bekannt gewesen, so würde er die Grenzen des Fränkischen Hessens besser bestimmt, und sich nicht ohne Noth in unauslöbliche Schwierigkeiten verwickelt haben. Er verwechselt die Herrschaft Itter mit dem Ittergau, rechnet die erstere ganz zu letzterm, und da er fand, daß die Herrn von Itter, und viele von ihren vorkommenden Güthern, un widersprechlich unter der Gerichtsbarkeit der Landgrafen von Hessen standen, so macht er daraus den Schluß, daß der ganze Ittergau noch zu der Provinz des Fränkischen Hessens gehört habe. Dieser Schluß ist falsch: man kann den Ittergau, ohne den offenbaren historischen Zeugnissen zu widersprechen, nicht anders als zu Sachsen rechnen, wie schon der erwähnte jüngere Kopp'sche Abh. von der Hessisch. Gerichtsverf. Th. I. S. 12. richtig erkannt hat, und ich

not.

Die Grenzen des Ittergau's gegen das Hessische Sachsen habe ich schon oben (S. 366.) gezeichnet. Sie laufen an dem rechten Ufer des obern Theils der Werbe hinauf nach der Twiste, von dieser nach der Urbe, und von da unter Stadtberg, oder der ehemaligen Eresburg, an die Diemel. Ausser dem Schloß Itter selbst werden die Stadt Corbach mit ihren vier Vorwerken, Dalwig, Ober- und Niederense und Lengefeld, ferner die Dörfer Meininghausen, Berndorf, Helmscheid *zc.* ausdrücklich in den Ittergau gesetzt ^{b)}, das Dorf Mühlhausen aber, wie

not. n) weiter ausführen werde. Hingegen erklärt sich nach denen im Text angegebenen Scheidungslinien der Herrschaft Itter alles von selbst. Man wird sich also nun nicht wundern, daß die Herrn von Itter bei den Landgrafen von Hessen zu Recht stehen mußten: dann sie waren Hessische Vasallen, und bei weitem der größte Theil ihrer Güther lag in Hessen. Man wird sich nicht wundern, daß die Brüder Reinhard und Konrad zu Itter, als sie das von ihrem Vater gestiftete Cistercienser Nonnenkloster zu Vogebach, zwischen Biermund und Sachsenberg — jezo nur eine Kirche unter dem Namen der Bugkirche — im J. 1245. nach Frankenberg verlegen wollten, dazu die Einwilligung Landgraf Heinrichs von Thüringen und Hessen nöthig hatten: denn sowol Vogebach als Frankenberg lagen im Oberlohngau. Das nemliche gilt von dem Dekanat oder Sedes Vole (Voehl), und da dieser Dekanat zugleich eine Cent, die Herrn von Itter aber die Centrichter darüber waren, standen sie natürlicherweise auch unter dem Gaugrafen, und unter der Hoheit der nachmaligen Landgrafen von Hessen, wie ich §. XXXVIII. weiter erläutern werde. Vergl. auch vorher not. f).

b) Bischof Meinwerck von Paderborn schenkte, als er das Kollegiatstift zu Buxtorf, bei Paderborn, stiftete, unter andern dazu: *Curbike et quatuor Uoreuere ad eam pertinentes Dalanic, Anasi, item Anasi, Lengeneide.* Falke Tr. Corb. p. 461. Von diesen Orten kommt *Aenesi* in P. Ittergowe ap. Reg. Sarach. n. 618. vor; es leidet

also keinen Zweifel, daß auch die übrigen Orte, und *Curbike* oder Corbach selbst, zu dem sie zusammen als Vorwerke gehörten, gleichfalls in den Ittergau zu setzen sind; zumal da Corbach ausserdem, wie unten weiter vorkommen wird, ein Dekanat des Paderbornischen Archidiafonats von Horhusen war, der sich über den Ittergau erstreckte. — *Meingereshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. III. und Falke §. 89. ist das Dorf Mengringhausen Amts Eisenberg, welches man von dem Städtgen Mengeringhausen, bei Arosen, wohl unterscheiden muß. — *Bevanthorp* und an andern Orten *Benesthorp* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 277. 425. 585. und Falke §. 220. 236. 457. — *Helmonscede* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 212. Falke §. 169. und p. 304. Da nun das höher hinauf liegende Paderberg gleichfalls in den Ittergau gehörte, und *Herdinghuson* in P. Itterga ap. Falke Tr. Corb. p. 210. ohne Zweifel das Dorf Heddinghausen A. Canstein, *Hiriwardeshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 423. aber das Dorf Seringhausen A. Eisenberg ist (Falke l. c. p. 555. nimmt irrig das Dorf Herzhausen in der Herrschaft Itter dafür an, als welches zum Kirchspiel Voehl, und eben dadurch zum Oberlohngau gehört), *Adorf* ferner ein Dekanat des Ittergau's war, mit Stadberg aber schon der Hessisch-Sächsische Gau angeht: so kann man die Versicherung des Falke Trad. Corb. p. 109. gar wohl als richtig annehmen, daß Alrepe oder Alreff, Warolderon Ober, oder Nieder Waroldern, Dingerindinghuson oder Dingeringhausen,

wie bei Grenzorten oft geschieht, bald zu dem Hessisch-Sächsischen Gau, bald zum Ittergau gerechnet ¹⁾). Endlich machte die westliche Grenze des Ittergau's, gegen Westphalen zu, wahrscheinlich der kleine Fluß Hopke, der unter Stadtberg in die Diemel fällt: dann die vorerwähnte Itterbach gehörte doch gewis zu dem Gau, von dem sie den Namen führt, und es werden ausserdem die Stadt Paderberg, samt den Waldeckischen Dörfern Dommel, Alleringshausen und Eppe, namentlich dem Ittergau zugeschrieben ²⁾). Dieser Gau begrif nach dem allen die kleine Paderbornische Herrschaft Paderberg, die Waldeckischen Aemter Canstein, Eisenberg, Lichtenfels, so weit letzteres auf dem linken Ufer der Orcke liegt, und den vorerwähnten geringen Theil der Herrschaft Itter.

In Ansehung der kirchlichen Verfassung war der Ittergau der Paderbornischen Diöces, und zwar insbesondre, nach der oben (S. 378.) beschriebenen Paderbornischen Archidiaconatsvertheilung vom J. 1231, dem Archidiaconat von Horhusen, bei Stadtberg, unterworfen, der wieder in die Dekanate von Corbach und Udorf abgetheilt wurde ¹⁾). Es beruhte aber diese Einrichtung auf einer

Neue-

hausen, alle im Amt Eisenberg gelegen, und Eilhardighusen oder Eilhausen in dem gleichgenannten Waldeckischen Amt, in ungedruckten Urkunden gleichfalls in den Ittergau gesetzt werden, und das nemliche kann auch von manchen andern von ihm, in den vorher not. a) bemerkten Stellen, angegebenen und zwischen obigen gewissen Orten liegenden Dörfern und Höfen gelten. — Was *Sarrmanninhusen* in Comitatu *Regennuerici* Comitatus et in Pago *Ithergo* oder *Sarmandighusen* in P. *Ithergo* ap. Falke p. 746. 766. not. c) für ein Ort sey, weiß ich nicht. Falke rath sehr unschicklich auf *Smilinghausen* u. *Urolsen*, oder *Sachsenhausen*, wovon doch jenes, seiner Lage nach, nothwendig zum Hessisch-Sächsischen Gau, dieses zum Oberlohn-gau gehörte.

¹⁾ Ich habe S. XXXV. S. 366. not. s) *Mulinhusen* als im Pag. *Hessi Sax.* gelegen angeführt; dagegen setzt *Sarach. n. 276.* *Mulinhusen* in *Ittergowe*.

²⁾ *Patberg* in P. *Ittergouwe* ap. *Sarach. n. 732.* *K. Konrad II.* schenkt im J. 1030. dem Bischof *Meinwerck* von *Paderborn* quoddam *Bernhardi Comitis praedium Patberch* dictum in pago *Nichterga* et in Comitatu *Haholdi Comitis* situm. *Schaten. Ann. Paderb. T. I. 477.* *Tbithemudele* in P. *Ittergowe* ap. *Sarach. n. 566. 543.* Falke S. 414. 426. ist wohl *Dommel* u. *Eisenberg.* *Algeresbus* in P. *Ittergo* ap. *Sarach. n. 169.* Falke S. 134. *Heppin* in P. *Ittergoe* ap. *Sarach. n. 170.* Falke S. 135. Letzterer setzt p. 109. auch die Westphälischen Grenzorte *Dodonhusen* oder *Dudinghausen*, und *Reckeringshusen* oder *Reveringshausen* in den Ittergau. Falke nimmt ein *Reckenberg* u. *Lichtenfels* dafür an, dergleichen sich aber in diesem Amt nicht findet.

¹⁾ s. die S. XXXV. S. 379. not. l) angeführte Stelle. Das Kloster *Glehdorf*, das unstreitig in den Ittergau gehörte, lag nach denen bei *Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 652 &c.* angeführten Urkunden vom J. 1101, und T. II. p. 598.

Neuerung, dergleichen in gedachtem Jahr in der Paderbornischen Kirchenverfassung mehrere vorgiengen: dann in ältern Zeiten, und so lange die Gauverfassung aufrecht blieb, kann man den Archidiafonat über den Ittergau soviel weniger in Horhusen suchen, da dieser Ort vielmehr in den Hessisch-Sächsischen Gau gehörte ^m).

Uebrigens kann nach der bisherigen Ausführung kein Zweifel mehr seyn, zu welcher Provinz von Deutschland der Ittergau gehört habe? Er war unwidersprechlich ein Theil von Sachsen, und zwar insbesondre vom westlichen Angarien. Dafür spricht schon die geistliche Diöces, die Diöces eines Sächsischen Bischofs: es galt aber auch ausserdem von alten Zeiten her das Sächsische Recht darin ⁿ).

Mit

p. 598. unter der Paderbornischen Diöces. Man wird also nunmehr verstehen, wie Bischof und Kapitel zu Paderborn in einem 1431. an das Concilium zu Basel gerichteten Schreiben ap. Schaten. l. c. T. II. p. 599, worin unter andern die zu der Paderbornischen Diöces gehörige Länder verzeichnet werden, sagen können: *Item magnum Comitatus Waldeck, ejus etiam totum dominium, modico excepto, sub lege Ecclesiae Paderburnensis in spiritualibus regitur: dann da der Ittergau, und der zum Hessisch-Sächsischen Gau fallende Theil der Grafschaft Waldeck, unter Paderbornischer Diöces standen, so fehlten von der Grafschaft Waldeck nur noch die Aemter Waldeck und Wildungen, die der Mainzischen Diöces unterworfen waren, und jenes modicum exceptum auemachten.*

^m) f. §. XXXV. C. 365. not. g).

ⁿ) Gruppen. in Orig. Pyrmont. et Saalenberg. p. 50 &c. hatte unter den Beweisen, daß die Grafschaft Waldeck zu Sachsen gehöre, sich namentlich auch darauf berufen, daß sie unter der Paderbornischen Diöces gestanden. Falke Tr. Corb. p. 303. giebt zwar die Sache selbst zu, aber nicht jenen Beweis, und meint, es folge nicht, wenn z. B. dieser oder jener Ort des Ittergau's in die Paderbornische Diöces gesetzt werde,

Hess. Landestg. II. B.

daß eben daher auch der Ittergau zu Sachsen gehöre. Es folgt aber allerdings daraus. Die Sächsischen Bisthümer waren allein für Sachsen gestiftet, und Falke hätte ein einziges Beispiel anführen sollen, daß bei Vertheilung der Sächsischen Bisthümer jemals eine ursprünglich Fränkische Provinz der Diöces eines Sächsischen Bischofs wäre untergeben worden. Umgekehrt habe ich wohl §. XXIX. und XXXIV. Beispiele angeführt, daß einige früher bekehrte Theile von Sachsen unmittelbar unter die Mainzische, also eine Fränkische Diöces, gekommen; es geschah aber dieses vor der allgemeinen Befehrung der Sachsen, und vor der Errichtung der Sächsischen Bisthümer. — Gehörte also diese Gegend zu Sachsen, so folgt daraus schon von selbst, daß sie auch Sächsisches Recht gehabt: es bestätigt's aber auch die schon oben not. c) angeführte Urk. vom J. 1126, nach welcher in dem Castrum Itter secundum leges Angerlorum oder Angariorum gesprochen wird. Den Beweis, den Gruppen l. c. aus einem Urfundenertract des Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 719. angiebt, worin Bischof Bernhard von Paderborn die oben not. c) bemerkte Schenkung des Schlosses Itter und anderer Gütther secundum leges Angariorum bestätigt haben soll, will Falke l. c. p. 303. nicht gelten lassen, und versichert, daß Schaten

D d d

diese

Mit dem Hessischen Sachsen hat dieser Gau, soviel man weiß, nicht den geringsten Zusammenhang, und noch weit weniger mit dem Fränkischen Hessen o).

§. XXXVII.

diese ungedruckte Urkunde nicht gesehen, die vielmehr zur Unterschrift habe: Actum Corbeiae secundum leges Angolorum. Falke leugnet übrigens die Gültigkeit des Sachsenrechts im Ittergau ganz und gar nicht, sondern hält vielmehr in den mehrerwähnten Handv. Anz. vom J. 1752. S. 581. not. a. nichts gewisser, als dieses, mit der Versicherung, daß sich's auch aus andern ungedruckten Urkunden erweisen lasse.

o) Falke Handv. Anz. l. c. p. 589. führt unter den Dörfern, die er zum Ittergau rechnet, auch ein Adelbarneshusen und Betthenhusen an, ohne jedoch weder hier, noch in seinen Tradit. Corbei. einen Beweis davon zu führen, der ohne Zweifel bloß auf seiner Erklärung beruht, und von der Art ist, wie ich schon not. a) von ihm bemerkt habe. Aber auch zugegeben, daß er diese Orte wirklich in ungedruckten Urkunden als im Ittergau gelegen angetroffen, so ist doch seine Erklärung von der Lage dieser Orte beinahe ganz falsch. Adelbarneshusen soll entweder Alleringshausen, u. Eisenberg, oder Albershausen, u. Wildungen, seyn. Das erstere kann richtig seyn, aber nicht das letztere: dann das ganze Waldeckische Amt Wildungen gehörte schon in die Mainzische Diöces, die sich von dieser Seite sogar noch bis Sachsenhausen erstreckte, und war sowol darum, als aus andern Gründen (s. §. XXXVII.), unwidersprechlich ein Theil der Hessisch-Fränkischen Provinz. Eben so irrig erklärt Falke Betthenhusen für ein Battenhausen in der Herrschaft Itter, dergleichen es doch in dieser Herrschaft nicht giebt, und wollte man etwa das ziemlich weit davon entlegne Battenhausen, in dem Klosteramt Heyne, verstehen, so geräth man schon tief in die Hessische Provinz hinein, in eine Gegend, wo kein Mensch mehr den Ittergau suchen wird. Demungeachtet ließ sich Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 12.

not. 5. durch die Falsche Erklärung jener beiden Orte zu einer wirklich sonderbaren Meinung verleiten. Der Ittergau, meint er, könnte doch vielleicht, da sonst sein größter Theil, vermög der Falschen Urkunden und Archivarischen Nachrichten, unwidersprechlich zu Sachsen gerechnet werden müsse, wenigstens einem kleinen Theil nach auch zur Hessisch-Fränkischen Provinz gehört haben. Einerlei Gau soll also in zwei von einander ganz verschiednen Teutschen Provinzen zugleich gelegen haben, der eine Theil in Sachsen, der andre in Franken; ein Beispiel, daß in der Teutschen Gauverfassung unerhört seyn würde, wie schon Falke richtig bemerkt hat. Kopp will diesen Einwurf dadurch entkräften, daß ja auch Hessen selbst halb in Sachsen und halb in Franken gelegen habe, wie viel mehr also auch eine kleine Herrschaft, wie die Herrschaft Itter. Das letztere ist vollkommen richtig; daß Zugehör einer Herrschaft kann in zweierlei Provinzen gelegen haben, und es ist eben dasjenige, was ich oben von der Herrschaft Itter unwidersprechlich behauptet habe. Nur darin irrt dieser sonst fürtreffliche Gelehrte, wenn er glaubt, daß diese zweierlei Theile einer Herrschaft demungeachtet auch in einerlei Gau gelegen haben könnten. Das Beispiel von dem Fränkischen und Sächsischen Hessen paßt ganz und gar nicht hierher. Der Pagus Hessi Saxonicus hatte ursprünglich zu Franken gehört, war aber von den Sachsen abgerissen worden, und führte nun mehrere Jahrhunderte hindurch noch oft den altherkömmlichen Namen fort, ohne jedoch zu einer andern Provinz, als zu Sachsen, gerechnet zu werden: wer wird aber deswegen sagen, daß Hessen in Sachsen und Franken zugleich gelegen habe? Eben deswegen, weil man sie für zwei verschiedne Länderstücke hielt, unterschied man sie so oft durch den Zusatz von Saxonicus und Franconicus.

§. XXXVII.

Von dem HessischFränkischen Gau, seinem Gaugericht zu Maden, und dem Frizlarer Archidiafonat.

Ich komme nunmehr zu dem eigentlichen Hessen. Nach dem, was ich bisher von dem HessischSächsischen Gau, und was ich oben (§. XXIII.) von dem Nordthüringischen Hessengau an der Sale gesagt, ist wohl nicht zu fürchten, daß man sie weiter, wie bisher so oft geschehen, mit dem Fränkischen Hessen verwechseln werde. Manche haben aber letzteres sogar auch mit dem Hasengau im Frankenland verwirrt, der doch mit dem Fränkischen Hessen nicht in der geringsten Verbindung steht, nicht einmal den Namen von ihm hat, den er vielmehr von dem Haswald führt, woran er liegt ^{a)}.

Ich muß hier zum voraus annehmen, was sich aus dem Folgenden weiter erweisen wird, daß man in dem Namen von Hessen vor allen Dingen den Gaunamen von dem Provinzialnamen unterscheiden müsse. Hessen hatte es mit den meisten Deutschen Provinzen gemein, daß ihren Namen auch ein einzelner Gau führte, oder es war vielmehr der allgemeine Provinzialnamen insgemein erst aus diesem Specialnamen des Gaves entstanden. Ich habe schon oben (S. 373.) Beispiele davon angeführt. Hessen, als Gau betrachtet, begrif den größten Theil des heutigen Niederhessens, als Provinzialnamen aber noch einige Gauen dazu, besonders den Oberlohngau. Die Ländervertheilung nach Gauen war in Deutschland so altherkömmlich, und eben dadurch dem Volk so geläufig, daß man die Lage von einzelnen Dörtern und Gegenden noch lieber nach Gauen als Provinzen bezeichnete, und da ausserdem das Andenken an die alten Völker, die ehemals in

den

cas. Man könnte sonst mit eben dem Recht sagen, daß Hessen in Franken und Nordthüringen liege, weil sich in letzterer Provinz gleichfalls ein Hessengau findet, der noch dazu wirklich von dieser Nation den Namen führt. Was übrigens Kopp hinzusetzt, daß sich vielleicht mit der Zeit aus neuen Urkundenquellen noch Beweise entdecken liessen, am den Ittergau a potiori zu dem Pago Hassiae

Saxonico rechnen zu können, darüber habe ich mich schon §. XXXV. S. 373. erklärt. Bis jezo finden sich dergleichen Beweise nirgends.

^{a)} Von dem Ostfränkischen Hasagewe oder Hasagow, der in und um das Würzburgische Schloß, Amt und Flecken Wildberg herum lag, und einen Untergau des großen östlichen Grabfelds ausmachte, s. Chron. Gottwic. p. 622.

den Fränkischen Völkerbund zusammengetreten waren, durch die Länge der Jahrhunderte immer mehr erlosch, so darf man sich nicht wundern, daß, wenigstens in der Sprache des gemeinen Lebens, der Hessengau noch bekannter war als die Provinz dieses Namens ^{b)}. Die Lebensbeschreiber des Bonifacius, und andre Schriftsteller dieser Zeiten, verstehen daher insgemein unter Hessen nur den Gau, und unterscheiden ihn eben dadurch vom Oberlohngau ^{c)}. So wie indessen Teutschland nach und nach eigne Schriftsteller bekam, also auch die alten Völkerverhältnisse wieder bekannter wurden, so kam auch der Provinzialnamen von Hessen wieder mehr in Gang. Man setzte nun zum Oberlohngau gehörige Orte eben so gut auch in Hessen überhaupt, in Provinciam Hassiae, oder auch, weil Pagus oft im allgemeinen mit Provincia einerlei sagt, in den Pagum Hassiae. Aber eben dadurch wird es meistens schwer oder unmöglich zu unterscheiden, ob ein solcher Ort zum eigentlichen Hessengau, oder zum Oberlohngau, gehöre ^{d)}. Nur der einzige Corveische Abt Saracho ist in seinem Register Corveischer Schenkungen vorsichtig genug, den Hessengau, diese und andre Verwirrung zu vermeiden, durch den Zusatz des Hessisch-Fränkischen Gaues (Pagus Hessi Franconicus) zu unterscheiden; nur reichen weder die von ihm, noch andern, angeführte Gauorte zu einer vollkommenen Gaubeschreibung hin.

Bei diesen Umständen würden wir die Grenzen der Hessischen Gauen unmöglich genau genug bestimmen können, wenn uns hierin nicht die Archidiafonatsregister zu Hülfe kämen. Der eigentliche Hessengau war dem Archidiafonat zu Trizlar unterworfen. Das Kloster zu Trizlar war zwar schon vom Bonifacius gestiftet: wurde aber doch schwerlich früher als im zehnten Jahrhundert in ein Chorherrnstift verwandelt (S. 250.), und eher war auch wohl das erwähnte Archi-

^{b)} Es gieng in andern Provinzen eben so. Es kommt z. B. der Gau Nordthüringen weit häufiger vor, als die gleichgenannte Provinz; der Provinzialnamen von Ostphalen verlor sich endlich ganz, und auch in den andern Theilen von Sachsen, in Angarien und Westphalen, bezeichnete man die Lage der Dörter weit lieber nach dem Gau, worin sie lagen, als nach der Provinz, zumal da die letztere Bezeichnung etwas zu allgemein und unbestimmt schiene.

^{c)} Es würde überflüssig seyn, die vielen hierüber S. XXV-XXIX. und S. XXXI. not. 2) vorkommenden Stellen hier noch besonders anzuführen, wo ich diese Bemerkung ohnehin schon gemacht habe.

^{d)} Es werden in der Folge viele Beispiele dieser Art, besonders aus dem Suldischen Mönch Eberhard, vorkommen, der den Provinzialnamen von Hessen oft gebraucht.

Archidiafonat nicht damit verbunden: dann Regularklöster schiften sich nicht wohl dazu, weil der Abt nicht so lange davon entfernt seyn konnte, als die Kirchenvisitationen nothwendig machten e). Zuletzt ergieng es diesem Archidiafonat wie allen andern in der Mainzischen Diöces; die Erzbischöfe, denen die Archidiafonen unter der Hand zu mächtig, und ihrem eignen Ansehn zu nachtheilig geworden waren, zogen ihre Geschäfte, schon vom vierzehnten Jahrhundert an, wieder allmählich an sich, und lieffen die Visitationen, und andre Lokalverrichtungen, durch ausserordentlich bestellte Kommissarien, die übrigen aber durch ihre geistliche Gerichte besorgen, denen sie eben dadurch zu größerm Ansehn verhalfen f). Wir haben kein vollständiges Friblarisches Archidiafonatsregister mehr übrig, ich meine kein solches, das auch die Filiale und eingepfarrten Orte angäbe: aber doch ein Verzeichniß der zu jeglichem Dekanat gehörigen Kirchen. Es begreift neun Sedes oder Dekanate. Ich will also nach denen darunter gehörigen Dörfern die Gaugrenzen des Hessengau's zu bestimmen, und sie überall durch die genaueste Uebereinstimmung der uns bekannnten Gauorte zu bestätigen suchen g).

Ich

e) Die zur Mainzischen Diöces gehörige Archidiafonate waren alle an Kollegiatstifter gebunden. Der Archidiafonat des Probsteis der St. Peter'skirche zu Friblar kommt zwar meines Wissens unter den bisher bekannnten Urkunden in keiner ältern als vom J. 1240. vor — Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII —: es wird aber deswegen niemand zweifeln, daß er schon in weit ältern Zeiten mit dieser Probstei verknüpft war, so wie auch andre Mainzische Stifter Beil. LV. S. 81. schon unterm J. 1133. in diesem ihrem altherkömmlichen Besitz erscheinen. Vergl. §. XXXVIII. not. d).

f) Cl. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 418. führt zwar in Ansehung des Friblarer Archidiafonats kein früheres Commissorium als vom J. 1444. an: es reichte aber diese Kommissarische Verwaltung wohl gewis noch ins vierzehnte Jahrhundert, so früh sie auch bei der Weismarer Probstei vorkommt, S. §. XXXV. S. 382. not. e).

g) Wir haben das erwähnte Register dem Hrn. Weish. Würdtwein Dioec. Mogunt. Comment. X. oder T. III. p. 419 &c. zu danken. Es ist eigentlich ein Registrum subsidii charitativi clero Hassiae inferioris saeculo XVI. imposto. Erzbischof Jakob von Mainz legte nemlich im J. 1506. der Geistlichkeit seiner Diöces eine Schagung auf, und jenes Register giebt die Besteuer einer jeden Kirche nach den Sedibus oder Dekanaten an, worunter sie standen. Man muß also hier kein vollständiges Verzeichniß aller zu jedem Sedes oder Dekanat gehörigen Dörfer und Höfe erwarten; es werden nur diejenige Orte angegeben, wo Kirchen oder Kapellen waren, und eben deswegen ist dieses Register bei weitem nicht so umständlich, als sonst eigentliche Archidiafonatsregister gewöhnlich sind. Indessen verzeihn sich die eingepfarrten Orte der Mutterkirchen von selbst, und da wir hierin an des Hrn. R. Ledderhose Hess. Nass. Kirchenstaat eine sehr zuverlässige Quelle haben, so läßt sich jener

Ich fange mit demjenigen Landesstrich an, der zwischen der Fulda und Schwalm, und, nachdem diese sich mit der Eder vereinigt, von da an auch von der Eder wie eine Art von Halbinsel eingeschlossen wird. Er begreift die Kasselschen Aemter Messungen, Borken, Homberg, Rotenburg, Ziegenhain, Neukirchen, Oberaula, und den größten Theil des Fürstenthums Hersfeld, alles so weit es zwischen gedachten Flüssen liegt, und war, der geistlichen Verfassung nach, unter die Dekanate von Gensungen, Mardorf, Braach und Otterau vertheilt ^{b)}. Dieser ganze Distrikt gehörte zum Hessisch-Fränkischen Gau. Die Grenzen desselben gegen den Oberlohngau sind mit den heutigen Grenzen des Ober- und Niederfürstenthums vollkommen einerlei, oder es stimmen damit, wenn man sie lieber nach Flüssen bezeichnen will, auf der einen Seite die Josse, die sich bei Niederjosbach mit der Fulda vereinigt, auf der andern die nach der Schwalm fließende Berf ungefehr überein ⁱ⁾. Den Beweis dazu giebt der äusserste

Deka-

Mangel leicht ersetzen. Hingegen werden die Dekanate selbst richtig angegeben, eine Bemerkung, die mir deswegen wichtig ist, weil ich unten dem Hessengau, nach der Verra zu, einen kleinern Umfang bestimmen werde, als man gewöhnlich annimmt, und man dieses vielleicht einer unvollständigen Angabe der Dekanate zuschreiben könnte. Es werden in einer von dem gesamteten Clerus des Frislarer Archidiaconats ausgestellten Urkunde vom J. 1386 die nemlichen neun Dekanate namentlich angeführt. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 410. — Ich werde in den Anmerkungen dieses und der folgenden §§. der Kürze wegen, solche Dörfer, die keine Mutterkirche haben, immer filiale nennen, sie mögen nun bloß eingepfarrt oder wirkliche filiale seyn. — Ehe ich zur Gaubeschreibung selbst komme, muß ich noch bemerken, daß die in Chron. Gottwic. p. 627 &c. und in Ektor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 21 &c. vorkommende Register den Sächsischen und Fränkischen Hessengau, so wie den Oberlohngau, häufig miteinander vermischen. Ich habe S. 344. not. a) angeführt, daß Ektor diese Gauregister überhaupt von dem ältern Schminck erhalten, setze aber hier noch hinzu,

daß ich dieses nur aus Tradition weiß, oder irgendwo gelesen zu haben glaube, lasse es also auch, da sie Ektor gleichwol für die seinige anzugeben scheint, als eine Sache, auf die ohnehin nichts ankommt, soviel eher dahin gestellt seyn.

b) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 516:
Ecclesiae in Sede Marturff.

Marturff, Homberg, Siperhusen, Borken, Engelgis minor, Rengeshusen, Maltzfeldt, Rengersfelde, Grentzenbach, Gumperte, Arnsbach, Truckenerfurd, Nassenerfurd, Verne, Dilche, Rabenshusen, Holzhusen, Hebelde, Kerstehusen, Beysheim Utershusen, Sungelschen et Leutdurf filia, Almehusen, Casturff, Suntheim, Wasmudeshusen, Wernswig, Freudentail, Engelgis major, Wichte, Milbach, Hulfe, Appenfelde, Rumphusen.

i) Die Josse (Jazzaha) wird in einer Grenzbeschreibung vom J. 1011. ap. Schann. Buchon. vet. p. 327. ausdrücklich als die äusserste Grenzlinie Buchoniens, oder des westlichen Grabfelds, angegeben, wovon ich in dem folgenden S. not. b) weiter reden werde.

Dekanat des Frizlarer Archidiafonats, Otterau, dessen Dörfer, samt zugehörigen Filialen, hier überall die Grenze machen, und zum Theil unmittelbar an den Oberlohngauischen Dekanat von Alsfeld stossen ^k). Damit stimmen auch die Urkunden überein. Otterau selbst, Koppershausen, Ober- oder Niederjossa, Hattenbach, Kirchheim, und Hersfeld mit seinem ganzen Revier, werden namentlich in den Hessengau gesetzt ^l). Die Kirche zu Otterau war die älteste in dieser Gegend. K. Karl der Grosse schenkte sie im J. 782, samt dem gleichgenanten Dorf, an die Abtei Hersfeld, und bei dieser Gelegenheit wird zugleich der Umfang des Zehendens beschrieben, der zu dieser Kirche bestimmt war. Er erstreckte sich durch mehrere Meilen in die Länge und Breite, von der Schwalm an bis an die Fulda, und von dem Flüssgen Weisse (Beysaha), das bei Weisfort in die Fulda fließt,

^k) In Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 366. werden als Ecclesiae in Sede Ottera angegeben, denen ich zugleich ihre Filiale und eingepfarrte Orte beifügen will: Ottera (Fil. Berf, Klein-Koppershausen), Hersfelda, Neddern Aula (Fil. Hattenbach, Mengshausen, Niederjossa), Schrexbach (der Eige- und Godenbof), Geysa (Fil. Untergeiß, Gütterödorf, Biedebach, Hof Egebach), Udurff, Schonberg, Asbach (Beyershausen, Kohshausen, die Höfe Eichen und Faltenbach), Nuwenkirchen (Schorkach, Asterod, Nausesberg, Kiebelödorf, Rückerhausen, die Höfe Wincherod und Claus).

^l) *Otrabo* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. Vergl. not. m). Falke Trad. Corb. p. 73. führt ein *Runperathnsum* als in den Hessengau gehörig an, und so könnte es eins von den Koppershausen u. Ziegenhain oder u. Neufkirchen seyn: weil aber Falke weiter keinen Beweis beibringt, so muß man's dahin gestellt seyn lassen — *Jassaffa* in *Berenbermarca* ap. Eberh. Mon. p. 307. n. 44. ist am wahrscheinlichsten eins von den Dörfern Ober- oder Niederjossbach. Die gemeinen Charten sehen in die Nähe dieser Jossbachs und der Schlichischen Dörfer Wegefurt einen Hof Bergen, andre Bergengrode, und ist dieses richtig, so könnte die *Berenbermarca* davon benennt seyn, in welche da-

mals Jossaffa gesetzt wurde. — *Rarbecke* in P. Helli Franc. Falke §. 296. Sarach. n. 368. ist Rohrbach u. Hersfeld. — *Luitgisebusen* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli l. c. steht zwischen Kirchheim und Ottrau, und ist also wohl eins von den vielen Dörfern in dieser Gegend, die sich auf hausen endigen. Das gedachte Kyricheim ist Kirchheim u. Niederaule. *Hittunbocho* in Pago Helli Francon. ap. Falke §. 252. Registr. Sarach. n. 318. giebt wohl Falke mit Recht für Hattenbach u. Niederaule an. Daß die Abtei Hersfeld selbst in den Pagum Hassiae gehöre, bedarf keines Beweises, da sie Beil. II. V. XII. XVIII, und in vielen andern Stellen, ausdrücklich hinein gesetzt wird, auch die Abte zu Hersfeld, wie ich schon S. 164. bemerkt, sich Fränkischen Rechts gebrauchten. *Ruchenbecker Anal. Hass. Coll. XII. p. 317.* und *Schminck Monim. Hass. Th. III. S. 250.* liefern zwei Kaiserl. Urkunden von den J. 1003. und 1074. über die Grenzen des Ehringswalds bei Hersfeld. Nach *Hrn. R. R. Schminck's l. c. p. 324.* sehr treffenden Erklärung kommen aus dem Landesdistrikt, von dem ich rede, ausser dem Flüssgen Auel, die Dörfer Salzberg (mons salis. Vergl. not. m. n), Milbach, Mengshausen, Sterckelshausen, Baumbach, Breidenbach, als Grenzorte jenes Walds vor.

fließt, bis unter Schrecksbach an der Schwalm herab ^m). Daraus folgt zugleich, daß diese Kirche damals die einzige in diesem Bezirk war: es ist aber auch ein neuer Beweis, wie gering damals noch die Dörfer waren, wie gering der Anbau des Landes, von dem ein so großes Zehendrevier zu Unterhaltung einer einzigen Pfarrkirche erforderlich schien. Neben der Terrine der Kirche zu Otterau lief die von der Kirche zu Schliß, die selbst noch im J. 812, worin sie gestiftet wurde, eben so weitläufig war, und nicht nur ein gutes Stück vom Oberlohngau, sondern auch vom Hessengau, namentlich um die Flüßgen Josse (Jazzaha) und Aule (Aulaha, Owila), und bis nach Schwarzenborn hinauf, umfaßte ⁿ). Die dritte

^m) s. die Grenzbeschreibung dieser Kirche Beil. IX. Wenn man auch nur die sicher bekannten Grenzpunkte in dieser Beschreibung nimmt, die Dörfer Steina an der Schwalm, Salzberg, die Flüsse Beisse, Fuld, Schwalm, die Dörfer Schrecksbach und Salmanshausen, die Hölse Wincherod (denn diese werden wahrscheinlich unter Diethwinesrodt verstanden), so erhellt schon daraus der große Inbegriff dieses Zehenden-Distrikts. Daß Siggenbrucca, mit dem die Beschreibung anfängt, und das unmittelbar vor dem Dorf Steina vorhergeht, scheint dieser Lage nach mit der nachmaligen Stadt Ziegenhain in einerlei Gegend zu gehören, auch mit ihr einerlei Namensursprung zu haben, und soviel als Ziegenbrücke zu bedeuten. Ob unter dem in jener Grenzbeschreibung angeführten Ypha das ziemlich weit entfernte Iba N. Rotenburg zu verstehen, und daher jener Bezirk weit über die rechte Seite der Fuld auszudehnen sei, daran zweifle ich, und wollte es lieber soviel eher für das Dorf Ibra N. Oberaulf halten, weil gleich darauf die Schwalm folgt.

ⁿ) Ich kann diese in Schaun. Bachon. vet. p. 375. abgedruckte Grenzbeschreibung, die sowohl ihres Alters, als auch deswegen merkwürdig ist, weil sie beinahe lauter Orte aus dem Ober- und Niederfürstenthum Hessen enthält, hier nicht übergehen. Alles kann ich freilich nicht erklären, indem viele Namen nur Berge und Waldstücke

bezeichnen, die jezo nicht mehr unter diesen Namen bekannt sind, manche auch nicht gar richtig abgeschrieben zu seyn scheinen: indessen reichen doch die übrigen wirklich erklärbaren Namen schon hin, um den Zug dieser Grenzen im Ganzen zu verstehen; andre können vielleicht auch manches aus näherer Lokalkennntnis noch weiter erläutern. Erzbischof Richolf von Mainz, von dem ich schon S. 304 2c. umständlicher geredet, weihte diese der heil. Margaretha gewidmete Kirche zu Schliß im J. 812. auf Bitten des Abts Katgarius von Fuld ein: Haec est autem ejusdem Ecclesiae terminatio ecclesiastica sanctione roborata. De Jazzaha (Jossa) per rivum ejus usque in Fuldam, inde sursum in montem qui dicitur Smerberg, inde in Ysarnehrunnum, inde ad Dabucheron, inde in caput Cilbates (ein Berg), inde in Sinteretburc, inde in Slitese flavium (fließt bei Schliß vorbei in die Fuld, und heißt jezo die Altfeld) inde per rivum ejus sursum ad lapideum pontem qui est inter Lautenhufen et Angeresbab (Landenhafen und Angersbach, Kiedesfel Dörfer), et ab illo ponte usque ad fontem qui est in villa quae Vngeswates dicitur (Wegesfurt ist zu entfernt, und schießt sich der Folge der Orte nach nicht hieher), inde ad Sterrenrode, inde ad Lieboltes (vielleicht das Kiedesfel. Dorf Rüdlos), inde ad villam quae vocatur Musles (Mües auf der Fuld. Grenze), inde ad Lintberc (ein Berg), inde ad Vignan-

britte älteste Kirche dieser Art war die zu Mardorf, ohne Zweifel eine Stiftung des Erzb. Lullus von Mainz, weil er sie im J. 782. dem R. Karl übergab ^{o)}. Ihr Zehendbezirk erstreckte sich vermuthlich durch den von den beiden andern Kirchen noch übrig gelassenen Theil des großen Distrikts, von dem ich hier rede. Diese große Termineien einzelner Kirchen verengten sich nach und nach wieder in eben dem Verhältnis, als der Kirchen mehr wurden. — Ausser den bereits angemer-

ten

des (die vermuthlich aus einem alten Dörfgen entstandne Vorstadt von Lauterbach, Wichhaus), inde in *Luterenbach* (Lauterbach), inde ad rivum qui est ad *Ebenoldes* (Ebblos, Riedesel.), deinde ad locum qui vocatur *Hohenwarta* (Hopsgarten Ger. Romrod), de *Hohenwarta* ad caput *Holenbaches* (ein Berg), inde deorsum usque in *Suualmanaha* (die Schwalm), inde ad tumulum, qui est infra molendinum quod dicitur *Ruprahates*, inde ad *Heristrassam*, inde deorsum usque ad arborem *Lindam*, inde usque *Fronerot* (vermuthlich das jezige Vadenrod im Gericht Romrod), inde usque *Breitunab* (Ober- oder Niederbreidenbach Ger. Romrod), inde usque *Elbvines* (Elnrod, jezo eine Wüstung im Ger. Romrod), inde usque *Liederbach* (Liederbach Ger. Romrod), inde ad *Vuolfelmebrunnen*, inde ad *Gunpolderot* (vielleicht das jezige Romrod, das vor dem vierzehnten Jahrhundert nur ein Hof war), inde in medium *Kerberberg* (ein Berg), inde ad *Vuerechenbrunn* (jezo *Serchersdorf*, Ger. Romrod), inde ad *Habecheisab* (Hachbach, ehemals ein Dörfgen oder Hof, jezo eine Wüstung im Gericht Romrod; vergl. *Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 243*), inde usque in *Mose* (ein Stück Wald im Ger. Romrod führt noch jezo den Namen der *Muffelstruch*), inde in *Rotenbach* (vermuthlich ein Bach; es giebt auch viele Dörfer in dieser Gegend, die sich auf rod endigen), inde ad locum qui dicitur *Grintiffa* (ein ausgegangner Ort in der Gegend von Otterau, wohin ihn auch das *Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17.* sezt. Mit diesem Ort verläßt die Gaubeschrei-

bung den Oberlohngau, und kommt in den Hessengau, wohin er selbst sowol, als alle folgende Namen, gehören. Inde in *Sturbach* (Schorbach A. Oberauls), inde in medium *Vnildisberg* (ein Berg, der *Wildberg*), inde sursum in *Rechberg* (Hof *Reichberg*, A. Oberauls), inde iterum ad *Suuarzenbrunnen* (Stadt *Schwarzenborn*), inde ad *Hucheleheim* (ein ausgegangner Ort zwischen *Schwarzenborn* und *Salzberg*, aus dem vielleicht das jezige Dorf *Grebenshain* entstanden), inde ad *Salzberg* (*Salzberg*, A. *Neuenstein*; vergl. vorher not. *l. m.*), inde in *Selebab* (die Charten führen ein *Belbach* an, bei dem Dorf *Saassen*, A. *Neuenstein*. Ist dieses nicht, so muß es ein ausgegangner Ort seyn), inde in *Oovilah* (entweder das *Flüßgen Auel* selbst, oder das daran gelegne *Oberauls*), inde in *Wisbab* (bei dem Dorf *Weissenborn* fließt eine *Bach*, jezo die *Grense*, die aber damals vermuthlich die *Weissenbach* hieß. Die Charten nennen auch die bei *Salzberg* fließende *Bach*, die sich bei *Raboldshausen* mit der *Geiß* vereinigt, die *Weiß*, andre wissen aber von diesem Namen nichts, und sie schilt sich auch, der *Lage* nach, in die *Reihe* nicht, in der hier der *Namen* steht), inde ad lapidem in *Ibera* (die *Iber*, an der das davon benannte Dorf *Ibra* liegt), inde in *Breitenbach* (*Breitenbach* unterm *Herzberg*), inde ad *Ländolfsberg* (ein Berg, der *Landsberg*), inde in *Oteneba* (*Ottersbach*, A. *Oberauls*), inde iterum in *Jazzaha*.

^{o)} s. oben S. 249. und *Beil. VII.*

ten Orten kommen aus diesem Distrikt noch viele andre schon in den ältesten Zeiten vor, Melsungen, Mosheim, Hebel, Borken, Siegels, Holzhausen bei Homberg, Ditch, Verne, Beisheim, Wagenfurt, Braach, Breidenbach 2c. 2).
 Merk-

2) Eberhard. Mon. C. I. n. 42. p. 282: *Ditterib Comes tradit Deo et S. Bonifacio dona sua in Holzhusen, Mursna, Tuwesten, Mandium, Slanare, et in Wabere, Holabah, et Marbdorf et Feyene et Melsungen et Mornaha, in Alehesfelt, in Melriche et Walduna omnem proprietatem et familiam suam cum prole sua.* Der Mönch Eberhard führt ferner l. c. n. 41. an: *Megenrat et Megenbalt dederunt — in loco Feyena nuncupato — item in Marbdorf et Holzhusen proprietatem suam cum familia et prole.* Ebendaf. C. I. n. 54. *Liutfrid tradidit — proprietates suas in Verne et Begefurte.* Ebendaf. C. VI. n. 17: *Megenheres tradidit in Pago Hessorum in Milleromarcha XX. jugera — et in Pago Melifunge VII. hubas cum toidem areis.* Jener Graf Dietrich lebte, wie ich im fünften Abschnitt weiter zeigen werde, im eilften Jahrhundert. Da die Reihe, in der die Orte auf einander folgen, oft nicht wenig zu ihrer Erklärung beiträgt, so will ich die in diesen Stellen vorkommenden Orte hier zusammen erklären, wenn sie schon nicht alle in den gegenwärtigen Distrikt gehören, und mich in den folgenden Anmerkungen nur darauf beziehen. Holzhusen ist Holzhausen, A. Homberg, und kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. als in Pago Hessorum gelegen vor. Mursna Altmorschen, A. Spangenberg, (s. unten not. 7). Tuweste Zwosten, A. Borken. Mandium ist Mandern, A. Bildungen. Slanare scheint Jennern, A. Homberg; Wabere Wabern A. Homberg; Holabah soll vielleicht Holosa heißen, und Hälse A. Homberg seyn; wenigstens scheint es, der Reihe der Orte nach, worin es steht, von dem Beil. IX. vorkommenden und zu der Lebendbeschreibung der Kirche zu Schütz gehörigen Holunbaha (s. vorher not. 1), das zwischen Schrecksbach und Wincherod gesetzt wird, ver-

schieden zu seyn. Mardorf, A. Homberg, wird auch Beil. VII. unterm J. 782, und Beil. XII. S. 17. in Pago Hessorum angeführt; Feyene oder Verne Verne, A. Homberg. Vergl. auch Breviar. S. Lulli l. c. Melifunge, in dem gleichgenannten Amt, gab zugleich dem Untergau den Namen, von dem ich im Text weiter reden werde. Dieses Melsungen scheint auch das im Breviar. S. Lulli vorkommende Elyfungen zu seyn, wie ich schon S. 363. not. 1) bemerkt habe. Mornaha ist wahrscheinlich Mörshausen A. Homberg. Alehesfelt. Da alle in dieser Stelle des Mönch Eberhards genannte Orte im Hessengau, und nahe bei einander liegen, so trage ich Bedenken, dieses Alehesfelt für die weit entfernte Oberlohngauische Stadt Alsfeld zu erklären, sondern halte es vielmehr für das jezige Appensfeld, A. Homberg. Melriche, Ober- oder NiederMeltrich, A. Felsberg. Walduna, Walde, A. Homberg; vergl. Engelhard Rassel. Erdbeschreib. S. 430, wo der noch jezo gebräuchliche Namen des Grebenstuhls Walde angeführt wird, der sich soviel gewisser ursprünglich auf einen gleichgenannten, aber ausgegangnen, Ort gründet, da jenes Waltunnin auch in Breviar. S. Lulli l. c. in eben dieser Gegend erscheint. — Begefurte ist das Dorf Wagenfurt, A. Melsungen. Milleromarcha mag entweder das ebengedachte Meltrich, oder, weil es neben dem Pagus Melifunge steht, wohl eher das dabei befindliche Melgershausen (vielleicht ehemals Meltershausen) A. Felsberg seyn. — Ich gehe nun zu den übrigen im Text angeführten Orten fort. Barcan, Borken, Sangfule, Singels, (villa Sungelen in Pago Hessen. Tradit. Laurish. n. 3588.), Heblide, Hebel, Mazheim, Mosheim, Beisheim Beisheim, Bracho, Braach, Breidinge Breidenbach (s. vorher not. 1) kommen zusammen in Breviar. S. Lulli

Merkwürdiger ist, daß in dem heutigen Amt Borken der Phirnigau, und weiter hinauf der Gau Melsungen in dem gleichgenannten Amt, als Untergauen des Hessengaues vorkommen, vermuthlich weil es Centen waren, die nicht selten den Namen der Gauen führen 7).

Ich wende mich nun zu dem rechten Ufer der Fulda, um die Grenzen des Hessengau's von da an nach der Werre hin, bis zu ihrer Vereinigung mit der Fulda, zu bestimmen. Auch hier giebt uns das Trizlarer Archidiafonatsregister den sichersten Aufschluß. Die vorerwähnten Dekanate von Braach und Gensingen, die den eben beschriebenen Distrikt durchliefen, breiteten sich auch auf dem rechten Ufer der Fulda aus, und das nemliche gilt weiter hinunter von dem Dekanat Kirchditmoll 7). Soweit ihre Dekanatorte von dieser Seite reichen, soweit reicht auch

S. Lulli Weil. XII. S. 17. als in Pago Hassorum gelegen vor; andre dieser Art, die näher an den Oberlohngau grenzen, habe ich schon in den vorhergehenden Anmerkungen angeführt, und es ließen sich ihrer noch weit mehrere anführen, wenn man auch nur die Urkunden aus den nächsten Zeiten nach der Gauverfassung zu Hülfe nehmen wollte, wie schon die Weil. LII. und XC. von den J. 1123. und 1196. zeigen, die eine Menge Dörfer aus dieser und der ganzen umliegenden Gegend enthalten. Ich habe mich darüber schon S. 346. erklärt, daß ich in der Gaubeschreibung keineswegs ein ganzes Dorfregister aus dem Mittelalter zu liefern denke. Die Namen derselben, in so fern sie in dem Urkundenbuch vorkommen, kann man ohnehin in den demselben angehängten Registern finden.

7) K. Heinrich II. giebt im J. 1008. dem Erzb. Willigis von Mainz tauschweis ein: *predium quod nos habuimus in loco Thielleichi dicto, et quicquid ad illam curiam pertinet, in Pago Phirnigowe in Comitatu Friderici Comitit*, und lößt sich dagegen von dem Erzbischof den, dem Bisthum Bamberg gelegern, *curiam Buochinebach* — in Pago Rangouue in Comitatu Adalharti Comitit *jacentem* einräumen. Joann. SS.

Mogunt. T. II. p. 517. Joannis urtheilt l. c. p. 544. ganz richtig, daß dieses Thielleichi mit dem Dyeliche einerlei sei, wo in spätern Zeiten die adliche Familie von Dalwig angelesen erscheint, und noch ist. Es ist also das Dorf Dilch A. Borken zu verstehen. Ob der Namen des Phirnigau's von dem gleich bei Dilch liegenden Dorf Verne hergenommen sei, getraue ich nicht zu entscheiden, und eben so wenig läßt sich der Umfang desselben bestimmen, da man noch zur Zeit nur einen einzigen Ort daraus kennt. — Von dem Pagus Melsunge habe ich schon not. p) die einzige Stelle angeführt, die wir davon haben. Es könnte aber auch seyn, daß Pagus hier bloß soviel als locus oder villa bedeute.

7) Den Dekanat von Kirchditmoll will ich in der folg. not. b) verzeichnen, ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Gensingen und Braach stehn.

Ecclesiae in Sede Gensingen:

Gensinger, Melsungen, Brunslar, Velsperg (Ecc. incorporata ordini Teuton.) Spangenberg, Gryffte, Lichtenauwe, Eyterhain. Richenbach, (Ecc. incorporata ordini Teuton.), Ludenbach, Velmede, Walberg, Bodegern, Wolfershufen, Schwartzenberg, Widelbach, Quentel, Grabenauwe, Hefenrode, Reterade, Meinhorishufen,

auch der Hessengau. Freilich wird dadurch der Umfang des letztern ungleich beschränkter, als man sich ihn bisher vorgestellt hat. Man hat ihn bisher ohne Anstand bis an die Werre ausgedehnt, und diesen Fluß soviel eher als die allgemeine Grenze zwischen Thüringen und Hessen annehmen zu können geglaubt, da man auf dem linken Ufer desselben keinen andern Gau zu finden wußte. Und doch ist diese Vorstellung nur von dem untersten Theil der Werre richtig. Es gehörte nemlich das ganze Handorische Amt Münden, soweit es zwischen der Sulz und Werre liegt, also auch die Stadt Münden selbst, ursprünglich noch zum Hessengau. Wie hätte sie sonst, mit denen ihr zugehörigen Dörfern, unter dem Frizlarer Dekanat von Kirchditmoll stehn können? Sie bestätigt's aber auch ausserdem selbst, da sie sich im J. 1247, als der Herzog Otto von Braunschweig, nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms, die Stadt an sich zog, das Fränkische Recht aus dem Grund bestätigen ließ, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden liege ¹⁾. Eben so gehört das Hessische Kirchspiel Ziegenhagen noch zum Dekanat von Ditmoll ²⁾. Die Stadt Wizenhausen wird zwar nicht darunter genannt, ob sie gleich, ihrer Lage nach, gleichfalls dahin gehörte: ich muß aber überhaupt bemerken, daß jenes Frizlarer Archidiafonatsregister, das uns allein noch übrig geblieben, nicht so genau ist, daß nicht einer oder der andre Kirchort darin übergangen seyn sollte ³⁾. Wizenhausen gehört soviel gewisser zum Hessengau, da der Stadtrath noch im J. 1482. die eidliche Aussage thut, daß dieser Stadt, vermög ihrer durch einen unglücklichen Brand (1479.) zu Grund gegangnen Privilegien, Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege ⁴⁾. Aber gleich über Wizenhausen lauft, von der Werre an, über den Meisnerberg, und über die Schneeschmelze hin, die hier überall den Ge-

Darnhain, Curle, Walderode, Obernmelfungen, Denhusen, Capella in Caldenbach.

Ecclesiae in Sede Brache:

Bracha. Bebera, Rotenberg, Ywa, Benhusen, Aldenmorfen, Nuwenmorfen, Breydbach, Sybrachtshufen, Canselt, Hayn, Phiffysa, Obern-Guda, Heynebach, Hasela, Ranshusen, Elnbach, Bynforte, Mockelar, Mockebach, Lippenhusen, Saltza, Gylfershusen.

¹⁾ Ich habe schon S. 164. davon geredet.

²⁾ s. unten not. b). Zu Ziegenhagen gehören die Filiale Ziegenberg und Laubach.

³⁾ Es kommt z. B. die jezige Stadt Großallmerode gleichfalls nicht darin vor, die doch im J. 1506, worin dieses Register aufgesetzt worden, wohl gewis schon eine Kirche oder Kapelle hatte.

⁴⁾ s. die oben S. 164. not. o) aus Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. III. angeführte Urkunde, welche sich wieder auf eine andre von Landgraf Henrich dem Kind bezieht.

Gewässern den Ablauf giebt, die Grenze des Hessengau's dergestalt zwischen dem Ursprung der Bäche hinauf, daß sie, etwas unter der Stadt Hersfeld, an das rechte Ufer der Fulda stößt. Die Schneeschmelze machte bekanntlich in dem alten Teutschland ohnehin am gewöhnlichsten die Gaugrenze, und es stimmen hier außerdem die Grenzen der Aemter Lichtenau, Spangenberg und Rotenburg mit den Grenzen der vorgedachten Dekanate von Kirchditmold, Gensungen und Braach aufs genaueste überein ^{w)}. Aber noch mehr! Auch die in dieser Gegend aus dem Hessengau in Urkunden vorkommende Orte stimmen damit aufs genaueste überein. Es werden das berühmte Kloster Kauffungen, die Dörfer Wellmede, Solz und Ronshausen ausdrücklich in den Hessengau gesetzt ^{x)}; von andern näher nach der Fulda gelegnen Orten, wozu besonders auch die Termini der Kirche zu Grebenau gehört,

^{w)} Ich will diese Grenzen nach denen im Archidiafonateregister angegebenen und vorher not. r) angeführten Kirchorten zeichnen, und die zu jedem gehörigen Filiale und eingepfarrte Orte in Klammern einschließen. Sie fängt gleich über Wigenhausen — ich rede nach dem Lauf des Flusses — an der Werra an, und zieht auf der Schneeschmelze dergestalt herunter, daß sie das Dorf Traubenhausen, und dessen Mutterkirche Ludenbach, die Diöcesanorte Wellmede (Zil. Romrod) Walburg (Hof Hambach), Reichenbach (Hopfeld, Hofstein, Wickerode), Weidelbach (Wickerod, Bischofferod, Dinkelbar), Seifartshausen (Danckesrod, Erckshausen), Schwarzhässel (Armuthshausen, Braunhausen, Nautenhäusen), endlich auch Solz (Zmhhausen), Iba und Silfershausen alle noch auf der Seite des Trizlarer Archidiafonats liegen läßt, und zuletzt an den Diöcesanorten Ronshausen (Medbach) und Medlar (Rohrbach, Friedlos, Tann, Reilos) vorbei, gleich unter Hersfeld an die Fulda stößt.

^{x)} K. Henrich II. schenkt im J. 1019. dem Kloster Kauffungen (Cofunga): ipsam monasterium *Onerencoufenga* (das heißt, den Ort selbst

worin das Kloster lag), *Nederencoufenga*, *Vollmereshusen* (Vollmarshausen u. Neustadt), *Luslad* (Auschlag im Hanövr. u. Münden) dictas in *Pago Hassiae* sitas, in *Comitatu Friderici* Comit. *Ledderhose* kleine Schrift. Th. II. p. 286. Andre Kauffunger Urkunden werden im fünften Abschnitt vorkommen. Nur eine vom J. 1017. kann ich hier nicht ganz unbemerkt lassen, worin eben dieser Kaiser dem Kloster Kauffungen *curtem Hademinni* sitam in *Pago Laenigonui*, in *Comitatu Herimanni* Comit. schenkt l. c. p. 281. Das Hanövr. Städtgen Hedeminden, das unmittelbar auf dem rechten Ufer der Werra liegt, wird hier in den Leingau gesetzt; ein deutlicher Beweis, daß sich der Hessengau nicht jenseits dieses Flusses erstreckte — *Felmide Wellmede*, u. Lichtenau, führt das *Breviar. S. Lulli* Beil. XII. S. 17. als in *Pago Hassorum* gelegen an. *Sulwaha* in *Pago Hessan* in *Comitatu Meginsfridi* Comit. Beil. XXIV. ist Solz, u. Rotenburg. — *Ronshusen praedium*, wovon eine Urf. vom J. 1061. ap. Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256. redet, wird, nach dem Zusammenhang dieser Urkunde, in *Pagum Hassiae* gesetzt, und ist Ronshausen, u. Rotenburg.

gehört, versteht sich's also von selbst, wenn sie auch nicht alle namentlich dahin gerechnet werden ¹⁾). Hingegen wird jenseits dieser Grenzen, und weiter nach der Werre zu, niemals irgend ein Ort als im Hessengau gelegen angeführt ²⁾). Was es mit dieser entfernten Gegend in ältern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt, werde ich unten (§. XXXIX.) näher erklären. — Uebrigens verstehe sich aus der bisherigen Grenzbeschreibung die zu diesem Distrikt gehörigen Hessischen Aemter von selbst.

Der dritte große Distrikt, worin ich den Hessengau zu soviel leichterem Uebersicht vertheile, liegt auf der linken Seite der Fulda und der Eder, läuft an der letztern hinauf ins Waldeckische bis an die Werbe, und stößt hinter Sachsenhausen an den Hessisch-Sächsischen Gau, der von da an das Fränkische Hessen bis an die Fulda umgiebt. Die Grenzlinie der beiden letztern Gauen hier zu wiederholen, da ich sie schon oben (S. 365.) deutlich genug gezeichnet, würde überflüssig seyn, und eben so wenig kann ich mich auf einige Schwierigkeiten in Ansehung der Dekanate von Schüßberg und Kirchditmoll, die das Fränkische Hessen gegen Norden begrenzen, von neuem einlassen. Ich sage also nur kurz, daß der

Deka-

¹⁾ Beil. X. S. 12. kommt die Terminei der von K. Karl dem Großen im J. 786. an das Kloster Hersfeld geschenkten Kirche zu Grebenau, N. Melsungen, vor. Alle darin angeführte Namen zu erklären, überlasse ich denen, welche die speziellste Lokalkennntnis dieser Gegend haben. Sauerzelswerde scheint der Schwärzelshof N. Melsungen, Medelheerhusen Mörshausen, Nisdenlabe Metzgebach, Humberot Hegerode, alle drei im N. Spangenberg, Buchenewert Buchenwerra N. Melsungen, Breidenbach Breidenbach, Wattenbach Wattenbach, N. Neustadt, zu seyn. — Es kommen ferner noch manche andre Orte aus diesem Distrikt zu Zeiten der Gauverfassung vor. Eberhard. Monach. C. I. n. 54. führt tres. capturas in terminis villae quae dicitur *Mursna* juxta fluvium qui *Phippe* vocatur, als eine Fuldische Schenkung an. Das Flüssgen Pfiessie fließt bei Spangenberg vorbei, wo es die Esse aufnimmt, und fällt oberhalb Melsungen in die Fulda. *Mursna* ist Altenmorschen, N. Spangenberg, das

zwar nicht unmittelbar an jenem Flüssgen, aber doch nahe dabei liegt. Der Mönch Eberhard nennt es l. c. n. 52. auch *Mursnaha*, und in der obigen not. ^{p)} angeführten Stelle *Mursna*. — *Heginebabe* ist Heinebach, N. Spangenberg, *Biberabo* Bebra, N. Rotenburg, und werden von dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. beide in *Pagum Hassorum* gesetzt. *Widenrode* Witterode, N. Rotenburg, Beil. XXXV. p. 45. Es kommen zwar in der not. ^{l)} angeführten Grenzbeschreibung des Hersfelder Walds auch mehrere Orte von der rechten Seite der Fulda vor, sie gehören aber, *Iba*, N. Rotenb. und einige schwer zu erklärende Namen ausgenommen, nicht mehr zum Hessengau, sondern zum Gau Tullisfeld, der mit der Stadt Friedewald seinen Anfang nimmt. Ich habe von *Iba* auch not. ^{m)} geredet.

²⁾ Diejenige, welche die Gaubeschreiber, besonders Est or. Orig. jur. publ. Hass. p. 21 &c. in diese Gegenden hinsetzen, beruhen auf lauter gezwungenen oder gewaltsamen Erklärungen.

Dekanat von Schützeberg die Gegend um Wolfsbhagen ^{a)}, der Dekanat von Dittmoll aber die ganze Gegend um Kassel auf beiden Seiten der Fulda umfaßte ^{b)}; daß letzterer sich im achten Jahrhundert nicht so weit hinter Kassel erstreckte, als im eilften, und daß zu dieser Veränderung eine Hessisch-Fränkische Grafenfamilie den Anlaß gegeben zu haben scheint, die um Kassel herum ihre Grafschaft hatte ^{c)}. Mehrere unter beide erwähnte Dekanate gehörige Orte, Kirchdittmoll selbst, Zweren, Balhorn, Hasungen, Elmershausen &c. werden auch in Urkunden als zum Fränkischen Hessengau gehörig angeführt ^{d)}, und vorzüglich gilt dieses von Kassel

a) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557.

Ecclesiae in Sede Schutzberg.

Wolfsbhagen, Todenhufen, Yste, Zyrenberg, Graen, Balhorn, Aldenkede, Ellsyngen, Gasterfelt, Merbodenhein, Schutzberg, Capella in Wontfelden, Capella Elmershusenn.

b) Würdtw. I. c. p. 529:

Ecclesiae in Sede Diethmollen.

Cassel, Münden, Diethmollen, Wolffsanger, Kauffungen, Twern, Frommershusen, Lutverkin, Symeshufen, Velmar, Wymar, Volmershusen, Eschenstrudt, Crumbach, Walda, Helgenrade, Bettenhufen, Berckeshufen, Lantgrebenhain, Effkerode, Hockershufen, Uflacht, Lutzelnberga, Helfa, Spela, Lampach. Vergl. S. 365. not. o).

c) Beil. XLV. S. 54 werden unterm J. 1107. in Comitatum Weneri geföhrt: *Wanneshufen, Frommershusen, Vilmare, item Vilmare, Guntershufen, Runareshusen, Heggerehusen.* Diese Namen bezeichnen lauter in der Nähe von Kassel gelegne Orte; das Handvrische auf dem linken Ufer der Weser gelegne Dorf Wahnhausen; aus dem Hess. N. Ahne die Dörfer Frommershausen, Ober- und NiederVellmar, Heckershafen, und aus dem N. Saune die Dörfer Kengershausen und Guntershafen. In diese Reihe gehört gewis auch das *Harbahratesen* Beil. LI. S. 73, worunter das ausgegangne Dorf Sadebrachthausen N. Ahne zu verstehen ist, von

welchem Hr. R. R. Schminck in Monum. Hass. Coll. IV. S. 637. umständlich handelt. Daß die Gegend jenseits der Ahne, und die daraus angeführte Orte, in den ältesten Zeiten zu dem Hessisch-Sächsischen Gau gehört, und sich dieser ursprünglich bis vor Kassel erstreckt habe, davon habe ich schon S. 361 &c. gehandelt; auch S. 362. not. b) und i) von den Dörfern Heckershafen, Vellmar und Tringshausen, daß gleichfalls in diese Gegend gehört, und S. 321 &c. not. p. q) von Wolfsanger noch besonders geredet. In Ansehung des letztern will ich zu der S. 321. not. p) gemachten Bemerkung über die Verschiedenheit der Abschriften jener Urk. vom J. 812. hier noch hinzufügen, daß Eckhardt Franc. Orient. T. II. p. 68. seine ebendas. S. 864. abgedruckte Abschrift aus dem Original genommen zu haben versichert, und daß diese Abschrift im Wesentlichen mit der Schannatischen übereinstimmt; dahingegen eine andre von jenen sehr verschiedene Abschrift, die Eckhardt in Orig. Guelf. aus einem Cod. Tradit. Fuld. geliefert hatte, mit der in Schoettg. et Kreyff. SS. Rer. Germ. T. I. p. 10. völlig übereinkommt. Es wird also dadurch mein I. c. gefälltes Urtheil bestätigt.

d) Die älteste Nachricht von Kirchdittmoll findet man in der Vita S. Heimeradi ap. Leimmil. SS. T. I. p. 568. wo es von dem Heimerad († 1019.) heißt: *Post haec venit in villam Diethmelle, ubi cum essent duae ecclesiae, una baptismalis et altera vetus neglecta, hanc sibi Heimeradus a Presbytero*

Kassel selbst, der jezigen Hauptstadt des Landes. Ich habe schon oben (S. 67.) der Vermuthung beigepflichtet, daß diese Stadt, wie so viele andre, aus einem Kastell der Römer entstanden, und eben davon den Namen erhalten. Sie kommt indessen vor dem J. 913. in bisher bekannten Urkunden nicht vor. Damals hieß sich König Konrad, so wie im J. 945. Kaiser Otto, darin auf; sie muß also schon nicht mehr ganz unbeträchtlich gewesen seyn, und soviel gewisser kann man auf ihr höheres Alter schließen e). Im J. 1008. erscheint sie als ein königlicher

Curtis

bytero illius impetravit ad celebranda ibidem divina mysteria &c. Der Ort war also schon damals sehr alt. Die gedachte Pfarrkirche desselben hatte im J. 1170. den Graf Albrecht von Schauenburg zum Vogt. Schmidt Besch. von Kassel S. 290. — *Duerun* in Pago Hessi-Franconico ap. Sarach. Registr. n. 350. ist Ober- oder Nieder-Zweren u. Baune. Vergl. über diese Art der Rechtschreibung S. 361. not. c) — *Balahorna* in Pago Hassorum oder Balhorn u. Gudenberg Breviar. S. Lulli Beil. XII. *Hafungen* ist durch den Aufenthalt des Heimerads und das nachher daselbst erbaute Kloster bekannt. Die vorgedachte Lebensbeschreibung dieses Wundertüblers fängt l. c. p. 572. ein Händchen von ihm mit den Worten an: Cum quadam die in villa *Eiheno*, quae monti (Hafungen) vicina est, divinis mysteriis insisteret &c. Es ist Ehlen u. Ahne zu verstehn, das Beil. XXXVIII. unterm J. 1074. *Aeleheine* genannt wird. Das Breviar. S. Lulli l. c. führt ferner neben *Ballhorn* auch *Nielabe*, *Fuffelze* und *Harabirge* in Pago Hassorum an. Sollte etwa *Nielabe*, weil es neben *Ballhorn* steht, gleichfalls das vorerwähnte Ehlen, und das verdrehte Wort *Fuffelze* den jezigen Hof Pfürsche bezeichnen? *Harabirge* kenne ich nicht. — Abt Marquard von Prüm giebt tauschweise an den Abt Rabanus von Fuld: quod habuit ex traditione *Lanfrvinda* matronae, viduae *Agilberti* Comitum, in loco nuncupato *Alahstat*, qui est in Pago Hassorum, hoc est mansos XLV. cum totidem mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 404.

p. 162. Es scheint Altstätten in dem Mainzischen Amt Naumburg gemeint zu seyn. — K. Heinrich der Heilige schenkt dem Kloster Kauffungen im J. 1053. praedium *Hardinghuson*, worunter vermuthlich Fertingshausen u. Baune zu verstehn ist. Schat. Ann. Pad. T. I. p. 453. Von *Hildimereshus* in Pago Hessi-Franconico oder Elmershausen, u. Wolfsbagen, habe ich schon S. 365. not. o) geredet, und 363. ic. von Zierenberg und OberElsungen, die noch zum Dekanat von Schugeberg gerechnet werden. Eine Urk. vom J. 980. v. 982. führt einen locum *Librekeshusen* dictum in Pago Hassae in Comitatu *Tiemonis* Comitum an, den K. Otto II. dem Herzog Otto, und dieser wieder dem Kollegiatstift in Aschaffenburg schenkt. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 366. Dem laut nach stimmt dieser Namen am meisten mit der jezigen Französischen Kolonie und vormaligen Hof Leckerlinghausen überein, der auch im J. 1254. unter dem Namen *Lyeherinchusen* vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 81. Ein andrer Graf Dlemo hatte im J. 1107. einen Comitatum im Oberlohngau; Beil. XLV.

e) Der Aufenthalt K. Konrads I. in Kassel erhellt aus zwei Urkunden vom J. 913, einer für das Kloster Hersfeld actum *Chassalaba* — J. C. Schmidt Beschreib. von Kassel Beil. I. —, und einer andern für das Westphälische Nonnenkloster Meschede an der Rur, actum *Cassela*, die Stangefol. Ann. Circ. Westphal. L. II. p. 172. Schaten. Ann. Paderb. p. 244. und zuletzt *Kuchenb.* Annal. Hass. Coll. IV. p. 258. abdrucken lassen.

Von

Curtis oder Reichsdomaine, zu welcher der umliegende Distrikt mit mehrern Höfen oder Dörfern gehörte, die unter einem gemeinschaftlichen Meyer standen f). Weiter kann ich mich hier in die Schicksale des Orts nicht einlassen, ohne einen beträchtlichen Theil der folgenden Geschichte voranzunehmen g). Die Gegend um Fritzlar begriff der nach dieser Stadt genannte Dekanat h). Wer die bisherige Geschichte gelesen, dem brauche ich nicht zu sagen, daß sich um die Eder, die ihren Namen von der Römer Zeiten her unverrückt erhalten, die Macht des alten Hessenvolks wie in ihrem Mittelpunkt vereinigte i). Geismar war der Siz der Religion,

Von Kaisers Otto I. Aufenthalt in Cassela werden die Stellen des Regino, Widukind. Corb. und Analist. Sax. im fünften Abschnitt vorkommen.

f) Beschreib. von Kassel Beil. II. R. Heinrich der Heilige schenkt darin an seine Gemahlin Kunigund *Cortem Cassellam sitam in Pago Hessia in Comitatu uero Fridericii Comitis cum omnibus ejus pertinentiis uel appenditiis, areis, aedificiis, villis — siluis, venationibus &c.* Was das Wort Cortis hier heiße, davon habe ich schon oben S. 369. an dem Curtis Roszbach ein Beispiel gegeben, auch Th. I. §. VIII. S. 60. von diesem vieldeutigen Namen weiter geredet. Auch Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 403. hatte von dieser Schenkung Nachricht: *Imperator — proximos rogarionum dies in Capungum fuit, quo ipse curtem suam de civitate, Cassulan dicta, transtulit.* Ditmar nennt hier den Ort eine civitas, daß er in der Urkunde selbst nicht heißt: man nahm aber damals dieses Wort überhaupt noch sehr allgemein, und nannte oft jeden im Verhältnis gegen andre nur etwas erheblichen Ort, der nach unsern jetzigen Begriffen kaum ein großes Dorf seyn würde, eine civitas oder oppidum, wovon ich S. 374. not. f) auch aus dem Hessischen Sochen Beispiele angeführt. In frühern Zeiten hingegen brauchte man den Namen civitas inögemein nur von altrömischen Städten, wie z. B. Worms, Mainz, Koblenz &c.

g) Wer vorläufig mehr davon wissen will, vergl. Suchenbeckers Histor. Bericht von dem Ursprung der Stadt Kassel in Analect. Hass. Coll. IV. S. 245 &c. und die vorerwähnte Beschreib. von Kassel S. 15 &c.

h) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 420. 466. 510.

Ecclesiae in Sede Fridtziaviensi.

Fritzlar, Gudensberg, Metza, Zcuschen, Nydensteyne, Ritterfane, Besse, Ritte, Buna, Vorschucz superior, Kirpurg, Fraumonster, Zenner inferior, Burberg, Harlen, NiddernMelde- rich, Maden, ObernZenner, Hademar, Geismar, Loen, Wehern, Glichen, Elmeshain, Hob, Elgershusen.

i) Nach dem was ich schon oben §. IV. S. 40. not. b) und §. XXXI. S. 319. not. m) von der Eder bemerkt habe, wird gewiß niemand mehr zweifeln, daß der altrömische Namen Adrana mit denen von Aderna oder Adarna, die in dem Mittelalter mehrmals vorkommen, ganz einerlei sei, und die in der folgenden not. k) an die Eder gesetzten Dörfer, so wie der im Oberlohngau aus Tradit. Laurish. n. 3796. vorkommende Pagus Arahafelt (im Wittgensteinischen) *super fluvio Adrina*, werden's noch unwidersprechlicher machen.

ligion, Maden in den ältesten Zeiten so zu sagen die Hauptstadt des Volks, und ob es gleich diese Ehre im Mittelalter an das nahegelegne Gudensberg abtreten mußte, so blieb es doch wenigstens die öffentliche Mallstatt (mallus) oder die höchste Gerichtsstätte im Hessengau, wovon ich noch besonders reden werde. Man wird sich also auch nicht wundern, daß aus dieser Gegend, als der bevölkertsten, so viele Dörfer in Urkunden vorkommen ^{k)}, und diese sowohl, als die Diöcesanorte, führen

^{k)} Ich bleibe hier nur bei denjenigen Orten sehn, die zunächst an der Eder, und zwar auf der linken Seite derselben, liegen. Bei Maden, Frizlar und Geismar, von denen ich schon in der Geschichte weitläufig genug gehandelt, brauche ich mich nicht mehr aufzuhalten, und von Gudensberg wird der fünfte Abschnitt in der Geschichte der davon benannten Grafen weitere Nachricht geben. Meltriche Ober- oder Nieder-Meltrich, A. Felsberg, s. oben not. p). Villa Capella ultra Frideslar sita. Beil. LI. n. 35. scheint das Dorf Rappel, A. Gudensberg, zu seyn. Thouresloun in Pago Hessi Franconico ap. Sarach. Registr. n. 76. 81. 247. und Falke Tr. Corb. §. 57. 195. ist Dorla A. Gudensberg. Von Gilibha oder Gleichen, A. Gudensberg, s. die folgende not. m). Die Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 568. sagt von diesem Bunderthäter: Hersfeldia egressus, imo expullus villam Kircheberg nomine, in Hassia sitam, petit &c. Es ist Kirchberg, A. Gudensberg, und daß es auch das nemliche Kirchberg sei, worüber die Abtei Hersfeld, nach dem was ich im fünften Abschnitt aus dem Lambert. Schaffnab. ad. an. 1064. 1066. weiter erzehlen werde, mit dem Graf Werner Handel hatte, erhellt daraus, weil dieses Dorf jederzeit ein Hersfeldisches Lehen war, und es noch jezo ist. Vergl. Ledderhose Kassel. Kirchenstaat S. 65. Ob das Holzhusen in Pago Hessiga in Comitatu quondam Weneri Comitiss dessen eine Urkunde in Mader. Antiq. Brunsvic. p. 117, und Orig. Guesf. T. III. p. 468. erwähnt, das Dorf Holzhausen A. Gudensberg, oder das

bei Immenhausen sei, in deren beiden Gegend wir den Comitatum Weneri finden, läßt sich nicht mit Gewisheit entscheiden. Von einem andern Holzhausen, A. Homberg, habe ich vorher not. p) geredet. Es gab überhaupt der Orte dieses Namens zu viel, als daß sie sich überall gehörig unterscheiden ließen. — Passabe, Fanahe in Pago Hessorum. Eberhard. Monach. ap. Schann. Trad. p. 306. n. 20. Das erste ist Bessa das andre Denne, ein ausgegangner Ort, beide in dem A. Gudensberg. Von letzterem s. Ropp Hess. Gerichtsverfassung Beil. 61. und 62. Dieses Denne kommt auch in einer unten not. w) anzuführenden Urf. vom J. 1045. in Pago Hessia vor; und wenn bei dem Eberhard. Monach. p. 307. n. 45. Engelhere de Hassia tradidit S. Bonifacio bona sua in villis duabus Ritehessis et Fanahessis: so scheint mir auch dieses Fanahessis nichts anders als Fanahe, so wie Ritehessis das Dorf Ritte zu bezeichnen, es mag nun AltenRitte, oder GroßRitte, A. Baune, oder auch Riden, A. Gudensberg, gemeint seyn, die alle drei nahe bei einander liegen. Daß dieses keine eigentliche Ortsnamen seyn sollten oder konnten, versteht sich wohl von selbst; der alberne Koncipist wollte vielleicht durch den Zusatz hessis zugleich die Provinz anzeigen, worin der Ort liegt, so wie man etma im Teutschen Hessisch Denne oder Hessisch Ritte sagen könnte. Ein Rittahie findet sich auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 18. neben Stochusen, welches letztere ein ausgegangner Ort in dieser Gegend ist, der Beil. LII. S. 77. gleichfalls erscheint. Ob aber auch die villa Retza in

führen von selbst den Beweis, daß zu dem gegenwärtigen Distrikt die Hessischen Aemter Ahne, Baune, Wolfshagen, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, so weit sie auf der rechten Seite der Fuld und Eder liegen, und die Mainzischen Aemter Frixlar und Raumburg gehören. So gerne man dieses bisher zugab, so wenig haben sich manche, die das ganze Waldeckerland als einen Theil von Sachsen anzusehn gewohnt waren, darein finden können, daß gleichwol so viele Dörfer daraus als im Fränkischen Hessen gelegen vorkommen. Diese Schwierigkeit verliert sich von selbst, sobald man weiß, daß die ganzen Waldeckischen Aemter Waldeck und Wildungen noch ein Theil des Fränkischen Hessengau's waren. Was davon auf der linken Seite der Eder lag, gehört unter den Frixlarischen Dekanat Bergheim ¹⁾, und mehrere Dörfer derselben werden in alten Urkunden namentlich dem Hessengau zugerechnet ^{m)}.

Ed

confinio Fuldae et Wiserae ap. Luniq Spicileg. Eccles. Contin. T. I. p. 21. einer von den angegebenen Orten sei, geraue ich nicht zu bestimmen. Wenn hingegen Saracho n. 137. villas Berchem et Hritbem ad fluvium Adrinam anführt: so kann man das letztere ohne Anstand für Aiden, A. Gudensberg, erklären, ob es gleich nicht unmittelbar an der Eder liegt. — Die Curias Lon et Egelmarshusen, oder Lohne, A. Gudensberg, und Elgershausen, A. Baune, die in der Stiftungsurkunde des Klosters Breitenau v. J. 1123. vorkommen (Monum. Hass. Coll. IV. p. 655), und andre in spätern Urkunden aus dieser und den umliegenden Gegenden erscheinende Orte, gehen mich hier nichts an.

1) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 541:
Ecclesiae in Sede Bergkheim.

Berckheim, Wildungen, Sassenhusen, Ymmenhusen, Waldecken, Nürnberg, Cleyner, Bruningkusen, Odershusen, Beldershusen, Wildungen veteris opidi, Ritzenhain, Huddingen, Hentferte, Affoldern, Welden, Bone, Armesfelde, Fronhusen.

m) *Tuischinum* in P. Hessi Franc. ap. Sarach. n. 80. und Falke Trad. Corb. §. 60. wo es neben Thurisloun steht, ist das Städtgen Füschen, A. Wildungen. Berchem Bergheim s. vorher not. 1) und Mandam Mandern not. p). — In einer Urk. vom J. 850. heißt es: Ego Gozmar trado et dono S. Bonifacio — quicquid proprietatis habeo in Provincia quam Hessi inhabitant in locis et villis quae vocantur Affaltra, Gilibha, Buochela, Fiermenni, et Scrouffi, Mehilina. Schan. Trad. Fuld. p. 191. n. 462. Affoldern, Buhlen, Mehlen, liegen alle drei im A. Waldeck, Gilibha ist das not. 1) erwähnte Gleichen, A. Gudensberg; dagegen gehören Fiermenni oder Viermund, Scrouffi oder Schreufe, beide im A. Frankenberg, schon in den Oberlohngau. — Bunahu Boehne, A. Waldeck; Falke Trad. Corb. p. 73. Einige auf dem rechten Ufer der Eder gelegne Dörfer aus dem A. Wildungen werden in der folgenden not. o) vorkommen.

§ff 2

Es ist mir nun nur ein kleiner Distrikt des alten Hessengau's übrig, der zwischen dem linken Ufer der Schwalm, und dem rechten Ufer der Eder liegt, und hier die westliche Grenze gegen den Oberlöhgau macht. Der vorerwähnte Defanat von Bergheim erstreckt sich auch auf der rechten Seite der Eder über das Waldeckische Amt Wildungen; das übrige gehört unter den Defanat von Urff, der das Hessische Gericht Jesberg, und diejenigen Dörfer begriff, die von den Aemtern Borken und Homberg auf der linken Seite der Schwalm liegen *). Auch hier stimmen die Urkunden mit der Diöcesanverfassung überein: das berühmte Buraburg, die Dörfer Wabern, Groß- oder Klein Engels, Gumbet, Kerstenhausen, Zwesten, Huddingen, Mehlen, und die Stadt Wildungen selbst, werden namentlich dem Hessengau zugeschrieben o). Zwar wird

unter

*) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 568:

Ecclesiae in Sede Urff.

Urff, Twesten, Lenstehufen (jezo Jesberg), Bischufen, Waltersbruck, Gerhartshufen, Armesfelde, Schlerbach, Lebensteyn.

Nimmt man hierzu die angrenzenden Defanate aus dem Archidiaconat von St. Stephan, die Sedes Franckenu, Grussen, und Treysa prope Ziegenhain, die ich S. XXXVIII. die zweite c. und f. not. umständlich anführen werde, so läßt sich die Grenze zwischen dem Hessengau und Oberlöhgau sehr bestimmt angeben. Sie sind ungesehr die nemlichen, die von dieser Seite das heutige Niederfürstenthum Hessen von dem Oberfürstenthum scheiden. Es lauft nemlich die Scheidungslinie von der Eder an, da wo die Werbe einfließt, auf der ganzen Grenze des Waldeckischen Amtes Wildungen dergestalt herab, daß sie die Herrschaft Jtter, die Hessische Stadt Franckenu, das Kloster Hayne und das Dorf Lölbach (Zil. Dodenhausen und Battenhausen) noch auf der Seite des Archidiaconats von St. Stephan liegen läßt, und da eben dahin auch die Dörfer Denßberg (Zil. Moischeid) Sebberderode (Schönau, Gilsberg), Sachfenhausen (Appenhayn, Heimbach, Lischeid), Franckenhain und Diederßhausen gehören, so zieht sie neben Jesberg, oder dem vormaligen

Lendewideshufen, als dem äußersten Frislarischen Diöcesanort, und dessen Filialen Schlierbach und Hundshausen, vorbei an die Schwalm.

o) *Wabere Wabern*, s. vorher not. p). *Angelise Gros- oder Alein Engels*. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. *Gunthotere marca*, neben Sangelun Singels, in Pago Hessen ist Gumbet (Trad. Laurish. n. 3588.) und wohl gewiß mit dem Gunthotere einerlei, das Falke Tr. Corb. p. 73, wiewol ohne Beweis, anführt. *Christinehusen*, welches unterm J. 1044. in Pago Hafsia in Comitatu Geronis Comitibus vorkommt, ist Kerstenhausen u. Borken; Schann. Hist. Worm. p. 53. — *Tuwesten Zwesten*, u. Borken, s. oben not. p). — Das Chron. Gottwic. p. 631. führt in der Beschreibung des Hessengaus ein Hunoldeshufen an, gründet aber den Beweis davon auf ein bloßes Versehen: dann die von Paulini de Pagis Germ. p. 89. (in ejusd. Syntag. Rer. Germ. p. 581.) angeführte Urf. K. Otto I. vom J. 942, worauf sich das Chron. Gottwic. zum Beweis bezieht, und die sich in Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 286. ganz abgedruckt findet, redet gar von keinem Hunoldeshufen, sondern von einer villa *Rotmereshufen* in Osterbeunmarca in Pago Hessen, wie ich S. 360. not. c) weiter erklärt habe. Hingegen schenkt K. Otto I. im

J. 969.

unter ihrer Zahl auch die Stadt Treiffa, und das dabei gelegne Dorf Wiera, genennt, die doch, der geistlichen Verfassung nach, vielmehr zum Archidiafonat von St. Stephan gerechnet werden, also auch zum Oberlohngau gehören sollten: aber dergleichen kleine Verschiedenheiten bei Grenzorten verändern in der Sache selbst nichts, und man kann darin noch öfter die Urkunden, als die Archidiafonatsregister, eines Irrthums beschuldigen?). — Merkwürdiger ist, daß einige alte

Schen-

§. 969. wirklich *instinctu Episcopi Annonis quoddam praedi in Hunoldeshusen nominatum situm in Provincia Hassorum, quod idem -- Episcopus in beneficium habere videtur, an das Erzstift Magdeburg. Sagittar. Antiquit. Magdeb. §. 121. p. 68.* Man kann entweder Hundshausen in dem Ger. Jesberg, oder Hunoldshausen u. Ludwigstein darunter verstehen. Das letztere wird zwar in dem mehrerwähnten Frizlarer Kirchenregister nicht angeführt; es liegt aber ganz auf der Grenze dieses Archidiafonats, hatte im zehnten Jahrhundert gewiß noch keine Kirche, wie es dann auch nur ein praedium genennt wird, sondern hielt sich wohl zu einer der benachbarten Kirchen, daher es soviel eher zum Hessengau gerechnet werden konnte, oder auch wirklich noch dazu gehörte. Es gilt auf diesen Fall auch hier, was ich so oft von der Zweideutigkeit der Grenzorte gesagt. Hunoldeshusen wird übrigens §. XXXIX. noch weiter vorkommen. — *Haduneni in Pago Hessi; Saracho n. 263. und Trad. Corb. §. 212.* scheint Falke richtig durch Hüdtingen u. Wildungen erklärt zu haben. *Mehilina Mehlen, u. Waldeck, s. die nächstvorhergehende not. m).* — Daß unter des Eberh. Mon. c. VI. n. 35. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 307. nicht etwa Anräß u. Wildungen verstanden werden könne, werde ich §. XXXVIII. not. t) erläutern. — *Wildungen in Pago Hassorum; Breviar. S. Lulli l. c.* Man wird es also jetzt nicht mehr für zweideutig halten, wann in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 600. unterm J. 1247. vorkommen: *Wildungen, Kesseberg, et alia Castra*

et Oppida que in partibus Hassie et circa noscuntur. Die benannte Orte lagen wirklich in der Hessischen Provinz, und das et circa geht auf die unbenannte.

p) In dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. §. 17. werden *Treife, Grosium, Waraha, Niwihusen* hinter einander in Pagum Hassorum gesetzt, der daselbst ausdrücklich von dem Pago Loganensi unterschieden wird. Der erste Ort kann, der Reihe der Orte nach, worin er steht, kein anderer als die Stadt Treysa an der Schwalm seyn, und soviel weniger Anstand kann es haben, das folgende Waraha für das eine Stunde davon entlegne Dorf Wiera, u. Ziegenhain, zu halten (unterm J. 1490. kommt auch eine Wüstung Mittelwiera in dieser Gegend vor), mit welchem eben daher auch die villa Waraha in Pago Hessium in Comitatu Meginfridi Comitum Beil. XXIV. §. 31. einerlei zu seyn scheint: dann Wohre u. Rauschenberg liegt schon tief im Oberlohngau, und Weren bei Gudensberg kann man noch weniger dafür annehmen, weil dieses in Urkunden immer entweder Weren oder Werhena geschrieben wird. In der Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 573. n. XXVII. kommt ferner ein Berngerus Presbyter de *Willichahusen* quae villa sita est in *Hassia Provincia* vor. Dieser Ort kann kein anderer als Willingshausen, u. Ziegenhain, nahe bei Treysa, seyn: dann daß im u. Schönstein gelegne Gilsberg, daß sonst, wie Engelhard Hass. Erdbeschreib. §. 646. anführt, auch Willingshausen genennt wird, hat keine Kirche, sondern ist ein Zillial

Schenkungsregister eines Dorfs Calriki gedenken, und daß sich ein neuerer Schriftsteller auf eine ungedruckte Urkunde beruft, worin in die davon benannte Mark (Marcus Calriki) die Dörfer Zwesten, Buriaburg, Geismar, Züschen und Balern gelegt würden. Ist diese Angabe richtig, so muß ihr Umfang nicht gering gewesen seyn: dann die Dörfer Zwesten und Balhorn liegen in einer Entfernung von drei Meilen von einander, und die Breite wird doch verhältnismäßig gewesen seyn. Man kann daher diese Mark für nichts anders als einen Untergau des Fränkischen Hessengau's ansehen, der den Namen einer Mark daher erhalten, weil er von dieser Seite die Grenze gegen die Sächsische Provinz, oder den Hessisch-Sächsischen Gau machte. Ohne Zweifel war er eigentlich ein Centbezirk, die nicht selten zu solchen Unterabtheilungen Anlaß gaben. Den Namen Calrike führt er wahrscheinlich von dem Keller, einem beträchtlichen Berg auf der äußersten Grenze des Waldeckischen Amts Wildungen, oder einem gleichgenannten darun-

von Sebbeterode, konnte also auch keinen Presbyter haben, und soviel eher kann man bei den gegenwärtigen übrigen Umständen als gewis annehmen, daß jener Lebensbeschreiber unter der Provincia Hassiae nur den eigentlichen Hessengau verstanden habe. Ebendas. S. 573. und 574. werden auch die nahegelegnen Dörfer Leimbach und Grincenbach (Ober- oder Niedergrenzenbach) angeführt, aber ohne ihre Eingehörung in Hessen zu bemerken. Da man also ein dreifaches Zeugnis hat, daß die Stadt Treysa, die sonst einem besondern Dekanat in dem Oberlohngauischen Archidiafonat von St. Stephan den Namen gegeben, und einige nachstantiegende Orte in ältesten Zeiten vielmehr noch zum eigentlichen Hessengau gehört haben, so mag wohl hier erst in spätern Zeiten eine kirchliche Veränderung vorgegangen seyn. Es kommen in dem Breviar. S. Lullii neben Treise und Waraha auch noch Grofsun und Niwenhusen in Pago Hassorum vor, was aber für Dörfer darunter verstanden werden, kann ich nicht sagen. — Nach dem Archidiafonatsregister von St. Stephan werden fer-

ner noch einige auf der rechten Seite der Schwalm, in dem Amt Ziegenhain, gelegne Orte, namentlich Michelsberg, Allendorf an der Landeburg (dann unter dem Allendorf prope Gerstenberg kann doch wohl kein anders verstanden werden) und Niedergrenzenbach (Kil. Stein, Schönborn, Köhrheim, Leimsfeld) zum Dekanat von Treissa prope Ziegenhain gerechnet; und so müßte sich der Oberlohngau von dieser Seite noch ein kleines Stück aus rechte Ufer der Schwalm gezogen haben: aber es waren vielleicht jene Orte in den ältesten Zeiten, wo die Kirchenreviere noch sehr groß waren, und oft in zwei- oder dreierlei Gauen liefen — wie wir oben not. 2) an dem Beispiel der Kirche von Schütz gesehen — Filiale von irgend einer oder der andern Oberlohngauischen Kirche, wurden also auch noch immer in den altherkömmlichen Dekanat fortgerechnet, ohne daß sich daraus auf ihre Eingehörung in den Oberlohngau schließen läßt. Bei kleinen Grenzrevieren darf man's, wie ich schon oft erinnere, nicht immer so genau nehmen.

darunter gelegnen Dorf, vermuthlich weil daselbst das Centgericht gehalten wurde 9).

Unter den Orten, die ich bisher in den Anmerkungen angeführt, habe ich manche, sowol ihrer Lage als Deutung nach ungewisse, ausgelassen 7). Auf
einzelne

9) Falke Trad. Corb. §. 216. p. 366. führt eine Schenkung in Hummi (Hümme, A. Tren- delburg) et in Calviki, und §. 279. p. 510. unam familiam in Calvike et aliam in Duerun (ent- weder Zweren, A. Baune, oder das schon S. 361. not. c) erwähnte Zweren, A. Zierenberg). Sa- rach. Registr. n. 268. bemerkt eben so eine Schen- kung in Calviki in Pago Hessi Franconico, und n. 349. in Calvike in Pago Hessi Franconico. In diesen Stellen wird also von einem Dorf geredet, und Saracho setzt zugleich seine Eingebörung in den Fränkischen Hessengau ausser Zweifel. Wei- ter versteht auch wohl der Verf. der Vita Mein- werci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 535. n. 54. nichts, wenn er die von einem Verthumundus an Pader- born geschenkte XII. agros et I. aream in marcha Calviki, für welche ihm Bisch. Meinwerf I. man- sum in Ovoranduerigian (OberZweren, A. Zie- renberg, vergl. S. 376. not. g) angewiesen, anführt. Hingegen sagt Falke Handv. Anz. vom J. 1752. St. 45. S. 590, nachdem er von der äussersten Grenze der Herrschaft Itter, nach Hessen zu, geredet: „Gleich dabei gieng der „Marcus Calviki an, wozu Zwesten, Zuriaburg, „Zätschen und Balern gehörten, welche zugleich „zum Pago Hessi Saxonico gerechnet werden, „davon zu einer andern Zeit ein mehreres. Die „noch ungedruckte Urkunde, woraus obstehende „villas genommen sind, ist um vieler Ursachen „willen so wichtig und vortreflich, daß man die- „selbe künftig an einem andern Orte ganz nach „dem Originale in Kupfer gestochen mittheilen „wird.“ Ich habe mich, vermittele eines vor- „nehmen Gönners der Wissenschaften, über diese „und einige andre Salkische Angaben zu Corvei er-

fundigt, und in der Antwort des Kapitularen und Archivars zu Corvei, Freiherrn v. Schade, die einen gelehrten Kenner dieses Archivs ver- rath, die Nachricht erhalten, daß sich jene Ur- kunde in dem Corveischen Archiv nicht findet, daß überhaupt alle Urkunden des Corveischen Ar- chivs aus jenem Zeitraum in den Salkischen Tra- dit. Corb. schon wirklich abgedruckt sind, daß aber auch seit Salkens Zeiten gar manches, und darun- ter selbst das vortrefliche Registrum Sarachonis, die Traditiones Corbeiensis, und das Chronicon Corbeiensis (von letztern eine Abschrift aus dem funfzehnten Jahrhundert aufgenommen) in dem Fürstl. Corveischen Archiv nicht mehr vorhanden sind; daß indessen Falk. auch manches aus andern Archiven gehabt habe. Bei diesen Umständen muß man erwarten, ob etwa jene so sehr gerühmte Urkunde dereinst noch aus einer andern Quelle erscheinen möchte: dann Salkens Treu und Glau- ben darin ganz in Zweifel zu ziehen, wäre doch wohl zu unfreundlich. Er hat sich hier und da auch auf manche andre ungedruckte Urkunden be- rufen, deren doch wirklich einige seit seiner Zeit erschienen sind, worunter z. B. auch diejenige gehört, die ich Beil. XXIX. S. 37. abdrucken lassen.

7) Ich habe schon hier und da in den vorherge- henden Anmerkungen manche solcher Orte ange- führt, die sich entweder gar nicht erklären lassen, oder doch zweifelhaft sind. Ich setze hier noch einige andre hinzu. Hilt. de Hassia tradidit S. Bonifacio in Civitate Antaenaba unam arialem XII. jugera et vineam unam ultra Rhenum. Eberh. Monach. c. VI. n. 38. Daß der Geber aus Hessen war, beweist allein genommen noch nicht, daß auch die ge- schenkten

einzelne Orte kommt es hier ohnehin am wenigsten an, sondern auf die Richtigkeit der Gaugrenzen, und diese glaube ich, im Ganzen genommen, ausser Zweifel gesetzt zu haben. Es erhellt daraus von selbst, daß der alte Hessengau von dem heutigen Niederhessen noch sehr verschieden, von manchen Seiten enger, von andern wieder weitläufiger, aber im Ganzen doch die Grundlage dazu war. Ich werde davon noch besonders reden.

So wenig hier meine Absicht seyn kann, die alte ursprüngliche Gerichtsverfassung des Hessengau's auseinander zu setzen, so steht doch wenigstens eine allgemeine Bemerkung über den Sitz des Gaugerichts an ihrem Platz. Nach dem, was ich oben (§. VIII.) von Mattium oder Maden erwiesen, daß es schon zu der Römer

schenkten Güther eben dahin gehörten, und eben so wenig ist das Kapitel, worunter der Mönch Eberhard seine Schenkung bringt, ein hinlänglicher Beweis, weil er sie gar oft unter falsche Kapitel einträgt. Antaenaha Civitas ist vermuthlich die Stadt Andernach, zumal da der zugleich geschenkte Weingarten ultra Rhenum lag. — Bernaber marca in Pago Hessen. Tradit. Laurisham. n. 3587. ist vielleicht Berndshausen N. Homberg, vielleicht auch mit der oben not. 1) erwähnten Berenebermarca einerlei. — Baldualdun in Pago Hessi Franconico; Sarach. Registr. n. 350. Bei Falke §. 417. kommt es neben Aieshus vor, welches letztere Sarach. n. 531. in den Lohngau setzt. Die unterm J. 1150. an das Kloster Breitenau von dem Mainz. Erzb. Henrich geschenkte silva sita in Pago Billolfesbach (Schmink's Monum. Hess. Coll. IV. p. 657) gehört nicht mehr in den Zeitraum, von dem ich rede. Ob das Wort pagus hier etwa nur eine Dorfgemarkung anzeigt, lasse ich dahin gestellt seyn. — Dudasberamarca et Helitorph in Pago Hessen; Tradit. Laurish. n. 3585. gehören wohl eher in den Oberlohngau; s. §. XXXVIII. not. 2). Eginheim und Heilingomarca giebt Falke p. 73. ohne Beweis an. — Buzzeri de Pago Hassorum tradidit S. Bonifacio bona sua in Ebristate et in inferiori Witari (in Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 574. kommt eine villa Weidere mit Grincen-

bach oder OberGrenzenbach vor) et in villa Phufferungen et in villa Julingesheida. Eberh. Monach. C. 6. n. 50. Es gilt auch hier, was ich vorher gesagt: der Geber war aus Hessen, die Dörfer schwerlich. — Rumelingenmarca in Pago Hassorum s. oben S. 337. not. x). — Sandhurst in P. Hessi Franc. Falke §. 219. Sarach. n. 275. — Gruppen Disceptat. et Observ. forens. p. 704. führt den Extract einer ungedruckten Kauffungischen Urkunde aus Hoffmanni. Vol. III. var. Saxon. an: Sub Domino Hludovico Rege factum est Placitum in Pago qui dicitur Hassi, in villa Wissenhalmson — quod etiam testificati sunt Exleges terrae et Primores Herimann, Sigefrid, HERNUST, Sibod, Reginbod, Ludoff, Dado, Berno, Burchard et alii quamplures. Was für ein Ort unter diesem Wissenhalmson zu verstehn sei, hat noch niemand erklären können. Falke Trad. Corb. p. 73. führt ihn unter denjenigen an, die er in seiner versprochenen, aber nicht zu Stand gekommenen, Geschichte des Klosters Schacken weiter erläutern werde. Er muß ihn also wohl in den Urkunden dieses Klosters gleichfalls gefunden haben, und ist dieses richtig, so scheint er näher nach dem Waldeckischen zu gelegen zu haben. Schon die Form des Namens verräth, daß er sehr verdreht und verunstaltet ist.

Römer Zeiten der Hauptsiz, oder, wenn mans so nennen will, die Hauptstadt der Chatten war, wird man von der Vorliebe der alten Deutschen für das Herkommen ihrer Väter von selbst erwarten, daß der Ort, im Fall nur seine Fortdauer erweislich ist, diese Wichtigkeit auch in spätern Jahrhunderten nicht verloren, soviel weniger verloren, da in der Nähe davon, zu Geismar, auch der Hauptsiz ihres Gottesdienstes war. Und so ist es wirklich. Man hört im Mittelalter von einer Grafschaft, von einem Landgericht in Hessen, das von Mainz zu Lehen gehe, an andern Orten wieder von einem Obertribunal in Hessen, dem auch andre Centen unterworfen seien: aber man hat sich dabei auf mancherlei Art verwirrt. Einige haben, was bloß vom eigentlichen Hessen gilt, auf die ganze Provinz Hessen ausgedehnt, oder seltsamerweise wohl gar ein Landgericht zu Hessen mit dem spätern Begriff der Landgrafschaft verwechselt¹⁾; und andre haben wieder, um diese Träume zu widerlegen, lieber eine Mittelgattung von Landgerichten angenommen, die zwar von einem allgemeinen Justizgericht noch weit entfernt gewesen, aber doch mehrere Centen unter sich begriffen hätten²⁾. Alle diese Schwierigkeiten verlieren sich von selbst, sobald man nur gehörig unterscheidet. Die Gauen waren bekanntlich in Centen eingetheilt, und diese wieder dem allgemeinen Gaugericht unterworfen, dem der Gaugraf selbst vorsah, und das an einem der vornehmsten Orte des Gau's, oder doch in der Nähe desselben, seinen ständigen bestimmten Siz hatte. Hier geschah es nun oft, daß an eben dem Ort des Gaugerichts auch ein Centgericht war, eben so oft, als es heutzutag geschieht, daß sich an einerlei Stadt ein Untergericht, oder Amt, und der oberste Gerichtshof zusammen finden³⁾. Wir werden in der Folge (§. XXXVIII.) selbst noch in der Hessischen Pro-

1) Solche wunderbare Erklärungen, die sich auf Unkunde der alten Gau- und Gerichtsverfassung gründen, findet man in verschiednen Deduktionen des Deutschen Ordens gegen Hessen, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 251. not. 1), samt den Gegenschristen, anführt.

2) s. die folgende Note.

3) Von dieser Art war auch das berühmte Landgericht zu Mittelhausen in Thüringen.

Es war dieser Ort erstlich der Siz eines Land- oder Centgerichts an der schmalen Gera, aber auch zugleich eines Comitatus Provincialis über ganz Thüringen; Grafshof Orig. atque Antiquit. Mühlhus. p. 83. Ersteres war Lehen, letzteres aber nicht, und gilt also hier das nemliche Verhältnis, das ich gleich weiter von dem Landgericht zu Maden behaupten werde.

Provinz, in dem OberLohngau, ein deutliches Beispiel dazu entdecken; die Stadt Wetter war der Siz eines Centgerichts, und zugleich auch des ersten Tribunals. Das nemliche gilt nun auch von Maden. Wir finden daselbst erstlich ein Landgericht, eine Grafschaft (Comicia, Comitura), beides Benennungen, die auch von bloßen Centgerichten gewöhnlich sind, und die übrigen Umstände rechtfertigen diesen Begriff. Es werden Burg und Stadt Gudensberg als in diesem Landgericht gelegen angegeben, andre zugleich benannte und benachbarte Hessische Städte und Schlösser aber nicht, zum deutlichen Beweis, daß es nur einen geringen Umfang hatte; und das nemliche erhellt auch daraus, weil Erzb. Siegfried von Mainz im J. 1074. die sämtlichen Novalzehenden desselben an das Kloster Hasungen schenkte, das sich wohl von einem bloßen Centgericht, aber gewis nicht von einer ganzen Provinz reimen läßt v). Dieses Landgericht war es, was Hessen von alten Zeiten

v) Nach Beil. XXXVIII. schenkte Erzbischof Sifried von Mainz dem Kloster Hasungen, als er es im J. 1074. in ein Kanonikatstift verwandelte, ausser den Kirchen zu Ehlen, Hasungen, Schutzeberg, auch die *decimationes super omnia rura noviter culta vel colenda, quae sub Comitura Mathenun retinentur*. Niemand wird doch wohl glauben, daß der Erzb. diesem einzigen Kloster alle sowol gegenwärtige als künftige Novalzehenden in dem ganzen großen Hessengau werde geschenkt haben; von einem bloßen Centgericht hingegen wird man's ganz natürlich finden. Die Landgräfin Sophia erhielt vermög ihrem eignen Reverse vom J. 1263. von dem Erzstift Mainz unter andern zu Lehen: *Comiciam sive Lantgericht Hassiae, omnes decimas Comicie ipsius, sive in feudatae sint aliis, sive non*. Gaden. Cod. Dipl. T. I. p. 702. Was unter dieser Comicia sive Lantgericht Hassiae zu verstehen sei, wird aus Beil. CCXCVIII. S. 300. deutlicher. Es hatten sich nemlich die beiden Prinzen Landgraf Heinrichs des Kindes, Otto und Johann, in die väterlichen Lande dergestalt getheilt, daß der erstere das Oberfürstenthum, der andre das Niederfürstenthum erhielt. Nachdem aber letzterer

im J. 1311. ohne männliche Erben gestorben war, und ihm sein Bruder Otto in den hinterlassnen Landen nachfolgte, so entstand darüber ein weitläufiger Streit mit dem Erzstift Mainz, das jene Theilung als eine Todtheilung, also auch die Mainzischen Lehen Landgraf Johanns als erledigt und ihm heimgefallen ansehen wollte, deren keines Landgraf Otto zugab. Der Erzb. Matthias setzte daher im J. 1325. ein Manngericht nieder, und legte demselben ein umständliches Verzeichniß der ihm angeblich heimgefallnen Lehen vor. Das erste darunter war „die „Graveschaft vnd das Landgerichte zu Hessen, „das man nennet das Gerichte zu Maden, Gudensberg Burge vnde Stat die in dieselben „Graveschaft vnd Lantgerichte horent, mit allem „dem das dazu horet, vnd alle die zehenden, „die in dieselben Graveschaft vnd Landgerichte „horent, sie habe wer sie habe, ober sin verlu- „wen oder unverlumen“ worauf noch mehrere Städte und Schlösser, und das Gerichte zu Dittmoll, genannt werden. Aus dieser Urkunde lassen sich mehrere wichtige Folgen ziehn. Erstlich diese, daß die Grafschaft und das Landgericht zu Maden lediglich nur Niederhessen angiehung, weil dieses

Zeiten her, und noch jezo von Mainz zu Lehen trägt. Aber ganz davon verschieden ist das Gaugericht in dem eigentlichen Hessengau, das oberste Tribunal (majus Tribunal Hassiae), dessen Sprüchen der ganze Gau unterworfen war, an das man in bestimmten Fällen von den Centen appelliren konnte, und das sich in dem Hessengau länger, als in andern Gauen, erhalten hatte ^w). Maden liegt nur eine

dieses allein dem Landgraf Johann unterworfen gewesen, auch in Oberhessen ohnehin andre Gerichte dieser Art vorkommen; und dann, daß jenes Landgericht ein bloßes Centgericht war. Es wird nur Burg und Stadt Gudensberg als darin gelegen angeführt, die übrigen Schlösser aber werden darauf besonders specificirt, und eben dadurch als nicht darin gelegen angegeben. Von den Schlössern und Städten Grebenstein und Immenhausen, der Burg Scharenberg und der Stadt Bierenberg will ich hier nicht reden, weil diese ursprünglich zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörten: aber die Schlösser und Städte Felsberg, Melsungen und Wolfschagen, samt dem Gericht zu Ditmoll, waren unwidersprechlich Theile des Fränkischen Hessengau's, hätten also auch nothwendig, eben so gut wie Gudensberg, in jenem Landgericht begriffen gewesen seyn müssen, wenn dieses einen weitläufigern Bezirk gehabt hätte; ja, was noch mehr ist, sie umschließen jenen Theil des Amts Gudensberg von allen Seiten, so daß, wenn man noch weiter die alte, dem Erzstift seit langen Jahrhunderten eigenthümliche, Stadt Fritzlar mit ihrem Zugehör dazu nimmt, deren Gerichtsbarkeit und Lehenden es gewiß nicht den Landgrafen von Hessen zu Lehen verließ, diese auch nie in Besitz hatten, gar nicht abzusehen ist, von welcher Seite sich dann eigentlich das Landgericht zu Maden weiter ausgebreitet haben sollte, dem nicht einmal das so nahe gelegne Gericht zu Ditmoll untergeben war. Es tragen ferner die Landgrafen von Hessen nach den beiden angeführten Urkunden von 1263. und 1325, so wie überhaupt in allen Lehn-

briefen, von dem Erzstift alle Zehenden der Grafschaft und Landgericht Maden zu Lehen. Dieses würde falsch seyn, wenn man unter diesem Landgericht einen großen Distrikt verstehen wollte: dann es zeigen sich die Erzbischöfe von Mainz in Urkunden noch überall im Besitz sehr vieler Lehenden im Hessengau, die sie zum Theil nach Willfähr an andre verleihen. — Das Centgericht zu Maden bestätigt ferner eine Urkunde vom J. 1272, worin Landgraf Henrich dem Deutschen Orden einen Hof zu Werhens oder Weren schenkt, und zwar mit der Befreiung ab omnibus precariis, vecturis, exactionibus cujuslibet, nec iudex qui pro tempore fuerit in Madene ullam habeat in predicta curia jurisdictionem, sive suis attinentiis quibuscumque; s. die Kassel. Dedukt. gegen den Deutschen Orden, Historische Nachricht 2c. Beil. 40. Kein Kenner wird doch hier etwas anders als ein Centgericht suchen: dann unter dem Centgericht standen die liegenden Güther zunächst, und von der allgemeinen Landesgerichtsbarkeit konnte überhaupt kein Guth befreit werden. Also überall die deutlichsten Beweise, daß unter dem von Mainz-lehnbaren Landgericht zu Maden weiter nichts, als ein bloßes Centgericht zu verstehen sei! Es bestätigt sich dieses auch aus dem Vergleich, den endlich 1247. Mainz und Hessen über die vorerwähnten Lehen Landgraf Johanns trafen, worin nur schlechtweg von dem Gericht zu Maden geredet wird, das Landgraf Henrich von neuem zu Lehen empfängt. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 339.

^w) Die älteste Erwähnung des Comitatus Madanun oder Maden geschieht in der bekantten in dem Fürstl. Pfensburg-Biersteinischen Archiv zu

eine halbe Stunde von Schloß und Stadt Gudensberg; die Grafen von Gudensberg, und ihre Vorfahren, waren die Gaurichter zu Maden, und weil man in dem

Offenbach noch jezo im Original vorhandnen Urkunde vom J. 1045, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 47. abdrucken lassen, und wodurch K. Henrich III. einer vornehmen Dame Cuniha schenkt: tale predium, quale visi sumus habere Vanabae (s. von Venne oben S. 410. not. k) in Pago Hessin atque in Comitatu Werinheri Comitit scilicet Madanun dicto situm. Es läßt sich freilich aus dieser Stelle noch nicht entscheidend behaupten, daß unter jenem Comitatus Madanun kein Centgericht, sondern vielmehr das Gaugericht selbst zu verstehen sei: aber dem gemeinen Urkundenstil nach wird man doch gewiß auf letzteres am natürlichsten fallen, sobald man einmal aus andern Gründen den Siz des Gaugerichts daselbst zu suchen berechtigt ist, und das ist man, soviel ich einsehe, allerdings. Ich berufe mich desfalls vor allen Dingen auf eine in Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 597. abgedruckte Urkunde vom J. 1247, die kurz nach dem Ausgang des Thuringischen Mannsstammes ausgestellt worden, mit welchem das Erzstift Mainz alle von ihm bisher getragne Lehen erledigt hielt. Die Brüder Hermann und Henrich von Wolfershausen bekennen in dieser Urkunde, daß ihnen der Erzb. Siffried von Mainz die ihrem Vater vormals von dem Landgraf (Henrich Raspo) mit Unrecht entrißnen Jurisdictiones que Cente vocantur — et specialiter jurisdictionem super villam Dyetmelle que oberste Gerichte vocatur, wieder zu Lehen gegeben; daß er ihnen ferner zur Sicherheit einer Geldschuld decimas suas in Kassel et in Velthagen, et insuper omnes Centas quas Sculteti de Kassel hactenus procuraverant verpfändet habe, und schliessen mit den Worten: licet, sicut predictum est, Centas quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligaret; Homines tamen in ipsarum Centarum terminis commorantes, nichilominus tenebuntur

venire ad majus Tribunal Comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Kopp I. c. S. 242. glaubt mit Recht, daß unter den omnibus Centis quas Sculteti de Kassel procurarunt alle die Schöppenstühle zu verstehen sind, die noch heutzutag die drei sogenannten Kasseler Aemter Baune, Ahne und Neustadt ausmachen, und ehemals eben so viele Centen waren. Also allein schon gegen zehn Centen! und diese waren es doch noch nicht alle, die nur allein die Brüder von Wolfershausen in Pfandschaft hatten. Alle diese Centen — und niemand wird wohl glauben, daß es die einzigen in ihrer Art waren — standen unter dem majus Tribunal Comitatus Hassiae. Unter Hassia, wenn der Namen nicht ausdrücklich, oder nach den Umständen, als Provincia genommen wird, versteht man in diesem Zeitraum gewöhnlich nur den eigentlichen Hessengau, und hier kann man soviel gewisser nichts anders verstehen, da der OberLohngau, wie wir in der Folge sehen werden, hierin seine eigne und ganz verschiedene Verfassung hatte. Was ist also natürlicher, als unter jenem majus Tribunal das Gaugericht zu verstehen, das sich im Hessengau noch immer in seiner alten Verfassung erhalten hatte? Daß Maden der Siz desselben gewesen sei, liegt zwar nicht unmittelbar in der Urkunde: wer aber weiß, daß diese Gegend von den ältesten Zeiten her gleichsam der Mittelpunkt des Chattenvolks, und Maden insbesondre der Hauptort des Gaues gewesen, daß die nachmaligen Gau grafen, die Grafen von Gudensberg, das zunächst bei Maden gelegne Schloß unter so vielen andern als ihr Hauptschloß ansahen, und sich eben daher auch darnach benannten, wird es, glaube ich, zum voraus vermuthen. Es bestätigt sich aber noch weiter aus einer zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aufgestellten, und in Kopp's Hess. Gerichtsverf. Beil. 56. abgedruckt

dem Mittelalter ohnehin gewohnt war, die umliegende Gegend als Zugehör des nächsten Schlosses zu betrachten, mit dem sie in Verbindung stand, so sah man

soviel

drucken Urkunde, deren ganzen Inhalt hier anzuführen zu weitläufig, und zugleich unnöthig seyn würde, weil es schon Kopp l. c. S. 199. S. 272 ic. gethan. Ich sage also nur kurz, daß es die Hälfte eines von Graf Gottfried von Reichenbach lehenrührigen Zehendens betraf, den der Inhaber desselben, Guntram von Stecksdorf, an das Kloster Haina verkauft hatte; weil er aber darüber starb, ehe er noch den Kaufpreis empfangen hatte, und Graf Gottfried von Reichenbach nunmehr diesen seinen Ministerialen erben, also auch jene Hälfte des Zehendens, einzuziehen wollte, so gerieth das Kloster Haina, oder dessen Pater Kellner, mit Graf Gottfried in einen weitläufigen Streit: *postremo deuentum est in locum, qui vocatur Maden, sedem scilicet iudicialem.* Ubi post multas litigationes inter Comitum et Cellerarum — tandem viris honestis mediantibus amica compositio intercessit. Vor einem bloßen Centgericht hätte sich der Graf von Reichenbach gewis nicht persönlich gestellt, der Zehende, worüber der Streit war, lag auch gar nicht innerhalb der Cent Maden, sondern vielmehr im Oberlohngau, zu Halsgehausen, u. Hayne: aber vor einem Provinzialgericht konnte der Graf, der im Hessengau zu Haus war, und eben deswegen daselbst von dem Kloster belangt wurde, seiner Ehre unbeschadet erscheinen. Zu dem allen kommt endlich noch, daß nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms beinahe die ganze zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch so oft *Judices terrae Hassiae, Judices terrae Hassiae ordinarii, Judices Provinciales* vorkommen, die immer nur von dem eigentlichen Hessengau zu verstehen sind, worüber ich einstweilen auf Kopp l. c. S. 200. verweisen will, weil diese Stellen in der Geschichte ohnehin noch weiter vorkommen werden. Ein *Judex provin-*

cialis setzt doch auch wohl ein *Judicium provinciale*, einen *mallum publicum* voraus, und von diesen zeigt sich nirgends eine Spur, als in Maden, wo unter andern auch aus jener Zeit ein *G. miles dictus de Venne Judex a provinciali Judice constitutus, videlicet Domino Alberto de Waldenstein milite*, vorkommt, der dem *Judicio Maden* vorsitzt, und den Kopp l. c. S. 279 ic. soviel richtiger für einen bestellten *Vicarius* jenes Obergerichters hält, weil nach alter Teutscher Sitte jeder Richter seinen Stellvertreter hatte. — Bei diesen Umständen wird, wie ich hoffe, niemand mehr zweifeln, daß in Maden der Sitz eines Centgerichts und des obersten Gaugerichts zugleich war. Indessen war die Vorstellung, die sich dergelehrte und scharfsinnige Kopp davon machte, sehr verschieden. Weil er sahe, daß von dem Gericht zu Maden in Urkunden bald so groß, bald wieder so klein geredet werde, so glaubte er diesen Gordischen Knoten dadurch zu lösen, daß er es für ein sogenanntes mittleres Landgericht erklärte, das zwar mehrere Centgerichte unter sich gehabt, aber doch von einem allgemeinen Gau- oder Provinzialgericht noch weit verschieden gewesen sei. Er ist überhaupt, nach dem Beispiel des berühmten Strube (*Nebensünden Th. I. S. 297 ic.*) viel zu freigebig mit solchen mittlern Landgerichten: ich wünschte, daß er nur ein einziges dieser Art in der ganzen Hessischen Provinz erwiesen hätte. Was er dafür ausgiebt, scheinen mir durchaus lauter Centen, und die *Judicia principalia* zu Wetter und Reuschel im Oberlohngau, worauf er sich beruft, waren von ganz andrer Art, wie ich in dem folgenden §. weiter erweisen, und zugleich daß, was ich schon Th. I. S. 78. darüber gesagt, näher bestimmen werde. Ich glaube überhaupt nicht, daß dergleichen mittlere Landgerichte zu der Zeit,

soviel eher das Schloß Gudensberg als das Hauptschloß in Hessen an, und auch die darunter gelegne gleichgenannte Stadt nahm, selbst noch in spätern Zeiten, an dieser Ehre Antheil. — Der Centen, die zu diesem Gaugericht gehörten, war eine große Menge: dann es ist wohl keinem Zweifel ausgesetzt, daß die Gräbenflüßle, in welche noch jezo manche Niederhessische Aemter abgetheilt waren, ehemals eigentlich alle Centgerichte waren *). Mir scheinen indessen die Centgerichte überhaupt in den ältesten Zeiten ungleich größere Distrikte umfaßt zu haben, als unter denen sie in spätern Jahrhunderten vorkommen; man findet sie wenigstens in allen Beispielen, soviel uns derselben aus ganz alten Zeiten übrig geblieben, nicht anders. Es führen daher auch solche Centbezirke oft selbst den Namen der Gauen, ob es gleich nur Untergauen waren, und man konnte ihnen soviel leichter einen großen Umfang geben, weil damals die Dörfer noch sehr gering waren. Aber so wie die Bevölkerung zunahm, viele Meierhöfe zu erheblichen Dörfern, und Dörfer zu Städten anschwellen, so mußten auch natürlicherweise die Gerichtsbezirke verengt werden, wenn der Centgraf der Last gewachsen bleiben sollte. Ich halte daher den oben (S. 349.) geäußerten Gedanken, daß, so wie die Archidiafonate nach den Gauen, also auch die Dekanate ursprünglich nach den Centgerichten

als die alte Gauverfassung noch völlig im Gang war, jemals existirt haben; wenigstens habe ich noch kein einziges deutliches und erweisliches Beispiel dazu entdecken können. Das alte Teutschland weiß nur von zwei Civilgerichtsinstanzen in dem Gau selbst, dem Centgericht und dem Gaugericht. Erst später, das heißt, nach dem eilften Jahrhundert, als die Gauverfassung schon überall entkräftet war, bestellten manche Herrn von höherm Adel, die an dem vormaligen Gaugericht keinen Antheil hatten, aber in einer Gegend stark begüthert waren, zuweilen über die ihnen zustehenden Centen noch ein höheres Gericht, an das man von jenen appelliren konnte, wovon ich Th. I. S. 85 u. an der Grafschaft oder Landgericht Haselberg ein Beispiel gegeben. Daß hingegen in manchen Gauen, wo entweder, wie in dem Hessengau wirklich der Fall war, die vormaligen Gaurichter selbst die größten Landesbesitzer waren, oder andre Ursachen eintraten, die

alten Provinzialgerichte, oder der *mallus publicus* des Gauces, noch lange Zeit, auch nach Abgang der eigentlichen Gauverfassung, beibehalten wurden — nur daß ihm die vormaligen Gaurichter nicht mehr in dem Verhältnis Königl. Beamten, sondern als Landesherrn, vorstanden, oder durch ihre bestellten Richter vorstehn ließen — ist unleugbar, und es werden in diesem Werk noch mehrere Beispiele dazu vorkommen. Man kann leicht denken, daß die mächtigen Herrn, wenn sie einmal in solchem Besitz waren, oft, zumal in Rücksicht auf die geringern Gutsbesitzer, politische Ursachen hatten, warum sie hierin in der hergebrachten äußern Form nichts ändern wollten. Man würde daher sehr unrecht thun, wenn man in solchen Fällen überhaupt allgemeine Regeln festsetzen wollte.

*) s. die nächstvorhergehende not. w).

richten geformt gewesen seyn mochten, allerdings für gegründet; wenigstens spricht schon dieses davor, daß die Dekanate, auch selbst in spätern Zeiten, mit den Centen meistens einerlei Siz hatten. Von den neun Dekanaten, in die der Hessengau vertheilt war, gaben die zu Ditmoll, Gensingen, Braach, Otterau, erweislich eben so viel Centgerichten den Namen; von dem zu Frizlar kann mans gleichfalls voraussetzen, und von den übrigen ist ohne Zweifel nur weniger bekannt worden ¹⁾, oder es hat die Cent von irgend einem Nebenumstand, oder von einem Berg, worauf sie gehalten worden, den Namen erhalten.

Von dem großen Buchonien oder Buchwald, der auch noch ein Stück des Hessengau's umfaßte, und von dem der Ehringswald, um die Stadt Hersfeld herum, ein Theil war, werde ich in dem folgenden Paragraph reden ²⁾.

§. XXXVIII.

Von dem OberLohngau, den beiden Grafschaften Reuschel und Wetter, in die er abgetheilt war, und den Archidiafonaten zu St. Stephan und Johann.

Die Lahn, die in der Grafschaft Wittgenstein ihren Ursprung nimmt, und einen beträchtlichen Theil des Oberfürstenthums Hessen und der Nassauischen Länder durchfließt, gab von den ältesten Zeiten der Deutschen Geschichte her der ganzen umliegenden Gegend den Namen ^{a)}. Für einen einzigen Gau wäre dieser Distrikt zu groß gewesen, man theilte ihn deswegen, wie verschiedene Urkunden beweisen, in den Ober- und NiederLohngau ab, deren jeder seine besondre Grafen hatte. Aber die Existenz dieser Abtheilung ist auch alles, was man davon sagen kann, und sie kann uns in der Geographie dieser Gegenden kein größeres Licht geben, weil die Urkundensteller keinen Gebrauch davon machten, sondern alle daraus angeführte Orte nur überhaupt in den

¹⁾ Von dem obersten Gericht zu Ditmoll s. vorher not. w). Von dem Plenario (judicio) *juxta littus aquae in Gensingen* s. Kopp I. c. S. 277. Braach ist noch jezo ein Gerichtsstuhl, und das Centgericht zu Otterau bezeugt der Weisheit Beil. CCCCXLVII. S. 487.

²⁾ Von der Sylva *Eberinevirfl*, oder dem Ehringswald, s. oben S. 399, not. 1).

^{a)} Von der Lahn s. §. XXII. S. 199, not. c), und die älteste Benennung des Logenehi oder Lohngau's, in sofern sie vom OberLohngau zu verstehen ist, §. XXXI. S. 319, not. m). Er heißt sonst auch Loganagewe, Logangowe, Loganensis Pagus &c.

den Lohngau setzen ^{b)}). Der Oberlohngau war ein Theil der Hessischen Provinz, und eben daher werden mehrere Dörfer und Höfe desselben, ohne weitere Gaubezeichnung, geradehin der Hessischen Provinz zugeschrieben, nur sind der Stellen zu wenig, als daß sie der Grenzbeschreibung vorzügliche Dienste leisten könnten ^{c)}). Es bleibt also auch hier kein besseres Hülfsmittel übrig, als die Vergleichung der benachbarten Gauen, und besonders die Archidiaconatsregister. Der Oberlohngau war in zwei Archidiaconate vertheilt, und jeder derselben war mit der Probstei einer Kollegiatkirche zu Mainz, der zu St. Stephan, und der zu St. Johann, ständig verbunden. Es ist, wie ich in dem Sächsischen Hessen (S. 383.) bemerkt, ein sehr seltner Fall, Archidiaconate aus zweierlei Bisthümern in Einem Gau zusammen zu finden, aber auch das ist schon selten, aus einerlei Bisthum zwei Archidiaconate in Einem Gau zu finden, da sonst gewöhnlich jeder Gau, oder, wenn er klein war, einige zusammen, ihren besondern Archidiaconus hatten. Es mag seyn, daß bei manchen die vorzügliche Größe, dergleichen wirklich auch der Oberlohngau hatte, den Anlaß gab, wiewol andre von gleicher Größe doch auch nur Einen Archidiaconat ausmachten. Mir scheinen in solchen Fällen insgemein spätere Einrichtungen zum Grund zu liegen. Ich bin es wenigstens vom Oberlohngau überzeugt. Die Kirche zu St. Stephan in Mainz war schon ums J. 990, und zwar gleich Anfangs, zu einem Kollegiatstift von Erzb. Willigis gegründet worden, und da, wie ich oben (S. 397.) weiter erinnert, gewöhnlich nur mit Stiftern dieser Art die Archidiaconate verbunden wurden, der Probst zu St. Stephan auch schon im J. 1133. in herkömmlichem Besiz seines Archidiaconats

^{b)} Eine Stelle vom Pagus Oberen-Logenabe (s. in der folgenden not. m). Der Pagus inferior Lognabi kommt in Schann. Trad. Fuld. n. 320. und 355. p. 133. 145. unten den J. 821. 824. zweimal vor: es sind aber auch diese drei Stellen meines Wissens die einzigen, die diesen Unterschied beobachten. Die übrigen Fuldischen Schenkungsbriefe, namentlich auch der Eberhard. Monach., so wie die Tradit. Laurish. und alle andre Urkunden überhaupt, brauchen ohne Unterschied nur den allgemeinen Namen des Lohngau's. Das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. redet zwar ausdrücklich von zweierlei

Lohngau, und schiebt in der Specification der Orte zwischen beide einen dritten Gau, nemlich den Mainzer Gau oder Nahgau, ein, nennt aber doch einen wie den andern nur Pagum Loganensem.

^{c)} Der Fuldische Mönch Eberhard braucht den Namen von Hessen, als Provinz betrachtet, noch am meisten. (s. die folgenden not. r. x. z. d. e), wo nicht etwa einer und der andre, sondern viele offenbar zum Oberlohngau gehörige Orte nur überhaupt in Hessen gesetzt werden. Ich merke S. XLIV. von der Provinzialbedeutung dieses Namens noch besonders reden.

fonats erscheint, so ist ihm vermuthlich gleich bei der ersten Gründung des Stifts der ganze OberLohngau zu seinem Kirchsprengel angewiesen worden ⁴⁾. Hingegen war die Kirche zu St. Johann wohl als Kloster ungleich älter, vielleicht die älteste in Mainz, war auch schon ums J. 1037. von dem Erzb. Barbo in ein Kollegiatstift verwandelt worden, aber ohne ein Archidiafonat damit zu verbinden, das sie schwerlich eher erhielt, als nachdem im J. 1189. die Stelle des Probstes darüber mit der eines Domkustos auf immer verbunden worden. Dadurch be-

kam

4) Von dem Ursprung des St. Stephansstifts s. Joann. SS. Mogunt. p. 513 &c. Beil. LV. S. 81. unterschreiben eine zu Mainz im J. 1133. ausgestellte Urkunde des Erzb. Adalberts unter andern: *Archidiaconi S. Mogunt. Ecclesiae*, und es werden unter dieser Rubrik angeführt: *Henricus major Praepositus, Adelbertus Praepositus S. Petri, Godescalcus Praepositus S. Marie (in Campis. Guden. T. I. p. 90.) Cuno Decanus, Hartmannus Cantor, Henricus Praepositus Pinguiae*. Der Domprobst Henrich war zugleich Probst zu St. Victor (Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 272. 615.), stand also, da jede dieser Würden mit einem Archidiafonat verbunden war, zweien zugleich vor. Probst Albert von St. Peter kommt schon im vorhergehenden J. 1132. zugleich als Probst zu St. Stephan vor, und hatte daher gleichfalls zwei Archidiafonate zu versehen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 106. Der Domsänger Hartmann, der in den folgenden Jahren auch Decchant und Probst wurde, erscheint bereits im J. 1127. als Cantor majoris et Praepositus S. Mauritii. Joann. l. c. p. 325. Was der Domdechant Cuno für ein Archidiafonat hatte, ist schwierig; dann als Domdechant war er kein Archidiafonat. Vermuthlich versah er damals das Archidiafonat S. Mariae ad gradus, und der vom J. 1128. 1151. als Probst zu St. Maria vorkommende Anselmus (Joann. l. c. p. 664.) war auf diesen Fall, weil er gleichwol in jener Unterschrift unter den Mainzischen Archidiafonaten nicht mit erscheint, entweder nicht

einerlei Person, oder war damals sonst aus einer Ursache von seinem Amt entfernt, oder es müste der Archidiafonat über die Wetterau in dieser Zeit noch nicht mit seiner Probstei verbunden gewesen seyn. Wenigstens konnte damals der Domdechant Cuno eben so wenig zugleich Probst zu Aschaffenburg, oder zu St. Bartholomai in Frankfurt, oder zu Trizlar gewesen seyn, deren Probstei wir aus diesem Zeitraum alle kennen. — Der Probst Henrich von Bingen, der damals gerade in Mainz gegenwärtig war, war in seiner Art gleichfalls ein Archidiafonat, obgleich nur innerhalb der Grenzen seiner Parochie, und bestellte darin einen Archipresbyter oder Defanus. Würdtw. Dioc. Mogunt. T. I. p. 58 &c. Nach dieser Erläuterung haben wir in jener Unterschrift alle in der Stadt Mainz befindliche Archidiafonaten zusammen: aber keinen Probst von St. Johann, weder den Toribert, der bis ins J. 1132. in dieser Würde vorkommt, noch dessen Nachfolger Gogbert, der im J. 1135. zum erstenmal erscheint. Guden. l. c. T. I. p. 106, 115. 120. Soviel glaublicher wird man finden, was ich im Text weiter behaupten werde, daß der Probst von St. Johann damals noch kein Archidiafonat hatte. Warum sollte er sonst, zumal in einer so wichtigen Sache als die wovon die Urkunde redet, die einen eigentlichen Archidiafonatgegenstand betraf, ganz allein ausgelassen worden seyn?

Kam diese Stelle mehr Ansehn, man wollte nun dieser Probstei gern auch ein Archidiaconat geben, aber wo? Sie waren damals schon alle mit andern Stiftern verbunden. Bei dieser Gelegenheit, und da sich das Stift zu St. Johann des zu St. Stephan ohnehin auf andre Art verbindlich gemacht hatte, mag es geschehen seyn, daß letzteres von seinem so weitläufigen Sprengel einen kleinen Bezirk an ersteres abtrat ^{e)}. Eben dieser so sehr geringe Umfang des Archidiaconats von St. Johann, der mit dem von St. Stephan nicht in dem geringsten Verhältnis stand, scheint mir ein neuer Beweis dazu. Würde man wohl, wenn beide gleich durch die erste Vertheilung zu ihrem Besitz gekommen wären, eine so auffallende Ungleichheit beobachtet haben? Man hat zwar von dem Archidiaconat von St. Johann kein Archidiaconatsregister mehr, man kann aber doch, wie ich gleich weiter zeigen werde, die Grenzen desselben, mittelst der Grenzen Buchoniens, der Wetterau, des Hessengau's, und des Archidiaconats von St. Stephan, von denen er umschlossen wird, sehr genau bestimmen, und sie schränken sich auf wenige Ämter und Gerichte des Oberfürstenthums Hessen ein. Der Archidiaconat von St. Stephan hingegen füllte mit seinen acht und dreißig Dekanaten den ganzen übrigen Theil des großen Oberlohngau's aus. Der Probst hielt seinen Offizial zu Ameneburg, und noch im J. 1371. bestellte er ihn selbst: aber im funfzehnten Jahrhundert zogen auch hier die Erzbischöfe von Mainz die Archidiaconatsgeschäfte unmittelbar an sich, und bestellten zu Ameneburg bloß aus eigener Macht einen Kommissarius über die Archidiaconate von St. Stephan und Johann,

e) Von dem Kloster St. Johann, und seiner Verwandlung in ein Kollegiatstift s. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 692 &c. Ich habe in der vorhergehenden not. d), wo nicht erwiesen, doch wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieses Stift im J. 1133. noch keinen Archidiaconat hatte, dagegen das St. Stephansstift damals schon lange in diesem Besitz war; es folgt also in dieser Voraussetzung von selbst, daß, wenn gleich wol in spätern Zeiten die Probste von St. Johann gleichfalls mit einem Archidiaconat im Oberlohngau erscheinen, sie diesen nicht anders als durch Cession von dem St. Stephansstift erhalten haben können. Wie die Probstei zu St. Jo-

hann im J. 1189. mit der Domkustostelle ständig vereinigt worden, und wie sich der damalige Domkustos das St. Stephansstift dergestalt verbindlich machte, daß ihm dieses eine beständige Präbende in seinem Stift verliehe, s. Joann. L. c. p. 694. Man findet in bisher bekannten Urkunden den Probst zu St. Johann im J. 1224. zum erstenmal als Archidiaconus, worin er einen Streit über das Patronatrecht zu Amena oder Obernohm entscheidet. Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 491. Niederohm gehörte zum Archidiaconat von St. Stephan, und gab einem besondern Dekanat den Namen; s. not. 1).

Johann, die indessen den Namen von diesen Probsteien bis nahe vor Luthers Reformation noch immer fortführten f).

Ich habe die Grenzen des Hessengau's gegen den Oberlohngau in dem vorhergehenden umständlich bestimmt, und da die Grenzen des heutigen Westphalens, der Wetterau und des Fuldischen Gebiets gegen das Oberfürstenthum Hessen mit den ehemaligen Grenzen des Oberlohngau's ungefehr übereinstimmen, so könnte dieses zu einem allgemeinen Umriß des letztern schon hinreichen. Ich muß aber hier ins einzelne gehn.

Ich fange mit dem östlichen Theil des Oberlohngau's an, und zwar insbesondere mit demjenigen Distrikt, der zwischen dem Fuldischen Gebiet oder dem westlichen Grabfeld, zwischen der Wetterau, der Ohm (Amena), und dem Hessengau liegt, so weit letzterer zwischen der Fuld und Schwalm, ganz übereinstimmig mit der heutigen Grenze des Kasselschen gegen das Darmstädtische, anstößt, und schneide dann, von der Schwalm an, diesen Theil des Oberlohngau's durch eine von Heidelberg bis an den Einfluß der Wohra in die Ohm, bei Kirchhain, gezogene Linie, von den anliegenden übrigen Theilen des Oberlohngau's ab. Nur die Grenzen gegen die Wetterau und gegen das westliche Grabfeld bedürfen hier eines Beweises. Es kommt uns zwar hier kein Archidiafonatsregister zu Hilfe,

f) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 246. liefert ein solches von Erzb. Jakob im J. 1505. ertheiltes Kommissorium, worin er den Dechant zu Ameneburg per Praeposituras Ecclesiarum sanctorum Stephani et Joannis Commissarium nostrum generalem bestellt, und die Reversales, die l. c. p. 248. im J. 1514. ein neuer Kommissarius, der Stiftskantor zu Ameneburg, ausgestellt, nennen gar diese Archidiafonatsbezirke nicht mehr nach den Stiftern St. Stephan und Johann, sondern vielmehr nach dem Aufenthaltsort des Kommissarius, terminos Praepositurae Amoeneburgensis. In einer Urkunde Landgr. Heinrichs, und seines Vatters Hermann, vom J. 1371. reden diese noch von dem Praeposito S. Stephani et suo Of-

ficiali in Amelburg, so daß also der damalige Official von dem Probst zu St. Stephan noch unmittelbar bestellt worden zu seyn scheint, Guden. l. c. T. III. p. 504; oder es müßte dann der Landgraf hierin nur nach der alten Form geredet, und diese Form soviel lieber als die einzig rechtmäßige angesehen haben, da es ihm natürlicherweise weit angenehmer seyn mochte, den Probst eines kleinen Kollegiatstifts zum Archidiafonus in seinem Land zu haben, als einen unmittelbaren Kommissarius des mächtigen Erzbischofs selbst, der den ewigen Streitigkeiten über die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ein größeres Gewicht geben konnte.

Hülfe, weil wir von St. Johann keins haben: wir kennen aber erstlich die Grenzen der Wetterau aus dem Archidiaconatsregister von St. Maria, und dann wissen wir wenigstens so viel, daß die Stadt Grünberg und Ulrichstein, und die Dörfer Obernohm, Groseichen, Felda und Bobenhausen noch zum Archidiaconat von St. Johann, also auch zum Oberlohngau, gehören. Nach dieser Regel läuft die Grenze zwischen Grünberg und Laubach auf der Solmsischen Grenze über Groseichen fort, läßt den hohen Feldkrücken, und den Bogelsberg überhaupt, noch auf der Seite des Oberlohngau's liegen, zieht über den Herchenhainer Berg, und stößt dann unter Erainfeld, als dem äußersten Oberlohngauischen Ort, an Buchonien, oder das westliche Grabfeld, an *g*). Dieser Gau machte die östliche Grenze gegen den Oberlohngau, an den von dieser Seite die sogenannte Fuldische Cent unmittelbar anschloß. Wir haben noch jezo eine Grenzbeschreibung der letztern vom J. 1011, die sich wieder auf eine noch ältere aus dem neunten Jahrhundert gründet, und die Scheidungslinie zwischen dem westlichen Grabfeld und dem Oberlohngau aufs genaueste zieht. Sie stößt oberhalb Erainfeld an die vereinigten Grenzen der Wetterau und des Oberlohngau's an, läuft dann über die Niedeselschen Dörfer Moos, Altenschlirf und Rixfeld, das Fuldische Dorf Salzschlirf, das Städtgen Schlitz, und von hier gerade bis an die Grenzlinie des Hessengau's, die Josbach *h*). Nach dieser

g) Die eigentliche Grafschaft Solms gehört ganz zu der Wetterau; sie und der Oberlohngau haben also auch, da wo sie an einander stoßen, einerlei Grenzen, und so wie die Grafschaft Solms nach dieser Gegend zu aufhört, machen die Wetterauischen Orte Schotten (Zil. Höhen, Meinrod, Rüdingshain) Bruningesheim oder Braungesheim, Hirchenhayn (Hartmannshain, Eichenhausen) die Grenzen gegen den Oberlohngau. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 12. 87. Damit stimmen auch die zum Archidiaconat von St. Stephan gehörige Orte, die Würdtw. l. c. p. 349 aus Urkunden angiebt, Grünberg, von dem ich in dem folgenden Distrikt weiter reden werde, Amena superior, Eychen oder Groseichen (Kleineichen, Ruppentrode, Zeilbach, Untersieberterode) Bobenhausen (Obersieberterode, Feldkrücken, Kolzenhain, Wonsfeld,

Hefersdorf), Ulrichstein, Velle oder Felda (Windhausen, Kestrich, Schefnhausen) vollkommen überein, und gehören alle noch zum Oberlohngau. Erainfeld (Bermuthshain, Grebenhain, Isbeshausen) bleibt nach der Grenzlinie, von der ich in der folgenden Anm. *h*) rede, noch auf der Seite des Oberlohngau's liegen.

h) Schann. Buchon. vet. p. 327. Es hatte nemlich die Fuldische Kirche in ihrem Gebiet mehrere Vögte (Advocatos), oder, wie dieser Namen hier zu erklären ist, Centgrafen, unter denen Graf Lando, ut inter se et reliquos Advocatos, qui se per circuitum undique attingunt, pax et concordia firmior permaneat, den Umfang des ihm zukommenden Bezirks genau bestimmt zu sehen wünschte. Der Mainzische Erzb. Erkensbold, der vorher Abt zu Suld war, und diese Stelle

dieser Richtschnur fallen die Niedereselischen zur Reichsritterschaft gehörigen Gerichte Freienstein, Moos, Altenschlirf, Stock- und Landenhausen, samt der Herrschaft Schlig, noch ganz auf die Seite Buchoniens oder des westlichen Grabfelds ¹⁾. Dagegen werden die Gerichte Crainfeld, das Amt Ulrichstein, oder die

Stelle noch ferner beizubehalten suchte, auch Anfangs behauptete, setzte daher jene Grenzen, nach Maßgab einer ältern von Abt Sigehard (870-899) gegebenen Bestimmung, umständlich fest, und sie kommen, wie Schannat dabei anmerkt, mit der heutigen sogenannten Fuldischen Mark, die ein besonderes Amt ausmacht, im Ganzen überein, nur daß sie an manchen Orten, besonders nach dem Oberlohngau zu, etwas weiträufziger sind. Es versteht sich von selbst, daß der Abt von Fuld in jener Zeit, wo die Gauverfassung noch bestand, einen Gerichtsbezirk nicht aus einem Gau in den andern hätte ausdehnen können, und soviel gewisser stellt die nach dem Oberlohngau gerichtete Seite zugleich die Grenzlinie desselben vor. Die Grenzbeschreibung fängt an ubi Jaza (die Jasse) insluit in Fuldam, ich fahre aber nur da fort, wo die Grenzlinie aus dem Innern des Fuldischen nach dem Oberlohngau über Calbach, Glieden und Weidenau heraußkommt: per Reinevnech usque ad Stekandenstein, inde in Mosam (Obermoos) inde in veterem Sluerepham (Altenschlirf, oder auch die gleichgenannte Bach dabei) et sic descendendo per veterem Sluerepham usque ad terminos villae Heribrabteshusen (ausgegangen), inde ad Roggisesfelt (Rixfeld), et sic deorsum per Sluerepham (Salzschlirf) usque in Slutizam (Schlig), et ibi per quandam viam usque in Meifengesceid in illam Stratam, et sic per illam Stratam descendendo usque in Jazaha; inde deorsum per Jazaha usque in Fuldam.

¹⁾ Ich kann indessen, obgleich diese Gegend den Oberlohngau nicht unmittelbar angeht, doch einige sie betreffende Stellen nicht ganz mit Stillschweigen übergehn, weil sie mit andern Erläu-

terungen in Verbindung stehn. Hieher gehört besonders die Terminei der Kirche zu Altenschlirf, die ihr von Erzb. Lintbert von Mainz im J. 885, als er sie auf Bitten des Fuldischen Abts Sigehards einweihte, angewiesen wurde. Sie kann der oben S. 400. not. n) erläuterten Terminei der Kirche zu Schlig, mit der sie mancherlei Namen gemein hat, zu weiterer Erläuterung dienen, und hängt ausserdem mit dieser und der Kirche zu Crainfeld, von der ich not. m) reden werde, ein großes Kirchenvier zusammen; Haec est terminatio a praefato Archipraefule eidem loco delegata de Abecherbach usque ad Hadamundes, deinde in Sliedinnweke (Dorf Schlechtenweg), inde ad ulteriorem Slirefam (Salzschlirf), inde ad Suebervelt, inde ad stantem pontem (zwischen Landenhausen und Angersbach, s. die Schliger Terminei l. c.), inde ad Landesstrazzam inter medium Lyeboltes et Stevrenrodes, inde ad Vuignandes-fane (s. l. c.), inde ad Birchenense (im Birkes), de Birchenense usque Slirefam ubi Ecclesia constructa est. Schann. Buchon. vet. p. 374, wo zugleich angemerkt wird, daß Altenschlirf, samt Kirche und Behenden, ehmalß der Pfarrei zu St. Maria bei Fuld eigen gewesen. Mit dieser Grenzbeschreibung stehn, den Orten nach, eine andre umß J. 930. ausgestellte Urkunde in Verbindung, worin Graf Konrad (Kurzbold) dem Fuldischen Abt Hadamar (reg. 927-936.) tauschweise eingiebt: proprietatem suam in Slirese in Comitatu Gevhardi et in loco Musah et in Roggisesfelt in Captura Itani et in Captura Madabrahtes, quas ei Rex Arnolfus donaverat; hae vero Capturae in unam nunc conjunctae longitudinem pertingunt a Slirese usque ad montem qui dicitur Trutbrabtesstein, in latitudine

§ § § 3

die darunter begriffnen Gerichte Bobenhausen und Zelta, die Gerichte Oberrohlm, Engelrod und Schwarz, die Cent Lauterbach, und das Amt Grebenau, alle für den Oberlohngau abgeschnitten. Rechnet man zu dem allen noch die Stadt Grünberg, samt dem größten Theil des nach ihr genannten Amtes, so hat man zugleich den ganzen Umfang des Archidiafonats von St. Johann ^{k)}: denn was sonst noch von den Aemtern Alsfeld, Romrod und Homburg innerhalb des Bezirks liegt, von dem ich hier rede, gehört alles schon in den Archidiafonat von St. Stephan, und wird unter den Dekanaten von Heidelberg, Alsfeld, Kirdorf und Niederohlm begriffen ^{l)}. Der Dörfer, die aus diesem Distrikt in den Zeiten der Gauverfassung vorkommen, sind nicht sehr viel; Alsfeld, Heidelberg, Breidenbach, Hopfgarten,

rudine a Mirefebab (die Schirfbach) usque ad siccum rivulum Zeismayebrunnen; insuper capturam Waten (vielleicht Weidmes oder Weiden, bei Altschlirf), et quicquid proprietatis in Smalantia (Schmalnau im Fuld. u. Wepers) et in supra dictis locis comprehensum est. Schann. Trad. Fuld. n. 572 p. 235. Von solchen Capturis, die nicht selten von ihren ersten Anlegern den Namen erhielten, s. Schann. Buchon. p. 322. Von Altschlirf vergl. noch weiter die folg. not. m).

^{k)} Von der Stadt Grünberg, und welches Theil des davon benannten Amtes noch zum Archidiafonat von St. Johann gehöre, s. not. p). — Lauterbach war der Sitz eines Dekanats; dann es unterschreibt sich in einer Urk. des Fuld. Abts Marquard vom J. 1287: Henricus Archiepiscopus in Luterenbab. Schann Buchon. vet. p. 365.

^{l)} Ich liefere auch hier das Archidiafonatsregister, so weitläufig es auch bei dem Oberlohngau ist, weil doch nicht jeder meiner Leser das Würdtweiniſche Werk zur Hand haben wird. Außer dem Nutzen, den es als Archidiafonatsregister leistet, kann es zugleich ein Zeugnis von der alten Rechtschreibung der Namen, und von mehreren seit der Zeit ausgegangnen Dörfern und Höfen seyn. Das gegenwärtige ist eigentlich ein Registrum Synodale Sec. XV. Würdtw. Disec. Mog. T. III. p. 271.

Sedes in Heidelberg.

Rodichin, Heidelberg, Geroltshain, Griffenhain (ein Hof, vielleicht das S. 401. not. n) angeführte Grintiffa), Holsburg, Wytzendorff.

Sedes in Alsfelt.

Homburg prope Aldenburg, Luffelae, Hoensberg majus, Heygenrads, Yüe, Swabenrads, Hoppengarten.

Sedes in Kirchtorf. I. c. p. 284.

Balderstorff, Kemmenadenberge, Omefake, Rode minor, Hartwartshufen, Bruckendorff, Habbertshufen, Eldenrade, Fockinshain, Reyßdorff, Bleyne superior, Rockelshufen, Lauberbach, Ingerade, Rulekirchen, Obenrade, Günzelnrode, Eringeshufen, Oberdorff, Wockenrade, Gorüngen, Eynhuffe, Hirtenrade, Celle, Yffenwirckel, Walen, Erbenhufen, Watzenrade, Heymershufen, Hermanfshain, Biesenrade, Heydegershufen, Dübentail, Rummenraide, Siboldorff, Rechtensdorff, Deynrade, Heilbertshufen, Bildershufen, Wingeroidt.

Sedes in Amena (Niederohlm) I. c. p. 285.

Kummelfassen, Wadenhufen, Waschelfassen, Schonborn, Petersbach, Bernsfelde, Amena, Lumme, Atzenheim, Merlaw, Rensback.

garten, Liederbach, Lauterbach, Niederohm, Groseichen, Crainfeld, und einige andre ^m).

Ein

^m) Ecclesia in *Heidilbabe* kommt unterm J. 1057. vor *Beil.* XXXV. S. 45. Der Namen der Stadt *Alsfeld* scheint ursprünglich *Adelsfeld* zu seyn; wenigstens kommt er in dieser Form in den ältesten Urkunden vor. Erzb. Siegfried von Mainz und Abt *Widerad* von *Fuld* vergleichen sich im J. 1069. wegen der Zehenden, die der Erzb. in seiner Diöces auch von den *Fuld*-schen Güthern forderte, unter andern dahin, daß der Abt im ungestörten Besitz seiner Zehenden bleiben solle, und namentlich in *Adelsfeld*, *Radobheim* (entweder *Rodheim* u. *Giesen*, oder *u. Nidda*), *Widenenbarr*; *Schann* *Dioc. Fuld.* p. 252. Umß J. 1076. *Gerhardus Comes et uxor Haeceba* tradiderunt *S. Bonifacio* *hubas X.* in *Fogeteshagen* et in *Wanesbach* et in *Adelsfeld* *tertiam partem cum decimis.* *Schann. Tr. Fuld.* n. 615. p. 258. *Fockenbain* kommt noch im *Defanatsregister* von *Kirchdorf* (s. vorher not. l) als ein Dörfgen oder Hof vor, und ist die jezige Wüstung *Völkershain* im Gericht *Kirchdorf*: *Dann hagen* oder *hain* ist bekanntlich einerlei. *Wambach* ist ein Hof, *u. Rausenberg*; es heißt aber auch bei *Alsfeld* ein Gehölz; die *Wambach*, wo ehemals ein Hof gestanden haben kann. Gelegentlich merke ich hier an, daß der *Frhr. v. Guden* u. s. *Cod. Dipl. T. I. p. 267.* eine Urkunde vom J. 1178. irrig von *Altenburg* bei *Alsfeld* erklärt, indem der Ort, von dem die Rede ist, wie die Urf. selbst sagt, im *Archidiafonat* von *St. Peter* lag. — *Villa Glene* *Ober* oder *Niedergleen*, vergl. auch unten not. w). *Eberh. Monach. c. VI. n. 35.* — Die Orte, die schon in der S. 400. not. n) erläuterten *Termini* der Kirche zu *Schlig* unterm J. 812. aus dieser Gegend vorgekommen, will ich hier nicht wiederholen. Von *Luterenbah* oder *Lauterbach* s. ebendas. und *Schann. Buchon. vet. p. 364.* Das in einer Urf. vom J. 1008. vorkommende *Amena*

in *Pago Oberen Logenabe* in *Comitatu Gifonis* ist *Niederohm.* *Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 516.* *Eberhard. Monach. c. I. n. 35:* *Gifelbr. trad. in loco Gemunde* (*Niedergemünden*) *unam capturam, quam fluvius Felteruecha transmeat.* Unter diesem Flüßgen oder Bach ist die Felt zu verstehen, die bei *Niedergemünden* in die *Dhm* fließt. In dem *Defanatsregister* von *Ufseiden* kommt neben *Gemünden* *inferius* auch ein *Foltsrucken* vor, s. unten not. o). — Erzb. *Bardo* von Mainz hatte im J. 104 — mit dem Abt *Reginher* von *Hersfeld* einen Streit über eine Kapelle in *loco qui dicitur ad Quercus* (*Groseichen* *Ger. Obernohm*), *quam Precessor noster Erkanbaldus Archiepiscopus dedicatam terminatione firmavit.* Der Abt trat endlich an den Erzb. ab: *quicquid est terminationis de fonte rivi cujusdam qui vocatur Steinbach usque ad Lardenbach, quodque etiam ad villam pertinet, que similiter dicitur Lardenbach* (das *Solmskaubach*. *Dorf Lardenbach*, an der *Steinbach*, gleich unter *Groseichen*), *usque ad praedia Sci. Wigberti.* *Guden. T. I. p. 369.* — *Creinsfeld* *Eberh. Mon. c. I. n. 134.* Von der Einweihung und *Termini* der dortigen Kirche führt *Schann. Buchon. vet. p. 344.* aus einer alten Urkunde an: *Anno ab incarnatione Dni MXX. Indict. III. dedicata est Ecclesia in Creinsfeld ab Erkanbaldo Moguntino Archiepiscopo in honore S. Vdalrici Episcopi.* *Hic est terminus ejusdem Ecclesiae. De Moses-princ* (vermuthlich vom Entspringen der *Mose*. *Einwaldstück* in dieser Gegend heißt der *Springshain*) *sursum usque ad Beraholttes-Sneita* (vielleicht ist der Namen des Dorfs *Bermuchshain* bei *Creinsfeld*, von dem es ein *filial* ist, eigentlich aus *Berrholdshain* entstanden), *inde ad fontem Sancti Bonifatii* (heißt noch jezo der *Mönchsborn*, in der Wüstung *Arnsburg*), *inde Hasbach deorsum* (die *Haselbach* entspringt aus

Ein anderer Theil des Oberlohnngau's wird von dem linken Ufer der Rhin, und dem rechten der Lahn, der Wetterau und dem Niederlohnngau umschlossen. Die Wetterau hat auch hier die nemlichen Grenzen gegen den Oberlohnngau, die sie noch jezo hat. Die Solmssischen Städtgen Grünigen, Lich und Laubach sind die äussersten Grenzorte der Wetterau ^{u)}. Von der Wetterau nach der Lahn hin macht das Bussecker Thal, namentlich die Dörfer Albach, Rödgen, Altenbusseck und Grossbusseck, und ausserdem das Dorf Lollar, die Grenze gegen den Niederlohnngau: dann alle diese Orte gehören noch zum Archidiaconat von St. Stephan, hingegen Giesen, Schiffenberg zc. zum Trierischen Archidiaconat von Ditzkirchen. Die Grenzlinie geht also von Albach an, und stößt zwischen Wisseck und Lollar an die Lahn. Der ganze Distrikt, von dem ich hier rede, wird unter den Dekanaten von Ameneburg, Oberusleiden, Londorf, Wimmerode, Busseck, Treys bei Nordeck, und Ebsdorf begriffen ^{o)}, und nur ein Theil des Amts Grünberg gehörte dem

aus dem vorgedachten Mönchsborn), inde usque ad Hasalaba, deinde Slierifam fluvium (die oben erwähnte Altschlirf), deinde deorsum usque Nortenhonc, inde usque ad Huzerrod, inde supra ad Steigeram, inde ad Holerberg, inde Mosaba fursum usque Mosesprinc. Eadem Ecclesia dotata est cum Huba in Burcharlesrode (vermuthlich das nahegelegne Burkhard's A. Nidda) et cum decimatione quae in Savigerehusen (Schwickerthausen A. Lisberg) datur. Im J. 1067. schenkte Erzb. Siegfried zu Mainz der neugesisteten Kirche zu Bruningshago oder Breungeshain A. Nidda unter andern auch den Zehenden in Greginselt, und dem mehrgedachten Slierapha. Guden. I. p. 376. — Uebrigens muß ich auch bei diesem Gau einmal für allemal bemerken, daß ich in der Anzeige der Orte nicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe, und daher in spätern Urkunden, wie z. B. Beil. LII. und XC, gar viele vorkommen werden, die man hier vergeblich sucht. Vergl. S. 346 zc.

^{u)} Grünigen, Lich und Laubach werden §. XLI. als Wetterauische Orte vorkommen. Es

stimmt hierin ausserdem der Wetterauische Archidiaconat von St. Maria mit dem Oberlohnngauischen von St. Stephan vollkommen überein. Soviel gewisser kann man als einen Fehler oder Unwissenheit des Urkundenföncipisten ansehen, wenn in einer Urk. vom J. 1093. ap. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 739. praedium in Pago qui dicitur Wedereiba, juxta Nordecka, quod jacet in Vdenhusen angeführt wird. Nach den Orten, die in der folgenden not. z) namentlich in den Oberlohnngau gesetzt werden, und worunter die ganze Londorfer Mark begriffen ist, kann sich die Wetterau unmöglich bis nach Udenhausen bei Nordeck erstreckt haben, oder man müßte, einer einzigen Urk. wegen, lieber allen andern Zeugnissen widersprechen wollen.

^{o)} Würdtw. Dioc. Mog. T. III. p. 251.

Sedes in Amcnaburgb.

Sundratsfeld, Kirchhain, Obernhan, Nyderwalde, Holtzhufen, Eylä, Heymersdorff, Seilheym minor, Gontzelndorff, Buerbach, Borekholtz, Schrighede, Bartenhusen, Hymels-

dem Archidiafonat von St. Johann zu 2). An Orten, die zur Zeit der Gauverfassung in Urkunden vorkommen, ist dieses Revier des Oberlohngau's reicher, als irgend ein anders. Ameneburg war gleichsam die Hauptstadt des ganzen Oberlohngau's, wo deswegen auch Bonifacius den Anfang seiner geistlichen Operationen in Hessen machte, und das erste Kloster stiftete 1). Auch in dem nahgelegnen Grosenselheim hielt er sich öfters auf 2). Hachborn war nicht jünger, und ist nachher durch sein Kloster noch berühmter worden 3). Von den übrigen Dör-

fern

melsberge, Staffenbach, Hoppenhusen, Antzenfare, Brucke, Cidrichhusen, Bechtemeshusen, Rostorff major, Rostorff minor, Martorff, Monchhusen, Seylheim major, Bleyne, Sperbershain, Lanperichthusen, Muschede, Rudickeym, Luterstete, Empsdorff, Trysens, Hatzbach, Aldendorff, Erpdorff, Elmesdorff.

Sedes in Ufleyden (Oberufleiden). I. c. p. 234.

Deckenbach superius, Gemünden superius, Schadenbach, Irmenrade, Mülenbach, Rudolfserade, Blydeurade, Gemünden inferius, Finckenhain, Foltzrucken, Erinckshusen, Hirtenrade, Güntershusen, Ufleyden inferius, Harhusen, Weltershusen, Horbach, Beyelsdorff, Otterbach, Fräwinrade, Elpenrade, Heymbach, Hubele, Appenrade, Lurelahe, Deckenbach inferius, Bubelsfelde, Frymanne, Opprachtshusen, Wykrummeshusen, Honiggen, Ufleyden superius.

Sedes in Londorff. I. c. p. 285.

Udenhusen, Wydraithain, Nordernahe, Appenborne, Steinboile, Klimpach, Molenbach, Gaweßshusen, Andreß, Rüdingeshusen, Kesselbach, Wytzenhain, Londorff, Aldendorff, Elhartshusen.

Sedes in Windenrade.

Hartenrade, Altpach, Burgkartsfelt, Windenrade, Bernsrade.

Sedes in Bussecken. I. c. p. 286.

Alden-busseckin, Ruchelinskirchen, Büren, Bussecke, Rode, Altenkrudt, Wygantshusen,

Opperade, Amelungeshusen, Willinhüsen, Bussecken

Sedes in Treysa prope Norddeckin. I. c.

Sigartshusen, Treysa, Seilbach inferior, Dodenhusen, Seilbach superior.

Sedes in Kirchberg et Wessemar. I. c.

Udenhusen, Ruthartshusen, Duckenbach, Mantzelar, Deyburge, Loller, Kirchberg, Hegershusen, Wessemare et Burschied.

Sedes in Ebisdorff (Ebedorf). I. c.

Hessenhusen, Wermbrachteshusen, Hufte, Heistehain, Wittelsberg, Roffeberg, Ludehabe, Yrbershusen, Wulmersdorff, Mülen, Ebisdorff, Breydenborn, Beltershusen, Brodehusen, Udenhusen, molendinum dictum die Snabelsmule, Capelle, Hachenborne, Ulrichshusen, Dotenhusen, Beluhusen.

2) Ich sage, nicht das ganze Amt Grünberg gehörte zu St. Johann: dann die Gerichte Niederohm und Merlau waren unter dem oben not. 1) beschriebenen Sedes Amena begriffen, dem auch noch aus dem Landgericht Grünberg das Dorf Lembd, gewöhnlich Lum, zugerechnet wird. Vermuthlich war zu Grünberg ein Dekanatsßig.

3) s. davon §. XXV.

1) s. §. XXV. S. 224. not. 1) XXX. S. 286. not. o).

2) §. XXXI. S. 322. not. o). In der Geschichte der Dynasten von Merenberg wird weiter davon geredet werden.

fern gehören Rosdorf, Holzhausen, Erfurtshausen und Erbenhausen, Oberuffeiden, Ebsdorf, Heskamm, Wermershhausen, Leidenhofen, Nordeck und Udenhausen, Londorf, mit seiner weitläufigen Mark, wovon auch die heutige Stadt Allendorf begriffen war, Mainzlar, Busack, und einige andre, hieher, die ich in der Anmerkung weiter anführen werde *).

Ich

*) Ich will auch hier die Stellen, worin mehrere Orte zugleich vorkommen, auf einmal erklären, weil eben diese Zusammenstellung die Erklärung erleichtern wird. Argos (Comes) et conjux ejus Liubirc trad. S. Bonif. bona sua in loco *Bidenstat*, qui est saper ripam fluminis *Amana* (jezo Bleiderod u. Burggemünden) in Pago Logenagewe, in *Holzhusen* (Holzhausen u. Marburg) similiter et *Asfaltre* (vermuthlich Ober- oder Niederaßpe u. Wetter), in *Selheim* (s. vorher not. r), in monte qui dicitur *Hagenesberg*, in *Zegemünden* (Burggemünden), *Weterstat* (die Stadt Wetter, welcher der Urkundensteller jenen Zusatz, zum Unterschied von Niederwetter, gab), *Nezzaba* (Hof Neze u. Kirchhain), *Ufleida* (Oberuffeiden), *Bora* (Wiera bei Treiffa, oder Wohre u. Rauschenb.), *Surigi* (Estor meint Schweinsberg. Vielleicht soll es Surigi heißen, und der Hof Sorg u. Burggemünden seyn.), *Witmane*, *Rudingesbab* (Rüdingshausen im Londorf. Grund). Eberh. Mon. c. VI. n. 6. — *Bidenstat* kommt l. c. n. r. mit dem loco *Salaba* vor, worunter wohl Selen u. Rosenthal gemeint ist. — *Altrat* tradidit bona sua in his locis *Rostorf* (Rosdorf, u. Ameneb.), *Holbus* (das obige Holzhausen), *Brettenbrunnen* (Breidenborn, ein ausgegangner Ort bei dem vorigen, der noch im Dekanatsregister von Ebsdorf vorkommt. s. vorher not. o. Vergl. S. 224. not. 1), *Hoheim* (Hof Hohingen oder Soingen u. Homburg an der Dhm), *Sibenbrunnen* super ripam fluminis, quod dicitur *Antrafa*, sitis, in Pago Loganaha, l. c. n. 7. Siebenborn ist ein ausgegangner Ort; um aber den Fluß Antrafa zu erklären, muß ich noch einige andre Stellen

voraußgehn lassen. *Ruthard* tradidit capturam unam in *sylva Boconia* juxta *fluvium Antrafa* in Pago *Hassiae Provinciae*. l. c. n. 25. *Brunicho* et ux. *Uta* trad. proprietatem suam in *villa Glene* (Ober- oder Niedergleen bei Ameneb. und Kirsdorf) et *Wewerbracheshusen* (Wermershhausen Ger. Ebsdorf, das auch im Dekanatsregister von Ebsdorf Wermbrachteshusen geschrieben wird, s. vorher not. o), et unam *hubam* in Pago *Hessorum* in *villa Antrafa*. l. c. n. 35. Man wird nunmehr aus der Nachbarschaft der Orte, die in den angeführten Stellen mit dem fluvio Antrafa und der villa Antrafa zusammen vorkommen, von selbst vermuthen, daß beide in eben diese Gegend gehören, und es bestätigt sich noch dadurch, daß in dem Dekanatsregister von Londorf wirklich ein *Andreff* vorkommt. s. vorher not. o). Was es inßbesondre für eine Bach war, die mit jenem Ort einerlei Namen führte, ob die Zwerster bei Ebsdorf, oder sonst eine kleinere, kann ich nicht entscheiden. Ich muß nach dieser Erläuterung meine anderswo gemachte Bemerkung, als sei unter jener Antrafa die *Andreff* in dem Amt Alsfeld zu verstehen, zurücknehmen. — *Gundicho* trad. S. Bonif. bona sua in *Rostorf* (das vorgedachte), *Tizzingen*, *Tuleshusen* (Dilschhausen Ger. Kaldern). l. c. n. 15. *Rudun* de Logenagewe trad. S. Bonif. bona sua in *villa Rodobusum* super *fluvium* qui dicitur *Amana*. Idem tradidit in Pago *Hessorum* in *Holzhusen* et *Biberaffa*, in *Ebilisdorf*, et in *Hoheim*. Eberh. Mon. c. VI. n. 4. Der Mönch scheint hier den Pagus Hessorum dem Pagus Logenaha entgegen zu setzen; er nimmt aber vielmehr beide Namen als gleichgültig, und hatte daher auch in der andern vorerwähnten Stelle

Hoheim

Ich komme nun auf die linke Seite der Lahn, und nehme den ganzen Distrikt zusammen, der zwischen ihr, der im Wittgensteinischen in sie fließenden Pansa, und dem Niederlohngau begriffen ist. Die Grenze gegen den letztern stößt, wie ich vorher gesagt, zwischen Lollar und Bissel an das rechte Ufer der Lahn. Auf dem linken Ufer dieses Flusses zieht sie oberhalb Wissemar nach dem

Hoheim in den Lohngau gesetzt, worin auch die angeführte Orte vorkommen. Es sind Ebdorf, und die schon gedachte Solzhäusen und Hohingen zu verstehen; Biberacka hingegen weiß ich in dieser Gegend nicht anzugeben, und doch scheint es, da es zwischen den beiden erstern Orten genannt wird, dahin zu gehören. *Ewilisdorf* in Pago *Loganensi* kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. vor. Das nemliche Ebdorf ist wohl zu verstehen, wenn bei dem Eberhard. Mon. c. I. n. 57. *Neblizdorf* et *Heistingenheim* vorkommt; wenigstens wird es dadurch wahrscheinlich, weil der zweite Ort wohl gewis das bei Ebdorf gelegne Dorf Hestkam oder Hestem ist, wie es jezo irrig geschrieben wird, das aber Beil. XCII. S. 129, und in andern Merenbergischen Urkunden, vielmehr *Heissenheim*, und in dem Dekanatsregister von Ebdorf (s. vorher not. o) *Heissehain*, heißt. — Graman. tradidit S. Bonif. in Pago *Logenabe* in Comitatu *Herimanni* in villa quae dicitur *Erbenhusen* quinque Hubas et tres Curtes - - et in villa *Erfrateshusen* Hubam unam et aream. Eberh. Mon. c. VI. n. 29. Es ist Erbenhausen Ger. Ebdorf, und das Mainz. Erfurthausen bei Ameneburg. — R. Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Kloster Kaufungen predium in *Lindenbove* (*Leidenhofen* Ger. Ebdorf) in Pago *Logene* in Comitatu *Richmundi* Comitit. *Ledderhose* Kleine Schriften Th. II. S. 283. — Von *Nordecga* und *Udenhusen* s. vorher not. n). — *Lundorf* in Pago *Loganensi*. Brev. S. Lulli Beil. XII. und Eberh. Mon. c. I. n. 89. S. 17. Villa *Burchbah* in *Lundorfemarcha* ist *Dolnbach*, wie mans jezo ge-

wöhnlich schreibt, in der Sprache des Volkß aber *Bornbach*, A. Grünberg. Eberhard. Mon. c. I. n. 39. Villa *Altendorfe* in *Lantorfere marca* l. c. VI. n. 39. ist die Stadt *Allendorf* an der *Lumbda* oder *Lum*. *Londorf* war der Siz eines Centgerichts, und daher werden mehrere Orte in seine Mark gesetzt. *Adelsburh* trad. S. Bonif. in Pago *Logenabe* omnem proprietatem suam in his villis *Lundorf*, *Salzbutine* (*Salzbutten* im *Weilburg*. Amt *Gleiberg*). Item in villa *Looh* et *Roda*. l. c. n. 2. Von den beiden letztern Orten ist der erstere ausgegangen, und heißt noch jezo ein Hof bei *Londorf* im *Loch*; der andre ist *Äddgen* im *Busecker Thal*. *Arnwic* trad. bona sua in *Waltgereshusen* (*Hof Weltershausen* A. *Homburg* an der *Dhm*) cum omnibus quae habuit in *Lundorp*. l. c. n. 12. — *Alfratabusen* l. c. n. 48. scheint *Allartshausen* im *Londorfer Grund*. — *Abbenbrunnien* in Pago *Loganabe* l. c. n. 31. ist *Appenborn* bei *Londorf*. Villa *Mancilere* ap. Eberhard. Mon. I. n. 40. und *Mascelere* ibid. c. VI. n. 14. ist *Mainzlar* A. *Giesen*. *Trutwiz* et *Elberich* trad. S. Bonif. bona sua in *Bucheseche* et in *Bramaren*, quicquid proprietatis habuerunt tam in terris, sylvis, domibus et familiaribus. l. c. n. 47. Wahrscheinlich eher *Altenbuseck* als *Grosbuseck*; *Bramaren* ist vermuthlich *Beuern*, im *Busecker Thal*. Sollte das in Brev. S. Lulli Beil. XII. im *Oberlohngau* vorkommende *Bucherswiccum* vielleicht der verdrehte Namen von *Buseck* seyn? Noch schwieriger ist das *Erisenbubel*, das unmittelbar neben diesem ebendas. angeführt wird. Beide folgen nach *Lundorf* und *Amana*.

dem Dünsberg, und lauft dann auf der heutigen Solmsischen und Nassau-Dillenburgischen Grenze dergestalt fort, daß sie den größten Theil des Weilburgischen Amts Gleiberg, und des Hessischen Amts Königsberg, so wie überhaupt das Oberfürstenthum Hessen, samt der Grafschaft Wittgenstein, auf der Seite des Oberlohngau's läßt. Die Dekanate von Kirchberg und Wiffemar, von Lohr, von Gladenbach und Breidenbach, die alle noch zum Archidiafonat von St. Stephan gehören, sind der Beweis dazu ^{u)}. Aber bei dem Nassauischen Dorf Mandeln, das als ein Grenzort bald zum Oberlohngau, bald zum Heigergau, einem Untergau des großen Niederlohngau's, gerechnet wird, geht die Grenze ab, und zieht noch den äußersten Theil des Fürstenthums Siegen, bis über die Stadt Siegen hinaus, so weit er unter den Dekanaten von Frommelskirchen und Obernetpfe begriffen ist, zum Oberlohngau ^{v)}. Wie viel von dem heutigen Oberfürstenthum in diesen Distrikt

^{u)} Den Dekanat von Kirchberg und Wiffemar habe ich schon not. o) angeführt. Der von Breidenbach wird not. x) folgen: ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Lohr und Gladenbach stehn. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 307:

Sedes in Lare.

Roilhufen, Damne et Reymershüfen, Aldenverfe, Rudenhufen, Wipoldishufen, Selbach, Wyllershufen, Lare, Verfe.

Sedes in Gladebach.

Hirtprachterode, Slirbach, Dydenhüfen filia Wytershufen, Endebach, Womeldishoffen, Rameshufen, Bedelnhufen, Fronhufen, Senckenhufen, Fredebrachtishufen et Richenbach, Moroltshufen, Ertzhufen, Wydenhufen, Sibrachtishufen, Kelnbach, Ammenhufen, Buttenhorn, Gladinbach, Reymershufen et Rachholshufen.

Vermög dieser Dekanatsregister lauft die Grenze bei Wiffel und oberhalb Wiffemar über die Lahn, und scheidet auch hier den Oberlohngau vom Niederlohngau: dann Wiffemar, Rittershausen, Odenhausen, Reinertshausen, Kirchsers, Weibelshausen, gehören alle noch in den

Archidiafonat von St. Stephan. Die Grenze scheint also über den Dünsberg, und von da auf der Solmsischen Grenze an einem Theil des kleinen Ardfusses hinzuziehen, der sich im Nassauischen in die Dill ergießt. Altevers, Kolshausen, Rotenhausen, Endebach, und alle weiter hinauf liegende Dörfer, standen dem Archidiafonat von St. Stephan zu. Was ich ferner im Text gesagt, daß die heutige Nassau-Dillenburgische Lande, und der dahin gehörige kleine Gau Heiger, bis an die Grafschaft Wittgenstein hin die Grenze des Oberlohngau's machten, wird daraus erweislich, weil Schirbach, Kehlbach, Lirfeld, Frechenhausen, Simmersbach, Ober- und Niederhorle, Rot, Achenbach und Oberdieten, lauter Grenzorte des Oberfürstenthums Hessen, alle noch zum Oberlohngau gehörten, S. weiter not. v).

^{v)} Würdtw. I. c. p. 339.

Sedes in Frommeldeskirchen in Siegen.

Crumbach, Buckenbach, Litphe, Vysphe, Stentenbach, Ferrentreff, Velleckhufen, Müffen, Neckelenhufen, Fiusphe, Holtzela, Büsch, Rade, Dyspe, Willinsdorf, Parochia Sygen extra

Distrikt gehöre, wird, nach den oben bestimmten Grenzen, der erste Anblick auf jeder Charta lehren. Es kommen darin zwei Untergauen vor, der Pagus Lare, und der Pagus Pernaffe. Der erste hat seinen Namen von dem vorerwähnten Dekanatsitz Lohr, in dem Amt Marburg, und es wird noch jezo ein besondres Gericht darnach benennt, das aber in ältern Zeiten von größerm Umfang gewesen seyn muß, weil auch Erfurtshausen, bei Ameneburg, hinein gerechnet wird ^{w)}. Es war

extra Clafeld, Hambach, Wydenat, Cane, Iffenfelde, Civitas Sygen, Drupach et Wydeno in Parochia Sygen.

Sedes in Netpbe.

Parrochia Irmengarten eichen, Netpbe, in parrochia Netpbe communitas in Afholdernbach, Rindenstorff, Gernstorff, Brnerstorff, Setze, Neynherstorff, Yedeckelshuffen vel Eckmaschufen, Hertzshufen, Cuntzenbach, Obirna, Drispe, Atzhufen, Helchenbach, Dutze.

Ich gehe nun auf der not. ⁿ⁾ gezeichneten Grenzlinie fort. Sie verläßt in der Gegend von Oberdieten das heutige Oberfürstenthum, lief unter dem Oberlohngauischen Dorf Fischbach nach Mandeln (Mauventilina), das sowohl zum Niederlohngau, als auch zum Oberlohngauischen Pagus Pernaffe gerechnet wurde, also ein Grenzort gewesen seyn muß (s. unten not. ^{x)}), und schneide noch einen Theil der Grafschaft Siegen, bis über die Siege hinaus, nach der Nießer zu, mit Inbegrif der Stadt Siegen selbst, für den Oberlohngau ab, wie die beiden angeführten Dekanatsregister von Frommelskirchen und Obernetpbe weiter ausweisen. Um die darin enthaltenen Orte alle zu erklären, reichen die gewöhnlichen Charten nicht hin; man vergl. aber, wenn man von dieser Seite die Grenzen, die zugleich die nördlichen Grenzen des Niederlohngauischen Untergaues Feigeraha ausmachten, umständlicher erkennen will, Joh. Jak. Kremer's Rhein. Franz. S. 140 ¹⁶. Die Dörfer Isserfeld, Röth-

gen, Willigsdorf, die noch zum Dekanat von Frommelskirchen gehören, liegen schon auf der linken Seite der Lahn. Hingegen gehören die Nassauischen Kirchspiele Ebersbach (in welches Mandeln als Filial gehört), Saiger, Neufkirchen, Emerichenhain, Burbach, St. Marienberg, die Saynhachenburgischen Kirchspiele Sachenburg, Altstatt, Alpenrod, Rosbach, Cropach ^{ic.} alle zum Gau Heigeraha, und umschlossen von dieser Seite den Oberlohngau. Kremer führt l. c. auch die Filiale der meisten dieser Kirchspiele an. Die Grenzen dieses Theils der Dillenburgischen Lande, gegen Westphalen zu, sind auch die Grenzen des Oberlohngau's.

^{w)} Grammanus Laicus giebt dem Fuldischen Abt Haicho im J. 918. tauschweis ein proprietatem suam in Pago Logenaha in Comitatu Herimanni in villa quae dicitur Erbenhusen XVI. Hubas - - et ad Erfrateshusen Huobas II. - - e contrario illi datum est ab Abbate praefato ad Glene (entweder Obergleen u. Alsfeld, oder Niedergleen u. Ameneburg, s. oben not. ^{m)}) ubi Ecclesia edificata est. Schann. Trad. Fuld. n. 557. p. 229. Auch Eberhard. Mon. c. VI. n. 29. führt diesen Tausch an, obgleich in den Tauschgüthern etwas verschieden. Die Trad. Laurish. n. 3633. führen eine Schenkung aus dem neunten Jahrhundert an in Pago Lare in villa Erfrathhusen, und auch Eberh. Mon. l. c. n. 40. redet von einer Schenkung in Larensi Pago. Das Chron. Gott-

war im Grund nichts anders als ein großes Centgericht, die, wie ich schon oben (S. 422.) weiter bemerkt, in den ältesten Zeiten weitläufiger waren, als nachher. Das nemliche gilt von dem Gau Pernaffe. Er hat seinen Namen von der Perf, einer Bach, die sich durch den Grund Breidenbach nach der Lahn ergießt, und stimmt genau mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach überein, umfaßte also, ausser dem gedachten Grund Breidenbach selbst, auch noch einige Wittgensteinische Orte bis an die Panse *). Zu den bisher erwähnten Dekanaten habe ich

wie. p. 655. setzt zwar diesen kleinen Untergau richtig in den Lohngau, irrt aber, wenn es ihn bei Lahrheim an der Urde, unweit Diez, sucht, wo sich kein Erfurthausen finden läßt. Da Lohr in dem Amt Marburg noch jezo einem Gericht den Namen giebt, also auch gewis in alten Zeiten eine Cent war, da Erfurthausen in der Nähe liegt, so läßt sich soviel weniger zweifeln, daß der Pagus Lare in eben dieser Gegend zu suchen sei. Indessen muß man doch nicht, wie das Chron. Gottwic. l. c., alle in Tradit. Laurish. vielfach vorkommende Stellen von Lare und Laremarca, die man in dem Register desselben nachsehen kann, auf den Pagus Lare deuten, von dem ich hier rede: dann diese gehen vielmehr auf das in den kleinen Pagus Erdehe gehörige Lahr bei Ellar, in dem UnterLohngau.

x) Guntaldus Presbiter stellt im J. 913. eine Urkunde über einen Tausch aus, den er, mit König Konrads Einwilligung, mit dem Kloster zu Weilburg getroffen: *accepi duas legitimas ecclesias, unam in villa Breidenbach in Pago Pernassa in Comitatu Eberhardi: alteram in villa Muffondorf nuncupata, in Pago Punnegowe, in comitatu alii Eberhardi, aliasque duas ecclesias ad ipsas pertinentes. Econtra vero tradidi atque donavi ad supra memoratum locum quidquid proprietatis tunc habere visus sum in praefata villa Breidenbach, et in alia quae dicitur Gladebach (Kleingladenbach an der Perf, bei Breidenbach) cum mancipiis utriusque sexus XLII. Orig. Guelf. T. IV. p. 276. — Dangbraht trad. S. Bonif. praedia sua in villa Hestlibab, ubi plumbum*

operari potest, in Regione Hessorum in Pago Bernaffe. Eberh. Monach. c. VI. n. 23. Es ist hier das Wittgensteinische Dorf Hesselbach, an der Panse, dicht an dem jezigen Breidenbacher Grund, zu verstehen. Die Tradit. Laurish. n. 3629. führen eine Schenkung in Pago Pernassa in villa Mawentilina an, worunter Mandeln im NassauDillenburgischen Amt Ebersbach, zu verstehen ist, das sonst, als Filial der Kirche zu Ebersbach, auch dem Gau Heigerathe zugezehlt wird. Rechnet man nun von diesem Grenzort bis zu Breidenbach hinauf, und daß hinter diesem schon die Comicia Thudese, oder das Centgericht Daurphe, anfängt (s. die folg. not. x), so machen Breidenbach und Mandeln die ganze Länge des Pagus Pernassa aus, und soviel weniger wird man zweifeln, daß er mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach einerlei Umfang gehabt habe, der, einige Wittgensteinischen Orte abgerechnet, beinahe ganz mit dem heutigen Breidenbacher Grund übereinstimmt. Hier ist das Register dieses Dekanats aus Würdtw. Dioec. Mog. T. III. P. 317.

Sedes in Breidenbach.

Roden, Ibeschusen, Litresfelt, Frehenthüfen, Zweyhorle, Ginderna, Yffenhusen superior, Yffenhusen inferior, Stempheppe, Achimbach, Wadechin, Simmersbach, Puderbach, Obberia Dydena, Nyddern Dydena, Wolckershuffen, Weyffenbach et Willingshusen, Gotzhufen, Gladebach, Nyddern Lasphe, Melsbach, Walen, Fischelnbach, Heysempach, Wefentpach et Dietzraide, Breidenbach.

ich für den gegenwärtigen Distrikt nur noch die von Oberweimar, Michelbach und Dautpfe hinzuzusetzen *). Raum sind der einzelnen Dörfer, die man zu dieser Gegend aus den Zeiten der Gauverfassung anführen kann, so viel als der Dekanate; Wissemar, Salzbutten, Weidbach, Lohr, Gladenbach, Michelbach, Gossfelden, Kaldern, Frohnhausen, Dautpfe, Breidenbach, Hesselbach zc. *).

Noch

*) Würdtw. I. c. p. 307.

Sedes in Wymar.

Hermerhusen, Wytershusen, Elnhusen, Kene, Nesselbram, Wobishusen, Alnahe, Gofelberg, Romhusen, Walgern inferius, Wymar Cyriaci, Germershufen, Hademshufen, Eychen, Wymar Martini, Wymar inferius.

Sedes in Michelbach, I. c. p. 308.

Werde, Elnhusen, Wershusen, Kaldern, Girtzhufen, Nunnenhufen et Rudeshufen, Diellshufen, Heylmerushufen, Bertzhufen, Kermbach, Brungirshufen et Borgheim, Michelbach.

Sedes in Dautpfe, I. c.

Egkeldishufen, Kombach, Wilgerbin, Buchenaw, Dautpfe, Demelshufen, Fredilmstorph, Elmshufen, Humershufen, Sulburg, Hirtzhufen, Morjudishufen, Gundershufen et Hertzshufen, Aldendorff, Holtzhufen.

*) *Wisemare marca* in Logenehe. Trad. Laur. n. 3709. *Weidenbah* ap. Eberhard Mon. c. VI. n. 36. ist Ober- oder Niederweidbach oder Weidbach N. Königberg. — Angoz de Logenehe trad. bona sua in Walchersdorf (Ober- oder Niederwalgern im Ger. Lohr) et in Megetesheim, in villa quoque Wolemare (Wollmar N. Wetter) mediam ejus partem cum XX. mancipiis, I. c. n. 3. — Ob *Sigibah* in Provincia Logane I. c. n. 26. das Dörfgen Selbach, in eben dem Ger. Lohr, sei, laß ich dahin gestellt seyn. Von Salzbutten s. oben not. *) und von Lohr not. w), von Gladenbach, Breidenbach, Hesselbach not. x). *Aiesbus* in Pago Loginacowe ap. Sarach. Registr. n. 531. ist vielleicht Ober-

oder Nedereissenhausen, im Breidenbacher Grund. — Wichelm trad. S. Bonif. bona sua in *Michelbergere marca*, in villa *Calantra* dicta totum et integrum cum domibus, agris et familiis. Eberh. Mon. VI. n. 42. Michelbach und Kaldern liegen beide im Gericht Kaldern, N. Marburg. Erz. R. Ruthord von Mainz schenkte im J. 1108. dem Kloster St. Disibodenberg, im Nahgau, unter andern in *Hassia*, juxta *Wetteram* Abbaciam, *Fronenhusen* et *Asfo*; scilicet quicquid in his duabus villis *Heinricus* de Clingenburch proprietatis jure possedit. Gud. T. I. p. 37. 72. Frohnhausen N. Battenberg lag der Abtei Wetter näher, als das in dem N. Marburg, und soviel wahrscheinlicher kann ich annehmen, daß statt *Asfo* eher *Asfo* zu lesen, und entweder Ober- oder Niederasphe zu verstehen sei, die unmittelbar bei jenem Frohnhausen, und keine zwei Stunden von Wetter entfernt, liegen. Von der uralten Stadt Wetter, und daß sie höchst wahrscheinlich das *Weterstat* sei, von dem der Mönch Eberhard redet, s. oben not. z). — *Bereciowan* in Pago Loganensi. Brev. S. Lulli Beil. XII. ist vielleicht Begiesdorf N. Schönstadt, an dem der Zusatz von Dorf erst später in Gebrauch gekommen seyn kann. — Ortelah. trad. bona sua in *Tissenbah*, quod est in *Gosfeldene marca*. Eberh. Monach. c. VI. n. 24. Gossfelden liegt in dem Amt Wetter, und Tissenbach ist ein ausgegangener Ort, oder man müßte dann lieber das nahegelegene Dreisbach N. Wetter darunter verstehen wollen. In den Trad. Laur. n. 3585. kommt das schon S. 416. not. r) bemerkte *Dudastheromarca* et *Helitorph* in Pago *Hessen* vor. Im eigentlichen Hessengau sucht man

Noch ist mir der große Distrikt des Oberlohngau's übrig, der sich auf der Lahn nach Norden zu, und zwar von dem Ursprung dieses Flusses bis an den Einfluß der Wohra bei Kirchhain, von da auf der oben gezeichneten Linie bis nach Heidelberg erstreckt, und gegen über auf der einen Seite das heutige Westphalen, auf der andern den Hessisch-Sächsischen und Hessisch-Fränkischen Gau zur Grenze hat. Die Scheidungslinien der beiden letztern Gauen gegen den Oberlohngau hier von neuem zu zeichnen, nachdem ich sie schon oben umständlich genug bestimmt habe, würde soviel überflüssiger seyn, da der Oberlohngau von dieser Seite, im Ganzen genommen, mit dem heutigen Oberfürstenthum Hessen gegen das Niederfürstenthum und das Waldeckische ungefehr einerlei Grenzen hatte ^{a)}. Das Archidiaconatsregister giebt den deutlichsten Beweis dazu, und die Gauorte, so viel ihrer in alten Urkunden vorkommen, stimmen damit überein. Auf der linken Seite der Eder schlossen die Dekanate von Battenfeld, Rodenau, Frommskirchen ^{b)}, auf der rechten die von Geismar, Frankenu und Bochl, den Oberlohngau theils an das Herzogthum Westphalen, theils an den Hessisch-Sächsischen Gau an ^{c)}. Die Dörfer Battenfeld und Leyßen, nach welchem letztern man

irrig

man diese Orte vergeblich; es scheint vielmehr Pagus hier, wie so oft geschieht, mit Provincia einerlei zu seyn, und in diesem Fall bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß unterm erstern Ort Daurphe *v.* Biedenkopfs zu verstehn sei. Ob aber alsdenn Helitorph für Salsdorf *v.* Rauschenberg gelten könne, lasse ich dahin gestellt seyn. Die Comitua Thudese Beil. CXLII S. 171. zeigt ein Centgericht an, dergleichen Daurphe noch jetzt ist.

^{a)} Vergl. S. 366. 386. 412.

^{b)} Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 320.

Sedes in Battenfeld.

Rengershufen, Dodenawe cum quatuor villis, Rygene, Brunely et Veldenberge, parrochia Wadenselt et Eyllenhufen, Brüngstat, Duntzelnhufen, Aldendorff superior, Heyne, Reugershufen, Eylnhufen, Aldersshufen, Lyffene, Rendelhuffen, Letter, Altendorff inferior, Battenfeldt.

Sedes in Rudene, l. c. p. 321.

Rüdene, Warmshufen, Wangenhufen, curia Rodenpach, Eiterdorff, Hessele, Wyndershuffen.

Sedes in Fromeldeskirchen, l. c. p. 327.

(Man spricht und schreibt jezo diesen Namen gewöhnlich Bromskirchen, aber irrig; der Ort heißt ursprünglich Fromskirchen). Ewerthhufen, Rupertshufen, Eymanshufen, Lynsphe, Belchershufen, Fromeldeskirchen.

^{c)} Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 326.

Sedes in Geysmar.

Orcken, Hessele, Schreiffe, Ellershufen, Brunckhufen, Eyermyn, Sassenberg, Treyspack, Geysmar, Hennenhufen, Burtzebach, Haubele, Deyrade, Aldendorff, Holtzhufen, Albershufen, Hessele.

Sedes in Frankenu, l. c. p. 327.

Frawennaw. Lolebach.

Sedes

irrig einen Untergau benennen wollen, gehören unter die ältesten in Hessen; sie gaben, wie ich oben erzehlt, schon im achten Jahrhundert einer Niederlage der Sachsen den Namen *d*). Aus eben der Gegend kommen auch die Dörfer Rode-
nau,

Sedes in Vole. l. c.

Vole, Harpershusen, Bruneckshusen, Borschoif, Morbodenhain, Aldenlotheym, Smedelotheym, Efele, Hertigshusen, Auernhorst.

d) §. die §. XXXI. §. 319. not. *m*) angeführten Stellen der Alten, deren einige das Treffen bei Battenfeld, andere bei Lihefi, oder Leisen vorgehen lassen. In Beziehung auf diese Stellen macht Abt Bessel in Chron. Gottwic. p. 659. dieses Liefi zu einem besondern Pagus, der aber unter dem Oberlohngau begriffen gewesen, und glaubt dadurch jene Schriftsteller auf einmal zu vereinigen, indem einige nur im allgemeinen den Untergau nannten, worin sich das Treffen zugetragen, andere aber dasselbe noch näher durch den darin gelegenen Ort Battenfeld bezeichnen; man könne auch soviel weniger einwenden, daß Liefi nur ein locus genannt werde, da dieses Wort öfters auch von ganzen Gauen gebraucht werde. Ich für mein Theil finde in jenen Stellen nicht den geringsten Grund für diese Meinung; es findet sich auch nirgends eine Spur, daß Liefi je ein solcher Gau gewesen (vergl. weiter die unten folgende not. *c*), und es ist dieser Ausweg zu Erklärung jener Schriftsteller gar nicht nöthig. Battenfeld und Leisen gehören beide ins Amt Battenberg, liegen nicht über eine Stunde von einander, das eine auf der linken, das andere auf der rechten Seite der Eder: und was ist wohl in alten und neuern Zeiten gewöhnlicher, als daß einerlei Treffen von verschiedenen Schriftstellern auch nach verschiedenen benachbarten Orten benannt wird, auch mit Recht benannt werden kann, je nachdem sich das Treffen weit ausgedehnt? Die Sachsen wurden auf der Flucht angegriffen, und da ist's ohnehin

natürlich, daß sie nicht gerade auf einerlei Fleck zusammen standen. — Das Chron. Gottwic. l. c. führt, bei Gelegenheit Battenfelds, eine Stelle aus denen im neunten Jahrhundert verfaßten Actis Ludgeri, des ersten Bischofs von Münster, an, dessen ich schon §. XXV. §. 219. gedacht habe: *Ferebant autem veracissimi viri de discipulis ejus, quod quodam tempore, dum ad comitatum pergens, per provinciales, qui Hassi dicuntur, iter ageret, per orationes mortuus revixerit. — Stat adhuc in eo loco lapidea crux in monumentum miraculi hujus ab incolis erecta: et ex nomine ejusdem viri, quia Buddo vocabatur, campus ille Buddonvelt usque ad hodie nominatur.* Leibnit. SS. Brunswic. T. I. p. 97. Daß unter Buddonvelt nicht das vorgedachte Hessische Battenfeld verstanden werden könne, erhellt aus den obigen Zeugnissen, die dieses Orts schon unterm J. 778. gedenken, und so lächerlich dieses an einem aufgehängten christlichen Pferdedieb ausgeübte Wunder an sich selbst war, so kann doch wohl der Umstand, daß ein Dorf den Namen davon angenommen, nicht wohl verdächtig seyn: dann der Münsterische Bischof Altfried, der jene Acta Ludgeri, als seines dritten Amtsvorfahrs, schrieb, starb schon im J. 849, und hätte soviel weniger dieses noch so ganz neue und beinahe gleichzeitige Faktum erdichten können. Man kann also wohl mit Zuverlässigkeit das in der Nähe von dem Hess. Battenfeld, aber schon im Herzogthum Westphalen, zwischen Meschede und Winterberg gelegne Dorf Kirch-Badenfeld verstehen: indessen beweist doch diese Geschichte soviel, daß man schon damals diese an Westphalen grenzende Gegend des Oberlohngaus zur Hessischen Provinz gerechnet habe, was von ich §. XLIV. weiter reden werde.

nau, Schreuf und Biermund als Gauorte vor ^e). — Die Grenzen gegen den Oberlohngau machten die Dekanate von Gemünden an der Wobra (Bordaa), Grüssen und Treysa ^f). An der Lahn hin liefen die von Schönstadt und Wetter ^g), und mitten inne füllten die Archipresbyterate von Bentreff, Kesterburg und Neustadt den übrigen Theil dieses Oberhessischen Distrikts aus ^b). Aber

VON

^e) Ich habe S. XXXVII. S. 411. not. ^m) die Stelle aus Schann. Trad. n. 462. angeführt, worin aus dem Hessengau die Waldeckischen Dörfer Affoldern, Bühlen, Mehlen, und aus dem Oberlohngau die Dörfer *Kiermenni* oder Biermund, *Scrouff* oder Schreuff, in *Provinciam quam Hessi inhabitant*, gesetzt werden. Eberh. Mon. c. VI. n. 9. merkt eine an Guld geschehene Schenkung an in *Pago Hassornm in Rutenemarca*, in *Bateresdorf*. Pagus heißt hier soviel als Provincia. Der erstere Ort ist Rödenua u. Frankenberg, das dem not. ^b) angeführten Sedes *Rüdene* den Namen gab. Eben weil dieses Rödenua ein Archipresbyterat^s war, kommt in einer Urk. vom J. 1254. *sacra Synodus in Ruthino celebranda* vor. Kopp Hess. Ger. Verf. Th. I. Beil. XXVII. Bateresdorf kann, da es neben Rödenua steht, wohl nichts anders als das nah = und in eben dem Amt gelegene Bortendorf sei.

^f) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 327.

Sedes in Gemünden.

Gemünden, Josbach, Moeschdyt, Lindenborn.

Sedes in Grüssen, l. c. p. 328.

Senertrode, Albshufen, Habelsdorff, Hadergk, Winterscheidt, Lichenscheidt, Heymbach, Schonawe, Willingshufen, Wara, Hetingishufen, Reymershufen, Monchhufen, superior Holtzhufen, inferior Holtzhufen, Treysbach, Bockendorff, Haidilngeshufen, Dodenhufen, Langendorff, Leynhufen, Selum, Herboldeshufen, Holtzpach, Geysmar, Danrade, Hertzshufen, Herwin, Hancüls, Aldendorff, Schiffelbach, Lolebach.

Sedes in Treysa prope Ziegenhain, l. c. p. 270.

Franckenhain, Celle, Maynartshufen, superior Fischelbach, Emelhufen, Wafenbergh, Mittelleymbach, Warmershufen, Loshufen, Reinhartshain, Aldendorff prope Gerstenberg, Grintzenbach, Eppenhain, Willingshufen, Leymbach superior, Schonboren, Michelsberg, Knechtsbach, Holtzmanshufen, Rumershufen, Breytenbach, Diethartshufen, Mengesberge, Freckenrade, Saffenhufen, Welnhüfen, Sandashufen, Wydechenhain, Heckershufen, Wyra, Mengesberg prope Entzenrade, Fischelbach, Celle, Meynhartshufen (die beiden letztern kommen schon vorher vor).

^g) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Schonstat.

Gosfelden, Schwartzenborn, Steynhartshufen, Sarnawe, Gittingen, Frindesfelt, Kolbe, Rosphe inferior, Rosphe media, Ramehufen, Betzgesdorff, Birgele, Bernsdorff, Dampershufen, Reydenhufen, Wyderkhufen, Schonstadt, molendinum Stubifs, molendinum Grappen, molendinum Bremmeshop.

Sedes in Wetter, l. c.

Wetter, Kene, Amenaw inferior, Amenaw superior, Düdenhufen, Wartzebach, Wetter superior, Wetter inferior, Frygesfelde, Rosphe superior.

^b) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Bentreff.

Rosentail, Bentreff, Brachte, Eychen, Wydenhain, Forst, Hergershufen, Willershufen, Tollhufen.

Sedes

von der westlichen Seite war hier der Oberlohngau noch weitläufiger, als das heutige Oberfürstenthum. Es gehörte nemlich noch die ganze Grafschaft Wittgenstein dazu, die unter die Archipresbyterate oder Dekanate von Lasphe, Arfelden, Raumland und Fodungen vertheilt war ⁱ⁾. Unter diesen kommt der von Arfelden, als ein Centgericht, auch unter dem Namen eines Gau's vor ^{k)}. — Von Orten weiß ich, ausser den schon angeführten, aus dem ganzen Distrikt, von dem hier die Rede ist, kaum noch einen und den andern anzuführen ^{l)}; auch habe ich

Sedes in Kesterburg, l. c. p. 320.

Holtzfelt, Deckinsbach, Engelbach, Perdisbach, Holtzhufen, Fronhufen, Buchborn, Asphe superior, Banebach, Yffe, Dreyspach, Ernsthufen, Hollenden, Asphe inferior, Ringeshufen et Buckelhufen, Wolckersdorff, Symonshufen, Wolmar, Monchhufen, Rode, Brannkhufen, Boppendorff.

Sedes in Nüenstadt, p. 270.

Spexwinckel, Wondgeschüfen, Kalpach, Mummenberg, Entzenrade, Fforst, Glymenhain, Ottnradt, Gerwinsheim.

ⁱ⁾ Würdtw. l. c. p. 318.

Sedes in Lasphe.

Lasphe, Banecker.

Sedes in Arfelden. l. c.

Elssaff, Aldeshufen, Mossprachtishufen, Lynphe, Rügene, Schwartzanaw, Madeshufen, Gotprachtshufen, Swartzenaw, Arfelden, Dotzlar, Chidenhufen, Wonerdishufen, Ockenfelden.

Sedes in Rumlangen, l. c. p. 338.

Gerhartigeshufen, Wingesteshufen, Schonlare, Wydenhufen, Adenborne, Buckenbach, Birgensfelder, Conthenmeyd, Braidenbach, Menckelshufen, parochia Rumeland, Berckhufen, molendinum in Berleberg.

Sedes in Fodungen, l. c.

Banephe, Yrmegartenbrücke, Holtzhufen, Veydingen.

^{k)} In einer Schenkungsurk. an das Kloster Lorsch vom J. 800. heißt es: ego Gozmar et

conjux mea Willelmuin donamus - - in Pago Arabafelt super fluvium Adrina quatuor hubas vestitas, et tertiam indomnicatam ad duas carrugas. Trad. Laurish. 3796. et not. ibid. Im J. 815. schenkt gleichfalls ein Gochmar dahin in Pago - - in Harafelder marca X. mansos et XXV. mancipia, l. c. n. 3586. Noch jezo wird eine Quart der Grafschaft Wittgenstein das Arfelder Viertel genannt. — Ich habe S. 337. not. x) die Rumelingene marca in Pago Hassorum angeführt, und S. 416. not. r) diesen Ort unter die mir unerklärbaren gesetzt, so lange man nemlich den Pagum Hassorum von dem eigentlichen Hessengau verstehen will: nimmt man indessen hier den Pagus als gleichbedeutend mit Provincia an, wie so oft gesch. eht, und auch wohl hier gewis der Fall ist, so bleibt kein Zweifel übrig, daß unter Rumelingene das Wittgensteinische Dorf Rumland, oder wie es in der vorhergehenden not. i) als Sedes Archipresbyter. geschrieben wird, Rumlangen, darunter zu verstehen sei.

^{l)} Daß Beresitzenn Beil. VIII. S. II. vermuthlich Beziesdorf Ger. Schönstadt sei, und die Endigung auf Dorf erst später üblich worden, so wie auch von dem Dorf Wohra, und von Rodohufen super fluvium qui dicitur Amana (es liegt zwar nicht unmittelbar an der Dhm, aber die Urkundensteller nahmen es in solchen Bestimmungen nicht so genau), oder Rodenhausen N. Kirchhain, von der Stadt Wetter, den Höfen Tege, und Wambach, den Dörfern Fronhausen und

R f f 2

Asphe

ich schon oben erzehlt, daß die Bewohner dieser Gegend in einem Päpstlichen Schreiben an den heil. Bonifacius von der Wohra (Bordaa), die sie durchströmt, den Namen der Bortharier, so wie diejenigen, die an der Lahn weiter hinauf wohnen, der Lognaer erhalten ^m).

Ich habe bisher den OberLohngau nach dem Umfang der Archidiafonate von St. Stephan und Johann beschrieben, und die daraus entstandnen Grenzen, soviel möglich, mit dem Zeugnis der Urkunden bestätigt. Sie waren nach dieser Regel von einigen Seiten weitläufiger, als das heutige Oberfürstenthum Hessen, in sofern sie noch die Grafschaft Wittgenstein, und einen Theil des Nassau-Dillenburgischen Gebiets begriffen: aber von einer andern Seite, nach dem NiederLohngau zu, ist auch das Oberfürstenthum wieder etwas weitläufiger, als jene Archidiafonatsbezirke, und dieses bedarf noch einer Erläuterung. Unter Giesen waren, wie ich oben erläutert, auf der rechten Seite der Lahn das Dorf Lollar, auf der linken Wissemar die letzten Archidiafonatsorte von St. Stephan. Von hier gieng der Frierische Archidiafonat von Ditzkirchen, und zwar insbesondre der Dekanat von Wezlar, an. Dieser lief auf der rechten Seite der Lahn über Wezlar und Weilburg hinaus an die Weil, so daß er den ganzen Landesstrich zwischen der Lahn und der Wetterau, oder einen Theil des Amts Giesen, die Aemter Kleeberg und Hüttenberg, Braunfels, und noch ein Stück des Weilburgischen begrif; auf der linken Seite der Lahn gehörte noch weiter das übrige Solmssische Gebiet, und ein Theil des Darmstädtischen Amts Königsberg, und des Weilburgischen A. Gleiberg dazu ⁿ). Innerhalb des letztern Bezirks lag der NiederLohngauische Unter-

gau

Alphe s. vorher not. m. ⁿ). Daß bei dem Eberhard. Monach c. VI. n. 37. vorkommende *Habel-escendorf* ist Falsdorf A. Kausenberg. Was Winkelmann Besch. von Hess. Th. I. S. 7. anführt, daß in einem alten Brief vorkomme: *Datum Bidencopiae in finibus Thoringiae* ist entweder ein albernes Mährgen, daß er andern nachgesagt, oder der Namen des Orts ist falsch gelesen. Kein Mensch hat noch so eine Urkunde in Hessen entdecken können.

^m) s. S. XXVIII. S. 252. Da die Wohra schon in ältern Zeiten unter dem Namen der Bordaa vorkommt, auch die andern zugleich an-

geführten Völkern nach Flüssen benannt sind, so scheint mir die Ableitung der Bortharier von jenem Flußnamen sehr natürlich, wenigstens ungleich natürlicher, als wenn man etwa an das Gebürg Rothauer denken wollte, daß sich durch den obgedachten Theil der Grafschaft Siegen nach dem Wittgensteinischen zu erstreckt, von dessen Namensalter man ohnehin keine Spur findet.

ⁿ) Eine genauere Grenzbeschreibung brauche ich hier nicht, und setze, zu näherer Erläuterung, das Dekanatsregister von Wezlar bei, wie es

gau Erdehe, der von dem Solmsfischen Dorf Erda den Namen führte, vermuthlich weil hier der Siz eines Centgerichts war ^o). Einzelne Orte kommen aus dieser Gegend, zumal in dem Lorsche Schenkungsregister, in Menge vor, worunter ich nur die Hessischen Dörfer Großlinden, Langgöns, Kirchgöns, Pohlsgöns, Ebergöns, Leigestern, Altdorf, Obergleen, und Waldgirmes zum Beispiel anführe ^p): sie werden aber alle nur im allgemeinen in den Lohngau gesetzt, so daß

es der gelehrte Decant zu Limburg, Hr. Corden, in einer kleinen bei Winklern zu Wezlar 1776. gedruckten Schrift: *Dictiones geminae in novissimis electionibus decanorum capituli ruralis Dikirciensis publice propositae &c.* bekannt gemacht hat:

Parochiae Capituli antiqui ruralis Wetzlar.

Parochia et Sedes Christianitatis Wetzlaria (cujus Decanus ruralis antiquitus speciali titulo Archipresbyteri ornabatur), Weilburg, Langnuse, (Langunse), Poelgnuse (Poelgunse), Lüzelin-den, Trisdorf, Erde, Hucheluheim, Obersdorf juxta Cleberg, Wetz superior, Wetz inferior, Lunzbach, Darler, Altenkirchen juxta Braunsfels, Koenigsberg, Dillicheim, Dilhausen, Rodenheim, Bischoffskirchen, Rickelskirchen, Nent-rod, Mengerskirchen, Crafftfolms, Schwalbach, Geisen, Altdorf prope Linden, Leun, Rechtenbach superius, Hirnsheim, Burgfolms, Cleben superius, Cleben inferior, Bele, Hulzhausen, Naberen, Habichenbey, Hufen, Rachedorf superius, Gredelbach, superius Coenbach, inferior Coenbach, Rhaetgen, Kelhausen, Mühlheim, Cruftilbach, Follenkirchen, Ulmen, Waldorf, Cubach, Delsberg, Garbenhey, Banenboden, Crumbach, Allar, Heyawe inferior, Rols-hausen, Altenkirchen prope Koenigsberg, Alspach, Milte, Altenkirchen prope Hohensolms, Nilweren, Alpach, Altensteten, Volprechts-hausen.

^o) Ob der kleine Gau Erdehe von dem Dorf Erda, oder vielmehr von der kleinen in die Dill

fließenden Ard den Namen habe, kann ich freilich nicht mit Gewisheit entscheiden: es macht aber doch dieser Bach nur die äußerste Grenze dieses Untergaues aus, und kommt daher in Tradit. Laurish. n. 3181. Erdehermarca (das Dorf Erda) juxta fluvium Ardaba in Pago Erdehe vor. Es werden ausserdem in Trad. Laurish. n. 3661. un- ter andern aus diesem Gau die Dörfer Cruftorph oder Crofdorf, Giefen gegenüber, Waldgermice Waldgirmes u. Königberg, Lare Lahr bei Es- lar, Breitenbach, in der Somss. Herrsch. Greifen- stein, Niweren Neuborn bei Braunsfels, Bonema- den Bombaden bei Braunsfels, und an andern Stellen die Dörfer Werdorf an der Dill, und Oberndorf bei Braunsfels angeführt, so daß sich also der Erdehe auf beiden Seiten der Lahn ausbreitete. Daß es indessen nur ein Untergau des Lohngau's war, erhellt daraus, weil sowol Erda selbst Tradit. Laur n. 3180 3186-88. als die übrige genann- te Orte, in andern Stellen der Tradit. Laurish. auch in den Lohngau gesetzt werden. Uebrigens scheint Bessel Chron. Gottwic. p. 590. richtig zu bemerken, daß viele in Tradit. Laurish. aus dem Gau Erdehe vorkommende Orte vielmehr in den Pagum Ardennae gehören.

^p) In Tradit. Laurish. kommen die villae Linden, Aldendorph (das im A. Hüttenberg), Holzhusen in Pago Logenehe neben einander vor, und n. 3160. villa Lindes marca in P. Log. Der Namen Gunissin oder Gunissen findet sich in den Tradit. Laur. sehr häufig, ohne daß sich gerade bestimmen läßt, welches Göns oder Güns ei- gentlich gemeint sei, z. B. n. 3072. Tradit. in

daß sich daraus allein noch nicht entscheiden läßt, ob der Ober- oder NiederLohngau gemeint sei? Die kirchliche Diöces hingegen entscheidet für den NiederLohngau, wohin der ganze Archidiaconat von Dittkirchen gehörte. Und doch ist mir mehr als wahrscheinlich, daß der unterm Dekanat von Wezlar begrifne Distrikt ursprünglich vielmehr ein Theil des OberLohngau's war. Zwar will ich darauf so sehr nicht dringen, daß der Fuldische Mönch Eberhard, der sonst unter seinen aus dem Lohngau angeführten Dörfern beinah durchaus nur OberLohngauische Orte versteht, dennoch mit mehreren näher nach Wezlar rückt ⁹⁾; man könnte mir einwerfen, daß dieser Mönch den Namen des Lohngau's, eben so wie die Forscher Schenkungsbriefe, im allgemeinen von beiderlei Gauen zugleich brauche, und daß er von andern entlegnern Orten des NiederLohngau's schweige, weil ihm keine an Fulda geschene Schenkungen daraus bekannt waren. Aber soviel merkwürdiger ist ein anderer Umstand. Der berühmte unter König Ludwig dem Kind bei Trizlar umgekommene Salische Graf Konrad der ältere war bekanntlich Graf in Hessen, das heißt im eigentlichen Hessengau sowol, als im OberLohngau, und sein Bruder Eberhard Graf im NiederLohngau, worin dem letztern auch sein Sohn Konrad Kurzpold folgte. Gleichwol wird das bei Braunfels gelegne Dorf Bombaden in die Grafschaft jenes Konrads des ältern gesetzt, und das Weilburgische Dorf Großrechtenbach, unweit Wezlar, in die Grafschaft seines jüngern Sohns Otto, der ihm in dieser Gegend nachfolgte ⁷⁾. Wie hätte dieses seyn können, wenn

Pago Logenehe in *Gunnifere marca*, n. 3073. in *Gunnifere marca in loco Holtzhufen*, n. 3076. in *Gunnifere marca in loco qui dicitur Wanendorph - - Leicaster, Leitcastre, Leitkestre oder Leigestern Amts Hüttenberg*, l. c. n. 2967. 3128. 3131. — *Villa Clebon super rivulum Cleon in Pago Logenehe*, l. c. n. 3689. *Cleber marca* n. 3693. Tradit. in *Cleber marca in Werddolfshufen* n. 3727. — Tradit. in *Biberaba* (Hof Biberot) et in *Germizen*. Eberh. Mon. c. VI. n. 34. Es kommt dieses Waldgirmes auch in Tradit. Laurish. vor; *Germizer marca in P. Logenehe* n. 3141-3143. *Germenser marca* n. 3046.

⁹⁾ *z. B. c. VI. n. 14. 43. 49. Crustorf, Cincinbah, Mittaha in Sulzemezzeremarca* (Mitt bei Crafsfolms) et in *Wanesdorfe*, daß in vorig. not. p) erwähnte *Germizen, Rechtenbach &c.*

⁷⁾ *Herbo et conjux ejus Ruolluc tradiderunt ad. S. Nazarium in Comitatu Conradi in Pago Logengowe in villa Banamaden*. Trad. Laur. n. 3139. Eben dieser *Conradus Comes* empfängt im J. 886. von dem Abt *Berhard von Lorsch* tauschweise einige Güter in Pago *Wedtereiba* in villa *Gawardeshufen*, und giebt ihm dagegen Güter in Pago *Logenehe* in *Wanendorpher marca* (ein ausgegangener Ort in der Gegend von Kleeberg), in

Nin-

wenn der Dekanat von Wezlar damals zum Niederlohngau gehört hätte? Meiner Meinung nach stimmt hier die geistliche Diöces mit der politischen Landesabtheilung nicht

Ninsefen (Neuborn bei Braunsfels), in Winterbure, in Steindorpb (bei Braunsfels). Tradit. Laur. n. 3040. Diese Urkunde bestätigt wenigstens, neben den andern, daß Graf Konrad in dieser Gegend stark angeessen war. Aber, so wie sie in seinem Comitatus lag, so war auch sein jüngerer Sohn Otto Comes darin. König Konrad I. räumt im J. 912. der Abtei Fuld einige Gütter in Thüringen, auf Bitten seiner Mutter, Glimmud, ein, ea conditione, ut praesata cara genetrix nostra a praedicti Martyris Coenobio in Pago Loganaconoue appellato, in Comitatu Ottonis fratris nostri, loca quae vocitantur Mit-tui, Altinchiricha, Mestineshusa, Linna et Ninnchiribha - - in proprietatem accipiat. Schann. Trad. Fuld. n. 552. p. 227. Orig. Guelf. T. IV. p. 280. Es sind hier die Dörfer Mürte und Altenkirchen in dem Weilburgischen u. Weilmünster, Neufkirchen und Lein, nahe dabei im Solmsbraunsfelsischen, zu verstehen; Mestineshusen scheint ein ausgegangner Ort zu seyn. Eben dieser König Konrad I. schenkt in dem nemlichen J. 912. der Kirche zu Weilburg quasdam res proprii juris nostri in Pago Logenebe in Comitatu Ottonis, germani nostri, sitas, hoc est curtem Rechtenbach nominatam. Orig. Guelf. I. c. Nun liegen die Weilburgischen Dörfer Gros- und Kleinrechtenbach u. Hüttenberg zwischen Giesen und Wezlar, das vorher angeführte Dorf Mürte noch über Weilburg; man sieht also, daß sich der Comitatus Ottonis über den ganzen Distrikt des Wezlarer Dekanats erstreckt hat. Die Stadt Weilburg selbst stand der nemlichen Familie zu, und sagt deswegen der Annalista Saxo ad an. 919. p. 244. von König Konrad I: sepultus est in ciuitate sua Wilinaburch, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Daß hingegen dem wahren Niederlohngau bis zum J. 902. Gr. Konrads des ältern Bruder, Eberhard, und

nach ihm dessen Sohn Konrad Kurzpolds bis zum J. 948. vorstand, setze ich als bekannt voraus, und kann man allenfalls die Beweisstellen in Kremer's Orig. Nassioic. §. XXXI. &c. XLIV. zusammen finden. Diese Beweise vorausgesetzt, kann ich mich auch noch auf den Eberhard. Mon. c. VI. n. 46. berufen: Eggewin de Hassia tradidit S. Bonifacio bona sua in Wertdorf et Berhbusen Dieses Wertdorf und Berghausen, in der Solmsischen Herrschaft Greifenstein, sind Wezlarische Dekanatsorte, und doch war der Geber de Hassia, aus Hessen: werden also dadurch nicht auch jene Dörfer in die Hessische Provinz gesetzt? Zwar würde dieses Argument für sich allein noch nicht genug beweisen, weil, wie ich schon (S. 415. not. 7) bemerkt habe, der Geber aus einem andern Gau seyn konnte, als das geschenkte Guth: aber das letztere sind bei dem Mönch Eberhard seltene Ausnahmen von der Regel; man wird finden, daß er insgemein das Vaterland des Gebers nur in der Absicht anzeigt, um dadurch die Lage des geschenkten Guths zu bestimmen, und nach den übrigen angeführten Beweisen braucht man hier eine solche Ausnahme nicht statt finden zu lassen. Und nun überlasse ich dem Urtheil der Kenner, ob man diesen so starken Gründen, deren einige ganz entscheidend sind, den einzigen Umstand entgegen setzen könne, daß gleichwol der Dekanat von Wezlar zum Niederlohngauischen Archidiafonat von Dietkirchen gehöre. So ein treffliches Hülfsmittel die geistliche Diöcesaneinrichtung zu Beurtheilung der politischen Gauvertheilung ist, so hat doch noch niemand behauptet, daß diese Regel untrüglich sei, und daß in jener nicht zuweilen in spätern Zeiten erhebliche Veränderungen vorgegangen, dergleichen auch der berühmte und gründliche Christ. Jak. Kremer, in seinem Rheinischen Franzien sowol, als andern in die Acta Acad. Palat. eingerückten Gaubeschreibungen,

mehr:

nicht überein, sondern es ist jener Dekanat erst durch eine spätere kirchliche Veränderung zum Trierischen Archidiaconat von Dittkirchen gezogen worden, da er vorher dem Oberlohngauischen Archidiaconat von St. Stephan untergeben war. Den Anlaß dazu gaben vermuthlich die Luxemburgischen Grafen von Gleiberg, denen nicht nur Giesen und Schiffenberg, sondern auch die Aemter Gleiberg, Hüttenberg, und andre Distrikte in dieser Gegend zustanden. Diese Herrn waren, als Luxemburger, von ihrer Heimath her an die Trierische Diöces gewöhnt, und so mögen sie es dahin gebracht haben, daß der Dekanat von Wezlar, es sei nun durch Tausch oder sonst ein Mittel, in eben diese Diöces verrückt worden. — Kaum weiß ich, ob es noch eine Bemerkung verdient, was ein neuerer Gelehrter sonderbarerweise behaupten wollen, daß dieser Dekanat von Wezlar den eigentlichen Oberlohngau ausgemacht habe ¹⁾.

Der Oberlohngau war, nach der bisherigen Beschreibung, ein ausnehmend großer Gau, einer der größten in Teutschland. Soviel mehr verdient auch seine innere Verfassung nähere Rücksicht. Man nimmt gewöhnlich zum Grundsatz an,

mehrmals entdeckt hat. Ich halte also den unter dem Dekanat von Wezlar begriffnen Distrikt, oder wenigstens den größten Theil desselben, für ursprüngliches Zugehör des Oberlohngau's, also auch der Hessischen Provinz, eine Beobachtung, die ich zu der Zeit, als ich die Th. I. S. XVII. S. 187. angebrachte not. b) schrieb, noch nicht gemacht hatte. Die späteren ebendas. bemerkten Urkunden stehen dieser Behauptung nicht im Wege, wie ich zum Theil schon dort erwiesen, und im fünften Abschnitt noch weiter ausführen werde.

¹⁾ Ich habe von dieser Meinung Joh. Mart. Kremer's Orig. Nassovic. S. XI. LXXI. schon in dem ersten Band S. XVII. S. 187. not. b) gehandelt. Dieser Gelehrte wollte die in der Hessischen Provinz vorkommenden Grafen gerne in die Nassauische Genealogie bringen, wohin sie doch ganz und gar nicht gehören, und dazu sollte ihm die S. 431. not. m) angeführte Urf. vom J. 1008.

dienen, worin Amena in Pago Oberen-Logenah in Comitatu Gilonis vorkommt. Dieses Amena, worunter das Hessische Niederohm zu verstehen ist, erklärte er vielmehr für Amenau bei Bilmar, woraus er zugleich, da dieses Amenau ein Wezlarer Dekanatsort ist, den Schluß macht, daß der Wezlarer Dekanat den Oberlohngau ausgemacht habe. Seltsamers kann wohl nichts gedacht werden. Dieser Dekanat soll, als zum Archidiaconat von Dittkirchen gehörig, ein Theil des Niederlohngau's seyn, und doch auch der Oberlohngau heißen. Also Ober- und Niederlohngau in einerlei Gau zusammen! Der gelehrte Urheber dieser Meinung muß gar nicht an die große, in den vorhergehenden Anmerkungen angeführte Menge von Orten gedacht haben, die der Mönch Eberhard, und andre, alle aus dem Lohngau angeben, und die doch alle in dem heutigen Oberfürstenthum Hessen liegen. Was war denn dieses für ein Lohngau, wenn der Ober- und Niederlohngau schon in einem andern Gau begriffen waren?

att, daß jeder Gau ein einziges, der allgemeinen Aufsicht seines Grafen unterworfen, Gaugericht gehabt habe, und ich leugne nicht, daß dieses die ursprüngliche Verfassung war, die sich auch, wie wir oben an dem Beispiel vom Hessengau gesehen, in manchen Gauen lange Zeit, und selbst noch länger als die eigentliche Gaugrafenwürde, erhalten. Aber demungeachtet würde man gewis irren, wenn man daraus eine allgemeine Regel machen, oder wenn man daraus allein, daß ein Graf in einem Gau vorkommt, daß ein Ort desselben in seine Grafschaft (in Comitatum) gesetzt wird, die Folge ziehen wollte, daß er der Gaugraf war, oder mit der Familie desselben in Verbindung gestanden habe *). Erstlich ist überhaupt bekannt, daß oft auch bloße Centgerichte den Namen einer Grafschaft (Comitatus, Comicia) führten **), und dann muß ich noch weiter hinzusetzen, was weniger bekannt ist, daß sehr häufig auch einzelne Güter, die irgend ein Graf, er sei nun fremd oder einheimisch, in einem Gau besaß, zusammen genommen ein Comitatus hießen, ohne daß sich daraus weder ein Centgericht, noch Gaugericht folgern läßt *). Aber diese Tautelen, so wichtig sie sind, reichen doch noch nicht

hin,

*) Es hat schon der gelehrte Scheid Orig. Quell. T. IV. p. 478. not. ** diese Anmerkung gemacht, und gewünscht, daß irgend ein Geschichtsforscher diese wichtige Materie aufeinander setzen möge. Es ist zwar hier zu einer eigentlichen und umständlichen Ausführung der Ort nicht: indessen will ich doch das nöthigste anführen, weil ich die dahin einschlagenden Bemerkungen in der folgenden Geschichte häufig brauchen werde; ohne jedoch ein ganzes Kollektaneenbuch auszuschütten. Ich führe zu jedem Fall einige Beispiele an. Kennern, denen um mehrere zu thun ist, werden sie von selbst zu finden wissen.

**) Es würde unnöthig seyn, Beispiele davon anzuführen, deren unzählige sind, und auch in dieser Geschichte noch häufig vorkommen werden. Eines habe ich schon S. 428. not. an dem Fuldischen Graf Lando, und seinen Kollegen, in dem Gau Buchonien, oder dem westlichen Grabfeld, gezeigt. Es ist bekannt, daß in spätern Zeiten zuweilen auch sogar Niederadliche, Hess. Landesg. II. B.

wenn sie ein Centgericht, oder sonst ein Richteramt, verwalteten, den Namen eines Comes angenommen, dergleichen im dreizehnten Jahrhundert auch in Hessen geschah. Vergle. Weil. CCXXIII. S. 230, wo das Beispiel des Conradus Comes de Waldenstein vorkommt, und Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 278. 301. Daß man nicht etwa zwischen Comicia und Comitatus einen Unterschied machen, und jenes allein auf die Centgerichte ziehen könne, wäre unnöthig zu erinnern, da diese Worte bekanntlich eines für's andre, und als gleichgültig, gebraucht werden.

*) Man vergleiche z. B. die §. XXXV. S. 374. not. *) und §. XXXVI. S. 386. not. a) angeführte Stellen, worin den Grafen Dodico, Hermann und Bernhard ein Comitatus in drei und vier Gauen zugleich beigelegt wird. Im J. 1011. schenkte König Henrich II. dem Bischof Meinwerck von Paderborn Comitatum, quem Haold, dum vixit, tenuit, situm in locis (heißt oft sapienter als pagis) Haverga, Limga, Thiatmal. li.

hin, die Erscheinungen alle zu erklären, die sich desfalls in Urkunden zeigen. Schon im neunten Jahrhundert war das Gaugrafenamt bei den Familien seiner Besitzer durch das lange Herkommen so gut wie erblich, und in dem zehnten und elften Jahrhundert war kaum noch eine Frage darüber, weil die Gaugrafen unter der Hand in ihren Gauen so reich begüthert wurden, daß es für jeden Fremden schwer oder unmöglich geworden wäre, sein Ansehen zu behaupten ^w). Die Kinder oder Erben der Grafen behielten daher das Gaugrafenamt zuweilen, wie ein erbliches Familienguth, ohne Zweifel auch oft mit besondrer königlicher Bewilligung, in ungetheilter Gemeinschaft, so daß ein solcher Comitatus nach mehreren Grafen zugleich benannt wurde ^x); zuweilen theilten sie aber auch den ganzen Gerichtsbezirk, eben so wie die einzelnen Güther, unter sich, ohne daß man behaupten kann, daß jener Bezirk ferner noch unter einem allgemeinen Gaugericht gestanden habe ^y). Diese Theilungen geschahen wohl dann am meisten, wenn

der

li, Aga, Patherga, Treverega, Laganeka, Erpesfeld, Silbiki, Matsfeld, Niterga, Sinatsfeld &c. Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 524. Eben dieser König bewilligt im J. 1021. daß Graf Otto von Nordheim an das Kloster Gandersheim schenke talem Comitatum, qualem ex imperiali nostro munere infra hos quippe Pagos Gandersheimigawi, Grenigabi, Fretenigabi, Flentigabi, Anganogawi, Viersigawwi, Eriganwi, et insuper quicquid his duobus Pagis Eilwerigawi et Ammerigawi visus est habere. Orig. Guelf. T. IV. p. 457. Kein Vernünftiger wird sich doch einbilden, daß diese Herrn in jenen Gauen allein das Gaugericht in Besitz gehabt, und sie alle zusammen an das Bisthum Paderborn und das Kloster Gandersheim verschenkt haben; wir wissen ohnehin aus andern Urkunden das Gegentheil. Es kann also ein solcher Comitatus nichts anders heißen, als die zerstreuten Güther, die jene Grafen in den benannten Gauen besessen hatten.

^w) Indessen gibt auch hier keine allgemeine Regel. Die Kaiser behielten immer das Recht, die Gaugrafenwürde zu vergeben: aber sie mach-

ten nicht leicht Gebrauch davon, so lange der Mannsstamm einer solchen Familie nicht ausgestorben, oder durch Rebellion und königliche Ungnade darum gekommen war. Ich werde zu andrer Zeit weiter bemerken, daß in solchen Erledigungsfällen manche Kaiser, besonders die Sächsischen, die Gaugerichte gerne an geistliche Fürsten verliehen, um dadurch das Ansehen der weltlichen immer mehr zu schwächen.

^x) R. Otto I. verleiht 940. der Abtei Corvei bannum super homines — in Pago Neirga, in Comitatu Dendi et Hamponis; Falke Trad. Corb. p. 209. R. Otto III. schenkt in einer schon oben bemerkten Urf. vom J. 1001. an das Bisthum Hildesheim Castellum Dalehem in Pago Hasfala (Dsthale) sive Ambargau, in Comitatu filiorum Ekkvathi Comitit et nepotis nostri. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. p. 295.

^y) Beil. VI. S. 9. schenkt R. Karl im J. 782. an das Kloster Hersfeld decimam de Hasfega de Comititit quas Albericus et Marquardus nostro tempore tenere visi sunt. R. Arnulph verleiht im J. 889. einem gewissen Priester Pilsgrim

der Gau vorzüglich groß war; doch mögen sie in solchen Fällen zuweilen auch, unabhängig von einer Familientheilung, altherkömmlich gewesen seyn. So lange Teutschland noch einer halben Wüste glich, war auch nicht viel zu richten: aber nachdem es ein eignes Reich und immer bevölkerter wurde, so mußten natürlicherweise in einem Gau von so ungeheurem Umfang, wie der Oberlohngau, nicht nur der Geschäfte für ein einziges Gaugericht, das sich zumal nur etlichemal des Jahrs versammelte, allmählig zu viel, sondern auch den Partheien selbst die Entfernung des Orts nicht selten zu beschwerlich werden. Der Oberlohngau war daher wirklich in zwei Grafschaften oder Hauptgerichte abgetheilt, das zu Wetter, und das zu Rucheslo. Ich will von jenem zuerst reden. Die Grafschaft Wetter hat ihren Namen von der Stadt Wetter, nach welcher auch eine in diese Grafschaft gehörige Cent benannt wurde, und weil das Gericht vermuthlich vor dem dortigen adlichen Nonnenstift, als der öffentlichen Marktstatt, gehalten wurde, so heißt sie seltsamerweise in Urkunden auch die Grafschaft Stift. Die Grafen von Battenberg, die mit den alten Grafen von Wittgenstein einerlei Stamms waren,

hatten

grim einige Güther im Zillertal: *Dedimus vero ei in Pago qui dicitur Cilarestate in Comitatus Engilberti et Jazonis Comitum nostrorum quicquid Ysangrim ibidem in beneficium habere visus est.* Nachrichten von Juvaria ic. (1784.) Beil. LL. p. 109. K. Otto I. schenkt im J. 959. (in zweien Urkunden von einerlei Datum) den Chorherrn zu Salzburg: *quasdam res in loco Grabanstat in Pago Chiemingowe in Comitatus Orochavii, Sigabardi ac Willabardi Comitum;* ibid. Beil. LXVII. LXVIII. K. Arnulph schenkt im J. 888. der Abtei Corvei *quidquid Houwardus in Pago Hunetango in Comitatus Ecberti et Reithardi et Herimanni nostri beneficii tenuit;* Falke Trad. Corb. p. 299. Wenn diese Gauen damals einen allgemeinen Gau grafen gehabt hätten, warum hätten die geschenkten Güther nicht auch hier, wie sonst gewöhnlich ist, in seinen Comitatum allein sollen gelegt worden seyn? Besonders deutlich ist aber die schon §. XXXIV. S. 356. not. 1) aus Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 16. ange-

führte Urf. K. Otto II. vom J. 974. — es steht dort durch einen Druckfehler 794. — wo bei andern zugleich genannten Gauen das geschenkte Guth in den Comitatum eines einzigen Gau grafen gesetzt, in dem Hardeango oder Harzgau hingegen zwei Comitatus, und eben so auch zwei Comites angegeben werden. Niemand wird sich doch wohl bei dieser Verbindung einfallen lassen, daß etwa bei den übrigen Gauen die wahren Gau grafen, bei dem Harzgau aber bloß Cent grafen angeführt seien. Der Gau war vielmehr in zwei Gerichtsprengel getheilt, deren keiner unter dem andern stand. Die Kaiser waren hierin an keine gewisse Regel gebunden, sondern konnten nach Willkühr Abänderungen machen, und es läßt sich von selbst denken, daß sich zu einer Zeit, wo noch kein Erstgeburtsrecht eingeführt war, die jüngern Brüder nicht immer gefallen ließen, in solchen Dingen den ältern nachzusehn.

hatten dieses Grafengericht schon im zwölften Jahrhundert im Besiz; wie sie dazu gekommen, will ich an seinem Ort weiter zu erläutern suchen. Erzbischof Konrad von Mainz hatte sich mit ihnen, zu Ende des zwölften Jahrhunderts, in Traktaten wegen dem Schloß Wittgenstein eingelassen, das sie, gegen eine bestimmte Summe Gelds, künftig von ihm zu Lehen zu nehmen versprochen: aber Mainz hielt die Zahlungstermine nicht gehörig ein, und ungeachtet es die Sache im J. 1223. von neuem in Bewegung brachte, so kam sie doch nicht zu Stand, oder vielmehr, sie wurde durch einen andern, für Mainz noch ungleich interessanteren, Handel wieder aufgehoben *). Die Grafen von Battenberg und Wittgenstein verkauften nemlich dem Erzstift die Hälfte von Schloß und Stadt Battenberg, dem Schloß Kellerberg, und der Grafschaft Stift, um sechshundert Mark Silbers, vermuthlich, ausser dem Geldbedürfnis, zugleich in der politischen Absicht, um dadurch gegen die Landgrafen von Thüringen und Hessen mehr Schutz zu bekommen, die bei dieser Gerechtsam der Grafen von Battenberg nicht wenig interessiert waren. Bei dieser Gelegenheit wird jene Hälfte der Grafschaft Wetter nach den Centen bestimmt, die dazu gehörten. Es waren ihrer zehn, die zu Urfelden in der Grafschaft Wittgenstein, zu Rüdene, Bentreff — einem ausgegangnen Ort, und vormaligen Dekanatsiz, bei Rosenthal, — zu Treisa an der Schwalm, zu Weismar und Fromskirchen, beide unweit Frankenberg, zu Lixfeld, zu Dudusse, oder vielmehr Dautphe, zu Wetter, und endlich zu Lasphe, in der Grafschaft Wittgenstein a). Alle diese Centorte waren, das

*) Von diesem projektierten Lehenkauftrag des Schlosses Wittgenstein s. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 486. Es ist nachher nie wieder von einer Mainzischen Lehenchaft in Ansehung dieses Schlosses die Rede gewesen, sondern die Saynischen Grafen von Wittgenstein haben es bekanntlich im funfzehnten Jahrhundert den Landgrafen von Hessen lehnbar gemacht. Die Sache geht mich hier, wo ich sie nur des Zusammenhangs wegen angeführt, nicht näher an.

a) In einer Urk. vom J. 1228. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 54. heißt es: Ego Sifridus Comes de Wideginstein, Widekindus et Wern-

herus fratres mei, medietatem Castrorum Battenburg, Kellerberg et Opidi intermedii; et Comicie de Stift, a Castro Battenburg deorsum jacentis, cum suis attinenciis Domino Sifrido Archiepiscopo pro sexcentis marcis vendidimus. Auf diese Urk. bezieht sich eine andre vom J. 1234. Beil. XV. S. 151, die nur im allgemeinen medietatem Castrum et Oppidi Battenburg, et Castrum Kellerberg et Comicie attinentis anführt. Im J. 1238. heißt es endlich pro medietate Castrorum Battenburg, Kellerberg, et Opidi interjacentis, et Comicie que dicitur Stieffe, dande sunt Sifrido Comiti de Battenburg et suis fratribus marce

das einzige Lixfeld ausgenommen, zugleich lauter Dekanatssitze; ein neuer Beweis für meine obige Behauptung, daß die Dekanate ursprünglich mit den Centen übereinstimmten ^{b)}. Die hier genannte Centen erstreckten sich von den äußersten Grenzen der Grafschaft Wittgenstein bis an die Schwalm, und doch machten sie nur die Hälfte der Grafschaft Wetter aus; die andre Hälfte, deren Uebereinstimmung mit den Dekanaten man wohl auf gleiche Art voraussetzen kann, muß sich also nicht nur durch den übrigen größten Theil dieses Distrikts, sondern auch nach Alsfeld zu erstreckt haben, wenn sie überall Raum genug finden sollen ^{c)}. Uebrigens hat sich das Andenken dieser vormaligen Grafschaft Wetter

noch

marce sexcente, worauf die Zahlungstermine näher bestimmt, und Bürgen gest. lt. werden: Comicio autem tunc medietas Domino Archiepiscopo est assignanda. Isti sunt Termini: Centa de Hartensfeld, Centa de Rutzene, Centa de Heutreff (Bentreff), Centa de Treisa: iste Cente quatuor sunt omnino libere. Item Centa de Geismare, et Centa de Fromelskirch (jetz gewöhnlich Broms-Firchen): in istis duabus sunt Centrayii residentis, et jus Comitum liberum est omnino. Item Centa de Lixfeld, item Centa de Dudasse, item Centa de Wetter, item Centa de Lasphe: in illis ultimis Lantravius tollit omnem iustitiam violentam. Guden. T. I. p. 547. Die Cent Hartensfeld ist wohl gemiß Urfeld im Wittgensteinischen, und es wäre unnöthig, lieber Battenfeld lesen zu wollen. Hingegen ist Dudasse wahrscheinlich falsch geschrieben, und mag soviel eher Dadasse heißen sollen, da es doch ohne Zweifel Daurphe anzeigt. Das ausgegangne Dorf Bentreff, nach welchem der S. 442. not. g) angeführte Sedes Archipresbyteralis benannt worden, lag an dem klüggen Bentriff, das bei Rosenthal herabfließt, und kommt auch Weil. CCXXIX. S. 234. als eine Pfarrkirche vor. Von der Cent Geismar, bei Frankenberg, und von dem vormaligen Erbrecht der Wögte von Kesenberg darauf s. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. 1. S. 231. S. 303. Im J. 1362. hatte auch Kurmainz Antheil daran. Weil.

CCCXCVII. S. 413. Vom Lixfeld s. unten not. e).

b) Die unter diesen Dekanaten begriffne Orte sind in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden.

c) Einige von den übrigen, zu der andern Hälfte der Grafschaft Wetter gehörigen, Centen lassen sich allenfalls aus andern Urkunden errathen, wiewol sich hierin in spätern Zeiten gar manches von der ursprünglichen Verfassung abgeändert haben mag. In einer Urk. von J. 1291. berichtet Graf Hermann von Battenberg, daß, da er bisher Castrum Kellerberg et Battenburg, nec non Opidum Battenburg mit dem Erzstift Mainz pro indiviso besessen, er sich nunmehr mit dem Erzstift dergestalt abgetheilt habe, daß diesem letztern Castrum et Opidum Battenburg, cum Iudiciis in Lysse et in Battenvelt zugefallen, er aber Castrum Kellerberg, et Iudicia in Aldendorf, in Rudene, et in Fromolderkirchen für sich allein behalten. Außerdem soll der Erzbischof das Iudicium in Munichusen so lange im Besiz haben, bis Graf Hermann erwiesen, daß es ihm als ein Mainzisches Lehen zukomme. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 854. Da Rodenau und Fromelskirchen, wie wir in voriger Anm. a) gesehen, Centorte waren, so kann keinem Zweifel ausgesetzt seyn, daß auch unter dem Iudiciis in Lysse,

Bat-

noch bis ins sechzehnte Jahrhundert erhalten ^{d)}. — Die Grafschaft Rucheslo hat ihren Namen von dem obersten Gerichtsstuhl, den Ort aber, wo ihn der

Richter

Battenvelt, Aldendorf et Munichhusen, Centgerichte zu verstehn sind, so klein sie auch gewesen seyn mögen, weil sie alle drei, samt denen zu Bromskirchen und Münchhausen — der letztere Ort, ehe er im J. 1680. von dem Hessen-Darmstädtischen Haus an das Kasselsche vertauscht worden — innerhalb dem heutigen Amt Battenberg liegen; oder sie müßten dann in ältern Zeiten einen weitern Umfang gehabt haben. Das Landgericht zu Battenberg, wie es noch jezo genennet wird, erstreckt sich zugleich über die Wittgensteinische Vogtei Elsoff, und der dortige Landrichter oder Centgraf mag wohl zugleich die Centgrafenstelle in den andern genannten kleinen Centen mit versehen haben: dann es ist bekannt, daß öfters ein Centgraf mehrere Centen zugleich verwaltete. Daraus, daß Leysen hier als eine besondre Cent erscheint, wird man keinen Einwurf wider dasjenige machen, was ich oben gegen die Existenz eines Pagus Liesi gesagt: dann wenn schon zuweilen Centbezirke, zumal größere, auch Pagi heißen, so kann man deswegen diesen Namen noch nicht von jedem Centgericht brauchen, so lange man keine sichere Autorität von alten Schriftstellern und Urkunden vor sich hat. — Von dem Centgericht oder Centuria *Bulenstrud*, *Concilio civili in Bulenstrud* s. *Kopp l. c. S. 199. und 200. S. 272 ic.* Man hat sich aber bisher einen ganz falschen Begriff von dem Umfang dieses Gerichts gemacht, wenn man, wie *Engelhard Kassel. Erdbesch. S. 551.* der in den *Marburg. Beitr. St. IV. S. 127.* davon enthaltenen Nachricht folgte, und das ganze heutige Amt Rosenthal mit der *Bulenstrud* für einerlei hielt. In einer Urf. vom J. 1362. *Beil. CCCXCVII. S. 413.* wird dieses Gericht zwar für ein Zugehör des damals Mainzischen Schlosses Rosenthal angegeben (vergl. auch *Beil. CCCVII. S. 313.*); aber es werden

die Dörfer *Todenhausen, Battenhausen, Sadowerken* — wird jezo unrichtig *Saddenberg* geschrieben — aus dem Amt *Heone*, und *Serberderode* und *Willingshausen* aus dem Amt *Schönstein*, als darin gelegen angeführt. Das jezige Amt Rosenthal scheint vielmehr zu der in voriger not. a) erwähnten Cent *Bentress* gehört zu haben, wie dann auch die Stadt *Rosenthal* dem Dekanat von *Bentress* unterworfen war. Der in den *Marburg. Beitr. l. c.* zum Beweis angeführte Gerichtspruch redet daher auch von dem Gericht *Rosenthal* und *Bulenstrud*, welche Benennungen man irrig für gleichgültig angenommen, da sie vielmehr zweierlei Gerichte anzeigen sollen, die aber soviel eher mit einander verbunden wurden, weil sie ohnehin zu einerlei Schloß gehörten, oder wenigstens in spätern Zeiten dazu geschlagen worden. Die Cent *Bentress* verwechselte ihren Namen vermuthlich erst alsdenn mit dem von *Rosenthal*, nachdem jener Ort ausgegangen. — *Beil. CCVII. S. 219. not. ** kommt unterm J. 1285. ein *Herbordus Centgrebe de Wara* (*Wohre U. Rauschenberg*) vor. — Das *Beil. CCCIV. S. 422.* unterm J. 1365. vorkommende Gericht vor dem *Hylsteyne vnder Ameneburg* war gleichfalls ein Centgericht. In einer Urf. vom J. 1420. bekennen *Sybat Schulz* und die *Scheffen* gemeinlich des Landgerichts unter dem *Bilstein* zu *Ameneburg*, daß die klagenden Herrn von *Haina* (das Kloster *Haina*) in den *Schwalbecher Hof* und *Gut* zu *Bauerbach* mit *Rissen* und *Stühl* eingesetzt worden, und dem Gericht *Genüge* gethan haben. d. ser. II. post fest. *Trinit.* Von dem Landgericht der Herrn von *Jtter* in *Offenbohele*, das sich vermuthlich nicht weiter, als über den Dekanat von *Voehlerstrecke*, s. *Kopp l. c. S. 178. S. 238.*

d) Im J. 1460. verpfänden *Gerlach* und *Goupel* von *Löwenstein*, *Gebrüder*, *Margaretha* und *Eli-*

Richter aufgeschlagen, kann ich nicht näher bezeichnen, als daß er, den Umständen nach, zwischen Marburg und Gießen gelegen e). Wir kennen dieses Grafengericht überhaupt nur aus einer einzigen, aber soviel merkwürdigern, Urkunde vom J. 1237. Die Dynasten von Merenberg, die dieses Gericht in Besitz hatten, verkauften um achthundert Mark Silbers an den Erzbischof Siffried von Mainz, oder vielmehr, sie machten es dem Erzstift lehnbar, und sich selbst zugleich anheischig, die Richterstelle nicht anders, als an einen Mainzischen Ministerialen oder Vasallen, und zwar nach Gutfinden des Erzstifts, zu Lehen zu geben. Hiervon nahmen sie allein die Gerichte in den Dörfern Gladebach, Lohr, Reizberg, Kirchberg, Treysa an der Lumbde, und Reizberg aus; doch sollten sie demungeachtet verbunden seyn, auf ergangne Lantschrei vor dem Haupttribunal (Principale Tribunal) dieser Grafschaft zu erscheinen, nur mit dem Unterschied, daß die aus diesen Gerichten fallende Strafen und Busen den Herrn von Merenberg zu Theil werden sollten f). Jene ausgenommene Dörfer sind lauter Dekanats-

sitze,

Elisabeth ihre Hausfrauen, die von ihrem verstorbenen Bruder und Schwager Johann von Löwenstein ererbte Pfandschaft „ane dem Sloße Elnhoch, der Statt Wetter unde Grafschaft daselbst“ an Goderde von Hagfeld, Wigonden sel. Sohn. d. Donnerst nehest nach dem Jarstage. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 180. S. 243. führt noch mehrere Beispiele an; daß Landgraf Henrich im J. 1480. seiner Pfandschaft auf der Stadt und Grafschaft Wetter gedanke; daß im J. 1492. Crafft von Hagfeld, Landgraf Wilhelms Amtmann seiner Grafschaft zu Wetter war; daß es in der Reformation und Ordnung des Eigengerichts zu Eysenhausen, A. Blankenstein, heißt: „Item was da kombt aus der Grafschaft vonn Wetter — soll beden vnnnd Huenern vor ein eigen Mann re.“; daß sich endlich im J. 1539. einer von Hagfeld von seinem Landsiedel vorbehält „eine Saert, so weyt die Grafschaft von Wetter belangt. Einige dieser Formeln sind indessen wohl sicherlich bloß von der Cent Wetter zu verstehen,

e) Ich weiß nicht, worauf es sich g. ändet, wenn Gudenus, und nach ihm auch Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 244. die in folgender not. f) vorkommende Comicia in *Ruchelo* durch Reuschel erklären, ohne doch den Ort anzuzeigen, wovon dieser Namen hergeleitet seyn soll. Ich kenne keinen solchen Ort in Hessen. Vielleicht ist dieser Namen vielmehr von dem Dorf Ruchelshausen, A. Blankenstein, einem Filial von Gladenbach, entlehnt, welches letztere Dorf in der folgenden not. f) ausdrücklich in die Comicia *Ruchelo* gesetzt wird. Gewis ist wohl, daß jene Comicia nach dem Sit ihres Gerichtsstuhls benannt ist.

f) *Noverint universi, quod nos Sifridus — Moguntine Sedis Archiepiscopus, cum dilecto Consanguineo nostro Conrado nobili viro de Merenberg, pro se et fratre suo Widekindo, super Comicia in Ruchelo et universis suis pertinenciis, Villis, Juribus, et Jurisdictionibus, exceptis Judiciis et Jurisdictionibus harum villarum: Gladebach, Lare, Roidesberg, Kirceperg, Treysa et Ländorf, Contractum fecimus solempnem emtionis*

sche, und gaben zugleich eben so vielen Centgerichten den Namen; es ist also auch
fein

nis et venditionis, Ecclesie Moguntine, Nobis et Successoribus nostris in perpetuum duraturum. Excepte ville prenotate tamen ad vocem Preconum *Justiciarii nostri* dicte *Comicie*, quod vulgariter dicitur *Lantschreie*, sequentur iusticiam secundum Terre consuetudinem, et *principalis Tribunalis* dicte *Comicie* communiter recepte (receptam). Ita tamen, quod si quam multam sive Emendam homines exceptarum villarum prestabunt, dictis Nobilibus et eorum liberis cedere debebit. — Comiciam supradictam dicti Nobiles jure feudi concedent aliquibus de Ministerialibus sive fidelibus nostris, juxta nostre beneplacitum voluntatis; post quorum mortem alios, quibus nobis placuerit, infeudabunt, nullo nobis et Ecclesie nostre ex hoc prejudicio generato. Celebratus est hic contractus emptionis et venditionis super dicta Comicia, re tradita, et habita fide de precio, videlicet octingentis marcis. — Actum in Campis apud Sigardesbusen. Anno Domini MCCXXXVII. XVIII. Kal. Jan. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 544. Die Merenberger verkauften, welches wohl zu merken, nicht die in die Comiciam gehörigen Dörfer selbst, sondern nur die Gerichtsbarkeit, das Grafenrecht. Und auch darin will dieser Kauf nur soviel sagen, daß die Merenberger zwar die Besitzer der Gerichtsbarkeit an sich bleiben, aber das munus *Justiciarii* nur nach dem Willen des Mainzer Stuhls an einen Mainzischen Ministerialen sive Fidelem vergeben, und diesen damit befehlen sollen; vermuthlich mußten auch die Merenberger diese Gerichtsbarkeit von Mainz zu Lehen nehmen, welche Lehenunterwerfung sehr oft den Namen eines Verkaufs trägt, weil im Grund das dominium auf einen andern übertragen wurde. Die Bischöfe hatten in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit der Reichsstände noch nicht gehörig ausgebildet war, ihr gutes Interesse dabei, sich durch solche Mittel der weltlichen Gerichts-

barkeit in ihren Diöcesen, so viel möglich, zu versichern, die ihnen in der Hand eines Vasallen niemals gefährlich werden, und sich alsdenn soviel weniger der Ausdehnung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit widersetzen konnte. Es gründet sich dieses überhaupt auf die damalige ganz besondere, von der unstrigen unendlich verschiedne, Gerichtsverfassung, von welcher bisher noch nirgends genugsam erläuterten Materie ich zu andrer Zeit weiter reden werde. Aber konnten die Herrn von Merenberg einen solchen Verkauf ohne Kaiserl. Einwilligung vornehmen? Trugen sie diese Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser und Reich zu Lehen? oder besaßen sie dieselbe jure allodii? Die Gaugrafen übten die Gaugerichtsbarkeit ursprünglich als Königl. Beamten; es wußten sich aber, wie ich XXXVII. S. 419. not. w) weiter bemerkt, viele mächtigere Grafenfamilien, auch nach dem Abgang der eigentlichen Gauverfassung, in dem damaligen verworrenen Zustand des Reichs erblich dabei zu erhalten, ohne daß sich behaupten läßt, daß sie dieselbe von Kaiser und Reich zu Lehen genommen. Es gieng damit, wie mit allen Mißbräuchen, die nach und nach durch langen Besiz zum Recht werden. Erst in spätern Zeiten, besonders im vierzehnten Jahrhundert, wo die Stände von den Kaisern keine Reunionskammern mehr zu fürchten hatten, ließen sie dergleichen Rechte, um soviel gescheiter dabei zu seyn, mit gutem Vorbedacht in die Reichstehnbriefe einrücken, die daher auch von der Zeit an unendlich weitläufiger wurden, als vorher. Auf welche Art übrigens die Herrn von Merenberg zu jener Gerichtsbarkeit gekommen, wird dereinst aus der Geschichte derselben deutlicher werden. Man wird indessen aus dem bisherigen von selbst einsehen, warum sich die Dynasten von Merenberg zuweilen auch *Comites* schrieben, wiewol sie ohnehin von einer Grafenfamilie abstammten.

Kein Zweifel, daß es diese Centgerichte waren, die jene Ausnahme ausmachten g). Daraus kann man auf den Umfang der Grafschaft Rucheslo schließen, worin sechs ansehnliche, und ehemals gewis noch ansehnlichere Centgerichte, als jezo, nur eine Ausnahm waren. Wie weitläufig muß also der übrige Gerichtsbezirk derselben gewesen seyn. Wahrscheinlich erstreckte er sich in ältern Zeiten nicht nur durch den vorbeschriebenen Dekanat von Wezlar, als ehemaliges Zugehör des Oberlohngau's, sondern auch durchs Grünberger Amt, und den übrigen ganzen Distrikt des Archidiafonats von St. Johann h). Eben dieser große Umfang der Grafschaften Wetter und Rucheslo ist zugleich ein deutlicher Beweis, daß man hier nicht etwa an eine niedere Art von Landgerichten denken könne, die einige Centen umfaßt, und wieder einem allgemeinen Gaugericht unterworfen gewesen wäre i). Ein Grafengericht, wie das zu Wetter, das wohl zwanzig und mehrere Centen unter sich begriffen, wie das zu Rucheslo, bei dem sechs Centgerichte nur eine Ausnahm von der Regel waren, das ein Principale tribunal genennt wird, für

g) Diese sechs villae, deren judicia et jurisdictiones sich die Merenberger vorbehalten, sind in den vorigen Anmerkungen alle als Dekanatsitze erschienen, haben also, da diese gewöhnlich auch Centen den Namen gaben, ohnehin schon die Präsumtion vor sich, zumal da niemand glauben wird, daß die Merenberger sich bloß einzelne Dorfgerichte vorbehalten haben werden, denen auch der Namen judicia et jurisdictiones, nach damaligem Brauch, schwerlich zukommen konnte. Es waren vielmehr lauter Centgerichte. Gladenbach gehört ins Amt Blankenstein, und dieses Amt wird in das sogenannte Ober- und Untergericht abgetheilt, in welchem letztern Gladenbach der Hauptort ist, der allein 14. Kiskale und eingepfarrte Orte hat, daher auch der Dekanat nach ihm benennt wurde, und soviel gewisser gab er ehemals zugleich der Cent den Namen. Lohr und Reizberg sind noch jezo besondere Gerichte. Nach Kirchberg, das jezo nur eine Kirche ist, war wirklich ehemals, vor der Theilung zwischen Hessen und Nassau, ein

eignes Gericht benennt, das den Nassauern aus der Merenbergischen Erbschaft zustand, wohinein Kirchberg, Mainzlar, Debbinge, Hyfrideshus, Einshuf, Lollar, Rudhardshausen und Dückenbach gehörten, denjenigen Theil nicht gerechnet, den die adliche Familie von Rodenhäusen einhatte. Beil. CCCXXXI. S. 467. Nassau vertauschte, vermög dieser Urkunde, im J. 1396. die Hälfte dieses Gerichts an Hessen, welcher Hessische Theil jezo das Gericht Lollar heißt, und ganz in die Kirche zu Kirchberg eingepfarrt ist. Das Kasselsche Treysen an der Lunde, und der Londorfer Grund haben ferner noch jezo eigne Gerichte. In ersterem liegt der Ort Sicherheitshausen, von dem die Urk. datirt ist.

h) Von der Stadt Grünberg führt noch jezo ein sogenanntes Landgericht den Namen, worunter aber ursprünglich nichts anders als ein Centgericht zu verstehn ist.

i) Wofür es Kopp l. c. ausgeben will, nach seiner schon oben S. 419. not. w) gerügten Theorie von niedern Landgerichten,

für ein bloßes untergeordnetes Landgericht halten, und noch ein höheres Tribunal annehmen zu wollen, wäre wohl an sich schon ein Widerspruch, und wenn man weiter als gewis annimmt, wie es dann nicht zu leugnen ist, was ich vorher behauptet, daß die Gauen keineswegs immer einen allgemeinen Gau grafen gehabt, daß sie vielmehr zuweilen in einige von einander ganz unabhängige Gerichte getheilt waren, wird nun auch nicht zweifeln, daß bei dem Oberlohngau der nemliche Fall war. Diese Wahrheit ist für die Geschichte wichtig, und bestätigt sich auch von neuem daraus. Es ist bekannt, daß die Familie König Konrads I. die Hessische Provinz, also nicht nur den Hessengau, sondern auch den Oberlohngau, unter ihrer Aufsicht hatte. Nun wird das Dorf Breidenbach und der ganze oben erwähnte Untergau Pernaffe, der in dem Umfang der Grafschaft Wetter lag, im J. 913. in die Grafschaft des berühmten Herzog Eberhards, des Bruders König Konrads, gelegt ^{k)}; der Dekanat von Wezlar hingegen gehörte in die Grafschaft des jüngern Bruders Otto ^{l)}, und nach dessen Tod wird das Dorf Erbenhausen, das, samt dem Gericht Lohr, von dem es abhieng, ein Zugehör der

^{k)} s. die oben S. 438. not. x) umständlich angeführte Urf. vom J. 913, wo die villa Breidenbach in Pago Pernaffe in Comitatu Eberhardi vorkommt. Dieser Gau Pernaffe begrif, wie ich ebendasselbst erwiesen, den ganzen Grund Breidenbach, und ausserdem noch einige Wittgensteinische Orte. Daß er ganz der Grafschaft Wetter zuzurechnen sei, leidet deßwegen nicht den geringsten Zweifel, weil nicht nur, nach der nächstvorhergehenden not. a) die nächstanliegenden Centen Lasphe und Dautphe, sondern auch die Cent Lixfeld dahin gehörten, welche letztere noch jezo einen beträchtlichen Theil des Grundes Breidenbach ausmacht, auch mit den übrigen Gerichten desselben unter einerlei Dekanat stand. Zwar könnte man vielleicht aus der so eben not. d) angeführten Eisenhäuser Gerichtsordnung vom J. 1332, worin das, was aus der Grafschaft von Wetter kommt, gewissen Lasten unterworfen wird, den Einwurf hernehmen, daß also der Grund Breidenbach hier von der Grafschaft Wetter ausgeschlossen werde. Aber nicht zu ge-

denken, daß aus Benennungen so neuer Zeiten sich selten etwas bestimmtes auf alte Verfassungen schließen läßt, so konnte diese Gerichtsordnung zu einer Zeit, worin alle Verbindung des Grundes Breidenbach, der ohnehin mit dem Fortgang der Zeiten eine ganz eigne und sehr besondere Verfassung erhalten hatte, mit der alten Grafschaft Wetter aufhörte, allerdings so reden, und dadurch die nächsten Nachbarn bezeichnen. Die erwähnte Cent Lixfeld scheint in ältesten Zeiten den ganzen Gau Pernaffe unter sich begriffen zu haben: dann daß die jezigen sechs Gerichte des Grundes Breidenbach, das Breidenbacher, Breidensteiner, Röcher, Lixfelder, Eysenhäuser und das Wichergericht ehmalß jedes vor sich eine besondere Cent ausgemacht, also auch dieser kleine Gau allein aus sechs Centgerichten bestehen haben sollte, läßt sich nicht wohl annehmen. Vielmehr hießen dergleichen Distrikte gerade deßwegen zuweilen auch Pagi, weil sie ein eignes, zumal etwas größeres, Centgericht ausmachten.

^{l)} s. vorher S. 447. not. r).

der Grafschaft Rucheslo war, der Grafschaft Hermanns, des nachmaligen Herzogs von Schwaben, zugeschrieben ^{m)}). Keiner von diesen Grafen war also allgemeiner Gaugraf des Oberlohngau's, gewis auch keiner der Gerichtsbarkeit des andern unterworfen. Wird man nun nicht, wie gezwungen, von selbst auf die so natürliche Entwicklung dieser Schwierigkeit fallen, daß die, nur später bekannt gewordne, Abtheilung des Oberlohngau's in die Grafschaften Wetter und Rucheslo schon damals bestanden, und daß Graf Eberhard der erstern, Otto hingegen, und nach ihm Hermann, der andern, vorgefetzt gewesen? Der Familienzusammenhang dieser Herrn, und wie sie zu diesem Besitz gekommen, geht mich hier nichts an. Es war mir genug, hier nur die Hauptdata festzusetzen, um in der Geschichte selbst soviel ungehinderter fortgehn zu können.

Wo nicht der ganze Oberlohngau, doch der größte Theil desselben, war noch in dem Umfang des großen Buchoniens oder Buchwalds begriffen, von dem ich schon mehrmals an andern Orten geredet ⁿ⁾). Wenigstens wird ihm noch Hachborn bei Marburg und der Londerfer Grund zugerechnet, ja er reichte sogar in den Hessengau, bis über Hersfeld hinaus, das in den ältesten Urkunden immer in Buchonien gesetzt wird ^{o)}). Eigentliche Grenzen lassen sich freilich von einem solchen Wald nicht bestimmen, sie waren auch wohl zu keiner Zeit bestimmt, sondern es entschied hierin der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, der sich nicht gern an feste Regeln bindet. Indessen war doch dieser ungeheure Wald in der Hessischen Provinz schon zu des Bonifacius Zeiten nicht mehr so unbewohnt und wüste, als in dem heutigen Fuldischen Gebiet: dann dorten fand doch der Heilige schon eine Menge Flecken, Dörfer und Höfe vor, dagegen das letztere nur Räubern und wilden Thieren preis gegeben war ^{p)}). Eben diese frühere Kultur, die

^{m)} f. die vorher S. 435. not. r) aus dem Eberh. Mon. c. VI. n. 29. angeführte Stelle, worin villa Erbenbusen et Erfratesbusen in Pago Logenahe in Comitatu Herimanni vorkommen.

ⁿ⁾ f. §. IV. S. 28. §. XXX. S. 283 ic. §. XXXII. S. 323 ic.

^{o)} Von Hachborns Lage in Buchonien f. §. XXXI. S. 322. not. q) und von dem Buchoni-

schen Fluß Anatraffa f. vorher S. 434. not. r). Hersfeld kommt in den ältesten Urkunden beinaß immer als in Buchonien gelegen vor.

^{p)} Ich habe diesen Zustand schon S. 323 ic. geschildert. Man f. noch weiter Schann. Buch. vet. c. I.

der großen Waldwüste nach und nach überall den Zusammenhang nahm, war auch wohl die Ursache, daß sich der Namen Buchoniens nach und nach, und schon im zehnten Jahrhundert, wieder ganz von Hessen verlor, und zuletzt allein auf dem Fuldischen Gebiet hangen blieb, wo ihn einmal der Gebrauch so unzähliger Schenkungsbriefe gestempelt hatte. Hier hatte er noch verschiedene Unterabtheilungen, worunter besonders der Salzvorst, Branvorst, und Zanderhart bekannt sind. Die Grenzbeschreibung des letztern beobachtet gegen den Oberlohngau völlig die nemlichen Scheidungslinien, wodurch ich oben diesen Gau von Buchonien getrennt habe 7). Unter den Gebirgsgegenden des Oberlohngau's ist wohl der Vogelzberg (Fugalisberg), in dem Amt Ulrichstein, die einzige, die ihren Namen bis in jene Zeiten zurückführen kann. Schon dieser Namen, der ihm nicht Menschen, sondern Vögel zu Bewohnern giebt, verräth ein Stück des alten Buchwalds. Er liegt in dem äußersten Winkel des Oberlohngau's, und macht sowol gegen Buchonien oder das westliche Grabfeld, als gegen die Wetterau, die Grenze.

§. XXXIX.

Von der Thüringischen Provinz Germarmark, und dem darunter begriffnen Sunther, und Netergau, auch der angeblichen Grafschaft an der Werra.

Ich könnte nun zu der Wetterau fortgehn: aber ich habe, um nicht den Zusammenhang der Hessischen Provinz zu unterbrechen, den Oberlohngau unmittelbar auf den Hessengau folgen, und dagegen, von der östlichen Seite her, diejenigen Distrikte unbemerkt gelassen, die zwar zu keinem dieser beiden Gauen, aber doch zum heutigen Hessen, gehören. Zu diesen muß ich nun zurück-

7) Kaiser Heinrich II. schenkte im J. 1013. diesen vormaligen Reichsforst an die Abtei Fuld, und bestimmte zugleich die Grenzen desselben. Sie laufen über die Fuldischen Dörfer Rodeman, Buchenberg, Calbach, Fliedena, Langenau, Weidenau, hinc vero in Gunzenaho (Guntgenau im Niedesfel.) et in Mosebrunnen (Moos), et inde sic recte transiendo loca vsq; Craginsfelt (Crainfeld) Warmund-sneida (Bermuthshain), Iliuvinerbusun (Ilmshausen), et Heribrabteshusun, nec non *Slierefa* deorsum in *Slidese*, et sic per deorsum usque Fuldam. Schann. Trad. Fuld. n. 594. p. 244. und 359, an welchem letztern Ort Schannat aus der Reihe der hier genannten Dörfer, und andern Umständen, wahrscheinlich macht, daß unter Heribrabteshusun die jezige Fuldische Stadt Herbststein zu verstehn sei. Vergleiche man mit dieser Grenzlinie die oben S. 429. not. b) angegebene, so wird sich ihre genaueste Uebereinstimmung von selbst zeigen.

zurückkehren. Der Archidiafonat von Frizlar, der den eigentlichen Hessengau umfaßte, reichte, wie ich oben (S. 403 2c.) erwiesen, nur von Münden an bis nah über Wizenhausen an die Werra, verließ aber diesen Fluß von da an, und begrenzte sich mit dem Meißnerberg und der Schneeschmelze, so daß ein Theil des Amts Ludwigstein, das Gericht Bilslein, die Aemter Eschwege, Bischhausen, Contra und Friedewald, ursprünglich weder zum Hessengau, noch überhaupt zur Hessischen Provinz, gehörten. Aber zu welchen Gauen, zu welcher Provinz gehörten sie dann? Die erstern alle zur Germarmark (Germaromarca), das Amt Friedewald hingegen und was von Hessischem Gebiet noch weiter an der Fulda und Werra hinauf liegt, in den Fränkischen Thullfeld. Ich mache mit jener den Anfang. Ich will hier nicht wiederholen, was ich oben (S. 355.) von der Vieldeutigkeit des Namens einer Mark überhaupt angemerkt habe; ich sage lieber, daß er hier im weitläufigsten Verstand genommen wird, und eine ganze Provinz bezeichnet, die vermuthlich deswegen eine Mark geheißen, weil sie die Thüringische Grenzprovinz gegen Hessen war. Den Zusatz von Germar möchte ich lieber von dem Dorf Germar bei der Reichstadt Mühlhausen, als von dem Hessischen Dorf Germerode, in dem Gericht Bilslein, herleiten, das ehemals durch ein gleichgenanntes Kloster berühmt war ^{a)}. Es gehörten zu der Germarmark mehrere Gauen, in denen allen die Grafen von Bilslein das Gaugrafenamnt versahen: weil sie aber erst nach und nach dazu gelangten, so scheinen sie, von dem zehnten Jahrhundert an, so wie sie einen neuen Erwerb dieser Art machten, ihn zu der Germarmark geschlagen zu haben, um soviel eher den ganzen Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit unter einerlei Namen begreifen zu können ^{b)}. Ist dieses richtig, so hatte die Germarmark nicht zu allen

Zeiten

^{a)} Da bei weitem der größte Theil der Germarmark in dem heutigen Thüringen lag, so mag sie auch den Namen eher von einem Thüringischen Dorf, als aus dem kleinen dazu gehörigen Distrikt des heutigen Hessens hergenommen haben. Ausserdem weiß man aus andern Urkunden, daß Germar, bei Mühlhausen, schon im neunten Jahrhundert existirte, von Germerode aber weiß man's nicht. Indessen war freilich an der Werra, und dem nur eine halbe Stunde von dem linken Ufer dersel-

ben entlegnen Schloß Bilslein, der eigentliche Stammsitz der Grafen von Bilslein, und so könnte hinwiederum der Namen der ihnen unterworfenen Provinz eher von dieser Gegend ausgegangen zu seyn scheinen. Es läßt sich nichts gewisses darüber entscheiden.

^{b)} Ich werde dieses im fünften Abschnitt, in der Geschichte der Grafen von Bilslein, näher erläutern, woraus überhaupt alles andre, was ich in diesem §. sage, weiteres Licht erhalten wird. Ich bleibe hier nur bei dem Geographischen

Zeiten einerlei Umfang. Wir kennen sie überhaupt nur aus wenigen Urkunden; um also ihren Umfang dennoch, soviel möglich, bestimmen zu können, muß ich die einzelnen Orte durchgehen, die daraus angeführt werden.

In einer Urkunde vom J. 1058. werden die Dörfer *Bolsteden*, an der äußersten Grenze des Gebiets der Reichsstadt *Mühlhausen*, *Velthode* und *Summeringen* in die *Germarmark* gesetzt. Diese Dörfer gehörten zum *Altgowe* oder *Altgau*, der sich von dem linken Ufer der *Unstrut* bis an die *Helbe*, und noch über diese hinaus bis an den *Wald Hainlaite*, im *Schwarzburg-Sondershausischen*, erstreckte, und die ganze Gegend um *Bolkeroda*, *Thomasbrück*, *Tenstett*, *Weisensee*, und noch ein Stück des *Schwarzburg-Sondershausischen*, begrif c). Der

Alt-

phischen sehn, und zwar nur so weit, als es zur allgemeinen Kenntniß der zur *Germarmark* gehörigen *Gauen* hinreicht: dann mich in eine eigentliche *Gaubeschreibung* solcher *Thüringischen Gauen* einzulassen, würde von dem Gegenstand dieses Werks allzu entfernt seyn.

c) *Lorenz Fries Würzburg*. *Chron. ap. Ludwig*. SS. *Würzb.* p. 474. führt bloß den Inhalt einer *Urk.* vom J. 1058. an, mit den Worten: „Die Flecken, darin der *Stift Würzburg*, „nach Anweisung des *Bischof Adelbern Brieß*, „in *Düringen* etliche *Hueb* nuzung und *einkommen* gehabt, sind gewesen *Poligsteden*, *Velthode*, und *Summeringen* in der *Germarmark*, welche durch einen *Hiltsoffen* genannt, „an den *Stift Würzburg* kommen.“ *Poligsteden* ist das Dorf *Bolstedt*, an der äußersten Grenze des *Mühlhausischen* Gebiets. *Velthode* kann ich zwar nicht eigentlich angeben, und scheint ausgegangen zu seyn, ist aber ohne Zweifel das in dem *Archidiaconatsregister* von *Tschaburg* *Beil.* CCCCLVI. S. 499. unter dem *Sedes* *Germarmar* vorkommende, zwischen die Dörfer *Ober- und NiederRörner* und *OberMähler*, in dem *Gothaischen* Amt *Bolkeroda*, gesetzte *Velchtede*. *Summeringen* ist eins von den mehreren Orten dieses Namens, in dem *Kursächsischen* Amt *Weisensee*, die auch *Beil.* CCCCLVI. S. 498. unter

dem *Sedes* *Grussen* mit ihren *Unterscheidungszeichen* vorkommen. Zwischen diesen Orten liegt das Dorf *Schlotheim*, das in der folgenden *not. f)* gleichfalls in die *Germarmark*, und in die *Grasschaft* eines *Graf Wickers*, gesetzt, und außerdem in einer *Fuldischen* *Urk.* vom J. 977. *Civitas Sletheim* in *Pago Turingiae* in *Comitatu Vniggeri* genannt wird. *Schann* *Trad. Fuld.* n. 590. p. 240. Daß alle diese Dörfer in den *Altgau* gehörten, leidet keinen Zweifel. Es wird erstlich *Summeringen* selbst von dem *Eberh.* *Mon. c.* II. n. 63. *ap. Schann*, *Trad. Fuld.* p. 290. ausdrücklich in den *Altgau* gesetzt: *Guntzo de Altgowe* *trad. bona* in *villa Gundakaves* et *Summeringen*. Und dann geschieht das nemliche auch mit dem, unmittelbar an jenen Orten liegenden, vorerwähnten Dorf *Rörner*: *Cornere* in *Pago Altgowe*. *Beil.* XIV. S. 19. Man wird nun auch nicht zweifeln können, daß, wenn in einer *Urk.* *K. Otto's* I. vom J. 966. *villa Urbach* et *Berchtelestode* in *Comitatibus Wigge i et Wilhelmi* vorkommt (*Schan*, *Trad. Fuld.* n. 587. p. 239.), unter ersterm das über *Bolkeroda* liegende *Schwarzburgische* Dorf *Urbach* zu verstehen sei, und gleichfalls in den *Altgau* gehöre, worin, nach dem, was ich schon vorher bei *Schlotheim* erwähnt, *Graf Wicker* von *Bilslein* das *Gaugrosenamt* verfab. Der zweite Ort *Berchtelestode* ist das *Schwarzburgische*

sche

Altgau war also ein Theil der Germarmark: dann es hätten doch unmöglich einzelne Dörfer daraus zu jener Provinz gerechnet werden können, ohne daß der ganze Gau dazu gehörte. Man hat wohl auch von einem Vatergau reden wollen, der aber gewiß auf einer falschen Lesart beruht, und mit dem Altgau einerlei ist ^{d)}. Auf der linken Seite der Helbe stieß der Gau Winedun an den Altgau, reichte vermuthlich bis an den Wald Hainlaite, und breitete sich hauptsächlich durch die Schwarzburgischen Aemter Klingen und Ebeleben aus. Die Grafen von Bilsstein hatten, wie ich glaube, gleichfalls das Grafenamt darin, und sowol deswegen,

sche Dorf Bernterode, im Helmgau, worin Graf Wilhelm von Weimar Gaugraf war. Die Tradit. Laurish. n. 3632. p. 169. führen ferner Tungsbruch (Thomaßbrück) in Pago Altgowe an, und Eberh. Monach. c. II. n. 74: *Girruze* in Pago Altgowe, worunter das Dorf Creusen in dem Schwarzburgischen Amt Esingen zu verstehen ist; Schöttg. et Kreysl. SS. T. I. p. 38. *Bergrede* in P. Altgowe. In Schann. Trad. Fuld. n. 455. p. 184. kommt sogar auch *meridiana Spera* in Pago Altgowe vor, und doch liegen die Schwarzburgischen Dörfer Ober- und NiederSpira schon ziemlich weit über dem linken Ufer der Helbe hinaus. Soviel weniger kann man Anstand nehmen, die von K. Ludwig im J. 877. an das Kloster Gandersheim geschenkte *villas Tennisteti, Heriki et Blidernsteti* in Pago Suththuringa, in Comitatu *Otonis* (ap. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. 372. verglichen mit p. 374.), da sie hier in einerlei Comitatum gesetzt werden, für Dörfer des Altgau's zu halten. Es sind die Sächsische Stadt Tenstedt, und die Schwarzburgischen Dörfer Erich und Bleidenstett, an der Helbe, gemeint. Vergl. weiter not. e) und g).

d) Wir kennen diesen angeblichen Vatergau nur aus einer einzigen Urkunde. K. Otto III. schenkt nemlich im J. 997. an das St. Viktorstift in Mainz *tale predium, quale habuimus in villis infra scriptis in Heiligenmarcha (Heilingen) in Grabaha (Graba im Mühlhau.)*, in *Merchesloba (Merxleben)*, in *Vrenlebo (Urleben)*, in

Cornere, in *Mollere (Groß- und KleinMehler)*, in *Amberon (Ammern)* in *Aldenguberena (Aldengottern)*, in *Pago Westeregoune et in Pago Vatergoune fitis*, et in *Comitatu Wiggeri Comitatis*. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 575. Daß hier angeführte Körner gehörte, wie ich not. c) erwiesen, in den Altgau, und daß nemliche muß von dem gleich drüber liegenden *GrosMehler* gelten. Merxleben und Urleben können, da sie mit den ungezweifelten Gauorten desselben, Thomaßbrück, Tenstedt und Creusen, beinah in einer Linie liegen, nicht anders als eben dahin gerechnet werden. Die übrigen Orte liegen, wie aus not. g) weiter erhellen wird, alle zwischen bekannten Orten des Westgowe; welche darunter sollen dann nun für den angeblichen Vatergowe übrig bleiben? Es folgt also von selbst, daß der Namen Vatergowe eine falsche Lesart ist, und daß vielmehr der Altgowe gemeint sei. Daß Chron. Gottwic. p. 829. hat diesen Namen von dem Flüßgen *Widder* herleiten wollen: aber dieses gehört, da es neben Körner vorbeißt, offenbar zum Altgau. *Bollmann* in *mappa geograph. Saxon. medii aevi* und *Grashof Antiquit. Mühlhuf. p. 9.* wollen statt Vatergowe lieber *Natergowe* gelesen haben, von der *Notter*, die an der Grenze des Mühlhau'schen Gebiets herunterfließt; da ich aber schon erwiesen, daß die Gegend um *Volskenroda* und *Körner* vielmehr zum Altgau gehöre, so wird auch durch diesen ohnehin unerhörten Namen nichts ausgerichtet.

wegen, als weil er höchstwahrscheinlich nur ein Untergau des Altgau's war, rechne ich ihn ebenwol mit zu der Germarmark ^{e)}).

Kaiser Otto II. schenkt im J. 973. seiner Gemahlin Theophania die Städte und Domanialgüter Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutenfode und Schlotheim, in Thüringen, und zwar insbesondre in der Germarmark, und in der Grafschaft eines Graf Wickers (von Bilslein) gelegen. Eschwege und Mühlhausen erklären sich von selbst. Friede liegt neben Eschwege, an dem gleichgenannten Flüssgen. Aus Tutenfode hat man die Soden bei Allendorf machen wollen: es ist aber vielmehr das ausgegangne Pfarrdorf Tutenfode, in dem Gebiet der Reichsstadt Mühlhausen, zu verstehn ^{f)}. Schlotheim gehörte zum Altgau, Mühl-

hausen

^{e)} Man kennt diesen Gau Winidun meines Wissens nur aus einer einzigen Urkunde. R. Otto II. schenkt nemlich im J. 979. an das Kloster Gandersheim proprietatis suae locum *Blidestad* nominatum in Comitatu *Siggonis* et in Pago *Uninidon*. Insuper — ad nos pertinens in villis *Snozare* (*Sussera*), *Ericha* (das not. c) angeführte *FrienErich*), *Ruchenstadt* (*Runstett*) *Niunenstad* (*Nienstett*), *Westerenerich* (*WenigenErich*), *Wolthereswinidon* (*Wolfferschwend*), in praescripto Comitatu et Pago sitis. Leuckfeld's Antiquit. Gandersh. und Harenberg. Hist. Gandersh. p. 623, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. T. III. p. 714. Es hat dieser Gau ohne Zweifel von dem Schwarzburgischen Dorf *Vineta* seinen Namen. Vergleicht man aber die hier vorkommenden Orte mit denen, die ich vorher not. c) aus dem Altgau angeführt, besonders mit *Blidestett*, *Erich* und *Spira*, so liegen sie so un-tereinander, und besonders liegt *Spira*, das doch in den Altgau gesetzt wird, so weit noch über die erwähnten Dörfer des Gau's *Winedun* hinaus, daß man nicht anders schliessen kann, als daß dieser *Winedun* nur ein Untergau des Altgau's gewesen, und daher auch manche dahin gehörige Orte ohne Unterschied dem Altgau zugeschrieben werden.

^{f)} R. Otto II. schenkte im J. 973. an seine Gemahlin Theophania has proprietatis nostrae possessiones, tam civitates, quam etiam curtes, cum plenissimis earum pertinentiis, quocunque locorum sitis, id est *Eschinwach*, *Frieda*, *Mulenhusa*, *Tutinfoda*, *Sletheim* in regione Turingia, in *Germarenemarca*, in Comitatu *Wiggerii* Comititis sitas. Harenberg. Hist. Gandersh. Diplom. p. 621, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. Brunswie. T. II. p. 375. Der ältere Schwind sucht in einer kleinen Abhandlung, die sein Hr. Sohn den Monim. Hafsac. T. I. p. 20. vordrucken lassen, aus dieser Urkunde das Alterthum der Salzodden bei Allendorf an der Werra zu erläutern. Daß darin angeführte *Tutenfoda* soll soviel heißen, als zu den Soden, und soll zugleich ein Beweis seyn, daß die Manier, das Salzwasser zu siedern, schon im zehnten Jahrhundert bekannt gewesen sei. Die Ordnung, worin *Tutinfoda* steht, hätte dem gelehrten Mann seine Erklärung zum voraus verdächtig machen können. Die Urkunde folgt genau der geographischen Lage der Orte. Erstlich werden die neben einander liegende *Eschwege* und *Friede* genannt, dann die entferntern Orte *Mühlhausen* und *Schlotheim*, und zwischen beiden letztern steht *Tutenfoda*; es wäre also ein gewaltiger Sprung gewe-

hausen hingegen, samt dem größten Theil ihres Gebiets, zu dem Westgowe oder Westgau. Dieser Gau erstreckte sich von dem rechten Ufer der Unstrut, und von Mühlhausen und Langensalza an, bis an die Werra, gegen Norden über den Wald Hainich, an den Grenzen des Eichsfelds; und von da gegen Süden durch das Fürstenthum Eisenach bis an die Hörsel, und vermuthlich noch weiter darüber s).

Die

gewesen, wenn der Urkundensteller von Mühlhausen und Schlotheim auf einmal wieder nach Allendorf an der Werra zurückgekehrt wäre, von der er ausgegangen war. Tudenfoda ist, wie gesagt, ein ausgegangner Ort im Mühlhausischen Gebiet, zwischen Reysern und Kapsersbagen, dessen ehemalige Stelle noch jezo den alten Namen führt, nach welchem sich auch im Mittelalter die adliche Familie von Tudenfoda benannte, und wovon Grafshof. Antiquit. Mühlh. p. 47. weitere Nachricht giebt.

g) Daß Chron. Gottwic. p. 847. will den Namen des Westeregowe oder Westgowe von einem angeblichen Westewald herleiten, der sich aus dem Eichsfeld zwischen Gleichenstein und Klosterzell nach Mühlhausen zu erstrecke: man findet aber diesen Westewald nur in ältern und schlechtern Charten, nicht aber in neuern; seine Existenz ist also verdächtig. Im J. 1017. schenkt K. Heinrich II. dem Kloster Rauffungen quondam juris sui cortem *Heroldeshusum* dictum, situm in Pago *Westerun*, in Comitatu *Hemizonis* Comitatus, in Hrn. K. Ledderhose kleinen Schrift. Th. II. S. 280. Dieses Heroldshausen liegt zwischen Mühlhausen und Langensalza, und da, wie ich not. c) erwiesen, Thomasbrück, auf dem linken Ufer der Unstrut, schon in den Altgau gehörte, so kann man Langensalza von dieser Seite als den äußersten Grenzort betrachten. Aus einer, not. i) weiter vorkommenden, Urf. vom J. 897. sieht man, daß die Dörfer des Mühlhausischen Gebiets, wenigstens bis an das linke Ufer der Unstrut, in einerlei Comitatum gehörten, und soviel gewisser kann man sie dem Westergau zuzählen. Noch deutlicher

beweist dieses eine Urf. vom J. 932, worin K. Heinrich I. dem Abt Megingo; von Herfeld einige in dem Pago *Friesonoveld* (s. davon oben S. 202), in der Gegend des Kursächsischen Amtes *Sittichenbach* gelegne Güther abtauscht, und ihm dagegen einräumt in *Pagis Altgewe et Westgenwe nominatis*, in *Comitatibus Meginunardē et Sigisfridi*, loca *Tennistat*, *Chiribbaringa*, *Wolferbaringa*, *Paringi*, *Bisenuinda*, *Hurflagemundi*, *Astah*, *Eckihartesleba*, *Aiguvā*. (Ufcher), *Saltzab*, *Durnlob*, (*Oberdorla*), et *Germari*. *Schminck*. *Monim. Hass.* p. 657. Diese Orte sind, *Bisenuinda* ausgenommen, alle noch unter dem nemlichen Namen in dem Mühlhausischen, wo *Germari* hingehört, in dem Fürstenthum Eisenach, und drum herum, bekannt. Ausser *Tenstedt*, von dem ich schon not. c) geredet, kann keiner davon in den Altgau gehören, weil sie alle auf der rechten Seite der Unstrut liegen, und da *Asbah* das *Uebach* an der *Hörsel* ist, die bei Eisenach vorbei in die *Werra* fließt, *Hurflagemunde* aber das am Ausfluß dieses Flusses gelegne Dorf *Hörsel*, so erstreckte sich dieser Gau nicht nur, wie das Chron. Gottwic. will, bis an die *Reffa*, sondern noch weiter herab. Im J. 976. läßt K. Otto II. einen zwischen dem *Fuld*ischen Abt *Werinarius* und dem *Herfeld*ischen Abt *Gojbert* entstandnen Streit über die Schifffahrt in *fluvio quodam Hurfilla* vocato, qui fluit in *Luperzgowe* durch ernannte Kommissarien entscheiden. *Schoettg. et Kreyß.* SS. *Rer. Germ.* T. I. p. 19. Ohne Zweifel ist diese *Hurfilla* die *Hörsel*, und der bisher unbemerkte *Luperzgau*, oder wohl besser *Luperzgow*, hat von den *Eisenach*.

Die Städte Wannfried und Trefurt waren ohne Zweifel noch ein Theil davon ^{b)}.

Die Germarmark erstreckte sich noch weiter auch über das Eichsfeld. Unter diesem Namen versteht man, wie ich schon oben (S. 356.) erinnere, im Mittelalter immer nur das heutige Obereichsfeld, indem die Duderstädter Mark ursprünglich ein Sächsischer Gau war, und erst nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter den Namen des Eichsfelds mitgezogen worden. Das eigentliche Eichsfeld scheint in den ältesten Zeiten weitläufiger gewesen zu seyn, oder vielmehr eine Provinzialbedeutung gehabt, und den Westgau noch unter sich begriffen zu haben; wenigstens wird ihm in einer Urkunde vom J. 897. auch das Mühlhausische Gebiet zugerechnet ⁱ⁾. Aber so wie der Namen der Germarmark allgemeiner wurde, so wurde der Namen des Eichsfelds wieder auf seine eigentlichen Gaugrenzen eingeschränkt, und dieser Gau wurde selbst ein Theil der Germarmark ^{k)}. Indessen ist doch wohl immer gewis, daß er nach der Werra zu weit-

senach. Dörfern GroßLuppeniz und WenigenLuppeniz, an der Nesse, den Namen, und stimmt entweder ganz, oder zum Theil, mit derjenigen Lupence - marca überein, worüber K. Heinrich II. der Abtei Fulda im J. 1015. den Wildbann verleiht, in dessen Grenzbeschreibung zugleich eine Menge Orte aus dieser Gegend vorkommen. Schann. Trad. Fuld. n. 595. p. 245. Man könnte ihn bei diesen Umständen für einen Untergau des Westergaus halten. — Nach dem bisher erwiesenen Umfang des Westergaus können auch die not. d) aus einer Urk. vom J. 997. dazu gerechneten Orte keinem Anstand unterworfen seyn.

^{b)} Wannfried kommt Beil. XXXIV. S. 43. not. * unterm J. 1015. vor. In Feller. Monum. ined. p. 18. kommen zwar Civitas Riede intra Thuringiam, in Comitatu Wilhelmi, et villa Driburi in Comitatu Ekkibardi marchionis unterm J. 1000. vor, worin sie K. Otto an das Bisthum Magdeburg schenkt: man muß aber das letztere nicht etwa auf Trefurt deuten wollen; es ist vielmehr Dreieker an der Elm, so wie unter erstem Ried an der Unstrut, zu verstehn.

ⁱ⁾ Nach einer Urk. König Arnulphs vom J. 897. räumt die Abtei Fulda dem Graf Konrad dem ältern von Hessen den schon oben S. 369. not. a) erläuterten Curtis Rosbach tauschweis ein, und der König erlaubt dagegen als Lehensherr, daß Graf Konrad wieder an Fulda abtrete quassdam res in Pago Eichsfelden in Comitatu Ottonis fitas — — quicquid ipse Chunradus beneficii nostri infra terminum villarum Ambraba (Amern) et Kermara (Germar) dictarum, et in locis Lengensfelt, Einlinhusen, Diddorf et Dachreda dictis tenuit. Schann. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Alle diese Orte liegen im Mühlhausischen Gebiet.

^{k)} Das in Falke Trad. Corb. abgedruckte Registr. Sarach. p. 7. n. 86. führt Haansfeldibus in Germaremarca an, welches erste Falke mit Recht für Hanstein auf dem Eichsfeld erklärt. Beil. XXXVI. S. 47. not. kommt in einer Urkunde vom J. 1071. villa Martinesfeld in Pago Germaromarca vor. Es ist Martinsfeld auf dem Eichsfeld zu verstehen, das nach Beil. CCCCLV. S. 494. ein Dekanatsitz war. Vergl. weiter not. l).

weitläufiger blieb als jezo, und den auf der rechten Seite dieses Flusses gelegnen kleinen Antheil des heutigen Niederhessens, ungefehr von Eschwege an bis Wizenhausen gegenüber, noch unter sich begrif ¹⁾. In dieser Voraussetzung gehörte ursprünglich auch die Stadt Allendorf, oder im Fall ihr Alter nicht in die Zeiten der Gauverfassung reichte, doch ihr ganzes Revier dahin; ihre Salzodden hingegen liegen schon auf dem rechten Ufer der Werra, und werden uns ums J. 1182. zum erstenmal bekannt ^{m)}. — Der Fuldische Mönch Eberhard gedenkt zwar eines Ahgauts an der Weser, mit einem darin enthaltenen Ungerodet: das ist aber auch alles, was man davon sagen kann, und wenn ihn manche im Vertrauen darauf, daß auch die Werra zuweilen den Namen der Weser führe, der Stadt Wizenhausen gegenüber legen, und jenen Ort von dem Dorf Unterrieden, im Gericht Berlepsch, erklären, so hat man höchstens eine sehr gewagte Hypothese mehr. Aus einem einzigen, noch dazu unerklärbaren Ort, läßt sich nichts schließen, und ich möchte diesen Gau eher mit dem Sächsischen Gau Auga, an der Weser, für einerlei halten ⁿ⁾.

Flüsse,

¹⁾ Der Hessische Distrikt zwischen der Werra und dem Eichsfeld ist allzu schmal, als daß sich ein Gau darzwischen legen ließe; auch findet man keinen solchen Gau, und da man ohnehin die Gauen gerne mit Flüssen begrenzte, so ist soviel wahrscheinlicher, daß das Eichsfeld bis an die Werra reichte. Von Eschwege sagt Falke Tr. Corb. p. 541: ipsa tributur alicubi Eichsfeldiae, führt aber die Stelle nicht an, und mir ist sie nirgends in einem beglaubten Schriftsteller vorgekommen. Sie liegt schon auf dem linken Ufer der Werra, und gehört eher in die Honebemark, von der ich gleich weiter reden werde. In einer Urk. K. Otto des Großen vom J. 950. kommt *Hojanufini* in *Pago Aikeifelt* in *Comitatu Unycharidi* vor; Falke Trad. Corb. p. 747. Falkens Erklärung, daß unter *Hojanufini* das in dem Amt Bischhausen gelegne Dorf Hoheneich zu verstehen sei, kann unmöglich richtig seyn: dann dieses Dorf liegt auf der linken Seite der Werra, und gehörte gewis in den Netergau. Jener

Ortsnamen ist überhaupt zu verdreht, als daß er sich sicher deuten ließe. Der Wizenhausen gegen über, rechts der Werra, liegende Theil dieses Amtes kommt in dem Leingauischen Archidiafonatsregister von Noerten nicht vor, und ich wollte ihn, der ehemaligen Gauverfassung nach, noch immer eher zum Eichsfeld, als zum Leingau rechnen. In Ansehung des heutigen, rechts der Werra liegenden, Distrikts um Allendorf kann wohl keine Frage darüber seyn.

^{m)} Nämlich in der Päpstlichen Bestätigung der Germeroder Klosterstiftung, von der ich unten weiter reden werde. Nähere Nachricht von der Geschichte dieser Soden überhaupt liefert Hr. Justizrath Kopp zu Kassel, ein würdiger Nachkommen seiner berühmten Vorfahren, in dem Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf. Marburg 1788.

ⁿ⁾ Eberhard. Mon. c. VI. n. 21. führt erstlich unter dem Kapitulum der Schenkungen de *Haf-*
N n n 2 ka

Flüsse, besonders größere, dienten wohl insgemein einzelnen Gauen zur Grenze, aber nicht so oft ganzen Provinzen. Die Germarmark, die sich auf der rechten Seite der Werra so weit in Thüringen erstreckte, reichte auch noch aufs linke Ufer des Flusses herüber. Zum Beispiel kann selbst die Stadt Eschwege, eine uralte königliche Villa, dienen ^o). Aber noch mehr! Die Germarmark erstreckte

sia &c. an: Gunther de Hassia tradidit in villa Ungerodet, quae sita est juxta Wisaram, ambitum unum in Pago Abgewe. Hingegen setzt er c. II. n. 45. eben diesen Ort auch unter das Kapitel von Thüringen: Gunder et uxor ejus Adalburg tradiderunt bona sua Ungerode, quae sita sunt prope Wisaram, und n. 62: Albuvin Comes de Abgewe tradidit — unam Capturam, id est, Bivanc, quae juxta flumen Wisaram est comprehensa. Daß auf die Kapitels, worunter dieser Mönch Eberhard seine Schenkungen ordnet, wenig zu bauen sei, und daß nicht immer der Geber in einerlei Land mit dem geschenkten Guthe gehöre, habe ich schon an einem andern Ort erinnert. Das letztere müßte man obnehin in jedem Fall annehmen, man mag nun jenen Gau in Thüringen oder in Sachsen suchen, man mag nun jenen Gunther de Hassia im Sächsischen oder Fränkischen Hessen zu Haus seyn lassen. Estor Orig. Jur. publ. Hass. p. 21. findet das Hessische Dorf Unterrieden, auf dem rechten Ufer der Werra, in dem Amt Ludwigstein, jenem Ungeroder soviel ähnlicher, da es der Hessische Bauer in seiner Mundart Ungerried ausspricht. Aber ohne daran zu denken, daß sich ein so hohes Alter des Dorfs Unterrieden, und noch dazu gerade unter dem Zusatz seines jezigen Vorworts, auf keine Art erweisen läßt, so setzt der Mönch den Ort prope Wisaram, und wenn es schon wahr ist, daß dieser Namen wohl auch von der Werra gebraucht wird, so sind es doch seltne Fälle, und es ist nicht zu glauben, daß der Mönch diese Ausnahme in dreierlei Schenkungen immer bei dem nemlichen Ort gebraucht haben werde. Es ist mir daher die Meinung des Pastor Salke

Trad. Corb. p. 360, daß dieser Pagus Ahagewe wohl mit dem bekannten Pagus Auga, an dem Zusammenfluß der Diemel und Weser, einerlei sei, so viel wahrscheinlicher da dieser letztere Gau auch an einem andern Ort (l. c. §. 45. p. 95.) Pagus Ahugo genant wird, auch ausserdem ein Ort Ungretun daraus vorkommt, der mit jenem Ungerode wohl einerlei seyn möchte. Man weiß, wie wunderbar oft die Namen solcher Gauen in Urkunden verdreht werden.

^o) Von Eschwege s. oben not. f). R. Otto III. schenkt im J. 994. seiner Schwester Sophia, Aebtissin zu Gandersheim, praedium *Eschineuag* nominatum in Pago *Germara Marca*, et in Comitatu *Siggonis* Comitis — totumque quicquid est inibi utilitatis, nostrum jus regium hactenus respicientis cum omni integritate —, ea quidem ratione, ut si soror nostra ante, quam nos, naturae concedens universae carnis iter arripiat, praedium, quod mancipavimus, ad nos hereditario jure recurrat: si autem nobis superstes existat — quicquid libuerit inde faciendi liberam potestatem habeat. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. 377. Harenb. Hist. Gandersh. p. 626. Diese beide Abdrücke stimmen untereinander überein, der Leuckfeldische hingegen in *Antiqu. Gandersh.* p. 112. lieft nicht nur, statt *Siggonis*, fälschlich *Hygonis*, sondern hat auch das irrige Datum vom J. 996, daß ihm Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 455. aus Versehen nachspricht. In eben diesem J. schenkt R. Otto eben dahin quosdam nostrae proprietatis et juris servos — quod est in Pago *Germara Marca* (Leibnit. l. c.), ohne jedoch den Aufenthaltsort dieser Leibeigenen zu nennen. Unterm J. 1074. verleiht R. Henrich IV. dem Bisthum Speier

erstreckte sich ferner durch das ganze Gericht Bilstein bis an den Meißner hin. Die kleine Vierbach, die auf diesem Berg entspringt, gab sowol einem Dörfgen oder Hof (praedium) als einem Wald den Namen, und beide werden in die Germarmark gesetzt. Es erhellt dieses aus einer Urkunde von 1073, nach welcher ein gewisser Edelmann jenes Vierbach der Abtei Hersfeld einräumt, die ihm dagegen die, im Gericht Bilstein gelegne, Dörfer Eltmanshausen und Niddewihhausen zur Precarie, oder lebenslänglichen Genuß, giebt. Um hierin soviel sicherer zu gehn, ließ Abt Hartwig von Hersfeld die Sache vor dem Graf Rucker von Bilstein in dem Forst Vierbach gerichtlich verhandeln, ja auch nach dem Tod dieses Grafen mußte der Vormund seines unmündigen Sohns, auf Bitten der Abtei, über dieses Tauschgeschäft, worüber indessen Streit entstanden war, die Zeugen von neuem, vor öffentlicher Versammlung in dem Forst Vierbach, vernehmen, Eidschwüre abhören, und die Grenzen des Prädiums bestimmen ^p). In diesem Forst war also, nach altteutschem Brauch, unter freiem Himmel die Mallstatt, und die Grafen von Bilstein waren die Gaugrafen. Aber was war es für ein Gau? Um diesen merkwürdigen Umstand näher ins Licht zu bringen, muß ich eine Urkunde Graf Siffrieds von Bomeneburg, und Erzbischof Markolds zu Mainz, beide vom J. 1141, zur Hilfe nehmen. Jener Siffried war ein Enkel des berühmten Graf Otto's von Nordheim, des großen Gegners Kaiser Heinrichs IV., und weil dieser sein Großvater das St. Blasienkloster zu Nordheim gestiftet hatte, so wollte der andächtige Enkel der Stiftung Ehre machen, und sie von neuem bereichern.

In

Speier praedium *Eschwegam* in Pago - - - in Comitatu *Heinrici* Comitis &c. Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 252. Andre Stellen von Eschwege gehn mich hier nichts an, wo ich sie blos zur Erläuterung der Germarmark anführe. Ich werde in der Geschichte der Grafen von Bilstein weiter davon zu reden Gelegenheit haben. — Bei Eschwege findet sich ein stehender See, der *Arstrenpsuhl* genannt; Hartmann will ihn aber lieber, um nur ein Alterthum'sück herauszubringen, den *Croden Pohl* genannt wesen, der alsdenn den Namen von dem Heidnischen, angeblich hier verehrt, *Gögen Crodo* führen

soll, in Conjectur. de *Stagno Crodonis* vulgo dem *Croden-Pohl*, prope *Eschwegam* (Morbung 1743.) Ich meines Orts finde natürlicher, bei dem heutigen Eschwege Frösche und Arsten, als den *Gögen Crodo* zu suchen, den man noch dazu nur aus spätern Schriftstellern kennt.

^p) Beil. XXXVII. XXXIX. LI. In der zweiten Stelle kommt auch ein *Eltwin de Virbeche* vor, und Graf Rucker von Bilstein erscheint als eigentlicher Richter des Gaus. Vierbach ist jezo ein ausgegangner Ort, wird aber unten als zur Cent *Abterode* gehörig angeführt werden.

In dieser Absicht gab er nicht nur selbst eine Menge Feldgüter dahin, sondern bewog auch den erwähnten Erzbischof, nachdem er diese Schenkungen durch seinen Bann geheiligt hatte, noch eine gute Anzahl Zehenden hinzuzuthun. Diese waren aus zwei Gauen hergenommen; erstlich aus der Hunethermark, oder, welches hier einerlei ist, aus dem Hunethergau, und zwar insbesondre aus den Dörfern Bischhausen, Kirchhofsbach, Dorrenhofsbach, Stadthofsbach, Wieden, und einigen ausgegangnen Orten, von denen ich hier nur Sonnenbrunnen nenne 1). Dieses letztere ist deswegen merkwürdig, weil es auch in der Grenzbeschreibung des vorgedachten Prädiums Bierbach vorkommt, und eben dadurch den Beweis giebt, daß der ganze Hunethergau zur Germarmark gehörte. Doch die Lage der Orte ist an sich schon Beweis genug dazu: denn die Hunether-

mark

9) Der Erz. Markolf schenkt an gedachtes Kloster: decimas villarum - - in Pago Hunether marca circa fluvium Werraba, Bischoueshusen, et iterum Biscopeshusen, Hasbach et item Hasbach, et iterum Hasbach, Sigelbach, Kirchberg, Were, Bogendal, Widehi, Dashbach, Cello, Nare, Sonnenbrunne; in Pago qui dicitur Nedere, circa fluvium Naderaba, Rorenreth, Nedere, Aboldeshusen, Balderichshusen, Vulgelereroth, item Vulgeleroth, Wilberisbach, Willemundesbach, Hoenroth, Datdenroth, praeterea decimas omnium novialium, quaecunque in sylvis sue proprietatis, infra terminos nostre dioecesis, a presenti die, et deinceps culta fuerint &c. Orig. Guelf. T. IV. p. 526. Die noch jezo bekannten Dörfer habe ich im Text angeführt. Bischoueshusen kommt in dem ertlern Gau doppelt vor; es scheint also ehmal ein Ober- und Unter-Bischhausen gegeben zu haben. Widehi ist einer von den beiden Höfen Wieden, bei Allendorf. In dem Gau Nedere habe ich wohl Rorenreth richtig durch Rhörde N. Bischhausen erklärt. Statt Balderichshusen ließt die folgende Urf. vielmehr Haldrickhufen, und so könnte es Ellerhausen, N. Allendorf, feyn. Vulgelereroth kommt doppelt vor. Das eine ist gewis Wülserode, oder Wolfserode, N. Contra, von dem andern ist vielleicht in dem, eine

halbe Stunde davon entlegnen, Ulsen noch eine Spur des Namens übrig: dann das Dorf Wolfserode in der Vogtei Germerode, und der gleichgenannte Hof in dem Gericht Bilslein, scheinen zu entfernt, und mögen, ihrer Lage nach, eher in die Honedermark gehört haben. Hoenroth ist wohl gewis das eine Stunde von Contra entlegne, aber zum Amt Spangenberg gerechnete, Hoyerode. Auch Siffrieds von Bomeneburg Schenkungsbrief führt Feldgüter, theils aus den nemlichen Orten, — wiewol meistens nach schlechtern Lesarten — theils aus andern in dieser Gegend an. Nedere, Ronrethe, Awoldishusen, Haldrickhufen, Bishopshusen, alterum Biscopshusen, Halsbach, alterum Halsbach, desertum Hasbach, Geilendale, Begendale, Were, Hunede, Cella, Richenberc, Welbersbach, Wichardeswinethe, Valeda, Anschete, Nienkide. l. c. p. 525. Es sind in dieser Gegend an der Werra her eine große Menge Dörfer und Höfe ausgegangen, die sich jezo nicht mehr enträthseln lassen, wenigstens nicht ohne die genaueste Lokalkennntnis der Wald- und Feldfluren. — Das Chron. Gottwic. p. 632. vermuthet fälschlich einen angeblichen Pagus Hedergo in der Gegend von Eschwege.

mark hat ihren Namen von den Dörfern Ober- oder Niederhone, in dem Gericht Bilstein, die in Urkunden gewöhnlich Hunide, oder Honede heißen ⁷⁾, und die übrigen Orte liegen in den unmittelbar angrenzenden Aemtern Bischhausen und Contra. — Der andre Gau, aus dem der Erzbischof Markolf Zehenden an das St. Blasienkloster schenkte, war der Neterer. Er hat seinen Namen von dem Dorf Netra oder Näter, in dem Amt Bischhausen, und an den gleichge- nannten Flüssgen, das sich in die Sunter ergießt. Von den übrigen daraus an- gegebenen Orten sind die Dörfer Rhörda, Wülferode oder Wölferode, Heyerode und Datterode noch jezo kenntbar, andre aber ausgegangen ⁸⁾. Aus den wenigen aus beiden Gauen angeführten Orten lassen sich freilich die Grenzen derselben gegeneinander nicht genau bestimmen, wahrscheinlich aber machte die Sunter die Scheidungslinie, die der Stadt Contra den Namen giebt, und bei Niederhone in die Werra fällt. Die Hunethermark lag auf dem linken Ufer derselben, und erstreckte sich nach Wizenhausen zu, der Netergau auf dem rechten Ufer lief nach Friedewald hin, und hatte vermuthlich die Herse zur Grenze ⁹⁾. Gegen Osten schloß diese Gauen die Werra zu, gegen Westen das Frizlarer Archidiafonat oder der Hessengau, und mit der Stadt Friedewald fieng schon der Frankonische Zul- lifeld an. Eben diese Grenzen machen zugleich unwidersprechlich, daß der kleine Netergau, eben so gut wie der Hunthergau, ein Theil der großen Germarmark war. Da er weder zum Hessengau, noch zu Frankonien gehörte, wozu hätte er sonst gehören sollen? — Die Hessischen Aemter, die auf solche Art in den gegen- wärtigen Distrikt fallen, habe ich schon im Anfang dieses Paragraphen angegeben.

Wir haben also zwei bisher ganz unbekante Gauen, und zugleich eine Quelle zu manchen wichtigen Aufschlüssen. Die wahren Grenzen zwischen Thü- ringen und Hessen im Mittelalter können nun ferner keinem Zweifel mehr ausge- setzt seyn. Man hat bisher immer die Werra darzu angenommen, selbst Lambert von Aschaffenburg nimmt sie darzu an, und sollte es dieser Geschichtschreiber, ein
Mönch

⁷⁾ S. B. Beil. XXXIX. und in der vorher- gehenden not. 4), so wie in der folgenden not. 2).

⁸⁾ S. vorher not. 4). Winkelmann Beschr. Hessens S. 305. macht aus Neter, weil

sich ehmal eine adliche Familie darnach benannte, gleich eine Herrschaft.

⁹⁾ Vergl. unten not. 2), wo das Dorf Herse noch in Thüringen gesetzt wird.

Mönch in dem nahegelegnen Hersfeld, nicht am besten haben wissen können ⁿ⁾? Er konnt' es allerdings wissen, aber ein allgemeiner Geschichtschreiber, wie Lambert, giebt auch nur allgemeine Datums an; was in solchen Grenzzzeichnungen dem Partikulargeschichtschreiber wichtig ist, kann für jenen geographische Mikroskopie seyn. Der Raum, den vorgedachte Gauen an der Werra einnehmen, ist ein schmaler Strich Lands, der an vielen Orten kaum einige Stunden, an keinem über drei oder vier Meilen breit ist. Was macht dieses für einen Unterschied bei großen Provinzen im Ganzen genommen? Hätte Lambert nicht im allgemeinen die Werra zur Grenze annehmen wollen, so hätte er sie, ohne viele Weitläufigkeit, gar nicht angeben können, da sie weder ein Fluß, noch sonst ein erhebliches natürliches Merkmal bezeichnet ^{v)}. Ausserdem mochten zu seiner Zeit die Hessischen Herrn auch in dieser Gegend schon stark begüthert seyn. Daß sie indessen wirklich zu Thüringen gehörte, wird schon daraus unwidersprechlich, weil sie zur Germarmark gehörte. Dieses war eine Thüringische Provinz ^{w)}, wie hätte sie sich dann zugleich auch über einen Theil von Hessen erstrecken können? Die Hessen und Thüringer waren zwei ganz verschiedene Völker, ihre Länder zwei ganz verschiedene Provinzen, und daß sich gleichwol eine Unterabtheilung der einen auch über ein Stück der andern hätte ausdehnen, und eben dadurch beide vermischen sollen, würde in der Geographie des Mittelalters unerhört seyn. Ausserdem werden in Urkunden die Städte Eschwege, Kreuzburg, Gerstungen, ob sie gleich auf dem linken Ufer der Werra liegen, eben so auch viele Dörfer aus dieser Gegend, ohne Unterschied in Thüringen, kein einziges in Hessen, gesetzt ^{x)}, und selbst im vierzehnten Jahrhundert rechnete man noch ein gutes Stück

dis-

ⁿ⁾ Lambert. Schaffinab. ad an. 1074. ap. Pistor. SS. T. T. I. p. 368. Andierat (Henricus Rex), Saxonibus placuisse, ut ei ingressum Thuringiae non concederent, sed statim in ipsa ripa fluminis praedicti, quod Hassiam Thuringiamque dirimebat, instructa acie exciperent venientem, und ad an. 1075. p. 390: Rex Saxonia excessit et transitis finibus Thuringiae ubi Eschenwege pervenit, exercitum dimisit. Auf gleiche Art setzt Lambert S. 362. die villam Gerstungen in confinio Thuringiae et Hassiae.

^{v)} Der Berg Meißner, der allenfalls dazu hätte dienen können, macht nur auf eine kleine Strecke die Grenze.

^{w)} Daß die Germarmark zu Thüringen gehörte, versteht sich aus den Ländern, die sie begrif, von selbst, und es heißt daher in der oben not. f) angeführten Urkunde vom J. 973. ausdrücklich: in regione Turingia, in Germaromemarca.

^{x)} Eberhard. Mon. c. II. n. 113. führt unter dem Kapitel von Thüringen eine Schenkung des Graf

diseits der Werra zu Thüringen 1). Zu welcher Zeit sich die Thüringer wahrscheinlich zuerst in dieser, vorher den Chatten zuständigen, Gegend ausgebreitet, darüber habe ich mich schon oben (S. 147.) erklärt.

Aus dem bisherigen wird hoffentlich auch die sogenannte Grafschaft an der Werra (Comitatus ad Werram) ein näheres Licht erhalten, ob ich mich gleich hier auf eine umständliche Ausführung aller einzelnen Umstände nicht einlassen kann, weil ich sie nicht anstellen könnte, ohne zugleich einen guten Theil des Thüringischen Successionsstreits vorauszunehmen 2). Es ist aber die ganze Sache ein deutlicher Beweis, wie

Graf Erpho an, worin, zwischen andern Thüringischen Orten, auch einige aus der Gegend vorkommen, von der ich hier rede, die aber zum Theil falsch geschrieben sind, und deswegen mit der in Schann. Trad. Fuld p. 198. n. 498. gefertigten, ungefehr ins J. 860. gehörigen, Urk. verglichen werden müssen; auch geben Schoettg. et Kreyff. SS. Rer. Germ. T. I. p. 41. noch einige Lesarten dazu an. Dahin gehört *Herphiu* oder *Herphe*, worunter *Herse*, A. Friedewald, an dem gleichgenannten Flüßgen, zu verstehen ist; *Luhhsunterun*, oder ap. Schoettg. l. c. *Luchisunterun*, ist ohne Zweifel die jezige Stadt *Sontra*, was aber der Vorsatz *Luhhi* anzeigen soll, weiß ich nicht. — Die Blaevianische Charte der Abtei *Herfeld* setzt einen Wald *Lohim* in diese Gegend —; eben so *Othelmerhusen*, oder *Elmannshausen*, bei *Eschwege*. Ferner erscheinen ap. Schann. l. c. p. 292. n. 114. unter dem Kapitel von Thüringen die Dörfer *Honide* et *Franquarteshusen*, oder *Francershausen*, im Gericht *Bilslein*, die auch gleich darauf p. 293. n. 1. und 6. unter König *Konrads* Traditionibus vectarialium de *Thuringia* vorkommen. Endlich setzt auch das *Brev. S. Lulli* Beil. XII. S. 16. *Erphoi* und *Sonnenbrunnen* in das Verzeichniß Thüringischer Orte, und ist unter erstem das vorge dachte *Herse*, unter dem andern das S. 470. angeführte, und in die *Hunethermark* gehörige, *Sonnenbrunnen* zu verstehen. Von *Herse* vergl. unten not. h).

Hess. Landestg. II. B.

1) Die *Legenda Bonifacii* ap. Mencken. SS. Rer. Saxon. T. I. p. 849. zieht die Grenze der Landgrafschaft Thüringen auch auf die linke Ufer der Werra herüber, und zwar von *Berka* usque ad nemus *Sulingenwald* (der *Sullingswald*, in und um das Amt *Friedewald*) ad locum dictum *Mittelwenden* (die teutsche *Uebers*. fügt auch noch ein *Hohenwinden* hinzu, beides ausgegangne Orte). — Et licet *Brandensfels* ultra *Werram* situata sit, nihilominus — ab antiquo spectabat at territorium *Thuringiae*. Sic pariter *Cruzbürg* ex antiquo spectabat ad territorium *Thuringiae*, non obstante, quod ex opposito *Werrae* fluvii sita sit, et terminatur intra *Rittelshusen* (*Rittenhausen*, A. *Bischhausen*) et *Netera* ad montem *Eichenberg* supra lapidem dictum *Heldestein* versus *Dresforte*.

2) Des bekannten und verdienten Hess. Geschichtschreibers *Joh. Adolph Hartmanns* *Diss. de Comitatu Werrano* (Marburg. 1744.) enthält wohl Muthmaßungen genug, am Ende weiß man aber nicht mehr, als vorher. *Joh. Georg Estors* *Diss. de Ditione Hassiaca ad Vierram ac de Jure Sreniss. Sophiae* — in *Provinciam Thuringiae* (Marburg. 1770.) fällt in die Zeit der großen Altersschwäche dieses Gelehrten, der sich ohnehin auch in seinen bessern Jahren mehr durch Sammelkneiß und Gelesenheit, als durch Beurtheilungskraft; auszeichnete. Das beste darüber hat unfehlbar noch *Kuchenbecker* in seinem gelehr-

D o o

wie schwankend alle Geschichte des Mittelalters, wie unvermeidlich in unzähligen Fällen die Verwirrung der Begriffe sei, sobald man nicht eine richtige Gaubeschreibung vor- aussetzt. Man hat über diese Grafschaft an der Werra dissertirt und commentirt, ohne vor allen Dingen zu untersuchen, ob auch jemals eine besondere Grafschaft unter diesem Namen existirt habe? und was man darunter verstehen solle? Man hat vielmehr nach Belieben zu- und abgethan, alles was nur an der Werra lag, ein großes Stück von Thüringen und Hessen, und selbst noch die Stadt Münden, zu der Grafschaft an der Werra gerechnet ^{a)}. Und doch weiß kein einziger alter Schriftsteller etwas von dieser Graf-

gelehrten und gründlichen Buch von den Hessischen Erb- Hof- Aemtern S. 30 u. gesagt. Was andre vor und nach ihm entweder in ihren Hessischen Geschichten, oder sonst gelegentlich beigebracht, übergehe ich, weil wir dadurch nicht im geringsten weiter gekommen sind. Unter den Braunschweigischen Gelehrten hat sich niemand mehr damit abgegeben, als Scheid Orig. Guelf. T. IV. in Praefat. p. 3. not. c und p. 527. not. *, so wie in den Anmerkungen zu Mosers Braunschweig. Lüneb. Staatsrecht S. 123 u. 199 u. Es ist dieses bekanntlich ein gelehrter und wahrhaft kritischer Geschichtsforscher; nur verläßt ihn nicht selten der so nöthige kaltblütige und unpartheiische Untersuchungsgeist, sobald von wahren oder vermeinten Gerechtigkeiten des Braunschweigischen Hauses die Rede ist, die er mit einem Eifer, und mit so bedenklichen Seitenblicken auf die Nachbarn, vertheidigt, als wenn wirklich die Wiederbringung aller Dinge, oder die Reform Deutschlands nach dem Mittelalter, schon in der Nähe wäre. Ich für mein Theil sehe nicht, wozu ein so überspannter Patriotismus dienen soll; die Fürsten hilft er nichts, das Urtheil der Kenner besticht er nicht, und der Wahrheit der Geschichte ist er sehr nachtheilig.

^{a)} Hat man doch sogar den Hessischen Ort Gieselwerder an der Weser noch dahin rechnen wollen. Nach Scheids Anmerk. zu Moser l. c. soll die Grafschaft an der Werra nicht nur die

Stadt Münden begriffen, sondern sich auch noch weit in Thüringen erstreckt, auch den größten Theil des heutigen Fürstenthums Hessen ausgemacht haben. Fürwahr eine große Grafschaft, aber auch soviel größer der Fehler aller gleichzeitigen Schriftsteller des Mittelalters, daß sie gleichwol kein einziger, auch nur dem Namen nach, kennt; daß sie überall in den Gauen, wodurch sich dieser Comitatus erstreckt haben soll, ganz andre Gaugrafen, als Nordheimische, aufstellen, und gar keinen Raum für ihn übrig lassen. Die Stadt Münden insbesondere will Scheid deswegen in diese Grafschaft ziehen, und als ein altes dem Herzog Heinrich dem Löwen von den Landgrafen von Thüringen entrißnes Erbstück angesehen wissen, damit man nicht glauben könne, als habe Herzog Otto dieselbe bei dem Ausgange des Thüringischen Mannstammes bloß aus politischer Eroberungssucht an sich gezogen. Beruft man sich auf die bekannte Urk. des Herzogs Otto vom J. 1246. — die aber vielmehr ins J. 1247. gehört, s. unten not. f) — worin er der Stadt Münden ihr Frankisches Recht bestätigt, so antwortet Scheid in Orig. Guelf. in praef. l. c., daß der bloße Rechtsgebrauch soviel weniger die vormalige Eingebürgung dieser Stadt in die Hessische Provinz beweisen könne, da die Städte hierin nach Willkühr gewählt, und z. B. das Sächsische Recht auch in Dänemark, Preussen und Polen gegolten habe, vergißt aber ganz den in jener Urk. enthaltenen schon allein entscheidenden Umstand, warum

Grasschaft. Die erste und einzige Quelle davon ist Gerstenbergers Hessische Chronik, welcher es wieder die sogenannten Excerpten der Riedeselschen Chronik, und die Hessische Reimchronik nachschrieben. Gerstenberger erzählt nemlich, daß Herzog Albrecht von Braunschweig, nachdem er über den Beistand, den er der Brabantischen Herzogin Sophia gegen den Marggraf Henrich von Meissen geleistet, in des letztern Gefangenschaft gerathen, sich, ausser acht tausend Mark Silbers, noch mit dem Abtritt von acht Städten und Schlössern, Eschwege, Allendorf, Wizenhausen, Fürstenstein, und andern, habe lösen müssen, und beruft sich zum Beweis auf eine andre Chronik aus dem funfzehnten Jahrhundert, setzt aber noch weiter, und zur Erläuterung, aus seinem eignen Kopf hinzu, daß alle diese abgetretene Orte in die Grasschaft an der Werra gehört hätten ^{b)}. Nun muß natürlicherweise

fogleich

warum der Herzog dieser Stadt das Fränkische Recht bestätigt: *cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitor et potitur.* Ich habe schon S. 164. davon geredet, und S. 404. die Sache noch weiter aus den kirchlichen Diöcesangrenzen erläutert.

b) Man beruft sich in dieser Materie gewöhnlich nur auf die Hessische Reimchronik, die daher auch Scheid umständlich anführt. Ich habe aber schon Th. I. in der Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte §. 17. bemerkt, daß dieses im sechzehnten Jahrhundert geschmiedete Werkgen des Johann Kas lediglich die sogenannten Excerpta Chronici Riedeseliani, und die in Senckenberg's Select. Juris et Hist. T. III. abgedruckte Chronika und altes Herkommen ic. zur Quelle habe. Aus letzterer nimmt er die Namen der acht Städte, die Herzog Albrecht von Braunschweig abtreten müssen, da jene Excerpta wohl auch acht Städte angeben, hingegen nur die vier ersten namentlich anführen: aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser zu der Grasschaft an der Werra gehört hätten, schrieb er diesen Excerptis nach. Nun habe ich l. c. §. 13. weiter erinnert, daß diese Excerpta Chron. Riedel. schlechterdings nur ein

Auszug aus Gerstenbergers größerer Hessischen Chronik sind, den vermuthlich Gerstenberger selbst gemacht hat. Es bleibt also am Ende die größere Gerstenbergerische Chronik die einzige Quelle, auf der dieser ganze Umstand von der Grasschaft an der Werra beruht. Er sagt davon in Schmuck's Monim. Hass. S. 422: „Als „nu der Herzog von Brunswig gefangin was, „so dedingete man um die Losunge unde umbe „eyne gutliche richtunge hußchin Marggraven „Sinriche unde sinen kyndern, unde frauweit „Sophien der Herzogynne von Brabant unde „irme soene, also daß Herzog Albrecht von „Brunswig sulde zu schazunge geben achte stedde „und stöße Eschewe, Aldendorff, Wizinhu- „sen, Forstensteyn, und ander mee, die alle „in die Graveschaft an der Werre gehor- „ten. — — Duß lesit man in der Doringen „Chronicken.“ Gerstenberger, der immer die Quellen angiebt, aus denen er schöpfte, hatte also diese ganze Nachricht aus der Thüringer Chronik genommen, von der ich Th. I. l. c. §. 6. umständlich gehandelt habe. Ich habe verschiedne Handschriften derselben hierüber verglichen, und sie stimmen wörtlich mit Gerstenbergern überein, doch so, daß die eine, gleich ihm, von den acht

sogleich die Frage entstehen, was ein Chronikschreiber aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einer geographischen Angabe dieser Art entscheiden könne? Demungeachtet hielt man die Existenz einer besondern Grafschaft an der Werra dadurch für erwiesen genug, sie mußte nun ein ursprüngliches Patrimonium der alten Grafen von Nordheim, so wie ihrer Nachfolger, der Welfischen Herzoge von Sachsen, heißen, und man war nur über die Art und Weise bekümmert, wie man ihren Uebergang von diesen Herzogen auf die Landgrafen von Thüringen schicklich erklären könne. Hier mußte die Aechtserklärung Heinrichs des Löwen ausshelfen. Dieser unglückliche Fürst soll Landgraf Ludwig dem Milben, und seinem Bruder Hermann, ob er sie gleich unentgeltlich aus ihrer Gefangenschaft losgelassen, dennoch auf Kaiser Friedrichs Verfügung, zum Ersatz ihres in diesem Krieg erlittenen Verlusts, die sogenannte Grafschaft an der Werra haben abtreten müssen ^{c)}. Aber wo steht das alles geschrieben? Eine so gewaltige Graf-

Städten und Schlössern nur vier namentlich anführt, die andre aber alle acht nennt, und zwar die nemlichen, die Johann Nag aus seiner vorerwähnten Quelle anführt. Aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser in der Grafschaft an der Werra gelegen hätten, hat keine von diesen Handschriften: er ist also ein Zusatz Gerstenberger's, der hierin durch Angabe der Lage dem unkundigen Leser nachhelfen wollte, und er thut dieses noch an einem andern Ort, den ich not. g) anführen werde. Wie er dazu gekommen, wird sich gleich weiter zeigen. Es war mir genug, hier nur erwiesen zu haben, auf welcher Stütze die so gepriesene Grafschaft an der Werra bewuhe. Gerstenberger, der im J. 1522. gestorben, schrieb, wie er selbst sagt, seine Chronik im J. 1493, und setzte nachher noch einige spätere Data hinzu.

^{c)} So stellt sich Hartmann, in der not. y) angeführten Dissertation, die Sache vor, giebt es aber selbst nur für eine Hypothese, für eine bloße Möglichkeit an; Scheid hingegen, dem dieses ganz recht ist, redet davon als von einer ausgemachten Sache, bringt es auch an andern

Orten wieder zum Beweis andrer Dinge an, und durch diesen zuverlässigen Ton ist es dahin gekommen, daß man die Grafschaft an der Werra zu einem Trojanischen Pferd braucht, aus dem man überall seine Waffenrüstung herholt, wo man sonst nicht fortkommen kann. Scheid be- ruft sich zur Erläuterung auf die Theilungsbrie- fe der Söhne Herzog Heinrichs des Löwen vom J. 1203, wo in Orig. Guelf. T. III. p. 626. die Theilungsportion Pfalzgraf Heinrichs beschrieben wird: a Northeim usque in montem Pleffe, inde usque Gudingin — inde usque Haninstein (Hanstein, auf dem Eichsfeld) —. Ab Haninstein recta via et strata regia usque Moguntiam. Inde per descensum Rheni usque in mare. Quic- quid igitur est infra terminum istum, quod Pa- tris nostri pia recordationis fuit in praediis, cessit in partem fratris Heinrichi, und p. 628. in der Theilungsportion Herzog Otto's: Monaste- rium Honburg (Homburg an der Unstrut) et totum patrimonium in Thuringia, quod erat Pa- tris nostri, suae cessit parti. Was soll dann nun daraus erwiesen werden? daß Herzog Heinrich der Löwe seinen Erben noch vielerlei zerstreute Güther

Grafschaft, als die Grafschaft an der Werra angeblich war, und die Henrich der Löwe auf einmal an die Landgrafen von Thüringen verloren haben soll, mögte doch wohl irgend einem alten Schriftsteller, die insgemein so grose Kleinigkeiten nicht unter ihrer Würde finden, wichtig genug geschienen haben, um davon zu reden. Doch das nicht allein, wo findet sich auch nur ein einziges Zeugnis, daß die Grafen von Nordheim oder Herzoge von Sachsen irgend eines von jenen Städten und Schlössern vor dem Thüringischen Successionsstreit jemals im Besiz gehabt

Güter in Teutschland übrig gelassen, die innerhalb jener Grenzlinie lagen, daß er besonders sehr begüthert in Thüringen war, leugnet niemand, und ist allgemein bekant: aber für die Grafschaft an der Werra insbesondre beweist es nicht das geringste. Vielmehr kann man's zum Gegentheil brauchen: dann die angegebene Linie ist, wie man aus den Schlössern sieht, die in der Urkunde in diesen Distrikt gelegt werden, ost- und nordwärts zu verstehn, so daß alles, was auf der linken Seite dieser Linie, nach Thüringen zu re. liegt, verstanden wird, wodurch also nicht nur das ganze heutige Hessen, sondern auch der nächstanliegende Theil von Thüringen, worin jene acht Schlösser und Städte zum Theil lagen, ausdrücklich ausgeschlossen wird. Nicht besser ist der Beweis, wenn sich Scheid in den Anmerk. zum Moser l. c. p. 199. auf die Histor. de Landgrav. Thuring. ap. Pistor. SS. T. I. p. 1331. beruft, wo die verlorne Thüringische Lande, oder die Grafschaft an der Werra, patrimonium Ducis Alberti genannt würden. So werden sie aber nicht genannt, sondern der Verf. sagt nur, man habe sich dahin vertragen: scilicet quod Dux deberet dare pro liberatione sua octo munitiones, scilicet Eschenwege, Aldendorff, Witzzenhusen, et alias prope Werram: pertinentes ad ducatum Brunswicensem; womit das Chron. Terrae Misnens. beinah wörtlich übereinstimmt. Damals gehörten sie allerdings zum Herzogthum Braunschweig, nachdem sie die Herzoge weggenommen hatten. Von dem Kredit dieser Schriftsteller

habe ich übrigens schon Th. I. in der Abh. von den Quellen der Hess. Geschichte §. 6. geredet. — Noch kann ich eine Erläuterung Hartmanns l. c. §. VII. VIII. nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, nach welcher sogar noch das Hessische Hasungen zu der Grafschaft an der Werra, und unter die Besitzungen der Grafen von Nordheim, gehören soll. Er beruft sich desfalls auf eine Stelle des Lambert. Schaffnab. ad an. 1071. wo von dem berühmten Herzog Otto, einem gebornen Grafen von Nordheim, gesagt wird: Montem qui dicitur Hasengau occupavit, ut is scilicet militibus suis, quomodocunque res in proelio cecidissent, receptui foret. Eum, et si natura et situ ipso satis munitum, munitiorem tamen manu atque opera fecit, ibique convecta ex circumjacentibus praeda, regem praestolatnr. Rex accepto nuntio nihil moratus, quantas in ea trepidatione potuit, copias ex Saxonia, ex Thuringia, atque ex Hassia celerrime contraxit &c. Man darf nur die Stelle ansehen, um gewahr zu werden, daß der Herzog Otto hier in Feindes Land Krieg führte; montem occupavit, ex circumjacentibus praedam convexit. Hessen hielt es mit Kaiser Henrich IV., und Hasungen gehörte von den ältesten Zeiten her zum Hessengau, so wie die ganze umliegende Gegend zu den Besitzungen der Hessischen Grafen von Gudensberg, wie aus der obigen Gaubeschreibung genugsam erhellt, und aus der Geschichte selbst noch deutlicher werden wird.

gehabt hätten? Zwar beruft man sich auf das Schloß Bomeneburg, oder, wie es jezo gewöhnlich heißt, Boineburg, in dem Hessischen Amt Bischhausen, von welchem die beiden Siffrieds Grafen von Nordheim zuweilen auch den Namen von Bomeneburg geführt haben sollen, und ich könnte es der Sache, von der ich rede, unbeschadet zugeben. Es konnte einer ein Schloß in einer Gegend zu Lehen haben, oder einzelne Güther darin besitzen, ohne daß er deswegen darin zu Haus oder Regent war. Man weiß, wie zerstreut damals noch die Besitzungen der Grosen waren, und wie wunderbarlich oft die Güther herunkamen. Aber die ganze Angabe ist nicht einmal richtig. Das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die beiden Grafen Siffrieds von Nordheim, Vater und Sohn, zuweilen benannten, ist sicherlich nicht das jezo wüste, nahe bei Contra gelegne, Schloß dieses Namens: denn der jüngere Siffried selbst, der es doch wohl am besten wissen mußte, giebt es in einer Urkunde von 1144. als in Sachsen gelegen an, dagegen das andre, wie ich bisher erwiesen, ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörte ^{a)}. Es fallen also die Träume

a) Abt Marquard von Fulda, der von 1150. bis 1165. regierte, sagt in dem von ihm selbst verfaßten Aufsatze über seine Regierungsbegebenheiten: Porro, ut et familiaris mihi esset cum Imperatore, et cum Ministerialibus Regni societatis contubernium, ut si ingrueret bellum, ad eos nobis posset esse confugium, in *Castello regio Bemmelburg* moenia collocavi et munitiones firmas construxi, et in aedificio illo pro honore et defensione nostrae multum laboravi Ecclesiae. Schan. *Histor. Fuld.* in prob. n. LXXIII. p. 189. K. Friedrich I. ertheilte im J. 1156. dem Nonnenkloster Hildewardshausen ein Privilegium dat. in *Castro Imperiali Bomeneburg.* Orig. Guelf. T. III. p. 465. Von der Kapelle, die er im J. 1188. in *Castro suo Bomeneborgh* stiftete, wird die folgende not. e) reden. Daß dieses Reichs-schloß gerade das im Amt Bischhausen gelegne Schloß Bomeneburg oder Boineburg sei, das Landgraf Henrich das Kind im J. 1292. von K. Adolph als ein Reichslehen erhalten, beweist K u-

henbecker Hess. Erbämt. S. 35. sehr richtig aus einem Lehenbrief von 1460, nach welchem es die adliche Familie von Boineburg von den Landgrafen von Hessen zu Reichsasterlehen trägt, und es leugnet es ohnehin niemand. Aber wenn es ein Reichs-schloß war, wie konnten die Nordheimischen Siffrieds den Namen davon führen? Es muß, antwortet man, nach des jüngern Siffrieds im J. 1144. erfolgten Absterben entweder als erledigtes Lehen, oder auf andre Art, ans Reich gefallen seyn. Als bloße Möglichkeit kann man das wohl gelten lassen, aber wahrscheinlich ist es gewis nicht, daß ein Schloß, von dem dieser mächtige Graf Siffried angeblich den Namen führte, wenige Jahre nach seinem Tode schon so verfallen gewesen, daß der Abt von Fulda, um es nur zu seiner Nothhülfe gebrauchen zu können, erst Mauern darum führen mußte; daß Kaiser Friedrich, der doch lange Zeit mit dem Herzog Henrich dem Löwen so wohl stand, daß er ihm 1156. sogar das Herzogthum

Träume von einer Grafschaft Bomeneburg in Hessen, und ihrem großen Umfang, von selbst weg. Dieses Schloß war noch im zwölften Jahrhundert unmittelbares

zogthum Baiern wieder zustellte, ihm gleichwol dieses Schloß Bomeneburg vorenthalten haben sollte, ungeachtet es zur Nordheimischen Erbschaft gehört hätte. Doch man höre Scheid's Beweise in Orig. Quell. T. IV. p. 527. not. *, die er noch dazu für sehr wichtig hält. Die Grafen von Nordheim, sagt er, besaßen einen großen Theil des heutigen Hessens an der Werra, das erst Henrich der Löwe an die Landgrafen von Thüringen verlor, und soviel gewisser ist das darin gelegne Bomeneburg dasjenige, nach welchem sich die Grafen Siffrieds von Nordheim zuweilen benannten. Hätte er den Vorderatz irgendwo im geringsten erwiesen, so könnte man die Folge allenfalls gelten lassen: aber so wird der Leser nur in einem trübseigen Sirkel von Beweis herumgeführt. Fragt man, woher jenes Nordheimische Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen sei, so heißt es: weil es in der Grafschaft an der Werra lag, und diese den Nordheimischen Grafen und Henrich dem Löwen zustand. Fragt man wieder um Beweis wegen der Grafschaft an der Werra, und warum sie den Nordheimern zugestanden haben müsse, so ist die Antwort, oder wenigstens ein wichtiger Theil der Antwort: weil das Nordheimische Schloß Bomeneburg darin lag. Von nicht besserer Art ist Scheid's zweiter Beweis. Ein Almarus de Bomeneburch unterschreibt im J. 1141. die oben erwähnte zu Erfurt ausgestellte Schenkungs-urkunde an das St. Blasienkloster zu Nordheim als Zeuge, und in der vorgedachten Urk. Kaiser Friedrichs vom J. 1188, die Kapelle des Reichs-schlosses Bomeneburg betreffend, unterschreibt sich ein Almarus Advocatus, der, wie Scheid glaubt, mit jenem soviel gewisser einerlei Person war, da auch in Schann. Histor. Fuld. in prob. n. 75. p. 192. unterm J. 1170. ein Almarus de Bomeneburch als Fuldischer Zeuge und Ministe-

rials vorkommt. Hieraus schließt nun Scheid, daß die adliche Familie von Boineburg schon zu des jüngern Graf Siegfrieds von Bomeneburg Zeiten die Advocatie über die jezo Hessische Stadt dieses Namens gehabt habe, und weil sie zugleich officiales jenes Grafen gewesen, auch noch zu des Braunschweigischen Herzog Friedrich Ulrichs Zeiten zu Ritterdiensten aufgefodert worden wären, so müßten auch die letzten Nordheimischen Grafen von diesem Schloß ihren Namen hergenommen haben. Hierbei ist nun freilich gar manches vorausgesetzt, was erst erwiesen werden sollte; daß der Almarus vom J. 1141. und 1188, welches schwer zu glauben, einerlei Person waren; daß, wenn er nur im Allgemeinen Advocatus genannt wird, dieses gerade auf Schloß Bomeneburg gehe; daß sich jene angebliche Vasallenpflicht gegen Braunschweig auf Schloß Bomeneburg gründe, das soviel gewisser falsch ist, da jene Familie dieses Schloß schon längst vorher von Hessen zu Lehen trug, und sie in zehnerlei andern Rücksichten Braunschweigische Vasallen seyn konnten, so wie sie auch Fuldische Ministerialen waren. Vor allen Dingen aber ist es ganz aus der Luft gegriffen, was Scheid sagt, daß der in vorgedachter Urk. vom J. 1141. angeführte Almarus de Bomeneburg als Officialis des Graf Siffrieds erscheine; er unterschreibt die Urk. zu Erfurt nur als Zeuge, und zwischen einem Zeugen und Officialis ist ein Unterschied; sonst hätten die Grafen, die mit ihm unterschrieben, auch Officiales Graf Siffrieds seyn müssen. Welcher Kenner kann sich nun wohl durch solche Gründe verführen lassen, das Nordheimische Schloß Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen? Scheid würde es selbst nicht gethan haben, wenn er vor allen Dingen die von ihm selbst aus Hergott. Orig. Habsburg. T. II. p. 171. und Gud. T. I. p. 161. angeführte Urk. R. Kon-

telbares Kaiserliches Eigenthum, war ein Reichsschloß, hatte aber damals so wenig ein Zugehör an Dörfern, Höfen zc., daß Kaiser Friedrich I., als er im J. 1188. eine Kapelle daselbst stiften wollte, dem Landgraf Ludwig von Thüringen, zur Besoldung des Priesters, erst einige Güther in den umliegenden Dörfern abkaufen mußte e). Und nun kann ich der Entwicklung des Knotens, von

Konrads III. vom J. 1144. gehörig bedacht hätte, worin sich der jüngere Graf Siffried unterschreibt: Sigefridus Comes in *Bomnenburch in Saxonia*. Dieser Graf legt also hier offenbar sein Schloß Bomnenburg oder Bomeneburg in Sachsen, und hoffentlich wird doch niemand sagen, daß er dadurch nur sich als einen Sächsischen Graf habe bezeichnen wollen, ohne gerade das Schloß eben dahin zu rechnen; es würde sonst eben so lächerlich herauskommen, als wenn sich zum Beispiel ein Hessischer Graf Giso von Gudensberg, der etwa nebenher die Sächsische Stadt Hameln besaß, hätte Giso in Hameln in *Hassia* unterschreiben wollen. Doch Scheid, und der in der folgenden not e) vorkommende Anonymus, leugnen es selbst nicht, helfen sich aber durch die Ausflucht, daß zu den Zeiten der Nordheimischen Grafen noch ein großer Theil von Thüringen und Hessen zu Sachsen gehört habe. Von dem heutigen Hessen an der Weser und Diemel wissen wir's, und ich habe oben den Hessisch-Sächsischen Gau selbst beschrieben: aber von dem Hessischen Distrikt an der Werra, wovon hier allein die Rede ist, kann es selbst ein Halbkennner nicht im Ernst behaupten, oder ich möchte nur einen einzigen gültigen Beweis sehn; nur das Gegentheil ist un widersprechlich erweislich. Ich berufe mich desfalls auf meine S. XXXVII. gegebene Beschreibung des Hessengaus, wo ich die Grenzen desselben sowol überhaupt, als insbesondre nach der Werra zu, nach dem Frixlarer Archidiaconatsregister bestimmt, und zugleich mit den deutlichsten Stellen aus Urkunden bestätigt habe; auch werden es hoffentlich Kenner aus dem bisherigen eben so unwidersprechlich finden, daß der von dieser Seite unmitelbar anstossende Huneter- und Netergau,

und der Theil der Germarmark jenseits der Werra, zu Thüringen gehörten. Wo soll dann hier der Raum für Sachsen übrig bleiben? und doch soll es Graf Siffried von Bomeneburg sogar noch im J. 1144. in dieser Gegend gefunden haben, da Lambert von Aschaffenburg, selbst schon im vorhergehenden Jahrhundert, die Werra als die Grenze zwischen Thüringen und Hessen an giebt, und alle Urkunden widersprechen? Ich sehe bei diesen Umständen als völlig erwiesen an, daß das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die mehrerwähnten letzten Grafen von Nordheim zuweilen benannten, nicht das in dem heutigen Hessen seyn könne, und kann mir nun gleichgültig seyn, in welchem Theil von Sachsen es eigentlich gelegen, oder ob es im Grund mit dem Schloß Homburg einerlei sei. Winkelmann, Kuchenbecker, und andre, wollen die Ueberbleibsel desselben bei der Stadt Nordheim entdecken, welches aber Scheid und Gruber leugnen, letzterer in der Vorrede zu Th. III. der Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen S. 12. not. 7, und soviel eher lasse ichs, aus Mangel näherer Lokalkennntnis, dahin gestellt seyn. Hingegen führt Scheid l. c. p. 530. selbst aus einer Urf. vom J. 1249. ein *Castrum Benneborg*, apud *Civitatem Hilleisheim* oder *Hildeisheim* an, und weiß nichts darwider einzuwenden, als: *nec hoc illud ipsum Castrum esse mihi videtur*, quod *Sigefrido nostro (de Bomeneburg) appellationem dedit*. Dieses videtur gründet sich bloß darauf, weil er nun einmal jenes *Castrum* mit Gewalt in Hessen finden will. Vergl. weiter die folg. not. e).

e) S. die nächstvorhergehende not. d). Hätte das Hessische Schloß Bomeneburg damals ein

von dem die Rede ist, näher kommen. Herzog Otto das Kind von Braunschweig, ein kluger, auf seine Vergrößerung sehr aufmerksamer Fürst, wußte die große Revo-

ein Zugehör von umliegenden Ländereien gehabt, von denen der Bau desselben hätte unterhalten werden können, so würde es schwerlich in solchen Verfall gerathen seyn, daß der Abt Marquard von Fulda, nach voriger not. d), um nur nöthigen Falls einen Zufluchtsort darin, und zu den Ministerialibus Regni, denen seine Vertheidigung übertragen war, haben zu können, die Mauern und Vestungswerke auf eigene Kosten bauen mußte. Kaiser Friedrich selbst muß von keinem solchen Zugehör gewußt haben, weil er in der schon oben aus Kuchengebäckers Hess. Erbämt. Beil. B. S. 4. angeführten Stiftungsurkunde der dortigen Kapelle sagt: ad sustentacionem Sacerdotis Capelle in Castro nostro Bomeneborgh omnem partem praedii, quod emimus a dilecto nostro Ludewico Lantgravio Thuringie — — ad usus Capellani tradidimus — — in villa Tattenrode, capellam videlicet cum omnibus suis attinentiis, in Gertentale, in Rateshagen, in Veldricheshusen, in Alboldeshusen, in Rorenriet, tertiam partem silve in Bilnirft. Man wende nicht darwider ein, daß gleichwol die adliche Familie von Boineburg mit dem Schloß Boyneburg und seinen Zugehörungen belehnt wird. Es ist dieses eine allgemeine Lebensformel, jedes Lehenstück hat seine Zugehörungen, ohne daß es bei Schlössern gerade Dörfer und Gütcher seyn müssen, und was die Familie von Boineburg sonst von Hessen zu Lehen trägt, ist deswegen noch nicht ursprüngliches Appertinenz des Schlosses, nach dem sie benannt sind. Eben der Besitz des Schlosses gab ihnen Anlaß und Gelegenheit, sich nach und nach drum herum zu begüthern. Indessen kommt bei dieser Untersuchung überhaupt darauf nichts an, es kann aber doch denen zu einiger Weisung dienen, die so gerne von einer Graffschaft Bomeneburg, als einem Erbstück Heinrichs des Löwen, reden, und sie wohl gar mit der angeblichen Graffschaft

Hess. Landesg. II. B.

an der Werra für einerlei halten, worüber ein Anonymus in die Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1756. N. 66. eine besondre Abhandlung einrücken lassen; der aber, statt es besser zu machen als Scheid, ihn nicht einmal gehörig gelesen oder verstanden zu haben scheint. Wo sollte dann diese Graffschaft auf einmal, und noch unter Kaiser Friedrichs I. Regierung, hingekommen seyn, wenn sie erst, wie man vorgiebt, nach Graf Siffrieds von Bomeneburg Tod (1144.), an das Reich gefallen? oder wo hat man je etwas davon gehört? Jener Anonymus gründet ihre Existenz theils darauf, daß er sie mit der angeblichen Graffschaft an der Werra für einerlei hält, und das Sächsische Hessen verwornerweise an diesem Fluß sucht, theils auch auf die in der nächstvorhergehenden not. d) angeführte Urkunde, worin sich Graf Siegfried als Comes in Bennenburch in Saxonia unterschreibt; eben als wenn ein Schloß, nach welchem sich ein Graf benannte, gerade auch eine gleichgenannte Graffschaft voraussetze. Er nimmt des Helmoldi Chron. Slav. L. II. c. 6. ap. Leibnit. T. II. p. 623. zu Hülfe, wo von Henrich dem Löwen gesagt wird: accesserunt ei multorum Principum possessiones, ut fuit Heremannus de Winzeburg, Sifridus de Hammenburg, Otto de Asle, et alii quorum mentio excidit. Hammenburg könnte hier soviel als Homburg seyn, nach welchem Schloß sich Graf Siffried gleichfalls öfters nannte: doch wollen es Scheid sowol, als der angeführte Anonymus, lieber für eine falsche Lesart, statt Bomeneburg, ansehen, und der letztere will daraus einen Beweis hernehmen, daß die Graffschaft Bomeneburg nach dieses Graf Siffrieds Tod an Henrich den Löwen gefallen. Hätt er es recht bedacht, so würde er vielmehr den stärksten Gegenbeweis seiner Meinung darin gefunden haben: dann da, wie aus denen not. d) angeführten

P p p

Stel.

Revolution, die sich in seiner Nachbarschaft ereignete, und einen so weitfichtigen Nachfolgestreit erwarten ließ, zu nutzen. Er zog gleich nach dem Abgang des Thüringischen Mannstammes (1247.) die Stadt Münden, und im folgenden Jahr auch die Duderstädter Mark an sich, die Henrich Raspo bisher besessen hatte f). Im J. 1251. nahm er ferner die Stadt Eschwege weg, und vermuthlich riß er bald darauf, und vor seinem im nächsten Jahr erfolgten Tod, auch die übrigen Städte und Schlösser an der Werra an sich, die sein Sohn Albrecht nachher wieder herausgeben mußte g). Man denkt fürwahr von dem raubsüchtigen drei-

Stellen erhellt, nicht Henrich der Löwe, sondern vielmehr Kaiser Friedrich I. seine ganze Regierung durch das bei Eschwege gelegne Bomeneburg als ein *Castrum regium* in Besitz hatte, so folgt daraus zugleich, daß, wenn jener Herzog doch ein Schloß Bomeneburg durch Graf Siffrieds Tod erhalten haben soll, es ein ganz andres, als das bei Eschwege, seyn müsse.

f) Ich werde in der Geschichte weiter davon reden, und merke hier nur, wie schon im Text gesehen, daß das in Kuchenbecker's Hess. Erläut. Beil. lit. F. S. 8. der Stadt Münden von Herzog Otto von Braunschweig ertheilte Privilegium ins J. 1247. fällt. Es steht darin *Act. Ducae Incarn. MCCXLVI.*; hingegen das Datum ist *Non. Mart. oder den 7. März.* Herzog Otto hatte seine Traktaten noch bei Lebzeiten Landgraf Henrichs Raspo mit der Stadt Münden, vermuthlich sehr insgeheim, verabredet, so daß die Verhandlung bereits im J. 1246. vollendet, die Urkunde darüber aber erst den 7. März 1247, nach Landgraf Henrichs Tod, ausgestellt wurde, der auf den 16. oder 17. Febr. des nemlichen Jahrs fällt.

g) Es läßt sich nicht wohl vermuthen, daß sich die Landgräfin Sophia mit diesem Herzog in ein Bündnis eingelassen haben würde, wenn er selbst kurz vorher einen glücklichen Anfall auf die Thüringische Erbschaft gemacht hätte; hingegen konnte man's ihm weniger zurechnen, wenn

er diese Eroberung schon von seinem Vater erbt hatte. Indessen ist freilich dieser Grund noch nicht völlig entscheidend. Was die Eroberung der Stadt Eschwege betrifft, so sagt das *Chron. Erford. ap. Schann. Vindem. Litter Coll. I. p. 104. ad an. 1251. Hoc anno IV. Kal. Jan. Regia Villa Eschenewege fuit expugnata a Duce Brunswicensi expulsis his de Monte, qui Dominarum Clausrum incastellaverant, Turrim unam cum Ecclesia praeter Sanctuarium destruentes, earumque Lapides ad Munimen Civitatis distrahentes.* Daß diese Stadt schon in den ältesten Zeiten eine *villa regia* war, erhellt aus den oben S. 468. not o) angeführten Stellen, und daß sie auch nachher nicht an die Grafen von Nordheim gekommen, also auch von diesen nicht etwa auf Herzog Henrich den Löwen vererbt, und demselben erst bei seiner Ahterklärung wieder abgenommen werden konnte, wird aus einer Stelle der *Factor. Corbeiens. ap. Harenb. Monum. Hist. ined. Fascic. I. p. II.* erweislich, wo von dem bekannten Herzog Otto, dem Vater und Großvater der beiden Siffrieds von Bomeneburg, unterm J. 1070. gesagt wird: *Otto Bawariorum Ducatum amisit, qui, capta Eskeneweg, multam hominum caedem fecerunt (fecit).* Eschwege war also in Ansehung dieses Herzogs eine feindliche oder kaiserliche Stadt, und eben so war sie noch im J. 1251, was sie durch alle vorhergehende Jahrhunderte war, eine *villa regia*, und kam auch im J. 1292. in der

dreizehnten Jahrhundert zu philosophisch, wenn man erst Ursachen ausspinnen will,

nemlichen Qualität an Hessen; Herzog Otto von Braunschweig konnte daher auch von Henrich dem Löwen her unmöglich ein Recht darauf haben, und doch bediente er sich der damaligen Verwirrung, sowol in dem Teutschen Reich überhaupt, als in Thüringen und Hessen insbesondere, diese Stadt wegzunehmen. Ich denke doch, was von Eschwege gilt, kann eben so von den übrigen weggenommenen Städten und Schlössern an der Werra gegolten, und ihm eben so wenig Recht darauf zugestanden haben. Daß aber diese übrigen Städte und Schlösser der Herzog von Braunschweig, es sei nun Otto oder sein Sohn Albrecht, wirklich erst nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstammes an sich gebracht, wird schon zum voraus, an Münden und Duderstadt nicht zu denken, durch das Beispiel von Eschwege wahrscheinlich, zumal da sie auch wieder zugleich mit diesem herausgegeben werden mußten, und Scheid selbst behauptet das nemliche. Die oben erwähnte Hess. Reichschronik setzt daher, wenn sie die von Herzog Albrecht im Frieden abgetretenen Städte und Schlösser erzählt, hinzu:

Vom Land er diß genommen hatt
Sobald nach Landgraf Henrichs Todt.

Sie hat auch diesen Umstand aus den sogenannten Excerptis Chron. Riedesel. genommen, die bei den abgetretenen Orten gleichfalls anfügen, so alle in die Graffschaft an der Werra gehörten, die er nach Absterben des Landgraffen zu Thüringen eingenommen. Diese Excerpten aber, als ein bloßer Auszug aus der Gerstenbergerischen Hess. Chronik, haben auch letztere hierin zur einzigen Quelle. Gerstenberger erzählt nemlich (Schmincks Monim. Hass. S. 411.), gleich bei dem Anfang des Thüringischen Successionsstreits, des hoch sich der Herzog von Brunswig auch darzu spyschaft halber, unde nam die Gra-

veschaft an der Werra yn" und giebt dieses als einen Bewegungsgrund mit an, warum sich Sophia, um nicht die Zerspitterung des Landes an Fremde noch mehr zu befördern, anfänglich lieber mit dem Marggraf Heinrich in Güte vertragen habe. Gerstenberger führt am Ende dieser Nachricht wieder die obgedachte Thüringische Chronik zu seiner Gewähr an, mit der auch die Riedeselsche übereinstimme: es wissen aber die Mspite. der erstern auch hier von keiner Graffschaft an der Werra, und ist daher dieser Ausdruck in dieser Stelle, eben sowol wie oben S. 475. not. b), nur ein Gerstenbergerischer Erläuterungsnamen, der den Umfang jener Gegend mit Einem Wort bezeichnen sollte. Was die Sache selbst betrifft, so bestätigt zum Ueberfluß auch eine Urkunde Landgraf Henrichs Raspo von Thüringen vom J. 1229, daß diese Gegend damals wirklich allein unter ihm stand, und daher die Herzoge von Braunschweig erst nach seinem Tod dazü gekommen seyn können. Er meldet darin omnibus hanc literam inspecturis de Hsenach, de Crutzeberg, de Oldendorp, de Castle, de Gemunde (Münden), daß er das Kloster Lippoldsberg, sicut dilectus pater noster fecit, in seinen besondern Schutz nehme, und befiehlt ihnen daher, daß sie sich der Güther des Klosters auf alle Art annehmen sollen in quocunq; locorum sita fuerint, sub nobis et terminis nostris, et specialiter in Mila, in Wesse, in Crutzeborg, in Frauenrode, Ewanshusen, in Schwerbede et Natra. Kuchengebcker Hess. Erbämt. Beil. D. S. 6. Die drei letztern Orte sind Oetmannshausen und Tetra, beide in dem Amt Bischhausen, und Schwebde in dem Amt Eschwege; der Landgraf rechnet also diese ganze Gegend unter sein Gebiet, nur daß die Stadt Eschwege selbst damals noch eine villa regia war, in der aber doch die Landgrafen von Thüringen schon allerlei Gerechtfame hatten.

will, die den Herzog zu diesen Schritten berechtigen konnten, und sie, aus Mangel besserer Auskunft, lieber in die Zeiten Heinrichs des Löwen hineindichtet. Wem hat es wohl jemals an einem Vorwand gefehlt, sobald er Willen und Kräfte genug hatte, um sich zu greifen? Die Landgräfin Sophia konnte in ihrer damaligen Lage am wenigsten dagegen einwenden, verband sich vielmehr mit Albrecht, dem Sohn und Nachfolger jenes Herzogs, und würde wohl dabei gefahren seyn, wenn sich dieser tapfere Fürst nicht durch sein anfängliches Glück zu einer Sicherheit und Selbstvertrauen hätte verleiten lassen, die ihn zuletzt in die Gefangenschaft seines Gegners, Marggraf Heinrichs des Erlauchten von Meissen, brachten. Dieser Unfall entschied den Frieden. Sophia mußte sich mit Hessen begnügen: doch fand man das Mittel, ihr noch einen Vortheil zuzuwenden, der auf der einen Seite dem Marggraf Heinrich von dem, was er bereits eingenommen hatte, nichts wieder entzog, auf der andern aber auch dem gefangnen Herzog Albrecht nicht allzu lästig fallen konnte. Der Herzog mußte nemlich das neuerlich eroberte, und von Thüringen abgerissne, Landesstück an der Werra zu seiner Ranzion an den Marggraf Heinrich abtreten, und der Marggraf trat es wieder an die Landgräfin Sophia ab ^{b)}. Auf diese Art wurden die Landgrafen von Hessen nicht nur in dem vor-

maligen

b) Ich stimme der Meinung des Hrn. R. Schinckel in Monim. Hass. p. 423 not a bei, daß dieser Friedensvertrag wohl nicht schriftlich, sondern, wie damals nicht selten geschah, nur mündlich, auf Teutschen Treu und Glauben, verabredet worden sei: es läßt sich sonst kaum denken, wie sich eine so wichtige Urkunde, und aus einer Zeit, wo die weltlichen Archive schon in besserer Verfassung waren, dennoch sowohl aus den Hessischen, als Braunschweigischen und Thüringischen Archiven, verloren haben sollte, in welche alle sie doch gekommen seyn müßte. Eben daher ist so viel Unterschied in den Nachrichten der Schriftsteller. Sowol in der Zahl von acht Städten und Schlössern, als auch in der Angabe der vier ersten, Eschwege, Allendorf, Wizenhausen und Förstenstein, stimmen sie alle überein: aber nicht in Ansehung der vier andern, wovon ich in der Geschichte weiter re-

den werde. Ich habe S. 164. und 404. die Stadt Wizenhausen, ob sie gleich im Trizlaer Archidiafonatsregister nicht vorkommt, dennoch aus dem Grund noch zum Hessengau gerechnet, weil der dortige Stadtrath aus ihren durch Brand verloren gegangenen Privilegien behauptet, daß der Stadt Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege. Daß sie Fränkisches Recht hatte, mag keinem Zweifel ausgesetzt seyn; der davon angegebene Grund aber wird mir, ich muß es gestehn, durch jene Zeugnisse, und die bisherige Ausführung, nach welcher jene Orte ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörten, verdächtig, und das soviel mehr, da auch die geistliche Diöces damit übereinstimmt. Die Stadt konnte Fränkisches Recht haben, ohne gerade in einem Fränkischen Land zu liegen, und der Stadtrath, der hierin bloß aus seinem Gedächtniß redet, folgerte vielleicht nur den letztern Um-

Um-

maligen Hunether- und Metergau, sondern auch jenseits der Werra angefessen: doch stellt man sich jene Erwerbung insgemein zu groß vor. Die Grafen von Bilsstein blühten damals noch, deren Schloß, mit seinem ansehnlichen Zugehör, samt vielen erheblichen Lehnen, die Landgrafen von Hessen erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an sich brachten ⁱ⁾; und das nemliche gilt von den Herrn von Trefurt, und andern adlichen Familien. Indessen gehörte dieser Landestheil, nach der obigen Ausführung, eigentlich nicht zu Hessen, sondern zu Thüringen, und weil man gleichwol den alten Begriff vom Hessengau in spätern Zeiten noch immer beibehielt, und überhaupt die Namen der Länder damals noch nicht so sehr zu vermischen gewohnt war, so nannte man jenen Distrikt zum Unterschied das Land an der Werra, ein Namen, der seine Bedeutung fünf Jahrhunderte durch so unverrückt erhalten, daß in der heutigen politischen Abtheilung von Hessen nach den Flüssen die Landschaft an der Werra noch immer die nemlichen Aemter, und nur solche begreift, die ursprünglich nicht zum Hessengau gehörten ^{k)}. Nun wird sich der Schlüssel von selbst finden, was Gerstenberger unter seiner Grafschaft an der Werra verstehe; er meinte darunter nichts anders, als was man zu seiner Zeit, und schon einige Jahrhunderte vor ihm, allgemein das Land oder die Landschaft an der Werra nannte. Er giebt ihr den Namen einer Grafschaft, weil man diesen Namen damals gerne von größern Distrikten brauchte, gerade so wie er auch oft von dem Land zu Hessen, und von der Grafschaft zu Hessen ohne Unterschied spricht; und hier war es noch dazu ein solcher Distrikt, dem man weiter keinen allgemeinen und bestimmten Namen geben konnte. Im Grund hatte er auch nicht Unrecht: dann jene Gegend stand in ältern Zeiten unter der Gräflichen Gerichtsbarkeit der Grafen von Bilsstein, und das Andenken an die Grafschaft Bilsstein konnte sich

in

Umstand aus dem ersten. — Noch muß ich bemerken, daß in jenem Vertrag, soweit wir ihn aus den Chroniken kennen, von der Stadt Münden und ihrem Zugehör keine Rede ist. Diese behielten die Herzoge von Braunschweig von der Zeit an, hatten also, wenn man die Duderstädtische Erwerbung dazu rechnet, die ich der-einst weiter erläutern werde, von dem Ausgang

des Thüringischen Mannstammes noch immer mehr Vortheil, als Schaden.

ⁱ⁾ Feil. CCXXX. S. 234. CCXLIX S. 248. Es ist also ein Fehler, wenn manche Chroniken auch das Schloß Bilsstein unter die von Herzog Albrecht von Braunschweig abgetretenen Stücke rechnen.

^{k)} Ich werde §. XLIV. weiter davon handeln.

in Hessen soviel weniger verlieren, da das Schloß, von dem sie benannt war, und die meisten dazu gehörigen Güther, samt der Gerichtsbarkeit, an Hessen gekommen waren. Der Fehler liegt also nicht sowol an Gerstenbergern, als an den Schriftstellern, die einen ganz unschuldigen Ausdruck so herumkommentirten, daß ein historisches Urding daraus wurde. Der gute Gerstenberger war zufrieden, seine Alltagschroniken getreu zu excerpiren, und zu neuen geographischen oder historischen Entdeckungen, an die vor ihm kein Mensch gedacht hatte, gar der Mann nicht. — Ich habe diese Untersuchung, da sie doch eigentlich Geographisch ist, und mit der Gauverfassung unmittelbar zusammenhängt, lieber hier vornehmen, als in der Folge den Zusammenhang der Geschichte damit unterbrechen wollen.

Daß die Hunetermark ihr Gaugericht, oder die öffentliche Mollstatt, in dem Forst Vierbach hatte, ist schon oben vorgekommen. Die von dem Netergau ist nicht bekannt. Beide Gauen waren in Centen abgetheilt, von denen man aber jezo nur noch die zu Abterode und Contra nennen kann. Die erstere gehörte zur Hunetermark, die andre in den Netergau ¹⁾. Von einzelnen Dörfern und Höfen in dieser Gegend weiß ich aus den Zeiten der Gauverfassung keine andre anzugeben, als die schon in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden. Frankershausen wird sogar eine Stadt genannt, muß also doch damals verhältnismäßig beträchtlicher als die umliegende Orte gewesen seyn ^{m)}. Das Dorf Germerode wurde nachher

1) Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 236. S. 307. not. d. führt aus Geise Teutschem Corp. Jur. p. 531-557. folgende Dörfer als vormalig zu der Cent Abterode gehörig an: Niederhohna, Oberhohna, Niedewitzhausen, Eltmanshausen, Settenroda, Wassenhausen, Börnershausen, Vierbach, Brausdorf, Germeroda, Niederrodebach, Doferoda, Catterbach, Franckenhain, Dudenroda, Borna, Eichenberg, Oberndorf, Frankershausen, Sätzeroda, Welfteroda, Wellingeroda, Weydenhausen, Ruperbach und Abteroda. — Die Cent zu Contra wird noch in einer Urk. vom J. 1578. angeführt, und das Dorf Blandebach hineingelegt (Kopp l. c. Beil. 53. S. 115.): wie weit sie sich aber erstreckte, ist unbekannt.

m) Ich habe dieses Franckwardeshusen schon not. x) angeführt, und es erscheint auch in dem Germeroder Stiftungsbrief, den ich not. u) anführen werde. Im J. 1111. schenkt ein gewisser Gundold, und sein Bruder, an die Abtei Fuld benannte Güther in Hunolteshusen — in *Asmareshusen* — quendam villulam nomine *Adolfewot* juxta *Civitatem Franckwardeshusen* sitam, quae nunc quidem destructa et desolata, postmodum vero cum fuerit reaedificata et excultata, reddat censum quem debet. Schann. Tr. Fuld. n. 618. p. 259. Von Hunolteshusen oder Sundelshausen s. oben S. 413. not. o).

nachher durch das Kloster berühmt, das Graf Rucker von Bilsstein zwischen den Jahren 1181 = 1185. stiftete, und Pabst Colestin III. im J. 1195. wiederholt in seinen Schuz nahm ⁿ).

Noch bleibt mir die Frage von dem Archidiafonat übrig, zu dem die Huntermark und der Netergau gehörten. Sie giengen weder den Frizlarer, noch den Würzburgischen Dekanat von Geysa oder Tullfeld etwas an, und schon darauz würde von selbst folgen, daß sie einem Thüringischen Archidiafonat untergeben waren, wenn man auch nicht aus andern Gründen wüßte, daß sie ursprünglich wirklich Theile von Thüringen waren. Keiner hat hierin mehr Wahrscheinlichkeit vor sich, als der Eichsfeldische Archidiafonat von Heiligenstadt. Das Register, das wir noch jezo davon haben, ist erst im vorigen Jahrhundert aufgesetzt, enthält nur drei Dekanate, und soviel eher kann man annehmen, daß dieser Archidiafonat in ältern Zeiten weitläufiger gewesen ^o).

§. XL.

ⁿ) Kuchenbeck. Analect. Hass. Coll. IX. p. 148. liefert die Urk. Pabst Colestin, worin dieser das Kloster ad instar *Lucii* Pape predecessoris sui in Schuz nimmt, setzt aber das Datum derselben fälschlich ins J. 1114. Vor dem J. 1114. regierte kein Pabst Lucius, ausser der erste dieses Namens im dritten Jahrhundert. Eben deswegen kann derjenige Pabst Colestin, der die Urkunde ausstellt, nicht der zweite dieses Namens seyn, weil dieser den Pabst Lucius II. erst zu seinem nächsten Nachfolger hatte, auch nicht einmal ein ganzes Jahr regierte, die Urkunde hingegen vom fünften Jahr des Pabstes datirt ist. Es ist also zuverlässig Pabst Colestin III. gemeint, der seinem Stuhl vom J. 1191. 1198. vorstand, und dessen vierter Vorfahr, Lucius III, vom J. 1181 1185 regierte. Das Wort predecessor zeigt hier, wie so oft, bloß einen Amtsvorsteher im allgemeinen an, ohne auf den nächsten allein zu gehn. Die Urk. fällt auf diese Art ins J. 1195: dann dieses war Colestin's darin bemerkter *quintus annus Pontificatus*, und damit stimmt auch die

angegebene *Indict. XIII.* vollkommen überein. Für päbtl. Schuzbriefe sorgte man insgemein bei Klosterstiftungen so bald als möglich, und da diesen Pabst Lucius II. zuerst ertheilte, so fällt auch wol die Stiftung des Klosters Germerode in die vorgedachte Regierungszeit dieses Pabstes. — Unter den Stiftungsgüthern wird besonders genennt: *Locus ipse in qua praesata ecclesia (das Kl. Germerode) sita est — cum curte adiacente et omnibus appendiciis suis villis*, worauf noch eine Menge anderer, größtentheils ausgegangener, Orte aus dieser und der umliegenden Gegend angeführt wird, deren Erklärung mich hier nichts angeht, zum Theil auch nicht möglich ist. Daß das *Sal qui annuatim solvitur ecclesie solvitur in Sorbe*, unter diese Stiftungsgüther mit gehört, habe ich schon oben S. 467. bemerkt.

^o) s. das Heiligenstädter Archid. Register Beil. CCCCLV. S. 494. Hr. Weibh. Würdtwein, dem ich die im Text geäußerte Meinung mitgetheilt, billigt sie vollkommen.

§. XL.

Von dem Fränkischen Gau Tullifeld, und dem darunter begriffnen Theil
des heutigen Hessens.

Ein Theil des heutigen Hessischen Gebiets zwischen der Fulda und Werra gehörte, wie ich schon oben (S. 461.) erinnert, weder zu dem Frizlarer Archidiafonat, oder dem eigentlichen Hessengau, noch zu der Germarmark, sondern zum Tullifeld. Dieser Gau war ein Theil Frankoniens, und insbesondre des Fränkischen Grabfelds, einer großen, der geistlichen Diöces des Bischofs von Würzburg unterworfenen, Provinz, die in weitläufigem Verstand alles, was unter den Archidiafonaten von Carlstatt, Münerstatt, und den Landkapituls Geysa, Mellrichstatt und Coburg enthalten war, und ausserdem noch das Fuldische Gebiet, umfaßte ^{a)}. Man nimmt aber auch den Namen des Grabfelds in engerm Verstand, und theilt es alsdenn in das östliche und westliche Grabfeld. Jenes begriff den Dekanat von Mellrichstatt, oder beinaß die ganze nachmalige Grafschaft Henneberg, namentlich auch die Herrschaft Schmalkalden, und die Würzburgischen Aemter Mellrichstatt und Königshofen ^{b)}; das letztere hingegen war mit Buchonien oder dem Fuldischen Gebiet einerlei, soweit es sich von dem linken Ufer der Fulda, bis an die oben

^{a)} Der Archidiafonat Carlstatt begreift den Saalgau, sammt denen darunter gehörigen kleinern Gauen Asefeld und Sinnagau, den Weringau und Waldsassin; der Archidiafonat Münerstatt hingegen den schon oben S. 395. not. a) erwähnten, aber nur im Allgemeinen zum östlichen Grabfeld gerechneten, Sasengau, den man, so wie den ganzen Distrikt des Grabfelds, in Hrn. Hofr. Crollius Reihe der Pfalzgr. von Achen S. 422, nach denen in Cl. Würdtwein Subsid. Dipl. T. V. befindlichen Archidiafonatsregistern, näher bezeichnet findet.

^{b)} Die älteste Nachricht von Schmalkalden liefert eine Urk. vom J. 874, worin eine gewisse Cunihilt der Abtei Fulda schenkt: quicquid proprietatis habet in Pago Grapfelde in Comitatu Kristanti Comitum, in villis — Grinstat, Suualunga, Smalacalta, Vuafunga, Kazaha, Heripla, Ger-

rateshus, Vualrateshus, Ibinstat, Sala, Heildunga, Glismuoteshus, Botolvestat, Ifanheim, Schann. Trad. Fuld. n. 507. p. 208. In einer Urk. vom J. 823. ap. Eccard. Franc. Orient. T. II. p. 882. werden Mellrichstatt, und Brent bei Neustatt an der Saal, nach Junckers Geogr. S. 294. in einer andern auch das vor- malige Kloster Frauenbreitungen und das Hessische Dorf Barchfeld, in den wenig bekannten Westergau oder Westeron gesetzt, der auf diese Art ein Untergau des östlichen Grabfelds, aber von dem oben S. 465. beschriebenen Westgau, als einem Thüringischen Gau, ganz verschieden gewesen seyn muß. Schann. Buchon. p. 405. rechnet Barchfeld irrig zum Tullifeld: dann es liegt auf der rechten Seite der Werra, nicht aber, wohin es seine Charte setzt, auf der linken.

(S. 428.) gezeichnete Grenze des Oberlohngau's erstreckte c). Zwischen dem östlichen und westlichen Grabfeld lag der Gau Tullisfeld mitten inne, der mich hier allein angeht. Er stand, der geistlichen Verfassung nach, unter dem Würzburgischen Landkapitul oder Dekanat Geysa, das mit den Landkapitulen Mellrichstatt und Coburg einen, aber dem Namen nach unbekanntem, Archidiafonat ausmachte, und die unter diesen drei Dekanaten begriffne Länder waren im Mittelalter einerlei Grafenfamilie unterworfen, aus deren Stamm die Grafen von Henneberg ausgegangen sind d). Die Grenzen des Tullisfelds kann man soviel sichrer nach der geistlichen Verfassung, also nach dem Landkapitul von Geysa, beurtheilen, da auch die Urkunden damit übereinstimmen e). Er lag, nach dieser

Regel,

c) Erollius l. c., wo zugleich richtig erinnert wird, daß, was Schannat das westliche Grabfeld nennt, besser Buchonien heiße, wiewol dieser Namen, wie ich schon mehrmals bemerkt habe, oft auch in weitläufigerem Verstand genommen wird. Von der Grafschaft Henneberg gehörten, wie gleich weiter vorkommen wird, die nachher Eisenachischen Ämter Lichtenberg und Katennordheim noch zum Tullisfeld.

d) Erollius l. c. S. 423 re., der zugleich S. 436. eine Stammtafel dieser Grafen liefert. Das nemliche geschieht auch von dem not. e) anzuführenden Anonymus. Das Landkapitul zu Coburg begriif ungefehr das heutige Herzogthum Coburg, oder den sogenannten Gau Trufali, den Holtmann lieber den Tchesa oder Tschgau nennen will.

e) Schannat. Buchon. c. IX. p. 404 - 416. beschreibt den Tullisfeld nach den daraus vorkommenden Gauorten, zeichnet aber seine Grenzen zu enge, indem er ihn gegen Osten nur von der Werra bis an die Ulster führt, da er doch bis ans rechte Ufer der Suld reichte, und eben so gegen Norden nur bis Bach, da er doch über Friedewald gieng. Das Chron. Gottw. p. 819. wiederholt das Schannatische Gauregister: es ist aber noch weiter das Kapitel der Suldischen Schenkungen aus dem Grabfeld und Tullisfeld

zu vergleichen, das in Schoettgen. et Kreyl. SS. T. I. p. 40 &c. als ein Nachtrag zu Schannat's Ausgabe der Tradit. Fuldens geliefert wird. In Meusel's Beiträgen zur Erläuterung der Geschichtskunde Th. I. hat ferner ein Ungenannter diesen Gau ausführlich beschrieben. Er geht Hessen nur seinem geringsten Theil nach an, und soviel weniger kann ich mich hier auf eine umständliche Erläuterung desselben einlassen, sondern bleibe nur bei dem stehn, was Hessen unmittelbar betrifft. Indessen setze ich das Dekanatsregister des Kapituls Geysa, das von dem gleichgenannten Suldischen Ort den Namen führt, aus Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 380. hieher.

Capitulum Geysa.

Geysa, Steita (Sleita), Thann, Northeim, Suntheim, Katza, Freytelshuffen, Helmershuffen, Orenshuffen, Fischbach, Ternbach, Rofa, Weyler, Bremen, Pfersdorff, Botlar, Frydewalt, Schencklengsfeld, Mons Sancti Petri prope Herrfeldium, Tafta, Rastorff, Eyterfeld, Hildemanns, Buchenaw, Kyrspansbusen, Cryspans, Neuenkirchen, Hunna, Hunfeld, Eschenbach, Gofshart, Hoff Bibra, Margretenhan, Geysmar, Haselstein, Hiltrichs, Zeytolfs, Salmanus, Sletzenrode, More, Rombach, Marpach, Rockenstul, Mackenzell, Steyna, Rofsbach, Monspach, Eychenzell.

Regel, auf beiden Seiten der Ulster, die bei Bach in die Werra fällt. Gegen Morgen hatte er die Werra, oder die Provinz Thüringen ^{f)}, gegen Abend das rechte Ufer der Fuld zur Grenze. Nach Süden zu lief er, an der Werra aufwärts, bis an die bei Wasungen einfließende Raabach, an der Fulde hinauf aber bis an das Fuldische Dorf Eichezell, oder noch etwas darüber ^{g)}. Gegen Norden war die Hessische Stadt Friedewald der äußerste Diöcesanort des Landkapituls Geysa. Was von dem nach dieser Stadt benannten Amt auf der rechten Seite der Werra lage, gehörte, so wie die Vogtei Kreuzberg, schon zu Thüringen. Nach diesen Grenzen verstehn sich die in ihren Umfang fallende Landesstücke von selbst. Es gehörte von dem Hessischen Gebiet alles dazu, was sich, zwischen der Fuld und Werra hinunter, bis nach Friedewald erstreckt, das heißt, die Aemter Friedewald und Bach abgerechnet, lauter ursprünglich Hersfeldische Besitzungen; also namentlich das Amt Friedewald, so weit es auf dem linken Ufer der Werra liegt ^{h)}; das Amt und Gericht Petersberg ⁱ⁾; das Gericht Johannesberg ^{k)}; die Aemter Niederaule — so viel davon auf dem rech-

ten

f) Eben deswegen wird Salungen als ein Thüringischer Grenzort angeführt, namentlich in einer Urk. K. Lothars vom J. 841: *Salungia in finibus Thuringiae super fluvium Unifera* (wie auch die Werra zuweilen heißt) sita. Schann. Trad. Fuld. n. 454. p. 183.

g) Eichezell ist zwar von dieser Seite der äußerste Diöcesanort, vermuthlich aber lief der Gau Tullisfeld noch etwas weiter nach der Fuld und der Ulster hinauf, an welcher letztern noch die ins Fuldische Amt Biberstein gehörige Dörfer Batten, Deiten, Seifferts, in Schannats Ortsregister vorkommen.

h) Es versteht sich von selbst, daß, wenn in dem Dekanatsregister die Pfarrdörfer genannt sind, die dazu gehörige Filiale oder eingepfarrte Orte mit zu verstehen sind. Man muß also zu Friedewald dessen Filial Lautenhausen, und vielleicht auch Herf, samt dem Vicariat Ausbach, und einige Höfe rechnen. Herf habe ich S. 473. not. x) noch zur Germermark gerechnet, und doch sollte es, als Filial von Friedewald,

eher zum Tullisfeld gehören, wie es dann auch in Schoettg. et Kreyl. SS. T. I. p. 40. n. 17. unter dem Schenkungsregister de Graffelt et Tullisfeld vorkommt. Es ist aber dieses die gewöhnliche Verwirrung in Ansehung der Grenzorte, die wie ich schon mehrmals erinnert habe, nicht selten in zweierlei Gauen zugleich vorkommen.

i) In dem Diöcesanort Petersberg sind die Dörfer Sorge, Raibus, die Sölzer Höfe, und die Freigüther Oberrode und Kunbach eingepfarrt, die zusammen das Gericht Petersberg ausmachen.

k) In dem obigen Dekanatsregister kommt *Huna* oder *Unterhaune* vor, wohin *Oberhaune*, *Rotensee*, samt den Herrschaftl. Vorwerken *Johannesberg* und *Bingarten* eingepfarrt sind. Eben deswegen, weil die Probstei *Johannesberg* in die *Würzburgische* Diöces gehörte, mußte der Abt zu *Hersfeld* dem Bischof von *Würzburg* den Probst präsentiren, wie z. B. im J. 1494. Abt *Wolpert* von *Niedesfel* mit einem *Hermann Sipel* that. Das nemliche bemerkt Hr. Rath *Ledderhose*

ten Ufer der Fuld liegt ^{l)} — Hauneck und Schildschlag ^{m)}, Landeck ⁿ⁾, das als eröffnetes Hersfeldisches Lehen an Hessen gefallne Gericht Völckeringhausen ^{o)}, und zuletzt das vormals Fuldische, nun aber Hessische, Amt Vach, mit der uralten Stadt dieses Namens ^{p)}. Von den Fuldischen Landen begriff das Tullifeld die Aemter Geys, Fürsteneck, Fischberg, Burghaun und Mackenzell, Biberstein, einen Theil des Amtes Fuld, vermuthlich auch das Amt Weyers, und was von dem Fuldischen Gebiet noch weiter auf der rechten Seite des Flusses liegt. Von der Grafschaft Henneberg gehören nur die nachher Eisenach-

schen

höfe von den Mutterkirchen zu Haun und dem not. ⁿ⁾ vorkommenden Schenkflengsfeld, in der oben S. 282. not. ^{k)} umständlicher angeführten Abhandl. de Nexu Dioeces. Abbatiae Hersfeld. p. 20. 27.

l) Diöcesanort Kerspenhausen, mit dem das Dorf Usbach als ein Vikariat verbunden ist, zu deren erstem das Dorf Hilperhausen, samt den Höfen Rotbach und Sögenroth, zu dem letztern die Dörfer Beyershausen, Kohlhausen, und die Höfe Eichen und Falkenberg, eingepfarrt sind.

m) Die Hersfeldischen Aemter Hauneck und Schildschlag gehören, ihrer Lage nach, nothwendig hieher, wenn schon kein Ort daraus in dem Defanatsregister von Geysa vorkommt. Damals waren viele Orte noch Filiale, die erst später eigne Kirchen bekamen, und daher in den Diöcesanregistern übergangen worden.

n) Diöcesanort Schenkflengsfeld, wohin zehn eingepfarrte Dörfer, und drei Höfe, samt dem Filial Ransbach, gehören, die man in Ledderhose Kass. Kirchenstaat S. 243. nachsehen kann.

o) Nach Schann. Trad. Fuld. n. 394. p. 158. werden im J. 827. an Fulda Güther geschenkt: in Pago Grapfelde in villis nominatis Rosdorf et

Vulfricheshusun. Das letztere ist Völckershausen, wie es Schann. l. c. p. 416. richtig erklärt, hatte aber vermuthlich zu der Zeit, als das Defanatsregister von Geysa aufgesetzt worden, noch keine Kirche, weil es nicht darin vorkommt. Jezo sind Martiarode, Willmanns und Wölferbütt dahin eingepfarrt. Es nannte sich übrigens nach diesem Ort auch eine adliche Familie, aus welcher im funfzehnten Jahrhundert Abt Wilhelm zu Hersfeld stammte.

p) Diöcesanort Pferdsdorf, zu dessen Vikariat Sünne, die Höfe Rosa, Hütterode, Rosdenberg, Deicherod, Mühlwärts und Rosa eingepfarrt sind. Von der Stadt Vach, die durch Fuldische Pfandschaft an Hessen gekommen, handelt Schann. Buchon. vet. p. 414. Man lernt sie zuerst aus einer Urf. vom J. 817. kennen, worin Abt Ratgarinus von Fuld mit K. Ludwig dem Frommen einen Tausch eingeht: dedi ei locum circa Renum situm — bifat nuncupatum — et recepi ab eo — tres villicationes, unam in Vache, alteram in Geisaha, tertiam in Spanelo. Unterm J. 1189. datirt Landgraf Ludwig von Thüringen eine Urkunde: super ripam fluminis Werra secus pontem Fuldensis oppidi quod Fach vocatum est. Doch dieses sowol, als die spätere Schicksale des Orts, gehen mich hier nichts an.

schen Aemter Lichtenberg und Kaltenordheim hieher, und von dem Meinungschen, was auf der linken Seite der Werra bis an die Raabach liegt 4).

An den Gau Tullifeld grenzte Buchonien. Es hat dieser Namen nicht immer einerlei Bedeutung. Als Waldnamen begriff er, wie ich oben (S. 459.) weiter erinnert, ausser dem Fuldischen, auch den größten Theil des Oberlohn gau's, samt einem Stück des Hessengau's, und reichte bis an die Fränkische Saal, und über einen Theil des Spessarts. Oft hat er auch eine Provinzialbedeutung, und man versteht alsdenn das ganze Fuldische Gebiet darunter, so wie es auf beiden Seiten der Fulda durch mehrere Gauen lief 7). Als Gau betrachtet hingegen, oder als eigentlicher Buchgau, heißt er bei manchen, zum Unterschied, auch das westliche Grabfeld, und hatte, wie gesagt, auf der einen Seite den Tullifeld, auf der andern den Oberlohn gau und die Wetterau zur Grenze. Ich kann also ganz natürlich von ihm auf die Wetterau zurückkommen, bei der ich oben stehn geblieben.

§. XLI.

Von der Wetterau.

Der Namen der Wetterau, oder, wie sie in alten Zeiten gewöhnlicher heißt, der Wettereiba, kommt schon im achten Jahrhundert als herkömmlich vor, und ist von der Wetter (Wettera, Wetteraha) hergenommen, einem kleinen Fluß, der in der Grafschaft SolmsLaubach entspringt, und bei Assenheim in die Nidda fällt, aber weder seiner Stärke, noch der Länge seines Laufs nach, der vorzüglichste in dieser Landschaft ist 8). Man muß, Verwirrung zu vermeiden, vor allen Dingen die verschiedenen Bedeutungen des Namens der Wetterau

4) Man kann die Beweise dazu in denen not. c) angeführten Schriften finden.

7) Schann. Buchon. vet. p. 326. nennt als solche Gauen das westliche und östliche Grabfeld, Tullifeld, Saalgau, Sinnagau, Asfeld, Weringau und Baringe, die er auch in einer Charte darstellt.

8) Der Namen der Wetterau ist aus Wettergau entstanden. Die Wetter wird in Tradit. Laurish. bald Wettera, bald Wetteraha genannt. Uebrigens habe ich das Päpstliche Schreiben an den Bonifacius, worin die Wedrever vorkommen, schon S. XXVIII. S. 252. angeführt, auch S. 318. die Kriegsanstalten bemerkt, die der Fuldische Abt Sturm im J. 778. in der Wetterau gegen die Sachsen machte.

terau wohl von einander unterscheiden. In den ältesten Zeiten des Mittelalters kennt man sie nur als einen einzelnen Fränkischen Gau, der auch wohl, zum Unterschied von Frankonien, insbesondre in das westliche Franzen gesetzt wird ^{b)}. In dem eilften und zwölften Jahrhundert stand sie mit dem Nidgau meistens unter einerlei Grafenfamilie, und dieses mag die, ohnehin bei benachbarten Gauen nicht ungewöhnliche, Verwirrung noch mehr befördert haben, daß nicht selten Dörter aus dem Nidgau in die Wetterau, und wieder umgekehrt aus der Wetterau in den Nidgau, gesetzt werden ^{c)}. Man würde aber wohl gewis zu viel schließen, wenn man daraus eine Provinzialbedeutung der Wetterau folgern wollte, so daß sie den Nidgau als einen Untergau unter sich begriffen hätte ^{d)}. Man findet sie meines Wissens nirgends in einer solchen allgemeinen Verbindung, und noch irriger ist es, wenn man auch andre benachbarte Gauen in dieses Verhältnis setzen will ^{e)}. Hingegen erhielt sie wirklich eine solche Provinzialbedeutung, nachdem im dreizehnten Jahrhundert die Kaiserlichen Landvögte in der Wet erau entweder zuerst aufgekomen, oder doch zuerst bekannter wurden. Man verstand nun unter der Landvogtei der Wetterau den ganzen Bezirk der einem solchen Landvogt untergebenen Länder; ausser den Städten Friedberg und Gelnhausen, die es wirklich waren, wurden nun auch Frankfurt und Wezlar als Reichsstädte der Wetterau angesehen, und der Landfrieden, den der Wetterauische Landvogt zu handhaben hatte, wird in einem Instrument vom J. 1359. bis an den Zusammenfluß der Lahn und des Rheins ausgedehnt, so daß er, ausser der eigentlichen Wetterau, auch noch ein Stück des Maingau's, den Nidgau, Runigesundra, Niederrheingau, und den ganzen Niederlohngau, mit Inbegrif des Einrichs, um-

b) f. §. XX. S. 185. not. v).

c) Beispiele davon werden in den Anmerkungen, besonders zum folgenden §., genug vorkommen.

d) etwa wie der Niederlohngau den Einrich und Haigergau.

e) Bernhard Antiquit. Wetter. c. V. S. 149. spricht zwar viel von der Wetterau, als

einem Pago generali, der wieder andre Gauen unter sich begriffen, führt aber keinen Beweis an, und es läßt sich auch keiner anführen: dann daß die Wetterau zuweisen auch als Provincia oder regio vorkommt, wird kein Kenner dafür gelten lassen, weil diese Benennungen bekanntlich auch sehr häufig von jedem einzelnen Gau, so wie von jeder Landesstrecke, gebraucht werden.

umfaßte f). Aber diese Bedeutung ist erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert entstanden, nachdem die alte Gauverfassung längst aufgehört hatte, ist ausserdem ganz willkürlich, bald enger, bald weitläufiger, je nachdem die Kaiser einen Distrikt davon trennten, und einem andern Landvogt unterwarfen, oder nicht g). Indessen ist es doch wohl dieser Landvogtei zuzuschreiben, daß sich nicht nur der Name der Wetterau, zum seltenen Beispiel vor so vielen andern Gauen, unverrückt erhalten, sondern ihm auch, wenigstens in politischem Verstand, eine Art von Provinzialbedeutung eigen geblieben h), obgleich der gemeine Sprachgebrauch sein Recht behauptet, und unter der Wetterau noch immer ungefehr das nemliche, oder nur wenig mehr, versteht, als ihr nach ihren ursprünglichen Gaugrenzen zukommt i). Ob die Wetterau nicht vielmehr selbst ein Theil einer andern Provinz, nemlich der Hessischen, war, will ich unten (§. XLIV.) untersuchen. Hier geht sie mich, wie sich von selbst versteht, nur als Gau betrachtet an.

Flüsse machen sonst gewöhnlich von irgend einer Seite die Grenzen der Gauen, und die Wetterau hat deren mehrere nicht ganz unbeträchtliche. Die Nidda (Nidaha) nimmt, ausser der vorgedachten Wetter, auch die Horloff (Hurnaffa) bei Staden auf, und weiter hinunter die Nidder (Nitorne), verläßt aber, nach ihrer Vereinigung mit der letztern, die Wetterau, und giebt von

da,

f) Man findet diesen Wetterauischen Landfrieden in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 430, dessen angegebenen Grenzbezirk Kremer Rhein. Franz. S. 61. 16. umständlich erläutert.

g) Daß die Landvogtei in der Wetterau nicht zu allen Zeiten einerlei Umfang gehabt, wird in der Geschichte derselben weiter vorkommen.

h) Unfre Geographien theilen die Wetterau noch immer in die südliche und nördliche ein, und verstehen unter ersterer, ausser dem eigentlichen vormaligen Gau der Wetterau, auch noch die Grafschaften Hanau, Diez, Usingen und Idstein, Weilburg, Nieder-Rageneisenbogen, und die Herrschaft Eppstein, samt denen im Text genannten vier Reichsstädten; unter der nördlichen hingegen den

Wetterwald. Es ist aber diese Abtheilung im gemeinen Leben ganz ausser Gebrauch; kein Rheinländer wird z. B. die Stadt Braubach, Dillenburg oder Wiesbaden in die Wetterau setzen. Soviel scheint indessen gewiß, daß sich der Name und Umfang des Wetterauischen Grafenkollegiums wohl ursprünglich auf den Umfang der vormaligen Wetterauischen Landvogtei gründet.

i) Der Wetterauische Geographus S. 12. rechnet, nach andern, die heutige Wetterau in der Länge von Homburg an der Höhe bis Birstein, und in der Breite von Hanau bis nach Giessen, und so kommts auch ungefehr mit dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, wiewol dieser in dergleichen Dingen nie ganz bestimmt ist.

da, bis zu ihrem Einfluß in den Main, dem Nidgau den Namen ^{k)}). Die Kinzig (Kincicha) läuft bei Salmünster, Gelnhausen und Hanau vorbei dem Main zu. Aber diese Flüsse, so sicher sie sonst die Lage des Landes im allgemeinen bestimmen, tragen doch hier, ein kleines Stück des Mains und der Kinzig ausgenommen, zur eigentlichen Grenzbeschreibung nichts bei, und eben so wenig können andre natürliche Merkmale dazu dienen, weil sich die Wetterau von den benachbarten Gauen beinahe überall nur in der Ebene scheidet. Es bleibt also auch hier kein andres Hülfsmittel übrig, als die Archidiafonatsverfassung zum Grund zu legen, und die Urkunden damit zu vergleichen ^{l)}).

Die Wetterau hatte den Probst des Stifts zu Unser Lieben Frauen zu den Greden (B. M. V. ad gradus) in Mainz zum Archidiafonus. Die Kirche dieses Namens war zwar schon ums J. 988. erbaut, aber nicht eher als im J. 1069. in ein Kollegiatstift verwandelt worden; es versteht sich also von selbst, daß der Archidiafonat der Wetterau auch nicht vor dem letztern Jahr damit verbunden gewesen seyn konnte, und vermuthlich ist dieses erst im zwölften Jahrhundert

k) Von der Hurnassa oder Horlof s. unten not. a), und von der Nitorn oder Nidder not. r).

l) Das Archidiafonatsregister der Wetterau liefert Hrn. Weibb. Würdtweis Dioec. Mogunt. T. III. Comment. VIII. Nach diesem Register hat der jüngere Kremer Rhein. Franz. S. 111. 10. die Grenzen der Wetterau mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit gezeichnet, auch mit den Urkunden verglichen, und soviel weniger brauche ich umständlich dabei zu seyn, zumal da ohnehin die Wetterau das heutige Hessen nur zum Theil angeht. Diese Grenzen konnten der vortrefliche Abt Bessel in Chron. Gottwic. p. 850 &c. und Estor in Orig. jur. publ. Hass. p. 43, weil ihnen die Hälfte der Archidiafonatsregister noch fehlte, bei ihren Verzeichnissen der Gauorte noch nicht so genau beobachten, und vermischen daher die Wetterau öfters mit dem Nidgau. Eine der reichsten Quellen sind dabei des Suldischen Mönchs Eberhards Summaria Tradit. Fuld. Cap. III. in Schann. Trad. Fuld. p. 293 &c.: ich

werde ihn aber, den Raum zu sparen, immer nur durch ein Eb. und die Nummer jenes Kapitels, z. B. Eb. III. n. 16. bezeichnen. Schoettgen. et Kreyzig. in SS. Rer. Germ. T. I. p. 44 &c. haben zwar laus ein in andern Mpt. (noch einen beträchtlichen Beitrag zu jenem Kapitel des Mönchs geliefert; es kommt aber kaum ein oder der andere dem Schannatischen Abdruck fehlende Ort darin vor, und soviel weniger war es nöthig, immer auch diese Zusätze anzuführen. Die Traditiones Laureshamenses werde ich durch Tr. Laur. bezeichnen, doch sowohl hier, als bei dem Mönch Eberhard, nur eine oder die andre Stelle anführen, worin ein Ort vorkommt, da sonst, zumal in den Trad. Laur., einerlei Ort oft in unzähligen Stellen erscheint; auch brauche ich nicht zu wiederholen, was ich schon oft erinnert, daß ich in Angabe der Orte nicht leicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe. Das Diocesanregister habe ich, Kürze wegen, bei der Wetterau nicht, wie bei dem eigentlichen Hessen, wiederholt.

vert geschehen ^m). Die Archidiafonate von Hessen waren, wie wir bisher gesehen, in mehrere kleinere Archipresbyterate, Dekanate oder Landkapituls abgetheilt: die Wetterau nur in zwei große, das Landkapitul zu Friedberg und zu Rosdorf, in dem Hanauischen Amt Bücherthal, deren jedes daher eine beträchtliche Anzahl von Kirchen umfaßte. Das letztere begriff hauptsächlich das Burg-Friedbergische Gebiet, die Hanauischen Dörfer zwischen der Kinzig und Nidder, und die Grafschaft Isenburg: das Landkapitul zu Friedberg hingegen den ganzen übrigen Theil der Wetterau, nach der Nidda und Wetter zu, oder die Grafschaften Solms und Nidda, das Amt Buchbach, und andre kleinere Distrikte ⁿ). Die Archipresbyters oder Landdechante hielten zuweilen mit der ihnen untergebenen Geistlichkeit, zu gemeinschaftlicher Berathung über ihre Amtsangelegenheiten, gewisse Zusammenkünfte, und dieses geschah, wie es scheint, besonders in den größern Dekanaten. Sie hießen Kuralkapituls. In der Wetterau ist uns das zu Friedberg vorzüglich bekannt worden, das sein eignes Konventshaus, mit mancherlei dazu gehörigen Einkünften, hatte, und von den protestantischen Pfarrern dieser Gegend auch nach der Reformation, und seit dem J. 1565, wieder fortgesetzt wurde ^o).

Es würde für die meisten Leser zu trocken, und im Grund auch überflüssig seyn, den Umfang der alten Wetterau bloß nach den äußersten Umfangslinien

^m) s. von diesem Kollegiatstift Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 643. Was ich S. 425. not. d) davon gesagt, macht, wie ich glaube, ziemlich wahrscheinlich, daß der Archidiafonat der Wetterau im J. 1133. noch nicht mit diesem Kollegiatstift verbunden war.

ⁿ) Was von der heutigen Grafschaft Hanau sowol in den Archidiafonat der Wetterau, als die übrigen benachbarten Archidiafonate fällt, hat der Hr. Reg. Rath Hundeshagen in Hanau, in einer in das Hanauische Magazin vom J. 1779. St. XVII-XX. eingerückten Abhandlung von der geistlichen Verfassung der Grafschaft Hanau vor der Reformation, mit einer Genauigkeit ausgeführt, wie man sie von einem so gelehrten und gründlichen Kenner des Alterthums zum voraus erwarten mußte. Von ihm rührt auch

die, ihrer Absicht nach, zwar kurze, aber musterhafte geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau, die sich in Engelhardts Hess. Cassel. Erdbeschr., noch verbesserter aber in der geograph. Beschreib. der Grafsch. Hanau: Münzenb. und Gesch. der Grafen von Hanau (Hanau 1782.) findet, und auch in Ansehung der alten Geographie mancherlei nützliche Erläuterungen enthält.

^o) s. A y e r m a n n von dem Kuralkapitul zu Friedberg in Kuchenb. Analect. Hass. Coll. V. p. 123-144. K o e n i g de Capitulo Rurali Friedbergensi, Francof. 1745. Würdtw. I c. p. 15-22. liefern einige Urkunden über die Einkünfte und Verfassung dieses Kapituls. Die spätere Geschichte und Einrichtung desselben geht mich hier nichts an.

linien zu zeichnen, da schon ein anderer Geschichtsforscher diese Mühe übernommen hat ^p). Ich will sie also lieber nach den heutigen Ländern bestimmen, die in diesem Umfang begriffen sind, weil sie mir durch ihre vielfache Abwechslung zu einer deutlichen Uebersicht des Ganzen bequemer, als jede andre Abtheilung, scheinen. Ich mache bei der südlichen Grenze der Wetterau, nach dem Main und der Kinzig zu, den Anfang. Zwischen den Dörfern Fechenheim und Dörnigheim, beide am Main, stossen der Nidgau und die Wetterau zusammen. Von da läuft die Grenze der letztern an dem Main hinauf bis zum Einfluß der Kinzig, und an der Kinzig hinauf bis über Gelnhausen. Zwischen diesem Theil des Mains und der Kinzig, und der gegenüber fließenden Nidder, liegt ein Stück der Grafschaft Hanau, das zu den Aemtern Bückerthal und Windecken gehört. Es kommen daraus die Dörfer Dezelenheim, oder die heutige Stadt Windecken, Ostheim, Eichen, Erbstatt, Rosdorf, Wachenbuchen, Hochstatt, Dörnigheim, Oberdorfelden, und der Kinzigheimerhof vor ^q).

Die Kinzig ist, wie gesagt, nur bis über Gelnhausen die Grenze der Wetterau. Vor dem Mainzischen Dorf Höchst, wo sich die Vorgebürge des Spessarts erheben, weicht die Wetterauische Grenzlinie auf die linke Seite der Kinzig ab, und läuft über die Spitze der Gebürge auf der Schneeschmelze fort, so daß das Mainzische Gericht Wertheim, die Hanauische Aemter Viber und Lorhaupten, das Mainzische Amt Orb samt der Kellerei Burgjoh, und das

Ha-

^p) der not. 1) angeführte Kremer.

^q) Tezzelnheim, Decelnheim, Ezzelesheim Eb. III. 71. 94. ist die heutige Stadt Windecken, die im J. 1288. unter letztem Namen von Kaiser Rudolph Stadtrecht erhielt, (s. die not. n) angef. Hundeshagensche Geogr. — Ostheim Eb. III. 94. scheint hier soviel eher das Hanauische Ostheim, nicht das bei Bugbach zu seyn, da es neben Tezzelnheim steht. Kaiser Konrad II. schenkt im J. 1035. dem von ihm gestifteten Kloster Limburg unter andern in pago Wedereibiae in Comitatu Ottonis situm Eichen, Sandelingen, Fuerbach, Sulzbach. Kremer Orig. Nass. Beil. LXXIV S. 111. Der erste Ort ist Eichen bei Windecken. Euristat, Euristat, Erbstatt. Trad. Laur. n. 3754. Rostorfere

marca. Eb. III. 119. Bucho, Buocha Beil. XXII S. 29. Tr. Laur. nr. 3762. scheint wegen der Orte, in deren Gesellschaft es steht, in ersterer Stelle zwischen dem Nidgauischen Seulburg und Hanau, in der andern bei Stierstadt, eher Wachenbuchen oder Mittelbuchen, als das entferntere Isenburgische Dorf Buches, bei Büdingen, zu seyn. Hohenstatt, Hohnstet, Hohnsteter marca in P. Wet. Eb. III. 88. Tr. Laur. 2947. 3732. Dorinheim, Tvingeheim Dörnigheim. ib. n. 2918. Schoetg. et Kreysf. SS. T. I. p. 44. Turifelden, Torofeldin, Dorovelden Oberdorfelden. Eb. III. n. 107. Tr. Laur. n. 3767. Villa Chinzinben. Schoetg. et Kreysf. l. c. p. 45. könnte wohl der Kinzhof seyn.

Hess. Landesg. II. B.

K r r

Hanauische Amt Steinau, bis an den Bellingger Berg hin, noch alle der Wetterau zufallen. Zum Beweis dienen die Dörfer Wertheim, Höchst und Kassel, die mit andern, auf beiden Seiten der Kinzig gelegnen, Orten den kleinen Kinziggau, oder den noch jezo sogenannten Kinziggrund, ausmachten; ausserdem auch Aufenau, Orb, Burgjoh, Salmünster und Steinau, lauter Gauorte der Wetterau ¹⁾. Es muß also hier, da dieser Distrikt grosentheils nicht zum Archidiafonat Unser Lieben Frauen, sondern zum Aschaffenburg Archidiafonat, und zwar insbesondre in dessen Landkapitul Rotgau, gerechnet wird, zu irgend einer Zeit eine Archidiafonatsveränderung vorgegangen seyn ²⁾. Auf der Seite des Amts Lorchhaupten stieß der Frankonische, in die Würzburger Diöces gehörige Sinnagau, oder der jezige Sinngrund, an, und in der Gegend von Steinau der gleichfalls Frankonische Salgau, dem schon Schlüchtern zugehörte. Von dem vorerwähnten Bellingger Berg zieht die Grenzlinie auf der Schneeschmelze über Ulmbach und Cressenbach an Buchonien hin, erreicht bei Crainfeld den Oberlohngau und den Herchenheimer Berg, von wo ich sie gleich weiter fortführen werde ³⁾.

Die

¹⁾ Kaiser Otto II. schenkt im J. 976. dem Kollatstift in Aschaffenburg quaedam juris sui proprietates, loca videlicet *Wertheim, Casselle, Hosi*, in Pago *Kinzechewer*, et in Comitatu *Heriberti* consta. Guden. T. I. p. 351. *Ubenowa Aufenau* s. not. ²⁾. R. Henrich IV. schenkt im J. 1064. an die St. Stephans- und Martinskirche in Mainz *predium quoddam, de quo Advocatus meus Udalricus* in Placito Comitum *Bertoldi* bannum acquisivit. — Situm est autem in Pago quodam, *Wettereiba* nuncupato, in Comitatu *Bertoldi* Comitum, et locus ipse *Orbaha* vocatur &c. Guden. T. I. p. 24. *Jazzaha* Burgjoh, an der *Josbach*, f. b. III. 95. Erzb. Hatto von Mainz übergiebt im J. 909. der Abtei *Fuld* tauschweise locum *Salchinmunstere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago *Wettereiba* situm. Guden. T. I. p. 347. s. davon weiter not. ³⁾, und von *Steinnaha* not. ⁴⁾.

²⁾ Orb, Salmünster, Steinau, Ulmbach, kommen noch in dem Wetterauischen Archidiafonat B. M. V. ad Gradus, und zwar im Sedes Rostorf, vor, der *Vibergrund* aber und das Amt *Lorch-*

haupten gehören schon unter den Aschaffenburg Archidiafonat. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 162. Wenn ap. Eberh. III. n. 109. 125. *Biberaha* in Pago *Moingewe* vorkommt, so ist dieses nicht von dem Hanauischen *Biber*, sondern von dem in dem Mainz. Amt *Steinheim* an der *Viberbach*, zu verstehn.

³⁾ Von *Ulmbach* und *Cressenbach*, die beide noch in die Wetterau, und den Archidiafonat Unser Lieben Frauen, gehören, s. not. ⁴⁾. Sie und der *Beldingersberg* oder *Bellingger Berg*, die von dieser Seite die Grenze machen, kommen auch neben *Korebach* *Rorbach*, *Jazzaha* *Burgjoh*, *Huwenowa* *Aufenau*, *Elentenstein* *Hellenstein*, *Sodderesbach* *Sulzbach*, *Salzaha* *Salz*, *Flargunbah* *Fleschenbach*, *Cressumbach* *Cressenbach*, *Steinnaha* *Stein*, und einigen andern, in der *Terminatione Ecclesiae* in *Salhemmunster* vor. Schann. Trad. *Fuld*. p. 389. und *Hierarch. Fuld*. p. 216. Vergl. not. ⁴⁾, wo zum Theil die nemlichen Orte wieder vorkommen.

Die Grafschaft Isenburg gehört, das wenige ausgenommen, was auf der linken Seite der Kinzig noch in den Maingau fällt, ganz in die Wetterau, und ich nehme hier noch das StollbergGedernsche Gebiet, mit Inbegriff des mit Hanau gemeinschaftlichen Amts Ortenberg, dazu. Sie liegen größtentheils zwischen der Kinzig und Nidder. Dörfer kennt man aus dieser Gegend in ziemlicher Anzahl ⁿ⁾: aber von den heutigen Hauptorten weiß man so viel weniger. Doch reichen Büdingen, Marienborn und Langenselbold, welche beide letztere nachher durch ihre Klöster bekannter wurden, gewis noch in die Zeiten der Gauverfassung. — Die angrenzende Stadt Gelnhausen an der Kinzig ist erst im Jahr 1170.

ⁿ⁾ *Vocchenbagen, Volckershayn, f. not. x), u. Fischbrunnen, Fischborn, unten not. m).* Est or führt zwar in seinem Gauregister ein *Birnstein* an, das, wenn die Angabe richtig ist, allerdings das Schloß Birstein seyn würde: ich weiß aber nicht, woher er sie genommen. In *Biringa*, einem ganz unbekanntem Ort, der in Tr. Laur. n. 3763. unter andern Wetterauischen Dörfern vorkommt, vermuthet er gewis jenes Birstein mit Unrecht. Ein gewisser Comes *Stevan* sagt in einem Tauschvertrag mit dem Fuldischen Abt Hugo vom J. 900: *tradidi ad S. Bonifacium — locum qui consistit in Regione Wetareibu nomine Salzaba (Salz im Riedesel. Ger. Freienstein) omniaque ad eum pertinentia culta et inculta, id est, ubi Bratabah (die Brachtbach) in Kinzicha desluit (bei Wächterebach), et inde sursum juxta Brahtaha usque in Richenbah (Isenb. Dorf, an der Reichenbach) et a Richenbach usque in Volenbach (Ulmbach, Fuldisch), inde quoque in Cressenbach (Hanauisch. N. Schlüchtern), et a Cressenbach usque in Steinaha (Steinau), et inde usque in Kinzicha — et contra accepi a supradicto Abbate — quendam ad S. Bonifacium pertinentem locum Creichesfelt (Crainfeld, f. not. w). Schann. Trad. Fuld. n. 542. 543. p. 220. Richenbach kommt auch Eb. III. 38. vor, und von Burgbracht sagt Eberh. III. n. 124: *Brahtaha* in loco ubi ferrum in terra invenitur. *Sodderesbah et Ellentenstein, Oberfulzbach und Sellenstein, f. vorher not. t).**

Berheim Eb. III. 60 ist entweder Bergheim bei Ortenberg, oder Langenbergheim bei Marienborn. *Seltresse, Salt esse et Louphstete Selters* und *Leystatt. Gannirada, Gennirada, Gewerede* in P. Weter., Tr. Laur. n. 3761. Schoettgen. et Kreyll. SS. T. I. p. 45; sollte es etwa Gedern, oder, wie es ehmalß geschrieben wurde, *Geudern, Gaudern*; seyn? Das Chron. Gottwic. p. 852. hält es mit *Gawirida* in *Buchonia* Tr. Laur. n. 363. für einerlei. Von *Bucho* f. vorher not q). *Gloupurch, Glopurch, Gloubero marca, Glauburg, Eb. III. 67. 84. Trad. Laur. 3768. Ansuinesheim, Hunsinesheim, Ansenheim, Enshheim, Eb. III. 80. Trad. Laur. 3754. Rorbach, Rorbach, Eb. III. 80. Udelgereshusen, Utrechtshausen, ib. n. 83, oder gewöhnlich Orshhausen, unweit Büdingen. Im J. 930. schenkt ein gewisser Hartmann quidquid in *Treife (Treyßmünzenberg, f. unten not. d)* habere dignoscor, in *Pago Vueterereiba, — in Lintheim (bei Staten) — in inferiore Muggunstat (Niedermockstadt) et in Rotunbah (Rodenbach, bei Lindheim) et in Romunteshusun (Rommelshausen, bei Marienborn) seu in Quetbrunn (Queckborn, f. unten not. e).* Schann. Tr. Fuld. n. 569. p. 233. *Muggunstat* oder *Moxstadt* kommt auch in einer andern Schenkung eines *Viri nobilis Hermanni* neben *Sundilingen* vor, l. c. n. 631. p. 264. *Tutilesheim, Dudesheim, Dilsheim, Eberh. III. 55, 61. Trad. Laur. n. 3759.**

1170. von Kaiser Friedrich I. erbaut worden: aber die Burg, von der sie den Namen führt, muß ungleich älter seyn, weil sich schon im Jahr 1108. ein gewisser Graf Ditmar, der Stifter des vorgedachten Klosters Selbold, darnach benannte v).

Die Grafschaft Nidda, oder die heutigen Aemter Nidda, Bingenheim und Lisberg, machten, samt dem Amt Schotten, einen beträchtlichen Theil der alten Wetterau aus. Die Filiale von Schotten, Götzen, Reinrod, Rüdigheshain, das Pfarrdorf Herchenhain, mit seinen Filialen Sichenhausen und Hartmannshain, endlich Busenborn und Bräungeshaim sind die äußersten Grenzorte des Archidiaconats von Unserer Lieben Frauen, und zugleich auch der Wetterau, gegen den Oberlohnngau; es fallen also die Höhen des Vogelsbergs, und das heutige, zum Amt Nidda gehörige, Gericht Crainfeld, noch auf die Seite des Oberlohnngau's w). Dem erwähnten Bräungeshain, das jezo ein Filial von Busenborn ist, bestätigte Erzbischof Siffried von Mainz im Jahr 1067. die Eigenschaft einer Mutterkirche, und theilte ihr zugleich die noch unvergebenen Zehenden in den umliegenden Dörfern Crainfeld, Altenschlirf, Wingershausen, Volkershain und Giesenhagen oder Giesenhain, so wie in allen andern innerhalb diesen Bezirk befindlichen Dörfern und Höfen, zu x). Die Stadt Nidda kommt zwar auch

v) R. Friedrich sagt selbst in einem Zollprivilegium für Gelnhausen vom J. 1170. apud *Castrum Gelnhausen novam villam fundantes, omnibus eam inhabitantibus hanc — justitiam praestitimus, ut omnes videlicet mercatores de Gelnhausen — nullum solvent telonium.* Lünig's R. Arch. Th. XIII. S. 784; das *Castrum* war hingegen weit älter. Der Comes Ditmarus, der nach Beil. XLIII. S. 57. noch vor oder in dem J. 1108. das Kl. Selbold stiftete, wird Beil. LXXV. S. 105. *Gelnhusensis Comes* genannt.

w) Ich habe diese Grenze der Wetterau und des Oberlohnngaus gegen einander schon S. 428. umständlicher erläutert. Crainfeld wird zwar in der vorhergehenden not. u) gegen Wetterauische Stücke ertauscht, aber es wird dadurch nicht selbst in die Wetterau gesetzt. Die im Text bemerkte Diöcesanorte kann man bei Würdtw. I. c.

p. 87. finden. Eb. III. n. 86. führt eine *Capturam* quae est inter *Nitorne* et *Michelbach*, und n. 93. ein von einem Graf Burchard und dessen Schwester Waltrut geschenktes *territorium* juxta *fluvium Nitorn* an. Wenn Michelbach, wie ich nicht zweifle, das im Text erwähnte Michelbach ist, so kann wohl der *fluvius Nitorn* kein anderer, als die Nidder seyn; wenigstens kann man sie unter dieser Namensform eher verstehen, als die Nidda, ob dieser gleich jenes Michelbach näher liegt. Man nahm in solchen Fällen das juxta nicht so genau; die Urkundensteller waren auch solcher kleinen Umstände nicht immer kundig genug.

x) Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 376. führt aus einem alten Repertorio unterm J. 1067. folgende Stelle an, die ich nur etwas verändert: *Sigefrid — Ecclesiam in — Bruningshago*

auch noch zu den Zeiten der Gauverfassung vor, ist aber dem Alterthum bei weitem nicht so bekannt, als Bingenheim und Echzel ¹⁾. Beide Orte waren ursprünglich Königliche Domainen: Kaiser Ludwig der Fromme vertauschte sie aber im J. 817. an die Abtei Fuld, gegen einige Gütther des Klosters bei den Dörfern Horheim und Steten, im Niedgau, und bei Bingen am Rhein ²⁾. Daß dieser Tausch der Abtei vortheilhaft war, kann man zum voraus denken, die Mönche wußten dergleichen Handelsgeschäfte vortreflich zu nutzen; beide Orte wurden schon damals auf 187. Bauerngütther (mansos) geschätzt. Doch hierbei blieb es nicht. In dem Wald, der zu der vormaligen Königlichen Villa Echzel gehörte, hatten bisher alle Bürger des Orts die freie Jagd hergebracht; Kaiser Otto I. nahm ihnen aber, durch eine Verordnung vom Jahr 951, diese Freiheit, und künftig sollte sie niemand ohne besondre Erlaubnis des Abts von Fuld zu üben befugt seyn.

Zu-

constructam, in honorem — Jesu Christi et victorissime Crucis et S. Marie — atque Sancto. Georgii Martiris ac Martini Confessoris dedicavit, et Matris ecclesie honore, jure ac privilegio, sua preordinatione confirmavit. Insuper omnem decimam circumjacentium terrarum, — quarum nomina — nondum ab ullo antecessore alicubi atterminata, sua Episcopali auctoritate eidem Ecclesiae atterminavit. Sunt autem hec — locorum nomina: *Greginsfelt, Slierapha, Wingeresbuaon, Vocchenhagen* (Daß Stollberg-Gedernsche Volkershayn), *Giesenhagon* (vermuthlich ausgegangen, wenn es nicht etwan falsch geschrieben ist, und Grebenhayn im Bericht Erainfeld seyn soll; hagen und hayn ist bekanntlich einerlei): cum omnibus ad eadem loca pertinentibus vicis ac villulis, atque cum omnibus infra eorum ambitum jacentibus terris cultis atque colendis.

y) Ratgarius Abbas (Fuldens.) comparavit unam capturam juxta *Nitebe, Luitbrantesheim*. Eberhard. Mon. ap. Schoetgen. et Kreyff. T. I. p. 45. Ein gewisser Berevuolf schenkt in einer undatirten Urk. an Fuld seine Gütther in *Vuanolfeshusono marcu*, et in *Nitabari-marcu*, quod est

in villa *Boulanton*, et in Pago *Vuetarciba* situm, Schann. Trad. F. n. 585. p. 229. *Nitabari* kan vielleicht *Nidda* anzeigen; die beiden andern Orte hingegen wird man schwerlich in der Wetterau entdecken können. Beil. Ll. S. 62. n. 11. findet sich *Nitebe in Francia*, daß ein *Volcoldus Comes* gegen Gütther im Hessischen Sachsen an sich tauschet. Vergl. S. XXXV. S. 363. not. 1).

z) Kaiser Ludwig giebt in erwähntem J. 817. der Abtei Fulda tauschweis ein: locum proprietatis nostrae *Bingenheim* et *Echecila* nuncupatum, habentem juxta aestimationem plus minus Mansos CLXXXVI. situm in Pago *Wetereiba*, quem admodum eisdem mansos *Buehardus Comes* in beneficio habuit cum domibus, aedificiis, terris cultis et incultis, vineis, silvis — — sed illi (Monachi Fuld.) nobis de rebus suis dederunt juxta fiscum nostrum *Franconsfurt* quasdam proprietates in villis — *Hovabeim* et *Stedti* habentes inter utrasque mansos XXXIX. cum fonte ad salum faciendum — in Pago *Nitebgowe* super fluvium *Nitba*, nec non juxta *Bingam* mansellos duos cum vineis &c. Schann. Trad. Fuld. n. 299. p. 125.

Zugleich wurden die Grenzen dieses nicht unansehnlichen Walds bestimmt, der sich, von dem Einfluß der Horlof in die Nidda an, an beiden Flüssen aufwärts bis nach Niederdauernheim, Schleifeld und das Solmsische Dorf Wolfersheim erstreckte ^{a)}. Im J. 1061. kommt Bingenheim schon mit einer Burg vor ^{b)}, und es war vor und nach dieser Zeit der Sitz eines Haupttribunals, wovon ich noch besonders reden werde. Ueberhaupt wußten die Abte von Fulda die Zeiten und ihr Ansehn so gut zu nutzen, daß sie nach und nach die noch jezo sogenannte Fuldische Mark zusammenbrachten, die erst in spätern Jahrhunderten, Anfangs zur Hälfte an die Grafen von Ziegenhain, zur andern Hälfte an die Grafen von Nassau, endlich aber von beiden ganz an Hessen gekommen. Außer den bereits angegebenen Orten kommen auch die Dörfer Berstatt, Esholderbach, Belmut, Burcharts, Schwickertshausen, Wingershausen, Ulf, und Michelbach noch zu Zeiten der Gauverfassung in Urkunden vor ^{c)}.

Die

^{a)} R. Otto sagt unterm J. 951: *quasdam res ad S. Bonifacium traditas ab antecessoribus nostris Regibus augmentare decrevimus; id est: ut Forestam quae ad villam Achisvula pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia ejusdem Abbatis Hadamari, successorumque illius; de monte Vuintermol usque in fluvium Hurnuffa, et inde donec Hornufa intrat in amnem Nita, deindeque sursum usque ad Curtem Turenheim inferiorem et ad Sleifelte et usque in Vuolferbrunnon, iterumque usque ad Vuintermol.* Schann. Hiskor. Fuld. probat. XXX. p. 147, wo diese Urf. richtiger und vollständiger abgedruckt steht, als in Schoettg. et Kreysf. SS. T. I. n. 46. p. 18. An letztem Ort S. 13. n. XXXIII. schenkt der Abt Hatto von Fulda im J. 852. ad portam monasterii Fuldenfis viele Güther, und namentlich auch in Ehecila (ist nämlich Ehecita geschrieben) III. mansos et decimationem in Berstat et in Richolferheim (Reichelsheim, bei Bingenheim.)

^{b)} Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256, aus welcher Urf. man durch einen Mißverständnis den Schluß gemacht, als würde Bingenheim der Provinz Hessen zugezählt, wovon ich S. XLIV. weiter reden werde.

^{c)} Kaiser Karl der Dicke verleiht im J. 885. der Abtei Fulda *quasdam sui juris res in villa — Perhstat, id est, quiddam Meginvvard Vasallus noster ibi in beneficium habere videbatur.* Shann. Trad. Fuld. n. 523. und Schoettg. et Kreysf. SS. T. I. p. 15. n. 40, wo der Schannat'sche Abdruck ergänzt wird. In einer undatirten Urf. schenkt ein König Henrich an die Abtei Fulda villam in Berstat cum omnibus competentibus et administrandis suis, und wird unterm Bann Zachariae Papae geboten, daß diesen Ort nullus Abbas alicui laicorum concedat, neque ullus laicorum ab aliquo Abbatum recipiat. Schoettg. et Kreysf. l. c. p. 21. n. 55. Der angegebene Pabst ist falsch: dann nach dem Pabst Zacharias, der zu Karls des Großen Zeiten lebte, kommt kein Pabst dieses Namens mehr vor. Vergl. von Berstatt noch weiter Schann. Buchon. p. 387. Kais. Konrad II. schenkt im J. 1034 an das Bisthum Worms predium — in Affalderbach — situm in pago Weterreiba, in Comitatu Ottonis Comitis. Orig. Goell. T. IV. p. 293. Der Fuldische Probst Ebbo schenkt in einer undatirten Urkunde seine erkauften praedia in Burcharts et in Bellemunt an sein Kloster. Schoettg. et Kreysf. l. c. p. 32. n. 78.

Suvv-

Die Grafschaft Solms war, wie ich schon oben bemerkt, von dieser Seite das Grenzland gegen den Oberlohngau. Es bestätigen es sowol das Archidiafonatsregister, als die daraus vorkommende Orte. Lardebach, Laubach, Wetterfeld, Oberbessungen, Lich, Dorfgüll, Grünungen, Holzheim, Gambach, Griedel, Hungen zc. werden alle in Urkunden ausdrücklich in die Wetterau gesetzt d).

Aber

Swigereshusen kommt in der Termini der Kirche zu Crainsfeld oben S. 432. not. m) neben *Burchatesrode*, vermuthlich dem vorgedachten *Burg: harts*, vor. *Odupha*, *Utpf.* Tr. Laur. n. 3743. Von *Michelenbach* (s. vorher not. r) und von *Brunningeshago* not. x).

d) *Lardebach*. Tr. Laur. n. 3925. Vergl. oben S. 431. not. m). *Lobab*, *Loubab*, *Leupeche*, Eb. III. 73. 96. *Wetterfeld* in finibus *Loupeche*, ib. 89. s. auch *Beil.* XIII S. 17. Unter dem Suldischen Abt *Egbert* schenkte der Abt: *Hecil* Comes quidam nobilis et uxor ejus *Dicta* — omne praedium suum — in *Willenstat* et in alia *Wlenstat* X. hubas et quartam partem ecclesiae cum decimis superioris *Wlenstat*; in *Bezeningen* XV. hubas, et nemus et duo molendina, in *Steinsfurt* VI. hubas et nemus, in *Habrachteshoven* II. hubas, in *Hekistat* ipsam curtem — in *Hekistat* superiori et in *Hekistat* inferiori et in *Asebrunnen*. *Schoettgen* et *Kreyff.* SS. T. 1. p. 24. Es sind Ober- und Niederwillstatt, bei Friedberg, das Solmsische Oberbessungen, die unmittelbar am Solmsischen gelegnen Dörfer *Steinsfurt* und *Oppershofen* (heißt auch *Oberenbove* Tr. Laur. n. 3359. 3738.), und das zum Niedgau gehörige Ober- und Niederheckstadt, zu verstehen. — *Lichonis villa*, *Leoche*, *Lioche*, *Lichom*. Tr. Laur. n. 2963. 301. 3757. 3763. ist wegen der Reihe, in die es l. c. mehrmals mit andern Dörfern gesetzt wird, gewiß die Stadt *Lich*. *Gallene Dorfgüll*, Eb. III. 60. Tr. Laur. 2968. 3763. &c. *Grünungen*, *Gruonungen*, ib. n. 2963. *Holzheim* ib. n. 3128 3732. *Gambach*, ib. 3762. *Griedela*, *Gredewilere*, *Gredullermarca*, *Gritela*, Eb. III.

104. Tr. Laur. n. 3739. 3744. *Herigeresdorf*, Eb. III. 56. 91. vermuthlich *Fergern*. *Ediristat*, Tr. Laur. n. 3764. steht neben *Lich* und *Grünungen*, und ist daher ohne Zweifel *Eberstatt*. *Treife super fluvium Wetteraba* ib. 3760. ist das zwischen Solms und Hanau gemeinschaftliche *Treys*: *Münzenberg*, s. auch oben not. n). *Sodila*, *Södel*, Eb. III. 39. 107. *Wanbach*, *Wanabach*, Tr. Laur. 2914. 3752. 3757. Von *Vuolwesbrunnen*, *Wolselsheim*, s. vorher not. a). *Baldradesheim*, *Baldravesheim*, *Bellersheim*, Tr. Laur. 2949 &c. 3741 &c. *Moikenheim*, *Mursenheim*, *Muzingeheim*, *Mugenheim*, *Muschenheim*, Eb. III. 51. Tr. Laur. 3752. 3758. *Schoettg.* et *Kreyff.* SS. I. p. 45. *Odupphen marca*, *Utpf.* Tr. Laur. n. 3743. *Hurnassa fluvius* in Pago *Wetereiba*, *Sorlos*, Eb. III. 81; er kommt auch vorher not. a) in der Grenzbeschreibung des *Chzeler Waldes* vor, und daher ist auch wohl *Hurnassere marca* in P. *Wetereiba* Tr. Laur. 3751. soviel gewisser das anliegende Solmsische Dorf *Sorlos* oder *Treyschorlos*, nicht *Hornau* im Niedgau. *Tradit.* in *Hereonbrunne super fluvium Hornassa*, in villa *Hornassa*, Tr. Laur. n. 3756. Das *Chron.* *Gottwic.* giebt ein *Rehonburne* bei dem vorgedachten *Bellersheim* an, das ich aber in den Charten nicht finde; es kommt indessen doch auch Tr. Laur. n. 3742. *Baltratisheim* et *Reinbrunne* neben einander vor. *Bettenhusen* et *Lanctorph*, *Bettenhausen* und *Langsdorf*, ib. Ju. 3742. *Birckenlare marca* *Bircklar*, ib. 2946. 3757. *Honngun* in Pago *Wetrabense*. *Beil.* VIII. p. 11. XII. S. 16.

Aber ein Irrthum ist's, wenn eine Urkunde von 1093. die Wetterau sogar noch bis Nordeck, unweit Giesen, ausdehnen will *).

Das Darmstädtische Amt Bugbach und das Nassauische Amt Usingen begrenzen die Wetterau gegen den Niederlohngau. Aus dem erstern erscheinen in alten Urkunden Bugbach selbst, und die Dörfer Hohenweifel, Fauerbach, Ostheim, und vielleicht auch Weiperfeld †). In dem andern Amt ist uns zwar, ausser Usingen, kein Gauort bekannt worden; es gehören aber doch Grefenwißbach, Martinshausen, Altenweilnau, Hausen, und Pfaffenwißbach noch in den Wetterauischen Archidiaconat ‡).

Es bleibt mir nun noch die Grenzlinie der Wetterau gegen den Nidgau übrig. Sie läuft aus dem Amt Usingen unter Oberrosbach und Wehrheim her, die beide noch in die Wetterau gehören, dann zwischen Rodheim und Peterweil durch, wovon das erstere der Wetterau, das andere dem Nidgau zufällt, und stößt über Occarben an die Nidda. Diese scheidet beide Gauen bis zum Einfluß der Nidder, von da die Grenze gerade hinunter zwischen Fehenheim und Dörnigheim

e) Ich habe schon oben S. 432. not. n) davon geredet. Das zum Hess. Amt Grünberg gehörige *Quetbrunn* oder *Queckborn* wird oben not. n) unter mehrere Wetterauische Orte gesetzt, und da es auf der Grenze liegt, so kann es wohl noch zur Wetterau, oder, wie bei Grenzorten oft geschieht, zum Oberlohngau und der Wetterau zugleich gerechnet worden seyn.

f) *Botesbach*, *Butesbach*, *Butunbach*, *Butinesbach*, *Botesphader* marca Bugbach. Tr. Laur. n. 2992. 3744. 3749. 3765. *Wizole*, *Wizilla*, *Wizelar*, *Wizelach*, *Wicere*, *Wizeleve* marca kommt in den Tradit. Laurish. unzählig oft vor z. B. n. 3005. 3054. 3157. 3697. 3709, und ist wohl meistens Hohenweifel, vermuthlich aber auch zuweilen das Solmsische Niederweifel zu verstehen. *Fuerbach*, *Fauerbach*, kommt mehrmals in Urkunden vor; es läßt sich aber nicht immer sagen, ob das im Amt Bugbach, oder das gleichgenannte Solmsrödelheimische Dorf

bei Friedberg zu verstehen sei; † davon die folgende not. k). Das nemliche gilt von *Astheim* in P. Vuetareiba, Sarach. Registr. ap. Falke Trad. Corb. n. 108, weil auch ein Ostheim bei Windexen vorkommt, von dem ich schon not. g) geredet. *Veltheim* wird in Tradit. Laur. oft angeführt, und an einem Ort zwischen Bugbach und Hohenweifel, an andern zwischen Lich und Hohenweifel, oder zwischen Holzheim und Oberwillstadt, als ein Wetterauischer Gauort genannt, n. 2978. 2982. 3748. 3757. 3763, so daß es also gewis in diese Gegend gehört. Wahrscheinlich ist's ein ausgegangener Ort; doch könnte auch vielleicht das heutige Weiperfeld zu verstehen, und der Zusatz von Weiper erst später dazu gekommen seyn.

‡) *Ufunge*, *Othfungen*, *Ofingia* in *Wetereiba Usingen*. Schoettg. et Kreyff. SS. T. I. p. 45. 46.

heim an den Main zieht, wo ich sie oben angefangen hatte ^{b)}). Der kleine Landesstrich, der, vermög dieser Scheidelinie, nach den bisher beschriebenen größeren Distrikten, der Wetterau noch zufällt, erklärt sich nun von selbst. Er liegt zwischen den vorigen in der Mitte, und ist aus zerstreuten Gebieten mancherlei Art, dem Stadt- und Burgfriedbergischen, Hanauischen, Nitterschaftlichen, Solmischen 2c. zusammengesetzt. Die Stadt Friedberg selbst, als der Hauptort in dieser Gegend, ist den Zeiten der Gauverfassung ganz unbekannt, und allen Umständen nach erst in spätern Zeiten entstanden. Noch im J. 1251. soll sie nur ein Filial von der Mutterkirche zu Strassheim gewesen seyn ⁱ⁾). Hingegen findet sich der umliegenden Dörfer eine Menge in Urkunden. Einige derselben liegen zwischen der Nidda und Nidder, Kendel, Büdesheim, Heldebergen, Elmstatt, Bonstatt, Lindheim, Altstatt, Oberflorstatt ^{k)}); andre zwischen dem linken Ufer

^{b)} Wer diese Grenzen umständlicher nach dem Archidiafonatsregister bestimmt wissen will, s. Kremers Rhein. Franz. S. 115. Die in dem folgenden §. anzuführende Gauorte des Nidgaus werden ohnehin keinen Zweifel darüber übrig lassen.

ⁱ⁾ R. Wilhelm verordnete im J. 1251: quod ecclesia sive cappella in Friedberg, quae filia est ecclesie matricis in Strassheim, ipsi matrici ecclesie attineat de cetero &c. Joann. Spicil. vet. Chart. p. 459. Ich kann aber nicht glauben, daß Friedberg damals keine andre Kirche, als diese Kapelle, gehabt habe, und daher ein Filial gewesen, da es doch damals schon als eine Civitas imperialis bekannt war, deren Privilegien wir noch vom J. 1257. an haben. Lünigs Reichsarchiv, Th. XIII. S. 728. 2c. Senkenberg Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 282. sagt in einer Anm., daß die Stadt Friedberg im September 1211. auf Befehl Kaiser Friedrichs II. gegründet worden sei. Indessen beruft sich Mader Nachr. von der Reichsburg Friedberg Th. I. S. 13. wohl nicht mit Unrecht auf die der Stadt Friedberg in den Jahren 1273. 1293. und 1299. erteilten Privilegienbestätigungen, worin es heißt: nostris civibus de Friedberg omnia jura, libertates et gratias (quae) a

Frederico Romanorum Imperatore antecessore nostro, et aliis ante ipsum Fridericum — sunt traditae et concessae — confirmamus. Lünig l. c.

^{k)} Ich fange mit den Burgfriedbergischen Dörfern auf der rechten Seite der Nidder an, von deren linken Seite ich oben die zu den Hanauischen Nentern Bücherthal und Windecken gehörigen angeführt. Rentwilre, daß in Trad. Laur. n. 3755. neben Wulenstat oder Oberwillstadt angeführt wird, ist wohl gewiß eben so wohl Kendel, als eben diese Tradit. unter Grufwilre, Cristel verstehn. Budenesheim, Budosheim, Büdesheim. Tradit. Laurish. n. 3767. In einem Instrument aus den Zeiten Kaiser Konrads II. heißt es: Fecit abnegationem Comes Didericus et filius ejus Gislbertus praedii nomine Budenesheim, quod est situm in Wedereiba pro L. talentis, quae dederat Henricus Babenbergensis Abbas. Schann. Vindem. Lit. I. p. 47. Hildeberc in Provincia Wetereibba Schann. Trad. F. n. 616. p. 258. Elmstatt, daß Dorf Ilbenstadt oder Elmstadt wird in Trad. Laur. n. 3373. irrig in den Nidgau gesetzt. Butenestat, Bonstatt, steht bei Eberh. III. n. 94. neben Tezelenheim, oder dem jezigen Windecken, und Disheim. Altsustat.

Ufer der Wetter und der Horlof, Offenheim, Schwalheim, Reichelsheim, Baienheim, Wiffelsheim, Steinfurt und Oppershofen¹⁾; noch andre auf der rechten Seite der Wetter, und zwischen den Aemtern Buzbach, Ufingen, und den Grenzen des Nidgau's, Obermerle, Ockstatt, die ausgegangnen Dörfer Leichen, Hollar und Amene, Strasheim, Fauerbach, Gerbenheim, Dorheim, Oberroßbach, Rodheim und Wehrheim^{m)}.

Auffer

zunstat, Ahalstat, Alastater marca, Ultunstat, Altstatt (Eberh. III. 47. 49. 62. 69. 82. Trad. Laur. 2914. 3754). Lindheim Lindheim s. oben S. 499. not. n). In einer Urk. Abt Richards von Guld vom J. 1030. heißt es: Comes quidam Hartmannus, liberæ conditionis vir, pro remedio animæ suæ, fratrisque sui Dudonis defuncti, proprii juris prædia in Flagestat, et in Sconeberge - - delegavit Bonifatio - ea scilicet conditione ut in loco qui dicitur Owa congregatio Monachorum construeretur - - neque hi qui habitant Flagestat ad ullius Placitum veniant, nisi tribus temporibus in Bingenheim. Schann Hierarch. Fuld. p. 248. Dieses Flagestat ist Ober- oder Niederforststadt, in der Volkssprache Flostadr, und heißt daher auf eben die Art in Schann. Client. Fu d. N. 372. superior, et inferior Vlastat. Das zugleich erwähnte Sconeberge muß ein ausgegangner Ort seyn.

1) Obfingeheim, Ofenheim, Offenheim. Eb. III. 37. 45. Schoetgen. et Kreyff. I. p. 46. Snabileheim, Schwalheim, Eb. III. 79. Richolferheim, Reichelsheim, s. oben not. b). — Bieneheimer marca, Bauheim, Baienheim, Tr. Laur. nr. 3746. 3758. — Wizzinesheim, Wizzesheim. Wiffelsheim, Eb. III. 54. Tr. Laur. n. 3128. 3724. Kön. Konrad I. schenkt im J. 913. (der Indiction und Regierungsjahr nach muß es eher 914. seyn) der Kirche in Weilburg unter andern in Comitatu Ontonis in Pago Weterreiba tale proprium, quale prius antecessor noster Ludouicus Rex, cuidam vasallo nostro, Pirichoni in Steinfurt, in proprietatem donavit, et nos postea ad

ipsum Pirichonem cum nostra paternæ hereditate concambiavimus. Orig. Guelf. T. IV. p. 284. Von diesem jezo Ritterschaftlichen Dorf Steinfurt, von dem sich jener Piricho benannte, s. auch oben not. d), und eben daselbst ist auch schon Oberenbove oder Oppershofen vorgekommen.

m) Movekere marca, Moruller marca, Obere oder Niedermerle, Trad. Laur. n. 3009. 3756. Hucchenstat, Hucgenstat, Ockstatt, Tr. Laur. n. 3771. Ebd. n. 3767. Kommen Bucgenstat u. Bochlundar in Weterreiba vor. Das erste ist vermuthlich verschrieben und soll mit Ockstatt, das andre aber mit dem gleich weiter folgenden Hollunlar einerlei seyn. Lebene, Eb. III. 57, oder wie Schöttgens Coder I. c. p. 44. lieft, Lichene, oder Leobe in Pago Weterreiba, Eberh. III. n. 57. Schann. Trad. F. n. 238. p. 106. ist Leichen, ein ausgegangenes Dorf bei Friedberg. Eben so ist auch Hollunlar, Sollar, Trad. Laur. n. 3771, ein ausgegangener Ort in eben der Gegend. In einer im ersten Band dieses Werks Beil. CCCLXX. S. 282. gelieferten Urk. vom J. 1064. kommen die villae Amene, Fischbrunnen, Strasheim in Comitatu Bertoldi Comitis Maltat vor. Den ersten Ort kenne ich nicht, der zweite ist Fischborn, in dem Isenburgischen Ger. Reichenbach, und Strasheim ist jezo ein Hof bei Friedberg, war aber vormalß ein Dorf, und, wie ich not. i) bemerkt habe, die Mutterkirche einer Kapelle in Friedberg. Gerbigheim, Gerbenheim oder Gerbelheim, jezo nur ein Hof, bei Friedberg, Eberh. III. 66. Furbabe, Furbach Beil.

Ausser den bisher angeführten Orten, giebt es noch manche andre, die sich entweder gar nicht, oder nur durch sehr gewagte Muthmasungen erklären lassen ⁿ).

Ich schliesse diese Gaubeschreibung mit einer Bemerkung über die alte Gerichtsverfassung der Wetterau. Hatte sie ein allgemeines Gaugericht, oder war sie hierin, als ein grösserer Gau, nach dem Beispiel des Oberlohngau's, getheilt? Wir finden wirklich zwei sehr ansehnliche Gerichte in der Wetterau, das zu Bingenheim, und ein anderes, das nur schlechtweg unter dem Namen Mallstatt bekannt ist. Aber man würde gewis irren, wenn man das erste in die Klasse solcher obersten Gaugerichte setzen wollte. Die Abte von Fulda hatten, wie ich oben erwiesen, Bingenheim und Echzel schon im J. 817. erworben, hatten sich nach und nach in dieser Gegend so ausgebreitet, daß sehr bald ein ganzes Amt,

Beil. XXII. S. 29, und oben not. f), kann das Sauerbach u. Bugbach, oder auch das Solms-rödelheimische bei Friedberg seyn; aber gewis ist wol das letztere zu verstehn, wenn unterm J. 1131. villa Woverbach, que est in Pago Weterreiba, in Comitatu Bertoldi Comitis de Nuringe angeführt wird. Gud. Cod. Dipl. T. I. 98. Willenstat, Wulenstat, Oberwillstatt, (s. oben not. d) und Trad. Laur. n. 3755. Dorabeim, Dorheim, Tr. Laur. n. 3747. Kaiser Karl der Dte schenkt im J. 884. an die Abtei Fulda de rebus nostrae proprietatis suae in Weterreiba, in Comitatu Adalhardi ad Rosbach vocato loco, mansos VIII. cum mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 522. p. 211. Es ist das Hessische Oberrosbach zu verstehn, welches man aber, wie ich schon §. XXXV. S. 369. erwiesen, nicht mit demjenigen Rosbach verwechseln muß, das in mehreren Stellen als in Hessen gelegen angegeben wird. Rutheri tradidit in Weterreiba, in Rodoheimere marca in villa Snabileheim, Eberh. III. 79. Das letztere, oder Schwalheim, ist schon vorher vorgekommen; das andre ist das Hanauische Rodheim, das auch Trad. Laur. 3767. angeführt wird. Im J. 1040. schenkt Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes praedium Wivena (der zwischen Trier und Nassau gemeinschaftliche Flecken Wehr-

heim) situm in Pago Weterreiba in Comitatu Mallstat Bertoldi Comitis. Würdtw. Subsid. Dipl. T. I. p. 250. Von Crustela Cristel will ich §. XLII. not. l) reden.

ⁿ) Ich habe schon in den vorhergehenden Anmerkungen einige solcher Orte angeführt, Gwirada not. n), Vuanolfshusen und Bonlanton not. y), Veltheim in der zweiten not. f), Amene not. m), und setze nun noch hinzu: Eberhartisheim Eberh. III. 82, Garwardshusen in P. Wetd. Tr. Laur. 3040. Lochenbach et Wischeheim in P. Wetter. l. c. n. 2918. Jenes könnte Labach oder auch Langenbach, beide unweit Usingen seyn. Rodenhusen, in quo tradidit Atram de Weterreiba Eb. III. n. 80; doch hier kann auch bloß der Geber aus der Wetterau gewesen seyn, nicht das geschenkte Guth, und das nemliche gilt auch von Westeneffete Eberh. III. n. 74. Bei Stolzenberg cum civitate Stolzenthal bezieht sich das Chron. Gottwic. auf Schann. Buchon. p. 389, der sie aber bloß aus neuern Zeiten anführt; sie gehören also gar nicht hieher. Falbach Trad. Laur. n. 3755. Minsenheim ibid. n. 2918. Wolfenhusen Eberh. III. n. 50, das vermuthlich mit dem vorgedachten Vuanolfshusen einerlei ist, Dinenheim ib. 3758. liegt überm Rhein.

Amt, oder die sogenannte Fuldische Mark, daraus entstand, waren auch ausserdem in der Wetterau ausnehmend begüthert. Nun waren sie durch ihre Privilegien in Ansehung aller ihrer Güther, sowohl der wirklich besessenen, als derer die sie noch erwerben konnten, von aller fremden Gerichtsbarkeit, und namentlich auch der Gaugräßlichen, ganz befreit, und da die Fuldische Mark ohnehin schon von Fuld zu weit entfernt war, so bestellten die Aebte ein höheres Gericht zu Bingenheim, das über alle ihre Besitzungen in dieser Gegend zu sprechen hatte. Daß es wirklich ein höheres Gericht, oder wenigstens ein vorzüglich ansehnliches Centgericht, war, erhellt sowol aus der Art, wie davon geredet wird, als weil es seine ungebottene Dinge, und dreimal des Jahrs, hielt ^{o)}; daß es aber auch bloß ein Fuldisches dem Abt unterworfenes Gericht war, wird daraus erweislich, daß Unterthanen und Guttsbesitzer des Abts selbst aus entlegnen Gauen an dieses Gericht gewiesen wurden ^{p)}. Von ganz andrer Art war

^{o)} Es wird in der folgenden not. q) ein generale Placitum genennt, und in der vorher not. k) angeführten von 1030. wird in Ansehung der Einwohner von Flagestat oder Oberflorstadt festgesetzt, ut ad nullius Placitum veniant, nisi tribus temporibus in Bingenheim. Dieses Gericht hatte also seine ungebottene Dinge, und die bei größern Gerichten gewöhnliche jährliche tria Placita vel Plebiscita. Man findet beides zuweilen wohl auch von Centen, aber wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 309. § 237. richtig bemerkt, nur als eine Frucht der jüngern Zeiten; die alte Verfassung weiß nichts davon. Es werden noch jezo jährlich drei Centgerichte bei dem Nothhaus zu Bingenheim unter der Linden gehalten, und zwar auf den jedesmaligen Freitag nach drei König, nach Himmelfahrt und Remigiu. Vergl. Winkelmanns Hess. Chron. S. 184. Will man daraus den Schluß machen, daß es auch in ältern Zeiten ein bloßes Centgericht gewesen, so wird man wenigstens nicht leugnen können, daß es eben dadurch, daß es, wegen der Fuldischen Exemption, dem Gaugericht nicht untergeordnet war, also auch keine Appellationen von ihm an dasselbe gatten, in der That

selbst ungleich größeres Ansehn haben mußte, als gewöhnliche Centgerichte, und eben dieses Ansehn kann es bewogen und berechtigt haben, das Gaugericht selbst in den ungebottene Dingen, und deren Anzahl, nachzuahmen.

^{p)} K. Henrich I. giebt im J. 932 dem Abt Meinward von Fuld, gegen einige Güther in Thüringen seine Reichsgüther in Abunheim in Pago Wormazgowe in Comitatu Chunvadi ein, und setzt zugleich in Ansehung derselben fest: si qua vero de servitio, aut de suo (des Abts) jure, aut de Legitimis eorum discordia oriatur, in Bingenheim in Pago Weereiba generali placito terminetur. Schann. Trad. Fuld. n. 570. p. 234. An einen fremden Gerichtsstuhl hätte der Abt sich und seine Güther gemiß nicht verweisen lassen, sonst hätte ihm auch das Gaugericht im Wormsfeld oder Wormsgau gut genug seyn können, unter welches die Güther in Abenheim bisher gehört hatten. Es sollte ihm vielmehr, wie man sieht, ein Vortheil gemacht, und auch hierin die Exemptionprivilegien seiner Abtei gesichert werden, von denen man Schann. Buchon. vet. p. 326. nachsehen kann.

war die sogenannte Grafschaft Mallstatt (Comitatus Mallstatt). Es zeigt dieser altteutsche Namen bekanntlich den Ort der öffentlichen Gerichtsversammlung an, und der gegenwärtige fand sich in der Nähe von Friedberg, zwischen Bauernheim und Assenheim 1). Die alten Grafen von Nuringen, einem Schloß im Nidgau, waren die Gerichtsherrn. Schon der Namen dieser Grafschaft scheint mir zu verrathen, daß er hier in höhern und vorzüglichem Verstand genommen werde, und den Sitz eines Provinzialgerichts anzeige; ein bloßes Centgericht würde man wohl nicht schlechtweg die Mallstatt genannt haben, weil man sie dadurch von andern Centen des Gaus gar nicht würde haben unterscheiden können, deren jede ihre Mallstatt hatte. Es beweisen aber auch außerdem die Gegenden, die dieser Grafschaft unterworfen waren. Es werden nicht etwa nur die nächsten Dörfer um Friedberg, nicht bloß Wehrheim, sondern auch Fischborn, in dem Isenburgischen Gericht Reichenbach, und Orb, zwei der entferntesten Orte der Wetterau, hineingesetzt, die mit Wehrheim beinahe die ganze Breite des Gaus ausmachen 2). Ich kann also wohl mit Grund behaupten, daß die Grafschaft Mallstatt ein eigentliches Gaugericht war, das sich über die ganze Wetterau erstreckte, so weit sie nicht zu den Besitzungen des Abts von Fulda gehörte. Aber auch hier wußte sich der Abt von Fulda Einfluß zu verschaffen. Er war mit der Exemption noch nicht zufrieden, sondern ließ sich im J. 1043. auch diesen Comitatum, oder die Gaugerichtsbarkeit selbst, von Kaiser Heinrich III. schenken, das heißt, er ließ sich zum Lehnsherrn derselben erklären, so daß der künftige Graf von dieser Seite sein Vasall seyn, oder sie nur nach seinem Willen bestellen mußte, eine Politik, die ich schon oben (S. 455.) bei ähnlicher Gelegenheit erläutere habe 3).

So

1) Man s. den Weißthum, den ich schon Th. I. Beil. CCCLXX. S. 282. not. ** angeführt habe. Daß altteutsche Wort Mall heißt bekanntlich ein Gericht, woraus in lateinischer Form mallus gemacht worden, und eben daher Mallstatt eine Gerichtsstätte.

2) s. die nächstvorher not. m) angeführten Urkunden von 1034. und 1064. Es giebt in der Wetterau kein anderes Fischborn, als das im Isenburgischen. Daß Orb unter dem Placito

Bertoldi Comitatus stand, beweist die in voriger not. r) angezogene Urk. von 1064, und da dieser Graf Berthold von Nuringen seinen mallum an dem Ort, Mallstatt genannt, hatte, so wird man auch nicht zweifeln, daß ein daselbst gehaltenes Placitum zu verstehn sei.

3) Kaiser Heinrich sagt in einer Urk. vom J. 1043: Sigewardo Abbati Fuldensi Comitatum Mallstat in Wettereika, quem Comes Berchtoldus habere visus est, in proprium donavimus atque

So viel gewisser ist es falsch, wenn viele diejenige Wetterauische Grafschaft (Comiciam Wedrebie), die den Herrn von Münzenberg, und nach ihnen den Herrn von Falkenstein und Weinsberg, von Kurpfalz zu Lehen ertheilt wurde, für das allgemeine Gaugericht der Wetterau halten: ich kann mich indessen hier nicht weiter darauf einlassen, weil es schon mit der folgenden Geschichte zu sehr zusammenhängt ¹⁾. Daß die Wetterau, wie alle Gauen, in Centen abgetheilt war, versteht sich von selbst, und es kommen auch mehrere derselben vor ²⁾.

Ein Theil der heutigen Grafschaft Hanau, so weit sie, bis nach Gelnhausen hinauf, auf der linken Seite des Mains liegt, gehört noch in den Maingau; das nemliche gilt auch von einigen Hessendarmstädtischen Distrikten, so wie Schlüchtern ein Theil des Fränkischen Saalgau's war: aber mich deswegen auch auf eine Beschreibung jener Gauen einzulassen, würde mich zu weit führen und diesen Abschnitt weiter ausdehnen, als es mein Plan erlauben kann. Die Geschichte selbst wird ohnehin noch zu solchen einzelnen Erläuterungen Gelegenheit genug geben.

§. XLII.

Von dem Nidgau.

Der Nidgau hat seinen Namen von der Nidda, die ihn, von dem Einfluß der Nidder an, bis zu ihrem Ausfluß in den Main durchströmt. Was ich oben von seinem Verhältnis gegen die Wetterau gesagt, will ich hier nicht wiederholen. Er war der geistlichen Aufsicht des Probstes zu St. Peter außer Mainz (S. Petri extra muros) unterworfen, einer der ältesten Kollegiatkirchen, die schon ums J. 945. in diese Form umgewandelt worden. Der Probst mag also diesem Archidiaconat schon lange vor dem J. 1133. vorgestanden haben, wo er

zuerst

tradidimus, ea videlicet ratione, ut predictus Abbas sui que successores de praefato Comitatu liberam dehinc potestatem habeant obtinendi, prestandi, vel quicquid illis placuerit, inde faciendi. Schann. Trad. Fuld. n. 604. p. 250.

¹⁾ Man kann einweisen die Stellen und Schriften darüber in Grúñer's diplomatischen Beiträgen St. III. p. 94. &c. zusammen ange-

führt finden. So viel ist gewiß, daß weder Fladt Recht hatte, der diese Comiciam Wedrebie für das allgemeine Gaugericht der Wetterau hielt, noch Bernhard, der sie mit der Landvogtei in der Wetterau verwechselte, und das Schloß Tüdings mit seinem Zugehör dahin zog, daß vielmehr Nassauisches Lehen war.

²⁾ s. J. B. Beil. CCLXIX. S. 269. not. *.

zuerst in dieser Würde vorkommt ^{a)}). Er begrif, ausser dem Nidgau, auch noch den Gau Kunigesundra, und war in zwei Landkapituls abgetheilt, das eine zu Eschbach, das andere zu Kassel bei Mainz ^{b)}). Das Archidiafonatsregister, das uns noch übrig geblieben, ist zwar nicht nach diesen Landkapituls abgetheilt, wir können also auch nicht daraus urtheilen, welche Kirchen unter jedem derselben begriffen worden: wahrscheinlich erstreckte sich aber das erstere über den Nidgau, das andre über den Kunigesundra ^{c)}). Nur ein kleiner Distrikt des Nidgau's, zunächst um Frankfurt herum, war dem Probst zu St. Bartholomäi in Frankfurt zugetheilt, und machte dadurch eine Ausnahme von der Regel, nach welcher die Archidiafonate mit den Grenzen der Gauen übereinstimmten: doch war er auch wohl gewis erst in spätern Zeiten von dem Archidiafonat von St. Peter getrennt worden ^{d)}).

Der Nidgau ist, im Verhältnis gegen die bisherigen, ein kleiner Gau. Seine Grenzen, die sich vom Main an, zwischen Fehenheim und Dörnigheim, nach dem Einfluß der Nidder in die Nidda, erstreckten, dann an der Nidda bis nach Occarben, und von da zwischen Peterweil und Rodheim hinzogen, habe ich schon oben (S. 504.) gezeichnet. Ich führe sie also nun von Peterweil nach dem Mainzischen Dorf Kirchdorf fort, und an den Pfalgraben, der über den Feldberg, und zwischen den Schlössern Reiffenberg und Falckenstein, oder dem ehemaligen Nulings, bis an die jezo sogenannte Guldenbach, vormals die Crif-

tel,

^{a)} Beil. LV. S. 81, worüber ich §. XXXVIII. S. 425. not. d) weiter geredet habe. Von dem St. Petersstift handelt Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 459 &c. ausführlich, führt auch p. 471. die in dieses Archidiafonat gehöri gen Kirchen im allgemeinen an, Würdtw. aber Dioec. Mogunt. T. II. Commentat. V. bringt das Archidiafonatsregister, mit vielen dahin gehöri gen Urkunden, bei.

^{b)} wie des Hrn. RR. Hundeshagen in vorigem §. S. 496. not. n) angeführte Schrift aus Würdtw. l. c. sehr wohl erläutert. Bei letztem kommt p. 73. n. XXIII. der Archipresbyter et Camerarius Sedis Eschborn vor; und eben so auch in Joann. Spicil. Tabular, vet. p. 347: Ar-

chipresbyter Sedis Eschborn. Von dem andern Sedes oder Landkapitul, nemlich dem zu Kassel, liefert Würdtw. l. c. p. 148 die Statuten.

^{c)} so wie nach dem, was ich §. XL. gesagt, größere Landkapituls dieser Art auch in der Würzburgischen Diöces einzelne Gauen begriffen.

^{d)} Von diesem Archidiafonat handelt Würdtw. T. II. Comment. VII. p. 399. &c. liefert aber kein Archidiafonatsregister, vermuthlich, weil man bei dem kleinen Umfang desselben in ältern Zeiten keines nöthig fand. Von den Hanauischen Orten gehörten Wechheim, Hornheim, der Niederhof, und vermuthlich auch Bockenheim dahin.

tel, hinkief, und von dieser Seite die Grenze machte ^e). Die erwähnte Bach floß, von dem Schloß und Städtgen Eppstein herab, bei Decristel in den Main, und machte die Grenze gegen den Kunigesundra ^f).

Ich nehme, um die Orte anzugeben, die in Urkunden aus diesem Gau vorkommen, wieder natürliche Scheidungslinien zu Hülfe, weil sie sich hier ungezwungen angeben lassen, und die einzelnen Gebiete zu mannigfaltig und zerstreut sind, als daß sie sich darnach bequemer ordnen ließen. Also zuerst die Dörfer auf der linken Seite der Nidda. Sie liegen, Frankfurt und Bornheim ausgenommen, alle im Hanauischen, meistens in dem Amt Bornheimerberg; Bergen, Seckbach, Gronau, Niederdorfelden, Wilbel, Berckersheim, Breungesheim, Eckenheim, Ginheim und Bockenheim ^g).

Ein anderer Theil liegt zwischen dem linken Ufer der Nidda, und der bei Oberursel herunterfließenden Urselbach. Die Gauorte Dortweil, Elopheim, Peterweil, Seulberg, Kirdorf und Steden machen hier die Grenze gegen die Wet-

^e Diesen Strich des Pfalgrabens habe ich schon S. IV. S. 32. 2c. näher bezeichnet, womit man Müllers 1783. zu Hanau herausgegebene Chartre der Wetterau vergleichen kann, die den Zug des Pfalgrabens unter allen Chartren noch am deutlichsten und richtigsten darstellt. Es war natürlich, daß man diese so merkliche und alte Grenzlinie auch zur Grenze des Gaues nahm, und es stimmen überhaupt mit dem ausgegebenen Umfang des Niedgaus nicht nur das Archidiaconatsregister, sondern auch die in Urkunden vorkommende Orte genau überein. Bergen, Gronau, Niederdorfelden, Decarben, Peterweil, Seulburg, Kirdorf, Steden und Oberheesstadt werden in Urkunden noch alle in den Niedgau gesetzt, wie wir gleich weiter sehen werden. Vergl. not. 1).

^f Ich will von dieser Bach, als Grenzlinie, unten weiter reden.

^g Es gilt auch hier, was ich S. 495. not. 1) von den nöthigen Abbreuiaturen gesagt habe. Von Frankfurt brauche ich nicht zu reden. Ob

Bornheim Eb. III. n. 16. Bornheim ist, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Im J. 907. vertauscht der Abt Hugo von Fulda loca haec, id est in Pago Nitigouve Perce &c. Bergen. Schann. Tr. n. 547. p. 223. Im J. 947. verschenkt K. Konrad lobam — in villa Seggibah in P. Nithegouve in Comitatu Cuonrad: Ducis. v. Buri Vorrechte der Kön. Bannforste Veil. I. Im J. 786. werden der Abtei Lorsch unter andern auch Güter geschenkt: in Nitachgowe ad Horeheim et ad Gronowa et ad Turchilawilla. Tr. Laur. n. 12. Dieses Grunau heißt auch Guonowa l. c. n. 3397. Dorfelden in Pago Nitachgowe l. c. n. 3366. ist Niederdorfelden; dann Oberdorfelden gehört in die Wetterau. Felwila, Silbel, ib. 3372. Bergsheim, Berckersheim, ib. 3400. Brunnheim, Brunningsheim, Breungesheim, ib. 3323. &c. Kaiser Heinrich IV. schenkte dem Bisthum Halberstadt de vinetis in Brunnynheim villa dicta in Pago Gitgowe (Nitgowe). Leibnit SS. T. II. p. 125. Eggenheim, Hecgenheim, Eckenheim, Eb. III. n. 3. 12. Gennenheim, Ginheim, ib. n. 36. Tr. Laur. 3404.

Wetterau ^{b)}). Was in der Mitte liegt, gehört in die Mainzische Amtsvogtei Oberursel, das Städtgen dieses Namens selbst, und die Dörfer Bommersheim, Stierstadt, Calbach, Harheim und Obererlenbach; ausserdem die Hanauischen Orte Eschbach und Massenheim, und das Frankfurterische Bonames ⁱ⁾).

Der

^{b)} *Turchiwila*, *Durchwila* in P. Nitachgowe, Dortenweil, Tr. Laur. n. 12. 3766. &c. *Clopheim* in P. Nit., ib. n. 3320. &c. Ohne Zweifel ist *Topheim*, *Dopheim* in P. Nitehense Eberh. III. 1316. ein Schreibfehler, und soll das nemliche anzeigen. *Carben* in P. Nit., Tr. Laur. n. 2321. ist *Occarben*: dann *Gros-* und *Kleincarben* gehören in die Wetterau. *Petrevilere marca*, *Petruvilla*, *Pbetrevilla*, *Pbetrevila*, Eb. III. n. 7. 15. 16. 30. 67. 103. und *villa Petrina* in P. Nitahgowe, in einer Urf. von 825. ap. Schann. Trad. n. 385. p. 155, zeigen alle den zwischen Hessen und Solmsrödelheim gemeinschaftlichen Flecken *Petterweil* an. R. Otto I. giebt im J. 948. der Abtei Hersfeld tauschweise ein: *in occidentali Francia proprietatem quondam Eberhardi Comitis in Erlibabe, Bommaresheim, Furbabe, Sulbure, Bucho, Hurnepha*, Beil. XXII. S. 29. Hieher gehören allein *Obererlenbach*, *Bommersheim*, *Seulberg* und *Hornau*; *Wachen-* oder *Mittelbuchen* hingegen (S. 497. not. 9), samt *Fauerbach*, haben wir schon in der *Wetterau* gehabt. — *Kirchdorph* in P. Nitachgowe Trad. Laur. n. 3325. ist das Mainzische, zur Amtsvogtei *Oberursel* gehörige, Dorf dieses Namens. Von *Horabeim* et *Stetti*, *Harheim* und *Sceden*, und ihrer Salzquelle, s. den vorigen §. not. 2).

ⁱ⁾ *Ursela*, *Ursella*, *Ursala*; Eberh. III. n. 26. 32. 97. 100. Im J. 831. vertauscht die Abtei *Suld* an die zu *Prüm* unter andern ihre Güther in *villa Ursela*, quae sita est in Pago Nitahgowe. Schann. Trad. F. n. 404. p. 161. Nach einer Urkunde vom J. 1132. kaufte Erzb. *Adelbert* von Mainz in *Pago*, qui *Wetereibia* dicitur, in Comitatu *Sigisfridi* Comitis de *Nuringis*, ipso praefen-

Hess. Landesg. II. B.

te, erga liberum hominem quendam *Godosfridum de Bruch* — X. mansos in *Prumbeim*, cum investitura ejusdem ecclesie, — trium villarum decimationes in *Urselo*, in *Hetdernheim*, in *Hufun*, und schenkt das alles seinem Domcapitul, *Guden*. Cod. Dipl. T. I. p. 105. Die hier in die *Wetterau* gesetzten Orte gehören alle in den *Niedgau*. Ob unter dem *Ursel*, so oft es in Urkunden ohne weitem Zusatz vorkommt, gerade *Oberursel*, oder zuweisen auch *Niederursel*, zu verstehen sei, läßt sich freilich nicht bestimmen. — Das vorerwähnte *Bommaresheim* s. auch Trad. Laurish. n. 3369. und Eberh. Mon. III. 23. 25. wird es *Bommaresheim* geschrieben. *Stiorstat*, *Steorstat* *Stierstat* Tr. Laurish. n. 3371. 3763. und das *Teorstat* ibid. n. 3341. ist gewiß nur ein Schreibfehler. *Caltebah*, *Caldebach* *Calbach* Eberh. III. n. 1. 4. 18. 57. 100. 101. Trad. Laurish. n. 3329. 3370. Das fehlerhaft geschriebene *Carbach* Eberh. l. c. n. 16. soll ohne Zweifel das nemliche seyn, man müste es dann lieber mit dem obigen *Carben* und *Occarben* für einerlei halten wollen. *Horabeim* *Harheim* habe ich schon vorher neben *Sceden* angeführt. Es kommt auch unterm J. 786. in Trad. Laur. n. 12. vor. *Etzelo* frater *Lutfridi* Comitis tradidit bona in *Stetin* et *Horbeim* Eberh. III. n. 34. s. unt. not. p) *Erlabah* *Obererlenbach* habe ich not. h) aus der Urf. vom J. 948. angeführt. Bei dem Eberh. Mon. III. n. 16. schenkt *Berenger de Nitahgowe* bona in *Erlabah*. Dagegen wird es in einer Urf. vom J. 1048, nach der im vorigen §. erläuterten gewöhnlichen Verwechslung beider Gauen, in die *Wetterau* gesetzt. R. *Henrich III.* sagt darin: *Militi nostro Swiggero, et uxori ejus Conize, ob servitium suum tale predium, quale habuimus in villis Erlbach*

I t t

es

Der dritte Distrikt wird von der Nidda und der ihr zufließenden Uffelbach, von der vorerwähnten Guldensbach oder Cristel, von dem Main, und gegenüber von dem Polgraben umschlossen. Er gehört, mit weniger Ausnahme, in das Mainzische Gebiet, und die vormalige Herrschaft Eppenstein. Diese Herrschaft bestand aus zwei Landgerichten, dem zu Mechtildeshausen oder Mechtelnhausen, und dem zu Heußels. Es waren im Grund nur Centgerichte, die aber, wie so viele andre, zugleich das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit hatten ^{k)}. Das erstere gehörte zum Gau Kumigesundra, und von diesem will ich noch besonders reden, das andre aber in den Nidgau. Beide würden, vermög alter Weisthümer, durch die Cristel von einander geschieden, und zwar von ihrem Ursprung an, nahe bei Niederseelbach und dem Pfalgraben, bis zu ihrem Einfluß in den Main. Diese Bach war also auch die Grenzlinie zwischen dem Nidgau und dem Kumigesundra ^{l)}. Das Landgericht Heußels, das von dem gleichgenannten Hof den Namen

et Arkebach dictis, in pago Wedereibo, in Comitatu
Eccen Comitatus situm—tradidimus. Gud. Syll. Dipl.
p. 561. Eben dieses Eschbach heißt auch *Arke-
bach*. Everh. III. n. 53. *Arkebach* & *Eschbach*
in P. Nitachgowe Trad. Laurish. n. 2983. 3328.
3746. *Massenheim* in P. Nit. Trad. Laurish.
3366. 3386. Im J. 1030. ertauscht Abt Richard
von Fuld quoddam predium in Nitahgonwe in loco
Bonemesi. Schann. Trad. Fuld. n. 600 p. 249.

k) Sie heißen eben daher in den Weisthü-
mern Land- und peinliche Halsgerichte. Vergl.
Rh. I. S. X. S. 79.

l) Von den Weisthümern über das Land-
gericht Mechtelnhausen will ich im folgenden S.
reden: ich bleibe hier nur bei dem über das Land-
und peinliche Halsgericht zu Heußels vom J.
1491. sehn, das ich bereits in meiner Commen-
tar. II. de Dominio Moeni S. 29. angeführt habe.
Es werden darin die Grenzen folgendergestalt an-
gegeben „vom Pfalgraben bis an das Wasser ge-
„nannt die Deuse, von der Deuse an bis an
„den Westengiebel zu Niedernselnbach,
„von dem Westengiebel bis an Hochenborne,

„vom Hocheborn an bis an die hofe Eich, von
„der hofe Eich bis an den Lerchenheim, vom
„Lerchenheim bis an den Handorne, vom Ha-
„nedorne an bis an Rotenbaum, vom Roten-
„baum bis an Hübenerborn, vom Hübener-
„born bis in die Detrebach in den Furtte, die
„Detrebach von Furtte an bis an hangenden
„Stein, da verläuft die Deuse ihren Namen,
„unn heißt die Crufftel fort mehr, und die
„Crufftel hinein drey Rechen an den Meyne“.
Das dasjenige, was sich hier auf bloß temporelle
Merkmale gründet, unerklärbar ist, versteht
sich von selbst: es würde aber doch wenigstens
in Ansehung der Bäche manches deutlicher wer-
den können, wenn wir richtigere Specialcharten
hätten. Die in dem Weisthum erwähnte Deuse,
oder, wie sie in folgender not. q) genannt wird,
die Duosna, ist ein kleiner Bach, der oberhalb
Niederseelbach, in geringer Entfernung von
dem Pfalgraben, entspringt, dann bei eben dem
Niederseelbach und Niedernhausen vorbeifließt,
und in der Nähe des Schlosses Eppstein in die
Cristel fällt. Die Deuse ist also von ihrem Ur-
sprung an bis zu ihrem Einfluß in die Cristel,
und

führte, begriff, auſſer Schloß und Stadt Eppſtein, und dem Hof Heuſels ſelbſt, die Dörfer Brämthal, Niederjoßbach, Oberjoßbach, Born (Schloßborn), Wald-Criſtel (in der Ems), Elhalden, Nuppershain, Vockenhausen, Eppenhain, Fiſchbach am Reiſ, Räthers, Hornau, Kelekheim, Hof Gimbach, Oberliederbach, Hof Hausen an oder vor der Sonn, und Lorbach ^m). Die Dynaſten von Eppenstein nahmen einen Theil dieſes Comitatus, wie es genennt wird, oder dieſes Centgerichts, von den Grafen von Nuringe zu Lehen ⁿ). Es kommt daraus das Schloß

und erſt von da an die Criſtel ſelbſt, die eigentliche Grenze zwiſchen dem Nidgau und dem Kunigundra. Indessen wird in den gegenſeitigen Weiſthümern des Kunigundra, die ich §. XLIV. anführen werde, der Unterſchied zwiſchen der Dauſe und Criſtel nicht beobachtet, ſondern die Dauſe vielmehr zur Criſtel gerechnet, die ſonſt in eigentlichem Verſtand nicht von Niederſeelbach, ſondern von Walderiſtel und Schloßborn herabkommt. Genug wir wiſſen, worauf es hier hauptſächlich ankommt, daß die Dauſe u. Criſtel, und zwar von Niederſeelbach an, zugleich aber von der nördlichen Seite der Pfalgraben, die Grenze des Nidgaur's macht, wie ſchon Krenner Rhein. Franz. S. 119. richtig bemerkt hat. Sein älterer Bruder hat ihn hierin in Orig. Nalſoie. p. 9. miewol ſehr zur Unzeit, verbessern wollen. Er führt den Nidgau weit über den Pfalgraben biß nach Uſingen und Uſenheim fort, und beruft ſich zum Beweis auf die in folgender not. q) vorkommende Terminei der Kirche zu Born; eben als wenn ſich die Zehendebezirke einzelner Kirchen gerade nach den Gaugrenzen gerichtet hätten. Sie liefen nicht ſelten in zwei und drei Gauen hin, wie wir ſchon oben verſchiedne Beiſpiele hatten, beſonders §. XXXVII. S. 400. not. m) an der Kirche zu Schliß. Die oben angeführte Gauorte widerſprechen außerdem jener ganz willkührlichen Ausdehnung geradezu.

^m) Nach dem Eppensteinischen Saalbuch.

ⁿ) In den Mainzischen *Exceptionibus ca Stollberg*, wie der Titel einer Deduktion heißt, wird der Extract eines alten Lagerbüchelgen's geliefert, das, nach der Ueberschrift, unter die Regierung König Philipps aus Schwaben (1197 bis 1208.) fällt, und worin Gottfried v. Eppenstein ſowol ſeine Aktiv- als Paſſivlehen angiebt. Ich laſſe das ganze Stück hier abdrucken, weil es zugleich mehrere Nidgauische Dörre enthält, und ich's in Zukunft mehrmals brauchen werde:

Haec sunt feoda, quae Dominus Godofridus de Eppenstein tenet ab Imperio:

Quia ea, quae fiunt in tempore, cum lapsu temporis in oblivionem venire, nisi scriptis commendentur, discordiam frequenter solent generare, necessarium duximus insinuare, qualiter nos a Domino Rege Ph. infeodati sumus.

Ab L. Comite de Nuringe.

Item ab L. Comite de Nuringe Gerardo dimidium Comitatum inter Ruwensich et Cruthela, et omnia Thelonea, et liberos homines, qui commorantur in eodem. Gachenhoven et Advocatiam in Bonemese. Decimam in Hergen, et decimam aliam in Buckenheim et in Gambach, quatuor Mares et homines aliquot. Villam in Richolfeskirchen cum jure Patronatus et decima, et fuit olim feodum Wortwini de hominibus, prout inter feodum Imperii connumeratur. Item mansum unum in Eschebach, et Curiam unam in Birenkim, et aliam in villa Eberstat, quae pertinet ad monasterium Lorse. Item alia Curia in Hofelach et Schelkrippen. Item unam in

Schloß Eppenstein selbst schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts als ein Reichslehnbare Schloß vor, dessen eine Hälfte Kaiser Henrich V. (1124) dem Erzstift Mainz überließ^{o)}. Eben so waren die Dörfer Cristel oder Waldcristel, Hornau, Ober- und Niederliederbach, Lorschbach und Schloßborn alte Nidgauische Gauorte^{p)}. Die Kirche des letztern Dorfs hatte Erzb. Willigis von Mainz im zehnten Jahrhundert an das St. Stephansstift in Mainz verschenkt; Erzb. Bardo bestätigte diese Schenkung (1043), und beschrieb bei dieser Gelegenheit zugleich die weitläufige, dazu gehörige, Terminei^{q)}. Die Dörfer Ober- und Niederlie-

derbach,

Erlebach, et licet dicta feoda Comiti de Nuringer sint ascripta, tamen ab Imperio nunc habentur, eo quia dictus Comes sine herede decessit, et hujusmodi feoda devoluta sunt ad Imperium pleno jure. Salsche Lesarten mögen in diesem Extract genug seyn.

^{o)} Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 63.

^{p)} Im J. 890. schenkt ein gewisser Rather an die Abtei Fuld seine Güther in Comitatu *Nualahes* in *Cruftero* marca, et in *Figobab*. Schann. Trad. Fuld. n. 533. p. 216, und da Fischbach an der Süldenbach oder Cristel gewis in den Nidgau gehörte, und beide in einerlei Comitatum gesetzt werden, so muß jenes *Cruftero* entweder *De-cristel*, oder *Cröstel* in dem Amt Höchst, oder *Cristel* in der Nähe von Schloßborn und Idstein seyn. Es wird aber auch ein *Crustila*, oder *Crusteler* marca, *Cruswilere* marca in den Tradit Laurish. 3. B. n. 2924-2934. 2988. 2739. sehr häufig in die Wetterau, ja n. 3761. sogar super fluvium Wettera gesetzt, wo sich doch überall kein Cristel findet. Von den vorerwähnten kann es keines seyn, als die alle noch in den Nidgau gehören, und wollte man das bei Schloßborn dafür annehmen, so reichte gewis die Wetterau nicht bis in jene Gegend, und noch weniger lag es an der Wetter, eben so wenig als *Crüstelbach* im Solmsschen. Ich kann es also auch nicht erklären, wenn Eberh. Mon. c. III. n. 110. ansühret: *Willant* Comes et frater ejus *Bogolf* tradiderunt in villis *Willantesheim* et *Griflers* et *Grenier-*

dorfe. — Ob das not. i) vorgekommene *Hurnepha* das Nidgauische Dorf Hornau, und nicht vielmehr das S. 502. not. a) bemerkte *Hurnassa* sei, daran zweife ich: aber soviel bestimmter ist eine Urkunde König Ludwigs des Teutschen vom J. 870, worin er bekennt: qualiter quedam femina *Rutlint* nomine per nostram licentiam tradidit ad S. Mariam ad capellam nostram in *Frankenwort* quasdam res proprietatis sue consistentes in *Francia* in Pago *Nitigbewe* in Comitatu *Lutfridi* in villa que vocatur *Hurnowa*, id est mansos octo. Würdtw. Dioc. Mogunt. T. II. p. 410. Den Bruder dieses Graf *Littfrieds*, *Etzelo*, s. oben not. i). — *Literbah* Eberh. Mon. III. n. 2. und *Leoterbach* Trad. Laur. n. 3367. ist Ober- oder Niederliederbach. *Laretbach*, *Lorschbach*, s. die folg. not q).

^{q)} Die Grenzbeschreibung der Kirche zu Brunnen oder Born, oder, wie es zum Unterschied genannt wird, Schloß-Born — das man also nicht mit dem Nassauischen Dorfe Born bei Adolphsack und Langenschwalbach verwechseln muß — geht an: a fonte fluyii *Wilene* et sic fluvium descendendo usque ad locum qui vulgo dicitur *Lach* (vielleicht *Oberlauch*), ubi predia *Hartmanni* et *Baganhardi* finiunt, et sic in fluvium qui dicitur *Scan Wilina*, et eundem fluvium ascendendo ad eum locum, ubi predia *Cuononis Ducis*, et *Hartmanni* invicem separantur, et inde usque in medium montem *Veltberg*, ad eum lapi-

verbach, Lorbach, und die Höfe Heufels und Hausen ausgenommen, ist jener ganze Landgerichtsbezirk nach dem Ausgang des Eppensteinischen Hauses an Kurmainz gekommen, das überhaupt in den Nämtern Königstein, Höchst und Kronenburg den Distrikt des Niedgau's, von dem hier die Rede ist, beinahe ganz besitzt: dann auffer den bereits angeführten Gauorten gehören auch die Stadt Höchst und die Dörfer Hedderheim, Sindlingen, Schwalbach, Eschborn, und Ober- und Niederheckstadt dahin ¹⁾. Nur einige zerstreute Gauorte machen hierin eine Ausnahme, die Hanauische Dörfer Steinbach und Praunheim, das Pfaffenbürgische Oerckel, der Solms'sche Flecken Rödelheim, vor allen Dingen aber Schloß und Dorf Nuring's, von dem die berühmte Wetterauische und Niedgauische Grafenfamilie von Nuring's den Namen führte ²⁾. Erst in spätern Zeiten,

als

lapidem, qui vulgo dicitur lectulus Brunehilde; darauf folgen Esgeneffruot ubi Ronebach rivulus oritur — mons Bodenbart — Wazonis mons — fons Belebunnon, et sic in rivulum — Buoebach ac totum predium Beroldi in loco — Laresbach (Lorbach), et sic descendendo in fluvium — Brnosdera (Erfel), et eum fluvium descendendo usque ad eum locum, ubi Duosna (Dause) inluit, et illud flumen ascendendo usque in ejus fontem, et a fonte Duosna fluvii in plateam, que de Wisabadou tendit in Logenabi, et sic per eam plateam usque ad eum locum, qui dicitur Pfsal in circuito usque ad fontem Wilene fluvii predicti. Joann. SS. T. II. p. 514. Vergl. vorher not. 1).

¹⁾ Hofstat, Hofeten in Pago Nitachgowe. Trad. Laur. n. 3399, und in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts öfters Hofte, Hoeste, die jezige Stadt Höchst. Hetternheim ist not. 1) vorgekommen; in Trad. Laur. n. 3401. heißt es Phetterenheim. Von denen daselbst entdeckten Röm. Alterthümern s. Acta Acad. Palat. T. III. p. 175. &c — Scuntlingen, Santlingen in P. Nitachg. Trad. Laur. n. 3395. 3396. Unterm J. 821. wird es neben dem oberwähnten Urfela in Pago Nitachgowe angeführt. Schann. Tradit. n. 404. p. 161. In dem vorigen §. S. 497.

not. 2) war dieses Sindlingen in einer Urkunde vom J. 1035. als in der Wetterau gelegen vorgekommen. Eberhard. III. n. 98. erwähnt einer Captura juxta Suntilingen, qui locus modo appellatur Gunterateshusen. s. auch vorher not. 1). Sualbach, Sulbacher marca in P. Nitachgowe. Schwalbach. Trad. Laur. n. 3318. 3326. Aschenbrunnen, Asenbrunnen Eschborn. Eberh. Mon. III. n. 53; ich habe es auch §. XLI. S. 503. not. d) mit andern Orten aus einer zwischen 1048. 1058. fallenden Urf. angeführt. H. Heinrich II. giebt im J. 1008. der St. Stephanskirche in Mainz tausend ein: predium, quod nos habuimus in — Aschenbrunnen — in pago Nidehgoune — in Comitatu Rudolphi Comitis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 517. Hekistat superior und inferior kommt gleichfalls in der schon bemerkten Urf. S. 503. not. d) vor. Sie werden auch Eckestat, Eggistat, Heigstete geschrieben. Trad. Laur. n. 3318. 3361. Schann. Trad. n. 246. p. 110. und es ist wohl kein Zweifel, daß Fegistat in Trad. Laur. nur verschrieben, auch eben so Eichenstat, Eichsteter marca in P. Nitachgowe l. c. n. 3319. 3374. gleichfalls einerlei damit sind.

²⁾ Steinbach, Steinbacher marca, Eberh. Mon. III. n. 3. 5. Tr. Laur. n. 3315. kommt unten noch
 T t t 3

ein

als der größte Theil der Nuringischen Güther auf das Bolandische Dynastengeschlecht, und besonders dessen Falkensteinische Linie, gefallen war, baute diese auf der Stelle von Nuring's ein neues Schloß, und wandelte seinen vorigen Namen, so wie des anliegenden Dorfs, in den von Falkenstein um. Es blieb indessen nach wie vor Nassauisches Lehen, welchem Haus es auch neuerlich in dieser Eigenschaft als erledigt heimgefallen. — Uebrigens kommen auch in dem Niedgau manche unerklärbare Orte vor †).

In die weitere politische Geschichte des Niedgau's könnte ich mich hier nicht einlassen, ohne einen erheblichen Theil der Geschichte voranzunehmen.

§. XLIII.

einmal vor. *Brunheim, Bruninheim, Prunheim, Praunheim*, (s. vorher not. i). Eine Urkunde vom J. 805 wird datirt: Actum in *Prunheim* in Pago *Nitinsae*. Schann. Trad. Fuld n. 197. p. 92. — *Rutengar tradidit — in villa Redenheim, quicquid ibi proprietatis habuit tam ipse, quam et frater ejus Ricolfus Episcopus — idem Rutachar tradidit — bona sua in Steinbach et in Rettenheimera marca*. Eberh. Mon. III. not. 7). *Donatio in Pago Nitachgowe super fluvio Nita in Aschenbrunnen, et in Seeinbach, et in Radilenheim*. Trad. Laur. n. 3377. — Wer das §. XLI. S. 501. not. 7) angeführte *Nitabari*-marcu lieber in dem Dorf *Nied* oder *Nidda* bei Höchst am Main, als in der Wetterauischen Stadt *Nidda* suchen will, hat dadurch einen *Nidgauischen* Ort mehr gewonnen.

†) Wenn ap. Eberh. Mon. Geino de *Nithagewe bona juxta Renum in villa Castrina*, oder ebendas. n. 33. *Sigeheit de Nitegowe bona in Gruningenheim* schenkt, so versteht sich von selbst, daß, weil der Geber aus dem *Nidgau* war, des wegen nicht auch die geschenkten Güther darin liegen mußten, wie hier gewiß der Fall ist. In Trad. Laur. u. 3398. kommt *Golfesheim* in Pago *Nitachgowe* vor. Diesen Ort versteht wohl das *Chron. Gottwic. p. 710*, wenn es aus den Trad.

Laurish. ein Golfesheim anführt; wenigstens findet sich kein andres darin. Eberh. Mon. c. III. n. 31. merkt ein *Prezvingesheim* an, aber ohne es gerade in den *Nidgau* zu setzen, wo man's auch vergeblich suchen wird. *Eluifat* *Ilmstadt* kommt in Trad. Laur. n. 3373. als in Pago *Nitgowe* gelegen vor; es gehört aber in die *Wetterau*, wo ich auch S. 505. angeführt habe. *Liben* in Pago *Nitachgowe* l. c. n. 3393. 3394. scheint das S. 506. erwähnte ausgegangne Dorf *Leichen*, in der Gegend von *Friedberg*, zu seyn, daß, weil es nah an der Grenze lag, sowol in die *Wetterau* als den *Nidgau* gesetzt wird, wiewol die Orte dieser beiden Gauen ohnehin häufig wechselt werden. Eben dieser Verwandtschaft wegen steht es hier nicht ganz am unrechten Ort, wenn ich beim Schluß dieser Gaubeschreibung des *Nidgaws* anmerke, daß ich S. 497. unter den *Wetterauischen* Gauorten die vormals bei dem *Hanauischen* Städtgen *Windecken* gelegne *Probstei Naumburg* anzuführen vergessen habe, von welcher K. *Henrich IV.* vom J. 1087. sagt: *ad petitionem — Spirensis Episcopi Huozmanni S. Marie ad Ecclesiam Spirensis tradimus Preposituram Nuenburg in Weterriba in Comitatu cum omnibus appendiciis*. Würdtw. Subs. Dipl. T. V. p. 254.

§. XLIII.

Von dem Gau Kunigesundra.

Der Gau Kunigesundra ist, meinem Plane nach, der letzte, von dem ich hier zu handeln habe. Daß er mit dem Nidgau unter dem Archidiafonat des Probstes von St. Peter auffer Mainz stand, daß er insbesondre dem Landkapitul zu Kassel höchstwahrscheinlich allein unterworfen war, habe ich schon in vorigem Paragraph angeführt. Die Grenzen desselben ergeben sich, wenn man nur die Scheidungslinie gegen den Nidgau zu ziehen weiß, nach dem Archidiafonatsregister von selbst, und man kann ihm hierin um so viel gewisser trauen, da uns die Geschichte hierin noch eine andre Erkenntnisquelle eröffnet, mit der es genau übereinstimmt ^a). Die Urväter der Grafen von Nassau stammten nemlich, wie ich an einem andern Ort umständlich erläutert habe ^b), aus dem Gau Kunigesundra; waren aber im zehnten Jahrhundert nach dem Oberlohngau übergegangen, ohne doch, wie ihre Nachkommen behaupteten, eben so wenig ihre eigenthümlichen Besitzungen, als insbesondre das Gaugericht in dem Oberlohngau, aufzugeben, das sie vielmehr den Dynasten von Eppenstein zu Reichsafterlehen übertrugen. Diese hingegen leugneten dieses Verhältnis, und konnten es auch soviel eher, da sie die Grafschaft (Comicia) Mechtildhausen oder Mechtelnhausen schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen trugen, so wie von ihren Nachfolgern in diesem Besiz, den Landgrafen von Hessen, noch jezo geschieht. Aber auch die Grafen von Nassau nehmen sie von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen ^c). Der Streit scheint besonders im vierzehnten Jahrhundert lebhaft geworden zu seyn; wenigstens

^a) Wollte jemand gerne etymologifiren, und bei dem sonderbaren Namen *Kunigesundra* oder *Kunigesunderun* das altfränkische und Sächsische Wort *Hundra*, *Hundert* (unter Teutsches *Sundert*) zu Hüfe nehmen, das mit *centena*, *centuria* einerlei sagt (s. da Fresne); so würde *Kunigesundra* soviel als die *Königscent* heißen. Ich überlasse ihm aber alsdenn auch, den Ursprung und die Ursache dieser Benennung auszumachen.

^b) S. davon Th. I. S. 186 = 193.

^c) Ich habe von diesem Streit schon in meiner *Commentat. II. de Dominio Moeni* (Darmst. 1787.) p. 21. &c. gehandelt, und daselbst aus Joann. SS. Mog. T. I. p. 925. Tab. Gen. not. a) die Urf. Erz. Konrads von Mainz angeführt, nach welcher er universis in *Comicia Mechtildhausen* constitutis bekannt macht, daß K. Henrich VI. (1190 1197) *Godefrido de Eppenstein* *bannum concessit super Comiciam in Mechtildhausen*. Vermuthlich gaben die Grafen von Nassau die erste Belehnung dieser Art für erschlichen, und als hinter ihnen her geschehen, aus.

stenz ließen sich die Grafen Gerlach, Adolph und Johann in den J. 1353-1362. die Grenzen der angesprochenen Grafschaft verschiedentlich durch Scheffengerichte zu Wisbaden weisen, und sowohl diese, als diejenigen Weisthümer, welche die Dynasten von Eppenstein von ihren Scheffen zu Mechtelshausen selbst erfragten, kommen in den angegebenen Grenzen vollkommen überein. Alle bestimmen sie vom Ursprung der Crüstel bis zu ihrem Einfluß in den Main, von da den Main und Rhein hinunter bis über Kassel und zur Waldassa, die bei Walluf in den Rhein fällt; dann an der Waldassa aufwärts nach Kemel und bis an den römischen Pfalgraben ^{d)}. Auf diese Art bleibt nichts mehr übrig, als die nördliche Grenze des Kunigesundra gegen den Niederlohngau zu bestimmen, und diese macht der eben gedachte Pfalgraben, der von Niederseelbach über die Dörfer Drsen, Adolphsack und Born, und dann über die Ard nach Kemel zieht ^{e)}. — Der
weitere

^{d)} K r e m e r Orig. Nass. in prob. p. 321. - 324. führt die erwähnten Nassauischen Weisthümer an, und ich habe sie in der vorerwähnten Comment. de Dominio Moeni mit andern vermehrt, wohin ich also verweise. Hier merke ich nur die Urk. Graf Gerlachs vom J. 1360. an, worin er kund thut „ das wir vnd alle unsere Aldern vnser Graueschaft vnd Herschaft hie diesyr der Höhe herbracht han in aller der Maße vnd Wyse als hernach geschreben steet. Zum ersten das man vns teylet do dye Crüstel springet, vnd alferre, als sie flüßet bis in den Meyne, bis in das dritte Vache, vnd den Meyne bis in den Ryne, vnd den Ryne abe, als verre bis in die Waldosse, vnd die Waldosse us bis zu Kemel an den Westengiebel. Auch bekennen wir Gerlach vorgenant, das die Herschaft von Eppenstein, die lehenber sind, von vns vnd von allen vnsern Aldern zu lehen hant die hoisten Gerichte ober Hals vnd Heubt zuschen der Crüstel vnd der Waldossen, vnd die höchsten Gerichte horent zu Mechtelshausen in den Soeff, den sie auch von vns vnd allen vnsern Aldern zu lehen hant ic. — Nach einem gleichstimmigen Mechtelshäuser Weisthum vom J. 1479. lauft unter andern die Grenze „ den Ryne

„ inhene bis in die Waldoff, vnde die Waldoff
„ us bis an Polgraben, den Polgraben us —
„ bis gen Selbach, zu Selbach ushene bis an
„ den Westengiebel, da geht ein Wasser heist
„ die Dusch, die Dusch inhene bis gen Eppen-
„ stein an dene hangenden Steine, da verluset
„ die Dusch iren Namen, von dem hangenden
„ Steine an bis in die Crüstel, die Crüstel in-
„ hene bis mitten in den Meyne, vnde den
„ Meyne inhene bis widder oben an Castell dry
„ Rathen in dene Ryne ic. Man vergl. den
S. XLII. not. 1) gelieferten Weisthum, die sich
wechselsweis erläutern, und wo ich zugleich be-
merkt habe, das die Nassauische Weisthümer
die Dause mit der Crüstel für einerlei nehmen,
also auch im Grund mit den Mechtelshäusern
übereinstimmen.

^{e)} Ich habe diesen Lauf S. IV. S. 34. ic. ausführlicher bestimmt. In der vorhergehenden not. d) wird der Polgraben ausdrücklich als die Grenzlinie angegeben. Der kleine Unterschied in der kirchlichen Verfassung, das das Kirchspiel Breidhard noch zum Archidiaconat von St. Peter gerechnet wird, da es doch schon jenseits des Polgrabens lag, mag auf einer spätern Veränderung beruhen.

weitere Fortgang des vorgedachten Streits geht mich hier nichts an; ich setze also nur kurz hinzu, daß ihn die Grafen von Nassau im J. 1455. an Kaiser Friedrich III. brachten, der dem Kurfürst Bertold von Mainz die Untersuchung übertrug, und daß er von der Zeit an auf sich erliegen geblieben.

Der Gau Kunigesundra war ein vorzüglich kleiner Gau, und begriff, auffer einem Theil der Herrschaft Eppenstein, so weit sie unter dem Landgericht Mechtelnhausen begriffen ist, nur noch das Oberamt Wisbaden, die Stadt Cassel und einige andre auf dem rechten Ufer des Mains gelegne Mainzische Orte. Man darf sich also nicht wundern, daß sich kein großes Gauregister daraus machen läßt. Der Hof Mechtelnhausen war, als die öffentliche Maltstatt, gewis alt, ob er gleich erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommt *f*). Das Dorf Massenheim schenkte Kaiser Ludwig der Fromme im J. 820. der Abtei Fuld: der Mainzische Erzbischoff Hatto tauscht' es ihr aber 909., gegen die jezige Stadt Salmünster in der Wetterau, ab, und doch schenkte er 910. wieder alles, was er in Massenheim und Wicker hatte, an eben diese Abtei *g*). Wicker und Nordenstadt kommen 970. als in der Grafschaft eines angeblichen Graf Numats gelegen vor, der aber allen Umständen nach falsch geschrieben ist, und vielmehr mit demjenigen Hatto einerlei scheint, dessen Grafschaft das Dorf Walluf zugeschrieben wird *h*). Wisbaden wird 1123. eine Reichsdomaine, oder ein Reichs-

dorf

f) s. vorher not. *d*).

g) Ludwig schenkt 820. der Abtei Fuld villam quae est in Pago *Kunigesuntre* quae dicitur *Massenheim*. Schann. Trad. Fuld. n. 314. p. 131. Im J. 909. tritt Erzb. Hatto dem Fuldischen Abt Hugo den §. XXI. C. 498. weiter erwähnten locum *Salchinmunsere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago *Wetereiba* situm, ab, und empfängt dagegen von dem Abt locum *Massenheim* dictum in Comitatu *Cuningishuntre* jacentem. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 347. Gleich in dem folgenden Jahr heißt es wieder von eben dem Hatto: quicquid proprietatis habui in *Massenheimer* marcha, et in *Wiccrino* marcha, et in *Runen-*

Hess. Landesg. II. B.

heime ma cha, et in *Geraha* marcha, et in *Lichsamene* marcha, hoc totum in manus *Gerhardi* Comitis et *Chunradi* Comitis dedi, ea ratione, ut — ad sepulchrum — *Bonifacii* — contraderent. I. c. p. 6.

h) K. Otto I. schenkt 970. dem Kloster Berzen, im Magdeburgischen, quoddam predium quod *Guntramus* fidelis noster ex suo suaeque conjugis proprio in villis *Wikkara* et *Noranstat* nominatis nobis tradidit — — in Pago et Comitatu *Kunigesundra*, cui *Numat* Comes praesse videtur. *Sagittar*. Antiquit. Magdeb. §. 126. p. 72. *Numat* ist ein ganz unbekannter unteutscher Namen, und da zehn Jahre vorher in eben dem

ll u u

Gau

dorf (*curtis regia*) genannt, und so viel zuverlässiger kann man schließen, daß es ungleich älter war ¹⁾. Die dabei gelegene Dörfer Biberich und Mosbach schenkte Kaiser Otto III. im J. 992. dem Kloster Selz ²⁾. Daß Cassel, der Siz des Erzpriesters über den Kunigesundra, ein uralter Gauort war, wird man so viel leichter glauben, da es wohl ohne Widerrede aus demjenigen Castell entstanden war, das Drusus, zum Schutz seiner Rheinbrücke bei Mainz, angelegt hatte.

Der Hof zu Mechtelnhausen war nach den vorerwähnten Weisthümern offenbar der ursprüngliche Siz des Gaugerichts: denn es wird nicht nur das höchste Gericht genannt, sondern es wird auch der Umfang seiner Gerichtsbarkeit von der Cristel bis an die Waldaff, also durch die ganze Länge des Kunigesundra, ausgedehnt. Aber es war gleichwol zu Mechtelnhausen wieder ein besonderes Centgericht, das die Herrn von Eppenstein beständig übten? Es war gleichwol zu Wisbaden wieder ein besonderes Landgericht, das die Grafen von Nassau von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen nahmen ¹⁾? Diese Erscheinung läßt sich auf eben die Art erklären, wie ich oben (S. 417.) das Gau- und Centgericht zu Maden erklärt habe. Es war nemlich Mechtelnhausen erstlich der Siz des allgemeinen Gaugerichts, aber zugleich auch eines Centgerichts, und der ganze Kunigesundra war in zwei solcher Centen, die zu Mechtelnhausen, und die zu Wisbaden

Gau ein Graf Sacco vorkommt, so glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich diesen Namen für die wahre Lesart halte. Es schenkt nemlich 960. Kaiser Otto I. einem gewissen Diatgag unter andern auch Güther in villa *Waldoffa* in Comitatu *Hattoni* Comitit. Weil. XXIV. S. 30.

¹⁾ R. Henrich V. schenkt 1123 *fideli nostro et Ministeriali Eberardo, ejusque conrectali Adelbeidi* — *silvam quandam ad Regiam nostram curtim, Wisbad vocatam* — *pertinentem.* Guden. Syll. p. 564. *Curtis* ist bekanntlich ein vieldeutiger Namen, und läßt sich daher nicht immer bestimmt übersetzen. s. Th. I. S. 60.

²⁾ R. Otto III. schenkt 992. *predium nostrum Bihurc et Moskebach in pago Kunigesunderon in*

Comitatu Druwini Comitit situm *Salsensi Coenobio* — — *cum terra dominicali vicina predio pertinentes ad Castellum &c.* Schoepfl. Alfat. Dipl. T. I. p. 135. *Kremer's Orig. Nass. T. I. prob. LXII.* Ich verstehe das angeführte *Castellum* von der Stadt Cassel bei Mainz. Von dem Graf Druwini, den vorher eine Abschrift in Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 531. in *Ariduintus* verdreht hatte, s. Th. I. S. XVII. S. 191. not. m).

¹⁾ Wie *Kremer Orig. Nass. p. 311.* versichert, und sich aus den oben erwähnten von den Schaffern zu Wisbaden ausgestellten Weisthümern von selbst versteht.

baden abgetheilt, die zusammen unter dem Gaugericht standen. Dem erstern waren die Dörfer Costheim, Hochheim, Massenheim, Delckenheim, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Ichstadt, Medenbach, Costloff — ein ausgegangener Ort —, Wildensachsen, Langenheim, Diedenbergen, und in alten Zeiten auch Flörsheim unterworfen, es es durch einen besondern Vertrag davon befreit worden ^{m)}; das Land- oder Centgericht Wisbaden hingegen begrif das ganze nach dieser Stadt benannte Oberamt.

§. XLIV.

Von Hessen, als Provinz betrachtet, ihrem Umfang, und wie daraus die spätere politische Abtheilung desselben entstanden.

So viel von den Gauen, und nun noch einen Blick auf das Ganze, das aus diesen Theilen zusammengesetzt war. Was war nun die Provinz Hessen? wie weit erstreckte sie sich? Daß der Fränkische Hessengau zwar vor sich einen besondern Gau ausmachte, aber auch mit dem Oberlohngau unter dem Provinzialnamen von Hessen begriffen gewesen, ist keinem Zweifel ausgesetzt. Es war in der Geographie des Mittelalters überhaupt nicht ungewöhnlich, eine ganze Provinz nach einem einzelnen Gau derselben zu nennen, von wo sich ein Volk zuerst ausgebreitet, oder wo es den Hauptsiz seiner bürgerlichen und gottesdienstlichen Verfassung hatte. So wissen wir von einem Gau Allemannien und einer Provinz, einem Gau Westphalen und einer Provinz, einem Gau Nordthüringen und einer Pro-

^{m)} Nach dem Eppsteinischen Saalbuch. Die Dynasten von Eppenstein verkauften im J. 1270. das Dorf Flörsheim an das Domkapitel in Mainz, das es noch jezo besitzt, und zwar unter der Bedingung „quod incolae ipsius ville non compellent de cetero venire ad aliquod Judicium suum sive Mechtildisville, seu alias in loco quocunque, nec facient Wolgam, que centa vocatur, sed eos ab his omnibus exemerunt“.

Joann. Spicil. vet. chartar. p. 294. Hier wird das Tribunal des Gerichts nach altteutscher Art der Scul genannt, und da der Hof von irgend einer Mechtild den Namen hat, der Mechtildsful; es wird aber auch, wie es scheint, die centa von jenem Gerichtsful noch unterschieden, und unter letzterm ein noch höheres Gericht verstanden.

Provinz ^{a)}). Und bei Hessen sprechen ausserdem die deutlichsten Zeugnisse dafür. Es werden nicht nur viele einzelne Orte, die ihrer Lage nach nothwendig in den Oberlohngau gehörten, nicht nur mehrere zusammen genommen, die durch beide Gauen zerstreut waren, nur überhaupt in Hessen gesetzt ^{b)}), sondern es geschieht dieses auch bei ganzen Gegenden des Oberlohngau's ^{c)}), und der Namen von Hessen kommt schon in den frühesten Zeiten in solchen Verbindungen vor, daß er nothwendig als Provinzialnamen, mit Inbegriff des Oberlohngau's, verstanden werden muß ^{d)}). Doch daran hat ohnehin noch kein Kenner gezweifelt, er kann es auch nicht, oder es müßte alles dasjenige falsch seyn, was ich oben (§. IV.) von den ursprünglichen Grenzen der Chatten, und der unveränderlichen Fortdauer ihrer Wohnsitz sowohl, als ihres Namens, gesagt habe. Aber eben diese Grenzen führen mich weiter. Die Chatten wohnten ehemals bis an die Fränkische Saal, wo sie mit den Hermunduren den bekannten Krieg über die Salzquellen führten; es läßt sich auch in der Geschichte keine Gelegenheit angeben, wo sie von dieser Grenze wieder sollten zurückgetrieben worden seyn. Vielmehr wurde noch ein großer Theil von Hessen zu Buchonien oder dem Buchwald gerechnet, und da doch

^{a)} Wie ich schon §. XXXV. S. 372. erinnert habe. Ich will ausserdem nicht wiederholen, was ich gleich im Anfang des §. XXXVII. über das Verhältniß zwischen dem Gau und der Provinz Hessen gesagt habe.

^{b)} S. die §. XXXVIII. not. c) angeführten Stellen, und andre.

^{c)} Z. B. pagus Pernuffe in regione Hessorum S. 438. not. x); ferner S. 441. not. d).

^{d)} Die Könige Karlomann und Pipin bestätigten der Abtei Fulda in einer undatirten Urk. ihre Güther in Saxonia, Thuringia, Hassia, Grapheldia, Tullisfeldia, Wetereiba &c. Schoettg. et Kreyff. SS. T. I. p. 3. Hier muß der Oberlohngau, worin die Abtei so frühzeitig und so sehr begüthert war, nothwendig unter Hassia mitbegriffen gewesen seyn. In einer Urk. vom J. 876. bestätigt K. Ludwig eben diesem Kloster seine Gefälle in Thuringia, Saxonia, Bojoaria,

Suevia, Hassia, Franconia, und die exactio census de familia S. Bonifacii geschieht in Wormacense et Rinenfe Pago Adelhelmo Advocato, in Wetereiba Geltrado et Werdanto et Bertrato — in Logengewe (Niederlohngau) Walberto, in Hassis Gerbarto. l. c. p. 14. In einem unter K. Friedrich I. aufgesetzten, aber, wie zugleich gesagt wird, aus alten Papieren hergenommenen, Verzeichniß Fuldischer Güther heißt es: In provincia Hessorum et Wetereiborum habet hoc Fuldense monasterium tria milia mansorum, unde inbeneficiati debent esse sex illius regionis principes l. c. p. 50. Daß hier unter den Hassis der Oberlohngau mitbegriffen war, worin Fulda noch mehr Güther als im Hessengau hatte, bedarf keiner Erinnerung, und eben so wenig die Provinzialbedeutung dieses Namens überhaupt, da er mitten unter so vielen Deutschen Hauptnationen genannt wird. Hingegen wird die Wetterau immer von Hessen unterschieden.

doch sonst dergleichen Waldnamen selten die Grenzen eigentlicher Provinzen überschritten, so läßt sich so viel eher voraussetzen, daß der ganze Buchwald noch zur Hessischen Provinz gehört habe. Hierzu kommt noch, daß Bonifacius, in einem Schreiben an den Pabst, die von ihm gestiftete Abtei Fuld als mitten zwischen vier Nationen (in medio quatuor nationum) gelegen angiebt, worunter er keine andre als die Thüringer, Hessen, Frankonier und Baiern verstehen kann. Nun hatte die neue Abtei den Buchgau nicht auf einmal, sondern nur sehr allmählig erworben; er muß also doch ursprünglich zu einer von jenen vier Nationen gehört haben, und welcher will man ihn schicklicher zurechnen, als Hessen? Dafür spricht schon die Mainzische Diöces, noch mehr aber, daß die Hessischen Grafen zugleich die Kastenvögte der Abtei waren. Ich glaube also das eigentliche Buchonien, oder sogenannte westliche Grabfeld, mit Recht in die Hessische Provinz rechnen zu können ^{e)}. Freilich verlor sich das Andenken dieser Eingehörung sehr bald, weil sich das Kloster gleich anfangs durch seine Exemptionsprivilegien aller Gaugerichtsbarkeit entzog, also auch die Gelegenheit wegfiel, die Lage der Orte darnach anzugeben. — Viele haben auch die Wetterau zur Hessischen Provinz rechnen wollen: aber ganz ohne allen Beweis. Nirgends wird ein Wetterauischer Ort als in Hessen gelegen angegeben: vielmehr wird die Wetterau schon in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts Hessen ausdrücklich entgegengesetzt, und das selbst in solchen Stellen, wo letzteres ohne Widerrede als Provinzialnamen genommen wird ^{f)}. Vergeblich hat man sich auf Urkunden berufen, worin ein Rosbach in Hessen vorkommt, das man in dem Wetterauischen Oberrosbach zu finden glaubte: dann jenes Rosbach gehörte vielmehr in das Hessische Sachsen ^{g)}; vergeblich auf einen andern Schenkungsbrief vom J. 1061, worin man Bingenheim in Hessen gesetzt zu sehen glaubte; dann diese Meinung beruht auf einem bloßen Mißverständnis ^{h)}. Es bleibt also unwiderleglich

^{e)} Wie auch Kremer thut Rhein. Franz. S. 170.

^{f)} S. vorher not. d).

^{g)} Wie ich §. XXXV. S. 369. erwiesen.

^{h)} S. die schon §. XLI. S. 502. not. b) auß Schann Trad. n. 613. bemerkte Urkunde. Daß Castrum Bingenheim wird darin keineswegs selbst in die Provinz Hessen gesetzt, sondern es wird

leglich wahr, was ich oben (§. IV.) behauptet, daß der Pfalgraben schon von den Zeiten der Chatten her die Wetterau von der Hessischen Provinz getrennt, und daß sich diese Grenzlinie auch auf die spätern Zeiten unverrückt erhalten habe.

Jedermann weiß, wie sich die Gauen sowohl, als ganze Provinzen, nach und nach verändert, und wie wenig man die jezigen Länder, wenn sie schon den nemlichen Namen führen, nach dem Maas des Mittelalters messen kann. So ist es auch mit Hessen. Die Spuren der alten Verfassung haben sich wirklich bis auf den heutigen Tag bei ihm erhalten: aber die einzelnen Länder, die sie tragen, verläugnen von mehr als einer Seite ihre vorige Gestalt. Das heutige Niederhessen ist nicht mehr der alte Hessengau, aus dem es zuerst entstanden; das jezige Oberhessen nicht mehr der alte Oberlohngau. So wie sich die ursprüngliche Gauverfassung immer mehr verlor, und jeder, der nur etwas Kräfte fühlte, die Landeshoheit in seinen Besitzungen immer näher auszubilden suchte, so wie man in dieser Absicht einzelne Landesstücke nach einzelnen Schlössern benannte, als deren Zugehör sie angesehen wurden, alle zusammen aber nach dem Schloß, von dem der Herr den Namen führte, so veränderten sich auch überall die Verhältnisse der Länder, so weit sie nicht einem einzigen mächtigern Herrn unterworfen waren, und rissen sich von den vorigen Namen los, unter denen sie bisher begriffen waren. Auf diese Art kamen auch die Waldeckischen Aemter Wildungen und Waldeck von dem Hessengau, oder Niederhessen, die Grafschaft Wittgenstein, samt einem Theil der Grafschaft Siegen, von dem Oberlohngau oder Oberhessen ab. Man kann nicht sagen, daß sie durch eine vorsätzliche Operation davon getrennt wurden, oder daß es auf einmal geschah; es wurde nach und nach, weil sie unter andern Herrn standen, in der Sprache des gemeinen Lebens nicht mehr Mode, sie dazu zu rechnen. Was hingegen den Landgrafen von Hessen unmittelbar unterworfen bliebe, blieb auch den alten Begriffen, wenn schon nicht immer der nemlichen Namensform, treu. Der alte Hessengau hieß im vierzehnten Jahrhundert noch immer das Land zu Hessen in engerm Verstand, oder das Nieder-

land

nur das geschenkte, und in provincia Hassia in Burg dem Abt von Fulda in rechtlicher Form Comitatu Werenberi gelegne, predium in jener übergeben.

Land zu Hessen, der Oberlohngau hingegen das Land an der Loyne oder Lahn, oder das Oberland zu Hessen. Wenn sich manche Länderstücke, was man nicht verhindern konnte, in dem Sprachgebrauch davon trennten, so ließ man sich doch nicht gerne erhebliche fremde Stücke zumischen, denen dieser Namen nicht eigen war. Als daher die Landgrafen von Hessen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und in der ersten des vierzehnten, sowohl durch den Thüringischen Successionskrieg, als durch den Ausgang des Bilsteinischen Grafenhauses, und andern Ankauf, beträchtliche Erwerbungen an der Werra machten, so rechnete man sie lange weder zu Ober- noch Niederhessen, sondern begrif sie unter dem eignen Namen des Landes an der Werra ⁱ⁾. So wird in mehrern Verhandlungen zwischen Mainz und Hessen von den Jahren 1356. 1361. 1370. das ganze Gebiet der Landgrafen in das Land zu Hessen, das Oberland oder das Land an der Loyne, und das Land an der Werra vertheilt ^{k)}. Aber wie es zu gehn pflegt, die Zeit macht ewig neue Formen; auch wurden allmählig der neuen Erwerbungen bei Hessen zu viel, als daß man sie immer unter besondere Namen bringen konnte, und man liebt in Länderklassen die Kürze. In dem funfzehnten Jahrhundert blieb man daher nur bei der allgemeinen Abtheilung in Nieder- und Oberhessen, oder das Land an der Lahn, stehn, verkleidete sie aber zuweilen in den seltsamen Namen des Landes diesseits und jenseits des Spießes, von einem runden zwischen Leymsfeld und Spieskappel stehenden Thurn, der Spieß genannt, wo man damals nicht selten die Landtage hielt. Die kleinern Unterscheidungsnamen verlohren sich darin, wie Bäche in den Flüssen. Das vorige Land an der Werra gieng zu Niederhessen über, oder erhielt sich nur als Landschaftsabttheilung nach den Flüssen.

Die

ⁱ⁾ Vergl. was ich §. XXXIX. davon gesagt habe.

^{k)} Beil. CCXCVI. S. 295. wird von dem Nyderlandt zu Hessen do Gudensperg (als die vormalige Hauptstadt in Niederhessen) inne begriffen ist, und von dem Oberlandt zu Hessen do Marburg inne begriffen ist geredet. Vergl. weiter die Urk. in Estor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 180. und Schm in d's Monim. Hass. T III. p. 268. Mehrere Stellen dieser Art anzuführen,

wäre hier unnöthig, da es ohnehin schon in die spätere Zeiten gehört. Man spricht gewöhnlich auch von einer Eintheilung Hessens in das Darm- land und das Daunland, deren jenes auf Ober- hessen, dieses auf Niederhessen g. h. n. soll. Es führt sie Estor Kuchenb. Analect Hass. Coll. II. p. 362. an, der diese, sonst unehörte, Abtheilung in dem Testament der Landgräfin Anna, der Mutter Philipps des Großmüthigen, entdeckt haben soll. Ehe diese Urkunde wirklich erscheint, getraue ich kein Urtheil darüber zu fällen.

Die Landgrafen von Hessen erwarben nach und nach im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert von den Herrn von Schonenberg, den Erzbischöfen von Mainz, und andern, erhebliche Länderstücke zwischen der Diemel und Weser, in einer Gegend, die sonst zu dem Hessischen Sachsen gehört hatte, und auch diese wurden nun zu Niederhessen gezogen. Durch die Theilung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen mit seinem Bruder Henrich (1467) wurde der Namen des Ober- und Niederfürstenthums gangbarer; es kam die Theilung unter den Söhnen Philips des Großmüthigen, die Theilung nach dem Marburgischen Successionsstreit, dazu, und jede derselben brachte gewisse Modificationen in den Begriff des Ober- und Niederfürstenthums, die aber doch immer ihre allgemeine Uebereinstimmung mit der alten Gauverfassung nicht ganz verlöschen können. Es war zu meiner Absicht hinreichend, das alles hier nur berührt zu haben; denn eine weitere Ausführung würde schon die spätere Geschichte voraussetzen.

Und nun genug von der alten Gauverfassung! Vielleicht werden manche das bisherige schon allzuviel, oder zu weitläufig finden: ich fürchte aber diesen Vorwurf wenigstens von keinem Kenner.

